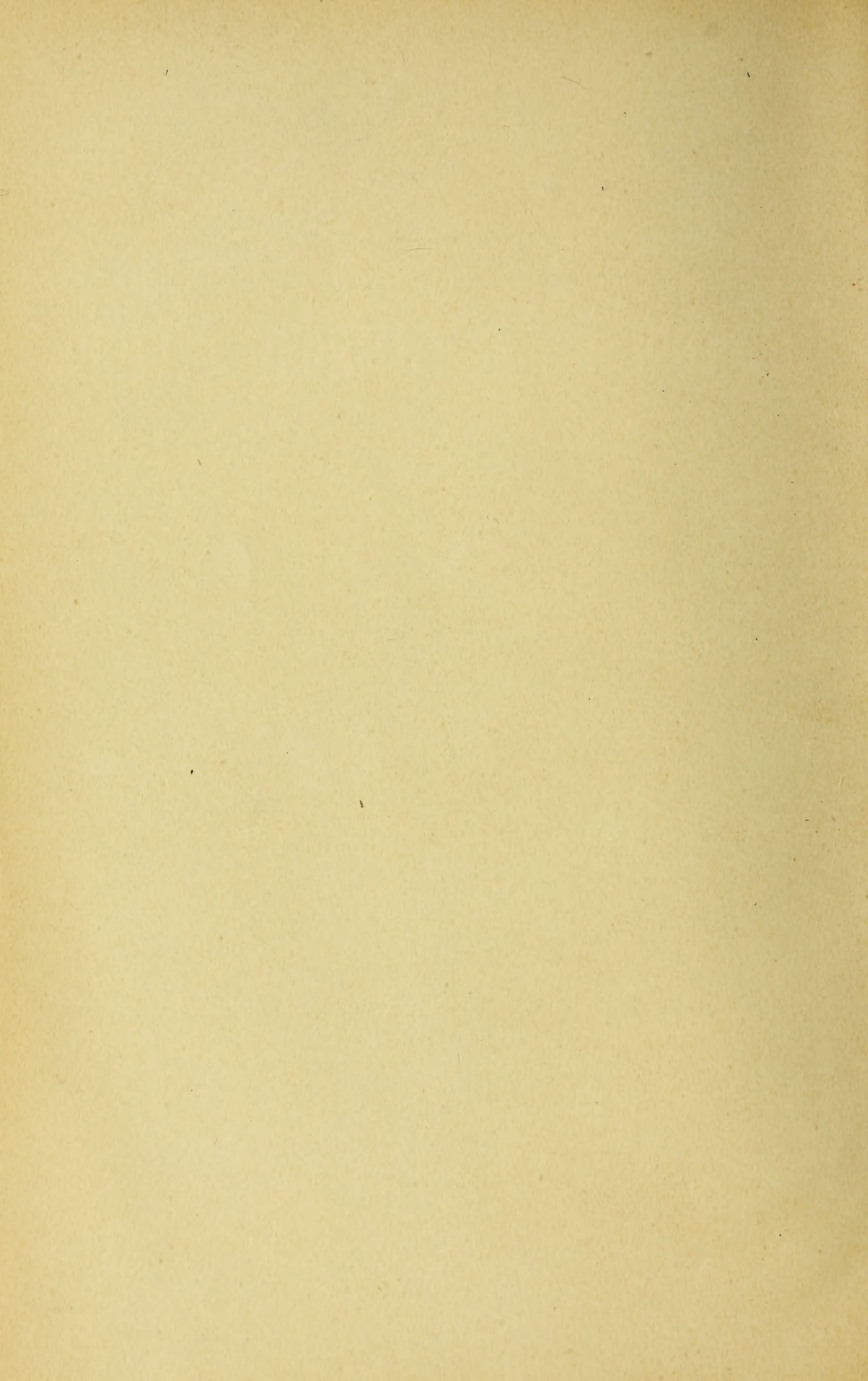
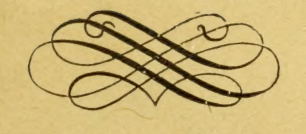






Annalen des Deůtschen Reichs.

1886.



Druck von Knorr & Hirth in München.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. K. Lippmann, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

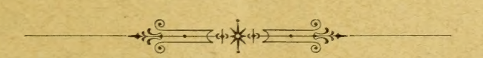
herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel

in München.

Jahrgang  1886.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1886.



München & Leipzig.

1886.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Die Zölle und Steuern
sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

zum dritten Male bearbeitet

von

O. Frhr. v. Aufseß,

kgl. bayer. Oberregierungsrath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern der Provinzen Brandenburg und Posen.

Vorwort. Seit dem Jahre 1880, in dem die zweite Auflage dieser Darstellung erschienen war, hat die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens so mannichfaltige Aenderungen erlitten und sind so viele Handels- und Zollverträge abgeschlossen worden, daß eine neue Bearbeitung der fraglichen Materien nothwendig erschien und vielseitig gewünscht wurde.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die Entwicklung der Gesetzgebung stille stehen werde, so dürfte doch durch den Eintritt des neuen Zolltarif- und Stempelsteuer-Gesetzes ein größerer Abschnitt für die Gesetzgebung bezeichnet sein, der zu einer Umarbeitung günstig erscheint.

Berlin, im August 1885.

I. Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.[1])

1. Vorgeschichte.

Das alte Deutsche Reich bot, wie auf politischem Gebiet, so auch in seinem Zollwesen ein Bild äußerster Zersplitterung dar. Hielten die Kaiser auch prinzipiell daran fest, daß die Errichtung von Zollstätten ein Ausfluß der Kaiserlichen Machtvollkommenheit sei und daher ohne Erlaubniß von Kaiser und Reich Zölle nicht erhoben werden durften, so ging doch thatsächlich mit der zunehmenden Schwächung der Kaiserlichen Gewalt das Zollwesen in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, welche wetteiferten, sich durch die Errichtung von Zollstätten eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Rhein, Donau und Elbe wurden mit Zöllen belegt. Auch viele Städte erwarben für sich Zollrechte. So breitete sich ein dichtes Netz von Zolllinien über das Deutsche Reich aus. Der Zollplackereien waren unzählige. Die Klagen über Hemmungen und Beläftigungen des Verkehrs fanden nur vereinzelte Abhülfe.

Die Zölle gelangten theils in der Gestalt von Durchgangszöllen, theils als Marktzoll oder als Weg- oder Brückenzoll zur Erhebung.

Im Jahre 1522 machte Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg den Versuch zur Einführung eines Reichs-Grenzzolles. Von der Ungarisch-

[1]) Siehe: Ranke, „hist.-polit. Zeitschrift", Bd. II, 1833—36. — Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862. — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865. — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipzig 1869. — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872. — Preußische Jahrbücher 1872 (Okt.-Dez.-Heft).

Deutschen Grenze an durch die Alpen bis an die Schweiz, dann den Rhein hinunter bis an die Mündung, von hier an den Deutschen Meeresküsten bis nach Danzig und Königsberg sollte eine Zolllinie gezogen werden. Als hauptsächlichste Zollstätten wurden projektirt: im Südosten Wien, Nikolsburg, Graz, Villach; im Süden Inspruck, Trient oder Bruneggen, Feldkirch, Chur, Thann, Hapsen, Ottmersheim; im Westen Straßburg, Metz, Saarbrück, Speier, Köln, Trier, Aachen; weiter hinab Utrecht, Antwerpen, Bergenopzoom, Brügge; an den Deutschen Meeren Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Danzig, Königsberg gegen Nord-Osten Kolberg, Frankfurt a/O., Wettschait. Von allen Gütern, die bei diesen Zollstätten ein- oder ausgingen, sollten von 100 fl. Werth 4 fl. erhoben werden, mit Ausnahme von Getreide, Wein, Pferden, Schlachtvieh, Salz, Käse, Bier und allen für den Gebrauch des gemeinen Mannes unentbehrlichen Nahrungsmitteln. Der Ertrag des Zolles, der den Namen führen sollte: „Römisch-Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs gemeiner Stände Zoll" war zur Unterhaltung des Kaiserlichen Regiments und des Kammergerichts bestimmt. Die Kurfürsten und Fürsten waren dem Plane nicht abgeneigt. Aber er scheiterte an dem beharrlichen Widerspruch der Städte, welche in diesem Reichszolle nur eine neue Beschwerung neben den alten Lasten erblickten. Freilich war von der Aufhebung von Binnen-Mauthen und Zöllen nach Errichtung der Reichs-Zolllinie in dem Plane nicht die Rede.

Im siebzehnten Jahrhundert begann in den größeren Territorien ein Grenzzollsystem, verbunden mit verschiedenen Ein- und Ausfuhrverboten, sowie Abgaben, welche auf den Verbrauch fremder Waaren gelegt wurden; so in Oesterreich, Kursachsen, Bayern und Brandenburg. Handelte es sich früher lediglich um die Verfolgung finanzieller Zwecke, so zeigt sich von nun an zugleich das Bestreben, durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote, sowie durch hohe Zölle die inländische Gewerbsamkeit zu schützen. Erklärlich ist, daß derartige Verbote und Beschränkungen zu Retorsionsmaßregeln Seitens der benachbarten Deutschen Länder führten. Der Zollkrieg zwischen Preußen und Kursachsen dauerte fast durch das ganze achtzehnte Jahrhundert. Im mittleren und westlichen Deutschland war bei der Zerklüftung der durcheinander liegenden Territorien die Durchführung eines Grenzzollsystems unmöglich; es blieb hier das Zollwesen ziemlich in den Zuständen und Formen, wie sie im Mittelalter bestanden hatten.

Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preußens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

In der Bedrängniß der Kriege mit Frankreich und den Zeiten der Kontinentalsperre war an eine Besserung des Zollwesens in Deutschland nicht zu denken. Auch der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 führte keine wesentlichen Aenderungen auf diesem Gebiete herbei. Eine Besserung erschien vielmehr um so schwieriger, da die Reichsglieder, soweit sie die gewaltige Umwälzung überlebt, staatsrechtlich vollständige Souveränetät erworben hatten und eifrig auf deren Aufrechthaltung bedacht waren.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte, war die Ueberproduktion, wozu sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreißen ließ und

das Streben derselben, ihre Produkte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein großer und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Außerdem wurden diese Mißstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrößert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Produkte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als daß eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, daß aber außerdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Allerdings kamen bei den Verhandlungen über die Feststellung der Deutschen Bundesverfassung auch die Zollverhältnisse zur Sprache. Von Preußen wurde der Vorschlag gemacht, die gesammte Deutsche Zollverwaltung dem Bunde zu überweisen. Der Vorschlag fand indeß entschiedenen Widerspruch und die Frucht der Verhandlungen war nur der Artikel 19 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, wonach die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten. Diese Berathung fand im Jahre 1817 statt. Aber nicht einmal über den von Württemberg gestellten Antrag, den zwischen den einzelnen Bundesländern gesperrten oder sehr erschwerten Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh überall im Bunde freizugeben, konnte man sich einigen. Trotz erneuter Anregung im folgenden Jahre blieb die Sache beim Bundestage auf sich beruhen. Die Verfassung des Bundes wie die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten schienen ein Bundeszollwesen unmöglich zu machen.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerkonferenzen brachten aber die gehoffte Hilfe.

Unterdessen hatte auch Preußen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen,[1]) welches mit 1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hiedurch aufgehoben, die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preußen am stärksten und erklärte, daß nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesakte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe.[2])

Nachdem auch auf den Wiener Konferenzen die Ansicht durchgedrungen war, daß alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschließen seien, wurde am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Groß-

---

[1]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 und 86; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff.

herzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuß eine Konvention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluß eines die sämmtlichen paziszirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen.[1])

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden,[2]) bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so daß mit 1. Januar 1829 die vertragsmäßigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten.[3]) Unterdessen war auch Preußen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, daß sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[4]) bezüglich seiner vom Preußischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preußischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[5]) folgte.

Während auf diese Weise Preußen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluß- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[6]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer größeren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preußen der Gedanke einer größeren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den maßgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preußischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluß an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten.[7])

Erst durch den Abschluß des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Konvention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Großherzogthum Hessen vom 14. Febr. 1828 hatte Preußen gezeigt, daß es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschließen bereit sei und hatte mit demselben den Grund

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff.

[2]) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176.

[3]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff.

[4]) Verträge v. 25. Okt. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dez. 1826.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

[6]) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluß und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die Anschlüsse kleinerer Gebietstheile, welche von dem Gebiete größerer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein Verzeichniß aller dieser Verträge und der angeschlossenen Landestheile ist im Separat-Artikel I zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V der Verträge S. 43) aufgestellt.

[7]) Siehe Roscher a. a. O. S. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff.

zu einer größeren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte.[1])

---

[1]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der Gedanke der Zollvereinigung, wie sie später im Großen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre. Man hat die Preußische Regierung, Staatsmänner, wie Maaßen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, daß ohne das Zusammenwirken der Regierungen bez. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniß der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschließliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen. Prof. von Treitschke glaubt zwar durch mehrere in dem 30. Bande der Preuß. Jahrbücher von 1872, Heft 4—6 abgedruckten Aufsätze über die „Anfänge des Zollvereins" den Beweis geliefert zu haben, daß die Gründung des Zollvereines Preußens (König Friedrich Wilhelm III., Eichhorns, Motz und Massens) Verdienst allein sei, dem gegenüber wird man aber, ohne die großen Verdienste Preußens um diese That leugnen zu wollen, Folgendes anführen können.

Der Gedanke einer wirthschaftlichen Einigung Deutschlands (also nicht eines Zollvereins nach Preußischem Muster) war bereits bei der Gründung des Deutschen Bundes vorhanden; dieser Gedanke wurde immer weiter verbreitet und das Bedürfniß einer solchen Einigung immer fühlbarer. Verschieden waren nur die Ansichten darüber, wie dieser Gedanke zur Ausführung zu bringen wäre. Während ein Theil, wie Nebenius (nach Roscher „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 19 ff.) und List (dessen gesammelte Schriften Bd. I, S. 36) mit Hilfe des Bundestages und einer, von der Bundesversammlung abhängigen Zentralverwaltung die Sache ins Werk setzen wollten, sollte nach der Ansicht der Preuß. Staatsmänner durch Verträge der Staaten unter einander eine wirthschaftliche Einigung erreicht werden, zugleich aber wollte man hiedurch die vertragschließenden Staaten bis zu einem gewissen Punkte in das politische und administrative System Preußens verweben, was aus der Denkschrift W. v. Humboldts v. 30. Sept. 1816 (Preuß. Jahrbücher 1872 S. 417) und aus der Eichhorn'schen Instruktion v. 25. März 1828 (a. a. O. S. 421 und 460) deutlich hervorgeht. Das heißt Preußen wollte sein Zollsystem mittelst der Verträge auf die andern Staaten ausdehnen, wobei eine preußische Zentralbehörde den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Einigung bilden sollte (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 447, Roscher a. a. O. S. 21, Aegidi Nr. 1 der Zeitschrift „Zollverein"). Alle diese Ansichten weichen wesentlich von den Hauptgrundsätzen der späteren Zollvereinsverfassung ab. Grundprinzipien des Zollvereins enthält jedoch schon zum Theile die Punktation, welche der Konvention zu Grunde lag, die am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen Häusern, Nassau und den fürstlich Reußischen Häusern abgeschlossen wurde. Außerdem aber sind Keime der Zollvereinsorganisation in dem zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 abgeschlossenen Zollvereinsvertrage enthalten (Näheres in Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 90 u. Weber „Geschichte des Zollvereins" S. 15 u. 51). Uebrigens wurden durch letzteren Vertrag erst die Bedenken der Preußischen Regierung beseitigt und der am 14. Febr. 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Zollvereinsvertrag ermöglicht. (S. Roscher a. a. O. S. 69). Daß diese beiden Zollvereine zum großen Zollvereine sich verbanden, ist anerkanntermaßen das Verdienst einer Süddeutschen Regierung, wie von Treitschke selbst zugestanden wird (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 550). Preußen ließ sich aber hierauf hauptsächlich deßhalb ein, um den Mitteldeutschen Sonderbund zu zerstören. Uebrigens sahen beide Theile ein, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden sei (s. preuß. Jahrb. 1872 S. 548 und 648).

Preußens Verdienst um die Gründung des großen Zollvereins ist hienach, auch abgesehen davon, daß bei der Größe und zerstreuten Lage des preußischen Gebietes jede größere Vereinigung deutscher Staaten ohne Preußen unmöglich gewesen wäre, jedenfalls der größte, doch wird durch eine Note des Preußischen Ministers v. Eichhorn vom 7. Febr. 1834 an die Gesandtschaft in Darmstadt ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht Preußen, sondern der übereinstimmende Wille der Souveräne den Zollverein gegründet habe. (S. Roscher a. a. O. S. 57 u. preuß. Jahrb. 1872 S. 669.)

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, daß die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten der Ausdehnung des Preußischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preußischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preußens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, außerdem aber war von Einfluß, daß die größeren Europäischen Staaten, wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preußischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und größere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben, jeden größeren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichen Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerrissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte.[1])

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Präliminar-Konvention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Artikel 19 der Bundesakte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. August 1828 nach Kassel Kommissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener Vertrag vom 24. September 1828,[2]) der jedoch außer den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt.[3])

Auch die Sächsischen, Schwarzburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und kommerziellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. Dezember 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preußen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preußen und Hessen-Darmstadt zu einem Zollvereine verband.[4])

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Möglichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrößert und in den Vordergrund getreten. Außerdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß das süddeutsche Zollgebiet, weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war.[5]) Unter diesen

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert,

[3]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff.

[4]) Der Eimbecker Zollvertrag vom 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus, Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages vom 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. a. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dezember S. 676.)

[5]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den großen Zollverein s. Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 681.

Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniß von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frhrn. v. Cotta der Versuch gemacht, eine Annährung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, daß am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März so weit gediehen waren, daß den Bayerisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage geschlossen wurden, dessen Ratifikationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden.[1]) Dieser Vertrag, durch den ein großer Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, daß sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar großen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar, sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preußen veranlaßt; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten.[2]) Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preußisch-Hessischen und Bayerisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Febr. 1832 von der Preußischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[3]) erregte, aber doch nach den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte.[4])

2. Erste Periode des Zollvereins 1834—1841.

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum großen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.[5])

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[6]) (Vertrag vom 30. März 1833) und die zum Thüringischen Vereine durch Preußen vereinigten Staaten[7]) dem großen Zollvereine

---

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff.

[2]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.

[4]) Außerdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollkartel abgeschlossen, dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten. Derselbe ist noch gültig.

[5]) Preuß. Jahrbücher 1872 Ber. S. 648.

[6]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 92 ff.

[7]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; siehe Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff.

an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meil. mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So groß die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so groß war denn auch einerseits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der großen Zollvereinigung[1]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Oberamtes Homburg durch Vertrag vom 20. Febr. 1835, des Großherzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835[2]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. Dezember 1835,[3]) der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836[4]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 Q.-Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten Steuerverein gebildet[5]), der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des großen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[6]) verlief ziemlich ruhig. Vor allem wurden durch Vollzugskommissionen, welche zu München 1834 und zu Karlsruhe 1835, Wiesbaden und Frankfurt a/M. 1836, zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmaßregeln verabredet und festgesetzt.[7])

Die General-Zoll-Konferenzen, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten,[8]) traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protokollen niedergelegt wurden.[9])

Die wichtigste Aufgabe der ersten General-Zoll-Konferenz war außer der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preußische Rheinoktroi.

Die zweite General-Konferenz beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage; außerdem wurde aber eine Münzkonferenz abgehalten, welche die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die dritte General-Zoll-Konferenz beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen

---

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 104 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 197 ff.; Preuß. Jahrb. 1872. Dez. S. 681.
[3]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff.
[5]) Weber a. a. O. S. 273 ff.
[6]) Siehe Art. 41 des Vertrages von 1833.
[7]) Siehe Prot. derselben in Bd. I u. II der Vertr.
[8]) Art. 33 des Vertrags v. 22. März 1833.
[9]) Weber a. a. O. S. 143 ff.

der Vorjahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglich der Rübenzuckerfrage, der Preußischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der vierten General-Konferenz bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnung, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloß der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839,[1]) mit England am 2. Mai 1841,[2]) mit Griechenland am 12. August 1839[3]) und mit der Türkei am 22. Oktober 1840.[4])

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum großen Theile der taktvollen Haltung der Preußischen Regierung, welche das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, daß der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb.[5])

Der neue Vertragsabschluß, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preußischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. Dezember 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präzipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft.[6]) Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Vereinbarungen[7]) zu Stande und wurden am 8. Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[8]) durch Verträge vom 18. Oktober, 11. Dezember 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preußens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 151 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 168 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 173 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 175 ff.
[5]) v. Festenberg a. a. O. S. 209.
[6]) Siehe Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 251 ff.
[7]) Siehe Weber a. a. O. S. 198 ff.
[8]) Der Vertrag mit Luxemburg differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlußverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, daß durch den Anschluß die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne, auf die Zollpolitik des Vereins einzuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preußen vertreten, die Zolldirektion wurde einem Preußischen Beamten übertragen und unter das Preuß. Ministerium gestellt, außerdem aber auch preußische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Siehe in Weber a. a. O. S. 205 und Abschn. III Ziff. II Nr. 2 über das Verhältniß Luxemburgs zum Zollverein.)

3. Zweite Periode des Zollvereins 1842—1852.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und den größeren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlaßte einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens.

Hauptgegenstände der Diskussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden fünften General-Konferenz waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modifikationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer,[1]) außerdem waren Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden.[2])

Auf der sechsten General-Konferenz, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung eines Münzkartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzuckerbesteuerung und eine neue Normirung der Eisenzölle.[3]) Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen.[4])

Von der im Jahre 1845 zu Karlsruhe tagenden siebenten General-Konferenz hatte man bezüglich der Tariffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als daß eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Konferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzkartel wurden Beschlüsse gefaßt und die Unterschleife bei den fortlaufenden Konten in Leipzig lebhaft besprochen, ohne zu einem Beschlusse deßhalb zu gelangen.

Die Preußische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser General-Konferenz veranlaßt, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die achte General-Konferenz 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Konferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermäßigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach

---

[1]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 219 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 206 ff.

Frankfurt berufene Konferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protokollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preußens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte.[1])

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, daß dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preußens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte deßhalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen. Oesterreich machte deßhalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrage und glaubte auf der neunten Zoll-Konferenz im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, daß Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Konferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen.[2])

Nunmehr mußte Preußen bedacht sein, den Einfluß Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloß zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 endigenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten.[3])

Diese Verträge, durch welche den Staaten des Steuervereins durch Präzipuen eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarif-Ermäßigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so daß Preußen sich am 15. November 1852 veranlaßt sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen.[4])

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen.[5])

Auf diese Weise war nach mehrjährigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 299 ff.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 272 ff.; siehe auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a. a. O. S. 312.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a. a. O. 316 ff.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Konferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge v. 4. April 1853"; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

war, eingetreten und ein Verhältniß zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preußische Regierung schritt nun alsbald nach Ratifikation der Verträge zu den Vorbereitungen der zehnten General-Konferenz, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Konferenz war ein geringes und reduzirte sich hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneten Verwaltungsmaßregeln u. a.[1])

4. Dritte Periode des Zollvereins von 1854—1865.

Die elfte General-Konferenz zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, die Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Außerdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt.[2])

Die zwölfte General-Konferenz, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabackbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermäßigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Kommerzialstatistik und die laufenden Konten.[3])

Unterdessen war durch den Vertrag vom 26. Jan. 1856 die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes dem Zollvereine beigetreten und war durch Art. 6 dieses Vertrages die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen verabredet worden, das am 1. Januar 1857 ins Leben trat.[4])

Sehr gering waren die Resultate der dreizehnten Generalkonferenz im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt.[5])

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte vierzehnte Generalkonferenz hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniß zu berathen, außerdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung.[6])

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalkonferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, daß für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, ließ im Juni 1860 direkt in

---

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 249 ff.
[3]) Desgl. S. 351 ff.
[4]) S. Bd. IV der Verträge S. 340 ff. u. auf S. 409 § 19 des Hauptprot. der Vollzugskommission.
[5]) Weber S. 353 ff.
[6]) Desgl. S. 355 ff.

Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung kommerzieller Verhandlungen mit dem Zollverein kund geben.[1]) Am 15. Februar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preußische Regierung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken beigefügt war.[2]) Die Aeußerungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Spezialkonferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preußen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[3]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin, wohl besonders aus politischen Gründen, für den unverweilten Abschluß des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben.[4]) Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zu Berlin, und durch Zirkulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preußische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate zur Aeußerung mit.[5]) Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie später versagten.[6]) Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mußten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten.[7])

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preußischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und

---

[1]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

[2]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, und Weber a. a. O. S. 374 ff.

[3]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362.

[4]) Weber a. a. O. S. 386. Ein Schreiben des dermaligen Gesandten von Bismarck an Minister von Manteuffel v. 15. März 1858, abgedr. im IV. Theil von Poschinger, Preußen im Bundestage, dürfte Manches erklären. Dort heißt es unter Anderem: „Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß unsere Stellung im Zollverein verpfuscht ist; ich gehe noch weiter, indem ich fest überzeugt bin, daß wir den ganzen Zollverein kündigen müssen, sobald der Termin gekommen ist." „Wir müssen in der noch laufenden Periode den anderen Staaten den Zollverein angenehm, zum unentbehrlichen Bedürfniß machen, damit sie nach der Kündigung den Anschluß an *unsere* Bedingungen suchen." Und weiter unten: „Ich glaube, daß wir in einem nach 1865 von Preußen umgebildeten Zollverein *eine Art Zollparlament* errichten müssen."

[5]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff.

[6]) Depeschen v. 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 358 ff.

[7]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238.

durch Zirkulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diese Verträge mit 1. Januar 1863 ins Leben treten sollten.[1])

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Württembergs vom 8. und 11. August 1862[2]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preußen Anlaß[3]) und riefen auch zugleich einen großartigen Kampf in der Bevölkerung und den Kammern hervor.[4]) Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratifikation erfolgt war.

Im Jahre 1863 wurde zu München die fünfzehnte und letzte General-Konferenz abgehalten, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preußen unter den erörterten Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so daß am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren, außer dem Französischen, 12 abgeschlossen wurden,[5]) und zwar am 10. Juli 1855 mit Mexiko, am 25. Juni 1857 mit Persien, am 19. September 1857 mit der Argentinischen Konföderation, am 1. August 1860 mit Paraguay, am 24. Januar 1861 mit Japan, am 2. September 1861 mit China, am 1. Februar 1862 mit Chili, am 7. Februar 1862 mit Siam, am 20. Mai 1862 mit der Pforte, am 22. Mai 1865 mit Belgien, am 30. Mai 1865 mit Großbritannien und am 31. Dez. 1865 mit Italien.

5. Vierte Periode des Zollvereins von 1865—1870.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1878 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer faktischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht.[6])

Preußen schritt nun vor Allem zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnißvertrag vom 18. August 1866 unter den Nord-

[1]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preußischen Kammern die Verträge bereits genehmigt.

[2]) Siehe Aegidi u. Klauhold S. 358 ff.

[3]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396. ff.

[4]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen“, 1870, S. 732.

[6]) Weber a. a. O. S. 641 ff. u. 464 Anmerkung; preuß. Jahrbücher 1872, S. 694.

deutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam.[1]) Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen gesichert war, regte Preußen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage, welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung.[2]) Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunktation[3]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am 26. Juni eine Konferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.[4])

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. Dezember 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber im Zusammenhange mit der Norddeutschen Bundesverfassung vom 26. Juli 1867[5]) manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebietes durch die von Preußen annektirten Länder Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der freien Stadt Lübeck,[6]) dann Abschaffung aller Zoll-Präzipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollkonferenzen trat der Bundesrath mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums.[7]) Außerdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das Zollparlament eingeführt, die Vereinskontrole dem Präsidium des Bundesrathes und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preußischen Regierung als Präsidialmacht übertragen.[8])

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine ersprießliche Entwickelung des neu konstituirten Vereins, als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayerische Regierung dadurch markirte, daß sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab. Nachdem auch die Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen eine gleiche Erklärung abgegeben hatten, traten im Oktober 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preußen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnißverträge vom

---

[1]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches", in Hirth's „Annalen" 1871, S. 22 ff.

[2]) Vertrag vom 8. Mai 1867.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 466 ff.

[4]) Schrift v. Delbrück.

[5]) Bundesgesetzbl. v. 1867, S. 1. ff.

[6]) Hierüber Näheres in Bd. V der Verträge S. 119 ff.

[7]) Art. 8 § 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[8]) Siehe Weber a. a. O. S. 464 ff.

15., 23. und 25. November 1870 waren, welche die Grundlage für die mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.[1])

6. Erste Periode im Deutschen Reiche 1871—1879.

Vom 1. Januar 1871 an war der Zollverein mit seinen, nicht durch die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[2]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[3]) und bildete für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle.[4]) Nachdem am 1. Okt. 1870 der erste, zwischen dem Zollbundesrathe und Zollparlamente vereinbarte Zolltarif ins Leben getreten war,[5]) wurde am 27. Mai 1873 vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes beim Bundesrathe in Vorlage gebracht, nach welchem eine wesentliche Aenderung der Eingangszölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen, sowie einiger anderer Artikel im freihändlerischen Sinne beantragt wurde.[6]) Diesem Gesetzentwurfe ertheilte der Bundesrath mit einer kleinen Aenderung bereits am 15. Juni 1873 seine Zustimmung[7]) und schon am 24. Juni war das Gesetz vom Reichstage, am 27. Juni vom Bundesrathe genehmigt, so daß bereits am 7. Juli 1873 die kaiserliche Sanktion erfolgen konnte.[8])

Das Gesetz, welches am 1. Oktober 1873 in Kraft trat, hatte im Reichstage wesentliche Aenderungen erfahren, statt der beantragten sofortigen Zollbefreiung von Eisen und Eisenwaaren der Nr. 6b und Anmerkung und 6c d 6e/1 des Tarifs und der Maschinen Nr. 15b/1 u. 2 und 15c des Zolltarifs von 1870 waren hiefür nur Zollermäßigungen und erst vom 1. Jan. 1877 an die gänzliche Zollfreiheit vom Reichstage beschlossen worden.

Sehr wichtig war die Aufhebung des einzigen Ausgangszolles auf Lumpen vom 1. Okt. 1873 an.[9])

Noch bevor jedoch die Aufhebung der Eisenzölle am 1. Jan. 1877 ins Leben trat, zeigte sich, sowohl bei den Industriellen und dem Handelsstande als auch in einem Theil der Presse eine Agitation für die Beibehaltung dieser Zölle und eine autonome Regelung des Zolltarifs, Angesichts der im Jahre 1877 ablaufenden Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich, der Schweiz, Italien und Belgien,[10]) und mit Rücksicht auf die immer schroffer hervortretende Krisis des Handels, der Industrie und Landwirthschaft.

Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages nahm bereits am 21. Oktober 1875 Anlaß, sämmtliche Mitglieder des Handelstages und zwar 153 Handelskammern, Korporationen und Vereine um Beantwortung folgender Fragen zu ersuchen:

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1870, S. 627 ff.; Reichsgesetzb. v. 1871, S. 9. u. 63; Dr. Laband, „das Staatsrecht des Deutschen Reiches", Bd. I, S. 37.

[2]) Siehe hierüber v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871, S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, daß ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält.

[3]) Abschn. VII u. §§ 33—40 der Reichsverfassung.

[4]) Siehe hierüber das Nähere in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich von 1881—1885.

[5]) Bundesges. v. 17. Mai 1870, Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 123 ff.

[6]) Drucks. Nr. 100 v. 1873.

[7]) § 403 der Prot.

[8]) Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 241.

[9]) S. Näheres in Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 83 ff.

[10]) Siehe Abschnitt XII.

1. Welchen Einfluß das System der Handelsverträge auf die Entwicklung der Industrie und des Handels in dem betreffenden Bezirke gehabt habe und
2. auf welche Positionen des Zolltarifs im Interesse des treffenden Industrie- oder Handelszweiges die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden zu lenken wäre.

Die meisten Handelskammern erkennen in den während des Jahres 1876 abgegebenen Gutachten den Nutzen der Handelsverträge an, keine derselben spricht sich gegen den Abschluß solcher Verträge aus, fast alle wünschen autonome Feststellung des Deutschen Zolltarifes, die Industriebezirke aber besonders Reziprozität bei Feststellung der auf den Zolltarif bezüglichen Verträge, manche Handelskammern wollen aber auch Retorsionsmaßregeln gegen das Ausland.

Bezüglich der Zollsätze zeigt sich ein großer Umschwung zu Gunsten der Schutzzölle, besonders für Baumwoll-Garne, Eisen, Eisenwaaren und Maschinen. Es wird für erstere eine Abstufung nach der Feinheit, für letztere wenigstens die Beibehaltung der bestehenden Zölle auch nach dem 1. Januar 1877 gewünscht.

Viele Handelskammern legen weniger Werth auf Schutzzölle als auf eine vertragsmäßige Gleichstellung der ausländischen Eingangszölle mit den deutschen.

In der Frühjahrs-Session des Reichstages von 1876 waren unterdessen 378 Petitionen aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen, welche sich gegen die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle am 1. Januar 1877 aussprachen und eine bezügliche Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1873 erbaten. Aber umsonst; denn der Reichstag ging nach längeren Debatten hierüber zur Tages-Ordnung über.

Ein am 10. Dezember 1876 von Windthorst und Genossen in der nämlichen Absicht im Reichstage eingebrachter Antrag, welcher den Termin der Zollbefreiung von Eisen und Maschinen auf 1. Januar 1879 hinausschieben wollte, wurde ebenso wie ein ähnlicher Unterantrag des Dr. v. Schulte vom Reichstage abgelehnt.[1])

Ein von den Bundesregierungen am 7. Dezember 1876 eingebrachter Gesetz-Entwurf über die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für Eisenwaaren, Maschinen und Zucker, mit der Wirkung vom 1. Januar 1877 an, zum Zwecke eines Schutzes der Eisenindustrie nach Aufhebung der Eisenzölle, wurde vom Reichstage nicht erledigt.[2]) Ein etwas veränderter Gesetzentwurf gleichen Betreffs, welcher in der I. Session des Jahres 1877 von den Bundesregierungen eingebracht worden war, wurde vom Reichstag abgelehnt.[3])

So standen die Sachen, als am 23. März 1877 von den Abgeordneten Freih. v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freih. v. Schorlemer, Ackermann und Bergmann der zahlreich unterzeichnete Antrag im Reichstage eingebracht wurde: es wolle die Reichsregierung, in Erwägung, daß die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung

---

[1]) Aktenstücke Nr. 101 u. 110 des Reichstages IV. Session 1876. S. 801 und 809. Bericht der 30. Sitzung. S. 772 ff.

[2]) Aktenstücke Nr. 95 des Reichstages IV. Session 1876. Bericht der 29. Reichstags-Sitzung S. 737 ff.

[3]) Aktenstück Nr. 123 des Reichstages I. Session 1877. Bericht der 27., 28. und 31. Reichstags-Sitzung.

vielfach nicht entspricht und Industrie und Landwirthschaft darunter leidet, die Reichsregierung ersucht werden, kommissarische, die Produktions- und Absatzverhältnisse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der hieraus sich ergebenden Resultate Handelsverträge nicht abzuschließen.

Nachdem von Seite des Vertreters der Reichsregierung anerkannt worden war, daß der damalige Zolltarif zu verbessern und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß bei Vertragsverhandlungen mit Oesterreich eine Verbesserung nicht präjudizirt werde, nachdem ferner Enqueten über Spezialfragen in Aussicht gestellt und erklärt worden war, daß ein Tarifvertrag nur im Deutschen Interesse abgeschlossen werden soll, zogen die Antragsteller den Antrag zurück.[1])

Unterdessen wurde das Verlangen der Antragsteller wiederholt aus den Kreisen der Industriellen und von einer großen Anzahl von Handels- und Gewerbekammern den Bundesregierungen gegenüber zum Ausdrucke gebracht, so daß sich Preußen veranlaßt sah, einen durch den Reichskanzler vom 15. Februar 1878 dem Bundesrath übergebenen Antrag auf Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Eisen-Industrie mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß der Zollherabsetzungen seit 1873 zu stellen, welcher einer vom Bundesrathe zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern übertragen werden sollte.[2])

Der Bundesrath beschloß hierauf am 1. Juni 1878:[3])

1. Von Reichswegen eine Untersuchung über die gegenwärtige Lage
   a) der Deutschen Eisenindustrie, insbesonder mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, sowie
   b) der gesammten Deutschen Baumwoll-Industrie, also der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Zollgebiet geschlossen worden sei, sowie der Leinenindustrie zu veranstalten und dieselbe
2. je einer von dem Bundesrathe zu ernennenden, aus je fünf, sowohl hinsichtlich der Baumwoll- und Leinenindustrie aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von diesen Kommissionen aufzustellende Programm für die Aufnahme der Enquete dem Bundesrath vorgelegt werde.

Hiemit war ein bedeutungsvoller Schritt für eine Reform des Zolltarifs geschehen, dem sich noch im Herbste des Jahres 1878 eine Konferenz der Deutschen Finanz-Minister zu Heidelberg auf Einladung des Reichskanzlers anschloß, um eine Vereinbarung über die Ziele der Zoll- und Steuerreform zu erreichen. Die Resultate dieser Konferenz sind nicht offiziell in die Oeffentlichkeit gelangt, sollen aber hauptsächlich auf die Finanzzölle sich erstreckt und die Ausbildung des indirekten Steuersystems zum Gegenstande der Berathung gehabt haben.[4])

---

[1]) Siehe Drucks. N. 75 des Reichstags und stenographischen Bericht der 32. Sitzung S. 845 ff. 1877.

[2]) Drucks. Nr. 32 v. 1878.

[3]) § 345 des Prot.

[4]) S. v. Eiler's Beitrag zur Geschichte der Steuerreform in Preußen und im Reiche von 1881.

Noch ehe die Entquetekommissionen ihre Thätigkeit vollendet und ihre Berichte erstattet hatten, brachte der Reichskanzler am 12. November 1878 [1]) beim Bundesrathe den Antrag auf Einsetzung einer besonderen Kommission ein, welche unter Benützung des vorhandenen, sowie desjenigen Materials, welches durch die Enqueten geschaffen und dieser Kommission zu überweisen wäre, eine Revision des Zolltarifs vorzubereiten und die erforderlichen Anträge bei dem Bundesrathe zu stellen hätte.

Diesem Antrage stimmte der Bundesrath bereits am 12. Dezember 1878 nach den von den betreffenden Ausschüssen gemachten Vorschlägen bei.[2])

Unterdessen war am 26. Juni 1878 [3]) ein Reichsgesetz sanktionirt worden, wonach über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten gleichfalls Erhebungen veranstaltet werden sollten, deren Resultat dem Reichstage vorzulegen wäre. Auch hiefür wurde auf Grund von Anträgen des Reichskanzlers [4]) und der Bundesrathsausschüsse [5]) durch den Bundesrath die Aufstellung einer Kommission bereits am 4. Juli 1878 beschlossen.[6])

Ehe noch die Zolltarifkommission ins Leben getreten war legte in einem Antrage vom 15. Dez. 1878 Fürst Reichskanzler seine Ansichten über die Reform der Zolltarife dem Bundesrathe dar,[7]) um dieselben der genannten Kommission zur Erwägung zu überweisen, was auch durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Dez. 1878 geschah.[8])

In diesem Antrage des Reichskanzlers wurde besonders betont, daß in erster Linie das Interesse der finanziellen Reform, das heißt Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches, stehe. Es wurde sodann statistisch nachgewiesen, daß Deutschland in der finanziellen Entwickelung seines Zollwesens weit hinter andern Staaten zurückgeblieben sei und höheren Zöllen nebst der indirekten Besteuerung, gegenüber der immer drückender wirkenden direkten Besteuerung, besonders das Wort geredet, auch außerdem eine Erleichterung für letztere bei höheren Erträgnissen der ersteren in Aussicht genommen, da eine erhöhte Besteuerung nicht beabsichtigt werde. Das Wesen der vom Reichskanzler beabsichtigten Finanzreform solle nicht in einer Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Bundesstaaten nothwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern bestehen, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision gehöre.

Vor Allem wurde hiefür die allgemeine Zollpflichtigkeit aller eingehenden Gegenstände, sowohl vom finanziellen, als auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte als wünschenswerth bezeichnet, sodann aber, ohne dem Schutzzoll oder Freihandel speziell den Vorzug zu geben, hervorgehoben, daß es nicht gerechtfertigt, aber im wirthschaftlichen Interesse der Deutschen Nation geboten erscheine, sich zu einer Zeit nicht durch die Besorgniß in der Befriedigung

---

[1]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 123.
[2]) Drucks. Nr. 136 u. Prot. v. 12. Dez. 1878 § 551.
[3]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 129.
[4]) Drucks. Nr. 93.
[5]) Drucks. Nr. 95.
[6]) Drucks. Nr. 140. 1878.
[7]) § 577 der Prot 1878.
[8]) § 408 des Prot.

der finanziellen Bedürfnisse beschränken zu lassen, daß hiedurch die deutschen Produkte eine geringe Bevorzugung vor den ausländischen erfahren werden, in der die meisten Nationen, welche mit uns verkehren, ihre Zollschranken erhöhen. Ohne den Schutzzöllen im Prinzipe das Wort zu reden, wird eine Erhöhung der Eingangszölle für die meisten Industrieartikel aus finanziellen Gründen und die Auflegung von Finanzzöllen befürwortet, schließlich aber erwähnt, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife[1]) deßhalb Hand in Hand gehen müsse, weil die Ungleichheit der Frachtsätze sehr oft viel einschneidender wirke, als die Grenzzölle. Ueberhaupt sei es aber nothwendig, vor Abschluß weiterer Zoll- und Handelsverträge auf autonomem Wege ein Zollsystem zu schaffen, das die inländische Produktion der ausländischen gegenüber möglichst günstig stelle.

Diese Ausführungen des Reichskanzlers bezeichneten einen neuen wichtigen Abschnitt der Deutschen Zoll- und Handelspolitik, die aus einer mehr internationalen und freihändlerischen wieder zu einer nationalen und mehr auf das Interesse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft bedachten umgestaltet werden sollte; dieselben bezeichneten aber auch eine neue Epoche für die Finanzpolitik des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, da nunmehr durch die Vermehrung der Einnahmen des Reiches auf dem Wege der indirekten Besteuerung im Innern und bei der Waareneinfuhr den Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf direkte Besteuerung zu erleichtern. Die Erhöhung der Grenzzölle, sowie der Biersteuer und eine ergiebige Besteuerung des Tabacks, vielleicht sogar im Wege des in anderen Ländern erprobten Monopols, sollte zur Erreichung dieser Zwecke dienen.

Nachdem die Eisenenquete-Kommission bereits im Januar 1879,[2]) die Baumwoll- und Leinen-Enquete-Kommission im Februar 1879[3]) ihre Thätigkeit beendigt und ihre Berichte dem Bundesrathe eingereicht hatten, wurde schon am 12. März 1879 von der Zolltarif-Kommission dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets in Vorlage gebracht,[4]) der bereits am 3. April 1879[5]) mit einigen Aenderungen die Genehmigung des Bundesrathes erhielt und sofort beim Reichstage eingebracht wurde. Derselbe erhielt nach harten Kämpfen, an denen sich Fürst Reichskanzler mehrfach mit Glück betheiligte, die Genehmigung des Reichstages und konnte bereits am 15. Juli 1879 als Gesetz publizirt werden,[6]) nachdem vorher durch Gesetze vom 30. Mai 1879 und durch Bekanntmachungen vom 31. Mai 1879, vom 5. Juli 1879 und 7. Juli 1879[7]) erhöhte Zölle für Roheisen, Material-, Spezereiwaaren und Petroleum vorbehaltlich der nachträglichen gesetzlichen Feststellung eingeführt worden waren.

Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte durch § 1 für die unter die Tarifnummern 6, 14, 15, 23, 25 (ausgenommen die unter 25, 9/2 aufgeführten), ferner 26c, 29, 37 und 39 aufgeführten Gegenstände die daselbst festgestellten Ergänzungszölle sofort ein; bezüglich der unter Tarifnummer

---

[1]) Letzteres ist bis jetzt nicht geschehen.
[2]) Bundesrathsdrucks. Nr. 24.
[3]) Bundesrathsdrucks. Nr. 39.
[4]) Bundesrathsdrucks. Nr. 66.
[5]) Bundesrathsprot. § 199.
[6]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.
[7]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149. 150. 161 u. 163.

9 d e f und 13 a bis f aufgeführten Gegenstände wurde der 1. Oktober 1879, bezüglich des in Tarifnummer 8 aufgeführten Flachses der 1. Juli 1880,[1]) hinsichtlich der übrigen Waaren der 1. Jan. 1880 als Anfangstermin für die Giltigkeit des neuen Zolltarifs bestimmt.

Wichtig und neu ist die Bestimmung in § 6 des Tarifgesetzes, wonach Waaren, welche aus Staaten kommen, welche Deutsche Schiffe oder Waaren Deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten mit einem Zuschlag bis zu 50 Proz. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Nach § 7 des Gesetzes sollen besondere Bestimmungen wegen der unverschlossenen Transitlager für Bau- und Nutzholz und Getreide, für die Zoll-Erleichterungen, für den Floßverkehr mit Holz und für die Mühlenfabrikate aus ausländischem Getreide bei der Ausfuhr vom Bundesrathe erlassen werden.[2]) Besondere Erwähnung verdient auch noch § 8 des Gesetzes, wonach vom 1. April 1880 an derjenige Ertrag der Zölle und Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahr übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Außerdem soll der Ueberschuß des Ertrages an Zöllen und Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Okt. 1879 bis 31. März 1880, welcher die Summe von 52,651,815 ℳ übersteigt, an den Matrikularbeiträgen nach dem Maßstabe der Bevölkerung in Abzug gebracht werden.

Unterdessen hatte am 22. Dez. 1878 auch die Taback-Enquete-Kommission ihren Bericht mit 17 größeren Beilagen an den Bundesrath erstattet,[3]) der sehr werthvolles Material für die Tabackbesteuerung enthält und durch den Bericht über die nordamerikanische Fabrikatsteuer, welche von Mitgliedern der Kommission an Ort und Stelle näher studirt wurde, besonders interessant erscheint.[4])

Das Resultat dieser gründlichen Untersuchung war, daß sich sämmtliche elf Mitglieder der Kommission für die Besteuerung des Tabacks nach dem Gewichte des Rohtabacks aussprachen und in Band V als Nr. 79 ihrer Berichtsbeilagen einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegten. Dieser Entwurf wurde mit einigen Aenderungen am 27. März 1879 von dem Bundesrathsausschusse nebst einem weiteren Gesetze über die Nachversteuerung des Tabacks und der Tabackfabrikate dem Bundesrathe zur Beschlußfassung empfohlen,[5]) worauf in der Sitzung vom 5. April 1879[6]) beide Gesetzentwürfe die Genehmigung des Bundesrathes erhielten. Mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages wurde nur das Gesetz über die Besteuerung des Tabacks am 16. Juli 1879[7]) publizirt, da das Gesetz über die Nachversteuerung von Taback und Tabackfabrikaten vom Reichstage nicht angenommen worden war; dagegen war der erhöhte Tabackzoll nach § 1 des

---

[1]) Durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ist der Flachszoll wieder beseitigt, s. Reichsgesetzbl. von 1880 S. 120.

[2]) S. Abschnitt. V.

[3]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 144.

[4]) S. Näheres in Bd. XLII der Statistik des Reiches.

[5]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 63.

[6]) § 203 des Bundesrathsprot.

[7]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. Das Nähere hierüber siehe in Abschn. V Nr. 3.

Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks bereits mit 25. Juli 1879 in Kraft getreten.

Für das Zollgebiet des Deutschen Reichs waren durch das Gesetz vom 20. Juli 1879[1]) betr. die Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande, wichtige Vorschriften bezüglich der Waarenstatistik gegeben worden, da sowohl für die Ausfuhr als für die Ein- und Durchfuhr eine Anmeldung der Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland bei der Zollbehörde angeordnet und für diese Anmeldungen noch eine sog. statistische Gebühr auferlegt wurde. Zugleich wurde aber auch die Bearbeitung der Statistik selbst nach anderen Grundsätzen und Vorschriften regulirt.[2])

Durch ein Reichsgesetz vom 19. Juli 1879[3]) wurde der Bundesrath ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter besonderen Bedingungen und Kontrolen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein erstattet wird.[4])

Die dem Reichstage in der Frühjahrssession 1880 vorgelegten Gesetzentwürfe betr. die Brausteuer, die Reichsstempelabgaben und die Wehrsteuer kamen nicht mehr zur Berathung und Annahme, da der Schluß desselben bereits am Anfang Mai erfolgte.

Ein Antrag Preußens wegen der Einverleibung Altonas und St. Pauli in den Zollverein,[5]) sowie ein Antrag Hamburgs in dieser Angelegenheit,[6]) fand durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1880 in der Art seine Erledigung, daß unter Vorbehalt der näher festzustellenden Modalitäten die Stadt Altona dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossen werden soll.[7])

Ein weiterer Antrag Preußens vom 28. Mai 1880 wegen Einverleibung der unteren Elbe in das Deutsche Zollgebiet[8]) fand durch den Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1880[9]) seine Erledigung, wornach vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhafen in das Zollgebiet eingeschlossen werden soll. Für den Fall der Beibehaltung der Grenzwachstationen an der Elbe auf beiden Ufern von Altona und Harburg abwärts sollen die Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverträge ist noch zu erwähnen,[10]) daß der mit Uruguay abgeschlossene Vertrag von 1856 am 15. Okt. 1874 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, daß mit Persien am 11. Juni 1873 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, daß der mit Belgien im Jahre 1865 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881 verlängert wurde, daß die mit Italien abgeschlossenen Verträge von 1865 und 1867 bis Ende 1880 in Kraft bleiben sollen, daß der mit Oesterreich im Jahre

---

[1]) Reichsgesetzbl. v. 1879 S. 261.
[2]) S. das Nähere in Abschn. VIII.
[3]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 259.
[4]) S. das Nähere in Abschn. V.
[5]) Nr. 86 der Bundesrathsdrucks.
[6]) Nr. 90 ders.
[7]) § 369 der Prot.
[8]) Bundesrathsdrucks. Nr. 106.
[9]) § 437 des Prot.
[10]) S. die nähere Ausführung im XII. Abschnitte.

1878 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881[1]) und der Vertrag mit der Schweiz von 1869 bis 30. Juni 1881 verlängert wurde.[2])

Neue Freundschafts- und Handelsverträge wurden abgeschlossen mit Costa-Rica am 18. Mai 1875,[3]) mit dem Königreiche der Hawaischen Inseln am 19. Sept. 1879.[4])

Für das Deutsche Reichsgebiet sind bis jetzt drei indirekte Steuern geschaffen worden, nämlich die Wechselstempelsteuer, welche seit 1. Jan. 1871 durch Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 im Reichsgebiete erhoben wird,[5]) die Spielkartenstempelsteuer, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 vom 1. Januar 1879 an unter Aufhebung der bisherigen Spielkartenstempelabgabe der einzelnen Bundesstaaten, eingeführt wurde,[6]) und die Reichsstempelabgabe, welche durch die Gesetze vom 1. Juli 1881 und vom 3. Juni 1885 eingeführt worden ist.[7])

7. Periode von 1880—1885.

Die Periode von 1880 bis 1885 war reich an gesetzgeberischen Akten und Verwaltungsmaßregeln auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung.

Am 1. Jan. 1882 wurde die Unterelbe in das Zollgebiet einverleibt und deßhalb die Zollgrenze bis Cuxhafen vorgeschoben, am 24. April 1884 wurde die bisher ausgeschlossene Insel Reichenau dem Zollgebiete einverleibt und ebenso am 1. Januar 1885 Theile der Ortschaften Hastadt und Sebaldsbrück.[8])

Der Anschluß Hamburgs mit Ausnahme des neuen Freihafengebietes soll nach Nr. 7 der Vereinbarung Hamburgs mit dem Reiche vom 25. Mai 1881[9]) nach dem 1. Okt. 1888 an einem von dem Bundesrathe zu bestimmenden Tage erfolgen.

Der Anschluß Bremens mit Ausschluß des neuen Freihafens soll nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 6. Nov. 1884 am nämlichen Tage wie Hamburg erfolgen.[10])

Durch ein Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 wurde wegen der Erhöhung der Fleisch-, Vieh-, Getreide- und Mehlzölle vom 28. Mai 1885 an eine Aenderung des Art. 5 Ziff. I des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 vorgenommen, um den Gemeinden es möglich zu machen, von Mehl, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie von Bier und Branntwein Kommunalabgaben zu erheben.[11])

Sehr bedeutend waren die Aenderungen des Zolltarifs, denn schon am 19. Juni 1881 wurde durch Gesetz eine Aenderung der bisherigen

---

[1]) S. Abschnitt XII.

[2]) S. a. a. O.

[3]) S. a. a. O.

[4]) S. a. a. O.

[5]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193. Reichsgesetzbl. 1871 S. 88 u. Abschnitt VI.

[6]) S. Reichsgesetzbl. v. 1878 S. 133 und Abschnitt VI.

[7]) S. das Nähere in Abschnitt VI, Ziffer 3.

[8]) S. das Nähere in Abschnitt III.

[9]) Abgedr. in Hirth's Annalen von 1881 S. 489. Zur Einrichtung des Freihafens und der sonst nöthigen Bauten erhält Hamburg vom Reiche 40 Millionen Mark nach Reichsgesetz vom 16. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 39).

[10]) Bremen erhält zu gleichem Zwecke 12 Mill. Mark nach Reichsgesetz vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 79).

[11]) S. das Nähere in Abschnitt IV.

Tarifirung der Wollenwaaren herbeigeführt, welche jetzt nach der durch das spezifische Gewicht bestimmten Feinheit der Gewebe zu erfolgen hat, soweit dieselben nicht zu den Filz-Strumpfwaaren oder Fußdecken zu rechnen sind.

Ein Gesetz vom 21. Juli 1881 erhöhte den Zoll auf frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und gewöhnliches Backwerk, ein weiteres Gesetz vom 23. Juni 1882 belegte den für Kratzenfabriken bestimmten Walzdraht mit einem niedrigeren Eingangszoll und ebenso Perlmutterstäbe zu Kurzwaaren vorgearbeitet.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern wurde der Zoll für diese erhöht.

Am Wichtigsten sind aber die Aenderungen, welche durch das Zolltarifgesetz vom 22. Mai 1885 für die Eingangszölle eingeführt und hauptsächlich durch die im Reichstage aus Mitgliedern verschiedener Parteien (ausgenommen Demokraten und Freisinnige) gebildete wirthschaftliche Vereinigung durchgesetzt wurde. Hiedurch sind die Getreide-, Vieh-, Fleisch-, Holz-, Branntwein-, Reis-, Honig-, Caviar-, Hummer-, Champagner-Zölle, sowie diejenigen auf einen großen Theil von Industrieartikeln wesentlich erhöht worden.[1])

Durch Ziffer III in § 1 desselben Gesetzes wurde den Inhabern von Oelmühlen für die zur Ausfuhr bestimmten Oelfabrikate eine ähnliche Begünstigung für den Bezug ausländischer Oelfrüchte gewährt, wie den Mühlenbesitzern für ausländisches Getreide.

Bezüglich der Besteuerung des Rübenzuckers ist zu erwähnen, daß im Sommer 1883 eine Enquete stattfand, über die am 12. März 1884 ein ausführlicher Bericht erstattet wurde. Der Grund der Enquete war das Herabgehen der Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer und zugleich das Verlangen verschiedener Interessenkreise nach einer Aenderung der Besteuerung und Ausfuhrvergütungen. Bis jetzt war das Resultat wegen der im Jahre 1884 entstandenen Rübenzuckerkrisis nur ein geringes, da nur durch ein Gesetz vom 7. Juli 1883 die Ausfuhrvergütungen für die verschiedenen Zuckersorten um je 40 Pfennige für 50 kg herabgesetzt wurden. Ein auf eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1,60 M. auf 1,80 M. für 100 kg Rüben und Erhöhung der Ausfuhrvergütungen abzielender Gesetzentwurf, welcher im Sommer 1884 dem Reichstage vorgelegt worden war, kam nicht zur Berathung.[2])

Bei der Tabacksteuer sind nur kleine Aenderungen der Gesetzgebung zu verzeichnen, da ein Gesetz über die Einführung des Tabackmonopols, welches im Sommer 1882 im Reichstage vorgelegt[3]) und berathen worden war, mit großer Majorität abgelehnt wurde. Durch ein Gesetz vom 5. April 1885 wurden jedoch Erleichterungen für den Tabackbau durch Hinausschiebung der Termine für die Gewichtsermittlung und Steuerzahlung gewährt und durch Bundesrathsbeschlüsse noch sonstige Begünstigungen für die Pflanzer und Händler in der Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 zugestanden und die Vergütungssätze für die ausgeführten inländischen Tabacke und Fabrikate daraus erhöht.[4])

---

[1]) S. das Nähere in Abtheilung V Ziff. 1.
[2]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 2.
[3]) S. Näheres in Hirth's Annalen 1882 S. 177, 371, 489.
[4]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 3.

Hinsichtlich der Salzsteuer trat eine Aenderung der Gesetzgebung nicht ein, dagegen faßte der Bundesrath manche auf die Ausführung des Gesetzes bezügliche Beschlüsse.[1])

Die Brausteuer erlitt keine gesetzliche Aenderung, denn ein im Jahre 1881 wiederholt vorgelegter Gesetzentwurf fand beim Reichstage keine Annahme.[2])

Ebensowenig änderte sich etwas an der Branntweinbesteuerung; doch regte sich unter den Interessenten das Bestreben, eine Herabsetzung der Steuer und eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung herbeizuführen, um mit mehr Vortheil der ausländischen Konkurrenz begegnen zu können. Der Bundesrath gewährte einige Erleichterungen für die Abfertigungen von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.[3])

Auch bei der Wechsel- und Spielkartenstempelsteuer traten keine gesetzlichen Aenderungen ein. Bezüglich der ersteren wurden jedoch durch Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 und 1. Febr. 1882 Erleichterungen in der Verwendung der Stempelmarken eingeführt und die Mittelwerthe für ausländische Münzen festgesetzt.[4])

Neue Reichsstempelabgaben für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose wurden durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 eingeführt, nachdem bereits seit dem Jahre 1869 das Verlangen nach einer derartigen Besteuerung aufgetreten war. Sehr bald nach Eintritt dieses Gesetzes wurde jedoch von Seite der verbündeten Regierungen und von Seite des Reichstages Versuche zur Einführung einer prozentualen Besteuerung (1882 und 1884) gemacht, jedoch vergeblich. Bis endlich auf Grund von zwei Gesetzesvorschlägen des Abgeordneten v. Wedell-Malchow und Genossen und Dr. Arnsperger und Genossen das Gesetz vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 zu Stande kam, welches die Börsengeschäfte einer prozentualen Besteuerung unterwarf.[5])

Eine wichtige Aenderung wurde im Abrechnungswesen unter den Bundesstaaten durch einen Bundesrathsbeschluß v. 30. Juni 1882 insoferne eingeführt, als mit 1. April 1882 die Pauschsumme und die Zuschüsse zu derselben abgeschafft und ein nach den wirklichen Ausgaben aufgestellter Zollverwaltungsetat eingeführt wurde.[6])

---

[1]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 4.

[2]) S. Abschnitt V Ziffer 5. — Mit dem Gesetzentwurfe betr. die Erhebung der Brausteuer war zugleich ein Gesetzentwurf betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben und ein Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der zum Militärdienste nicht herbeigezogenen Wehrpflichtigen dem Reichstage vorgelegt worden. In der dieser Vorlage beigegebenen Denkschrift war ebenso wie in der dem Tabackmonopolentwurfe beigefügten Denkschrift hervorgehoben worden, daß es, nachdem Deutschland in der Ausbildung der indirekten Besteuerung weit hinter den übrigen Großstaaten zurückstehe, andererseits aber die direkte Besteuerung in Deutschland nicht nur für Staats-, sondern auch für Stadt-, Provinzial-, Kreis-, Kirchen- und Schulzwecken in schwer belastender und erschöpfender Weise in Anspruch genommen wäre, zweckmäßig erscheine, durch eine ausgiebigere indirekte Besteuerung im Reiche den Einzelstaaten die Möglichkeit zu gewähren, die Gemeinden von den eigentlich dem Staate zukommenden Ausgaben für Unterricht, Armenpflege, Polizei und sonstige Zwecke zu entlasten. (Abgedr. in Hirth's Annalen v. 1881 S. 338 u. v. 1882 S. 177.)

[3]) S. Abschnitt V Ziffer 6.

[4]) S. Abschnitt VI Ziffer 1 u. 2.

[5]) S. das Nähere in Abschnitt VI Ziffer 3.

[6]) S. das Nähere in Abschnitt IX.

Durch eine Aenderung der Bier- und Branntweinsteuer in Württemberg und Baden ist eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Vergütungssätze bei der Ausfuhr von Bier und Branntwein aus diesen Ländern nothwendig geworden.[1])

Sehr reich war die Periode an Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen.[2])

Erneuert oder durch Zusätze erweitert oder verlängert wurden der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit China durch Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 (publizirt am 16. Sept. 1881), der Handelsvertrag mit Belgien durch eine Uebereinkunft vom 30. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien am 4. Mai 1883; der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn am 23. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien am 12. Juli 1883, wozu am 10. Mai 1885 wegen des Roggenzolles ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wurde; ferner der Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz am 23. Mai 1881, außerdem der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko am 12. Juli 1881.

Neu abgeschlossen wurden eine Handels-Konvention mit Rumänien am 14. Nov. 1877, welche jedoch erst am 10. Juli 1881 in Kraft trat, ein Freundschaftsvertrag mit Samoa am 24. Januar 1879, welcher erst am 26. Februar 1881 publizirt wurde und in Kraft trat, ein Handelsvertrag mit Serbien am 6. Januar 1883, ein Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit Korea am 2. November 1883, ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland am 9. Juli 1884, und eine Konvention mit Madagaskar am 15. Mai 1883.

Blickt man auf die finanziellen Ergebnisse zurück, so ist für 1883/84 gegen 1879/80 eine Einnahmesteigerung bei den Zöllen von mehr als 60 Mill. Mark, bei der Salzsteuer von mehr als 1 Mill. Mark, bei der Branntweinsteuer von fast 2 Mill. Mark, bei der Biersteuer von 2 Mill. Mark, bei der Tabacksteuer von 7—8 Mill. Mark zu konstatiren; dagegen hat der Ertrag der Rübenzuckersteuer, welcher 1879/80 noch fast 53 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,22 Mark betrug, wegen der bedeutenden Ausfuhrvergütungen von 96 Mill. Mark im Jahre 1883/84 so abgenommen, daß er in dem genannten Jahre nur 46 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,05 Mark ausmachte.

Hier half nun allerdings die seit 1. Oktober 1881 ins Leben getretene Besteuerung der Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen 2c. und Lotterieloose, die eine jährliche Einnahme von 12—13 Mill. Mark lieferten.

Wenn nun auch die Einnahmen durch die indirekten Steuern und Zölle einen nicht unerheblichen Zuwachs erhielten, so sind aber auch andererseits die Bedürfnisse des Reichs bedeutend gestiegen und betrugen die fortdauernden Reichsausgaben im Jahre 1883/84 112 Mill. Mark und für 1885/86 138 Mill. Mark mehr als 1879/80.

Welche Wirkung der Zolltarif von 1885 und das am 1. Oktober 1885 ins Leben tretende Börsensteuergesetz auf die Einnahmen des Reiches ausüben werden, ist noch nicht zu taxiren. Sollte jedoch eine entsprechende Aenderung der Rübenzuckersteuer und sachgemäße Regulirung der Ausfuhrvergüt-

[1]) S. das Nähere in Abschnitt X.
[2]) S. das Nähere in Abschnitt XII.

ungen für Zucker, dann eine zeitgemäße Aenderung der Bier- und Branntweinbesteuerung oder sogar eine Besteuerung der Tabackfabrikation zu Stande kommen, so könnte ohne eine merkliche Belastung eine bedeutende Mehreinnahme erzielt werden.

Wie lange das gegenwärtig eingeführte Schutzzollsystem für Industrie und Landwirthschaft dauern muß und wird, ist vor der Hand nicht zu beurtheilen, aber das ist vorauszusehen, daß manche Zollsätze beim Abschlusse neuer Zoll- und Handelsverträge Aenderungen erfahren und daß von Seite verschiedener Interessenten von Zeit zu Zeit die Versuche werden gemacht werden, höhere oder niedere Eingangszölle für einzelne Artikel durchzusetzen.

Wie nun aber der Industrie und Landwirthschaft durch höhere Zölle ein wesentlicher Schutz gewährt wurde, so ist dem Handel durch die Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverträge durch die Vermehrung der Konsulate und die begonnene Kolonialpolitik des Reiches im Vereine mit dem Schutze durch eine wohlorganisirte und geübte Kriegsmarine eine wesentliche Unterstützung zu Theil geworden, welche noch durch die Einrichtung der Freihäfen in Hamburg und Bremen und die Postdampferlinien eine nicht geringe Verstärkung auf Kosten des Reichs erhalten wird, so daß der Zukunft mit neuer Hoffnung entgegengesehen werden kann.

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der Reichsverfassung, in den Reichsgesetzen nebst den hiezugehörigen Ausführungs-Bestimmungen und Bundesrathsbeschlüssen, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung[1]) in den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesraths-Beschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen ausgedehnt. Dieses sind außer den Schlußprotokollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotokollen

---

[1]) Vergl. hiezu das Schriftchen des ehemaligen Staatsministers Dr. Rudolf Delbrück: Der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, das viele Aufschlüsse gewährt.

der Vollzugs-Kommissionen und General-Zoll-Konferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Korrespondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, bei einem seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum großen Theile nicht mehr gültigen Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, daß fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den Gesetz- und Verordnungsblättern der einzelnen Vereinsstaaten publizirt, ebenso die dazu gehörigen Schlußprotokolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Zentralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden[1]) mit einem Anhange, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852—1872.

Bis zum Jahre 1858 existirt hierzu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes alphabetisches Repertorium, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. General-Zoll-Konferenz 1854 (§ 52) beschlossen und vom Zentralbureau des Zollvereins besorgt worden ist.[2])

Ferner existiren die als Manuskript gedruckten Verhandlungen der 15. General-Zoll-Konferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden.[3])

Außerdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, sowie ein besonderes Protokoll über die Rheinzölle dd. Wiesbaden d. 11. und 14. August 1847 und Protokolle, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Oesterreich betr., dd. Berlin den 6. Dezember 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt

Die Drucksachen des Bundesrathes des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschußberichten und Protokollen, sind eigentlich nur als Manuskript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt; sie enthalten seit dem Aufhören der General-Zoll-Konferenzen, an deren Stelle der Bundesrath

---

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deßhalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zoll-Konferenz 1842 (Hauptprot. § 33) beantragt und auf der 6. General-Zollkonf. 1843 (Hauptprot. § 49) für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollkonf. 1854 (Hauptprot. § 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. und 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. § 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872. Eine Fortsetzung wäre sehr erwünscht. Außerdem wurde 1883 vom Regierungsrath a. D. Beutner eine Sammlung der deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- und literarischen Verträge herausgegeben.

[2]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth.

[3]) Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Karlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. (Vgl. Hirth's „Annalen“ 1868, S. 227.) Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern.[1])

Das Bundes- jetzt Reichsgesetzblatt enthält sämmtliche Bundes- resp. Reichsgesetze, Verordnungen und Verträge;[2]) die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erläßt, werden jedoch seit 1. Jan 1873 in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht, welches durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 13. Dez. 1869, 11. April 1870, und 21. Dez. 1872 ins Leben gerufen wurde. Für die Zoll- und Steuerverwaltung der meisten Staaten existiren noch besondere Amtsblätter.[3]) Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der 10. General-Zoll-Konferenz (§ 51 des Hauptprotokolles) im Preuß. Finanz-Ministerium redigirt wurde und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erscheint, sind die Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins.[4]) Dieselben sind dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schließen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath G. T. A. Pochhammer herausgegebenen Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an.

Als neuere Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können unter Andern die Annalen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. G. Hirth von 1868 an, das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswirthschaft im Deutschen Reich von Professor v. Holtzendorf und Brentano angeführt werden, welches seit mehreren Jahren von Prof. Dr. Schmoller in Berlin herausgegeben wird, ferner das seit 1884 neu erschienene Jahrbuch für Finanzwissenschaft von Prof. Dr. Schanz in Würzburg. Endlich das bei Guttenberg in Berlin seit 1884 erscheinende Sammelwerk: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches

---

[1]) Hiezu ist im Jahre 1882 ein Register im Reichsamte des Innern ausgearbeitet worden, welches die Zeit von 1867 bis 1881 umfaßt.

[2]) Für deren gesetzliche Giltigkeit genügt die Publikation im Reichsgesetzblatte.

[3]) Da das Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den größten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Zitaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirektionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Besondere Blätter dieser Art haben Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, der Thüring'sche Zoll- und Handelsverein, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg und Braunschweig.

[4]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte und Entschließungen der Direktivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Zitaten benutzt werden. Sie erscheinen in Berlin, Verlag der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister. Dieselben haben 1875 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 4. Juni 1875 (§ 227 des Prot.) aufgehört.

von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart mit Erläuterung und Register von Gaupp u. A.

Besondere Erwähnung verdient das Preußische Handelsarchiv, eine nach amtlichen Quellen seit 1859 erscheinende Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, welches außer den wichtigsten Verträgen und Gesetzen 2c. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen, auf Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse bezüglichen Anordnungen enthält. Dasselbe erscheint vom 1. April 1880 an unter dem Titel: „Deutsches Handelsarchiv" weiter und wird vom Reichsamte des Innern herausgegeben.

Ein sehr wichtiges amtliches Quellenwerk ist die seit 1873 vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebene Statistik des Deutschen Reiches, welche in Form einer Zeitschrift erscheint, heftweise herausgegeben wird und sich auf die gesammte Statistik erstreckt.[1])

Von besonderem Werthe ist das im Anfange des Jahres 1880 vom K. Stat. Amte herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, welches den Zweck hat, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und soweit möglich in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen. Dieses Werk soll in jedem Jahre erscheinen und bietet für Praxis und Theorie ein willkommenes Hilfsmittel.

Bezüglich des Zolltarifs ist von Interesse C. Kroeckel's Werk: Das Preußisch-Deutsche Zolltarifsystem in seiner Entwickelung von 1818, in 2 Theilen, 1881. Lehr J.: Die neuen Deutschen Holzzölle, 1881. Dr. J. Conrad: Die Getreidezölle, 1881. Dr. J. Gensel: Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie im Zolltarife 1879, erschien 1881. Ritschel: Die Eisenzölle, 1881. Bayerdörffer A.: Die Zölle auf Droguen, Glas, Leder, Papier und Materialwaaren. 1881. Behrend-Appelt: Kommentar zum Zolltarif.

Besondere Wichtigkeit für die Zuckerbesteuerung hat das von Richard v. Kaufmann herausgegebene Werkchen über die Zuckerindustrie. Berlin 1878.

Sehr brauchbar ist Hoyer's Kommentar zu den Gesetzen betr. den Wechsel-, Spielkarten-Stempel, betr. den Stempel von Inhaber- 2c. Papieren und über die Statistische Gebühr, Berlin 1881.; dann Gumpp's Kommentar zum Stempelsteuergesetz, Berlin 1883.

Sehr empfehlenswerth für den praktischen Beamten ist die von Dr. Löwenherz (k. Regierungsrath) veranstaltete Ausgabe des Gesetzes und Regulativs betr. die Steuerfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken mit technischen Erläuterungen 2c. Berlin 1880.

Besondere Erwähnung verdient die unter dem Titel „Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen" (ausschließl. Enregistrement und Stempel) von Regierungsrath Leydecker in Straßburg im Jahre 1877 herausgegebene systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen 2c.

Hervorzuheben sind ferner Dr. Heine's Arbeit über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern in der Tübinger Zeitschrift

---

[1]) S. das Nähere in der Vorrede zu Band II der Statistik des Deutschen Reiches und Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 78. S. a. Alphabeth. Inhaltsverzeichniß für Bde. I bis XLIII der Statistik.

für Staatswissenschaften Bd. 28. Dann Schraut's Broschüre über die Handelsverträge und die Meistbegünstigungsklausel, Berlin 1884, welche dieses Thema zum ersten Male gründlich und mit großer Sachkenntniß behandelt.

Ueber die Branntweinbesteuerung in Sachsen gibt G. Wahl's Werkchen über diesen Gegenstand (Dresden 1870) sehr gute Aufschlüsse.

Das neueste Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Reiches v. 20. März 1879 hat Bodenstein mit allen Ausführungsbestimmungen herausgegeben (Berlin 1880). Reinhold hat die neuesten gesetz- und regulativmäßigen Bestimmungen über die Tabacksbesteuerung nach dem Gesetze v. 16. Juli 1879 als Handbuch in Berlin 1880 erscheinen lassen.

Außerdem verdienen besondere Erwähnung W. Dittmar's Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer. Posen 1865. Appelt's Werkchen über die Gesetzgebung betr. die Tabackbesteuerung und Salzabgabe (1870). Philippi's Beiträge zur Geschichte der Statistik der Deutschen Messen.[1])

Dr. E. Löbe's Deutsches Zollstrafrecht von 1881 füllt eine Lücke in der Literatur aus, ebenso Gaupp's Kommentar zum Reichsgesetze über die Stempelabgaben v. 1. Juli 1881. Berlin 1881.

Schließlich ist noch zu erwähnen ein im Oktober 1884 von dem Reichs-Schatzamte herausgegebenes Aemter-Verzeichniß für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben.

III. Abschnitt.

Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Reichsgebietes.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich und zwar das Staatsgebiet von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, ein einheitliches Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze,[2]) dem am 1. Januar 1872 das Reichsland Elsaß-Lothringen einverleibt worden ist.[3])

---

[1]) S. das General-Register zu dem Bundes- u. Reichsgesetzbl. von 1867—71 von Hofrath Kleinschmidt (Leipzig 1872), worin eine Uebersicht der betreffenden Literatur enthalten ist, u. in Laband's „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ Bd. I. Tübingen 1876.

[2]) Art. 1 der Reichsverfassung. Die Zollgrenze ist nach Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1880 (§ 437) bis Cuxhafen an die Unterelbe verlegt worden am 1. Jan. 1882. S. Abschn. V.

[3]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an.

Von dieser Zollgrenze sind zur Zeit noch ausgeschlossen:[1])

1. von Preußen Theile der Stadt Altona,[2]) ein Theil der Stadt Wandsbeck, das Freigebiet Lahn und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg;

2. von Baden:[3]) der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkerbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

3. von Oldenburg: der Hafenort Brake;[4])

4. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Holler-länder'schen Aussendeichsländereien der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile als Freihafen;[5])

5. vom Gebiete der freien Stadt Hamburg die Stadt Hamburg selbst, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinsel Finkenwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der süd-westliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westlichste Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Aussendeich als Freihafen.[6])

II. Dagegen sind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge eingeschlossen:

1. Die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde Jungholz durch Vertrag vom 3. Mai 1868[7]) und

2. das Großherzogthum Luxemburg durch die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. Dezember 1853 und vom 20./25. Oktober 1865

---

[1]) S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1868 (Bundesgesetzbl. von 1868 S. 518). Drucks. 2 des Bundesrathes von 1877. Eine ausführliche Uebersicht sämmtlicher Zollausschüsse ist in Band 43, Heft 3 der „Statistik des Deutschen Reiches“ enthalten.

[2]) S. Prot. des Zoll-Bundesrathes von 1869 § 163 und des Bundesrathes des Deutschen Reiches vom 8. Dezember 1871 § 660 und Drucksachen von 1869 Nr. 105 und von 1871 Nr. 182. Drucks. Nr. 2 von 1877 § 392 des Prot. von 1878 § 352 des Prot. von 1879. Drucks. Nr. 106 von 1879 § 558 des Prot. von 1879. Nach Bundesraths-beschluß vom 22. Mai 1880 soll die Stadt Altona vorbehaltlich der näheren Modifikationen der Ausführung dem Deutschen Zollgebiete angeschlossen werden.

Am 5. November 1875 wurden Gebietstheile von Aurmund und Grohn angeschlossen (s. Zentralbl. des Reiches 1875 S. 716). Am 1. Januar 1882 wurden Preußische und Hamburg'sche Gebietstheile mit 5510 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß 1882 § 436.)

Nach Bundesrathsbeschluß vom 26. März 1885 ist die bisherige Zollgrenze im Amte Ritzebüttel bei Cuxhafen geändert und sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile Cuxhafens vom 1. April 1885 an dem Zollgebiete angeschlossen worden. (Zentralbl. des Reiches 1885 S. 193.)

[3]) Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 6 Ziffer 2. Am 24. April 1884 wurde die Insel Reichenau mit 1450 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß von 1884 § 194 und 38 der Drucks.)

[4]) S. Drucks. Nr. 107 von 1876 und § 196 des Bundesrathsprot. von 1877.

[5]) S. Art 34 der Reichsverfassung und § 352 des Prot. von 1879. Am 1. Jan. 1885 wurden Theile der Ortschaften Hastadt und Sebaldsbrück mit 443 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß vom 18. Dezember 1884 § 561.)

[6]) S. Art. 34 der Reichsverfassung und § 558 des Prot. von 1879.

[7]) Band V der Verträge S. 478 ff. An das Zollsystem Bayerns angeschlossen.

wegen Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.[1])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutschen Zollgebietes nicht zusammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen Gebietstheile ausgeschlossen sind, während andererseits dem Zollgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeschlossen sind.

Hiernach ergibt sich in Bezug auf Umfang, Größe (Flächeninhalt) und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutsche Reich resp. für das Deutsche Zollgebiet.

I. Uebersicht des Umfanges des Deutschen Zollgebietes.

Nr.	Grenzstaaten des Zollgebietes	Grenzlänge gegen das Ausland km
1	Preußen mit Jahdegebiet	5459
2	Bayern	1020
3	Württemberg	22,5
4	Sachsen	510
5	Baden	360
6	Mecklenburg	133,5
7	Oldenburg	257,8
8	Elsaß-Lothringen	584,036[2])
9	Luxemburg	142,5
	Umfang des Zollgebietes	8489,336

II. Größe und Einwohnerzahl der deutschen Zoll- und Reichsgebiete im Jahre 1885.

Nr.	Staaten und Länder	Größe in □ km	Ortsanwesende nach der Zählung von 1880	
			im Zollgebiet	in den Zollausschlüssen
1	Preußen	348,257	27,162,507	116,604[3])
2	Bayern	75,863,5	5,284,778	—
3	Sachsen	14,992,9	2,972,805	—
4	Württemberg	19,503,7	1,971,118	—
5	Baden	15,081,1	1,564,940	5,314[4])
6	Hessen	7,680,3	936,340	—

[1]) S. a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in den Gesammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen sind, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vortragenden Staaten oder eines von ihnen sich angeschlossen haben und § 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung vom 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Ausschlußvertrages vom 20./25. Oktober 1865 vor dem 31. Dezember 1912 nicht erfolgen wird. (Reichsgesetzblatt 1872 S. 337.)

[2]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1882 Nr. 116 S. 84.

[3]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1882 Nr. 2 und Bundesrathsbeschluß v. 28. März 1882 (§ 166).

[4]) Rest nach Anschluß der Insel Reichenau am 27. April 1884. Zentralblatt des Reichs 1884 S. 155.

Nr.	Staaten und Länder.	Größe in □ km	Ortsanwesende nach der Zählung von 1880	
			im Zollgebiet	in den Zollausschlüssen
7	Mecklenburg-Schwerin	13,303,8	577,055	—
8	Sachsen-Weimar	3,592	309,577	—
9	Mecklenburg-Strelitz	2,929,5	100,269	—
10	Oldenburg	6,420,2	335,158	2,320
11	Braunschweig	3,690,4	349,367	—
12	Sachsen-Meiningen	2,468,4	207,075	—
13	Sachsen-Altenburg	1,323,8	155,036	—
14	Coburg-Gotha	1,968,1	194,716	—
15	Anhalt	2,347,4	232,592	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	862,1	71,107	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	940,4	80,296	—
18	Waldeck	1,121	56,522	—
19	Reuß ältere Linie	316,4	50,782	—
20	Reuß jüngere Linie	825,7	101,330	—
21	Schaumburg-Lippe	339,7	35,374	—
22	Lippe	1,222	120,246	—
23	Lübeck	297,7	63,571	—
24	Bremen	255,6	18,228	138,495
25	Hamburg	409,8	38,943	414,926[1])
26	Elsaß-Lothringen	14,508,1	1,566,670	—
		540,521,8	44,556,402	677,659
	Luxemburg	2,587,5	209,570	—
	Jungholz	—	211	—
	Summa	543,109,3	44,766,183	677,659

Hiernach hat das deutsche Reichszollgebiet einen Umfang von 8489,336 km und eine Einwohnerzahl von 44,773,173 Einwohner mit den angeschlossenen Gebieten von Luxemburg und Jungholz. Die Zollausschlüsse haben 670,669 Einwohner. Das deutsche Reichsgebiet hat eine Größe von 540,521,8 □ km.

Interessant ist es bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca. 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und daß es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrößert wurde, während es 1873 $9930,_{739}$ Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern und bei der Zählung im Jahre 1875 42,338,031 Einwohner besaß.

IV. Abschnitt.

Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem

[1]) Siehe Drucksachen des Bundesraths von 1882 Nr. 2 und Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 (§ 166).

Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmäßigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich maßgebend sind, um hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte zu gewinnen.[1])

Allerdings wird hiebei ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung resp. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlußprotokolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch giltigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.[2])

Nach den ersten Zollvereinsverträgen, vom 22. März 1833, 30. März 1833 und 10. Mai 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[3]) sollte für die den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen lokalen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabacksblätter, und endlich diejenigen Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten[5].)

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, daß die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preußischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet. Kanal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden.[6])

Ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden[7].)

---

[1]) Bezüglich der übrigen Reichssteuern sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

[2]) S. hierüber auch die Schrift Dr. Rudolf Delbrück's, Staatsminister a. D., der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, die sehr interessante Aufschlüsse gibt.

[3]) Bd. I der Verträge S. 1 ff., 112 ff., 117 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff.

[4]) Art. 41 des Vertrags vom 22. März 1833.

[5]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 1—9. 11.

[6]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 13 u. 15.

[7]) a. a. O. Art. 14.

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Konsumtionssteuern und der Ausgleichungs-Abgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Kanal-, Hafen- rc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Konfiskate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden spezielle, allgemein giltige Grundsätze vereinbart.[1])

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde.[2])

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Kontraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate giltigen Prozeß-Verfahren.[3])

Die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirektionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerum des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Einrichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirektionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und außerdem verabredet, daß deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden.[4])

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.[5])

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die kontrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationskontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken.[6])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden.[7])

---

[1]) a. a. O. Art. 21.
[2]) a. a. O. Art. 27, 30.
[3]) a. a. O. Art. 26.
[4]) a. a. O. Art. 4.
[5]) a. a. O. Art. 5.
[6]) a. a. O. Art. 31 u. 32.
[7]) a. a. O. Art. 23.

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften ꝛc. konnte ein Erlaß der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen.[1])

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schifffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preußischen Seehäfen.[2])

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Konferenzen von Bevollmächtigten (General-Zoll-Konferenzen) verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Konferenz sollte gehören:

a) Die Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Korrespondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Zentralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c) Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden.

d) Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems.[3])

Außerdem wurde ein Zentralbureau für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte.[4])

Ferner wurde verabredet, daß Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder aufgehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten.[5])

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, daß die Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und daß die Bewilligung der Kredite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe.[6])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[7]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, daß statt der sog. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen, wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Taback, Traubenmost zu erheben seien.[8]) Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

---

[1]) a. a. O. Art. 25.

[2]) a. a. O. Art. 19.

[3]) a. a. O. Art. 33 u. 34.

[4]) a. a. O. Art. 29 und Schlußprot. hiezu § 28.

[5]) Art. 24 a. a. O.

[6]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a des Vertrags von 1833 (Bd. I der Verträge S. 109).

[7]) Bd. III der Verträge S. 1 ff.

[8]) Vertrag vom 8. Mai 1841, Art. 3 Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu vom 8. Mai 1841 Bd. III der Verträge S. 87.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluß der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853[1]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865[2]) wurden die Durchgangsabgaben als aufgehoben erklärt.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, daß jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Vereins soll nach Absatz 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache“ bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protokoll vom 14. Februar 1834 §. 28 und im Schlußprotokoll Nr. 16 Ziffer 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Artikel 23 ausgesprochene Grundsatz, daß Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Artikel 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein gleiches Verbot von allen Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Artikel 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

---

[1]) Bd. IV der Verträge S. 1.

[2]) Bd. V der Verträge S. 47. Die Aufhebung der Durchgangsabgaben war auf Grund einer besonderen Verabredung unter den Vereinsstaaten bereits mit 1. März 1861 eingetreten, aber erst 1865 vertragsmäßig zum Ausdrucke gekommen (s. a. Jahrb. 1861 S. 7).

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. Juli 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Artikel 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Artikel 3), sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Maßregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollkonferenzen aufgehoben[2]) und bestimmt, daß zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragenden Theile geltenden Formen zu erfolgen habe.[3]) — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsschein-kontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

Bemerkenswerth sind einige Bestimmungen in Artikel 4 Abs. 2—3, wonach die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Kontrahenten auch dann keine Ausnahme erleiden solle, wenn sie dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse als Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten. Es soll in einem solchen Falle darauf Bedacht genommen werden, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen wird. Die Abs. 4 und 5 treffen dann Vorsorge für den Fall, wenn ein Theil ein solches Verbot nicht auch erlassen will und räumen allen Theilen die Befugniß ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln unter gewissen Modifikationen zu treffen.

Endlich hörten mit Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle Zoll-Präzipua der verschiedenen Staaten auf.[4])

Die Vereinskontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse übernommen.[5])

---

[1]) Bd. V der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff.

[2]) Schlußprot. Ziff. 9 zu Art. 8 § 12 des Vertrages von 1867.

[3]) Art. 7—9 des Vertrages vom 8. Juni 1867.

[4]) Nur Oldenburg sollte mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen Zuschuß von 13,500 ℳ. zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten (Schlußprotokoll zum Artikel 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13), dennoch wurde derselbe vom 1. Jan. 1872 auf 36,000 ℳ. erhöht (Prot. von 1873 § 522), Baden erhielt bis Ende Dezember 1871 42,300 ℳ., von da ab 24,000 ℳ. jährlich und Luxemburg vom 1. Jan. 1866 jährlich 15,000 ℳ., welcher Betrag durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1873 (§ 171 der Prot.) für 10 Jahre auf 9300 ℳ. vom 1. Jan. 1872 an ermäßigt wurde. Elsaß-Lothringen wurde durch die Bundesraths-beschlüsse vom 27. Juni 1873 (§ 454 der Prot.), vom 13. Nov. 1875 (§ 451 der Prot.), vom 16. April 1877 (§ 197 der Prot.) für die Grenzzollverwaltung ein Zuschuß für die Bestreitung der Ortszulagen in der Höhe von ²/₃ der an die Beamten bezahlten Ortszulagen bis zum Maximalbetrage von 300,000 ℳ. bezw. 250,000 ℳ. bis Ende 1879/80 bewilligt und dieser Zuschuß durch Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880 § 4 bis auf Weiteres gewährt. Diese Zuschüsse sind nun seit 1. April 1882 weggefallen. S. a. Abschnitt IX.

[5]) Artikel 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziff. 15 des Schlußprot.

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.[1])

Die mit 1. Januar 1871 in Kraft getretene[2]) Deutsche Reichsverfassung und spätere Reichsgesetze haben an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Artikel 4 außer der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz-, Zucker-, Taback-, Braumalz-, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer) auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flößerei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, g. über die Fluß- und Wasserzölle, h. über die Medizinal- und Veterinärpolizei, so daß alle, die unter litera c—h aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs außer Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Maßregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinskontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch außerdem bestimmt, daß die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen seien.[3])

Von großer Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a des Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatz, daß die Steuer- und Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln sind, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1874 aufgehoben worden.[4])

Durch § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen wurde diesem Lande in so ferne eine große Begünstigung zu Theil, als die Beschränkungen des Artikel 5 des Zoll-

[1]) Insbesondere wegen der Pauschsumme für den Bedarf der Zollgrenzbewachung und Verwaltung in Art. 16 Ziffer 2.

[2]) Hirth, Annalen von 1871 S. 43 Abs. IV.

[3]) Art. 36 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung.

[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 413 und Abschnitt IX.

vertrags vom 9. Juli 1876 auf das Oktroi der Kommunen nicht Anwendung finden sollen.

Das Gesetz betr. die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869,[1]) welches am 1. Januar 1872 in ganz Deutschland zur Geltung gekommen ist,[2]) hält die Portofreiheit für Angelegenheiten, welche auf Verträgen beruhen, also auch für Zollvereinssachen, nach § 12 aufrecht und fügt alle Reichsangelegenheiten hiezu. In einem Reskript des preußischen Finanzministers vom 2. Jan. 1870[3]) wird nun näher erörtert, daß der amtliche Schriftenwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten in gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten und zwischen den Reichsbehörden portofrei befördert werden, wenn auf der Adresse „Zollvereinssache" oder „Reichsdienstsache" angegeben und das Dienstsiegel beigedruckt sei. Der Briefverkehr der Landesbehörde wird hierin nicht berührt,[4]) sondern richtet sich nach den Bestimmungen für die Reichs- und Landespost in Bayern und Württemberg.

Durch die Aufhebung des Ausgangszolles für Lumpen mittelst Reichsgesetz vom 7. Juli 1873[5]) ist die Erhebung von Ausgangszöllen seit 1. Oktober 1873 beseitigt.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel[6]) führte vom 1. Januar 1879 eine Reichssteuer für die Spielkarten ein und beseitigte damit alle entgegenstehenden Bestimmungen. Für die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate 5 Prozent der Einnahmen vergütet.[7])

Durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879[8]) betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist der neue Grundsatz aufgestellt worden,[9]) daß die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete der betreffenden Landesstellen, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden sind.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 (§ 311 der Prot.) wurde das Pauschsummensystem verlassen und auf Grund eines Zollverwaltungsetats ein mehr den wirklichen Ausgaben für die Grenzbewachung und Grenzzollverwaltung der einzelnen Bundesstaaten entsprechendes Liquidationsverfahren eingeführt.[10])

Durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1885 wurde wegen der in diesem Jahre beschlossenen Erhöhung der Getreide-, Mehl- und Fleischzölle eine Aenderung der Bestimmung in Ziffer I des Artikel 5 dieses Vertrages in der Art vorgenommen, daß die Bestimmung, wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen (3 ℳ. für 100 kg) belegten ausländischen Erzeugnissen

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 141.
[2]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 649 ff. Reichsgesetzbl. 1871 S. 17.
[3]) Preuß. Zentralbl. 1870 S. 18.
[4]) S. a. Jahrbücher für Zollgesetzgebung v. 1871 S. 640 und 1872 S. 64.
[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 241. S. a. Abschnitt V.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133. S. a. Abschnitt VI.
[7]) § 23 des Gesetzes.
[8]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261.
[9]) § 1 des Gesetzes v. 20. Juli 1879.
[10]) S. das Nähere hierüber in Abschnitt IX.

keine weitere Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner, in so weit es sich um die Besteuerung von Kommunen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung finden sollte.[1])

Faßt man nun diese vorstehend erörterten Hauptgrundsätze zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das Deutsche Reich bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz), aber ohne die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebietstheile Deutschlands, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet[2]) mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, Verwaltungseinrichtungen und gegenseitigem Schutz gegen Hinterziehungen[3]) der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben.

2. In diesem Zollgebiete herrscht völlige Verkehrsfreiheit bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit Ausnahme des Bieres und Branntweins unter besonderen Beschränkungen.[4])

3. Es werden in diesem Zollgebiete als gemeinschaftliche Einnahmen erhoben: Eingangsabgaben, Rübenzuckersteuer, Tabacksteuer, Salzabgabe[5]) und die statistische Gebühr, außerdem im Reichsgebiete Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempel-Steuer. Der Reinertrag fließt nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichskasse,[6]) wegen Luxemburg und Jungholz wird bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern besonders abgerechnet.

4. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins kommt in Bayern (inkl. Oesterreichische Gemeinde Jungholz laut des Vertrages vom 3. Mai 1868),[7]) Württemberg, Baden und in Elsaß-Lothringen der von der Biersteuer aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuern den genannten Staaten überlassen.[8]) Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus diesen Steuern, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bezüglich der Biersteuer keinen Antheil haben, der Reichskasse zuzuführen, welche die-

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 109. Trat sofort am Tage der Verkündigung, am 28. Mai 1885, in Kraft.

[2]) S. Abschnitt III Art. 34 und 33 Abs. 1 der Reichsverfassung.

[3]) Zollkartell vom 11. Mai 1833 und Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. S. hierüber in Delbrück a. a. O. S. 20 ff.

[4]) Ziffer 3 des Schlußprot. zu Art. 4 des Vertr. vom 8. Juni 1867. Die in § 2 des Vereinsgesetzes v. 1869 erwähnten Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2—5 des Zollvereinigungsvertrages v. 1867 sind durch Art. 35 u. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung ungiltig geworden, z. B. besteht daher nur noch das Recht der Landesregierungen, die zur Abwehr von Epidemien erforderlichen Beschränkungen des inneren Verkehres selbständig zu treffen. (Dr. Delbrück a. a. O. S. 24. Dr. Löbe a. a. O. S. 22.)

[5]) Art. 45 der Reichsverfassung.

[6]) Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 Jahrbücher 1868 S. 21 und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Reichsgesetz v. 10. Juni 1869, v. 3. Juli 1878 u. v. 20. Juli 1879.

[7]) Das Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831 Sep.-Art. 1 u. v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3.

[8]) Der Matrikularbeitrag dieser Staaten wird um Beträge der Biersteuer erhöht. (Bundesrathsprot. 1874 § 408.)

selbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben angerechnet.[1])

5. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reichs liegenden Gebietstheile der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums[2]) bei. An diesen Aversen, soweit es der Branntwein- und Biersteuer entspricht, haben Bayern, Württemberg und Baden, bezüglich der Biersteuer Elsaß-Lothringen keinen Antheil.[3])

6. Die Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen. Ausgenommen ist derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate die durch den Zollverwaltungs-Etat festgesetzten Beträge aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen werden,[4]) und derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntwein-, Spielkarten-, Wechselstempelsteuer und statistische Gebühren nothwendig ist, wofür theils die baaren Auslagen, theils Prozentsätze vergütet werden.[5])

7. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt jedem Staate, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten.[6])

8. Die Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens bei den Zoll- und Steuerbehörden (Reichskontrole für Zölle und Steuern) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Direktivbehörden (als Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern) und den Zoll- und Steuerämtern als Stationskontroleure auf Kosten des Reichs beigeordnet werden.[7])

9. Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle 3 Jahre (seit 1871 alle 5 Jahre) ermittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt.[8]).

10. Die Beträge an Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden.[9])

11. Ebenso bleibt das Begnadigungs- und Strafverwaltungsrecht jedem Staate überlassen. Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgetheilt.[10])

---

[1]) Wegen der Aversen u. Zuschläge der Hansestädte Bremen und Hamburg siehe das Nähere im Abschnitt IX.

[2]) Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art. 11 Abs. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Abschnitt IX.

[3]) Art. 38 Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung.

[4]) Art. 16 Ziffer 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 38 Ziffer 3 lit. a der Reichsverfassung und Abschnitt IX.

[5]) Art. 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung, Art. 11 und 17 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Bundesrathsbeschlüsse vom 2. Juli 1869 (§ 131 der Protok., 17. April 1871 § 140 der Protok.), und Abschnitt IX.

[6]) Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung. Die Verhandlungen über eine andere Regelung haben zu keinem Resultate geführt. (§ 268 der Protok. des Bundesraths vom 6. Mai 1874.)

[7]) Art. 36 der Reichsverfassung und Abschnitt XI.

[8]) Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[9]) Art. 10 Ziffer 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[10]) Art. 18 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

12. Für die Dienstestreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte haben die einzelnen Staaten zu haften.[1])

13. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat auf eigene Kosten sog. innere Steuerämter, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in beliebiger Anzahl errichten.[2])

14. Sog. Stapel- und Umschlagsrechte sind nicht mehr zuläßig. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schifffahrtsreglement vorschreibt.[3])

15. Wasserzölle, Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den einzelnen Staatsregierungen vorbehalten; ebenso die Steuern, welche im Innern eines Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die Uebergangsabgabe hiervon, soweit sie nicht Reichssteuern sind.[4])

16. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskassa derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat.[5])

17. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile dürfen weder auf allgemeine noch auf private Rechnung eines Staates gewährt werden.[6])

18. Auch die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Häuser oder für die bei ihnen beglaubigten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf private Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen.[7]) Für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter und Gesandten wird jedoch der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet.[8])

19. Das Gleiche gilt für Entschädigungen, welche in einem Staate den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, Kommunen oder Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Befreiungen zu entrichten sind.[9])

---

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, und wurde auch in der Praxis stets beobachtet, daß Nachlässigkeiten und Uebersehen der Landesbeamten bei Verzollungen, Versteuerungen, Creditertheilungen ohne genügende Sicherheitsbestellung dem Reiche gegenüber von den Bundesstaaten vertreten werden, da auch die Beamten den Landkassen gegenüber dafür haften müssen. Es wurde dieser Grundsatz nicht besonders ausgesprochen, weil er selbstverständlich aus der Stellung der Beamten zu ihrer Regierung hervorgeht. Dr. Delbrück scheint deßhalb in seinem Buche über Art. 40 der Reichsverfassung zu weit zu gehen, wenn er S. 78 behauptet, daß die Bundesstaaten Nachlässigkeit und Versehen ihrer Beamten gegenüber dem Reiche nicht zu vertreten haben.

[2]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[3]) Art. 24 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[4]) Art. 5 und 10 Ziffer 1—3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und § 8 des Vereinszollgesetzes von 1869.

[5]) Art. 13 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[6]) Art. 13 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[7]) Art. 15 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[8]) Bundesrathsbeschluß vom 29 April 1872, § 199 der Prot. Jahrbücher 1872 S. 155.

[9]) Art. 15 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

20. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates.[1])

21. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Landstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das im Preußischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstraßen sind, oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.[2])

22. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

23. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[3])

24. Die Deutschen Seehäfen sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen.[4])

25. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-

---

[1]) Art. 15 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[2]) Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertr. v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziffer 16 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlußprotokoll v. 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrages v. 30. März 1833 und im Schlußprotokoll vom 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[3]) Art. 25 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[4]) Art. 28 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der Wirkungskreis derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden.[1])

26. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" oder „Reichsdienstsache" zu versehen.[2])

27. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Naturverhältnisse der begünstigten Meßplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden.[3])

29. Von der Aus- und Durchfuhr werden keine Abgaben erhoben.[4])

30. Bezüglich der Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen mit Ausnahme des Salzes, Tabacks und Rübenzuckers sind bis zur Herstellung einer gleichmäßigen, aber vertragsmäßig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet.[5])

a) Von allen ausländischen Erzeugnissen, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 ℳ 50 ₰ pr. Ztr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Kommune oder Korporation erhoben werden, jedoch mit Ausnahme von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, desgleichen von Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner soweit es sich um die Besteuerung von Kommunen und Korporationen handelt mit Ausnahme von Bier und Branntwein.[6]) Vorbehaltlich jedoch

---

[1]) Art. 19 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Abschnitt VII.

[2]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 12 Bundesgesetzblatt von 1869 S. 141 u. Jahrb. 1872 S. 64 u. 1871 S. 640. Als nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten die Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein. Die Korrespondenz hierüber unter den Vereinsstaaten ist portopflichtig (§ 251 des Protokolls v. 1873). Gesetz v. 3. Juli 1878. — Zentralblatt v. 1870 S. 18.

[3]) Art. 14 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 3 § 1 und Zolltarife vom 1. Oktober 1873 und 15. Juli 1879.

[5]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5. Wegen Elsaß-Lothringen siehe Gesetz vom 25. März 1873 § 5.

[6]) Nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885. (Reichsgesetzbl. 1885 S. 109.)

(was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuern,[1]) welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist.[2])

b) Für ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 1 ℳ 50 ₰ vom Zentner belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d—g.[3])

c) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.[4])

d) Jedem Staate ist freigestellt, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Zider (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren und Fett.[5])

e) Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d § 2 des Vertrages vom 8 Juli 1867 zur Erhebung kommen, soll eine gleichmäßige Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.[6])

f) Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen Voraussetzungen[7]) ganz oder theilweise zurückerstatten.[8])

g) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt.[9])

---

[1]) Für die Fabrikation und weitere Zubereitung von Branntwein, Bier, Essig, (Mahl- und Schlachtsteuer), Getreide, Malz, Vieh (Art. 5 Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867).

[2]) Im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 u. Abschnitt X u. Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 5 wegen der Begünstigung für Elsaß-Lothringen.

[3]) a. a. O. Ziffer I letzter Absatz.

[4]) a. a. O. II § 1.

[5]) Im Uebrigen a. a. O. § 2 Abs. 1 Abschnitt X.

[6]) a. a. O. § 3.

[7]) a. a. O. § 4 lit. a—d. Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 § 5 ist die Bestimmung in lit. d des § 4 zu Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 bezüglich der Rückvergütung der Branntweinsteuer für die Essigbereitung aufgehoben.

[8]) Siehe Abschnitt V Bier- und Branntweinsteuer. A. a. O. II § 1. Im Uebrigen s. Abschnit X.

[9]) a. a. O. § 6.

h) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in § 3 des Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 (lit. e) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.[1])

31. Die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite ist dem Ermessen jeder Bundesregierung überlassen.[2])

32. Bei der Berathung von Gesetzesvorschlägen und den zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) des Reiches dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht.[3])

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Steuern des Deutschen Zollgebietes.

Im Zollgebiete des Deutschen Reiches werden zur Zeit nur Eingangszölle, dann aber Verbrauchssteuern von dem im Zollgebiete gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker und Syrup, sowie von Branntwein und Bier, und außerdem eine statistische Gebühr vom Waarenverkehr mit dem Auslande erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Steuern[4]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.[5])

1. Eingangszölle.

Bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch giltige Zollgesetz[6]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe hiezu

---

[1]) a. a. O. § 7.

[2]) Bes. Prot. d. d. Berlin den 29 Nov. 1833, zu Art. 10a des Zollvertrags vom 22. März 1833 (Band I der Verträge S. 109).

[3]) Art. 5 und 37 des Reichsverfassung.

[4]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Biersteuer zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezüglichen Gesetzgebungen dieser Staaten und des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV).

[5]) Die im Reichsgebiete zur Erhebung kommenden Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempelsteuern werden im Abschnitt VI besonders besprochen werden, die statistische Gebühr im Abschnitt VIII, als mit der Statistik enge zusammenhängend.

[6]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; Hirth's Annalen 1869 S. 511 und 995.

erlassenen Anweisung[1]) im Zollverein ins Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt. Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protokoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, daß ersteres als Landesgesetz publizirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wie weit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Dennoch hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmäßig, sowohl das Zollgesetz als auch die Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren.[2]) In Bezug auf die Zollstrafgesetzgebung war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaktion eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der 1. General-Zoll-Konferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaktion eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher im Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannigfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniß einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die Preußische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniß ausdrücklich hingewiesen hatte.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Kompetenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.
2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.
3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.
4. Die möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von der Kaufmannschaft zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Konferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniß ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens“, mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuß des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte.[3])

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zu-

---

[1]) Zentralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.: Hirth's Annalen 1868 S. 999.

[2]) Hirth's Annalen 1868 S. 51. ff.

[3]) Siehe Näheres Hirth's Annalen 1868 S. 281, 1869 S. 562 ff.

sammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Kontrole, sowie für das Strafwesen giltigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publikum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Kontrolirung des Waarentransports, sowie des Handels- und des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande.[1]

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht.[2]

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Straßen gebunden sind.[3]

4. Die Erleichterung in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmäßiger Deklarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I.[4]

5. Die Ausdehnung der Befugniß zur Berichtigung der Deklaration auf die Waarenführer und Waarenempfänger.[5]

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berichtigt werden können.[6]

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne spezielle Deklaration.[7]

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen der Abgabe tarifmäßiger Deklarationen.[8]

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren auf dem Transporte.[9]

10. Die Annahme des Grundsatzes, daß die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei.[10]

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei den unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte beziehungsweise deklarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne.[11]

12. Außerdem, daß gewisse Differenzen zwischen dem deklarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen.[12]

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlaß in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten.[13]

---

[1] VZG. §§ 119—125.
[2] VZG. §§ 119—124.
[3] VZG. § 21.
[4] VZG. §§ 41 und 42.
[5] VZG. § 46.
[6] VZG. § 68.
[7] VZG. § 66.
[8] VZG. § 30.
[9] VZG. § 50.
[10] VZG. §§ 3—5.
[11] VZG. § 47.
[12] VZG. §§ 47 u. 81.
[13] VZG. §§ 48, 67, 82 u. 103.

14. Die Zollermäßigung für beschädigte Strandgüter.[1])

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser ꝛc. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren.[2])

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlaßte Fälle.[3])

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniß hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind.[4])

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen, welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören.[5])

19. Die Erleichterungen bei der Zollabfertigung des reisenden Publikums.[6])

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit, durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und durch Entbindung des Schiffsführers von der Verpflichtung, beim Ausgange andere als ausgangszollpflichtige Waaren zu deklariren.[7])

21. Die wesentlichen Kompetenzerweiterungen für die Zolldirektivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Spezialfälle und bei der Zollabfertigung.[8])

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen,[9]) welche besonders in Folgendem bestehen:

a) Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.
b) Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.
c) Das zulässige höchste Maß für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.
d) Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.
e) Der Gegenbeweis, daß eine Kontrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt.[10])

---

[1]) VZG. § 82.
[2]) VZG. § 29.
[3]) VZG. § 10.
[4]) VZG. § 97 ff.
[5]) VZG. § 98.
[6]) VZG. § 92.
[7]) VZG. § 47 ff. Ist durch das Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 geändert.
[8]) Bezügl. der Zolldirektionen: §§ 12, 29, 38, 56, 91, 104, 111, 123 u. 133 des VZG. und Anweisung hierzu; bezügl. der Hauptämter: §§ 27, 48, 56, 67, 80, 82, 103 u. 111 des VZG. u. Anweisung hiezu.
[9]) VZG. §§ 134 ff.
[10]) Siehe a. Hirth's Annalen 1869 S. 565 ff., wo es abgedruckt ist.

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wurden nun der Zoll-Tarif, das Waarenverzeichniß, verschiedene Regulative und Instruktionen ausgearbeitet und nebst sonstigen Vorschriften publizirt. Hiervon ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Der in den §§ 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und Grundsätze für die Eingangsverzollungen festgestellt sind.

Der Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. Oktober 1870 ins Leben trat, war der erste, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesreform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publizirt worden war.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Versuche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, daß ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten ließen, daß der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des Zolltarifs von 1870[1]) war nur einem Kompromiß unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches in einem Amendement des Abgeordneten von Patow seinen Ausdruck fand. Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten prinzipiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfs nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf $^1/_2$ Thlr., den auf Roheisen von 5 Sgr. auf $2^1/_2$ Sgr. per Zentner zu ermäßigen, auf einer weiteren Herabsetzung des Eingangszolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. per Zentner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. per Zentner nach dem Gesetzentwurf des Bundesrathes zu erhöhen.

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabrikate, Droguen vom Eingangszolle gänzlich befreit. Für eine große Anzahl von Fabrikaten und Kolonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Kaffees, wurde der Eingangszoll ermäßigt. Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt.

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäß berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als $^1/_2$ Pfd. und sonstigen Waaren von weniger als $^1/_2$ Pfd.[2])

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für Z. u. V. 1870 Beilage; Hirth's Annalen 1870 S. 325 u. 379.

[2]) Siehe Ziffer IV Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt.[1])

Nach einigen Jahren wurde auch dieser Zolltarif durch das mit 1. Okt. 1873 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 7. Juli 1873[2]) im freihändlerischen Sinne geändert und außerdem der einzige Ausgangszoll aufgehoben.[3])

Wie bereits in der historischen Einleitung näher erörtert worden ist, wurde der bis 1885 giltige Zolltarif nach harten Kämpfen am 15. Juli 1879 zum Gesetze erhoben und trat theils sofort, theils am 1. Okt. 1879, theils am 1. Jan. 1880 ins Leben.[4])

Dieser Zolltarif unterschied sich von dem früheren besonders dadurch, daß er theils zum Schutze der inländischen Landwirthschaft und Industrie, theils zum Zwecke der Einnahmeerhöhungen die Eingangszölle hinaufsetzte, oder neue Zölle einführte. Zum Schutze der Industrie wurden die Zölle für Baumwollgarne und Leinen nach der Feinheit abgestuft und erhöht, die Zölle auf Zeugwaaren aller Art und auf die hieraus gefertigten Waaren erheblich erhöht, für Leinenwaaren nach der Feinheit abgestuft, für Wollenwaaren der Unterschied von gewalkten und ungewalkten aufgehoben. Außerdem wurden erhöht die Zölle für Blei, Bürstenbinderwaaren, Glas und Glaswaaren, Haar, Feder- und Holzwaaren, für Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, für Kautschuk- und Guttaperchawaaren, für Kupfer- und Messing-, Kurz-, Leder-, Papier-, Pelz-, Stein-, Stroh-, Thonwaaren, Seifen, Parfümerien, Wachstuch, Zink- und Zinnwaaren.

Neue Zölle wurden im Interesse der Landwirthschaft und Industrie aufgelegt für Eisen und Eisenwaaren, Nutzholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Fleisch, Branntwein, Eier, Flachs. Die Finanzzölle auf Kakao, Tabackfabrikate, Tabacke, Wein, Kaffee, Reis, Mehl, Oele, Fette, Gewürze, Thee, Kaviar, Hopfen, Käse, Konfitüren wurden wesentlich erhöht, außerdem aber wurden für die Verzollung mancher Gegenstände neue Tarasätze festgesetzt. Im Uebrigen unterschied sich der Zolltarif von 1879 noch dadurch von dem früheren, daß die Gewichtzölle nicht mehr für den Zentner, sondern für 100 Kilogramm galten.

Bereits am 6. Juni 1880 war ein Gesetz erschienen, welches die Zollpflichtigkeit des Flachses und anderer vegetabilischer Spinnstoffe 2c. aufhob.[5])

Ein weiteres Gesetz vom 19. Juni 1881[6]) führte für die Wollwaaren nicht nur einen Tarifirungs-Maßstab, sondern auch neue Tarifsätze ein. Während früher unbedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Filz-Strumpfwaaren und Fußdecken gehören, mit 100 M. und bedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, ohne Unterschied mit 150 M. für 100 Kilogramm zu verzollen waren, wurden durch dieses Gesetz folgende Unterschiede nach dem Gewichte der Quadratmeter des Gewebes gemacht.

---

[1]) Siehe Ziffer V Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.
[2]) Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 241 ff.
[3]) Das Nähere, u. Hirth's Annalen 1874 S. 83.
[4]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149, 150, 161, 163 u. 207. S. die Motive in den Annalen v. 1879 S. 681 ff. und den Zolltarif a. a. O. 1879 S. 909 ff.
[5]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 120.
[6]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 119.

Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren ersterer Art, a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche wurden mit 135 M. für 100 Kilogramm, b) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm besteuert.

Bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsche, Gespinnste in Verbind- und mit Metallfäden mit 150 M. für 100 Kilogramm, und

dagegen bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm Zoll belegt.

Zugleich wurde in § 2 des Gesetzes die Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Mai 1879 auf die Zollabfertigung der Wollenwaaren für anwendbar erklärt, wonach der Bundesrath ermächtigt ist, zu bestimmen, daß diese Waaren nur bei bestimmt bezeichneten Zollstellen abgefertigt werden dürfen.[1]) Außerdem wurde vom Bundesrath auch noch eine ausführliche Instruktion erlassen für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichtes der Wollenwaaren.[2])

Ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1881[3]) erhöhte den Zoll für frische bisher zollfreie Weinbeeren auf 15 M. für 100 Kilogramm und den für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und für gewöhnliches Backwerk von 2 M. auf 3 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1881 an.

Ferner wurde durch ein Gesetz vom 23. Juni 1882[4]) für die Kratzenfabrikation Walzdraht unter der Kontrole der Verwendung mit einem Eingangszoll von nur 0,50 M. für 100 M. belegt und wurden Perlmutterstäbe, welche vorgearbeitet für Kurzwaaren (pro 20 b/1) eingehen, mit 30 M. für 100 Kilogramm belegt.

Zufolge des Gesetzes betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 wurde der Zoll für Zündhölzer und Zündkerzen von 3 M. auf 10 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1884 an erhöht.[5])

Der Zolltarif vom 22. Mai 1885,[6]) der auf Grund einer Vorlage des Bundesrathes zu Stande kam, trägt mit Ausnahme der Zölle auf Kaviar und Kaviarsurrogate, welche von 100 M. auf 150 M., von Austern, Hummern und Schildkröten, welche von 24 M. auf 50 M. erhöht wurden, einen schutzzöllnerischen Charakter zum Besten der Landwirthschaft und Industrie. Zum Schutze der ersteren wurden die Zölle auf Getreide, Holz, Vieh, Branntwein, Fleisch, Honig, für todtes Geflügel, Wild aller Art wesentlich erhöht; zum Schutze der letzteren diejenigen auf drei- und mehrdrähtiges Baumwollgarn, Baumwollzwirn und Spitzen, sowie Stickereien aus Baumwolle, auf rohe Gewebe für Schmirgeltuchfabriken, auf Ultramarin, Oelfirniß, Strontianpräparate, geschlemmte Kreide, zugerichtete Schmuckfedern, für seidene

---

[1]) Diese Befugniß wurde durch Beschluß des Bundesraths v. 25. Juni 1881 (Zentralblatt des Reichs 1881 S. 247) der obersten Landesfinanzbehörde übertragen.

[2]) S. die Instruktion im Zentralblatt des Reichs 1881 S. 249.

[3]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 121.

[4]) Reichsgesetzbl. 1882 S. 59.

[5]) Reichsgesetzbl. 1884 S. 50.

[6]) Gesetz v. 22. Mai 1885, Reichsgesetzbl. v. 1885 S. 93 ff. u. 111, wo der Zolltarif nebst Gesetz, mit den außerdem giltigen Bestimmungen zusammengestellt, abgedruckt ist.

und halbseidene, gestickte und Spitzenkleider aus Seide, für künstliche Blumen, für Taschenuhren aller Art, für welche statt des Gewichtszolles ein Stückzoll eingeführt wurde; dann für Leinengarne, Leinenzwirn, Seilerwaaren, Leinwand, Zwillich, Drillich aller Art, für Lichte, für Schaumweine, für zubereitete Fische aller Art, Kakao und Kakaofabrikate, für Chokolade, für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Nudeln, Macaroni, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Backwerk, für Speiseöle aus Oliven, Mohn, Sesam, Erdnuß, Buchekern und Sonnenblumen in Fässern, auf Leinöl und Baumwollsamenöl, in Fässern, auf Oelsäure, auf das zur amtlichen Denaturirung bestimmte Oliven- und Ricinusöl in Fässern, auf anderes Oel in Fässern, für Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche, anderweitig nicht genannte Kerzenstoffe, auf Bienenwachs, sonstiges Insektenwachs, Pflanzen- und gereinigtes Erdwachs, auf mineralische Schmieröle, auf Seidenzwirn, Seidenwaaren, Halbseidenwaaren, Spitzen, Blonden, Stickereien aus Seide, Gaze, Krêpe, Flor aus Seide, auf gesägte Steinblöcke, grobe Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht verzierter Arbeit (mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchen sog. belgischer Granit nicht gehört), für Dachschiefer und rohe Schieferplatten, für geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, geschliffene und ungeschliffene Steinmetzarbeiten, für andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme von Statuen und Waaren aus Edelstein und Lava außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr und ähnlichen harten Steinen, für Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen, ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., Körbe, ungefüttert, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Strohhalmblatt ordinäre, Bast- und Stroh-Seile, Strohsitze, alle ungefärbt, sodann für feuerfeste Steine, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, endlich für hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge und nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien.

Durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 waren als Einführungstermin für Nr. 22 a Anmerkung des Tarifes (Kokosfasern), für Nr. 25 a (Branntwein ꝛc.), für 25 i/α u. β (Kraftmehl ꝛc., Früchte ꝛc.), für 9 d/α (Mohn, Sesam ꝛc. mit Ausnahme von Reps und Rübsaat), für Nr. 13 c/1 (Bau- und Nutzholz ꝛc.), ferner für Nr. 41 c/2 des Tarifs (hartes Kammgarn ꝛc.) der 1. Oktober 1885; für Nr. 9 i des Tarifs (Cichorien ꝛc.) der 1. Jan. 1886 und für sämmtliche übrigen im neuen Zolltarif aufgeführten Antikel der 1. Juli 1885 festgesetzt worden.

Da durch das Gesetz betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs vom 20. Februar 1885[1]) der Reichskanzler ermächtigt worden war, die Eingangszölle von Nr. 9 (Getreide ꝛc.), 25 q/1 (Kraftmehl, Puder ꝛc.), 25 g/2 (Mühlenfabrikate ꝛc.), 26 a/4 (anderes Oel in Fässern), des früheren Zolltarifs, sowie für die unter Nr 25 e/2 desselben fallende Schaumweine in derjenigen Höhe vorläufig in Hebung zu bringen, welche der Reichstag in der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzentwurfs beschließen würde, so wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1885[2]) die Zölle auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 15.
[2]) a. a. O. S. 16.

und durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1885[1]) diejenigen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate in der beschlossenen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt. Diese Anordnungen des Reichskanzlers blieben auf § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 bis 1. Juli 1885 in Kraft.

Nachdem aber nach § 1 Abs. 2 des sog. Sperrgesetzes vom 20. Februar 1885[2]) die Hebung der höheren Zölle für Getreide, Kraftmehl, Mühlenfabrikate und Schaumweine auf solche Gegenstände genannter Art keine Anwendung finden und die alten Zollsätze zur Hebung kommen sollten, wenn die Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Jan. 1885 abgeschlossen worden sind, so mußte hierüber von Seite des Bundesraths nähere Bestimmung getroffen werden. Solches geschah denn auch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1885, der zum Nachweise bezüglich des Abschlusses der Verträge vor dem 15. Jan. 1885 in der Regel eine inländische notarielle Urkunde, oder zwei inländische glaubwürdige Zeugen verlangt. Dieser Beschluß wurde durch eine Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885 dahin abgeändert, daß alle im deutschen Zivilprozesse zugelassenen Beweismittel erlaubt seien. Zugleich wurde aber in Absatz 2 a. a. O. bestimmt, daß die fragliche Begünstigung auch auf solche Waaren der erwähnten Art Anwendung finden sollen, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar 1885 Thatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Reichszollgebiet bestimmt waren. Auf erbrachte Nachweise soll der zu viel bezahlte Zoll vergütet werden und sind die Ansprüche darauf binnen 4 Wochen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltend zu machen. Für Roggen, der in Spanien und einem vertragsmäßig begünstigten Staate[3]) nachweislich, produzirt und auf Grund von Verträgen vor dem 15. Januar 1885 eingeführt wird, soll bis 1. August 1885 nach § 4 des Tarifgesetzes vom 22. Mai 1885 der Zoll von 1. M. für 100 Kilogramm zur Hebung kommen.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 23. Juni 1885[4]) wurde angeordnet:

a) daß der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum vorletzten und letzten Absatz des § 4, sowie zu § 3 des Tarifgesetzes vom 22. Mai 1885 den obersten Landesfinanzbehörden überlassen werde,

b) daß bis auf Weiteres für die Inanspruchnahme der unter Art. 1 des Vertrags zwischen Deutschland und Spanien vom 20. Mai 1885 betr. die Abänderungen des spanisch-deutschen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 bezeichneten Zollbegünstigungen die Führung des Nachweises der Abstammung der eingehenden Waaren aus Spanien oder einem deutscherseits meistbegünstigten Lande nicht erforderlich sei.

---

[1]) a. a. O. S. 21.

[2]) a. a. O. S. 15.

[3]) Als meistbegünstigt gelten die Argent. Konförderation, Belgien, Chili, Costarica, Frankreich, Griechenland, Großbrittanien, hawaische Inseln, Italien, Korea, Liberia, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Egypten, Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark, Bulgarien. (Zentralbl. des Reichs 1885 S. 47, 190.)

[4]) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 261.

Sowohl zum Zolltarifgesetz von 1885 als auch zum Zolltarif waren mehrere Ausführungsbestimmungen nothwendig. Der Bundesrath beschloß deßhalb am 2. Juli 1885[1]) die Landesfinanzbehörden zu ermächtigen:

1. die nähern Anordnungen bezüglich der Gewährung der in § 7 Ziff. 3a des Zolltarifgesetzes zugestandenen Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten bis auf Weiteres soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulativs betr. die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten selbständig zu erlassen und
2. in gleicher Weise diejenigen Kontrolmaßregeln festzustellen, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu Nr. 39 c des Zolltarifs für Grenzbezirksbewohner Zugochsen von $2^1/_2$—5 Jahren zum Zollsatze von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, wenn sie nachweislich zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nothwendig sind.

2. Das nach § 12 des Vereinszollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß wurde noch im Laufe des Jahres 1879 von einer besonderen Kommission ausgearbeitet und vom Bundesrathe genehmigt.[2]) Es unterschied sich deßhalb vortheilhaft von dem früheren, weil bei jedem Artikel außer der Tarifnummer auch der Zollsatz bemerkt worden war.

Die Abänderungen des Waarenverzeichnisses, welche wegen Tarifänderungen nothwendig geworden waren, wurden vom Bundesrath in den Sitzungen vom 12. April 1881,[3]) am 1. April 1882[4]), am 6. Dez. 1883[5]) und am 11. Juni 1885[6]) beschlossen und publizirt.

3. Bezüglich der Zollabfertigung sind nachstehende Vorschriften bemerkenswerth:

a) Für die sehr schwierige Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinen-Garnen erließ der Bundesrath am 23. Dezember 1879 eine besondere Anleitung[7]) und setzte auf Grund der Bestimmung in § 3 des Tarifgesetzes die Amtsstellen fest, welche zur Zollabfertigung der Garne befugt sein sollen.[8]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 wurde theilweise eine Aenderung dieser amtlichen Anleitung beschlossen[9]) und eingeführt.

b) In derselben Sitzung vom 23. Dezember 1879 wurden vom Bundesrathe die für die Zollabfertigung der Mineralöle nothwendigen Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. Januar 1880 an in Geltung kamen.[10].)

c) Bezüglich der Zollabfertigung von Bau- und Nutzholz beschloß der Bundesrath am 29. Januar 1880, daß dieses Holz in der Regel beim Eingange in Flößen und Schiffen oder auf gewöhnlichen

---

[1]) S. Näheres im Zentralbl. des Reichs 1885 S. 380.
[2]) § 654 des Prot. Die amtliche Ausgabe ist im Buchhandel zu haben.
[3]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 139.
[4]) a. a. O. 1882 S. 151.
[5]) a. a. O. 1883 S. 351.
[6]) a. a. O. 1885 S. 269.
[7]) Zentralbl. des Reiches v. 1879 S. 842.
[8]) Siehe Nachweisung auf S. 829 des Zentralblattes des Reiches 1879 (s. a. Abschnitt VII.)
[9]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches von 1882 S. 268.
[10]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32 (s. a. Abschnitt VII).

Landwegen nach dem Rauminhalte und bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach dem Rauminhalte oder nach dem Gewichte zu deklariren und zu verzollen sei. Fehlt eine solche Angabe, so hat die Zollbehörde bei der Verzollung den gesetzlichen Maßstab zu bestimmen.

Die Landesfinanzbehörden sind im Falle des Bedürfnisses befugt, Abweichungen von diesen Vorschriften anzuordnen, welche jedoch öffentlich bekannt zu geben sind.[1])

d) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1883 wurde bezüglich der Zollbehandlungen von Talg zu gewerblichen Zwecken beschlossen, daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- oder Schafvieh) auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c/4 des Zolltarifs zum Satze von 2 *M.* abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 2 kg Petroleum als Parafinöl auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.[2])

Dieser Abschluß wurde am 18. März 1885[3]) dahin geändert, daß Talg, auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26/1 des Zolltarifs zum Satze von 2 *M.* abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung von 1 kg Brennpetroleum (gewöhnliches Petroleum) auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

e) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurde für die Zollbeamten eine Instruktion für die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen erlassen.[4])

4. Sehr bald nach der Publikation des Vereinstarifs von 1870 stellte sich das Bedürfniß heraus, die bisher giltigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen Bestimmungen über die Taravergütung einer Revision zu unterwerfen und dieselben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr entsprechenden und die Zollabfertigung mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten.[5])

Das Resultat war ein Beschluß des Bundesrathes vom 19. November 1871[6]) über die Tarabestimmungen.

Nachdem sich aber das Bedürfniß zeigte, neue Bestimmungen über die Taravergütung zu erlassen, wurden dieselben in der Bundesrathssitzung vom 16. Mai 1882 beschlossen und treten sofort ins Leben.[7]) Sie unterscheiden sich von den früheren durch größere Ausführlichkeit, insbesondere bezüglich der Vorschriften über Berechnung der Tara, dann über die Taravergütung für Waaren in zwei- und mehrfacher Umschließung und über den Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz beziehungsweise über die besondere Verzollung der Umschließung der Waarencolli. Alle früheren Bestimmungen sind durch dieselben aufgehoben.

---

[1]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 61.
[2]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1883 S. 81.
[3]) a. a. O. 1885 S. 273.
[4]) a. a. O. 1885 S. 385.
[5]) Siehe § 29 des VZG.
[6]) Abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 178 ff.; Hirth's Annalen 1872 S. 1531.
[7]) § 237 des Bundesrathsprot. u. S. 228 ff. des Zentralblattes für das deutsche Reich v. 1882, wo dieselben abgedruckt sind.

5. Nach § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes bildet der zunächst innerhalb der Zollgrenze belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes gelten nachfolgende durch die Vollzugs-Kommission im Jahre 1834 festgesetzten Bestimmungen:

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie vorgezeigt werden, sollen als zum Grenzbezirk gehörig angesehen werden; dies soll auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird, gelten. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können nach Erwägung der Umstände stattfinden und werden jedesmal besonders bemerkt.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinien Orte und Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, der von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermangelung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnenlinie.

c) Die Feststellung der Ausdehnung des Grenz-Control-Bezirks, wie diese zur Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, soll keineswegs als unabänderlich zu betrachten, vielmehr den betheiligten Regierungen ausdücklich vorbehalten sein, nach Maßgabe der durch die Erfahrung sich ergebenden Anforderungen Abänderungen zu treffen und auch den Grenzbezirk im gemeinsamen Interesse der Zollsicherheit zu erweitern, wobei jedoch immer eine solche Anordnung auf dem geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.[1])

6. Paragraph 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß bei der Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollinteresses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten soll. Und Ziffer 15 der Anweisung zu diesem Pharagraphen führt an, daß bezüglich der zum direkten Transit auf dem Rheine bestimmten Schiffsladungen die Vorschriften in Art. 9 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[2]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft treten, insoweit diese weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841.[3]) Eine nachträgliche nähere Prüfung dieser Anordnung veranlaßte den Bundesrath, durch einen Beschluß vom 17. Mai 1871 mehrere Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 außer Kraft zu setzen und im Uebrigen diejenigen Vorschriften anzuordnen, welche nach Lage der Gesetzgebung und Verträge geboten erscheinen.[4])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 341. Besonders Organisations-Prot.
[2]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von 1869 S. 254.
[3]) Pochhammer Jahrbücher von 1841 S. 725.
[4]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1881 wurde die Unter-Elbe mit 1. Januar 1882 dem deutschen Zollgebiete angeschlossen und für die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum deutschen Zollgebiete gehörigen Theile der Unter-Elbe ein Regulativ erlassen, welches in 20 Paragraphen zerfällt.[1]) Es ist durch dasselbe für die Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhafen aus der See eingehen und auf der Unter-Elbe nach Hamburg, Altona oder Harburg bestimmt sind, sowie für die von einem dieser Hafenorte über die bezeichnete Zollgrenze in See gehenden Schiffe, sofern sie Lootsen an Bord haben, beim Transit insoweit ein erleichtertes Kontrolverfahren angeordnet, als die Schiffe von jeder zollamtlichen Anmeldung beim Transit auf der Unter-Elbe befreit sind, wenn sie bei Tag eine bestimmte vorgeschriebene Begleit-Zoll-Flagge und bei Nacht zwei genau vorgeschriebene Laternen führen.

Für den übrigen Zollverkehr auf der Unter-Elbe galten in der Regel die zollgesetzlichen Vorschriften; doch sind für Cuxhafen durch sogenannte Zollkreuzer erleichterte Zollabfertigungen zugelassen und werden auch in Altona Erleichterungen gewährt. Schließlich wird angeordnet, daß die Zollkontrole des Verkehrs auf der ganzen Unter-Elbe durch Zollkreuzer auszuüben sei.

7. Nach Pharagraph 58 des Vereinszollgesetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I und II zu beobachtende Verfahren ein besonderes Regulativ erlassen werden. Dieses Regulativ wurde auch durch den Bundesrath festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 ins Leben.[2]) Abgesehen von zollgesetzlichen Bestimmungen ist in demselben insofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als die Ausfertigung von Duplikat-Begleitscheinen und deren Austausch gegen die Unikate abgeschafft und dagegen die Anordnung getroffen ist, daß der Begleitschein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches sodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsschein zu übersenden hat, in dem alle während dieser Zeit erledigten Begleitscheine aufgeführt erscheinen; ferner wurden Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine I wesentlich vereinfacht und hiedurch der Geschäftsgang erleichtert.

Das Regulativ selbst zerfällt in vier Abschnitte (allgemeine Bestimmungen, Ausfertigung der Begleitscheine, Behandlung der Waaren während des Transportes und Erledigung der Begleitscheine) mit 60 Paragraphen.

a) Durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870 wurde das Muster B dieses Regulativs noch durch einen Beisatz unter Hinweisung auf § 22 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes ergänzt und der Absatz 1 und 2 § 53 des Regulativs erläutert und das hiezu gehörige Muster J gleichfalls abgeändert.[3])

b) Durch einen weiteren Bundesrathsbeschluß vom 5. Oktober 1876[4]) wurde bestimmt, daß, wenn von dem Waarenführer oder Empfänger auf Grund des § 46 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vor der schließlichen Zollabfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattfand, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheines I vorgenommen wird, diese entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration in § 22 Abs. 4 jenes Gesetzes nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs vorzunehmen sei.

---

[1]) Abgedruckt im Zentralblatt des d. Reich von 1881 S. 464.
[2]) Zentralblatt v. 1870 S. 25 u. Jahrb. f. Z. u. V. 1870 S. 2.
[3]) Zentralblatt v. 1870 S. 320.
[4]) § 261 des Prot.

c) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 9. Dezember 1880 (§ 604) wurde angeordnet, daß in den Fällen, in welchen bei der Erledigung eines auf Grund des § 46 des Vereinszollgesetzes von dem ursprünglichen Empfangsorte auf ein anderes Amt überwiesenen Begleitscheines I die Bestimmungen in § 45 Abs. 3 oder in § 46 Abs. 2 des Begleitscheinregulativs in Anwendung zu bringen sind, die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Waarendisponenten an Stelle des Begleitschein-Extrahenten übernommene Verpflichtungen von der Direktivbehörde des Amtes, das den Begleitschein überwiesen hat, zu treffen sei.

d) Durch denselben Bundesrathsbeschluß ist angeordnet, daß in den in § 46 Abs. 1 des Begleitscheinregulativs bezeichneten Fällen, ebenso wie in den Fällen des § 45 Abs. 2 bei der Erledigung von Begleitscheinen I von der Einholung der Entschließung der Direktivbehörde Abstand genommen werden könne, wenn bei dem Begleitscheinausfertigungsamte eine spezielle Waarenrevision stattgefunden hatte.[1]

e) Durch einen Bundesrathsbeschluß von 2. Juli 1881 wurde dem ersten Absatz des § 53 des Begleitschein-Regulativs folgende Fassung gegeben:

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J durch den Führer des Begleitschein-Empfangsregisters oder einen anderen von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten auszustellen und — nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten — dem Begleitschein-Ausfertigungsamte zu übersenden.

Bei Aemtern, welche nur mit einem Beamten besetzt sind, genügt die Ausstellung der Erledigungsscheine durch den letzteren. Es ist jedoch jedem Ausfertigungsamte nach dem Abschlusse des Empfangsregisters eine durch den Bezirks-Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung der zur Erledigung gekommenen Begleitscheine zu übersenden.[2]

Die vorstehende Bestimmung findet auf Uebergangsscheine keine Anwendung.

8. Das nach Paragraph 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung.[3] Materiell weicht dasselbe von dem bisher giltigen Regulativ in folgenden Punkten ab:

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene Maß beschränkt.

Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.

Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.

Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlußeinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschließung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffekten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in drei Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

---

[1]) Zentralblatt des Reichs v. 1880 S. 810.
[2]) Zentralblatt des d. Reichs v. 1881. S. 279.
[3]) Zentralblatt v. 1870 S. 22 ff. u. 86 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.

Nachträglich wurden durch Bundesrathsbeschlüsse folgende Aenderungen und Ergänzungen zu diesem Regulative angeordnet:

a) Am 14. Mai 1870 wurde zu erklären beschlossen, daß der § 72 des Vereinszollgesetzes, welcher bestimmte, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen werde, nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden solle.[1])

b) Durch Beschluß vom 12. November 1871 wurde bestimmt, daß die Verschmelzung des Begleitschein-Empfangsregisters (Formular E des Regulativs) mit dem Deklarationsregister auf Grundlage eines neuen Formulars vorgeschrieben werden könne.[2])

c) Am 8. November 1871 beschloß der Bundesrath, daß die in § 28 des Begleitscheinregulativs über die Verlängerung der Transportfrist von Begleitscheingütern enthaltenen Bestimmungen auch auf die unter Begleitzettelkontrole stehenden Eisenbahngüter Anwendung finden können.[3])

d) Endlich wurde am 12. November 1871 der Beschluß gefaßt, daß in Fällen, in denen die Verladung der zu einem Frachtbrief gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert oder in denselben einzelne Kolli einer Waarenpost zur besseren Ausnützung des Raumes getrennt von dem übrigen Theile der Ladung verladen werden, von der besonderen Angabe des Inhaltes des betreffenden Wagens, beziehungsweise der Gesammtzahl und des Bruttogewichts der Kolli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden kann.

   Auch kann im Ladungsverzeichnisse, welches eine geringe Anzahl von Eintragungen enthält, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, daß nur die letztere in den betrffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben ist.[4])

e) Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Oktober 1875[5]) wurde bestimmt, daß der Abs. 3 des § 43 des Regulativs zu streichen und dem Abs. 2 dieses Paragraphen folgender Zusatz zu geben sei:

   Die Zulassung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welchen Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern ver-

---

[1]) Zentralblatt 1870 S. 274 und Jahrbücher 1870 S. 337. 477.
[2]) Zentralblatt 1872 S. 37; Jahrbücher 1870 S. 465. 478; Jahrbücher 1872 S. 127.
[3]) Zentralblatt 1872 S. 49; Jahrbücher 1871 S. 669 und 1872 S. 125.
[4]) Zentralblatt 1872 S. 64; Jahrbücher 1871 S. 670 u. 1872 S. 126.
[5]) § 335 des Prot., Pr. Zentralblatt 1875 S. 211.

laden sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erfordern, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im 4. Absatze des § 43 ist statt der Worte „solcher Waaren" zu setzen „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist."

f) In der Bundesrathssitzung vom 25. Mai 1878[1]) wurde zu § 47 des Regulativs angeordnet, daß die Eisenbahnverwaltungen Gegenstände, welche beim Uebergange aus einem Staate des Deutschen Zollgebietes in einen anderen, bezw. aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate resp. Steuergebiete annehmen dürfen, wenn sie mit einem Uebergangsscheine versehen sind, daß jedoch die auf besondere Uebereinkommen zwischen den Bundesregierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände durch diesen Beschluß nicht berührt werden.

g) Durch Bundesrathsbeschluß vom 11. April 1883 wurden Bestimmungen über die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von den in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern erlassen, welche eine öftere Nachwiegung der Eisenbahnwagen anordnen, da das angeschriebene Gewicht derselben sich sehr oft unzutreffend gezeigt hatte.[2])

9. Zu § 82 des VZG. gab der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni 1873[3]) die Erläuterung, daß als Strandgüter im Sinne dieses Paragraphen nicht nur beschädigte Güter behandelt werden können, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebietes gestrandeten Schiffen geborgen werden, sondern daß sich diese Bestimmung auch auf andere beschädigte Güter bezieht, also z. B. auch auf solche, welche an den Küsten antreiben oder auf den Watten oder der See aufgefischt oder aus den auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Dagegegen soll die Bestimmung des § 82 keine Anwendung finden auf solche beschädigte Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst gelöscht werden.

10. Nach § 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere Hafenregulative erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannigfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erschien, daß ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so beschloß der Bundesrath, Normativbestimmungen für die Hafenregulative[4]) aufzustellen. Zu diesen Normativbestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

---

[1]) § 336 des Prot. s. a. Abschnitt X.
[2]) Zentralblatt des Reichs v. 1883 S. 91.
[3]) § 461 des Prot.
[4]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 1507.

Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstraßen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89). Ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG. §§ 18, 74, 75, 128). Sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Kontrolbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bezw. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der nach § 21 des VZG. und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benützung der einzelnen Zollstraßen etwa angeordneten Beschränkungen.

Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden.[2])

a) Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Jan. 1873 ins Leben tretenden Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge[3]) (§ 404 des Bundesraths-Prot. vom 25. Juni 1872).

b) Die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe vom 1. Juli 1870.[4])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873[5]) wurde bestimmt, daß bei seewärts eingehenden Heringsladungen die Deklaration mit der Bezeichnung „im Disput“ als eine für die Begleitscheinertheilung genügende anzusehen sei.

d) Wichtig ist ein Bundesrathsbeschluß vom 12. Okt. 1878,[6]) wonach ein Betreten fremdherrlicher Kriegsschiffe von Seiten der Zollbeamten und eine zollamtliche Revision derselben nicht stattfinden soll. Dagegen unterliegen alle aus diesen Schiffen an das Land gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung nach den bestehenden Vorschriften und sind, ehe sie in den freien Verkehr treten, der treffenden Zollbehörde anzumelden. Für alle diese Waaren ist eine Zollbefreiung nicht begründet. Der Transport von Waaren des freien Verkehrs zu solchen Schiffen unterliegt keiner Kontrole, wenn nicht eine Ausfuhrvergütung beansprucht wird. Die Zollbeamten haben sich daher zu überzeugen, ob die Waaren an Bord der Schiffe gelangt sind.

11. Der letzte Absatz im § 91 des VZG. enthält die Bemerkung, daß die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehres mit den Posten in einem besonderen Regulative enthalten seien. Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe

---

[2]) Derartige Regulative sind erlassen für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig, für Warnemünde, Rostock, Wismar, Travemünde und Lübeck. (Jahrbücher von 1872 S. 75. 76. 108., von 1873 S. 179. 180.)

[3]) Hirth's „Annalen“ 1872 S. 1538; Jahrb. 1872 S. 69.

[4]) Jahrbücher 1870 S. 611.

[5]) § 462 des Prot.

[6]) § 475 des Prot. Abgedruckt im Zentralbl. des Reichs v. 1878 S. 623.

festgestellt[1]) und in Folge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterscheidet sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders durch folgende Erleichterungen:

Vor allem sind die Inhaltserklärungen vereinfacht (§ 1).

Sodann ist der Zollverschluß der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§ 5).

Die Verzollung der Poststücke ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Deklaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert ist (§ 10).

Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mit verantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von $^5/_{10}$ Pfd.[2]) und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen darauf bezüglichen Aenderungen der §§ 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet.[3])

Dem Regulativ, welches in 5 Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben.[4])

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 (§ 327) wurde Folgendes geändert;

a) Von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879 sollen diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von 50 Gramm brutto und darüber ausgeschlossen sein, deren Einfuhr mit der Post über die Grenze über Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 ℳ oder mehr für 100 kg unterliegen.[5])

b) Die nachstehend bezeichneten Sendungen unterliegen der Verpflichtung zur Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der Poststücke mit der Maßgabe, daß die, die Behandlung von Waarenproben betreffenden, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 24. März 1871 aufgehobenen Bestimmungen in § 2 Nr. 5, im zweiten Satze des § 4 Abs. 2 und in Abs. 2 des § 7 des Postregulativs wieder in Kraft treten.

c) Der § 2 des Postregulativs erhielt folgenden Zusatz:

Liegt Grund zur Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen. Die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zoll-

---

[1]) Zentralblatt 1868 S. 331, 334 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 585.

[2]) Nach § 4 des Zolltarifgesetzes v. 1879 250 Gramm Bruttogewicht.

[3]) Zentralblatt 1871 S. 399, 1870 S. 330; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1871 S. 142 ff.

[4]) Zentralblatt 1869 S. 2 u. 3 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596.

[5]) Der Grund dieser Einschränkung lag im Interesse des Zollärars und war durch die niedrigen Portosätze veranlaßt. (Zentralbl. des Reichs 1882 S. 337.)

pflichtige Waarenproben von mehr als 250 Gramm sind der zollamtlichen Verabfertigung zu unterwerfen. [1])

12. Das nach § 106 des VZG. zu erlassende Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten. [2]) Dasselbe zerfällt in 6 Abschnitte mit 41 Paragraphen und unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager).

Außerdem sind in dasselbe viele instruktive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.

Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§ 2).

Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind große Vortheile und Erleichterungen zugestanden.

Ebenso für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage.

Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art giltig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg, was für die Zollverwaltung wie für das Publikum eine große Erleichterung gewährt.

Hiezu sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872, [3]) wonach für zuläßig erklärt wird, daß in Fällen, in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschließungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, die Zollerhebung bis zu dem Betrage des von dem Einlegungsgewichte sich berechnenden Zolles erfolge, sofern der Niederleger vor der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr sämmtlicher Theilposten und die Begünstigung der Verzollung nach dem Auslegungsgewichte verzichtet.

b) Ein Bundesrathsbeschluß vom 6. Februar 1876, [4]) wonach in den Fällen der §§ 23 und 24 des Regulativs bei Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichtes des alten Fasses in der Weise für zuläßig erklärt wird, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Füllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus dem gewonnenen Resultate das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt werde.

c) Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1883 [5]) ordnete bezüglich der in öffentlichen und Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagernden Flüssigkeiten folgendes an:

1. Sind die Umschließungen von Flüssigkeiten, welche in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagern, durch

[1]) Zentralblatt 1882 S. 337.

[2]) Zentralbl. 1870 S. 22 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99.

[3]) § 184 des Prot. s. § 24 des Regulativs (Zentralbl. 1872 S. 223).

[4]) § 62 des Prot.

[5]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224. Nach Bundesrathsbeschluß vom 18. u. 25. September 1885 (Zentralbl. des Reichs 1885 S. 473) finden die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1883 auf solche Mineralölfässer kein Anwendung, welche einem höheren Zollsatze, als die darin enthalten gewesene Flüssigkeit unterliegen.

Ueberfüllen ihres Inhalts in andere daselbst lagernde Fässer ꝛc. entleert worden, so sind dieselben, wenn sie zu dem zollpflichtigen Gewicht der Flüssigkeit gehören (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif ꝛc., vom 15. Juli 1879), nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welcher auf die in denselben vorhanden gewesene Flüssigkeit Anwendung findet, entgegengesetzten Falles nach dem Zollsatze, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.

2. Sind dagegen zum Zweck der Umfüllung leere Umschließungen aus dem freien Verkehr in die Niederlage oder das Privatlager gebracht worden, so sind die bei der Umfüllung leer werdenden Umschließungen nur insoweit, und zwar nach dem zufolge Ziffer 1 anzuwendenden Zollsatze, zur Verzollung zu ziehen, als das Gewicht derselben dasjenige der zur Umfüllung benutzten Umschließungen übersteigt. Erfolgt die Entleerung in Theilposten, so ist das Gewicht der zur Umfüllung benutzten leeren Umschließungen bis zur vollständigen Entleerung nachrichtlich bei der betreffenden Post im Niederlageregister zu vermerken.

3. Sind Umschließungen durch vollständiges Auslaufen ꝛc. der darin befindlichen Flüssigkeit leer geworden, so unterliegen die Umschließungen bei der Entnahme aus der Niederlage stets der tarifmäßigen Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 15. Mai 1884[1]) aber hat bezüglich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlage folgende Bestimmungen erlassen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§ 101 und 103 des VZG. sowie in den §§ 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des § 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß:

a) eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und

b) das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeiten von dem Einlagerungsgewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlageregister summarisch angeschriebene Post (§ 7 Abs. 3 des Niederlage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1884 S. 169.

bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des § 21 des Niederlage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

Für die Zollvereinsniederlagen der kaiser. Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg sind besondere Zollniederlageregulativs erlassen. Dasjenige für Bremen wurde bereits durch Verordnung vom 9. Januar 1860[1]) publizirt, dasjenige für Hamburg wurde aber im Jahre 1869 erlassen.[2])

13. Bezüglich der in §§ 107 und 97 des VZG. erwähnten freien Niederlageanstalten (Freilager) in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. Dezember 1869 der Beschluß gefaßt, daß die für dieselben giltigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluß des Steuervereins im Zollverein eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2a des Schlußprot. zum Zollvereinigungsvertrage[3]) das Nähere bestimmte.

Auf der X. General-Zoll-Konferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maße Geltung hat.

Sie unterscheiden sich, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht[4]) auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen maßgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung[5]) nach Belieben gestattet ist, nur noch durch Folgendes von den übrigen Niederlagen:

a) Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§ 98 VZG.).
b) Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine spezielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist.[6])
c) Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§ 98 VZG.).

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager in Lübeck,[7]) Harburg, Emden und Leer.

14. Für die in den §§ 108 und 109 des VZG. erwähnten Privat-Kredit- und Transitlager erließ der Bundesrath durch Beschluß vom

---

[1]) Bd. IV der Zollvereinigungsverträge S. 505 ff.
[2]) Bd. V a. a. O. S. 545 ff.
[3]) Vertrag vom April 1853. Bd. IV des Vertr. S. 38.
[4]) VZG. § 103.
[5]) VZG. § 104.
[6]) § 7 des allg. Niederlage-Regulativs.
[7]) S. Drucks. des Bundesrathes von 1868 Nr. 92 Anlage I.

17. April 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde.[1])

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 18 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, daß bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmäßigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein giltige Vorschriften festzustellen, weßhalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloß.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen Privatkreditlagern und Privattransitlagern (§ 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10).

Für Transitlager unter amtlichem Mitverschluß sollen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Festhaltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12).[2])

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß werden für Waaren, welche nicht mehr als 3 ℳ für 100 kg Eingangszoll bezahlen und für speziell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§ 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Kreditirung des Zolles zu versteuern (§ 16).[3])

Bezüglich der Privattransitlager sind folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt worden:

a) Ein Beschluß vom 28. Februar 1873,[4]) wonach in Lübeck auch fernerhin finnische Butter zu den unverschlossenen Privattransitlagern unter der Bedingung zugelassen werden könne, daß sie in denselben Fassagen ausgeht, in denen sie einging, und daß keine Theilungen oder Manipulationen vorgenommen werden, wie Stürzen und Nettoverwiegen, sowie daß das Mindergewicht verzollt werde.

b) Ein Beschluß vom 1. Dezember 1873,[5]) wonach bei Versendung von Waaren aus derartigen unverschlossenen Lagern mit Begleitschein I oder II nach dem Ermessen der betreffenden Direktivbehörde von der speziellen Revision bei der Abfertigung Abstand genommen werden kann. Bei Versendung mit Begleitschein I jedoch nur dann, wenn auf Grund von § 43 des VZG. die Ablassung ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichtes nicht nothwendig ist.

---

[1]) Zentralbl. 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 173 u. 188 ff. Bezüglich der Privattransitlager für Getreide und Holz s. weiter unten Nr. 18, 19 u. 20.

[2]) S. die hiefür zugestandene Erleichterung im Zentralbl. v. 1872 S. 223.

[3]) Bei Privattransitlagern für Heringe kann von der durch § 15 des Regulatis vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I u. II Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluß v. 12. Nov. 1871 [§ 557 des Prot.], Zentralbl. 1872 S. 49). Jahrb. 1872 S. 130.

[4]) § 73 des Prot

[5]) § 578 des Prot.

c) Nach einem Beschlusse vom 9. Mai 1877[1]) können Käse in Laiben auf Privattransitlager ohne Mitverschluß unter der Bedingung eingelagert werden, daß die einzelnen Laibe außer der Abzählung und Verwiegung noch amtlich durch einen Brandstempel identifizirt werden.

d) Durch Beschluß vom 10. Juli 1879[2]) wurde für wünschenswerth erachtet, daß die obersten Landesbehörden baldmöglichst Petroleum zur Lagerung in Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörden zulassen möchten, was auch alsbald nach Bedürfniß in allen Staaten geschah.

e) Ein Beschluß vom 29. November 1879[3]) gestattet, daß gesalzene Heringe aus unverschlossenen Privattransitlagern zollfrei entnommen werden dürfen, wenn sie zuvor unter amtlicher Aufsicht derartig denaturirt worden sind, daß sie nur zu Dünger sich eignen.

f) Nach Beschluß vom 16. Dezember 1879[4]) können für gefärbte, gebrauchte leere Petroleumfässer Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß unter einstweiliger Abstandnahme von der Identifizirung der einzelnen Fässer bewilligt werden.

g) Durch Bundesrathsbeschluß vom 3. Februar 1881 wurde genehmigt, daß der k. preuß. Finanzminister ermächtigt werde, in Lübeck ausnahmsweise auch für Sesamöl, gemeine feste Seife und Wallrath Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß zulassen könne, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit kein Bedenken besteht.[5])

Für Kreditlager gilt der amtliche Verschluß als Regel (§ 17).

Die für Salzkreditlager erlassenen Bestimmungen,[6]) insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ zerfällt in drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

15. Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des ZVG. erließ der Bundesrath am 2. Dezember 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein Regulativ über die Theilungslager, welches am 1. Januar 1872 ins Leben trat.[7])

Dieses Regulativ zerfällt in 11 Paragraphen und hat nur den Zweck, einige besondere, von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

daß die Identität der Waarenkolli nicht festgehalten wird;

daß die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt;[8])

daß die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;

---

[1]) § 266 des Prot. u. Nr. 68 der Drucks.

[2]) § 424 des Prot.

[3]) § 571 des Prot.

[4]) § 631 des Prot.

[5]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 35.

[6]) Zentralbl. v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 und 1871 S. 501, 37?, 448; Jahrbücher Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561, 565.

[7]) Zentralbl. 1871 S. 86.

[8]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872 (§ 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Zentralbl. 1872 S. 223).

die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;

die Lagerrevisionen sollen jährlich, bei Eisenlagern aber alle zwei Jahre stattfinden.

In der Bundesrathssitzung vom 20. März 1884 wurden folgende Aenderungen dieses Regulativs beschlossen:

1. Daß in § 8 Absatz 1 statt der Worte: „bei Eisentheilungslagern" gesetzt werde „bei Eisen- und Petroleumtheilungslagern".
2. Daß in § 10 der Absatz 3 folgende Fassung erhalte:

„Bei andern zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten können nach Anordnung der Direktivbehörde die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungslager ebenfalls in Anwendung gebracht werden.[1])

16. In den früheren Zeiten des Zollvereins waren den Weinhändlern verschiedene Vergünstigungen und außerdem ein Zollrabatt von 6 2/3 und 20 Prozent eingeräumt gewesen, man glaubte jedoch, daß die Aufhebung desselben an der Zeit sei.

Der Bundesrath faßte deßhalb am 3. März 1871 den Beschluß zur Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren darauf bezüglichen Regulative außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen wurde für Wein- und Spirituosen-Lager ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: „Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen", am 23. Juni 1871 festgestellt hat und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam.[2]) Durch dieses Regulativ wurde den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

1. Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß ohne Festhaltung der Identität der Kolli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).
2. Ausschließlich für den Handel mit Wein kann aber außerdem zum Theilungslager ein sogen. eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art bewilligt werden, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann giltigen Zolltarife zu bewirken ist.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurden noch von den einzelnen Regierungen besondere, durch den Bundesrathsbeschluß normirte Anweisungen erlassen.[3])

Außerdem wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse hiezu erlassen:

---

[1]) Zentralbl. 1884 S. 106.

[2]) Zentralbl. 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196. Jahrb. 1872 S. 132, 137, 145.

[3]) Zentralbl. 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluß des Bundesraths v. 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Zentralblatt 1872 S. 223).

a) Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. April 1877 [1]) war bestimmt worden, daß Wein, welcher in Flaschen vom Auslande eingeht, von der Anschreibung auf eisernen Kredit nicht ausgeschlossen werden soll und daß bei der Bestandsaufnahme (§ 14 des Regul.) auch die vom Auslande unmittelbar eingegangenen Flaschenweine mit eingerechnet werden sollen.

b) Wegen der Einführung eines besonderen Zollsatzes für den Wein in Flaschen durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879 [2]) bestimmt:

Daß die Direktivbehörden ermächtigt seien, die Einlegung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Lagerraumes auch ohne räumliche Trennung und ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für Flaschenweine auf den geringen Lagerbestand begründet wird, zu gestatten, sowie daß bei der Eingangsverzollung von Wein, welche aus Weintheilungslagern abgemeldet wird, der Zollsatz für Weine in Fässern auch dann maßgebend sei, wenn der Wein in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen abgefüllt wurde.

c) Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1881 bestimmt Folgendes: [3])

1. Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht und spundvoll sind, so ist, sofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Aichung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Literinhalt, als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlageregister zu bewirken. Einer besonderen Ermittelung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2. Befinden sich die einzulagernden Weine nicht in geaichten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weins in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a) Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Litermenge desselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Literinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten, und wenn das Faß nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Liegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein spezielle Deklarationen über den Literinhalt der angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Literinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§ 30 des Vereinszollgesetzes).

b) Findet eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge nach Antrag des Niederlegers entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen, oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

Die Feststellung des Nettogewichts des Weins erfolgt letzterenfalls in der Weise, daß das Faß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewichte des vollen Fasses abgezogen wird.

---

[1]) § 194 des Prot.
[2]) § 452 des Prot. im Zentralbl. des Reichs 1879 S. 516.
[3]) Zentralbl. des Reichs von 1881 S. 227.

Bei der Berechnung des Literinhalts des Weins aus dem Nettogewicht desselben kann in der Regel angenommen werden, daß das Gewicht von 1 Liter Wein 1 Kilogramm betrage.

Bei Theilungslagern, welche zur Lagerung von Wein benutzt werden, bei welchen dieses Verhältniß nicht zutrifft, wird der Maßstab, nach dem die Umrechnung stattzufinden hat, von der Direktivbehörde auf Grund von Probeermittelungen besonders festgesetzt.

Der besonderen Ermittelung der Weinmenge bedarf es dann nicht, wenn der zum Lager gebrachte Wein in Lagerfässer, deren Inhalt amtlich festgestellt ist, umgefüllt wird. Bei Weinresten, welche die Lagerfässer nicht vollständig füllen, ist jedoch auch in diesen Fällen die Menge, wie vorstehend angegeben, festzustellen.

3. Die Berechnung der Weinmenge aus dem Bruttogewicht der Fässer unter Anwendung des im § 7 Absatz 2 und im § 9 Absatz 3 des Regulativs für die Fälle der Eingangsverzollung von in Flaschen umgefülltem Weine und von zollpflichtigen Lagerabgängen vorgeschriebenen Reduktionssatzes von 1,2 Kilogramm für 1 Liter Wein ist nicht gestattet.

1. Erfolgt die Auslagerung behufs Verzollung oder Weiterabfertigung mit Begleitschein in Fässern, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht sind, oder deren Inhalt von der Zollbehörde amtlich festgestellt ist, so ist unter der zu a 1 angegebenen Voraussetzung der Literinhalt nach der Aiche bezw nach der amtlichen Feststellung anzunehmen.

2. Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Lagerfässern abgemeldet wird, oder ob eine Umfüllung stattfindet.

a) Im ersteren Falle hat in der Regel die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Sind die Fässer spundvoll, so kann der Literinhalt derselben nach Maßgabe der Feststellung bei der Einlagerung, oder, wenn der Wein während der Lagerung umgefüllt worden ist, nach der Feststellung bei der Umfüllung angenommen werden und bedarf es alsdann der nochmaligen Vermessung nicht.

b) Findet bei der Auslagerung eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

d) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1883 wurde vom 1. Juli 1883 an angeordnet, daß die in Wein- und Spirituosen-Theilungslagern entleerten Fässer und sonstigen Umschließungen jederzeit vorbehaltlich der nach § 5 Absatz 1 des Regulativs erforderlichen Einholung vorgängiger Genehmigung ohne Zollentrichtung aus dem Lager entfernt werden dürfen.[1])

17. Nach § 7 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Juli 1879[2]) werden für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Verpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224. S. a. die Bundesrathsbeschlüsse zu Nr. 12 (Niederlageregulativ) bezüglich der Theilung der Flüssigkeiten (Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224 und 1884 S. 169).

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.

Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 13. Mai 1880 ein Regulativ für beide Arten dieser Getreidelager erlassen,[1]) in dem die ersteren als reine, die letzteren als gemischte Privattransitlager bezeichnet sind, und die näheren Vorschriften über diesen Verkehr niedergelegt sind.[2])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurden die §§ 4, 5, 8, 9 und 22 des Regulativs vom 13. Mai 1880 wegen der verschiedenen Zollsätze für Getreide entsprechend geändert.[3])

18. Auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wurden am 13. Mai 1880 vom Bundesrath Bestimmungen getroffen bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.[4])

Durch das Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und 23. Juni 1882[5]) wurde die Bestimmung in § 7 Ziff. 3 des erwähnten Gesetzes wegen der Begünstigung für die Mühlenfabrikate wesentlich geändert. Hiedurch wird nämlich den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Zugleich ist bestimmt, daß die Ausfuhr der Mühlenfabrikate der Niederlegung derselben in eine unter amtlichem Verschlusse stehende Zollniederlage gleichstehe. Ueber das in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß hat der Bundesrath zu beschließen.[6]) Ferner ist bestimmt, daß das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zu des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume gebracht ist, in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden dürfe. Auf Zuwiderhandlungen wurde eine Strafe bis zu 1000 Mark gesetzt.

Hiezu wurde ein Regulativ durch den Bundesrath beschlossen und am 27. Juni 1882 publizirt.[7])

Am 5. Januar 1885 wurde der Satz 1 in § 8 dieses Regulativs durch Bundesrathsbeschluß dahin geändert, daß die Abrechnung vierteljährig in der Art stattzufinden habe, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am 21. Tage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartale angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauffolgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikaten ent-

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 285.

[2]) Bezüglich der Orte, für welche derartige Lager genehmigt worden sind (s. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 499, 758 und 810 und von 1884 S. 265.

[3]) S. des Näheren Zentralblatt des Reichs 1885 S. 380.

[4]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 300.

[5]) Reichsgesetzbl. 1882 S. 59.

[6]) S. § 9 des Regulativs betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

[7]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 290.

spricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselben nicht etwa schon bei der Abrechnung für die Vorquartale in Abzug gebracht ist.[1])

19. Nach § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 werden bezw. können für das in Nr. 13c des Tarifs aufgeführte Holz (Bau- und Nutzholz ꝛc.) Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter 13c/1 fallenden Hölzer (roh und blos mit der Axt vorgearbeitet) zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 13c/2 des Tarifs fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Auch für diesen Niederlageverkehr wurde vom Bundesrathe im Jahre 1880 ein Regulativ erlassen,[2]) welches zwischen reinen und gemischten Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörde unterscheidet.[3])

Durch § 1 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885[4]) trat hier eine wesentliche Aenderung ein, indem noch speziellere Begünstigungen für den Veredlungsverkehr der Hölzer durch Entnahme von den Lagern und Zollvergütungen für die bei der Veredlung entstehenden Abfälle bei der Ausfuhr gewährt wurden. Hiernach können Bau- und Nutzhölzer, Schnitt- und Sägewaaren der Nr. 13c/1, 2, 3 des Tarifs zeitweise aus dem unverschlossenen Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen, durch welche sie den höheren Zollsätzen der Nr. 13c 2 und 3 oder als Hobelwaare bezw. als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere der Nr. 13 d und e zu unterstellen wären, in das Lager zurückgeführt werden. Werden diese oder sonst auf dem Lager bearbeitete Bau- und Nutzhölzer in das Ausland geführt, so tritt ein entsprechender Zollnachlaß ein, der, je nach der Art der Hölzer oder der Bearbeitung, von $7^1/_2$ bis $33^1/_3$ Prozent steigen kann.

20. Ferner wurden auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 2 Abs. 2 des Tarifsgesetzes vom 15. Juli 1879 besondere Vorschriften für die Erleichterung der Zollabfertigung von Nutz- und Bauholz, welches auf Flößen eingeht und mit Begleitschein I weiter abgefertigt wird, vom Bundesrathe erlassen.[5])

21. Nach § 110 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Für die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Kontoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene Regulativ[6]) mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß im

---

[1]) Zentralbl. des Reichs v. 1885 S. 11.

[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 399.

[3]) Zugelassen für Memel, Ruß, Königsberg, Pillau, Danzig, Thorn, Stettin, Altona, Kiel, Lübeck. (Zentralbl. des Reichs 1880.) Tilsit (s. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 724, 770 und 499). München (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 770) Hamburg (a. a. O. 1883 S. 231).

[4]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 93.

[5]) Abgedr. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 801.

[6]) Zentralbl. 1868 S. 269 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113.

Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Konten waren ursprünglich besondere Privilegien der Deutschen Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt.[1])

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836,[2]) für Braunschweig vom 21. Dezember 1841 resp. 12. Juni 1854 und Frankfurt a. O. vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preußischer Seits nach Inhalt des Protokolles vom 12. April und 23. Mai 1865 beantragt worden, diese laufenden Konten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der größeren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins im Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Meßplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, mußte die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 auf andern Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Konten eingekommen waren, wurde von Seite der Preußischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Konten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, daß die Ertheilung nur an Großhandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Akt des Vertrauens sei. Es wurde hervorgehoben, daß nur für Gewebe und sog. Kurzwaaren ein Bedürfniß zur Kontirung bestehe und daß den Meßplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Direktivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloß sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Kontrolmaßregeln Rücksicht, welche auf der VII. General-Zollkonferenz als zweckmäßig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest. Durch Bundesrathsbeschluß vom 17. April 1871 wurde ferner genehmigt:

a) daß ein fortlaufendes Konto für lackirte Gummischuhe (Nr. 17 des Vereinszolltarifs) bewilligt werden dürfe, wenn das Quantum der halbjährigen Anschreibung und des jährlichen Absatzes die in § 2 unter a 4 und b 4 des Regulativs festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

---

[1]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1833, Sep.-Art. 7 Nr. 5 bis 7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5 bis 7; Vertrag vom 19. Okt. 1841, Sep.-Art. 13 Nr. 5 bis 7, Schlußprot. hierzu Nr. 1 II.

[2]) Dasselbe galt auch nach einem Großherzogl. Hessischen Ministerialreskripte v. 7. März 1836 für Offenbach.

b) Daß den Direktivbehörden überlassen werde, den Zeitpunkt der in § 29 des Regulativs für die Ermittlung des Zollbetrages vorgeschriebenen halbjährigen Termine nach ihrem Ermessen zu vertagen.

Theils durch die Aenderung des Zolltarifs im Jahre 1879, theils durch die Verkehrsverhältnisse und die Anschreibung der Waarenmengen nach Kilogramm war der Bundesrath veranlaßt, das Regulativ von 1868 bezw. § 2 durch Beschluß vom 3. Juni 1882 abzuändern.[1])

Für Lübeck war bereits 1868 ein besonderes Regulativ genehmigt worden, welches im Jahre 1878 und 1882 Aenderungen erfuhr.[2])

22. Bei Gelegenheit der laufenden Konten wird es am Platze sein, auch die sog. Meßkonten der Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Artikel 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 12 des Schlußprot. hiezu ihre fernere Giltigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der sog. Meßkonten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Meßplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte, diesen wichtigen Verkehr zu erhalten.[3]) Da dieselben nur auf die Meßzeit beschränkt waren, so mußte man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die kontofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmäßigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Meßkonten sind daher besondere Meßordnungen von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. am 31. März 1832,[4]) für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. Dezember 1833 und für Braunschweig vom 21. Dezember 1841.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Konti, für welche die Vorschriften mit in die Meßordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Meßkontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche 4 Meßordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. Dezember 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Meßordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, daß die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Meßkommissionen, wegen der Dauer der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Meßkonti keinen Einfluß haben.

---

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 277, wo die Aenderungen abgedruckt sind.

[2]) S. Drucks. des Bundesraths 1868 Nr. 92 Beil. II und Drucks. v. 1877 Nr. 125 u. Prot. v. 7. Januar 1878 § 17, § 573 des Prot. v. 1879. Zentralblatt des Reichs 1882 S. 279.

[3]) Siehe Weber's „Geschichte des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1869. S 97 ff.

[4]) Durch Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ist der sog. Meßrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden. Zur Zeit besteht kein Meßkonto mehr in Frankfurt a. O. und Braunschweig.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Meßordnungen, soweit sie die Meßkonti betreffen, sind nun folgende:

a) Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Meßordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b) Sowohl den Meßgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Meßkonti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Zentner Eingangszoll belegt sind.

Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlußprotokolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist jedoch bestimmt, daß die unter Nr. 6f 2 und 3, Nr. 10c, Nr. 12g, Nr. 19a und b, Nr. 21a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31c, Nr. 35 b und c, Nr. 38b c und d, Nr. 40b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 giltig gewesenen Vereinszolltarifs begriffene Gegenstände, ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind, auch fernerhin kontofähig bleiben sollen.

Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte, zollpflichtig erscheinen, ebenso die Material- und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

c) Die Wirkung der Kontirung ist dieselbe wie bei den laufenden Konten.

d) Wer einen Konto erlangen will, muß wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.

e) Als geringste Waarenmenge für einen Meßkonto sind sechs Zentner Nettogewicht festgesetzt.

f) Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.[1]

23. Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verkehr mit Waaren, welche vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche bis 30. Juni 1878 in Geltung waren und deren Modifizirung den obersten Finanzbehörden überlassen war.[2] Mit 1. Juli 1878 trat das vom Bundesrathe beschlossene neue Regulativ in Kraft.[3] Außerdem sind zu erwähnen: das Regulativ über die Behandlung von sog. Passirgütern auf dem Bodensee,[4] und die Bestimmungen über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preußischen Ostseehäfen.[5]

24. Hinsichtlich des in § 112 erwähnten Meß- und Marktverkehrs ist zu unterscheiden zwischen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 22 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befrei-

---

[1] S. a. Philippi, Beiträge zur Geschichte der deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857.

[2] S. Pochhammer's Jahrbücher 1835 S. 346 ff., 1870 S. 918, Jahrbücher v. 1854 S. 250, 1855 S. 285 ff.

[3] Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1878 S. 211.

[4] Jahrbücher 1870 S. 617.

[5] Jahrbücher 1871 S. 162.

ungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das Zollgesetz (also ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des VZG. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[1]) des Zollvereins stammen und von ausländischen Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, welche von ausländischen Handels- und Gewerbetreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

a) Was die Zollabfertigung der inländischen Fabrikate betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die Münchener Vollzugs-Kommission vereinbartes Regulativ erlassen worden,[2]) welches jedoch nur insofern noch als vollgiltig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmäßige Bestimmungen widersprechen.

b) Bezüglich des Meß- und Marktverkehrs der ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden sind hinsichtlich der Schweiz die Verabredungen in Artikel 5 des Handels- und Zollvertrages vom 23. Mai 1881 und Ziffer V des Schlußprotokolles hiezu[3]) in Geltung. Bezüglich Oesterreich-Ungarn gelten die Bestimmungen in Artikel 5 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 und des Schlußprotokolls zu diesem Artikel.[4])

25. Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des VZG. erwähnten sog. Retourwaaren, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Markt- und Meßverkehre, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, sind gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum VZG. die bisherigen Vorschriften als maßgebend anzusehen.[5])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 23. Okt. 1879[6]) können auch Waaren als Retourwaaren zollfrei belassen werden, welche bei der Ausfuhr eine Ausfuhrvergütung erhielten (wie z. B. Taback und Fabrikate daraus, Rübenzucker, Branntwein, Bier).

---

[1]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. Hirth's „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu § 112.)

[2]) S. Schimmelpfennig, „Preuß. Zollgesetzgebung" 1838 S. 182 ff. Preußische Reskripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" von 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S. 558 (Württemb. Regul.) und S. 565 (Sächs. Regul. vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenb. Regul. vom 9. Dez. 1853).

[3]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 156 u. 165; Zentralbl. v. 1881 S. 260 wegen des Uebereinkommens vom 23. Mai 1881 und Abschnitt XII.

[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 124 u. 140.

[5]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden.

[6]) § 520 des Prot.

Auch hier wird eine Unterscheidung zwischen den unter den Vereinsstaaten und zwischen diesen und den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz vereinbarten Bestimmungen zu machen sein. Hinsichtlich der ersteren unterliegt es nach den Bestimmungen des Zollgesetzes keinem Anstande, daß alle Erzeugnisse, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie vereinsländischen Ursprungs sind, dann bei ihrer Rückkehr vom Auslande zollfrei abgelassen werden können, wenn über ihre Identität kein Zweifel besteht und im Uebrigen die oben erwähnten Voraussetzungen einer vorübergehenden Versendung nach dem Auslande 2c. feststehen.[1])

Die vertragsmäßigen Abreden mit Oesterreich-Ungarn sind in Art. 5 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881,[2]) diejenigen mit der Schweiz in Art. 5 des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. Mai 1881[3]) enthalten. Nähere Bestimmungen über diesen Verkehr enthält bezüglich der Schweiz das Schlußprotokoll zu Art. 5.[4])

26. Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollkonferenz vereinbarten Vorschriften.[5])

27. Der sog. Veredelungsverkehr oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, soll gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum § 115 des VZG. nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.[6])

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a) Daß die Identitätskontrole beim Veredlungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln), ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.

b) Daß ein Zollerlaß dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, daß sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.

---

[1]) In der Regel sind hierzu nur die Zoll-Direktivbehörden befugt, ausnahmsweise für gewisse Fälle manche Hauptämter, wenn die Waaren nachgewiesenermaßen im Auslande nicht aus den Händen der Post-, Eisenbahn- oder Zollverwaltung gekommen waren. S. a. pr. Zentralbl. 1880 S. 486 wegen Ablassung von Poststücke.

[2]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 123 u. S. 140.

[3]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S 155.

[4]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 165. S. das Nähere in Abschnitt XII.

[5]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff.

[6]) Nach einer Vereinbarung der 3. General-Zollkonf. (§ 7 des Hauptprotokolls) werden jährlich Uebersichten hierüber aufgestellt und nach einem Bundesrathsbeschluß vom 17. April 1871 (§ 141) sollen nicht allein Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische, welche zur Verarbeitung 2c. mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, vom Eingangszolle befreit werden können. Dieser Beschluß soll auch auf den Verkehr mit der Schweiz und Oesterreich Anwendung finden. (Jahrbücher 1871 S. 222. S. a. Prot. der IX. General-Konf. § 27).

c) Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.
d) Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.
e) Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt.[1])

Zu erwähnen ist hier die in Ziffer 2 des Schlußprot. zum Vertrage vom 8. Juli 1867 und Beilage A niedergelegte Verabredung wegen der Zollbegünstigung für Roheisen, altes Brucheisen und Bruchstahl (nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868), welches für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden.[2])

Für den Verkehr mit Oesterreich sind alle darauf bezüglichen Verabredungen durch die Erklärung vom 31. Dez. 1879, wodurch Artikel 6 des neuesten Handelsvertrages vom 16. Dez. 1878, sowie das hiezu gehörige Schlußprotokoll mit 1. Jan. 1880 außer Kraft getreten sind, erloschen.[3]) Der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 hat sie nicht wieder in das Leben gerufen.

Für den Veredlungsverkehr mit der Schweiz sind zu Art. 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[4]) besondere Bestimmungen verabredet, welche am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbart worden sind.[5]) Diese Verabredungen gelten nach einem Abkommen vom 23. Mai 1881, soweit sie den Bestimmungen des Handelsvertrags von 1881 nicht entgegenstehen, zur Zeit noch fort.[6])

28. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 6. Juni 1880 wegen des Verkehrs mit Weide- und Futtervieh an der Oesterr.-Bayerischen Grenze erlassen hat[7]) und welche am 17. März 1872 für die Franz.-Deutsche Grenze in Elsaß-Lothringen gegeben wurden.[8])

29. Zu § 118 des VZG., welcher von den Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten spricht, ist die sehr wichtige vertragsmäßige Verabredung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 Art 23 und Ziffer 12 des Schlußprotokolls hiezu über die Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen zu erwähnen, für welche jährlich nicht unbedeutende Zollbeträge auf Reichsrechnung freigeschrieben werden.

Hienach sind die Zollvereinsregierungen übereingekommen, vom 1. Januar 1854 ab[9]) mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte

---

[1]) § 37 des Hauptprot. der XIII. Generalzollkonf. S. 101 ff.
[2]) Bundesgesetzbl. von 1867 S. 107 u. 113. S. a. Zentralblatt des Reiches 1885 S. 11.
[3]) S. das Nähere im XII. Abschnitte.
[4]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617. 626. 641 ff.
[5]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung 2c. für 1869 S. 641; s. a. Abschnitt XII.
[6]) Zentralblatt des Reichs 1881 S. 260, und wegen des Verkehrs mit Stickereien Jahrbücher v. 1870 S. 631.
[7]) Amtsblatt der k. bayr. Generalzolladministration v. 1880. S. 273.
[8]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 150 v. 1873.
[9]) Siehe Jahrbücher v. 1854 S. 392 ff., v. 1855 S. 312, v. 1865 S. 395 u. 640, v. 1866 S. 428, v. 1868 S. 37, 54, 3, 41, 566.

Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von Seeschiffen Zollvergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren. Ueber den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen wurden besondere Grundsätze verabredet.[1] Im Jahre 1868 sah sich der Bundesrath veranlaßt, einen diese Verabredungen ergänzenden Beschluß zu fassen (§ 82 des Prot.), der besondere Erwähnung verdient.

Es kann hienach der Zoll für das aus dem Auslande bezogene, auf inländischen Werken zu Stabeisen, Blechen oder Platten verarbeitete Roh- oder Brucheisen, unter Bewilligung eines Zuschlages zum Nettogewichte der fertigen Gegenstände von höchstens 50 Prozent für den bei ihrer Herstellung eintretenden Metallverlust, erlassen werden. Vorausgesetzt wird hierbei, daß aus den gedachten Fabrikaten Bau- und Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe verfertigt und nachweislich für dieselben verwendet werden, ferner, daß hierbei nachstehenden Bedingungen und Kontrolvorschriften[2]) genügt werde:

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßige Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- oder Brucheisens und die Gattung und Menge der daraus verfertigten Fabrikate von Stabeisen, Blechen, Platten, welche entweder direkt auf Deklaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich des betreffenden Handwerkers oder Fabrikanten, zur Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen verabfolgt oder in einem Packhofe behufs Verwendung zu gleichem Zwecke niedergelegt werden, nachzuweisen sind.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung zu Stabeisen, Blechen oder Platten entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die gedachten Fabrikate zur Verarbeitung von Schiffsbau-Gegenständen auf Grund der Deklaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich der betreffenden Fabrikanten oder Handwerker entweder direkt verabfolgt oder in einem Packhofe niedergelegt sind und zwar auf Höhe des Gewichts jener Fabrikate unter Hinzurechnung eines Zuschlagsgewichts. Der Zuschlag zum Gewichte der fertigen Gegenstände ist für jedes Werk von Zeit zu Zeit nach dem Ergebnisse der Bücher, welche der betreffende Fabrikant vorzulegen hat, zu bestimmen. Das Maximum des Zuschlags beträgt 50 Prozent.
6. Am Schlusse jeden Quartals wird der Lagerbestand in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zuschlags der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigeschlagen und von der danach sich ergebenden Menge das Gewicht der nach Ziff. 5 zum Packhofe gebrachten Fabrikate abgesetzt wird.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen, auch die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher so einzurichten, daß daraus

[1]) Abgedruckt in den Annalen. Jahrg. 1872 S. 1530.

[2]) Siehe die Instruktion zur Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahrbüchern 1855 S. 312 und die neueste Nachweisung über die vom Bundesrathe am 5. Dez. 1879 festgesetzten Zollvergütungssätze im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 5.

ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind, welches Material dazu benutzt und welcher Verlust an demselben bei der Verarbeitung erwachsen ist.

9. Für die dem Obigen nach aus ausländischem Roheisen und altem Brucheisen angefertigten, im Packhofe niedergelegten Fabrikate an Stabeisen, Blechen und Platten kommen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

10. Die Verabfolgung vom Packhofe behufs der Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen, die Eintragung in das Kontoregister und die Kontrole der Verwendung geschieht in Gemäßheit des § 7 Ziff. 3 und 6 der Anlage A zu Nr. 12 des Schlußprot. zum Art. 23 des Vertrages vom 4. April 1853, sowie gleichergestalt die Abschreibung und der Abschluß des Kontoregisters nach Ziff. 6 und 8 des § 7 cit.

Dagegen gelangt der Zoll für das ausländische Roh- und Brucheisen, aus welchem die gedachten Fabrikate an Stabeisen, Blechen oder Platten angefertigt sind, nach dem oben in Ziff. 5 bestimmten Gewichte zur Einziehung, wenn dieselben nicht zu weiterer Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen, sondern zum Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes oder zur Ausfuhr in das Ausland abgemeldet und verabfolgt werden sollten.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit zu erachtende Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, im Gleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.[1])

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde an vorstehenden Vorschriften Folgendes geändert:

a) Ein Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 ermächtigt die obersten Landesbehörden, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichem inländischen Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiteten und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes Werk durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen.[2])

b) Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1884 (§ 379) wurden die obersten Landesfinanzbehörden in Abweichung von der Vorschrift Ziff. 6 des Antrages A zu Nr. 2 des Schlußprot. des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zur Verlängerung der Ausfuhrfrist ermächtigt, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen zu Folge außerordentlicher, unverschuldeter Umstände in dem darauffolgenden Quartale nicht hat herbeigeführt werden können.

c) Der Bundesrathsbeschluß vom 19. Dezember 1884[3]) stellt den öffentlichen Niederlagen im Sinne der Ziffer 3 und 5 der Anlage A des Schlußprot. zum Zollvereinigungsantrage vom 8. Juli 1867 die Privattransitlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

d) Derselbe Bundesrathsbeschluß bestimmt in Ergänzung der Vorschriften in Ziffer 5 und 6 des erwähnten Vertrages, daß die Abschreibung des verabfolgten Roh- oder Brucheisens vom Niederlage-Konto auf

[1]) Beilage A zur Drucks. Nr. 16 von 1868.
[2]) Siehe Zentralblatt des Reichs 1882 S. 179.
[3]) Siehe a. a. O. v. 1885 S. 11.

Höhe des Gewichts der daraus gefertigten Gegenstände auch dann gestattet werden darf, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung bezw. Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§ 115 des Vereinszollgesetzes) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, als Reparatur oder Ausrüstung von Seeschiffen (§ 5 Ziffer 10 des Zolltarifsgesetzes vom 22. Mai 1885) bescheinigt worden ist.

30. Eine wichtige Begünstigung im sog. Veredlungsverkehr ist für den ungeschälten Reis zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zoll-Konferenz[1]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Korrespondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XII. Generalkonferenz eine Vereinbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist.[2])

Die Begünstigung besteht hienach darin, daß ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Kontrolen zur Enthülsung und Polirung an Reismühlen, welche innerhalb des Vereinszollgebietes gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, daß der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Kontrole von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird, beigefügt, welche, wie erwähnt, auf der XII. Generalkonferenz einige Aenderungen erlitten haben.[3])

31. Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869[4]) wurde für den Reis insofern eine weitere Begünstigung gewährt, als es den Inhabern unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, daß im Falle des Mißbrauchs die Befugniß widerrufen wird und daß zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgedehnten Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

32. Den Vorschriften, welche im Jahre 1873[5]) bezüglich der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation vom Bundesrathe erlassen worden waren, wurden im Jahre 1874[6]) weitere beigefügt; durch Bundesrathsbeschluß von 1880 wurden aber, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften, die zur Zeit giltigen Bestimmungen wegen der Zollbegünstigung der Reisstärkefabrikation festgestellt,[7]) wonach die Zolldirektivbehörden ermächtigt sind, den Inhabern von Reisstärkefabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation einge-

---

[1]) § 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Konf. und § 33 des Hauptprot. XII. Gen.-Konf.

[2]) Siehe Hauptprot der XII. Gen.-Konf. § 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322. 513 ff. 533, v. 1859 S. 102 u, 555.

[3]) Siehe Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322 u. 1859 S. 102.

[4]) Jahrbücher 1869 S. 454.

[5]) Siehe Hirth's Annalen 1874. S. 91.

[6]) a. a. O. 1875 S. 885.

[7]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 414.

führten Reises zum ermäßigten Zollsatze von 1,20 M. für 100 Kg. nach Anmerkung zu 25⁵ des Zolltarifs von 1879, sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises unter bestimmten Kontrolen und Voraussetzungen zu gewähren.

33. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Nov. 1874[1]) wurde bestimmt, daß Thee zur Theeïnfabrikation nach vorausgegangener Denaturirung zollfrei abgelassen werden dürfe und daß die Wahl des zu verwendenden Denaturirungmittels der obersten Landesfinanzbehörde zustehe.

34. Durch Bundesrathsbeschluß vom 31. Januar 1883[2]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, nach Maßgabe besonders gegebener Vorschriften, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und unter Anordnung spezieller Kontrolmaßregeln, den zur Herstellung von condensirter Milch erforderlichen Rohrzucker, soweit derselbe ohne Mitverwendung von anderem Zucker verarbeitet wird, unter der Bedingung der Ausfuhr der so hergestellten kondensirten Milch beziehentlich deren Aufnahme in das in Ziffer 4 der Vorschriften bezeichnete Fabrikatlager zollfrei zu lassen.

35. Durch Ziffer III in § 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifs von 1879 vom 22. Mai 1881,[3]) wurde den Inhabern von Oelmühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Zollerleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter 9 d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Im Uebrigen sind ähnliche Vorschriften, wie für die Mühlenfabrikate (s. Nr. 18), gegeben und dem Bundesrathe die Feststellung der Ausbeuteverhältnisse überlassen.

36. Fernere Erwähnung verdienen die von dem kgl. bayerischen Finanzministerium am 5. April 1881 Nr. 953 in Anwendung des § 119 des Vereinszollgesetzes genehmigten Bestimmungen für die Kontrole

a) des tarifmäßig zollpflichtigen aber nach Beilage A Ziffer 2 des Handelsvertrags mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 im Grenzverkehre zollfrei eingehenden Wirthschafts- und Arbeitsviehes,[4])
b) des nach Ziffer 4 derselben Beilage A im gegenseitigen Grenzverkehr mit Oesterreich hin- und hergetriebenen Weideviehes, und[5])
c) des inländischen auf inländische an der Grenze gelegene Weideplätze gebrachten Viehes.[6])

37. Zum Vollzuge der Bestimmung in § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee die Entfernungen bestimmt, bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen.[7])

38. Die Vorschriften über die Ausstellung der in §§ 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten Legitimations- und Versendungsscheine

---

[1]) § 472 des Prot., s. a. Annalen 1875 S. 886.
[2]) Abgedr. im Centralbl. des Reichs 1883 S. 40.
[3]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 93.
[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 131.
[5]) a. a. O. S. 132.
[6]) Amtsbl. der k. b. General-Direktion für Zölle und indirekten Steuern von 1881 S. 63 ff.
[7]) Jahrbücher v. 1871 S. 423.

sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert; es wird deßhalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammer's Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen.[1])

39. Eine aus den Zeiten des ersten Zollvereins stammende Begünstigung bestand darin, daß im kleinen Grenzverkehr Gegenstände, deren Zollwerth 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer nicht erreichte, zollfrei belassen wurden.[2]) Da diese Begünstigung verschieden aufgefaßt und theilweise nicht gewährt wurde, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875[3]) bestimmt, daß nach Einführung der neuen Reichswährung bei diesem Verkehr bis auf Weiteres Zollbeträge unter 10 Pfennigen unerhoben bleiben dürfen.

40. Was die in §§ 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten Grenzaufsichtsbeamten betrifft, so sind denselben außer den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des Gebrauchs ihrer Waffen[4]) besondere Vorschriften ertheilt und für sie spezielle Dienstanweisungen[5]) in den einzelnen Staaten erlassen. Die Grenzaufseher sind in Fuß- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben sogenannte Obergrenzkontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Oberkontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspektor vorgesetzt.

41. Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen des Zollgesetzes sind in den Paragraphen 134—164 dieses Gesetzes niedergelegt. Vor Allem ist darin der Begriff und die Bestrafung der Kontrebanden und Defraudation erörtert und werden sodann Uebertretungen aufgeführt, welche den Thatbestand der Kontrebande und Zolldefraudation ausmachen. Im Weiteren wird die Strafe des ersten und weiteren Rückfalles normirt, es wird die Kontrebande und Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen, die Strafe der Theilnehmer und die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen erörtert. Ferner kommen zur Erörterung die Ordnungsstrafen, die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit dritter Personen, die Bestimmungen wegen der Konfiskation, wegen des Zusammentreffens mit anderen strafbaren Handlungen, betreffend die Strafe der Bestechung, der Widersetzlichkeit, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Frage der Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und die Verjährung der Zollvergehen.[6])

Von Interesse dürften folgende Erkenntnisse des Reichsgerichts sein:

1. Ein Erkenntniß vom 22. Dez. 1884, wodurch entschieden ist, daß die im § 158 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Strafkumulation nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens umfaßt.[7])

---

[1]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff. 455 und 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff.

[2]) Bd. I der Verträge über die Bildung des Zollvereins S. 74.

[3]) § 733 des Prot.

[4]) Prot. vom 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

[5]) Siehe Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. v. 1836 § 26 (Bd. I der Verträge S. 272). Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert, Jahrbücher 1854 S. 519. 777. 790.

[6]) Sehr ausführliche Erörterungen über diese Materien sind in Dr. Löbes Deutsches Zollstrafrecht S. 21 ff. zu finden.

[7]) Rechtssprechung des Reichsgerichts Bd. 6 S. 838.

2. Ein Erkenntniß vom 17. Febr. 1885, wonach für die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses derjenige Waarenführer verantwortlich sein soll, welcher die Waare am Bestimmungsort zur Schlußabfertigung vorlegt. Im Eisenbahnverkehre habe jeder Angestellte die Funktion eines Waarenführers, welcher Namens der Bahnverwaltung den zollpflichtigen Gegenstand vorschriftsmäßig in Verwahrung hat.[1])

3. Ein Erkenntniß vom 16. Jan. 1885, nach welchem die Täuschung der Zollbeamten durch Lieferung eines ungeeigneten Denaturirungsmittels, dann der Thatbestand der Zolldefraudation erfüllt, wenn die Zollfreiheit einer eingeführten Waare von der vorschriftsmäßigen amtlichen Denaturirung abhängt.[2])

4. Ein Erkenntniß v. 24. Okt. 1881, wonach entschieden wird, daß die Vorschrift in § 136 Ziff. 5 lit. d des Vereinszollgesetzes v. 1. März 1869 nicht blos auf den Fall sich bezieht, wo Jemand während des Transports von den Aufsichtsbeamten betroffen wird, sondern auch auf den Fall, wo nachweislich ein Transport im Grenzbezirke ohne Legitimationsschein betroffen wird.[3])

5. Ein Erkenntniß v. 22. April 1882, wonach der Thatbestand der Zolldefraudation in den Fällen des § 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes nicht in dem Beziehen zollpflichtiger Gegenstände ohne Ausweis über Verzollung oder zollfreie Abstimmung, sondern in der Thatsache des sich hierüber „nicht ausweisen Könnens“ besteht.[4])

6. Ein Erkenntniß vom 5. Nov. 1883, wonach der Transport zollpflichtiger Gegenstände in Grenzbezirken ohne vorschriftsmäßigen Zollausweis oder ohne mit der Waare übereinstimmenden Zollausweis strafbar ist, auch wenn die Gegenstände nicht im Grenzbezirke betroffen werden, sondern der Transport im Grenzbezirke anderswie nachgewiesen ist.[5])

7. Ein Erkenntniß vom 11. Okt. 1882 über die Berechnung der Zolldefraudationsstrafe bei einer von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Zolldefraudation, dann über die Festsetzung der Strafe des ferneren Rückfalles wegen Kontrebande oder Zolldefraudation.[6])

8. Ein Erkenntniß v. 5. Mai 1883, wonach gegen Denjenigen, welcher wegen Unternehmens der Hinterziehung österr. Zollabgaben, jedoch nur als Gehilfe bestraft wird, auf Einziehung der bei ihm vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände zu erkennen ist, mag er Eigenthümer derselben sein oder nicht und mag der Hauptthäter im Deutschen Reiche oder Oesterreich verfolgt werden.[7])

9. Ein Erkenntniß v. 2. Juli 1883, wonach die gemeinschaftliche Ausführung einer Kontrebande oder Zolldefraudation ein örtliches oder zeitliches Zusammenwirken der hiezu verbundenen Personen voraussetzt.[8])

10. Ein Erkenntniß vom 26. Mai 1884, wonach der Transport zollpflichtiger Waaren, bezüglich deren der Zoll defraudirt worden ist,

---

[1]) a. a. O. Bd. 7 S. 37.
[2]) a. a. O. Bd. 7 S. 122.
[3]) a. a. O. 1882 S. 4.
[4]) a. a. O. 1882 S. 279.
[5]) a. a O. 1884 S. 44.
[6]) a. a. O. 1883 S. 12.
[7]) a. a. O. 1883 S. 253.
[8]) a. a. O. 1883 S. 255.

von einem Punkt des Zollinlandes, wo die Waare augenblicklich niedergelegt war, an ihren eigentlichen Bestimmungsort, je nach den thatsächlichen Umständen als Mitthäterschaft oder als Begünstigung der Defraudation beurtheilt werden kann.[1])

11. Ein Erkenntniß v. 17. Juni 1884, wonach die Annahme, daß die Strafe der Konfiskation gegen Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist, als rechtsirrthümlich bezeichnet wird.

Dasselbe gilt auch vom Werthersatze an Stelle der Konfiskation.[2])

12. Ein Erkenntniß vom 5. Mai 1884, wonach die Gehilfenschaft in der Thäterschaft aufgeht, aber kein realer Zusammenfluß stattfindet, wenn sich eine Person der Gehilfenschaft bei einer Zolldefraudation, außerdem aber einer, gemäß § 136 des Vereinszollgesetzes als solcher strafbaren Handlung in Bezug auf dieselbe Waare schuldig macht.[3])

13. Ein Erkenntniß vom 7. Nov. 1884, wonach die mit Verletzung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände neben der Strafe für die Unterschlagung zwar die Zollstrafe nach sich zieht, aber eine nachträgliche Verfolgung der That wegen der Zollstrafe nicht mehr stattfinden kann, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe geahndet worden ist.[4])

14. Ein Erkenntniß vom 1. Nov. 1884, wonach bei dem Zusammentreffen der Thatbestände aus § 328 des Strafgesetzbuches und § 134 des Vereinszollgesetzes auf die in dem letztern angedrohte Geldstrafe nicht zu erkennen ist. Die Vorschriften in § 158 des Vereinszollgesetzes ändern hieran nichts.[5])

42. Das in § 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verfahren in Zollstrafsachen ist nach den Landesgesetzen zu regeln,[6]) es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalkonferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt maßgebend:[7])

a) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.

b) Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

---

[1]) Preuß. Zentralbl. 1885 S. 2.

[2]) a. a. O. 1885 S. 3.

[3]) a. a. O. 1885. S 15.

[4]) a. a. O. 1885 S. 228.

[5]) a. a. O. 1881 S. 242.

[6]) Preuß. Gesetz v. 23. Jan. 1838 § 28—63 (Gesetzsammlung v. 1838 S. 74), s. über das preuß. Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen: Röhr, die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Breslau 1870. Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsaß-Lothringen (Hirth's „Annalen“ 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung vom 2. Okt. 1879. Amtsblatt der General-Zoll-Administ. v 1879 S. 455 ff. und Instruktion v. 5. April 1880. Amtsbl. v. 1880 S. 171 und Löbes Deutsches Zollstrafrecht.

[7]) Besonders Prot. v. 24. Aug. 1836 (1. General-Zoll-Konferenz v. 1836).

c) Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.

d) Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Konfiskation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniß erhalten, sich, ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.

e) Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.
In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen.

f) Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollkonfiskaten [1]) werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen [2]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

Das Zollkartel v. 11. Mai 1833, welches zwischen Preußen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den Staaten des Thüring'schen Handelsvereins abgeschlossen worden ist und jetzt als Reichsinstitution gilt, hat nur noch für das administrative Strafverfahren Bedeutung, da das gerichtliche Verfahren durch die Strafprozeßordnung Buch 6 Abschn. 3, geregelt ist.

Dieses Zollkartel erstreckte sich ursprünglich nur auf Kontraventionen gegen die Zollgesetze, einschließlich der Ein- und Ausfuhrverbote, sowie auf Hinterziehungen der Uebergangsabgaben. Durch Nr. 7 in 7 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853 wurde seine Wirksamkeit auf die Rübenzuckersteuer und durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 Nr. 7 auch auf die Salzabgabe ausgedehnt. Es wurde ferner in Geltung gebracht für die Branntweinsteuer für die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft vor dem Jahre 1868 durch Art. 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864, Art. 1 des Vertrages vom 27., 30. April 1867 und Art. 5 des Vertrages vom 9. April 1868. In Mecklenburg-Schwerin und Lübeck trat es durch besondere Verkündigung bei deren Eintritt in den Zollverein in Kraft. Bezüglich der Bier- und Tabacksteuer ist durch die Gesetze vom 31. Mai 1872 und 16. Juli 1879 besondere Fürsorge getroffen.[3])

Außerdem besteht noch das vom 31. Juli 1881 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Zollkartel und das Reichsgesetz vom 17. Juli 1881 betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichischen Zollgesetze.[4])

---

[1]) Bezüglich des Verfahrens bei Verkauf der Konfiskate s. Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882. (Zentralbl. d. Reiches 1882 S. 341).

[2]) Die sogenannten Aufbringerantheile sind abgeschafft.

[3]) Siehe das Nähere in Delbrück's, Art 40 der Reichsverfassung S. 20 ff. und Dr. Löbe Zollstrafrecht S. 177. 17 und 130.

[4]) S. Abschnitt XII und Reichsgesetzbl. 1881 S. 123 ff.

Durch § 5 des Einführungsgesetzes vom 1. Febr. 1877 [1]) zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) nicht berührt werden, und der § 6 desselben Gesetzes vom 1. Februar 1877 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, also auch der Zölle, von der Strafprozeßordnung nicht tangirt werden sollen. Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 enthält jedoch in den §§ 459—469 bestimmte Vorschriften für das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, welche seit 1. Oktober 1879 maßgebend sind: [2])

1. Die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. [3])
2. Der Strafbescheid [4]) muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, als bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.
3. Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung [5]) wie eine richterliche Handlung.
4. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt. [6])
5. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [7]) finden die Bestimmungen in § 455 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. [8])
6. Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, geschritten. [9])
7. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann von Seite des Beschuldigten der Antrag zurückgenommen werden. [10])

---

[1]) S. Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 847. Dr. Löbe, das deutsche Zollstrafrecht S. 175.
[2]) S. a. a. O. 1877 S. 336 ff.
[3]) § 459 der Strafprozeßordnung.
[4]) Die Straffestsetzungen im Verwaltungswege erfolgen nur durch Strafbescheid. Die Einlegung des Rekurses kann nur gegen einen wirklichen Strafbescheid erfolgen und schließt dann die Anrufung der richterlichen Entscheidung aus.
[5]) S. a. § 453 der St.=P.=O.
[6]) § 460 der St.=P.=O.
[7]) § 44 ff. der St.=P.=O.
[8]) § 461 a. a. O.
[9]) § 462 Abs. 1 a. a. O.
[10]) § 462 Abs. 2 a. a. O.

8. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe vom Beschuldigten nicht beizutreiben und deßhalb die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe[1]) erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.[2])
9. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch den Amtsrichter, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.[3])
10. Gegen diese Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[4])
11. Die Verwaltungsbehörde ist dann befugt selbst Anklage zu erheben, wenn sie selbst keinen Strafbescheid erlassen hat und der Staatsanwalt den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In solchen Fällen hat die Verwaltungsbehörde einen ihrer Beamten oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und diesen in der Anklage namhaft zu machen.[5])
12. Die Staatsanwaltschaft ist in jeder Lage dieses Verfahrens (Ziffer 11) zu einer Mitwirkung berechtigt. Dieselbe muß bei der Hauptverhandlung vertreten sein, und hat die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken. Derselben sind alle im Laufe des Verfahrens eingehenden Entscheidungen bekannt zu machen.[6])
13. Das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage regelt sich im Uebrigen nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.[7])
14. Die Verwaltungsbehörde kann sich der Verfolgung anschließen, wenn der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid derselben auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder der Staatsanwalt Anklage erhoben hat. In diesen Fällen hat die Verwaltungsbehörde, wie bei einer von ihr erhobenen Anklage,[8]) einen Vertreter zu bestellen. Jedoch kommen bei diesem Verfahren die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger[9]) gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[10])
15. Hat die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen, auch wenn sie bei der Verkündigung derselben vertreten war, zuzustellen.[11])
16. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

---

[1]) § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.
[2]) § 463 Abs. 1 a. a. O.
[3]) § 463 Abs. 2 a. a. O.
[4]) § 463 Abs. 3 a. a. O.
[5]) § 464 a. a. O.
[6]) § 465 a. a. O.
[7]) § 466 a. a. O. und §§ 414—434 a. a. O.
[8]) S. § 464 a. a. O.
[9]) S. §§ 435—446 a. a. O.
[10]) S. § 467 a. a. O.
[11]) S. § 468 a. a. O.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen[1]) und zur Gegenerklärung[2]) auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.[3])

Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und der, noch aus früherer Zeit giltigen, oben erwähnten, Grundsätze wurden von einigen Landesregierungen besondere Vorschriften für das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen für die treffenden Behörden gegeben, welche in den Amtsblättern der Direktivbehörden veröffentlicht wurden.[4])

Dieses administrative Strafverfahren gilt für sämmtliche Verbrauchssteuern des Deutschen Zoll- und Steuergebietes; zugleich aber ist den Hauptsteueramtsdirigenten eine Befugniß zur Niederschlagung von Uebertretungen, bei denen die hinterzogene Abgabe nicht über 3 ℳ. beträgt, sowie für Ordnungswidrigkeiten eingeräumt. Den Direktivbehörden ist die Befugniß eingeräumt, als zweite Instanz bei administrativen Entscheidungen oder auch in erster Instanz von Bestrafung abzusehen. Besondere Erwähnung verdient ein Bundesrathsbeschluß vom 12. April 1881,[5]) wonach die oberste Landes-Finanz-Behörde ermächtigt worden, die Vorsteher der für die Schlußabfertigung von Waaren der Tarifnummern 2 c/1, 2 u. 3 und 22 a/b (Baumwoll- und Leinen-Garne) zu andern als den höchsten Sätzen der treffenden Tarifnummern zuständigen Zollstellen bezw. die denselben vorgesetzten Hauptämter und Direktivbehörden für befugt zu erklären, in den Fällen, in denen der Revisionsbefund einem mit einem höheren Zolle belegte Feinheitsstaffel, als die in der Deklaration angebotene ergibt, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, sofern es sich hiebei um eine 5 Prozent nicht übersteigende Abweichung von der höchsten Feinheitsnummer der in der Deklaration angebotenen Feinheitsstaffel bezw. bei Garnen der Nr. 2c/1α, 2α, 3α des Tarifs um eine Abweichung von nicht mehr als einer Feinheitsnummer handelt und nach den Umständen eine Defraudation zweifellos nicht beabsichtigt war.

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein ging schon auf der ersten Generalkonferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach § 39 des Hauptprotokolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayerische Bevollmächtigte, daß die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmäßige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen.[6])

---

[1]) S. § 384 a. a. O.
[2]) S. § 387 a. a. O.
[3]) S. § 469 der St.-P.-O.
[4]) S. Amtsblatt der bayer. Generalzoll-Administration von 1879 S. 456. In Preußen sind neue Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen.
[5]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 147.
[6]) S. Weber's Geschichte des Zollvereins S. 413 ff.

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluß und wurde die Sache auf den Korrespondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Konferenz in Dresden kam kein Beschluß in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Kommission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Kommission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protokolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Kolonialzucker bereits so fühlbar, daß sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thaler entzifferte.

Bei Abschluß der Zollverträge im Jahre 1841 [1]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmäßig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft [2]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. Oktober 1841 Lippe, am 19. Oktober 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg, am 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. Dezember 1841 Waldeck bezüglich Pyrmont beitrat. [3])

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1 September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Prozent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Zentner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Zentner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Prozent der Gesammtmenge des im Zollvereine konsumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Prozent auf 1 Thaler für den Zentner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Zentner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

Auf der sechsten Generalkonferenz des Jahres 1843 wurde, veranlaßt durch ein Promemoria der Preuß. Regierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protokoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen, sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit

---

[1]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841.

[2]) Bd. III der Verträge S. 9; Pochhammer, Jahrbücher f. Z. u. V. 1841 S. 142.

[3]) Bd. III der Verträge S. 173. 220. 286. 367. 319. Bd. II der Statistik des Reiches S. 1 ff.

dem Steuersatze von 1 Thaler pro Zentner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protokolle verabredeten Voraussetzung, daß

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam und daß

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, daß 20 Zentner Rüben einem Zentner Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Zentner Rüben auf 1 1/2 Sgr. festgestellt.

Auf der Karlsruher (siebenten) Generalkonferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protokoll vom 23. Oktober 1845 eine Verordnung nebst Vollzugsinstruktion für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart,[1]) die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten publizirt wurden[2]) und noch immer die Grundlage dieser Besteuerung bilden.

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

1. Nach den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, daß die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle,[3]) und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, daß zu einem Zentner Zucker 20 Zentner Rüben erforderlich seien.[4])

2. Bezüglich der Verwiegung sind in § 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, daß Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, daß nicht weniger als 5 Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und daß auf einen Zentner getrockneter Rüben 5 1/2 Zentner roher Rüben gerechnet werden.[5])

3. Nach § 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach § 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jeden Kalendermonats von der Steuerbehörde

[1]) Beilage I u. II zum besond. Prot. dd. Karlsruhe d. 23. Oktober 1845.

[2]) Preuß. Gesetzsammlung v. 1846 S. 335; Bayer. Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Zentralblatt 1864 S. 252. 259.

[3]) Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung vom 4. April 1853.

[4]) Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[5]) Auf 5 Zentner herabgesetzt durch Vereinbarung v. 25. April 1861, § 3., v. 1. Sept. 1861 an (Jahrbücher 1861 S. 166) u. auf 4 3/4 Zentner durch Gesetz v. 25. März 1865.

berechnet und ist, wenn sie nicht kreditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlaß ist nach § 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In § 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach § 7 nur bei vereinigtem Betriebe von Zuckerfabrikation von Rüben und Kolonialzucker, sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über die Anmeldung der Betriebsräume[1]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in § 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorrathsverzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 2. Mai 1870[2]) als undurchführbar und lästig aufgehoben worden.

10. In § 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In § 15 ist bestimmt, daß die Vorschriften in § 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

12. Die Bestimmungen in § 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§ 17—22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten.[3])

14. Das Strafverfahren soll sich nach § 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme u. s. w. in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruktion für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[4]) und 6 Abschnitte, zu denen eine große Zahl von Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden erlassen sind.[5])

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Zentner Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten.

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Kolonialzuckers zu äußern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, daß der Durchschnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zucker-

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1872 sollen Konzessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegentreten zu können.

[2]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311.

[3]) Ziff. 1 im § 17 ist als im Zusammenhang mit § 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311); s. a. Preuß. Zentralbl. 1881 S. 408.

[4]) § 9 der Instruktion ist, als im Zusammenhang mit § 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz vom 2. Mai 1870 aufgehoben worden.

[5]) Zentralblatt von 1846 S. 252. 259; Jahrbücher für Z. u. V. von 1854 S. 408. 820. 822. 825. 827; von 1855 S. 453. 705. 761. 763. 764; von 1857 S. 703. 705. 706. 707. 709. 711; von 1858 S. 530. 666; von 1859 S. 621. 622. 624. 626. 627. 628. 631. 632. 633. 635; von 1860 S. 417. 419. 422. 424; von 1861 S. 163; von 1864 S. 239; 1865 S. 372. 590; von 1866 S. 572; von 1867 S. 663.

arten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Maßstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung der bisherigen Zölle auf fremden Zucker die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von $1^1/_2$ Sgr. für den Zentner Rüben auf 3 Sgr. erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die Produktion des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Kolonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[1]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a) Daß fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b) daß dieselbe vom 1. Sept. 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Zentner Rüben betragen solle, und
c) daß, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847—49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d) wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, daß das angenommene Verhältniß von 20 Zentner Rüben zu 1 Zentner Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Zentner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[2]) wurde vom 1. September 1858 an der Steuersatz auf $7^1/_2$ Sgr. für den Zentner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[3]) (§ 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Zentner erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen.[4])

Zunächst ist hier eine wichtige Begünstigung zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäß auch die Frage der Rückvergütung dieser Steuer für expotirten Rübenzucker aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalkonferenz im Jahre 1854,[5]) führte aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalkonferenz gleichfalls ohne Erfolg wiederholt.[6])

---

[1]) Beil. zum Art. 12 des Vertrags v. 4. April 1853. Bd. IV der Verträge S. 17 ff.

[2]) Bd. IV der Verträge S. 518.

[3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297.

[4]) Zentralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrb. f. Z. u. V. 1869 S. 300 ff. 319. Hirth's „Annalen" 1869 S. 908. Durch Bundesrathsbeschluß v. 16. Dezember 1880 wurde das Betriebsjahr vom Jahr 1881 an vom 1. August bis 31. Juli jeden Jahres normirt. (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.)

[5]) Hauptprot. der X. General-Konf. § 39 S. 78.

[6]) Hauptprot. XIII. u. XIV. General-Konf.

(Schluß folgt.)

Endlich am 31. März 1860 erneuerte die Preußische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Spezialkonferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[1]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollten vom 1. September 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonifikation) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22½ Sgr. pro Ztr., für Brod-, Hut-, Kandis- und gestoßenen Zucker 3 Thlr. 10 Sgr. unter der Bedingung, daß Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ztr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ztr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht.[2])

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers insofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Kandis und Zucker in weißen, vollen harten Broden (nach § 3) von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht.[3]) Die Ausfuhrvergütung betrug hienach:

1. für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 9 ℳ 40 ₰ für 1 Ztr.;
2. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder für den in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten raffinirten Zucker 11 ℳ 50 ₰ für 1 Ztr.;[4])
3. für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, nicht über 1% Wasser enthaltenden Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation 10 ℳ 80 ₰ für 1 Ztr.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1873 (§ 74 des Prot.) kann die unter Nr. 1 aufgeführte Vergütung übrigens auch dann gewährt werden, wenn raffinirter Zucker von unter 98% aber von mindestens 88% Polarisation ausgeführt wird.

Bei Abfertigungen von Zuckersendungen in Säcken in's Ausland müssen die Probeverwiegungen mindestens 2% der ganzen Waarenpost umfassen nach Bundesrathsbeschluß vom 4. Mai 1873 (§ 236 des Prot.).

Hiezu ist durch Bundesrathsbeschluß vom 15. November 1877 (§ 343 des Prot.) weiter bestimmt worden, daß die Feststellung des Bruttogewichts für derartige Zuckersendungen in Säcken bei größeren, aus gleichartigen Kolli bestehenden Sendungen probeweise in der Art erfolgen könne, daß die Verwiegung sich mindestens auf den achten Theil der Waarenpost erstreckt.

---

[1]) Zentralblatt v. 1861 S. 215. 217. 219. 232; 1862 S. 155; v. 1865 S. 151. 326; Jahrbücher f. Z. u. V. von 1861 S. 166. 170. 193. 206. 212. 227. 485. 503. 515. 523. 531; a. a. O. v. 1862, S. 177. 180. 184. 195 und Zentralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonifikation.

[2]) Jahrbücher f. Z. u. V. 1865 S. 316. 591. 593.

[3]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern von 1871 S. 552—536 und 1869 S. 302 ff., von 1870 S. 283, 558.

[4]) Auch zulässig für Zucker in weißen, vollen, harten Platten bis zu 25 Pfd. oder derartigen in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten Zucker nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 (§ 335).

Allemal hat jedoch die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost dann stattzufinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der einzelnen verwogenen Parthien oder irgend eines der Brutto verwogenen Kolli um mehr als 2% hinter dem Deklarirten zurückbleibt, oder wenn bei einer jeden einzeln verwogenen Parthie, oder einem jeden einzelnen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte sich ergeben hat.[1])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 16. Dezember 1880[2]) wurde angeordnet, daß bei Abweichungen zwischen dem deklarirten und dem ermittelten Nettogewichte des mit Anspruch auf Ausfuhrvergütung nach dem Auslande zu versendenden, zur Abfertigung gestellten Roh-Krystall, Krümel- und Mehlzuckers in Fässern die Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost nur dann einzutreten hat, wenn das ermittelte Gewicht der einzeln netto verwogenen Kolli um mehr als 2% hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 8. November 1881[3]) gestattet, daß der Vergütungssatz von 11,50 ℳ. (jetzt 11,10 ℳ.) für 50 Kilogramm Zucker auch auf Zucker in weißen, vollen harten Blöcken bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung finde.

Ein weiterer Bundesrathsbeschluß vom 23. November 1882[4]) dehnt diese Begünstigung auch auf Stangenzucker bis zu 12,5 Kilogramm Netto oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker aus.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1883[5]) wurden die Bundesrathsbeschlüsse vom 15. November 1877 und 1. Februar 1879 folgendermaßen ergänzt:

Es soll hiernach, wenn die Ermittelung des Bruttogewichts von Rohzucker in Säcken von gleichem Gewichte durch probeweise Verwiegung erfolgt, das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nur dann der Ausfuhrvergütung zu Grunde zu legen sein, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des achten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt. Ist dagegen das durch Verwiegung ermittelte Bruttogewicht geringer — wenn auch nicht um mehr als 2% — als das deklarirte, so soll auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewichte zu reduziren sein. Sofern der betreffende Waarendisponent sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß aber die Bruttoverwiegung der gangen Waarenpost erfolgen.

Am 24. Juni 1884 beschloß der Bundesrath zur Ergänzung des oben erwähnten Beschlusses vom 1. Februar 1879, daß die Feststellung des Nettogewichts des Würfelzuckers bei Posten von 6 bis einschließlich 18 Kisten probeweise derartig erfolgen kann, daß 6 Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnehmen einer Seite je eine Kiste gebildet und verwogen wird. Hiebei soll das deklarirte Gewicht der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt werden, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung

---

[1]) Letzter Absatz mit Aenderung durch den Bundesrathsbeschluß vom 1. Febr. 1879 (§ 57 des Prot.)

[2]) Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.

[3]) a. a. O. 1881 S. 440.

[4]) a. a. O. 1882 S. 441.

[5]) a. a. O 1883 S. 81.

ermittelte Gewicht nicht um mehr als 2% übersteigt. Bei erheblicher Differenz ist der Posten ganz netto zu verwiegen.

Endlich ist auch bezüglich der Nettoverwiegung von Kandiszucker bei der Ausfuhr durch einen Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885[1]) zugelassen, daß bei der Verpackung in Kisten nur 2% derselben verwogen werden dürfen, und daß die Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost nur einzutreten hat, wenn das Nettogewicht der verwogenen Kolli mehr als 2% hinter dem deklarirten zurückbleibt.

Außerdem ist in § 2 des Gesetzes von 1869 insofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesrathes bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, 5 Thaler, vom sonstigen Rohzucker 4 Thaler pro Zentner beträgt, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Kontrole der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, und endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siederei beseitigt erscheint.[2]) Die Ausführungsbestimmung zu § 2 des Gesetzes läßt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. ausdrücklich in der Deklaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Maßgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse zu; die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thalern von Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt.[3])

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluß gefaßt: den Vorsitzenden des Bundesraths aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hat bis jetzt keine Folge gehabt, ebenso wenig aber hatte Erfolg ein beim Bundesrathe am 1. Dezember 1877 eingebrachter Antrag auf Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 80 Pf. auf 85 Pf. vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, welche damit begründet wurde, daß nur 11,739 Ztr. Rüben für Bereitung von 1 Ztr. Rohzucker im Durchschnitt der letzten Jahre verbraucht wurden, während der Steuersatz von 80 Pfg. per Ztr. auf der Annahme beruht, daß 12,5 Ztr. Rüben zur Herstellung von 1 Ztr. Rohzucker nothwendig sind, und hiernach auch die Zollsätze und Vergütungen für die Zuckerausfuhr berechnet werden.[4])

Nach dem Berichte des Statistischen Amtes für die Zeit vom 1. September 1878 bis 31. August 1879[5]) entfielen allerdings in den Jahren 1873 bis 1879 als höchster Durchschnitt in Baden 13 Ztr. und im Zollgebiete 10,82 Ztr. Rüben durchschnittlich auf 1 Ztr. Rohzucker und wurden in diesem

[1]) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 233.

[2]) Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer von 1868 in Hirth's „Annalen" von 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Köln von 1869 in Hirth's „Annalen" von 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 315.

[3]) Siehe auch Hirth's „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 297, 319, 302 ff., von 1870 S. 157, 558.

[4]) Drucksachen Nr. 118 für 1877.

[5]) S. Bd. 43 Heft 3 S. 38 der Statistik des Deutschen Reiches.

Zeitraum, statt 10 M. für den Zentner Rohzucker, wie bei Berechnung der Steuer angenommen worden war, durchschnittlich nur 9,42 M. in den nicht mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken und nur 8,62 M. für den Zentner Rohzucker in den mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken erhoben.

Da nun die Vergütungssätze in § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 auf der Voraussetzung basiren, daß zu 1 Ztr. Rohzucker 11,75 Ztr. Rüben verbraucht werden, dieses aber, wie erwähnt, nicht der Fall war, so war es natürlich, daß die Ausfuhrvergütungen auch den Nettoertrag der Steuer erheblich schmälerten. Die Rübenzuckersteuer betrug nämlich 1878/79 74,059,961 M., 1871/72 nur 36,012,691 M., also im ersten Jahre mehr als das Doppelte der Letztgenannten und über 20 Millionen mehr als im Durchschnitt der letzten 7 Jahre und dennoch war das Nettoerträgniß unter Hinzurechnung des Zolles für die Zuckereinfuhr und Abrechnung der Ausfuhrvergütungen 1878/79 nur 50,811,763 M., dagegen 1871/72 44,637,000 M., d. h. im erstgenannten Jahre nur 6 Millionen Mark höher als im letzten und um 2½ Millionen Mark geringer, als im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1878.[1])

Unter diesen Umständen war durch einen Beschluß des Reichstages vom 17. Dezember 1881 dem Reichskanzler der Wunsch nach einer eingehenden Untersuchung darüber ausgesprochen worden, ob und in wie weit zu Folge technischer Fortschritte bei der Zuckerindustrie der Ertrag aus derselben durch die Höhe der Exportbonifikation Einbuße erleide und hatte hieraus der Reichskanzler Veranlassung genommen, zunächst die an der Zuckerindustrie am meisten betheiligten Regierungen zur Aeußerung zu veranlassen. Es war von ihm am 2. Februar 1883[2]) bei dem Bundesrathe die Einsetzung einer Kommission von Beamten des Reiches und der Bundesstaaten und von Sachverständigen des Rübenbaus und der Zuckerindustrie zu dem Zwecke beantragt worden, um zu untersuchen, auf welchen Gründen der finanzielle Rückgang der Rübenzuckersteuer beruht und in welcher Weise eine geeignete Abhilfe geschaffen werden könne.

Außerdem wurde ein Gesetzentwurf in Vorlage gebracht, durch den die Sätze der Ausfuhrvergütungen für Zucker vom 1. August 1883 an herabgesetzt werden sollten, da voraussichtlich die Berathungen und Beschlüsse der Kommission zu lange Zeit in Anspruch nehmen würden und eine Denkschrift des Vereins der Rübenzuckerindustriellen vom 2. Dezember 1882 selbst die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung anerkannt hatte.

Sowohl der Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission als auch das Gesetz wurde am 10. Februar 1883 (§ 49 des Prot.) vom Bundesrathe angenommen und bald darauf dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag nahm das Gesetz mit zwei Aenderungen an, die darin bestehen, daß als Einführungstermin der verminderten Bonifikationen für Kandis und weißen Zucker der 1. September 1883 festgesetzt und in § 2 die Giltigkeitsdauer des Gesetzes nur bis 1. August 1885 bestimmt wurde. Nach Genehmigung durch den Bundesrath wurde das Gesetz am 7. Juli 1883 publizirt.[3]) Nach demselben wurde die durch das Gesetz von 1869 festgesetzte Export-Bonifikation für 50 Kilogramm Zucker jeder Art um je 40 Pfg. herabgesetzt und zwar für Rohzucker am 1. August 1883, für die übrigen Sorten am 1. Sept. 1883.

[1]) Im Jahre 1878/79 wurden in 324 Fabriken im Durchschnitt je 285,725 Zentner Rüben verarbeitet.

[2]) Drucks. des Bundesraths Nr. 10 von 1883.

[3]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 157.

Da der Reichstag zugleich den Reichskanzler um Einsetzung einer Enquete-Kommission mit möglichster Beschleunigung ersucht hatte, um das auf Grund der Berathungen derselben einzubringende Gesetz schon für die Campagne 1884/85 in Wirksamkeit treten lassen zu können, wurde diese Kommission noch im Sommer 1883 einberufen und konstituirte sich bereits am 11. Juni 1883. Am 12. März 1884 erstattete dieselbe einen ausführlichen Bericht nebst 5 Bänden Anlagen. (Fragebogen, Stenographische Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen, Referate und Korreferate der Mitglieder und Zusammenstellung der Gesetzgebung und Statistik der Zuckerbesteuerung anderer Länder.) Am Schlusse faßte die Kommission die Resultate ihrer Berathungen folgendermaßen zusammen:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion seien 10,75 Doppelzentner roher Rüben als durchschnittlich erforderlich zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation anzusehen.

Die gegenwärtige Rübensteuer sei von 1,60 Mark auf 1,70 Mark für den Doppelzentner roher Rüben zu erhöhen.

Die Ausfuhrvergütung für den Doppelzentner Zucker sei wie folgt festzusetzen:

für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation auf 17,15 Mark;

für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert 21,15 Mark;

für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 19,80 Mark.

Die Statistik der Zuckerproduktion und Besteuerung sei nach Maßgabe der speziellen Vorschläge zu verbessern, und es sind die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, die Zuckerraffinerien, sowie die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken unter Kontrole zu stellen.

Die für Zucker bestehenden Eingangszölle seien nicht herabzusetzen.

Die Saftkochereien und Krautfabriken seien nicht unter Kontrole zu stellen.

Den Rohzuckerfabrikanten und Raffineuren sei die steuerfreie Lagerung von Zucker mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Zucker beim Verbringen auf das Lager die gesetzliche Bonifikation erhalten und daß dieselben bei der Entnahme aus dem Lager und der Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets zum Bonifikationssatz wieder zu versteuern sind; die Kreditfrist der Rohzuckerfabrikanten mit sechs Monaten sei beizubehalten, dagegen den Raffineuren bei Entnahme von Rohzucker aus dem Lager zu Raffineriezwecken eine Kreditfrist von drei Monaten zu bewilligen, vorbehaltlich erforderlich scheinender besonderer Maßnahmen zur Sicherung des fiskalischen Interesses in der Uebergangsperiode.

Schon im Frühjahr 1884 war theils wegen Ueberführung des Weltmarktes mit Zucker, theils wegen der Vermehrung der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland eine Zuckerkrisis ausgebrochen, welche aber die Reichsregierung nicht abhielt, im Juni 1884 dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, nach dem der Steuersatz für 100 Kilogramm Rüben von 1,60 ℳ auf 1,80 ℳ und die Ausfuhrbonifikation für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und raffinirtem Zucker von unter 98 aber mindestens 90% Polarisation von

18 M. auf 18,60 M. und für Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden 2c. von 22,20 M. auf 22,80 M. und für allen übrigen Zucker von 20,20 M. auf 21,40 M. erhöht werden sollten.

Dieser Gesetzentwurf kam im Reichstage nicht mehr zu Berathung und bei dem Zusammentritte des neugewählten Reichstages Ende 1884 war die Zuckerkrisis so weit fortgeschritten, daß man von keiner Seite die Initiative zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu ergreifen wagte, sondern im Gegentheile die Giltigkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1883 betr. die Steuervergütung für Zucker durch ein neues Gesetz vom 13. Mai 1885 bis 1. Aug. 1886[1]) verlängerte.

Da im Laufe des Sommers 1885 die Zuckerpreise wohl zu Folge besserer Konjunkturen auf dem Weltmarkte und wesentlicher Einschränkung der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland sich erheblich besserten, wird wohl die Gesetzgebung auf Grund der Enquete seiner Zeit sachgemäße Fortschritte machen können.

3. Tabacksteuer.

Schon bei Gründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, da die Preußische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduktion keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat.[2])

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[3]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[4]) eingeführt worden.[5])

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals auf den General-Zollkonferenzen (auf der 10., 11., 12. und 13. Generalkonferenz) Versuch gemacht worden,

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 91.

[2]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 171) hatten Preußen, Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmäßige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Taback vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren (Uebergangsabgaben) Steuern von Taback unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III der Verträge S. 81). Der Vertrag vom 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd. III der Verträge S. 148 und 158), desgl. das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt X.

[3]) Bd. IV a. a. O. S. 62. 67. 69.

[4]) Hannover und Oldenburg.

[5]) Siehe Hirth's „Annalen" 1868 S. 370.

eine gleichmäßige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die (durch das Gesetz von 1868 eingeführte) Besteuerung des Rohtabacks ins Auge gefaßt worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell am ergiebigsten, aber unzeitgemäßen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabacksmonopols.[1])

Die Bestimmung in Art. 3 § 4 des Zollvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deßhalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deßhalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Taback, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabackfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackkonsum des Zollvereins in Europa, ein sehr geeignetes Objekt für die Besteuerung getroffen werden konnte.[2]) Diese Bestimmung des Vertrags vom 8. Juli 1867 bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868,[3]) welches im Jahre 1869 ins Leben trat.[4]) Dieses Bundesgesetz hatte den im Zollverein erzeugten Taback mit einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke belegt. Dieselbe betrug 60 Pf. für je 85 Quadrat-Meter mit Taback bepflanzten Bodens und unterschied sich wesentlich von der früheren Preußischen Besteuerung, wonach eine Klassenbesteuerung stattfand.[5])

Neu war gegenüber der früheren Preußischen Gesetzgebung die Bestimmung in § 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

Während früher auch eine mündliche Anmeldung[6]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zuläßig war, wurde dieselbe durch § 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

Die Bezahlung der Steuerbeträge mußte nach der früheren Gesetzgebung[7]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 sind jedoch die Steuerbeträge nach der

---

[1]) Besonders die Preußische Regierung sprach sich entschieden gegen das Monopol aus und ließ 1857 im Verlag bei Decker eine offiziöse Broschüre unter dem Titel „Der Zollverein und das Tabackmonopol“ dagegen erscheinen.

[2]) Siehe Hirth's „Annalen“ 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage.

[3]) Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; Hirth's „Annalen“ 1868 S. 683.

[4]) § 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[5]) Siehe übrigens Appelt, „Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Taback im Deutschen Zollverein“; Berlin 1870, S. 7 ff.

[6]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 5.

[7]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 9.

Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

Während nach den früheren Bestimmungen[1]) nur bei gänzlichem Mißwachs ein Steuererlaß eintreten konnte, wurde dieses in § 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, daß auch bei anderen Unglücksfällen, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann.[2])

Neu war ferner die Bestimmung in § 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Zentner Rohtabak und Schnupftabak 1 ℳ. 50 ₰, für den Zentner entrippte Blätter und Tabackfabrikate 2 ℳ. betragen. Dem Bundesrath stand es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 2 ℳ. 50 ₰ per Zentner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wurde keine Vergütung gewährt.

Die in § 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen waren gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat nach den jetzigen Bestimmungen[3]) derjenige das Dreifache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskassa hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabacк bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterläßt.

Nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 unterlag derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Q.-Ruthen oder mehr ausmacht, einer Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann, während nach der Gesetzgebung von 1868[4]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße nur dann auszusprechen war, wenn das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt.[5])

---

[1]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 10.

[2]) Siehe Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle. Zentralblatt von 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung, Frost- und Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlaß stattfindet. Desgl. wegen Dürre und Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§ 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869 (§ 165) ein Erlaß bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Zentralblatt 1870 S. 155; Jahrbücher von 1870 S. 316. 571. 573).

[3]) Siehe in § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[4]) § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. März 1868.

[5]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870 ist bei Berechnung der in Ziff. 2 § 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verfügten Ordnungsstrafe in der Art zu verfahren, daß als Grundlage derselben das verschwiegene Flächenmaß an Tabacksland angenommen und von demselben nach § 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Zentralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 8. 327. 512. 575.)

Zu dem Gesetze von 1868 wurden erlassen: Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes in 7 Paragraphen mit 3 Musterbeilagen.[1]) Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen.[2])

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde zu § 2 bestimmt, daß auch für Beschädigungen des Tabacks durch Sturm auf dem Felde ein Steuererlaß gewährt werden dürfe;[3]) ferner, daß bei der Feststellung des nach § 2 dieser Bestimmungen zu gewährenden Erlasses in der Art zu verfahren sei, daß die Ruthenzahl der als beschädigt konstatirten Fläche durch die Steuereinheit (§ 1 des Gesetzes), sonach mit 6 getheilt und der hienach zu berechnende Steuererlaß von der Gesammtsumme der treffenden Steuer in Abzug gebracht werde.[4])

Ferner wurde ein Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback[5]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

Zu § 7 dieses Regulativs beschloß der Bundesrath, daß die Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der in § 20 des Regulativs erwähnten Ausfuhranmeldungen erfolgen könne.[6])

Zu § 20 dieses Regulativs hat der Bundesrath am 1. April 1871 nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts und Taravergütung getroffen.[7])

In der Sitzung vom 26. Juni 1871 wurde bestimmt, daß Abfertigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks von jeder zu einer derartigen überhaupt kompetenten Zoll- und Steuerstelle vorgenommen werden können, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabacks mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transporte nach dem Auslande berührt wird.[8])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Dez. 1871[9]) wurde ferner zu § 20 des Regulativs bestimmt, daß die Steuer- und Zollvergütung auch dann geleistet werden dürfe, wenn der Taback in eine unter Verschluß der Zollverwaltung stehende Niederlage aufgenommen und die erfolgte Aufnahme in dieselbe amtlich bescheinigt wurde.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[10]) wurden nähere Bestimmungen über Taravergütung und Portoverwiegungen und Revisionen

---

[1]) Zentralblatt 1868 S. 243; Jahrbücher von 1869 S. 325. 359. 368. 372. 375. 377, 380.

[2]) Zentralblatt 1869 S. 240; Jahrbücher 1869 S. 335.

[3]) Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869; Zentralblatt 1869 S. 240. 243. 250. 501.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870; Zentralblatt 1870 S. 276.

[5]) Zentralblatt 1869 S. 257; Jahrbücher 1869 S. 347.

[6]) Jahrbücher 1870 S. 315. 572.

[7]) Zentralblatt 1871 S. 485 ff.

[8]) Zentralblatt 1871 S. 486.

[9]) Zentralblatt 1872 S. 74.

[10]) § 474 des Prot. Abgedr. in den Annalen 1875 S. 887.

zur Ausfuhr bestimmter Tabackfabrikate getroffen, welche jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Febr. 1876 wesentliche Veränderungen erfuhren.[1])

Das Gesetz vom 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabacks,[2]) über dessen Entstehung bereits im I. Abschnitte das Nöthige erwähnt worden ist, hat eine vollständige Umwälzung in der Tabackbesteuerung herbeigeführt; denn außer einer bedeutenden Erhöhung der Eingangszölle[3]) vom 25. Juli 1879 an (§ 1) wurden für den innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande vom 1. April 1880 an folgende Steuersätze von je 100 Kg. festgesetzt: nämlich 20 ℳ. für das Jahr 1880, 30 ℳ. für 1881 und 45 ℳ. für 1882 und folgende Jahre (§ 2). Nur ausnahmsweise findet für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt statt der Gewichtssteuer eine Flächensteuer Anwendung, welche für 1 Q.-Meter für das Jahr 1880 2 ₰, für 1881 3 ₰ und für 1882 und folgende Jahre 4,5 ₰ beträgt. Uebrigens können auch diese Flächen durch die Zollbehörde der Gewichtsteuer unterstellt werden (§ 23). Jeder Tabackpflanzer hat bis zum Ablaufe des 15. Juli die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke schriftlich anzumelden und werden diese Anmeldungen von der Steuerbehörde an Ort und Stelle geprüft (§ 3 u. 4).[4])

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstückes haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung (§ 5). Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung ist die Steuerbehörde befugt, vor der Ernte die Blätterzahl oder Gewichtsmenge festzustellen. Ueber die Art dieser Feststellungen geben die §§ 6—8 des Gesetzes nähere Vorschriften und Erleichterungen.[5]) Für das Verfahren bei eingetretenen Unglücksfällen vor der amtlichen Verwiegung, wozu auch Mißwachs gehört, und bei Abgang, Bruch und Abfall entscheidet § 9.[6])

Zur Kontrole des Tabacks bis zur Verwiegung ist der Steuerbeamte zum Besuch der Trockenböden berechtigt (§ 10).[7]) Dem Tabackbauer ist eine Veräußerung des Tabacks ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Verwiegung nicht gestattet (§ 11).[8])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1884 (Zentralbl. des Reichs 1884 S. 115) wurde bestimmt, daß sog. Dachfäule (Verlust von Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen) nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes von 1879 zu behandeln sei.

---

[1]) § 341 des Prot. Abgedr. in den Annalen von 1876 S. 793.

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. s. a. d. Abdruck in den Annalen v. 1880 S. 875. Hiezu wurden vom Bundesrath als Ausführungsbestimmungen beschlossen: eine Bekanntmachung v. 25. März 1880 (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 153), Dienstvorschriften, 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 327), ein Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback v. 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 386) und ein Regulativ betr. die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer v. 1880 (a. a. O. S. 468).

[3]) Für 100 Kg. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, dann für Tabacksaucen 85 ℳ., für 100 Kg. fabrizirten Taback und zwar für Zigarren und Zigaretten 270 ℳ., für andere Tabackfabrikate 180 ℳ. Eingangszoll.

[4]) S. a. § 1 u. 2 der Bekanntmachung des Bundesraths und § 1 u. 2 der Dienstanweisung.

[5]) S. a. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung, §§ 6—14 der Dienstvorschriften.

[6]) S. a. §§ 5 u. 6 a. a. O. u. §§ 15 u. 16 a. a. O.

[7]) S. a. § 7 a. a. O. u. § 7 a. a. O.

[8]) S. a. §§ 8 u. 9 a. a. O. u. §§ 18 u. 19 a. a. O.

Die §§ 12—15 des Gesetzes bestimmen die Zeit und das Verfahren für die Verwiegungen des Tabacks.[1]) Dieselbe hat spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres stattzufinden. Hiebei sind die Tabackblätter in Bündel und Büschel, nach Anweisung der Steuerbehörde verpackt, zur amtlichen Verwiegung zu stellen; auch Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle unterliegen der Verwiegung.

Durch Gesetz vom 5. April 1885 § 1 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde zu § 12 des Gesetzes vom 16. März 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittlung erst am 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabackgrumpen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Mai 1881 folgende Vorschriften erlassen:[2])

Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in § 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.

Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem, trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $^1/_5$ die Steuer zu berechnen. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§ 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§ 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

Die Steuer wird nach der Verwiegung in der Art festgestellt, daß von dem ermittelten Gewichte $^1/_5$ in Abzug gebracht wird als Abgang durch Fermentation und Trocknung zur Fabrikation. Ueber die Verwiegung und Feststellung der Steuer erhält der Steuerpflichtige eine amtliche Bescheinigung und hat von da an für die bestimmte Steuerzahlung zu haften § 16 Abs. 1 u. § 19).[3])

Durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde hinter Abschnitt 2 des § 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern. Hiernach sind in § 16 und 19 des Gesetzes von 1879 die Worte „bis zum 15. Juli des

---

[1]) S. a. §§ 10, 13 u. 16 der Bekanntmachung und §§ 20—23 der Dienstvorschriften.
[2]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 231.
[3]) S. a. §§ 14 u. 20 der Bekanntmachung und §§ 24—27 der Dienstvorschrift.

auf die Ernte folgenden Jahres" geändert in „bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist".

Die Bezahlung der Steuer soll bei der erstmaligen Veräußerung, spätestens aber bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehen. Hiebei sind außer der in § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gestatteten Fristverlängerung noch folgende Ausnahmen möglich:

1. Bei Kreditbewilligung (§ 16 Abs. 2 u. § 20 des Gesetzes). Nach § 1 des Regulativs von 1880 betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer[1]) kann nämlich
   a) dem Tabackpflanzer oder Erwerber des Tabacks auf Antrag gestattet werden, daß er die Gewichtssteuer, falls sie 100 ℳ. oder mehr beträgt, statt an dem durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Termine erst bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres zahlt. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1884[2]) wurde insofern eine Aenderung gemacht, als die Direktivbehörden ermächtigt wurden, Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 § 1 des Regulativs betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtsteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen. Ferner wurde der Mindestbetrag der zu kreditirenden Steuer auf 25 ℳ. herabgesetzt;
   b) kann Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen (§ 16 Abs. 2 des Ges.) abmeldet, auf Antrag gestattet werden, die Gewichtsteuer, falls sie 100 ℳ. oder mehr beträgt, statt an dem Fälligkeitstermine des § 16 Absatz 2 des Gesetzes, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.
2. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze vor der Versteuerung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).[3])
3. Bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. 17 des Gesetzes).[4])
4. Bei der Aufnahme in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Gesetzes).[4])
5. Bei der Aufnahme in eine öffentliche, nur zur Aufnahme von unversteuertem Taback dienende Niederlage (§ 16 Abs. 2 u. § 17 des Gesetzes).[4])
6. Bei der Aufnahme in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für die ausschließliche Legung von inländischem unversteuerten Taback (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Gesetzes).[4])

---

[1]) Das Kreditregulativ enthält außerdem noch nähere Bestimmungen über die Ertheilung des Kredits, über die für denselben zu bestellende Sicherheit, über die Ausstellung der Kreditzertifikate und die amtliche Buchführung und zerfällt in 8 Paragraphen (s. a. Abschnitt IX). Ausgeschlossen ist die Kreditirung, wenn nicht die ganze Blätterzahl zur Verwiegung gestellt und ein Theil des Tabacks derselben entzogen wurde (§ 21 des Gesetzes und 34—39 der Dienstvorschriften).

[2]) Zentralbl. des Reiches 1884 S. 191.

[3]) S. a. §§ 15—18 der Bekanntmachung u. § 28 der Dienstvorschrift.

[4]) S. a. §§ 15 u. 18 der Bekanntmachung und des Regulativs vom 29. Mai 1880 (Zentralbl. des Reichs S. 386).

7. Bei der Vernichtung von unversteuertem Taback unter steueramtlicher Aufsicht, wenn solche bei der Verwiegung beantragt wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes).[1])
8. Wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen beim Pflanzer vorhandene Tabackgewinn ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes),[2]) kann die Steuer ganz oder theilweise erlassen werden.
9. Wenn während des Transports von der amtlichen Wiegestelle zur Niederlage erweislich durch Eintrocknen ein Gewichtsverlust entstanden ist, oder dieser Verlust nach der amtlichen Verwiegung bei einer Zwischenlagerung stattgefunden hat, so kann noch ein entsprechender Zuschlag zu dem Gewichtsverluste gewährt und der sich ergebende höhere Betrag von der ursprünglichen Steuer abgeschrieben werden (§ 17 des Gesetzes).[3])

In der Sitzung vom 13. Dezember 1883 (§ 474 des Prot.) beschloß der Bundesrath,[4]) daß die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer mittelst eines nach dem Muster für Begleitschein II auszufertigenden Versendungsscheines II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden könne, daß ferner die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II hierbei sinngemäße Anwendung finden sollen und daß die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks (Zentralbl. 1880 S. 327), auszufertigenden Versendungsscheine als „Versendungsscheine II" zu bezeichnen sind. In dem Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13 daselbst) soll in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von I bezw. II ersichtlich zu machen sein, in dem Empfangsregister aber in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachgewiesen werden.

Wegen der Kontrole des Tabackbaues wurden bestimmte Vorschriften für die Pflanzung und Ernte gegeben (§ 22 des Gesetzes).[5])

Hienach müssen die Pflanzen ganz regelmäßig und ohne Vermischung mit anderen Bodengewächsen gesetzt werden. Bis zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl resp. Gewichts muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Pflanzen beendigt sein.[6]) Vor der vollständigen amtlichen Entscheidung über die Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge dürfen Tabackblätter nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde und Anordnung der Steuerbehörde eingesammelt werden.[7]) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle sind auf dem Felde zu vernichten. Die Umpflügung der Pflanzen vor der Ernte wegen Mißwachs ist der Steuerbehörde anzuzeigen.[8]) Spätestens 10 Tage nach dem Abblättern müssen in der Regel die Pflanzen abgehauen und beseitigt sein. Die Erzielung einer Nach-

---

[1]) S. a. § 19 Abs. 1 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.
[2]) S. a. § 19 Abs. 2 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.
[3]) S. a. § 18 Abs. 1 der Bekanntmachung. Hauptbedingung ist hiebei amtlicher Verschluß.
[4]) Zentralbl. des Reiches 1884 S. 1.
[5]) S. a. § 21 u. 22 der Bekanntmachung u. § 23 der Dienstvorschriften.
[6]) § 22 des Ges. Nr. 3 u. § 33 der Dienstvorschriften.
[7]) § 22 des Gesetzes Nr. 4 u. § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.
[8]) A. a. O. Nr. 6, § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.

ernte (Geizziehen ꝛc.) kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. März 1882[2]) wurde bezüglich der Anmeldung und Besteuerung von Tabackpflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke beschlossen, daß von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten Abstand zu nehmen sei, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist ferner abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Die Vorschriften über die ausnahmsweise, bereits oben erwähnte Besteuerung nach dem Flächenraume für Tabackpflanzungen von weniger als 4 Ar sind im Gesetze in den §§ 23—26 niedergelegt.[3])

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei Herstellung von Tabackfabrikaten ist nach § 27 des Gesetzes verboten; Ausnahmen hievon kann nur der Bundesrath gestatten,[4]) muß aber hievon dem Reichstage Anzeige machen. Nach § 28 des Gesetzes kann die Steuerbehörde durch Entnahme von Proben die Tabackhändler und Fabrikanten überwachen.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Tabaksteuer, sowie die Ansprüche auf Ersatz von Seiten der Steuerpflichtigen sollen binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts als Zahlungsverpflichtung bezw. Zahlung nach § 29 des Gesetzes verjähren.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche, oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage kann eine Steuervergütung beansprucht werden und zwar außer den in §§ 11 und 16—18 erwähnten Fällen:

1. für den Rohtaback wenn mindestens 25 Kg. versendet oder eingelagert werden, wenn er unfermentirt ist 33 *M.*, für fermentirten 40 *M.*;
2. für entrippte Blätter 47 *M.* für 100 Kg. netto.[5])

---

[1]) A. a. O. Nr. 7, § 22 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.

[2]) S. Zentralbl. des Reiches 1882 S. 156.

[3]) S. hiezu § 23 der Bekanntmachung u. §§ 34—39 der Dienstvorschriften.

[4]) S. die Kontrolvorschriften für die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern bei Herstellung von Tabackfabrikaten im Zentralblatt des Reichs 1879 S. 753.

Die Abgabe für Kirsch- und Weichselblätter beträgt 65 *M.* für 100 Kg. im fabrikationsreifen Zustande. (Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1879, Zentralbl. des Reichs 1879 S. 753.) Durch Bundesrathsbeschluß v. 12. März 1880 (Zentralbl. 1880 S. 209) wurden auch Steinklee und eingesalzene Rosenblätter zu gleichem Satze und unter gleicher Kontrole zugelassen.

[5]) § 30 des Ges. Für grüne Blätter, Geize, Tabackstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

Inländischen Fabrikanten kann außerdem, je nachdem die Fabrikate aus ausländischem oder inländischem Tabacke hergestellt sind, bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager für 100 Kg. netto vergütet werden.

1. Für Fabrikate aus ausländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf und Kautabak 60 ℳ.
   b) für Rauchtabak 81 ℳ
   c) für Zigarren 94 ℳ
   d) für Zigaretten 66 ℳ
2. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautabak 32 ℳ
   b) für Rauchtabak 43 ℳ
   c) für Zigarren 50 ℳ
   d) für Zigaretten 35 ℳ
3. Für Fabrikate aus in- und ausländischen Blättern je nach dem Mischungsverhältnisse nach den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Sätzen.

Fabrikanten, welche Vergütung für Fabrikate aus ausländischem oder gemischtem Tabak (Ziff. 3) machen wollen, haben vor der Fabrikation der Steuerbehörde Anzeige zu machen und die von derselben gestellten Bedingungen zu erfüllen.[1])

Der Bundesrath erläßt die weiteren Bestimmungen wegen der Ausfuhrvergütungen nach § 30 und 31 des Gesetzes; insbesondere auch wegen der Zigaretten und wegen des Zeitpunktes, von dem an die Vergütungssätze in § 30 und 31 des Gesetzes eintreten sollen;[2]) bis zu diesem Zeitpunkte sollen die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze und insbesondere die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868[3]) in Kraft bleiben. Uebrigens ist der Bundesrath ermächtigt, die Ausfuhrvergütungen schon vorher allmählig bis zu der Höhe des Gesetzes von 1879 zu erhöhen.[4])

Am 28. Mai 1881 hatte der Bundesrath das Regulativ betr: die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate erlassen[5]) und am 23. Nov. 1882[6]) setzte er vom 1. Dez. 1882 folgende Steuervergütungssätze für 100 Kg. bei der Ausfuhr fest:

1. Für Rohtabak unfermentirt 14 ℳ
   für desgl. fermentirt 17 ℳ
2. Für entrippte Blätter 20 ℳ
3. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar für Schnupf- und Kautabak 14 ℳ
   für Rauchtabak 19 ℳ
   für Zigarren 22 ℳ
   für Zigaretten 15 ℳ

wobei bestimmt wurde, daß die bisherigen Vergütungssätze auf Schnupf-, Kau-,

---

[1]) § 31 Abs. 1 und 2 des Ges.

[2]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1884 (Zentralbl. des Reichs 1884 S. 125) wurde dieser Zeitpunkt auf 1. Mai 1884 festgesetzt.

[3]) S. die Bemerkungen hierüber oben.

[4]) § 31 Abs. 3 u. 4 des Ges.

[5]) Abgedr. im Zentralblatt des Reichs v. 1881 S. 191 ff.

[6]) A. a. O. v. 1882 S. 436.

Rauchtabak und Cigaretten Anwendung finden sollen, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vom 1. Dez. 1882 angefertigt worden sind, sowie auf denjenigen Schnupftabak, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt worden ist. Mit 1. Mai 1884 wurden diese Vergütungssätze aufgehoben und traten die höheren gesetzl. v. 1879 ein.[1])

Die §§ 32 und 33 enthalten Bestimmungen über den Begriff der Steuerdefraudation, während in den §§ 34—39 die näheren Vorschriften über die Bestrafung der Steuerdefraudation enthalten sind.

§ 40 handelt von den Ordnungsstrafen, § 41 von dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen gibt § 43 besondere Vorschriften, § 44 für die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

In § 45 ist die Verjährungsfrist für Defraudationen und den Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle auf 3 Jahre, für Ordnungsstrafen auf 1 Jahr vom Tage der Begehung an festgesetzt.

Nach § 46 soll sich die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sowie wegen Strafmilderung und Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege nach den Vorschriften über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richten, während in § 47 das Zusammenwirken der Behörden verschiedener Bundesstaaten bei der Untersuchung und Strafvollstreckung angeordnet ist.

Am Schlusse des Gesetzes (§ 48) wird wegen der Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zolltarifs und des Gesetzes vom 26. Mai 1868 Vorsorge getroffen.

Ueber die rechnerische Feststellung der Tabacksteuer, deren Einziehung und Verrechnung ist in § 25 der Bekanntmachung und in den §§ 40 und 41 der Dienstvorschriften Näheres angeordnet.

Ueber die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer ist, wie bereits erwähnt, ein besonderes Regulativ erlassen.[2])

Schließlich ist noch zu erwähnen ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885,[3]) durch den das Entrippen inländischen Tabacks, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungslager aufgenommen wird, nur mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die entrippten Blätter unmittelbar vom Lager unter Steuerkontrole in das Ausland geführt werden. Nur ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde unter besondern von derselben vorzuschreibenden Kontrolen die Versteuerung des entrippten Tabacks zugelassen werden, wenn kein Zweifel besteht, daß derselbe nur zu Fabrikationszwecken im Inlande verwendet wird.

Auf Taback, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen worden war, finden vorstehende Vorschriften erst vom 1. Sept. 1885 ab Anwendung.[4])

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preußischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen

---

[1]) S. Bundesrathsbeschluß v. 24. April 1884.
[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 468, s. a. das Nähere in Abschnitt IX.
[3]) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 229.
[4]) S. die Gründe in Drucks. 84 des Bundesraths v. 1885.

Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft,[1]) welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der freie Verkehr mit Salz hergestellt[2]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Ausland eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen Abgabe von 2 Thlr. vom Zentner unterworfen.[3])

Die Erhebung einer weiteren Abgabe von Salz auf Rechnung des Staates und der Kommunen, mit Ausnahme einer Kontrolgebühr von 2 Sgr. per Zentner für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen.[4]) Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer soll nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Kontrole des Eingangszolles nach der Zollgesetzgebung.[5]) Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlußprotokolle[6]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt.

Nach Art. 5 dieser Uebereinkunft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. Auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete;
2. nach vorheriger Denaturirung[7]) unter amtlicher Aufsicht
   a) zu landwirthschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung),
   b) zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten und für Tabackfabrikate, Mineralwasser und Bäder;[8])
3. unter steueramtlicher Kontrole zum Einsalzen und Einpöckeln ꝛc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.[9])

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt, „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe", Berlin 1870, gibt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften; s. a. die Gesetzblätter der nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

[2]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziffer 1 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden.

[3]) Art. 1, 2 und 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft außer Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

[4]) Art. 2 Abs. 2 u. Art. 6 der Uebereinkunft.

[5]) Jahrbücher 1867 S. 438.

[6]) Zentralbl. 1867 S. 384; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34.

[7]) Nach Ziff. 5 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten.

[8]) Nach Ziff. 5 lit. d und e des Schlußprot. vom 8. Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Kontrole, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben.

[9]) Nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8 Mai 1867 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein; hiezu gehört nach Bundesrathsbeschluß vom

B. Auf privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden
1. wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3);[1]
2. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten;
3. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben) auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben;
4. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden zur Pökelung von Heringen[2]) und ähnlichen Fischen.

Durch Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1882[3]) wurde bestimmt, daß vom 1. April 1882 an die auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzbl. 1867 S. 41) auf privative Rechnung freigeschriebenen Abgabenbeträge für das Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und für das, nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, verwendete Salz, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen sind. Das zur Nachpökelung von Heringen bestimmte Salz sei auf je 50 Kg. mit 6 Liter Heringslake amtlich zu denaturiren und bezüglich des, zum Einsalzen der nicht unter stehender Kontrole behandelten und zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände, erforderlichen und verwendeten Salzes sollen die vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften vom 3. Juni 1870[4]) Anwendung finden.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Januar 1868 ins Leben treten; der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlußprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernde Grundlage durch Vertrag sicher gestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz,[5]) nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen.[6]) Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt,[7]) so daß mit 1. Januar 1868 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1867 können Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, abgabenfrei abgelassen werden, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Bundesrath hat auf Grund dieser Be-

---

5. Okt. 1876 (Zentralbl. des Reiches v 1876 S. 554) auch Salz, welches für die zur Verproviantirung der Kriegsmarine Deutschlands eingepökelten und eingesalzenen Gegenstände verwendet wurde.

[1]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

[2]) Nach Nr. 5 lit. b des Schlußprotokolls vom 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instruktionen entsprechende Nachweis genügen.

[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1882 S. 91.

[4]) Abgedr. den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung v. 1870 S. 307.

[5]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 41; Appelt a. a. O. S. 7 ff.

[6]) Zentralblatt 1867 S. 484; Jahrbücher 1867 S. 448.

[7]) In Preußen am 9. August 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22.

stimmung am 6. Juli 1878[1]) angeordnet, daß s. z. Abraumsalze (Carnallit, Kainit etc.) von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Kontrole abgabenfrei gelassen werden können, wenn ihr Gehalt an Salz 36% ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie vor der Entfernung von der Saline derartig vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich ist. An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes v. 1867 unter Steuerkontrole stehen, können Abraumsalze steuerfrei auch ohne Vermahlung abgegeben werden.

Abraumsalze und andere Produkte der Salzarten, welche mehr als 36%, jedoch weniger als 75% Kochsalz enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

Abraumsalze ꝛc. von einem Kochsalzgehalte von 75% oder mehr, unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht zuvor denaturirt worden sind.

Die mit der Kontrole der Salzwerke betrauten oberen Steuerbeamten haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung abgegebenen Abraumsalze ꝛc. zu entnehmen und deren chemische Prüfung zu veranlassen, um den Kochsalzgehalt zu kennen.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hiezu wurde in allen Staaten des Vereins eine vereinbarte[2]) Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe,[3]) eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen[4]) und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[5]) erlassen. Das fragliche Gesetz ist fast wörtlich in allen Staaten übereinstimmend und zerfällt in 3 Abtheilungen und 21 Paragraphen.

In § 1 wird die Aufhebung des Salzmonopols und in § 2 die Einführung der Salzabgabe ausgesprochen. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§ 3—5), der zweite über die Kontrole (§§ 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§ 11—18) nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§ 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III zählt die Fälle auf (§ 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann. Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[6]) zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite

---

[1]) § 414 des Prot., s. Zentralblatt des Reichs 1878, S. 425.
[2]) Durch Nebenprot. vom 8. Mai 1867.
[3]) Zentralblatt. 1867 S. 434; Jahrbücher 1867 S. 505.
[4]) Zu § 4 des Gesetzes siehe Zentralblatt 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478.
[5]) Zentralblatt 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536.
[6]) Jahrbücher 1867 S. 464.

Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Kontrole und Abfertigung des Salzes.

In den §§ 2—14 sind die Bestimmungen für die Kontrole und Abfertigung[1]) des inländischen, im § 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Hiezu bestimmt ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember 1881:[2])

„Die Ermittelung des Nettogewichts kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammenzuwiegen und hienach eine durchschnittliche Tara zu ermitteln.

Von der Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von $^1/_2$ Prozent begnügt.

Die ziemlich gleichmäßig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe[3]) behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern[4]) auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind, resp. die Beiordnung von kontrolirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerverwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte Instruktion bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen,[5]) welche zu § 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Kontrolmaßregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

Die Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, welche oben erwähnt worden ist,[6]) zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen, und zwar § 3 Abs. 4, 5, 6, dann in Absatz 7 der letzte Satz von „es wird also" an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben", sowie in § 4 Abs. 2 sind in Folge der neueren Zollgesetzgebung[7]) außer Geltung gekommen, ebenso § 6 und im § 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlußprotokoll (A 5 a) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur Denaturirung von Salz wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt.[8]) Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und

---

[1]) Bezüglich der Kreditirung der Salzsteuer (§ 12 der Verordnung) s. Abschnitt VIII und bezüglich der Denaturirung des Salzes (§ 13 der Verordnung) s. unten.

[2]) S. Zentralbl. des Reiches von 1881 S. 452.

[3]) Zentralbl. 1867 S. 435; Jahrbücher 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 67 ff.

[4]) Siehe a. Abschnitt VI.

[5]) Zentralbl. 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478; Appelt a. a. O. S. 52 ff.

[6]) Zentralbl. 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80.

[7]) Siehe § 47 des Vereinszollgesetzes; §§ 37 und 38 des Begleitscheinregulativs; § 8 des Niederlageregulativs und § 55 des Begleitscheinregulativs.

[8]) Zentralbl. 1868 S. 347; Jahrbücher 1868 S. 526, 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten, Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, daß die Preußische Regierung am 1. August 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlaßte, eine Erörterung über das zweckmäßigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Kommissarien der, nach Maßgabe der in Betracht kommenden salinarischen Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Kommission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschließen, sollte in Schönebeck oder Staßfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmäßig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Kontrole sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als bei dem Handel mit Salz, einschließlich des Pfannensteines, zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluß am 8. Mai 1869 gefaßt hatte, trat am 23. August desselben Jahres eine aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Großh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Kommission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlußfassung in Vorlage gebracht wurde.

Die Beschlußfassung des Bundesrathes vom 20. Dezember 1869 ging dahin:

1. Daß eine Kommission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äußern hätte:

a) welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hiebei vorzuschreiben wären und

b) ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngsalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hiefür vorzuschreiben wäre,

c) welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Großen in gewerblichen Anstalten zu konstatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,

d) ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?

2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und

3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluß des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

---

[1]) Jahrbücher 1870 S. 286 ff.; Zentralbl. 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluß angeordnet worden, daß:

a) das aus Siedesalz bereitete, mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und mit 1 Prozent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,

b) das aus Steinsalz bereitete, mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent unvermischtem Wermuthskrautpulver, denaturirt werden soll.

Da sich nun herausstellte, daß sog. Viehsalz-Leckſteine aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt, für die Bereitung von Viehsalz-Leckſteinen bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen.[1])

Ferner wurde vorgeschrieben, daß die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, daß die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dezember 1869 zu bildende Kommission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmäßigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Kommission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlaßt, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in neuen Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt,[2]) welche mit 1. September 1872 ins Leben traten.

2. Außerdem wurde beschlossen, das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Proz. Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte Steinsalz der Saline Berchtesgaden ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehleckſteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Kontrolen steuerfrei abgeben zu lassen.[3])

3. Weiter ging der Beschluß dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften denaturirten Salzvorräthe einen Termin bis 1. Januar 1873 zu geben, außerdem aber zu bewilligen, daß ungekleinerter Pfannenstein unter gewissen Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, daß für Bestellsalz (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten)[4]) im Bedürfnißfalle als

---

[1]) Zentralbl. 1870 S. 173; Jahrbücher 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

[2]) Abgedruckt im Zentralblatt 1872 S. 318.

[3]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274.

[4]) S. B. der Bestimmungen ꝛc.

weitere Denaturirmittel durch die Direktivbehörden zugelassen werden können, ½ Proz. Mineralöl (Braunkohlenöl ꝛc.), ¼ Proz. Eisenoxyd in Verbindung mit $0{,}_{05}$ Proz. Thieröl, 2 Proz. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proz. stark rauchende Salzsäure, 2 Proz. Pinksalz, 1½ Proz. Zinnchlorür.

Hieran wurde Folgendes geändert:

1. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[1]) wurde es für unstatthaft erklärt, auch im Falle der Denaturirung, an Darmhändler zur Reinigung und Konservirung der zur Wurstfabrikation dienenden Därme Salz abgabenfrei zu geben.
2. Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874[2]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seite der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden dann zu gestatten, wenn diese Bescheinigung nur für einzelne Fälle, nicht für das ganze Jahr nachgesucht wird. Die Polizeibehörden haben jedoch hierüber ein Jahresverzeichniß zu führen.[3])
3. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[4]) wurde angeordnet, daß künftighin Petroleum nur bei Denaturirung desjenigen Gewerbebestellsalzes zugelassen werde, welches in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht hergestellt wird.
4. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 13. November 1875[5]) kann zugelassen werden, daß Bestellsalz für zuverlässige Gewerbtreibende mit Genehmigung der Direktivbehörde auf den Salzwerken mit nur 1% Schwefelsäure und 1% Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht zulässig ist.[6])
5. Nach einem weiteren Beschlusse vom nämlichen Tage[7]) darf Kienöl zur Herstellung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes verwendet werden, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.
6. Ein Bundesrathsbeschluß vom 18. Oktober 1876[8]) genehmigt unter Erweiterung der unter lit. c und e aufgeführten Beschlüsse, daß die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder derjenigen Denaturirungsmittel, welche nach den Bestimmungen von 1872[9]) ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden verwendet werden dürfen, unter der Bedingung auf Salinen zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffen-

[1]) § 580 des Prot. Jahrbücher f. 1873 S. 516.

[2]) § 226 des Prot.

[3]) Diese Anordnung ist in den meisten Staaten nicht für zweckmäßig erachtet worden und die Ausstellung fragl. Bescheinigungen nur den Zoll- und Steuerbehörden übertragen.

[4]) § 476 des Prot.

[5]) § 438 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reiches 1875 S. 749.

[6]) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1881 war Karbolsäure rein wasserhell oder gereinigt zur Denaturirung als zulässig erklärt worden; ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1884 (Zentralblatt des Reiches 1884 S. 178) erklärte aber Karbolsäure als unzulässiges Denaturirungsmittel.

[7]) § 440 des Prot. Abgdr. a. a. O. S. 749.

[8]) § 285 des Prot.

[9]) S. oben und pr. Zentralbl. 1872 S. 318.

den Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine mit möglichst kurzer Gestellfrist unter Verschluß abgelassen und am Bestimmungsorte unter Aufsicht der Steuerbehörde in die Gewerberäume gebracht werde.

Hiezu wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1885 die Erleichterung gewährt, daß am Bestimmungsorte auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf den Inhalt und die Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden darf.[1])

7. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1878[2]) wurden die Vorschriften wegen der Denaturirung von Salz mit Wermuthpulver geregelt und festgesetzt, daß nur Wermuthpulver verwendet werden dürfe, dessen Bereitung steueramtlich überwacht wurde.[3])
8. In der Sitzung vom 9. März 1880 wurde beschlossen, daß feines trockenes Seifenpulver nur nach vorgängiger Prüfung der Reinheit zur Denaturirung von Bestellsalz verwendet werden dürfe und sind bestimmte Vorschriften für die chemische Untersuchung desselben gegeben worden.[4])
9. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1881[5]) wurde angeordnet, daß den Landwirthen, welche unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein beziehen, die Führung des vorgeschriebenen Kontrolregisters über Zu- und Abgang desselben erlassen werde, außerdem soll die amtliche Transportbezettelung über diesen Pfannenstein wegfallen, endlich solle bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über diesen Pfannenstein das Verfahren in Ziffer 20 und 21 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe zur Anwendung kommen.
10. Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881[6]) geht dahin, daß Gewerbetreibende bezw. Salzhändler, welche die in Ziffer 15 Absatz 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezuge von denaturirtem Bestellsalz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, der Bestrafung nach § 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Gesetzblatt S. 41), unterliegen.

5. Brausteuer.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Bieres mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo dieselbe durch die

---

[1]) S. Zentralbl. des Reiches 1885 S. 385.
[2]) § 197 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reiches von 1878 S. 223 nebst den Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.
[3]) Die Fabriken sind im Zentralbl. des Reiches von 1879 S. 58, 124 und 132 bekannt gegeben.
[4]) § 163 des Prot. Abdr. im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 177.
[5]) S. Zentralbl. des Reiches 1881 S. 231.
[6]) a. a. O. 1881 S. 279.

Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, daß eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsaß-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes vom 28. April 1816 die sogen. Kesselsteuer für die Bierproduktion, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deßhalb noch als besondere Steuer fortbesteht.[1]) Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Großh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Koburgische Amt Königsberg mit besonderen Staatsverträgen[2]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermaßen geregelt:

In Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten nach den Bestimmungen des Vertrages vom 28. Juni 1864 die seit dem Anschlusse dieser Staaten an die Preußische Biersteuergemeinschaft eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen.[3]) Nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den den übrigen Staaten giltigen Betrag herabzusetzen.

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage durch eine Uebereinkunft vom 27. u. 30. April 1867 beigetreten.[4]) Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preußens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[5]) die für diese Besteuerung giltigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[6]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt. Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet, sowie für die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli

---

[1]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen von 1871—72 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 889.

[2]) Verträge vom 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. I; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschnitt XI.

[3]) Das Preuß. Gesetz betr. die Besteuerung des Braumalzes &c. wurde am 8. Febr. 1819 gegeben, zur Ausführung war eine Verordnung vom gleichen Tage erlassen; hiezu kamen nach und nach eine Kabinetsordre v. 10. Jan. 1824, dann v. 17. August 1831 und mehrere Finanz-Ministerialreskripte, welche in Dittmar's Werkchen über die Preuß. Braumalzsteuer (1852) im 2. Heft abgedruckt sind. Hienach war es ein Hauptgrundsatz, daß kein Malzschrot eingemaischt werden durfte, für welchen nicht seinem Gewichte nach ein Brauschein gelöst und zugleich die Brausteuer entrichtet worden war. Die Gebäude, in welchen Brauerei getrieben wurde, standen unter Kontrole und der Brauakt, d. h. jede Einmaischung zum Zwecke der Bierbereitung wurde bis zu dem Zeitpunkte amtlich kontrolirt, bis keine weitere Einmaischung mehr möglich war. Hiedurch unterscheidet sich die Preußische resp. Norddeutsche Bierbesteuerung von der Bayerischen, bei der das ungebrochene Malz Gegenstand der Besteuerung in dem Augenblicke wird, wenn dasselbe zum Zwecke des Brechens (Schroten) auf die Mühle gebracht wird. Kontrolirt wird in Bayern nur das Brechen des Malzes, nicht das Einmaischen; die Mühlen, nicht die Brauereien, sind Gegenstand der Kontrole. Es darf deßhalb in Bayern kein Malz gebrochen werden, für das nicht vorher die sogen. Malzpolette gelöst und die Steuer nach Vermessung des Malzes festgestellt worden ist. (Siehe übrigens das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 844 ff.) Preußische Gesetzsammlung 1865 S. 529.

[4]) Preuß. Gesetzsammlung 1867 Seite 881.

[5]) A. a. O. 1867 Seite 652.

[6]) A. a. O. 1867 Seite 1309.

1868 [1]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums vom 29. Juli 1868,[2]) vom 19. Oktober 1868[3]) und vom 5. Juni 1869[4]) eine gleichmäßige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt.[5])

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorlegte, der mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publizirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden,[6]) Elsaß-Lothringen,[7]) des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg[8]) in Kraft[9]) trat.

Obgleich nämlich die Abgabe von Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 der Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmäßig ausschließlich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundeskasse abzuführen ist, so fehlte es bisher doch an einem allgemein giltigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868 [10]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868 [11]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehilfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen mußte, als die Abweichungen der verschiedenen Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verschiedenen Besteuerungssystemen (Großherzogthum Hessen)

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375.

[2]) A. a. O. S. 465.

[3]) A. a. O. S. 513.

[4]) A. a. O. S. 241.

[5]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403; siehe auch Hirth's „Annalen" 1868 S. 689 ff.

[6]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.

[7]) In Elsaß-Lothringen beließ man wegen Mangels der nöthigen Erhebungen die durch das Französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführte sog. Kesselsteuer.

[8]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1833 seq. Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt.

[9]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff.

[10]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff.

[11]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

oder in verschiedenen Steuersätzen (wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ältere Linie) bestanden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

1. Das Gesetz vom 31. Mai 1872 [1]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup ꝛc.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Großbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die Malzsurrogate [2]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Zentner, festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des § 1 genannten Stoffe nach Maßgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Wegen der Malzsurrogate sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Bier- und Zuckerkouleur soll nach Beschluß vom 27. Juni 1873 [3]) als Malzsurrogat angesehen und mit 4 ℳ versteuert werden.

b) Bei den auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht genannte Malzsurrogate zu dem bereits gekochten Bier,

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz wurden am 18. Nov. 1872 (§ 464) vom Bundesrathe beschlossen, als Anlagen sind ihnen beigegeben die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, die Vorschrift für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier und Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer. (Abgedr. in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung von 1873 S. 66 ff. u. Preuß. Zentralblatt 1872 S. 364.)

[2]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker ꝛc.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate.

[3]) § 458 Ziff. 1 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1873 S. 131.

z. B. auf dem Kühlschiffe ꝛc. zusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation gestattet werden oder auch unter geeigneter Kontrole nachgelassen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes die auf Lagerfässer oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten im Ganzen voraus zu deklariren.

c) Nach Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1877[1]) kann sog. Tiemann'sches Färbebier amtlich verschlossen und mit Ursprungszeugniß versehen bei der Verwendung von anderer Bierbereitung steuerfrei gelassen werden, wenn der empfangende Brauer über die Art und Weise der Verwendung eine Generaldeklaration abgibt und über Ab- und Zugang Buch führt, auch der amtliche Verschluß nur von Steuerbeamten gelöst und bis zum völligen Verbrauch stets wieder angelegt wird.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Dezember 1873 soll in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, ein weiterer Zusatz der im § 1 aufgeführten Braustoffe keine Steuerpflicht begründen.

Dagegen ist die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach § 2 des Brausteuergesetzes auch in dem Falle nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 3. Mai 1878[2]) begründet, wenn aus der zur Hefenbereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sog. Kunsthefe) gewonnen wird.

2. Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials wurde beibehalten,[3]) da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem größten Theile Deutschlands bewährt hatte ohne zu Klagen Anlaß zu geben und weil dieselbe das Steuerobjekt im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Versteuerung zu Grunde gelegt. Während früher ein Uebergewicht von $^1/_{16}$ Zentner bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetz ein Uebergewicht unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als $^1/_2$ Groschen beträgt.

Die sog. Kesselsteuer, welche im Großherzogthum Hessen besteht, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobjekt, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmäßig trifft, als sie, den Maßstab lediglich an das Bedürfniß des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt; weil sie ferner den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen ꝛc.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch insofern stört, indem sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Größen veranlaßt; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Kontrole des Brauaktes als die Materialsteuer erfordert

3. Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur aus-

[1] § 401 des Prot., s. Preuß. Zentralbl. 1877 S. 268. Die gleiche Begünstigung genießt Tauzer'sches Färbebier nach Preuß. Ministerialreskript, s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131.

[2]) § 284 des Prot., Zentralbl. des Reiches 1878 S. 274.

[3]) § 2 des Gesetzes v. 1872.

nahmsweise ist in § 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe zugelassen und zwar:

a) für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b) außerdem aber mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche außerdem nach § 16 des Gesetzes von 1872 unerläßlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, insoweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.[1])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Febr. 1875 kann auch ein Kontobuch im Sinne des § 1 Nr. 2 der Grundsätze statt kaufmännischer Bücher zugelassen werden, und soll nur eine schriftliche Deklaration nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster bei der Anmeldung nach § 5 der Grundsätze zulässig sein.[2])

4. Nach § 4 des Gesetzes kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme die Versteuerung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fixation). Die näheren Bestimmungen hat der Bundesrath in den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer niedergelegt[3]) und hiezu noch folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Nach Beschluß vom 29. April 1874[4]) kann versuchsweise bis auf Weiteres fixirten Brauern von den Hauptämtern auf Ansuchen gestattet werden, Bier an nicht fixirte Brauer abzulassen.

b) In der Sitzung v. 23. Nov. 1876[5]) wurden bezüglich der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer folgende Aenderungen beschlossen.

Zu I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist ein kürzerer Zeitraum hiefür zulässig.

Zu II. 2. Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.

Zu II. 4. zweiter Absatz. Die Anträge auf Abschluß von Fixationsverträgen sind spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen soll, vorzubringen.

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1878[6]) wurde folgende Aenderung der Nr. 9 der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer angeordnet:

---

[1]) S. hiezu die vom Bundesrathe erlassenen Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Biersteuer im Wege der Vermahlungssteuer v. 18. Nov. 1872. Jahrbücher 1873 S. 115.

[2]) § 157 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1875 S. 1875 S. 91.

[3]) S. Jahrb. 1873 S. 91 ff.

[4]) § 256 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1874 S. 163.

[5]) § 374 u. 375 der Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 5.

[6]) § 384 des Prot. Diese Bestimmung gilt nach den Motiven in der Bundesrathsdruckschrift Nr. 86 v. 1878 nicht beim Uebergange zur Fixation mit Nachversteuerung.

„Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe von Bier und Würze beim Beginnen der Fixation und sobald sie aus dem Verhältnisse der Fixation ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist. Findet sich zur Zeit des Ueberganges von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze, als in der Fixation übernommen war, vor, so muß für den Mehrbefund die, von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauches an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer entrichtet werden 2c.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877 [1]) bestimmt, daß, wenn die Aufhebung des Fixationsvertrages wegen verzögerter Zahlung der Abfindungsrate erfolgt, neben der etwa rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachzuzahlen sei.

e) Eine nachträgliche Ermäßigung der Fixationssumme ist nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877 [2]) jedenfalls dann unzuläſſig, wenn der Minderverbrauch von Braustoffen gegen die der Abfindung zu Grunde gelegte Menge ausschließlich durch das Thun oder Unterlassen des Betriebsinhabers bez. dessen Gewerbegehilfen oder durch Ereignisse, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge liegen, herbeigeführt wurde.

5. Bezüglich des steuerfreien Haustrunkes enthält das Gesetz von 1872 in § 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a) daß nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt untersagt ist;

b) daß Bierverkäufer auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c) daß bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen [3]) dem Schuldigen diese Befugniß nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

6. Die vom Bundesrathe zu § 6 des Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier [4]) haben durch einen Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1874 [5]) insofern eine Aenderung erfahren, als die in den §§ 8 und 9 dieser Vorschriften angeordnete Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr und die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des § 9 nicht mehr erforderlich ist und daß die durch § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich auch auf die Unverletztheit des Verschlusses zu erstrecken hat, genüge,

---

[1]) § 295 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 185 u. 237 u. 271 wegen Versteuerung der Mehrvorräthe an Bier und Würze bei Lösung des Fixationsvertrags.

[2]) § 295 des Prot.

[3]) § 5 Abs 1 u. 2.

[4]) Vom 18. Nov. 1872 abgedruckt in den Jahrbüchern 1873 S. 106 und preußischen Zentralblatt 1872 S. 423.

[5]) § 170 des Prot.

wenn das Bier nach den rechts des Rheines gelegenen Theilen Bayerns, nach Elsaß-Lothringen, Württemberg und Baden ausgeführt wird.

7. In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die Erstattung der Steuer in den Fällen, wenn die Braustoffe nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung zu Grunde gegangen waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung unmöglich geworden war. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4. Dezember 1833 enthielt in § 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet, ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, daß es als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muß.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in § 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, daß

a) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich ist, oder

b) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873 [1]) ermächtigt die obersten Landesfinanzbehörden in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der treffende Reichsbevollmächtigte sich damit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein, sämmtliche Erlasse enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876 [2]) soll für umgeschlagenes Bier ein Erlaß der Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung nicht zuläßig sein.

8. Die Vorschriften in § 9 des Gesetzes von 1872 weichen insofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes zur Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße festgesetzt ist und als diese Anmeldung zum Zwecke einer wirksameren Kontrole des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken mußte, auch auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefäße und Räume ausgedehnt wurde.

9 Die Bestimmungen in § 11 des Gesetzes von 1872 über die Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße waren früher nicht in dem Gesetze, wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefäße ausgedehnt.

---

[1]) § 618 des Prot. pr. Zentralblatt 1874 S. 70.
[2]) § 336 des Prot.

10. In § 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß der Aufstellungsort der Waage im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

11. Durch die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 des Gesetzes von 1872 sind die nothwendigen Kontrolen für die Malzsurrogate angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in gesonderten Räumen und in geeigneter Buchführung über solche zu bestehen haben.[1])

12. Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen darf.

13. In § 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß in der Brauanzeige auch anzugeben ist, wie viel Bier aus dem angegebenen Braumaterial gezogen werden soll.

14. Die Bestimmungen in § 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der Malzsurrogate zu Brauzwecken veranlaßt und machen deren Gebrauch von der Einreichung einer Beschreibung des, bis zur abändernden Erklärung innezuhaltenden, Verwendungsverfahrens, mit näherer Angabe desjenigen Aktes im Laufe des Brauprozesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; außerdem beschränken sie der Regel nach die Frist für Verwendung der Zuckerstoffe auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

15. Bemerkenswerth sind in § 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach Ausnahmen von der gesetzlichen Einmaischungszeit nach Bedürfniß bewilligt werden können und bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner daß als Schluß der Einmaischung der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

16. Die Bestimmung in Absatz 4 § 20 des Gesetzes von 1872, wonach die Malzsurrogate nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Kontrole dieser Stoffe zusammen.

17. Der zweite Absatz des § 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle mehrerer Einmaischungen an demselben Tage praktisch bewährte Maßregel.

18. Die Bestimmung in Absatz 2 des § 23 des Gesetzes von 1872 ist insofern neu, als sie die Revisionsbefugniß der Beamten auch auf die an die Brauerei anstoßenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

19. In der Bestimmung des letzten Absatzes in § 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden, Räume keine Ein-

[1]) Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes s. das Nähere im pr. Zentralblatt 1875 S. 167 u. a. 1877 S. 24.

richtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluß setzen zu lassen, sondern es ist hierdurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

20. Der § 25 des Gesetzes von 1872 enthält insofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen und für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

21. Nach § 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die Geschäftszeit der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt.[1])

22. Die Strafbestimmungen sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a) Vor Allem ist die Kasuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmaß bedroht war.

b) Ferner ist neben der Defraudationsstrafe (§§ 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thaler festgestellt.

c) Die Strafe der Konfiskation der Brauereigeräthe[2]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes abgesehen,[3]) weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deßhalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d) Dagegen wurde für den ersten und zweiten Defraudationsfall ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im Uebrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbuße angedroht,[4]) für jeden ferneren Rückfall aber eine prinzipale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll.[5])

e) Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach § 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f) Nachdem in § 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in § 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in § 28 diejenigen Thatsachen aufgezählt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden und in § 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

[1]) Abs. 2 § 20 des Gesetzes von 1868.
[2]) § 27 des Gesetzes von 1868.
[3]) § 26 a. a. O.
[4]) § 30 und 33 Absatz 1 des Gesetzes von 1872.
[5]) S. § 33 Abs. 2 l. c.

g) Neu ist ferner die Bestimmung in § 34, wonach die Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen sein soll, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h) In den §§ 35 und 36 sind die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thlr. belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach § 22, Ziffer II Nr. 4, von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in § 36, wonach zwei besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen.

i) In den § 38 des Gesetzes von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Braunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter 2c. aufgenommen.

k) Neu sind die Bestimmungen in § 39 des Gesetzes von 1872 über die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

l) Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung in § 40 des Gesetzes von 1872, daß Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren. Ferner daß der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.[1])

---

[1]) Neben der Defraudationsstrafe kann auf Ordnungsstrafe erkannt werden. (S. Preuß. Zentralblatt 1876 S. 178.):

1. Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 15. Mai 1876 (abgedr. im Preuß. Zentralblatt 1876 S. 234 ff.) ist strafbar, die Abweichung der zu einem Gebräu gehörigen Biermenge um mehr als 10% von dem deklarirten Bierzuge, nicht nur wenn sie in einem ein Mehr, sondern auch wenn sie in einem Weniger besteht, ohne daß es auf die Feststellung dieser Abweichung ankommt.

2. Nach einem anderen Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals vom 11. Mai 1876 (Preuß. Zentralblatt 1876 S. 235 ff.) bildet die von dem Steuerpflichtigen nach § 16 des Gesetzes über einen beabsichtigten Brauakt erstattete schriftliche Brauanzeige, nachdem sie bei der Steuerbehörde eingereicht, seitens derselben festgestellt und mit dem Quittungsvorweise der Hebebeamten versehen ist, in Betreff des ganzen Inhaltes, insbesondere auch in Betreff der darin enthaltenen Deklaration des Bierzuges, eine öffentliche Urkunde.

Eine sodann in rechtswidriger Absicht zum Zwecke der Täuschung der Behörde einseitig vorgenommene Abänderung desselben, speziell der Deklaration des Bierzuges, fällt unter den Thatbestand der Urkundenfälschung.

Darin, daß der Steuerpflichtige die verfälschte Brauanzeige zur Einsicht des revidirenden Steuerbeamten bereit hält, kann ohne Rechtsirrthum ein Gebrauchmachen von derselben gefunden werden.

Die Abweichung von dem deklarirten Bierbezuge um mehr als 10% bildet neben der Fälschung der Deklaration eine besonders zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Hat der Steuerpflichtige die beabsichtigte Abänderung des deklarirten Bierzuges zwar noch angemeldet, aber zu spät und wird deßhalb diese Anmeldung nicht berücksichtigt, er vielmehr wegen der Abweichung vom ursprünglich deklarirten Bierzuge bestraft, so kann er nicht noch daneben, wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abänderung, bestraft werden.

23. Nach § 43 des Gesetzes hat der Bundesrath die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen[1]) zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1872 enthalten als Beilagen

a) die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer,
b) die Vorschriften für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, und
c) die Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer.[2])

24. Schließlich erscheint es bemerkenswerth, daß nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß ältere Linie bis zum 1. Januar 1876 von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt.

Absatz 2 des § 44 des Gesetzes von 1872 wurde durch ein Gesetz vom 26. Dezember 1875[3]) abgeändert und lautet nunmehr folgendermaßen:

„In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie darf von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark

---

3. Nach einem Erkenntniß des Kgl. Preuß. Obertribunals v. 22. Nov. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 245) finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes über die Aufbewahrung von nicht zur Bierbereitung bestimmten Braustoffen auch dann Anwendung, wenn der Brauer mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag über die Brausteuer abgeschlossen hat.

4. Ein Erkenntniß des Preuß. Obertribunals v. 28. Sept. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 250) spricht aus, daß ein Brauer, der unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirt ist, sich durch falsche Eintragungen in das zur Ermittlung der Nachsteuer dienende Brauregister nicht wegen einer Steuerdefraudation, wohl aber wegen eines Betruges strafbar macht.

Ein wegen Betrugs bestrafter Brauer ist mit einer Defraudations- oder Ordnungsstrafe außerdem nicht zu belegen. (Erkenntniß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 4. April 1881; abgedr. im preuß. Zentralblatt 1881 S. 187.)

5. Wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung von Braustoffen der in § 1 unter Nr. 5—7 des Gesetzes genannten Malzsurrogate außerhalb der bei der Steuerbehörde angezeigten Orte sind zwei Preußische Obertribunalerkenntnisse vom 8. Febr. und 25. Okt. 1877 ergangen, welche im Preuß. Zentralblatt für 1877 S. 269 und 1878 S. 280 abgedruckt sind.

6. Nach einem Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 11. April 1878 (Preuß. Zentralblatt 1879 S. 170) trifft den Vorstand der Brauerei die Ordnungsstrafe wegen Einmaischung zu einer andern als der angezeigten Stunde, auch wenn derselbe bei der Einmaischung nicht zugegen war.

Die geschärfte Ordnungsstrafe des § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt aber nur dann ein, wenn statt um die angezeigte Vormittagsstunde, während der Nachmittagsstunden eingemaischt wird, oder umgekehrt.

7. Da das Brausteuergesetz von 1872 unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes versteht, welches in der Brauerei unter Verwendung der in § 1 genannten Stoffe hergestellt wird, so ist es hiebei unerheblich, ob das betreffende, hier Cofent (Nachbier) bezeichnete Getränke auf kaltem Wege und mittels Selbstgährung und ob dasselbe vom Brauer zum Zwecke des Verkaufs oder für seine Dienstleute bestimmt ist. (Reichsger. Erkenntniß vom 19. Dezember 1884, preuß. Zentralblatt 1885 S. 91.)

[1]) Siehe die Beilage Nr. 25 des Zentralblatts von 1872, S. 364.

[2]) Beschlossen in der Bundesrathssitzung vom 18. Nov. 1872 (§ 464). Abgedr. in den Jahrbüchern von 1873 S. 66. S. a. die Erläuterungen im Pr. Zentralblatt 1875 S. 131.

[3]) Reichsgesetzblatt von 1875 S. 377. Das Gesetz trat mit 1. Januar 1876 in Kraft.

vom Zentner übersteigt bis zum 1. Januar 1877 [1]) jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, auf privative Rechnung dieser Staaten forterhoben werden.

25. Endlich ist bestimmt, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen die Bestimmungen in Art. 5 § 7 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben. Diese Bestimmung trat jedoch durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 am 28. Mai 1885 außer Kraft.[2])

Im Jahre 1875 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der bestehenden Brausteuer auf die doppelten in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestimmten Sätze vorgelegt, fand aber keine Zustimmung.

Dasselbe Schicksal hatte ein gleicher Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1879 beim Reichstage in Vorlage gebracht wurde, und ein, die bisherige Besteuerungsweise nach Art der bayerischen Gesetzgebung umändernder Gesetzentwurf, der zu gleicher Zeit dem Reichstage vorgelegt wurde. Nach letzterem sollten die Surrogate verboten werden und nur das Malz, das zu Bier- und Essigbereitung bestimmt ist, der Brausteuer unterliegen und zwar im Falle des Malzbruches innerhalb der Brausteuergemeinschaft mit der Einbringung in die Mühlenräume und im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Derselbe Gesetzentwurf wurde mit einigen Modifikationen im Frühjahre 1880 dem Reichstage von der Reichsregierung wiederholt zur Genehmigung vorgelegt, gelangte aber ebensowenig zur Annahme,[3]) wie ein im Jahre 1881 vorgelegter Entwurf.[4])

6. Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Kontrole der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Giltigkeit sind, erscheint es deßhalb von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preußischen Gesetzgebung [5]) zu erörtern, weil aus ihr einerseits die jetzt giltige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist, und weil andererseits dieselbe im größten Theile der Branntweinsteuergemeinschaft maßgebend erscheint.

Bis zum Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preußen nur in den Städten,[6]) nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und mußte auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen

---

[1]) Wurde bis 31. März 1878 verlängert durch Reichsgesetz v. 23. Dez. 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 237).

[2]) Siehe Reichsgesetzblatt 1885 S. 109.

[3]) Ueber die Bierbesteuerung in Deutschland gibt ein Aufsatz des ehemaligen Mecklenburgischen Oberzollrathes Boccius in den Hirth'schen „Annalen" von 1876 S. 52 interessante Aufschlüsse.

[4]) S. das Nähere in Hirth's Annalen 1881 S. 338.

[5]) Förster, Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins. Berlin 1830. W. Dittmar, „Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer", Posen 1865.

[6]) 1 Groschen 2 Pfennige (alte Währung) vom Quart.

Tage[1]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. Blasenzins festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrüben und anderen Stoffen verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabrikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 g. Gr. 2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 g. Gr. (alter Währung) erhoben. Außerdem bestand noch die Bestimmung, daß der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte, und daß er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 g. Gr., der Scheffel Roggen zu 2 g. Gr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 g. Gr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen war, diese Differenz nachbezahlt werden mußte. Außerdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung, und hatte große Schwierigkeiten bezüglich der Kontrole. Das hierauf aus den Berathungen der deßhalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edikt vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermäßigte denselben jedoch für das platte Land und modifizirte die Bestimmung über die Erhebung des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, daß in jedem einzelnen Falle die Produktionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Kommissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. Nachschuß-Accise wegen der lästigen Kontrole der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1. Sollte von jedem Quart Branntwein zu 50 Prozent Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen, also 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2. wurde als Regel angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, weßhalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3. wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4. für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5. wurde bestimmt, daß sowohl die Erhöhung, als auch die Ermäßigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wußte der Besteuerungsweise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und

---

[1]) Preuß. Gesetzsamml. v. 1810 S. 40 ff.

nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittelst eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als außerdem die Maische abschwehlen zu können. Außerdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Alles dieses führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.

Da man nämlich annahm, daß der Brenner, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittels Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes, Ministerialregulativ vom 1. Dezember 1820 angeordnet, daß für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Rechnung gezogen worden, daß der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigeraumes zur Versteuerung gezogen war, so waren eigentlich $22^{6}/_{7}$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraumes sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hiervon war, daß durch eine Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 die Brennereien in zwei Klassen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollten.

Ferner ist in der erwähnten Kabinetsordre die Bestimmung getroffen, daß für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu bearbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanzminister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanzminister das Regulativ zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. August 1825 erlassen.

Dieses war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preußen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereins schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen mußte von Seiten Preußens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen, landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen

Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die deßfallsigen Verträge zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833 [1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. Mai 1833,[2]) wodurch vom 1. Januar 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preußischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde.[3])

Im Jahre 1838 trat durch eine Preußische Kabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pf. auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht, und durch eine weitere Kabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841 [4]) und 4. April 1853 [5]) zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841 [6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858 [7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 das Fürstenthum Lippe,[8]) durch die Verträge vom 7. September 1851 [9]) und 4. April 1853[10]) das ehemalige Königreich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852 [11]) das Großherzogthum Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preuß. Gesetz vom 19. Aug. 1854[12]) vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf $2^1/_2$ Sgr., vom 1. August 1855 auf $2^1/_2$ Sgr. resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht.[13])

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preußen bestehenden Bestimmungen in den annektirten Ländern Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und denselben eine Instruktion für die Erhebung und Kontrolirung derselben nebst Anleitung zur Buchführung beigegeben.[14])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 112 ff., s. das Nähere über die Besteuerung des Branntweins im Königreich Sachsen. Wahl, die Besteuerung des Branntweins in Dresden 1870.

[2]) Bd. I der Verträge S. 171.

[3]) Separatartikel zum Vertrage vom 11. Mai 1833 und Schlußprotokoll; Bd. I der Vertr. S. 174 und 175.

[4]) Bd. III der Verträge S. 148 ff.

[5]) Bd. IV der Verträge S. 62 ff.

[6]) Bd. III der Verträge S. 270.

[7]) Bd. IV der Verträge S. 67.

[8]) Bd. III der Verträge S. 199.

[9]) Bd. III der Verträge S. 409 Art. 3.

[10]) Bd. IV der Verträge S. 1.

[11]) Bd. III der Verträge S. 428.

[12]) Durch Preuß. Ministerialerlaß vom 15. Okt. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden.

[13]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 384 ff.

[14]) Zentralblatt 1867 S. 103. 129. 150. Die letzteren beiden gelten noch jetzt (Zentralblatt 1870 S. 245).

Nachdem nun durch den Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen,[1]) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen[2]) eingeführt.

Im Reichslande Elsaß-Lothringen wurde durch ein Reichsgesetz vom 16. Mai 1873[3]) vom 1. Juli 1873 an die bisherige französische Gesetzgebung aufgehoben und das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollern'schen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden,[4]) es gilt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese Gebietstheile des Deutschen Reiches nicht.[5])

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hat, sind aber außerdem, da sie sich dem Steuersysteme Preußens vertragsmäßig angeschlossen haben,[6]) die in Preußen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instruktionen und Anleitungen zur Erhebung und Kontrole dieser Steuer maßgebend, sonst aber selbstverständlich auch alle seit Erlaß dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes.[7])

Da nun das bezeichnete Bundesgesetz eigentlich nur eine Zusammenstellung der in Preußen und mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten giltigen Bestimmungen enthält,[8]) so wird durch Erörterung der Vorschriften dieses Gesetzes und der einschlägigen Preußischen Gesetze nebst Instruktionen, welche vom Preußischen Staatsministerium bezw. vom Bundesrathe erlassen worden sind, am besten ein Bild von dieser Verbrauchssteuer gewonnen werden, welches sich hiernach folgendermaßen darstellt:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Begriff, Arten und Normalsatz der Branntweinsteuer. Die von der Fabrikation des Branntweins zu entrichtende Steuer heißt Branntweinsteuer; dieselbe wird entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße)[9]) oder

---

[1]) Mit dem 1. Juli 1869 durch § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 eingeführt.

[2]) Mit 11. Aug. 1868 (Zentralblatt 1868 S. 465).

[3]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 111, s. das Nähere in Leydstecker, die Zölle und indirekten Steuern S. 387 ff.

[4]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 151.

[5]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Koburg'sche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns.

[6]) Siehe Abschnitt X.

[7]) Nach einer kaiserlichen Verordnung v. 16 Nov. 1874 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 134) tritt in allen mit dem Tage der Einschliessung in die Zollgrenze bisher ausgeschlossenen Gebietstheilen das Gesetz v. 8. Juli 1868 in Kraft, wenn nicht verfassungsmäßig die Landesgesetzgebung beizubehalten ist.

[8]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirth's „Annalen" 1871 S. 138.

[9]) § 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868; s. a. Dittmar a. a. O. S. 2.

als Materialsteuer (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben.[1]) Die Normalsteuer von dem in den genannten Staaten erzeugten Branntwein soll für zwei Preuß. Quart oder $1^{145}/_{1000}$ Liter[2]) zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer nach Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.[3])

2. Erhebungssätze

a) der Maischbottichsteuer.

Hier wird unterschieden zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai[4]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als $1030^{1}/_{2}$ Liter[5]) Bottichraum bemaischen, nur 25 Pf. für $22^{9}/_{10}$ Liter[6]) Maischraum zu bezahlen haben; während die übrigen Brennereien für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 30 Pf. zu zahlen haben.[7])

b) der Branntweinmaterialsteuer.

Diese wird entrichtet entweder:

a) im Betrag von 40 Pf. für je $68^{7}/_{10}$ Liter[8]) eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art[9]) oder

b) im Betrage von 80 Pf. für $68^{7}/_{10}$ Liter Trauben oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst,[10])

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.[11])

Hiernach sind bereits festgesetzt:

1. Für Runkelrüben und andere Rüben, sowie Runkelrübensyrup (Melasse) 30 Pf. Steuer für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum.[12])

---

[1]) § 2 lit. b des Gesetzes von 1868.

[2]) Preuß. Min.-Reskript vom 8. Juni 1871 III. 8135; Zentralbl. 1871 S. 397 ff. wonach vom 1. Januar 1872 die neuen Maße zur Anwendung zu kommen haben.

[3]) Pr. Gesetz v. 8. Febr. 1819 § 2 (Dittmar a. a. O. S. 112); Bundes-Gesetz v. 8. Juli 1868 § 1.

[4]) Pr. Kab.-Ordre v. 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216.

[5]) Zentralbl. 1871 S. 401 N. 2.

[6]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[7]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung vom 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

[8]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 3.

[9]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. a; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. a; Dittmar a. a. O. S. 2 und 136.

[10]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. b; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. b; Dittmar a. a. O. S. 136.

[11]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. c; Preuß. Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 § 4; Dittmar a. a. O. S. 134.

[12]) Preuß. Min.-Resk. v. 20. Sept. 1854 III. 23, 802; Zentralbl. 1854 S. 349: über die Kontrole der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebenen Melasse s. die Bestimmungen im Zentralbl. 1869 S. 393, in Elsaß-Lothringen nur 20 Pf.

2. Für umgeschlagenes Bier 60 Pf. Steuer für $68^7/_{10}$ Liter Bier oder, wenn dies der Steuerpflichtige ablehnt, $18^3/_4$ Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles.[1])

3. Für Honigwasser wird der Blasenzins mit $1^1/_2$ Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus demselben von einer durch die Steuerkontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten.[2])

4. Für Zuckerwasser wird die Steuer in der Art erhoben, daß ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind.[3])

5. Für Kartoffelsyrup soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 g. Gr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden.[4])

6. Für Malzextrakt soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden.[5])

7. Für Wachholderbeeren soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen.[6])

3. Die Vergütung (Bonifikation) der Steuer bei Versendungen von inländischem Branntwein ins Ausland[7]) ist auf 8 Mk. 0,58 Pf. für einen Hektoliter Branntwein zu 50 Proz. Alkohol nach Tralles bestimmt. Sie kann nur gewährt werden, wenn auf einmal mindestens $68^7/_{10}$ Liter oder darüber ausgeführt werden und der Branntwein mindestens 35% Grad Alkohol nach Tralles enthält.[8])

Das Verfahren hiefür ist durch eine Zirkular-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867 geregelt, welche alle bisher giltigen Vorschriften aufhob und mit 15. Juli 1867 in Kraft trat.[9]) Derselben ist eine Bekanntmachung vom gleichen Datum[10]) und eine Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen die Bonifikation in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 beigefügt, durch welche die Bestimmungen in der bezüglichen Anleitung vom 2. April 1852 aufgehoben und neue an deren Stelle gesetzt werden.[11])

Später erschienen noch zwei Ministerial-Reskripte über die Unterscheidung von Fuselöl und anderen ähnlichen Stoffen von Branntwein vom 24. Juli 1867[12]) und vom 31. Dez. 1868,[13]) welche insofern von Wichtigkeit sind, weil eine Täuschung der Steuerbehörden durch derartige Stoffe versucht worden war.

---

[1]) Preuß. Minist.-Reskript v. 17. Juni 1867 III. 11, 185; Zentralbl. 1867 S. 432.
[2]) Preuß. Min.-Reskript v. 17. April 1827; Dittmar a. O. O. S. 154.
[3]) Preuß. Min.-Reskript v. 27. Okt. 1837 III. 24, 215; Dittmar a. a. O. S. 214.
[4]) Preuß. Min.-Reskript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.
[5]) Preuß. Min.-Reskript v. 7. Juli 1829 III. 13,990; Dittmar a. a. O. S. 162.
[6]) Preuß. Min.-Reskript v. 24. März 1869 III. 5781; Zentralbl. 1869 S. 230.
[7]) Als Ausland gelten hier auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Vereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Zentralblatt 1870 S. 312).
[8]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 10.
[9]) Zentralbl. 1867 S. 245 ff.
[10]) Zentralbl. 1867 S. 275 ff.
[11]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1867 S. 383. 395. 409; Zentralbl. 1867 S. 283 ff., siehe auch wegen der Anwendung der neuen Maß- und Gewichtsordnung (Jahrbücher 1871 S. 451 ff. und 470 ff.).
[12]) Zentralbl. 1867 S. 433 u. Jahrbücher 1867 S. 631.
[13]) Zentralbl. 1869 S. 144.

Durch ein auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 erlassenes Ministerial-Reskript vom 27. August 1869[1]) ist eine Aenderung der Bestimmung in § 8 lit. c der obenerwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1867[2]) bezüglich der Auszahlung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein angeordnet.

Außerdem sind noch folgende Bundesrathsbeschlüsse zu erwähnen:

a) Ein Beschluß v. 9. Mai 1873,[3]) wonach bei der Ausfuhr inländischen Branntweins auch dann unter gewissen Voraussetzungen[4]) eine Steuervergütung gewährt werden darf, wenn derselbe parfümirt ist (wie Eau de Cologne etc.).

b) Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. Nov. 1873[5]) gibt spezielle neue Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichtes beim Export von Branntwein in Fässern.[6])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Febr. 1874[7]) wurde bestimmt, daß die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein durch baare Auszahlung erst dann erfolgen soll, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins, für welche die Vergütung anerkannt ist, ein Zeitraum von mindestens 7 Monaten verflossen ist.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874[8]) gestattet, daß die Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütungen nach den Bestimmungen in § 291 des Prot. des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 1870 und Zahlung auf schuldige Branntweinsteuer von den Zollbehörden angenommen werden können.

e) Ein Bundesrathsbeschluß v. 28. Nov. 1874[9]) bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausgangsabfertigung des Branntweins eine nach ganzen und $^1/_{10}$ Kilogrammen festgestellte Faßtara von dem ermittelten Bruttogewichte der Gebinde in Abzug gebracht wird, das Nettogewicht des Branntweins für die Berechnung der Litermenge desselben in der Weise abzurunden ist, daß Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfund außer Ansatz, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1/_2$ Pfund für ein volles Pfund angenommen werden.

f) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1884 wurde für zulässig erklärt, daß Branntwein, für welchen Steuervergütung beansprucht wird, nach amtlicher Feststellung der Gewichts- und Alkoholstücke in Bassinwagen unter Wagenverschluß über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden darf; und daß Branntwein, welcher von einem Inländer unter Anspruchnahme der Steuervergütung nach einem Freihafengebiete ausgeführt werden soll, in Bassinwagen, welche entweder im Inlande unter amtlichen Verschluß zu setzen oder von der letzten inländischen Eisenbahnstation ab amtlich zu begleiten sind, über die Grenze gebracht, unter Auf-

---

1) Zentralbl. 1869 S. 400 ff.; Jahrb. 1869 S. 609. 611.
2) Zentralbl. 1867 S. 275.
3) § 249 des Prot.
4) S. hierüber das Nähere im Preuß. Zentralbl. v. 1873 S. 143.
5) § 562 des Prot.
6) Abgedruckt in den Jahrbüchern für 1873 S. 495.
7) § 95 des Prot.
8) § 253 des Prot. Nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Febr. 1882 müssen die Anerkenntnisse bereits zur Zahlung fällig sein.
9) § 516 des Prot. S. a. Näheres über Ausfuhrvergütung im Abschnitte X.

sicht der im Freihafengebiete befindlichen Amtsstelle in Gebinde überführt und dann erst von derselben in Bezug auf Gewicht und Alkoholstücke geprüft werden darf.[1])

4. Außer der Steuervergütung für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein konnte eine solche auf besondere Genehmigung für denjenigen Branntwein stattfinden, welcher unter bestimmten Kontrolen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und zwar wurde in Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten verabredetermaßen nach einem Ministerial-Reskript vom 26. Juli 1840 unter gewissen Bedingungen den Bleiweiß- und Bleizuckerfabrikanten eine Steuervergütung vom 1. Okt. 1840 an gewährt.[2])

Außerdem wurden hin und wider den Essigfabriken Bonifikationen für den in der Form von Essigsprit ausgeführten Branntwein unter speziell in jedem Falle vorgeschriebenen Bedingungen gewährt.[3])

Und nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 31. März 1870[4]) konnte die Steuer für den zur Gewinnung von Alkaloiden (Chinin, Strychnin, Morphin rc.) verwendeten Branntwein nach Maßgabe eines besonderen Regulativs[5]) vergütet resp. erlassen werden.

Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken[6]) hat die Vergütung der Branntweinsteuer für denjenigen Branntwein, welcher im Bereiche der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken oder zur Essigbereitung verwendet wird, eine gesetzliche Grundlage erhalten; da hienach der Bundesrath ermächtigt ist, für diese Verwendung des Branntweins unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen die Vergütung der Steuer nach demjenigen Satze (§ 1) zu gestatten, welcher bei der Ausfuhr vergütet wird. Wegen der Verwendung des Branntweins zu Essig wurde die entgegenstehende Bestimmung in Ziff. II § 4 lit. d des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für aufgehoben erklärt. (§ 5.)

In § 2 des Gesetzes wird derjenige mit einer dem einfachen Betrage der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleich kommenden Geldstrafe bedroht:

a) welcher die Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen unternimmt, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, oder

b) wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Steuer zugesagt oder gewährt werden darf, zu einem andern, als dem gestatteten Zwecke verwendet

Nach § 3 verfällt derjenige in eine Geldstrafe bis zu 100 M., welcher den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

---

[1]) Zentralbl. des Reiches 1885 S. 385.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 78 u. 224 u. Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875 (§ 247) Annalen v. 1876 S. 795.

[3]) Dittmar a. a. O. S. 80.

[4]) Zentralbl. 1870 S. 310.

[5]) Zentralbl. 1870 S. 310 ff.; Jahrb. 1870 S. 528; s. a. Bundesrathsbeschluß vom 20. Dez. 1875 (§ 534) und Annalen v. 1876 S. 795 u. v. 5. Okt. 1876 (§ 256).

[6]) Reichsgesetzbl. 1879. Alle älteren Bestimmungen sind durch diese neuere Gesetzgebung aufgehoben. Nach einem auf Grund der Bestimmung in Art. 11 des Ges. v. 25. Febr. 1880, betr. den Branntweinaufschlag, erlassenen Regulativ v. 17. Juni 1880 (Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Nr. 38) wird auch in Bayern vom 1. Juli 1880 an für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein Aufschlagfreiheit gewährt.

Im Uebrigen sollen nach § 4 bezüglich der Bestrafung, des Rückfalles, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für Geldstrafen, der Strafverjährung, der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassene Verwaltungsvorschrift, die Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege die treffenden Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins sinngemäße Anwendung finden.

Der Bundesrath erließ zu diesem Gesetze vom 23. Dez. 1879 ein Regulativ,[1]) welches in 27 Paragraphen zerfällt und in § 1—4 Allgemeine Bestimmungen gibt. Hienach wird (vom 1. Jan. 1880 an) für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze[2]) unter nachstehenden Kontrolen und Bedingungen vergütet (§ 1).

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung ist die Bereitung von Seifen, Parfümerien und alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genusse dienen oder dienen können (§ 2). In einer Beilage (A) sind die begünstigten und ausgeschlossenen Gewerbe näher aufgeführt.

Hauptbedingungen für die Steuervergütung ist, daß der Branntwein zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) wird (§ 3 Absatz 1).

Als hauptsächlichstes Denaturirungsmittel ist der Holzgeist und zwar zu 10 % anzuwenden, doch können auch für bestimmte Gewerbe die in § 24 des Regulativs erwähnten Denaturirungsmittel angewendet werden und zwar Holzgeist mit 5 %, Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther und für Essig; Wasser und Essig mit 6 % Essigsäure.

Die Fabrikation muß in getrennten Lokalitäten erfolgen, wenn ein Theil des Branntweins mit 10 % Holzgeist und ein Theil mit anderen Mitteln denaturirt wurde (§ 3 Abs. 2). Die besonderen Vorschriften bezüglich der Steuerkontrole für den mit 10 % Holzgeist denaturirten (methylirten) Branntwein sind in den §§ 5—23 des Regulativs niedergelegt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach den Bestimmungen in § 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 zur Bestrafung gezogen.[3])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Juni 1880[4]) wurden folgende Bestimmungen nachträglich getroffen, welche das Regulativ theilweise modifiziren.

a) Den Bleiweißfabrikanten und solchen von essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.) kann die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch nach Vermischung desselben mit 0,025 Prozent Thieröl gewährt werden.

b) Von der Vorschrift des § 7 des Regulativs, wonach Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zur Denaturirung zu stellen ist, kann bei Essigfabrikanten bis auf Weiteres abgesehen werden, falls sie vollständig gefüllte Fässer vorführen.

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. d. Reiches v. 1879 S. 782.

[2]) Der Satz beträgt nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. 1877. S. 11) 8 ℳ. 0,58 für 1 Hektoliter Branntwein bei 50 % Alkohol nach Tralles.

[3]) Das Nähere über Gesetz und Regulativ ist zu finden in dem hiezu erschienenen Werkchen von Dr. L. Löwenherz. Berlin 1880. Verlag von Jul. Springer.

[4]) § 451 des Prot.

c) Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig, an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden.

d) Durch Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880[1]) ist nachgelassen, daß bei der vorschriftsmäßigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser, auf Antrag die im Branntwein bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge eingerechnet werden könne.

Findet hiebei sodann ein Wasserzusatz nicht statt, so ist im Abfertigungspapier hierüber Notiz zu machen. (Spalte 21.) Enthält der Branntwein die zur Denaturirung erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 (Formular D 2) die netto anzuwendende Wassermenge anzuschreiben und in Spalte 16 unter der Linie die im Branntwein befindliche, in Spalte 18 aber diejenige Wassermenge, welche sich durch Abzug des im Branntwein enthaltenen Wassers von der erforderlichen Wassermenge ergibt. Literbrüche sind hiebei als volle Liter anzuschreiben.

Außerdem wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt und zwar:

1. Ein Beschluß vom 29. Februar 1881,[2]) wonach Essigfabriken, welche schon vor dem 1. Januar 1880 im Besitze eines in dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume aufgestellten Destillir-Apparates sich befunden haben, auf jederzeitigen Widerruf unter bestimmten Kontrolen das Halten und die Benutzung dieses Apparates in den bezeichneten Lokalitäten gestattet werden darf.
2. Durch einen Beschluß vom 7. Juli 1881[3]) wurde zum Regulativ vom 23. Dezember 1879 bestimmt:
   a) daß an Stelle der in § 3 des Regulativs vorgeschriebenen Denaturirung mit 10 % Holzgeist eine solche mit 5 % zu treten habe;
   b) daß die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit ½ % Terpentinöl und zur Herstellung von Knallquecksilber mit ½ % Terpentinöl oder 0,025 % Thieröl erfolgen könne;
   c) daß Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das 1½fache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und deßhalb vom 1. Oktober 1881 an die Vorschrift zu 5 in Anlage B entsprechend zu ändern sei.
3. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 30. November 1881[4]) ist genehmigt, daß Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 % an Essigsäure bereiten, seitens der Direktivbehörden gestattet werden kann, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzusatze (statt mit 100 % Essig von 6 % Gehalt) mit 50 % Essig mit 12 % Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen.

---

[1]) § 483 des Prot.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 84; s. das Nähere über die Kontrolen.
[3]) A. a. O. 1881 S. 282; s. wegen der übrigen Anordnungen im Regulativ und Beilagen das Nähere.
[4]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 452.

4. Außerdem bestimmt ein Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882[1]), daß, wenn bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation eine größere, als die vorgeschriebene Menge Essig dem Branntwein zugesetzt wird, der Mehrbetrag auf den erforderlichen Wasserzusatz in Anrechnung gebracht wird.
5. Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1883 wurde für die Essigfabrikanten unter Abänderung des Regulativs von 1879 die Begünstigung geschaffen, daß sowohl bei Bemessung der vorgeschriebenen prozentualen Menge des Denaturirungsmittels, als auch bei Berechnung der Steuervergütung in allen Fällen diejenige Menge absoluten Alkohols zu Grunde zu legen sei, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung bestimmten Branntweins vorgefunden werde. Ebenso wurde den Essigfabrikanten die Kontobuchführung erlassen.[2])
6. Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. März 1885 wurde bestimmt:
   a) daß den Fabrikanten von Lacken, welche als Ueberzug für Oeldruckbilder benutzt werden, gestattet werden kann, den zur Herstellung dieser Lacke zu verwendenden Branntwein mittels $^1/_2$ % Terpentinöl denaturiren zu lassen;
   b) die Direktivbehörden zu ermächtigen, abweichend von den Bestimmungen in §§ 10 und 15 des Regulativs von 1879, die Lagerung des denaturirten Branntweins in amtlich identifizirten Reservoirs unter der Bedingung widerruflich zu gestatten, daß von den treffenden Gewerbetreibenden oder Händlern skalirte Maßstäbe beschafft werden, deren Richtigkeit steueramtlich festzustellen sei.[3])

II. Die Vorschriften über die Kontrolirung und über den Betrieb der Brennereien sind in den §§ 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 enthalten.

1. Ueber die Anmeldung der Geräthe bestimmt § 6 des Gesetzes[4]) insbesondere, daß Jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster[5]) einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Gefäße und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefäße und der nach dem Inhalt in Liter[6]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefäßes genau und vollständig angegeben sein muß. Derselben muß ein Grundriß in doppelter Fertigung[7]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefäße befinden und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind.

---

[1]) A. a. O. 1882 S. 171; s. das Weitere wegen der geänderten Formulare.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 28.
[3]) a. a. O. 1885 S. 139.
[4]) Siehe a. Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 16; Dittmar a. a. O. S. 116.
[5]) Da ein solches Muster zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist, so gilt das in Beilage C zur Anleitung zur Buchführung bei Erhebung der Getränkesteuer von 1867 (Zentralblatt 1867 S. 163) vorgeschriebene Muster noch jetzt als Norm. — Zentralbl. 1871 S. 399.
[6]) Siehe § 16 des Ges. v. 8. Juli 1868 u. Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11.
[7]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuß. Regulativs vom 1. Dez. 1820 (Dittmar a. a. O. S. 127).

Ueber die Anzeige sonstiger Aenderungen in der Nachweisung handelt Abs. 2 und 3 des § 6 des Gesetzes von 1868 und Ziff. II Nr. 9 der Anleitung von 1867.[1])

2. § 7 des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen Abmeldung der außer Gebrauch außerhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde; § 9 schreibt vor, daß die innerhalb der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefäße von den Beamten entsprechend außer Gebrauch zu setzen seien, wozu in § 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind. Dieselben werden durch § 15 der Instruktion von 1867 entsprechend ergänzt.[2])

3. Ueber die Vermessung und Bezeichnung der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in § 8 und 17 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer III der Anleitung von 1867[3]) die näheren Vorschriften enthalten.[4])

4. In § 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, daß wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen Betriebsplan[5]) der Steuerbehörde zum Zwecke der Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne, sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§ 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und in Ziff. IV Nr. 5 und 9 der Anleitung von 1867[6]) enthalten.[7])

5. Bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen ist nach den §§ 11 und 35 des Gesetzes von 1868 außer dem Betriebsplane auch noch ein Verzeichniß sämmtlicher Materialvorräthe,[8]) welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach Ziff. IV Nr. 11 der Anleitung nach Muster K anzufertigen.[9]) Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in § 25 des Gesetzes von 1868.[10])

6. Nach § 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§ 6—11 enthaltenen Kontrolvorschriften und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von Demjenigen zu beobachten, der eine

---

[1]) Zentralbl. 1867 S. 151.

[2]) Zentralbl. 1867 S. 139 ff.; Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819 § 8; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10; Regul. v. 21. Aug. 1825 § 13.

[3]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 18 u. 20: Zentralbl. 1867 S. 151.

[4]) Sowohl über die Anmeldung als auch über die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße wird nach § 18 des Gesetzes von 1868 von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche in der Brennerei aufzubewahren ist (s. a. Steuer-Ordn. v. 8. Dez. 1819 § 20; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 u. v. 21. Aug. 1825 § 13).

[5]) Nach der Anleitung von 1867 Ziff. IV Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster H, für die Branntweinbereitung aus Obst 2c. Muster I anzuwenden (Zentralbl. 1867 S. 152). Die Menge des Maischmaterials ist seit 1. Januar 1880 nach dem Gewichte einzuschreiben (s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131).

[6]) Zentralbl. 1867 S. 152 u. 153; Preuß. Ges. v. 1819 §§ 15, 16 u. 17; Dittmar a. a. O. S. 116.

[7]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 3; Dittmar a. a. O. S. 124.

[8]) Siehe Regul. v. 21. Aug. 1825 § 5; Dittmar a. a. O. S. 137.

[9]) Zentralbl. 1867 S. 153; Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 6 (Dittmar a. a. O. S. 137) u. Formular K zur Anleitung v. 16. Dez. 1834; Dittmar a. a. O. S. 201.

[10]) § 25 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868.

Brennerei betreibt, sondern auch von Jedem, der in derselben beschäftigt ist.

7. In §§ 19—21 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung der Brennereigeräthe gegeben.[1])

8. Die Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe sind verschieden,[2]) je nachdem sich dieselben auf Maischbrennereien oder auf Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen beziehen.

a) Für Maischbrennereien sind die allgemeinen Regeln in den §§ 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit (§ 26)[3]), auf die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche (§ 27), auf die Benutzung steuerfreier Nebengefäße (§ 28), wozu in § 11 der Instruktion von 1867 noch nähere Vorschriften enthalten sind.[4])

---

[1]) Preuß. Steuerordn. § 21 v. 1819.

[2]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach § 33 des Gesetzes von 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden, bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit. Wegen Berechnung der Steuer bei Abgabe von Stückdeklarationen s. Preuß. Zentralbl. 1872 S. 171 u. v. 1873 S. 17.

[3]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 5 und Dienstvorschriften; Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 § 32; Dittmar a. a. O. S. 124 u. 117 u. S. 46 ff. Wegen Bestimmung der Tage, an welchen das Wienen gestattet ist, s. Preuß. Zentralbl. 1879 S. 371.

[4]) Da in dem erwähnten § 28 des Gesetzes von 1868 von der Hefenbereitung aus Maische die Rede ist, welche bei der Branntweinbereitung und deren Kontrole eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenprodukt zu dem Zwecke bereitet, um als Gährungsmittel für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptprodukt und Handelsartikel fabrizirt und nach besonderer Zubereitung als Preß-, Pfund- oder künstliche Hefe in den Handel gebracht.

Je nachdem das eine oder das andere Produkt in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Kontrolen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Die allgemeinen Bedingungen zur gewöhnlichen Hefenbereitung bestehen darin, daß das Bedürfniß und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefäße nachgewiesen, die Kontrole sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der Preßhefen-Bereitung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der älteren (Holländischen) Methode in der Art erfolgt, daß die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäß abgelassen und in demselben ausgegährt, worauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepreßt wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der neueren (Deutschen) Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäß, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des deklarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Kontrolen angeordnet. (Preuß. Reskript v. 28. Nov. 1821 und Formularien zum Reskr. v. 16. Juni 1827 und Anleitung v. 16. Dez. 1834 III § 1 und Preuß. Reskr. v. 15. Nov. 1880 II 14881.)

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden läßt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deßhalb hiebei Nebengefäße in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird.

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§ 29 des Gesetzes) und Stunden (§ 30).

Nach den §§ 4—7 der Instruktion von 1867[1]) kann unter Umständen eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die Freimachung der Brennereigefäße zum Betriebe gibt § 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei sind die Vorschriften in § 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die Steuer-Fixation der Maischbrennereien existiren weder in der älteren[2]) noch in der neueren Gesetzgebung.

b) Die Bestimmungen für Brennereien zur Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen sind enthalten in §§ 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die Anmeldung des Betriebs (§ 33), welche nach § 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat. Der Betriebsplan[3]) darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des § 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten.[4])

In § 34 des Gesetzes von 1868 ist eine Bestimmung bezüglich der Brennzeit enthalten, wonach zwar die Vorschrift in § 30 des Gesetzes Platz greifen soll, aber unter gesetzlich normirten Umständen eine Verminderung der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann.[5])

Ueber die Revision der Materialvorräthe sind ausführliche Vorschriften in den §§ 36 bis 39 des Gesetzes von 1868[6]) enthalten.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp. zusammenhalten zu können, ist den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1872.) Außerdem ist ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluß gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge steuerfrei unter der Bedingung abzubrennen, daß dasselbe aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, außerdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Außerdem sind nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Preßhefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Zentralbl. von 1872 S. 270 ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.); s. wegen der Kühlschlangen pr. Zentralbl. 1881 S. 107.

[1]) Zentralbl. 1867 S. 130 ff.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 55.

[3]) Siehe oben II Nr. 4 und 8.

[4]) Siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 2; Dittmar a. a. O. S. 136.

[5]) Näheres ist auch in § 8 der Instruktion v. 1867 (Zentralblatt 1867 S. 133) vorgeschrieben; siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 4 und Anweisung v. 4. Dezember 1825; Dittmar a. a. O. S. 143 ff.

[6]) Siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 §§ 6 u. 7 und Anweisung v. 4. Dez. 1825; Dittmar a. a. O. S. 145 ff. u. 137.

Das Verfahren für die Steuerbeamten, wenn das Material verdorben vorgefunden wird, ist in § 40 des Gesetzes vorgeschrieben.[1])

Für die Steuerfixation der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der § 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.[2])

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche außer den in § 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln 2c. auf Branntwein verarbeiten, enthält der § 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, daß dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

III. Ueber die Erhebung der Branntweinsteuer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Steuer ist, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine Stundung (Kreditirung)[3]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten.[4])

2. Bezüglich der Berechnung der Steuer durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Es geht übrigens aus den bereits erörterten Bestimmungen hervor, daß dieselbe theils nach dem Betriebsplane, theils (bei Fixation) nach der fixirten Summe berechnet und erhoben wird.[5])

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen Quittungsbuche[6]) quittirt.

4. Die Vorschriften für die Nacherhebung zu wenig oder gar nicht erhobener und für die Rückerstattung zu viel bezahlter Gefälle sind in § 5 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus hervor, daß die Ansprüche des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen innerhalb eines Jahres vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an verjähren.[7])

5. Ein Erlaß der Steuer kann nach § 14 des Gesetzes von 1868 in zwei Fällen erfolgen und zwar:

a) wenn durch außerordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht[8]) oder

b) wenn die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.[9])

In beiden Fällen hat der Brenner nach § 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer

---

[1]) Siehe Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 8; Dittmar a. a. O. S. 138 ff.

[2]) Siehe preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 12 und Anweisung hiezu; Dittmar a. a. O. S. 139 und 147.

[3]) Siehe den Abschnitt Abrechnungswesen.

[4]) § 13 des Ges. v. 8. Juli 1868; Preuß. Gesetz vom 8. Febr. 1819 § 10; Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10 (Dittmar a. a. O. S. 113 u. 125).

[5]) Siehe übrigens Dittmar a. a. O. S. 50 ff. über die in Preußen giltigen Vorschriften.

[6]) Siehe Preuß. Reskript vom 19. September 1853: Dittmar a. a. O.

[7]) Siehe Preuß. Gesetz v. 18. Juni 1840 §§ 2, 3, 4 u. 7.

[8]) Siehe Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8; Reskript v. 2. Dez. 1839.

[9]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8.

festzusetzen.[1]) Ueber das Verfahren, wenn das Material bei Brennereien aus nicht mehligen Stoffen bei der Revision verdorben vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der § 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften.[2])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[3]) wurden die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute der Branntweinsteuergesetzgebung geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligen.[4]) Hiebei ist zu beachten, daß in dem Berichte der Direktivbehörde die Zustimmung der treffenden Reichsbevollmächtigten erwähnt und jährlich ein von der Direktivbehörde aufzustellendes und vom treffenden Reichsbevollmächtigten zu beurkundendes Verzeichniß nach dem Kalenderjahre aufgestellt und dem Reichskanzleramte des Innern zur Vorlage an den Bundesrath eingesendet werde.

IV. Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes und die der Steuerpflichtigen sind in den §§ 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten erstreckt sich
   a) auf den Besuch aller Gewerberäume, welche zur Brennerei gehören. In den §§ 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Instruktion von 1867 §§ 13—26[5]) sind die näheren Vorschriften in dieser Beziehung niedergelegt.[6])
   b) Bezüglich etwa nothwendig werdender Haussuchungen, in dem Falle begründeten Verdachtes, daß Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu kürzen, enthält § 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, daß solche nur unter Beachtung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.[7])
2. Als Pflichten der Steuerbeamten sind zu bezeichnen:
   a) das Einhalten der Dienststunden; dieselben sind für die Erhebungsbeamten im § 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt und ist hierbei bestimmt, daß, wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch außer diesen möglichst zu bewirken sei, und daß Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind;[8])

---

[1]) Siehe über das Verfahren die Instruktion v. 1867 § 10 (Zentralblatt 1867 S. 134, außerdem Dittmar a. a. O. S. 5 u. 62 ff.

[2]) Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1858 § 8; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 65 ff.

[3]) § 618 des Prot., pr. Zentralbl. 1874 S. 70.

[4]) Sollte die Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung vom Bundesrathe nicht genehmigt werden, so kann sie auf privative Rechnung erfolgen. (Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876 § 336).

[5]) Zentralblatt 1867 S. 138—145.

[6]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 55 ff.; Reskr. v. 1. Dez. 1832; Preuß. Reskr. v. 31. Okt. 1837, 8. Dez. 1820; Reskript v. 3. Mai 1847; Reskr. v. 21. August 1825 und Anleitung hiezu.

[7]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 27.

[8]) Siehe Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §§ 56, 50, 49, 24, 55 und Reskript v. 7. Sept. 1826; Dittmar a. a. O. S. 16.

b) durch § 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von Entgelt oder Geschenken irgend welcher Art für Dienstgeschäfte verboten;[1])

c) in § 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von Nebenerhebungen außer der Steuer ausdrücklich ausgesprochen.[2])

3. Den Steuerpflichtigen und deren Gehilfen ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a) den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können;[3])

b) außerdem darf der Steuerpflichtige nach § 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgelt oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen.[4])

V. Bezüglich der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprozessen gelten folgende Bestimmungen:[5])

1. Die Strafe der Defraudation besteht

a) im ersten Falle in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt; diese Steuer ist in allen Fällen außerdem noch zu entrichten;[6])

b) im ersten Rückfalle nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.[7]) Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheil ausüben lassen.[7])

c) im zweiten Rückfalle nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst noch durch einen Anderen jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben.[8])

2. Unter Defraudation[9]) wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen

---

[1]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[2]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[3]) § 46 des Gesetzes v. 1868; Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §§ 55 und 24; Dittmar a. a. O. S. 16.

[4]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[5]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 17—28 und Röhr, „Strafgesetzgebung und Verfahren", Breslau 1870 S. 21 ff.

[6]) § 51 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordn. v. 1819 § 61.

[7]) § 52 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordn. v. 1819 § 62.

[8]) § 53 des Gesetzes von 1868 und Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 63.

[9]) Nach Obertribunalerkenntniß v. 10. Okt. 1878 (pr. Zentralbl. 1879 S. 53) hat der Anstifter einer Defraude die Defraudationsstrafe verwirkt, wenn gleich die Absicht einer Steuerverkürzung nur dem ordentlichen Thäter gegenüber festgestellt ist.

Betriebsplane nicht angegeben ist oder von der Angabe dergestalt abweicht, daß hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt.[1])

Außerdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:

a) Wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefäße unbefugter Weise benützt werden.[2])
b) Wenn den bei Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt wird.[3])
c) Wenn heimlich oder anmeldungswidrig Maische zubereitet oder aufbewahrt wurde und die Absicht zu einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.[4])

---

[1]) § 50 des Gesetzes v. 1868. Die Preußische Steuerordnung v. 1819 § 60 und das Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 verstehen unter Defraudation die unterlassene oder unrichtige Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten ist. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 3. Sept. 1878 wird der Thatbestand einer Defraude dadurch nicht beseitigt, daß bei der Einmaischung die Absicht, einen höheren Spiritusertrag zu erzielen, nicht obgewaltet hat (pr. Zentralblatt 1879 S. 72).

[2]) §§ 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. Ist in der preuß. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben.

[3]) § 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17.

[4]) § 57 des Gesetzes v. 1868; außerdem tritt noch eine Geldbuße von 100 Thlrn. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuß. Kabinetsordre v. 11. Januar 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das Ansammeln der Maische auf dem Fußboden der Brennerei ohne Unterschied, aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Kontraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. März 1858. Zentralblatt 1858 S. 210; Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 1. Oktober 1858, Zentralblatt 1859 Nr. 7); ebenso gilt das Ansammeln von Maische in der Abzugsrinne als Defraudation nach Obertribunalserkenntniß vom 20. März 1874, pr. Zentralblatt 1874, S. 171.
b) Das Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem ganzen mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen. (Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 23. November 1860, Zentralblatt 1861 Nr. 10; Ministerial-Reskript vom 30. November 1865 III 23291).

   Damit stimmt überein ein reichsgerichtliches Erkenntniß vom 1. Juli 1880 (abgedruckt im preuß. Zentralblatt 1881 S. 110) und ist außerdem erkannt, daß der Rauminhalt der unbefugt benutzten, nicht ermittelten, Bottiche nicht durch eine Durchschnittsberechnung aller vorhandenen Bottiche festgestellt werden kann. Da im Königreich Sachsen nur die Menge der wirklich als übergeschöpft ermittelten Maische der Steuer- und Strafberechnung zu Grunde gelegt wird, so ist durch ein preuß. Ministerial-Reskript v. 22. Juni 1877 III 1117 zugelassen, aus Billigkeitsgründen diese Berechnung bei Steuernachlässen eintreten zu lassen.
c) Das Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir mittelst eines Wasserzugusses (nicht das ebenfalls besonders bewilligte Aufrischen der Maische) ist als eine Einmaischung zu betrachten. Die Kontraventionsstrafe ist in diesem Falle jedenfalls verwirkt, wenn auch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Zentralblatt 1862 Nr. 26.) S. a. reichsgerichtl. Erkenntniß v. 1. Juni 1880 (abgedr. im preuß. Zentralblatt 1881 S. 110), wonach das Aufrischen der Maische mittels Wasser in einer, von der Steuerbehörde nicht genehmigten

d) wenn der Vorschrift in § 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht oder unrichtig angemeldet werden und die Absicht zu einer Steuerverkürzung nachgewiesen wird.[1])

3. Für folgende Uebertretungen sind besondere Strafen festgesetzt, wenn auch keine Absicht zur Steuerdefraude vorliegt:

a) für die heimliche oder anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung der Maische eine Geldbuße von 300 ℳ. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe;[2])

b) für unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe eine Geldbuße von 300 ℳ;[3])

c) für unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe, Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe eine Geldbuße von 75—300 ℳ.;[4])

Zeit in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, als Maischsteuerdefraudation strafbar erscheint.

d) Die Vergrößerung des Rauminhaltes eines zur Bemaischung deklarirten Bottiches durch einen die übergährende Maische zurückhaltenden Aufsatz stellt eine strafbare Einmaischung dar, weil der Rauminhalt der zur Einmaischung bestimmten Gefäße die Norm für die Besteuerung abgibt (pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878 pr. Zentralblatt 1879 S. 333).

e) Wenn einem in abnehmender Gährung befindlichen Bottich sogen. Glattwasser (ein aus Abfällen gewonnener Extrakt) zugegossen wird, so kann ohne Rechtsirrthum eine strafbare Einmaischung darin gesehen werden und falls die Absicht der Steuerverkürzung feststeht, neben der Kontraventions- eine Defraudationsstrafe festgesetzt werden. (Pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878, pr. Zentralblatt 1879 S. 333).

f) Nach einem reichsgerichtl. Erkenntnisse v. 2. Mai 1884 kann in dem undeklarirten Zuführen von Spiritus zu der in Zubereitung befindlichen Maische ein strafbarer Akt der Einmaischung gefunden werden, wenngleich hiedurch ein neuer Gährungsprozeß nicht bewirkt wird. (Pr. Zentralblatt 1885 S. 22).

[1]) § 58 des Gesetzes von 1868, außerdem tritt noch eine Geldbuße bis zu 300 ℳ. hinzu; pr. Regulat. v. 21. August 1825 § 14 (Dittmar a. a. S. S. 25).

[2]) § 57 des Gesetzes von 1868. Ueber die besonderen Fälle s. Röhr a. a. O. S. 22 und 23 Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die Benutzung eines undeklarirten Maischraumes zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. November 1870.) Oppenhof, Rechtsprechung ꝛc. II. Band S. 539.

b) Haben sich mehrere einer Branntweinsteuer-Kontravention durch Benutzung eines undeklarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen und mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1872; Minist.-Reskript v. 23. Februar 1869 III. 1509.)

c) Die Maischsteuerkontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Akt der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Deklaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 25. Januar 1865; Zentralblatt 1865 Nr. 25.) S. wegen des Verfahrens bei der Konfiskation der Gefäße pr. Zentralbl. 1875 S. 155 u. wegen Haftung für die Untersuchungskosten von Seite des Eigenthümers der konfiszirten Brennereigefäße. Pr. Zentralblatt 1880 S. 221, a. a. O. 1882 S. 340.

[3]) § 58 des Gesetzes von 1868; pr. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 14.

[4]) (§ 59 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

Ein, wenn auch früher zu Einmaischungen benutzter und aus der Brauerei entfernter Bottich ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des § 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in einer Brennerei Aufnahme gefunden und verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne Vorwärmer. (Preuß. Minist.-Reskript vom 15. Juni 1870 III. 8035.)

d) für die unterlassene Anzeige beim Uebergang von Geräthen in andere Hände eine Geldbuße von 15—60 M.[1]) und in Wiederholungsfällen 60—150 M.;[2])

e) für unterlassene Geräthebezeichnung (welche in § 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Konfiskation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 75—300 M. ein;[3])

f) für die Abweichung von der Maisch- und Brennzeit ist eine Strafe von 6 M. und bei Wiederholungen von 15—60 M. festgesetzt;[4])

g) die Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen[5]) und Material-Verzeichnissen soll je nach Umständen 3—15 oder 6—150 M. betragen;[6])

h) für die Verletzung des amtlichen Verschlusses[7]) oder der Bezeichnung der Gefäße wird für den Fall, daß nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniß als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbuße von 6—60 M. bez. 75—300 M. bestimmt;[8])

i) die Uebertretungen aller anderen gesetzlichen oder regulativmäßigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbuße von 3—30 M. bestraft werden.[9])

4. Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt, für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, bezüglich verfügter Geldbußen[10]) ist durch § 66 des Gesetzes v. 1868[11]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1860 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Kontraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehilfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte ausnahmslos für haftbar erklärte und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbußen, falls der

---

[1]) Siehe a. pr. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 § 73.

[2]) (§ 60 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

[3]) § 61 des Gesetzes v. 1868.

[4]) § 62 des Gesetzes v. 1868; pr. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11; Steuerordnung v. 1819 § 78.

[5]) § 63 des Gesetzes v. 1868.

[6]) Siehe Pr. Steuer-Ordn. v. 1819 § 72; Regulativ v. 1. Dez. 1820 § 11; Regul. v. 21. Aug. 1825 § 13.

[7]) Preuß. Steuer-Ordnung v. 1819 § 69; Regul. v. 1820 § 10 u. Regul. v. 1825 § 13.

[8]) § 64 des Gesetzes v. 1868.

[9]) § 65 des Gesetzes v. 1868; Pr. Steuer-Ordnung v. 1819 § 90.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebertretung in § 49 der Steuerordnung von 1829 nach § 90 der Steuerordnung strafbar. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 12. März 1858.)

[10]) §§ 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868.

[11]) Siehe a. Preuß. Gesetz v. 21. Sept. 1860 u. Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 in diesem Betreff; Preuß. Verordnung v. 11. Mai 1867 § 66; Zentralbl. 1867 S. 114.

Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermaßen beschränkt:

1. Bei den nach §§ 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbußen kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehilfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht hergetrieben werden können und zugleich der Nachweis erbracht wird,[1]) daß der Bennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter, Gewerbegehilfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als solche Nachlässigkeit gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung, beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehilfen, wenn nicht die Anstellung desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die gesetzliche Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, bis er nachweist, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

2. Bemerkenswerth ist außerdem, daß der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden Steuer, wenn dieselbe nach §§ 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann verhaftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist,[2]) in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn die Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist.[3])

3. Außerdem ist besonders hervorzuheben, daß der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschriften zu Ziffer I in § 66 des Gesetzes von 1868, sowie zur Erlegung der nach § 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten Steuer nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.[4])

---

[1]) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen.

[2]) § 66 Ziffer I Nr. 2 des Gesetzes v. 1868. Nach einem Erkenntnisse des Pr. Obertribunals vom 25. Sept. 1872 (Pr. Zentralbl. 1873 S. 4) unterliegt die subsidiäre Haftbarkeit des Brennereibetreibenden für die Steuer dann nicht der richterlichen Entscheidung, sondern versteht sich von selbst aus dem Gesetze und ist von der Steuerbehörde zu realisiren, wenn die Berechnung der vorenthaltenen Steuer nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren und nicht lediglich auf Grund der im Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen angelegt ist.

[3]) § 66 Ziffer II. des Gesetzes von 1868.

[4]) § 66 Ziffer III. des Gesetzes v. 1868. Nach einem weiteren Erkenntnisse des preuß. Obertribunals v. 10. März 1876 (Preuß. Zentralbl. 1876 S. 234) haftet der Inhaber der Brennerei für eine verwirkte Ordnungsstrafe, wenn die Person des Thäters nicht ermittelt werden kann, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung des Personals fahrlässig gehandelt hat.

Nur eine durch Zufall herbeigeführte Ordnungswidrigkeit macht ihn nach Erkenntniß des Obertrib. v. 12. Juni 1877 frei. (Preuß. Zentralbl. 1877 S. 276.)

Nicht der Verwalter, sondern derjenige, welcher die Brennerei selbständig treibt, ist verantwortlich, wenn auch ersterer die Betriebspläne unterschreibt. (Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 31. Okt. 1878. Pr. Zentralbl. 1879 S. 353. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 5. Febr. 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 602) haftet der Inhaber der Brennerei

4. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen.[1])

5. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze ist zu unterscheiden

a) ob Uebertretungen gegen die Gesetze bezüglich der Branntweinsteuer mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[2]) zur Anwendung;[3]) oder ob:

b) eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu,[4]) oder endlich

c) ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche nicht in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe von 300 M.[5]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleich wie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.[6])

6. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und wenn solche nicht vorhanden sind, die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze sollen zur Anwendung kommen:[7])

a) in Bezug auf die Bestrafung der Bestechung von Beamten;[8])

b) wegen Widersetzlichkeit der Beamten, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeleistung für die Beamten[9]) zu verstehen ist;[10])

c) in Bezug auf die Verwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafen;[11])

---

für die in derselben vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, ohne daß es eines Nachweises des dolus oder der culpa bedarf. Nur nachweisbarer Zufall schließt seine Strafbarkeit aus.

Nach Erkenntniß des pr. Obertrib. v. 11. Sept. 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 602) ist ein Brennereiunternehmer, welcher wegen einer in seiner Brennerei vorgekommenen Maischkontravention als prinzipalverpflichtet verfolgt wird, freizusprechen, sobald der Richter den eigentlichen Thäter für ermittelt erachtet, wenn gegen letzteren dieserhalb auch keine Verfolgung eingeleitet wird.

S. a. die wichtige Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 6. Febr. 1880 (preuß. Zentralblatt 1881 S. 44) wegen Haftung des Gewerbetreibenden für die von einem Gehilfen verwirkte Geldstrafe.

Erkenntniß des pr. Obertrib. v. Juli 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 514), wonach sich die wissentliche Anstellung eines wegen Branntweinsteuer Defraudation bestraften Gehilfen nicht nur auf die speziell von diesem, sondern auf alle während dessen Beschäftigung in der Brennerei vom Hilfspersonal bewirkten Defraudations- und Kontraventionsstrafen bezieht.

[1]) § 66 Ziff. IV des Gesetzes v. 1868.

[2]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; Reichsgesetzbl. 1871 S. 127 ff.

[3]) § 67 Abs. I. des Gesetzes v. 1868 und § 84 der preuß. Steuerordnung v. 8. Aug. 1819.

[4]) § 67 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 und § 85 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[5]) §§ 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868.

[6]) § 67 Abs. 3 des Gesetzes v. 1868.

[7]) Siehe auch Röhr, a. a. O. S. 21 ff.

[8]) § 68 des Gesetzes v. 1868 und § 88 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[9]) § 46 des Gesetzes v. 1868 u. § 89 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[10]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

[11]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

d) bezüglich des Verfahrens bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze;[1])
e) bezüglich der Verjährung der Strafen.[2])

VI. Die Bestimmung der Steuerstellen und Beamten,[3]) welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole zukommt, sowie der Erlaß der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen haben.[4])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Gesetzgebung Preußens und des Reiches in Bezug auf die Branntweinbesteuerung, trotz der Fortschritte der Technik, welche durch die verbesserten sog. kontinuirlichen Apparate und neue Gährmethoden eine bedeutend höhere Spiritusproduktion durch Ausnützung des Maischmaterials zuläßt, noch auf den alten Grundsätzen von 1819 steht.

Die Agitation für eine sog. Fabrikatsteuer[5]) scheiterte bisher an dem Mangel eines hinreichend sicheren Kontrolapparates für die produzirte Spiritusmenge.

In neuerer Zeit hat man in Bayern durch das am 1. Juli 1880 ins Leben tretende Gesetz vom 25. Februar 1880[6]) über den Branntweinaufschlag den Versuch gemacht, außer der Maischraum- und Materialsteuer den sog. Branntweinfabrikat-Aufschlag an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlages dann zuzulassen, wenn in Brennereien die Brennvorrichtung mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Apparate zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der sog. Aufschlagsverwaltung versehen ist.[7]) (Art. 6 des Ges.) Vielleicht gewinnen die Resultate dieser Gesetzgebung nach und nach Einfluß auf die Reichsgesetzgebung in Bezug auf Einführung der Fabrikatsteuer oder sonstiger Aenderungen, ehe eine Krisis eintritt.

Abschnitt VI.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der übrigen Reichssteuern.

Außer den Zöllen und Verbrauchssteuern, welche nur im Deutschen Zollgebiete erhoben werden, bestehen auch mehrere Reichssteuern, deren Erhebung im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches stattfindet, nämlich die Wechselstempel-, die Spielkartenstempel-Steuer und die Reichsstempel-Abgabe.

---

[1]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[2]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[3]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VII. Organisation der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[4]) § 69 des Gesetzes v. 1868.
[5]) S. hierüber u. a. v. Salviati zur Fabrikatsteuerfrage. Berlin 1860. Janke, die Einführung der Fabrikatsteuer ꝛc. Breslau 1863 und Janke, die direkte Besteuerung des Spiritus. Berlin 1861.
[6]) Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 S. 37.
[7]) Hiezu wurde der sog. Siemens'sche Apparat zugelassen.

1. Die Wechselstempelsteuer.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 war ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gegeben worden, wurde aber mit 1. Jan. 1871 in Württemberg,[1]) Baden und Hessen südlich des Mains,[2]) Hohenzollern,[3]) am 1. Juli 1871 in Bayern[4]) und am 15. August 1871 in Elsaß-Lothringen[5]) nachträglich eingeführt.

Das im Bundesgesetzblatt von 1869 (S. 193) abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1869 wurde durch ein Gesetz vom 4. Juni 1879 abgeändert und zwar bezüglich der Bestimmungen in § 2 und 3 wegen der Einführung der Markrechnung im Deutschen Reiche.[6])

Ebenso erlitt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, welche am 12. Dez. 1869 erlassen worden war,[7]) mehrere sehr wesentliche Aenderungen. Die erste Aenderung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 23. Juni 1871, welche die ältere Bekanntmachung ersetzte.[8]) Durch eine spätere Bekanntmachung vom 11. Juli 1873[9]) wurde sodann die Bekanntmachung von 1871 bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken (§ 13 Nr. 2 des Ges.) wesentlich abgeändert. Letztere wurde aber schon wieder 1881 durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881 gemildert.[10]) Außerdem wurde am 13. Dezember 1874 eine Bekanntmachung wegen der Ausgabe der auf Mark lautenden Wechselstempelmarken[11]) und am 12. Nov. 1879[12]) eine die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen erlassen,[13]) welche wieder durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 abgeändert wurde.[14])

Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer nebst den hiezu von reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen lautet hienach zur Zeit folgendermaßen.[15])

Reichs-Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Aenderungen bis zum Jahre 1885.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Deutschen Reichs einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Abgabe.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 654, 657 u. a. 1871 S. 63.
[2]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 627, 650, v. 1871 S. 63.
[3]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 606.
[4]) Bundesgesetzbl. 1871 S. 88.
[5]) Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen 1871 S. 175.
[6]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.
[7]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 691.
[8]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 267.
[9]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.
[10]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.
[11]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 148.
[12]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 663.
[13]) Die zu dem Gesetze v. 10. Juni 1869 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere auch wegen des Verfahrens bei Uebertretungen hat Hoyer in seinem Kommentar v. 1871 und Leydhecker in seinem Sammelwerke über die Zölle und indirekten Steuern im Reichslande Elsaß-Lothringen auf S. 470 ff. ausführlich zusammengestellt.
[14]) Zentralbl. des Reiches 1882 S. 26.
[15]) S. a. hierüber in Hirth's „Annalen" v. 1869 S. 63, 1011; 1871 S. 377; 1876 S. 81 u. Laband in Hirth's „Annalen" v. 1873 S. 467 und 497.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.[1])

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 ℳ. und weniger			0,10 ℳ.
„ „ „ über 200 „	bis	400 ℳ.	0,20 „
„ „ „ „ 400 „	„	600 „	0,30 „
„ „ „ „ 600 „	„	800 „	0,40 „
„ „ „ „ 800 „	„	1000 „	0,50 „

und von jedem ferneren 1000 ℳ. der Summa 0,50 ℳ. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.[2])

Ausführungs-Bestimmung zu § 3.

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festsetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 ℳ.
1 Mark Banko	1,50 „
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
1 Pfund Sterling	20,40 „
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1 spanischer Piaster	4,00 „
100 spanische Realen	21,00 „
1 portugiesischer Milreis	4,50 „
1 türkischer Piaster	0,18 „
1 rumänischer Piaster	0,30 „
1 rumänischer Leu	0,80 „
1 polnischer Gulden	0,33 „
1 russischer Silberrubel	2,25 „
1 russischer Goldrubel	3,20 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1 dänischer Riksdaler	2,25 „
1 schwedischer Riksdaler	1,125 „
1 Spezies Riksdaler	4,50 „
1 amerikanischer Dollar	4,25[3]) „

§ 4.[4]) Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

---

[1]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193.

[2]) S. Reichsgesetz v. 4. Juni 1879. Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.

[3]) S. Zentralbl. des Reichs von 1882 S. 26. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Febr. 1882.

[4]) Die §§ 4—29 des Gesetzes v. 10. Juni 1869 sind nicht geändert worden, s. Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 194—199.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines, in mehreren Exemplaren ausgefertigten, Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der, die Stempelpflichtigkeit begründenden, Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Besteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt Demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:
1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Ausführungsbestimmung zu § 13.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.
2. In jeder der einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig. (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882.)
3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).[1]

---

[1]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.

§ 14 des Wechselstempelgesetzes. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtliche amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung von Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten [1]) haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Reichsstempelabgabe wahrzunehmen.

---

[1]) In Bayern die Rentämter und Fiskalate der Kreisregierungen, in den andern Ländern die Zoll- und Steuerbehörden.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

§ 22. Der Kaiser ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Reichsstempelmarken[1]) und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23.[2]) Statt dessen 1. § 275 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankete oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe, oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankete, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

2. § 276 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken und Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankete, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

3. § 364 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankete oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

---

[1]) Der Verkauf wird von den Postanstalten besorgt.

[2]) Dieser Paragraph des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ist durch den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 195) aufgehoben und treten an Stelle desselben die §§ 275. 276 und 364 des Reichsstrafgesetzbuches von 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876 S. 92 ff.)

§ 24 des Wechselstempelgesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Ausführungs-Bestimmung zu § 24.[1]) Nr. 1.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1. Hamburg und Altona,
2. Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3. Elberfeld und Barmen,
4. Aachen und Burtscheid,
5. Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6. Saarbrücken und St. Johann,
7. Ernstthal und Hohenstein,
8. Annaberg und Buchholz,
9. Bremerhafen und Geestemünde,
10. Stuttgart und Kannstadt,
11. Ulm und Neu-Ulm,
12. Mannheim und Ludwigshafen,
13. Regensburg und Stadtamhof,
14. Nürnberg und Fürth,
15. Mainz und Kastel.

Nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 14. und 19. Juni 1871[2]) gelten auch Aschaffenburg und Damm, Ottensen und Neumünster mit Hamburg und Altona, Mainz und Kastel, Mainz und Zahlbach, Darmstadt und Bessungen selbstverständlich je als ein Platz.

§ 25 des Wechselstempelgesetzes. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben. Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf

[1]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269.)

[2]) § 328 u. 362 des Bundesrathsprot. v. 1871.

die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Reichsstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, soweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Reichskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Reichskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Reichskasse Entschädigung gewährt.

Erläuterung zu § 26.[1])

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzleramte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.[2])

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inlän-

---

[1]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269).
[2]) Siehe die Erwähnung derselben in der Einleitung.

dischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

2. Spielkartenstempel.

Nach den früheren Zollvereinsverträgen (vom 22. März 1833 [1]) Art. 7, 9 ꝛc.) waren Spielkarten von dem freien Verkehre unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen. Im Schlußprotokoll Nr. 5 zum Vertrage vom 4. April 1853 [2]) wurde den Staaten, in welchen Verbote und Beschränkungen nicht bestanden, freigestellt, solche zu erlassen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 [3]) hält diese Verbote und Beschränkungen in Art. 7 und 9 aufrecht. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867 [4]) wurde das Verbot oder der Ausschluß vom freien Verkehre weggelassen und im Schlußprotokolle hiezu unter Nr. 3 bestimmt, daß der Wegfall des Verbotes die Erhebung einer Stempelabgabe von den aus anderen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten seitens der Regierungen nicht ausschließe, und daß bei dem Uebergange in Staaten, in denen solche bestehen, die Uebergangsscheinkontrole stattfinde. In Preußen war die Spielkartenfabrikation längere Zeit Monopol, welches erst durch eine Verordnung vom 16. Juni 1838 [5]) aufgehoben, dagegen aber eine Kontrole der Fabriken und eine Stempelabgabe eingeführt wurde. Auf den nämlichen Grundsätzen beruhte das Preußische Gesetz vom 23. Dezbr. 1867. [6]) Aber auch in allen übrigen Vereinsstaaten Deutschlands bestand eine Spielkartenstempelabgabe, mit Ausnahme des im Jahre 1870 einverleibten Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Am 4. Juni 1877 hatte nun Preußen beim Bundesrathe den Antrag auf Berufung einer Kommission von Sachverständigen der Bundesstaaten gestellt, um die Frage wegen Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erörtern. [7]) Nachdem am 25. Juni 1877 der Bundesrath einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte, [8]) trat die Kommission sofort zusammen und erstattete am 4. Okt. 1877 ausführlich Bericht. [9]) Die Bundesrathsausschüsse bearbeiteten hienach einen Gesetzentwurf betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben und einen zweiten betreffend den Spielkartenstempel und legten ihn am 1. Dezbr. 1877 dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor. [10]) Am 2. Februar 1878 wurde den beiden Gesetzentwürfen mit einigen Aenderungen die Zustimmung des Bundesrathes ertheilt [11]) und erfolgte deren Vorlage an den Reichstag. Nachdem bei diesem nur das Gesetz betreffend den Spielkartenstempel die Genehmigung erhalten hatte, wurde dasselbe am 3. Juli 1878 publizirt und trat am 1. Januar 1879 in Kraft. [12])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 3.
[2]) Bd. IV a. a. O. S. 39.
[3]) Bd. V a. a. O. S. 48.
[4]) Bd. V a. a. O. S. 104.
[5]) Preuß. Gesetzsammlung von 1838 S. 370.
[6]) A. a. O. 1868 S. 19 u. 21.
[7]) Nr. 91 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[8]) § 328 des Prot. 1877.
[9]) Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[10]) Nr. 117 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[11]) § 82 des Prot. v. 1878.
[12]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133 ff.

Mit diesem Tage war der Verkehr mit Spielkarten im ganzen Reichsgebiete frei und durften Landesstempelabgaben von denselben nicht mehr erhoben werden.

Die Abgabe selbst beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 ₰, für jedes andere Spiel 50 ₰.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Spielkarten, über die Errichtung und Kontrole der Spielkartenfabriken, über die Bezahlung des Stempels durch dieselben, über die Kontrole des Handels mit Spielkarten, über die Bestrafung von Kontraventionen und Haftung des Gewerbetreibenden für Diener und Gehilfen, über das Strafverfahren und Verjährung, über die Erhebung und Reichskontrole, über den Antheil der Bundesstaaten an den Einnahmen als Entschädigung für die Erhebung der Abgabe, welcher auf 5 % normirt ist, über die Erhebung der Nachsteuer und über die Erhebungsart des Stempels in den Zollausschüssen.

Zur Ausführung des Gesetzes beschloß der Bundesrath folgende Vorschriften:

1. Eine Bekanntmachung vom 6. Juli 1878[1]) zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nebst Bestimmungen über die Nachversteuerung und einem Regulativ über die Kontrole und den Betrieb der Spielkartenfabriken.
2. Eine Bekanntmachung vom 2. November 1878[2]) über die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks, über das abzustempelnde Kartenblatt und über die zu vernichtenden Ausschußblätter; zugleich war ein Verzeichniß der zur Abstempelung befugten Zoll- und Steuerstellen beigefügt.[3])
3. Eine Bekanntmachung vom 11. November 1878[4]) bestimmt, daß von dem in Süddeutschland gebräuchlichen Gaigelspiel jedes der in demselben befindlichen beiden Herz-Asse mit dem 50 ₰-Stempel zu versehen sei und die beiden Spiele von je 24 Karten, aus welchen das Gaigelspiel zusammengesetzt ist, je für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen seien.
4. Ferner ist bestimmt, daß Karten, welche nach dem Muster der Lenormand'schen Wahrsagekarten hergestellt sind, für stempelpflichtig zu erachten sind.[5])
5. Wurde angeordnet, daß die Vorschrift in Abs. 4 Ziff. 6 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten dahin zu erläutern sei, daß dieselbe nur für die Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale gelte.[6])
6. Zu dem Regulative über den Betrieb der Spielkartenfabriken wurde der Zusatz gemacht, daß die Spielkartenfabrikanten verpflichtet seien, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte sowohl in der Zeichnung als in der sonstigen Herstellung diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung als erforderlich vorgeschrieben werde.[7])

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 403.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 614.
[3]) Aenderungen s. im Zentralbl. des Reichs 1879 S. 339.
[4]) Zentralbl. des Deutschen Reichs 1878 S. 623.
[5]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.
[6]) § 557 des Prot. v. 1878.
[7]) § 174 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.

7. Ist angeordnet, daß die Herstellung des Buntdrucks von Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkartenfabriken der Genehmigung der in § 1 Abs. 1 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken bezeichneten Behörden bedürfe, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilen können:[1])
   a) wenn der Spielkartenfabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§ 4b und c des Regulativs sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkartenfabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
   b) der Spielkartenfabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen und hat
   c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.
8. Wurde bestimmt, daß verschiedene englische, von C. Goodall & Son in London gefertigte Kartenspiele auf bestimmt bezeichneten Blättern abzustempeln seien,[2])
9. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten und französische sog. Kinderspielkarten, welche kein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, auf letzterem abzustempeln seien,[3])
10. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten auch ohne die Asse und nur mit fortlaufenden Nummern und ohne Kartenzeichen an den Figuren für stempelpflichtig zu erachten seien,[4])
11. daß alle sog. Wahrsagekarten, oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten sei, für stempelpflichtig zu gelten haben,[5])
12. durch einen Bundesrathsbeschluß vom 10. Januar 1881 ist ausgesprochen, daß lose Spielkarten, sowie solche, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung nicht als Kartenspiele anzusehen sind, bei der Einfuhr vom Auslande nicht in den freien Verkehr gesetzt werden dürfen,[6])
13. durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 wurde der Begriff von Spielkarten dahin festgestellt, daß es Karten seien, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden könne,[7])
14. durch Bundesrathsbeschluß vom 8. November 1883 wurde bestimmt, daß die aus 48 Blättern bestehenden sog. Widderkarten als doppelte Spiele anzusehen und mit je 30 Pf. Stempel für jede Hälfte zu belegen seien.[8])

[1]) § 443 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 516.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 327.
[3]) A. a. O. 1879 S. 489.
[4]) Bundesrathsbeschluß vom 30. Okt. 1879 § 532.
[5]) Bundesrathsbeschluß v. 5. April 1880 (§ 224 des Prot.).
[6]) Zentralbl. des Reichs v. 1881 S. 15.
[7]) Zentralbl. des Reichs v. 1882 S. 342.
[8]) a. a. O. 1883 S. 333.

3. Die Reichsstempelsteuern.

Bereits im Jahre 1869 war dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf über die Besteuerung der Schlußscheine, Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen, ausländischen Werthpapiere und Uebertragung inländischer Aktien im Gebiete des Norddeutschen Bundes vorgelegt, aber von demselben nicht angenommen worden. Sodann war von dem Deutschen Reichstage zu dem Etat für das I. Quartal 1877 im Jahre 1876 ein Beschluß, betreffend eine statistische Uebersicht über die Jahresbeträge der in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder der Stempelsteuer gleichzuachtenden Steuern gefaßt worden. Dieses veranlaßte Preußen zu einem Antrag an den Bundesrath im Jahre 1877 auf Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine für Rechnung der Reichskasse zu erhebende Stempel- und Erbschaftssteuer. Diese Kommission trat auch im Jahre 1877 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1877 zusammen und erstattete noch in demselben Jahre einen sehr interessanten Bericht (Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen von 1877). Am 22. Januar 1878 beschloß der Bundesrath einem Gesetzentwurf betreffend den Spielkartenstempel und am 2. Februar 1878 einem Gesetzentwurfe, betreffend die Reichsstempelabgaben zuzustimmen. Aus verschiedenen Gründen ruhte diese Angelegenheit aber bis zum Jahre 1880, in welchem Jahre am 28. Februar eine neue etwas veränderte Vorlage erfolgte (Drucks. des Bundesraths Nr. 41), die jedoch so viel Widerspruch fand, daß sie, erst wiederholt vorgelegt, durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar 1881 zur Vorlage an den Reichstag gelangen konnte. Man hatte auf die ursprüngliche Idee von Erbschaftssteuern und anderen Stempelsteuern verzichtet und nur die Steuer auf die Emmission von Aktien und Obligationen, dann auf den Börsenverkehr und Lotterieloose festgehalten, wodurch es möglich wurde, daß auch im Reichstage eine Majorität erreicht wurde. Das Gesetz vom 1. Juli 1881[1]) über die Reichsstempelabgaben wurde im Reichstage, nachdem derselbe die Besteuerung der Chefs, Giroanweisungen und Quittungen, sowie die nach dem Betrage steigende Skala für Schlußnoten und Rechnungen abgelehnt hatte, mit großer Majorität angenommen und trat am 1. Oktober 1881 ins Leben.

Wenn auch die I. und III. Abtheilung dieses Gesetzes betreffend die Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, sowie der Lotterieloose im Allgemeinen befriedigte, so wurde von anderer Seite im Reichstage und in der Presse der Wunsch auf eine prozentuale Besteuerung der Börsengeschäfte laut, der in einem Antrage des Abgeordneten v. Wedell in der II. Session 1882/83 zum Ausdrucke kam, jedoch wegen Schluß der Session nicht berathen wurde.[2])

Ein gleiches Schicksal hatte ein in der IV. Session 1884 vorgelegter Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen,[3]) welcher eine prozentuale Besteuerung der Börsengeschäfte auf Grund von Steuerbüchern vorschlug.

In der I. Session des Reichstages von 1884/85 gingen aus der Initiative des Reichstages zwei Gesetzentwürfe hervor (v. Wedell-Malchow und

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 185; abgedruckt in Hirth's „Annalen" v. 1881 S. 768 nebst den Ausführungsbestimmungen; Ausführungsbestimmung im Zentralbl. des Reichs 1881 S. 283; s. a. Gaupp's Kommentar zu diesem Gesetze, 2. Aufl. 1883.

[2]) Drucks. des Reichstages Nr. 101.

[3]) Drucks. des Reichstages Nr. 158.

Dr. Arnsperger und Genossen), welche sich allerdings prinzipiell gegenüber standen, aus denen jedoch das in namentlicher Abstimmung mit 214 gegen 41 Stimmen (Fortschrittspartei und Sozialdemokraten) am 8. Mai 1885 angenommene und am 29. Mai 1885 publizirte Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 hervorging.[1])

Auf Grund einer in Artikel II dieses Gesetzes erhaltenen Ermächtigung wurde der Text der beiden Gesetze von Seite der Reichsregierung zusammengestellt und als einheitliches Gesetz am 3. Juni 1885 vom Reichskanzler unter der Bezeichnung, Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, publizirt.[2])

Es dürfte nunmehr dem Zwecke entsprechen, wenn nur dieses Gesetz erörtert wird und gelegentlich die Unterschiede zwischen ihm und dem Gesetz von 1881 erwähnt werden.

Abtheilung I bezw. die §§ 2—5 und der dazu gehörige Tarif Nr. 1—3 sind wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen und handeln von der Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Ihre Besteuerung ist durchweg eine prozentuale und hat einzutreten, sobald Jemand Werthpapiere, welche in Nr. 1—3 des dem Gesetze beigegebenen Tarifs bezeichnet sind, ausgibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet. (§ 3 Abs. 1.)

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des tarifmäßigen Abgabenbetrags an eine hiezu befugte Steuerstelle, welche die Bezahlung der Steuer entweder durch Aufdruck eines amtlichen Stempels oder durch Aufklebung der entsprechenden Stempelmarken bekundet. (§ 2.)[3])

Persönlich verpflichtet zur Steuerzahlung ist Jeder, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte betheiligt ist. Alle diese Personen haften solidarisch für die Entrichtung der Steuer (§ 3 Abs. 2 und 3).

Uebertretungen, welche durch Nicht-Bezahlung der Steuer oder Nichtbeachtung der Kontrolvorschriften des Bundesrathes zu Tarifnummer 2cc und 3b begangen werden, sind mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt (§ 3 Abs. 1).

In § 4 des Gesetzes ist eine Vorschrift für die steueramtliche Anmeldung der im Inlande zur Ausgabe kommenden inländischen, stempelpflichtigen Werthpapiere vor der Zeichnung, sowie über die Ausgabe der vor dem 1. Oktober 1881 gezeichneten Werthpapiere enthalten, deren Uebertretung mit einer Geldstrafe von 50—500 Mark geahndet werden soll. Nach § 5 sollen die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere von den Landesstempelabgaben befreit sein, und ebenso die Umschreibungen solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaften, oder Uebertretungsvermerke auf den Werthpapieren selbst.[4])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 171; dasselbe tritt nach Art. II des Gesetzes vom 29. Mai 1885 am 1. Okt. 1885 in Kraft; s. Neumann, Börsensteuergesetz, Berlin 1885.

[2]) a. a. O. S. 179 und die Ausführungsbestimmungen hiezu v. 1885. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 417.

[3]) Siehe Nr. 1—6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Nr. 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen.

Nach Tarifnummer 1 sind Gegenstand der Besteuerung mit 5 vom Tausend inländische und ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, wenn sie im deutschen Bundesgebiete ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu erheben.

Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit sind im Tarif besonders hervorgehoben. Bei Interimsscheinen wird der Stempelbetrag nur für die wirklich einbezahlte Summe erhoben.[1])

Unter Nr. 2 des Tarifs sind mit 2 vom Tausend als steuerpflichtig bezeichnete inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 des Tarifs fallen, und auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, ferner Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, welche, wie unter Nr. 1 bestimmt, innerhalb des Bundesgebietes veräußert, verpfändet 2c. werden, desgleichen unter derselben Voraussetzung Interimsscheine dieser Werthpapiere bis auf den Betrag der Einzahlungen.[2])

Auch hier sind die Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit beim Eintritt der Giltigkeit des Gesetzes von 1881 im Tarif besonders hervorgehoben.[3])

Eine besondere Begünstigung genießen nach Nr. 3 des Tarifs und werden nur mit 1 vom Tausend besteuert, inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen von Kommunalverbänden und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grund-Kredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere nach den darauf gemachten Einzahlungen.

Auch hier sind die Befreiungen durch den Tarif besonders bezeichnet.[4])

Was nun den durch das Gesetz von 1885 neu geschaffenen Abschnitt II über die börsenmäßigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte betrifft, so ist nach § 6 des Gesetzes von 1885 die Reichsstempelabgabe nur von den abgeschlossenen Geschäften zu erheben und ist der Geschäftsabschluß als solcher stempelpflichtig. Der Ort des Abschlusses kann im Inlande oder Auslande sein. Wenn beide Kontrahenten Inländer sind, ändert es am der vollen Steuerpflicht nichts. Ist aber nur ein Kontrahent Inländer, so ist der halbe Steuerbetrag zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für den Wohnort der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abschloß.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche brieflich oder telegraphisch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

---

[1]) Siehe a. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

[2]) Siehe Nr. 3, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen.

[3]) Siehe a. Ziffer 4, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Sept. 1885.

Steuerpflichtig sind mit $1/10$ vom Tausend des Werthes Kauf- und Anschaffungsgeschäfte[1]) von ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten.

Die ausländischen Wechsel, sowie Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremder Valuta, wurden wegen des Arbitragegeschäftes freigelassen.[2]) Sodann sind steuerpflichtig Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über die in Nr. 1—3 des Stempelsteuertarifs genannten Arten von Werthpapieren.

Außer diesen Arten von Geschäften unterliegen der Stempelpflicht Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte) über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.[3]) Diese Geschäfte werden mit $2/10$ vom Tausend besteuert.

Bei sämmtlichen steuerpflichtigen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften wird die Steuer vom Werthe des Gegenstandes des Geschäftes berechnet und zwar in Abstufungen von vollen 2000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10,000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 Mark. Bei Geschäften unter 2000 Mark wird die Steuer von einem Werthe von 2000 Mark berechnet.[4])

Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, außerdem aber durch den mittleren Börsen- und Marktpreis vom Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen

---

[1]) S. Bericht der Reichstagskommission. Drucks. des Reichstages 286 S. 1227—1230. Es geschah die Bezeichnung der Geschäfte mit Rücksicht auf Art. 271 des Handelsgesetzbuches. Die Kommission war darüber einig, daß Kauf die regelmäßige Form des Umsatzes der Werthe und dieser Begriff im Handelsrechte und bei dem Handelsrechte ein durchaus geläufiger und unbegrenzter sei. Unter Anschaffungsgeschäft sei nach den Entscheidungen des Reichsgerichts jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft zu verstehen. Hieher gehören auch die sogen. unbenannten Verträge, welche zwar nicht die Merkmale des Kaufes an sich tragen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der andern diejenige zur Leistung begründet werde. Ferner gehören dahin der Tausch und die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt. Dagegen sei die sogen. Skontirung kein Anschaffungsgeschäft; denn sie sei rechtlich dasselbe, als wenn zwei Personen eine Anzahl Effekten in eine gemeinschaftliche Kasse legen, aus der jeder seinen Bedarf entnimmt und in derselben Höhe zurückerstattet. Dasselbe sei bei Uebertragung im Effektengiro der Fall, dieselbe sei nicht steuerpflichtig, wenn es auch die vorangehenden Geschäftsabschlüsse wären. Auch der Chek sei keine Form des Anschaffungsgeschäftes. Lombard und sonstige Leihgeschäfte seien nur dann Anschaffungsgeschäfte, wenn die Veräußerung des Pfandes beim Abschlusse normirt sei. Das Tauschgeschäft von Effekten dagegen involvire ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft. Aufträge zu einer steuerpflichtigen Handlung dagegen seien an sich nicht steuerpflichtig. Siehe hiezu auch den Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 (preuß. Zentralbl. 1885 S. 306) als besonders maßgebend.

[2]) S. a. Erklärung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1885. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages S. 2521 ff.

[3]) Tarif II Ziffer 4 B. Steuerfrei sind solche Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, über die im Inlande von einem Kontrahenten hergestellte oder erzeugte Sachen oder Waaren. Ziffer 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Befreit sind Geschäfte vom Werthe bis 600 Mark, dann sogen. Kontant-Geschäfte der Tarifnummer 4 A 1 ausländischer Gold- und Geldwerthe, sowie über ungemünztes Gold und Silber. Als Kontant-Geschäfte gelten nur solche, bei denen die Lieferung am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen hat.

Zins- und Dividendencoupons bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Ausländische Werthe sollen nach den Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer berechnet werden. (S. diese.)

Nach § 7 sollen bedingte Geschäfte als unbedingte gelten und wird bei Wahlrecht oder Befugniß eines Kontrahenten, den Umfang der Lieferung innerhalb bestimmter Grenzen zu bestimmen, der höchst möglichste Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt.

Ferner ist bestimmt, daß jede Verabredung, durch welche die Erfüllung eines Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt verschoben wird, als neues, steuerpflichtiges Geschäft gilt.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen Diesem und dem Dritten, als auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Auftraggeber zu entrichten. Geschäfte „an Aufgabe" bezw. vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen sind steuerpflichtig, die Bezeichnung des Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist nur frei, wenn sie am folgenden Werktage erfolgt, sonst gilt sie als neues, steuerpflichtiges Geschäft.[1])

Wichtig ist die Begünstigung in § 8, wonach mehrere Geschäfte, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen, über Gegenstände derselben Art ohne oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, in Bezug auf die Besteuerung als ein Geschäft gelten, also nur einmal besteuert werden.[2])

Während das abgeschlossene Geschäft als solches steuerpflichtig erscheint, ruht die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer auf verschiedenen Personen nach § 9 des Gesetzes und zwar ist vor Allem hiezu verpflichtet, der im Inlande wohnende Vermittler, welcher das Geschäft abschloß, außerdem der im Inlande wohnende Kontrahent, wenn der andere Ausländer ist. Ist nur der im Inlande wohnende Kontrahent zur Führung kaufmännischer Bücher berechtigt, so hat letzterer die Steuerpflicht. Bei Abwicklungsgeschäften zwischen Kommissionär und Kommittent ist ersterer der Pflichtige, in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Im Falle von einem Geschäfte, bei dem der eine Kontrahent im Auslande wohnt, die halbe Abgabe zu entrichten ist, haften die im Inlande wohnenden Vermittler und Kontrahenten als Gesammtschuldner für die Abgabe.

Noch ist bestimmt, daß der Vermittler den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem pflichtigen Kontrahenten fordern kann.

Die wichtigste Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1881, nach welchem außer Schlußnoten und Schlußzettel aller Art, sowie Rechnungen, Briefe ꝛc. über das Börsengeschäft mit einem Fixstempel von 1 Mark bezw. 20 Pfg. belegt waren, ist die Bestimmung in § 10 des Gesetzes von 1885, wonach bei Vermeidung einer durch § 18 festgesetzten Geldstrafe über jedes der bezeichneten Geschäfte eine Schlußnote und zwar doppelt auszustellen ist, entweder auf gestempeltem, oder auf einem mit Stempelmarken zu versehenden Formulare. (Schlußnotenzwang.) Die Schluß-

---

[1]) Siehe Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 10 und 11 des Bundesraths-beschlusses vom 25. September 1885.

[2]) Siehe Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 12 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885.

note ist von dem Abgabepflichtigen (§ 9 des Gesetzes) auszustellen und hat Name und Wohnort des Vermittlers, des Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, sowie Preis und Zeit der Lieferung zu enthalten. Nicht erforderlich ist die Unterschrift des Ausstellers.

Neu ist, daß von der doppelt ausgestellten Schlußnote jeder Kontrahent ein Exemplar zu erhalten hat, daß der Vermittler dieselbe an die Kontrahenten binnen drei Tagen zu versenden und die Absendung nud den verwendeten Stempelbetrag in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken hat. (§ 10 Abs. 2 und 3.) Selbstverständlich ist das Verbot ungestempelter Schlußnoten durch die Verpflichteten (§ 10 Abs. 4).[1])

§ 11 enthält die Bestimmungen über zu gering gestempelte Schlußnoten, was innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung an den Kontrahenten von diesem nachgeholt werden kann. Bezüglich der Erstattung zu viel bezahlter Steuer soll im Verwaltungswege entschieden werden.[2])

Nach § 12 darf eine Schlußnote mehrere abgabepflichtige Geschäfte nur dann enthalten, wenn dieselben dem nämlichen Steuersatze unterliegen, also nicht Waarengeschäfte vermischt mit anderen Geschäften, und sodann an demselben Tage die nämlichen Kontrahenten in gleicher Eigenschaft gehandelt haben. In diesem Falle ist die Abgabe vom Gesammtwerthe des Geschäftes zu entrichten.

Ist die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission" ausgestellt, wenn für einen auswärtigen Kontrahenten abgeschlossen wird, der seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinen Kontrahenten von der Abgabe frei für den Fall, daß die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an letzteren versendet worden ist.[3])

Neu und sehr wichtig für die Kontrole ist die Bestimmung in § 13, daß Schlußnoten nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Da für die in Art. 28 des Handelsgesetzbuches nicht bezeichneten Personen die Führung von Handelsbüchern nicht vorgeschrieben ist, so wird Nicht-Kaufleuten ꝛc. auch die Ausstellung von Schlußscheinen, wenn sie miteinander abgabepflichtige Geschäfte machen, nicht zugemuthet. Derartige Personen können nach § 14 von ihnen beiderseits unterschriebene Vertragsurkunden ausstellen, auf welche die Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11, 12, 13 keine Anwendung finden sollen. Dagegen sind die Aussteller verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Abschluß des Geschäftes der Steuerbehörde zur Stempelung vorzulegen. Verwendung von Marken durch die Kontrahenten ist ausgeschlossen.

Bei Geschäften, für welche nach § 6 Abs. 2 nur der halbe Steuerbetrag erhoben wird, soll sich diese Verpflichtung meist auf den im Inlande wohnenden Kontrahenten erstrecken.[4])

Eine weitere Ausnahme ist in § 15 zugelassen, wenn bei Geschäften, z. B. wegen der Ungewißheit über den Umfang der Leistung, die rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist. Hier soll dem Bundesrath eine nähere Bestimmung über die eintretenden Maßnahmen über-

[1]) Siehe Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen.
[2]) Siehe Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen und Nr. 13 derselben.
[3]) Siehe Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 Nr. 12.
[4]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 14.

lassen sein.[1]) Diese Vorschrift hat deßhalb weniger Bedeutung, weil nur börsenmäßige Geschäfte der Steuer unterliegen, bei denen der Umfang der Leistung meistens sofort bestimmt werden kann.

Außerdem hat der Bundesrath zu bestimmen, innerhalb welcher längeren Frist über die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte die Schlußnote auszustellen sei.[2])

Vollständig neu ist auch die Bestimmung in § 16, daß Stempelzeichen zu Tarifnummer 4 auf Kredit verabfolgt werden können.[3])

Durch den ersten Satz des § 17 ist die Doppelbesteuerung der Börsengeschäfte und wirkliche Befreiung von jeder Abgabe bezüglich der „Befreiungen" besonders ausgesprochen.

Satz 2 läßt die landesgesetzlichen Abgaben für gerichtliche und notarielle Akte zu.

In § 18 ist die Strafe für Hinterziehungen der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 11 vorgeschriebenen Abgabe fest.

Durch § 19 wird die Rückfallstrafe normirt und zugleich deren Wegfall durch fünfjährige Verjährung festgesetzt.

Nach § 20 wird mit einer Strafe von 3—5000 Mark bedroht, wenn der Vermittler die Absendung der Schlußnote und Verwendung des Stempelbetrages in seinen Geschäftsbüchern nicht vermerkt (§ 10 Abs. 3) und wenn die Schlußnoten nicht fünf Jahre aufbewahrt worden sind (§ 13).

Abschnitt III handelt nach den §§ 21—29 von der Besteuerung der Loose öffentlicher Lotterien, sowie der Spielausweise für öffentliche Ausspielungen. Dieselben werden nach Ziffer 5 des Tarifs mit 5 Prozent versteuert und zwar die inländischen Loose vom Nennwerthe sämmtlicher Loose, die ausländischen Loose aber vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von fünf Pfennigen für jede Mark oder einem Bruchtheil dieses Betrages.[4])

Befreit sind Loose für die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.

Während nach § 27 die Stempelsteuer für die Staatslotterien der deutschen Bundesstaaten durch die Lotterieverwaltungen derselben eingezogen und in einer Summe der Reichskasse zugeführt wird, und eine Abstempelung dieser Loose nicht stattfindet, sind in den §§ 21—26 Vorschriften für die Anmeldung, Abstempelung der übrigen stempelpflichtigen Loose gegeben und enthält insbesondere § 25 die Strafbestimmungen für die Nichterfüllung der in den §§ 21—24 bezeichneten Verpflichtungen und bestimmt § 26, daß die oberste Landesfinanzbehörde eine Rückerstattung des einbezahlten Abgabebetrages nur dann gestatten kann, wenn eine beabsichtigte Lotterie ausweislich nicht zu Stande kam.[5])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 22. November 1883 ist bestimmt:[6])

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen

---

[1]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 15.
[2]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 15 und 16.
[3]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 17.
[4]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 18.
[5]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 19a—26.
[6]) Siehe Zentralblatt des Reiches 1883 S. 347.

üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und enventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zum machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§ 28 enthält eine Uebergangsbestimmung für das Gesetz von 1881 und § 29 schließt eine weitere Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten aus.

Im Abschnitt IV des Gesetzes von 1885 sind endlich mehrere Allgemeine Bestimmungen enthalten, welche theils neu, theils dem Gesetze von 1881 entnommen sind. Die §§ 30 und 31, welche wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen sind, enthalten die Bestimmung, daß der Bundesrath die Vorschriften über die Anfertigung und den Vertrieb und die Rückerstattung unbrauchbar gewordener Stempelmarken und Formulare erläßt,[1]) und daß nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen seien.

Neu ist § 32, welcher den Rechtsweg ausdrücklich in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgaben für zulässig erklärt, jedoch unter der Bedingung, daß die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben ist. Der übrige Theil des Paragraphen handelt über die Berechnung der Frist und die zuständigen Gerichte.

Neu ist auch Absatz 2 des § 33, welcher von der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, und die Ausführungsbestimmungen, welche mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit Ordnungsstrafen von 3—30 Mark zu ahnden anordnet und in dem entgegen einer älteren Bestimmung diese Ordnungsstrafe statt der nach den §§ 3, 18 und 25 zu verhängenden höheren Strafen, dann, statt dieser, zugelassen wird, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder beabsichtigt war.

§ 34 enthält eine neue, eine Lücke des Gesetzes von 1881 ausfüllende Bestimmung, wonach die auf Grund des Gesetzes zu verhängenden Geldstrafen nur in einmaligem Betrage, jedoch unter solidarischer Haftung zu verhängen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter. Ebenso soll in anderen Fällen zu verfahren sein, in denen bei einem Geschäfte mehrere

[1]) S. Ausführungsbestimmungen Nr. 27a.

Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind. Auf die in § 19 vorgeschriebene Rückfallsstrafe soll die Bestimmung keine Anwendung finden.

§ 35 ist wörtlich übernommen aus dem Gesetze von 1881 (§ 24) und handelt von dem administrativen Verfahren, auf das die Bestimmungen in § 17 Satz 1 und § 18 und 19 des Gesetzes von 1869 über die Wechselstempelsteuer sinngemäße Anwendung finden sollen. (S. Abschnitt VI Nr. 2.)

Am Ende wird der bereits bei den Zöllen und Verbrauchssteuern bestehende Hauptgrundsatz ausgesprochen, daß Geldstrafen dem Fiskus desjenigen Staates zufallen, dessen Behörde die Straferheilung erlassen hat.[1])

§ 36 enthält den § 25 des früheren Gesetzes über das Verbot der Strafumwandlung in Gefängnißstrafe und der Subhastation an Grundstücken wegen Beitreibung von Geldstrafen.

In § 37 (im früheren Gesetz § 26) ist von den zur Erhebung und Verwaltung der Stempelsteuer befugten Landesbehörden die Rede (s. Abschnitt VII).

In § 38 (§ 27 des früheren Gesetzes) sind Bestimmungen über die Kontrole der Reichsstempelsteuer durch die Landesbeamten der Bundesstaaten enthalten. Neu ist hier, daß höhere Beamte zur periodischen Prüfung der Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-Kredit- oder Versicherungsanstalten und Liquidationsbureaux 2c. abzuordnen sind, daß den revidirenden Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher vorzulegen sind. Im letzten Absatz ist der Steuerbehörde die Befugniß eingeräumt, auch von anderen als den im Absatz 2 genannten Personen die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke zu verlangen.[2])

§ 39 (§ 28 des früheren Gesetzes) spricht die Verpflichtung sämmtlicher Reichs- und Landesbehörden, der Kommunalbehörden, der von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommission und Schiedsgerichte, sowie der Notare zur Prüfung der ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden und zur Anzeige von Uebertretungen dieses Gesetzes aus.

Neu und sehr wichtig für die Durchführung des Gesetzes sind die Bestimmungen in § 40, wonach der Bundesrath anordnen kann, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind, welche da, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen sind. Zugleich wird den Handelsvorständen die Befugniß eingeräumt, mit Zustimmung der Landesregierungen reglementarische Anordnungen zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Abgabenentrichtung zu erlassen.[3])

Die in den §§ 41—44 (§§ 29—32 des früheren Gesetzes) enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Vollstreckbarkeit und das darauf bezügliche Verfahren, auf die Befreiung der Reichskassen von der Stempelsteuer, auf den Ausschluß subjektiver Befreiungen, auf die Entschädigung für die Aufhebung von Befreiungen, die Erstattung von

---

[1]) Siehe auch Abschnitt IV.
[2]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 28.
[3]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 29.

Stempelbeträgen, auf die Entschädigung der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben mit 2% aus der Einnahme mit Ausschluß derjenigen aus Staatslotterieloosen, endlich von der Ueberweisung des Reinertrages aus der Reichskasse an die Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden (s. a. Abschnitt IX).

VII. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein (aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener) Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt.[1])

Ferner ist in Artikel 3 § 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 verabredet worden, daß die Verwaltung der Zölle, Rübenzucker-, Salz-, und Taback-'steuer und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden solle.[2])

Es wurden daher in jedem Staate und seit 1872 im Reichslande Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspektor vertragsmäßig aufgestellt ist,[3]) eine oder mehrere Zolldirektionen mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetze übertragen wurde, errichtet. Die Bildung der Zolldirektionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, daß der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmäßig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden könne.[4])

Die Beamten und Diener der Zoll- und Steuerverwaltung werden in jedem Staate von der Landesregierung ernannt,[5]) welche aber auch für die Diensttreue derselben, sowie für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften hat, daß Ausfälle, welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von

---

[1]) Laband, Reichsfinanzrecht in Hirth's „Annalen" 1873 S. 471 ff.

[2]) Siehe auch Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[3]) Siehe Art. 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833 und Schlußprot. hiezu Nr. 8 (Band I der Verträge) S. 159 und 166.

[4]) Art. 19 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruktion zur Zeit noch nicht erlassen worden.

[5]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben ließ, ganz allein zu vertreten sind und ihr zur Last fallen.[1])

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, daß die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten,[2]) wobei in Bezug auf deren Befugnisse und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen.[3])

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirektionen durch Feststellung allgemeiner Normen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; man hat jedoch bis jetzt hievon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt.[4])

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im Grenzbezirke zu errichtender Zollämter und der Zollaufsicht an den Grenzen können folgende Verabredungen noch jetzt als maßgebend angesehen werden:

1. Die Auswahl, sowie die Zahl der Hauptzollämter und Nebenzollämter I soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen, sowie zugleich der durch die größere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen.

2. Eine andere Einrichtung für den Fall, daß dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniß vorbehalten, nach Maßgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I zu reduziren oder Hauptzollämter in Nebenzollämter I umzuwandeln oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo Ersparnisse in Beziehung auf Personalbestellung und Amtsdotirung,

---

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867, s. a. Abschnitt IV.

[2]) In den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen wurden auf Kosten des Zollvereins und zwar in Bremen nach dem Vertrage vom 26. Januar 1856, am 1. Januar 1857 in Lübeck; welches seitdem zum Zollgebiete gehört, am 11. August 1868 (siehe Bd. V der Verträge S. 178 Prot. v. 14. Mai 1868) und in Hamburg mit 31. Oktober 1868 (s. Bd. V der Verträge S. 513 ff.) Hauptzollämter errichtet, von welchen Bremen der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Lübeck und Hamburg der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Altona (früher Glückstadt) unterstellt wurden. Diese Hauptzollämter erhalten ihr Personal aus den Beamten verschiedener Bundesstaaten, führen den Titel „Zollvereinsländisch", seit 1872 aber: „kaiserliche Hauptzollämter" (s. Erlaß des Reichskanzlers vom 26. August 1872 Reichsgesetzblatt 1872 S. 376). Mit 1. April 1883 wurden das kaiserl. Hauptzollamt Hamburg in ein vereinsländisches, das kaiserl. Hauptzollamt Lübeck in ein lübeckisches und das kaiserl. Hauptzollamt Bremen in ein kgl. preuß. Hauptzollamt umgewandelt. (Zentralbl. des Reichs 1883 S. 75.)

[3]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Siehe hierüber Abschnitt IX.

ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reduktionen eintreten.[1])

5. Sollen die Nebenzollämter I in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein.[2])

6. Hinsichtlich der Bildung von Nebenzollämtern II und Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen ist bestimmt, daß diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine 2c. auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und daß es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitungen eine solche Mitwirkung herzustellen.[3])

7. Was die wegen des Postverkehrs etwa erforderlichen außerordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, daß dergleichen Einrichtungen ohne weitere Belastung der Gemeinschaft zu treffen seien und falls nicht etwa den Grenzoberkontroleuren die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch Abordnung der vorhandenen Assistenten oder durch Gründung eigener durch diese Assistenten zu versehender Expposituren dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde.[4])

8. Bezüglich der Regulirung der Zollaufsicht an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen: daß die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspektoren und der Grenzoberkontroleure zusammengenommen gleich sein solle.[5])

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniß, in Fällen, in welchen eine Verminderung der Oberkontroleure oder berittenen Grenzaufseher zuläßig und eine Vermehrung der Fußaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fußaufseher anzustellen und zwar statt eines Oberkontroleurs 3 Fußaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fußaufseher.[6])

9. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes ist bestimmt,[7]) daß alle Orte, welche als Punkte der Binnenlinie bezeichnet sind, als zum Grenzbezirke gehörig angesehen werden, dieses soll auch von Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen gelten, durch welche der Lauf der Binnenlinie beschrieben wird. Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte 2c. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie angegeben, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg von einem Punkte zum anderen oder in Ermangelung eines Fahrweges die kürzeste Linie die Binnenlinie. Die Aenderung des Grenzbezirkes kann nach Bedürfniß eintreten und ist den Bundes-

---

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI § 8 (Bd. I p. 346 der Verträge); Karlsruher Vollzugsprot. v. 5.—29. Okt. 1835 Beilage VIII § 7 (Bd. II p. 137 der Verträge). Der Versuch einer Uebernahme sämmtlicher Zoll- und Steuerverwaltungskosten auf das Reich resp. die Zollgemeinschaft hat bis jetzt zu keinem Resultate geführt. (S. Drucks. des Bundesrathes Nr. 30 v. 1876 und Nr. 120 v. 1878).

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI § 10 c (l. c. p. 347).

[3]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 83—85 (a. a. O. S. 361—362); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144).

[4]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 93 (a. a. O. S. 368); Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O § 46 (a. a. O. S. 149).

[5]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 88; (a. a. O. S. 365); Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O. § 42 (a. a. O. S. 147); Hauptpr. der 13. Gen.-Konferenz § 32 S. 81.

[6]) Besonderes Prot. d. d. München den 8. September 1836 Ziff. IV (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonf.).

[7]) Besonderes Prot. v. 1834 Beil. XXXVI des Münchener Vollzugsprot. Bd. I der Verträge S. 341.

regierungen vorbehalten. Die Aenderung ist auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

10. Hinsichtlich der Veränderungen der Organisation ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniß des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen eintreten zu lassen.[1])

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Kompetenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit.[2])

II. Die Befugnisse der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reichs in Bezug auf die Zollabfertigung sind durch die Bestimmungen in § 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III Nr. IV des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

A. Die Grenzämter im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a) Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zuläßig.[3])

b) Bei Nebenzollämtern I. Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 M für 100 Kg. betragen oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.[4])

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 M nicht übersteigen.[5])

Zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter I. Klasse ohne Einschränkung befugt.[6])

Ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Waaren ohne Beschränkung.[7])

Auch können Nebenzollämter I innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Eingange abfertigen.[8])

c) Ueber Nebenämter II. Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 30 M für 100 Kg. belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 75 M nicht übersteigen.

---

[1]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollkonf. § 28 S. 69.

[2]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollkonf. § 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollkonf. § 9 S. 7. Diese Aenderungen werden im Zentralblatt des Deutschen Reiches, im preußischen Zentralblatt und in den Amtsblättern der einzelnen Staaten publizirt.

[3]) § 128 Abs. 2 des VZG.

[4]) § 128 Abs. 3 des VZG.

[5]) § 128 Abs. 4 des VZG.

[6]) § 63—69 u. 128 Abs. 5 des VZG.

[7]) § 128 Abs. 8 des VZG.

[8]) § 111 u. 128 Abs. 9 des VZG.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 Kg. zulässig. Zollpflichtiges Vieh kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Abfertigung von Waaren, welche mit der Post eingehen und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I.[1])

B. Im Innern des Deutschen Reichs sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

a) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf.[2])

Dergleichen Aemter ohne amtliche Niederlage können gesetzlich nur Eingangszollbeträge erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II überwiesen sind.[3]) Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der Post vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt.

b) Die Nebenzoll- und Steuerämter im Innern sind in der Regel nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt.[4])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Muster, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt.[5])

Nach dem Vereinszollgesetze und den Regulativen haben die Hauptämter außerdem im Allgemeinen folgende Befugnisse:

1. Zum Zollerlaß:

a) für Begleitscheingüter unter Verschluß, welche verdorben oder zerbrochen ankommen (§ 48 d. VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

b) für Begleitscheingüter unter Verschluß, wenn ein Theil der Waaren auf dem Transporte zu Grund gegangen (§ 48 VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

c) für Niederlagegüter, bei welchen sich eine Gewichtsminderung herausstellte durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, Lekkage;

d) für Niederlagegüter, welche gänzlich verdorben und unbrauchbar geworden sind (§ 103 VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

e) für gestrandete Güter (s. § 82 d. VZG. und Nr. 6 des Preuß. Reskr. v. 23. Dez. 1869 III. 25102);

f) wie a und b für Güter, welche mit Begleitzetteln abgefertigt worden sind (§ 67 d. VZG. und § 36 des Eisenbahnregul. Ziff. 12 der Anweisung);

---

[1]) § 128 Abs. 6—9 des VZG.

[2]) § 131 Abs. 2 des VZG.

[3]) § 131 Abs. 3 des VZG.

[4]) § 131 Abs. 4 des VZG.

[5]) § 57 des Prot.; Jahrbücher 1869 S. 183 ff. Nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1883 (Zentralblatt des Reiches 1883 S. 40) können auch Nebenzollämter I und Steuerämter Freipässe für Muster ausstellen.

II. Sonstige Entscheidungen:

a) wenn Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, bei dem Ausgangsamte nicht gestellt oder aber der Ausgang von der Zollbehörde des Auslandes oder der Postbehörde amtlich bescheinigt wird (§ 56 des VZG. Nr. 4);

b) Abweichungen von Gewichtsangaben bei den Seewärts eingegangenen Waaren,
   1. bei einem Eingangszoll bis $1^1/_2$ M. bis zu 15 %
   2. bei anderen Waaren bis zu 10 % } VZG. § 81;

c) bei Verschlußverletzungen von Deklarationsscheingütern (§ 111 des VZG. u. Ziff. 8 des Reskr. v. 23. Dez. 1869);

d) bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung und Verarbeitung nach ausgeschlossenen Gebietstheilen der Vereinsstaaten gehen oder nach Verträgen behandelt werden (VZG. § 112—118);

e) bei Fristüberschreitungen im Begleitscheinverkehr (§ 41 und 42 des Begleitschein-Reg.);

f) bei Vorführung der Waaren und Ablage der Begleitscheine bei dem unrichtigen Amte (§ 41 und 42 des Begleitschein-Regul.);

g) bei zufälligen Verschlußverletzungen (§ 41 und 42 des Begleitschein-Reg.);

h) nach Beendigung des Strafverfahrens die Begleitscheine zu erledigen, wenn bei dem Gefällepunkt kein Zweifel besteht (Begleitschein-Reg. § 45);

i) Festsetzung von Fristen für die Abfertigung von Begleitscheingütern, Ansagegütern im Eisenbahnverkehr. VZG. § 27 (s. Eisenbahn-Reg. § 5 a. E.) u. § 40, 30;

k) wie bei e. f. g. im Eisenbahnverkehr bei Begleitzetteln (s. § 34 des Eisenbahn-Reg.);

l) Niederlegung von Waaren im Freien (§ 4 des Niederlage-Regul.);

m) Fristbestimmungen für Abfertigungen zur Niederlage (Niederlage-Regul. § 16, § 62, VZG. § 27);

n) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Schiffsverkehr (§ 81 VZG.);

o) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Begleitscheinverkehr (Begleitschein-Regul. § 47).[1])

Auf Grund der Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 hat der Bundesrath bestimmte Zoll- und Steuerstellen zur Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinengarnen und Leinenwaaren ermächtigt, worüber im Zentralblatt von 1879 S. 382 ein ausführliches Verzeichniß aufgestellt ist.[2])

Ein Bundesrathsbeschluß vom 23. Dez. 1879 schreibt vor,[3]) daß vom 1. Januar 1880 ab zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Mineralölen, welche nicht mehr als 700 oder mehr als 880, oder mehr als 700 aber weniger als 790 oder endlich mehr als 630 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgrade haben, sobald für derartige Oele zollfreie Ablassung bezw. unter

---

[1]) S. a. bayer. Entschließung v. 15. Juli 1871 (Amtsbl. 1871 S. 155 ff.).
[2]) S. Nachträge im Zentralblatt des Reichs 1880 S. 725, 1881 S. 27, 133.
[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32.

Kontrole der Verwendung beantragt wird, nur die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders ermächtigten Amtsstellen befugt sind.[1])

Mineralschmieröle können von jeder Amtsstelle abgefertigt werden und über den Antrag auf Gestattung der zollfreien Verwendung von Mineralölen von mehr als 700 aber weniger als 790 oder von mehr als 830 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgraden kann die vorgesetzte Direktivbehörde der am Orte der Verwendung befindlichen Amtsstelle entscheiden.

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses außerdem noch erhöhte Befugnisse beilegen.[2])

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publikum bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publizirt.

Die neuesten Verzeichnisse sind im Oktober 1884 und Mai 1885 in zwei Theilen im Reichsschatzamte herausgegeben worden und enthält Theil I die zur Erhebung der Zölle und Reichssteuern und Theil II die zur Erhebung der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie bezüglich Badens und Elsaß-Lothringens die für die Erhebung der inneren Abgaben von eingehendem Weine befugten Steuerstellen.

III. Zur Kontrole, Erhebung und Kreditirung der Rübenzuckersteuer sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt.[3])

Die zur Abfertigung von Rohzucker zum Satze von 4 Thlr. per Zentner befugten Aemter werden besonders vom Bundesrathe bestimmt.[4])

IV. Die Erhebung und Kontrole der Tabacksteuer kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Großherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speziellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden.[5])

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniß der Aemter bei der Ausfuhr von Taback mit Anspruch auf Zollvergütung, Steuervergütung und Ausgangsabfertigung überhaupt getroffen.[6])

V. Für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten, meist auf den Salzwerken errichteten Salzsteuerämter sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben.[7])

---

[1]) S. die Uebersicht im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 258, 1881 S. 101 u. 121.

[2]) § 128 Abs. 10 u. § 131 Abs. 4 des VZG.

[3]) § 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers.

[4]) Jahrb. 1870 S. 283 und die Bekanntmachungen im Zentralblatt des Reiches und auch 1881 S. 125.

[5]) Jahrb. 1869 S. 713 ff. u. 367.

[6]) Jahrb. 1870 S. 319 ff. Zentralbl. des Reiches 1882 S. 387.

[7]) Abgedr. ohne Elsaß-Lothringen Zentralblatt 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen.

Da sich die Badische Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publizirt.[1])

In Elsaß-Lothringen bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken Salzsteuerämter.[2])

VI. Zur Kontrole und Erhebung der Branntwein- und Biersteuer sind zunächst die Hauptzoll- und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniß für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind.[3])

Für Baden ist ein solches Verzeichniß aus den bereits erörterten Gründen neuerdings aufgestellt und bekannt gegeben worden.[4])

Für Elsaß-Lothringen sind besondere Einnehmereien der indirekten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken außer den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet;[5]) für die Grenzabfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Straßen vorgeschrieben,[6]) welche vom 1. August 1872 an zu benützen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.[7])

VII. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels ist nach Ziffer I der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesen.[8])

VIII. Bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Wechselstempelsteuer ist zu bemerken, daß die Stempelmarken von den Postanstalten verkauft und die Einnahmen hieraus von diesen auch verrechnet werden. Bei Uebertretungen sind nach § 18 des Gesetzes von 1869 in der Regel die Zoll- und Steuerbehörden zur Einleitung der Untersuchung befugt. In Bayern ist diese Befugniß durch Kgl. Verordnung v. 8. Mai 1871 den Rentämtern und Kreisfiskalaten übertragen. In Württemberg haben die Oberämter, Kameralämter und Umgeldkommissariate nach Ministerialreskript vom 22. Dez. 1870 diese Befugnisse erhalten.

IX. Durch § 26 und 27 des Gesetzes v. 1. Juli 1881 betr. die Reichsstempelabgaben ist den Landesregierungen überlassen, die Zuständigkeit der Erhebungs- und Kontrolbehörden für die Reichsstempelabgaben zu bestimmen und nach Nr. 20 der Ausführungsbestimmungen hiezu wird der Reichskanzler

---

[1]) Zentralblatt des Reiches v. 1880 S. 533.

[2]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen i. J. 1871/72 (Hirth's „Annalen" 1871 S. 888).

[3]) Abgedruckt im Pr. Zentralbl. 1871 S. 148 ff. u. v. 1873 S. 44 u. 1874 S. 861 siehe auch Abschnitt X.

[4]) Zentralbl. 1872 S. 216 ff. S. Zentralbl. des Reiches 1880 S. 500 und 533.

[5]) Siehe das Verzeichniß der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27.

[6]) S. a. das Amtsblatt der Generaldir. für Zölle u. indirekte Steuern u. Pr. Zentralbl. 1873 S. 104.

[7]) Erlaß des Steuerdirektors für Elsaß-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirektors v. 1873 S. 273; Zentralbl v. 1872).

[8]) S. d. Verzeichniß der zur Abstempelung der Spielkarten befugten Aemter im Zentralbl. des Reichs. von 1880 S. 669 und neuestes Aemterverzeichniß v. 1884.

von Zeit zu Zeit Verzeichnisse dieser Behörden und Beamten nebst der denselben vorgesetzten Direktivbehörden bekanntmachen

Das erste Verzeichniß ist im Zentralbl. des Reiches v. 1881 auf S. 387 ff. publizirt und enthält sämmtliche Direktiv- und Steuerbehörden, welche zur Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben, sowie zur Abstempelung der Papiere und Loose befugt sind.

Es sind diese in den meisten Staaten die Zoll- und Steuerdirektionen und Hauptsteuerämter, aber in Bayern die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen und Rentämter.[1])

X. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere Anweisungen[2]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Schon bei der Bildung des Zollvereins und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden Bevölkerungsaufnahmen, welche als Maßstab der Revenuentheilung zu gelten hatten, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die Statistik über den Waarenhandel des Zollvereins (Kommerzialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt IX näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833[3]) verabredet worden, daß die von den Zolldirektionen vierteljährig aufzustellenden Einnahmeübersichten einem, speziell zu diesem Zwecke in Berlin[4]) errichteten, Zentralbureau des Zollvereins zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der vorläufigen Dienstordnung für das sog. Zentral-Rechnungsbureau des Zollvereins im Juni 1834[5]) war man

---

[1]) Siehe hierüber auch das Aemterverzeichniß v. 1884.

[2]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 § 25 Nr. 1 (Bd. I. der Verträge S. 271) und Hannov. Vollzugsprot. § 19 Nr. 1 (Bd. IV a. a. O. S. 123).

[3]) Art. 29 (Bd. I der Verträge S. 10).

[4]) Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833 (Bd. I a. a. O. S. 26).

[5]) Art. VI zum Karlsruher Vollzugsprot. v. Oktober 1835 (Bd. II der Verträge S. 118).

noch von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die Aufstellung der Kommerzialnachweisungen jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich nach einer allgemeinen Instruktion[1]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zoll-Konferenz des Jahres 1836[2]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Zentralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollkonferenz wurde ein Beschluß über die Bestimmungen zur Aufstellung der Kommerzialübersichten vom Jahre 1837 an gefaßt.[3]) Auf der IV. General-Zollkonferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Kommerzial-Register und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefaßt.[4])

Das Resultat der V. und VI. General-Zollkonferenz bezüglich der Kommerzialübersichten war der Beschluß, dieselben vom Jahre 1842 an jährlich durch das Zentralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen.[5])

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die statistischen, im Zentralbureau zusammengestellten Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollvertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht, bis zum Jahre 1834 rückwärts, im Drucke.[6])

Dieselben enthielten in besonders numerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Meßverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Konten der Großhandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer ꝛc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; außerdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom

---

[1]) Die im § 21 des Karlsruher Vollzugsprot. vom Oktober 1834 erwähnte Instruktion ist nicht bekannt gemacht worden (Bd. II. a. a. O. S. 94).

[2]) Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz v. 12. Sept. 1836 § 19 S. 63.

[3]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollkonferenz v. 6. August 1838 § 35 S. 59.

[4]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollkonferenz v. 6. Mai 1841 § 35 S. 59.

[5]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz v. 26. Sept. 1842 § 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 44 S. 113.

[6]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuskript gedruckt worden.

9. August 1867 und des Tabacksteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Konferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen. Auf der VII. General-Konferenz[1]) faßte man Beschlüsse über die Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollkonferenz[2]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs, auf der IX. und X. General-Zollkonferenz[3]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Kommerzialstatistik gemacht, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Endlich auf der XII. General-Zollkonferenz[4]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Kommerzialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

Bezüglich der Volkszählung wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur insoweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinsstaaten aufgestellt wurden.[5]) Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, daß nur die Hauptergebnisse auf den Generalkonferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Zentralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deßhalb als Beilagen bei den Generalkonferenz-Protokollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Außerdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die Gewerbestatistik, welche auf der VI. General-Zollkonferenz angeregt worden,[6]) deren Ausführung aber erst einem Beschluß der X. General-Zollkonferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen worden waren.[7])

Auf der XIV. General-Zollkonferenz wurde der Beschluß gefaßt, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine Bergwerksstatistik des Zollvereins und zwar letztere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgelehnt werde.[8])

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Zentralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861", sowie „Tabellen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein von 1861". (Fortgesetzt bis 1868.)

---

[1]) Hauptprot. der VII. General-Zollkonferenz vom 23. Okt. 1845 § 54 S. 89.

[2]) Hauptprot. der IX. General-Zollkonferenz vom 23. Juni 1851 § 46 S. 159.

[3]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 53 S. 151 und Beil. XVIII S. 303.

[4]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Dez. 1856 § 28 S. 77 Beil. IX S. 241.

[5]) Münchener Vollzugsprot, Beil. XXIV (Bd. I der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz § 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollkonferenz § 32 S. 35 u. 42.

[6]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 46 S. 117.

[7]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 37 S. 73 ff.

[8]) Hauptprot der XIV. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Nov. 1859 § 21 S, 48.

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868, als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten[1]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der gegenwärtigen sogenannten Kommerzialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlaßt, faßte der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluß, daß eine Kommission von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluß der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre.

Diese, in Folge der Einladung vom 20. Dezember 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Kommission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.[2])

Obgleich derselben nach der Reichsverfassung ein größeres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre spezielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzteren der Vorschlag zur Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwickelung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlußfassung vorgelegten Berichte[3]) betreffen:

1. die Statistik der Bevölkerung,
2. die Statistik der Erwerbsthätigkeit,
3. die Statistik der Güterbewegung,
4. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches,
5. die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen,
6 die Gründung einer Reichsbehörde für Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesraths vom 9. März 1870 (Drucks. Nr. 12) wurde von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll-Steuerwesen und Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet (Drucks. Nr. 44) und am 23. Mai 1870 (Prot. § 91) vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt:

1. daß Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen Gemeinden nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;

2. daß die Allgemeinen Bestimmungen über die Volkszählungen im Zollverein nach den Ausschußanträgen zu genehmigen seien;

3. daß über die Zahl der Eheschließungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

---

[1]) Fabricius zu Hannover. Vergl. Hirth's „Annalen" 1870 S. 21.
[2]) Näheres in Bd. I der Statistik des Deutschen Reiches.
[3]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vergl. a. Hirth's „Annalen" 1872 S. 1548.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871,[1]) welche 7 Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins enthielt,[2]) faßte der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871[3]) am 7. Dezember 1871 (Prot. § 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zum Theile noch jetzt die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reichs bilden:

1. bezüglich der Bevölkerungsstatistik und der Volkszählung, welche am 1. Dezember 1871 stattfinden sollte;[4])

2. bezüglich der bereits erwähnten Ortschaftsverzeichnisse, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaate überlassen werden solle;[5])

3. bezüglich des Waarenverkehrs des Zollgebiets des Deutschen Reichs mit dem Auslande und den Zollausschlüssen vom 1. Januar 1872 ab;[6])

4. wegen der Statistik der Seeschiffe und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf den Deutschen Wasserstraßen;

6. bezüglich der Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines alphabetischen Registers über die Verzeichnisse der einzelnen Zoll- und Steuerämter des Deutschen Reiches nach ihren Befugnissen;

8. bezüglich einer Nachweisung über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden, von 1872 an beginnenden Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer Straffstatistik für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Zentralbureau des Zollvereins ersetzenden statistischen Zentralorgans des Deutschen Reiches[7]) zur

---

[1]) Drucksachen des Bundesraths v. 1871 Nr. 158.

[2]) Diese Berichte betrafen: 1. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande; 2. die Statistik der Seeschifffahrt; 3 die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches; 4. die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reiches; 5. die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche; 6. die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und 7. die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

[3]) Drucksachen von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Kommission für Statistik zur Vertheilung und zwar 1. für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb; 3. über die Gewerbestatistik; 4. über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten; 5. über den Verkehr auf Deutschen Wasserstraßen; 6. über die Organisation und Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

[4]) Siehe über diese und die von 1875 Bd. 2, 14, 20, 25, 30, 37 der Statistik des Deutschen Reiches. Ueber die für 1880 Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1880 S. 396.

[5]) Siehe das Ortsverzeichniß nach der Zusammenstellung von 1875 in Band 5 der Statistik des Reiches.

[6]) Ist abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und die hiezu erlassenen Dienstvorschriften.

[7]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches" mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Zentralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. vom 9. Februar 1872 § 28 und Hirth's „Annalen" 1872 S. 1547.)

technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein soll, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern,[1]) sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwaltung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

I. Die Statistik über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wurde, umfaßt den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während nämlich bis dahin nur

a) die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,
b) der Seeschifffahrtsverkehr,
c) der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und
d) die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen

Gegenstand der Statistik waren und diese Aufstellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten Statistischen Waarenverzeichnisses, welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minder wichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfaßt, auf 14 für die Aufstellungen durch die Hauptzoll- und Steuerämter erhöht, von denen vierteljährig[2]) aufzustellen waren:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;[3])
2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr[3])

Aus diesen beiden wurden vom Statistischen Amte vierteljährig 5 Uebersichten für das ganze Reich angefertigt[4]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reiches getretenen Waaren,[5])
2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgetretenen Waaren,[5])
3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,[5])
4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel[5]) und
5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.[5])

Jährlich hatten die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März

---

[1]) Das Nähere enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Bd. 1, 8, 14, 20, 25, 30 und 37.

[2]) Bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats direkt in Abschrift an das Statistische Amt und in Konzept an die Direktivbehörde einzusenden (§ 42 der Anleitung). Jahrbuch 1871 S. 339. 300. 287; siehe auch Preuß. Zentralblatt v. 1872 S. 98.

[3]) Fallen weg seit 1. Jan. 1880.

[4]) Vorschriften für das Statistische Amt lit. b 1—5.

[5]) Fallen weg vom 1. Jan. 1877 an nach Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezbr. 1876 § 399 des Prot.

des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Direktivbehörden einzusenden:

1. eine Uebersicht über die Waareneinfuhr,[1])
2. desgleichen über die Waarenausfuhr,[1])
3. desgleichen über die Waarendurchfuhr,[1])
4. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr in dem treffenden Hafen,[2])
5. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Haupt-Flusse des Bezirks,
6. desgleichen des Waarenverkehrs in den verschiedenen Niederlagen, ausgeschieden nach Art derselben (öffentliche, Privat-, Konto-, Kredit-, Theilungsniederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu[3])
7. eine summarische Uebersicht der im betreffenden Jahre vorhanden gewesenen Niederlagen,[3])
8. eine Uebersicht der auf Grund des § 112 der Vereinszollgesetze bei dem Meß- und Marktverkehre zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
9. desgleichen der auf Grund der §§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit Retourwaaren zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
10. desgleichen der auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehr (einschließlich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,[3])
11. desgleichen der auf Grund des § 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen inländischen Strandgüter,
12. desgleichen der auf Grund des § 118 des Vereinszollgesetzes gewährten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Diese Uebersichten sind von den Direktivbehörden, gleich wie die vierteljährigen, zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.[3])

Das Statistische Amt fertigte hieraus jährlich 23 Uebersichten,[4]) und zwar:

1. eine Hauptübersicht der Waareneinfuhr und der erhobenen Eingangszölle mit Schätzung des Werthes der Einfuhr,[4])
2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken derselben,[5])
3. eine solche mit Unterscheidung der Gebietstheile, in welchen die schließliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,[6])
4. dergleichen mit Unterscheidung der Gebietstheile und der wichtigen Grenzstrecken des Eingangs,[7])

---

[1]) Fallen weg seit 1. Januar 1880.

[2]) Von 1880 an nur noch für 10 Häfen nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 (§ 58 des Prot.).

[3]) Aufgehoben seit 1880.

[4]) Lit. a Abth. 1—3 der Vorschriften für das Statistische Amt bezüglich der handelsstatistischen Uebersichten.

[5]) Geändert seit 1880.

[6]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877 durch Bundesrathsbeschluß v. 6. Dez. 1876 (§ 399).

[7]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

5. einen Nachweis des Antheils der bedeutendsten Hauptämter an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direkt und von Niederlagen),
6. eine Hauptübersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Schätzung des Werthes derselben,[1])
7. eine Uebersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der Grenzstrecken,[2])
8. eine Hauptübersicht der Waarendurchfuhr mit Schätzung des Werthes derselben,[3])
9. eine Uebersicht der Waarendurchfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Einganges und Ausganges,[4])
10. eine vergleichende Uebersicht der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,[5])
11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der hauptsächlichsten Waarenartikel nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,[6])
12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr[7]) zollpflichtiger Artikel, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,
13. eine Hauptübersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach Waarengattungen,
14. eine Uebersicht der Waareneinfuhr zur See nach Hafenplätzen,
15. und eine gleiche über die Waarenausfuhr,
16. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Bodensee,
17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf Strömen und den bedeutenderen Flüssen und Kanälen,
18. eine Uebersicht der Niederlagen nach dem Stand am Schlusse des Jahres,[8])
19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in sämmtlichen Niederlagen,[9])
20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den wichtigeren Niederlageorten,
21. eine Uebersicht der Bestände der wichtigeren Niederlagegüter in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale,[10])
22. eine Uebersicht über die auf Grund des § 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehr (mit Einschluß des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
23. eine Uebersicht der bei dem Meß- und Marktverkehr, dem Besuche von Ausstellungen und dem Verkehr mit Retourwaaren,

---

[1]) Ausgeschieden: aus dem freien Verkehr, vor Niederlegung zur unmittelbaren Durchfuhr, Gesammtwaarenausgang nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[2]) Geändert seit 1880.

[3]) Nur für wichtige internationale Handelsartikel nach Bundesrathsbeschluß vom 15. Juni 1875.

[4]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[5]) Aufgehoben bezüglich der Durchfuhr durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[6]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.

[7]) Fällt weg seit Aufhebung der Ausgangszölle.

[8]) Geändert seit 1880.

[9]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.

[10]) Geändert seit 1880.

sowie für zollfreie Strandgüter zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Das Verfahren, welches die Hauptämter, resp. die Direktivbehörden und das statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch spezielle Instruktionen [1]) und Regulative geregelt.

Mit Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1876 § 399 des Protokolls wurden vom 1. Januar 1877 an Monatsausweise über die Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ein- und Ausganges eingeführt, welche vom Statistischen Amte aufgestellt und im Zentralblatt für das Deutsche Reich und dem Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen sollten. Dagegen mußten die Hauptämter statt der vorstehend erwähnten Quartalsübersichten monatliche Uebersichten über die im statistischen Waarenverzeichnisse aufgeführten, in den freien Verkehr gesetzten oder aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waarenartikel aufstellen und monatlich dem Statistischen Amte direkt einsenden.

Dem Statistischen Amte wurde außerdem die jährliche und quartalweise Aufstellung von 8 Uebersichten erlassen.[2])

Bis zum Schlusse des Jahres 1879 wurde von allen Zoll- und Steuerbehörden, sowie von dem Statistischen Amte [3]) nach vorstehenden Vorschriften verfahren, von da an traten aber die durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879,[4]) betreffend Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, geschaffenen neuen Vorschriften zum Theil an die Stelle der bisherigen, welche außer in dem Gesetze noch in den vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen vom 20. November 1879 [5]) und den Dienstvorschriften vom 21. November 1879 [6]) nebst dem neuen statistischen Waarenverzeichnisse enthalten sind.[7])

In diesem Gesetze (§ 1) ist der ganz neue Grundsatz ausgesprochen, daß alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete, bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§ 3 und 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden seien.

Befreit von der Anmeldung sind nur

1. die in § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif von 1879, und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenstände;
2. die Sendungen zollfreier Gegenstände im Gewichte von 250 Gramm oder weniger (§ 1).

In der Regel soll diese Anmeldung durch den Waarenführer mittelst Anmeldeschein erfolgen (§ 3), dessen Ausstellung dem Versender obliegt. (§ 5.)

---

[1]) Zentralbl. 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287, 331, 339, 301 u. 1872 S. 385 ff.

[2]) Das Nähere ist bei den treffenden Uebersichten bereits erwähnt.

[3]) Die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind in dem Druckwerke: „Statistik des Deutschen Reiches“ niedergelegt.

[4]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261 ff.

[5]) Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1879 S. 676.

[6]) A. a. O. S. 687.

[7]) Eine Handausgabe des Gesetzes nebst Vollzugsvorschriften mit Einschluß des Statistischen Waarenverzeichnisses, erschienen 1885, herausgegeben vom Reichsamte des Innern.

Bei den unter Zollkontrole stehenden Waaren vertritt das Zollabfertigungspapier den Anmeldeschein. (§ 4.) Die Prüfung der Anmeldescheine kann durch Besichtigung der Waaren erfolgen. (§ 8) Für den Post-, kleinen Grenzverkehr, die Durchfuhr auf kurzen Straßen, Strecken und den Verkehr vom Inland zum Inland durch das Ausland können Erleichterungen eintreten. (§ 9.)

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr (statistische Gebühr) zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfg.;
2. wenn dieselben verpackt sind, für je 1000 Kg. 5 Pfg.;
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrathe zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen und Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10,000 Kg. 10 Pfg.;[1])
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für je 5 Stück zu entrichten 5 Pfg.

   Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeeinheiten kommt die volle Gebühr zur Anwendung. (§ 11.)

Befreit von der statistischen Gebühr sind

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht,
   c) nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder
   d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere in freiem Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmeldescheine oder dem die Stelle desselben vertretenden Papiers vor der Uebergabe desselben an die Anmeldestelle.[2])

---

[1]) Siehe das neueste Verzeichniß der Massengüter im Zentralblatt des Reichs v. 1884 S. 319 Beil. Außerdem ist für Massengüter, wenn sie in Mengen angemeldet werden, welche nach § 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes weniger als 10 Pfg. zahlen, der niedrigere Satz anzuwenden, und sind unter Wagenladungen (§ 11 Nr. 3 des Gesetzes) nicht nur Eisenbahn-, sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen. Siehe Zentralbl. des Reichs 1880 S. 441.

[2]) Ueber die Zurückerstattung und Hereinzahlung der zu viel bezahlten Gebühr s. Bundesrathsbeschluß vom 26. April 1880, Zentralbl. d. Reichs 1880 S. 278. Ueber die Entwerthung der Stempelmarken durch öffentliche Transportanstalten s. Bundesrathsbeschluß v. 13. Dez. 1883 (Zentralbl. d. R. 1884 S. 2).

Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1882[1]) wurden besondere Vorschriften in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen gegeben, wonach unter bestimmten Bedingungen die nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1879 erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden kann. Auch über die Anschreibung in den Verkehrsnachweisungen sind Vorschriften gegeben.

Für die Entrichtung der Gebühr haftet der natürliche Besitzer der Waare zur Zeit der Anmeldepflichtigkeit (§ 13). Auf die Verjährung der statistischen Gebühr findet § 15 des Zollgesetzes Anwendung. Die Ausführung und Kontrole der gesetzlichen Vorschriften liegt den Organen der Zollverwaltung ob (§ 15 und 16). Die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften erfolgt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ unbeschadet der in § 275 und 276 des Reichsstrafgesetzes angedrohten Strafen. Das Strafverfahren richtet sich nach den für die Bestrafung der Zollübertretungen gegebenen Vorschriften (§ 17). Ueber die Statistik des Waarenverkehrs werden nunmehr unter Wegfall der früher aufgestellten Nachweisungen seit 1. Januar 1880 auf Grund dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende statistische Uebersichten statt der bisherigen aufgestellt, und zwar:

I. Von den Zoll- und Steuerstellen nach vorgeschriebenen Mustern zweimal monatlich vom 1.—15. und 16. bis letzten des Monats durch tägliche Anschreibungen (§ 11 und 17 der Dienstanweisungen)

1. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren,
2. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Meß- oder laufenden Konten),
3. eine Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten,
4. eine Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
5. eine Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten,
6. eine Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr.[2])

Für jedes Kalenderjahr fertigen die Zoll- und Steuerämter

1. eine Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Waaren (§ 20 der Dienstanweisung),[3])
2. eine Nachweisung über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen (§ 33 der Dienstanweisung),
3. eine Nachweisung über die auf die §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredelungsverkehr gewährten Erleichterungen (§ 34 der Dienstanweisung).[4])

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 244.

[2]) Für die Anschreibung nach Grenzstrecken und Ländern, der Herkunft und Bestimmung sind 11 Grenzstrecken und 39 Länder in Anlage 8 zu den Dienstvorschriften angegeben.

[3]) Siehe hierüber die Zirkularverfügung des k. preuß. Finanzministers vom 13. März 1882, abgedruckt im preuß. Zentralbl. 1882 S. 163.

[4]) Sämmtliche Nachweisungen werden zu weiterer Bearbeitung von den Hauptämtern nach Abschluß sofort an das Statistische Amt eingesendet. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1883 wurden die Bestimmungen der §§ 34—38 der Dienstesvorschriften vom 21. November 1879 wesentlich geändert. Siehe diese Aenderungen im Zentralbl. des Reichs 1883 S. 146 ff.

Aus diesen Nachweisungen fertigt das Statistische Amt folgende Uebersichten, welche möglichst bald in der Druckschrift „Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht werden sollen:

I. Monatlich: Uebersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus demselben ausgeführten wichtigeren Waaren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr nach Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung.

II. Jährlich:

1. Eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung und Werth der Waaren.
2. Eine solche der unmittelbaren Durchfuhr, und zwar
   a) nach den Ländern der Herkunft,
   b) nach den Ländern der Bestimmung,
   c) nach Grenzstrecken des Ein- und Ausganges.
3. Eine Uebersicht des gesammten auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs,
4. Eine solche über die Einfuhr zollpflichtiger Waaren und der hiezu berechneten Zollbeträge.
5. Eine Uebersicht über den Stand der Niederlagen am Schlusse des Jahres nach Verwaltungsbezirken und Art der Niederlagen.
6. Eine solche über den Veredlungsverkehr nach Gegenständen und Art der Verarbeitung und Vervollkommnung, unterschieden nach Ländern, mit denen dieser Verkehr stattfand.[1])

Sämmtlichen Uebersichten sowohl der Zoll-Aemter als des Statistischen Amtes ist das sogen. Statistische Waarenverzeichniß[2]) zu Grunde zu legen, das in 931 Nummern die wichtigsten Gegenstände nach den einzelnen Positionen des Zolltarifs enthält.

Alle seit 1872 von Seiten der Zoll- und Steuerämter aufgestellten vierteljährigen und jährlichen Verkehrsnachweisungen kommen hiemit in Wegfall so weit sie die oben erwähnten Verkehrsverhältnisse betreffen.

Das Statistische Amt hat mit 1880 hieraus nur die eben aufgezählten Uebersichten monatlich und jährlich aufzustellen, wodurch einerseits eine wünschenswerthe Geschäftserleichterung der Zollbehörden, andererseits wohl aber eine größere Geschäftslast für das Statistische Amt, für die Bearbeitung der Statistik aber mehr Einheitlichkeit und Sicherheit entstanden ist.

Das Verfahren für diese statistischen Bearbeitungen ist durch die bereits erwähnte Dienstinstruktion zum Gesetze vom 20. Juli 1879 geregelt.

Außerdem ist zu erwähnen, daß die jährlich aufzustellende Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 auf die Häfen Memel, Pillau-Königsberg, Neufahrwasser-Danzig, Swinemünde-Stettin, Travemünde-Lübeck und Kiel beschränkt und das Verfahren für die Aufstellung der Nachweisung neu geregelt wurde.[3])

---

[1]) §§ 40, 41 der Dienstanweisung.

[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs 1884 S. 319. Wegen der Abänderungen des Zolltarifs im Jahre 1885 wurden die Aenderungen des Waarenverzeichnisses und der Massengüter neu zusammengestellt und publizirt im Zentralbl. d. Reichs 1885 S. 289 ff.

[3]) S. die erste derartige Uebersicht für Januar bis Mai 1880 im 5. Heft der Statistik des Reiches, Bd. XLIII.

II. Bezüglich der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnet, daß folgende 23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

A. Von den Hauptämtern, den Direktivbehörden und dem Statistischen Amte jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten Zollnachlässe,
2. desgleichen über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen,
3. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers,[1])
4. eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation,
5. eine Uebersicht der versteuerten Rübenmengen,
6. desgleichen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker,[2])
7. desgleichen über die Produktion von Rübenzucker,
8. desgleichen über die Produktion von Stärkezucker.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1882[3]) wurde angeordnet, daß die Jahresübersichten über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers (Muster 3), über die Ein- und Ausfuhr von Zucker (Muster 6) und über die Produktion von Stärkezucker (Muster 7) nach den Zeitabschnitten vom 1. August des einen bis 31. Mai des anderen Jahres und zwar für Muster 3 und 6 vom Betriebsjahre 1881/82 an und für Muster 7 vom Betriebsjahre 1882/83 an aufzustellen seien.

9. Desgleichen über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke,
10. desgleichen über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen,[4])
11. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Tabacks,
12. eine vorläufige Uebersicht des Betrags der festgesetzten Tabacksteuer,
13. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Taback.

In der Sitzung vom 7. Juni 1880[5]) wurde eine Anleitung zur anderweitigen Aufstellung der statistischen Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks nebst Formularen zu derselben im Anschluß an die veränderte Gesetzgebung des Jahres 1879 beschlossen, welche erst für das Erntejahr 1880/81 Geltung hat. Hienach haben die Hauptämter jährlich folgende Uebersichten aufzustellen und an die Direktivbehörden einzusenden:

---

[1]) Außerdem werden monatlich die Resultate der Rübenversteuerung und der Zucker-Ein- und Ausfuhr von den Behörden und dem Statistischen Amt aufgestellt und veröffentlicht und fallen die vierteljährigen Uebersichten weg. (S. Zentralbl. des Reichs 1876 S. 554, Bundesrathsprot. § 273 v. 1876. Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Febr. 1881 § 110.)

[2]) S. Bundesrathsbeschluß v. 21. März 1882 (Zentralbl. des Reichs 1882), wonach halbmonatliche Uebersichten über die Zuckerausfuhr mit Bonifikationsanspruch aufzustellen sind.

[3]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 285.

[4]) Vom 1. Jan. 1877 Aenderungen bezüglich der Anschreibung von Mutterlauge, Soole und Badesalz, nach Bundesrathsbeschluß v. 8. Nov. 1876, § 353 des Prot.

[5]) § 418 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 420.

1. Eine Uebersicht über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke bis 1. Oktober des Erntejahres. Zugleich ist eine Abschrift dem Statistischen Amte direkt zuzusenden.
2. Eine Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte bis 1. Febr. des auf das Erntejahr folgenden Jahres.
3. Eine solche über die Besteuerung des inländischen Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Eine weitere über die Ein- und Ausfuhr von Taback bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Endlich eine solche über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Die Direktivbehörden fertigen nach Muster 2—5 Uebersichten von derselben Einrichtung für ihre Bezirke nach Hauptamtsbezirken und senden dieselben innerhalb 4 Wochen nach den Einsendefristen der Hauptämter nebst einer Denkschrift, welche die in § 4 Nr. 1—7 der Anleitung aufgeführten Punkte erörtert, an das Statistische Amt ein. Den Uebersichten Muster 2 ist je eine Abschrift der hauptamtlichen Uebersichten Nr. 2 beizulegen.

14. Eine Uebersicht über die Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung,

15. eine Nachweisung der Brennereien nach Maßgabe der Betriebseinrichtung,[1])

16. eine Uebersicht der Brauereien und über die Bierbesteuerung,

17. desgleichen über die Einnahmen von Zöllen und Verbrauchssteuern.

B. Außerdem jährlich nur von den Hauptämtern und Direktivbehörden allein

1. eine Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz,

2. eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.[2])

C. Ferner monatlich von den Hauptämtern und Direktivbehörden

eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.[3])

D. Und vom Statistischen Amte allein

1. halbmonatlich eine durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichende Uebersicht über die mit Anspruch auf Steuer- und Zollvergütung abgefertigten Zuckermengen,[4])

---

[1]) Geändert durch Bundesrathsbeschluß v. 9. Febr. 1878 § 101 des Prot. Durch Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (Zentralbl. d. Reichs 1881 S. 279) wurde für das Muster 14 zum Bundesrathsbeschluß von 1878 ein neues Formular angeordnet und wurden neue Vorschriften für den Jahresbericht gegeben.

[2]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 28. Juni 1883. (Zentralblatt des Reichs 1883 S. 237.)

[3]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1875. Dagegen werden im Zentralblatt des Reichs monatlich diese Uebersichten veröffentlicht.

[4]) Bundesrathsbeschluß v. 21. März 1882 (Zentralbl. des Reichs 1882 S. 155).

2. jährlich eine Uebersicht über die Produktion, Ein- und Ausfuhr von Zucker, sowie über die vom Zucker erhobenen Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September bis 31. August des betreffenden Jahres nach Ländern,

3. eine Uebersicht des gegen Entrichtung der Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in den Verbrauch übergegangenen Salzes, nach Produktions- und Absatzbezirken, sowie nach der Art des Salzes,

4. eine desgleichen über die Ausfuhr von Salz aus dem Zollgebiete des Deutschen Reiches.

Die Vorschriften für die Anfertigung aller dieser Uebersichten ergeben sich theils aus dem Rubrikenbau von selbst, theils sind sie den Formularen vorgedruckt.[1])

III. Bezüglich der statistischen Nachweisung über die Organisation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 angeordnet:

1. Seitens der Direktivbehörden sollen dem Statistischen Amte topographische Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr besteht.

Ferner soll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern untergeordneten Amtsstellen nachgewiesen werden und endlich der Bestand des Dienstpersonals in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes.

Diese tabellarischen Nachweisungen sollen von den Direktivbehörden mit einer erläuternden Denkschrift begleitet werden, in welcher über die Organisation und den Personalstand der Direktivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten kontrolirenden Reichsbeamten, über die Kombination des auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Dienstes der Amtsstellen und sonstigen denselben übertragenen Dienste und dergleichen Auskunft zu geben ist.[1])

2. Hieraus und aus sonstigen Quellen wurde von dem Statistischen Amte vor der Hand für 1872 eine Organisationsstatistik gefertigt.[2])

IV. Außerdem wurde eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuschließende Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches vom Statistischen Amte auf Grund der Nachweisungen der Direktivbehörden und nach sonstigen Quellen angefertigt und veröffentlicht.[3])

V. Bezüglich der Aufstellung von Uebersichten über die Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches waren allgemeine Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 nebst 4 Formularen zu Nachweisungen festgestellt worden,[4]) dieselben sind jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880 aufgehoben und werden vom Etatsjahr 1880/81 an von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres nur noch aufgestellt und mit Erläuterungen erforderlichen Falls versehen:

[1]) S. a. Jahrbücher v. 1872 S. 385.
[2]) S. Bd. VI der Statistik des Deutschen Reiches.
[3]) Aufgehoben mit 1880 durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Jan. 1880 (§ 57).
[4]) S. a. Jahrbücher von 1872 S. 162 u. 206.

a) eine Nachweisung der auf die Zölle und Steuern des Reiches bezüglichen Prozesse (Muster 1), und
b) eine Nachweisung über Konfiskation von Waaren wegen Zolldefraudation (Muster 2).

Diese Formulare sind auch für die durch die Hauptämter den Direktivbehörden einzureichenden Nachweisungen maßgebend.

Auf Grund der von den Direktivbehörden vorgelegten Nachweisungen werden vom Statistischen Amte die Zusammenstellungen für das ganze Reich periodisch angefertigt und veröffentlicht.[1])

IX. Abschnitt.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitt näher erörtert wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Maßstabe zur Vertheilung kam.[2]) Schon bei Abschluß der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deßhalb die Einsetzung einer Zentralbehörde, des sog. Zentralbureaus,[3]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen.[4])

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft vom 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer[5]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8 Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die Salzsteuer verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 § 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868[6]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten Taback erhobene Steuer zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen

---

[1]) § 482 des Prot. Zentralbl. des Reichs von 1880 S. 494.

[2]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 (Bd. 1 der Verträge S. 9, 112 und 177).

[3]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages vom 22. März 1833, Bd. I der Verträge S. 26).

[4]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsvertr. (Bd. I der Verträge S. 10).

[5]) Siehe Abschn. V Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer.

[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319.

Zuckers und Syrups, sowie des Branntweins und Bieres[1]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen,[2]) der Reichskasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen[3]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschließlich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen, Gebiete vierteljährig vertheilt wurde,[4]) bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, daß dieser Ertrag in die Reichskasse fließe, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landeskassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben im Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1868, im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Kompletirung der Reichseinnahmen festzustellenden Matrikularbeiträge nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet wurden.[5])

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht dieser reine Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deßhalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so daß in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

Um nun die zur Zeit giltigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmäßigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der Einnahmen und

---

[1]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg und Baden bereiteten Branntweins und Bieres, und des in Elsaß-Lothringen gebrauten Bieres.

[2]) Vom 1. Januar 1872 an.

[3]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 1, 122 und 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 11) und Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 (Bd. V der Verträge S. 96).

[4]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M., Hannover und Oldenburg erhielten, und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV der Vertr. S. 60 ff.)

[5]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten. S. a. Bundesrathsbeschluß von 26. Juni 1873 § 432. Laband's Reichsfinanzrecht in Hirth's „Annalen" von 1873.

der Ausgaben gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Zentralorgan zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem Zentralbureau des Zollvereins mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextrakten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Direktivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt.[1])

Außerdem war eine Dienstordnung für dieses Zentralbureau[2]) festgestellt worden; es war jedem Staate[3]) das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen,[4]) und man hatte schließlich in einer Verabredung Näheres über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen bestimmt.[5])

Schon im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art. 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Zentralbureaus der Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Zentralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, daß dieser Ausschuß die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Zentralbureaus geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Kommerzialstatistik zugewiesen waren[6]) und es außerdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen bis endlich am 9. Februar 1872 der Bundesrath den Beschluß faßte,[7]) daß die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichskanzleramt[8]) zu übertragen, das Personal des Zentralbureaus ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Zentralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.[9])

---

[1]) Siehe Art. 29 der Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 10, 124 und 188).

[2]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Beil. VI. (Bd. II der Verträge S. 95 und 118).

[3]) Von diesem Rechte machte nur Preußen und Bayern Gebrauch.

[4]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Ziffer 1 (Bd. II a. a. O. S. 95).

[5]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 Beil. VII (Bd. II a. a. O. S. 120).

[6]) Verabredung der I. Gen.-Zollkonferenz (§ 19 des Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz), s. auch Abschn. VIII.

[7]) § 23 des Bundesrathsprot. von 1872.

[8]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt vom 1. Januar 1872 an das statistische Amt des Deutschen Reichs (Bundesrathsprot. von 1872 § 57 und von 1871 § 6, 43), s. a. Abschn. VIII.

[9]) Ueber die staatsrechtliche Stellung des Bundesrathes s. Laband's Staatsrecht Bd. I S. 258 und 263.

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nun die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben[1]) von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden.[2])

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die Zoll- und Steuerkredite, welche von Beginn des Zollvereins an der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt[3]) und somit in den Einnahme-Uebersichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872,[4]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme-Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein mußte.

Da nämlich in § 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, daß die Bundesregierungen vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind, so mußten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichten sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlußfassung hierüber am 7. Dez. 1871[5]) war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß vom 1. Januar 1872 an in den Quartals- und Jahres-Uebersichten außer dem „Soll“ der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals zur Einzahlung kommenden Beträge, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres gewährten Kredite nachzuweisen seien.

Außerdem waren aber folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a) daß die Kredite, welche vor Ablauf der drei- resp sechsmonatlichen Kreditfrist von dem Steuerpflichtigen noch innerhalb des Quartals der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäß zur Abschreibung gelangen, mit den Ist-Einnahmen des Quartals, wie

---

[1]) Einschließlich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. X).

[2]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche sich nicht in der Steuergemeinschaft befinden, nicht aufgestellt, siehe auch Jahrbücher 1872 S. 328 ff.

[3]) Siehe Prot. vom 29. November 1833 zu Sep.-Art. 10a des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. § 25 Nr 8 (Bd. I a. a. O. S. 271); Karlsruher Vollzugsprotokoll § 19 Nr. 2 (Bd. II a. a O. S. 93).

[4]) Reichsgesetzblatt 1871 S. 413; Hirth's „Annalen“ 1872 S. 1481. Jahrbücher 1872 S. 328.

[5]) Bundesrathsprot. vom 7. Dezember 1871 § 642.

die sofort baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichskasse abzuführen seien,

b) daß die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahme-Uebersichten desjenigen Rechnungsjahres zum „Soll" zu stellen seien, für welches sie fällig sind, so daß z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat Dezember in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als Soll-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Heberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c) daß die Verwaltungskostenvergütungen, welche sich nach Prozenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Soll" der Einnahmen, also, was die Kredite betrifft, für deren Betrag, nicht erst bei der Ablieferung der letzteren an die Reichskasse zu gewähren seien.[1])

Als Termine für die Vorlage der zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen waren der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 10. Februar und für die definitiven Uebersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen der 1. August jeden Jahres festgesetzt worden.[2])

Eine wichtige Aenderung trat hier durch das Reichsgesetz vom 29. Febr. 1876[3]) ein, durch welches der Anfang des Etatsjahres von 1877 an auf den 1. April, das Ende auf den 31. März jedes Jahr verlegt wurde.

Am 28. März 1878[4]) faßte daher mit Bezug hierauf der Bundesrath folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluß der Kassenbücher hat stattzufinden:
   a) bei den Unterämtern der Zoll- und Steuerverwaltung am 26. April,
   b) bei der Reichshauptkasse um 20. Juni.

   Fällt der Abschlußtag auf einen Sonn- und Feiertag, so sind die Kassabücher an dem nächstfolgenden Werktage abzuschließen.

2. Das Betriebsjahr in Ansehung der Rübenzuckersteuer zerfällt in die Rechnungsperioden vom 1. September bis 31. März und 1. April bis 31. August.

---

[1]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d der Reichsverfassung. Bezüglich der Restitutionen und Vergütungen, welche bei der Register-Revision sich herausstellen, gelten noch die Verabredungen im § 42 des Hauptprotokolls der I. General-Zoll-Konferenz von 1836, wonach Beträge von 10 ₰ (1 Groschen) und darunter zwar im Revisions-Protokoll notirt, aber nicht zurückvergütet werden sollen. Beträge über 10 ₰ aber unter 3 ℳ (1 Thlr.) sollen jedesmal nacherhoben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei einer Jahresfrist vom Tage der Erhebung an zurückvergütet werden. Beträge von 3 ℳ und darüber sollen nicht nur nacherhoben, sondern von amtswegen zurückvergütet werden. Hat der Berechtigte jedoch, nachdem die Herauszahlung angewiesen war, ein Jahr verstreichen lassen, ohne das Geld zu erheben, so ist die Summe der Staats- resp. Reichskasse verfallen (Bundesrathsbeschluß v. 13. Nov. 1875 § 436). Nach dem Bundesrathsbeschlusse v. 13. Nov. 1875 (§ 436 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 236) sollen bei der Erhebung von den in die Reichskasse fließenden Zöllen und Steuern und bei Rückvergütung derselben Beträge unter 5 ₰ außer Betracht bleiben, höhere Pfennigbeträge aber nur dann, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben und vergütet werden. Die vorstehende Bestimmung aus dem Jahre 1836 soll hiedurch nicht geändert werden.

[2]) Bundesrathsprot. vom 7. Dez. 1871 § 642. Jahrb. 1872 S. 328.

[3]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 121.

[4]) § 222 des Prot. u. Nr. 61 der Drucks. v. 1878.

3. Das Erntejahr in Ansehung der Tabacksteuer in die Rechnungsperioden vom 1. Juli bis 31. März und 1. April bis 30. Juni.
4. Bezüglich sämmtlicher Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei den Untersteuer= 2c. Aemtern haben zu umfassen:
   a) der Rechnungsmonat April die Zeit vom 1. bis 26. April,
   b) die Monate Mai bis März, die Zeit vom 27. des vorhergegangenen bis zum 26. des betreffenden Monats,
   c) das 4. Quartal des Etatsjahres, die Zeit vom 27. Dez. bis 31. März und außerdem die Beträge für den Monat März, welche im April noch vor dem Finalabschlusse in den Einnahmejournalen (Heberegistern) verrechnet werden.
5. Zur Vermeidung von Verwechslungen der Quartale des Etatsjahres mit denen des Kalenderjahres sind die ersteren in allen Uebersichten, Abschlüssen und sonstigen Schriftstücken stets als Quartale des Etatsjahres zu bezeichnen.
6. Die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Dez. 1871 zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen von den Direktivbehörden anzufertigenden vierteljährigen Einnahmeübersichten über den Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern sind am 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai, die definitiven Jahresübersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten=Liquidationen aber am 1. November jeden Jahres an den Bundesrathsausschuß für Rechnungswesen einzusenden.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Februar 1877[1]) wurde vom 1. April 1877 an ein neues Formular für die Einnahmeübersichten für Salzsteuer eingeführt.

Diese Formularien der Einnahmeübersichten für Zölle, Tabacksteuer, Rübenzuckersteuer, Salz, Branntweinsteuer und Spielkartenstempel wurden durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 (§ 97 des Prot.) vom 1. April 1882 deßhalb wiederholt geändert, weil wegen der Aenderung der Kreditfrist für die Rübenzuckersteuer durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881 (§ 422 des Prot.) und wegen des Hinzutritts der Reichsstempelabgabe durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die vorgeschriebenen Formularien entsprechende Spalteneinrichtungen erhalten mußten.

Bezüglich der Einnahmeübersichten über die Reichsstempelabgaben und der Abrechnung über dieselben von Seite der Landeskassen mit der Reichskasse sind in den Bestimmungen B. zur Ausführung des Gesetzes von 1885, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben unter Ziffer 11—14 nähere Vorschriften gegeben.[2])

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen die Kreditirung der Zölle und Verbrauchssteuern von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die Bestimmungen, welche bei der Kreditertheilung in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

Durch das Protokoll d. d. Berlin den 29. November 1833 zum Zollvereinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10a dieses Vertrages anerkannt worden, daß die Frage, ob und in welchem Maße den Waaren=

[1]) § 88 des Prot. s. a. Zentralbl. des Reiches 1877 S. 176.
[2]) Siehe Zentralbl. des Reichs 1885 S. 442.

empfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluß oder sonstige Aufsicht (Kontoführung) der Steuerbehörde übergangenen Gegenstände ein Steuerkredit zu bewilligen sei, lediglich dem Ermessen jeder Staatsregierung überlassen bleibe.[1]) Und im Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission d. d. München den 14. Februar 1834 war in § 25 zu dem vereinbarten Kreditregulative bemerkt, daß der, nur in Bezug auf mögliche Gleichförmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die Kreditbewilligungen selbst, lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen.[2])

Hieraus folgte, daß die fälligen Kreditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem kreditirenden Staate in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen waren.

Die Vorschriften für die Kreditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermaßen[3]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen Eingangszölle, Rübenzucker-, Salz- und Branntweinsteuer unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditirt werden.[4])

2. Einzelbeträge unter 15 M.[5]) werden nicht als Kredit angeschrieben.

3. Die Gewährung des Kredits ist in der Regel von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a) beim Eingangszolle z. B. in Preußen 6000 M.,[6]) in Bayern 3000 M.,[7]) in Sachsen für größere Orte 6000 M., für kleinere Orte 3000 M.,[8]) in Württemberg 1500 fl.,[9]) in Sachsen-Weimar 3000 M.,[10]) Hamburg 6000 M.,[11])

b) bei der Salzsteuer 3000 M.,[12])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 109.

[2]) Bd. I der Verträge S. 271.

[3]) Siehe außerdem das Preuß. Zollkredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische v. 30. Januar 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 24. Nov. 1875 (Amtsbl. der General-Zoll-Adm. Nr. 25) Jahrbücher v. 1875 S. 297; das Württembergische Regul. für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer v. 10. Dez. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Kreditregulativ v. 8. Juli 1870 (Sammlung allgemeiner, die Zollverwaltung in Oldenburg betr. Verfügungen v. 1870 S. 68); das Weimarische Zollkredit-Regul. v. 2. Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuß. Anweisung wegen Kreditirung der Salzabgabe v. 14. Okt. 1867 (Jahrb. 1867 S. 575 ff.); Zollkredit-Regulativ vom 11. Dez. 1871 für Hamburg (Jahrbücher 1872 S. 383); Elsaß-Lothringisches Kreditregulativ v. 3. Juli 1873.

[4]) Für die Kreditirung der Biersteuer, Spielkartenstempel und Wechselstempelsteuer bestehen keine Bestimmungen.

[5]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508.

[6]) Zentralblatt 1867 S. 628.

[7]) Jahrbücher 1867 S. 616.

[8]) Jahrbücher 1868 S. 301.

[9]) Jahrbücher 1868 S. 264.

[10]) Jahrbücher 1863 S. 552.

[11]) Jahrbücher 1872 S. 383.

[12]) Nach § 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. August 1867 (Zentralblatt 1867 S. 392 und Jahrbücher 1867 S. 469 und 572).

c) bei der Branntweinsteuer 1800 M.,[1])
d) für die Rübenzuckersteuer war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können,
e) besonders eigenthümliche Bestimmungen enthält das Regulativ für die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, welches zur Ausführung des Gesetzes v. 16. Juli 1879 vom Bundesrathe erlassen wurde.[2]) Hiernach beträgt das Minimum 100 M.,[3]) um dessen Kreditirung jeder Tabackpflanzer, Käufer oder sonstige Erwerber von Taback nachsuchen kann.
f) bei der Reichsstempelsteuer Tarif Nr. 7 für Formulare beträgt der niedrigste Betrag, welcher kreditirt werden kann, 50 M. und wird vorausgesetzt, daß der Bedarf an Schlußnoten den jährlichen Steuerwerth von 1000 M. erreicht.[4]) Für Stempelmarken wird die Steuer nicht kreditirt.[5])

4. Die Kreditfristen sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.

a) Für die Eingangsabgaben war ursprünglich eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch größeren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollkonferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, daß dieses deßhalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Kreditertheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei.[6]) Schließlich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[7]) vom Zollbundesrathe der Beschluß gefaßt, vom 1. Oktober 1870 an als längste Kreditfrist 3 Monate festzustellen und zugleich bestimmt, daß die Kreditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß erfolgen.
b) Für die Rübenzuckersteuer war in allen Staaten eine neunmonatliche Kreditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zu 31. August

---

[1]) Preuß. Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825 § 1.
[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches 1880 S. 468.
[3]) Wurde durch Bundesrathsbeschluß v. 1. Juli 1884 (Zentralbl. des Reichs v. 1884 S. 191) auf 25 Mk. herabgesetzt.
[4]) Siehe § 16 des Gesetzes von 1885 und Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen; siehe auch preuß. M.-Reskr. vom 17. Sept. 1885; preuß. Zentralbl. 1885 S. 250 u. bayer. Verordnung vom 21. Sept. 1885, Ges.- u. V.-O.-Bl. 1885 S. 498.
[5]) Siehe Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen.
[6]) Siehe Hauptprot. der III. Gen. Zollkonferenz § 24; desgl. VII. Gen.-Zollkonf. § 19; desgl. der IX. Gen.-Zollkonf. § 40; desgl. der X. Gen.-Zollkonf. § 22.
[7]) § 79 des Zollbundesrathsprot. v. 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 und 558.

des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat Dezember des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlaßten Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869[1]) eine Beschränkung der Kreditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Es wurde nämlich bestimmt, daß von diesem Zeitpunkte an den Besitzern von Rübenzuckerfabriken bis auf Weiteres nur eine sechsmonatliche Kreditfrist mit der Maßgabe zu gewähren sei, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist, und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen habe, ohne Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3]) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juli 1881 bezüglich der Fristen für die Kreditirung und die Rückvergütung der Rübenzuckersteuer folgende Aenderung getroffen:

1. Die Rübenzuckersteuer für die während der Zeit von Anfang März bis Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben darf nicht über den Monat August hinaus kreditirt werden.
2. Kreditirte Rübenzuckersteuer ist bis zum 25. Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft (§ 126 der Protokolle des Bundesraths des Zollvereins für 1869 und Ziffer 1), einzuzahlen oder durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abzulösen.
3. Für den vom 1. August 1881 ab zur Ausfuhr gelangenden oder in Niederlagen aufzunehmenden Zucker darf die Baarzahlung der Steuervergütung oder deren Anrechnung auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, falls die Ausfuhr des Zuckers oder die Aufnahme desselben in die Niederlage während der Zeit vom 1. August bis Ende Februar erfolgt ist, nicht vor dem 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monate der Ausfuhr oder Niederlegung, falls dieselbe aber während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattgefunden hat, nicht vor dem 25. August stattfinden.[4])

c) Bezüglich der Salzsteuer war durch § 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Salzabgabe vom 19. August 1867,[5]) eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden; durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. Mai 1868[6]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet,

---

[1]) Prot. v. 2. Juli 1869 § 126.

[2]) § 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers von 1846.

[3]) Jahrb. 1869 S. 558 und 1870 S. 185, 186 (25. Monatstag soll Zahltag sein); Zentralbl. 1869 S. 403. Durch das Reichsgesetz v. 13. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 91) wurde der Bundesrath ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, welches am 13. Mai 1885 in Kraft trat, fälligen Rübenzuckersteuer-Kredite aus dem Betriebsjahre 1884/85 um 3 Monate (also auf 9 Monate) gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende natürliche Vergütung von 4 Prozent der Kreditsumme zu verlängern. Siehe hiezu die Instruktion des Bundesraths v. 15. Mai 1885, preuß. Zentralblatt 1885 und bayer. Gesetz- und Verordnngsblatt 1885.

[4]) Siehe Zentralbl. des d. Reiches für 1881 S. 279.

[5]) Zentralblatt 1867 S. 392.

[6]) § 140 des Prot. v. 1868.

daß sämmtliche Bundesstaaten den Kredit für die Salzabgabe auf 3 Monate beschränken, wenn nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Kontrakte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf drei Monate.[1])

d) Die Kreditfrist für die Branntweinsteuer lief nach der Preußischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§ 1) vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3])

e) Ueber die Kreditfrist für die Tabackgewichtsteuer gelten folgende Grundsätze:

1. Die nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres fällige Steuer kann bis 15. Oktober dieses Jahres kreditirt werden.[4])

2. Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen zur Versteuerung abmeldet, kann gestattet werden, die Tabackgewichtssteuer statt zu dem in § 17 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte erst am 25. des dritten darauffolgenden Monats zu entrichten.[5])

f) bei der Reichsstempelsteuer (Ziffer 4 des Tarifs) kann für Schlußnoten-Formulare eine dreimonatliche Kreditfrist gewährt werden und ist dann die Steuer am fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.[6])

5. Die Höhe des Kredits richtet sich bei der Rübenzucker- und Branntweinsteuer in der Regel nach der Höhe der jährlichen Produktion. Bezüglich der Zölle gilt bei völliger Sicherstellung außerdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab.[7]) Hinsichtlich der Salz- und Tabacksteuer ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Kreditsumme maßgebend.[8])

---

[1]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschließungen S. 558 a. a. O.

[2]) § 12 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 und § 10 der Preuß. Steuerordnung von 1819; Dittmar a. a. O. S. 4.

[3]) Zentralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein).

[4]) § 1 Abs. 1 des Regulativs von 1880.

[5]) § 1 Abs. 2 a. a. O.

[6]) Siehe Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 9 der Bekanntmachung.

[7]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 und 721.

[8]) Zentralblatt 1867 S. 632.

6. Die volle Sicherstellung der kreditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden.[1])

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt.[2])

7. Ueber die kreditirte Summe übergibt der Steuerpflichtige ein sogen. Kredit-Anerkenntniß, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.[3])

8. Die Steuerbehörde führt über die kreditirten Summen ein sogenanntes Kreditkonto und Kreditregister.[4])

9. Ueber die Ablösung (Einzahlung sämmtlicher Reichssteuer-Kredite) ist durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 bestimmt, daß alle diese Kredite am 25. Tage des Monats, an welchem die Kreditfrist abläuft und wenn diese auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tag vorher baar einzuzahlen, bezw. durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abzulösen.[5])

II. Die vorstehend unter B. erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuß für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich nicht auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen oder sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch Aversa zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der Branntweinsteuer und Biersteuer auf Bayern, Württemberg, Baden, bezüglich der Biersteuer nicht auf Elsaß-Lothringen. Durch § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871,[6]) die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 betreffend, ist bestimmt, daß die Aversen an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

Die Berechnung der Aversa erfolgt nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu den wirklichen Netto-Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern.[7])

Für die städtische Bevölkerung der Zollausschlüsse sind nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes von 1867[8]) 3 ℳ als Zuschlag zu dem Aversum wegen der höheren Konsumtion der städtischen Bevölkerung zu zahlen. Dieser Zuschlag wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1880[9]) für die städtische Bevölkerung Hamburgs und Bremens vom Etatsjahr 1880/81 an auf 5 ℳ für den Kopf der Bevölkerung erhöht,

---

[1]) Siehe hierüber die zitirten Regulative, wonach es Sache der Landesverwaltung ist, die Normen für die Sicherstellung zu bestimmen.

[2]) Siehe Jahrbücher von 1868 S. 280, 283 ff. 303 und 304 über die Württemb. Vorschriften, sowie a. a. O. S. 301 über die Preuß. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff.

[3]) S. § 7 des Tabacksteuer-Kreditregulativs.

[4]) Siehe hierüber, sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die zitirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff. und die Bestimmungen des Tabacksteuerkreditregulativs.

[5]) Zentralbl. des Reiches 1882 S. 91.

[6]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

[7]) Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 333 des Prot.

[7]) § 66 des Prot.

[9]) § 176 des Prot.

für Altona, Wandsbeck, Bremerhafen, Geestemünde und Brake aber mit 3 *M.* belassen.

C. Was nun die Feststellung der Erhebungs- und Verwaltungskosten betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichskasse fließenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den Zöllen sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.[1])

Wie bereits in Abschnitt IV erörtert worden ist, wurden nach Art. 16 Ziffer 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Kontrolbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem Grenzstaate des Reiches Pauschsummen gewährt.[2])

Hiebei galt der Grundsatz, daß bei Ausmittelung dieses Bedarfes da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht.[3])

Außerdem war es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche Veränderungen sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich darstellen und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen.[4])

Die Bestimmungen über die Normalsätze, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden selbstverständlich sogleich bei Konstituirung des Zollvereins festgesetzt.[5]) Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der preuß. Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluß faßte, daß vom 1. Januar 1872[6]) an für den größten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

---

[1]) Eine Ausnahme bildet nur noch das jetzt wieder seit 1. April 1883 zum vereinsländischen Hauptzollamte umgewandelte Hauptzollamt Hamburg, dessen Personal und theilweise Einrichtung aus der Reichskasse bezahlt wird, da die früheren kaiserlichen Hauptzollämter Lübeck und Bremen am genannten Tage in ein lübeckisches bezw. preußisches Hauptzollamt umgewandelt worden sind. (S. Bundesrathsbeschluß vom 25. November 1882 §§ 426 u. 427, Zentralbl. des Reichs v. 1883 S. 85.)

[2]) Bezüglich der Zuschüsse, welche an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt werden, siehe Näheres in Abschnitt IV.

[3]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protokoll d. d. München den 12. Sept. 1836 Ziffer 1, 2. (Anlage zum Hauptprotokoll der I. General-Zollkonferenz.)

[4]) Hauptprot. der VIII. General-Zollkonferenz § 28 S. 69.

[5]) Siehe das Münchener und Karlsruher Vollzugsprotokoll v. 1833 u. 1835 (Band I der Verträge S. 366 ff. und Band II a. a. O. S. 147 ff.).

[6]) Bundesrathsprotokoll v. 28. Juni 1872 § 421, abgedruckt im preuß. Zentralblatt 1872 S. 340 ff.

Es waren hiebei für die persönlichen Ausgaben der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals, sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- und Minimalbesoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II, welche nicht zugleich Ansagepostenn sind, nur Normalsätze nach der Meilenzahl der Grenze, und ebenso nur Normalsätze für Bureau- und Amtsunkosten bestimmt worden. Ganz neu war hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur Vergütung der höheren Ausgaben an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen 2c. Für die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in § 79 der Bundesrathsprotokolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, daß nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen erfuhr der Pauschsummenetat des ganzen Reiches (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung und auch der neue Zolltarif von 1879 und die Errichtung der Zollgrenze an der Unterelbe verursachten keine bedeutende Erhöhung.

Seit dem Jahre 1871 war eine Aenderung des Systems der Pauschsummen öfters deßhalb angeregt worden, um die außerordentlichen Zuschüsse, die Baden, Luxemburg, Oldenburg und Elsaß-Lothringen erhalten, zu beseitigen und den Grenzstaaten nicht zu große Opfer für diese Verwaltung ferner aufzulegen. Es wurden deßhalb durch einen Bundesrathsbeschluß vom 6. Mai 1874 die Bundesregierungen zu Vorschlägen bis 1. September 1874 veranlaßt und auf Grund derselben durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Nov. 1876 (§ 332) ein Programm aufgestellt, nach dem die Erhebungen über die Vergütungen in den Grenzstaaten zu machen wären. Auf Grund eines Antrages des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1882[1]) wurde mittels eines Bundesrathsbeschlusses vom 30. Juni 1882 (§ 311 und Nr 76 der Drucksachen) dieser ganze Pauschsummenetat mit seinen schwierigen Berechnungen beseitigt und unter Wegfall der bisherigen Zuschüsse der Pauschsumme durch einen Zollverwaltungs-Etat ersetzt, für den vom 1. April 1882 an folgende Grundsätze gelten:

1. Bleiben in Kraft alle bisher giltigen Bestimmungen über die Organisation der Aemter und Dienstesstellen, über Organisationsveränderungen, Vermehrung des Personalbestandes, sowie über die Anrechnungsfähigkeit solcher Stellen, welche zugleich für die Verwaltung indirekter Steuern bestehen.[2])

---

[1]) Nr. 25 der Drucks.

[2]) S. hierüber Abschnitt VII und folgende noch giltige Verabredungen: Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI § 8 (Bd. I der Verträge S. 346), § 10 c (a. a. O. S. 347), § 83 u. 85 (a. a. O. S. 361--362), § 88 (a. a. O. S. 365), Karlsruher Vollzugsprotokoll Beil. VIII § 7 (Bd. II a. a. O. S. 137) und § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144) und § 42 (l. c. S. 147), Hauptprotokoll der 13 Generalkonferenz § 32 S. 81. Besonderes Protokoll d. d. München den 8. September 1836 Ziffer IV (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16. Reichsverfassung Art. 38 Ziffer 3a und Art. 40. Besonderes Protokoll, betr. die Etats über die gemeinschaftlichen Zollverwaltungsausgaben d. d. München den 12. September 1836 (Anl. zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Hauptprotokoll der 8. Generalkonferenz § 28 S. 69. Desgl. § 26 Ziff. 1 u. 2 S. 67 und Hauptprotokoll der 3. Generalkonferenz § 39 S. 110 Ziffer III, 1.

2. Die durch die Bezüge der Beamten entstehenden Kosten gelten insoweit als für die Grenzzollverwaltung erforderlich, als sie denjenigen Sätzen entsprechen, welche am 1. April 1882 in den einzelnen Bundesstaaten bezw. Elsaß-Lothringen nach den Landesetats und den sonstigen bezüglichen Bestimmungen bestehen. Erhöhungen dieser Sätze bedürfen, wenn sie erstattet werden sollen, der Genehmigung des Bundesrathes.

3. Für jeden Grenzstaat stellt der Bundesrath einen Zollverwaltungskosten-Etat fest, welcher die Zahl der am 1. April 1882 für die Grenzzollverwaltung erforderlichen Amts- und Beamtenstellen enthält und die Vergütungen bestimmt. Die bisherigen Zuschüsse zur Pauschsumme fallen weg.[1]) Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt.

4. Die Anrechnung der den Bundesstaaten für jedes Etatsjahr zustehenden Vergütungen auf die Zolleinnahmen erfolgt auf Grund von Liquidationen der Direktivbehörden, welche der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu bescheinigen,[2]) und der Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen zu prüfen und der Bundesrath festzustellen hat.

5. Alle Rückeinnahmen auf die von der Zollgemeinschaft mit den wirklich bezahlten Beträgen vergüteten Ausgaben,[3]) desgleichen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge, welche von Zollpflichtigen, Eisenbahnverwaltungen, Schiffsführern ꝛc. für solche Leistungen der Zollbeamten zur Erhebung gelangen, deren Kosten (wie Diäten, Bewachungs- und Begleitungsgebühren ꝛc.) von der Zollgemeinschaft vergütet worden, sind als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen und der Reichskasse mit den Zöllen zur Verfügung zu stellen.[4])

6. Für die Aufstellung des Zollverwaltungskosten-Etats, der in sechs Titel (Besoldungen, Pferdeunterhaltungsgelder, Umzugskosten, Bureaubedürfnisse, Baukosten, Miethen ꝛc. und Pensionen) zerfällt, gelten folgende Grundsätze:

a) Das feste Gehalt der Beamten der Grenzzollverwaltung, zu welchen auch die Oberinspektoren der Hauptämter im Innern mit größerem Grenzbezirk,[5]) die Beamten auf den Wacht- und Kreuzerschiffen, sowie die Abfertigungs- und Begleitungsbeamten für den Schiffsverkehr auf den konventionellen Strömen[6]) gerechnet werden, ist für jede Beamtenkategorie mit dem Durchschnittssatze, welcher sich

---

[1]) Hierdurch kamen alle Zuschüsse zur Pauschsumme ꝛc., welche bisher an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt wurden, in Wegfall (s. a. Abschn. IV S. 33).

[2]) S. Abschnitt XI.

[3]) Z. B. Erlös für alte Waffen, Wasserfahrzeuge, Schiffsutensilien, sowie Rechnungsvergütungen.

[4]) Spalte 3 der Zolleinnahmen-Uebersicht. S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. v. 15. Sept. 1885 § 452 in Drucks. Nr. 117 S. 43—44 u. 49.

[5]) Noch giltig sind die Vereinbarungen auf S. 68—69 in § 50 des Hauptprotokolls der 5. Generalkonferenz Ziffer I. Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1868, § 218 des Protokolls. Hauptprotokoll der 10. Generalkonferenz § 70 Nr. 11 S. 207 ff. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Beilage E (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Bundesrathsdrucks. Nr. 80 von 1882 S. 65. Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1868 § 718, Nr. 86 der Drucks. (Bd. V der Verträge S. 122), Beschluß des Bundesraths vom 17. Oktober 1875 § 357 des Protokolls Ziffer 3 sind noch giltig.

[6]) Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 30 S. 89; Hauptprot. der 15. Generalkonferenz § 41 S. 67; Beschluß des Bundesrathes vom 5. Juli 1873, § 507 des Prot. Anl. A; Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 79; Beschluß des Bundesrathes vom 6. Juli 1872, § 452 des Prot. u. Nr. 112 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1877 § 139 u. Nr. 3 der Drucks. S. 70 sind noch giltig.

aus dem Landes-Etat des betreffenden Staates am 1. April 1882 für dieselbe ergibt, einzustellen.

Wo aus dem Landes-Etat dergleichen Durchschnittssätze sich nicht ergeben, werden die Gehälter, welche den Beamten jeder Kategorie bei der gesammten Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern des betreffenden Staates am 1. April 1882 thatsächlich zustehen, ermittelt und danach die Durchschnittsbeträge berechnet.

Sämmtliche Gehaltsbeträge kommen ohne Rücksicht auf etwaige Abzüge (Beiträge der Beamten zu Pensions-, Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds 2c.) voll in Ansatz.

b) Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen werden mit den Jahresbeträgen, welche die Beamten der Grenzzollverwaltung am 1. April 1882 gesetzlich bezw. nach dem Landes-Etat zu beanspruchen haben, in den Etat eingestellt. Für solche Stellen, mit welchen Dienstwohnung verbunden ist, deren Inhaber daher keinen Wohnungsgeldzuschuß 2c. beziehen, wird der letztere angesetzt. Die so ermittelten Beträge sind summarisch ersichtlich zu machen.

Für die Gewährung freier Dienstwohnungen, welche Beamten etatsmäßig als Theil der Besoldung zustehen, wird eine Vergütung von 7,5 Prozent des Durchschnittsgehaltes (Titel I A) der betreffenden Beamten angesetzt. Der Ansatz erfolgt unter Titel I B summarisch unter Angabe der Zahl der bei jeder Kategorie in Frage kommenden Beamten.

c) Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse 2c. kommen für jede Art dieser Ausgaben summarisch nach dem Durchschnitt der in den letzten beiden Etatsjahren thatsächlich geleisteten Zahlungen in Ansatz.

Persönliche Zulagen sind nicht anrechnungsfähig.

d) Die Pferdeunterhaltungsgelder werden für jede Kategorie der Grenzschutzbeamten mit den aus den Landes-Etats sich ergebenden bezw. nach Analogie der Bestimmung der Durchschnittssätze bei Besoldungen festgesetzt.

Die Fuhrkosten der vom Halten von Dienstpferden dispensirten Oberbeamten und die den Oberbeamten für Reisen im Dienstbezirke zu gewährenden Entschädigungen (Tagegelder, Uebernachtungsgelder 2c.) werden mit den in den letzten 3 Etatsjahren den Beamten jeder Kategorie durchschnittlich bezahlten Beträgen eingestellt.

Bei der Ermittelung vorstehender Beträge bleiben diejenigen Zahlungen außer Betracht, welche nicht ausschließlich im Interesse der Grenzzollverwaltung geleistet worden sind.[1])

---

[1]) S. a. hierzu Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 81. Hauptprot. der 5. Generalkonferenz S. 68, § 50 Ziff. I. Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1868 § 218. Drucks. Nr. 67. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Anl. E; Bundesrathsdrucks. Nr. 80 für 1882 S. 66; Beschluß des Bundesrathes v. 27. Juni 1868 § 178, Nr. 86 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes v. 17. Okt. 1875 § 357 Ziff. 3. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Beil. B, D und Bundesrathsbeschluß vom 13. März 1877 Anl. A zu § 128 des Protokolls; dann Beschluß des Bundesrathes vom 23. Mai 1870 § 95 und Nr. 30 der Drucks.; ferner Beschluß des Bundesrathes vom 16. März 1877 § 139 und Nr. 3 der Drucks., sowie Drucks. Nr. 80 von 1882 S. 61; Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1869 § 26 und Bericht der Ausschüsse, Drucks. Nr. 101 v. 1872 Nr. 6 und § 421 des Prot., welche noch giltig sind.

Die den berittenen und Fußgrenzaufsehern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen sind bei den außerordentlichen Zollverwaltungskosten zu liquidiren.

e) Nur diejenigen Umzugskosten und Miethsentschädigungen fallen der Grenzzollverwaltung zur Last, welche den im Grenzbezirke von einer Stelle zur anderen und den aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke versetzten, auf dem Zollverwaltungsetat stehenden Beamten gewährt worden sind. Die in den letzten beiden Etatsjahren bezahlten Beträge werden ermittelt und mit der Durchschnittssumme in den Etat gesetzt. Diese Summe gilt so lange als Fixum, bis der Bundesrath auf Grund entsprechender späterer Ermittelungen ein anderes Fixum festsetzt.

f) für Bureaubedürfnisse wird eine Vergütung von 6 Prozent der unter Titel I A und B festgestellten Ausgaben (für Gehalt und Wohnungsgeldzuschüsse) für das Personal der Haupt- und Nebenzollämter I. und II. Klasse und Ansagepsten in Ansatz gebracht.

g) für die räumliche Unterbringung der Aemter, Ansageposten und deren Ausstattung mit Utensilien werden 5 Prozent der Kosten in Titel I A und B vergütet.

h) Als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast werden 15 Prozent von dem bei Titel I ersichtlich gemachten pensionsfähigen Einkommen der sämmtlichen Beamten dieser Verwaltung gewährt, von der zugleich Unterstützungen für die Beamten und deren Hinterbliebenen zu zahlen sind.

7. Die Entwürfe zu den Etats sind von den Direktivbehörden mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor der Einreichung an die vorgesetzte Behörde dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zur Beifügung seines Gutachtens vorzulegen. In dem Gutachten hat der Reichsbevollmächtigte Dasjenige zu bezeichnen, was nach seiner Ansicht der Berichtigung bedarf.[1] Nach erfolgter Erledigung derjenigen Erinnerungen, welche die Landesfinanzbehörde als begründet anerkennt, sind die Entwürfe mit den dazu gehörigen Gutachten durch Vermittelung des Reichskanzlers den Ausschüssen des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen zur Herbeiführung der Feststellung der Etats vorzulegen.

8. Treten Organisationsveränderungen bei den Zollstellen oder bei dem Grenzschutzpersonale ein, deren Nothwendigkeit der Reichsbevollmächtigte anerkennt,[2] so können die vom Bundesrath festgestellten Etats unter Titel I A und B, II und IV bis VI von den Direktivbehörden entsprechend berichtigt werden. Diese Berichtigungen finden am Schlusse jedes Etatsjahres statt.

Im Uebrigen und insbesondere hinsichtlich der Vergütungssätze erfolgen Berichtigungen der Etats nur mit Genehmigung des Bundesraths.

9. Jeder Grenzstaat ist berechtigt, auf die in den einzelnen Monaten jedes Etatsjahres der Reichshauptkasse vorläufig zu überweisenden Zolleinnahmen

a) den entsprechenden Theil der Schlußsumme des letzten berichtigten Etats und

---

[1]) S. a. Abschnitt XI.

[2]) Hauptprotokoll der 8. Generalkonferenz § 28 S. 69 und Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 § 463 noch giltig.

b) die durch die Etatssumme nicht gedeckten, bei der Jahresabrechnung speziell zu liquidirenden Ausgaben (siehe nachstehend Ziffer 10), soweit sie in dem abgelaufenen Jahrestheil geleistet worden sind,

in Anrechnung zu bringen.

Behufs der vorläufigen Einnahmefeststellung für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres sind auf der vierten Seite der nach dem Finalschluß (zum 15. Mai) an den Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen einzureichenden Zolleinnahme-Uebersicht die für das ganze Etatsjahr anrechnungsfähigen Zollverwaltungskosten provisorisch nachzuweisen. Diese Nachweisung hat sich auf die vorläufige Berichtigung der Etatssumme und die annähernde Angabe der durch den Etat nicht gedeckten, demnächst speziell zu liquidirenden Ausgaben zu beschränken.

10. Den jährlichen definitiven Zolleinnahme-Uebersichten (§ 222 der Protokolle und Nr. 61 Ziffer 6 der Drucksachen des Bundesrathes für 1878) ist eine genaue Liquidation der auf die Zolleinnahme für das abgelaufene Etatsjahr anzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem besonderen Muster beizufügen. Diese Liquidation ist von den Direktivbehörden mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, „daß alle Stellen, für welche das etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gekommen, vorschriftsmäßig verwaltet und die speziell liquidirten Ausgaben mit den angesetzten Beträgen wirklich geleistet worden sind."

Ueber die Anrechnungsfähigkeit der angesetzten Beträge haben die Reichsbevollmächtigten ein der Liquidation beizufügendes Gutachten abzugeben, in welchem zugleich etwaige gegen die Höhe der geleisteten Zahlungen bestehende Bedenken darzulegen sind.[1]

Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen haben die Direktivbehörden dem Reichsbevollmächtigten zu ertheilen.

11. Für die Aufstellung der Liquidation gelten folgende Bestimmungen.

a) Zu Titel I. Für die Stellen, welche während des ganzen Jahres bestanden haben und von ihren Inhabern bezw. deren Vertretern vorschriftsmäßig verwaltet worden sind, wird der volle etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gebracht. Sind im Laufe des Jahres (vom 2. April ab) Stellen neu errichtet oder aufgehoben worden, so ist das etatsmäßige Durchschnittsgehalt nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu berechnen.[2]) Des Nachweises der an die Beamten wirklich geleisteten Zahlungen bedarf es nicht.

Eine Kürzung des Durchschnittsgehaltes findet statt, wenn im Falle der Beurlaubung nicht dienstunfähiger Beamten oder der Verwendung etatsmäßiger Beamten bei anderen Verwaltungen

---

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll Beil. XXXVI Art. 13 § 5 (Bd. I S. 419) noch giltig. S. auch Abschnitt XI.

[2]) Hiezu gelten noch Bundesrathsdrucksachen Nr. 73 von 1878 S. 36, Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 332. Bundesrathsdrucks. v. 1877 Nr. 3 S. 65 und § 139 des Prot. und Bundesrathsdrucks. Nr. 167 von 1874 S. 27, § 91 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 22 v. 1882 S. 35 und Beschluß v. 2. März 1882 § 108. S. zu Titel I. Abs. 1 u. 3 auch noch die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 45 und 46.

(z. B. Rübenzuckersteuer, bei Aemtern im Innern, bei der Direktivbehörde ꝛc.) die Stellen derselben im Laufe des Etatsjahres länger als 2 Monate unverwaltet (d. h. nicht durch besondere Beamte verwaltet) geblieben sind, oder wenn erledigte Stellen länger als zwei Monate unbesetzt oder unverwaltet gelassen worden sind.[1]) In solchen Fällen hat die Zollgemeinschaft den Durchschnittsgehalt der betreffenden Stellen nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu tragen. Durch Todesfall erledigte Stellen werden während der Zeit, für welche den Hinterbliebenen des Verstorbenen die Gnadenkompetenz zusteht, jedoch höchstens für den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate, den besetzten Stellen gleich geachtet.

Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen, desgleichen Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse ꝛc. sind mit den den Inhabern der Stellen wirklich gezahlten Beträgen summarisch nach Anleitung des Etats anzusetzen. Die Vergütungen für freie Dienstwohnungen werden für jede der treffenden Beamtenkategorien unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden Beamten summarisch liquidirt. Für die Zeit, während welcher der Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen ꝛc., sowie die Entschädigungen für freie Dienstwohnungen außer Ansatz.[1])

b) Zu Titel II. Die Pferdeunterhaltungsgelder des Grenzschutzpersonals, sowie die Fuhr- und Reisekosten-Entschädigungen der Oberbeamten werden nach der Zahl der Beamten mit den durch den Etat festgestellten Durchschnittsbeträgen liquidirt.

Sind von Beamten, welche Dienstpferde zu halten haben, solche länger als 6 Wochen nicht gehalten worden, so ist für den treffenden Zeitraum statt des durchschnittlichen Pferdeunterhaltungsgeldes nur die durchschnittliche Vergütung für Fuhrkosten anrechnungsfähig. Für die Zeit, in welcher das Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostentschädigungen außer Ansatz.[2])

c) Zu Titel III. Als Vergütung für Umzugskosten und Miethsentschädigungen bei Versetzungen ist das durch den Etat festgestellte Fixum zu liquidiren. Sollte die wirkliche Ausgabe in einem Etatsjahre aus besonderen, eventuell näher anzugebenden Gründen das Fixum um mehr als 20 Prozent übersteigen, so kann unter Vorlegung eines Verzeichnisses der geleisteten Zahlungen die Vergütung der letzteren beantragt werden.

d) Zu Titel IV und V. Der Berechnung der unter diesen Titeln anzusetzenden Vergütungen werden die für das Personal der Hauptämter, Nebenzollämter und Ansagepoften unter Titel I A und B liquidirten Beträge zu Grunde gelegt.

---

[1]) Noch giltig sind die Verabredungen der 6. Generalkonferenz, § 57 des Hauptprot. S. 139 u. 140 und das Hauptprot. d. 9. Generalkonferenz § 50 S. 170 III.

[2]) S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 46 u. 47.

e) Zu Titel VI. Als Grundlage für die Berechnung der Pensionsvergütung dienen die bei Titel I ersichtlich zu machenden Beträge des pensionsfähigen Diensteinkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung. Kürzungen dieser Beträge wegen zeitweiliger Nichtverwaltung einzelner Stellen finden nicht statt.

Alle im Etat nicht vorgesehenen, im Interesse der Zollgemeinschaft geleisteten Ausgaben sind unter Titel VII bis XI mit den wirklich gezahlten Beträgen, bezw. mit den vom Bundesrath bewilligten Aversionalsummen zu liquidiren. In Ansatz kommen:

f) unter Titel VII die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung, soweit sie durch die unter Titel I bis VI liquidirten Vergütungen nicht bereits erstattet werden;

g) unter Titel VIII die Kosten der Waarenbegleitung, und zwar:
  a) für Begleitung der Schiffe auf den konventionellen Strömen (dem Rhein und dessen Nebenflüssen), sowie von den Zollkreuzern und den als Ansageposten fungirenden Amtsstellen bis zum Grenzzollamt, einschließlich der Schiffsbewachungsgebühren bei den Amtsstellen im Grenzbezirk;[1])
  b) für Begleitung der Eisenbahnzüge von der Grenze bis zum ersten Abfertigungsamt und umgekehrt.[2])
  (Wegen der Vereinnahmung der von den Schiffsführern ꝛc. zu zahlenden Gebühren siehe oben Ziffer 5);

h) unter Titel IX die Kosten der Bewaffnung des Grenzschutzpersonals;

i) unter Titel X die Kosten der Anschaffung und baulichen Unterhaltung der Zollkreuzer, Zollwachtschiffe und Zollboote, einschließlich des zur Ausrüstung derselben erforderlichen Inventars.[3])
  Als Zollboote werden diejenigen Boote angesehen, welche die Bestimmung der Zollkreuzer haben;[4])

k) unter Titel XI die sonstigen anrechnungsfähigen Kosten der Grenzzollverwaltung, als:[5])
  Kosten der Vertretung von Stellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind.

---

[1]) Hiezu sind noch in Geltung die Bestimmungen im besonderen Protokoll d. d. München den 8. September 1836 Ziffer V, dann im besonderen Protokoll d. d. Berlin den 8. Mai 1841 Ziffer 25, 5 (Bd. III S. 117). Die Bemerkungen des Zentralbureaus der Zollverwaltung vom 27. Februar 1846 zur definitiven Zollabrechnung für 1842 und ebenso vom 18. November 1839 zur definitiven Zollabrechnung für 1838 Abschnitt II, 14, im Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 19 S. 51. Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1874 § 114. Drucks. des Bundesrathes Nr. 167 für 1874 S. 30. Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 für 1877 S. 69 u. 75.

[2]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S. 173. § 159 des Prot. d. Bundesrathes für 1869. Drucks. des Bundesrathes Nr. 50 für 1878 § 3 und Bundesrathsbeschluß v. 3. April 1878 § 224.

[3]) Hannover'sches Vollzugsprot. v. 3. März 1855 § 22 (Bd. IV S. 126). Drucks. d. Bundesrathes v. 1868 Nr. 88 S. 14. § 179 des Prot. Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 v. 1877. § 139 des Prot.

[4]) Drucks. des Bundesrathes v. 1868 Nr. 88 S. 16 § 179 des Prot.

[5]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 50 S. 171. S. a. die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 47—49.

Die Vertretung erkrankter Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung darf im Laufe des Etatsjahres einen Zeitraum von drei Monaten und die Vertretung der Stellen verstorbener Beamten den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate nicht überschreiten. Kann für die angegebene Zeit eine mit Kosten verbundene Stellvertretung nicht vermieden werden, so trägt die Zollgemeinschaft außer der Durchschnittsbesoldung der Stelle (Titel I) auch die durch die Verwaltung derselben erwachsenden besonderen Kosten (Tagegelder, Remunerationen, Fuhrkosten ꝛc.).

An Reisekosten für kommissarische Beamte ist für die Rückkehr, auch wenn die Beamten an einen entfernter gelegenen Ort kommittirt werden, nicht mehr als für die Hinreise anrechnungsfähig.

Reisekostenentschädigungen der berittenen und Fuß-Grenzaufseher, soweit sie nach den am 1. April 1882 giltigen Bestimmungen gezahlt sind.[1])

Pferdezuschußgelder der Beamten mit Dienstpferden für kommissarische Dienstleistungen außerhalb ihres Bezirks, soweit die letzteren ausschließlich oder überwiegend im Interesse der Grenzzollverwaltung gelegen haben.

Ausgaben für außerordentliche Verstärkung des Zollpersonals bei den Amtsstellen und des Grenzschutzpersonals.[2])

Kosten der Hafengendarmerie in Swinemünde.[3])

Tagegelder, Fuhrkosten und Bureaukosten des Kreuzzollinspektors, Amtsunkosten der Zollkreuzer, Zollboote und Wachtschiffe.

Bureaukostenentschädigung des Grenzschutzpersonals.

Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten in Strandungsangelegenheiten.[4])

Kosten der Ueberfahrt von Grenzbeamten nach Inseln oder Halbinseln, sowie über Flüsse und sonstige Gewässer im Grenzbezirk (Reisekostenvergütung, Fährgelder ꝛc.[5])

Kosten des Patrouillirens auf Gewässern im Grenzbezirk.

Die Ausgaben für die beiden letztbezeichneten Aufwendungen sind nur anrechnungsfähig, sofern die Beförderung nicht durch eigene Fahrzeuge der Zollverwaltung bewirkt werden konnte und insoweit die Reisekosten nicht bereits durch die unter Titel II liquidirten Vergütungen gedeckt sind.

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452, Drucks. Nr. 117 S. 49) kann einem berittenen Grenzaufseher, der durch besonderes Dekret mit der Vertretung eines Oberkontroleurs beauftragt ist, die Reisekostenentschädigung des Oberkontroleurs angerechnet werden.

[2]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. Nr. 88 v. 1868 S. 9, § 179 des Prot. u. a. a. O. S. 13. Münchener Vollzugsprotokoll Beil. XXXVI Art. 13 § 3 (Bd. I S. 419).

[3]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S, 174 Ziffer 2. Drucks. Nr. 88 des Bundesrathes von 1868 S. 12. § 179 des Prot. Beil. VI zur definitiven Zollabrechnung für 1850 B Tit. VII Prot. 6 S. 4. Drucks. des Bundesrathes Nr. 22 v. 1882 S. 37, § 108 des Protokolls.

[4]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 50 S. 171. Drucks. des Bundesrathes Nr. 88 v. 1868 S. 9.

[5]) Drucks. Nr. 167 des Bundesrathes v. 1874 S. 28, § 91 des Protokolls.

Remunerationen der Visitirfrauen.[1])

Vergütungen für die bei den Provinzial-Steuerdirektionen zu Köln, Altona und Hannover mit der Revision der Register des Hauptzollamts Luxemburg und der Hauptzollämter in den Hansestädten beschäftigten Beamten, sowie für einen Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium zu Berlin.[2])

Aversum zur Deckung der durch die Beaufsichtigung der vorgenannten Hauptämter dem Königreich Preußen erwachsenden Kosten.[3])

Vermischte Ausgaben.[4])

1) Unter Titel XII sind die Kosten der Alimentirung der bei den Zollausschüssen außer Funktion getretenen Beamten anzusetzen.[5])

Pensionen für derartige Beamte werden mit Rücksicht auf die Bestimmung zu Titel VI nicht mehr besonders vergütet.

Der Zollverwaltungs-Etat unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von dem früheren Pauschsummen-Etat, daß er die Besoldungen der Grenzzollverwaltungsbeamten nicht nach allgemeinen Durchschnittssätzen, sondern nach den in den einzelnen Bundesstaaten in Anwendung kommenden Durchschnittssätzen regelt, daß die Kosten für Bureaubedürfnisse, für räumliche Unterbringung der Aemter und Beamten, sowie für die Pensionirung der Grenzbeamten, wofür bisher keine Entschädigungen aus der gemeinschaftlichen Kasse geleistet wurden, vergütet werden, daß außerdem Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschüsse, Wohnungsgeldzuschüsse, Theuerungs- und Funktionszulagen der Beamten Berücksichtigung finden und daß endlich Umzugskosten und Miethsentschädigungen, welche den Grenzbeamten bezahlt wurden, aufgerechnet werden können. Er kommt somit dem wirklichen Aufwande der einzelnen Grenzstaaten für die Grenzzollverwaltung näher und macht die Bestimmung in Art. 38 Ziffer 3 lit. a erst zur Wahrheit, wonach bei

---

[1]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. Nr. 17 v. 1874 S. 28. § 83 des Protokolls.

[2]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in § 50 des Hauptprotokolls der 5. Generalkonferenz S. 69. Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873 § 507. Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 38. Bundesrathsbeschluß v. 19. Dezember 1881 § 608. Bundesrathsdrucks. Nr. 73 für 1878 S. 36 und § 332 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 57 v. 1878 S. 9 und § 253 d d. Prot.

[3]) S. a. als noch giltig Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1872 § 505. Drucks. Nr. 128. Bundesrathsbeschluß vom 19. Dezember 1881 § 608.

[4]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 17 von 1874, § 83 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 167 von 1874 S. 28, § 91 d. Prot. Zusammenstellung der Beschlüsse der 15. Generalkonferenz d. d. Berlin den 10. Oktober 1863 S. 2. Ziffer 6a Bundesrathsdrucks. Nr. 88 von 1868 S. 8, desgl. Nr. 167 von 1874 S. 33, § 91 des Prot., § 38 des Prot. des Bundesrathes v. 1874. S. auch über Titel XI. die Bestimmungen in Drucks. Nr. 117 S. 47—49 nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.)

[5]) Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1871, § 554, desgl. v. 27. Nov. 1872 § 485, Drucks. des Bundesrathes Nr. 17 S. 32 v. 1874, § 83 des Prot., Drucks. des Bundesrathes Nr. 167 von 1874 S. 28, § 91 des Prot., Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 von 1874, § 139 des Prot. und Drucks. des Bundesrathes Nr. 73 von 1878 S. 36, § 332 des Prot. Durch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot. Drucks. Nr. 117 S. 49) ist angeordnet, daß in den Beilagen B u. C der Zollverwaltungskostenliquidationen bei jedem der Titel VII—XII nachrichtlich anzugeben sei, welche extraordinäre, der Reichskasse für das Etatsjahr mit den Zöllen zur Verfügung gestellte Einnahmen den liquidirten Ausgaben gegenüber stehen.

den Zöllen diejenigen Kosten in Abzug zu bringen sind, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und im Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der Salzsteuer bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b der Reichsverfassung[1]) nur in dem Aufwande an Besoldung der mit Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten nachgewiesen sind, in jedem Direktionsbezirke beigegeben.

Ebenso wie die Grenz-Zollverwaltungskosten wurden die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Salzsteuer durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 (§ 112) und Nr. 67 der Drucksachen einer Aenderung unterworfen, indem man auch hier die möglichste Vergütung des wirklichen Aufwandes erstrebte: hiernach gelten seit 1. April 1882 folgende Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten (Inhaber von Hauptstellen) sind die Besoldungen, d. h. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszulage, Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschuß, desgl. die Entschädigungen für freie Dienstwohnung, nach Maßgabe derjenigen Vorschriften anrechnungsfähig, welche für die Vergütung der Besoldungen der Grenzzollbeamten gelten.[2])

Für landesherrliche Beamte der Salzwerks-Steuer- oder anderen Verwaltung, welche die Erhebung oder Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken nur neben ihrer sonstigen Hauptbeschäftigung besorgen (Inhaber von Nebenstellen) wird die Vergütung bis zur Hälfte derjenigen Beträge gewährt, welche für den Inhaber von Hauptstellen der entsprechenden Kategorie auf den betreffenden Salzwerken vergütet werden, als zu vergüten sein würden. Die Vergütung wird für jeden dieser Beamten nach Maßgabe der von demselben auf die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer zu verwendenden Zeit besonders festgestellt. Jedoch sind diejenigen bisherigen Vergütungsbeträge, welche die Hälfte der Vergütungen der Hauptstellen nicht erreichten, ohne nähere Prüfung auch ferner anrechnungsfähig.

2. Anrechnungsfähig sind ferner

a) die Kosten der Hauptstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind;[3])

b) Tagegelder und Reisekosten etc. der bei außergewöhnlichem Geschäftsandrange oder aus anderer Veranlassung vorübergehend erforderlichen Hilfsbeamten;

c) Tagegelder (Uebernachtungsgelder), Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigungen der Oberbeamten;[4])

---

[1]) Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und Schlußprotokoll zu Art. 3 der Uebereinkunft von 1867.

[2]) Werden auf einem Privatsalzwerke jährlich nicht wenigstens 12,000 Zentner versteuert, so hat nach § 5 des Salzsteuergesetzes der Besitzer die Steuerüberwachungskosten zu ersetzen.

[3]) Die Kosten der Vertretung von Nebenstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind, werden nicht erstattet.

[4]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868, § 154 des Protokolls und Nr. 26 der Drucks.

d) die Tagegelder (Uebernachtungsgelder) und Fuhrkosten der mit der oberen Leitung der steuerlichen Aufsicht über die Salzwerke beauftragten Hauptamtsmitglieder, sowie der nicht lediglich für die Kontrolirung der Salzwerke angestellten Oberkontroleure.[1])

3. Die nach Ziffer 1 und 2 c jedem Bundesstaate zu vergütenden Besoldungen, Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigungen werden vom Bundesrath durch einen Etat festgestellt. Für die Aufstellung dieses Etats, sowie auch für die aus Anlaß von Organisationsveränderungen erforderlichen Berichtigungen desselben gelten die bezüglichen Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt. Erhöhungen der durch denselben bewilligten Vergütungssätze bedürfen, um erstattet zu werden, der Genehmigung des Bundesrathes.

4. Für die vorläufige Anrechnung der Vergütungen auf die Salzsteuer-Einnahme gelten die Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten nach besonderem Muster.

5. Den jährlichen definitiven Uebersichten der Einnahme an Salzsteuer für das abgelaufene Etatsjahr bezw. der Anzeige, daß die provisorische Nachweisung derselben einer Berichtigung nicht bedarf, haben die betheiligten Direktivbehörden eine genaue Liquidation der auf diese Einnahme anzurechnenden Kosten beizufügen. Auf diese Liquidation finden die unter Ziffer 10 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten und insbesondere die daselbst zu Titel I, II und XI gegebenen bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Einer Kürzung der Vergütungen für Nebenstellen bedarf es nicht.

III. Bezüglich der Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, daß der wirkliche Aufwand hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten.[2]) Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preußens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt,[3]) daß die spezielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Oberkontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken[4]) eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskostenvergütung von 4 Prozent des erhobenen Bruttoertrags der Steuer gewährt werden solle.[5])

---

[1]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in der Drucks. 40 von 1869 und Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869, § 50 des Prot.; Hauptprotokoll der 10. Generalkonferenz § 42 S. 99 und der 9. Generalkonferenz § 59 S. 190.

[2]) Besonderes Prot. vom 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonf. und Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 59 S. 188.

[3]) § 140 des Prot. v. 14. April 1871 und Jahrbücher 1871 S. 517 ff.

[4]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz § 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. vom 11. Juni 1868 § 155).

[5]) Eine Berücksichtigung der kreditirten Beträge findet hiebei nicht statt.

IV. Bei der Biersteuer werden nach Art. 38 Ziffer 5d der Reichsverfassung 15 Prozent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

V. Bei der Branntweinsteuer nach derselben Bestimmung gleichfalls 15 Prozent.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer werden nach Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Prozent der Brutto-Einnahme vergütet.[1]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1881[2]) wurde jedoch abändernd bestimmt, daß vom Erntejahr 1880/81 an für die Anbaukontrole und Feststellung der Steuer jedem Bundesstaate für jeden vollen Ar der mit Taback bepflanzten Fläche 20 ₰ und als Entschädigung für die Erhebung der Steuer 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zu vergüten seien.

VII. Für die Erhebung der Wechselstempelsteuer wurden nach § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer jedem Bundesstaate von den jährlichen Einnahmen für die in seinem Gebiete debitirten Stempelmarken und gestempelten Blankets bis Ende 1871 36 Prozent, von Anfang 1872 bis Ende 1873 24 Prozent, von Anfang 1874 bis Ende 1875 12 Prozent und werden von da an dauernd 2 Prozent aus der Reichskasse vergütet.[3])

VIII. Für die Erhebung des Spielkartenstempels werden nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 jedem Bundesstaate 5 Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgabe von Spielkarten vergütet.[4])

IX. Für die Erhebung der Reichsstempelabgaben wird jedem Bundesstaate nach § 43 des Gesetzes vom 3. Juni 1885 von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.[5])

X. Für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs den Bundesstaaten erwachsenden Kosten soll nach § 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 den Bundesstaaten aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzusetzende Vergütung gewährt werden, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Es waren vierteljährig die wirklichen Ausgaben hiefür von Seite der Bundesstaaten aufgerechnet und dieses Verfahren nachträglich durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Februar 1885 (§ 104 des Protokolls) gutgeheißen worden. Die Vergütungen für die an der Grenze und im Grenzbezirke mit der Verkehrsstatistik beschäftigten Beamten wurden von den Bundesregierungen bei den Zollverwaltungskosten liquidirt und bei den Zolleinnahmen in Abrechnung gebracht. Aus der statistischen Gebühr werden nur Rückvergütungen derselben, dann Ausgaben für statistische Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten bestritten.

C. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871[6]) zur Regelung der Abrech-

---

[1]) § 131 des Bundesrathsprot. vom 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c der Reichs-Verfassung.

[2]) § 211 des Prot.

[3]) S. Abschnitt VI Nr. 1 und Hoyer's Kommentar S. 169 bezüglich der Motive.

[4]) S. a. Abschnitt VI Nr. 2.

[5]) S. auch Abschn. VI. Nr. 3.

[6]) § 677 des Bundesrathsprot. von 1871 Preuß. Zentralbl. 1873 S. 10.

nungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen, sowie wegen der einzusendenden Kassenübersichten das Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths am 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen hat, welche mit 1. Januar 1872 zur Geltung kamen.[1])

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quartals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jedes Quartales.

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, des Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichen Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, daß bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und die Absicht kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollten aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Produzenten des einen Staates im Verhälnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, sog. *Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben* in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden, Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung *folgende Grundsätze*:

1. Die *Ausgleichungsabgaben* sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft *bemessen* und daher im Verhältniß gegen denjenigen Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war,

2. *Veränderungen* sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preußen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für Malz und Bier sollten als die *höchsten* Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 54 ff. und in Hirth's „Annalen" 1872 S. 1489 ff. S. a. Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1876 § 44 des Prot. wegen Bereitstellung der Geldmittel für die Reichsausgaben.

4. Rückvergütungen dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden,

5. auf andere Gegenstände, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter keinen Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Kommune erhoben werden,

7. Ausländisches Ein- oder Durchgangsgut sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen nicht unterliegen,

8. die Ausgleichungsabgabe sollte den Kassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.[1])

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3 Ziff. II Nr. 3c bestimmt wurde, daß diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen können.[2])

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren, jetzt als Uebergangsabgaben bezeichneten Steuern, von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer geregelt.[3]) Schließlich wurde beschlossen, daß die Bestimmungen des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 auch auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden sollen.[4])

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben oder mit anderen Staaten in vertragsmäßiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten Straßen bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze, die zur Kontrole, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichtet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Kontrolvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen.[5])

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maßgebend, soweit sie nicht bezüglich der

[1]) Bd. I der Verträge S. 4. 116. 182.

[2]) Bd. III der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III. S. 13 ff.); Schlußprot. v. 8. Mai 1841 zu Art. 3 (Bd. III. a. a. O. S. 26).

[3]) Bd. III der Verträge S. 81 ff. u. Pochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150.

[4]) Schlußprot. Nr 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 26).

[5]) S. die Badische Verordnung v. 9. Okt. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dez. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dez. 1841; Instruktion zum Regulative v. 6. Dez. 1841; Bekanntmachung des Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dez. 1841; Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 13. Dez. 1841; desgl. Zirkularverfügung v. 13. Dez. 1841; Bayerische Verordnung v. 16. Dez. 1841; Allgem. Verfügung des Großh. Hessischen Zolldirekt. vom 16. Dez. 1841; Zirkularverfügung der Gen. Inspektion des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v. 17. Dez. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dez. 1841 2c. (in Pochhammer, Jahrbücher, abgedruckt 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412 ff. bis 488).

Bestimmungen in den §§ 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollkonferenz modifizirt worden sind.[1])

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1855 Art. 11 und den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlußprotokoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt,[2]) der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865[3]) hat jedoch, wenn auch nicht die Kontrolmaßregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modifizirt und in § 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preußen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht gestellt, in welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der Abgabe von dem im Inlande erzeugten Weine und Traubenmost, sondern auch die Erhebung der Uebergangsabgabe hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten eingestellt und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniß beseitigt haben.[4])

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, daß nach Art. 11, § 3, lit. f dieses Vertrages[5]) Tabackproben von 10 Pfd. und weniger, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangsabgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Kontrole befreit wurden.[6])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867[7]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, daß er in Art. 3 § 4 die Verabredung über die gleichmäßige Besteuerung des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten Tabacks enthielt.[8]) Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868[9]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an.[10])

Zur Zeit bestehen somit nur noch die Uebergangsabgaben für Bier, geschrotetes Malz und Branntwein unter den verschiedenen Staaten, bezw. Verbrauchssteuergruppen, deren Beschreibung der Gegenstand der weiteren Erörterung sein soll.

Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preußischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und größere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen

[1]) § 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher v. 1843 S. 324 ff.

[2]) Bd. IV der Verträge S. 5. 26 und 40.

[3]) Art. 11 Bd. V der Verträge S. 50 ff.

[4]) S. die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff. u. 522 ff.

[5]) Bd. V der Verträge S. 53.

[6]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff.

[7]) Art. 5.

[8]) Bd. V der Verträge S. 84 u. 85.

[9]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff.

[10]) S. Abschn. V Nr. 3 über die Tabacksteuer.

(bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, anderseits um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen Vertrag vom 11. Mai 1833[1]) zwischen den Genannten und Preußen (bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem sog. *Thüringischen Zoll- und Handelsverein* verbunden, der noch heute als *besonderer Verein*, mit eigener Verwaltung und einem *General-Inspektor* (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt.[2])

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833[3]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen großen Zollverein (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag[4]) mit Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen *einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse* (*Branntwein, Bier*, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834[5]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten *Branntweins* und *Bieres* bereits am 30. März 1833[6]) zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 giltigen, Verträge wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853,[7]) dann durch Vertrag vom 4. April 1853[8]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. Oktober 1841[9]) *Braunschweig* mit Preußen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April. 1853[10]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 155 ff.

[2]) S. die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III S. 431; Zollkartel v. 11. Mai 1833 (Bd. I S. 218 und wegen des *General-Inspektors* Vertrag v. 18 Mai 1833 Art. 17, Schlußprot. Nr. 8 (Bd. I S. 159 u. 166); Prot. wegen der Dienstanweisung Berlin dd. 27 Nov. 1833 (Bd. I S. 236), Etat 2c. (Bd. I S. 251 u. 252); *Pochhammer*, Jahrb. 1834 S. 41. 39 u. 41 und v. 1855 S. 35.

[3]) Bd. I der Verträge S. 177.

[4]) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171).

[5]) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[6]) Bd. I a. a. O. S. 146

[7]) Bd. III a. a. O. S. 148 ff.

[8]) Bd. IV a. a. O. S. 62 u. 64.

[9]) Bd. III a. a. O. S. 270 ff.

[10]) Bd. IV a. a. O. S. 67. 75.

von Preußen und Braunschweig am 28. Juni 1864[1]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem Preußischen Steuersysteme und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841[2]) (verlängert durch Vertrag vom 31. Dez. 1852),[3]) das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar und 11. Dezember 1841[4]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853[5]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865).[6])

Ferner das Fürstenthum Anhalt und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17. Mai 1831.[7])

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851[8]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch Uebereinkunft vom 26. Januar 1856[9]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 eintraten.

Durch die von Preußen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassaus, Kurhessens und Frankfurts a. M. und einiger Bayerischer Gebietstheile und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die große, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese große Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein mit 1. Jan. 1868,[10]) bezüglich der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. Aug. 1868[11]) und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen südlich des Mains, durch Vertrag vom 9. April 1868[12]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wich-

---

[1]) Bd. V a. a. O. S. 247 ff.

[2]) Bd. III der Verträge S. 199.

[3]) Bd. III a. a. O. S. 212.

[4]) Bd. I a. a. O. S. 14 u. III S. 317.

[5]) Bd. III a. a. O. S. 353.

[6]) Bd. V a. a. O. S. 431.

[7]) Bd. I a. a. O. S. 14 u. 15.

[8]) Bd. III a. a. O. S. 424.

[9]) Bd. IV a. a. O. S. 363.

[10]) S. Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V der Verträge S. 458).

[11]) Bd. V a. a. O. S. 461 u. 521; Jahrb. 1868 S. 539 ff.

[12]) Bezüglich des Branntweins vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des Bieres nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also vom 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer in's Leben tritt. (Bd. V a. a. O. S. 462 und Reichsgesetzbl. 1872 S. 153.)

tigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge[1]) veranlaßten aber, daß den Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb[2]) und der freie Verkehr unter diesen Ländern und dem übrigen Reichsgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Kontrole der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsaß-Lothringen, in welchem noch zur Zeit die Biersteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird,[3]) während es seit 1. Juli 1873 der Branntweinsteuergemeinschaft angehört, der Fall. Auch das zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

Dagegen befindet sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Großherzogthum Luxemburg,[4]) zwischen dem bezüglich des Bieres mit 1. Januar 1873[5]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Januar 1869 ein völlig freier Verkehr eintrat.[6])

Das bezüglich des freien Verkehrs mit Branntwein seit 1. Januar 1869 bestandene Abkommen zwischen Preußen und Luxemburg vom 31. Dez. 1868 wurde am 1. Juli 1875 gekündigt und hiedurch Luxemburg mit 1. Januar 1876 aus der Steuergemeinschaft Deutschlands bezüglich des Branntweins ausgeschlossen.[7]) Von diesem Tage an traten die Verabredungen vom 31. März und 14. April 1858 und 20. und 25. Oktober 1865 wieder in Kraft.[8]) Es werden seitdem von dem aus Luxemburg nach der Branntweinsteuergemeinschaft eingehenden Branntwein nur 4,37 ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles als Ausgleichungsabgabe erhoben, sofern die Versender für den zu versendenden Branntwein einen Uebergangsschein erholen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen übernehmen. Der ohne Uebergangsschein in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterlag dagegen vom 1. Januar 1876 an einer Uebergangsabgabe von 13,10 ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles.

Dagegen wird von demjenigen Branntwein, welcher aus den in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe nicht erhoben, wenn derselbe mit Uebergangsschein versendet wurde.[9])

Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reiches folgende Verbrauchssteuergruppen bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres und Branntweins, von denen jede ihre

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 9 und von 1870 S. 650 u. 645.

[2]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, Reichsgesetzbl. 1871 S. 73

[3]) S. den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen für 1871/72 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 889

[4]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III der Verträge S. 364 ff.); v. 2. April 1847 (Bd. III der Verträge S. 393); v. 26./31. Dez. 1853 (Bd. III der Verträge S. 399) und v. 20./25. Okt. 1865 (Bd. V S. 417).

[5]) Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872.

[6]) Verabredung zwischen Preußen und Luxemburg v. 31. Dez. 1868 (Bd. V a. a. O. S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573).

[7]) Ueber die Gründe siehe Hirth's „Annalen" 1876 S. 785.

[8]) Bundesrathsbeschluß v. 22. Dez. 1875 § 544.

[9]) Siehe Reichsgesetzbl. 1879 S. 11.

eigene Gesetzgebung hat[1]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern[2]) erhebt.

Die erste Gruppe bilden in Bezug auf die Biersteuer 22 Staaten mit 34,761,000 Einwohnern, nämlich: Preußen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, das Großherzogthum Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschließlich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuß'schen Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Gebietstheile von Bremen und Hamburg und das Großherzogthum Hessen, Luxemburg.

Bezüglich des Branntweins kam seit 1874 Elsaß-Lothringen hinzu, so daß diese Gruppe jetzt 36,309,000 Einwohner umfaßt.

In diesen Gruppen werden an Uebergangsabgaben erhoben:

1. vom Bier: 2 ℳ. von 1 Hektoliter,
2. vom Branntwein 13 ℳ. 10 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles.[3])

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

1. für Bier 1 ℳ. für den Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 ℳ. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate, mindestens eine, dem Steuerwerthe von 1 ℳ. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist. Das Bier muß in der Regel in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen;[4])
2. für Branntwein werden (mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande) vergütet 8 ℳ. 85 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles; aber nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35% Alkohol nach Tralles.

Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ist der Branntwein bei der Versendung nach Luxemburg mit einem Uebergangsscheine versehen, so wird keine Uebergangsabgabe dort erhoben, außerdem aber 16 Francs 37½ Cent. vom Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles.[5])

Besondere Erwähnung verdient hier eine Verabredung der Bundesregierungen, wonach vom 1. Juni 1885 ab die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Lacke, Polituren, Firnisse, Glasuren oder ähnliche Fabrikate aus Harzen und Spiritus, sowohl im Bereiche der sogen. Branntweinsteuer-

---

[1]) Die Gesetzgebung des Reiches in Bezug auf Branntwein und Bier ist in Abschn. V näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 § 8 des Vertrages vom 8. Juli 1867.)

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1874 (§ 191) soll vom 1. Juli 1874 an die Uebergangssteuer nach dem Hohlmaße erhoben werden. S. preuß. Zentralbl. 1874 S. 135.

[3]) Mit Ausschluß von Hohenzollern bezüglich des Branntweines.

[4]) Für je 37 Liter sog. Danziger Jopenbier können 2 ℳ. vergütet werden. (S. Prot. v. 18. Nov. 1872 § 464 des Prot.)

[5]) S. Reichsgesetzbl. 1877 S. 10 ff. u. a. 1884 S. 4.

gemeinschaft (1. Gruppe), als in Bayern, Württemberg und Baden unterbleiben soll.

Die zweite Gruppe bildet Bayern rechts des Rheines[1]) mit der Oesterreich. Gemeinde Jungholz,[2]) dem Weimarischen Amte Ostheim[3]) und dem Koburg-Gotha'schen Amte Königsberg.[4]) Hier wurden früher für 1 Hektoliter Bier 25 Sgr. oder 1 Gld. $27^3/_4$ Kr. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr von 60 Liter Bier und mehr in einer Sendung 16 Sgr. $6^6/_7$ Pf. oder 58 Kr. für 1 Hektoliter vergütet. Für 1 Hektoliter Branntwein wurden 1 Thlr. 13 Sgr. $10^2/_7$ Pfg. oder 2 Gulden $33^1/_2$ Kr. Uebergangssteuer erhoben, aber hiefür keine Vergütung bei der Ausfuhr gewährt. Außerdem wurden erhoben für 1 Hektoliter geschrotetes Malz 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gld. 20 Kr., wobei ein Quantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, außer Ansatz blieb.[5])

Seit 1. November 1879 sind hier wesentliche Aenderungen eingetreten; denn es werden aus Veranlassung des erhöhten Malzaufschlages vom 1. Nov. 1879 bis auf Weiteres an Uebergangsabgaben erhoben:

a) vom Bier 3 ℳ 25 Pfg. vom Hektoliter und
b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malze 6 ℳ vom Hektoliter. Von dem zur Essigbereitung bestimmten 4 ℳ für den Hektoliter.

An Malzaufschlagsrückvergütung werden bewilligt vom 1. Jan. 1880 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier 2 ℳ 60 ₰ vom Hektoliter braunen und 1 ℳ 20 ₰ vom Hektoliter weißen Bieres.

Die Bestimmungen gelten für ganz Bayern mit den angeschlossenen Bezirken.[6])

Durch die Einführung des sog. Branntweinaufschlages mit Gesetz vom 25. Februar 1880 wurde eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Rückvergütungssätze für Branntwein nöthig, welche vom 1. Juli 1880 durch k. Verordnung vom 29. Mai 1880 folgendermaßen geschah.[7])

Die Uebergangssteuer in Bayern beträgt:

a) für 1 Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei $12^4/_9$ Reaumur (Normaltemperatur) 13 ℳ 10 ₰,
b) für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke für 1 Hektoliter 13 ℳ 10 ₰.

Die Ausfuhrvergütung beträgt:

a) für Branntwein (Spiritus) zu 50% Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur 8 ℳ,
b) für Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 4 ℳ 80 ₰ für den Hektoliter.

---

[1]) In der Bayerischen Rheinpfalz wurden bis 1. Juli 1878 keine Verbrauchssteuern erhoben. Durch das Finanzgesetz vom 10. März 1878 § 10 wurde von diesem Tage an das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 eingeführt. Vom 1. Oktober 1878 wurden dort auch Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein gewährt.

[2]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 3. Mai 1868 (Bd. V der Verträge S. 478 ff.).

[3]) Verträge vom 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853.

[4]) Verträge vom 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1835.

[5]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I Nr. 23, II Nr. 24 und III Nr. 1.

[6]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 25. S. a. Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. von 1879 S. 1487 ff. Reichsgesetzbl. 1884 S. 4.

[7]) Siehe Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1880 S. 393 ff.

Die Ausfuhrvergütung für Branntwein wird nur gewährt, wenn der Branntwein eine Stärke von 35% und darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.

Bei Liqueuren muß die auf einmal ausgeführte Menge mindestens auch 50 Liter betragen.

Dieselben Beträge werden auch für Branntwein bei der nach erfolgter Denaturirung erfolgten Verwendung zu gewerblichen Zwecken mit Einschluß der Essigbereitung gewährt.[1])

Die dritte Gruppe bildet Württemberg, welches früher für 1 Hektoliter braunes Bier 18 Sgr. 10²/₇ Pf oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter weißes Bier 12 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 44 Kr. Uebergangssteuer erhob, bei der Ausfuhr aber nichts vergütete. Außerdem wurden hier für 1 Hektoliter Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 20 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 1 Gld. 12 Kr. Uebergangssteuer ohne Vergütung bei der Ausfuhr erhoben, außerdem aber von 1 Ztr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. 8⁴/₇ Pf. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ztr. gequeschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.[2])

Nunmehr beträgt in Württemberg die Uebergangssteuer:

a) für braunes Bier 3 ℳ.; wird jedoch bei jedem Gebräu nach der Menge des verbrauchten Malzes bemessen.

b) für weißes Bier 1 ℳ 65 ₰ vom Hektoliter,[3])

c) für Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 13 ℳ 10 ₰ vom Hektoliter. Vom 1. Juli 1885 an.

Eine Ausfuhrvergütung wird für Bier nicht gewährt, für Branntwein beträgt dieselbe seit 1. Juli 1885 8 ℳ für 1 Hektoliter zu 50% Alkohol und für Liqueur ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 4 ℳ 80 ₰. Für Brennereien wird dieselbe nur gewährt, wenn derselbe mindestens 35% Alkohol enthält und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 20 Liter beträgt.[4])

Die vierte Gruppe wird von Baden gebildet, welches früher für 15 Liter Bier 3 Sgr. 1⁵/₇ Pf. oder 11 Kr. Uebergangssteuer erhob, und für diese Quantität 2 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 9 Kr. Steuer bei der Ausfuhr vergütete.[5]) Für 1 Hektoliter Branntwein wurden bis 20. Dez. 1879 18 Sgr. 10²/₇ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. Uebergangssteuer erhoben und 24 Kr. oder 6 Sgr. 10²/₇ Pf. bei der Ausfuhr vergütet. Für 1 Hektoliter Weingeist dagegen wurden 1 Thlr. 4 Sgr. 3³/₇ Pf. oder 2 Gld. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr 46 Kr. oder 13 Sgr. 1⁵/₇ Pf. vergütet.

Nachdem jedoch seit 20. Dezember 1879 die Branntweinsteuer verdoppelt worden ist, sind folgende Aenderungen eingetreten.

Die Uebergangsabgabe beträgt:

a) für Branntwein von weniger als 60% Alkohol nach Tralles bei 12¹/₂° R. 7 ℳ 20 ₰,

---

[1]) Siehe a. die Verordnung vom 7. Juni 1880. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 40 von 1880.

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. I Nr 24 II Nr. 25 und III Nr. 2.

[3]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 341 und 1884 S. 6.

[4]) Württembergisches Gesetz vom 18 Mai 1885.

[5]) S. Reichsgesetzbl. 1877 S. 9.

b) für Weingeist (d. h. Branntwein von 60% Alkohol oder mehr nach Tralles bei 12½° R.) 12 ℳ vom Hektoliter.

An Steuer wird zurückvergütet von dem in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein und zwar unter Wegfall der früheren Beschränkung auf den in Baden selbst bereiteten Branntwein,

a) für Branntwein 3 ℳ 60 ₰,
b) für Weingeist 6 ℳ vom Hektoliter, wobei für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35% nach Tralles bei 12½° R. beträgt, eine Rückvergütung nicht geleistet wird.[1])

Alle diese Verhältnisse haben sich geändert, da seit 1881 zu Folge der Erhöhung der Brausteuer für 1 Hektoliter Bier eine Uebergangssteuer von 3 ℳ 20 ₰ erhoben und eine Ausfuhrvergütung von 2 ℳ 50 ₰ bezahlt wird.[2])

Da die für die Bereitung von Branntwein bestehenden Steuersätze hinsichtlich der Brenngefäße mit Vor- oder Maischräumen, sowie hinsichtlich der Dampfbrennereien vom 1. Mai 1882 an eine Erhöhung von 33⅓% erfuhren, wurden die Uebergangssteuer- und Steuervergütungssätze folgendermaßen von diesem Zeitpunkte an erhöht.

Die Uebergangssteuer beträgt daher:

a) für Branntwein, bei welchem die Uebergangssteuer nach dem Alkoholgehalte zu berechnen ist, für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozente 18½ Pf.,
b) für Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangssteuer unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt (Liqueur ꝛc.) vom Liter 16 Pfg.

Die Steuerrückvergütung beträgt für den unter lit. a bezeichneten Branntwein 12 Pf. für jedes Liter Alkohol und 8 Pf. für den unter lit. b bezeichneten Branntwein.[3])

Die fünfte Gruppe bildet das Reichsland Elsaß-Lothringen, wo seit 27. November 1870 für 1 Hektoliter starkes Bier 2 ℳ 88 ₰ (2,30 ℳ) und für 1 Hektoliter Dünnbier 72 Cent. (0,58 ℳ) Uebergangssteuer erhoben werden.[4])

Durch Verordnung vom 15. Januar 1877 sind die Uebergangssteuer für Starkbier auf 2 ℳ 30 ₰, für Dünnbier auf 58 ₰ festgestellt und die nämlichen Sätze für die Ausfuhrvergütung bestimmt.[5])

Als sechste Gruppe muß das kleine, zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern angesehen werden, das von Bayern und Württemberg umschlossen ist. Hier wurden von 1 Hektoliter Branntwein bei einer Stärke bis zu 65% Tralles 14 Sgr. 1⁶⁄₇ ₰ oder 51 Kr., bei einer Stärke von mehr als 65% Tralles 29 Sgr. 1⁵⁄₇ ₰ oder 1 Gld. 42 Kr. Uebergangssteuer erhoben. Bei der Ausfuhr von mindestens 37 Liter wurde eine Vergütung gewährt, deren Betrag der Uebergangssteuer gleichkam.[6])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 112.

[2]) S. Reichsgesetzbl. 1881 S. 116.

[3]) a. a. O. 1883 S. 72.

[4]) Verordnung des General-Gouverneurs vom 27. November 1870 (Amtsblatt für die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen von 1871 S. 37). Reichsgesetzblatt 1884 S. 4.

[5]) Siehe Leydecker a. a. O. S. 257 Bd. I und Reichsgesetzbl. 1877 S. 11.

[6]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. II Nr. 23.

Seit Einführung des Reichsgesetzes vom 15. November 1874[1]) werden nach Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875 als Uebergangssteuer erhoben:

a) vom Branntwein bei einer Stärke von 65 % Alkohol nach Tralles 1 ℳ 50 ₰,
b) bei einer Stärke über 65 % Alkohol nach Tralles 3 ℳ für den Hektoliter.

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

a) für Branntwein bis zu 65 % Alkohol nach Tralles 1 ℳ 50 ₰,
b) und bei einer höheren Stärke 3 ℳ vom Hektoliter.[2])

Bezüglich des Bieres gehört Hohenzollern zur norddeutschen Steuergemeinschaft.[3])

Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des Verfahrens bei der Kontrole der Uebergangsabgaben hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze,[4]) welche bis auf die neuere Zeit einige nicht wesentliche Modifikationen erfahren haben, so daß sich das zur Zeit giltige Verfahren im Allgemeinen folgendermaßen darstellt:[5])

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare beim Steueramte[6]) an der Binnengrenze anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus mit einer amtlichen Bezettelung versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Straßen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.

2. Wird die Anmeldung an der Binnengrenze gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Deklaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die Versteuerung oder steueramtliche Bezettelung zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist das Verfahren der Steuerämter ein verschiedenes. Die Versteuerung erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich[7]) aus den sogen. Uebergangsscheinen.

Die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der § 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nachweis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird.[8])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 133.

[2]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 11. 1884 S. 5.

[3]) S. auch die Uebersicht über die Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von 1883 im Reichsgesetzbl. 1884 S. 4.

[4]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841.

[5]) Siehe besonders die erwähnten Regulative von 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher von 1841 und 1842)

[6]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VII).

[7]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enklave Wimpfen auch sog. Transportscheine angewendet werden (Verfügung des Württemberg. Finanz-Minist. vom 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 46 ff.). Auch gestempelte Frachtbriefe finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

[8]) Bundesrathsbeschluß v. 17. Mai 1871 § 246 (Zentralbl. 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446).

5. Wählt der Versender den andern Weg und läßt die amtliche Bezettelung[1]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen,[2]) so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlußanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapier bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines ꝛc. und Gestellung der Waare die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[3]) oder Weiterversendung der Waare unter Kontrole bestehen kann. Bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Kontraventionen findet der Zollkartell vom 11. Mai 1833 beziehungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstraffälle Anwendung.[4])

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instruktionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden.[5])

Erwähnenswerth sind hier zwei Bundesrathsbeschlüsse vom 9. Dezember 1879[6]) und vom 14. Februar 1882,[7]) durch welche Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein und Bier nach Bayern, Württemberg, Baden und bezw. Elsaß-Lothringen unter gewissen Bedingungen zugelassen wurden.

Schließlich ist noch des Verkehres mit Spielkarten zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867, dann der Uebergangsscheinkontrole unterlag, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt werden, in welchem eine Stempelabgabe hierfür erhoben wird.[8]) Die Einfuhr derselben vom Auslande war unter gewissen Kontrolen erlaubt, dieselben unterlagen aber nicht nur der Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe.[9]) Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Kontraventionen fand der Zollkartell vom 11. Mai 1833[10]) gleichfalls Anwendung.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 sind alle diese Verhältnisse geändert, da mit 1. Januar 1879 der Spielkartenstempel als Reichssteuer[11]) eingeführt wurde.

---

[1]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief.

[2]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf Eisenbahnen in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim Durchgange der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§ 47 des Eisenbahnregul.).

[3]) Retourgehende übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität außer Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollkonferenz Jahrb. 1859 S. 187). Pr. Zentralbl. 1873 S. 1. Auch kann nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1874 (§ 459) ein Erlaß der Uebergangsabgabe stattfinden. Siehe hierüber in Hirth's „Annalen" 1875 S. 893 u. pr. Zentralbl. 1875 S. 27.

[4]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonf. § 27 S. 30, Schlußprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. General-Zollkonferenz § 38 S. 107) und Abschnitt V Ziffer 1.

[5]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 556 ff. 659 ff. 664 ff.

[6]) Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.

[7]) a. a. O. 1882 S. 42.

[8]) Siehe Abschn. IV.

[9]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399, 406, 408, 412, 416, 418, 421, 425, 427, 429, 431, 437, 449, 455 ff.

[10]) Siehe Art. 3 des Zollkartels, Hirth's „Annalen" 1868 S. 125.

[11]) Siehe das Nähere in Abschnitt VI.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (früher Zollvereinskontrole).

Die sogenannte Zollvereinskontrole besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[1]) bestimmt, daß die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure (Stationskontroleure) und den Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervortretender Mängel hinzuwirken. Sie wurde deßhalb nothwendig, weil die einzelnen Staaten für die Gemeinschaft die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern erhoben und verwalteten. In Separatartikel 11 Abs. 3 zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833[2]) wurden sodann noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirektionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselben und deren Gehalt getroffen und im Schlußprotokolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum[3]) eine Geschäftsinstruktion für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirektionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preußen solche Abgeordnete in München und Kassel, Bayern in Köln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Großherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „Zollvereinsbevollmächtigte" den Zolldirektionen beigeordneten Beamten sollten nach § 31 des Münchener Vollzugsprotokolls vom 14. Februar 1834[4]) als Kommissäre sämmtlicher Vereinsstaaten mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde sie akkreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen Stationskontroleure anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung untergeordnet sein. Zugleich wurde bestimmt, daß die Instruktion des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separatartikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[5]) und Separatartikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schlußprotokolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages[6]) noch weiter bestimmt, daß von Seite der königlich Sächsischen Regirung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Errichtung kommende Zolldirektion in Erfurt und von Seite Preußens an die Zolldirektion in Dresden abgeordnet werden könne.

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem Thüringischen Zoll- und Handels-

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 11; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) Bd. I der Verträge S. 19.
[3]) Bd. I a, a. O. S. 27.
[4]) Bd. I a. a. O. S. 275.
[5]) Bd. I a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[6]) Bd. I a. a. O. S. 143.

vereine vom 11. Mai 1833 in Art. 31[1]) und das Schlußprotokoll hiezu vom nämlichen Tage, wogegen in Separatartikel 9 zu diesem Artikel 31[2]) verabredet ist, daß der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirektionen in Magdeburg, Kassel und Dresden abordnen werde, im Uebrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit Baden vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32[3]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Separatartikel 12 zu dem Vertrage von 1835[4]) die Verabredung in Separatartikel 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1833 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I. des Schlußprotokolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schlußprotokolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II[5]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der Generalversammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Oktober 1836 enthält endlich in § 26 und 27[6]) noch besondere Bestimmungen über die Vertheilung der Stationskontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften über das dienstliche Verhältniß der Stationskontroleure, worin besonders hervorgehoben ist, daß dieselben, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse Nassaus an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. Dezember 1835[7]) in den Separatartikeln und im Schlußprotokolle vom gleichen Datum[8]), sowie in §§ 26 und 27 des Vollzugsprotokolls vom Januar und März 1836[9]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preußischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2. Januar 1836 über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M.[10]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12 Ziffer 13[11]) und dem Schlußprotokolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel.[12])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins[13]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai

---

[1]) Bd. I a. a. O. S. 188; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) Bd. I a. a. O. S. 196.
[3]) Bd. II a. a. O. S. 14.
[4]) Bd. II a. a. O. S. 23.
[5]) Bd. II a. a. O. S. 47 ff.
[6]) Bd. II a. a. O. S. 96.
[7]) Bd. II a. a. O. S. 211.
[8]) Bd. II a. a. O. S. 227.
[9]) Bd. II a. a. O. S. 251.
[10]) Bd. II a. a. O. S. 279.
[11]) Bd. II a. a. O. S. 294.
[12]) Bd. II a. a. O. S. 305.
[13]) Bd. III a. a. O. S. 1 ff.

1841[1]) aber die Vereinskontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtverein vom 19. Oktober 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841[2]) wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In den Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853[3]) und dessen Schlußprotokoll vom gleichen Datum[4]) wurden die früheren Verabredungen über die Vereinskontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Kontrole der Rübenzuckersteuer wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufrecht erhalten.

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai 1865[5]) (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaktion des Schlußprotokolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16)[6]) statt. Auch hiebei wurde durch die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 Art 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinskontrole über die Runkelrübensteuer[7]) weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den Zollvereinsbevollmächtigten durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Kommission im Jahre 1844 bezüglich des Abrechnungswesens des Zollvereines mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII zur Beilage XXXVI zum Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission vom 14. Februar 1834 von § 2 bis 6 niedergelegt sind.[8])

Hieran wurden auf der XV. General-Zollkonferenz einige Abänderungen dadurch gemacht, daß der § 2 und Abs. 1 des § 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII. zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5. bis 29. Oktober 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen,[9]) wo dieselbe Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollkonferenz setzte in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I, II lit. 4 und III besondere Bestimmungen hinzu, welche für die Thätigkeit der Vereinskontrolbeamten maßgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollkonferenz wurde nach § 41 Seite 116 des Hauptprotokolles derselben vom 18. Dezember 1854 ausdrücklich bestimmt, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure berechtigt sein sollen, den Aufnahmen der Lager von Meß- und laufenden Konten beizuwohnen.

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. 1. zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841[10]) über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in

---

[1]) Bd. III a. a. O. S. 11 ff.
[2]) Bd. III a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Bd. III a. a. O. S. 284 ff.
[4]) Bd. IV a. a. O. S. 14 u. 43.
[5]) Bd. V a. a. O. S. 62.
[6]) Bd. V a. a. O. S. 74.
[7]) Bd. V a. a. O. S. 68.
[8]) Bd. I a. a. O. S. 417 ff.; siehe auch den Abschnitt über das Abrechnungswesen der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[9]) Bd. II a. a. O. S. 120 ff.
[10]) Bd. III S. 152.

Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Kontrole der inneren Steuern in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationskontroleuren unter bestimmten Modifikationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. Okt. 1841[1]) zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinskontrole hierauf ausgedehnt, und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853[2]) und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864[3]) ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8. Febr. 1842 wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg[4]) an das Zollsystem Preußens und der anderen Staaten des Zollvereins ist es jedem der kontrahirenden Vereinsmitglieder freigestellt, Namens des Vereins zeitweise oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirektion in Luxemburg zu stationiren, um alle Befugnisse eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beschluß der V. General-Zollkonferenz vom Jahre 1842 (§ 55 des Hauptprotokolls der V. General-Zollkonferenz vom 26. Sept. S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns besetzt.

Außerdem wurde verabredet, daß wenn ein solcher Beamter von Seite Preußens abgeordnet würde, demselben auch zustehen solle, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback Kenntniß zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Sep.-Art. Ziff. V zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. Dez. 1853[5]) über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, daß in dem Falle, wenn Preußen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirektion in Luxemburg aufstellen würde, diese Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen besonders dazu beauftragten Beamten besetzt werden könne, welcher der Großherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftstücke über die Volkszählung in Luxemburg vorzulegen sind. Der Zollvereinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oktober 1865,[6]) welcher auf weitere 12 Jahre, also bis Ende 1877 abgeschlossen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollkonferenz war der Beschluß gefaßt worden, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den direkten Staats- und Kommunalsteuern befreit sein sollen.[7])

Eine Uebersicht der Zollvereins-Kontrolbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet sich beim Hauptprotokoll der XIV. General-Zollkonferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20[8]) die Grundsätze in zwei wesentlichen Punkten, indem er allein dem Präsidium

[1]) Bd. III a. a. S. 272.
[2]) Bd. IV a. a. O. S. 64.
[3]) Bd. V a. a. O. S. 250.
[4]) Bd. III a. a. O. S. 375.
[5]) Bd. III a. a. O. S. 402.
[6]) Bd. V a. a. O. S. 417.
[7]) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) abgeändert worden.
[8]) Bd. V a. a. O. S. 100; Jahrb. von 1868 S. 28.

des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieser Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen einräumte und die Kosten für die Vereinskontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung solcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Kosten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages[1]) wurde von Seite des Präsidiums (Preußen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf besonderen Wunsch ausdrücklich zugestanden. Ferner wurden als Grundlage der Instruktion für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a. bis f. Grundsätze aufgestellt, welche mit Ausnahme der durch die veränderte Stellung dieser Beamten bedingten Abänderungen und einer unter lit. d. der Verabredung in Ziffer I. des Separat-Artikels zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Bestimmung, welche ausgelassen wurde, mit der ersten Verabredung vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch die Vereinskontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirektivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgiltig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Februar 1874 wurde der Titel „Zollvereinsbevollmächtigter“ in: „Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern“ umgeändert.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Dez. 1873[2]) hebt die Bestimmung auf, wonach die Reichsbevollmächtigten die vierteljährigen Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen haben und beschränkt dieses nur auf die jährlichen definitiven Einnahmeübersichten für Zölle und Verbrauchssteuern.

Neu ist, daß nach Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873[3]) bei Erlassen von Branntwein und Biersteuer aus Billigkeitsgründen der Reichsbevollmächtigte mit seinem Gutachten zu hören und dieses im Berichte zu erwähnen ist, ebenso, daß das jährlich von jeder Direktivbehörde an den Bundesrathsausschuß einzusendende Verzeichniß über diese Nachlässe vom Reichsbevollmächtigten zu bescheinigen ist.

Durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel und § 25 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs wurde die Reichskontrole auch auf diese beiden Gegenstände ausgedehnt.

Die Besoldungsverhältnisse der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure, die Reisekosten, Taggelder für Dienstreisen, Umzugskosten und Gnadenkompetenzen für deren Relikten wurde durch verschiedene Bundesrathsbeschlüsse geregelt, nämlich durch die Beschlüsse vom

[1]) Bd. V a. a. O. S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.
[2]) § 581 des Prot., s. a. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53.
[3]) § 618 des Prot. und Preuß. Zentralbl. 1874 S. 70, s. a. Abschnitt V Nr. 5 u. 6.

14. Mai 1868 (§ 111 des Prot.), vom 8. Mai 1869 (§ 40 des Prot.), vom 17. April 1870 (§ 30 des Prot.), vom 14. Mai 1870 (§ 73 des Prot.), vom 17. März 1871 (§ 80 des Prot.), vom 11. Mai 1871 (§ 221 des Prot.), vom 29. Sept. 1871 (§ 422 des Prot.), vom 27. Nov. 1872, vom 15. Juli 1873 (§ 508 des Prot.), vom 21. Dez. 1874 (§ 581 des Prot.), vom 13. Februar 1875 (§ 131 und 132 des Prot.), vom 6. März 1876 (§ 124 des Prot.).

Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 die Befreiung der Reichskontrolbeamten von den direkten Staats- und Kommunalsteuern ihres Wohnortes, wie sie bisher bestand, in Wegfall gekommen.

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich folgende zur Zeit giltige verfassungsmäßige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Kontrole der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs.

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern[1]) und der statistischen Gebühr innerhalb der Zollgrenze des Reichs, sowie bei den außerhalb der Zollgrenze des Reichs gelegenen, gemeinschaftlich errichteten Hauptzollämtern Hamburg und Bremen, außerdem bei dem Oldenburgischen Hauptzollamte Brake, bei dem Preußischen Hauptzollamte Geestemünde, dann bezüglich des Spielkartenstempels im ganzen Reichsgebiete läßt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste kommissarisch[2]) verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Reichsbevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirektionen, theils als Stationskontroleure an die Haupt-Zoll- und Steuerämter abordnet.[3])

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, außerhalb der Reichsgrenze liegenden aber zum deutschen Zollgebiete gehörigen Länder anderer Staaten (Luxemburg und Oesterreichische Gemeinde Jungholz an der Bayerisch-Vorarlbergischen Grenze) wird die Vereinskontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmäßig ausgeübt.[4])

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 12. April 1872 § 150 des Prot., s. a. Laband's Finanzrecht des Reichs in Hirth's „Annalen" 1873 S. 474 u. 479 und dessen Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 258, 260, 321.

[2]) Die Beamtenstellen sind nicht etatsmäßig und erscheinen im Reichshaushalt unter Reichskommissariate für die Kontrole für Zölle und Steuern. S. Bericht des Bundesrathsausschusses v. 1. Mai 1868, Drucks. Nr. 59.

[3]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868/1871 unter Zollvereinsbeamte — Art 36, 33 und 34 der Reichsverfassung Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlußprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III. Da in Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung nur von der Kontrole des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern die Rede ist, die Ueberwachung der Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels durch die Reichskontrole in § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 besonders ausgesprochen ist, dagegen aber darauf bezügliche Bestimmungen im Gesetze v. 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer und in den Gesetzen vom 1. Juli 1881 und v. 3. Juni 1885 betr. die Reichsstempelabgaben fehlen, so ist es mindestens zweifelhaft, wie weit sich bei letzteren die Reichskontrole zu erstrecken habe. Jedenfalls kann angenommen werden, daß eine Kenntnißnahme über die Erhebung und Verwaltung dieser Reichssteuern den Organen der Reichskontrole nicht verwehrt werden kann; ein Einspruchsrecht der Bevollmächtigten müßte wohl gesetzlich geregelt sein.

[4]) Siehe Verträge mit Luxemburg vom 8. Februar 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 vom 26./31. Dezember 1853, Art. 2 und Sep.-Art. hierzu v. 20./25. Okt. 1865; Vertrag

III. Für die Geschäftsführung dieser Beamten sind folgende Bestimmungen maßgebend, und zwar

A. Für die Reichsbevollmächtigten:

I. Die Verabredung in Ziff. 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867,[1] die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion,[2]) welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das letztere nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen haben oder eine Verständigung mittels Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihilfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

---

zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluß der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13.

[1]) Bd. V der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[2]) Diese Instruktion ist noch nicht erlassen.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

II. Gilt noch die Verabredung der III. Generalzollkonferenz, welche in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. September 1839 unter Ziffer I näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1. Die Thätigkeit der Reichsbevollmächtigten umfaßt alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a) die Ausführungen der Vereinbarungen über die Uebergangsabgaben,
b) die Zollbegünstigungen auf Vereins- und private Rechnung,
c) die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,
d) das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhilfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

2. Damit der Bevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniß und Verpflichtung:

a) den Sitzungen der Zolldirektionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;
b) den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Konzepte beizusetzen;
c) von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeiten des Bevollmächtigten berührenden Schlußfassungen der Zolldirektion, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniß zu nehmen.

3. Verfügungen der Zolldirektion an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen des Visas des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,
b) wenn sie Straferkenntnisse sind, welche die Zolldirektion (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten) in administrativ-richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei brevi manu abgehenden Dekreten, soweit sie bloße Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4. Der Kenntnißnahme des Bevollmächtigten können außer allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a) die Korrespondenz der Zolldirektion mit anderen Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationskontroleuren;
b) ausnahmsweise die Ministerialkorrespondenz und die Korrespondenz mit koordinirten und fremden Behörden, sofern diese Korrespondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5. Für wünschenswerth wird es erachtet, daß dann, wenn eine Korrespondenz der Zolldirektion mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnißnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (sekretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniß gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirektion zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefaßter Ministerialentschließung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Korrespondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muß, thunlichst vermieden werden.

6. Dem Bevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäftsjournale (Ein- und Auslaufjournale, Registranden) der auf seinen Wirkungskreis bezüglichen Akten, Bücher, Register und Rechnungen, wie jedem Direktionsmitgliede zu. Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Direktionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, daß hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7. Im Fall sich der Bevollmächtigte vom Orte der Direktion, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

III. Hat noch Geltung die Verordnung in § 2 bis 6 der Anlage XIII zur Beilage XXXVI des Hauptprotokolls der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834,[1]) wonach

a) Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von fünf Prozent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten bedürfen.[2]) Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I. oder eines Nebenamts I. in ein solches II. Klasse handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, daß Uebertragungen aus einer der sachlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Bevollmächtigten, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 418 ff.

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 (§ 463 des Prot.) ist bei nothwendigen Organisationsveränderungen, welche in der Grenzzollverwaltung Mehrausgaben veranlassen, jedesmal der Reichsbevollmächtigte zu hören und im Einvernehmen mit demselben zu handeln.

in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt.[1])

b) Ueberschreitungen der Etats-Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Bevollmächtigten.[2])

c) Dem bei der Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum (Zollverwaltungsetat) einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgibt, welches den, nach Ablauf des Jahres an das Zentralbureau, jetzt Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Registerabschlüssen beigefügt wird.[3])

d) Die Befugniß und Verpflichtung des Bevollmächtigten beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmäßigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äußern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti, jetzt Zollverwaltungs-Etats (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken.[4])

IV. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Okt. 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4,[5]) wonach die von den Zolldirektionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten Einnahmeübersichten der Zollgefälle von dem bei der Direktion beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[6]) ist diese Prüfung und Bestätigung vom Bevollmächtigten nur noch für die definitiven Einnahmeübersichten der Zölle und Steuern abzugeben.

V. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. Generalzollkonferenz[7]) maßgebend:

---

[1]) a. a. O. § 2 Bd. I.

[2]) a. a. O. § 3.

[3]) a. a. O. § 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, daß die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Bevollmächtigten zu gewähren (siehe auch Abschnitt IX).

[4]) a. a. O. § 5.

[5]) Bd. II der Verträge S. 120 ff.

[6]) § 581 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53 und Abschnitt IX.

[7]) Hauptprot. vom 17. August 1846 § 28 Nr. 1—4. S. auch Abschnitt IX.

a) Wenn es sich in einem Bundesstaate um Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) handelt, wird dem Bevollmächtigten jederzeit Gelegenheit gegeben, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äußern.

b) Zu dem Ende werden die Direktivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Bevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe 2c. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf dem der General-Zollkonferenz[1]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etat (Zollverwaltungsetat) beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats), sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

VI. Die Erlasse von Bier- und Branntweinsteuer aus Billigkeitsgründen hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigten.[2])

VII. Dienstlich sind die Bevollmächtigten dem Reichskanzler beziehungsweise dem Reichsschatzamte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben.[3])

B. Bezüglich der Stationskontroleure bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt:

1. Nach § 26 Ziff. 1 des Protokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5./29. Oktober 1835 der Grundsatz, daß dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumaßen.

2. Ist ihnen nach § 9 Ziffer III des Hauptprotokolls der III. General-Zollkonferenz vom 16. Sept. 1839 eingeräumt:[4])

a) die Einsicht der Korrespondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluß der besonderen über das Prozeßwesen, sowie aller die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Akten, Bücher und Register, endlich auch der Prozeßakten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke dieser Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslokale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Prozeßgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

---

[1]) Jetzt dem Bundesrathe.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 21. Dez. 1873 § 681 Abschnitt V Nr. 5 u. 6.

[3]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. Dez. 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen" 1870 S. 139).

[4]) Jahrb. 1869 S. 563.

b) steht ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Kontroleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß die Absicht nicht dahin gehe, den Stationskontroleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, daß man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniß von der Geschäftsführung zu nehmen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben.[1]) Dieselben können ihnen auch einen 14-tägigen Urlaub ertheilen.[2])

IV. Bezüglich der Besoldungsverhältnisse, der Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Bureaukosten dieser Beamten, sowie bezüglich der Gnadenkompetenzen 2c. für die Angehörigen der im Reichsdienste verstorbenen Kontrolbeamten gilt zur Zeit Folgendes:

A. Die Reichsbevollmächtigten beziehen ohne Unterschied 6000 ℳ Gehalt und 2400 ℳ Stations-Zulage, aus welcher die Amtsunkosten zu bestreiten sind.[3]) Außerdem bezieht jeder Bevollmächtigte seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß.[4]) Für Schreibhilfe und Kalkulaturarbeiten, für Drucksachen und die hiefür verauslagten Buchbinderlöhne werden die baaren Auslagen vierteljährlich auf Grund vorgelegter Liquidation vergütet.[5])

Für Dienstreisen[6]) erhalten diese Beamten ein Tagegeld von 12 ℳ, dann 3 ℳ für jeden Ab- und Zugang von und zur Eisenbahnstation und Dampfschiff, ferner für jeden Kilometer, den sie auf der Eisenbahn oder Dampfschiffen zurücklegen, 13 ₰, und für Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 60 ₰ für den Kilometer.[7])

Bei Umzügen werden die Reichsbevollmächtigten als Beamte der Nr. IV in § 1 und der Nr. III in § 10 des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1875 behandelt.[8])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 5. Juli 1873[9]) soll bei Vergütung der Umzugskosten der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz bleiben.

B. Die Stationskontroleure beziehen ohne Ausnahme einen jährlichen Gehalt von 2700 ℳ und eine Stationszulage von 900 ℳ, woraus sie die Amtsunkosten zu bestreiten haben.[10])

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 § 31 und Entschließung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. Dez. 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen" 1870 S. 139.

[2]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.

[3]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1872 § 484.

[4]) Bundesrathsbeschluß v. 5. Juni 1873 § 508 des Prot. Nach der III. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873. Reichsgesetzbl. 1873 S. 166 ff.

[5]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 132.

[6]) Reichsgesetz v. 21. Juni 1875; Reichsgesetzbl. 1875 S. 249 ff. und Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[7]) Für die Reichsbevollmächtigten in Altona und Hannover sind die Diäten für Reisen nach Hamburg, Lübeck und Travemünde auf 13 ℳ 50 ₰ erhöht nach Bundesrathsbeschluß v. 14. April 1870 § 30.

[8]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[9]) § 508 des Prot.

[10]) Bundesrathsbeschluß v. 11. Mai 1871 § 211.

Außerdem erhalten dieselben seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873 auf Grund des Bundesrathsbeschlusses v. 5. Juli 1873.[1])

Verauslagte Buchbinderlöhne werden ihnen vierteljährig auf Grund ihrer Liquidationen vergütet.

Für Dienstreisen erhalten dieselben an Tagegelder 9 *M.* bei Uebernachtung und 4 *M.* bei Reisen, ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts mindestens 6 Stunden beträgt.

Die Reisekosten werden ihnen nach dem wirklichen Aufwande ersetzt.[2])

Die Umzugskosten werden den Stationskontroleuren nach dem Gesetze v. 21. Juni 1875 vergütet und sind dieselben bezüglich der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes v. 21. Juni 1875 der V. und bezüglich derjenigen in § 10 gleichfalls der V. Beamtenkategorie zugewiesen.[3])

C. Bezüglich der im Vereinsdienste verstorbenen Bevollmächtigten und Staatskontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wittwe und eheliche Deszendenz eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als Gnadenkompetenz.

b) Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Deszendenz verstirbt, nach Lage des Falles diese Gnadenkompetenz zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c) In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch Umzugskosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.[4])

V. Die nachstehende Uebersicht der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und den Behörden, denen sie beigegeben sind, gibt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiete des Deutschen Reiches. Es geht daraus hervor, daß 13 Bevollmächtigte bei 24 Direktivbehörden beglaubigt und 42 Stationskontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichskontrole bei 235 Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 4 Preußische, 3 Bayerische, 2 Sächsische, 1 Württembergischer, 1 Badischer, 1 Hessischer und 1 Elsaß-Lothringischer Beamter, unter den Stationskontroleuren aber 19 Preußische, 8 Bayerische, 4 Sächsische, 3 Württembergische, 3 Badische, 2 Hessische, 1 Mecklenburgischer, 2 Elsaß-Lothringische Beamte.

---

[1]) § 508 des Prot.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 131 und 6. März 1876 § 124 des Prot. Die Stationskontroleure zu Hamburg und Berlin erhalten eine jährliche Entschädigung von 300 *M.* für dienstliche Fahrten im Stadtbezirke. Bundesrathsbeschluß v. 14. Mai 1870 § 73.

[3]) a. a. O. § 124 des Prot.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 40.

Uebersicht

der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken.

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
1.	Königsberg	Provinzialsteuerdirektion zu Königsberg und Danzig.	1.	Tilsit	Memel, Tilsit, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Friedland,
			2.	Königsberg	Königsberg, Pillau, Prostken, Johannisburg, Neidenburg, Osterode, Braunsberg.
			3.	Danzig	Danzig, Elbing, Marienwerder, Pr. Stargardt, Thorn, Deutsch-Krone.
2.	Stettin	Provinzialsteuerdirektion Stettin u. Grßh. Mecklenburgische Zoll- u. Steuerdirektion	4.	Stettin	Stettin, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwalde, Stolpmünde, Schivelbein, Stargard.
			5.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg, Stralsund, Wolgast.
3.	Berlin	Provinzialsteuerdirektion z. Berlin und Posen.	6.	Berlin	Berlin, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Eberswalde Prenzlau.
			7.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Kottbus, Krossen, Lüben, Landsberg a. W., Meseritz.
			8.	Posen	Posen, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo, Bromberg. Lissa.
4.	Breslau	Provinzialsteuerdirektion zu Breslau.	9.	Breslau	Breslau, Neustadt, Ratibor, Myslowitz, Oppeln, Landsberg, Oels.
			10.	Schweidnitz	Schweidnitz, Mittelwalde, Görlitz, Liebau, Liegnitz, Glogau.
5.	Magdeburg	Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins z. Erfurt.	11.	Magdeburg	Magdeburg, Burg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt, Dessau.
			12.	Halle	Halle, Wittenberg, Mühlberg, Nordhausen, Langensalza und Steuerbezirke Sondershausen, Frankenhausen, Altstedt, Oltisleben und Volkensrode.
			13.	Erfurt	Erfurt, Naumburg, Altenburg, Gera, Gotha und die Steuerbezirke des Thüringischen Vereins.
6.	Altona	Provinzialsteuerdirektion zu Altona.	14.	Hamburg	Hamburg, Ottensen, Wandsbeck, Altona.[1]
			15.	Lübeck	Lübeck, Lauenburg, Neustadt, Kiel, Heide, Itzehoe.
			16.	Flensburg	Flensburg, Hadersleben, Tondern, Tönning, Schleswig.
7.	Hannover	Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Zolldirektionen zu Oldenburg und Braunschweig.	17.	Hannover	Braunschweig, Hildesheim, Celle, Münden.
			18.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg, Hitzacker.
			19.	Bremen	Bremen, Geestemünde, Sebaldsbrück, Osnabrück.
			20.	Oldenburg	Oldenburg, Bracke, Varel, Emden, Leer, Nordhorn.

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 171.

I. Reichsbevollmächtigte.			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
8.	Cöln	Provinzialsteuerdirektion zu Cöln u. Münster, Zolldirektion zu Luxemburg.	21.	Münster	Münster, Rheine, Breden, Minden, Lemgo, Lippstadt, Dortmund, Arnsberg.
			22.	Emmerich	Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld, Neuß.
			23.	Aachen	Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld.
			24.	Saarbrücken	Saarbrücken, Trier, Kreuznach, Coblenz, Neuwied, Luxemburg.
9.	Darmstadt	Provinzialsteuerdirektion zu Cassel u. Abth. f. Steuern i. Großh. Finanz-Ministerium zu Darmstadt.[1]	25.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel, Marburg, Oberlahnstein, Bieberich, Hanau.
			26.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms, Bingen.
10.	München	General-Direktion der Zölle u. indirekten Steuern in München.	27.	Hof	Hof, Bayreuth, Bamberg, Waldsassen, Kgl. Sächsisches Uebergangsamt zu Hof und Herzogl. Sachsen-Coburg. Amt Königsberg.
			28.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Schweinfurt.
			29.	Regensburg.	Regensburg, Waldmünchen, Furth a. W., Passau, Simbach.
			30.	Lindau	Lindau, Pfronten, Memmingen, Augsburg.
			31.	München	München, Rosenheim, Freilassing.
11.	Dresden	Kgl. Sächs. Zoll- und Steuerdirektion in Dresden.	32.	Leipzig	Leipzig, Grimma, Glauchau, Zwickau, Plauen.
			33.	Dresden	Dresden, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Eibenstock.
			34.	Zittau	Zittau, Loebau, Bautzen, Pirna, Schandau.
12.	Carlsruhe	Großh. Badische Zolldirektion zu Carlsruhe. Kgl. Württbg. Steuerkollegium z. Stuttgart, Kgl. Preuß. Regierung zu Sigmaringen.	35.	Mannheim	Mannheim, Ludwigshafen, Kaiserslautern.
			36.	Carlsruhe	Carlsruhe, Heidelberg, Baden und Lahr.[2]
			37.	Stuttgart	Stuttgart, Heilbronn, Hall, Ludwigsburg, Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Ulm, Sulz, Rottweil, Spaichingen, Waldsee, Salzsteueramt Stetten.
			38.	Constanz	Constanz, Friedrichshafen, Randegg,
			39.	Basel	Saeckingen, Lörrach, Freiburg, Stühlingen.
13.	Straßburg	Gen.-Direkt. für Zölle u. indirekte Steuern in Straßburg.	40.	Metz	Metz, Diedenhofen, Saargemünd, Saarburg.
			41.	Straßburg	Straßburg, Colmar, Schirmeck, Hagenau.
			42.	Mülhausen	Mülhausen, Altkirch, Münster.

[1] S. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 33.
[2] S. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 390.

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Bei dem großen Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, ist es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen und zwar zuerst im Allgemeinen über den Abschluß derselben nach den Grundsätzen des Reichs-Staatsrechts, dann über den Zweck und Inhalt derselben im Allgemeinen und endlich über die einzelnen Verträge zu sprechen.

Bereits in den ersten Zollvereinigungs-Verträgen vom Jahre 1834 (Art. 38 und 39)[1]) ist die Bestimmung enthalten, daß sich die vertragschließenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separatartikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833[2]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, daß den kontrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Deßhalb übernahmen für den Fall, daß von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.[3])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in § 6 des Art. 8[4]) bestimmt wurde, daß Preußen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 12, 112 und 190.

[2]) Bd. I der Verträge S. 21, 138 und 198.

[3]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland wurde der Preuß. Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Kongreß-Akte völlig freie Hand gelassen und ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig wahrzunehmen. (Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags v. 22. März 1833, Bd. I a. a. O. S. 21.)

[4]) Bd. V der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16

Handels- und Schifffahrtsverträge einzugehen. Uebrigens soll zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise verletzt werden dürfen, die Zustimmung des Bundesraths[1]) und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[2]) ist weiter verabredet, daß Preußen, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in § 6 des Art 8 verbleiben.

Der Art. 11 der Reichsverfassung räumt nun aber dem Kaiser ausschließlich das Recht ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten einzugehen, macht jedoch den Abschluß der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge[3]) von der Zustimmung des Bundesraths und die Giltigkeit derselben von der Genehmigung des Reichstages abhängig. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im Wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesrathes des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

Somit kann auch angenommen werden, daß nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziff. 8 des Schlußprot. von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.[4])

Anders ist es freilich mit den Verabredungen aus dem Jahre 1833.

Wenn auch angenommen werden muß,[5]) daß den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung keineswegs unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge Namens des eigenen Staates unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Maßgaben mit einem Bundesstaate[6]) oder fremden Staaten[7]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen in's Spiel kommen, resp. die in Artikel 4 der Reichsverfassung bezeichneten Materien Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reiches überhaupt widerstreiten.[8])

---

[1]) Siehe auch Art. 8 § 12 Ziff. 1.

[2]) Bd. V der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35.

[3]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

[4]) Derselben Ansicht ist auch Delbrück in seiner Schrift über Art. 40 der Reichsverfassung S. 50. S. a. Pröbst, der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Reich und die Einzelstaaten in Hirth's „Annalen" 1882 S. 245 ff.

[5]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871 S. 92.

[6]) Z. B. Bayern mit Baden oder Wüttemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer.

[7]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag vom 3. Mai 1868).

[8]) Siehe Laband's Finanzrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1873 S. 450 und Pröbst a. a. O.

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, daß für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrtsverträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen maßgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrages sichern wird[1]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz,[2]) im Reichsgesetzblatt mit dem Bemerken publizirt, daß die Ratifikations-Urkunden an einem gewissen Tage ausgewechselt worden seien.[3]) Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fließen.

Was den Zweck der Handelsverträge betrifft, so ist derselbe offenbar kein anderer, als für den gegenseitigen Handel, Verkehr, Schifffahrts- und Gewerbebetrieb der Angehörigen der vertragschließenden Staaten bestimmte Vorschriften zu vereinbaren.

Durch die Handelsverträge geben die Staaten autonome Rechte auf und übernehmen Verpflichtungen, welche durch die selbständige Gesetzgebung nicht bedingt sind. Einzelne in solchen Verträgen ständig vorkommende Verabredungen erhalten die Natur internationaler Regeln Die Handels- und Zollverträge bekommen jedoch durch die Bestimmungen über die Höhe gewisser Zölle keineswegs die Natur von finanziellen Verträgen.

Die Bestimmungen der einzelnen Handelsverträge sind je nach den speziellen Beziehungen und Verhältnissen der vertragschließenden Staaten verschiedenartig; doch sind nachstehende Verabredungen fast gleichmäßig in allen enthalten, und zwar:

Ueber die Befugnisse der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in dem Gebiete der anderen in Bezug auf vorübergehenden Aufenthalt, dauernde Niederlassung, Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, Betrieb von Handel und Gewerben, Abgabenbelastung, Verfolgung und Vertheidigung der Rechte und Interessen vor Behörden und Gerichten.

Ferner über die Voraussetzungen für den Erlaß von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten und die Erhebung von Aus- und Durchfuhrzöllen.

Sodann über die Beschränkung des bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse stattfindenden Ausfuhrvergütungen, auf den Ersatz von Zöllen und inneren Steuern, welche von diesen Erzeugnissen oder deren Rohstoffe erhoben werden.

Ueber die Beschränkung der inneren Abgaben für die Erzeugnisse des Vertragsstaates auf den Betrag, welche dieselben Erzeugnisse des eigenen Landes zu entrichten haben.

---

[1]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen.

[2]) Rönne a. a. O. hält es für einen Mangel, daß der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird. Siehe auch Laband's Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 159.

[3]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 254 ff.).

Dann über die Regelung der Verhältnisse bezüglich der Erfindungspatente, der Fabrik- oder Handwerks-Marken, der gewerblichen Muster oder Modelle.

Endlich über die Ordnung der auf die Schifffahrt, besonders aber der Küstenschifffahrt bezüglichen Verhältnisse.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem die Vereinbarungen in Bezug auf die Zölle, welche bei der Einfuhr von Waaren des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen Theiles erhoben werden können.

Außerdem aber besteht seit neuerer Zeit unter den europäischen Staaten die Praxis, sich vertragsmäßig das Recht auf Meistbegünstigung in Bezug auf die Zölle (hauptsächlich Eingangszölle) einzuräumen.

Durch die Einräumung dieses fast immer gegenseitigen Rechtes entsteht für den zusichernden Theil die Verpflichtung, den andern Theil für die im Vertrage genannten und sonstigen Gegenstände unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Ermäßigung der Zölle Theil nehmen zu lassen, welche einem dritten Staate eingeräumt oder autonom eingeführt wurden.

Für die Entwickelung dieser europäischen und deutschen Handelspolitik des letzten Jahrzehntes war es von Wichtigkeit, daß in dem Friedensvertrage des Deutschen Reiches mit Frankreich vom 10. Mai 1871 beide Staaten sich ohne Beschränkung auf die Zeitdauer verpflichteten, den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihre Handelsbeziehungen zu Grunde zu legen. Hiedurch wurde einerseits veranlaßt, daß diese Klausel in die Handelsverträge der europäischen Staaten fast immer Aufnahme fand und andererseits, daß im Wesentlichen auch auf autonomem Wege vielfach eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Länder stattfand.

Von den zahlreichen zur Zeit bestehenden Handels- und Zollverträgen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten enthalten nur diejenigen der Schweiz vom 23. Mai 1881, mit Italien vom 4. Mai 1883 und mit Spanien vom 12. Juli 1883 gegenseitige Tarifvereinbarungen, während in einigen anderen, z. B. in dem mit Rumänien vom 14. November 1877, mit Serbien vom 6. Januar 1883 und Griechenland vom 9. Juli 1884 einseitige Tarifverpflichtungen dieser Länder vorkommen. Außerdem ist in den meisten deutschen Handels- und Zollverträgen bezüglich der Zölle die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart.[1])

In den Handelsverträgen mit der Schweiz und Italien sind einige Zollermäßigungen zugestanden und außerdem war im Handelsvertrage mit Spanien der deutsche Roggenzoll auf 1 ℳ für 100 Kilogramm gebunden worden, was jedoch durch einen zweiten Vertrag vom 10. Mai 1885[2]) gegen einige Konzessionen an Spanien wieder aufgehoben wurde.

Als meistbegünstigt in Bezug auf die Zölle gelten zur Zeit in Deutschland folgende Staaten: die Argentinische Konföderation (Vertrag vom 19. September 1857), Belgien (Vertrag vom 30. Mai 1881), Chile (Vertrag vom 1. Februar 1862), Costarica (Vertrag vom 18. Mai 1875), Frankreich (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871), Griechenland (Vertrag vom 9. Juli 1884), Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865), Havaische Inseln (Vertrag vom 25. März 1879), Italien (Vertrag

---

[1]) S. a. hierüber das werthvolle Schriftchen von M. Schraut, das System der Handelsverträge und die Meistbegünstigung. Berlin 1883.

[2]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 247.

vom 4. Mai 1883), Korea (Vertrag vom 26. November 1883), Liberia (Vertrag vom 31. Oktober 1867), Mexiko (Vertrag vom 13. Juli 1881), Niederlande (Vertrag vom 31. Dezember 1851), Oesterreich-Ungarn (Vertrag vom 23. Mai 1881), Persien (Vertrag vom 11. Juni 1873), Portugal (Vertrag vom 2. März 1872), Rumänien (Vertrag vom 14. Nov. 1877), Schweiz (Vertrag vom 23. Mai 1881), Serbien (Vertrag vom 6. Januar 1883), Spanien (Vertrag vom 12. Juli 1883), Türkei nebst Bulgarien, Ostrumelien und Egypten als türkische Provinzen (Vertrag vom 30. März 1862) und Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei; Vereinigte Staaten von Nordamerika (Vertrag zwischen Preußen und diesen Staaten und Nordamerika vom 1. Mai 1828), abgedruckt in Beutner, Handels- und Schifffahrtsverträge der deutschen Staaten von 1881 S. 385,[1]) Schweden und Norwegen (Verträge mit Hamburg und Bremen vom 1. Mai 1841, mit Oldenburg vom 1. April 1843, mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1846, mit Lübeck vom 14. September 1852)[2]) und Dänemark (Vertrag mit Preußen vom 26. Mai 1846 und Wiener Friedensvertrag von 1864).[3])

Nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind bis jetzt folgende Verträge abgeschlossen worden:[4])

1. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.[5])

Nach Kündigung des älteren Vertrages vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841[6]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne daß die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlaß gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im Jahre 1850 dem Preußischen Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der kommerziellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Januar 1851 ins Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrags vom 31. Dezember 1851 zu Haag.[7])

---

[1]) S. a. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[2]) S. a. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[3]) S. a. a. O. 1885 S. 190. Bundesrathsbeschluß v. 30. April 1885.

[4]) Die Zollanschluß-Verträge mit Luxemburg und Oesterreich wegen der Gemeinde Jungholz gehören nicht hieher und sind bereits in Abschnitt III und außerdem je nach Bedürfniß erörtert.

[5]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1852 Bd. I S. 239; Zentralblatt 1852 S. 121.

[6]) Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung.

[7]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oktober 1854 bei.

In dem sehr umfangreichen[1]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmäßig festgestellt. Sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleußengelder auf 50 Prozent festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Wogegen der Zollverein theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen den Niederlanden zugestand. Außerdem gestand man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 giltige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft[2]) und gilt noch jetzt.

2. Der nächste Vertrag ist der am 23 Juni 1856[3]) zwischen den Zollvereinsstaaten nebst Luxemburg und der Republik Uruguay abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[4]) Derselbe ist nach erfolgter Kündigung von Seite Uruguay's am 15. Oktober 1874 außer Kraft getreten.

3. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und Persien andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag.[5])

Dieser Vertrag wurde am 11. Juni 1873 durch einen in Petersburg abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag ersetzt.[6])

4. Der nächste Vertrag ist der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[7]) Derselbe ist dem Vertrage mit Uruguay[8]) fast wörtlich nachgebildet und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, auch bezüglich der Zeitdauer und Kündigungsfrist.

---

[1]) Er enthält 36 Artikel und ein Separatprotokoll in 17 Paragraphen und ist nur in französischer Sprache abgeschlossen.

[2]) S. a. Weber a. a. O. S. 270 ff.

[3]) Jahrb. 1857 S. 686.

[4]) Sammlung ꝛc. S. 650 ff., Preuß. Handelsarchiv 1856 Bd. II S. 286. Derselbe enthält 15 Paragraphen und ein Schlußprotokoll. Die Ratifikationen wurden am 3. April 1857 in Montevideo ausgewechselt. Er enthält einen deutschen und einen spanischen Text.

[5]) Jahrb. 1858 S. 340, 603 ff.; Zentralbl. 1858 S. 158; Preuß. Handelsarchiv 1862 Bd. I S. 257; Sammlung ꝛc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

[6]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 351. Derselbe ist in französischer Sprache mit deutscher Uebersetzung abgefaßt und enthält 21 Artikel. Nach einer Zusatzakte v. 6. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 363) verpflichteten sich die Vertragschließenden, den Vertrag zehn Jahre lang nicht zu kündigen.

[7]) Zentralbl. 1859 S. 176; Preuß. Handelsarchiv 1858 Bd. I S. 113; Sammlung ꝛc. S. 1 ff. Derselbe ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt und enthält 15 Artikel. Die Ratifikationen wurden am 3. Juni 1859 in Paraná ausgewechselt.

[8]) Siehe oben Nr. 2.

5. Hierauf folgte der am 2. September 1861 mit China abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1]) Es ist dies der umfangreichste, eigenthümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln.[2]) Ferner sind 15 Städte und Häfen China's bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. A. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern China's auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Kontrolen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen Kriegsschiffe und Art. 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hilfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Art. 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiktion und Rechte und Verpflichtungen der Konsuln und chinesischen Behörden. Art. 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratifikation, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

Am 31. März 1880 wurde zu diesem Vertrage eine Zusatz-Konvention abgeschlossen, welchem Spezialbestimmungen zur größeren Deutlichkeit und Vollständigkeit beigegeben sind.[3]) Derselbe zerfällt in 10 Artikel und bestätigt in Art. 9 alle Bestimmungen des Vertrages vom 2. September 1861, soweit in der Zusatzkonvention nicht Aenderungen enthalten sind. Die Ratifikations-Urkunde wurde am 16. September 1881 ausgetauscht und trat die Konvention nach Art. 10 an diesem Tage in Kraft.

6. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Chili abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.[4])

---

[1]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 528; Sammlung 2c. S. 37 ff. Derselbe ist in chinesischer, deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 42 Artikel, 2 Sep.-Art., 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr China's, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Deklaration. Die Ratifikationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht.

[2]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preußen ernennen, Konsuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschlands.

[3]) Siehe Reichsgesetzbl. 1881 S. 261.

[4]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. II S. 505; Sammlung 2c. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln vom

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schließung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dezember 1865 festgesetzt und außerdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

7. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Siam abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1])

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr spezielle Bestimmungen wegen der Konsulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht, nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufgeführten Zölle für Siam ist verabredet, daß dieselben nicht erhöht werden dürfen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

8. Weitere Erwähnung verdient der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der Ottomanischen Pforte abgeschlossene Handelsvertrag.[2])

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22. März 1761, vom 31. Jan. 1790 zwischen Preußen und der Pforte und vom 22. Oktober 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen.[3])

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862[4]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Außerdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumänien und der in Afrika gelegenen türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird

---

14. Juli 1869 und ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santjago ausgetauscht worden.

[1]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. I S. 1; Sammlung 2c. S. 607. Derselbe ist in deutscher und siamesischer Sprache abgefaßt und demselben eine authentische englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratifikationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

[2]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 284; Sammlung 2c. S. 511 ff. Derselbe ist nur in französischer Sprache abgefaßt und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den türkischen Handel als Beilage. Die Ratifikationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Konstantinopel ausgetauscht.

[3]) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff.

[4]) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff.

einer besonderen Kontrole unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel, in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Konsuln, gleichmäßige Behandlung der Unterthanen der kontrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden, dann Freiheit von der Sklaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

9. Als nächster Vertrag ist der am 22. Mai 1865 zwischen dem Zollvereine und Belgien abgeschlossene Handelsvertrag zu erwähnen,[1]) nebst einer Uebereinkunft vom 2. Januar 1855[2]) über die gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden, dann eine gleiche über die Behandlung der von denselben mitgeführten Muster vom 10. September 1868.[3])

Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon ein Handelsvertrag vom 1. September 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach erfolgter Kündigung, außer Kraft getreten war, so daß seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden.[4]) Der zur Zeit giltige Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Kontrahenten sollen gleichmäßiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Kontrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. August 1862[5]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Außerdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt und von da eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Im Jahre 1878 wurde seitens des Reiches dieser Vertrag gekündigt und sollte am 1. Januar 1879 außer Wirkung treten. Durch eine zwischen der deutschen und belgischen Regierung getroffene Vereinbarung wurde aber der Vertrag bis zum 30 Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß die Artikel 7 und 8 des Vertrages von 1865, welche sich auf gewisse Zollsätze für die Waareneinfuhr aus Deutschland nach Belgien und aus Belgien nach Deutschland beziehen, mit 1. Januar 1880, als dem Zeitpunkte der Giltigkeit des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, außer Kraft gesetzt werden sollten.[6])

---

[1]) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. II S. 26; Sammlung 2c. S. 14 ff. Derselbe ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 9 Artikel. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

[2]) Sammlung 2c. S. 11 ff.

[3]) Sammlung 2c. S. 20 ff.

[4]) S. a. Weber a. a. O. S. 267 ff.

[5]) Sammlung der Verträge S. 222 ff.

[6]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 20.

Nach einer weiteren Uebereinkunft vom 22. April 1880 soll der Vertrag von 1865 unter fernerer Außerkraftsetzung der Art. 7 u. 8 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit belassen werden.[1])

Am 30. Mai 1881 wurde eine weitere Uebereinkunft mit Belgien abgeschlossen,[2]) wonach der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865, welcher bis 30. Juni durch die Uebereinkunft vom 22. April 1880 in Kraft erhalten wurde, bis zum Ablaufe eines Jahres in Geltung bleibt von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Artikel 7 und 8 des alten Vertrages bleiben außer Kraft.

10. Der dem Alter nach nächste Vertrag ist der Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865[3]) nebst einer Deklaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869[4]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Januar 1869.[5])

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 außer Kraft trat, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bezüglich des Handels mit Großbritannien bestand.[6])

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Kontrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schließlich ist verabredet, daß alle diese Bestimmungen auch auf die Kolonieen und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und gilt bis 30 Juni 1877. Zugleich ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Der Art. 6 des Vertrages von 1865 wurde durch eine Deklaration vom 14. April 1875 auf das ganze Reichsgebiet Deutschlands ausgedehnt, nachdem er vorher nur für das Zollgebiet gegolten hatte.[7])

11. Weitere Verträge wurden von dem Zollvereine mit dem Königreiche Italien abgeschlossen und zwar ein Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865[8]) und ein Schifffahrts-Vertrag vom 14. Oktober 1867.[9])

---

[1]) A. a. O. 1880 S. 148.

[2]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 172.

[3]) Jahrbücher 1865 S. 307 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 289; Sammlung ꝛc. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt.

[4]) Sammlung ꝛc. S. 259.

[5]) Sammlung ꝛc. S. 258.

[6]) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

[7]) Derselbe betrifft den gegenseitigen Schutz für die Etiquettirung, Verpackung der Waaren, der Muster oder Handelszeichen. S. Reichsgesetzbl. von 1875 S. 199.

[8]) Jahrbuch 1866 S. 256 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 317; Sammlung ꝛc. S. 284. Derselbe enthält 8 Artikel und ist nur in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. März 1866 in Berlin ausgewechselt.

[9]) Bundesgesetzblatt 1867 S. 317; Jahrb. 1868 S. 496; Sammlung ꝛc. S. 287. Derselbe enthält 14 Artikel und ist nur französisch abgefaßt. Die übrigen Zollvereinsstaaten sind demselben nachträglich beigetreten. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 24. Oktober 1867 in Florenz.

Der Handelsvertrag ist demjenigen mit Großbritannien vollständig nachgebildet und hatte Giltigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist war eine zwölfmonatliche. Dieselbe wird nach dem Ablauf des Giltigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der Schifffahrtsvertrag stellte vor Allem die Schiffe der beiden Kontrahenten bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Hafen- 2c. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wurde die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wurde gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Konsuln wurde als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches waren nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Außerdem hatte man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speziell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hat dieselbe Dauer wie der erst-erwähnte Handelsvertrag.

Der Konsularvertrag stellte sehr genau und ausführlich die Rechte der Konsuln fest.[1])

Kurz vor Ablauf des Jahres 1877 hatte die italienische Regierung den Antrag bei der Deutschen Regierung gestellt, den Handelsvertrag vom 31. Dez. 1865 und die Schifffahrts-Konvention vom 14. Okt. 1867, welche auf den 1. Juli 1876 gekündigt, aber unterdessen schon bis 30. April 1877 und dann bis Ende 1877 verlängert worden waren, bis 1. April 1878 in Wirksamkeit zu lassen. Nachdem hiezu die Genehmigung der Regierungen erfolgt war, wurde auf Antrag der italienischen Regierung bis Ende des Jahres 1878 die Verlängerung vereinbart. Auch dieser Termin wurde durch eine Verlängerung bis 31. Dezember 1879 verschoben und nach der letzten Verständigung blieben beide Verträge bis Ende Dezember 1880 in Kraft.[2]) Durch besondere Abkommen mit Italien wurde die Giltigkeit der alten Verträge ferner bis 1. Juli 1881,[3]) dann bis 31. Dezember 1881[4]) und endlich bis 31. Mai 1882[5]) ausgedehnt.

Am 4. Mai 1883 wurde ein neuer Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit trat und bis 1. Februar 1892 Geltung haben soll. Jeder Theil behielt sich jedoch nach Art. 14 vor, denselben sechs Monate vor dem 1. Februar 1888 zu kündigen.[6])

[1]) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate vom 8. Mai 1868 (Sammlung 2c. S. 308) ist nach der Annexion dieses Staates durch Italien wohl ohne Werth und Bedeutung.

[2]) S. Bundesrathsprot. v. 1876 § 183, v. 1877 § 229 und 1878 §§ 29 und 205, v. 1879 §§ 624 und 642.

[3]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 1.

[4]) A. a. O. 1881 S. 251.

[5]) A. a. O. 1881 S. 474.

[6]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 109. Er ist deutsch und italienisch abgefaßt und zerfällt in 15 Artikel. Es sind abweichend von dem früheren Vertrage begünstigte Zollsätze für gewisse Waaren bei der Einfuhr in Deutschland und Italien beigefügt und enthält Artikel 7 die sogenannte Meistbegünstigungsklausel für die im Zolltarif begünstigten Gegenstände.

Da man mit Spanien wegen eines Handelsvertrages unterhandelte, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1883 die spanischen Einfuhren von der Begün-

12. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Norddeutschen Bundes mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867[1]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Konsulate zu errichten, sowie das Zugeständniß der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf 12 Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

13. Von besonderer Bedeutung ist der am 9. März 1868 mit Oesterreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag[2]) nebst drei Anlagen, einem Schlußprotokoll und zwei Formularen.

Diesem Vertrage sind zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des letzteren reproduzirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den den Tarif betreffenden Abreden, außerdem sind aber die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respektirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollkartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, daß eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der Bericht des Ausschusses des Bundesrathes zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen.[3])

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und sollte bis 31. Dezember 1877 in Geltung bleiben. Außerdem war eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt worden.

Im Oktober 1876 hatte die k. k. österr.-ungar. Regierung diesen Handels- und Zollvertrag mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe Ende 1877 sein Ende erreichen sollte. Zugleich war die Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages erklärt worden. Es wurden hierauf im April 1877 durch beiderseitige Kommissarien zu Wien Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten,[4]) weßhalb der Vertrag von 1868 bis Ende Juni 1878 und nachdem auch wiederholte Verhandlungen kein Ziel erreichten, bis Ende 1878 verlängert wurde. Erst am 16. Dezember 1878 kam ein neuer Handelsvertrag,[5]) aber kein Zollvertrag zu Stande, der zwar im Wesentlichen mit dem früheren Vertrage übereinstimmte, jedoch mehrere Abweichungen von größerer Tragweite enthielt, wozu insbesondere der Mangel eines vereinbarten Zolltarifes gehörte.

---

stigung des italienischen Handelsvertrags-Tarifs vom 1. Juli 1883 an ausgeschlossen. (S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1883, Zentralbl. des Reichs 1883 S. 221.) Geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1883 (Zentralbl. d. Reichs 1883 S. 295) vom 2. Nov. 1883 an.

[1]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; Bundesgesetzbl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung rc. S. 317 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im Jahre 1868 und 1869, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei. (S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 296).

[2]) Jahrb. 1868 S. 461, 554, 472, 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff. Sammlung rc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe Hirth's „Annalen" 1868 S. 589 ff.

[3]) Abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1868 S. 545 ff.

[4]) Drucksachen des Bundesrathes von 1878 Nr. 31.

[5]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 365.

Da dieser Vertrag nach Art. 26 nur vom 1. Januar 1879 bis Ende 1879 Giltigkeit hatte, während dieser Zeit aber ein neuer Vertragsabschluß nicht möglich war, so wurde durch eine sogenannte Erklärung betreffend den Handels-Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878, welche vom 31. Dezember 1879 datirt,[1]) der Handelsvertrag vom 1. Januar 1880 bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben verlängert:

1. Die Bestimmungen in Art. 6 des Vertrages von 1878,[2]) dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, lit. A[3]) und B[4]), sowie mittelst Noten vom 16. Dez. 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften[5]) werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des 10. Artikels des Vertrages von 1878,[6]) in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell[7]) in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.
3. Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikel 15 des Vertrags von 1878,[8]) betr. das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
4. Der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages von 1878, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Nachdem auch bis 1. Juni 1880 ein neuer Handelsvertrag nicht in Aussicht stand, wurde am 11. April 1880 eine Uebereinkunft zwischen den Bevollmächtigten beider Staatsgebiete geschlossen, wonach der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle mit den in der Erklärung vom 31. Dez. 1879 bestimmten Maßgaben[9]) für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit bleiben soll.[10])

Am 23. Mai 1881 wurde endlich mit Oesterreich-Ungarn ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen.[11]) Derselbe trat am 31. Juli 1881 in Kraft und soll bis 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben. Jedem vertragschließenden Theile soll jedoch das Recht zustehen, vom 1. Jan. 1883 an den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß er ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft tritt. Dem Vertrage ist eine Beilage über die Entrichtungen im Grenzverkehre, ein Zollkartell[12]) und ein Schlußprotokoll beigefügt.

Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem von 1878, besonders in Bezug auf Art. 6 und das Schlußprotokoll zu diesem Artikel, da im neuen Vertrage

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[2]) A. a. O. v. 1878 S. 365.
[3]) A. a. O. v. 1878 S. 380.
[4]) A. a. O. v. 1878 S. 382.
[5]) Zentralbl. des Reichs v. 1879 S. 7.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 368.
[7]) A. a. O. v. 1878 S. 374.
[8]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 369.
[9]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 370.
[10]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[11]) S. Reichsgesetzbl. 1881 S. 123 ff. und Hirth's „Annalen" 1881 S. 518.
[12]) S. hiezu das neue Reichsgesetz v. 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungar. Zollgesetze. Reichsgesetzbl. 1881 S. 247.

die sämmtlichen Begünstigungen für den Veredlungsverkehr, welche bereits durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind (s. oben Ziffer 1), nicht wieder eingeführt wurden und in Artikel 6 nur von untergeordneten Begünstigungen im Grenzverkehre die Rede ist.

Bemerkenswerth ist eine Vereinbarung zwischen Oesterreich und Deutschland wegen der Verzollung von Oberlausitzer und Bunzlauer Töpfergeschirr in Oesterreich und Znaimer Töpfergeschirr in Deutschland und wegen der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalz durch Oesterreich.[1])

14. Ferner ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868.[2]) Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Großbritannien abgeschlossenen. In Art. 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten, welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind und Artikel 17 bestimmt ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die spanischen Kolonien sich nicht beziehen und daß deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesrathes durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, daß die deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schifffahrts- und Hafenabgaben in Kuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, und daß die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Kuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Giltigkeit des gedachten Vertrages ist bis 1. Jan. 1878 bestimmt und außerdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

Am 18. Oktober 1881 wurde dieser Vertrag Seitens der spanischen Regierung für 18. Oktober 1882 gekündigt.[3]) Durch eine Vereinbarung der deutschen und spanischen Regierung wurde die Giltigkeit des Vertrags vom 30. März 1880 bis 15. Dezember 1882 hinausgeschoben.[4])

Am 12. Juli 1883 wurde ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien abgeschlossen, der am 22. Oktober 1883 ratifizirt und am 24. Oktober 1883 publizirt wurde und am 1. November 1883 in Wirksamkeit kam.[5])

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1883[6]) wurden die mit Spanien vereinbarten Zollsätze bereits mit 14. August 1883 in Deutschland ebenso allgemein eingeführt, wie die im italienischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1883 vereinbarten Zollsätze, von denen Spanien durch

---

[1]) S. Zentralbl. d. Reichs 1881 S. 259.

[2]) Reichsgesetzblatt 1868 S. 146; Bundesgesetzbl. 1868 S. 322 ff.; Sammlung &c. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; Hirth's „Annalen" 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur französisch abgefaßt. Die Ratifikation erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

[3]) S. Zentralbl. des Reichs 1881 S. 431.

[4]) a. a. O. 1882 S. 418.

[5]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 307.

[6]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 243.

eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1883[1]) ausgeschlossen worden war. Spanien ließ dagegen vom 14. August 1883 an auch deutsche Waaren zu den vereinbarten Zollsätzen ein.

Beide Bekanntmachungen (vom 30. Juni 1883 und vom 9. Aug. 1883) erhielten eine wesentliche Aenderung durch eine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1883, welche mit 2. November 1883 in Wirksamkeit trat.[2])

Da durch den spanischen Handelsvertrag der deutsche Roggenzoll auf 1 M. für 100 Kilogramm gebunden war, dieses aber für die Wirkung der Zollerhöhung für Roggen von wesentlichem Einfluß gewesen wäre, so wurde durch einen Vertrag vom 10. Mai 1885 gegen einige Zugeständnisse an Spanien Abhilfe geschaffen und die Bestimmung wegen des Roggenzolles aufgehoben.[3])

15. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preußischen Regierung abgeschlossener, Vertrag v. 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniß zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Rekonstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diese Bestimmung auch auf alle deutschen Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen.[4]) Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. September 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan,[5]) die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[6]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger deutscher Schiffe normirt, den deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, daß man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß alle amtlichen Mittheilungen des deutschen diplomatischen oder Konsular-Agenten an die japanesischen Behörden in deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer holländischen oder japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

---

[1]) a. a. O. 1883 S. 221.

[2]) a. a. O. 1883 S. 295.

[3]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 247.

[4]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung ꝛc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in deutscher und japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratifikationsurkunden wurden am 15. Okt. 1869 in Yeddo ausgewechselt.

[5]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff.

[6]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen läßt.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muß aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.[1])

16. Am 13. Mai 1869 wurde ein weiterer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und zwar mit der Schweiz.[2])

Von derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des großen Zollvereins, einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden, durch welche diese Staaten sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Dieselben hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bestand. Durch den Abschluß der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4 April 1865 desfallsige Verhandungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, daß man sich gegenseitig zugestand, daß die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifkonzessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollen.

Die erst nach der Rekonstituirung des Zollvereins wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Kontrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr, ähnlich wie mit Oesterreich, verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, daß dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Kantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern,[3]) welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Kontrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebs der Kaufleute und Fabrikanten 2c. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten[4]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlußprotokoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1 Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dez. 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah.[5])

Dieser Vertrag war deutscherseits zu Anfang des Jahres 1879 mit der Wirkung gekündigt worden, daß er mit Ablauf des Jahres 1879 außer

---

[1]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 27 u. 46.

[2]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603; Jahrb. 1869 S. 615; Sammlung 2c. S. 581 ff. Derselbe enthält 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlußprotokoll mit 2 Beilagen und ist nur in Deutscher Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 7. August 1869 in Berlin ausgewechselt.

[3]) Siehe Anlage C.

[4]) Siehe Anlage D.

[5]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 65.

Kraft treten sollte. Zu Folge einer Verabredung zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung wurde er jedoch bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien, die Mutterlauge" ausscheidet.[1]) Am 1. Mai 1880 wurde dann diese Verabredung durch eine neue Uebereinkunft bis 30. Juni 1881 verlängert.[2])

Am 23. Mai 1881 wurde mit der Schweiz ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1881 (Art. 12) in Kraft trat.[3]) Derselbe unterscheidet sich von dem Vertrag von 1869 dadurch, daß in Artikel 5 die unter Ziffer 5—7 aufgeführten Begünstigungen fehlen, dagegen sind in einem neuen Artikel 6 für den Veredlungsverkehr besondere Grundsätze aufgestellt. Neu ist in demselben, daß Seide zum Färben besonders aufgeführt ist und daß im vorletzten Absatze bestimmt ist, daß bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden kann. Ebenso sind in Art. 11 (früher Art. 10) einige neue Bestimmungen wegen des Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken getroffen. Außerdem beschloß der Bundesrath in der Sitzung vom 25. Juni, daß die am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Art. 5 Ziffer 2—7 des Vertrags von 1869[4]) und die Verabredung V B des Schlußprotokolls hiezu, soweit der neue Vertrag nicht entgegensteht, ferner giltig sein sollen, und daß nach Maßgabe des § 19 dieser Verabredung die Theilung der zur Veredlung durch Färben und Bedrucken versandten Gewebe unter gewissen Kontrolen auch ferner zugelassen werden.[5])

17. Am 28. August 1869 wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen.[6]) Nachdem der am 30. Juni 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniß zum Abschluß eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen: daß die Schiffe, welche eine regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Kontrahenten auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, daß Schiffe, welche wegen schlechten Wetters, oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschließenden mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, daß für den Fall, daß einer der kontrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze[7]) anerkannt und beobachtet werden

---

[1]) Siehe Reichsgesetzbl. 1880 S. 10.

[2]) Siehe a. a. O. 1880 S. 149.

[3]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 155.

[4]) Abgedr. in den Jahrbüchern von 1869 S. 641.

[5]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 260.

[6]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 525 ff.; Sammlung ꝛc. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel und zwei Zusatzprotokolle v. 26. Nov. 1869 und v. 26. Aug. 1870 und ist in deutscher und spanischer Sprache verfaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. August 1870 in Mexiko ausgetauscht.

[7] Dieselben wurden vom Pariser Kongresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speziell enthalten.

sollen: Daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Konfiskation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegskontrebande gehörigen Waaren während des Krieges, und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden; dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Konsuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

Der Vertrag ist auf 8 Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratifikationen an giltig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protokolle vom 26. November 1869 und 26. August 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

Am 13. Juli 1881 wurde mexikanischerseits der Handelsvertrag mit der Wirkung vom 13. Juli 1882 gekündigt.[1]) Durch Vereinbarung zwischen beiden Theilen wurde die Giltigkeit des Vertrages bis 31. Dezember 1882 verlängert.[2]) Am 5. Dezember 1882 wurde ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen,[3]) dessen Ratifikationsurkunden am 26. Juli 1883 ausgewechselt worden waren. Während dieser Vertrag dem früheren ziemlich nachgebildet, ist in Art. 22 für beide Theile neu, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsularsachen, sowie in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Angehörigen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche von beiden Theilen den meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

18. Mit Frankreich waren bereits am 2 August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Kunsterzeugnissen.[4])

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich[5]) wurden nur die Schifffahrtsverträge, die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und diejenige wegen des gegenseitigen

---

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1881 S. 419.

[2]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 340.

[3]) S. Reichsgesetzbl. 1883 S. 247.

[4]) Sammlung 2c. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78, 161, 651, 172, 180, 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai 1865 ausgetauschten Ratifikationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff.

[5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 223 ff.

Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft gesetzt, aber nicht der Handelsvertrag.[1]) Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, daß die beiden Kontrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber nicht diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren wird, und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland. Außerdem behält sich Frankreich die Befugniß vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.[2])

Weiter ist bestimmt, daß in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Kontrahenten gleiche Behandlung genießen sollen und daß das Flößrecht beibehalten werde.[3])

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871 zum Friedensvertrage,[4]) in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsaß-Lothringen und bezüglich des Veredlungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, daß der Art. 28[5]) des am 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die Handels- und Fabrikzeichen betreffend, wieder in Kraft treten solle.

Und in einer weiteren Zusatz-Konvention vom 11. Dez. 1871[6]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrags vom 2. August 1862,[7]) welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt.[8])

19. Der nächste Vertrag ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratifizirte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal.[9])

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein-,[10]) Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermäßig-

---

[1]) Ausgenommen Art. 26, 28 und 23 durch die Zusatzkonventionen v. 12. Okt. und 11. Dez. 1871 s. u.

[2]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871.

[3]) Art. 5 a. a. O.

[4]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 363; Sammlung 2c. S. 670, ratifizirt am 31. Okt. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu in Hirth's „Annalen“ 1872 S. 169 ff.

[5]) Sammlung 2c. S 109; Reichsgesetzbl. 1871 S. 368.

[6]) Sammlung 2c. S. 671; Reichsgesetzbl. 1862 S. 19.

[7]) Sammlung 2c. S. 107.

[8]) Also bis 9. Juli 1877.

[9]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht.

[10]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

ungen. Ebenso sollen die deutschen Schiffe in Portugal und dessen Kolonien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens vor persönlichem Militärdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für deutsche Waaren bei den portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etiquettirung der Waaren rc., auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Cabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und Rechte der Konsuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

Schließlich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum Deutschen Handelssystem gehört, stipulirt

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Kontrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

20. Der nächste ratifizirte Vertrag ist der am 13. Juni 1870 mit der Zentral-Amerikanischen Republik San Salvador abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1]) Derselbe ist den mit Mexiko abgeschlossenen Verträgen nachgebildet und enthält auch, wie diese, die auf dem Pariser Kongresse hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechtes (s. oben Nr. 17).

21. Noch ist zu erwähnen der am 18. Mai 1875 abgeschlossene und am 21. Nov. 1876 ratifizirte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica.[2])

22. Der nächste Vertrag ist der am 25. März 1879 zu Berlin und am 19. Sept. 1879 zu Honolulu abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln.[3])

In einem besonderen Artikel wird das Deutsche Reich von den besonderen Begünstigungen ausdrücklich ausgeschlossen, welche den Nordamerikanischen Freistaaten durch eine Uebereinkunft vom 30. Januar 1875 zugestanden worden waren.

23. Am 14. Nov. 1877 war mit Rumänien eine Handelskonvention abgeschlossen worden, deren Ratifikationsurkunden aber erst am 10. Juli 1881 ausgewechselt wurden und die daher nach Art. 25 erst von diesem Tage an in Kraft trat.[4]) Dieser Konvention liegen zwei Zolltarife für die Einfuhr in

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 377. Derselbe enthält 34 Artikel und ist deutsch und spanisch abgefaßt. Derselbe wurde von San Salvador gekündigt und ist am 1. April 1881 außer Kraft getreten.

[2]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 13. Derselbe zerfällt in 38 Artikel, ist in spanischer Sprache abgefaßt mit einer deutschen Uebersetzung.

[3]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 121. Derselbe zerfällt in 28 Artikel und ist in deutscher und englischer Sprache abgefaßt.

[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 199. Die Konvention enthält 26 Artikel und ist für zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden abgeschlossen. Wird 12 Monate vor Ablauf dieser Zeit von keinem Theile gekündigt, so soll dieselbe in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage einer allenfallsigen Kündigung.

Rumänien und ein Zolltarif für die Ausfuhr aus Rumänien bei, welche bei der Ausfuhr aus oder bei der Einfuhr nach Deutschland maßgebend sein sollen. In Art. VI ist die sogen. Meistbegünstigung für Zölle gegenseitig zugestanden.

24. Am 24. Januar 1879 wurde mit der Regierung von Samoa ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, der am 26. Februar 1881 publizirt wurde.[1]) In Art. 11 sind gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen eingeräumt, für Konsule und die Unterthanen beider Nationen.

25. Ferner ist noch zu erwähnen ein Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, der am 4. Juni 1883 publizirt wurde.[2])

Demselben ist ein ziemlich umfangreicher Zolltarif für die Einfuhr von Deutschland nach Serbien beigefügt, wodurch ein großer Theil der deutschen Industrie begünstigt wird. Ferner sind besondere Bestimmungen über die Verzollung der Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr in Serbien vereinbart.

In Art. 8 ist die Meistbegünstigungsklausel für Zollsachen enthalten.

26. Weiters wurde am 26. November 1883 ein Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea abgeschlossen, der am 4. Dezember 1884 publizirt wurde.[3]) Demselben sind Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs mit Korea, dann ein Zolltarif für die Einfuhr aus Deuschland in Korea und für die Ausfuhr aus Korea beigegeben. In Art. 10 ist die gegenseitige Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden.

27. Am 9. Juli 1884 wurde mit Griechenland ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der am 28. Februar 1885 publizirt wurde.[4]) In Art. 10 ist die Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden. Dem Vertrage ist ein vereinbarter Zolltarif für die Einfuhr gewisser griechischer Artikel in Deutschland und ein Zolltarif für die Einfuhr deutscher Artikel in Griechenland beigegeben, wodurch hauptsächlich deutsche Industrieartikel begünstigt werden.

28. Endlich ist zu erwähnen eine am 15. Mai 1883 mit dem Königreiche Madagaskar abgeschlossene Konvention, welche am 8. Juni 1885 publizirt wurde und in drei Artikeln für alle diplomatischen, konsularischen, maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere, sowie für die Unterthanen und Angehörigen beider Vertragsstaaten die Rechte der meistbegünstigten Nation einräumt.[5])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 29. Derselbe ist deutsch abgefaßt und enthält 13 Artikel.

[2]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 41. Giltig für 10 Jahre. Wird derselbe 12 Monate vorher nicht gekündigt, so bleibt er ein weiteres Jahr in Kraft von dem Tage allenfallsiger Kündigung eines Theiles. Die Ratifikationsurkunden wurden am 25. Mai 1883 ausgetauscht.

[3]) Reichsgesetzbl. 1884 S. 221. Derselbe ist deutsch, chinesisch und englisch abgefaßt und enthält 13 Artikel. Er ist für 10 Jahre abgeschlossen vom Tage der Giltigkeit an. Ein Jahr vor Ablauf der 10 Jahre soll jeder Kontrahent das Recht haben, eine Revision des Vertrages und Tarifes zu verlangen.

[4]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 23. Die Ratifikationsurkunden waren am 20. Febr. 1885 ausgewechselt worden. Derselbe zerfällt in 16 Artikel und soll 10 Tage nach der Ratifikation in Wirksamkeit treten und 10 Jahre Geltung haben. (Art. 16.) Außerdem sind wegen der Fortdauer dieselben Vereinbarungen getroffen, wie im Serbischen Handelsvertrage.

[5]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 166. Dieselbe ist in deutscher und madagassischer Sprache abgefaßt und mit einer englischen Uebersetzung versehen.

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von 28 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen, von denen 26 zur Zeit gelten,[1]) bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile vertreten sind, so muß man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, daß es noch nicht gelungen ist, mit unserem größten Nachbarstaate (Rußland) und den Nordamerikanischen Freistaaten, die lange Zeit die Hauptabnehmer unserer Fabrikate waren und zum Theil noch sind und die Deutschland eine große Zahl ihrer Bevölkerung zu danken haben, außerdem aber mit Norwegen und Schweden, sowie mit Dänemark durch Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

---

[1]) Die speziellen Konsularverträge mit Italien (v. 21. Dez. 1868 resp. 7. Febr. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 134), mit Spanien (v. 22. Febr. 1870 Reichsgesetzbl. 1870 S. 99) und den vereinigten Freistaaten Nordamerika's (vom 11. Dez. 1871 Reichsgesetzbl. 1872 S. 95) und andere gehören eigentlich nicht hieher (siehe übrigens hierüber Hirth's „Annalen" 1872 u. 1880) sowie die Reichsgesetzblätter v. 1872 S. 211 über die Konvention mit Spanien S. 67, über die Konvention mit den Niederlanden S. 134, über den Vertrag mit Italien; dann Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 353 über den Vertrag mit Persien, Reichsgesetzbl. v. 1875 S. 145 über den Vertrag mit Rußland, Reichsgesetzbl. v. 1880 S. 121 über den Vertrag mit den Havaischen Inseln, Reichsgesetzbl. v. 1882 S. 69 u. 101 über die Verträge mit Brasilien und Griechenland und Reichsgesetzbl. v. 1883 S. 62 über den Konsularvertrag mit Serbien.

Druckfehler-Berichtigungen.

Auf S. 43 muß es in Ziffer 11 statt Strafverwaltungsrecht heißen: Strafverwandlungsrecht.
Auf S. 87 muß in Note 3 statt „a. a. O." gesetzt werden „preuß. Zentralblatt".
Auf S. 168 muß es auf der letzten Zeile statt „Uebertretungsvermerke" heißen „Uebertragungsvermerke.
Auf S. 169 muß es in Zeile 2 des Absatz 3 statt „bezeichnete" heißen „bezeichnet".

Systematische Uebersicht.

IX. Abschnitt.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung.

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Alphabetisches Register.

A.

B.

Q.

R.

S.

T.

Einnahme vom Branntwein im Reichssteuergebiet für die Etatsjahre 1870 bis 1883/84.[1])

(Vgl. die gesetzlichen Bestimmungen oben S. 132 ff.)

(Für die Jahre 1870 und 1871: Abrechnungen über die Einnahmen an Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe vom Branntwein, sowie Kommerzial-Nachweisungen des vormaligen Zentralbureaus des Zollvereins; für die folgenden Jahre: Statistik des Deutschen Reichs Bd. VIII. S. I. 58 und S. IV. 28; Bd. XIV. S. IV. 1; Bd XX. S. VI. 28; Bd. XXV. Juliheft 1877 S. 1*; Bd. XXX. Novemberheft 1878 S. 47; Bd. XXXVII. Dezemberheft 1879 S. 1; XLIII. S. XI. 1; Bd. XLVIII S. XI. 1; Bd. LIII. S. X. 174; Bd. LIX. S. XI. 1; Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs Jahrgang 1884 S. XI. 64.)

Etatsjahre[2]) (seit 1877 mit dem 1. April beginnend)	Bruttoertrag der Branntweinsteuer im Reichssteuergebiet 1000 ℳ.	Uebergangsabgaben 1000 ℳ.	Ausgleichungsabgaben 1000 ℳ.	Eingangszölle von ausländischem Branntwein 1000 ℳ.	Gesammt-Bruttoertrag der Steuer und des Zolls (Sp. 1–5 1000 ℳ.	Steuerrückvergütungen für ausgeführten u. zu techn. Zwecken verwendeten Branntwein 1000 ℳ.	Nettoertrag der Steuer und des Zolls im Reichssteuergebiet: im Ganzen (Sp. 6. minus 7.) 1000 ℳ.	Nettoertrag …: auf den Kopf ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1870	45,564,5	76,6	—	1,085,7	46,726,8	9,851,5	36,875,3	1,20
1871	42,701,1	43,2	—	1,392,3	44,136,5	7,708,2	36,428,3	1,18
1872	45,095,3	46,0	—	1,213,5	46,354,8	4,373,2	41,981,6	1,35
1873	49,752,9	47,5	—	1,461,2	51,261,6	8,472,7	42,788,9	1,33
1874	54,521,8	104,7	—	1,733,3	56,359,8	8,382,4	47,977,4	1,44
1875	56,873,1	117,0	—	1,932,7	58,922,8	6,448,0	52,474,8	1,56
1876	53,408,4	128,5	3,4	1,931,9	55,472,2	6,402,3	49,069,9	1,45
1877/78	52,529,9	110,9	2,8	1,621,2	54,264,8	9,061,8	45.203,0	1,31
1878/79	54,616,7	111,3	2,9	1,642,6	56,373,5	8,963,5	47,410,0	1,36
1879/80	53,398,8	133,8	2,4	2,085,2	55,620,2	9,872,5	45,747,7	1,30
1880/81	57,271,8	121,0	2,3	1,781,5	59,176,6	12,077,8	47,098,8	1,32
1881/82	64,002,7	120,5	2,6	1,917,9	66,043,7	17,533,6	48,510,1	1,35
1882/83	58,824,9	119,5	2,5	1,974,7	60,921,6	14,955,2	45,966,4	1,27
1883/84	61,176,8	114,6	2,5	2,101,5	63,395,4	14,484,0	48,911,4	1,35

[1]) Die Besteuerung des Branntweins im Reichssteuergebiet gründet sich auf die bezügliche Gesetzgebung des Königreichs Preußen, mit dem sich bei und nach der Bildung des Zollvereins verschiedene norddeutsche Staaten durch Separatverträge zu einer Branntweinsteuer-

gemeinschaft vereinigt hatten. Die hiernach in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine giltige Besteuerungsweise wurde durch Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 384) auch in den übrigen dem Zollgebiete angehörigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zu denen in Folge Vertrags vom 9. April 1868 (B.-G.-Bl. S. 466) der südliche Theil des Großherzogthums Hessen trat, eingeführt, und zwar zu verschiedenen Terminen im Laufe der Jahre 1868 und 1869. Ferner wurde die Wirksamkeit des gedachten Gesetzes durch Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 111) vom 1. Juli 1873 ab auf das Reichsland Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Ausgeschlossen von dem Reichssteuergebiete sind Bayern, Württemberg und Baden (Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung), sodann das großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das sachsen-coburgische Amt Königsberg, die zur bayerischen Steuergemeinschaft gehören.

Die Steuer wird bei Verwendung von Getreide und anderen mehligen Stoffen, sowie von Rüben und Rübensyrup (Melasse) nach dem Maischraum als Maischbottichsteuer, und zwar für sog. landwirthschaftlichen Brennereien, die nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai im Betriebe sind und in kleineren Quantitäten nur selbst erzeugte Produkte von Getreide und anderen mehlartigen Substanzen verarbeiten, mit 25 Pf., für die anderen mit 30 Pf. auf je 22,⁹ 1 Maischraum erhoben; bei Verwendung von andererem Material geschieht die Erhebung nach der Menge des zur Branntweinbereitung verwendeten Materials als Materialsteuer, welche je nach der Gattung des verwendeten Materials mit verschiedenen Sätzen normirt ist. Der Zollsatz für ausländischen Branntwein (ohne Unterscheidung des Stärkegrades betrug vom Jahre 1865 an für 100 kg 36 ℳ. und wurde durch Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 207 ff.) auf 48 ℳ. erhöht. Die Uebergangsabgabe für den aus anderen Zollvereinsstaaten in das Reichssteuergebiet eingehende Branntwein beträgt 26,²⁰ ℳ., die vom 1. Januar 1876 erhobene Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg unter Uebergangsscheinkontrole eintretenden Branntwein (vergl. Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 1875 S. 812) 8,⁷⁴ ℳ. je für 1 hl à 100% Alkohol nach Tralles. Bei der Ausfuhr aus dem Reichssteuergebiet wird die Steuer mit 16,⁰¹¹⁶ ℳ. für 1 hl zu 100% Alkohol rückvergütet, ebenso bei der Verwendung des Alkohols zu gewerblichen Zwecken in der letztgedachten Weise wurde bis 1. Januar 1880 nur die Verwendung zur Bleizucker- und Bleiweißbereitung, sowie zur Gewinnung von Alkaloiden begünstigt; seitdem ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 259) diese Begünstigung wesentlich ausgedehnt, u. a. auch auf den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein.

Für die Hohenzollernschen Lande ist durch die Gesetze vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 151) und 15. November 1874 (R.-G.-Bl. S. 183) bestimmt, daß die Abgabe bei einer Stärke bis zu 65% nach Tralles 1,⁵⁰ ℳ., bei höherem Alkoholgehalt 3 ℳ. für 1 hl Branntwein betragen und für jede Betriebsanstalt auf 1 Kalenderjahr im Voraus gesetzt werden soll.

[2]) Von 1874 an einschließlich Elsaß-Lothringen. — Das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1877 ist unberücksichtigt geblieben. Vergl. S. 46 „Technischer Betrieb der Branntweinbrennerei".

Beiträge zur Lehre von der Preisbildung auf Grund einer statistischen Betrachtung von Aktienkursen.

Von

Friedrich Gärtner,

Finanzaccessist in Darmstadt.

Während beim Handel mit andauernd begehrten, beliebig vermehrbaren, umlaufenden Gütern die durchschnittlichen Produktionskosten das Hauptkriterium der Preise bilden, richten sich diese beim Handel in Effekten hauptsächlich nach dem Rentirungswerth der letzteren. Ein Papier, auf das z. B. in a Jahren ein Betrag LK ausgezahlt würde, und das bis dorthin, bei einem landesüblichen Zinsfuß von $Z\%$ alljährlich die Summe D einbrächte, müßte einen Preis haben von

$$\frac{D\,(1{,}0\,Z^a - 1)}{1{,}0\,Z^a .\ \ 0{,}0\,Z} + \frac{LK}{1{,}0\,Z^a .}$$

Wie aus der Formel ersichtlich ist, sind also der jährliche Ertrag, der landesübliche Zinsfuß, der Betrag der Rückzahlung und die Zeit derselben von wesentlichem Einfluß auf die Preise der Papiere, und es stehen dieselben um so besser, je höher der jährliche Ertrag an Zinsen oder Dividenden, je bedeutender derselbe im Vergleich zum landesüblichen Zinsfuß, je höher das etwaige Rückzahlungskapital ist, je weiter entfernt der Zeitpunkt dessen Auszahlung, falls dieselbe im Vergleich zu den bisherigen Zinsen oder Dividenden klein, je früher die Rückerstattung, falls dieselbe groß sein sollte, vermuthet werden darf.

Als Objekte des Effektenhandels figuriren namentlich Zahlungsanweisungen und -Versprechen, Schuldverschreibungen, speziell Staatspapiere und Aktien. Da aber bei den letzteren die jährlichen Erträge fortwährenden Schwankungen unterliegen, und die Höhe eines etwaigen Rückzahlungskapitals nur ungenau geschätzt werden kann, so richtet sich der Preis (Kurs + laufenden Stück-Zinsen) auch noch nach den Ansichten des Publikums über LK und die zukünftigen Dividenden, nach Muthmaßungen, die wesentlich bestimmt werden durch die betreffenden Vordividenden und die allgemeine Geschäftsstimmung, die z. B. im Jahr 1872 verhältnißmäßig viel höhere Kurse verzeichnen ließen, als nach dem alles Vertrauen der Geschäftswelt erschütternden Krach von 1873.

In wie weit nun alle diese Faktoren auf die Kurse der Aktien von Einfluß sind, soll in Folgendem statistisch untersucht werden.

Zu diesem Zwecke kann man nun entweder die Kursgestaltungen durch eine längere Zeit hindurch, so zu sagen im Flusse, verfolgen, um an ihren fortwährenden Aenderungen die Einflüsse der preisbestimmenden Faktoren zu erforschen, oder man kann die Notirungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder die Durchschnittsangaben einer gewissen Periode, einem Momentbilde vergleichbar, erfassen und aus der Verschiedenheit der Kursstände auf die Ursachen derselben schließen, wie es im weiteren Verlaufe geschehen soll.

Die Notirungen, die dabei der Betrachtung zu Grunde gelegt werden, sind den Werken: van der Borght, „Studien über die Bewährung der Aktien-

gesellschaften", auf dessen Kurs- und Dividendenangaben Bezug genommen ist, Saling, Börsenpapiere, Christian, Börsenpapiere, und den betreffenden Kursblättern der Nationalzeitung entnommen. Obgleich alle Angaben von Ultimo Dezember sind, so können sie doch, wie aus einer in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus veröffentlichten Arbeit Engels[1]) hervorgeht, der Untersuchung zu Grunde gelegt werden. Die Notirungen aller dort verzeichneten Papiere von Gesellschaften, die am 31. Dezember[2]) ihren Rechnungsabschluß aufstellen, zeigen nämlich für die Jahre 1870 bis 1875 excl. 73 durchschnittlich, daß bei einer im Verhältniß zum Vorjahr steigenden Dividende der Kurs gegen Ende, bei fallender, zu Anfang des Jahres seinen höchsten Stand erreicht; daß bei gleichbleibender Dividende die höchsten Notirungen ungefähr am Ende des Jahres verzeichnet werden, wenn die Dividende größer ist, als der Zins, zu dem das Papier gehandelt wird, dagegen am Anfang, wenn letzterer größer ist als die Dividende.

Es ergibt sich hieraus, daß die, wenn auch zur Zeit des 31. Dezember meist noch nicht genau festgesetzten Dividenden, von wesentlichem Einfluß auf die Ultimokurse sind, was uns berechtigt, beide als korrespondirend anzusehen und der Betrachtung zu Grunde zu legen. Genauere Resultate würde man wahrscheinlich noch dadurch erhalten, daß man anstatt der Ultimokurse die Durchschnitte sämmtlicher Notirungen aus Dezember und Januar bilden würde, nachdem die letzteren um $D-Z$ vermehrt bezw. vermindert wären, um das durch Loslösen des Dividendenscheines am 31. Dezember bewirkte Fallen oder Steigen der Kurse am 1. Januar auszugleichen. Aus Mangel an weiterem Materiale aber müssen wir uns mit dem unsrigen begnügen.

Wollte man nun zur Beantwortung der Frage, welcher Kursstand entspricht je einer gewissen Dividende, z. B. einer 4prozentigen, aus allen Notirungen sämmtliche 4% Dividenden herausnehmen, die zugehörigen Kurse summiren und den Durchschnitt bilden, so würde man zu keinen genauen Resultaten gelangen, weil eben die Kurse nicht allein von den Dividenden abhängen, sondern noch von andern oben erwähnten Faktoren beeinflußt werden. Zur richtigen Veranschaulichung der Einflüsse je eines dieser Momente müßten deßhalb alle übrigen in den zu vergleichenden Fällen möglichst gleich gemacht werden, um mit Bestimmtheit sagen zu können, die Differenzen der betreffenden Resultate beruhen auf der Verschiedenheit der einzig ungleichen Faktoren.

In dem hier zu behandelnden Fall müßten also die einzelnen Notirungen oder die Summendurchschnitte derselben, die mit einander verglichen werden sollten, unabhängig von Vordividenden, gleich in Bezug auf das zu hoffende Rückzahlungs- (hier Liquidations-)Kapital sein und unter dem Einfluß desselben Zinsfußes, der gleichen Geschäftsstimmung stehen.

In wie weit wir mit unserem Material den Anforderungen genügen können, soll nun gezeigt werden.

Wie schon oben gesagt, würde es nicht zu vergleichbaren Resultaten führen, wollte man aus dem gesammten Materiale alle 4% Dividenden mit ihren Kursen ausscheiden, addiren, den Durchschnitt bilden und denselben demjenigen der gerade

[1]) Die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesonders die Aktiengesellsch. Engel, Pr. statist. Zeitschrift Jahrg. 15. 1875.

[2]) Denn nur die am Ende des Jahres aufgestellten Div. können einen vorherrschenden Einfluß auf die Ultimokurse ausüben, während die Ende Juni festgesetzten immer gleichweit vom 31. XII. abstehen, keine also von vorherrschendem Einfluß auf die Kurse dieses Tages sein dürfte.

so behandelten 5, 6, 7% Papiere gegenüberstellen. Das bei einer etwaigen Liquidation auf eine Aktie fallende Liquidationskapital (*LK*) bzw. der Verkaufswerth der Unternehmung könnte bei den verschiedenen Dividenden als verschieden groß angesehen werden; die niedrigen Dividenden fielen vielleicht meistens zufällig in die Zeit eines niedrigen Zinsfußes, die fetteren in die eines höheren, die bessere Geschäftsstimmung und mit ihr eine verhältnißmäßige höhere Notirung könnte mit vorzugsweise hohen Dividenden zusammentreffen, alles Umstände, die die Wirkung einer Dividendendifferenz an der betreffenden Kursdifferenz nicht klar erkennen ließen.

Würden wir die einzelnen Notirungen oder kleinere Summendurchschnitte aus der Reihe aller Papiere in einem bestimmten Jahre zur Vergleichung ziehen, so erhielten wir selbst, abgesehen von der geringen Anzahl von Angaben, die nun vorhanden sind, Resultate, bei denen nicht nur die Dividende, sondern auch *LK* ungleich sein würde, die von ungleichen Vordividenden ungleich beeinflußt wären; und es könnten deßhalb die Unterschiede in den Kursen, wenn auch die Notirungen unter dem Einfluß desselben Zinsfußes, derselben Geschäftsstimmung stehen, doch nicht ausschließlich auf Rechnung der Dividenden-Differenzen gesetzt werden.

Die Vergleichung von kleineren Summendurchschnitten, die aus denselben Jahresnotirungen verschiedener Papiere gebildet wurden, mit den Durchschnitten anderer Jahresnotirungen andrer oder derselben Papiere ruft ähnliche Bedenken hervor, wie die im ersten Falle erwähnten; und wenn alle Aktien in den Summendurchschnitt eines Jahres eingeschlossen sind, und derselbe mit denen anderer Jahre verglichen wird, so ist auch hier immer dabei zu berücksichtigen, daß der Zinsfuß, die Geschäftslage, die Vordividenden, ja selbst unter Umständen *LK* in den einzelnen Jahren verschieden sein können.

Dasselbe gilt auch bei der Vergleichung verschiedener Jahresnotirungen eines und desselben Papieres oder den aus diesen Jahresangaben gebildeten kleineren Periodendurchschnittsresultaten. Wollte man letztere noch mit denen anderer Papiere vergleichen, so würde auch *LK* in den einzelnen Fällen nicht als gleich angesehen werden können.

Faßt man aber sämmtliche Angaben eines jeden Papieres von einem gewissen Zeitpunkt an zusammen, bildet je den Durchschnitt von Kurs und Dividenden, so erhält man Resultate, die unter demselben Einfluß von Zins und Geschäftslage stehen, die, wenn die Periode nicht zu kurz ist, von den Vordividenden nicht beeinflußt werden, bei denen nur je nach den einzelnen Papieren, *LK* und die Dividenden verschieden sein können. Da beide aber sich im Zusammenhang befinden, so ist dies für die Betrachtung wenig störend, ja die Resultate entsprechen um so mehr den faktischen Verhältnissen. Zur Bildung möglichst richtiger Durchschnitte, die alle als unter demselben Einfluß des Zinses und der Geschäftslage stehend angesehen werden können, ist es nöthig, nur möglichst vollständige, durch alle Jahre notirte Papiere zu benutzen. Um aber die Anzahl der zu verwendenden Aktien nicht allzusehr zu verringern, empfiehlt es sich, den Zeitraum nicht zu groß zu wählen, und da von 1872 ab die Kurse und Dividenden der meisten Papiere verzeichnet sind, so wird sich die Periode 1872/84 zur Untersuchung am besten eignen.

Was die Abscheidung der einzelnen Arten der Papiere von einander anlangt, so dürften dieselben ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeiten nach in folgende drei Gruppen zerfallen:

I. Aktien von: Banken, Baugewerbe, Chemische Industrie, Maschinen, Werkzeuge, Papier und Leder, Steine und Erden und Verkehrsgew.,

II. Montanaktien,
III. Eisenbahnaktien.

Da aber das Material für Banken sehr reichhaltig ist, so empfiehlt es sich, aus denselben eine besondere Gruppe zu bilden und die übrigen unter I genannten Papiere zu einer anderen zu vereinigen, die die Bezeichnung „Diverse" führen soll.

Bilden wir nun zur Untersuchung der Frage:

Welcher Kursstand entspricht bei den Bankaktien je einer gewissen Höhe der Dividende?

die Durchschnitte aus Kursen und Dividenden der einzelnen Papiere für eine fünfjährige Periode, z. B. diejenige von 1876 bis 1880, ordnen (Tafel Ia) sodann nach steigenden Dividenden und berechnen wieder Durchschnitte aus dem 1. bis 4., 2. bis 5. Posten[1]) der neuen Reihe, so ergibt sich, daß hierbei keineswegs immer einer höheren Dividende auch ein höherer Kurs entspricht. Selbst wenn wir immer je 10 Posten anstatt 4 zusammennehmen, verschwinden diese Unregelmäßigkeiten nicht. Zu vergl. Tafel Ia. Bilden wir aus den dort aufgeführten Resultaten die ganzen Dividenden 2, 3, 4 u. s. w. durch Addition aller Dividenden von ungefähr 1,6 bis 2,5, 2,6 bis 3,6 u. s. w., und berechnen wir die dazu gehörigen Kurse, so erhalten wir Folgendes:

Für die Dividende	3 (2,99)	4 (4,08)	5 (5,05)	6 (5,96)	7 (7,03)	8 (7,95)	9 (8,98)	10 (10,29)
ergibt sich ein Kurs von	70,06	79,59	90,77	96,54	112,88	120,32	120,93	125,98

Wie aus Tafel Ia ersichtlich ist, wurde dabei 2,99 als Durchschnitts-Dividende von 4 Posten erhalten, während 5,05 aus 16 berechnet wurde. Freilich sind diese 4 Posten aus 13 von einander verschiedenen Notirungen gebildet; immerhin könnte aber der zur Dividende von 2,99 gehörende Kurs von 70,06 als ungenau berechnet und mit 90,77 nicht vergleichbar erscheinen. Um ihn deßhalb aus einer größeren Anzahl von Notirungen zu bestimmen, fassen wir in der ursprünglichen, steigenden Reihe möglichst viele Dividenden zusammen, deren Durchschnitte 3, dann 4, 5 u. s. w. geben, bilden die zugehörigen Kursdurchschnitte und verfahren, der größeren Vollständigkeit halber, ähnlich zur Berechnung der Dividende 3,5, 4,5 ꝛc. und ihrer zugehörigen Kurse. Wir erhalten dann die Zahlen der gegenüberstehenden Tabelle.

Auch hier ist nun die Anzahl der Posten, aus denen die Resultate gebildet wurden, ungleich groß, dürfte aber bei allen, vielleicht mit Ausnahme des letzten Falles, zu einer hinreichend genauen Bestimmung genügen, da ja doch zur Bildung des letzten Resultates 60 Notirungen verwendet wurden.

Verglichen mit den oben verzeichneten Kurshöhen stehen die hier berechneten (mit 2 Ausnahmen) etwas weniger hoch. Bei der Steigung der Dividende um 1 Prozent ergeben sich meistens geringere Kurssteigerungen, die

[1]) Die Methode der Durchschnittsbildung aus dem 1. bis 4., 2. bis 5., oder 1. bis 10., 2. bis 11. Posten u. s. w., die ich in den statistischen Uebungen bei Prof. Laspeyres kennen lernte, ist hauptsächlich zur Berechnung einer größeren Anzahl von Durchschnitts-Resultaten geeignet, und liefert, da die Unterschiede je zweier benachbarten Resultate nur sehr klein sind, ein vorzügliches Material zur Konstruktion von Kurventafeln.

Bankpapiere von 1876—1880.

Aus den Posten ... der Tafel Ia ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividendenänderung in Proz.	Preisänderung [1]) in Proz.	Auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent kommt Preis-Aenderung
1—22	3,03	69,55					
1—30	3,54	75,25	0,51	5,70	16,8	7,8	0,46
1—40	4,01	79,51	0,47	4,26	13,3	5,4	0,41
1—52	4,51	83,71	0,5	4,20	12,5	5	0,4
1—63	5,04	89,80	0,53	6,09	11,7	6,9	0,6
1—70	5,48	93,01	0,44	3,21	8,7	3,4	0,39
5—72	6,02	97,42	0,54	4,41	9,9	4,5	0,45
14—72	6,51	101,79	0,49	4,37	8,1	4,3	0,53
25—72	7	105,63	0,49	3,84	7,5	3,6	0,48
35—72	7,5	109,84	0,5	4,21	7,1	3,8	0,54
43—72	8	113,63	0,5	3,79	6,7	3,3	0,49
49—72	8,48	118,75	0,48	5,12	6	4,4	0,73
54—72	8,98	121,09	0,5	2,34	5,9	1,9	0,32
58—72	9,51	123,42	0,53	2,33	5,9	1,9	0,21
61—72	9,92	114,78	0,41	—8,64	4,3	—6,8	—1,5
72	5,73	94,4					

in minimo 0,21, in maximo 0,73 betragen, im Ganzen aber keine Gesetzmäßigkeit erkennen lassen; im letzten Falle berechnet sich sogar bei einem Steigen der Dividende von 9,51 auf 9,92 ein Kursrückgang von 123,42 auf 114,78. Es mag sich dies vielleicht dadurch erklären, daß die Dividenden der Periode 1876/1880 wegen der Kürze des Zeitraumes nicht ausschließlich maßgebend für den Kursstand sein dürften, und die betreffenden Vordividenden auf denselben noch ihren Einfluß ausüben könnten. Um denselben nun möglichst zu verringern, fassen wir die Notirungen (Tafel Ib) des ganzen Zeitraums von 1872 bis 1884 zusammen, addiren sämmtliche Kurse ebenso die Dividenden eines jeden Papiers, bilden die Durchschnitte, ordnen nach steigenden Dividenden und bilden aus der Reihe wieder Durchschnitte von 1 bis 10, 2 bis 11 u. s. w. Wir könnten alsdann zur Bestimmung des der Dividende 2 z. B. entsprechenden Kursstandes wieder die Dividenden von ungefähr 1,5 bis 2,4 nebst den zugehörigen Kursen addiren und die Durchschnitte bilden. Da aber dieses Verfahren, wie auf voriger Seite gezeigt wurde, zu weniger brauchbaren Resultaten führt, so fassen wir gleich aus der zuletzt gebildeten Reihe möglichst viele Posten zusammen, deren Durchschnitt die gewünschte Dividende bezw. die zugehörigen Kurse ergibt. Als Resultat erhalten wir dann Folgendes:

Der Dividende	4 (4,024)	5 (5)	6 (6)	7 (7,06)
entspricht ein Kurs	81,27	91,45	100,6	111,03

Zur Bildung der Dividendendurchschnitte
4,024 5 6 7,06 mußten
10 33 59 42

[1]) Die Einflüsse der Dividenden-Aenderungen müssen sich an den Aenderungen des vollständigen Preises (Kurs + Stückzinsen) am besten zeigen.

Posten summirt werden, und da jeder derselben aus 10 Summanden gebildet ist, so liegen unseren Berechnungen

19 42 68 51

von einander verschiedene Notirungen zu Grunde.

Bilden wir aber unsere Dividenden aus der ursprünglichen steigend geordneten Dividenden- und Kursreihe, so können wir, um die Dividenden

4,03	5,02	5,97	7,03	zu erhalten,
19	46	67	58	

von einander verschiedene Posten zusammenfassen.

Es dürfte deßhalb diese Art der Berechnung (Berechn. II) der früheren vorzuziehen sein, bei der man allerdings eine viel größere Anzahl Posten zu Grunde legt; von welch' letzteren aber nur eine geringere Anzahl als in Berechn. II sich von einander unterscheiden. Das Material der ersten Berechnung ist einer Multiplikation, einer Erweiterung der in ihm enthaltenen, von einander differirenden Notirungen gleichzuachten, unterscheidet sich aber noch zu seinen Ungunsten davon dadurch, daß die einzelnen Bestandtheile mit ungleichen Faktoren vervielfacht, d. h. ungleich stark berücksichtigt sind.

Nach der Berechnung II erhalten wir:

Banken von 1872—1884.

Aus den Posten[1]) .. der Tafel Ib ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das xfache der Dividende	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividenden-Differenz in Prozent	Preis-Differenz in Prozent	Auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent kommt eine Preisänderung von
1— 5	3,03	68,87	22,6					
1—10	3,52	71,88	20,5	0,49	3,01	16,2	4,1	0,26
1—19	4,03	80,87	20	0,51	8,99	14,5	11,9	0,82
1—29	4,5	87,01	19,3	0,47	6,14	11,7	7,2	0,61
1—46	5,02	91,02	18	0,52	4,01	11,6	4,4	0,38
1—58	5,49	95,50	17,4	0,47	4,48	9,4	4,7	0,5
1—67	5,97	99,44	16,6	0,48	3,94	8,5	3,9	0,46
3—72	6,52	104,87	16,3	0,55	5,43	9,2	5,2	0,57
15—72	7,03	109,58	15,5	0,51	4,71	7,8	4,3	0,55
26—72	7,49	114,40	15,3	0,46	4,82	6,5	4,2	0,65
36—72	8,01	118,60	14,7	0,52	4,20	6,9	3,6	0,52
43—72	8,49	122,74	14,5	0,48	4,14	6	3,4	0,57
49—72	9,05	127,12	14,1	0,56	4,38	6,6	3,5	0,53
53—72	9,48	130,29	13,7	0,43	3,17	4,8	2,4	0,5
58—72	10,04	136,10	13,6	0,56	5,81	5,9	4,3	0,73
1—72	6,40	103,46						

[1]) Daß die ungleiche Postenanzahl nicht stört bei der Vergleichung, beweist der Umstand, daß sich beinahe dieselben Kurse für die betreffenden Dividenden ergeben, auch wenn diese aus gleicher Postenzahl berechnet werden.

Postenzahl 20	Dividenden	4,95	6,06	7,10	8,16	9,14
	Kurse	91,84	101,43	111,37	118,58	126,11

Hier entspricht nun durchweg den höheren Dividenden auch ein höherer Kurs; aber eine bestimmt erkennbare Regelmäßigkeit in den Verhältnissen von Kurs- zu Dividenden-Aenderungen bei steigender Dividende läßt sich nicht nachweisen, und es bieten diese Resultate keinen Beleg dafür, daß die Kurs-Aenderungen am genauesten mit den Dividenden-Aenderungen übereinstimmen, wenn die Kurshöhe dem etwa zu erwartenden, auf einen Aktienantheil fallenden Theil des Liquidationskapitals gleichkommt. Daß dieser Satz aber theoretisch begründet ist, läßt sich durch folgende Betrachtung beweisen:

Wir zerlegen den Preis (P) einer Aktie in zwei Theile, wovon der erste als Entgelt des Rechts auf Dividendenbezug, der andere (LK) als Aequivalent des zu erwartenden Liquidationskapitals angesehen werden kann. Wächst der erste Theil $P - LK$ durch Steigen der Dividende um q Prozent, d. h. nimmt er um $(P - LK)\ 0{,}0\ q$ zu, so kann, da LK unverändert bleibt, die Zunahme des Preises nur $\left(1 - \frac{LK}{P}\right)\ q$ Prozent betragen.

Aus dieser Formel geht hervor, daß der Preis nur um ebensoviel Prozent wie die Dividende ab- oder zunehmen kann, wenn LK nicht berücksichtigt wird.[1]) Dies ist nun der Fall, wenn dessen Jetztwerth 0 ist, oder wenn man erwarten darf, dereinst wieder ebensoviel als LK zurückzuerhalten, als man eben für die Aktie zahlt, d. h. wenn LK gleich dem Preise ist. Ist dagegen LK größer oder kleiner als der Preis, so können die Preis- und Kursänderungen in Prozenten nur geringer sein als die der Dividenden, und zwar um so geringer, je größer der Unterschied zwischen LK und dem Preise ist. Wir haben also bei steigender Dividende vom tiefsten Kursstande bis zu dem, wo $P = LK$ wird, eine immer größer werdende Uebereinstimmung von Dividenden- und Preisprozenten-Aenderungen zu erwarten; wachsen die Preise weiter, so werden ihre Aenderungen in Prozenten im Vergleiche zu denjenigen der Dividenden wieder stetig kleiner. Es ist natürlich das LK dabei als fest angenommen, was in der Tabelle S. 290, wo die verschiedensten Papiere den Dividenden- und Kursberechnungen zu Grunde liegen, nicht der Fall sein dürfte, ein Umstand, der zur Erklärung der Abweichung dienen mag.

Eine bedeutend größere Uebereinstimmung in Bezug auf LK würde man zwischen den zu den verschiedenen Dividenden gehörenden Kursen dadurch erhalten, daß man, anstatt nach steigender Dividende zu ordnen, auf das Papier mit höchster Dividende, das mit der niedrigsten, dann das mit zweithöchster, darauf das mit zweitniedrigster Dividende u. s. w. folgen ließe. Ein Uebelstand bei der Sache wäre aber der, daß sich die Dividenden bei einer Addition gegenseitig ausgleichen würden und nur eine Durchschnittsdividende aus dem ganzen Materiale zu erhalten wäre. Ordnen wir dagegen die Durchschnittsnotirungen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer zugehörigen Papiere (Taf. I c), bilden die Zehnerdurchschnitte, ordnen letztere steigend an, und verfahren wir weiter nach Berechnung II, so wird ebenfalls eine größere Uebereinstimmung hinsichtlich des LK erzielt, und wir erhalten dann wenigstens für zwei Dividenden die entsprechenden Kurse; für die Dividende 6 einen Kurs von 100,50, für 7,02 einen solchen von 107,54.

Auf S. 289, wo in derselben Weise mit demselben Materiale verfahren wurde, nur mit dem Unterschied, daß zuerst nach steigender Dividende geordnet

[1]) Da also auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent nur eine Preisänderung von höchstens 1 Prozent erfolgen kann, so folgt daraus, daß das Verhältniß von Kurs- zu Dividenden-Aenderung bei steigender Dividende immer niedriger wird (zu vergl. Kolumne 4).

war, ergaben sich für die Dividenden 6 und 7,06 die Kurse 100,60 und 111,03, Resultate, welche eine Einwirkung von LK erkennen lassen dürften; denn liegt allen Kursen bezw. ihren Zehnerdurchschnitten durch die alphabetische Anordnung ein ziemlich gleiches LK zu Grunde, so müssen die unter Dividendendurchschnitt stehenden Papiere höher stehen, als bei früherer Berechnung, wo zuerst nach steigender Dividende geordnet wurde; die durchschnittlichen gerade so hoch (100,50, 100,60), die über Durchschnitt stehenden aber niedriger (107,54 gegen 111,03).

Die verschiedene Größe von LK und die Höhe der Dividende bestimmt also das Verhältniß zwischen Dividenden- und Kurs-Aenderungen. Ist dasselbe bei steigender Dividende im Wachsen begriffen, oder bleibt es sich dabei gleich, so läßt dies auf ein Steigen von LK schließen; ist es im Abnehmen begriffen, so kann LK dabei sich vermindern, sich gleich bleiben oder wachsen, denn die Abnahme der Preisprozentenänderungen wegen der steigenden Dividenden kann eine größere sein, als die durch Wachsen von LK bewirkte Zunahme. In der vorletzten Kolumne der Tabellen folgt nun beinahe regelmäßig ein Sinken der Verhältnisse auf ein Steigen, und es kann deßhalb nur von Fall zu Fall geschlossen werden, während die Resultate folgender Tabelle, die aus den möglichst vollständigen Notirungen von 23 Papieren der Periode 1863/1884 (Taf. IV) auf ganz übereinstimmende Weise wie die der Tabelle S. 290 gebildet wurden, wenigstens drei Gruppen scharf unterscheiden lassen, die sich in Bezug auf LK unterscheiden dürften.

Ueber Bankpapiere von 1863—1884 inkl.

Aus den Posten ... der Tafel IV ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das xfache der Dividende	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividenden-Aenderung in Prozent	Preis-Aenderung in Prozent	Auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent kommt eine Preisänderung von
1—8	5,03	91,97	18,2					
1—14	5,52	97,64	17,7	0,49	5,67	9,7	5,9	0,61
1—19	6,06	103	17	0,54	5,36	9,8	5,3	0,54
1—22	6,57	106,23	16,2	0,51	3,23	8,4	3	0,36
2—23	6,98	112,32	16,1	0,41	6,09	6,2	5,5	0,89
7—23	7,52	117,83	15,6	0,54	5,51	7,7	4,8	0,62
11—23	8,06	120,99	15	0,54	3,16	7,2	2,6	0,36
14—23	8,61	125,87	14,6	0,55	4,88	6,8	3,9	0,57
16—23	9,08	130,80	14,3	0,47	4,93	5,5	3,8	0,69
1—23	6,81	109,62						

Die Abnahme der Verhältnisse in den ersten drei Fällen in letzter Kolumne wird wohl auf Rechnung der steigenden Dividende bei wahrscheinlich gleichbleibendem LK zu setzen sein. Denn daß dasselbe abnehme, ist wohl bei wachsender Durchschnittsdividende nicht anzunehmen, und gegen eine besondere Zunahme spricht die starke Abnahme der betreffenden Zahlen. Beim Uebergang der Dividende von 6,5 auf 7 scheint jedoch durch Hinzutreten der höchst notirten Papiere (zu vergl. Tafel IV) das LK gewachsen zu sein, um sich wieder bis 8,61 ziemlich gleich zu bleiben und von dort an bis zum Ende zuzunehmen.

Mit den Durchschnittsnotirungen von 1872—1884 verglichen, erweisen sich diejenigen von 1863—1884 als die höheren, was entweder an der Verschiedenheit der Papiere oder der zeitlichen Umstände liegen muß.

Berücksichtigt man bei den Aktien der Periode 1863—1884 nur die Notirungen von 1872 an (Taf. IIa), so berechnen sich

für die Dividende	5 (4,98)	6 5,96	7 7,08	8 7,96
ein Kurs von	93,65	103,42	117,38	125,30

und es stehen mithin die Aktien derselben Gesellschaften in der Periode 1872 bis 1884 im Verhältniß zu den Dividenden besser, als in 1863—1884, und mithin viel besser als in 1863—1871.[1])

Verglichen mit den Resultaten aller Papiere aus 1872—1884 zeigen jetzt die Ergebnisse der letzten Tabelle, daß die derselben zu Grunde liegenden Aktien besser notirt sind, als die übrigen (alte Firmen) und eine Gegenüberstellung der Tabellen S. 290, 292 u. 293 beweist, daß der Unterschied der Notirungen verschiedener Papiere bei denselben Dividenden um so kleiner ausfällt, je größer die Periode wird, durch die sich die Betrachtung erstreckt.

Durchschnittlich niedriger als die Bankpapiere stehen die Aktien der

Diversen Gesellschaften,

von welcher Gruppe wir 44 Papiere aus den Jahren 1872—1884 der Betrachtung zu Grunde legen können. (Taf. IIIa).

Verfahren wir mit diesem Materiale ebenso wie auf S. 289 f. für Berechnung II angegeben, so erhalten wir folgende Resultate:

Diverse.

Aus den Posten ... der Tafel III ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das x-fache der Dividende	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividenden-Differenz in Prozent	Preis-Differenz in Prozent	Auf die Dividendenänderung von 1 Prozent kommt eine Preisänderung von
1—15	1,05	35,90	34					
1—20	1,46	39,56	27	0,41	3,66	39	9,2	0,24
1—26	2,08	45,13	21,7	0,62	5,57	42,5	12,8	0,3
1—29	2,45	49,05	20,2	0,37	3,92	17,8	8	0,45
1—34	3,04	56,40	18,5	0,59	7,35	24,1	13,9	0,58
1—38	3,56	63,45	17,9	0,52	7,05	17,1	11,7	0,68
1—41	4,08	69,17	17	0,52	5,72	14,6	8,5	0,58
1—43	4,49	73,54	16,4	0,41	4,37	10	5,9	0,59
4—44	5,03	78,70	15,6	0,54	5,16	12	6,7	0,56
8—44	5,50	83,42	15,1	0,47	4,72	9,3	5,7	0,61
12—44	6,02	88,09	14,6	0,52	4,67	9,5	5,3	0,56
15—44	6,45	93,35	14,5	0,43	5,26	7,1	5,7	0,80
19—44	7,08	99,53	14,4	0,63	6,18	9,8	6,3	0,64
22—44	7,58	106,42	14	0,50	6,89	7,1	6,6	0,93
24—44	7,95	111,16	13,98	0,37	4,74	4,9	4,3	0,88
27—44	8,51	117,96	13,8	0,56	6,80	7	5,9	0,84
30—44	9,06	124,95	13,8	0,55	6,99	6,5	5,7	0,88
32—44	9,52	128,69	13,4	0,46	3,74	5,1	2,9	0,57
34—44	10,12	135,59	13,4	0,60	6,90	6,3	5,2	0,82
1—44	4,71	74,93						

[1]) Erklärt sich dadurch, daß in der Periode 1872—1884, in welche die sehr hohen Kurse des Jahres 1872 fielen, der Zinsfuß, wie aus den Kursen der einen festen jährlichen Ertrag gebenden Papiere hervorgeht, fortwährend fiel, während er in der Periode 1863 bis 1871 im Steigen begriffen war.

Die Zahlen der letzten Kolumne wachsen bis zum sechsten Gliede, von dort aber wechselt ziemlich regelmäßig Steigen und Fallen derselben ab. Bilden wir aber die Kurse nur für ganze Dividenden aus den 0,5 niedriger und 0,5 höher stehenden in letzter Tabelle verzeichneten Dividenden, bezw. deren Kursen, z. B. 4 aus $\frac{3,5 + 4,5}{2}$ so ergibt sich Folgendes:

eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das x-fache der Dividende	Dividenden-Differenz in Prozent	Preis-Differenz in Prozent	Auf die Dividenden-änderung von 1 Prozent kommt eine Preis-änderung von
1,05	35,90	34			
1,96	44,31	22,6	86,7	21,1	0,24
3,01	56,45	18,82	53,6	25,1	0,47
4,03	68,50	17	33,9	19,1	0,59
5	78,48	15,59	24,1	13,8	0,57
5,98	88,39	14,73	19,6	12	0,61
7,02	99,89	14,23	17,4	12,4	0,71
8,05	112,19	13,94	14,7	11,8	0,80
9,02	123,33	13,67	12,5	9,6	0,77
10,12	135,59	13,40	12,2	9,6	0,79

Diese Resulate lassen nun ein stetig wachsendes *LK* erkennen, denn wenn auch 0,57 gegen 0,59, 0,77 gegen 0,80 etwas zurücksteht, so sind diese Unterschiede doch nur gering und auf Rechnung der steigenden Dividenden zu setzen, durch die wahrscheinlich die betreffenden Verhältnisse stärker abnehmen, als sie des steigenden *LK* wegen wachsen. Daß Letzteres Anfangs wenigstens ziemlich niedrig ist, läßt eine Vergleichung der hier berechneten Kurse mit denjenigen der Bankaktien gleicher Dividenden erkennen. 56,45 gegen 68,87, 68,50 gegen 80,87 u. s. f. Der Unterschied wird jedoch mit steigender Dividende immer geringer und beträgt schließlich bei der Dividende 10 nur 0,51. Zur Erklärung der ungünstigen Kurse kann der Umstand dienen, daß viele sehr niedrig notirte Aktien den ersten Resultaten zu Grunde liegen, Papiere, deren niedrige *LK* auch das durchschnittliche bedeutend niederdrücken mögen. Daß sich aber nach deren Wegfall selbst für die Dividenden 8, 9 und 10 auch noch niedrigere Kurse als bei den Bankaktien ergeben, dürfte sich vielleicht dadurch begründen lassen, daß bei den Banken das *LK* besser ersichtlich, leichter schätzbar und leichter realisirbar ist, wie bei Baugesellschaften, Brauereien, Fabriken, wo es zum größten Theil in Mobilien und Immobilien angelegt ist, die weit schwieriger zu schätzen und umzusetzen sind.

Noch komplizirter wird aber die Frage über diesen Punkt bei den

Bergbau-Aktien.

Das Material besteht hier nur aus 25 Papieren, deren Notirungen wir bis 1872 zurückverfolgen können (Taf. IIb). Addiren wir die Kurse und ebenso die Dividenden einer jeden Aktie und bilden wir die Durchschnitte, so ergeben sich neben manchen kleineren Ausnahmen namentlich zwei Fälle, in denen im Vergleich zu den übrigen die Kurse den Dividenden nicht zu entsprechen scheinen. Da dies bei den Aktien alter Unternehmungen der Fall ist (Borussia und Arenberg), so liegt die Vermuthung nahe, daß, obgleich wir einen dreizehnjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt haben, hier dennoch Vordividenden ihren Einfluß äußern; denn gerade bei den Bergwerksaktien kann der Zeitraum der Betrachtung leicht zu kurz gefaßt

werden. So ergibt sich z. B., wenn wir nur die Notirungen der Jahre 1875 bis 1884 benutzen und wie auf S. 289 f. nach Berechnung II verfahren:

für die Dividende	2	3	4	5	6	7
	2,11	3,05	4,08	5,03	6,09	7,13
ein Kurs von	65,12	72,31	88,20	93,14	105,10	109,25

Resultate, die, wie sich später zeigen wird, viel zu hoch sind, was auch von denen für Borussia und Arenberger gefundenen zu sagen sein dürfte, für die sich nach den Notirungen der Periode 1867—1884, bezw. 1865—1884 im Verhältniß zu den Dividenden niedrigere Kurse berechnen, die, wenn auch nicht aus derselben Zeit wie die übrigen, doch für die Betrachtung besser geeignet sein dürften, als die gleichzeitigen anormalen. Verfahren wir mit dem so verbesserten Materiale wie auf S. 289 f. nach Berechnung II, so erhalten wir:

Bergbau-Aktien.

Aus den Posten ... der Tafel IIb ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das xfache der Dividende	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividenden-Differenz in Prozent	Preis-Differenz in Prozent	Auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent kommt eine Preisänderung von
1—13	3,03	59,19	19,5					
1—16	3,55	64,16	18,1	0,52	4,97	17,1	7,9	0,46
1—19	4,03	70,57	17,5	0,48	6,41	13,5	9,4	0,7
1—21	4,44	75,18	17	0,41	4,61	10,2	6,2	0,61
1—21,24,22	4,94	82,38	16,7	0,50	7,20	11,3	9,1	0,81
1—25	5,50	89	16,2	0,56	6 62	11,3	7,7	0,68
3—25	5,94	94,77	15,9	0,44	5,77	8	6,2	0,78
6—25	6,56	103,25	15,7	0,62	8,48	10,4	8,6	0,82
9—25	7,08	107,52	15,2	0,52	4,27	7,9	4	0,51
11—25	7,47	113,60	15,2	0,39	6,08	5,5	5,5	1
13—25	7,94	118,98	15	0,47	5,38	6,3	4,6	0,73
15—25	8,42	126,67	15,1	0,48	7,69	6	6,3	1,05
17—25	8,96	134,82	15	0,54	8,15	6,4	6,2	0,97
19—25	9,48	145,14	15,3	0,52	10,32	5,8	7,4	1,25
20—25	9,93	149,82	15	0,45	4,68	4,7	3,1	0,66

Hier zeigt sich zum ersten Male, daß das Verhältniß von Kurs zu Dividende bei höherer Dividende auch größer sein kann als bei niedriger; es ergeben sich bei steigender Dividende durchschnittlich immer größer werdende Verhältnisse zwischen Preis- und Dividenden-Aenderung in Prozenten, im Einzelnen ist jedoch eine bestimmte Regelmäßigkeit noch nicht zu erkennen.

Berechnen wir uns aber auf die S. 294 angegebene Weise die Kurse nur für ganze Dividenden, so erhalten wir die Resultate umstehender Tabelle.

Die Posten der letzten Kolumne steigen also hier von 0,52 bis 1,01 (0,75 exkl.) und nur 0,91 zeigt einen kleinen Rückgang. *LK* ist deßhalb mindestens bis zur vorletzten Notirung als steigend zu betrachten. 1,01 zeigt auch, daß hier einmal eine höhere Dividende so zu sagen zu einem geringeren Zinsfuß kapitalisirt ist, als die nächst niedrige, was bei Banken und den Diversen nie der Fall war. Mit den Notirungen der ersten dieser beiden Gruppen verglichen, erweisen sich die Bergwerksaktien bis zu den Dividenden von 7 Prozent als

Dividenden	Kurse	Die Kurse sind das xfache der Dividenden	Dividenden-Differenz	Kurs-Differenz	Dividenden-Differenz in Prozent	Preis-Differenz in Prozent	Auf die Dividenden-Aenderung von 1 Prozent kommt eine Preisänderung von
3,03	59,19	19,5					
3,99	69,67	17,5	0,96	10,48	31,68	16,59	0,52
4,97	82,09	16,5	0,98	12,42	24,56	16,86	0,69
6,03	96,13	15,9	1,06	14,04	21,33	16,31	0,76
7,02	108,43	15,4	0,99	12,30	16,42	12,30	0,75
7,95	120,14	15,1	0,93	11,71	13,25	10,42	0,78
8,95	135,91	15,2	1	15,77	12,58	12,70	1,01
9,93	149,82	15,1	0,98	13,91	10,95	9,94	0,91

weniger gut notirt, während sie von da ab besser stehen. Zur Erklärung dieser Thatsache möge folgende Betrachtung dienen:

Die Bergbauaktien verdanken ihren Werth theils den gegenwärtigen Dividenden, theils dem muthmaßlichen Kapitalwerth des einer Aktie entsprechenden ideellen Theiles des Bergwerks. Letzterer ist nur zu schätzen und richtet sich, wenn nicht aus bestimmten Thatsachen eine andere Bestimmung geboten erscheint, nach den vorhergehenden Dividenden, die auch wahrscheinlich die zukünftigen sein werden. Würde der Betrieb ewig dauern können, so würde sich der Kapitalwerth als die kapitalisirte Durchschnittsdividende ergeben; da aber ein Ausbau in endlicher Ferne vorauszusehen ist, so kann dies nicht der Fall sein, und der Kapitalwerth ist deßhalb geringer als die kapitalisirte Durchschnittsdividende, und steht deßhalb namentlich sehr tief, wenn letztere klein ist. Niedrig stehende Bankpapiere lassen meist immer noch ein Liquidationskapital von nahezu 100 erwarten, und ihr Kurs ist deßhalb höher, als er sein würde, wenn *LK* nur die kapitalisirte Dividende oder wie bei Bergwerken noch nicht einmal diese wäre. Es stehen deßhalb die Bankpapiere höher, als die Bergbauaktien von gleich niedriger Dividende.

Da einer Dividende von 6 bei den Bankaktien ein *LK* von etwa 100 und auch ein Kurs von 100 entspricht, so müßte, wenn *LK* bei den Bergwerken auch konstant bliebe, bei den Bergbauaktien auch einer Durchschnittsdividende von 6 ein Kurs von 100 entsprechen; da sich aber durch Abbau *LK* vermindert, so kann der Kurs nur unter 100 stehen (96). Bei höheren Dividenden ist die Sache umgekehrt. Durchschnittlich hohe Dividenden lassen auf einen hohen Kapitalwerth schließen (der allerdings noch höher wäre, wenn kein Abbau stattfände). Bei Banken geht *LK* durch Reservefondsansammlung meist nur wenig über 100 hinaus. Aus diesen Gründen können Bergwerksaktien, die durchweg besser als die Diversen notirt sind, bei hohen Dividenden auch besser stehen als Bankaktien bei denselben Dividenden, während sie (mit Ausnahme des letzten Postens) weniger gut bezahlt werden, wie

Eisenbahnaktien,

die wir hier nur anhangsweise behandeln, weil für deren Untersuchung wegen der in den letzten Jahren vorgenommenen Verstaatlichungen nur ein geringes Material aus der Periode 1863/1877 zur Verfügung steht. (Tafel IIIb).

Dasselbe führt, nach der gewöhnlichen Methode behandelt, zu Folgendem:

Aus den Posten ... der Taf. IIIb ergibt sich	eine Dividende von	ein Kurs von	Die Kurse sind das xfache der Dividenden	Dividenden-Differenz in Prozenten	Kurs-differenz in Prozent	Auf die Div.-Aenderung von 1 % kommt eine Kursänd. von
1— 6	6	103,11	17,2			
1— 8	7,06	115,07	16,3	17,7	11,2	0,63
1—11	8,14	126,89	15,5	15,3	9,9	0,65
1—12	8,99	137,35	15,3	10,4	7,9	0,76
4—12	9,95	147,65	14,8	10,7	7,6	0,71
7—12	10,98	159,35	14,5	10,4	7,7	0,74

Die Papiere dieser Gruppe stehen also durchschnittlich besser, als alle bisher untersuchten; zur Erklärung dieses Umstandes ist auf die S. 296 angeführten Betrachtungen zu verweisen, die (mit Ausschluß sehr kleiner Dividenden) des natürlichen und rechtlichen Monopols der Eisenbahnen wegen auch für deren Aktien gelten dürften, nur mit dem Unterschied, daß hier LK, in Anbetracht der voraussichtlich unbeschränkten Dauer des Betriebes, mehr der kapitalisirten Dividende nahe kommt, weßhalb die Eisenbahnaktien auch durchschnittlich höher stehen müssen, als diejenigen von Bergwerken unter denselben Umständen.

Ein gutes Bild der inneren Verschiedenheit der betrachteten Gruppen bietet eine Zusammenstellung der bei denselben unter verschiedenen Dividenden je auf die Dividendeneinheit fallenden Kursquoten.

Bei den Dividenden	Bei Banken	Bei Diversen	Bei Bergbau	Bei Eisenbahn
2	—	21,7	—	—
3	22,6	18,5	19,5	—
4	20	17	17,5	—
5	18	15,1	16,5	—
6	16,6	14,6	15,5	17,2
7	15,5	14,4	15,4	16,3
8	14,7	14	15,1	15,5
9	14,1	13,8	15,2	15,2
10	13,6	13,4	15,1	14,8

Die Diverse stehen durchweg am niedrigsten, die Banken bis zur Dividende 7 über den Bergwerksaktien, von dort an unter denselben, während die Eisenbahnpapiere auch bei den höheren Dividenden durchschnittlich über den Bergbauaktien stehen, wobei jedoch die betreffenden Differenzen bei steigender Dividende immer geringer und schließlich sogar negativ werden. Eine Kurve, welche die Zahl 15 in jeder Kolumne obiger Tabelle trifft, berührt bei Diversen die Dividende 5, bei Banken eine Dividende zwischen 7 und 8, bei Bergbauaktien 8 und bei Eisenbahnen sogar eine solche zwischen 9 und 10.

Ueberblicken wir noch einmal die gewonnenen Resultate, so sehen wir, daß die Notirungen aller Papiere bei steigender Dividende steigen, daß die höheren Dividenden zu einem höheren Zinsfuß kapitalisirt sind, daß die Aktien der verschiedenen Gruppen bei denselben Dividenden meist verschieden hoch stehen, daß sich sogar für die Papiere desselben Produktionszweiges bei gleicher Dividende ungleiche Kurse berechnen, je nach dem Material, aus dem dieselben gebildet sind. (Zu vergl. S. 291 f.)

Diese Resultate wurden aus den Durchschnittsangaben eines 13jährigen Zeitraums abgeleitet, die alle als unter dem Einflusse desselben Zinsfußes, einer gleichen Geschäftsstimmung stehend betrachtet werden konnten. Für die einzelnen Jahre werden sich deßhalb manche Abweichungen von denselben zeigen, da Zins wie Wirthschaftslage bedeutenden Schwankungen unterliegen, mithin auch zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wirkungen auf die Notirungen ausüben müssen.

Die betreffenden Einflüsse müssen sich am besten durch eine

Untersuchung des Standes der Kurse bei gleichen Dividenden zu verschiedenen Zeiten (1872 bis 1884)

ersichtlich machen lassen, die den zweiten Theil dieser Arbeit bilden soll.

Vergleichen wir die Summendurchschnittsnotirungen derselben oder gleicher Papiere, die während des ganzen betrachteten Zeitraumes immer dieselbe Dividende ergaben und sich auch in Bezug auf *LK* gleich blieben, für verschiedene Jahre hinsichtlich ihrer Höhe, so sind die sich etwa ergebenden Unterschiede nur auf Rechnung des veränderten landesüblichen Zinsfußes oder der veränderten Geschäftslage zu setzen.

Um unser Material den Bedingungen des Vordersatzes gemäß umzubilden, müssen wir zur Herstellung gleicher Dividenden für alle Jahre bei niedrigen Dividendensummen hohe Dividenden zu- oder niedere abzählen; bei höheren niedrige zuthun, höhere wegnehmen oder beide Operationen zusammen ausüben. Um nun möglichst wenig zu- bezw. abziehen zu müssen, wählen wir, ohne Berücksichtigung des wegen seinen ausnahmsweise hohen Kursen störenden Jahres 1872, als gleiche Dividende das arithmetische Mittel der höchsten und niedrigsten der von 1873 bis 1884 verzeichneten Dividendensummen, nachdem es nöthigenfalls etwas abgerundet ist, damit sich daraus als Jahresdurchschnitts-Dividende eine runde Zahl berechnet.

Durch diese Additionen bezw. Subtraktionen liegen dann freilich nicht genau dieselben Papiere den Notirungen der verschiedenen Jahre zu Grunde, und es könnten deßhalb sich etwa ergebende Unterschiede auf diesen Umstand zurückgeführt, etwaige Aenderungen am Werthe des durchschnittlichen *LK* und damit der Kurse aus ihm vermuthet und begründet werden.

Um nun das *LK* der Jahresdurchschnittsnotirungen nicht zu verändern, wählen wir als Summanden nur solche Posten, deren Periodendurchschnitts-Dividende (von 1872—1884) eine mittlere ist (zu vergl. Taf. I, II, III), was zu der Annahme berechtigt, daß auch ihr *LK* ein mittleres ist, und deßhalb bei unseren Additionen das durchschnittliche nicht verändert. Bilden wir nun so nach Ausscheidung der Nationalbank Bremen und der Norddeutschen Grundkredit-bank, die allzu große Differenzen zwischen den einzelnen Jahresdividenden zeigen, die Dividendensummen aller Bankpapiere für die einzelnen Jahre 1873 bis 1884, berechnen wir uns hierauf aus den Resultaten die passendste Durchschnitts-Dividende (6), und verfahren wir dann in der angegebenen Weise mit Addition bezw. Subtraktion, so erhalten wir:

Für die Jahre	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
eine Dividende von	6,02	6,03	6,01	6,02	6	6	6,02	6,01	6,03	6,01	6,02	6,01
einen Kurs von	102,71	99,69	92,93	90,53	88,61	92,09	107,49	106,19	102,99	104,20	108,92	111,17
Die Kurse sind das xfache der Dividenden	17,3	16,5	15,4	15	14,8	15,4	17,8	17,7	17	17,3	17,9	18,4

welche Resultate eine deutliche Abnahme der Notirungen bis 1878 erkennen lassen, wo dann ein Aufschwung eintritt, der in 1880 und 1881 vorübergehend einem unbedeutenden Rückgang Platz macht.

Bei der Gruppe „Diverse" haben wir zur Untersuchung der Frage zuerst alle Papiere gestrichen, die durchweg fast nur die Dividende 0 ergaben, weil bei solchen Aktien das *LK* im Laufe der Zeit bedeutend sinken und zweitens, vielleicht angesichts einer baldigen Auflösung der Gesellschaft, für den Kurs allein maßgebend sein kann. Zur Untersuchung des Einflusses der Wirthschaftslage und des Zinsfußes auf den Stand der Kurse könnten solche Papiere am Ende schlechtes Material liefern, und es ist deßhalb deren Ausscheidung vorzuziehen, wodurch freilich die Anzahl der Notirungen ziemlich stark verringert wird.

Verfahren wir dann, wie bei den Banken angegeben, so erhalten wir:

In den Jahren	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
entspricht bei Nichtbanken einer Dividende von	6,53	6,44	6,5	6,5	6,44	6,55	6,46	6,5	6,52	6,54	6,57	6,52
ein Kurs von	82,19	80,89	84,66	83,71	87,65	86,18	100,67	102,91	121,78	108,72	113,34	115,66
Die Kurse sind das xfache der Dividende	12,6	12,5	13,0	12,9	13,6	13,2	15,6	15,9	18,7	16,6	17,2	17,7

Bringt man auch den Resultaten kein allzu großes Vertrauen entgegen, so dürften sie doch immerhin zeigen, daß sich die Notirungen nach einem wahrscheinlich jähen Sturz von 1872 auf 1873 bis 1878 ziemlich in gleicher Höhe gehalten haben, von dort an aber im Wesentlichen bis zur Gegenwart stiegen und namentlich in 1881 einen hohen Stand erreichten.

Bei den **Bergbauaktien** müssen wir die Jahre 1873 und 1874, in denen im Verhältniß zu den übrigen sehr hohe Dividenden gezahlt wurden, außer Acht lassen, um nicht bei Herstellung gleicher Jahresdurchschnittsdividenden zu den niedrigen Dividendensummen allzuviel hohe addiren, bezw. niedere Posten subtrahiren zu müssen. Nach der gewöhnlichen Berechnung erhalten wir dann:

Für die Jahre	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
bei einer Dividende von	4,01	4,01	4,01	4,08	4,02	4,03	3,98	4	4,03	4,01
einen Kurs von	82,03	69,87	71,55	71,44	100,42	89,63	88,69	82,88	83,21	81,01
Die Kurse sind das xfache der Dividende	20,5	17,4	17,8	17,5	25	22,2	22,3	20,7	20,7	20,2

Der starke Aufschwung in 1879 dürfte wahrscheinlich durch den nach Gesetz vom 31. Mai 1879 auf eingehendes Roheisen gelegten Zoll von 1 *M.* pro 100 kg seine Erklärung finden, und der darauf folgende Rückgang bis zur Gegenwart könnte schließen lassen, daß die damals gehegten Hoffnungen nicht ganz in Erfüllung gingen.

Das Jahr 1879 bietet hier ein prägnantes Beispiel für den Einfluß, den die Geschäftsstimmung auf die Notirungen hat, dem gegenüber die Bewegungen, welche durch Zinsänderungen hervorgebracht werden, meist unbedeutend sind. Die nach obigen Tabellen bei gleichen Dividenden sich zeigenden Unterschiede der Jahresnotirungen sind nun auf Rechnung beider zu setzen, und nur bei den Bankpapieren dürfte es gelingen, die betreffenden Wirkungen einzeln zu isoliren.

Die Bankpapiere erfahren nämlich durch das Wachsen und Abnehmen des landesüblichen Zinsfußes dieselben Aenderungen in Prozenten, wie die einen festen Ertrag gebenden Pfandbriefe und Staatspapiere. Um dies nachzuweisen, knüpfen wir wieder an die beiden Momente an, denen die Aktien ihren Werth verdanken, dem Anspruch auf Dividendenbezug, und auf LK, den der Aktie entsprechenden Antheil am Gesammtvermögen der Gesellschaft zur Zeit deren Liquidation bezw. einer Veräußerung des Unternehmens. Dieses Vermögen besteht nun theils in Grundstücken und Gebäuden, Betriebsmobilien und Immobilien, theils in Vorräthen, Waaren, in Forderungen und sonstigen Berechtigungen, wie Konzessionen u. dgl. m. Von allen diesen Bestandtheilen kann nur der Werth des Grund und Bodens oder besonderer übertragbarer, nicht allen Produzenten theilhaftiger Produktionsvortheile (Patent, Konzessionen) durch Zinsfußänderung beeinflußt werden, und wird unter sonst gleichen Umständen bei sinkendem Zinsfuße steigen, und umgekehrt bei steigendem fallen. Da der Verkaufswerth der Häuser sich nach den Produktionskosten richtet, zu denen man eben bauen kann, und diese insofern vom Zinsfuße abhängen, als der Preis des Bauplatzes und der Zinsbetrag des in die Produktion verwendeten Kapitals von ihm beeinflußt werden, so ändert sich, falls letzteres das $\frac{100}{\text{Zinsfuß}}$fache vom Preise des Grundstückes beträgt, und am Anfang der ein volles Jahr dauernden Bauaufführung verwendet wird, der Gesammtbetrag der Produktionskosten durch Zinsfußänderungen nicht, weil die durch dieselben bewirkte Werthänderung des Bauplatzes durch diejenige des Zinsenbetrages ausgeglichen wird.

Steigen Betriebsmobilien im Preise, so wird dies meistens nicht durch eine Aenderung des Zinsfußes bewirkt, sondern durch anderweitige Erhöhung der Produktionskosten, durch Entwerthung des Geldes, die momentan vielleicht auch eine Aenderung des Zinsfußes herbeiführen kann, wenn die Entwerthung auf plötzliche Vermehrung des Geldvorrathes ꝛc. zurückzuführen ist.[1])

[1]) Die Steigung der LK durch Zinsmehrbetrag könnte beim Wachsen des landesüblichen Zinsfußes von 4 auf 5 (25 Proz.) höchstens 1 Prozent betragen.

Vorräthe wie Forderungen werden ebensowenig durch das Sinken oder Steigen des Zinsfußes berührt; und es sind also nur Grund und Boden hauptsächlich seinem Einflusse unterworfen. Setzt man die durch denselben bewirkten Aenderungen gleich a Prozent, so kann diejenige, welche der Zinsfuß an dem ganzen LK hervorruft, nur weniger betragen, und zwar um so weniger, einen je geringeren Theil Grund und Boden von LK ausmacht. Wenn man nun in Betracht zieht, daß der Zinsfuß in der Zeit unserer Untersuchung vom Maximum 4,45 auf das Minimum 4,11 gesunken ist[1]), so darf man überzeugt sein, daß die hierdurch an LK bewirkte Werthänderung von nur sehr geringem Einfluß auf die Kursbewegung sein kann. In dieser Beziehung gleichen also die Aktien den Staatspapieren und Pfandbriefen, bei denen das zur Rückzahlung bestimmte Kapital durch Zinsfußbewegungen auch nicht geändert wird.

Der Werth des Dividendenbezuges unterliegt nach der Formel auf S. 285 genau ebenso dem Zinseinfluß bei Aktien wie bei Staatspapieren; man brauchte nur für die verschiedenen Dividenden bei den Aktien eine denselben Gesammtwerth ergebende Durchschnittsdividende zu setzen.

Die Wirkungen, die ein Sinken des Zinsfußes auf die Kurse von Staatspapieren, Pfandbriefen und Aktien ausübt, muß nun ähnlich derjenigen sein, die ein Steigen der Dividenden auf die Notirungen derselben hat. Ist also der Preis der Dividende- oder Zinsberechtigung dem LK gleich, so gehen Zins- und Preisprozentenänderungen mit einander, ist er größer, dann betragen letztere weniger, als das Sinken (Steigen) des Zinsfußes in Prozenten beträgt. Die durch denselben bewirkten Aenderungen zweier verschiedenen Papiere sind einander also nur gleichzusetzen, wenn bei beiden LK gleich dem Preise ist. Bei Staatspapieren wie bei den 6proz. Aktien der Banken ist wohl LK gleich 100 zu setzen, und da auch deren Kurse um 100 herum notirt sind, so dürfen die durch Zinsfußbewegung bewirkten Aenderungen für beide Papiere als gleich angesehen werden.[2])

Für Bergbau- und Eisenbahn-Aktien gilt dies dagegen nicht, da der Werth eines der Aktie entsprechenden Theiles der Unternehmung (LK) durch den Zinsfuß wesentlich bestimmt wird, und die durch denselben hervorgerufenen Preisänderungen deshalb andere sind, als die bei Staatspapieren.

Besser geeignet wären in dieser Beziehung die „Diversen Aktien"; da aber deren S. 299 verzeichnete Durchschnittsnotirungen für die Untersuchung des Einflusses der Wirthschaftslage bezw. der Geschäftsstimmung nicht hinreichend verbürgt sind, so beschränken wir die Betrachtung darüber auf die Bankaktien.

---

[1]) Berechnet aus den in „Kahn's Geschichte des Zinsfußes" angegebenen Daten als Durchschnitte von: dem Hypothekenzinsfuß 40 deutscher Städte, den Kursen von 5 Arten preußischer landwirthschaftlicher Pfandbriefe und den Kursen von 3,5 und 4 Proz bayerischer und preußischer Staatspapiere.

[2]) Dies ist für die Betrachtung um so werthvoller, da die Isolirung des Zinseinflusses auf einem anderen Wege kaum durchzuführen sein dürfte. Die Aenderungen des Hypotheken-Zinsfußes sind z. B. wieder andere, als die Schwankungen desjenigen Zinses, der sich aus den Notirungen fester Papiere (Pfandbriefe, Staatspapiere) berechnet. So ist, wie ich aus den Angaben über Hypothekenzinsfuß in Kahn a. a. O. für 7jährige Perioden berechnete, der Hypothekenzins bis 1872 1878 im Steigen begriffen, während sich aus den Kursen der Staatspapiere und Pfandbriefe nur ein Steigen bis 1866/1872 ergab. Der viel weniger bewegliche Hypotheken-Zinsfuß dürfte aber hier mit weit geringerem Rechte zur Isolirung des Einflusses der Wirthschaftslage benützt werden, als der Zinsfuß, der sich aus Pfandbriefen und Staatspapieren berechnet, die am selben Orte, unter gleichen Verhältnissen, von demselben Publikum umgesetzt werden wie die Aktien.

Nehmen wir an, daß die Periodendurchschnitts-Aenderungen der Pfandbriefe und Staatspapiere nur durch Zinsbewegungen hervorgerufen werden,[1]) daß die Einflüsse derselben bei Bankaktien und Staatspapieren dieselben sind, so können wir die auf Rechnung der Geschäftsstimmung zu setzenden Unterschiede der Notirungen der Bankpapiere aus folgender Tabelle ablesen.

Jahr	Kurse der Bankpapiere bei 6,02 Dividende	Kurse der Staatspapiere und Pfandbriefe [2])	Periode (5jährig)	Durchschnittskurse der Bankpapiere	Preissteigerung in Proz.	Durchschnittskurse der Staatspapiere und Pfandbriefe	Preissteigen in Proz.	Auf Rechnung der Geschäftsstimmung kommende Aenderung der Bankpapiere[3])
1873	102,71	91,92	73—78	94,96		93,25		
1874	99,52	94,16	74—79	92,91	—2,07	93,68	0,44	—2,51
1875	93,10	93,71	75—80	94,50	1,64	94,08	0,41	1,23
1876	90,53	93,14	76—81	97,15	2,69	94,89	0,81	1,88
1877	88,95	93,36	77—82	99,61	2,45	95,97	1,08	1,37
1878	92,43	94,03	78—83	102,69	2,97	96,95	0,98	1,99
1879	107,49	96,18	79—84	105,99	3,09	97,92	0,96	2,13
1880	106,36	97,75	80—85	106,76	0,70	98 73	0,79	—0,09
1881	102,82	98,54		99,32				
1882	104,37	98,24						
1883	108,92	98,91						
1884	111,34	100,22						

Die durch Geschäftsstimmung hervorgebrachten Aenderungen sind also in den hier betrachteten Perioden bedeutender, als die durch Zinsänderung bewirkten. Sie lassen von 1873—78 bis 1874—79 einen starken Rückgang, dann aber eine stete Zunahme der Beliebtheit erkennen, die in 1879—84 ihren Höhepunkt erreicht und dann ungeachtet der höheren Notirungen in der Periode 80—85 etwas zurückgeht.

[1]) Dies von den einzelnen Jahresnotirungen sagen zu wollen, wäre vielleicht etwas gewagt.

[2]) Von 80 an sind deren Kurse auf Tafel V verzeichnet; für die vorhergehenden ist auf Saling, Börsenpapiere, II. Theil zu verweisen.

[3]) Gleich dem Preissteigen der Bankpapiere abzüglich desjenigen der Staatspapiere.

Tafel II.

Nummer		b) Zu Bergbauaktien (72—84)												a) Zu Banken (Die Papiere der Periode 63/84 von 72 an)		
		1882		1883		1884		Durchschnittl. Div. aus 72/84 steigend geordnet	Zugehörige Kurse	Durch Verbesserung d. Not. v. Borussia und Arenberg erhalten		Durchschn. Div. aus 75/84 steigend geordnet	Zugehörige Kurse	Nummer	Durchschn. Div. aus 72/84 steigend geordnet	Zugehörige Kurse
		Div.	Kurse	Div.	Kurse	Div.	Kurse									
1	Harpener Bergbaugesellschaft	0	38,3	0	35	—	—	0	30,83			0	26,57			
2	Stollberger Zinkhütten	1	19,90	0	20	0,50	15	0,82	29,35			0	25,47			
3	König Wilhelm Essen	0	25,10	0	30,10	0	30	1,17	33,81			0,1	59,76	4	3,69	78,73
4	Braunschweiger Kohlen	1	44	1,3	39,50	1	31,25	1,40	35,75			0,38	52,85	6	8,87	52,93
5	Donnersmarkhütte	3,5	62,25	3,5	60	—	—	2,91	45,20			0,57	51,40	9	4,12	92,89
6	Bonifazius	0	65,20	0	65,50	1,67	62	3,44	70,98			0,58	27,13	11	4,23	102,81
7	Pluto (Bergwerksgesellschaft)	0	60	0	63	0	49	3,62	85,12			0,93	33,65	14	4,47	90,31
8	Königin Marien-Hütte	4,5	75	2	58,50	0	40	3,75	81,08			1,8	103,81	18	4,97	97,39
9	Marienhütte Kotzenau	0	43,50	0	36,10	1	38	4	61,73			2,20	39,15	22	5,29	97,20
10	Glück auf Braunkohlen	—	—	—	—	0	28	4,23	62,07			2,25	49,56	29	5,50	95,66
11	Aachen-Höngen	0	42	—	—	—	—	4,27	82,59			2,45	54,60	30	5,64	109,88
12	Rhein.-Nassauisch. Bergwerk	3	72,75	2	51	1,33	39,50	4,59	74,57			2,60	102,94	32	5,67	107,18
13	Berzelius	8	107,75	—	—	5	86,60	5,18	76,33			2,90	75,88	33	5,68	100,70
14	Hibernia u. Schamrock	5,3	86,80	6	98	6	96,40	5,45	77,11			3,65	97,41	34	5,68	84,50
15	Stollberger Zinkh. Stamm-Pr.	6	86,50	4	87	5,50	76,50	5,58	84,27			4,06	74	39	5,92	107,32
16	Schlesische Zinkhütten	6	104	6	104	6	106,50	6,38	95,74			4,19	73,70	44	6,23	106,08
17	„ „ Stamm.-Pr.	6	111	—	—	6	105,50	6,42	99,90			4,13	142,14	45	6,25	110,66
18	Sächsisch-Thüring. Halle	10	144,50	15	197	15	207,50	6,55	97,49			5,28	82,15	48	6,52	106,84
19	Kölner Bergwerkverein	5,5	113	7	120,8	5	112	6,81	117,01			5,94	78,99	59	8,68	146,41
20	Borussia Dortmund	3	90,10	5	127	0	89,50	7,92	152,55	7,90	133,31	6	93,57	60	8,79	123,14
21	Gelsenkirchener	7	123	7	120	6	117	8,29	119,31			6	98,52	61	8,96	154,73
22	Mechernicher Bergw.-Verein	5	192	—	171	6	163	10,46	148,38	10,20	167,64 (24)	7	115,14	62	9,02	103,01
23	Bochumer Bergw.-Ges. L. A.	13	82,10	15	81,30	12	59	10,58	152,86	10,46	148,38 (22)	7,2	104,74	66	9,36	119,42
24	Arenberger	0	149	—	—	0	130,10	11,55	194,01	10,58	152,86 (23)	8,43	145,53	69	10,70	181,50
25	Magdeburger Bergwerk-Gesellsch.	11	144	15	199,60	15	216	13,45	177,44	13,45	177,44	11,2	155,33	72	13,97	202,77

Tafel I siehe umstehend.

Zu Banken

Nummer		1882 Div.	1882 Kurse	1883 Div.	1883 Kurse	1884 Div.	1884 Kurse	b Div. durchschn. aus 72/84 steig. geordnet	Zugehörige Kurse	Div.-Summen 1.—10. 2.—11. Posten	Zugeh. Kurse
1	Rhein.-Westph. Genoss.-Bank	3	39	—	—	4	62,50	1,73	48,22		
2	Bank für Rheinland und Westphalen	4,50	86,75	4,50	81	5	83,75	2,69	59,64		
3	Geraer Handels- u. Kredit-Bank	5,50	89,75	5,50	91,50	5,50	91,80	3,21	69,11		
4	Weimar'sche Bank	5	121,50	5	123,60	4	121	3,69	78,73		
5	Lübecker Bank	6	99,25	5,50	101	5,50	102	3,82	88,64		
6	Allgemeine deutsche Handelsges.	4,50	72	7	89	3,50	82	3,87	52,93		
7	Coburg-Gothaischer Kredit	2,50	76	3	71,75	0	65,25	3,87	78,44		
8	Norddeutsche Grund-Kredit-Bank	0	42	0	36,70	0	35,25	4,04	68		
9	Meininger Kredit	5,50	94,30	5,25	93,25	5,25	91,90	4,12	92,89		
10	Oberlausitzer Bank	6,50	102,50	6	100,75	6	105	4,15	82,19	35,19	718,79
11	Schaaffhausener Bankverein	4	86,75	4	90	4	87	4,23	102,81	37,69	773,38
12	Chemnitzer Bankver.	0	82	0	81	5	90,75	4,38	84,66	39,38	798,40
13	Barmener „	6	104,30	6	106	5,50	106,10	4,46	96,77	40,63	826,06
14	Magdeburger „	5,25	96	6	106	6	107,75	4,47	90,31	41,41	837,64
15	Braunschweig. Kredit-Anstalt	6	106	6	105,50	6	105,50	4,50	85,12	42,09	834,1[illegible]
16	Mecklenburger Hypotheken-Bank	—	—	6	98,50	6,33	100,40	4,60	77,88	42,82	859,0[illegible]
17	Breslauer Discont.	5,25	90,10	5	89,25	5	84	4,63	84,83	43,58	865,4[illegible]
18	Rostocker Bank	5,67	98	5,50	100,10	4,50	90	4,97	97,39	44,51	894,8[illegible]
19	Bergisch-Märkische B.	7,33	115,10	7,33	121,75	7,50	123,50	5,13	98,02	45,52	899,9[illegible]
20	Berliner Produkt.- u. Handels-Bank	4,50	76	5,50	95,80	4	83,75	5,21	81,58	46,58	899,3[illegible]
21	Königsberg. Vereins-Bank	6	96,50	6	100,50	5,50	101,75	5,27	90,98	47,62	887,5
22	Berliner Handelsges.	0	60	7	117,80	9	153,50	5,29	97,20	48,53	900,0
23	Cölner Wechsler-Bank	5,50	94,75	5,50	93,50	5,50	94,25	5,34	86,70	49,41	890,0
24	Braunsch.-Hannöv.-Hypoth.-Bank	5	87,50	4,33	86,75	4	71,50	5,35	86,14	50,29	885,8
25	Leipzig. Discontoges.	7	108,50	7	108,50	6	110,25	5,39	92,44	51,18	893,1
26	Badische Bank Mannheim	6,33	119,50	5,50	118,50	5	119,25	5,46	110,91	52,04	926,1
27	Bremer Bank	5,42	108	4,87	109,50	4,23	109	5,47	110,56	52,88	951,9
28	Sörgel u. Parisius Essen	5	92	6	98,25	—	—	5,49	84,56	53,40	939,[illegible]
29	Geraer Bank	5	99,90	5	89,90	5	90,5	5,50	95,66	53,77	936,[illegible]
30	Magdeburger Privat-Bank	6	116,25	5,08	115	4,90	111	5,64	109,88	54,20	965,[illegible]
31	Breslauer Wechslerb.	6,66	103,25	5,33	99,90	5,83	95,40	5,65	89,50	54,58	963,[illegible]
32	Bank für Süddeutschl.	5,50	110	5,50	111,25	4,70	112,50	5,67	107,18	54,96	973,[illegible]

[1]) Für die Kurse und Div. vor 1882 zu vergleichen van der Borght, Studien über i… Tafeln. — [2]) Siehe S. 304.

von 1872/84.[1]) **Tafel I.**

Durchsch.-Div. d. alphabet. angeord. Papiere	Zugehörige Kurse	c Div.-Durchsch. von 1.—10. 2.—11.	Zugehörige Kurse	Steigend angeordnet	Zugehörige Kurse	Nummer[2])	a) Bankpapiere von 76/80 Durchschnitt aus d. Querad. steig.	Zugehörige Kurse	Div.-Summen von 1.—10. 2.—11.	Kurssummen von 1.—10. 2.—11.
5,69	95,67					1	0	30,76		
3,87	52,93					2	0,7	33,00		
5,46	110,91					3	1	46,49		
2,69	59,64					5	1,65	61,55		
5,67	107,18					4	2	56,06		
4,46	96,77					22	2,10	76,71		
5,89	112,45					9	2,30	78,22		
5,13	98,02					11	2,39	72,22		
5,29	97,20					8	2,6	63,45		
13,97	202,77	5,812	103,354	5,099	92,026	6	2,8	39,86	17,54	558,32
5,21	81,58	5,764	101,945	5,276	90,897	29	3,0	80,55	20,54	608,11
11,91	134,55	6,568	110,107	5,399	96,597	14	3,82	83,20	23,66	658,31
5,68	100,70	6,590	109,086	5,517	96,535	10	3,83	69,15	26,49	680,97
4,50	85,12	6,771	111,634	5,591	100,304	34	4,04	77,77	28,88	697,19
5,35	86,14	6,739	109,530	5,627	98,603	19	4,15	69,69	31,03	710,82
5,47	110,56	6,840	110,909	5,665	93,608	16	4,20	79,45	33,13	713,56
4,63	84,83	6,714	108,147	5,678	94,120	28	4,27	77,95	35,10	713,29
5,65	89,50	6,766	107,295	5,674	96,965	20	4,30	76,28	37,01	717,35
4,38	84,66	6,675	106,041	5,708	97,145	17	4,33	88,61	38,74	742,51
3,87	78,44	5,665	93,608	5,764	101,945	33	4,33	85,38	40,27	788,03
5,34	86,70	5,678	94,120	5,768	99,570	18	4,40	77,35	41,67	784,83
6,12	113,61	5,099	92,026	5,812	103,354	7	4,54	106,99	42,39	808,62
8,68	146,41	5,399	96,597	5,861	100,235	43	4,64	106,70	43,20	844,17
5,68	84,50	5,517	96,535	5,928	90,164	26	4,80	91,25	43,96	857,65
8,79	123,14	5,861	100,235	5,978	101,217	13	4,91	108,62	44,72	896,58
7,38	119,27	6,052	101,106	6,052	101,106	27	4,91	81,87	45,43	899,00
9,94	122,85	6,583	104,908	6,065	98,723	25	4,99	79,57	46,15	900,62
5,77	93,33	6,595	105,291	6,115	102,957	15	5,00	93,19	46,85	917,53
6,04	89,64	6,761	105,789	6,239	101,945	49	5,08	81,00	47,60	909,92
5,87	96,67	6,961	107,612	6,259	104,133	23	5,13	86,45	48,40	910,97
9,35	93,82	7,362	108,324	6,316	98,351	35	5,20	82,38	49,20	916,00
10,70	181,50	7,820	115,113	6,343	103,250	12	5,27	88,85	49,93	897,86

Bewährung der Aktiengesellschaften; Saling und Christian. — Dasselbe gilt für alle anderen

Nummer		b									
		1882		1883		1884		Div. durchschn. aus 72/84 steig. geordnet	Zugehörige Kurse	Div.-Summen 1.—10. 2.—11. Posten	Zugeh. Kurse
		Div.	Kurse	Div.	Kurse	Div.	Kurse				
33	Braunschweiger Bank	5,67	99	5	103,50	4,75	103	5,68	100,70	55,30	997,53
34	Dessauer Kredit für Handel u. Industrie	4	89,60	5	95,50	6	102,50	5,68	84,50	55,63	985,89
35	Aachener Disc.-Ges.	7	108,25	7	108,50	7	110,50	5,69	95,67	55,93	989,12
36	Deutsche Grund-Krd.-Bank Gotha . . .	4	68,50	0	54,75	0	63,25	5,77	93,33	56,24	971,54
37	Deutsche Hypotheken-Bank Meiningen .	4,75	91	4,75	91,50	4,75	91,50	5,87	96,67	56,64	957,65
38	Baseler B.-Verein. .	8	142,50	7	121	8	146	5,89	112,45	57,04	985,54
39	Hannover'sche Bank	5,80	110	5,50	114	5,33	115,40	5,92	107,32	57,46	997,20
40	Hamburg. Commerz.- und Disconto-B.	7,50	132,10	6,67	127,10	6,33	126	6,03	110,81	57,85	998,13
41	Deutsche Hypotheken-Bank Berlin . . .	5	87	5	89,25	5	90	6,04	89,64	58,24	998,27
42	Westphälische Bank .	—	—	6	97,25	6	102,75	6,08	95,40	58,65	986,49
43	Danziger Privatbank	6,66	114	9	118,50	8	131,50	6,12	113,61	59,09	999,40
44	Schlesischer B.-Verein	6	109	5,50	109,90	5,50	102	6,23	106,08	59,64	1020,98
45	Posener Provinzialb.	7,20	120	6,33	119,31	6,33	118	6,25	110,66	60,20	1035,97
46	Niederlausitzer Bank	5,50	91,50	5,50	93,25	5,50	93	6,28	90,31	60,71	1032,95
47	Preuß. Boden-Kredit-Aktien-Ges.	6,60	110,50	5,50	101,80	6	102,90	6,39	104,06	61,23	1040,34
48	Gothaer Privat-B. .	7,67	122,40	6	125,25	5,50	119,60	6,52	106,84	61,86	1034,73
49	Niedersächsische Bank	6	107	6	109,25	6	111,50	6,68	100,65	62,62	1028,06
50	Genossenschaft Sörgel	7,50	129	7,50	126	8	137	6,72	113,21	63,31	1030,46
51	Dresdener Bank . .	8	130	8	125,40	7,50	127	6,86	112,04	64,13	1052,86
52	Deutsche Bank . . .	10	146,10	9	148,40	9	157	7,38	119,27	65,43	1076,73
53	Sächsische B. Dresden	5,83	121,50	5,50	123,60	5,17	121	7,58	125,77	66,89	1088,89
54	Lübecker Commerz.-B.	6	92,80	5,50	106,75	5,50	105,75	7,72	97,97	68,38	1080,78
55	Nürnberg. Vereinsb.	10,50	99,20	11	102,60	8	113	7,73	106,22	69,86	1076,34
56	Preuß. Hyp.-Act.-B.	5	82	5	90,25	4	90,50	7,84	111,29	71,42	1097,32
57	Südd. Boden-Kredit	6,50	132,10	6	133	6,33	136,10	7,91	122,94	72,94	1116,20
58	Württemb. Vereinsb.	7,50	134,6	7	128,30	6,50	124,90	8,34	131,82	74,76	1141,18
59	Darmstädter B. für Handel u. Industrie	8,25	152	8,25	155,10	7	154,50	8,68	146,41	76	1186,94
60	Dessauische Landesb.	—	—	7	117,50	8	125	8,79	123,14	78,83	1196,87
61	Leipziger Kredit . . .	9,76	157,25	10	168,75	9,50	179,75	8,96	154,73	80,93	1239,56
62	Preuß. Hyp.-Versich.-Gesellschaft	4	87,25	5	93	5	93	9,02	103,01	82,57	1223,30
63	Hamburger Hyp.-B.	—	—	6	96,25	6	101,50	9,13	106,77	84,12	1204
64	Preuß. Central-Bodenkredit-Akt.-Ges.	8,75	124,10	8,75	127,30	8,75	127,75	9,19	123,21	85,59	1229,54
65	Deutsche Nationalb. Bremen	7	122,5	5	111,70	4,25	93,90	9,35	93,82	87,21	1217,14
66	Hamburger Vereinsb.	—	—	7	102,60	—	—	9,36	119,42	88,73	1225,27
67	Norddeutsche Bank .	8,50	159,75	8,33	151,50	8	160	9,37	153,12	90,19	1255,45
68	Deutsche Effekten- u. Wechselbank	10	132,50	7	130,20	9	123,90	9,94	122,85	91,79	1246,48
69	Disk. - Kommandit-Aktien-Ges.	10,50	192	10,50	193	11	210,50	10,70	181,50	93,81	1281,57
70	Börsenhandelsverein	12	156	10	150,25	11,50	143	11,91	134,55	96,93	1292,98
71	Oldenburger Spar- u. Leih-Bank	15	159	7	151	9	149	13,84	144,44	101,81	1282,69
72	Berliner Kassenverein	10	206,50	—	—	5,50	133	13,97	202,77	106,76	1382,45

[1]) Siehe Nummer S. 306.

c						Nummer[1])	a) Bankpapiere von 76/80			
Durchsch.-Div. d. alphabet. ausgeord. Papiere	Zugehörige Kurse	Div.-Durchsch. von 1.—10. 2.—11.	Zugehörige Kurse	Steigend angeordnet	Zugehörige Kurse		Durchschnitt. Dividende steig.	Zugehörige Kurse	Div.-Summen von 1.—10. 2.—11.	Kurssummen von 1.—10. 2.—11.
6,86	112,04	7,638	111,676	6,362	102,589	21	5,33	102,84	50,62	896,00
5,49	84,56	7,619	111,682	6,475	100,457	32	5,33	91,26	51,15	896,03
6,72	113,21	7,412	110,689	6,509	104,478	37	5,40	93,30	51,64	880,71
5,50	95,66	7,224	100,328	6,530	103,291	44	5,40	94,05	52,13	892,89
3,21	69,11	6,551	102,954	6,551	102,954	47	5,44	89,52	52,58	902,84
6,52	106,84	6,626	104,305	6,568	110,107	39	5,50	103,34	53,08	912,99
9,13	106,77	6,935	106,018	6,583	104,908	24	5,65	85,52	53,63	917,51
6,04	89,64	6,952	105,315	6,590	109,086	48	5,67	91,90	54,17	922,96
9,36	119,42	6,953	107,875	6.595	105,291	30	5,84	109,25	54,81	949,83
5,92	107,32	6,475	100,457	6,608	103.822	38	5,90	97,94	55,44	958,92
5,27	90,98	6,316	98,351	6,626	104,305	31	5,89	83,29	56,02	939,37
8,96	154,73	6,663	105,368	6,663	105,368	42	5,96	95,29	56,65	943,40
5,39	92,44	6,530	103,291	6,675	106,041	62	6,0	85,57	57,25	935,67
3,82	88,64	6,362	102,589	6,645	102,558	46	6,13	89,90	57,98	931,52
7,72	97,97	6,813	105,475	6,706	102,636	50	6,25	98,25	58,79	940,25
4,47	90,31	6,608	103,822	6,714	108,147	45	6,30	106,75	59,59	943,66
5,64	109,88	6,259	104,133	6,739	109,530	53	6,33	112,96	60,27	971,10
4,60	77,88	6,115	102,957	6,761	105,789	40	6,47	106,06	61,07	985,26
4,12	92,89	5,591	100,304	6,766	107,295	36	6,50	97,35	61,73	973,36
6,28	90,31	5,627	98,603	6,771	111,634	42	6,55	89,95	62,38	965,37
6,68	100,65	5,768	99,570	6,813	105,475	69	7,10	143,00	63,59	1025,08
4,04	68	5,276	90,897	6,840	110,909	51	7,10	107,99	64,73	1037,78
9,37	153,12	5,674	96,965	6,885	105,254	55	7,2	109,27	65,93	1061,48
7,73	106,22	6,065	98,723	6,935	106,018	58	7,23	118,47	67,03	1090,05
4,15	82,19	5,708	97,145	6,952	105,315	52	7,50	113,73	68,28	1105,53
13,84	144,44	6,645	102,558	6,953	107,875	61	7,47	144,87	69,45	1143,65
6,25	110,66	6,706	102,636	6,961	107,612	59	7,66	124,15	70,78	1154,84
6,39	104,06	6,885	105,254	7,096	105,024	54	7,68	85,90	71,99	1134,68
9,19	123,21	7,392	108,286	7,104	107,086	60	7,90	118,90	73,39	1156,23
7,84	111,29	7,548	110,384	7,111	103,069	56	8,05	117,66	74,89	1183,94
9,02	103,01	7,782	110,620	7,224	108,328	57	8,20	120,58	75,99	1161,52
1,73	48,22	7,551	108,642	7,362	108,324	66	8,56	119,76	77,45	1173,29
4,97	97,39	7,111	103,069	7,392	108,286	67	9,06	146,05	79,31	1210,07
7,58	125,77	7,096	105,024	7,412	110,689	64	9,30	121,59	81,38	1213,19
4,23	102,81	7,104	107,086	7,548	110,384	72	9,34	158,65	83,22	1258,11
6,23	106,08	6,343	103,250	7,551	108,642	63	9,55	106,05	85,30	1219,22
7,91	122,94	6,509	104,478	7,619	111,682	65	10,2	80,40	87,84	1175,57
3,69	78,73	6,239	101,945	7,638	111,676	68	10,31	120,65	90,47	1210,29
6,08	95,40	5,928	99,184	7,782	110,620	70	13,10	140,68	95,67	1232,07
8,34	131,82	5,978	101,217	7,820	115,113	71	15,33	145,34	102,95	1259,75

Tafel III.

Nummer		a) Diverse						Zu Diversen	
		1882		1883		1884		Durchschnitts-Div. aus 72/84 steig. geordnet	Zugehörige Kurse
		Div.	Kurse	Div.	Kurse	Div.	Kurse		
1	Vereinsbrauerei der Berliner Wirthe	—	—	—	—	1	34,40	0,09	21,13
2	Bauges. f. Mittelwohnungen	0	18,5	0	21,3	—	—	0,26	34,27
3	Unter d. Linden Bauverein	0	7,5	0	6,3	0	10,75	0,38	14,43
4	Möbeltransportgesellschaft	0	15,5	0	20	0	36,50	0,62	23,25
5	Lichterfelder Bauverein	0	36,75	0	35,75	0	35,50	0,69	32,33
6	Berl. Cementbaugesellschaft	1	36	1,50	43	1,50	45,50	0,75	33,48
7	Berl.-Charlottenb. Bauverein	0	109,25	0	101,8	0	104,90	0,97	51,18
8	Deutsche Spiegelglasgesellsch.	1	50,5	1	55,5	4	81	1	50,90
9	Landerwerb- u. Bauverein	1	94	—	—	—	—	1,05	44,90
10	Deutsche Baugesellschaft	0	56,4	1,67	63,5	0	86,10	1,20	61,58
11	Birkenwerder Bau-Mat.-Ges.	0	16,7	0	14,75	0	23,75	1,42	22,41
12	Aktien-Bauverein Passage	2,5	30,5	2,75	54,50	2,25	52	1,54	34,81
13	Schaafs Feilenfabrik	0	30,1	0	28,50	0	35,50	1,80	41,24
14	Neuß'sche Wagenfabrik	1	28,1	1,25	30,25	1,50	31,50	1,83	30,20
15	Norddeutsche Eiswerke	5	64,25	1,5	54,50	0,50	51,50	2,12	42,41
16	Oberschles. Eisenbahnbed.-Ges.	3	64,50	3	60,40	1	51,90	2,15	56,78
17	Taback-Union	0	41	0	34,50	0	40,75	2,45	46,58
18	Kontinentalpferdebahn	4	96	4	99	4,50	103,25	2,96	67,29
19	Land- u. Baugef. Lichterfeld.	0	22	0	6,60	—	—	3	31,19
20	Allgem. Häuserbaugesellschaft	0	29,50	0	32,60	0	45	3,06	50,83
21	Greppiner Werke	4,5	78,10	4,5	88,10	4,5	85,50	3,42	57,87
22	Pommersche Masch.-Baugef.	3,33	52,75	0	54,40	6	61,50	3,70	49,90
23	Nähmasch. Frister u. Roßm.	6	106,5	4	99	4,50	79,50	3,71	63,47
24	Gummifabrik Fonrob	4	65	—	—	4,50	94,50	4,05	58,75
25	Immobiliengesellschaft	—	—	—	—	0	83	4,64	83,41
26	Aktiengef. f. Bauausführung	4	58	2	67,10	4	68	5,10	68,90
27	Magdeburger Baubank	6,33	77	8,33	98,25	8	129	5,51	80,43
28	Nordhauser Tapetenfabrik	7	121	6,5	120	5,50	116	5,75	87,08
29	Waggonfabrik Linke	9,33	123,50	11	146,50	8,50	141,25	5,96	81,40
30	Nähmasch. Löwe u. Comp.	10	176	10	177,50	10	212	6	112,63
31	Ahlfeld Gronau Papier-Fabr.	6	100	10	131,50	10	156,50	6,17	88,68
32	Chemische Fabrik Schering	12	164	12	163,75	15	210	6,27	99,83
33	Deutsche Gummifabrik Volpi	6,5	109	6,5	119	9	134	6,27	81,72
34	Magdeb. allgem. Gas	8,5	118	8,50	126,75	8,50	140,75	7,44	112,31
35	Große Berliner Pferdebahn	8,5	180,25	9,75	193,60	10,50	217,75	7,44	142,55
36	Heinrichshall	9	143	9	142,50	10	144	7,96	112,85
37	Berlin. Cichorienfabrik	6	107,75	6	110	5,50	107,50	8,08	115,49
38	Allgem. Berlin. Omnibusgef.	8	142,25	9,50	174,50	10	178,75	8,58	122,83
39	Böhmisches Brauhaus	9	148,50	9	159,25	10	190,75	9,54	126,25
40	Berlin. Brodfabrik	—	—	—	—	15,50	169	10,77	138,57
41	Pferdebahn Charlottenburg	—	—	4	108	4,50	112	11,58	159,88
42	Sudenburger Maschinenfabr.	20	233	30	300	30	350	12,65	151,85
43	Deutsche Continental-Gas-Aktien-Gesellschaft	13	173	13	187	13	201	13,20	174,23
44	Hallesche Masch.-Fabrik	20	235	—	—	30	225,50	14,04	134,63

Zu Tafel III.

Nummer		b) Zu Eisenbahnen 63/77	
		Divid.-Durchschn. steigend geordnet	Zugehörige Kurse
1	Aachen-Mastrichter Bahn	0,56	29,91
2	Rechte Oderufer-Bahn	5,53	97,94
3	Bergisch-Märkische Bahn	6,24	118,04
4	Breslau-Schweidnitz-Freiburg	7,48	113,53
5	Rheinische Eisenbahn	7,71	124,93
6	Thüringische Bahn	8,49	134,30
7	Berlin-Stettin	9,14	134,29
8	Köln-Minden	9,59	147,01
9	Berlin-Potsdam-Magdeburg	11,36	170,94
10	Magdeburg-Halberstadt	11,44	164,29
11	Oberschlesische Lit. A. C. D.	12,04	160,61
12	Berlin-Anhalt	12,32	178,98

Tafel IV.

Nummer	Banken von 63/84	
	Dividenden-Durchschnitt steig. geordn.	Zugehörige Kurse.
34	3,25	50,11
4	4,45	78,75
7	5,02	83,94
33	5,18	99,75
30	5,45	104,42
39	5,54	101,22
18	5,67	104,58
11	5,70	113,02
27	5,82	111,74
9	5,83	100,84
32	6	105,46
29	6,28	101,07
45	6,40	107,62
48	6,62	104,41
22	6,90	107,95
44	6,91	108,74
60	7,82	110,10
61	7,96	132,19
59	8,36	131,08
66	9,39	115,8
62	9,54	105,58
69	10,45	158,69
72	12,19	184,18

Tafel V.

Einen festen Jahresertrag gebende Papiere.

	Zins	80	81	82	83	84
Preuß. Staatsanlehen von 1850	4	100,1	100,8	100,1	100,7	101,50
Preuß. Staatsanlehen von 1852	4	100,1	100,8	100,1	100,7	101,50
Preuß. Staatsschuldscheine	3,5	98,1	98,8	98,6	99	99,80
Kur- und Neumärker Schuldverschreibung .	3,5	98,5	99	98,6	99	99
Mecklenb. Eisenbahn-Schuldverschreibung. .	3,5	92,4	95	94,2	94,6	97
Badische Anleihe von 1866	4,5	**102,19**	**102,63**	**102,5**	**102,79**	**104,11**
Badische Eisenbahnanleihe	5	100	100,5	101	101,4	102,5
Berliner Stadtobligation	4,5	103,8	103	102,7	103	**104,33**
Schuldverschreibung d. Berliner Kaufm. . .	4,5	101,4	101,25	**101,32**	101,4	102
Kur- und Neumärker Pfandbriefe.	3,5	94,8	95,75	96,25	96,8	98,50
Kur- und Neumärker Pfandbriefe.	4	100,10	100,90	100,90	101,3	102
Ostpreuß. Pfandbriefe	4,5	90,70	90,50	90,30	91,75	95,20
Pommerische Pfandbriefe	3,5	90,10	90,2	90,10	91,60	95,40
Pommerische Pfandbriefe	4	99,40	100,4	101	101,40	101,40
Posensche Pfandbriefe	4	99,4	100,3	100,10	100,80	101,30
Sächsische Pfandbriefe	4	99,5	100,5	**100,20**	101	101,25
Schlesische Altlandsch.	3,5	91,6	93,3	93,2	95	97,25
Westpreuß. Pfandbriefe	3,5	90,5	90,9	90,3	91,3	95,20
Westpreuß. Pfandbriefe	4	99	101,10	100,6	102,0	101,80
Westpreuß. Pfandbriefe, neue	4	98,7	100,1	100,2	100,75	101,80
Westpreuß. Pfandbriefe, neue	4,5	102,4	103,6	100,9	100,9	101,80

Die fettgedruckten Kurse sind nach Analogie berechnet.

Bemerkungen über das Preußische Verordnungsrecht,

insbesondere in seiner Einwirkung auf das Staatsrecht des Deutschen Reichs.

Von

Dr. A. Arndt

in Halle a./S.

I. Es wird zur Zeit ein lebhafter Streit darüber geführt, ob die „historisch-philosophischen Erörterungen" oder ob die „durch die Regelmäßigkeit der Erfahrung motivirte logische Generalisirung" das primäre Element der publizistischen Methode bilden sollen. Hierüber ließe sich vielleicht eine Einigung erzielen, wenn die Philosophie bei Seite bleiben und neben der logischen Generalisirung nur die geschichtliche Erörterung in Betracht kommen würde, weil aus der letzteren in der That häufig der Wille des Gesetzgebers und der Zweck seiner Willenserklärung erkannt werden kann. Die Philosophie dagegen kann für das Staatsrecht zu ebenso bedenklichen Ergebnissen führen, wie die auf sich selbst gestellte logische Schlußfolgerung aus dem Wortlaut des Gesetzes. Insbesondere gilt dies für die Auslegung der Verfassungsurkunden und nicht zum Mindesten für diejenige der Preußischen.

Wir finden in dieser letzteren Bestimmungen, welche von den entgegengesetztesten Parteien beschlossen und von verschiedenen Parteien in verschiedenem Sinne gemeint worden sind. Wir finden ebenso nicht wenige Verfassungsvorschriften, welche nach ihrem Wortlaute sagen, was sie nicht sagen wollen, und welche wollen, was sie nicht sagen. Ich erinnere hier, um nur ein Beispiel herauszugreifen, an die Vorschriften über das Unterrichtswesen, welche in einem Theile durch eine der staatlichen Ordnung des Schulwesens feindliche Koalition der demokratischen und klerikalen Kammermitglieder geschaffen und zum andern Theile durch dieser staatlichen Ordnung geneigte Elemente zunächst „revidirt" und schließlich bis auf Weiteres „suspendirt" worden sind.

Art. 20 sagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Die Verhandlungen in den Kammern und die nächsten Artikel der Verfassung ergeben aber, daß die Wissenschaft und ihre Lehre nicht frei sein soll. Zunächst nämlich, und dies wurde damals konstatirt, sollen die allgemeinen Strafgesetze auch auf die Wissenschaft und ihre Lehre Anwendung finden. Sodann aber sollen die Wissenschaft und ihre Lehre „unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden" stehen (Art. 23), und den religiösen Unterricht in der Volksschule sollen die Religionsgesellschaften „leiten" (Art. 24). Und noch weiter — die Wissenschaft und ihre Lehre soll frei sein, so sagt zwar Art. 20; Art. 22 aber besagt, daß um diese Freiheit auszuüben, zuvor die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen werden soll, d. h. also, daß, um Unterricht zu ertheilen, eine staat-

liche Approbation erforderlich ist. Die Wissenschaft ist hiernach weder von Repressiv- noch von Präventivmaßnahmen frei.

Endlich ist hier noch zu erwägen, daß diese ganzen Verfassungsvorschriften durch Art. 112 der Verfassung bis auf Weiteres suspendirt worden sind — und trotz alledem ist Art. 20 von der Lehrfreiheit keine bloße Phrase; trotz alledem ist mit demselben ein bestimmter Sinn verbunden worden. Umgekehrt aber würde es gewiß grundfalsch sein, anzunehmen, daß man den Art. 20 in alle seine logischen und philosophischen Consequenzen verfolgen müsse, um das geltende Recht aufzufinden. Es gilt der Ausspruch Dahlmann's, daß die Bestimmungen der Verfassungen oft zu allgemein seien, und daß es ihrer Fassung häufig an Schärfe fehle, erst recht von der Preußischen Verfassungs-Urkunde.

Um das Preußische Staatsrecht richtig aufzufassen, ist daher neben der Kenntniß des Wortlautes und Wortsinnes noch diejenige der Entstehungsgeschichte der Verfassungsartikel erforderlich. Auch dies genügt noch nicht; es ist außerdem nothwendig, festzustellen, was war aktuelles Recht in Preußen vor der Verfassung und was blieb aktuelles Recht in Preußen alsbald nach der Verfassung und bis auf den heutigen Tag.

II. Von diesem Standpunkte aus ist auch die Frage des Preußischen Verordnungsrechts zu lösen. Sie läßt sich dahin umschreiben: Hat nach Wortlaut und Wortsinn, nach Entstehung und Intention die durch die Revisionskammern aus der oktroyirten Verfassung gebildete und von der Krone kraft Königlicher Prärogative acceptirte, demnächst verliehene und zum Staatsgrundgesetz erklärte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die aktuelle Bedeutung, daß der König von Preußen fortan nur noch ausschließlich die Rechte ausüben kann, welche ihm diese Verfassung positiv und ausdrücklich zugesprochen hat? Diese Frage glaube ich in Uebereinstimmung mit dem aktuellen Recht mit einem offenen Nein beantworten zu können. Ich hege auch keine Furcht, dadurch einer schrankenlosen Despotie das Wort zu reden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Verfassung durch das, was sie der Krone entzogen hat, deren Macht negativ sehr erheblich und ausreichend eingeschränkt hat. Zunächst glaube ich nicht, daß Art. 62, indem er die gesetzgebende Gewalt der gemeinschaftlichen Ausübung der Krone mit den beiden Kammern unterwarf, damit ausdrücken wollte, daß keine Rechtsnorm fortan vom Könige allein erlassen werden dürfe. Von Rechtsnormen, diesen „materiellen Gesetzen“ im Gegensatze zu den formellen Gesetzen, hat damals Niemand gesprochen; und als der königlichen Macht durchaus freundliche Elemente die weitere Vorschrift: „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“, gegenüber einer dieser Macht weniger geneigten Seite aufrecht erhielten, wollte man lediglich das angefochtene absolute Veto der Krone sicher stellen. Wer die hierüber gepflogenen Verhandlungen verfolgt, wird dies unschwer ermitteln und finden müssen, daß an ein Gebot, Rechtsnormen, also z. B. auch Prüfungsvorschriften für Schüler, Lehrer, Beamte, nur noch mit Zustimmung des Landtages zu erlassen, von keiner Seite gedacht wurde.

Es ist mir nun zugestanden worden, (Dr. E. Mayer in der Kritischen Vierteljahresschrift 1875 Seite 134 ff.), daß allerdings weder in der Allgemeinheit noch insbesondere in Art 62 der Preußischen Verfassungs-Urkunde der von der herrschenden Lehre aufgestellte Satz ausgesprochen sei: Rechtsregeln dürfen nur noch auf dem formellen Gesetzgebungswege erlassen werden. Allein es wird

mir eingewendet, daß die Verfassung diesen Satz „aus praktischen Gründen casuistisch in den Artikeln 5, 8 und 9 ausgeführt habe und zwar in allen Konsequenzen".

Dem gegenüber soll die aktuelle Bedeutung der bezeichneten Verfassungsartikel entwickelt und festgestellt werden:

III. Art. 5 lautet:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Mit diesem Art. 5 sind Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit unvereinbar. Auch lettres de cachet würden demselben widersprechen. In der Hauptsache wollte Art. 5, daß die Verhaftung und die Festnahme zum Zwecke der Verhaftung wegen gerichtlich zu verfolgenden Handlungen nicht von dem arbiträren Ermessen der Polizeibehörden, sondern nach Maßgabe gesetzlicher Normen erfolgen sollten. Diese gesetzlichen Normen sind enthalten im Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G. S. S. 45), welches theilweise durch die Reichsstrafprozeßordnung ersetzt worden ist (s. Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I S. 502, II S. 234, a. a. O.).

Aber außerhalb der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. Februar 1850 wie der Reichsstrafprozeßordnung gibt es auch heute noch nicht seltene Fälle, in denen trotz Art. 5 der Verfassung eine Beschränkung der persönlichen Freiheit stattfindet.

a) Das Ober-Tribunal hat wiederholt angenommen (Erkenntniß vom 25. März und 20. Juni 1870, Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. XVIII S. 435 und 286 a. a. O.), daß das Gesetz vom 12. Februar 1850 nur auf Verhaftungen und vorläufige Festnahmen als Vorbereitung der Verhaftung Anwendung finde, sich dagegen nicht auf den Zwang beziehe, welcher von den Polizeibehörden zur Durchführung ihrer sonstigen Aufgaben anzuwenden ist; daß insbesondere die Polizeibehörden befugt seien, das persönliche Erscheinen durch Sistirung und Vorführung zu erzwingen.

Also trotz Art. 5 ist die Beschränkung der persönlichen Freiheit in Fällen statthaft, welche sich nicht auf ein konstitutionelles Gesetz, insbesondere nicht auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 zurückführen lassen.

Dies erklärt sich daraus, daß Wortlaut und Sinn des Art. 5 sich nicht decken. Man hat bei dem Art. 5 und seinem Ausführungsgesetze an die Verhaftung von Personen gedacht, welche einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig sind, nicht aber an die Verhaftung als ein polizeiliches Exekutionsmittel. Die Verhaftung als polizeiliches Exekutionsmittel ist statthaft geblieben auch nach und trotz Art. 5 der Verfassungsurkunde. Letzteres ist aktuelles Recht in Preußen, wie dies u. A. ergeben.

Die Reskripte des Ministers des Innern vom 7. Juli 1850, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer, und vom 20. Januar 1854, betreffend die Zulässigkeit der polizeilichen Exekutivhaft (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1850 Seite 247, 1854 Seite 10), das Reskript des Finanzministers vom 14. August 1850, betreffend das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen, Haussuchungen und Verhaftungen (ebendaselbst 1850 Seite 299), u. s. w.

b) Das geschlechtliche Zusammenleben von Personen, welche nicht mit einander verheirathet sind, ist durch kein konstitutionelles Gesetz verboten. Gleich-

wohl ist die Polizei befugt, einem solchen Konkubinate, wenn es anstößig wird, durch Beschränkung der persönlichen Freiheit entgegenzutreten und dasselbe durch Zwang gegen die Person zu verhindern. (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. März 1881. Entscheidungen Band VII Seite 370.)

c) Zu den Gegenständen der persönlichen Freiheit gehört auch das Versammlungsrecht. Die Verfassung bestimmt hierüber in Art. 29:

> „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln."

Zur Ausführung dieser Bestimmung dient die ein formelles Gesetz darstellende Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes vom 11. März 1850 (G. S. S. 277). Das Oberverwaltungsgericht hat dem gegenüber konform dem aktuellen Rechtszustande in der Entscheidung vom 11. Oktober 1884 (Band XI Seite 382) anerkannt, die Befugniß der Polizei zum Verbote von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sei nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Verordnung vom 11. März 1850 die Auflösung von Versammlungen gestatte.

Hierher ist auch noch zu ziehen das Zirkular-Reskript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 26. August 1874 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1874 Seite 201) über das polizeiliche Einschreiten gegen Hemmungen des Straßenverkehrs, gegen Belästigung des Publikums u. s. w.

d) Ein fernerer Gegenstand der persönlichen Freiheit ist die Vereinsfreiheit, welche Art. 30 noch besonders garantirt, und welche unter den Schutz und die Schranken der Verordnung vom 11. März 1850 gestellt ist. Gleichwohl hat sich das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 19. Nov. 1884 (Band XI Seite 389) dahin ausgesprochen, daß die Polizeibehörden, außerhalb der Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. März 1850, auf Grund der ihnen im Allgemeinen Landrechte zugetheilten allgemeinen Gewalten das Recht haben, in die Statuten und das Mitgliederverzeichniß auch solcher Vereine, die keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, Einsicht zu nehmen, um sich zur Ueberwachung der öffentlichen Ordnung in den Stand zu setzen, und daß die Polizeibehörden dieses Recht durch Zwangsverfügungen und bezw. Verordnungen ausüben dürfen.

IV. Artikel 8 der Verfassungs-Urkunde schreibt allerdings vor: „Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden." Indeß diese Vorschrift bezieht sich nur auf die den Gerichten obliegende ordentliche Strafrechtspflege und nicht, wie der Herr Rezensent in der Kritischen Vierteljahresschrift meint, auch auf die administrativen Exekutivstrafen. Trotz Artikel 8 sind von Polizei- und anderen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer allgemeinen Befugnisse, welche sich auch auf vorverfassungsmäßiges Recht stützen, Exekutivstrafen angedroht, verhängt, beigetrieben und unter Ausschluß des Rechtsweges für statthaft erklärt worden. (Reskripte des Ministers des Innern vom 14. August 1849, 28. Juni 1850, 20. April 1854 im Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1849, Seite 161, 1850 S. 212, 1854 S. 10., Th. F. Oppenhoff, die preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse, Seite 181 Anmerkung 535, 536; vergl. ferner Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Januar 1854 und 3. Mai 1856 im Justizministerialblatt 1854 Seite 164,

1856 S. 206, endlich Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 16. März 1881. Entsch. Band VII, S. 370).

V. Art. 9 der Preußischen Verfassung schreibt vor:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Dieser Artikel bezieht sich indeß nur auf Expropriationen des Eigenthums zu allgemeinen Zwecken[1]) und steht nicht im Wege, daß durch polizeiliche Verfügungen oder Verordnungen das Eigenthum beschränkt wird. Er schließt nicht aus, daß die vollziehende Gewalt aus allgemein polizeilichen Gründen und gestützt z. B. auf die ihr im Allgemeinen Landrecht übertragenen Funktionen „wie der natürlichen Handlungsfreiheit so den Privatinteressen der Gesellschaft und des Staates recht oft fühlbare Schranken auferlegt" (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1884, Entsch. Band XI, Seite 365, Erkenntniß des Kammergerichts Berlin, sogen. kleinen Ober-Tribunals, vom 10. November 1881 und vom 3 Oktober 1881, Entscheidungen dieses Gerichtshofes Band III Seite 301 und Band IV Seite 307; siehe auch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. März 1884 in Gruchots Beiträgen 1884, Beilageheft Seite 97 und ff.)

Also Verordnungen und Verfügungen sind trotz Art. 9 der Verfassung statthaft, auch wenn sie die Freiheit des Privateigenthums verletzen. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß ein Theil derselben gemäß § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 264) erlassen ist; denn dieses Gesetz ist nicht als ein verfassungsänderndes ergangen und kann die Verfassung nicht aufheben. Würde Art. 9 den ihm von E. Mayer untergelegten Sinn haben, so könnten also auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 das Eigenthum beschränkende Verordnungen rechtsgiltig nicht erlassen werden.

Ueberdies gründen sich die bezüglichen Verordnungen häufig auf vorkonstitutionelles Recht, nämlich auf das Allgemeine Landrecht. Aber noch weiter. Trotz Art. 9 wird, wenn ein Spezialgesetz nicht vorliegt, also der Regel nach, für Eingriffe in fremdes Privateigenthum keine Entschädigung gezahlt, falls dieselben im polizeilichen Interesse erfolgt sind. (Siehe Erk. des Ober-Tribunals vom 20. November 1871, Entschdg. Bd. 67 S. 216; s. auch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 2. Auflage S. 656, E. Löning, Verwaltungsrecht S. 254, 255, Leuthold in den Annalen des Deutschen Reichs 1884 S. 265, Arndt, Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz, Halle 1885, Anm. 1 zu § 285 S. 304 u. a. m.)

Trotz Artikel 9 kann die Schulverwaltung auf Grund der ihr von der Verfassung übertragenen Gewalten generaliter oder specialiter mit Kosten verknüpfte neue Unterrichtsgegenstände einführen, die Bildung neuer Klassen anordnen, die Einkommen- und Pensionsverhältnisse der Schullehrer regeln und die Kosten hierfür im Verwaltungswege beitreiben (vergl. u. A. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1876, Entsch. Bd. I Seite 173 ff, 30. April 1884, Bd. XI Seite 138 ff, bes. S. 144.

Es ist hiergegen nicht einzuwenden, daß die Schulverhältnisse außer Betracht bleiben müssen, weil nach Art. 112 der Verfassung es bis zum Erlaß

[1]) Siehe noch v. Rönne, Preuß. Staatsrecht. 4. Aufl. § 193 Seite 99.

des in Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Denn es handelt sich in den oben angegebenen Fällen nicht um die zur Zeit der Verfassungs-Emanation vorhandenen, sondern um ganz neue Bestimmungen, welche die im Jahre 1850 gültig gewesenen im Verordnungswege abänderten.

VI. Auch daß das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 132 nur den „durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen" der dort genannten Behörden die Vollstreckbarkeit beilegt, hat an dieser Sachlage selbst für diese Behörden nicht das Mindeste geändert. Nicht nur die Anordnungen und Verordnungen sind vollstreckbar, welche sich unmittelbar oder mittelbar auf ein konstitutionelles Gesetz stützen, sondern auch diejenigen, welche sich auf ein vorkonstitutionelles Gesetz stützen, gleichviel ob dieselben unmittelbar in einem solchen enthalten sind oder ob dieselben, worauf es hier ankommt, nur mittelbar auf Grund der in einem solchen Gesetze eingeräumten Generalvollmacht, z. B. für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen, erlassen worden sind. (Vergl. auch Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober, 19. November, 13. Dezember 1884, Entsch. Bd. XI S. 382, 389, 398.

VII. Die Preußische Verfassungs-Urkunde bezweckte, soweit sie nach Wortlaut und Wortsinn den Gesetzesweg positiv vorschrieb, die Mitwirkung der Landesvertretung zum Erlaß künftiger Normen; sie bestimmte, was für Normen in Zukunft unmittelbar oder mittelbar nur noch mit dem Willen der Landesvertretung aufgestellt werden dürfen. Soweit die Verfassung den Gesetzesweg nicht vorschreibt, sind nicht nur die bisherigen Rechtsnormen bestehen geblieben, sondern auch die alten Funktionen der Exekutive aufrecht erhalten worden und soweit kann diese auch noch heute neue Normen aufstellen. Daß diese meine, in der Theorie so stark bestrittene Auffassung sich mit dem aktuellen Rechte deckt, zeigt namentlich noch das Preußische Unterrichtswesen. Die besonderen Vorschriften der Preußischen Verfassungs-Urkunde über das Unterrichtswesen sind durch Art. 112 bis auf Weiteres suspendirt, sie stehen also der Verordnungsgewalt der Exekutive nicht entgegen. Die allgemeinen Vorschriften aber, insbesondere die Vorschrift des Art 62, daß die gesetzgebende Gewalt nur noch gemeinschaftlich mit der Landesvertretung auszuüben sei, verbieten, richtig verstanden, den Erlaß zukünftiger Rechtssätze im Verordnungswege nicht, indem sie nur für den Fall, daß ein Gesetz erforderlich ist, anordnen, wie das Gesetz zu Stande gebracht werden müsse. Daher hat sich bis auf den heutigen Tag das Preußische Unterrichtswesen durch Verordnungen fortgebildet. Ich erinnere an die Stiehl'schen und die Falk'schen Regulative und hebe hervor, daß die zahllosen Rechtsnormen über Ausbildung, Befähigung und Anstellung der Lehrer, über Inhalt und Art des Unterrichts, über Einrichtung und Beschaffenheit der Schulklassen, die Prüfungen der Schüler und Lehrer, die Statuten der Universitäten, die Annahme und Entlassung der Studirenden, über Besoldung und Pensionirung der Volksschullehrer, obwohl sie tief in die persönliche Freiheit eingreifen, obwohl sie dem Vermögen der Einzelnen Opfer auferlegen, obwohl sie dem Gebiete der „materiellen Gesetzgebung" angehören, trotz Art. 62 der Preußischen Verfassung im Wege der Verordnung ergangen, von der Verwaltungs- wie der Gerichtspraxis anerkannt sind und geltendes Recht darstellen.[1])

[1]) Siehe z. B. Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1876. Entsch. Bd. I Seite 173 ff und zahllose Andere.

Wer annimmt, daß durch und seit Art. 62 der Preußischen Verfassungs-Urkunde Rechtsnormen nur noch mit Willen der Volksvertretung in Preußen aufgestellt werden, befindet sich hiernach in Widerspruch mit den Thatsachen und dem Landesrecht; denn er muß nahezu das gesammte Unterrichtsrecht als ungültig auffassen.

VIII. Was unterscheidet nach dem Vorstehenden das Preußische Staatsrecht vom Belgischen? Auch nach belgischem Rechte können vor der belgischen Verfassung, z. B. von der holländischen Gesetzgebung herrührende Verordnungsbefugnisse angewendet werden; — aber nur wenn, weil und soweit diese Anwendung sich auf die belgische Verfassung oder ein belgisches konstitutionelles Gesetz zurückführen läßt. In Preußen sind dagegen Verordnungsbefugnisse giltig, welche sich weder auf die Verfassung, noch auf ein konstitutionelles Gesetz stützen. Soweit nämlich die Preußische Verfassung oder ein konstitutionelles Gesetz nicht im Wege stehen, ist das alte Preußische Recht in Kraft geblieben — und zwar nicht blos in seinen unmittelbaren Satzungen, sondern auch in seinen Delegationen der Normirungsbefugniß — und zwar in Kraft geblieben, nicht weil und soweit Solches die Verfassung geboten, sondern weil und soweit Solches die Verfassung nicht verboten hat, und zwar in Kraft geblieben, nicht aus einem von der Verfassung abgeleiteten Grunde, sondern aus eigener Macht. Auch in Belgien hat die Krone eine umfangreiche Verordnungsbefugniß, aber nur, wenn, weil und soweit ihr diese übertragen worden ist. In Preußen hat die Krone neben der ihr übertragenen Verordnungsbefugniß aus eigener, ihr noch verbliebener Macht die Berechtigung, soweit die Verfassung und die Gesetze nicht entgegenstehen,[1]) verbindliche Regeln aufzustellen bezw. kraft Delegation durch ihre Organe aufstellen zu lassen.[2]) Nach belgischem Staatsrechte wären die Falk'schen Schulregulative ungiltig, weil sie sich selbst mittelbar nicht auf ein konstitutionelles Gesetz zurückführen lassen; nach preußischem Staatsrecht sind sie giltig, weil ihr Gebiet, das Unterrichtswesen, durch die konstitutionelle Gesetzgebung noch nicht okkupirt war. Unrichtig würde es sein, ihre Giltigkeit auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Okt. 1810 (G. S. S. 3) zu stützen.[3]) Aus dieser Verordnung erklärt sich lediglich, weßhalb der Minister ohne besondere Königliche Genehmigung diese Regulative erlassen durfte; nicht aber rechtfertigt sich durch diese Verordnung, daß die Regulative überhaupt im Verordnungswege erlassen worden sind.

Es mag gestattet sein, hier über das Verordnungsrecht und Anordnungsrecht der Minister, der Bezirksregierungen, Ortspolizeibehörden, überhaupt der Verwaltungsorgane zu bemerken, daß diese auch vor der Verfassung nicht Gesetzgeber waren und nur insoweit gebieten oder verbieten konnten, als ihnen die Befugniß hierzu vom Gesetzgeber, nämlich vom Könige, übertragen war. Daher haben dieselben heute wie vor der Verfassung die Pflicht, die besondere Vorschrift nachzuweisen, auf welche sich ihr Recht, das Recht gerade der bezüglichen Behörde, zu gebieten oder zu verbieten, gründet.

---

[1]) Dies ist indeß in sehr weitem Umfange der Fall.

[2]) S. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht II S. 6 und das dort befindliche Zitat aus **Batbie, droit public et administratif. Paris 1885 III p. 127.**

[3]) Vrgl. z. B. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 173 ff.

IX. Was für das belgische Verordnungsrecht ausgeführt ist, gilt auch für das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs. Die Reichsverfassung hat auf großen Gebieten, im Post-, Telegraphen- und Militärwesen das Preußische Verordnungsrecht, das selbstständige wie das unselbstständige, als Reichsverordnungsrecht herübergenommen. Allein auch soweit dies geschehen ist, erscheint das selbstständige Preußische Verordnungsrecht im Reiche nur noch als unselbstständiges Verordnungsrecht, weil es die Kraft einer Reichsnorm nicht aus eigener Macht, sondern nur aus dem Willen der Reichsverfassung erlangt hat.

Die Verschiedenheit im Rechtszustande des Preußischen Staates vom Deutschen Reiche läßt sich leicht an folgenden Beispielen klarlegen:

In Preußen konnte die Exekutive ein Telegraphenreglement erlassen, weil und soweit das Telegraphenwesen von der Gesetzgebung frei geblieben war. Die Verordnungen des Deutschen Reiches über das Telegraphenwesen gründen sich dagegen auf Art. 48 und 50 der Reichsverfassung. Ohne eine solche verfassungs- oder gesetzmäßige Vorschrift wären sie unverbindlich gewesen.

Alle Vorschriften, welche das Reich über Prüfungen ausstellt, z. B. der Aerzte, Apotheker, gründen sich auf ein Gesetz, z. B. die Gewerbeordnung. Die Prüfungsvorschriften, welche Preußen für Gymnasial- oder Volksschullehrer aufstellt, lassen sich dagegen auf kein Gesetz zurückführen. Ebenso verhält es sich mit den Eisenbahnbetriebsreglements, welche früher in Preußen und jetzt im Reiche ergangen sind.

X. Anlangend das Preußische unselbstständige Verordnungsrecht, so glaube ich in meinem Reichs-Verordnungsrecht, insbesondere auch aus der Vergleichung mit dem belgisch-französischen Recht, nachgewiesen zu haben, daß die Krone befugt ist, zur Ausführung der Gesetze auch Rechtsnormen aufzustellen. Die Unstatthaftigkeit der Aufstellung solcher Rechtsnormen folgt nun nicht, wie der Herr Rezensent in der Kritischen Vierteljahresschrift meint, aus den Art. 5, 8 und 9 der Preußischen Verfassung; denn diese hat derselbe, wie oben dargethan, nicht dem aktuellen Rechtszustande entsprechend aufgefaßt Die Statthaftigkeit ergibt sich dagegen u. A. auch aus Art. 106 der Preußischen Verfassung. Allerdings der Umstand, daß dem Preußischen Richter die Prüfung gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen entzogen ist, beweist an sich Nichts dafür, daß solche Verordnungen stets giltige seien. Indeß das Vorhandensein und die Motivirung dieses Artikels zeigen evident, daß die Krone auch ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung Ausführungsverordnungen und in diesen Rechtsnormen erlassen kann. Thatsächlich werden solche Verordnungen meist von den Ministern erlassen auf Grund der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 3) und der Kabinets-Ordre v. 4. Juli 1832 (G. S. S. 181).[1]) Solche Verordnungen, auch diejenigen, welche Rechtssätze aufstellen, sind trotz des gegen ministerielle Verordnungen zustehenden richterlichen Prüfungsrechts für statthaft und rechtsverbindlich erachtet worden.[2])

XI. Genau dasselbe muß für das (unselbstständige) Verordnungsrecht des Bundesraths gelten, da dieses auf den betreffenden Gebieten an die

---

[1]) Siehe hierüber Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1876, Entsch. Bd. I S. 173.

[2]) Zu vergl. Th. F. Oppenhoff, Ressortgesetze S. 166, 167. Anm. 495, 495 bis 495 ter, Erk. des Ober Tribunals vom 22. Juli 1854, 26. Juni 1856, 7. Januar, 20. April und 30. Oktober 1857, 19. Mai 1859 in Goltdammer's Arch. für Strafrecht Bd. II S. 682, IV S. 825, V S. 257, 549, 848; VI S. 693.

Stelle des Landesverordnungsrechts getreten ist. Mein Herr Rezensent in der Kritischen Vierteljahresschrift gibt mir zu, daß der Ausschluß von Rechtsverordnungen ohne spezielle gesetzliche Delegation weder aus Artikel 5 noch aus Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung folge, daß auch unter „Verwaltungsvorschriften" im Sinne der Reichsverfassung nicht blos Vorschriften zu denken seien, welche nur die Verwaltung binden;[1]) allein er bestreitet gleichwohl ein unselbstständiges Verordnungsrecht des Bundesraths ohne spezielle Ermächtigung lediglich aus dem Grunde, weil ein solches dem Preußischen Staatsrecht fremd sei. Dieser Grund ist indeß im Vorstehenden widerlegt worden.

Ebensowenig dürfte der Ausschluß der thatsächlich bestehenden und durch zahlreiche Beispiele von mir nachgewiesenen Befugniß, unselbstständige Rechtsverordnungen zu erlassen, durch ein aus Art. 48 der Reichsverfassung hergenommenes argumentum e contrario dargethan werden. Zunächst nämlich handelt Art. 48 gar nicht von der allgemeinen Verordnungsbefugniß des Bundesraths, sondern von der besonderen des Kaisers, weßhalb die ausdrückliche Erwähnung (bzw. die ausdrückliche Uebertragung an den Kaiser) nothwendig war. Sodann betrifft Art. 48 überhaupt nicht Ausführungs-Verordnungen, sondern solche Verordnungen (z. B. über die Höhe des Zeitungsbestellgeldes, der Telegraphengebühren), welche nach ihrem Ursprunge sich auch nicht einmal generell und überhaupt nicht auf ein Gesetz zurückführen lassen.

XII. Der von mir begründete Satz, daß in Preußen der Krone die Organisationsgewalt zusteht, hat im Allgemeinen Zustimmung gefunden. Die „Maßgabe", mit welcher der Herr Rezensent in der Kritischen Vierteljahresschrift seine Zustimmung erklärte, — daß einer organisatorischen Verordnung weder die Verfassung noch ein Gesetz entgegenstehen dürfe — brauchte indeß wohl nicht erst besonders hinzugefügt und hervorgehoben zu werden, da ich selbst sie schon auf das Deutlichste Seite 144—146 meines Buches ausgesprochen hatte.

Wenn gegen die Annahme einer generellen und speziellen Organisationsgewalt der Preußischen Krone neuerdings von Dernburg im preußischen Herrenhause das Bedenken aufgeworfen ist,[2]) daß bei Annahme einer solchen z. B. die Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 im Verordnungswege hätte erlassen werden können, so gestatte ich mir zum Schluß — zugleich auch zur Beruhigung derer, welche durch meine Theorie den Absolutismus in Preußen wieder hergestellt sehen — Folgendes anzuführen: Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 konnte nur durch Gesetz gegeben werden, außer aus anderen Gründen, hauptsächlich:

---

[1]) Der Ausdruck „Verwaltungsvorschriften" anstatt „Ausführungsverordnungen" ist in Preußen traditionell. Der Ausdruck „Verwaltungsnormen umfaßte sogar auch selbstständige Verordnungen: Allerh. Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 3):

„Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

„Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, auf Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath."

Hier greift der Ausdruck „Verwaltungsnormen" weit über den heutigen Begriff einer unselbstständigen Rechtsverordnung hinaus; vrgl. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1876. Entsch. Bd. I S. 173 ff.

[2]) Am 27. Februar 1885, Sten. Ber. S. 89.

1. weil sie zahlreiche konstitutionelle Gesetze, z. B. das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), das Gesetz vom 14. März 1852 wegen der Straffestsetzungen (G. S. S. 245), die Städteordnungen z. B. vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261), das Gesetz betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 (G. S. S. 359) in einzelnen Vorschriften abänderte;
2. weil nach Art. 8 der Verfassung Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen, also eine Normirung, wie sie die Kreisordnung trifft, darüber, wer Strafpolizeiverordnungen erlassen und wer verwirkte Strafen (vorläufig bzw. bedingt) festsetzen darf, nur durch Gesetz erfolgen konnte;
3. weil Art. 105 der Verfassung in seinem durch das Gesetz vom 24. Mai 1854 (G. S. S. 288) festgesetzten Wortlaute vorschreibt:

   „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Reichskanzler, Reichsministerien, „Reichs-Regierung“.

Materialien zum Reichsverfassungsrechte.

1. Erklärungen des Präsidenten der Bundeskommissarien Grafen von Bismarck-Schönhausen bei den Verhandlungen des verfassungberathenden Reichstages des Norddeutschen Bundes.[1])

Sten. Ber. S. 136. Es sind Einwendungen bisher laut geworden und Wünsche geltend gemacht von zwei Seiten: ich möchte sagen von der unitarischen und von der partikularistischen Seite; von der unitarischen dahin gehend, daß man auch von diesem Verfassungsentwurf, wie von dem früheren, die Herstellung eines konstitutionellen verantwortlichen Ministeriums erwartet hat. Wer sollte dieses Ministerium ernennen? Einem Konsortium von 22 Regierungen ist diese Aufgabe nicht zuzumuthen; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Regierungen von der Theilnahme an der Herstellung der Exekutive eben so wenig. Es wäre der Anforderung nur dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniß mehr, dann haben Sie die Mediatisirung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unseren Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderen: sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Wir erwarten dieses nicht in dem Maße und

---

[1]) Vergl. hieher auch Sten.Ber. des Reichstags 1878 Bd. I S. 342 Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Als der Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zuerst zur Revision gelangte, da war der Reichskanzler durchaus nicht mit den bedeutenden Attributionen ausgestattet, die ihm durch den einfachen Satz, der sich heute im Art. 17 der Verfassung befindet — damals, glaube ich, Art. 18 — zugeschoben sind. Er ist damals durch eine Abstimmung in das jetzige Maß hineingewachsen, während er vorher einfach das war, was man in Frankfurt in bundestäglichen Zeiten einen Präsidialgesandten nannte, der seine Instruktionen von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu empfangen hatte und der nebenher das Präsidium im Bundesrath hatte. Daß damals der Art. 15 mit seiner Stellvertretungsklausel das ganze Verhältniß des Reichskanzlers deckte, oder des Bundeskanzlers, wie es damals hieß, darüber war Niemand im Zweifel, am allerwenigsten diejenigen, welche den Verfassungsentwurf vorgelegt hatten. Nun wurde durch den Art. 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines kontrasignirenden Ministers und nach der ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheiten im auswärtigen preußischen Ministerium, wie es ursprünglich die Meinung war, sondern zu der eines leitenden Reichsministers heraufgeschoben. Darauf trat auch die von mir sofort, von meinem damaligen Vertreter Herrn von Savigny nicht mit derselben Bereitwilligkeit anerkannte Nothwendigkeit ein, daß der Reichskanzler und der preußische Ministerpräsident ein und dieselbe Person sein müßten. Es hat mich das, wie ich fürchte, einen Freund gekostet, aber die Ueberzeugung war bei mir durchschlagend.

glauben nicht, daß deutsche Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen; noch weniger aber kann ich als unsere Aufgabe betrachten, etwa im Sinne des Herrn Vorredners, auf die Gewalt, auf die Uebermacht Preußens in diesem Bunde sich zu berufen, um eine Konzession zu erzwingen, die nicht freiwillig entgegen getragen wird.

Eine solche Gewalt konnten wir am allerwenigsten gegen Bundesgenossen anwenden, die im Augenblicke der Gefahr treu zu uns gestanden haben, ebenso wenig gegen die, mit denen wir soeben einen völkerrechtlichen Frieden — auf ewig, wie wir hoffen, wie man das Wort auf dieser Erde zu gebrauchen pflegt — besiegelt haben. Die Basis dieses Verhältnisses soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten noch dem Volke gegenüber. Die Basis soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein, und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns die Vertragstreue hält.

Sten. Ber. S. 377. Ich hatte es allerdings so verstanden, daß mit diesen Chefs der Verwaltungszweige preußische Mitglieder des Bundesraths gemeint sein sollten, wie es denn in der Intention liegt, diese preußischen Mitglieder des Bundesrathes, die man auf 17 treiben darf, aber nicht treiben wird, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu wählen, und zwar in den höheren Stellungen, damit der Bundesrath in seinem Schooße mit den nothwendigen technischen Kenntnissen ausgestattet ist. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn hiermit Beamte gemeint sind, die außerhalb des Bundesrathes stehen, dann scheint mir der Antrag in sehr enger Verwandtschaft und fast Identität mit dem schon abgelehnten Antrage eines unitarischen Bundes-Ministerii zu stehen, und dem stehen alle die Bedenken entgegen, welche schon vorher erörtert sind. Ich will nur Eins noch hervorheben, was noch nicht so scharf hervorgehoben ist. Sie würden mit einem solchen Bundes-Finanzminister. z. B. den Königlich Sächsischen, den Großherzoglich Hessischen u. s. w. Finanzminister mediatisiren, und ihn zu einem Unterbeamten des Bundes-Finanzministers machen. Das thun die Regierungen nicht, meine Herren, und wir haben keine Nothwendigkeit, etwas von ihnen zu verlangen, wenn dadurch eher unser ganzes Werk in Gefahr gerathen könnte, als daß wir diese Konzession erreichen, welche zu fordern die Königlich preußische Regierung weder den Willen, noch die Berechtigung hat.

Sten. Ber. S. 388. Ich wende mich vorzugsweise an Diejenigen unter uns, die, wie der Herr Vorredner, den ernsten Willen haben, auf der Basis der Vorlage etwas zu Stande zu bringen. Daß es Deren unter uns gibt, die das nicht wollen, haben wir von der Tribüne gehört; ich verletze dadurch Niemand. Die erstgenannten Herren möchte ich aber doch bitten, mir eine Aufklärung zu geben über die Motive ihres formalen Verhaltens. Anträge, die Sie stellen im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preußischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen, und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, was von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter

sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen die Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder (nicht) erreicht, was wir zur besseren Konsolidirung hätten erstreben oder erreichen können. Oder es ist etwas Anderes, meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen. Der Herr Vorredner hat nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber die Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souverainetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Funktionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souverainetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer kontrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus Preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, Gehorsam leistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souverainetät auf sich nehmen wollen? Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht blos dem Wortlaute nach wie bei der alten Bundesakte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen. Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind.

Sten. Ber. S. 397. Sie wollen . . . . eine neue Verantwortlichkeit schaffen, die allerdings der Bundeskanzler, insoweit sie in dem Gegenzeichnen liegt, übernimmt, wie ich das schon früher hervorgehoben habe, Sie wollen aber, daß diese Verantwortlichkeit nicht nur vom Bundeskanzler, von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und von dessen Kollegen getragen werde, sondern zu diesen noch eine andere Anzahl Organe schaffen, die verantwortlich sein sollen, und dem widerspreche ich im Namen der preußischen

Regierung und im Namen der verbündeten Regierungen nochmals und wiederhole auf das Bestimmteste: was der Herr Vorredner verlangte, ist nicht eine Ausbildung dieser von uns gemachten, von den Regierungen vereinbarten Vorlage, sondern seine Auffassung, wie ich aus seiner jetzigen Rede mit vollständiger Klarheit erkenne, — ich habe früher das Gegentheil geglaubt — ist im Widerspruche mit den prinzipiellen Grundlagen der Bundesverfassung. Nun, ich kann das nicht ändern, er ist vollkommen in seinem Rechte, wenn er dagegen stimmt, aber, wir haben den größten Theil des Werkes gethan, wir haben den Block nahe an den Gipfel gehoben und mit tiefem patriotischen Schmerze werde ich ihn wieder dem Abgrunde zurollen sehen. Aber Deutschland wird sich dann ewig erinnern, wer die Verantwortung für das Mißlingen trägt, wir nicht; wenn Sie auf kleinliche untergeordnete Aenderungen, nachdem sie sich für die Regierungen als unannehmbar erwiesen haben, fest bestehen, selbst auf die Gefahr hin, das Werk zum Scheitern zu bringen, dann wird sich die Nation Ihrer Namen wohl erinnern, meine Herren!

2. Antrag Twesten-Münster beim Reichstage des Norddeutschen Bundes, Session 1869.

(Sitzung vom 19. April 1869, Sten. Ber. S. 389 ff.)

Der Antrag lautet: den Bundeskanzler aufzufordern:

> für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Angenommen mit 111 gegen 100 Stimmen.

Sten. Ber. I S. 389. Abgeordneter Twesten: Meine Herren! Als die Bundesverfassung ins Leben gerufen wurde, glaubte Niemand, daß ein Werk für die Ewigkeit vollendet wäre. Ich meine das nicht blos in dem Sinne, wie überhaupt in dem schwankenden Zustande, den raschen Umgestaltungen der politischen und sozialen Verhältnisse in unserem Zeitalter der Revolutionen kaum irgend Jemand erwarten wird, Formen schaffen zu können, in denen sich das öffentliche Leben der Nation durch Generationen hindurch in ruhigem Flusse bewegen könnte, sondern ich meine, wir sahen in dieser Verfassung auch nicht die relativ feste Form, welche sonst selbst in unseren rasch lebenden Zeiten Verfassungsgesetzen, anderen Gesetzen gegenüber, zugeschrieben wird, keinen Abschluß, sondern einen Anfang, ein begonnenes Werk, welches nach allen Richtungen hin der Fortbildung harrte, einen Nothbehelf für den Augenblick. Diesen Charakter des Unfertigen, Provisorischen tragen ganz besonders die Bestimmungen über die Regierungsgewalt. Um diese drehte sich bei der Berathung der Verfassung ein wesentlicher Theil der Debatten. Es wurde von allen Seiten auf das Unzureichende, Unzulängliche dieser Bestimmungen hingewiesen; aber die Versuche, sie vollständiger und ausreichender zu gestalten, stießen auf lebhaften Widerspruch, und es gelang nicht, eine fester geregelte Form zu schaffen. Es wurden bereits bei der Berathung der Verfassung Anträge gestellt auf verantwortliche Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zur Kompetenz des Bundes gehören; aber diese Anträge wurden abgelehnt. Seitdem ist die Frage bei den verschiedensten Gelegenheiten wieder angeregt worden. Ich meine, es ist Zeit, sie ernstlich und gründlich und in ihrem ganzen Zusammenhange zu erwägen. Die Bundesgewalt umfaßt zwar nicht alle Ziele des Staatszweckes, aber eine Reihe der wichtigsten Hoheitsrechte übt die Bundesgewalt selbstständig und aus eigenem Rechte. Nach dem Ver-

fassungsrecht, wie es bereits feststeht, beruht der Bund nicht mehr auf dem freien Willen der einzelnen ursprünglichen Kontrahenten, sondern er bildet ein wirkliches Staatswesen. Die erste Grundlage jedes Staatswesens ist eine geordnete Regierungsgewalt, und diese gerade ist bei uns durchaus fragmentarisch geblieben. Ich gebe zu, daß anfänglich die Zweifel einigermaßen gerechtfertigt sein konnten, ob der Verwaltungsapparat in der Form eines einzelstaatlichen Ministeriums anzustreben, oder ob andere Auswege zu suchen seien. Ich meine aber, ein solcher Zweifel ist jetzt nicht mehr gerechtfertigt. Ich werde auf die Haupteinwendungen eingehen, welche bei der Berathung der Verfassung gegen die Konstituirung verantwortlicher Ministerien erhoben wurden. Von einigen Mitgliedern des konstituirenden Reichstages wurde auf den Bundesrath und seine Ausschüsse hingewiesen, um daneben die Verantwortlichkeit von Verwaltungschefs für die einzelnen Zweige für unmöglich zu erklären. Meines Erachtens war das eine irrige Auffassung der Bundesverfassung. Es wurde schon damals aus den einzelnen Verfassungsartikeln nachgewiesen, und ich kann es nur wiederholen, der Bundesrath ist keine Exekutivbehörde, sondern wesentlich ein Faktor der Gesetzgebung. Nur in wenigen bestimmten Fällen ist die Exekutive verpflichtet, den Bundesrath und seine Ausschüsse vor ihrer Entscheidung zu hören. In noch wenigeren einzelnen Fällen ist sie an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden, ich meine in weit geringerem Maße, als etwa in den Vereinigten Staaten Amerikas der Präsident an die Zustimmung oder Genehmigung des Senats gebunden ist. Die Stellung des Bundesraths, die auf ihn bezüglichen Bestimmungen der Verfassung werden durch die Einführung von verantwortlichen Ministern neben dem Bundeskanzler in keiner Weise berührt. Unser Antrag ist nicht dahin gerichtet, fundamentale Verfassungsverhältnisse des Bundes zu ändern. Er bezweckt nicht eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes, er beschränkt sich ausdrücklich auf diejenigen Angelegenheiten, welche bereits nach dem bestehenden Verfassungsrechte in den Bereich der Bundesgewalt gehören. Er will nur Ordnung und Stetigkeit in der Verwaltung herbeiführen.

Von einem Mitgliede des Bundesraths wurde erinnert, gerade das Völkerrechtliche, Vertragsmäßige in der Bundesverfassung sei die Brücke nach dem Süden. Meine Herren, damals konnte es fraglich sein, ob mehr extensiv die Erweiterung des Bundes oder mehr intensiv seine innere Konsolidation anzustreben sei; aber ich meine, auch dieser Zweifel kann jetzt nicht mehr Platz greifen. Nach Außen sind wir nicht vorwärts gekommen; es ist auch keine nahe Aussicht dazu vorhanden. Die Hoffnungen, welche man früher an das Zollparlament knüpfen mochte, sind abgeschnitten, als gerade die Partei der preußischen Regierung im Verein mit den grundsätzlichen Gegnern des neuen Deutschlands über eine vorgeschlagene politische Kundgebung zur Tagesordnung überging und damit die politische Bedeutung des Zollparlaments unwiderruflich vernichtete. Meine Herren, ich gestehe übrigens, ich habe auch früher bezweifelt, ob es möglich sein würde, aus dem Zollvereinsvertrage eine wirkliche Staatsgewalt herauszubilden, und ich für meine Person, ich ziehe ein festes organisches Staatswesen mit Wenigen einem lockern äußeren Verbande mit Vielen vor. Aber je geringer für den Augenblick die Aussicht auf die Ausdehnung des Bundes ist, desto entschiedener muß der andere Weg verfolgt werden, die innere Konsolidation. Und, meine Herren, wer nicht auf Gewalt und Zwang rechnet, um die Mainlinie zu überschreiten, wer auf einen freiwilligen Eintritt der Süddeutschen hofft, wer überzeugt ist, daß die Nationalität, die Gemeinschaft der Race, des Geistes und des Gemüthes, unwiderstehlich auf den nationalen Staat hindrängt, der muß auch erkennen, daß

kein anderer Weg gegeben ist, als die Entwickelung des bereits vorhandenen Kerns, die Ausbildung unserer Staatsverhältnisse, um die getrennten Glieder zu vereinigen und zum Ziele des ganzen Deutschen Staates zu gelangen.

Das Jahr 1866 hat die alten Formen zertrümmert, aber noch keine neue Organisation geschaffen. Gewiß war ohne die Zerstörung kein Aufbau möglich; aber wir dürfen nicht in der Auflösung beharren. Ich meine, der verlängerte Stillstand wäre gefährlich, auch für das bereits Gewonnene. Es handelt sich hier nicht um die Gegensätze von liberal und konservativ, von Einheitsstaat und Bundesstaat, sondern es handelt sich um das Fundament jedes geordneten Staatswesens, um eine regelmäßige Regierungsgewalt, und für die modernen Staaten ist bisher keine andere Form der Regierung gefunden, die sich auf die Dauer bewährt hätte, als die Form eines verantwortlichen Ministeriums.

Der Herr Bundeskanzler wendete im Jahre 1867 ein: „der Bundeskanzler als preußischer Minister könne die Verantwortlichkeit nicht mit einem zweiten Ministerium theilen; er sei der Träger der ministeriellen Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang der Geschäfte, und konstitutionell sei es gleichgiltig, ob die Verantwortlichkeit von Einem oder Mehreren getragen werde." Meine Herren, das Letztere wäre doch nur in einer abstrakten konstitutionellen Theorie richtig; in Wahrheit wird bei einem einzigen Träger der Staatsgewalt die Verantwortung eine blos nominelle, denn keines Einzelnen Kraft kann für eine solche Stellung ausreichen. Es ist nicht möglich, daß Ein Staatsmann Alles versehe, er kann unmöglich alle Verwaltungsdepartements des Bundes selbst leiten; er kann keine wirksame Verantwortung für die Verfügungen der einzelnen Departements übernehmen; er kann unmöglich gleichmäßig die äußeren Angelegenheiten und die umfassenden Arbeiten der großen Gesetzgebung im Bunde leiten; er kann nicht Finanzen und Zollwesen, Militär und Marine, Post und Telegraphenverwaltung, Handelswesen und Eisenbahnen selbst überwachen. Diese praktische Nothwendigkeit hat alle zivilisirten Staaten zu einem Kollegium von gleich berechtigten Ministern geführt. Es kommt nicht auf den Namen, sondern auf die Stellung der Verwaltungschefs an; ist nur Einer verantwortlich, so sind die übrigen in der That subalternisirt, sie müssen sich der Entscheidung des Einen fügen, welcher die Last und die Ehre der Verantwortlichkeit allein zu tragen hat. Ohne den Widerspruch gleichberechtigter Kollegen, ohne die Abgrenzung der Gewalten und Kompetenzen wird immer die Gefahr einer einseitigen Geschäftsleitung, eines gelegentlichen Eingreifens, der Unstetigkeit und der Widersprüche nahe liegen. Eine solche persönliche Diktatur kann keine dauernde Einrichtung werden. In den Augenblicken großer Entscheidung, in großen Komplikationen der Staatengeschichte, da mag Alles der auswärtigen Politik untergeordnet werden, wie im Kriege die militärischen Gesichtspunkte ausschließlich entscheiden müssen; aber das Auswärtige und der Krieg sind ihrer Natur nach auf das Zweckmäßige des Augenblicks gerichtet, und daneben muß in einem geordneten Staatswesen das Element des Stetigen, des Regelmäßigen gleichberechtigt vertreten werden. Die dauernden Interessen des Staates dürfen auf die Länge nicht den Rücksichten des Moments untergeordnet, nicht als Mittel für augenblickliche politische Zwecke verwendet werden. Einzelne materielle Gesetze und Einrichtungen können bei aller ihrer Wichtigkeit für das bürgerliche Leben nicht ausreichen, um ein Staatswesen zu gründen und zu erhalten; dazu gehören haltbare, politische Institutionen.

Meine Herren, wir wünschen mit unserm Antrage keine Zukunftspolitik zu treiben, wir ergehen uns nicht in Träumen von einem Deutschen Reiche, wie es sich künftig gestalten möge, sondern wir halten uns an das Praktische, wir ver-

langen etwas, was jetzt geschehen kann und nach unserm Dafürhalten geschehen muß. Denn das Unfertige und Schwankende, was sich in Uebergangsperioden niemals vermeiden läßt, kann nicht unabsehbar verlängert werden, ohne überall Mißstimmung und Unzufriedenheit in gefährlichem Maße zu steigern. Wir laufen in der That Gefahr, in chaotische Zustände zu gerathen. Die meisten Arbeiten der Gesetzgebung und der Verwaltung im Bunde werden bis jetzt und müssen bis jetzt in den preußischen Fachministerien vorbereitet werden, aber die Chefs und Räthe dieser Ministerien sind nicht im Stande, ihre Werke vor Bundesrath und Reichsrath zu vertreten, sie werden ihnen von Anderen korrigirt, sie werden von Anderen gehandhabt; es wird auch bald Dieses bald Jenes den einzelnen preußischen Verwaltungszweigen von dem Bundeskanzleramt zugemuthet, vorgeschrieben, aus dem alten Geschäftskreise entzogen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß schon innerhalb des preußischen Staates die Dinge auf die Länge in dieser Weise fortgehen können. Aber ebenso, meine ich, wäre es völlig falsch, wenn man annehmen wollte, daß eine regelmäßige Ordnung der Verwaltung bedrohlicher für die anderen Staaten und ihre Selbstständigkeit werden könnte, soweit diese nach der Bundesverfassung gewahrt ist; denn, meine Herren, es kann auch jetzt in jedem Augenblick von den Verfassungsbestimmungen in ihrem vollen Umfange Gebrauch gemacht werden. Deßhalb ist es in meinen Augen keine Bedrohung, sondern ein Schutz für die einzelnen Staaten, wenn diese Gewalt fester bestimmt, wenn sie regelmäßiger gemacht, wenn ihre Uebung von dem Zusammenwirken mehrerer Staatsmänner statt von der alleinigen Entscheidung eines Einzelnen abhängig wird.

Meine Herren, ich erlaube mir nun, auf die einzelnen Ministerien einzugehen, deren Einrichtung in unserem Antrage beantragt ist.

Das auswärtige Ministerium wird jetzt bereits auf den Bund übernommen. Ich kann in dieser Uebernahme unmöglich eine bloße Geldfrage erblicken, sondern ich sehe darin, und wie ich glaube in Uebereinstimmung mit Allen, die sich für diese Uebernahme entscheiden werden, einen wichtigen politischen Fortschritt. Sollte über kurz oder lang die Leitung des Details der auswärtigen Geschäfte unvereinbar gefunden werden mit der Minister-Präsidentschaft und mit dem Amte des Bundeskanzlers, welches an sich unbedingt mit den auswärtigen Angelegenheiten gar nichts zu thun hat, dann meine ich, meine Herren, würden wir unter allen Umständen darauf dringen müssen, daß dann auch die Verantwortlichkeit eines besonderen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten festgestellt würde.

Dem Kriegs- und Marineminister fehlt meines Erachtens schon jetzt nur nominell die gleichberechtigte Stellung, welche er ohne Zweifel an der Spitze seiner Departements thatsächlich neben dem Bundeskanzler einnimmt. Bei einer früheren Gelegenheit bemerkte der Herr Bundeskanzler: ein kollegialisches Ministerium dürfe jedenfalls nicht in den Bundesrath hineingetragen werden. Ich halte dies auch für ganz richtig. Da nur ein preußischer Minister die preußischen Stimmen führt, so würde es meines Erachtens nicht zweckmäßig sein, wenn die übrigen Minister neben dem stimmführenden Minister selbst als Mitglieder in den Bundesrath eintreten, sondern ich würde es für zweckmäßig halten, wenn sie dort ihre Departements durch deren Chefs vertreten lassen. Ich möchte aber hier hervorheben, daß gerade der einzige Minister, welcher an der Spitze einer Bundesverwaltung steht, jetzt in den Bundesrath eingetreten ist.

Für Handel und Verkehrswesen ist ein besonderer Minister ohne Zweifel nothwendig, wenn die bestehenden Bestimmungen der Verfassung zur Wahrheit werden und wirklich zur Ausführung gelangen sollen. Die einheitliche Leitung

dieser Verhältnisse auf dem ganzen Bundesgebiete wird manche Reste alter Widersprüche wegräumen, und namentlich wird die wirkliche Uebertragung der Aufsicht über das Eisenbahnwesen auf den Bund allein im Stande sein, die Widersprüche zu lösen, welche sich jetzt aus der Konkurrenz der Verwaltung der Staatsbahnen und der Aufsicht über die Privatbahnen vielfach herausstellen.

Meine Herren, es ist uns fraglich gewesen, ob nicht auch ein besonderer Justizminister im Bunde wünschenswerth sei, in ähnlichem Maße wie die andern von uns aufgeführten Minister. Ich glaube allerdings, künftig wird ein solcher kaum zu entbehren sein, wenn es sich um die weitere Fortbildung des Bundesrechts, um gleichmäßige Justizorganisationen, um gemeinsame Gerichtshöfe für das ganze Bundesgebiet handelt; aber wir wollten uns an das augenblicklich Nothwendige halten und waren der Ansicht, daß für den Augenblick ein Justizminister wohl noch zu entbehren sei, daß gerade die Sorge für die Gesetzgebung des Bundes auch auf dem juristischen Gebiete und die Aufsicht über die Durchführung der Gesetzgebung des Bundes das eigentliche Gebiet, der eigentliche Wirkungskreis für das Bundeskanzler-Amt bilde.

Vor allen Dingen wichtig und unentbehrlich erschien uns aber ein vollberechtigter Bundesfinanzminister. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Finanzverwaltung scheint mir auf die Länge völlig undenkbar, wenn nicht auf diesem Gebiete eine selbstständige Verwaltung und Kontrole geschaffen wird. Es ist unhaltbar, wenn hier bald durch, bald ohne, gelegentlich auch gegen den preußischen Finanzminister gehandelt werden kann. Je umfassender die Verwaltung des Bundes wird, je mehr auf ein eigenes Finanzwesen und auf eigene Hilfsmittel für den Bund gedrungen wird, um so nothwendiger ist die einheitliche, planmäßige Leitung des Finanzwesens durch einen Staatsmann, dessen ganze Kraft dieser Thätigkeit gewidmet ist. Ich möchte in der That fragen, wohin wäre wohl die gerühmte Finanzordnung des preußischen Staats lange vor diesen Zeiten gerathen, wenn immer der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Minister des Krieges ausschließlich über die Ausgaben des Staats verfügt hätten, wenn ihnen nicht ein gleichberechtigter Finanzminister das Gegengewicht gehalten hätte. Der Herr Bundeskanzler meinte bei einer früheren Verhandlung, durch einen Finanzminister des Bundes würden die Finanzminister der einzelnen Staaten mediatisirt und zu dessen Unterbeamten gemacht werden. Ich kann auch diesen Einwand nicht als richtig anerkennen; denn soweit die Finanzgewalt des Bundes reicht, sind ihr die Regierungen der einzelnen Staaten schon jetzt unterworfen und ich meine, in dieser Beziehung kann es völlig gleichgiltig sein, ob von dem Bundeskanzler-Amte oder von einem Bundes-Finanzministerium reskribirt wird. Aber im Interesse Aller liegt eine stetige, selbstständige Kontrole, ein Schutz gegen übertriebene Anforderungen und gegen augenblickliche Maßregeln. Daß die Einführung anderer verantwortlicher Verwaltungschefs — die Uebertragung der Verantwortung auf solche — neben dem Bundeskanzler nur durch ein die Verfassung änderndes Gesetz herbeigeführt werden kann, das versteht sich von selbst; und da große Organisationen nur von der Regierung ausgehen können, so haben wir nicht einen Gesetzentwurf über die Einführung von Bundesministern formulirt, sondern nur einen Antrag auf die Vorlegung eines solchen Gesetzes. Ob und wieweit die Bundesministerien mit einzelnen preußischen Ministerien zu verbinden oder von ihnen getrennt zu halten, das, meine ich, ist eine Frage, welche nicht durch die Gesetzgebung zu reguliren sein wird; es wird dies mehr eine Personenfrage sein und selbstverständlich werden die Ministerien auch den Staatsmännern der übrigen Bundesstaaten außer Preußen offen stehen.

Nach allen Anzeichen, meine Herren, glaube ich, daß wir darauf gefaßt sein müssen, Widerspruch gegen unsern Antrag zu erfahren; ich bin auch völlig darauf vorbereitet, daß Gründe der zeitigen Lage, der augenblicklichen Konjunkturen nicht blos gegen die wirkliche Einführung, sondern schon gegen die Annahme unseres vorläufigen Antrages geltend gemacht werden. Sollten andere Möglichkeiten der Entwicklung aufgestellt werden, andere Möglichkeiten, die Verwaltung im Bunde auf geregelte, festgeordnete Grundlagen zu stellen, so würden wir bereitwilligst auf deren Prüfung eingehen, wenn wir auch bisher nicht vermocht haben, andere Auswege zu entdecken, um eine verfassungsmäßige Regierungsgewalt zu konstituiren. Aber, meine Herren, ein dauernder, grundsätzlicher Widerspruch gegen die Sache selbst, gegen eine geregelte Ordnung der Bundesregierung kann meines Erachtens nur von solchen ausgehen, die dem neuen Staatswesen und seiner Konsolidation überhaupt feindlich entgegenstehen, von solchen vor Allen, die da wähnen, der Tag von Königgrätz wäre ein zufälliges, beklagenswerthes Ereigniß gewesen, welches durch andere Entscheidungen wieder aufgewogen werden könnte. Denn, meine Herren, eine geregelte, stetige Regierungsgewalt liegt unbedingt in dem Interesse Aller, welche auf den gelegten Fundamenten weiter bauen wollen, wenn sie auch über die Zeit und die Mittel einer solchen Regierung verschiedener Ansicht sein mögen. Für uns tritt das andere Interesse hinzu: das Interesse des konstitutionellen Rechts, welches wir einmal von der nationalen Entwickelung nicht zu trennen wissen. Wir, meine Herren, glauben, daß jetzt die Zeit gekommen ist, um vorwärts zu gehen; der Stillstand fördert die partikularistischen Bestrebungen und die Hoffnungen des Auslandes. Noch in diesen Tagen hat ein berühmter französischer Staatsmann seine Freude darüber ausgesprochen, daß Deutschland in dem unfertigen unbehaglichen Uebergangsstadium bleibe, und daß der Einheitsgedanke nicht von der Stelle rücke. Er knüpfte diese Hoffnung daran, daß die Deutschen auch jetzt das Handeln nicht verstehen würden, daß das begonnene Werk wieder zerfallen würde. Meine Herren, ich glaube, die innere Festigung, die Konsolidation unseres Staatswesens wird überall die Ueberzeugung hervorrufen, daß nichts mehr zu stören, nichts mehr rückgängig zu machen ist, und das wird die beste Sicherung des Friedens und der friedlichen Entwicklung in Deutschland sein.

Ich hoffe, meine Herren, daß wenigstens die Mehrheit dieses Hauses unserem Antrage beistimmen wird; der weitere Erfolg hängt freilich nicht von uns ab. Die tief erschütterten, gewaltsam gespannten Verhältnisse in Europa sind dem parlamentarischen Einfluß ohne Zweifel nicht günstig; aber man sollte doch nirgends handeln, als ob man gewillt sei, dauernd Alles auf die Gewalt zu stellen, man sollte sich der Warnung erinnern, daß man sich wohl auf Bajonette stützen, aber nicht auf Bajonette setzen kann. Meine Herren! Als die Aufgabe einer verfassungsmäßigen Volksvertretung betrachte ich es, in den politischen Dingen vor Allem das Dauernde und Nothwendige im Staatsleben fest im Auge zu halten, auch über die Unruhe und die Störungen des Augenblicks hinaus an das zu mahnen, was die Zukunft vorbereiten und sichern kann. In diesem Sinne, meine Herren, haben wir unsern Antrag gestellt.

Sten. Ber. I S. 392. Abgeordneter Graf zu Münster: Meine Herren! Wenn ich nach der gründlichen Begründung des Antrages durch meinen Herrn Mitantragsteller doch auch das Wort als Antragsteller mir erbeten habe, um den Antrag zu begründen, so habe ich es deßhalb gethan, weil ich in mancher Beziehung weiter gehe, wie mein Herr Mitantragsteller; mir wäre ein Antrag lieber gewesen, der auf die Revision der Bundesverfassung im Allgemeinen gerichtet gewesen wäre. Wenn ich nun diesen Antrag dennoch gestellt habe, so habe ich es deßhalb gethan, weil ich die

Hoffnung habe, daß er zu demselben Resultat führen wird, nämlich zur Revision der Verfassung; denn ich glaube, daß, wenn dieser Antrag hier angenommen wird, wie er dem Bundesrath vorliegt, wenn der Bundesrath und die Fürsten Deutschlands sich mit diesem Antrage beschäftigen, wenn sie der Frage der Exekutive näher treten, sie einsehen werden, daß gründliche Reformen durchaus nothwendig sind, daß eine föderative Verfassung, wie die unsrige, in das monarchische Staatensystem nicht paßt, daß die Spitze so vieler monarchischer Staaten eine monarchische sein muß, daß daraus nachher die Bundesministerien und alles Uebrige von selbst folgt. Ich halte es für ganz unmöglich, daß die jetzige Verfassung von irgend Jemandem in und außerhalb Deutschlands als etwas Abgeschlossenes betrachtet werde. Ich wünsche, daß sie ausgebaut werde in verhältnißmäßig ruhigen Zeiten, und ich wünsche vor Allem, daß sie ausgebaut werde durch den großen Staatsmann hier unter uns, den Grafen Bismarck, und deßhalb bitte ich den Herrn Grafen Bismarck, den verehrten Bundeskanzler, diesen unsern Antrag als ein Vertrauensvotum anzusehen, er ist als solcher gemeint.

Meine Herren, ganz ruhige Zeiten und einen dauernden Frieden werden wir überhaupt nur dann haben, wenn unsere deutschen Verhältnisse auf einer festen Basis stehen. Ich weiß sehr wohl, daß unser jetziger Reichstag nicht mehr ein konstituirender Reichstag ist. In mancher Beziehung sehe ich ihn aber noch als konstituirenden Reichstag an. Der konstituirende Reichstag hatte in erregten Zeiten und in einer verhältnißmäßig kurz bemessenen Zeit hier große Aufgaben zu lösen, und er hat sie gut gelöst. Er hatte die Wehrkraft Deutschlands festzulegen auf festen Grundlagen, und er hatte die Grundzüge zu unserer Verfassung niederzulegen. Dadurch, daß er unsere Armee auf feste Grundlagen stellte, daß er die Bewilligungen auf längere Jahre gesichert hatte, daß er die Bewilligungen auf längere Jahre ausgesprochen hat, hat er uns den festen Rahmen gegeben, innerhalb dessen wir das vaterländische Gemälde ausmalen können und ein Bild muß man nicht unfertig stehen lassen, sonst verwischen sich die Conturen, und es wird ein ganz anderes Bild, als wie der Künstler ursprünglich gewollt hat. Die Opfer, die wir unserer Wehrkraft bringen, sind sehr groß, und sie sind viel zu groß, wenn wir sie nicht benutzen, um unsern Staat auf eine feste nationale Basis zu stellen. Kein Politiker, der die Zustände Europas kennt, der da sieht, in welcher Bewegung die Romanischen Völker sind, in welcher Bewegung die Slavischen Völker sind, der wird daran zweifeln, daß es jetzt Zeit ist, Deutschland gerüstet hinzustellen, daß aber auch auf der anderen Seite wir Deutschland in nationaler Beziehung einigen müssen. Durch die Eisenbahnen, durch die Telegraphen, sind uns alle unsere Nachbarn näher gerückt. Deutschland ist gewissermaßen der Centralbahnhof von ganz Europa, ja von der ganzen Welt geworden; daß aber auf einem Zentralbahnhofe nur ein Direktor Ordnung halten kann, daß sonst die Züge in einander fahren, das werden Sie, meine Herren, wissen. Ebenso geht es in Deutschland. Das Deutsche Reich muß aus dem Inkognito, in dem es sich jetzt bewegt, heraustreten, und um das zu können, müssen wir unsere Bundesverfassung revidiren. Unsere Bundesverfassung ist eine Mischung von Staatsverfassung und Vertrag. Es ist ebenso falsch, sie ein Staatsgrundgesetz zu nennen, als es unwahr ist, von einem bloßen Vertrage unter gleichberechtigten souveränen Staaten zu sprechen. Unsere Verfassung greift tief ein in die Souveränitätsrechte der einzelnen Souveräne; sie hat aber auch einen großen Theil der Rechte der Vertretungen der einzelnen Staaten genommen, sie hat dabei aber die Vertretungen bestehen lassen und hat einen Mechanismus geschaffen, der so komplizirt ist, daß er ganz unmöglich bestehen kann, und den Jeder als einen provisorischen Zustand

ansieht. Ich erinnere da nur an die finanzielle Seite der Frage: das Zollparlament bewilligt Einnahmen und bekümmert sich nicht um die Ausgaben, der Reichstag bewilligt Ausgaben in reichlichem Maße, aber sehr wenig Einnahmen, und die Einzelvertretungen, die zu diesen Ausgaben nichts zu sagen haben, müssen nachher für den Riß stehen. Das sind provisorische Zustände, die unmöglich bestehen bleiben können.

Das Jahr 1866 betrachte ich als den wichtigsten Abschnitt der deutschen Geschichte, als einen Abschnitt, viel wichtiger als der Abschnitt von 1815. Aber unsere jetzigen Zustände erinnern mich in mancher Beziehung an die Zustände von 1815 und der ersten Jahre nach 1815. Im Jahre 1815, als die Bundesverfassung für Deutschland gegeben wurde, haben die Männer, die sie zu berathen hatten — und ich weiß das von vielen der Männer selbst — die haben die damalige Bundesverfassung auch als ein Provisorium angesehen, sie haben sie ausbilden wollen, sie haben geglaubt, daß sie ausgebildet werden müßte, und es ist das Jahr 1817 gekommen und Sie wissen Alle, was aus der Bundesverfassung geworden ist, wie lange sie bestanden hat. Der Unterschied, der zwischen dem Jahre 1866 und dem Jahre 1815 besteht, beruht aber noch in einer ganz anderen und wichtigeren Thatsache. Er beruht darin, daß das Haus Hohenzollern das Haus Habsburg aus Deutschland verdrängt und damit die Verpflichtung übernommen hat, das Deutsche Reich zu begründen. Die Sonne von Königgrätz ist die untergehende Sonne der Habsburger, die aufgehende Sonne der Hohenzollern in Deutschland gewesen, und wenn jetzt auch noch einige Nebel vor der deutschen Sonne lagern, so wissen Sie, meine Herren, daß ein Luftstrom die Wolken verscheuchen kann, und eine nationale Strömung können wir haben, so wie wir es wollen, so wie es Graf Bismarck will, und daß wir es wollen, soll unser Antrag ihm sagen und weiter nichts. Ich bitte, meine Herren, nehmen Sie den Antrag an.

Sten. Ber. I S. 397. Königlich sächsischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister Freiherr von F r i e s e n: Meine Herren! Ich halte es im politischen Leben allemal für einen großen Vortheil, wenn eine gegnerische Ansicht so klar und unumwunden ausgesprochen wird, daß man auch nicht im mindesten zweifelhaft hierüber sein kann, welche Position man dagegen einzunehmen hat. Ich bin daher dem zweiten geehrten Redner, der heute hier gesprochen hat, dankbar dafür, daß er uns ganz offen und unumwunden ausgesprochen hat, was eigentlich seine Absicht ist. Ich werde mir erlauben, mit derselben Offenheit meine ganz entschieden entgegengesetzte Ansicht hier auszusprechen. Ich thue das, und indem ich es thue, erfülle ich eine Pflicht, die mir obliegt, eine heilige Pflicht, denn ich habe dem, was durch diesen Antrag aus der Welt geschafft werden soll, meinen Aufenthalt in diesem Hause überhaupt zu danken, und ich werde diese Pflicht in jeder Weise zu erfüllen suchen.

Der erste Herr Redner, der gesprochen hat, hat dem Antrage nicht diese weitgehende Bedeutung beigelegt, hat ihn mehr von einer Seite dargestellt, die sich auf das Geschäftliche bezieht, auf die Herstellung einer strengern Exekutive u. s. w.

Indessen ich kann alle die Deduktionen, die der erste Herr Redner uns gegeben hat, hier füglich bei Seite lassen, sie scheinen mir durch die Rede des zweiten Herrn Redners eigentlich beseitigt zu sein, wir wissen nun, mit was wir es hier eigentlich zu thun haben.

Ich will daher hier nur einige wenige Bemerkungen in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Twesten beifügen. Derselbe hat zunächst gesagt oder

wenigstens angedeutet, daß auch für die Einzelstaaten in seinem Antrage keine Gefahr läge, es werde im Gegentheil die Sicherheit der Einzelstaaten, es werde insbesondere die Sicherheit derselben gegen die Eingriffe der Bundesgewalt dadurch vergrößert werden, daß künftighin nach seiner Ansicht ein Kollegium von Ministern über dergleichen Dinge zu entscheiden habe, und nicht ein Einzelner. Der Herr Abgeordnete hat Recht, in einzelnen Beziehungen bestehen Unsicherheiten über die Kompetenzgrenzen, und es ist möglich, daß hie und da sogar kleine Konflikte entstehen, die man gerne beseitigen möchte; aber daß das Mittel, welches er vorgeschlagen hat, irgend dazu führen könnte, diese Konflikte zu beseitigen, das kann ich in keiner Weise anerkennen, — wie dadurch die Einzelstaaten in der Verwaltung, in der Erfüllung der ihnen nach der Verfassung obliegenden Pflichten eine größere Sicherheit erlangen sollten, das, ich muß es gestehen, ist mir nicht recht klar; ich verstehe das nicht. Wenn es aber eine solche Unsicherheit gibt, und zwar eine Unsicherheit, die, wie mir scheinen will, in allen Staaten gleichmäßig sich zeigen muß, nicht blos in den kleinen, sondern auch in den größten Staaten, so ist es die Unsicherheit, die dadurch entsteht, daß so oft an der Basis der Verfassung hier gerüttelt wird, so ist es die Unsicherheit, die darin besteht, daß fortwährend Anträge auf Erweiterung der Kompetenz gestellt werden — die Unsicherheit, die dadurch entsteht, daß schließlich kein einzelner Staat mehr recht weiß, ob er noch an irgend einen Gegenstand der Gesetzgebung die Hand anlegen, ob er Gesetzvorschläge antasten und ausführen kann, und ob nicht der Reichstag auf dem Wege eines einfachen Antrages einiger Mitglieder ihm die Kompetenz entzieht. Wäre das wirklich die Absicht des Herrn Abgeordneten gewesen, den Einzelstaaten eine größere Sicherheit in der Entwickelung der eigenen Kraft und Thätigkeit zu geben, so wird er diesen Zweck gewiß besser erreichen, wenn er von dergleichen weiteren Anträgen Abstand nimmt, als durch die Ernennung von Bundesministern. Ferner hat der Herr Abgeordnete eine Aeußerung gethan, die schon der Herr Vorredner erwähnt hat, daß nämlich — ich habe es wenigstens so verstanden — nur die Feinde des Bundes überhaupt sich gegen seinen Antrag erklären könnten. Nun, meine Herren, ich kann nicht Anspruch darauf machen, daß die Hohe Versammlung mich vollständig kennt, wer mich aber kennt, der wird wissen, daß ich kein Feind des Bundes bin, daß ich im Gegentheil Dasjenige thue und gethan habe, was in meinen Verhältnissen möglich war, was dazu geeignet ist, dem Bunde seine Aufgaben zu erleichtern und im Sinne des Bundes zu wirken. Dessenohngeachtet muß ich mich diesem Antrage ganz entschieden entgegenstellen, und ich lasse mich darin durch die Bemerkung nicht einschüchtern, daß das nur ein Feind des Bundes thun könnte.

Wenn ich nun entschieden gegen den vorliegenden Antrag mich erkläre, so glaube ich nicht, dabei ausschließlich den Standpunkt eines Einzelstaates einnehmen zu müssen, obgleich ich mich nicht davor zu fürchten brauchte, denn die Existenz der Einzelstaaten ist eine auf Grund der Verfassung vollkommen berechtigte: sie haben ebensogut das Recht, ihre Interessen in eine Wagschale zu legen und sich gegen Eingriffe der Gesammtheit, des Ganzen, zu vertheidigen, wie das Ganze das Recht hat, Ueberschreitungen der Einzelstaaten zu verhindern und ihnen entgegenzutreten. Wenn man eine solche Stellung mit dem Worte „Partikularismus" abfertigen will, nun, meine Herren, ein solches Wort will ich Jedem lassen, der es brauchen will, es ist dann aber ein verfassungsmäßig vollkommen berechtigter Partikularismus, ein Partikularismus, von dem ich mich nicht trennen und dem ich stets huldigen werde. Ich glaube aber, meine Herren, nunmehr auf eine nähere Beleuchtung dieses Gegenstandes eingehen zu sollen.

Ich halte den Antrag für einen höchst gefährlichen, und zwar deßwegen für höchst gefährlich, weil er in eine Grundbedingung unserer Verfassung eingreift, weil er wiederum einen Paragraphen unserer Verfassung in Zweifel stellen und abändern und dadurch wiederum Ungewißheiten verbreiten will. Wohin das am Ende führen will? darüber ist wohl, — wenn ich es ganz ehrlich sagen soll, — keine Ungewißheit mehr vorhanden, sondern wir haben es aus der zweiten Rede unzweifelhaft gehört, wohin es führen soll.

Ich halte es für höchst wünschenswerth, daß in Deutschland — und darin befinde ich mich im prinzipiellen Gegensatz gegen die bisherigen Redner — einmal eine Zeit lang ein Gefühl der Sicherheit eintritt, nicht blos ein Gefühl der Sicherheit nach Außen, sondern ein Gefühl der Sicherheit nach Innen. Wir haben innerhalb des Bundes noch sehr viel zu thun, der Bund hat sehr viel zu thun, auf der ihm bereits gegebenen und bestehenden Basis seine Institutionen auszubilden, und die Einzelstaaten haben noch sehr viel zu thun, ihre Institutionen dem Allgemeinen anzupassen und sich zu lebendigen und selbstthätigen Mitgliedern des Ganzen heranzubilden.

Meine Herren, durch ein ewiges Rütteln an den Fundamenten der Verfassung, durch ein ewiges Infragestellen aller der Grundsätze, auf denen die Verfassung beruht, befördern Sie diese Entwickelung nicht; dadurch werden Sie im Gegentheil immer mehr und mehr Unruhe, immer mehr und mehr Mißverständnisse, immer mehr und mehr Mißtrauen erregen — von den Wirkungen nach Außen hin will ich gar nicht sprechen. Aber das kann ich offen aussprechen, — es ist ja eine bekannte Thatsache, — der Bund, die Einigung des nördlichen Deutschlands im Bunde, hat seine prinzipiellen Gegner; mit ihnen wird überhaupt nicht viel zu verhandeln sein. Ich glaube aber nicht, daß wir sie zu unsern Freunden machen, wenn wir auch Bundesminister ernennen. Aber wir haben außerdem noch eine große Masse, die nach Tausenden zählt und zwar gebildete Männer — ich rede nicht von den Ungebildeten — gebildete intelligente Männer, die sich noch mit einem gewissen Mißtrauen, mit einer gewissen Unbehaglichkeit innerhalb des neugeschaffenen Bundes erhalten. Es sind wohl, so viel ich beurtheilen kann, in allen Staaten Männer vorhanden, die noch mißtrauisch sind, weil sie nicht recht wissen, was schließlich das Ende sein soll; ich mache auch in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Preußen und den anderen Staaten, denn wenn gleich die großen und umfänglichen Präsidialbefugnisse verfassungsmäßig mit der Krone Preußen verbunden sind, so ist doch der Staat Preußen als eine politische und staatsrechtliche Individualität noch ein neben dem Bunde bestehendes Ganzes, was nach seinen eigenen Gesetzen, was nach seiner eigenen Verfassung besteht und regiert wird. Und auch für diesen großen Staat kann es nicht gleichgiltig sein, wenn die Verfassung des Bundes, die immer rückwirkt auf seine eigene, in einem ewigen Wechsel, in ewiger Unruhe, in ewiger Bewegung begriffen ist. Ich glaube Alles, was wir jetzt wünschen können, ist, daß Sie eine Zeit lang die Verfassung in Ruhe lassen und die verfassungsmäßigen Organe des Bundes sich damit begnügen, die gegebenen Grundlagen der Verfassung auszubilden und nicht immer wieder daran zu rütteln und daran zu stoßen.

Gehen Sie, meine Herren, über diese Verhältnisse nicht leicht hinweg. Wir haben in der jetzigen Zeit viele Männer, die sich die Mühe geben, die noch widerstrebenden inneren Fluktuationen innerhalb des Bundes in das rechte Geleise zu leiten, viele Männer, die es sich zu ihrer Aufgabe und zur mühevollen Aufgabe ihres Lebens machen, der Idee des Bundes in den verschiedenen Kreisen mehr Eingang zu schaffen. Rufen Sie nicht, ich bitte Sie, meine Herren, in

dem Gewissen dieser Männer Konflikte hervor, die sie dahin führen müßten, zu sagen: „Nein! Bis hieher und nicht weiter! Jetzt hört es auf!" Durch solche Anträge und solche Erklärungen der Anträge, wie wir sie heute gehört haben, werden wir den Feinden des Bundes neue Waffen in die Hand geben.

Damit werden wir die Mißtrauischen, Zweifelhaften und Unsicheren nicht gewinnen, damit werden wir den besten Freunden des Bundes die Waffen aus der Hand nehmen, mit denen sie auf Andere einwirken und im Interesse des Bundes wirken können. Meine Herren, es ist nicht blos ein partikulares Interesse der Einzelstaaten, wenn man sich gegen diesen Antrag erklärt. Es geschieht im wahren Interesse des Bundes und der Entwickelung seiner Interessen. Ich verstehe freilich den Bund, wie er besteht, wie er in unserer Verfassungsurkunde vorgezeichnet ist und wie wir ihn heilig halten müssen, nicht einen solchen Bund oder „Nichtbund", wie man ihn etwa für die Zukunft sich denken will. Man hat dagegen gesagt und ich habe das auch vielfach gelesen und auch gehört: „Ja, der Bund soll nicht stille stehen."

Der Bund soll nicht stille stehen, er soll immer weiter fortschreiten; ein verehrter Redner von heute hat sogar den jetzigen Zeitraum mit dem Zeitraum nach 1815 verglichen: auch damals wäre anstatt des Aufschwunges eine gewisse Stagnation eingetreten, man wäre nicht vorwärts gekommen, man hätte geglaubt und allgemein angenommen, es wäre Alles nur etwas Provisorisches und es hätte doch so noch sehr lange gedauert. Nun, meine Herren, ich glaube, es ist ein ungerechter Vorwurf, den man dem Bunde macht, daß er in der Zeit, zu welcher er besteht, zu wenig gethan habe. Bedenken Sie, der Bund besteht noch nicht seit ganz zwei Jahren, und was ist in diesen zwei Jahren nicht schon geschehen! Welche wichtigen und zum Theil sehr heilsamen, nützlichen Gesetze sind in dieser Zeit geschaffen worden!

Können Sie wirklich annehmen und glauben, daß das ein Stillstand ist? Und wenn der erste Herr Redner gesprochen hat vom Ausbau der Verfassung: — ja mein Gott, man baut doch ein Haus nicht dadurch aus, daß man fortwährend an seinen Fundamenten rüttelt. Man macht doch das Haus für die, die darin wohnen, und denen, die etwa noch einziehen wollen, nicht angenehmer, wenn man ihnen beständig sagt und zeigt, wie leicht das ganze Haus über ihnen zusammenbrechen und sie dabei die Hälse brechen können.

Man sagt uns ferner: in Bezug auf das Materielle hat der Bund vielleicht das Seinige gethan, aber die politischen Ideen, der allgemeine Fortschritt, darin ist gar nichts geschehen, und da müssen eben auch die einzelnen Staaten etwas von ihren Rechten abgeben, es muß die Verfassung des Bundes in dieser Beziehung abgeändert werden. Nun, meine Herren, die Frage nach dem Fortschritt, das ist etwas sehr Zweifelhaftes, je nachdem man das Wort versteht. Ich muß sagen, ich halte es in den Interessen, die wir Alle hier vertreten, doch für einen bedeutenden Fortschritt, der seit dem Anfange des Bundes wirklich schon gemacht worden ist: blicken Sie doch um sich in diesem Saale, wo Sie die Vertreter der verschiedensten Parteien des Landes sehen, auch der extremsten auf beiden Seiten, sehen Sie hier so viele Männer vereinigt aus den einzelnen Staaten, die noch vor wenigen Jahren zum Theil stündlich mit Mißtrauen einander gegenüber gestanden haben, sehen Sie sie friedlich ihre Meinungen austauschen selbst über so schwierige und tief in die Verhältnisse einschneidende Anträge, wie der vorliegende ist. Halten Sie das nicht für einen Fortschritt?

Ist da das Nationalgefühl nicht bereits sehr weit, und zwar in einer Weise fortgeschritten, wie wir es nur wünschen können? Und nun möchte ich

zum Schluß den Herren nur noch Eins sagen: ein weit größerer Fortschritt würde bevorstehen, wenn Sie es, meine Herren, über sich gewinnen könnten, solche Anträge künftig nicht wieder zu stellen, wenn Sie es über sich gewinnen könnten, nicht ewig an der Verfassung zu rütteln, nicht ewig den Einzelstaaten, die gern sich am Bunde betheiligen und daran mitwirken, das Bild vorzuhalten, wie unsicher die ganzen Verhältnisse sind, indem die Majorität dieser Versammlung im Stande sein möchte, die ganzen Verhältnisse umzukehren. Meine Herren, damit werden Sie nichts erreichen, damit werden Sie Niemandem den Aufenthalt in diesem Hause angenehmer machen und keinen Fremden einladen, in dieses Haus zu ziehen. Damit werden Sie nur das Gegentheil von dem erreichen, was Sie wollen; Sie werden nicht Ihre Ideen ausführen, Sie werden die Idee des Bundes schädigen. Auf diese Weise geht es nicht.

Sten. Ber. I S. 401. Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen: Der Herr Vorredner und mehrere vor ihm haben eine Anzahl von Uebelständen geschildert, welche unserem jetzigen politischen Leben ankleben, und welche ja von Anderen, als von den Rednern, auch wohl noch empfunden werden; nur den Zusammenhang sehe ich nicht, wie alle diese Uebelstände, unter welche auch die Stockung der Gesetzgebung zuletzt noch gerechnet wurde, dadurch beseitigt werden sollen, daß man dem vielfachen Räderwerk, welches unsere Maschine bewegt, noch ein fünftes Rad am Wagen hinzufügt, in Gestalt eines verantwortlichen kollegialischen Bundesministeriums, mit welchem der Kanzler über jeden Schritt, den er thut, sich zu einigen hätte.

Ich habe, als ich diesen Antrag zuerst gelesen, einige Schwierigkeiten empfunden, mir ein Bild von seiner Tragweite zu machen. Der erste Eindruck, den ich davon hatte, war der eines ganz entschiedenen Mißtrauensvotums gegen sämmtliche Organe des Norddeutschen Bundes — mit alleiniger Ausnahme des Reichstages; wenn ich die Unterschriften aber las, so war es mir bei manchem Namen doch schwer, zu glauben, daß dieses Mißtrauen, sei es mir gegenüber, sei es dem Präsidium, sei es dem Bundesrath gegenüber, alle die Herren Unterzeichner beseelt haben sollte. Ich fand Viele darunter, mit denen ich mir bewußt gewesen bin, in voller Uebereinstimmung an dem Werke der Verfassung gearbeitet zu haben, Viele, deren Vertrauen nicht nur persönlich, sondern auch als Träger einer der bundesverfassungsmäßigen Institutionen, des Bundeskanzleramtes, zu besitzen ich mir schmeichelte. Auf der anderen Seite wiederum konnte ich mir doch nicht denken, daß ein Antrag, der in vier Zeilen, ohne alle Motive, so wesentliche und tiefgreifende Veränderungen des Bundes erstrebte, aus etwas Anderem hervorgegangen sein könnte, als aus einem starken Gefühle der Unzufriedenheit mit dem, was besteht, dem Gefühle der Unzufriedenheit mit den bisherigen Leistungen, welche die vor zwei Jahren vereinbarten Institutionen geschaffen haben, namentlich aus dem Gefühle der Unzufriedenheit auch mit der Thätigkeit des Bundeskanzlers, weil ich sonst wohl hätte voraussetzen dürfen, daß unter den 102 Unterzeichnern doch vielleicht Einer sich gefunden hätte, der mich der Ehre werth gehalten hätte, meine Ansicht in der Sache zu erforschen, da es sich um die theilweise Vernichtung eines Werkes handelte, an dessen Herstellung ich mit so vielen dieser Herren gemeinschaftlich gearbeitet hatte, und da ich von vielen der Herren glaubte, mich ihres persönlichen Vertrauens erfreuen zu dürfen. Der Text des Antrages, der ja für so einleuchtend gehalten worden ist, für ein so natürliches Ergebniß der allgemeinen Stimmung, daß ihm eine Motivirung gar nicht beigefügt worden ist — der Text des Antrages brachte mich doch immer wieder auf das Gefühl des Mißtrauens, der Unzufriedenheit,

welches die Antragsteller beseelte, zurück, und auch selbst die heutigen Vertrauensvoten, die ich von der Tribüne gehört habe, haben mich kalt gelassen, da ich sie mit der Tendenz des Antrages nicht zu vereinbaren vermag. Aus dem Antrage tönt immer wieder das kurze und energische Votum (welches ich als ein Vertrauensvotum doch nicht charakterisiren konnte) eines unserer Mitarbeiter, des damaligen Abgeordneten für Hagen, hervor: Fort mit diesem Ministerium! Fort mit diesem Kanzler! — nicht mit mir als Fleisch und Bein, ich will es so nicht auffassen, aber als Institution. Diese Tendenz des Antrages vermag keine Versicherung, die mir gegeben werden könnte, wegzuwaschen.

Ich war zweifelhaft, wie weit die politische Bedeutung des Antrages sich erstrecken sollte; ich hätte deßhalb gern gesehen, wenn die Herren Antragsteller die Mühe, diesen Antrag in ein Gesetz zu formuliren, nicht dem Bundeskanzler überlassen, sondern selbst die Verfassungsänderungen gekennzeichnet und gesagt hätten: wir beantragen, daß die Verfassung dahin abgeändert werde, daß Artikel so und so künftig so und so laute, daß der Artikel, welcher die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers bestimmt, aufgehoben werde. Eine solche Formulirung würde von Hause aus einen klareren Einblick in die Tendenz des Antrages gewährt haben, und es würde dann, wenn auch vielleicht eine Minderzahl von Unterschriften auf diese Weise erreicht worden wäre, dem Antrage an sich das Verdienst der Klarheit doch nicht abzusprechen sein. Ich habe ausdrücklich gewartet, bis die Herren Antragsteller und einige andere Herren gesprochen hatten, um mir darüber klar zu werden, bis wie weit die politische Tendenz geht. Es ist dies auch nach den Rednern, die wir heute gehört haben, außerordentlich schwierig zu erkennen, und selbst wenn das Publikum die Reden der Herren Antragsteller, die heute gesprochen haben, liest, so glaube ich, daß selbst Kenner der Bundesverfassung nicht mit voller Sicherheit sagen können, was die Herren wollen und wie weit sie gehen. Der erste Redner, der Abgeordnete Twesten, hat die Wichtigkeit des Antrages äußerlich im Vergleich mit seinem Nachredner, dem Grafen Münster, erheblich abzuschwächen gesucht, ich glaube aber doch, daß sie in ihrer Auffassung auf dasselbe hinauskommen. Der Abgeordnete Twesten hat die Unerträglichkeit des jetzigen Zustandes in besonders starken Farben geschildert und deßhalb meine ich, daß er den Charakter des Mißtrauensvotums gegen den gegenwärtigen Zustand durchaus aufrecht erhalten hat. Er sprach von einem Chaos, in dem wir lebten, von chaotischen Zuständen, deren üble Folgen, wie er anzunehmen schien, mit Mühe niedergehalten würden, durch eine Diktatur, in der wir lebten. Der glückliche Träger dieser Diktatur scheine ich zu sein. Ich habe mich über den Vorwurf, der darin liegen könnte, schon etwas beruhigt durch eine Aeußerung des Herrn von Unruh, der mir empfahl, die Parlamente, welche der Diktatur nicht folgten, nicht als solche zu beurtheilen, die nicht mit mir denselben Zwecken folgten. Ich bin weit entfernt davon, ich gebe das zurück. Beurtheilen Sie den Bundeskanzler, der nicht mit Ihnen einverstanden ist, nicht als das Gegentheil wollend von dem, was Sie wollen, sondern er will es nur auf einem anderen Wege, und wenn ich aufhören wollte, gegen Ihren Widerspruch in irgend einer Weise ernstlich zu reagiren, so müßten Sie daraus schließen, daß er mir gleichgiltig wäre, und ich glaube, Sie sollten es günstig aufnehmen, wenn er das niemals ist.

Zur Beseitigung dieses Chaos, zur Abschaffung der Diktatur hat auch der Abgeordnete Twesten, so sehr er den Stachel des Antrages zu verhüllen suchte, kein anderes Mittel als verantwortliche Ministerien. Verantwortlich blos für dasjenige, wofür der Bundeskanzler bisher verantwortlich ist, für die Hand-

lungen des Präsidiums: das würde schwerlich ausreichen. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat schon auseinandergesetzt, daß es sich doch wohl um die Verantwortlichkeit für die Geschäfte des Bundesrathes handelt, indem sonst eine nur schmale Basis für die Stellung des verantwortlichen Bundesministeriums übrig bleibt; ein weiteres Gebiet, auf dem diese Verantwortlichkeit praktisch geübt werden kann, wäre nur durch Einschränkung des Gebietes des Bundesraths herzustellen. Bisher wird die Stelle solcher Bundesminister nicht, wie man fälschlich gewöhnlich annimmt, vom Bundeskanzler versehen, sondern von den Ausschüssen des Bundesraths. Unser Finanzminister ist der Finanzausschuß des Bundesraths; nach Anleitung dieses Ausschusses übt der Bundesrath die Kontrole über die finanzielle Gebahrung und übt sie, wie ich glaube, mit voller Sicherheit. Wenn der Antrag in seiner Fassung glauben lassen könnte, daß geordnete Zustände der Verwaltung jetzt nicht bestehen (es heißt in dem Antrage: „den Bundeskanzler aufzufordern, eine geordnete Aufsicht und Verwaltung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen"), so möchte ich die Herren einladen, sich durch Revision aller Kassen, Bücher, Bureaux davon zu überzeugen, und Sie würden die Gewißheit erlangen, daß Sie in dem geordnetsten Zustande von der Welt leben, in einem Zustande, nicht blos kontrolirt durch die Preußische Ober-Rechenkammer, sondern kontrolirt durch die Vertreter sämmtlicher 21 Regierungen, die außer Preußen den Bund bilden, und durch sehr wohl berathene Vertreter. In gleicher Weise wird die kriegsministerielle Thätigkeit durch den Militärausschuß des Bundesraths geübt, an dessen Spitze sich der Preußische Kriegsminister befindet, und der seine bundeskriegsministeriellen Verfügungen, abgesehen von den Preußischen, nicht in der Eigenschaft des Kriegsministers, sondern in der Eigenschaft des Vorsitzenden dieses Ausschusses zeichnet und an die Bundesgenossen abgehen läßt. So haben wir unsern Rechnungsausschuß, unsern Handelsausschuß. Alle diese Organe, die dadurch hergestellt worden sind, daß den Regierungen eine ihrer Souveränetät und ihren vertragsmäßigen Rechten entsprechende Stellung und Mitwirkung im Bundesrathe angewiesen ist, würden nach diesem Antrage bei seiner Durchführung überflüssig werden, ebenso überflüssig würde das ganze Bundeskanzler-Amt werden, was einem kollegialischen Ministerium doch nicht untergeben gedacht werden könnte; ich entnehme aus dem Antrage, Sie wollen dasselbe in seine einzelnen Bestandtheile zerlegen und diese einzelnen Bureaux zu mit dem Kanzler gleichberechtigten Ministerien machen. Ich komme auf diese Frage und meine Stellung dazu nachher; einstweilen möchte ich doch nur gegen das allgemeine Mißtrauensvotum, welches im Antrage liegt, die Bundesregierungen in Schutz nehmen; nicht blos vom vertragsmäßigen Standpunkte, obwohl auch der geltend gemacht zu werden verdient, indem die Bundesverfassung in ihrer ersten Basis auf Staatsverträgen beruht, von deren Geist man geglaubt hat, daß sie durchdrungen bleiben würde. Nun ist zwar dieser Antrag (und selbst wenn er noch weiter ginge) ein formell verfassungsmäßiger, das bestreite ich ihm nicht; es würde auch ein formal verfassungsmäßiger Antrag sein, wenn beispielsweise im Amerikanischen Kongreß der Antrag gestellt würde, den Senat abzuschaffen, die einzelnen Staaten in ihrer Stellung zur Union zu beschränken und den Präsidenten zum erblichen Monarchen zu erklären; es würde auch ein verfassungsmäßiger Antrag sein, wenn im Preußischen Landtage der umgekehrte Antrag auf verfassungsmäßige Abschaffung der erblichen Monarchie, Aenderung der Verfassung nach dieser Richtung, gestellt würde; nichtsdestoweniger würden beide Anträge in den Versammlungen, in denen sie gestellt würden, ein gewisses Befremden der Betheiligten erregen, und man würde sie mit dem Geiste der Ver-

fassung wohl schwerlich verträglich finden. Ich will diesen Antrag nicht auf gleiche Linie stellen; er geht nicht so weit, ich führe nur die Analogie an, wie weit man auf diesem verfassungsmäßigen Wege kommen kann — vielleicht ja auch kommt, denn Alles ist provisorisch in der Welt. Die Frage drängt sich mir nur auf: wodurch haben die Bundesregierungen dieses Todesurtheil für ihre berechtigte, vertragsmäßige Mitwirkung im Bunde verdient? Haben sie etwa ihre Stellung partikularistisch gemißbraucht? Haben sie sich der Mitwirkung entzogen? Haben sie einen unberechtigten Widerspruch hartnäckig geübt? — Haben sie nicht im Gegentheil sich mit voller Hingebung, mit patriotischer Hingebung an dem gemeinsamen Werke betheiligt? Sollen sie dafür gestraft werden, indem man ihnen die Berechtigung, die sie zwei Jahre hindurch zum Vortheil des Bundes und alle Anerkennung verdienend geübt haben, nunmehr schmälert und entzieht?! — Meine Herren, dazu verlangen Sie nicht, daß ich als Bundeskanzler jemals die Hand biete! Sie sind gewiß eifersüchtig auf ihre verfassungsmäßigen Rechte, und ein ähnlicher Antrag auf Schmälerung der Rechte des Reichstages, wie sie hier in Bezug auf die Rechte des Bundesrathes beabsichtigt wird, würde einen Sturm der Entrüstung erregen, gegen die die schüchterne Abwehr der Mitglieder des Bundesrathes gar keinen Vergleich aushalten würde. Seien Sie gegen die Rechte Anderer, die mit Ihnen zu wirken berufen sind, ebenso gewissenhaft: gegen die Rechte des Bundesrathes, gegen die Rechte des Präsidiums und seines Kanzlers! Das allgemeine Mißtrauen, welches diesen Antrag durchweht, beschränkt sich nicht auf Norddeutschland, es ist mit einer ganz scharfen Spitze gegen die süddeutschen Regierungen gerichtet; es bedeutet nach Süddeutschland hin so viel, als wenn man sagen wollte: auf Euch rechnen wir so wie so nicht mehr, wir schließen unser norddeutsches Staatswesen ab, ohne weiter auf Euren Beitritt zu warten. Denn es kann doch Niemandem entgehen, wie entgegengesetzt die Strömungen im Süden und im Norden fließen: der Süden ist vermöge seiner Standeseigenthümlichkeiten, vermöge seiner Stellung in der früheren Reichsverfassung durch und durch partikularistisch und konservativ, wir sind ihm nicht nur zu liberal, wir sind ihm zu national, also im Ganzen zu national-liberal. Untersuchen Sie die Eigenthümlichkeiten der Süddeutschen: als Bayer, als Württemberger, als Schwabe, als Bajuvare, als Franke will er sich konserviren, das steht an der Spitze aller süddeutschen Kundgebungen. Der norddeutsche Bund ist ihm schon viel zu eng geeinigt; einem viel lockeren Verbande, der die berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten in sehr viel höherem Maaße schonte, würde er sich vielleicht entschließen können, näher zu treten. Das wissen Sie Alle — und schlagen ihnen nun die Thür vor der Nase zu. Der Antrag ist eine zweifellose Vertiefung des Mains, als Grenze, das ist gar keine Frage: mit der Annahme dieses Antrages wäre an den Beitritt der süddeutschen Regierungen nicht mehr zu denken. Daß wir auf eine selbstthätige Vermittlung und Betheiligung des süddeutschen Volkes rechnen, — ja, meine Herren, dazu gehörten Deutsche, so, wie man 1848 sie sich an die Wand gemalt dachte, wenn man der liberalen Partei angehörte, aber nicht so, wie sie wirklich sind. Der Süddeutsche macht keine Volksbewegung und übt keinen nationalen Druck auf seine eigene Regierung, auf seine eigene Dynastie — mit der Gefahr von Haut und Knochen, er könnte dabei zu Schaden kommen. Wenn er da steht, wo das Gesetz ihn hinstellt, dann ist er gleichgiltig gegen die Gefahr, dann schlägt er sich als braver Soldat; muß er sich aber sagen, daß er sich die Knochen auf eigene persönliche Verantwortung zerschießen läßt, da besinnt sich der Deutsche sehr lange, ehe er das thut.

Meine Herren! Nach meinem Gefühle schärfen Sie diesen Gegensatz der Strömungen in Süddeutschland und Norddeutschland. In Süddeutschland ist der Einheitsdrang so schwach, daß die Leute, die offen um die Hilfe des Auslands buhlen, um dasjenige an Einheit, was wir erworben haben, wieder zu zerschlagen, — daß diejenigen Leute, die den augenblicklichen Zug des Friedens, der durch die Welt geht, höchlich bedauern, weil dadurch der Moment hinausgeschoben wird, fremde siegreiche Bajonnette mit dem Blut ihrer norddeutschen Brüder gefärbt zu sehen, — daß diese Leute nicht etwa mit der sittlichen Entrüstung ihrer Landsleute bedroht, nicht als Landesverräther offen gekennzeichnet und gebrandmarkt werden, sondern daß man sich um ihre Unterstützung bei den Wahlen bewirbt, daß man mit ihnen kapitulirt, daß sie geachtet neben ihren Mitbürgern figuriren. Den Norddeutschen geht die unifizirende Thätigkeit des Bundes zu langsam; was man in Süddeutschland als übertriebene Beschleunigung, als Raschmacherarbeit betrachtet, heißt hier Stagnation. Und diesen Gegensatz zu vermitteln, Süddeutschland nicht aus den Augen zu verlieren, den Gang Norddeutschlands zu beschleunigen, dabei aber Fühlung zu behalten mit sämmtlichen Bundesfürsten, mit dem Bundesrath, mit dem Bundespräsidium und vor Allem mit diesem Reichstag: — das ist die Aufgabe, die Sie dem Bundeskanzler stellen, er möge sie im Wege der Gesetzgebung lösen. Um ihm nun diese Aufgabe zu erleichtern, — wenn Sie ihn zum wirklichen Diktator ernennten, so könnte man an einen solchen erhebliche Ansprüche stellen, aber um ihm die Aufgabe zu erleichtern, wollen Sie ihm Hände und Füße binden und ihn durch ein Kollegium an das Gängelband nehmen lassen. Es soll eine starke, gewandte, freibewegliche Regierung sein, aber sie soll bei Allem, was sie thut, von vier oder fünf mit ihm gleichberechtigten Kollegen, durch deren Ernennung Sie alle Schäden der Welt geheilt glauben, die Zustimmung einholen. Meine Herren! Wer einmal Minister gewesen ist, und an der Spitze eines Ministeriums gestanden hat, und gezwungen gewesen ist, auf eigene Verantwortung Entschließungen zu finden, schreckt zuletzt vor dieser Verantwortung nicht mehr zurück, aber er schreckt zurück vor der Nothwendigkeit, sieben Leute zu überzeugen, daß dasjenige, was er will, wirklich das Richtige ist. Das ist eine ganz andere Arbeit, als einen Staat zu regieren. Alle Mitglieder eines Ministeriums haben ihre ehrliche, feste Ueberzeugung, und je ehrlicher und tüchtiger sie in ihrer Thätigkeit sind, um so schwerer werden sie sich fügen. Jeder ist umgeben von einer Reihe streitbarer Räthe, die auch jeder ihre Ueberzeugung haben, und ein Minister-Präsident muß, wenn er Zeit dazu hat — und ich würde mich dem auch nicht entziehen, — den einzelnen Rath, der in einer Sache das Ohr seines Chefs hat, zu überzeugen versuchen. Einen Menschen zu überzeugen ist an und für sich sehr schwierig, man überredet Manchen, man gewinnt ihn, vielleicht durch den äußersten Aufwand derjenigen persönlichen Liebenswürdigkeit, die man etwa besitzen mag, und man hat diese Anstrengungen sieben Mal oder öfter zu wiederholen. Ich halte an und für sich — und darin unterscheide ich mich von denen, die bisher heute sprachen, und bin fest überzeugt aus meiner eigenen Erfahrung für mein Urtheil einstehen zu können — eine kollegialische Minister-Verfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, von dem jeder Staat sobald als möglich loszukommen suchen sollte, — und ich bin soweit entfernt, die Hand dazu zu bieten, daß diese fehlerhafte Einrichtung auf den Bund übertragen werde, daß ich vielmehr glaube, Preußen würde einen immensen Fortschritt machen, wenn es den Bundessatz acceptirte und nur einen einzigen verantwortlichen Minister hätte.

Worin besteht denn diese Verantwortlichkeit, meine Herren? Es ist hier gesagt worden, sie solle geschaffen werden durch Kollegien; ich sage, sie verschwindet mit Einführung des Kollegiums, sie ist vorhanden für den Einzelnen, der muß mit seiner Person für etwaige Mißgriffe einstehen; aber als Mitglied des Kollegiums sagt er: wie können Sie wissen, ob ich nicht überstimmt bin, und — er braucht nicht einmal überstimmt zu sein — ob die Schwierigkeiten, die Friktionen, die ich auf meinem Wege gefunden habe, nicht unüberwindlich waren, ob nicht Gesetze sieben Jahre lang deßhalb in Rückstand geblieben sind, weil sieben ehrliche Leute sich nicht darüber haben verständigen können, wie der Text lauten soll. Es entstehet in jedem Kollegium, wenn eine Sache zu Ende kommen soll, mitunter gewissermaßen die Nothwendigkeit, zuletzt Kopf oder Schrift darüber zu spielen, wie es sein soll, so nothwendig ist eine Entscheidung, so nothwendig ist es, daß Einer da ist — es braucht gar nicht der klügste zu sein — der schließlich sagt: so soll es sein, und damit hat der Streit ein Ende, damit es zu etwas kommt. Je tüchtiger die einzelnen Charaktere sind, um so schwieriger ist natürlich die Einigung unter ihnen: zwei harte Steine mahlen schlecht, das ist ein bekanntes Sprichwort, aber acht harte Steine noch viel schwerer.

Ich glaube, der ganze Antrag hat bei vielen seiner Unterzeichner seinen Ursprung in dem Mißverständnisse von der Stellung des Bundeskanzlers überhaupt. Die Herren nehmen den Bundeskanzler für einen Bundesminister. Der Bundeskanzler ist nur Präsidialbeamter; ich glaube es ist der Artikel 17 oder 18, wo seine Befugnisse und Berechtigungen definirt sind; er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative ist, wie schon früher bemerkt und durch staatsrechtliche Zeugnisse belegt worden ist, gleich Null. In der Legislative wirke ich nur als preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort die preußischen Stimmen; das könnte aber ebensogut in der Hand eines Anderen liegen, als in der Hand des Bundeskanzlers; es wäre das vielleicht zweckmäßiger, um die Stellung des Bundeskanzlers reiner abzugrenzen. Diese preußischen Stimmen werden unter Verantwortung des preußischen Ministeriums abgegeben. Die Instruktion des preußischen Bevollmächtigten wird beschlossen in dem preußischen Ministerium, ebenso wie die des sächsischen Bevollmächtigten im sächsischen Ministerium; letztere geht aus von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, und die meinige in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von Seiner Majestät dem Könige von Preußen. Die schmale Basis der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Präsidiums soll ich, wenn ich mir den Antrag im Sinne des Herrn Twesten, im unschuldigeren und geschäftlicheren Sinne, wobei der Bundesrath das Seinige behielte, auslege, — die soll ich theilen mit so und so vielen Ministern, und zwar zunächst aus dem Grunde — den ich vollkommen anerkenne: daß ich nicht Alles verstehe, was unter meiner Verantwortung vorgeht. Meine Herren, kommen wir nicht Alle mehr oder weniger in diese Lage, namentlich die Herren Abgeordneten? müssen Sie sich nicht über den ganzen Bereich aller Ministerien und der ganzen preußischen Verwaltung ein Urtheil bilden, welches gewöhnlich mit einer größeren Schnelligkeit und Sicherheit abzugeben ist als dasjenige eines Ministeriums? Sind Sie nicht bei dem Budget, bei der sorgfältigen Revision und Erwägung des Gewerbegesetzes, bei der Prüfung aller Ausgaben und Gesetze genöthigt, eigentlich Alles zu wissen?

Nun, meine Herren, ich will gar nicht darauf Rücksicht nehmen, daß ich seit sieben Jahren an der Spitze einer großen Staatsverwaltung stehe und daß ich da allerdings Manches aus der Uebung lernte, was ich früher nicht wußte, und

daß ich da jedenfalls gezwungen bin, ein Urtheil über alle Vorkommnisse jedes einzelnen Ressorts mir zu bilden — sondern ich will nur darauf Bezug nehmen, daß ich den Vorzug habe, seit 22 Jahren Mitglied aller preußischen Landesvertretungen gewesen zu sein und darin nach Maßgabe meiner natürlichen Fähigkeiten und Anlagen so viel gelernt habe, wie Abgeordnete im Allgemeinen lernen, wenn sie über alle Dinge ein Urtheil mit verantwortlicher Sicherheit abgeben. Dieses und dann die Wahrnehmung muß ich hervorheben, daß auch meine preußischen Kollegen, wie das schon der Abgeordnete von Blanckenburg bemerkt hat, außer Stande sind, Alles zu beurtheilen, was in ihren engeren Ressorts, wo ja die Verantwortlichkeit eine schärfer gedachte ist, vorgeht. Wie kann von dem Finanzminister verlangt werden, daß er Forstmann sei, daß er Domainen und Landwirthschaft unter sich verwalte (das könnte man weit eher von dem landwirthschaftlichen Minister verlangen); wie soll der Handelsminister alle technischen Details seiner riesenhaften Verwaltung so genau kennen, daß er die Richtigkeit jedes Urtheils und jeder Handlung, die unter seiner Verantwortung vorgeht, verbürgen könnte? Da hilft nichts als Vertrauen auf diejenigen Personen, die das Einzelne verstehen und für deren Handlungen und deren Anstellung der Minister verantwortlich bleibt. Ich glaube kaum, daß es überhaupt einen Minister in größeren Staaten gibt, der im Stande ist, die Hälfte, ein Viertel von dem zu lesen, was er zu unterschreiben gesetzlich genöthigt ist; ich würde den für einen beneidenswerth geschäftslosen Kollegen halten, der ein Viertel von dem lesen könnte, was er zu unterschreiben hat.

Erleichtern würden Sie mir das Geschäft durch ein Kollegium nicht, und Sie haben in mir keinen Bundeskanzler, der einen Kollegen acceptirt. Ich stütze mich auf mein verfassungsmäßiges Recht. Wie das Bundeskanzler-Amt ausgestattet ist, so habe ich es übernommen, — ein Kollege würde an demselben Tage, wo er es wird, mein Nachfolger werden müssen. Ich hoffe, Sie thun mir die Ehre an, zu glauben, daß ich eben so sehr nach Konsolidation der deutschen Verhältnisse strebe wie Sie. Ich habe Gelegenheit gehabt, seit langen Jahren zu bethätigen, daß mein Streben nach dieser Richtung hin aufrichtig und ehrlich ist. Es kann sein, daß Sie die deutsche Bewegung in der Art, wie sie zu behandeln ist, richtiger und sachverständiger beurtheilen als ich, ich kann aber nur nach meinem eigenen Urtheil gehen, und das beruht auf der Ueberzeugung, daß dieser Antrag für die Entwickelung der deutschen Bewegung ein nachtheiliger ist, daß ich schon, wenn er mit großer Majorität Annahme findet, das Gefühl des Mißtrauens, der Rechtsunsicherheit bedauern würde, welches sich dadurch unter den verfassungsmäßig berechtigten Faktoren in Deutschland verbreiten würde, und daß es mir am allerliebsten gewesen wäre, er wäre gar nicht gestellt worden und ich wäre nicht in die unbehagliche Nothwendigkeit versetzt worden, mich darüber zu äußern und ihm in einer Weise entgegenzutreten, die vielleicht meine Stellung bei Leuten, welche die Dinge weniger kennen wie wir Alle, in ein falsches Licht setzte, als wäre ich irgend ein Partikularist und als wollte ich den Bund zu irgend welchen Nebenzwecken als allein zu denen der vollsten breitesten Entwickelung deutscher Wohlfahrt und Macht benutzen. Ist denn überhaupt der Unitarismus die nützlichste und beste politische Gestaltung? Ist er es namentlich für Deutschland? Ist er historisch in Deutschland? Daß er es nicht ist, beweisen ja gerade die partikularistischen Bildungen, die Deutschland nach allen Richtungen hin — nicht blos räumlich — durchsetzen. Sie haben nicht blos einen Dorfpatriotismus und einen Stadtpatriotismus, von einer Ausbildung wie ihn Romanen und Slaven gar nicht kennen, Sie haben einen Fraktionspatriotismus, Sie haben einen

Ressortpatriotismus, der Alles außerhalb des eigenen Ressorts als Ausland betrachtet, dem man jeden Schaden zufügen kann, wenn das eigene Ressort Vortheil dabei hat, der natürlich nicht in den höchsten Spitzen der Ministerien vertreten ist, denn die Minister sind Staatsminister; aber ein Postbeamter, der nicht auf der Höhe steht, von wo ihm ein staatliches Urtheil geziemt, der wird alles Andere wie Feindesland betrachten, was nicht postalischen Interessen dient, und er wird jeden Gewinn, auch selbst mit Schaden für die anderen Departements, mit gutem Gewissen nach Haus tragen. So etwas ist nur dem deutschen Charakter möglich. Das hat auch dahin geführt, daß der Deutsche sich nur in einem kleineren Gebiete vollständig behaglich fühlt und daß man nicht wohl thut, ihm von seinem häuslichen Behagen mehr zu nehmen, als absolut zum Zusammenhalten des Ganzen, als zur Wirkung nach Außen, erforderlich ist. Dieser Partikularismus ist die Basis der Schwäche, aber auch nach einer Richtung hin die Basis der Blüthe Deutschlands. Die kleinen Zentren haben ein Gemeingut von Bildung und Wohlstand in allen Theilen Deutschlands verbreitet, wie man es in centralistisch organisirten großen Ländern schwer findet. Die muß man bereist haben, civilisirte und unzivilisirte, um zu erkennen, wie dort die Provinzen gegen das allgemeine Zentrum um Jahrhunderte im Rückstand bleiben. Die Fehler des Partikularismus, die Schwäche nach Außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für die Entwickelung von Handel und Verkehr, die hat der Bund im Prinzip vollständig durchschnitten, und sie vollständig zu beseitigen ist seine Aufgabe. Lassen Sie ihm Zeit dazu. Er ist noch jung, er wird es zu Stande bringen und wir werden dabei einträchtig zusammenwirken zu einem positiven und von der ganzen Nation, wenn es erreicht wird, dankend anerkannten Ziele. Betrachten Sie die Staatenbildungen, welche eine große Entwickelung im Vergleich mit ihren physischen Kräften erreicht haben, ohne daß die innere Freiheit darunter gelitten hätte, — und ich denke, auf diese legen Sie einen Werth — so werden Sie finden, daß diese Bildungen vorzugsweise auf dem germanischen Boden der Geschichte wachsen und daß sie mehr oder weniger, ich will nicht sagen föderalistischer, aber doch decentralisirender Natur sind. Ich führe Ihnen als erstes schlagendes Beispiel England an, wo der Partikularismus sich nur im Schatten des Dorfes und der Grafschaft in einer Weise verbirgt, daß er für die geographischen Linien der Karte nicht erkennbar wird. Aber England ist ein dezentralisirtes Land, das in dieser Beziehung nachzuahmen wir in Preußen lebhaft bestrebt sind. Sehen Sie die große, reiche und mächtige Erscheinung der nordamerikanischen Freistaaten, ob man dort den Einheitsstaat als das Palladium der Freiheit, als die Basis gesunder Ausbildung betrachtet! Sehen Sie die Schweiz mit ihrer Kantonal-Verfassung! Sehen Sie ein Gebilde, welches, wenn ich mich nicht täusche, am meisten Analogie mit dem unsrigen hat, die alte Verfassung der vereinigten Niederlande, der Generalstaaten, wo die Selbstständigkeit der Provinzen in sehr hohem Grade gewahrt war! Ich kenne sie nicht so genau, um zu wissen, ob der dortige Kanzler oder Großpensionär verantwortliche Minister neben sich hatte, oder ob ihm nur der Bundesfeldherr und Statthalter aus dem Hause Oranien mit dem Kriegsstaate zur Seite stand. Ich glaube, es wird hier Jedem, der sich dafür interessirt, und der mehr Zeit hat als ich, lehrreich sein, diesen Vergleich weiter durchzuführen und die bewundernswerthen politischen Leistungen, die uns die Geschichte von der Republik der vereinigten Niederlande erzählt, zusammenzuhalten mit dem hohen Grade persönlicher Freiheit, der unter dem Schutze dieses Regimes gedieh. Die Zentralisation ist mehr oder weniger eine Gewaltthat und ist ohne einen — wenigstens am Geiste der Verfassung sich versündigenden Bruch

kaum durchzuführen, und ein solcher Bruch, mag er auch in der Form gedeckt oder gerechtfertigt erscheinen, hinterläßt Stellen, die innerlich bluten, und wie lange sie nachbluten, das weiß kein Mensch und kann keiner kontroliren; es wird dann vielleicht auch dem Bundeskanzler überlassen sein, im Wege der Gesetzgebung solche Schäden wieder auszubessern. Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, wenn man es der Bevölkerung recht machen will: was kann gemeinsam sein, wie weit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel? — sondern man muß sich fragen, was muß absolut gemeinsam sein? und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der speziellen Entwickelung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt. Ich erinnere an die Zeit, sie ist nicht lange her, wo — es sollte mich verwundern, wenn nicht Vertreter dieser Richtung in diesem Saale säßen — als Basis einer einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung Deutschlands die Zerlegung Preußens in kleinere Bestandtheile betrachtet wurde. Ich sehe ein Kopfschütteln, was ich auf einen Mangel an Studium der älteren Zeitgeschichte zurückführe.

Ich erinnere aber nur an die Bestrebungen, denen wir augenblicklich in Preußen huldigen. Wir suchen zu dezentralisiren, wir suchen provinzielle und lokale Selbstständigkeiten zu schaffen: warum sollten wir denn hier im Bunde gerade das Gegentheil davon thun? hier, wo wir, ich will nicht sagen provinzielle, aber lokale Selbstständigkeiten haben, und Selbstständigkeiten, die Deutschland zu großem Nutzen geworden sind. Wir haben von Sachsen beispielsweise Vieles lernen können für unsere Verwaltung; wir haben ähnliche Erfahrungen in Hannover gemacht, und ich freue mich dabei über einen Fortschritt in Preußen, über den, daß der Fluch der „hohen Meinung, womit der Mensch sich selbst betrügt“, bei unserer näheren Bekanntschaft mit der Verwaltung der kleineren Staaten allmählich von uns abgenommen wird, und ich hoffe, wir werden ihn mit der Zeit ganz verlieren. Aber das sind Vortheile, die eben aus dem selbstständigen Leben der kleinen Staaten hervorgehen, und uns um so weniger berechtigen, diesen selbstständig gewachsenen Staatswesen den ihnen verfassungsmäßig zugesicherten Einfluß auf die Allgemeinheit gegen das Recht und gegen unser Interesse zu verkümmern. Ich gebe gern zu, daß die Bundesverfassung eine sehr unvollkommene ist; sie ist nicht blos in der Eile zu Stande gekommen, sondern sie ist auch unter Verhältnissen zu Stande gekommen, in denen der Baugrund ein sehr schwieriger war wegen der Unebenheiten des Terrains, aber der doch absolut benutzt werden mußte. Wir können die Geschichte der Vergangenheit weder ignoriren, noch können wir, meine Herren, die Zukunft machen, und das ist ein Mißverständniß, vor dem ich auch hier warnen möchte, daß wir uns nicht einbilden, wir können den Lauf der Zeit dadurch beschleunigen, daß wir unsere Uhren vorstellen. Mein Einfluß auf die Ereignisse, die mich getragen haben, wird zwar wesentlich überschätzt, aber doch wird mir gewiß Keiner zumuthen, Geschichte zu machen; das, meine Herren, könnte ich selbst in Gemeinschaft mit Ihnen nicht, eine Gemeinschaft, in der wir doch so stark sind, daß wir einer Welt in Waffen trotzen könnten, aber die Geschichte können wir nicht machen, sondern nur abwarten, daß sie sich vollzieht. Wir können das Reifen der Früchte nicht dadurch beschleunigen, daß wir eine Lampe darunter halten, und wenn wir nach unreifen Früchten schlagen, so werden wir nur ihr Wachsthum hindern und sie verderben. Ich möchte deßhalb Ihnen doch mehr Geduld empfehlen, der Entwickelung Deutschlands mehr Zeit zu lassen. Daß gerade die Frucht, die Sie heute erstreben, Ihnen jemals reif in den Schooß falle, hoffe ich nicht, denn die

Geschäfte des Landes würden viel schlechter gehen, wie ich glaube, sobald Sie ein Kollegium an die Stelle der einheitlichen Spitze setzen.

Sie haben vorhin auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß preußische Minister die Gesetze für den Bund entwerfen, und nachher nicht im Stande sind, sie hier als Minister zu vertheidigen. Ich könnte darauf aufmerksam machen, daß auch im preußischen Landtage die Gesetze sehr häufig durch Kommissare derselben Minister vertheidigt werden, die sie gemacht haben, vielleicht auch durch dieselben Kommissare, die diese Gesetze redigirt haben. Aber, meine Herren, ist denn das ein Uebelstand? Die Gesetze für den preußischen Landtag werden ja auch von preußischen Ministern gemacht, — werden sie denn nun mit der preußischen kollegialen Minister-Einrichtung besser oder rascher gefördert? Hat denn die preußische Gesetzgebung etwa einen uneinholbaren Vorsprung vor der des Bundes? Arbeitet sie auch nur mit derselben Schnelligkeit wie der Bund? Ich sollte denken, diese Maschine hier, an der wir sitzen, hat zwei Jahre lang recht gut und recht förderlich gearbeitet — so gut, daß es Sie fast schon langweilt, daß es so gut geht. Sie fühlen das Bedürfniß, die Uhr einmal aufzumachen, ein Rad herauszuholen und zu sehen, ob es dann vielleicht nicht noch besser geht.

Ich fürchte, ich habe schon zu lange Ihre Geduld ermüdet; ich bitte, nun noch eine Versicherung von mir entgegennehmen zu wollen, daß jede persönliche Empfindlichkeit über die Stellung des Antrages, gegen dessen Unterzeichner oder gegen die Tendenz des Antrages mir absolut fremd ist, und daß, wenn ich mich über Einzelheiten des Antrages mit einer gewissen Schärfe etwa ausgedrückt habe, dies mehr eine üble Gewohnheit von mir ist, als ein Zeichen einer Erregtheit über die Tendenz des Antrages. Ich bin mir vollständig bewußt, mit fast allen, vielleicht mit allen Antragstellern über das Ziel, das wir verfolgen, ganz einig zu sein; wir wollen Deutschland diejenige Gestaltung geben — im Norden und im Süden, wenn wir können — in der es am stärksten und am einigsten ist, und in der es die meisten Bedingungen seiner Wohlfahrt vereinigt. Ueber die Wege, die dazu führen, über die Mittel dazu können wir sehr verschiedener Meinung sein. Bewahren wir uns aber das Bewußtsein, daß wir diesem gemeinschaftlichen Ziele mit gleicher Treue und mit gleicher Hingebung hüben wie drüben zustreben, und machen wir aus Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Mittel und Wege keine persönlichen Vorwürfe; verfallen wir nicht in den Fehler, bei jedem Andersmeinenden entweder an seinem Verständniß oder an seinem guten Willen zu zweifeln!

Sten. Ber. I S. 408. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister Freiherr von Watzdorff: Ich darf annehmen, meine Herren, daß das Hohe Haus vielleicht auch gern die Ansicht eines der Vertreter der Kleinstaaten über die vorliegende Frage hört, und habe deßhalb um das Wort gebeten. Meine Herren, der Antrag selbst ist, wie Ihnen bekannt, im Jahre 1867 hier und auch außerhalb des Hauses inmitten der damals vereinigten Bevollmächtigten der befreundeten Regierungen diskutirt und verneint worden. Darauf hin ist die Bundesverfassung zu Stande gekommen, und ich verhehle nicht, es muß, wie auch schon von Seiten des Regierungstisches ausgesprochen ist, einen schmerzlichen Eindruck machen, wenn diese hochwichtige Frage jetzt nach zwei Jahren schon wieder auf das Tapet gebracht und dadurch die Stellung der einzelnen Staaten bedroht wird. Indessen ich lasse das auf sich beruhen und stelle mir die Frage, was hat die Veranlassung zu dem Antrage selbst gegeben, und wie weit ist er gerechtfertigt auf dem Standpunkte von heute gegenüber dem vom Jahre 1867.

Meine Herren! Als wir im Jahre 1867 die Verfassung hier vereinbarten, hat wahrscheinlich Niemand in dem Hohen Hause und Niemand außerhalb desselben gemeint, es sei ein Ideal zu Stande gekommen. Wir sind Alle darüber einig gewesen, daß diese Verfassung einer kräftigen Entwickelung bedürftig, aber auch fähig sei, und, meine Herren, ich habe in deutsch-nationalen Angelegenheiten in früheren Zeiten in Idealen gelebt und vielfach, soweit ich gekonnt habe, diese zu realisiren gesucht. Dem entsprach die Verfassung nicht, und ich habe sie deßhalb doch mit großer Freude begrüßt, weil sie ein festes Fundament legte, auf dem wir weiter fortkommen konnten. Die Frage, meine Herren, in welcher Richtung wir zu bauen haben, die ist freilich bestimmt nirgends ausgesprochen worden; aber ich sollte meinen, es dürfte Jedermann die Ueberzeugung gehabt haben, es könnte das nur auf dem Wege geschehen, daß wir im Sinne der vereinbarten Verfassung nun thätig wären. Ich glaube, es hat, wie mein sächsischer Herr Kollege bereits hervorgehoben hat, bei einer Mehrzahl der Abgeordneten des damaligen Reichstags jedenfalls auch die Ueberzeugung vorgeschwebt, es müsse zunächst — und das halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben, die wir zur Entwickelung unseres Bundesverhältnisses nöthig haben — es müsse zunächst in den einzelnen Staaten das Nöthige geschehen, um auch sie zu einem wirklich lebenskräftigen und lebensfähigen Organismus des großen norddeutschen Bundesstaates zu machen. Meine Herren, in dieser Beziehung sind die norddeutschen Staaten — ich glaube auch Preußen nicht ausnehmen zu dürfen — alle noch zurück, und die Arbeit, die da zu machen ist, mag scheinbar im nationalen Interesse nicht so lohnend sein, wie es vielleicht zu wünschen wäre, aber in der Wirklichkeit ist sie von der höchsten Bedeutung. Abgesehen davon aber, meine Herren, die eigentliche Thätigkeit des Bundes, der Bundesorgane, die wir jetzt geschaffen haben, ist — darüber ist ja gewiß nirgend ein Zweifel — im Laufe der letzten zwei Jahre in einer Weise lebhaft gewesen, daß man jedenfalls den Vorwurf, sie hätten zu wenig gethan, ihnen nicht machen kann. Aber, meine Herren, die Gesetzgebung ist es nicht allein, mit der man es zu thun hat, es muß auch die Durchführung der Gesetze erfolgen, und diese ist ganz naturgemäß in dem Maaße noch nicht möglich gewesen, wie es behufs eines guten Erfolges erforderlich ist. Meine Herren, täuschen wir uns nicht: ein sehr großer Theil der Gesetze, die die Bundesgesetzgebung zu Stande gebracht hat, ist von den allerwerthvollsten nationalen Folgen, aber, wie alles Neue, berührt es manches Alte in unangenehmer Weise, und neue Freunde hat es in der großen Masse der Bevölkerung noch nicht in dem Maaße gewonnen, wie es zu wünschen ist. Ich glaube, dafür haben wir noch eine lange Zeit in Anspruch zu nehmen, noch lange Zeit thätig zu sein, und ich möchte meinen, daß die Herren Abgeordneten, die aus der Mitte der Bevölkerung kommen, mir bestätigen werden, daß das oder jenes, was der Bund gethan hat, auch bei denen, die ganz gut deutsch gesinnt sind, einen vollen Anklang noch nicht gefunden hat. Kurz, wir bedürfen dazu auch einer Zeit. Und, meine Herren, ich lege auf diese Entwickelung von unten — ich habe mir damals, als ich die Ehre hatte, Mitglied des Hohen Hauses zu sein, das auch zu sagen erlaubt — ich lege ein viel größeres Gewicht darauf, daß diese Thätigkeit in der Bevölkerung entwickelt wird, als daß wir Organe schaffen, die bei der tüchtigen Bestrebung der Bundesregierung ja entbehrlich sein werden und ohne eine solche wahrscheinlicherweise Nachtheile schaffen würden. Ich wiederhole, meine Herren, die Thätigkeit der Bundesgesetzgebung muß erst noch in ihren Folgen in die unteren Schichten der Bevölkerung kommen, um als das Band zu gelten, was wir vor allen Dingen brauchen.

Die deutsche Geschichte hat eine Reihe von Jahrhunderten hindurch falsche Wege gemacht; wir sind im Stande, ihr einen richtigen Weg zu geben. Das Jahr 1866 hat dies gethan, aber nimmermehr sind wir im Stande, in zwei bis drei Jahren sie an das Ziel zu führen, und aus diesem Grunde glaube ich, man soll das Vorschreiten auf dem Wege des Antrags mit äußerster Vorsicht erst dann eintreten lassen, wenn überhaupt der Zeitpunkt da ist, daß das gesammte Volk dafür auch die rechte Empfänglichkeit hat. Meine Herren, es ist erwähnt worden, daß die deutschen Kleinstaaten — ich rechne hierzu besonders die Staaten, die auf dieser Seite des Hauses (links) vertreten sind — daß diese durchaus kein Interesse hätten, dem Antrage entgegen zu sein. Meine Herren, wenn diese Staaten lediglich ihr individuelles Interesse im Auge behalten wollten, so möchte das vielleicht wahr sein: die Aufgabe der Kleinstaaten ist nach einer Richtung hin jetzt und von jeher gewesen, mit dem Bundesministerium in keine Kollision zu kommen. Daß die kleinen Staaten also nach dieser Seite hin Zustimmung geben könnten, würde ja denkbar sein, aber, wie der Herr Staatsminister Freiherr von Friesen bereits erwähnt hat, es wird tief einwirken auf größere und, wie ich mich nicht enthalten kann auszusprechen, es wird sehr tief eingehende Einwirkungen auf Preußen haben und möglicherweise die Rückwirkungen herbeiführen, die wir einem Großstaat wie Preußen, mit einer solchen Geschichte wie Preußen gegenüber, auf das Aeußerste vermeiden müssen, so lange wir nicht wissen, daß das deutsche Element auch in dieser Beziehung empfänglich in Preußen geworden ist.

Ich erlaube mir nur noch eine Aeußerung auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Grafen zu Münster. Wenn dieser sagte, es möchte vielleicht im Jahre 1866 so gehen, wie es im Jahre 1815 mit der Bundesverfassung gegangen ist: meine Herren, diese Besorgniß scheint mir nach verschiedenen Seiten vollkommen ungerechtfertigt. Vor allen Dingen ist die Bundesverfassung von 1867 ein ganz anderes Werk als die Bundesverfassung, die im Jahre 1815 gegeben wurde. Aber, was ich dem Herrn Grafen zu beachten gebe und Jedem, der einen hohen Werth auf die organische Einrichtung legt: meine Herren, wenn wir von 1815 bis 1866 nicht die Erfahrungen gemacht hätten, so hätten wir unsere Verfassung von heute auch nicht; Erfahrungen müssen wir machen, und zu den idealeren Zielen, die in Aussicht sind, werden wir erst dann kommen, wenn wir das Fundament dazu gelegt haben. Ich kann jetzt den Antrag für irgendwie annehmbar durchaus nicht halten.

3. Aus den Berathungen über das Stellvertretungsgesetz.

(Verhandlungen des Reichstags 1878.)

Sten. Ber. I S. 326 f. Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern von Pfretzschner: Meine Herren, ich habe mir sofort nach der Rede, welche wir aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Hänel vernommen haben, das Wort erbeten, keineswegs zu dem Zweck, um in eine ausführliche Erörterung aller der Fragen einzutreten, welche der Herr Vorredner in den Bereich seiner Darlegung gezogen hat; umgekehrt, mir ist es daran gelegen, sofort eine Frage aus dem Bereich der Berathung herauszuschälen, auf deren Bedeutsamkeit ich ein besonderes Gewicht aus meinem Standpunkt legen zu müssen glaube.

Der Herr Vorredner hat nicht ohne Betonung davon gesprochen, daß das bestehende Verordnungsrecht des Bundesraths als einer unverantwortlichen Körperschaft für die Dauer nicht haltbar, ja sogar bis zu einem gewissen Grad etwas

Unerträgliches sei. Dieser Satz enthält nun in nuce, und das ist, was ich, wie ich erwähnte, herausschälen will, nichts anderes, als ein Plaidoyer für verantwortliche Reichsministerien. Ich glaube mich zu dieser Annahme nicht nur aus dem ganzen Gang der Rede des Herrn Abgeordneten Hänel berechtigt halten zu dürfen, sondern ich glaube auch diese Muthmaßung ganz besonders aus den Schlußworten des Herrn Vorredners deduziren zu können. Nun ist die Frage der Reichsministerien in diesem Hause, in den wissenschaftlichen Kreisen, im großen politischen Publikum so viel besprochen und bereits so scharf betont worden, daß ich es als eine willkommene Gelegenheit erachte, durch den Mund des Vertreters eines Mittelstaats einmal den Standpunkt bezeichnen zu können, welchen seine Regierung in dieser Frage einnimmt.

Der Herr Reichskanzler hat in seinen früheren Reden niemals eine Sympathie für das Institut der Reichsministerien erkennen lassen, daß aber wir, die wir freudig in das Reich eingetreten sind, unsere Abneigung gegen das Institut einmal bekennen müssen, das halte ich für eine Nothwendigkeit, und ich halte mich für verpflichtet, die Stellung der bayerischen Regierung zu dieser Frage hier zu präzisiren, einerseits damit jeder Zweifel in dieser Beziehung von vorn herein abgeschnitten sei, dann aber auch, weil ich die Ueberzeugung hege, daß gerade dadurch die Haltung der bayerischen Regierung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre nothwendige Klarstellung erhalten wird. Die Verfassung, meine Herren, hat die verschiedenen Gewalten im Reich und sie hat die Stellung und die Rechte der Bundesstaaten fest und unzweifelhaft bestimmt. Die Verfassung kennt aber keine Regierungsgewalt, welche in Reichsministerien beruhen soll; die Verfassung hat die ministeriellen Befugnisse im Reich dem Bundesrath mit seinen Ausschüssen und dem Reichskanzler übertragen.

Da nun eine Fürsorge für die ununterbrochene Geschäftsführung des Reichskanzlers in Verhinderungsfällen und ebenso die Fürsorge für eine entsprechende Entlastung desselben ein unzweifelhaftes Gebot der Nothwendigkeit und eine unbestreitbare Thatsache ist, so kann meines Erachtens diese Fürsorge nur auf dem Wege der Stellvertretung gefunden werden, welche der vorliegende Gesetzentwurf ins Auge gefaßt hat. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist aber der, daß die Leitung der Reichsangelegenheiten und insbesondere die Wahrnehmung der Aufsicht des Reichs gegenüber den Einzelstaaten dem Reichskanzler vorbehalten sein soll. Dagegen, meine Herren, müssen wir uns ganz entschieden gegen eine Theilung der Gewalten in dem Sinn aussprechen, wie diese Theilung bei der Einführung von Reichsministerien ins Auge zu fassen wäre und in Frage käme. Die königlich bayerische Regierung würde in der Einführung des Instituts der Reichsministerien eine Institution erblicken, welche nur geeignet wäre, die Rechte und die Stellung des Bundesraths, wie solche in der Verfassung verbürgt sind, abzuschwächen und allmählich immer mehr in den Hintergrund zu drücken; sie würde, meine Herren, in dem Institut verantwortlicher Reichsministerien eine Schöpfung sehen, welche die gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten, deren Ausdruck allein im Bundesrath und in dessen Gewalten möglich ist, nahezu verkümmern müßte; sie würde darin eine Institution sehen, welche mit den Befugnissen der Einzelregierungen und des Bundesraths nicht in Einklang zu bringen wäre, die ja gerade dem Bundesrath in Art. 7 der Verfassung in ausdrücklicher Weise zugestanden sind. Kurz gesagt, das Vorwärtsschreiten mit den Reichsministerien würde identisch sein mit dem Zurückdrängen des Bundesraths. Daß aber diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung auf Grund der Verträge angenommen haben, festhalten wollen und festhalten müssen an denjenigen Institutionen, welche gerade ihnen ihre

Rechte und ihre Stellung gewährleisten, das ist nicht nur ein Recht, sondern das ist eine Pflicht.

Ich muß mich daher, meine Herren, veranlaßt sehen, jetzt schon zu erklären, daß wir die nöthige Hilfe gegenüber den dermaligen Geschäftsverhältnissen in dem vorliegenden Gesetzentwurf finden, daß wir unsererseits aber nicht in der Lage sein würden, dem Verlangen nach der Institution der Reichsministerien unsere Zustimmung zu ertheilen.

Ich will darauf nicht eingehen, was der Herr Vorredner von Föderalismus gesprochen hat. Allein, meine Herren, daß durch eine Zersplitterung der Gewalten, wie sie auf jener Seite wohl im Auge gehabt wird, dem föderativen System nicht genügt würde, meine Herren, darüber wollen wir uns gar nicht auseinandersetzen; das liegt auf der glatten Hand.

Sten. Ber. I S. 335 f. Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten Dr. von Mittnacht: M. H., der geehrte Herr Vorredner, v. Bennigsen, dem wir für seinen maßvollen Vortrag zu wirklichem Dank verpflichtet sind, hat die Vermuthung ausgesprochen, daß noch andere deutsche Regierungen, als die königlich bayerische, der Einrichtung selbstständiger und verantwortlicher Reichsministerien widerstreben. Ich habe diese Vermuthung als zutreffend zu bezeichnen und spreche aus, daß auch die württembergische Stimme gegen die Vorlage abgegeben worden wäre und hätte abgegeben werden müssen, wenn diese Vorlage selbstständige verantwortliche Reichsminister in der gewöhnlichen üblichen Bedeutung des Worts enthielte. Darüber, daß das nicht der Fall ist, war man im Bundesrath einverstanden, und es kann die Thatsache konstatirt werden, daß keine Regierung den Versuch gemacht hat, eine Amendirung der Vorlage in dieser Richtung in Anregung zu bringen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, das württembergische Votum nur ganz kurz zu begründen. Ich glaube mich dabei enthalten zu dürfen, auf die Frage der selbstständigen verantwortlichen Reichsministerien materiell in eingehender Weise mich einzulassen. Nur ein paar gelegentliche Worte möchte ich darüber sagen. Für eine Panacee gegen alles Uebel, was man der Reichsregierung derzeit nachsagt, vermöchte ich doch wirklich die Einrichtung verantwortlicher Reichsministerien nicht zu halten. Wir haben ja doch überall in den Einzelstaaten selbstständige verantwortliche Ministerien, — und wie viele deutsche Regierungen sind es, mit deren Leistungen Jedermann zufrieden ist, welchen nicht und zwar gerade auf dem Gebiet der Steuerreform und auf dem wirthschaftlichen Gebiet, ob mit Recht oder Unrecht, Mangel an Initiative und Leistungsfähigkeit vorgeworfen würde? Man sagt, man bedürfe der selbstständigen Reichsministerien für die Gesetzgebungsinitiative. Ja, meine Herren, den Vorwurf der Sterilität in der Gesetzgebung kann man, meine ich, dem Reich mit Recht nicht machen, und wenn es so sehr ersprießlich erachtet wird — und ich gebe das gern bis zu einem gewissen Grade zu —, daß hier eine nähere Verbindung stattfindet zwischen der Reichsregierung und der preußischen Regierung: ja, wie stehen denn die Verhältnisse in dieser Beziehung? wie werden denn die Reichsgesetze gemacht? wie kommen sie denn zustande? Sie werden entworfen in den preußischen Ministerien entweder oder in den Reichsämtern, und von diesen nur im Benehmen mit der preußischen Regierung und nach oft langen Verhandlungen mit den preußischen Ministerien, deren Ausgang wir andern ruhig abwarten. Und, meine Herren, wie werden denn diese Vorlagen im Bundesrath behandelt? pflegt denn der Bundesrath große prinzipielle Schwierigkeiten zu machen? Im Gegentheil, der Bundesrath gibt

in der Regel und zwar oft in unglaublich kurzer Zeit seine Zustimmung zu den Vorlagen, ohne daß er wesentliche prinzipielle Aenderungen an denselben vorzunehmen für angemessen hält. Und wie werden dann diese Vorlagen hier vertreten? Sie werden vertreten von den preußischen Herren Ministern, von dem Herrn Justizminister, von dem Herrn Finanzminister und von preußischen Kommissarien, oder sie werden vertreten von den Vorständen der Reichsämter, die zugleich preußische Bundesbevollmächtigte sind, und ihren Kommissarien. Und mit der Verantwortlichkeit, meine Herren, steht es doch auch nicht so, daß Jemand, der in Reichsangelegenheiten thätig ist, glauben würde, ihn treffe keine Verantwortlichkeit; es trifft ihn eine solche, und wir alle sind uns dieser Verantwortlichkeit bewußt, wenn sie auch keine juristische oder formale Verantwortlichkeit ist.

Daß in allen diesen Dingen eine plötzliche Wendung zu ungeahntem Besseren eintreten würde, wenn man selbständige verantwortliche Reichsministerien einführen würde, kann ich kaum glauben. Ich halte diese Reichsministerien nicht für ein Zaubermittel, welches, wenn man sich nur entschließen könnte es anzuwenden, alles andere von selbst mit sich brächte, Initiative, schöpferische Gedanken, große Reformen, Harmonie mit der Volksvertretung, eine kompakte, zuverlässige, parlamentarische Majorität und alles das, was man sonst von dieser Einrichtung erwartet.

Nun erlauben Sie mir, meine Herren, zur Begründung des württembergischen Votums zurückzukehren. Dieselbe besteht einfach darin, daß nach Ansicht der württembergischen Regierung der Bundesrath niemals einer Vorlage wird zustimmen können, die sich auf die Organisation von selbständigen verantwortlichen Reichsministerien beschränkt, ohne zugleich die Rechte der im Bundesrath vertretenen Regierungen in ausreichender Weise zu verbriefen. Es ist in diesem Hause von jeher und heute von dem geehrten Herrn Vorredner in der einleuchtendsten Weise dargelegt worden, wie die Organisation der Reichsregierung in einem unlösbaren inneren Zusammenhang steht mit der ganzen Stellung des Bundesraths und seinen Rechten und Befugnissen. Man kann nun doch nicht wohl erwarten, daß die deutschen Regierungen zunächst einmal zu der Organisation von Reichsministerien die Hand bieten und im Uebrigen die Rechte und Befugnisse, die ganze Existenz des Bundesraths einer ungewissen Zukunft vorbehalten würden. Diese Dinge müßten wenigstens zusammen behandelt werden und darauf, meine Herren, werden die deutschen Regierungen unter allen Umständen bestehen müssen; würden sie das nicht thun, so würden sie einfach den Bundesrath auf Gnade und Ungnade ausliefern, und wenn wir das erst einmal gethan haben, dann wären wir nicht einmal vor dem Spott ob unserer Kurzsichtigkeit sicher.

Nun, meine Herren, wie der Bundesrath selbständigen verantwortlichen Reichsministern gegenüberstehen würde, das erlauben sie mir durch ein Beispiel aus meiner Heimat zu illustriren. Einem Württemberger wird das Verhältniß sofort klar, wenn er an den königlich württembergischen geheimen Rath denkt. An diesen geheimen Rath, meine Herren, der zusammengesetzt ist aus nichtverantwortlichen hohen Beamten und aus den verantwortlichen Ministern, werden alle Entwürfe der verantwortlichen Minister in wichtigen Dingen in Hinsicht auf Gesetzgebung und Verordnung geleitet; der geheime Rath beschließt darüber bis in die letzten Einzelheiten, und dann nach erfolgter Genehmigung des Staatsoberhauptes bekommt der verantwortliche Minister seine Vorlagen aus dem geheimen Rath zurück, wobei er zu gewärtigen hat, unter Umständen entweder etwas ganz anderes, als was er im Auge hatte, vor den Ständen des Landes zu vertreten, oder aber seinen Rücktritt zu nehmen.

Ein solches Verhältniß ist nur möglich, wenn das betreffende Kollegium die äußerste Resignation übt und von Anfang an davon absteht, irgendwie prinzipielle Schwierigkeiten zu machen. Wir können uns in dieser Beziehung in Württemberg gar nicht beschweren, und dennoch hat die württembergische Abgeordnetenkammer seit Dezennien diese Einrichtung des geheimen Raths bekämpft und angegriffen als inkonstitutionell, weil nämlich die Verantwortlichkeit der Minister verdunkelnd und beeinträchtigend. Dabei besteht noch ein zweifacher Unterschied. Die württembergischen Geheimrathsmitglieder können vom württembergischen Staatsoberhaupt jederzeit entlassen werden wie die Minister, während das im Reich bezüglich der nichtpreußischen Bundesrathsmitglieder für den Kaiser anders liegt. Dann ist in Württemberg — und das liegt im Reich wieder anders — das Staatsoberhaupt auch nicht gehalten, die Beschlüsse des geheimen Raths, so wie sie ausgefallen sind, an die Stände zu bringen. Das Staatsoberhaupt kann auch die entgegenstehenden Anträge der Minister genehmigen.

Meine Herren, wenn Sie in den Bundesrath selbstständige, verantwortliche Minister bringen, dann, glaube ich, muß entweder der Bundesrath sich bequemen, überall, oder wenigstens öfter als es seiner Ueberzeugung entspricht, ja zu sagen, oder aber es wird die Ministerkrisis eine permanente. Der Hohe Reichstag, meine Herren, wird sich ganz natürlich auf die Seite der ihm verantwortlichen Reichsminister stellen, und dann beginnt der Krieg mit dem Bundesrath, zunächst auf dem Weg des Verlangens einer Erweiterung der Rechte des Bundespräsidiums unter Abänderung des Art. 16 der Verfassung, und von da konsequent immer weiter und weiter in derselben Richtung.

Deshalb, meine Herren, müssen Sie es nur ganz natürlich finden, wenn die Regierungen sagen: keine verantwortlichen und selbstständigen Reichsministerien, wofern nicht ihr Verhältniß zum Bundesrath gleichzeitig klargelegt wird, und wofern nicht die Rechte der im Bundesrath vertretenen Regierungen in einer durchaus befriedigenden und sichernden Weise verbürgt sind.

Ob, meine Herren, überhaupt Bundesrath und selbstständige verantwortliche Reichsminister neben einander bestehen können, darüber will ich jetzt nicht absprechen, es könnte ja von Jemand eine Lösung gefunden werden, die ich vergeblich suche. Ich möchte bezweifeln, daß ein solches Nebeneinanderbestehen je möglich sein kann; jedenfalls sind wir noch weit von einer Lösung, und deshalb, meine Herren, möchte ich glauben, man sollte sich zusammenfinden auf dem Boden des gegenwärtigen Entwurfs, der allerdings kein eigentliches Organisationsgesetz ist, der aber dem hervorgetretenen praktischen Bedürfniß in einer praktischen Weise abhilft, und in einer Weise, bei der, wie ich glaube, auch diejenigen Regierungen bestehen können, welche an den Rechten festhalten, welche die gegenwärtige Verfassung ihnen gewährt.

4. Erklärungen im Bundesrathe von 1884 gegen das Programm der deutsch-freisinnigen Partei.

(Deutscher Reichs- und königl. preußischer Staatsanzeiger 1884 Nr. 83.)

Das im Jahre 1884 veröffentlichte Wahlprogramm der deutsch-freisinnigen Partei, welches unter Anderm „die gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums" verlangt, gab der königlich sächsischen Regierung Anlaß, in der Bundesrathssitzung vom 24. März 1884 eine Stellungnahme der verbündeten Regierungen gegen diese Forderung anzuregen.

Darauf hin wurde in der Sitzung des Bundesrathes vom 5. April 1884 folgende Erklärung Preußens abgegeben, der alle Bundesregierungen sich anschlossen:

„Indem die königlich preußische Regierung auf den von der königlich sächsischen Regierung unterm 24. vor. Mts. angeregten Meinungsaustausch eintritt, theilt sie den prinzipiellen Standpunkt der königlich sächsischen Regierung dahin, daß es sich empfiehlt, keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen ohne Ausnahme entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und sie in dem Geiste zu handhaben, in welchem sie nach den Worten der Reichsverfassung „zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes giltigen Rechtes" abgeschlossen sind. Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht. Wenn solche Zweifel auch unter friedlichen Verhältnissen vielleicht keine für Jedermann erkennbaren Gefahren im Gefolge haben, so würde doch in Zeiten politischer Krisen jede Abschwächung des Vertrauens auf die Sicherheit der Bundesverträge von bedenklicher Wirkung sein können.

Je mehr die Regierung Seiner Majestät des Königs sich bewußt ist, unter schweren Kämpfen und Gefahren erfolgreich dafür eingetreten zu sein, daß dem deutschen Volke das für seine nationale Geltung erforderliche Maß von Einheit gewonnen wurde, um so sorgfältiger ist sie darauf bedacht, zu verhüten, daß dieser Gewinn durch politische Mißgriffe wieder in Frage gestellt werde. Einen solchen Mißgriff würde sie in jeder Ueberschreitung der Bedürfnißgrenze in unitarischer Richtung erblicken.

Die Einrichtung verantwortlicher Ministerien im Deutschen Reiche ist nicht anders möglich als auf Kosten der Summe von vertragsmäßigen Rechten, welche die verbündeten Regierungen gegenwärtig im Bundesrathe üben. Die wesentlichsten Regierungsrechte der Bundesstaaten würden von einem Reichsministerium absorbirt werden, dessen Thätigkeit durch die Art der ihm auferlegten Verantwortlichkeit dem maßgebenden Einflusse der jedesmaligen Majorität des Reichstages unterliegen müßte. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in der von der neuen fortschrittlichen Partei erstrebten Einrichtung eines solchen Ministeriums ein Mittel zur Unterwerfung der Regierungsgewalt im Reich unter die Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags erblickt. Die königlich preußische Regierung würde in einer derartigen Verschiebung des Schwerpunktes der Regierungsgewalt eine große Gefahr für die Dauer der neugeborenen Einheit Deutschlands erblicken. Selbst wenn es gelänge, feste Majoritäten aus den heute im Reichstage vorhandenen Parteien zu bilden, würde die königliche Regierung doch die Herstellung eines parlamentarischen Regiments für eine sichere Einleitung zum Verfall und zur Wiederauflösung des Deutschen Reiches halten. Die Regierung eines großen Volkes durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist untrennbar von all den Schäden und Gefahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde geht. Die Regierungsgewalt, geübt von Parlamenten, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, unterliegt derselben Gefahr, die Bedürfnisse des Landes dem Bedürfnisse des Gewähltwerdens unterzuordnen, durch welche bisher jedes Wahlreich seinem Verfalle und seinem Untergange entgegengeführt worden ist.

Der Gedanke an die Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums, wie er nicht blos in Gestalt eines Programms, sondern in den Verhandlungen

des Reichstags von den Jahren 1869 und 1878 zu Tage getreten, ist deßhalb nach der Ueberzeugung der königlichen Regierung überall da, wo er im Reichstage und bei den Wahlen geltend gemacht wird, im Interesse des Reiches, seiner Verfassung und der Sicherheit seines Fortbestandes zu bekämpfen, einmal, weil er sich nicht verwirklichen läßt, ohne die vertragsmäßigen Rechte der Reichsglieder und das Vertrauen auf die Sicherheit der Bundesverträge zu schädigen, dann aber auch, weil er eines von den Mitteln bildet, durch welche der Schwerpunkt der Reichsregierung in die wechselnden Majoritäten des Reichstages hinübergeleitet werden soll, und weil diese Ueberleitung, wenn sie gelänge, die Wiederauflösung der deutschen Einheit nach der Ueberzeugung der Regierung im Gefolge haben würde."

Erklärung Bayerns:

„Die königlich bayerische Regierung ist zu thätiger Mitwirkung an der nationalen Entwickelung auf föderativer Grundlage jeder Zeit bereit; eine Fortbildung der Reichsverhältnisse in unitarischer Richtung aber wird sie stets mit Nachdruck bekämpfen. Aus diesem Grunde steht sie dem Gedanken der Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums durchaus ablehnend gegenüber, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Stellung des Bundesrathes und die durch die Grundverträge gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten, als auch mit Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung und den gesicherten Fortbestand des Reiches."

5. Botschaft des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen an den Reichstag, vom 30. November 1885.

(Verlesen in der Reichstagssitzung vom 1. Dezember 1885, Sten. Ber. S. 130 f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Den Verhandlungen des Reichstags mit Aufmerksamkeit folgend, haben Wir aus der Tagesordnung des 1. Dezember ersehen, daß eine Interpellation in Aussicht steht, welcher die Rechtsauffassung zu Grunde liegt, als ob in Deutschland eine Reichsregierung bestände, die verfassungsmäßig in der Lage wäre, Schritte zu thun, um die Durchführung von Maßregeln zu hindern, welche von Uns in Unserem Königreich Preußen bezüglich der Ausweisung ausländischer Unterthanen angeordnet worden sind. Die Thatsache, daß diese rechtliche Voraussetzung nach Ausweis der Unterschriften der Interpellation von der Mehrzahl der bisher anwesenden Mitglieder des Reichstags für richtig gehalten wird, legt Uns die Verpflichtung auf, derselben gegenüber Unsere Rechte im Königreich Preußen und die Rechte eines Jeden Unserer Bundesgenossen in Betreff der Landeshoheit ausdrücklich zu wahren.

Wir haben gleich Jedem der verbündeten Fürsten wesentliche und unbestrittene Hoheitsrechte der Einheit der deutschen Nation willig geopfert und dem Reichstage bezüglich Unserer Staaten weitgehende Rechte eingeräumt. Wir bereuen die von Uns gebrachten Opfer nicht. Wir haben die dadurch geschaffenen Rechte und Prärogative des Reichstags stets unverbrüchlich geachtet und Unsere gegen das Reich übernommenen Pflichten jederzeit bereitwillig erfüllt, auch den Frieden des Reichs mit Erfolg gewahrt und seine Wohlfahrt nach Kräften gefördert. Aber mit gleicher Gewissenhaftigkeit sind Wir auch entschlossen, die Rechte Unserer angestammten Krone so, wie sie nach den Bundesverträgen zweifellos in Geltung stehen, nicht minder wie die eines Jeden Unserer Bundesgenossen, unverdunkelt und unvermindert zu erhalten und sie zu schützen.

Die in der gedachten Interpellation vertretene Rechtsauffassung findet in keiner Bestimmung der Bundesverträge, der Verfassung oder der Gesetze des Reichs einen Anhalt. Es gibt keine Reichsregierung, welche berufen wäre, unter der Kontrole des Reichstags, wie sie durch jene Interpellation versucht wird, die Aufsicht über die Handhabung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten zu führen, soweit das Recht dazu nicht ausdrücklich dem Reiche übertragen worden ist. Wir dürfen das Zeugniß der durch Uns und Unsere Bundesgenossen geeinigten Nation dafür anrufen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung von Uns und von den verbündeten Regierungen jederzeit sorgfältig geachtet worden sind; aber wir dürfen auch erwarten, daß der Reichstag mit gleicher Gewissenhaftigkeit die Rechte eines Jeden der verbündeten Fürsten und Freien Städte achten werde. Auf dieser Gegenseitigkeit beruht das Vertrauen, welches die deutschen Stämme und ihre Fürsten und Obrigkeiten der Reichsverfassung entgegenbringen. Es ist Unser ernstes Bemühen, dieses Vertrauen allerseits ungeschwächt zu erhalten, und deßhalb fühlen Wir Uns bewogen, dem Reichstage Unsere Ueberzeugung kund zu thun, daß die Rechtsauffassung, zu welcher die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten durch ihre Unterstützung der gedachten Interpellation sich bekannt hat, im Widerspruch mit dem deutschen Verfassungsrechte steht, und daß Wir etwaigen Versuchen einer Bethätigung derselben nicht nur Unsere Mitwirkung versagen, sondern denselben gegenüber die Rechte einer Jeden der verbündeten Regierungen nach Maßgabe des Bundesvertrags vertreten und schützen werden.

Gegeben Berlin den 30. November 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck.

6. Das „Veto“ des Reichskanzlers.

Aus A. Hänel, die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1880. S. 49.

Als der Bundesrath am 3. April 1880 den Entschluß gefaßt hatte, die kaiserliche Vorlage über die Erhebung von Reichsstempelabgaben dahin abzuändern, daß Quittungen über Postanweisungen und Postvorschußsendungen steuerfrei bleiben sollten, forderte der Reichskanzler unter dem 6. April seine Entlassung mit der Motivirung, „daß er einen gegen Preußen, Bayern und Sachsen gefaßten Majoritätsbeschluß weder vertreten, noch in seiner Stellung als Reichskanzler von dem Benefizium Gebrauch machen könne, welches Art. 9 der Reichsverfassung der Minorität gewährt“. Der Kaiser beantwortete das Entlassungsgesuch des Reichskanzlers mit folgender, am 8. April veröffentlichter Kabinetsordre:

„Auf Ihr Gesuch vom 6. ds. Mts. erwidere ich Ihnen, daß Ich die Schwierigkeiten zwar nicht verkenne, in welche der Konflikt der Pflichten, welche Ihnen die Reichsverfassung auferlegt, Sie mit der Ihnen obliegenden Verantwortlichkeit bringen kann, Ich Mich aber dadurch nicht bewogen finde, Sie Ihres Amtes um deßhalb zu entheben, weil Sie glauben, den Ihnen durch Artikel 16 und 17 der Reichsverfassung zugewiesenen Aufgaben in einem bestimmten Falle nicht entsprechen zu können. Ich muß es Ihnen vielmehr überlassen, bei Mir und demnächst beim Bundesrathe diejenigen Anträge zu stellen, welche die verfassungsmäßige Lösung eines derartigen Konfliktes der Pflichten herbeizuführen geeignet sind.“

Verhandlungen des Reichstags 1881. Sitzung vom 24. Februar.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: „Die Verfassung des Deutschen Reiches kennt keinen anderen verantwortlichen Beamten wie den Reichskanzler. Ich könnte behaupten, daß meine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit lange nicht so weit

geht wie diejenige, die mir faktisch aufgelegt wird, ich könnte mich vielmehr zurückziehen und sagen: die Reichspolitik geht mich in inneren Beziehungen gar nichts an, ich bin nur des Kaisers Exekutivbeamter. Ich will das aber nicht thun, ich habe die Verantwortlichkeit von Anfang an übernommen, ich habe die Verpflichtung übernommen, die Beschlüsse des Bundesrathes, obschon ich in ihm in der Minorität sein kann, zu vertreten, nur muß ich das mit meiner Verantwortlichkeit verträglich finden. Ich will sie annehmen, wie sie liegt in der öffentlichen Meinung. Es kann aber Jedermann doch nur für seine eigenen Entschließungen und Handlungen verantwortlich sein, es kann Niemand eine Verantwortlichkeit auferlegt werden — und auch die Reichsverfassung hat dies nicht thun wollen — für Handlungen, welche von seinem freien Willen nicht abhängen, zu denen er gezwungen werden kann. Es muß daher der Verantwortende innerhalb des Rayons seiner Verantwortlichkeit einer vollständigen Unabhängigkeit und Freiheit genießen, sonst hört die Verantwortlichkeit auf, und wer sie dann im Reiche trägt, das weiß ich nicht, sie schwindet gänzlich.

So lange Herr Richter also die Reichsverfassung nicht ändert, müssen Sie selbst darauf bestehen, daß Sie einen in seinen Entschließungen vollständig freien und selbstständigen Kanzler haben, denn für alles Das, worin er nicht frei und selbstständig sich hat entschließen können, kann ihn kein Mensch verantwortlich machen.

Herr Richter hat nun dem Wunsch Ausdruck gegeben, diese verfassungsmäßige Selbstständigkeit des Kanzlers nach mehreren Seiten hin einzuschränken; einmal nach einer Seite hin, wo sie ja schon eine beschränkte ist, wo er sie aber vollständig verschwinden lassen will: das ist gegenüber den Beschlüssen des Bundesraths und des Reichstags die Verantwortlichkeit für die Thätigkeit, die die Verfassung dem Kaiser in unserem Staatsleben beilegt. Es steht in der Verfassung, daß die Anordnung des Kaisers ihre Giltigkeit durch die Unterzeichnung des Reichskanzlers erlangt, welcher damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Zu diesen Anordnungen des Kaisers sind doch ohne Zweifel auch die Akte zu rechnen, von denen die Verfassung sagt, daß sie im Namen des Kaisers zu geschehen haben, also beispielsweise die Vorlage eines bundesräthlichen Beschlusses vor den Reichstag, wie Herr Richter nach der „Norddeutschen Zeitung“ eine Thatsache ganz richtig angeführt hat, über die Unfallstatistik, über welche Beschlüsse vorlagen, die weiter zu befördern im Namen des Kaisers ich mit meiner Verantwortlichkeit nicht verträglich gefunden habe. Ich habe deßhalb diese Handlung unterlassen. Man kann nun das Verfassungsrecht fragen: war ich berechtigt, diese Handlung zu unterlassen? war der Kaiser berechtigt, die Handlung zu unterlassen? oder war Seine Majestät der Kaiser verfassungsmäßig verpflichtet, den Beschluß des Bundesrathes vorzulegen?

Ich habe diese Frage einmal bei Herstellung der Verfassung mit einem sehr scharfen Juristen erörtert, der lange in einer hohen juristischen Stellung bei uns war und noch ist, Herrn Pape. Der sagte mir: Der Kaiser hat kein Veto. Ich sagte: verfassungsmäßig hat er es nicht, aber denken Sie sich den Fall, daß dem Kaiser eine Maßregel zugemuthet wird, die er nicht glaubt erfüllen zu können, oder eine solche, die er glaubt erfüllen zu können, sein zeitiger Kanzler warnt ihn aber und sagt: Hierzu kann ich nicht rathen, das kontrasignire ich nicht.

Gut nun, ist der Kaiser denn dann in diesem Falle verpflichtet, einen anderen Kanzler zu suchen, seinen Widerstreber zu entlassen? Ist er verpflichtet, einen Jeden zum Kanzler zu nehmen, der ihm etwa von anderer Seite vorgeschlagen wird? Wird er sich den zweiten, dritten suchen, die beide sagen: Die Verant=

wortlichkeit hierfür, für diesen Gesetzentwurf, können wir nicht durch die Vorlage im Reichstag übernehmen? Darauf hat mir Herr Pape geantwortet: Sie haben Recht, der Kaiser hat ein indirektes und faktisches Veto.

Ich gehe so weit nicht einmal, sondern alle diese Sachen werden nicht so haarscharf durchgedrückt. Nehmen Sie also einen konkreten Fall, an dem sich solche Sachen am besten erläutern, nehmen Sie an, daß die Majorität des Bundesraths mit Zustimmung Preußens dieses Gesetz beschlossen hat, und wobei in Preußen der Formfehler gemacht worden ist, daß der zur Instruktion der Vertretung im Bundesrath berufene preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht zugezogen worden ist, um die Instruktion zur Zustimmung zu ertheilen; aber ich nehme an, Preußen hat zugestimmt, dieser Minister wäre zugezogen und wäre auch im preußischen Ministerium in der Minorität geblieben, und der Kaiser trägt ihm auf, nun diese Beschlüsse dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen, der Kanzler sagt: das glaube ich nicht verantworten, nicht verantwortlich vollziehen zu können, dann ist die erste Möglichkeit, daß Seine Majestät der Kaiser sagt: dann muß ich mir einen anderen Kanzler suchen, — die ist nicht eingetreten, die zweite ist eingetreten, daß die Vorlage unterblieben ist. Dadurch ist nun die Situation geschaffen, in der, wenn es einen Klageberechtigten gibt, ein solcher nur in der Majorität der Regierungen, im Bundesrath, die diesen Beschluß gefaßt haben, gesucht werden kann.

Es ist nun der weitere Weg gegeben — ich glaube auch, daß solcher Weg in schweren Fragen bis ans Ende gegangen werden würde, aber wenn man jetzt die thatsächliche Probe machen wollte, was schließlich Rechtens wird, dann müßte in diesem vorliegenden Falle die Majorität des Bundesraths Seiner Majestät dem Kaiser erklären: Hier haben wir Beschlüsse gefaßt, unser verfassungsmäßiges Recht ist, daß der Kaiser sie dem Reichstag vorlegt, und wir fordern das. Der Kaiser könnte darauf antworten: Ich will den Rechtspunkt nicht untersuchen, ob ich dazu verpflichtet bin, ich will annehmen, ich wäre es, ich weigere mich nicht, aber ich habe augenblicklich keinen Kanzler, der bereit ist, das zu unterschreiben, — kann dann dem Kanzler befohlen werden: du sollst und mußt das unterschreiben!? Kann er mit Gefängniß wie bei Zeugenzwang bedroht werden? Wo bliebe da die Verantwortung? Bleibt also der Kanzler bei seiner Weigerung, so kann die Majorität des Bundesraths dem Kaiser sagen: Du mußt dir einen Kanzler schaffen, diesen entlassen, wir verlangen, daß unser Beschluß vor den Reichstag gebracht werde, und die Verfassung ist gebrochen, wenn das nicht geschieht. Nun, meine Herren, warten wir doch ab, ob der Fall eintritt, ob der Klageberechtigte diesen Weg verfolgen will, und wenn er ihn verfolgt, ob Seine Majestät der Kaiser dann nicht doch bereit ist, zu sagen: Gut, ich werde suchen, einen Kanzler zu bekommen, der bereit ist, den Beschluß weiter zu befördern. — Ich will hier natürlich in eine Kritik der Gründe nicht eingehen, die mich im konkreten Fall abgehalten haben, es waren eben Gründe, die Sie, nicht am grünen Tisch, sondern im grünen Lande draußen finden, die mich veranlaßt haben, die Durchführung dieses Gesetzes für unthunlich zu halten, ich hatte nicht die Sicherheit, daß diese Unmöglichkeit der Durchführung auch von der Majorität dieses Hauses angenommen würde, wollte aber das Land der Gefahr nicht aussetzen, — Gefahr war es meines Erachtens — dieses Gesetz zu bekommen; der Moment, wo ich diese Gefahr verhüten konnte, war einzig und allein der der Vorlage im Namen des Kaisers. Das verfassungsmäßige Remedium gegen diese Benutzung liegt im Wechsel der Person des Kanzlers; ein anderes sehe ich nicht.

Ich komme dabei, da ich eben den Reichstag berührte, auf mein Zusammenwirken mit dem Reichstage. Das Ideal des Herrn Richter scheint zu sein ein schüchterner, vorsichtiger Kanzler, der sorgfältig hinhorcht: kann ich hier anstoßen, wenn ich dieses thue, kann ich da anstoßen, der einen ablehnenden Beschluß des Reichstags nicht abwartet, sondern, wie ich häufig bei Kollegen erlebt habe, aufgeregt nach Hause kommt und sagt: mein Gott, das Gesetz ist verloren, der und der ist dagegen, — und nach drei Wochen ist es durchgegangen. Auf solche Konjekturalpolitik, auf solche Indizienbeweise über das, was im Reichstag etwa beschlossen werden kann, weil die Stellung von Denen, die am lautesten sprechen, aber nicht immer das entscheidende Gewicht haben, dagegen ist, auf die kann ich mich nicht einlassen, und ich würde Ihnen wirklich rathen, einen solchen ängstlich und besorgt nach jedem Wink hinhörenden Kanzler, wenn es dem Herrn Richter möglich ist, sich einen solchen zu verschaffen, auf dieser Stelle möglichst kurze Zeit zu dulden. Denn wenn ein leitender Minister — und ein solcher ist er im Reich — keine eigene Meinung hat und sie erst von Anderen hören muß, was er glauben und thun soll, dann brauchen Sie ihn gar nicht. Was Herr Richter dabei vorschlägt, ist die Regierung des Landes durch den Reichstag, die Regierung des Landes durch sich selbst, wie man das in Frankreich genannt hat, und durch seine gewählten Vertreter. Ein Kanzler, ein Minister, der nicht wagt, etwas einzubringen, wovon er nicht sicher weiß, daß er es durchbringt, der ist eben kein Minister, der könnte ebenso gut mit dem weißen Zeichen hier unter uns herumgehen und sich erkundigen, ob Sie erlauben, daß er Dieses oder Jenes einbringen will. Dazu bin ich nicht gemacht.

In wie weit ich die Unterordnung unter den Bundesrath annehme, das habe ich vorher auseinanderzusetzen versucht, ich habe aber zugleich damit geschlossen, daß noch sub judice lis est, der Prozeß ist nicht geschlossen. Ob ich nach meiner verfassungsmäßigen Ueberzeugung der Mehrheit des Bundesrathes mich fügen würde, wenn sie es verlangte, darüber habe ich mich nicht auszusprechen, das ist eine Frage, die bisher nicht vorliegt; die Mehrheit hat es nicht verlangt. Ob ich bei Durchsetzung der Forderung berechtigt bin, meinen Widerspruch aufrecht zu erhalten, darüber sage ich: non liquet, wir werden es künftig sehen. Dergleichen entscheidet sich schließlich durch das uralte Recht, was schon die Römer bei den Deutschen zu ihrem Erstaunen fanden, wovon sie sagten: „Herkommen vocant.“ Dieses Herkommen hat sich bezüglich der Handhabung der Verfassung noch nicht ausgebildet.“

Das öffentliche Interesse

mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht.[1])

Von

Fr. J. Neumann.

1. Einleitung. Die Gebühren und die sogenannten öffentlich-wirthschaftlichen Staats- und Gemeindeeinnahmen.

Ob es sich empfiehlt, bei der Gliederung der Staats- und Gemeindeeinnahmen jene zwei großen Kategorien: die der öffentlich-wirthschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Einnahmen (I) und die der privatwirthschaftlichen oder privatrechtlichen Einnahmen (II) auseinanderzuhalten und nur innerhalb der ersteren Gebühren, Steuern u. s. w. zu sondern, oder ob es vielleicht vorzuziehen sein möchte, wie es auch in den Etats zu geschehen pflegt, ohne eine solche Zweitheilung, innerhalb der Staats- oder Gemeindeeinnahmen unmittelbar drei Gruppen:

I. direkte Steuern,

II. indirekte Steuern und Gebühren,

und III. andere Einnahmen

zu unterscheiden, ist eine Frage, deren Beantwortung an dieser Stelle nicht versucht werden soll. Wie die Dinge thatsächlich liegen, ist jene Zweitheilung nun einmal hergebracht. Und ohne sie einer Kritik zu unterziehen fragen wir, indem wir an dieser Stelle nur einen kleinen Beitrag zu der Lehre von dem Wesen der Gebühr und der Steuer bieten wollen, wie denn in dem Falle, daß an solcher Zweitheilung festgehalten wird, der eine jener beiden Theile: die sogenannten öffentlich-wirthschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Staats- und Gemeindeeinnahmen am besten weiter zu gliedern sein möchte.

Diese Frage scheint leicht zu beantworten und ist doch im Grunde eine schwierige.

Die bisher übliche Gliederung dieser Einnahmekategorie ist, wie bekannt, die in Steuern und Gebühren gewesen. Aber es ist leicht zu zeigen, daß hiemit die Gesammtheit jener Einnahmen, mag man letztere nun so oder so charakterisiren,[2]) noch nicht erschöpft ist.

---

[1]) Das Folgende ist Theil einer noch unvollendeten Arbeit über den Begriff der Steuern und die Gliederung der Staats- und Gemeindeeinnahmen.

[2]) Da an dieser Stelle nicht eine Kritik jener hergebrachten Zweitheilung gegeben werden soll, muß ich mich auch enthalten, auf das Wesen der öffentlich-wirthschaftlichen resp. öffentlich-rechtlichen Staats- und Gemeindeeinnahmen nach der m. D. besten Auffassung derselben näher einzugehen. Um was es sich ungefähr hiebei handelt, darüber gibt jedes Handbuch Auskunft.

So verschieden nämlich auch die Definitionen von Steuern und Gebühren im Allgemeinen bisher lauteten[1]), so hat man darunter doch regelmäßig nur Zahlungen resp. soweit auch die Hingabe von Naturalien in's Auge gefaßt wurde, Zahlungen und Lieferungen verstanden. An sich gehören nun aber zu denjenigen Staats- und Gemeindeeinnahmen, bezüglich deren die Staats-, resp. Gemeindeverwaltung Vorzüge der Art genießt, daß die Bezeichnung: öffentlich-rechtliche oder öffentlich-wirthschaftliche Einnahmen in dem bisher üblichen Sinne dieser Worte gerechtfertigt erscheint, auch mancherlei Dinge, die Zahlungen oder Lieferungen nicht sind.

Man denke in dieser Beziehung, um von außerordentlichen Einnahmequellen wie Papiergeldemission rc. ganz abzusehen,[2]) nur z. B. an jene Gewinne, die der Staat aus der Prägung von Scheidemünzen, oder Staat und Gemeinde aus dem Betriebe solcher ihnen hie und da ausschließlich vorbehaltenen Einrichtungen wie Staats- und Gemeinde-Zettelbanken, -Sparkassen, -Pfandbrief-Instituten u. s. w. ziehen, oder denke auch an das, was dem Staat oder der Gemeinde aus der Herausgabe privilegirter öffentlicher Anzeiger, Staats-, Gemeinde-, Reichsanzeiger u. s. w., oder aus verfallenen Depositen, gefundenen Sachen, erblichen Verlassenschaften u. s. w. zufällt. Sicherlich sind alles das öffentlich-wirthschaftliche und zum großen Theil auch öffentlich-rechtliche Einnahmen nach den üblichen Auffassungen dieser Ausdrücke,[3]) insofern dem Staate resp. der Gemeinde erhebliche thatsächliche und resp. auch rechtliche Vorzüge bezüglich dieser Einnahmen zur Seite stehen. Aber Zahlungen oder Lieferungen, also Gebühren oder Steuern in der hergebrachten Bedeutung dieser Ausdrücke sind es nicht. Was der Staat z. B. durch Ausgabe unterwerthig ausgeprägter Scheidemünze gewinnt, gewinnt er nicht durch Anderen zugemuthete Zahlungen; und ebensowenig gewinnt die Gemeinde oder der Kanton auf diesem Wege, was ihnen z. B. aus ihren öffentlichen Sparkassen oder aus Kantonalzettelbanken zufällt u. s. w. Eher dürfte in Fällen dieser Art von einem bevorzugten Unternehmer- oder Erwerbsgewinn die Rede sein. Und falls also an jenen Scheidungen von öffentlich- und privatwirthschaftlichen Staats- und Gemeindeeinnahmen rc. überhaupt festgehalten werden soll, dürfte es geboten sein, innerhalb der öffentlich-wirthschaftlichen Einnahmen wieder zwei große Kategorien zu sondern, von denen die eine (A) Zahlungen und Lieferungen, die andere (B) aber den nach Ausscheidung dieses Theiles verbleibenden Rest umschlösse, für welchen letzteren sich, soweit eine positive Bezeichnung überhaupt Bedürfniß wäre,[4]) am ehesten vielleicht solche Be-

---

[1]) Vgl. hierüber z. B. Besobrasoff: Etudes sur les revenus publics. 1872.

[2]) Es empfiehlt sich das aus mancherlei hier nicht weiter zu erörternden Gründen. Was den Begriff der Staats- und Gemeindeeinnahmen betrifft, so sei bemerkt, daß dieser letztere Ausdruck hier nicht etwa als identisch mit Einnahmen des Staates oder der Gemeinde, sondern in erheblich engerem Sinne gebraucht wird, wie dies sowohl dem amtlichen wie dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch entspricht. Bei der Gliederung der öffentlichen oder der Staats- und Gemeinde-Einnahmen hat man nach diesseitiger Auffassung davon auszugehen, daß Staats- und Gemeindeeinnahmen (im engeren oder eigentlichen Sinne) sind:

der Inbegriff derjenigen Sachen und auf Sachen oder Leistungen bezüglichen Rechte, welche zur Deckung des eigentlichen Staats- resp. Gemeindebedarfs in das rechtliche Vermögen des Staates resp. der Gemeinde übergehen.

[3]) Vgl. Anm. 2 p. 357.

[4]) Läßt man die Scheidung von privat- und öffentlich wirthschaftlichen Einnahmen überhaupt fallen, so müssen sich diese Dinge allerdings anders gestalten. Und das dürfte wie an anderem Orte zu zeigen ist, allerdings vorzuziehen sein.

nennungen wie öffentlich-wirthschaftliche „Erwerbseinkünfte“ oder „Erwerbseinkünfte öffentlich-wirthschaftlichen Charakters“ ꝛc. empfehlen möchten.

Besonders schwierig gestaltet sich nun aber die weitere Frage, wie jener erstere Theil: die Zahlungen oder Lieferungen öffentlich-wirthschaftlichen Charakters (A) zu gliedern sein möchte.

Auch innerhalb dieser Einnahmen würde nämlich jene hergebrachte Scheidung von Gebühren und Steuern noch keineswegs ausreichen. Vielmehr dürfte es, immer vorausgesetzt, daß man an Scheidungen der in Rede stehenden Art überhaupt festhalten will, zunächst geboten sein, als besondere Einnahmen neben Gebühren und Steuern noch die Strafen, inkl. der Ordnungsstrafen, Exekutivstrafen, Konfiskationen ꝛc. hinzustellen, da alle diese im Grunde nur durch sehr gewundene und unzureichende Erklärungen der Kategorie der Gebühren eingefügt werden konnten. [1])

So verschieden nämlich auch die bisherigen Definitionen letzterer lauteten, so hat man darunter doch regelmäßig nur Entgelte, oder genauer gesagt: „spezielle“ oder „besondere Entgelte“ für gewisse „Gegenleistungen“ des Staates oder der Gemeinde verstanden. Und man hat auch, wie später gezeigt werden soll, gerade nach manchen aus Entgelts- oder Preisverhältnissen sich ergebenden Eigenthümlichkeiten der bezüglichen Zahlungen durchaus Grund, an dieser Auffassung festzuhalten. Strafen sind nun aber offenbar weder Preise noch Entgelte, sondern durchaus anderen Charakters. Ja, sie erscheinen von so eigenthümlichem Wesen, daß man fast versucht sein könnte, sie als einen besonderen Theil der hier in Rede stehenden Zahlungen oder Lieferungen (A) allen anderen Kategorien gegenüberzustellen. Indessen hieße das wieder zu weit gehen, und es würde hiebei namentlich das eigentliche Wesen derjenigen Gattung von Staats- und Gemeindeeinnahmen, zu denen Gebühren und Steuern zu rechnen sind, nicht bestimmt genug hervortreten. Unter diesem Gesichtspunkte ist vielmehr in Rechnung zu ziehen, daß sich auch unter denjenigen öffentlich-wirthschaftlichen Zahlungen und Lieferungen (A), welche Strafen ꝛc. nicht sind, manche befinden, die ihrem Wesen nach den Strafen in vieler Hinsicht näher stehen als den Gebühren und Steuern.

Man denke in dieser Beziehung nur an jene Zahlungen, durch deren Anordnung ähnlich wie durch die Festsetzung von Strafen die Sicherung gewisser Verwaltungsmaßnahmen, polizeilicher Vorschriften u. s. w. erreicht werden soll, also z. B. an jene Zahlungen, welche nach dem Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 allen denjenigen deutschen Zettelbanken auferlegt sind, welche ihren Notenumlauf über den „Baarvorrath“ und einen bestimmten, ihnen „zugewiesenen“ Betrag hinaus gesteigert haben. Allerdings sind nach dieser Bestimmung dem Reiche thatsächlich wie bekannt bereits nicht unerhebliche Beträge zugeführt worden. Aber bezweckt waren solche Einnahmen im Grunde nicht. Im Gegentheil, man hat jene Abgabe in mancher Beziehung

[1]) Eine eigenthümliche Vertheidigung solcher Einfügung hat den treffenden Bemerkungen von Laspeyres gegenüber („Staatswirthschaft“ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater) z. B. noch Besobrasoff a. a. O. p. 23 versucht: Quant aux amendes fiscales — so sagt er z. B. in Anm. 54 a. a. O. — elles figurent dans leurs branches respectives de revenus. . . . . Les individus soumis aux amendes, bénéficient évidemment (quoique sous une forme négative) tant des institutions, qui les condamnent que de l'activité générale de l'Etat, dans une proportion supérieure à celle des autres citoyens; l'infraction aux lois qu'ils ont commise accroît les frais de ces institutions . . . . . Ces motifs suffisent pour ranger les amendes parmi les taxes, dont le système entier est basé sur ces deux principes.

ähnlich wie Strafen allein zu dem Zwecke angeordnet, um in angemessener Form Ueberschreitungen der gedachten Art zu begegnen. Und ähnlich verhält es sich mit manchen „Prohibitivzöllen“, ähnlich auch mit manchen besonders hohen Luxus- und Verkehrsabgaben, z. B. mit den von der Veranstaltung „öffentlicher Lustbarkeiten“ zu zahlenden Gebühren oder jener Liegenschaftsaccise, die z. B. zur Abwehr hofmetzgerischer Vorgänge in besonders großem Betrage in Württemberg früher von gewissen Gutsveräußerungen erhoben wurde u. s. w.[1])

Im Einzelnen wird es natürlich oft schwer sein, hienach von den eigentlichen Steuern und Gebühren die anderen Abgaben zu scheiden, zumal in derselben Zahlung nicht selten Abgaben verschiedener Gattung zugleich enthalten sind. Aber ein gewisser Gegensatz in den leitenden Grundgedanken ist jedenfalls vorhanden. Und dieser dürfte am besten dahin zu formuliren sein, daß Steuern und Gebühren ihrem Hauptcharakter nach finanzielle d. h. solche Einrichtungen sind, deren wesentliche oder eigentliche Bestimmung es ist, dem Staat resp. der Gemeinde wirthschaftliche Mittel zuzuführen, während sowohl die Strafen als auch jene ihnen verwandte Abgaben, deren soeben gedacht ist, ihrem eigentlichen Charakter nach diese Bestimmung nicht haben.

Hiegegen könnte freilich geltend gemacht werden, daß auch z. B. solche Einrichtungen wie Gerichte und Polizeiverwaltungen, desgleichen öffentliche Unterrichtsanstalten u. s. w., aus deren Benützung dem Staate resp. der Gemeinde Einnahmen zufließen, die man zweifellos Gebühren zu nennen hat, ihrem eigentlichen Charakter nach nicht finanzielle Einrichtungen in diesem Sinne, d. h. nicht bestimmt sind, dem Staate resp. der Gemeinde wirthschaftliche Mittel zuzuführen, vielmehr ganz anderen Zwecken dienen sollen. Indessen wäre das kein erheblicher Einwand gegen das Gesagte. Denn das Entscheidende in diesen Dingen soll ja, wie bemerkt, nicht Zweck und Charakter der Anstalt sein, aus welcher die bezüglichen Einnahmen fließen, sondern Zweck und Charakter dieser letzteren, der Einnahmen selber. Und der Zweck, den zu erreichen man Gerichts-, Polizei- und Schulgelder oder Kanal- und Straßengefälle 2c. erhebt, ist ganz unabhängig von den Aufgaben der bezüglichen Anstalten oder Einrichtungen — jedenfalls vorzugsweise der, dem Staate resp. der Gemeinde wirthschaftliche Mittel zuzuführen, ihre Bestimmung also in der That eine finanzielle im oben berührten Sinne.

Scheidet man nun aber nach alledem innerhalb jener öffentlich-wirthschaftlichen Zahlungen oder Lieferungen (A) einerseits (1) solche, deren eigentliche oder wesentliche Aufgabe es ist, dem Staate oder der Gemeinde wirthschaftliche Mittel zuzuführen, und andererseits (2) solche, die, wie z. B. Strafen und die erwähnten anderen Zahlungen, diesen Charakter nicht haben,[2]) so

---

[1]) Vgl. das Gesetz vom 18. September 1852 (Reg.-Bl. 1852 p. 244).

[2]) Von manchem Regal oder Monopol ist freilich auch behauptet worden, daß sie nicht allein finanziellen Zwecken dienen, sondern zugleich bestimmt seien, den Preis eines wichtigen Konsumtionsartikels für alle Gebiete des bezüglichen Landes, selbst für die verkehrsärmsten Gegenden desselben 2c. auf gleicher Höhe zu halten. Man hat das früher z. B. vom Salzmonopol ebenso für die in letzterer Beziehung ungünstig situirten masurischen Landestheile Preußens wie für abgelegene Gebirgsgegenden Graubündens und Berns behauptet. Ja es wird Aehnliches in letzteren Gebieten wohl noch für die Gegenwart angenommen. Immerhin sind das Gesichtspunkte, die den finanziellen gegenüber namentlich bei Salzabgaben in den Hintergrund treten. Und deßhalb dürfte in der hier in Rede stehenden Beziehung davon ebenso abzusehen sein wie davon, daß man ja auch manche Gebühren wie z. B. Schulgelder nicht allein als finanzielle Einrichtungen, sondern auch unter anderen Gesichtspunkten vertheidigen kann. An scharfen Grenzen fehlt es in diesen Dingen bekanntlich regelmäßig.

hätte man nunmehr — könnte es scheinen — wenigstens innerhalb jener ersten Gruppe (1) allein Gebühren und Steuern zu trennen, Gebühren (a) nämlich als solche Zahlungen, welchen „spezielle Gegenleistungen“ des Staates oder der Gemeinde entsprechen, und Steuern (b) als solche, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, wonach denn auch der Begriff der Steuer endlich gefunden wäre. Im Grunde empfiehlt sich jedoch auch solche Scheidung nicht und zwar unter mehreren Gesichtspunkten nicht: zuerst nämlich insofern nicht, als es vorzuziehen sein möchte, als Gebühren nur Entgelte für solche spezielle Gegenleistungen anzusehen, bei welchen ein „öffentliches Interesse“ betheiligt ist, sodann insofern man auch Entgelte letzterer Art nicht insgesammt als Gebühren anzusehen, sondern entsprechend einer schon an anderem Orte behandelten [1]) Theilung der Steuern in direkte, d. h. im Anschluß an zuständliche Verhältnisse erhobene Katastersteuern, und indirekte d. h. im Anschluß an Vorgänge erhobne Tarifsteuern — in zwei Gruppen: Gebühren und Beiträge zu sondern hat, und drittens endlich, insofern man neben allen so zu scheidenden Zahlungen innerhalb der hier in Rede stehenden Kategorie öffentlicher Einnahmen (1) namentlich für Staatsgebiete wie Deutschland, Holland, Belgien, die Schweiz u. s. w. noch eine andere Kategorie zu beachten hat: solche Zahlungen nämlich, die auf Grund besonderer öffentlichrechtlicher Verpflichtung von einem öffentlichen Verbande (Staats- oder Gemeindeverband) an einen anderen derartigen Verband zu leisten sind, also z. B. Zahlungen von Matrikularbeiträgen Seitens der deutschen Einzelstaaten an das Deutsche Reich, sowie umgekehrt Zahlungen von Zoll- und Stempel-Einkünften ꝛc. Seitens des Reiches an jene Staaten, desgleichen die ähnlichen Auszahlungen z. B von belgischen und holländischen Post- resp. Steuer-Einkünften an belgische und holländische Gemeinden u. s. w.

Die Definitionen von Steuer, Gebühr und Beitrag hätten also — wie hier freilich nur angedeutet werden kann — etwa so zu lauten, daß

Steuern: zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen (im engeren Sinne) [2]) angeordnete Zahlungen oder Lieferungen sind, soweit dieselben weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staats resp. der Gemeinde, noch von den den letzteren über- oder untergeordneten öffentlichen Verbänden als solchen zu leisten sind,

daß ferner

Beiträge: zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen (i. e. S.) [2]) nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse angeordnete Zahlungen oder Lieferungen sind, soweit dieselben Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates resp. der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind, und daß endlich

Gebühren: zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen (i. e. S. [2]) nach Maßgabe von Vorgängen angeordnete Zahlungen oder Lieferungen sind, soweit dieselben Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates resp. der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind.

Bei solcher Definition dürfte sich dann auch zugleich die Entbehrlichkeit der oben in Frage gestellten, aber dem Herkommen entsprechend bisher hier

---

[1]) Vgl.: Schwebende Finanzfragen (Kritik von Schaeffle's Steuerlehre) in Brentano-Schmoller Jahrbuch 1882.

[2]) Vgl. oben, Anm. 2 pag. 358.

zu Grunde gelegten Gliederung aller Staats- und Gemeindeeinnahmen in privat- und öffentlich-wirthschaftliche erweisen lassen. Indessen soll hierauf und auf jene beiden Scheidungen von Gebühren und Beiträgen resp. von Steuern und Zahlungen über- oder untergeordneter öffentlicher Verbände als solcher an anderem Orte eingegangen werden. Hier fassen wir allein jenes Andere, die aus der Betheiligung resp. Nichtbetheiligung öffentlicher Interessen sich ergebende Scheidung von Gebühren und Beiträgen einerseits und den übrigen Einkünften der hier in Rede stehenden Art (1), also den Steuern, „bevorzugten Erwerbseinkünften“ u. s. w. andererseits in's Auge, und das giebt uns Veranlassung dem Begriff des öffentlichen Interesses hier näher zu treten.

Es sei vorzuziehen, ist nämlich gesagt, als Gebühren, resp. Gebühren und Beiträge nur Entgelte für solche spezielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde anzusehen, bei welchen eine Betheiligung öffentlicher Interessen vorliegt. Und danach fragt sich erstens, was mit dieser Beschränkung gemeint ist, und sodann, aus welchen Gründen sie sich empfiehlt.

Was gemeint ist, sei zunächst an einigen Beispielen erläutert.

Entgegen manchen anderen Annahmen sollte also gesagt sein, daß z. B. solche Zahlungen wie Bahnfahr- und Frachtgelder, Kanalgebühren, Telegraphen- und Telephongefälle, Chaussee-, Pflaster- und Brückengelder u. s. w. um jener Rücksichten auf das öffentliche Interesse willen, welche bezüglich des Verkehrs auf Bahnen, Straßen 2c. regelmäßig zu beachten sind, im Grunde nicht minder als Gebühren anzusehen wären, als z. B. Gerichts- oder Polizeisporteln, Konsulats- und Paßgebühren, Schulgelder und Kollegienhonorare, Taxen für die Benutzung von öffentlichen sanitären Anstalten, Bädern, Wasserleitungen u. s. w.; daß vom Begriff der Gebühr dagegen auszuschließen wären erstens die für Monopolgegenstände wie Tabak, Salz, Pulver u. s. w. zu erzielenden Erlöse, welche nach dem Gesagten jedenfalls auch öffentlich-wirthschaftliche Einnahmen, desgl. auch Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates 2c., dagegen nicht Entgelte für solche Gegenleistungen sind, bei deren Regelung ein öffentliches Interesse betheiligt ist; daß ebenso von den Gebühren auszuschließen wären z. B. jene Strafanstaltserlöse und ähnliche Intraden, die zwar aus Anstalten von öffentlichem Interesse hervorgehen, die sich aber nicht auf Gegenleistungen von öffentlichem Interesse beziehen; und desgleichen auszuschließen wären drittens die Einnahmen aus solchen dem Staate noch vielfach zustehenden, aber im Allgemeinen nicht mehr um öffentlicher Interessen willen festgehaltenen Vorrechten, — wie z. B. dem Perlen-, Bernstein- und Flußgoldregal, gewissen Vorrechten bezüglich des Mühlenbetriebes in schiffbaren Gewässern, ähnlichen Vorrechten bezüglich der Küstenanschwemmungen und der insulae in flumine natae u. s. w.

Indessen sind das Alles eben nur Beispiele. Sehen wir von solchen ab, und fragen direkt, was denn eigentlich öffentliche Interessen in dem hier festzuhaltenden Sinne dieses Ausdruckes sind, und unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse dieser Art als zutreffend anzunehmen ist, so berühren wir hiermit eine Frage, die besonders schwieriger Natur, aber auch von so hervorragender Bedeutung ist, daß es vielleicht gerechtfertigt erscheint, wenn hier länger bei ihr verweilt wird.

Von Bedeutung ist jene Frage nämlich nicht allein für die Lehre von dem Wesen und der besten Gestaltung der Gebühr sondern auch z. B. für wichtige Theile der Lehre von der Steuer, so insbesondere für die Frage,

wie weit es gerechtfertigt ist, Steuern ohne Rücksicht auf das Interesse des Zahlenden zu fordern, wie weit man mit der Ausdehnung der im Wege der Besteuerung zu deckenden Staats- und Gemeindeausgaben, wie weit zugleich in der Steuerprogression und höheren Belastung fundirter Bezüge vorzugehen habe u. s. w. Von Bedeutung ist jene Frage ferner aber auch, wie wir sehen werden, für die Lehre von den Gründen und Grenzen berechtigter Expropriation, sowie berechtigter Zwangsablösung, berechtigter Zwangsassoziation und Zwangsdeichung u. s. w., sowie endlich auch für die ganz allgemeinen Fragen nach dem Wesen des Staates und der Gemeinde, nach der besten Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte, dem entsprechender Bestimmung der Kompetenz der Zivil- und der Verwaltungsgerichte u. s. w.

Auch darf vielleicht behauptet werden, daß die Bedeutung jener Frage in der Zukunft sich noch erheblich steigern wird, insofern mit der Steigerung des Gegensatzes von Arm und Reich und der der Zunahme der allgemeinen Bildung und Gesittung parallel gehenden gleichzeitigen Steigerung der sozialen Ansprüche der unteren Klassen das Gebiet der Aufgaben, für die man die Steuerkraft des Landes in Anspruch nehmen zu können meint, sich immer mehr vergrößern und um so ernster deßhalb die Frage sich gestalten wird, was nun in diesen Dingen das öffentliche Interesse und was das zu schützende Interesse der Einzelnen verlangt. Und so mag es also nicht ganz unangezeigt erscheinen, daß hier bei jenem in der Literatur bisher nur wenig behandelten Begriffe des öffentlichen Interesses etwas länger verweilt wird. Um festeren Boden unter den Füßen zu haben, müssen wir dabei freilich, bevor zum Begriff des öffentlichen Interesses übergegangen wird, zunächst der Frage näher treten, was denn Interesse an sich in den hier in Rede stehenden Bedeutungen dieses Wortes ist.

2. Die mit dem Ausdrucke Interesse zu verbindenden Begriffe.

In Anbetracht der sehr vielfältigen und umfassenden Verwendung, die der Ausdruck Interesse im wissenschaftlichen wie im allgemeinen Sprachgebrauch findet, könnte es Manchem als eine ganz müßige Frage erscheinen, was unter Interesse zu verstehen sei. In Wahrheit handelt es sich hiebei indessen um schwierige Dinge, die vielleicht eben deshalb weil man sie für hinreichend festgestellt und deßhalb weiterer Bemühung unwerth erachtete, schon zu manchem Irrthum, auch den hier in Rede stehenden Fragen gegenüber, Anlaß gegeben haben. Im Grunde pflegen wir nämlich mit dem Worte Interesse nicht eine, sondern recht verschiedene, wenn auch natürlich in mancher Beziehung einander berührende und so zu sagen in einander greifende, zum Theil einander deckende Bedeutungen zu verbinden, die nicht immer leicht zu sondern sind und Demjenigen, der sich über diese Mühe hinwegsetzen zu können meint, manche Hindernisse bereiten. Ist doch selbst Ihering noch kürzlich in diesen Dingen ein Mißverständniß passirt, auf das, da es sich dabei um Grund legende Dinge handelt, auf die unten noch zurückzukommen sein wird, schon hier mit wenigen Worten verwiesen sein mag.

Wer wie Ihering davon ausgeht, daß Rechte „nicht dazu da sind, die Idee des abstrakten Rechtswillens zu verwirklichen," sondern um den Interessen, Zwecken, Bedürfnissen des Verkehrs zu dienen, daß Rechte überhaupt nur „rechtlich

geschützte Interessen" sind u. s. w.,[1]) — für den ist die Bedeutung des Begriffs Interesse natürlich eine große, und er hat auch mit jenem kategorischen Imperativ Kants abzurechnen, der „die Beimischung irgend eines Interesses als Triebfeder ausschließt", an den Willen die Zumuthung richtet, „sich ohne alles Interesse in Bewegung zu setzen"[2]) u. s. w. Fragen wir aber, wie Ihering die hierauf bezügliche Polemik gelungen ist und mit welchem Erfolge er namentlich seinerseits nachzuweisen versucht hat, daß „auch die Selbstverläugnung unter den Gesichtspunkt des Handelns für sich fallen muß", da jede Handlung ein Interesse voraussetze und es überhaupt „kein Handeln für Andere gibt, bei denen das Subjekt nicht zugleich etwas für sich will" u. s. w., so dürfen wir allerdings nicht unbeachtet lassen, daß Iherings Untersuchungen über diese Dinge noch nicht abgeschlossen sind, daß er sich weitere Begründung derselben vielmehr ausdrücklich vorbehalten hat. Indessen festzustehen scheint, daß das, was Ihering uns in diesen Dingen bisher geboten hat, auf einer Verwechselung mehrerer mit demselben Ausdruck verbundenen Begriffe beruht. Und gerade insofern ist schon an dieser Stelle darauf einzugehen.

„Ein Interesse", so führt Ihering in seinen mannigfach anregenden Ausführungen über das „Problem der Selbstverläugnung" aus (Zweck im Recht Bd. I p. 53 ff.), „ist die unerläßliche Voraussetzung einer jeden Handlung — ein Handeln ohne Interesse ist ein eben solches Unding, als ein Handeln ohne Zweck; es ist eine psychologische Unmöglichkeit. Mag das Interesse noch so gering sein, aber irgend eines Interesses bedarf es stets, wenn der Zweck Macht haben soll über den Willen" u. s. w. Sicherlich ist das Alles auch zuzugeben, zuzugeben nämlich unter der Voraussetzung, daß der Ausdruck Interesse hiebei in jenem neueren, wie wir sogleich sehen werden, erst seit dem vorigen Jahrhundert bei uns eingebürgten Sinne aufgefaßt wird, auf den auch Ihering unter Bezugnahme auf Schopenhauer'sche Worte („ein Wollen ohne Interesse ist ein Wollen ohne Motiv") bei dieser Gelegenheit verweist und wonach Interesse etwa gleichbedeutend ist mit Motiv oder Reiz zum Handeln, den Willen bestimmende Ursache rc. Jedenfalls ist dies aber nicht die einzige und auch nicht die vorzugsweise gebräuchliche Auffassung des Wortes Interesse. Nach üblicher Auffassung ist Interesse vielmehr, wie wir sogleich sehen werden, etwa gleichbedeutend mit Betheiligtsein, Betheiligung resp. Antheil haben, Vortheil haben u. s. w. Und nur ein Handeln aus Interesse in diesem Sinne bildet den Gegensatz zu jenem kategorischen Imperative Kants, dem Ihering entgegentritt. Auch kann nur ein solches Handeln als Gegensatz von Selbstverläugnung, Selbstlosigkeit rc. aufgefaßt werden. Wenn also Ihering im unmittelbaren Anschluß an die soeben wiedergegebenen Worte fortfährt: „Ist das Interesse die Beziehung des Zwecks auf den Handelnden, und ist kein Handeln denkbar ohne Interesse, so muß auch die Selbstverläugnung unter den Gesichtspunkt des Handelns für sich fallen"; nicht jede Handlung sei egoistisch, aber ein Interesse setze auch die Selbstverläugnung voraus (p. 59), man wolle bei dem Akte der Selbstverläugnung „für sich vielleicht nur das Gefühl, einem Anderen in der Noth ge-

[1]) Vgl. Zweck im Recht I, namentlich Kap. IV, das Problem der Selbstverläugnung auch Geist des römischen Rechts III. 1.[3] 1877 p. 326.

[2]) Vgl. Zweck im Recht I, pag. 53 ff. Ihering verweist übrigens wiederholt darauf, daß erst die folgenden Bände, in denen namentlich der Nachweis des „Grundgedankens" versucht werden soll, „daß der Zweck der Schöpfer des gesammten Rechts ist" (p. VI a. a. O.), den Leser in den Stand setzen werden, die Gedanken Iherings vollständig zu erfassen.

holfen, ihm einen Dienst erwiesen, eine Freude gemacht zu haben" u. s. w., aber ein Minimum des Antheils stehe doch auch hier in Frage (p. 60.), so können diese Folgerungen nicht als ganz stichhaltige anerkannt werden. Wenn ein Handeln ohne Motiv (Interesse in diesem Sinne) nicht möglich ist, so gilt dasselbe nicht auch von einem Handeln ohne Betheiligung im andern Sinne, ohne Antheil haben, Vortheil haben oder Vortheil gewärtigen u. s. w. Und wie man gleichzeitig von Jemand sagen kann, er sei zu wenig und sei zu sehr interessirt, gleichzeitig auch behaupten kann, Jemand sei frei von Interesse und sei voll von Interessen, habe Interessen und habe keine Interessen ꝛc., je nachdem man eben unter Interesse das eine Mal dies, das andere Mal jenes versteht, — ebenso kann man mit gutem Rechte auch zu gleicher Zeit behaupten und bestreiten, daß im bestimmten Falle Jemand aus Interesse handle — behaupten, indem man Interesse eben gleich Motiv, Willensbestimmungsreiz u. s. w. auffaßt, bestreiten, indem man dasselbe Wort in jenem üblicheren anderen Sinne verwendet.[1])

Das Alles sind im Grunde auch leicht verständliche Dinge. Schwierigkeiten entstehen indessen, sobald man versucht, die schon nach dem Gesagten überaus mannigfaltigen und vielgestaltigen Auffassungen von Interesse im Einzelnen zu prüfen und sie namentlich der Art zu klassifiziren, daß in Anlehnung daran zum Begriff des öffentlichen Interesses übergegangen werden kann.

Zu diesem Behufe wollen wir von jener aus fremdem Sprachgebrauch übernommenen, vorhin als neuere charakterisirten besonderen Auffassung des Ausdrucks Interesse einstweilen absehen, und allein bei den hienach noch verbleibenden anderen Bedeutungen dieses Wortes verweilen und wollen auch beachten, daß diese Bedeutungen sich, wie hier sogleich bemerkt sein mag, regelmäßig entweder direkt auf das Verhältniß von Dingen zu Personen oder aber — direkt wenigstens — nur auf das Verhältniß von Dingen zu andern Dingen, d. h. zu gewissen Angelegenheiten, Zielen oder Zwecken als solchen beziehen, wonach wir also ähnlich wie wir z. B. subjektiven und objektiven Werth und subjektives und objektives Recht auseinander halten, im Grunde auch zwischen Interesse im subjektiven und Interesse im objektiven Sinne unterscheiden müssen.[2]) Es wird das freilich, wie wir sogleich sehen werden, selbst von

[1]) Auch die Beispiele, die Ihering a. a. O. bringt, können mich nicht zu anderer Ansicht bestimmen. Er sagt: „Für meine Kinder bringe ich Opfer, für meine Freunde, für einen gemeinnützigen Zweck, aber nicht für den Schah von Persien, nicht für einen Tempelbau in Indien. . . . . Die (Zwecke) müssen eine gewisse Beziehung zu mir haben. Der Protestant steuert nicht bei zum Piusverein. . . Diese Beziehung bezeichnet die Sprache bekanntlich mit dem Ausdruck: „sich für etwas interessiren" ꝛc. — — Allerdings „blindlings" (p. 58) fährt auch die Selbstverleugnung „nicht ins Geschirre"; gerade, da sie der Pflicht folgt, soll sie erwägen, was Pflicht ist und was diese gebietet, und deßhalb wird der Christ freilich regelmäßig nicht für einen indischen Tempelbau, der Protestant nicht zum Piusverein, der Katholik nicht zum Gustav Adolfs-Verein beitragen u. s. w. Auch ist zuzugeben, daß man sich für mehrere Aufgaben, die als pflichtmäßig erscheinen, je nachdem sie uns gegenüber mehr oder weniger zur Geltung gebracht werden und je nachdem man hoffen kann, ihnen mehr oder weniger zu entsprechen, den Erfolg mehr oder weniger zu kontroliren u. s. w. — auch mehr oder weniger zu „interessiren" pflegt. Aber ein derartiges Interessiren und ein Handeln aus Interesse im andern üblichen Sinne — sind eben verschiedene Dinge.

[2]) Uebrigens ist es bei der großen Mannigfaltigkeit der überhaupt in Betracht kommenden Bedeutungen von Interesse und der nahen Verwandtschaft, in der manche nach dem Gesagten als „subjektiv" zu bezeichnende Auffassungen zu „objektiven" Auffassungen desselben Ausdrucks stehen, nicht zu empfehlen, der Art wie es z. B. bei den Werthbegriffen geschieht, von vornherein zwei große Klassen: Interesse im objektiven und Interesse im subjektiven Sinne zu scheiden.

Denjenigen, die sich etwas eingehender mit diesen Dingen beschäftigt haben, übersehen, indem man es gewissermaßen für selbstverständlich hält, daß jenes namentlich in Rechtserörterungen in neuerer Zeit so vielfach herangezogene Wort Interesse nur eine Beziehung zwischen einem Subjekt und einem Objekt zum Ausdruck bringt, wonach das letztere für das erstere Werth habe[1]) u. s. w. Indessen gerade hierin dürfte die Ursache manchen Mißverständnisses und manchen Irrthums zu finden sein. Und so halten wir also vorbehaltlich späteren Erweises zunächst daran fest, daß die nun im Einzelnen in Betracht zu ziehenden Bedeutungen von Interesse theils subjektiver, theils objektiver Art im soeben berührten Sinne sind und beginnen mit dem Hinweis auf Bedeutungen, die in gewissem Sinne besonders nahe gelegen erscheinen, diejenigen nämlich, wonach der Infinitivform des lateinischen inter-esse entsprechend Interesse uns als ein Dazwischensein, Dabeisein oder Betheiligtsein erscheint.

Ob diese Auffassung nach der Entwickelung des Sprachgebrauchs die älteste ist, kann dahingestellt bleiben.[2]) Manche behaupten, manche bestreiten es. Uns genügt es darauf zu verweisen, daß wir thatsächlich auch heute noch vielfach von Interesse in diesem Sinne sprechen und das Betheiligtsein dann direkt theils auf ein Verhältniß zu Personen, theils aber auch auf ein Verhältniß zu Angelegenheiten, Zwecken oder Zielen als solchen beziehen.[3]) Im ersteren Sinne behaupten oder bestreiten wir z. B., daß ein Interesse oder Betheiligtsein Jemandes an dem Blühen oder Darniederliegen dieses oder jenes Geschäfts oder dem

---

[1]) Worte von Gareis im Allg. Staatsrecht 1885 p. 9. Vgl. auch z. B. Jhering: „Der Werthbegriff enthält den Maßstab zur Bestimmung der Tauglichkeit eines Guts, der Interessenbegriff erfaßt diese Wertheigenschaft in besonderer Beziehung auf die Verhältnisse und Zwecke des Subjekts (Geist d. r. R. III 1 p 329 § 60). Auch Leuthold (vgl. die folg. Anm.) neigt dieser Auffassung zu, womit es zusammenhängt, daß nach seiner Auffassung „jedes öffentliche Interesse sich aus einer Mehrheit von Einzelinteressen räumlich verbundener Menschen zusammensetzt." (p. 232 a. a. O. vgl. auch p. 334, p. 336, p. 853 u. p. 412), — eine Auffassung, auf deren Konsequenzen unten zurückzukommen sein wird. Übrigens scheint sich Leuthold nicht ganz frei von Widersprüchen zu halten. „Das wahre Subjekt des Interesses — so sagt er z. B. an einer Stelle (p. 323) — bleibt für menschliches Denken und Anschauen immer der Mensch selbst. — Einen andern Interessenten kennt selbstverständlich auch das positive Recht nicht." Und wenn in der Gesetzgebung . . . Ausdrücke wie z. B. „das Interesse der Gesundheit" . . . vorkämen, so hänge das lediglich damit zusammen, daß das Interesse der Einzelnen wie das der Gesammtheit sich in einer Mehrheit verschiedener Richtungen zu bewegen vermag, und letztere zwar nach unserem Sprachgebrauche personifizirt werden können, nicht aber im Recht u. s. w. Richtiger heißt es dagegen p. 322: „In dieser weiteren Bedeutung," d. h. als Antheil, Vortheil u. s. w., werde Interesse theils persönlich, theils unpersönlich (— z. B. „Interesse für Schifffahrt" nach Reichsgesetz vom 6. Jan. 1875 § 1) . . . im öffentlichen Recht oft verwendet" 2c.

[2]) Vgl. hiezu und zum Folgenden auch M. Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch u. Weigand Deutsches Wörterbuch s. v. Interesse. Heyne unterscheidet sechs verschiedene Bedeutungen dieses Worts, ohne übrigens Interesse als Betheiligtsein und Interesse als Antheil, Vortheil 2c. zu scheiden, auch ohne Interesse als Antheil überhaupt von Interesse im Sinne von Nachtheil resp. Vortheil auseinander zu halten und insbesondere ohne der Bedeutung von Interessen als Dingen, für die man sich interessirt (vgl. unten p. 369) zu erwähnen. Den Unterschied von Interesse im subj. und Interesse im obj. Sinne zu berühren, hatte ebenfalls Heyne keine Veranlassung. — Außer auf die Genannten sei auf Littré Dict. de la langue française T II 1869 s. v. interêt (wo neun verschiedene Bedeutungen dieses Worts hervorgehoben werden) und schon an dieser Stelle auf Leutholds auf ein besonders reiches Material gestützte und in vielen Beziehungen auch sehr belehrende Ausführungen in Hirth's Annalen 1884 p. 321 ff. (Oeffentl. Interesse und öffentliche Klage im Verw.-Recht) verwiesen.

[3]) So unterscheidet auch Littré z. B. als dritte Bedeutung von interêt: ce qui importe aux personnes en quelque manière que ce soit als fünfte aber: ce qui importe aux choses ce qui leur est avantageux (z. B. l'intrêt de votre santé).

Fortschreiten oder Nichtfortschreiten dieser oder jener wissenschaftlichen Untersuchung Platz greife u. s. w. Im andern (objektiven) Sinne aber behaupten wir z. B., daß ein wissenschaftliches oder ein Kunstinteresse in diesem oder jenem Fall vorliege, oder bestreiten z. B., daß bei diesem Landesmeliorations- oder Kanalprojekt zugleich ein Schifffahrts- oder ein Wegeinteresse oder ein Interesse der Landesvertheidigung anzunehmen sei u. s. w.

Unmittelbar an diese erste Auffassung von „Interesse" als einem Betheiligtsein überhaupt schließt sich nun aber eine zweite, wonach nicht jedes Betheiligtsein, sondern nur ein solches von gewisser Art uns als Interesse erscheint, dasjenige Betheiligtsein nämlich, bei welchem ein Gewinn, Vortheil, Nutzen oder ein Genuß u. s. w. in Aussicht steht, mit einem Worte also ein Betheiligtsein in einer für den Betreffenden erwünschten oder[1]) erstrebenswerthen Beziehung.

In diesem letzteren Sinne sagen wir z. B., dieser oder jener Vorgang entspreche dem Interesse Jemandes (subjektiv) oder einer Angelegenheit (objektiv), oder z. B. es harmonire oder disharmonire etwas mit dem Interesse Jemandes oder einer Angelegenheit, sagen auch, Jemand sei in seinem Interesse geschädigt, Jemand habe nach Maßgabe seines Interesses Beiträge zu leisten, Jemand habe wegen seines Interesses auch für den etwa zu gewärtigenden bezüglichen Schaden einzustehen u. s. w., wobei wir, wie leicht ersichtlich, überall nicht ein Betheiligtsein an sich, ein Betheiligtsein überhaupt, sondern eben ein Betheiligtsein in jener besonderen Richtung im Auge haben, die vorhin charakterisirt wurde: Soll man nach Maßgabe des Interesses zahlen, so soll man eben nicht nach Maßgabe des Betheiligtseins an sich, sondern nach Maßgabe des in Aussicht stehenden Gewinnes oder Vortheils zahlen. Entspricht m. D. etwas meinem Interesse, so entspricht es, meine ich, nicht einer Betheiligung meinerseits an sich, sondern meinem Gewinn oder Genuß. Soll ich wegen meines Interesses und nach Maßgabe dieses auch für den Schaden einstehen, so soll ich wegen und nach dem Maß meiner Gewinnchancen einstehen 2c. Aber auch so gebrauchen wir den Ausdruck Interesse, wie in diesen Beispielen schon angedeutet ist, in zwiefacher Weise, einmal in jenem subjektiven Sinne, bei dem wir an das direkte Betheiligtsein von Personen denken, und sodann objektiv, indem wir z. B. sagen: Dies oder jenes liegt im Meliorations- oder im Schifffahrts- oder im Landesvertheidigungsinteresse 2c., oder z. B. es entspricht dieses oder jenes Vorgehen mehr dem Interesse der einen als der andern Angelegenheit, z. B. diese oder jene statistische Aufnahme mehr dem Interesse der Wissenschaft als dem der Verwaltung oder weniger dem Interesse der Verwaltung als dem Interesse der Lebens-Versicherung u. s. w. — wobei wir zwar an ein Betheiligtsein bezüglicher Angelegenheiten, aber eben nur an ein Betheiligtsein derselben im oben berührten besonderen Sinne, m. a. W., an ein Vortheilen, Gewinnen u. s. w. der bezüglichen Angelegenheiten denken.

An alle diese Auffassungen von „Interesse" schließen sich dann aber noch einige andere, in denen dieses Wort überhaupt nicht jener Infinitivform entsprechend gebraucht wird, also überhaupt nicht ein Betheiligtsein in dieser oder jener Richtung bezeichnet, sondern vielmehr den bezüglichen Antheil selbst, und das wieder in verschiedener Weise: einmal nämlich so, daß Interesse gleich

---

[1]) Wollten wir nur den Forderungen der Logik und nicht denen unserer Wissenschaft entsprechend definiren, so hätten wir hier natürlich abermals zu distinguiren.

Antheil überhaupt, Antheil schlechtweg, Antheil in dieser oder jener Richtung ist, sodann so, daß es einen Antheil in der vorhin berührten besonderen Richtung also etwa so viel wie Gewinn, Vortheil, Nutzen u. s. w., und endlich so, daß es umgekehrt etwa so viel wie Schaden, Nachtheil u. s. w. bedeutet.

Antheil überhaupt ist uns Interesse z. B. dann wenn wir sagen (subjektiv): Jemand hat ein Interesse an dem Ausfall dieses Prozesses oder hat kein Interesse daran, resp. (objektiv): die Landesvertheidigung hat kein Interesse an dem Schicksal dieses Gesetzentwurfs oder dem Ausbau dieser Bahn oder dieses Kanals, dagegen der Verkehr hat ein Interesse daran u. s. w. Wie nämlich schon der Ausdruck: haben, Interesse haben 2c. in diesen Fällen verweist, ist da nicht wie in den vorhin gegebenen Beispielen von einem Dabeisein, Betheiligtsein 2c., sondern in der That von einem Antheil und zwar davon die Rede, daß ein Antheil überhaupt, ein Antheil sei es in dieser oder jener Richtung Platz greift oder nicht.

Ebenfalls nicht als ein Betheiligtsein, sondern vielmehr als ein Antheil, aber als ein Antheil in der zweiten der vorhin berührten Bedeutungen, d. h. als ein Vortheil, Gewinn u. s. w.[1]) erscheint uns Interesse sodann, wenn wir z. B. sagen das Interesse Jemandes („subjektiv") oder das Interesse irgend einer Angelegenheit („objektiv"), z. B. der Landesvertheidigung oder der Schifffahrt oder der allgemeinen Sicherheit u. s. w., werde durch diese oder jene Maßnahme entweder beeinträchtigt, geschädigt, bedroht u. s. w., oder aber begünstigt, gefördert oder gehoben 2c. Und endlich ist uns Interesse soviel wie Nachtheil, Schaden 2c. in den meisten der auf Entschädigung bezüglichen Wendungen des allgemeinen Sprachgebrauchs und namentlich auch in den diese Dinge regelnden Rechtsbestimmungen, so daß in manchen Theilen der Jurisprudenz Interesse wohl überhaupt geradezu als identisch mit Schaden aufgefaßt wird.[2])

Aller Nachtheil, — sagt z. B. das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 — welcher für Jemand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, wird unter dem Interesse begriffen. Und zur Leistung des Interesses verpflichtet sein — lautet es in neueren Lehrbüchern des gemeinen Rechts — heißt: verpflichtet sein zum Ersatz des Nachtheils, welcher in der Vermögenslage einer Person in Folge einer positiven und negativen Thatsache eingetreten ist u. s. w.[3])

Leider ist nun aber auch mit alledem die Zahl der zunächst hier in Betracht zu ziehenden älteren Bedeutungen von Interesse noch nicht ganz erschöpft. An die soeben berührten Bedeutungen knüpfen sich vielmehr noch zwei weitere, nämlich an die zuletzt erwähnte: die engere Bedeutung von Interesse als Verzugszinsen resp. von Zinsen überhaupt,[4]) — eine Auffassung, die für das Folgende allerdings von so geringer Erheblichkeit ist, daß es genügt, sie

---

[1]) Vgl. auch z. B. Heyne a. a. O. sub. 2: im gemeinen Gebrauch ist Interesse „Vortheil" . . . z. B. „das liegt ganz gegen mein Interesse" 2c.

[2]) Wie denn auch schon ein mittelalterliches Gloßar des 15. Jahrhunderts Interesse geradezu durch Schaden verdeutscht (Heyne a. a. O.). Leuthold meint unter Bezugnahme auf Du Fresne (Glossar III p. 863 ff.), daß im mittelalterlichen Latein interesse überhaupt nur in der Bedeutung von Schaden oder Zinsen gebraucht sei (p. 321).

[3]) Vgl. z. B. Windscheid Pandekten Bd. II.

[4]) Nach Weigand a. a. O. seit dem 16. Jahrhundert so gebraucht, vgl. auch Anm. 2 S. 368 hier, dazu das alte Sprichwort, das Simrock erwähnt „interessen: täglich mit uns aus der Schüssel essen" (Heyne sub 3).

hier berührt zu haben. Und an jene andere Bedeutung, wonach Interesse etwa gleichbedeutend ist mit Vortheil, Gewinn 2c., knüpft sich die gerade hier vorzugsweise zu beachtende weitere, nach der Interesse dasjenige selber ist, was eben dem Vortheil, Nutzen, Gewinn 2c. Jemandes (subjektiv) oder aber dem Vortheil, Nutzen oder Gewinn einer Angelegenheit, einer Unternehmung 2c. entspricht.[1])

In dieser letzteren Auffassung sprechen wir z. B. von der Kollision oder der Uebereinstimmung der Interessen mehrerer Personen, von dem Interessenkampf als Preisregulator, von der Förderung resp. Vernachlässigung der Interessen der Urproduktion oder des Handels oder der materiellen Interessen eines Landes überhaupt u. s. w., und denken z. B. im letzteren Falle weder an die Vernachlässigung oder Förderung eines Betheiligtseins, oder der Nachtheile oder Vortheile gewisser Angelegenheiten u. s. w., sondern eben nur an die Vernachlässigung oder Förderung solcher Dinge selber, die für die materielle Wohlfahrt oder für die Urproduktion oder den Handel u. s. w. von Vortheil, Gewinn oder Nutzen sind.[2])

Daß zwischen manchen dieser und der vorhin berührten Auffassungen von Interesse, wie auch oben schon angedeutet wurde, Uebergänge Platz greifen, die den bezüglichen Gegensatz verschleiern und es hie und da sogar gestatten, bei dem Gebrauch jenes Ausdrucks in einem und demselben Falle mehrere der erwähnten Auffassungen zugleich gelten zu lassen, soll durchaus nicht bestritten werden.[3]) Es entspricht das — wie Jeder weiß, der über diese Dinge ein wenig nachgedacht hat — nur den allgemeinen Erscheinungen in der Fortentwickelung unserer Sprache und ist namentlich leicht daraus zu erklären, daß sich der an sich beschränkte Wortschatz unserer Sprache regelmäßig nicht ausreichend erweist, der Fülle und Vielgestaltigkeit der in uns sich entwickelnden Vorstellungen gerecht zu werden, und wir aus diesem Grunde genöthigt sind, an sich ähnliche, namentlich aus einander hervorgegangene, aber im Grunde doch verschiedene Vorstellungen mit demselben Ausdruck zu „überdecken", was dann wieder die Sonderung solcher an sich verschiedenen Vorstellungen erschwert und auch den Trieb, solche Sonderung ins Werk zu setzen und sich über die einzelnen Vorstellungen klar zu werden mindert. Eine gewisse Verschwommenheit des allgemeinen Sprachgebrauchs und ein gewisses Ueber- und Ineinandergreifen der bezüglichen Vorstellungen ist also auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiete leicht zu erklären. Indessen zeigt geringes Nachdenken, daß wir schon nach allgemeinem Sprachgebrauche die hier berührten mehreren Bedeutungen von Interessen, wenn auch vielfach unbewußt, im Grunde auseinander halten und dazu nach der unseren Vorstellungen bisher zu Theil gewordenen Entwickelung auch ausreichend Veranlassung haben. Die Sprache der Wissenschaft aber darf in diesen Beziehungen hinter den Forderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs natürlich nicht zurückstehen.

---

[1]) Diese Bedeutung hat man oft übersehen. Vgl. z. B. Anm. 2 p. 366 hier.

[2]) In diesem Sinne sagen wir ja auch z. B.: Jemand widmet sich den Interessen Jemandes oder widmet sich den Interessen des Staatsdienstes oder der Wissenschaft oder seines Vaterlandes u. s. w. oder er beschäftigt sich mit diesen Interessen, hat Sinn oder nicht Sinn für diese Interessen, hat zwar Sinn aber nicht Muße für öffentliche Interessen u. s. w.

[3]) Man fasse nur einige der in der letzten Anm. gegebenen Beispiele ins Auge oder jene bei Heyne zu 2) gegebenen Zitate: „Mein Herz wird das Opfer eines elenden Staatsinteresses" (Lessing) resp. „sie suchte . . . . die Interessen der Krone zu untergraben" (Heyne), 2c. und man wird sich überzeugen, daß Interesse dort sowohl im soeben berührten Sinne als auch in einem anderen Sinne, d. h. als Vortheil 2c. aufgefaßt werden könnte.

Uebrigens haben wir bisher, worauf schon verwiesen wurde, immer nur jene älteren Auffassungen von Interesse in's Auge gefaßt, und haben nun noch einiger neuerer zu gedenken, wonach sich dieses Wort überhaupt nicht auf Beziehungen, Verhältnisse, Vorgänge u. s. w., sondern vielmehr auf Empfindungen und Gefühle bezieht, die mit diesen Dingen in Zusammenhang stehen.

In diesen nachweislich etwa seit dem Anfang vorigen Jahrhunderts aus dem französischen Sprachgebrauch übernommenen Auffassungen[1]) sprechen wir statt von einem Interesse an etwas oder einem Interessirtsein bei etwas, regelmäßig vielmehr von einem Interesse für etwas, also z. B. von einem Interessehaben für etwas oder einem sich interessiren für etwas indem wir z. B. sagen Jemand habe ein recht lebhaftes, großes oder aber ein wenig entwickeltes, geringes Interesse für Jemand oder für etwas, oder er habe z. B. ein geringeres Interesse für die Kunst, als für die Wissenschaft oder ein größeres Interesse für gelehrte Studien als für sein Amt, auch z. B. sagen, Jemand sei voll von Interessen oder ohne Interessen u. s. w. Auch reihen sich gerade an diese neueren Bedeutungen von Interesse (bei denen von einer „objektiven" Erfassung im oben berührten Sinne natürlich nicht die Rede sein kann) noch manche andere Auffassungen, wonach wir Interesse, wie oben schon bemerkt ist, etwa gleichbedeutend mit Motiv, Reiz zum Handeln u. s. w. gebrauchen („ein Wollen ohne Interesse ist ein Wollen ohne Motiv"), desgleichen jene weiteren Auffassungen, wonach wir dem Interesse im Allgemeinen das Selbst- oder Eigeninteresse entgegenhalten oder aber Interesse und Selbstinteresse als gleichbedeutend ansehen[2]) u. s. w. Indessen sind alle diese Auffassungen, so wichtig sie für andere Theile unserer Wissenschaft sein mögen, hier, wo es gilt das Verständniß der mit dem Ausdruck „öffentliches Interesse" zu verbindenden Begriffe vorzubereiten, nur von geringer Bedeutung. Es genügt daher, hier ihrer gedacht und namentlich auf den Gegensatz verwiesen zu haben, der zwischen ihnen und jenen älteren Auffassungen besteht. Eines Weiteren bedarf es nicht. Und unter demselben Gesichtspunkte sollen von der Betrachtung fortan auch einige jener älteren Auffassungen ausgeschlossen werden, die zur besseren Klarlegung der hier in Betracht zu ziehenden Bedeutungen von Interesse oben herangezogen sind, deren es aber zum Verständniß des Ausdrucks öffentliches Interesse fortan nicht bedürfen wird. Es sind das diejenigen Auffassungen, wonach unter Interesse einerseits Nachtheil, Schaden u. s. w., und andererseits Zins oder Verzugszins verstanden wird.

Als im Folgenden besonders zu beachtende Auffassungen jenes Wortes behalten wir danach also zurück: Interesse als Betheiligtsein überhaupt (A), oder in jener erwünschten oder erstrebenswerthen Beziehung (B), ferner Interesse als Antheil überhaupt (C) resp. als Vortheil, Gewinn u. s. w. (D), und endlich Interessen als Dinge, bei welchen solcher Antheil, sei es überhaupt, sei es in jener besonderen Richtung Platz greift (E), wobei aber im Einzelnen

---

[1]) Vgl. Weigand und Heyne a. a. O., auch Littré am angef. O. (Bedeutung 6—9.)

[2]) Z. B. „Er handelt so aus Interesse, nicht aus Liebe" ꝛc. (Vgl. auch Heyne Nr. 4. a. a. O.) Nach Weigand wäre Interesse in dieser Bedeutung sogar mit Eigennutz gleichbedeutend, was aber nicht zu koncediren ist. Eigennutz ist wie schon an andern Orten zu zeigen versucht ist, das mit dem Interesse Anderer kollidirende Selbstinteresse. Vgl. auch Littré a. a. O. sub Nr. 6 interêt: sentiment egoïste, dagegen unter Nr. 7 sentiment opposé à l'interêt égoïste et qui nous inspire souci d'une personne ou d'une chose (p. e.: et ce grand interêt que vous prenez pour eux etc.)

— was abweichenden Ansichten gegenüber hier nochmals betont sei[1]) — regelmäßig zwischen Interesse im „subjektiven" Sinne, d. h. Interesse mit Bezug auf die direckte Antheilnahme oder die Vortheile, den Gewinn u. s. w. gewisser Personen und Interesse im „objektiven" Sinne, d. h. Interesse mit Bezug auf die direkte Betheiligung oder den Nutzen u. s. w. gewisser Angelegenheiten, Zwecke oder Ziele als solcher zu unterscheiden ist. Und so glauben wir denn den Boden bereitet zu haben, von dem aus nun zur Behandlung der schwierigeren Frage übergegangen werden kann, was unter „öffentlichem Interesse" resp. „öffentlichen Interessen" zu verstehen ist.

3. Das öffentliche Interesse im Allgemeinen.

Nach dem soeben Gesagten wäre unter „öffentlichem Interesse" zunächst entweder ein Betheiligtsein und zwar ein Betheiligtsein in den beiden angedeuteten Richtungen (A u. B), oder aber ein bezüglicher Antheil (C) resp. Vortheil, Nutzen u. s. w. (D), oder endlich ein solches Ding zu verstehen, bei dem ein Antheil dieser oder jener Art Platz greift (E). Und in der That verwenden wir, wie man sich leicht überzeugen kann, den Ausdruck öffentliches Interesse in diesen an sich jedenfalls recht verschiedenen Bedeutungen, ohne uns freilich dessen immer bewußt zu werden.

Wir behaupten oder bestreiten z. B., daß bei dieser oder jener Angelegenheit, diesem oder jenem Vorgehen u. s. w. ein öffentliches Interesse überhaupt vorliege, Platz greife u. s. w., wobei wir ein Betheiligtsein gewisser Dinge oder gewisser Personen resp. Personenmengen oder Personenklassen an solchem Vorgehen u. s. w. überhaupt im Auge haben (A). Außerdem behaupten oder bestreiten wir aber auch z. B., daß ein gewisses Vorgehen oder ein gewisses Ereigniß dem öffentlichen Interesse entspreche, dem öffentlichen Interesse förderlich oder nachtheilig sei u. s. w., wobei wir nicht an ein Betheiligtsein jener gewissen Dinge oder Personenmengen u. s. w. an solchem Vorgehen überhaupt, sondern vielmehr an ihr Betheiligtsein in der oben angedeuteten, besonderen Richtung denken (B). Daneben bestreiten oder behaupten wir z. B., daß diese oder jene Angelegenheit ein öffenrliches Interesse hat, von öffentlichem Interesse ist u. s. w., wobei uns Interesse natürlich überhaupt nicht als ein Sein jener Art, sondern vielmehr als ein Antheil erscheint, den jene gewissen Dinge rc. an der bezüglichen Angelegenheit haben oder nicht haben (C). Im Anschluß hieran gebrauchen wir jenen Ausdruck ferner aber auch geradezu für Vortheil, Gewinn, Nutzen u. s. w., nämlich für denjenigen Vortheil, Gewinn u. s. w., welchen jene gewissen Dinge oder Personenmengen u. s. w. aus einer Angelegenheit oder einem Vorgehen rc. haben (D), indem wir z. B. sagen: der Zuschuß, den der Staat zur Gerichtspflege leistet, entspricht oder sollte entsprechen der Größe des öffentlichen Interesses, welches im Staat an geordnetem Gerichtswesen besteht — oder aber z. B. behaupten, daß ein Staatsbeitrag zur Unterhaltung dieses oder jenes Bades in Harmonie oder

---

[1]) Vgl. oben p. 366. Wer darauf einwenden wollte (wie Aehnliches ja auch gegen die von mir befürwortete Scheidung von subjektivem und objektivem Werth vorgebracht ist), daß ohne Beziehung zu Individuen oder Subjekten Interessen überhaupt nicht denkbar, mithin alle Interessen subjektive wären, der beachte, daß der Nachdruck oben auf direkt und indirekt gelegt ist, und der analoge Einwand auch gegen die Unterscheidung von subjektivem und objektivem Recht erhoben werden könnte.

Disharmonie zu der Größe des an diese Anstalt sich knüpfenden öffentlichen Interesses ist u. s. w. Und endlich sind uns öffentliche Interessen auch „gewisse Dinge“ selber, bezüglich deren eine Betheiligung der erwähnten Art Platz greift (E), in welchem Sinne wir, wie oben schon berührt wurde, z. B. sagen: Jemand widmet seine Zeit den öffentlichen Interessen, oder hat keine Muße für öffentliche Interessen, er wird zu viel von den öffentlichen Interessen in Anspruch genommen oder bekümmert sich zu wenig um diese u. s. w.

Alles dies sind im Grunde auch einfache und kaum zu bestreitende Dinge. Dagegen entstehen Schwierigkeiten, sobald wir nun dazu übergehen, jene oft zitirten „gewissen Dinge“ resp. „gewissen Dinge und Personenmengen“ 2c. genauer in's Auge zu fassen, mit anderen Worten also, wenn wir feststellen wollen, um welcherlei Betheiligungen, Antheile, Vortheile u. s. w. es sich denn eigentlich handelt, wenn uns der Ausdruck „öffentliches Interesse“ gerechtfertigt erscheint. Diese an sich sehr schwierige Frage zu entscheiden, kann es natürlich nicht genügen, allein auf den Sinn des Wortes „öffentlich“ zurückzugehen und auf dieser Basis etwa den Gegensatz von Privat- und öffentlichen Interessen festzustellen. Denn mit zusammengesetzten resp. so eng verbundenen Worten wie jenen werden regelmäßig Begriffe verknüpft, die sich nicht allein aus der Bedeutung der bezüglichen Theil- oder Einzelworte ergeben. Und so steht es auch hier. Was „öffentliches Interesse“ ist, erkennt man keineswegs, wenn man weiß, was „Interesse“ und was „öffentlich“ ist. Es gilt vielmehr, direkt zu ermitteln, was „öffentliches Interesse“ ist. Indessen bietet der Ausdruck „öffentlich“ an sich hiezu immerhin einige Stütze. Und so soll bei ihm noch mit wenigen Worten verweilt werden.

Nach allgemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch bezeichnen wir mit „öffentlich“ namentlich zwei wohl von einander zu trennende Kategorien von Dingen: einmal nämlich jene, welche so zu sagen geöffnet, offen, Allen oder Vielen zugänglich, mit anderen Worten nicht geheim, nicht Einzelnen vorbehalten, nicht Sache Eines oder mehrerer Einzelner sind u. s. w.,[1]) daneben zweitens aber auch solche Dinge, die zum Staats- resp. Gemeinde-verbande in besonders naher Beziehung stehen, also z. B. in dem Eigenthum solcher Verbände stehen oder doch von solchen eingerichtet und unterhalten werden, oder mit besonderen, regelmäßig nur dem Staate oder der Gemeinde zukommenden Privilegien ausgestattet sind u. s. w.[2]) In jenem ersteren Sinne sprechen wir in staatswissenschaftlichen Dingen z. B. von öffentlicher Meinung, öffentlichen Blättern, öffentlicher Achtung, öffentlicher Beleidigung, öffentlichem Gericht, öffentlichen Lustbarkeiten 2c. In dem anderen Sinne aber, der, wie leicht ersichtlich, mit dem ersteren insofern in Zusammenhang steht, als gerade durch jene besonderen Beziehungen zum Staats- oder Gemeindeverbande die bezüglichen Dinge eben aufhören, Sache Einzelner zu sein, Einzelnen als Solchen zur Disposition zu stehen u. s. w. — sprechen wir z. B. von öffent-

---

[1]) Weitere Spezialisirungen dieser im Einzelnen natürlich sehr verschiedenen Bedeutungen vgl. z. B. bei Littré Dict. II (1869), wo auch darauf verwiesen wird. daß in der französischen Sprache public für intérêt public gebraucht wird, z. B. bei Balzac (liv. VIII lettre 45): „le peuple laissera entre les mains de ses supérieurs la liberté, la religion le public.“

[2]) Leuthold unterscheidet im Anschluß namentlich an strafgesetzliche Motive: a) Jedermann zugänglich, Jedermann angehend u. s. w., und b) „um Jedermanns willen bestehende oder getroffene Einrichtung oder Thätigkeit“ (p. 328 a. a. O.). Uebrigens bietet L. auch in dieser Frage dankenswerthes, reiches Material.

lichen Einrichtungen, öffentlichen Bauten, öffentlichen Beamten, öffentlichen Schulden, öffentlichen Einnahmen und Ausgaben u. s. w. Und in manchen Fällen, z. B. wenn wir von öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Wegen, öffentlichen Flüssen, öffentlichen Brunnen, öffentlichen Mühlen u. s. w. sprechen, kann es sogar zweifelhaft und nur nach dem bezüglichen Zusammenhang zu entscheiden sein, ob dabei an ein „öffentlich" in der einen oder aber in der anderen der soeben unterschiedenen Auffassungen zu denken ist.[1])

Nach alledem könnte es denn auch rathsam erscheinen, für den hier zu prüfenden Ausdruck „öffentliches Interesse" von vornherein zwei Kategorien von Bedeutungen auseinander zu halten — eine, wonach öffentliches Interesse etwa so viel wäre wie ein Interesse, welches nicht das Interesse Einzelner, sondern eben das Interesse Mehrerer oder Vieler ꝛc. ist, und eine zweite, wonach öffentliches Interesse nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde als solcher bedeutet, in welchem letzteren Sinne dann auch z. B. das „fiskalische" Interesse zugleich als öffentliches Interesse zu bezeichnen wäre. Indessen sind Auffassungen dieser letzteren Art nicht sehr gebräuchlich. Regelmäßig setzen wir vielmehr fiskalische und öffentliche Interessen einander entgegen, klagen z. B., daß die öffentlichen Interessen hie und da unter den fiskalischen Interessen leiden, daß bei der Wegeunterhaltung in Staatsforsten z. B. die öffentlichen Interessen den fiskalischen häufig nachgestellt würden, oder zwischen diesen und jenen Interessen doch vielfach Konflikte Platz greifen u. s. w. Und jedenfalls ist für die hier zu untersuchenden Dinge jene an sich seltene Auffassung von öffentlichem Interesse von keiner Bedeutung. Es soll daher von ihr wie auch von der in gewissem Sinne an sie sich schließenden anderen Auffassung, wonach als öffentliche Interessen noch spezieller: Staats- oder Gemeindeschuldzinsen erscheinen, im Folgenden abgesehen und nur Eines in dieser Beziehung schon hier vorweg bemerkt werden, worauf unten noch zurückzukommen sein wird, daß nämlich Ausdrücke wie Staats- und Gemeinde-Interesse, und ebenso die verwandten: Staatsbedürfniß, Staatszweck u. s. w. im Grunde nicht allein für Interesse, Bedürfnisse ꝛc. des Staates oder der Gemeinde als solcher, sondern namentlich in früherer Zeit vielfach auch für öffentliches Interesse gerade in jenem hier zu erörternden anderen Sinne gebraucht worden sind, und zwar wie es scheint deßhalb, weil Staat und Gemeinde vorzugsweise die Organe sind, durch die den öffentlichen Interessen in diesem Sinne entsprochen wird, und die an sich schwierige Charakterisirung von öffentlichem Interesse in diesem letzteren Sinne erleichtert, ja gewissermaßen erspart wird, wenn man, statt dieses selbst zu schildern, vorzugsweise eben jener Organe gedenkt, welche die Pflicht haben, dasselbe zu vertreten.

Es war das ein Ausweg, dessen sich früher namentlich unsere deutschen Verfassungsurkunden bedient haben[2]) und der wohl hie und da auch verleitet

---

[1]) Damit in Zusammenhang steht ja auch der oft geführte Streit über den Charakter und das Rechtsverhältniß als öffentlich bezeichneter Straßen, Anlagen, Wasserbauten u. s. w. Vgl. hierüber aus neuerer Zeit namentlich Eisele: Ueber das Rechtsverhältniß der res publicae in publico uso 1873, und jene reiche Literatur, die sich an den zwischen den Kantonen Basel Stadt und Basel Land geführten Streit über die Eigenthumsverhältnisse an früheren Baseler Festungsterrains knüpften, je zwei Gutachten von Keller und Ihering (1861—62), eines von Dernburg u. s. w.; Literatur hierüber und über verwandte wasserrechtliche Streitfragen auch z. B. bei Windscheid, Pandekten I. § 145 ff.

[2]) Auch in der Wissenschaft ist noch heute solcher Gebrauch nicht ganz selten. Ich erinnere nur z. B. an solche Worte, wie die von G. Meyer bei Behandlung der Expro-

hat, öffentliches Interesse in jenem eigentlichen Sinne und Staats- und Gemeindeinteresse geradezu zu identifiziren.

Statt z. B. in den auf Zwangsenteignung bezüglichen Bestimmungen direkt von einer Forderung öffentlichen Interesses oder öffentlichen Nutzens ꝛc. zu sprechen, — wie es in den älteren hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über Expropriation u. s. w. z. B. jenen der französischen Verfassungsurkunden von 1793, 1795, 1814 ꝛc. geschah,[1]) — zogen es namentlich deutsche Verfassungsurkunden hie und da vor, Ausdrücke wie: nothwendig für „allgemeine Staats- oder Korporationszwecke" (Württembergische Verf.-Urkunde v. 1819), oder: nothwendig „für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde" (Braunschweigische Neue Landschaftsordnung v. 1832), oder: nothwendig für „wesentliche Staats- oder Kommunalzwecke (Sachsen-Altenburgische Verf. v. 1831) u. s. w. zu gebrauchen.[2]) Und dieser Ausdrucksweise haben sich dann auch einige der später in Deutschland zahlreich erlassenen Expropriationsgesetze angeschlossen. Ja, man hat dort in solchen Wendungen wohl zugleich eine Erläuterung jenes an sich wie bemerkt schwer zu bestimmenden Ausdruckes öffentliches Interesse oder öffentlicher Nutzen zu geben versucht, wie es z. B. im badischen Gesetz von 1835 (§ 1 u. 2) heißt,[3]) daß als „öffentlicher Nutzen" derjenige Nutzen gelten solle,

---

priation im Deutsch. Verw.-Recht I (1883) p. 266 gebrauchten: „In solchen Fällen muß das Privatrecht dem Staatsbedürfniß (!) weichen, der Einzelne ist verpflichtet, seine Sache oder sein Recht . . . im öffentlichen Interesse (!) abzutreten. Da aber zur Realisirung des fraglichen Staatszweckes u. s. w." Ich komme hierauf und auf die Auffassung G. Meyer's über denselben Gegenstand in seinem Expropriationsrecht (1868) p. 255 ff. unten zurück. Vgl. Abschnitt 7 hier. Auch steht es wohl hiemit in Zusammenhang, daß sowohl Pölitz (Europ. Verf. Bd. II 1833) als auch ein so sorgfältiger Forscher wie Schubert die bezüglichen französischen Gesetzesworte: pour cause d'interêt publique (Verf. v. 1814 u. 1830) wiederholt mit „Staats(!)interesse" übersetzten. Vgl. Schubert, Verf.-Urkunden Bd. I 1848 p. 352 u. 365. Anders heißt es bei Schubert freilich im später erschienenen Bd. II (1850) in der Uebersetzung der ähnl. Bestimmungen der belg. Verfassung p. 316: „aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens".

[1]) Eine gute Uebersicht dieser Entwickelung, außer bei **Block** Dict., namentlich bei **René Bauny de Récy**: theorie de l'expropriation, Paris 1871 p. 69 ff. und auch bei **de Fooz** droit administratif Belge T. II 1861 p. 611 ff. Beachtenswerth ist jene im Laufe der Zeit sich Bahn brechende Minderung in den bezüglichen Anforderungen resp. Voraussetzungen der Expropriation, auf die auch unten Bezug zu nehmen sein wird:

Die Déclaration des droits de l'homme, die auch in die Verf.-Urkunde von 1791 überging, sagte: lorsque la necessité publique légalement constatée l'exige évidemment. Schon in der Verf. von 1793 war dies évidemment dann gestrichen; ähnlich in der Verf.-Urkunde von 1795, der niederländischen Verfassung von 1798 (Art. 40) u. s. w. Noch später sprach der code civile nur noch von utilité (!) publique; ähnlich die französische Verfassung von 1815 und das besondere französische Expropriationsgesetz von 1841. Endlich gehen das Gesetz vom 26. Juni 1865 über die associations syndicales und insbesondere die Gesetze vom 13. April 1850 und 26. Februar 1852, betreffend die sogenannte Zonenexpropriation, auch darüber wieder hinaus. Vgl. auch: Bulletin de la société de législation compariée. T. VI (1877) mit der Etude de M. le Loup de Saucy relative à l'expropriation pour cause d'utilité publique dans divers pays, und unten Abschnitt 6.

[2]) Diese Bestimmungen gelten noch heute. Dagegen sprechen, ähnlich wie frühere französische Verfassungsurkunden (vgl. letzte Anm.) von „dringender Nothwendigkeit", z. B. die sächsische Verf.-Urkunde von 1831, von „öffentlichem Wohl" die preußische, von „öffentlichen Zwecken" die bayerische, badische und hessische, vom „gemeinen Besten" die Verf.-Urkunde von Reuß u. s. w. Vgl. die bezüglichen Stellen in jetzt giltiger Fassung bei Störck, Handbuch der deutsch. Verf.-Urkunde, 1884.

[3]) Reg. Blatt 1835 u. 1879 (auch Bad. Bürgerbuch), 4. Aufl., 1883, p. 119). Aus der großen deutschen Literatur über Expropriation vgl. namentlich G. Meyer, Expropriation 1868, Grünhut, Enteignungsrecht 1873, Rohland, Das Enteignungsrecht 1875, und

welcher „dem Staate unmittelbar" oder wenn diesem nur mittelbar doch unmittelbar einer „Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu Gute kommt"; ähnlich in den Ungarischen Expropriationsgesetzen von 1868, von denen das eine bestimmt, daß Expropriationen in Ungarn aus „Rücksichten des allgemeinen Wohles" statthaft sein sollten, während das andere, speziell für die Städte Ofen-Pest erlassen, als entscheidend das „Landesinteresse oder das öffentliche Interesse der Städte (!) Pest und Ofen" hinstellte, u. s. w.[1])

Durch derartige Umschreibungen darf man sich indessen nicht irre machen lassen. Im Grunde ist, wie schon der Hinweis auf bezügliche fiskalische oder Finanzinteressen des Staates oder der Gemeinde erweist, ein Interesse solcher Körperschaften an sich und „öffentliches Interesse" nicht ein und dasselbe. Und daher sind auch z. B. die oben zitirten Verfassungsbestimmungen regelmäßig nicht wörtlich, also etwa so auszulegen, daß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Expropriation das Vorhandensein eines Bedürfnisses für Staats- oder Korporationszwecke überhaupt oder für „allgemeine Staats- oder Korporationszwecke" überhaupt entscheidet, sondern vielmehr so, daß maßgebend ist, ob ein Bedürfniß vorliegt, dessen Erreichung in der öffentlichen oder „publizistischen" Aufgabe des Staates oder der Gemeinde begründet ist,[2]) wobei dann freilich die Entscheidung der Frage, was „publizistische" oder öffentliche Aufgabe des Staates ꝛc. ist, etwa dieselben Schwierigkeiten bietet, wie anderen Orts die Entscheidung der Frage, was „öffentliches Interesse" im eigentlichen Sinne ist.[3])

Fragen wir nach alledem aber direkt, was denn nun „öffentliches Interesse" in diesem eigentlichen Sinne ist, wonach also die Bedeutung dieses Wortes nicht der Bedeutung von Staats- oder Gemeinde-Interesse gleich zu stellen ist, sondern mit jener anderen Auffassung von „öffentlich" in Zusammenhang steht, deren oben gedacht ist, so haben wir im Anschluß an die oben schon berührten Unterscheidungen vor Allem zwei Kategorien von „öffentlichem Interesse" (in diesem Sinne) aus einander zu halten, die hier fortan als öffentliches Interesse im subjektiven und öffentliches Interesse im objektiven Sinne bezeichnet werden sollen.

Prazack, Recht der Enteignung 1877, aus der italienischen Literatur das ganz besonders reichhaltige Werk von Sabattini: legge sulle espropriazioni I 1882, Torino.

[1]) Vgl. beide Gesetze in der deutschen Ausgabe „Landesgesetzsammlung für die Jahre 1865/66 bis 1868", zweite amtl. Ausgabe Pest 1872 p. 460 u. 468; inzwischen sind diese Gesetze durch das unten (Abschnitt 6) noch zu erwähnende gemeinsame Gesetz vom 29./31. Mai 1881 ersetzt: Landesgesetzsammlung Buda-Pest 1881.

[2]) Zu der erwähnten württembergischen Verfassungsbestimmung (§ 30: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden" u. s. w.) vgl. z. B. Sarwey: zur Lehre von der Zwangsenteignung in Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. 21 1880, insbes. p. 196 ff.: „Dieser Nutzen muß sich zugleich als ein Staats- oder Korporationszweck darstellen, d. h. die Erreichung derselben muß in der publizistischen Aufgabe des Staates oder der Korporation begründet sein."

[3]) Daher auch die ähnlichen Konsequenzen hier und dort. Vgl. z. B. bei Sarwey a. a. O. „Nur wenn die Abtretung zu Erreichung eines — zum Nutzen eines unbestimmten, subjektiv nicht abgeschlossenen Kreises von Einzelnen oder der Erhaltung der Unabhängigkeit und Existenz des Staates dienenden — Zweckes in dem Sinne nothwendig ist, daß dieser Zweck außerdem nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten erreicht werden könnte, kann enteignet werden." (p. 196.) Bezüglich der gegen solche Annahmen zu erhebenden Einwendungen vgl. freilich unten Abschnitt 6 und p. 385 und Anm. 3 dort.

Von öffentlichem Interesse in jener ersteren, jedenfalls näher liegenden und regelmäßig ganz allein in's Auge gefaßten Bedeutung sprechen wir, wo es sich um das direkte Betheiligtsein resp. den direkten Antheil, Vortheil u. s. w. gewisser Personen resp. Personenmengen handelt, dagegen von einem öffentlichen Interesse in jenem anderen („objektiven") Sinne, der hier vorzugsweise von Bedeutung erscheint, da, wo von einem Betheiligtsein oder einem Antheil, Vortheil, Nutzen u. s. w. gewisser Angelegenheiten, Ziele, Zwecke u. s. w. als solcher die Rede ist.

4. Das öffentliche Interesse im subjektiven Sinne.

Um zunächst nur der ersteren jener beiden Auffassungen zu gedenken, so sprechen wir von öffentlichen Interessen in diesem subjektiven Sinne in vielen Fällen, in denen wir auch von „gemeinsamen", „gemeinschaftlichen", „Gemein- oder Gesammtinteressen" sprechen könnten, d. h. wir verstehen unter öffentlichen Interessen in diesem Sinne im Gegensatz etwa zu Einzel-, Sonder- oder partikulären Interessen ꝛc. das Betheiligtsein, den Antheil, Vortheil u. s. w. [1]) einer Mehrzahl oder besser: einer größeren Zahl von Personen. Aber es sind uns öffentliche Interessen (in diesem in Rede stehenden Sinne) und gemeinsame, Gemein- oder gemeinschaftliche Interessen durchaus nicht dasselbe. Vielmehr erscheinen uns Interessen letzterer Art nur dann als öffentliche Interessen (in dem hier in Rede stehenden Sinne), wenn noch gewisse besondere Voraussetzungen zutreffen, unter denen vor Allem wichtig ist,[2]) erstens, daß jene Zahl nach den Umständen in der That als eine recht beträchtliche, bedeutende erscheint, zweitens und namentlich, daß es sich dabei nicht etwa um eine Mehrzahl bestimmter Individuen, sondern um an sich schwankende, nicht genau zu überblickende oder doch nicht genau zu bezeichnende Kreise von Personen handelt, und drittens endlich, daß die bezüglichen Individuen nicht als Angehörige einer und derselben Kategorie, derselben Partei, derselben sozialen Klasse, desselben Standes, desselben Berufes, desselben Ortes u. s. w. in Betracht kommen.

Indessen wird über alle diese Dinge selbst von den Wenigen, die sie eingehender Prüfung werth gehalten haben, verschieden gedacht, und es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß sie manchem Bedenken Raum geben, weßhalb wir hierbei noch mit einigen Worten verweilen wollen, und zwar zunächst bei der zuletzt erwähnten Voraussetzung, die im gewissen Sinne ganz besonders anfechtbar erscheint.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß uns der Ausdruck öffentliches Interesse da nicht angezeigt erscheint, wo von den Interessen der Angehörigen desselben Standes, desselben Berufes, derselben Partei, derselben Oertlichkeit u. s. w. die Rede ist.

Statt von öffentlichen Interessen sprechen wir in allen diesen Fällen vielmehr von Berufs-, von Partei-, von Ortsinteressen u. s. w., wenn auch im Uebrigen jene vorhin berührten Voraussetzungen für den Gebrauch des Ausdruckes öffentliches Interesse zutreffen, d. h. es sich um unbestimmte Mengen, eine besonders große Zahl Betheiligter u. s. w. handelt. Im amtlichen Sprachgebrauch und nach gewissen in der Wissenschaft vertretenen neu-

---

[1]) Bezüglich dieser Unterscheidungen vergl. oben p. 363 ff.

[2]) Auf weitere Voraussetzungen, die sich namentlich auf den Gegensatz von Natur- und Kulturverhältnissen beziehen, komme ich später zurück p. 381.

eren Annahmen indessen scheinen sich diese Dinge anders zu verhalten. Zwar wo von den Interessen der Angehörigen gewisser Berufe oder Parteien die Rede ist, sind der amtliche und der allgemeine Sprachgebrauch regelmäßig in Harmonie. Und wenn z. B. solche Gesetze wie das preußische Handelskammergesetz von 1870 oder das Reichsgesetz vom 18. Juli 1871 nur von zu vertretenden Gesammtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden, resp. von der Vereinigung selbstständiger Gewerbetreibenden behufs Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ꝛc., und nicht „von Förderung oder Vertretung öffentlicher Interessen“ ꝛc. sprechen, so erscheint uns das auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch ganz in Harmonie.[1]) Anders steht es jedoch mit den Interessen der Angehörigen bestimmter Oertlichkeiten.

Bezüglich dieser Interessen ist zugegeben, daß der Ausdruck Ortsinteresse in der That verschieden aufgefaßt werden kann, und bei diesem Ausdrucke jenes Relative und Schwankende, das den hier in Rede stehenden Vorstellungen im Allgemeinen eigen ist, besonders deutlich zu Tage tritt. Einerseits setzt man nämlich Ortsinteresse oder Interesse der Angehörigen einer gewissen Oertlichkeit im amtlichen Gebrauch dem öffentlichen Interesse entgegen. Andererseits aber stellt man Orts- und öffentliches Interesse auch wieder einander gleich und basirt sozusagen das öffentliche Interesse unter Umständen auf die Voraussetzung bestimmter örtlicher Unterlage, was dann auch in der Wissenschaft zu manchen irrthümlichen Folgerungen Anlaß gegeben hat.

So bestimmen, wie wir sogleich sehen werden, manche Gesetze, daß ein öffentliches Interesse da anzunehmen sei, wo das Interesse einer oder mehrerer Ortsgemeinden oder der in solchen Angesessenen vorliege.[2]) Und in der Literatur hat z. B. Leuthold noch kürzlich ein „räumliches Band“ als eine der wesentlichsten Voraussetzungen bezeichnet, von deren Zutreffen der Begriff des öffentlichen Interesses überhaupt abhängig sei. Ein öffentliches Interesse, meint er, sei da anzunehmen, wo die Gesellschaft des betreffenden räumlichen Gebiets ein gewisses Interesse hege und so beginne also mit der Stufe der Interessenbeziehungen der Ortsnachbarn zu einander auch diejenige Interessenbeziehung, welche man als öffentliches Interesse zu bezeichnen pflege u. s. w.[3])

Indessen dürfte gerade hierin Leuthold nicht das Richtige getroffen haben. Einerseits haben ihn nämlich, so scheint es, die soeben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auf falsche Bahn geleitet. Sodann lag es Leuthold aber auch daran aufzuklären, weßhalb uns gewisse gemeinsame oder Ge-

---

[1]) Vgl. auch Leuthold a. a. O. p. 329 ff I, der freilich in einer Beziehung anderer Ansicht ist. Er meint nämlich bez. der zuerst zitirten Gesetzesstelle des Gesetzes vom 24. Februar 1870, daß durch den dort gebrauchten „weiteren“ Ausdruck „Gesammtinteresse“ auch der „engere“ Begriff öffentliches Interesse „gedeckt“ erscheine (p. 332 Anm. 3), während nach dießseitiger Auffassung in jenem Falle ein öffentliches Interesse überhaupt nicht anzunehmen ist. Anlaß jener abweichenden Auffassung L's dürfte die sogleich zu berührende Annahme Leuthold's sein, daß öffentliches Interesse das Interesse einer Mehrzahl räumlich verbundener Menschen sei.

[2]) Vgl. unten Abschnitt 6 p. 399 ff., übrigens auch das oben schon zitirte badische Gesetz von 1835.

[3]) P. 329 ff. Vgl. auch p. 331: „Gesammtinteressen, welche an sich nicht als öffentliche Interessen gelten können, sind also Interessen solcher Mehrheiten von Menschen, welchen eine territorial umfassende Grundlage abgeht.“ Leuthold's Ausführungen hat sich dann in neuester Zeit auch z. B. Rehm angeschlossen, dessen „nähere Formulirung“ dahin geht, daß „öffentliches Interesse das Interesse einer Gesammtheit, d. h. aller auf einem bestimmten Theil der Erdoberfläche beisammen wohnenden Menschen sei“ (Hirth's Annalen 1885 p. 90), was indessen kaum als eine ganz ausreichende Auffassung anzusehen sein möchte.

sammtinteressen wie z. B. die der Handels- und Gewerbetreibenden eines Landes nicht als öffentliche Interesse erscheinen,[1]) und er glaubte den Grund dieser Thatsache gerade in dem Mangel bezüglicher räumlicher Unterlage finden zu können. Jedoch ist der Grund, wie wir schon sahen, ein anderer. Er ist in dem Umstand zu finden, daß uns derartige Interessen wie die von Gewerbe- oder Handeltreibenden ꝛc. in Fällen jener Art eben als Sonderinteressen gewisser Klassen erscheinen. Und jedenfalls ist es, wie man sich leicht überzeugen kann, nach allgemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch durchaus herkömmlich, als öffentliches Interesse auch solche Interessen zu bezeichnen, denen ein räumliches Band mangelt. Man denke nur z. B. an jene „öffentlichen Interessen", die sich an die Nutzbarmachung meteorologischer Beobachtungen für den landwirthschaftlichen Betrieb eines Landes oder an internationale Post- und Telegraphenverträge oder an einheitliche Regulirung der Bahntarife in verschiedenen Ländern oder an international zu regelnde Bekämpfung solcher allgemeinen Kalamitäten wie Cholera, Pest u. s. w. knüpfen. Zweifellos ist allen diesen Dingen gegenüber der Ausdruck „öffentliches Interesse" berechtigt und doch ist dabei von einem „räumlichen Bande" oder einem „örtlichen Zusammenleben der Betheiligten ꝛc." nicht die Rede, es sei denn, daß man Alle, die in Europa oder auf dem ganzen Erdball überhaupt gleichzeitig ihr Leben fristen, als örtlich Zusammenlebende bezeichnen wollte.[2]) Und wie also die Gründe hinfällig sind, welche Leuthold bestimmten, Ortsinteressen als öffentliche Interessen zu bezeichnen, so scheint diese Annahme auch überhaupt viel zu weit zu greifen. Unter Umständen können Ortsinteressen als öffentliche Interessen erscheinen, insofern die Ortsbewohner selber als jene ungewisse oder unbestimmte größere Personenmenge erscheinen, deren Interessirtsein eben die Voraussetzung des Begriffes des öffentlichen Interesses ist.[3]) Sehr vielfach ist das aber auch nicht der Fall. Ja regelmäßig stellen wir das Interesse der Angehörigen eines Ortes gerade als Sonder-, Lokal- oder Kirchthurmsinteresse u. s. w. dem öffentlichen Interesse entgegen. Und danach möchte also die dritte jener hier hervorgehobenen Voraussetzungen des Begriffes „öffentliches Interesse" (in dem in Rede stehenden Sinne) gerechtfertigt erscheinen.

Was die anderen betrifft, so bedarf nur noch jenes Erforderniß der Betheiligung an sich unbestimmter, schwankender oder doch nicht genau zu bezeichnender Personenkreise[4]) einiger Worte der Erläuterung, zumal die

---

[1]) Vgl. die oben zitirten Stellen der Gesetze vom 18. Juli 1871 u. s. w.

[2]) Richtiger daher z. B. Sarwey (vgl. öffentliches Recht 1880 p. 65, 347, 372, 573 u. s. w.), der „öffentliches Interesse" und „Interesse des Volksganzen oder einzelner Theile desselben", einer Mehrheit „voraus nicht bestimmbarer Einzelner" gleichstellt, ohne der Voraussetzung vorhandenen „räumlichen Bandes" zu gedenken. Aehnlich derselbe im Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Jahrgang 1880 p. 196 (zur Lehre von der Zwangsvereinigung).

[3]) Ich erinnere nur an jene Bestimmungen, z. B. des badischen Gesetzes, wonach als Bedingung des Vorhandenseins öffentlichen Interesses das Interesse des Staates ꝛc. oder einer oder mehrerer Gemeinden hingestellt ist (Anm. 3 p. 374), und an jene Vorschrift des Expropriationsgesetzes für die Städte Buda und Pesth, wonach die „Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens, welches die Expropriation erfordert — vom Standpunkte der Landes- oder (!) der öffentlichen Interessen der Städte Pesth und Ofen zu beurtheilen ist (§ 3 I VI Gesetz Art. vom 9. Dezember 1868, Landesgesetzsammlung für 1865—1868 p. 486 Pesth 1872).

[4]) Dieses Moment wird bei der Definition von öffentl. Interesse Seitens Leuthold's wohl zu wenig gewürdigt, vgl. § 6: Das öffentliche Interesse, Begriff ꝛc. (p. 328—331), wo jenes Moments überhaupt nicht gedacht wird, indessen finden sich Hinweise auf das Richtige

nicht ganz offen zu Tage liegende Begründung dieser Voraussetzung zum Verständniß des Folgenden von Wichtigkeit sein möchte.

Zunächst mag in dieser Hinsicht aber auf die kaum zu bestreitende Thatsache verwiesen werden, daß wir, sobald eine Mehrzahl bestimmt zu bezeichnender Personen an einer Angelegenheit ein Interesse hat, regelmäßig nicht geneigt sind, dieses Interesse ein öffentliches zu nennen, selbst wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für den Gebrauch jenes Ausdruckes vorlägen, also der Gebrauch des Wortes Interesse an sich berechtigt wäre, es sich auch dabei um viele Personen handelt und das bezügliche Interesse uns nicht als Sonderinteresse dieser erscheint. Andererseits steht nicht minder fest, daß wir keinen Anstand nehmen von öffentlichem Interesse dann zu sprechen, wenn es sich um das Interesse von Individuen handelt, deren Persönlichkeit wechselt oder aus anderen Gründen nicht bestimmt zu bezeichnen ist, wenn auch ihre Zahl an sich vielleicht eine nicht besonders große ist Das Interesse der Adjazenten einer Straße z. B. erscheint uns nicht als öffentliches, das Interesse der die Straße Passirenden dagegen erscheint uns so; das Interesse der vielen Inhaber von Aktien des Norddeutschen Lloyd erscheint uns nicht als öffentliches Interesse, das Interesse der mit den Schiffen des Lloyd Fahrenden erscheint uns in manchen Beziehungen als öffentliches Interesse u. s. w.

Natürlich ist das auch nicht zufällig, sondern muß auf bestimmte Gründe zurückzuführen sein. Und unter diesen möchten Verschiedenheiten der Vertretung und Wahrnehmung der bezüglichen Interessen eine Hauptrolle spielen.

Bestimmte Individuen selbst in größerer Zahl können sich nämlich in den üblichen Formen des Privatrechtes, durch Mandatare, Repräsentanten u. s. w. ähnlich wie Einzelne vertreten lassen. Es bedarf da gar keiner besonderen Art der Interessenwahrung und namentlich nicht solcher, die über das privatrechtliche Gebiet hinausgreift. Sind die bezüglichen Betheiligten aber nicht bestimmt, der Kreis derselben vielmehr schwankend, wechselnd, vielleicht abhängig von Umständen, deren Eintreten zum Voraus gar nicht überblickt werden kann, so verhält es sich hiermit natürlich ganz und gar anders. Man erwäge nur, auf welche Weise z. B. für das Interesse derjenigen Personen, die jetzt oder künftig eine Straße oder Brücke passiren oder jetzt oder künftig als Auswanderer oder aus anderen Gründen zur See gehen oder jetzt oder künftig eine Eisenbahn benützen u. s. w. u. s. w., gesorgt werden kann; oder denke auch z B. an die Wahrung der Interessen Solcher, die jetzt oder künftig durch lärmende Gewerbebetriebe beeinträchtigt oder jetzt oder künftig von gewissen Feuers-, Wassers-, Seuchen- oder Aufruhrgefahren bedroht sein möchten u. s. w.! Allen derartigen Interessen gegenüber sind die privatrechtlichen Wege des Mandats 2c. eben verschlossen, und es macht sich da also das dringende Bedürfniß besonderer, eigenthümlicher Wahrung von der Art allgemeiner oder allgemeineren Interessen geltend. Diese aber kann, da die Betheiligten selber eben nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, im

z. B. p. 349 (§ 12): „Ist aber entweder ein Interesse in Frage, welches für die Gesammtheit der zusammenlebenden Menschen oder doch für eine größere, insbesondere nicht geschlossene übersehbare Anzahl von ihnen gleichmäßig besteht, so empfiehlt sich die Zuweisung der Berechtigung in das Gebiet des öffentlichen Rechts" u. s. w., und ähnlich p. 413: „Es wird übrigens zunächst eine größere oder eine nicht fest begrenzbare Zahl von Betheiligten sein, welchen der verwaltungsrechtliche Schutz unter dem Titel des öffentlichen Interesses zu Gute kommt." Bezüglich Sarwey's vgl. Anm. 2 p. 378 und Anm. 3 p. 375.

Grunde nur so in's Werk gesetzt werden, daß durch Gesetz, Verordnung oder auf anderm amtlichen Wege spezielle Vertreter für der Art allgemeine Interessen bestellt, resp. schon bestehende Behörden mit der besonderen Aufgabe solcher Vertretung betraut werden. Als solche Behörden bieten sich dann, da der in der Regel nur auf Anrufung und nach den Normen des Privatrechtes entscheidende Richter hiezu im Allgemeinen wenig geeignet erscheint, namentlich die Polizei- und andere sogenannte Verwaltungsbehörden. Und die diesen Behörden hiernach eingeräumte Kompetenz hat dann wohl ihrerseits wieder beigetragen, dem Begriff der öffentlichen Interessen (in diesem Sinne) seine bestimmte Gestalt zu geben resp. diese zu befestigen.

Allerdings boten sich, wie hier noch bemerkt sein mag, für denselben Begriff auch andere Ausdrücke, wie namentlich die nach allgemeinem Sprachgebrauch sehr verbreitete und auch im amtlichen Sprachgebrauch nicht ungebräuchliche Bezeichnung: „Publikum", Interessen, Bedürfnisse, Schaden, Vortheil u. s. w. „des Publikums". So finden wir z. B. in manchen neueren Gewerbeordnungen, deßgleichen in andern Gesetzen, sowie in Polizeiverordnungen, Bau- und Sanitätsordnungen u. s. w. vielfach zwischen den dem Richterschutz unterstellten Interessen Einzelner und den der Polizei anvertrauten „Interessen des Publikums" oder „öffentlichen Interessen" unterschieden, obwohl an sich natürlich auch Interessen letzterer Art im Grunde Interessen Einzelner sind. Ich erinnere nur z. B. an jene Vorschrift des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, wonach es Aufgabe der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der „dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen", deßgleichen z. B. an jene Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung von 1869, wonach zur Errichtung von Anlagen die „für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder (!) für das Publikum" erhebliche Nachtheile, Gefahren 2c. herbeiführen können, besondere Genehmigung erforderlich ist, vor deren Ertheilung außer den Einwendungen Einzelner auch zu prüfen ist, ob „für das Publikum erhebliche Belästigungen" zu erwarten stehen u. s. w., durch welche Bestimmungen eben, wie z. B. noch kürzlich der bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, zugleich „der Schutz öffentlicher Interessen" gesichert werden sollte. Auf ganz Aehnliches kommt es ja hinaus, wenn es im preußischen Wassergesetz vom 28. Februar 1843 heißt, daß selbst Privatflüssen das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien u. s. w. benützte Wasser dann nicht zugeleitet werden darf, wenn dadurch eine „erhebliche Belästigung des Publikums" herbeigeführt werden sollte, worüber die „Polizeibehörde" zu entscheiden habe; auf Aehnliches auch, wenn es in neueren Entscheidungen z. B. des preußischen Oberverwaltungsgerichts heißt, daß in Sanitäts- und Wirthschaftsangelegenheiten die Polizei „die öffentlichen oder (!) die Interessen des Publikums" zu wahren habe, welche Interessen nicht gleichbedeutend seien mit den Privatinteressen der Personen, aus denen das betheiligte Publikum zufällig besteht u. s. w.[1])

---

[1]) Entsch. Bd. VI p. 359 (nach Leuthold p. 354). Vgl. auch das Erk. des sächsischen Oberlandesgerichts vom 16. Januar 1880, wonach „Eine geschlossene Gesellschaft kein Publikum ist" (Leuthold p. 332). Uebrigens wird für öffentliche Interessen in diesem Sinne insbesondere wohl im Gegensatz zu öffentlichem Interesse im sogleich zu berührenden eigentlichen Sinn in der amtlichen Sprache auch der Ausdruck „öffentliche allgemeine Interessen" gebraucht. Vgl. z. B. Entsch. d. pr. O.-Verw.-G. II p. 54: — Der Dritte, der Nichteigenthümer, kann zwar unter Umständen ein . . . Interesse daran haben, daß der Bau-

In der *amtlichen* Sprache ist überhaupt der Gebrauch des Ausdruckes „Interesse des Publikums" für „öffentliches Interesse" in dem hier in Rede stehenden Sinne durchaus nicht selten. Im wissenschaftlichen Gebrauch hingegen ist derselbe — aus welchen Gründen, ob vielleicht, weil er zu vulgär klingt oder zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte u. s. w., bleibe hier dahin gestellt — sehr wenig beliebt. Und so wird denn dort, wo jene drei Voraussetzungen zutreffen, vorzugsweise ja fast allein von „öffentlichen Interessen" gesprochen.

Blicken wir nach alledem auf die bisherigen Ausführungen zurück, so hätten wir als Resultat derselben zu verzeichnen, daß öffentliches Interesse in der hier zunächst ausschließlich in's Auge gefaßten subjektiven Bedeutung dieses Ausdruckes:

das Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge ist, das nicht als Sonderinteresse letzterer erscheint, oder — kürzer gesagt — daß

öffentliches Interesse das nicht als Sonderinteresse erscheinende Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge ist.

Dazu ist nun nur noch Weniges nachzutragen.

Statt von unbestimmter Personenmenge, von unbestimmter Personen*zahl* zu sprechen, scheint nahe zu liegen, ist aber deßhalb nicht angezeigt, weil ja „unbestimmt" im vorliegenden Fall nicht allein die Zahl der betheiligten Personen ist, sondern auch die Zugehörigkeit zur bezüglichen Personenmenge, an sich, der Bestand bei bestimmter *gleicher* Zahl u. s. w. Und auch die ebenfalls nahe liegende andere Korrektur, wonach man, um dem Begriff des öffentlichen Interesses gerecht zu werden, diesem nicht Sonderinteressen, sondern etwa *Klassen*interessen gegenüberzustellen hätte, erscheint nicht empfehlenswerth, da wir gewöhnt sind, den Ausdruck Klasseninteresse vorzugsweise für das Interesse von wirthschaftlichen, sozialen oder Berufsklassen zu verwenden und nicht z. B. auch für *Partei*interessen oder *Orts*interessen u. s. w., welche nach dem Gesagten doch nicht minder als jene Klasseninteressen vom Gebiet der öffentlichen Interessen auszuschließen sind.

Dagegen bedarf das Gesagte allerdings noch in einer Hinsicht der Korrektur und in einer anderen der Erläuterung.

Zunächst wird nämlich, wie schon angedeutet ist, öffentliches Interesse nicht *jedes* Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge genannt, das uns nicht als Sonderinteresse dieser Personen erscheint, sondern nur ein solches Interesse dieser Art, das sich auf *gewisse Dinge* bezieht.

So bezeichnen wir z. B. das Interesse einer unbestimmten Personenmenge an größerer oder geringerer Menge atmosphärischer *Niederschläge*, an größerer oder geringerer *Luft*bewegung, an intensiverem oder wenig intensivem *Sonnenschein* u. s. w. jedenfalls nicht als ein *öffentliches* Interesse. Wir sagen auch nicht z. B.: diese oder jene Besonderheit *menschlichen Körperbaus* entspricht oder entspricht nicht dem öffentlichen Interesse, oder dieses *Erdbeben* ist dem öffentlichen Interesse z. B. nachtheiliger gewesen als jener Orkan oder andere Naturereignisse u. s. w. Mit einem Worte: wir beziehen, — ob vielleicht in Folge jenes oben berührten Zusammenhangs zwischen unseren Vor-

---

konsens . . . ertheilt oder nicht ertheilt werde. Ein subj. Recht hierauf aber hat er . . . . . selbst dann nicht, wenn etwa die einzelne baupolizeiliche Bestimmung . . . . neben den zunächst maßgebenden öffentlichen allgemeinen Interessen . . . . auch die besonderen Interessen der Nachbarn zu schützen bestimmt sein mag" vgl. auch (*Leuthold* p. 354).

stellungen von öffentlichem Interesse und von der eigenthümlichen Vertretung solcher Interessen durch die Polizei rc., bleibe hier ganz dahingestellt — den Ausdruck öffentliches Interesse (im Gegensatz zu Bezeichnungen wie allgemeines oder gemeinsames Interesse u. s. w.) regelmäßig nicht auf Elementarerscheinungen, sondern auf Menschenwerk, nicht auf Natur-, sondern auf Kultur-vorgänge resp. -Verhältnisse. Und danach müßte also das über den Begriff des öffentlichen Interesses oben Gesagte im Grunde noch dahin modifizirt werden, daß öffentliches Interesse (in dem hier noch immer ausschließlich in Betracht gezogenen „subjektiven Sinne")

> ein auf Kulturverhältnisse sich beziehendes Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge ist, das nicht als Sonderinteresse letzterer erscheint.

Was aber die oben angedeutete Erläuterung betrifft, so ist hier nur noch darauf zu verweisen, daß bei der Vieldeutigkeit des Wortes Interesse auch die soeben versuchte Definition im Grunde ja eine Mehrzahl von Bedeutungen in sich schließt. Allerdings ist jene Vieldeutigkeit, wie wir sahen, gerade in der hier in Rede stehenden Verbindung des Ausdrucks[1]) nicht so groß als im Uebrigen.

Immerhin umschließt der Ausdruck Interesse doch auch in dieser Verbindung, wie zu zeigen versucht wurde, eine ganze Reihe von Bedeutungen.

Er bezeichnet demnach:

A. ein Betheiligtsein überhaupt,
B. ein Betheiligtsein in gewisser (erwünschter oder erstrebenswerther) Richtung,
C. einen Antheil überhaupt,
D. einen Antheil in jener besonderen Richtung, also etwa Vortheil, Gewinn u. s. w., endlich
E. einen Inbegriff von solchen Dingen, bei welchen ein derartiges Betheiligtsein, resp. ein derartiger Antheil, Vortheil u. s. w. Platz greift oder anzunehmen ist.

Und somit wäre also unter „öffentlichem Interesse", resp. „öffentlichen Interessen" (im subjektiven Sinne) zu verstehen:

1. ein auf Kulturverhältnisse sich beziehendes Betheiligtsein einer unbestimmten größeren Personenmenge, das nicht als Sonderbetheiligtsein (oben berührter Art) erscheint;
2. ein auf Kulturverhältnisse sich beziehender Antheil einer unbestimmten größeren Personenmenge, soweit derselbe nicht als Sonderantheil letzterer erscheint. Auch können öffentliche Interessen
3. Dinge sein, an denen ein Antheil dieser Art stattfindet oder anzunehmen ist u. s. w. u. s. w.

Indessen bedarf es einer vollständigen Aufzählung der hienach mit dem Ausdruck „öffentliche Interessen" zu verbindenden Begriffe an dieser Stelle nicht. Aus dem, was oben auszuführen versucht ist, ergeben sich diese, falls jene Ausführungen selber richtig sind, von selbst.

Und so kann nunmehr dazu übergegangen werden, neben dem bisher behandelten „öffentlichen Interesse" im subektiven Sinne, wonach dieser Ausdruck die Bezeichnung für die direkte Betheiligung, den Antheil, Vortheil rc. von Personen mit Bezug auf diese oder jene Dinge ist, das öffentliche Interesse in jenem objektiven Sinne ins Auge zu fassen, wonach derselbe Ausdruck

[1]) Vgl. oben pag. 370 f.

die Bezeichnung für die (direkte) Betheiligung, den (direkten) Antheil, Vortheil u. s. w. von gewissen Dingen, Zielen oder Zwecken u. s. w. als solchen mit Bezug auf andere Dinge ist.

5. Der Gegensatz von öffentlichen Interessen im subjektiven Sinne und öffentlichen Interesse im objektiven Sinne.

Allerdings wird man, wie oben schon berührt wurde, zweifeln, ob Auffassungen letzterer Art überhaupt berechtigt sind. Und denjenigen, die solchen Zweifel erheben, dürfte auch Manches zu koncediren sein: so zuerst, daß ähnlich wie z. B. bei der Auffassung von Recht oder Werth in objektivem Sinne auch bei dem Begriffe Interesse in objektiver Erfassung Beziehungen zu Individuen, Subjekten nicht ganz außer Betracht bleiben können, da es sich im Grunde bei allen Vorstellungen von diesen Dingen immer um Vorstellungen von sozialen Verhältnissen, also von Verhältnissen von Menschen zu Menschen 2c. handelt. Der Gegensatz zwischen den in Rede stehenden subjektiven und objektiven Auffassungen liegt also, wie nochmals betont sei, nur darin, daß in dem einen Falle Subjekte direkt in Frage kommen, im andern nur indirekt, soweit sich ihre Betheiligung nämlich aus der Betheiligung an den bezüglichen Zielen, Zwecken u. s. w. ergibt.[1])

Daneben ist zweitens zu koncediren, daß ähnlich wie nach allgemeinem Sprachgebrauch auch im gesetzlichen der Unterschied zwischen den hier als „objektiv" und „subjektiv" charakterisirten Auffassungen von öffentlichem Interesse oft verschleiert erscheint, ja manche Gesetze beide Auffassungen gewissermaßen zu identifiziren scheinen.

So handelt es sich z. B. bei Zwangsenteignungen, Zwangsablösungen, Zwangskonsolidationen, Zwangsdeichungen u. s. w., wie sogleich gezeigt werden soll,[2]) jedenfalls nicht um öffentliche Interessen der bisher behandelten Art, d. h. nicht allein um Interessen größerer oder unbestimmter Personenmengen 2c., sondern um ganz und gar andere Dinge. Aber der Wortlaut der bezüglichen Gesetze gibt hie und da auch anderer Deutung Raum. So spricht es z. B. das Sachsen-Meiningen'sche Gesetz von 1845 geradezu aus, daß als öffentlicher Zweck, der zur Expropriation berechtige, jede umfassende Kulturverbesserung anzusehen sei, bei der entweder eine ganze Flurgemeinde oder nach Maßgabe der Grundfläche ein größerer Theil der Grundbesitzer betheiligt ist.[3]) Es wird dort also öffentlicher Zweck resp. öffentliches Interesse und Interesse einer größeren Personenzahl gewissermaßen gleichgestellt. Auf Aehnliches scheinen auch die schon mehrfach Bezug genommenen Bestimmungen des

---

[1]) Logisch würde man in diesen Dingen so gliedern können, daß man ähnlich wie es an anderem Orte für die Gliederung der Werthbegriffe empfohlen ist, scheidet:

1. Interesse mit Bezug auf die direkte Betheiligung, den Antheil, Vortheil u. s. w. von Personen, als solchen, und zwar:
   a) mit Bezug auf die Betheiligung, den Antheil, Vortheil u. s. w. von Personen (als solchen) überhaupt,
   b) mit Bezug auf die Betheiligung, den Antheil, Vortheil u. s. w. von Personen (als solchen) an gewissen Angelegenheiten, in welchem Sinne man z. B. sagt: im Interesse meiner Gesundheit, im Interesse deines guten Rufs, im Interesse deines Fortkommens, im Interesse deiner Ausbildung 2c., daneben:
2. Interesse mit Bezug auf die direkte Betheiligung, den Antheil, Vortheil u. s. w. nicht von Personen, sondern von Anderem, von gewissen Dingen, gewissen Angelegenheiten, gewissen Zielen, Zwecken u. s. w.

[2]) Vgl. Abschnitt 6 p. 399 ff.

[3]) Vgl. Neubauer a. a. O. p. 395 Anm. 2 hier und G. Meyer a. a. O.

badischen Gesetzes von 1835 zu zielen, wonach als zur Expropriation berechtigender „öffentlicher Nutzen" der Nutzen derjenigen Unternehmungen gelten solle, welcher entweder dem Staate resp. einer Staatsanstalt oder „einer oder mehreren Gemeinden" zu gute komme; auf Aehnliches die Bestimmungen der früheren Kurhessischen und mancher Schweizer Verfassungsbestimmungen, wonach Expropration für Zwecke des Staats „oder einer Gemeinde" stattfinden darf [1]; auf Aehnliches namentlich auch jene Bestimmung des sächsischen Berggesetzes von 1868, wonach in Fällen der Kollision von Bergbauinteressen und solchen volkswirthschaftlichen Interessen, die mit Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen verknüpft sind, entscheidend sein soll, „welche der kollidirenden Unternehmungen den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt" u. s. w.[2])

Wie in dieser Weise — anscheinend wenigstens — manche Gesetze, so neigt aber auch, was drittens zu koncediren ist, die amtliche Praxis in mancher Beziehung dahin, die Bedeutung von „öffentlichem Interesse" in jenem subjektiven Sinne voranzustellen und dies da entscheiden zu lassen, wo im Grunde öffentliche Interessen ganz anderer Art in Frage stehen.

Hat doch z. B. der Provinzialausschuß für Hessen noch kürzlich entschieden, daß ein öffentliches Interesse im Sinne des Art. 48 der hessischen Kreisordnung dann vorliege, wenn das Interesse einer „ansehnlichen Zahl von Gemeindeangehörigen" gefördert werde.[3]) Und so sehr solche Entscheidung auch, wie wir sogleich sehen werden, zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann, auffällig ist ein solches Voranstellen der Interessen von Personen in Fällen dieser Art im Grunde nicht. Die Praxis geht namentlich in Landesmeliorationssachen, wie Verfasser aus Erfahrung berichten kann, vielfach von ganz ähnlichen Erwägungen aus, und das schon deßhalb, weil es, um das Vorhandensein eines öffentlichen oder allgemeinen Landeskulturinteresses 2c. (im sogleich zu berührenden eigentlichen Sinne) zu erweisen, regelmäßig keinen leichter zu erfassenden Anhalt gibt, als eben den der betheiligten Personenmengen, resp. ihres Besitzes. Handelt es sich also z. B. darum, behufs zwangsweiser Durchführung eines Entwässerungskanals durch fremdes Terrain oder zwangsweiser Herbeiführung des Beitritts Jemandes zu Deich- oder Ent- oder Bewässerungsverbänden u. s. w. den Nachweis zu führen, daß die Durchführung des bezüglichen Unternehmens im öffentlichen oder allgemeinen Landeskulturinteresse (in jenem eigentlichen Sinne) liegt, so müßte an sich neben der Zahl der Betheiligten und neben dem Umfange des interessirenden Besitzes, wie wir sogleich sehen werden, noch eine Reihe anderer Momente in Betracht gezogen werden, die sich namentlich auf den von dem Unternehmen für die Landeskultur im Allgemeinen zu erwartenden Nutzen beziehen, desgl. auf den Bedarf der Gegend an den in Folge der bez. Melioration voraussichtlich in größerem Umfange zu produzirenden Dingen, auf die zu erwartende Quantität und Güte dieser letzteren, auf die Möglichkeit einer Beschaffung derartiger Produkte auf

---

[1]) Vgl. zu diesen Beispielen Treichler über Expropriation in der Zeitschrift f. D. R. 1848. Bd. XII p. 130. Interesse der Gemeinde darf hiebei freilich nicht als gleichbedeutend mit Interesse der jeweiligen Bewohner oder Besitzer im bezüglichen Gemeindebezirk angesehen werden. Und insofern ist es eben nur Schein, wovon hier die Rede ist.

[2]) Vgl. Leuthold a. a. O.

[3]) a. a. O.

anderem Wege, aus anderen Gegenden u. s. w.[1]) Indessen von besonderer Bedeutung bleibt jene Zahl und jener Besitzesumfang immerhin, und jedenfalls sind diese Dinge, wie bemerkt, am leichtesten zu erfassen. Es kann also gar nicht Wunder nehmen, daß in der Praxis die Neigung herrscht, gerade sie in den Vordergrund zu stellen und demzufolge auch da, wo die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften ein solches Vorgehen im Grunde nicht unterstützen,[2]) den Begriff des öffentlichen Interesses vorzugsweise in jenem subjektiven Sinne aufzufassen, von dem vorhin die Rede war. Leider haben sich ähnliche Auffassungen aber auch in der Wissenschaft befestigt, ja sie sind in manchen Theilen derselben jetzt wohl geradezu als die herrschenden anzusehen.

Am wenigsten vielleicht in der viel behandelten Lehre von der Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums im öffentlichen Interesse durch Expropriation, in welcher Lehre man zwar auch hie und da durch die vorhin berührten Auffassungen vom öffentlichen Interesse als dem Interesse des „Publikums" oder unbestimmter Personenmengen ꝛc. vom richtigen Wege abgelenkt wurde,[3]) in der man im Allgemeinen aber in sorgfältig ausgebildeten Rechtsnormen eine Stütze hatte, die derartige Abwege vermeiden ließ. Insbesondere die Bestimmungen jener Verfassungsurkunden, deren oben gedacht ist, scheinen in dieser Beziehung vor manchem andern Orts nicht vermiedenem Irrthum bewahrt zu haben. Und so finden wir thatsächlich trotz einzelner Abweichungen doch gerade in der auf die Zwangsenteignung bezüglichen Literatur im Allgemeinen

---

[1]) Eine vorzügliche Instruktion darüber, worauf die Behörden bei Nachweisen öffentlichen Interesses des bez. Unternehmens („opere di pubblica utilità" . . . . „nell' interesso pubbico") zu achten haben, ist die italienische, ursprünglich sardinische Ministerialanweisung von 1839, in der es z. B. heißt: gli Intendanti nelle loro relazioni sopra le demande dirette ad ottenere dichiarazioni (di pubblica utilità) dovranno particolarmente aver cura di far noto il grado d'importanza dei lavori che si divisano di eseguire sotto il rapporto della loro estensione, della durata degli stabilimenti, delle probabilità della loro riuscita, della loro azione più o meno diretta sulla prosperità delle populazioni, sul miglioramento dell' agricoltura, sui progressi dell' industria et sulle sviluppo delle relàzioni commerciali etc., vgl. Sabattini, legge sulle espropriazioni per causa d'utilita pubblica I Torino 1882).

[2]) Vgl. unten Abschnitt 6.

[3]) Zu diesen Ausnahmen sind m. E. auch die Ausführungen in dem viel zitirten Aufsatze von Häberlin zu rechnen. (Die Lehre von der Zwangsenteignung im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 39 1856.) Häberlin verweilt eingehender als die meisten Bearbeiter dieser Lehre bei dem Begriff des öffentlichen Interesses, kommt aber nicht darüber hinaus, daß „unter öffentlichen Interessen die Interessen des Staates, einer Gemeinde und des Publikums" zu verstehen seien, welche letzteren, wie er bemerkt, als die Interessen einer unbestimmten und unbestimmbaren Menge von Menschen entschieden den öffentlichen Interessen zugezählt werden müssen. An sich ist nach dem Gesagten das ja auch nicht unrichtig. Es fragt sich nur, ob es ausreichend ist. Und die Verneinung letzterer Frage möchte sich schon aus den den mitgetheilten Worten direkt sich anschließenden Ausführungen von H. selbst ergeben: „Unter öffentlichen Interessen," so sagt H. nämlich, „ist das zu verstehen, was zum Nutzen oder Vortheil des Staates, einer Gemeinde oder des Publikums gereicht — was dieser Nutzen, was das allgemeine Wohl gebieterisch verlangt." Offenbar besteht aber zwischen diesen beiden hier durch Gedankenstrich getrennten Sätzen wenig Harmonie. Was das „allgemeine Wohl gebieterisch erheischt," das ist — so kann zugegeben werden — Grund der Expropriation oder kann doch Grund derselben sein. Aber ist, „was das allgemeine Wohl gebieterisch erheischt" — dasselbe, was überhaupt „zum Nutzen" „unbestimmter oder unbestimmbarer Mengen" gereicht? und ist das, wovon letzteres gilt, hiernach auch Expropriationsgrund? — offenbar nicht. Und daher ist, so berechtigt auch H's. Polemik gegen Treichler ist (vgl. p. 393 Anm.), doch die eigene Ausführung von H. über den Grund der Expropriation kaum als stichhaltig anzusehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weßhalb denn das Interesse bestimmter Personen oder Personenmengen, als sog. Privatinteresse, dem Interesse unbestimmter Personenmengen als sog. öffentliches Interesse zu weichen haben sollte.

den richtigen Gedanken festgehalten, daß es in diesen Dingen nicht auf das Interesse bestimmter oder unbestimmter, mehr oder minder großen Personenmengen ꝛc., sondern auf die Bedeutung und Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens an sich ankomme, und darauf auch der Ausdruck öffentliches Interesse zu beziehen sei. In Worten, die vielleicht mehr Beachtung verdient hätten, als sie gefunden zu haben scheinen, sagte bei Behandlung dieser Dinge z. B. schon Carpzow in seiner Jurisprudentia Forensis Romano Saxonica von 1721 (II const. 33 def. 16), daß von der allgemeinen Freiheit, die bei Kauf und Verkauf Platz greife, ausgenommen sei nicht nur casus necessitatis, sondern auch causa boni publici, aber nur solchen boni publici quod tanti aestimandum, ut subditus quivis illud potius promovere quam lucrum quaerere debeat Entscheiden sollte also ob das Beabsichtigte von so großer Bedeutung sei, daß der Einzelne die Pflicht habe dem gegenüber sein Interesse zurücktreten zu lassen.[1])

Auch hatten offenbar Aehnliches Diejenigen im Auge, welche als Bedingung der Expropriation den Worten der französischen Verfassung von 1791 und mancher ähnlich lautenden deutschen und schweizerischen Verfassung folgend eine als „Nothwendigkeit" zu bezeichnende Dringlichkeit der bezüglichen Unternehmung hinstellten, wie z. B. Romagnosi und Klüber[2]) oder die als solche Voraussetzung das Walten von Zwecken von der Bedeutung von Staats- oder Polizeizwecken bezeichneten, wie das Letztere z. B. schon von Berg geschah (im deutschen Polizeirecht von 1802),[3]) später von Maurenbrecher (d. Staatsrecht 3. Aufl. 1843 ff.),[4]) dann von Stahl,[5]) der in diesem besonderen Sinne von „öffentlicher Nothwendigkeit" sprach, in der neuesten Zeit von Prazack[6]) und von Grünhut, nach dessen Ausführung es

---

[1]) (Vgl. auch Prazack: Enteignungsrecht) H. Grothius, mit dem die wissenschaftliche Behandlung dieser Lehren gewissermaßen beginnt, dachte anders. Er glaubte auch diesen Dingen gegenüber sich auf den der Staatsbegründung überhaupt nach seiner Ansicht vorausgegangenen Vertrag stützen zu können und meinte: — ob publicam utilitatem, cui privatas cedere illi ipsi voluisse (!) censendi sunt, qui in civilem coetum coierunt. Lib. III. cap. XX. 57 de jure belli et pacis.)

[2]) Vgl. Klüber Oeff. R. d. deutsch. Länder 1831 p. 761 und Romagnosi: Opere compt. T. VI. p. 199: nel conflitto del diritto sociale con la proprietà privata non si può far valere mai fuorchè la necessità (!) etc., darauf Hinweis auf die Mißbräuche, die aus dem Gebrauch del nome vago di utilità statt des nome precisco et giuridico di necessità entstehen könnten. Dagegen mit Recht Sabattini p. 107 f. a. a. O.

[3]) „Auch wohlerworbene Rechte müssen bisweilen der Polizei zum Opfer gebracht werden; aber nur, wenn sonst ihr (!) Zweck nicht erreicht werden kann." D. Polizeirecht 1802 p. 90.

[4]) — „aus dem Begriffe und Zweck des Staates ergeben sich einige Rechte der Staatsgewalt als solcher . . . . 3) Das Recht, den Privatbesitzer zur Abtretung seines Grundstückes gegen . . . . Entschädigung zu zwingen, wenn sie dessen zur Förderung des Staatszweckes bedarf" (§ 60).

[5]) Bd. II Abth. 1 (1854) p. 343 ff. — Prinzip der Expropriation sei nur die öffentliche Nothwendigkeit (!) im Unterschiede der bloßen Gemeinnützigkeit, aber doch in der Auffassung, daß auch z. B. eine Entwickelung des allgemeinen Landesverkehrs, „der z. B. die Eisenbahnen erfordert," eine unabweisbare Noth für das Land ist; wie zu Bahnen soll denn auch zu Landstraßen, Deichen, Schulen u. s. w. expropriirt werden dürfen. „Prinzip der Enteignung" sei nämlich, heißt es dann zum Schluß, nicht der Vortheil der Mehrzahl oder auch des Staates, sondern die nothwendige organische Fortentwicklung des Gemeinzustandes und die nothwendige Theilnahme, daher Mitleidenschaft des Einzelnen an denselben.

[6]) Recht der Enteignung (1877) p. 4 — wir pflichten der Ansicht bei, daß der Rechtfertigungsgrund . . . . . darin liege, daß diese Einschränkungen ein nothwendiges Mittel zur

Voraussetzung der Expropriation ist, daß dieselbe eine Bedingung für die volle Entwickelung der zur Gesammtindividualität gegliederten Einzelnen angesehen werden muß u. s. w.[1])

Von Anschauungen dieser Art bis zur Ausscheidung eines „öffentlichen Interesses" im sogleich zu erörternden „objektiven Sinne" (gegenüber dem öffentlichen Interesse als dem Interesse des Publikums oder ungewisser größerer Personenmengen) war nur noch ein kleiner Schritt. Und dieser Schritt wäre wahrscheinlich auch trotz Häberlin und mancher Anderen[2]) gethan, wenn in jener Expropriations-Literatur der Ausdruck „öffentliches Interesse" in erheblichem Umfange Verwendung gefunden hätte und wenn man dort zugleich das Bedürfniß empfunden hätte, das öffentliche Interesse in diesem Sinne dem öffentlichen Interesse in jenem anderen Sinne, von dem vorhin die Rede war, entgegenzustellen. Indessen war das in jener Literatur nicht der Fall. Der Ausdruck öffentliches Interesse ist an sich ja ein neuerer. Darauf verwies schon Maurenbrecher.[3]) Und die deutschen Verfassungsurkunden, von denen noch zur Zeit kaum eine sich dieses Ausdrucks bedient, bestätigen das. Statt von öffentlichen Interessen sprechen sie regelmäßig von öffentlichen Zwecken, Rücksichten des gemeinen Besten, wesentlichen Staats- oder Gemeindezwecken u. s. w.[4]) Und jene Literatur schloß sich nun in großem Umfange diesem Gebrauche an. So weit sie sich aber auch des Ausdrucks „öffentliches Interesse" bediente, lag für sie doch keine Veranlassung vor, daneben zugleich des öffentlichen Interesses in jenem anderen Sinne zu gedenken, der, wie wir oben sahen, z. B. bei Bestimmung des Begriffs der Polizei, bei Abgrenzung der Kompetenz der Zivilgerichte von der der Polizei- und der Verwaltungsgerichte u. s. w. eine große Rolle spielt.[5])

Weiter von der Erkenntniß des Richtigen ist man in der auf eben diese letzteren Dinge bezüglichen staatsrechtlichen Literatur geblieben. Indem man die eingehendere Behandlung der Lehren von der Zwangsenteignung u. s. w. der Privatrechtsdoktrin überließ, entbehrte man der soeben berührten Hülfe und richtete bei Behandlung des Begriffes des öffentlichen Interesses das Augenmerk fast ausschließlich auf das was oben als öffentliches Interesse im subjektiven Sinne bezeichnet ist.

So wird um nur einiger Beispiele zu denken, in Sarwey's Oeffentlichem Recht und Verwaltungsrechtspflege (1880), trotzdem dort eingehender und wohl auch verdienstlicher als an irgend einem anderen Orte auf den Zusammenhang zwischen öffentlichem Interesse und öffentlichem Rechte, hierauf zu begründenden Kompetenz der Verwaltungsrechtspflege im Gegensatze zur bürgerlichen u. s. w. verwiesen wird,[6]) doch der Begriff des öffentlichen Interesses anscheinend ausschließlich in jenem subjektiven Sinne erfaßt.

Erreichung des Staatszweckes sind . . . . . Das wird auch von den meisten Schriftstellern theils ausdrücklich, theils komplizirt dahin ausgesprochen, daß die Aufhebung oder Beschränkung . . . . eine durch das öffentliche Interesse, die gemeine Wohlfahrt gebotene Maßregel sei.

[1]) Enteignungsrecht (1873) p. 82.

[2]) Vgl. oben Anm. 3 p. 385, auch 4 p. 378 und 3 p. 375.

[3]) a. a. O. § 152 — „der moderne Ausdruck öffentliches Interesse würde freilich früher nicht verstanden sein, sondern man hörte nur von Privilegien, Rechten oder Gerechtsamen", wie das natürlich auch dem Wesen des patrimonialen Staats im Gegensatze zum beweglicheren, in Zweck und Ziel „elastischeren", modernen Staate entsprach.

[4]) Vgl. Anm. 2 p. 374.

[5]) Ausnahmen vgl. oben in Anm. 3 p. 385.

[6]) Vgl. unten Abschnitt 7.

„Die Aufgabe des öffentlichen Dienstes“, heißt es dort z. B. an einer Stelle,[1] „ist stets die Verwirklichung eines öffentlichen Interesses, eines Interesses des Volksganzen oder einzelner Theile desselben, einer Mehrheit voraus nicht bestimmbarer Einzelner,“ und in ähnlicher Weise wird an anderen Stellen das für den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Einrichtung maßgebende „öffentliche Interesse“ mit dem „Interesse Aller oder einer unbestimmten Mehrheit“ (p. 347) resp. dem „allgemeinen Interesse Aller oder einer unbestimmten Zahl Einzelner“ (p. 573) u. s. w. identifizirt.

Von ähnlichen Annahmen scheint dann auch Merkel auszugehen.[2]) Auch er stützt — worauf unten zurückzukommen ist — die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht auf den Gegensatz von Privat- und öffentlichen Interessen. Aber was er hienach einerseits als „öffentliche Interessen“ bezeichnet,[3]) charakterisirt er an anderen Orten als „öffentliche und gemeinsame Interessen“ (z. B. a. a. O. §§ 87 ff.) resp. als „öffentliche oder gemeinsame Interessen“ (z. B. § 287) und vielfach sogar als „gemeinsame Interessen“ schlechtweg (z. B. in § 93, § 95 2c.), womit doch im Grunde eben nur jener subjektiven Auffassung dieses Ausdruckes Rechnung getragen wird, deren auch Sarwey anscheinend allein gedenkt.

Namentlich aber wird nicht nur anscheinend, sondern direkt ausgesprochen eben dieselbe Auffassung und sie allein von Demjenigen vertreten, der den Begriff des öffentlichen Interesses in seinem Zusammenhange mit dem Begriff des öffentlichen Rechtes in neuester Zeit zum Gegenstand spezieller und besonders eingehender Ausführungen gemacht hat, nämlich von Leuthold in seiner schon oft in Bezug genommenen, in vieler Beziehung anregenden und belehrenden Arbeit über: Das öffentliche Interesse und die öffentliche Klage im Verwaltungsrecht (Hirth's „Annalen“ 1884).

Leuthold spricht es geradezu aus, daß jedes öffentliche Interesse ein „gemeinsames oder Gesammtinteresse“ sei, das sich „aus einer Mehrheit von Einzelninteressen räumlich verbundener Menschen zusammensetze“.[4]) Ja, Leuthold legt gerade auf diese Auffassung bei Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Rechtes von dem des Privatrechtes und dementsprechender Bestimmung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte ein großes Gewicht, indem er hierauf z. B. seine Polemik gegen die übliche Annahme von einem Vorzug der öffentlichen vor den Privatinteressen und von dem Uebergewicht des öffentlichen über das Privatrecht stützt. Da es — so führt er aus —

---

[1]) p. 65. Aehnlich bei Häberlin (vgl. p. 385 Anm.). Mit dieser Auffassung vom öffentlichen Interesse steht es dann anscheinend auch in Zusammenhang, daß Sarwey da, wo er der Beschränkung der Einzelinteressen aus Gründen öffentlichen Interesses gedenkt, statt des letzteren Ausdruckes vielfach andere gebraucht, vgl. z. B. p. 21: „Ueber allen Einzelinteressen, über dem Wohl, ja der Existenzberechtigung der Einzelnen steht im Staate das Volk (!) in seiner Einheit. Suprema lex salus reipublicae esto .... dieses Gesetz wirkt wie ein Naturgesetz mit unwiderstehlicher Gewalt 2c.“, oder p. 33: „Die hierauf gebaute Rechtsordnung beruht auf dem Axiom, daß der Volkswillen (!), ohne welchen überhaupt keine Rechtsordnung denkbar ist, über den Einzelnen und ihren Interessen steht 2c.“; desgl. p. 39, wo von dem Kampfe die Rede ist, in welchem „das Interesse des Volksganzen (!) und der Einzelnen einander feindlich gegenüberstehen“ u. s. w. Andererseits vgl. hiezu z. B. p. 66, 70, 108 u. s. w., wo von der Beugung der Einzelinteressen unter das öffentliche Interesse die Rede ist.

[2]) Vgl. Juristische Encyklopädie (1885) §§ 81 ff., und Rechtsnorm und subj. Recht in Grünhut's Zeitschr. Bd. VI 1879 p. 392 ff. vgl. auch hier p. 417 Anm. 3.

[3]) Vgl. z. B. Encyklopädie §§ 85, 88, 89, 93, 94, 271, 285, 301 u. s. w.

[4]) Vgl. oben p. 366. Anm. 1.

kein öffentliches wie überhaupt kein Gesammtinteresse gebe, das „von den Interessen der dem betreffenden Verbande angehörigen Einzelnen vollständig verschieden ist (p. 332), es für den Begriff des öffentlichen Interesses vielmehr Voraussetzung bleibe, daß das bezügliche Interesse das Durchschnittsinteresse der Gesammtheit der Angehörigen eines bestimmten Raumgebietes sei" (p. 336), so sei auch der Schutz der öffentlichen Interessen gleichbedeutend mit dem Schutz des durchschnittlichen Interesses der Einzelnen im Rechtsgebiete, es schütze also „auch das öffentliche Recht, weil es öffentliche Interessen schützt, Privatinteressen", und daraus ergebe sich dann, daß ein Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht aus der Art des Interesses, welches in dem einen und dem andern Rechtsgebiete Schutz findet, gar nicht herzuleiten sei, vielmehr Privat- und öffentliches Recht vollkommen gleichwerthig seien, so daß man also nicht annehmen dürfe, daß das Privatrecht dem öffentlichen Interesse zu weichen habe u. s. w. u. s. w. (p. 350 u. 349).

Und endlich ist, um noch eines letzten Beispiels zu gedenken, zu ähnlichen Resultaten auch Thon in seinen Untersuchungen über Rechtsnorm und subjektives Recht gelangt (1878), was um so beachtenswerther ist, als gerade er ähnlich wie in neuester Zeit Leuthold zu den Wenigen gehört, die sich überhaupt eingehender mit diesen Dingen beschäftigt haben. Auch Thon spricht es ganz offen aus, daß der Versuch, öffentliches und Privatrecht derart zu scheiden, daß jenes „zum Schutze der öffentlichen Interessen", dieses „zu dem der Einzelnen bestimmt sei" — näherer Prüfung deßhalb nicht Stand halte, weil es überhaupt nicht möglich sei, die Interessen des Gemeinwesens und die der Einzelnen in dieser Weise einander gegenüber zu stellen. Das Interesse des Gemeinwesens — so meint auch er — falle mit den wahren Interessen der Einzelnen zusammen, da die Gemeinschaft eben aus den Einzelnen bestehe, deßhalb seien auch alle Rechtssätze im Interesse der Einzelnen aufgestellt u. s. w.[1])

Gehen wir nach alledem nun aber zur Kritik dieser Anschauungen über, so haben wir um gerecht zu sein freilich noch Eines nicht ganz unbeachtet zu lassen, was hier bisher noch nicht Erwähnung fand, daß nämlich alle diese bis zur Gegenwart so vielfach vertretenen[2]) Auffassungen bis vor nicht langer Zeit eine Stütze in gewissen allgemeinen Anschauungen hatten, die, wie sie überhaupt von großem Einfluß waren, so auch in den hier in Rede stehenden Dingen für Manchen bestimmend gewesen sind, ohne daß er sich Dessen vielleicht bewußt gewesen wäre — in der Annahme nämlich von dem Walten sogenannter Interessen-Harmonie und von der Angemessenheit und Gerechtigkeit des laissez-faire-Prinzips.

Von den Vertheidigern dieser Lehre ist es ja oft ausgesprochen, daß l'interêt public nichts Anderes sei als l'interêt des tous und l'interêt des tous le même que l'interêt de chacun &c.[3]) Und in der That, wer

---

[1]) Vgl. p. 110 ff.

[2]) Ich erinnere außer an die Genannten hier nur noch an Rehm a. a. O. (Hirth's Annalen 1885 p. 90): „Oeffentlich ist, was Jedermann angeht. . . . . Demnach ist öffentliches Interesse ein Interesse Jedermanns . . . . oder Interesse einer Gesammtheit, d. h. aller auf einem bestimmten Theil der Erdoberfläche beisammen wohnenden Menschen. . . . . Das Gesammtinteresse (setzt sich) aus den Interessen der Einzelnen zusammen" u. s. w.

[3]) Vgl. Roscher, Gesch. d. Staatsökonomie p. 484 u. Leuthold a. a. O. p. 333.

den Grundsatz des laissez faire vertheidigend vom Staate Enthaltung allen Eingreifens in wirthschaftliche Dinge verlangt, kann Das kaum anders, als auf Grund jener Anschauung, daß das freie Walten der Einzel-Interessen zu gutem Ziele führe, mit andern Worten, daß solches Walten der Einzelinteressen auch dem gemeinen oder öffentlichen Interesse entspreche, letzteres Interesse also gewissermaßen das Interesse Aller oder doch der großen Mehrzahl u. s. w. sei. Und so wird auch von Leuthold gelegentlich ganz richtig bemerkt, daß seine Anschauungen vom öffentlichen Interesse jenen Betrachtungen entsprächen, die von der Annahme einer Harmonie der Interessen ausgehen — „dem höchsten (wie er hinzufügt) irdischer Verwirklichung entrückten Gedanken des Menschengeistes".

Indessen gerade mit Annahmen dieser Art dürfte über jene Ausführungen von Leuthold, Thon, Rehm u. s. w. auch das Urtheil gesprochen sein. Wer zugibt, wie es Leuthold thut, daß es sich bei der Annahme einer Harmonie der Einzelinteressen um Dinge handelt, die der Wirklichkeit entrückt sind, daß im Allgemeinen also die Einzelinteressen mit einander kollidiren und daß es im öffentlichen Interesse hienach einer Regelung und Beschränkung derselben bedarf, der gibt im Grunde auch zu, daß es im öffentlichen Interesse eines Eingreifens in die Einzelinteressen unter Auferlegung bezüglicher Opfer bedarf, und ist dann vor die Alternative gestellt, jenes „öffentliche Interesse" entweder nur als Interesse einer Mehrheit aufzufassen, dem sich das Interesse der Minderheit zu beugen hätte, oder aber anzuerkennen, daß es unabhängig von den Interessen von Mehrheiten oder Minderheiten, von bestimmten oder unbestimmten Personenmengen ꝛc. noch Interessen anderer Art gibt, die uns als solche über den Einzelinteressen zu stehen scheinen [1]) und für die uns der Ausdruck „öffentliches Interesse" im Grunde nicht minder geläufig ist, als für die Interessen unbestimmter Personenmengen, von denen bisher die Rede war. Auch kann es im Grunde nicht zweifelhaft sein, für welche dieser Alternativen man sich zu entscheiden hat.

Verlangt man im öffentlichen Interesse geordnete Armenpflege und unentgeltlichen Schulunterricht, so muß man ja zugeben, daß diese Dinge auch dem Interesse großer Personenkreise, gewisser unbestimmter größerer Personenmengen u. s. w. entsprechen. Was indessen jene Einrichtungen in's Leben ruft und gerufen hat, ist sicherlich etwas Anderes als der Inbegriff von Interessen Einzelner oder Vieler. Es ist das Interesse an geordneter Pflichterfüllung, an geordneter, pflichtmäßiger Leistung jenes Beistandes, den die Vermögenderen nach Christen- und Menschenpflicht den Unvermögenden und Hilfsbedürftigen schuldig sind. Und es ist auch, was man wohl zu beachten hat — keineswegs ausgeschlossen, daß ein öffentliches Interesse dieser Art dem Einzelinteresse der meisten, ja aller Betheiligten entgegensteht.

Kann es doch z. B. im Einzelinteresse Aller liegen, daß kriegerische Verwickelungen jeweilig vermieden werden, während das öffentliche Interesse,

---

[1]) So in mancher Beziehung trefflich Häberlin a. a. O. — (trotz jener einseitigen Definition, von der oben p. 385 Anm. die Rede war), namentlich aber Albrecht: „Wir denken uns heutzutage (wenigstens läßt sich dieses als eine überwiegend herrschende Ansicht betrachten) den Staat nicht als eine Verbindung von Menschen, die lediglich und unmittelbar für individuelle Zwecke und Interessen derselben berechnet ist, sondern als ein Gemeinwesen, als eine Anstalt, die, über (!) den Einzelnen stehend, zunächst Zwecken gewidmet ist, die keineswegs bloß die Summe individueller Interessen des Herrschers und der Unterthanen, sondern ein höheres (!), allgemeines Gesammtinteresse bilden u. s. w. (Kritik von Maurenbrecher: Deutsch. Staatsrecht, Gött. Gel. Anzeigen 1837, Bd. II, p. 1492 ff.).

das Interesse an der Wahrung des Ruhmes, der Ehre, der Unabhängigkeit und des guten Namens des Vaterlandes das Gegentheil erheischt! Kann es doch ebenso, um ein anderes Gebiet zu berühren, z. B. in fabrikgesetzlichen Dingen im Interesse sämmtlicher direkt Betheiligten: Fabrikanten, Fabrikarbeiter, beschäftigten Kinder, Eltern der letzteren u. s. w. liegen, daß die der Kinderarbeit gesetzten Schranken jeweilig nicht beachtet werden, während das öffentliche Interesse, das Interesse an pflichtmäßiger Durchführung gegebener Bestimmungen wie das Interesse an der Erhaltung guter sittlicher Zustände und sanitärer Verhältnisse für Gegenwart und Zukunft das Gegentheil verlangt! Kann es doch ebenso im Interesse aller Betheiligten: Wirthe, Gäste u. s. w. liegen, daß von den Vorschriften über Sonntagsheiligung jeweilig abgesehen wird, während das öffentliche Interesse wieder die Beachtung dieser Vorschriften erheischt! u. s. w.

Auch beruhen ja, wie Jeder zugeben muß, gerade auf der Annahme eines solchen Gegensatzes von öffentlichen und Einzelinteressen die Hauptgrundsätze der Besteuerung.

Wer diesen Gegensatz leugnet, der wird mit Nothwendigkeit zu jener wenigstens in der deutschen Literatur als überwunden anzusehenden Annahme gedrängt, daß die Steuer lediglich ein Preis für empfangene oder zu empfangende Leistung ist, daß also Jeder im Grunde nur nach Maßgabe gebotener „Gegenleistung" zu steuern habe und Steuern im eigentlichen Sinne d. h. solche, (bei denen von jenem Verhältniß abgesehen wird, wie man früher nicht selten behauptet hat) „gegen die Natur einer Staatsgesellschaft" seien, da man sich „nur in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen" habe u. s. w.,[1]) oder — wie dasselbe am schlagendsten vielleicht einst Schlözer zum Ausdruck brachte — daß geforderte Staatsopfer „Banditenforderungen" sind.[2])

Wer aber nicht auf diesem Standpunkte steht, wer Preis und Steuer scheidet und von dem Steuerpflichtigen Leistung nach der Leistungsfähigkeit auch da[3]) verlangt, wo dies seinem Eigeninteresse nicht entspricht, und wer dann auf diesem Boden fortbauend die Forderung grundsätzlicher Steuerprogression, grundsätzlich höherer Belastung fundirten Einkommens u. s. w. erhebt, ja wer überhaupt festhält an der Scheidung von kommutativer und distributiver

---

[1]) Oft zitirte Worte von Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage von 1654: „Es wäre ein unbewegliches Prinzip, daß Steuern und Auflagen im Grunde gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seien. Denn man habe sich bloß in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen . . . (man) werde gerade deßwegen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruh und Frieden behalte." v. Meiern, Regensburg. Reichstagsversamml. I p. 429. Vgl. Lang, Histor. Entwickelung der deutschen Steuerverf. 1793 p. 207.

[2]) Abschnitt IV der Metapolitik § 18 (im Allg. Staatsrecht von 1793 p. 64 c. IV Homo civis): — „Salus publica — ist das Agregat der Vortheile aller und jeder Individuen. Jeder agirt entweder mit Anderen, um selbst dabei sogleich zu profitiren, oder er thut etwas für den Andern, aber nur vorschußweise, in Erwartung ähnlicher Gegendienste. In dieser Absicht schließen sie den contrat social" u. s. w. (p. 65), und damit ganz in Harmonie heißt es dann p. 93 (über Wesen und Zweck des Staats): „der einzige Zweck dieses Vereins salus publica, d. i. Glück Aller, nicht der Mehreren" („geforderte Staatsopfer sind Banditenforderungen") u. s. w. Weiteres, insbesondere über den in mancher Beziehung ähnlichen Standpunkt manchesterlicher deutscher und französischer Literatur, vgl. auch in meinem Aufsatz: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Jahrb. f. Nationalökonomie und Stat. 1880 I p. 1 ff.

[3]) Vgl. unten Abschnitt 8 dieses Aufsatzes p. 420.

Gerechtigkeit, von δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός im Privat- und δίκαιον τὸ διανεμητικόν im öffentlichen Leben und dem entsprechend mit Aristoteles annimmt, daß der Staat nicht allein ist eine Verkehrs- oder Rechtsschutzgemeinschaft, sondern darüber hinaus — eine κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους· τοῦτο δ'ἐστὶντὸ ζῆν εὐδαι μόνως καὶ καλῶς [1]), der muß auch zugeben, daß es eben einen Gegensatz zwischen dem „öffentlichen Interesse" und dem Interesse der Staatsglieder als Einzelner oder Vieler gibt, d. h. daß das öffentliche Interesse nicht nur ist das Interesse großer Personenmengen ꝛc. (wovon vorhin die Rede war), sondern etwas hievon wohl zu scheidendes Anderes. [2])

Auch gelangt man, wie vorhin schon angedeutet wurde, zu derselben Auffassung bei Untersuchungen über die Berechtigung aller solcher Maßnahmen wie Zwangsenteignung, Zwangsablösung, Zwangskonsolidation, Zwangsregulirung, Zwangsdeichung, Zwangsassociation u. s. w. [3])

Ein Recht der Majorität als solcher, ihren Interessen vor jenen der Minorität Geltung zu verschaffen, wird in allen diesen Dingen von keiner Seite zugegeben und darf natürlich auch nicht zugegeben werden, da man in diesem Fall zu den bedenklichsten Konsequenzen gelangen würde. Ebenso wenig aber kann, wie schon berührt wurde, davon die Rede sein, daß bei solchem Zwang das Einzelinteresse etwa nur dem Interesse des Staats resp. der Gemeinde oder gar dem Interesse der Gesammtheit oder des „Volksganzen" ꝛc. zu weichen habe, obwohl Redeweisen dieser Art bis zur Gegenwart recht beliebte sind. [4]) Denn was zunächst die letzteren Ausdrücke betrifft, so liegt ja ein Interesse der Gesammtheit, d. h. des Inbegriffs aller Staats- oder auch nur aller Gemeindeangehörigen ꝛc. thatsächlich regelmäßig nicht vor, wo Expropriation verlangt und bewilligt wird. [5]) Faßt man den Ausdruck Gesammtheit oder Volksganzes aber in anderem als wörtlichem Sinne auf, so kann er nur entweder das Interesse Vieler resp. der Mehrheit, großen Mehrheit ꝛc. bezeichnen (was nach dem soeben Bemerkten abzuweisen wäre), oder aber etwas, was das Interesse Aller oder Vieler oder Einzelner nicht ist. Und damit wäre ja gerade der hier behauptete Gegensatz zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse Aller, Vieler oder der Mehrheit ꝛc. zugegeben. Spricht man aber von Expropriation oder ähnlichem Zwang zu Staats- oder zu Staats- und Gemeindezwecken resp. zu wesentlichen Staats- und

---

[1]) Vgl. a. a. O. Jahrb. 1880 I, sowie über den Gegensatz von Preis und Steuer, auch Tübinger Zeitschr. f. Staatswiss. Jahrg. 1880 p. 275 ff. („Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes") und Allgemeine Lehre von der Preisgestaltung in Schönberg. Handb. d. polit. Oekonomie p. 263 ff. 2. Aufl. 1885.

[2]) So vortrefflich ja auch Albrecht in der Kritik des Maurenbrecher'schen Staatsrechts. Gött. Gel.-Anz. 1837. Vgl. hier Anm. p. 390.

[3]) Vgl. Abschnitt 6 hier.

[4]) Vgl. oben.

[5]) Daher auch die anscheinenden oder thatsächlichen Widersprüche, denen Manche verfallen sind, wenn sie, nachdem sie im Prinzip das Interesse des „Volksganzen" oder der ganzen Gesellschaft als Bedingung der Expropriation hingestellt haben, später der thatsächlich bestehenden Gesetzgebung zu gedenken hatten. Vgl. z. B. de Fooz, Le droit administratif belge II (1861) p. 620: „l'expropriation a lieu pour cause d'utilité publique. L'utilité est publique, quand les services ou les avantages profitent à la société toute entière", dagegen zwei Seiten später p. 622: l'utilité publique s'applique non seulement à des besoins, qui intéressent l'universalité des citoyens. mais encore à des besoins, qui n'effectent que certaines localités etc. Vorsichtiger z. B. Giron, Le droit adm. de la Belgique (1881) p. 395.)

Gemeindezwecken 2c., so ist das, wie oben schon auszuführen versucht wurde, eben nur eine besondere Ausdrucksweise für Expropriation 2c. im öffentlichen Interesse und zwar, wie dort schon bemerkt wurde, keine besonders empfehlenswerthe. Denn an sich sind natürlich nicht alle Staats- resp. Staats- und Gemeindezwecke solche, die eine Expropriation oder Zwangsablösung, Zwangsdeichung 2c. rechtfertigen würden, sondern manche z. B. allein finanzieller resp. fiskalischer Natur, in welchem Falle man eine Expropriation zu ihren Gunsten regelmäßig verwirft.[1]) Auch wird ja nicht allein vom Staat oder für den Staat resp. von der Gemeinde oder für die Gemeinde, sondern auch zu Gunsten von Unternehmungen Anderer expropriirt.[2]) Was man also Expropriation zu Staats- und Gemeindezwecken nennt, ist, wie schon angedeutet wurde, im Grunde nur Expropriation zu Gunsten solcher Zwecke, deren Verfolgung nach ihrer Bedeutung Staats- resp. Staats- oder Gemeindezweck sein könnte oder unter Umständen sein sollte[3]) u. s. w., und zwar natürlich „wesentlicher" oder „öffentlicher" Staats- und Gemeindezweck (im Gegensatz zu jenen Zwecken rein finanzieller Art), so daß also immer in Frage bleibt, was denn im Grunde „wesentlicher" oder „öffentlicher" Staatszweck ist — eine Frage, die kaum eine andere und jedenfalls keine leichter zu beantwortende sein möchte als die, was Verfolgung öffentlicher Interessen durch den Staat, resp. die Gemeinde ist.

Man mag sich also drehen und wenden wie man will — immer zeigt sich dem hier in Rede stehenden Zwange zur Eigenthumsabtretung, Ablösung, Konsolidation u. s. w. gegenüber ebenso wie in Fragen der Besteuerung, der fabrikgesetzlichen Bestimmungen, der Regelung der Sonntagsheiligung u. s. w. das Bedürfniß, neben dem öffentlichen Interesse in den vorhin berührten subjectiven Auffassungen, wonach dieser Ausdruck nur die Bezeichnung für das Interesse unbestimmter größerer Personenmengen ist, noch ein öffentliches Interesse im andern Sinne anzuerkennen, das überhaupt nicht ist ein Interesse von Individuen als solchen,[4]) sondern etwas hievon Verschiedenes, und dem sich sowohl Einzelinteressen wie unter Umständen auch öffentliche Interessen in jenem Sinne zu beugen haben.

Es fragt sich nur, wie dieses andere Interesse zu charakterisiren ist. Und damit gelangen wir nun zum schwierigsten Theil der hier in Rede stehenden Untersuchungen.

---

[1]) Vgl. unten Abschnitt 6 und über Ausnahmen z. B. nach österreichischem und italienischem Recht Prazack a. a. O. p. 39 und Sabattini a. a. O. p. 111f. bezüglich der Gebäude 2c. z. B. kommunaler oder staatlicher Steuer- resp. Monopolverwaltung.

[2]) Besonders deutlich spricht sich über diese nicht unbestrittene Frage Art. 2 des italienischen Gesetzes von 1865 aus: possono essere dichiarate di publica utilità non solo le opere, che si debbono eseguire per conto dello Stato, delle Provincie o dei Communi, nell' interesse publica, ma anche quelle, che allo stesso scopo intraprendano Corpi morali, società private o particulari individui(!). Weiteres im Abschnitt 6 dieses Aufsatzes.

[3]) Vgl. auch z. B. Treichler a. a. O., der eine direkte Bezugnahme auf Staatszwecke in diesen Dingen verwirft und die prinzipielle Lösung darin findet, daß „die Ausführung der Unternehmung, für welche das Expropriationsrecht in Anspruch genommen wird, der administrativen Gewalt durch Gesetz direkt oder indirekt zur Pflicht gemacht sein" muß. (Zeitschrift f. d. R. Bd. 12 1848: „Zwangsabtretung" p. 137.) Daß diese Formulirung keine glückliche ist, zeigt gut Häberlin (p. 158 im Archiv für civilistische Praxis Bd. 39 1856). Ueber die Identifizirung von Staatszweck und öffentliches Interesse vgl. namentlich Prazack a. a. O. p. 4 und die dort angeführte Literatur.

[4]) Soll heißen nicht direkt auf Individuen als solche bezogen. Vgl. oben.

6. Das öffentliche Interesse im objektiven Sinne mit Bezug auf die Lehre von der Besteuerung und der Expropriation.

Bezüglich des Begriffs des öffentlichen Interesses in der hier zu erörternden „objektiven" Erfassung dieses Ausdrucks möchte zweierlei sich bereits aus dem Gesagten ergeben, einmal nämlich, daß es sich hiebei nicht um Interessen in jenem Sinne handelt, nach welchem wir öffentliche Interessen und Interessen des Publikums etwa gleichstellen können, sondern um Interessen an gewissen Angelegenheiten, Zwecken oder Zielen als solchen und sodann, daß diese Angelegenheiten, Zwecke oder Ziele jedenfalls Dinge von besonders großer, hervorragender Bedeutung sein müssen, da man andernfalls um ihretwillen z. B. Eingriffe in das Privateigenthum nicht für berechtigt halten würde. Demnach könnte man also versucht sein, öffentliche Interessen in dem hier in Rede stehenden Sinne etwa einfach dahin zu definiren, daß dieselben sind

> Interessen an Zielen oder Zwecken von besonders großer oder besonders hervorragender Bedeutung.

Und eine Auffassung dieser Art möchte auch nicht ganz von der Hand zu weisen sein. In vielen Fällen, in denen von öffentlichem Interesse die Rede ist, steht in der That kaum etwas Anderes, als das Interesse an Zielen oder Zwecken solcher Art in Frage. Man denke nur an den Fall, daß im „öffentlichen Interesse" z. B. Strafantrag gestellt oder Strafe festgesetzt wird, oder im „öffentlichen Interesse" diese oder jene Bekanntmachung erfolgt, im „öffentlichen Interesse" diese oder jene Polizeiverordnung erlassen, im „öffentlichen Interesse" dieses oder jenes Verkehrsmittel hergestellt, verbessert oder kontrolirt wird u. s. w. u. s. w. — in allen solchen Dingen handelt es sich in der That kaum um etwas Anderes als um Interessen der soeben geschilderten Art, und es scheint jene Definition da kaum noch der Korrektur zu bedürfen. Höchstens könnte es vielleicht empfehlenswerth erscheinen, noch den Zusatz zu machen, daß, um als öffentliche Interessen zu erscheinen, die bezüglichen Interessen von so großer Bedeutung sein müssen, daß man es für angezeigt hält, ihre Wahrung Staats- und Gemeindebehörden anzuvertrauen. Indessen würde durch solchen Zusatz jene Definition schwerlich verbessert; denn Staats- und Gemeindebehörden haben es ja, wie schon oft berührt ist, auch mit anderen als öffentlichen Interessen zu thun, (z. B. fiskalischen u. s. w.) und es gibt andererseits zweifellos auch manche öffentliche Interessen, welche andere Vertreter als jene Behörden finden,[1]) sodaß es des Eingreifens Letzterer gar nicht bedarf. Noch weniger aber möchte ein etwa hie und da erhobener anderer Einwand berechtigt sein, daß jener Definition nämlich ähnlich wie der oben hier gegebenen von öffentlichem Interesse im subjektiven Sinne die Beschränkung anzufügen sein möchte, daß auf Kulturverhältnisse bezügliche Interessen in Frage stehen müssen, wo wir von öffentlichem Interesse sprechen. Solchen Zusatzes bedarf es hier schon deshalb nicht, weil sich Beschränkungen dieser Art bereits aus der Betonung bezüglicher Ziele oder Zwecke ergeben, an deren Erreichung sich das Interesse knüpft.

Andererseits aber liegt nach dem Gesagten das klar zu Tage, daß jene Definition von „öffentlichem Interesse" im objektiven Sinne, wie sie soeben zu geben versucht ist, durchaus nicht für alle und namentlich nicht für jene hier vorzugsweise in Frage kommenden Fälle genügt, in denen es sich einerseits

---

[1]) Innungen, Organe von Deichverbänden oder öffentlich-rechtlichen Krankenversicherungsverbänden.

um die Lehre von der Zwangsenteignung, Zwangsablösung, Zwangsassoziation u. s. w., andererseits um den Begriff von Gebühr und Steuer, um die Gliederung der Staats- und Gemeindeeinnahmen, um die Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte u. s. w. handelt.

In Fällen dieser Art steht, wo von öffentlichem Interesse die Rede ist, jedenfalls etwas Anderes in Frage als lediglich

ein Interesse an Zielen oder Zwecken von sehr großer Bedeutung.

Denn um Interessen dieser letzteren Art kann es sich ja auch z. B. bei der Bewältigung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Aufgaben handeln, desgleichen z. B. bei Unternehmungen solcher Aktiengesellschaften, die einen besonders großen und zugleich einer großen Zahl von Aktionären zufließenden Gewinn in Aussicht stellen u. s. w. Und doch wird man um solcher Interessen willen im Allgemeinen weder Expropriationen noch Zwangsablösungen für berechtigt halten, noch würde es thunlich sein, z. B. den Gegensatz zwischen den Interessen solcher Aktiengesellschaften und den Interessen Anderer mit dem Gegensatz von Privat- und öffentlichem Recht in Zusammenhang zu bringen u. s. w.

Es bedarf also für Fälle jener Art, die hier vorzugsweise in Frage stehen, jedenfalls noch einer Ergänzung der oben versuchten Begriffsbestimmung. Und es fragt sich nur, wie diese zu geben sein möchte.

Darauf könnte nun freilich zunächst eingewandt werden, daß sich diese Frage überhaupt nicht beantworten lasse, da die hier in Rede stehenden Dinge in dem Maße von den sie begleitenden Umständen abhängen oder, wie man auch wohl zu sagen pflegt, der Art im Flusse der Zeiten stehen, daß sich Generelles über sie überhaupt nicht beibringen lasse.[1]) Es wäre das ein Einwand, den man anscheinend auch namentlich auf jene Erfahrungen stützen könnte, die in der Expropriationsgesetzgebung in diesen Dingen gemacht sind. In der That ist es dort in früheren Zeiten mehrfach versucht worden, die Fälle, in denen auf Grund anzunehmenden „öffentlichen Interesses" zur Zwangsenteignung geschritten werden dürfe, speziell zu fixiren. Und die Erfahrung hat dann gezeigt, daß sich von Ort zu Ort, wie von Zeit zu Zeit jene Fälle so verschieden gestalten, daß solche Fixirung keineswegs rathsam ist.[2]) Indessen für die hier in Rede stehenden Dinge möchte diese Erfahrung kaum von Bedeutung sein. Denn mag auch der Inbegriff dessen schwanken, was innerhalb gewisser Kreise gelegen, gewissen Bedingungen oder Voraussetzungen entsprechend erscheint, daraus folgt noch keineswegs, daß auch diese Bedingungen oder Voraussetzungen selber der Art schwanken, daß sie sich

---

[1]) Relativ gute Ausführungen über das Verhältniß der Expropriation 2c. zur bezüglichen ökonomischen Entwickelungsstufe bei Stein: Verw.-Lehr. Bd. VII und b. Wagner: Lehrbuch d. pol. Oek. I (1879) p. 791 ff. Vgl. auch hier p. 406 Anm. u. 417 Anm.

[2]) Versucht sind derartige Fixirungen a) in Deutschland außer für Bayern (im Gesetz von 1837) auch z. B. für Sachsen-Meiningen im Gesetz vom 28. Juni 1845 und in einer Reihe anderer kleiner Staaten, S.-Gotha, S.-Koburg, Anhalt 2c., (vgl. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betr. Expropriation 1880 p. 30 und auch G. Meyer, d. Verw.-R. Bd. I 1883 p. 266), b) außerhalb Deutschlands aber z. B. für manche Schweizer Kantone (Luzern, St. Gallen u. s. w.) und für Ungarn im Gesetze vom 9. Dezember 1868 (LV Ges. Art. 51), und spezieller noch im jetzt geltenden Gesetz vom 9. Mai 1881 (XLI Ges. Art. 51), wobei aber ad 13 weitere ges. Bestimmungen vorbehalten sind. Für solche Fixirung trat früher Mittermaier (allerdings unter Bezugnahme auf die namentlich in kleineren Staaten gebotene Möglichkeit rascher Gesetzesänderung) im Staatslexikon, Brinz im Staatswörterbuch, beide mit besonderer Bezugnahme auf das bayer. Gesetz ein; heute folgt ihnen kaum noch Jemand.

unserer Erfassung entziehen. Im Gegentheil, wenn wir an das Zutreffen jener Voraussetzungen in solcher Weise gewisse Folgerungen knüpfen, müssen jene Voraussetzungen selber uns auch als an sich bestimmte, faßbare Dinge vorschweben und müssen sich als solche auch bezeichnen und charakterisiren lassen. Daraus aber ergibt sich dann zugleich, daß wir uns über den Begriff des öffentlichen Interesses (in dem in Rede stehenden Sinn) am besten so zu unterrichten vermögen, daß wir eben diesen Zusammenhang von Voraussetzung und Folge in den berührten Dingen im Auge halten, m. a. W., daß wir speziell mit Bezug auf die Steuer und das Steuerwesen, sodann mit Bezug auf Zwangsenteignung, Zwangsablösung u. s. w. und endlich auch mit Bezug auf die Auffassung des Begriffs des öffentlichen Rechts und die Scheidung von privatem und öffentlichem Recht prüfen, von welchen Voraussetzungen denn die Annahme des Vorhandenseins „öffentlichen Interesses" in diesen Dingen überhaupt abhängig erscheint.

Verfolgen wir diesen Weg in der That, so überzeugen wir uns zunächst, daß um zum Begriff des öffentlichen Interesses (im hier in Rede stehenden Sinn) zu gelangen, jedenfalls nicht nach der Gattung der bezüglichen Interessen zu unterscheiden ist, der Art, daß man also z. B. Interessen, die sich auf sogenannte höhere, ideelle oder geistige Dinge beziehen, als Objekte öffentlichen Interesses anzusehen hätte, während z. B. die materiellen Interessen als nicht öffentliche jenen unterzuordnen wären. So nahe es an sich läge, unter diesem Gesichtspunkte z. B. die Gewährung ausreichenden Rechtsschutzes und geordneten Schulunterrichts, desgleichen die Vertheidigung der Sicherheit oder Ehre des Vaterlandes u. s. w. als Zwecke oder Ziele hinzustellen, an die sich „öffentliche Interessen" knüpfen, dagegen z. B. die auf die Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Bevölkerung bezüglichen Dinge hievon auszuschließen, so wäre das doch, wie schon ein Blick z. B. auf die Lehre vom Steuerwesen und die Lehre von der Expropriation zeigt, ganz und gar verkehrt. Denn gerade auch Ziele und Zwecke materieller, wirthschaftlicher Art pflegen hienach innerhalb des Kreises der öffentlichen Interessen (in dem in Rede stehenden Sinne) eine bedeutende Rolle zu spielen. Man denke nur an die öffentlichen Interessen, die sich z. B. auf geordnete öffentliche Armen- und Krankenpflege beziehen, oder an das öffentliche Interesse an guten Verkehrsanstalten, zweckmäßigen Konsolidationen, ausreichenden Deich- und Sielanlagen ꝛc., welchen Interessen sich z. B. das der Expropriaten resp. der Deich- und Sielgenossen u. s. w. zu beugen hat. Man denke auch an jenes öffentliche Interesse, das sich zur Zeit z. B. an allgemeine Versicherung gegen Unfall, Krankheit u. s. w. knüpft, und das es bewirkt hat, daß die zu diesem Zwecke gebildeten Genossenschaften gleich den Gemeinden als Verbände öffentlich rechtlichen Charakters betrachtet werden,[1]) in naher Zeit vielleicht beträchtliche Zuschüsse aus Staatskassen erhalten u. s. w.[2]) Ueberall da handelt es sich ja gerade um materielle Dinge.

Die Gattung der bezüglichen Objekte an sich ist es also jedenfalls nicht, wonach zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Interessen zu scheiden wäre.

---

[1]) Vgl. darüber z. B. bezüglich der Unfallversicherungsgenossenschaften von Wödtke, Unf.-Vers.-G. 1884 p. 96. Das Werk von Rosin: Die Genossenschaft nach öffentlichem Recht (1886) ging dem Verfasser erst nach Vollendung und während des Drucks dieser Arbeit zu, es konnte daher nur noch zu einigen Nachträgen benutzt werden.

[2]) Vgl. auch unten p. 398 f.

Es muß etwas Anderes in den Vordergrund gestellt werden. Aber was ist dieß nun? Was scheidet innerhalb jener Angelegenheiten von besonders hervorragender allgemeinerer Bedeutung, die überhaupt hier in Frage stehen, diejenigen, welche als Angelegenheiten öffentlichen Interesses zu charakterisiren wären, von jenen, bei denen dies nicht zutrifft?

Offenbar kann dies nur die Größe dieser Bedeutung, die Tragweite der bezüglichen Zwecke oder Ziele sein. Und sonach gilt es also hiefür ein Maß oder doch einen allgemeinen Anhalt zu gewinnen, und es fragt sich, wie dies zu erreichen sei.

Die Lösung erscheint schwierig. Aber im Grunde dürfte sie auch wieder eine einfache sein. Fast erinnert sie — wie das bei Behandlung wirthschaftlicher Dinge ja nicht selten ist — an das Ei des Columbus.

Allerdings müssen wir uns, indem wir die Lösung suchen, wie bemerkt, auf jene bestimmten Probleme stützen und beschränken, die nach dem Bemerkten vorzugsweise in Betracht kommen und die unter sich auch manches Gemeinsame bieten: das Problem der Besteuerung und der Expropriation aus öffentlichem Interesse, das Problem der Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse u. s. w. Halten wir diese Ziele aber fest im Auge, so liegt die Lösung nicht sehr fern.

Wenn wir z. B. im Gebühren- und Steuerwesen unterscheiden zwischen Abgaben, die nach Maßgabe des Selbstinteresses, oder wie man hergebrachtermaßen zu sagen pflegt, nach dem Verhältniß von „Leistung und Gegenleistung" umzulegen sind, und Steuern im engeren und eigentlichen Sinne d. h. solchen Abgaben, bei deren Normirung jenes Selbstinteresse zurück- und dagegen das öffentliche Interesse und die aus ihm sich ergebende Forderung der Belastung nach der Leistungsfähigkeit u. s. w. in den Vordergrund zu treten hat, und wenn wir dann weiter nach prinzipieller Bestimmung der Grenze fragen, welche die dieser und jener Art der Abgaben zu überweisenden Gebiete scheidet, nach jener Grenze also, durch die sich bestimmt, mit Beziehung auf welche Dinge, welche Aufgaben, welche Zwecke und Ziele u. s. w. dem einen oder dem anderen der angedeuteten Besteuerungsgrundsätze Rechnung zu tragen ist, so erscheinen uns als dem Gebiet der Steuern in jenem eigentlichen Sinne angehörig jedenfalls nicht Aufgaben, die es mit den Interessen unbestimmter großer Personenmengen, also mit „öffentlichen Interessen" in diesem oben erörterten Sinn zu thun haben, sondern Aufgaben, bei denen „öffentliche Interessen" ganz anderer Art in Frage stehen.

Und versuchen wir nun dem Wesen der öffentlichen Interessen in diesem Sinne gerecht zu werden, so überzeugen wir uns zunächst wieder, daß diese Interessen jedenfalls Interessen an besonders hoch gestellten, besonders wichtig erachteten Zielen oder Zwecken sind. Aber wir erkennen auch ein Zweites, was noch wichtiger ist: Wir erkennen, daß jene Interessen Interessen an Zielen oder Zwecken von so großer Bedeutung sein müssen, daß es uns eben angezeigt erscheint, zu ihren Gunsten jenem im Uebrigen, im geschäftlichen Verkehr ꝛc. gerechtfertigten Prinzipe der Leistung nach der Gegenleistung entgegenzuhandeln und dem Eigeninteresse Opfer aufzuerlegen. Und so sind uns also öffentliche Interessen in dem hier in Rede stehenden Sinne, wie er für die Besteuerung von Wichtigkeit ist:

Interessen an Zielen oder Zwecken von so großer, so hervorragender Bedeutung, daß ihnen gegenüber die Auferlegung von Opfern gerechtfertigt erscheint.

Welcherlei Ziele oder Zwecke dann im Einzelnen hiezu zu rechnen sind — das wechselt natürlich, hängt nicht nur von dem Stande der Wohlhabenheit, der Bildung, der sozialen Ansprüche der unteren Klassen u. s. w., sondern namentlich auch von der Höhe des öffentlichen Bedarfes an sich und von dem Gegensatz von Arm und Reich im Lande ab. Ist dieser Gegensatz kein großer, herrscht, wie man zu sagen pflegt, mittleres Auskommen vor, so ist Bedürfniß wie Thunlichkeit interessenloser Hilfegewährung beschränkt. Mit der Steigerung jenes Gegensatzes aber, mit der Zunahme besonders großer Vermögen einerseits und besonderer Dürftigkeit andererseits wächst sowohl das Bedürfniß nach einer Hilfe jener Art als auch die Thunlichkeit und Leichtigkeit der Gewährung solcher Seitens der Vermögenderen. Und so sehen wir mit jener Zunahme des Gegensatzes von Arm und Reich, die ja, was man auch dagegen sagen mag, den Fortgang der Kultur zu begleiten pflegt und mit der gleichzeitigen Steigerung der sozialen Ansprüche der unteren Klassen in Folge fortschreitender Bildung, größerer politischer Berechtigung u. s. w. auch immer neue Aufgaben an den Staat und die Gemeinde, besser gesagt: an die Staats- und Gemeinde*steuer*kasse herantreten, und sehen unter diesen Aufgaben gerade die auf materielle Fürsorge bezüglichen mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Es findet das freilich, wie wiederholt zu zeigen versucht ist,[1]) in mancher Beziehung seine Ausgleichung dadurch, daß in einer Reihe *außerhalb* des staatlichen und kommunalen Organismus stehenden Einrichtungen der Entwickelungsgang der umgekehrte ist, d. h. dort zum Theil aus wohlberechtigter Veranlassung — das Prinzip interessenloser Hilfe *im Rückgange* begriffen ist und immer mehr durch das Prinzip der Leistung „nach Gegenleistung" verdrängt wird.[2])

Fragen wir indessen, abgesehen hievon, wo denn nun die Grenze der sog. Verstaatlichung in jenem Sinne, mit anderen Worten, wo die Grenze für die Uebernahme immer weiterer Aufgaben auf die Staats- resp. Gemeinde*steuerkasse* zu finden ist, ob man z. B ähnlich wie man unentgeltlichen *Volksschul*unterricht und Einrichtungen sanitärer Fürsorge mancherlei Art aus öffentlichen Mitteln verlangt, so auch z. B. jene namentlich in der Schweiz heute vielfach erhobenen Forderungen unentgeltlich gebotener Schulbücher, unentgeltlich gewährter *höherer* Bildung, unentgeltlicher ärztlicher Fürsorge, unentgeltlichen Begräbnisses, erheblichen Staatszuschusses zu allgemeinen Kranken- und Altersversicherungen u. s. w. u. s. w. berechtigt sind,[3])

---

[1]) Vgl. meine Allg. Preislehre a. a. O. 2. Aufl. (1885) p. 273 ff. u. m. Aufsatz: Gestaltung des Preises, Tüb. Zeitschr. 1880 ff.

[2]) Bezüglich der Brandkassenbeiträge, Wittwen- und Waisenkassenbeiträge, des ärztlichen Honorars, der Innungsbeiträge gegenüber den Zahlungen zu den sog. Hilfskassen u. s. w. Vgl. Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. a. a. O.

[3]) Bei Bekämpfung unentgeltlichen Elementarschulunterrichtes ist man wie bekannt im Heranziehn angeblicher Konsequenzen vielfach noch weiter gegangen und hat gefragt: „Wenn der Staat zur Erleichterung der unteren Klassen unentgeltlich *Unterricht* gewährt, warum nicht unentgeltlich auch solche Dinge, die jedenfalls noch viel wichtiger sind und die erfolgreichen Schulbesuch in der That erst möglich machen, wie ausreichende Kleider und Schuhe, gute Nahrung u. s. w." Und ähnlich sagten die Sozialisten: „Wenn Unterricht unentgeltlich, Wasser theils unentgeltlich, theils nach dem gemeinnützigen Prinzip der Leistung nach der Leistungsfähigkeit (z. B. bei Erhebung kommunalen Wasserzinses in der Form eines Zuschlages zum Wohnungsmiethzins) u. s. w. geboten wird — warum soll das Gleiche nicht auch z. B. bei der Gewährung von Dingen gerecht sein, die noch viel dringlichere Bedürfnisse befriedigen wie Essen und Kleidung?" Oder: „Weßhalb soll der Staat den Armen nur *nothdürftigen* Unterhalt geben, seinem Vieh und seinen Hunden, Pferden 2c. aber *auskömmlichen*?" u. s. w. Auf alle solche Fragen dürfte nicht anders zu antworten sein als durch Hinweis darauf, daß in diesen Dingen eben jene (im Texte

so ist die Antwort nicht anders zu geben, als indem man einerseits auf die aus solchen Gewährungen hervorgehenden Nachtheile und Gefahren: die Bedrohung des wohl Erworbenen durch immer höhere Abgaben, und die Unterbindung des Sporns zur eigenen Fürsorge und eigenen Vorsicht u. s. w. bei den Empfängern, andrerseits und namentlich aber auf die Bedeutung des an Einrichtungen jener Art sich knüpfenden Interesses verweist.[1])

Erscheint dieses Interesse nach den zu erreichenden Zielen so groß, so hervorragend, daß ihm gegenüber namentlich bei großem Gegensatz von Arm und Reich, hieraus hervorgehendem verschärftem Druck des „Lohngesetzes" u. s. w. ein Zurückdrängen des Eigeninteresses bei den Vermögenderen gerechtfertigt erscheint, und sind nach der Natur der in Frage stehenden Einrichtung, die eben „Staatssache" werden soll, Gefahren jener Art wie: Schwächung des Triebes zur eigenen Fürsorge für sich und die Seinigen, Minderung der Vorsicht bei Begründung eigenen Hausstandes u. s. w. nicht zu befürchten,[2]) — dann gestaltet sich uns ein der Art allgemeines Interesse (an der Sicherstellung der arbeitenden Klassen vor mancherlei Wechselfällen des Berufs an der Erhöhung ihres Lohnes durch Versicherungszwang u. s. w.) zu einem öffentlichen Interesse, d. h. eben zu einem solchen, zu dessen Gunsten es uns angezeigt erscheint, den Einzelinteressen Opfer aufzuerlegen und die nach dem Grundsatz interesseloser Hilfe gefüllten Steuerkassen in Anspruch zu nehmen.[3])

Zu Resultaten ganz ähnlicher Art gelangen wir aber auch bei Prüfung Dessen, was Voraussetzung der Expropriation und jener anderen um des öffentlichen Interesses willen vielfach Platz greifenden Eigenthumsbeschränkungen, wie Zwangsablösung, Zwangskonsolidation, Zwangsassoziation. Zwangsbeichung u. s. w. ist. Und zwar tritt Dies besonders deutlich da zu Tage, wo solchem Zwange eine an gewisse Voraussetzungen und ein gewisses Verfahren gebundene amtliche „Erklärung obwaltenden öffentlichen Interesses", déclaration d'utilité publique, dichiarazione di pubblica utilità 2c. vorauszugehen hat.

Letzteres ist z. B. in der französischen und belgischen Gesetzgebung, außerdem aber auch in der früher sardinischen, jetzigen italienischen,[4]) desgleichen

---

berührte) Vermittelung zwischen an sich sog. entgegenstehenden Forderungen resp. sich entgegenstehenden Gefahren geboten ist. Was das Thatsächliche in diesen Dingen betrifft, so sei hier nur erinnert, daß — abgesehen vom unentgeltlichen Volksschulunterricht, der ja immer weitere Verbreitung gewinnt — unentgeltliches Begräbniß auf öffentliche Kosten heute z. B. im Kanton Glarus, desgleichen in Basel-Stadt, in manchen Gemeinden des Kantons Zürich u. s. w. zu finden ist, unentgeltliche (kommunale) ärztliche Fürsorge aber z. B. im Kanton Tessin, unentgeltlich gewährte Schulbücher in sehr vielen Orten der deutschen Schweiz u. s. w.

[1]) Vgl. m. Aufsatz: Steuer nach der Steuerfähigkeit in Hild. u. Conrad's Jahrbüch. 1880 am Schluß, und: Progress. Einkommenst. (1874) p. 46 ff., insbesondere am Schluß: „Steuern" und „Beiträge" und Grenze zwischen diesen und jenen.

[2]) In dieser Beziehung möchte z. B. die Gewährung des Begräbnisses auf allgemeine Kosten (interessante Verhandlungen hierüber 1885 im Großen Rath von Basel) besonders ungefährlich sein, weßhalb auch dieser Einrichtung, die für die unteren Klassen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, noch an manchem Orte die Zukunft gehören möchte!!

[3]) Nur durch Hinweis auf Vermittelung zwischen sich entgegenstehenden Forderungen dieser Art ist ja auch, wie an anderem Orte schon gezeigt ist, die schwierige Frage nach den berechtigten Grenzen der Steuerprogression, höherer Belastung fundirten Einkommens u. s. w. zu lösen.

[4]) Vgl. namentlich Sabattini a. a. O. p. 105 ff.

in der spanischen Gesetzgebung u. s. w. vorgeschrieben.[1]) Und namentlich in Italien ist diese Einrichtung auch noch derart ausgedehnt, daß auf Grund solcher vorgängiger dichiarazione di pubblica utilità außer Eigenthums-Entäußerungen und dauernden oder vorübergehenden Eigenthumsbeschränkungen, z. B. zu Gunsten von Straßen- und Eisenbahnbauten u. s. w. auch Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen zu den im öffentlichen Interesse durchzuführenden Unternehmungen ausgesprochen werden können.

Fragen wir aber, was denn nun „öffentliches Interesse" im Sinne solcher Erklärung nach französischem, belgischem und italienischem Rechte ist, so ist die Antwort zwar in der Negative wieder leicht zu geben. Oeffentliches Interesse ist hienach jedenfalls weder eine „offen zu Tage liegende Nothwendigkeit" im Sinne der Deklaration der Menschenrechte und der französischen Verfassung von 1791[2]) noch auch eine „Nothwendigkeit" überhaupt im Sinne der französischen Verfassung von 1793 und 1795,[2]) noch auch so viel wie „allgemeine Nützlichkeit" oder „Nützlichkeit für Jedermann" u. s. w. Denn, um nur des Letzteren hier noch zu gedenken, „allgemein nützliche" Unternehmungen in diesem Sinne (ordinate nell'interesse generale)[3]) können, wie man ganz richtig bemerkt hat, auch z. B. finanzielle Unternehmungen des Staates sein und würden in diesem Falle jene „Erklärung öffentlichen Interesses" offenbar nicht rechtfertigen, während andererseits Unternehmungen, für die solche Erklärungen gerechtfertigt sind, wie oben schon berührt wurde, vielfach nur dem Interesse gewisser Gegenden, Landestheile u. s. w. dienen. Ebenso unzweifelhaft ist dann aber auch, daß bei jener Erklärung „öffentlichen Interesses" nicht an ein öffentliches Interesse im oben behandelten subjektiven Sinne d. h. an Interessen ungewisser größerer Personenmengen 2c. zu denken ist. Denn das Interesse solcher Personenmengen z. B. von wechselnden Mitgliedern großer Aktiengesellschaften kann nicht minder als jenes interesse generale z. B. ausschließlich finanzieller Natur sein, auch ist ja gar nicht abzusehen, weßhalb das Interesse unbestimmter Personenmengen eher zu Eingriffen in das Eigenthum berechtigen soll, als das Interesse bestimmter Personenzahl u. s. w. Und endlich ist ganz und gar ausgeschlossen, daß es sich bei jenen Erklärungen von obwaltendem öffentlichen Interesse etwa um Erklärung obwaltenden Staats- oder obwaltenden Gemeindeinteresses handelt, wie dies in einzelnen jener Gesetzgebungen auch ausdrücklich ausgesprochen ist. Ich gedenke nur jenes Artikels 2 des italienischen Gesetzes von 1865, in dem es heißt, daß zu Unternehmungen öffentlichen Interesses auch erklärt werden können: opere che intraprendono corpi morali, società private o particolari individui.[4])

Verlassen wir nun aber die Negative und sehen uns nach einer positiven Antwort auf die Frage um, was es denn heißt, zu erklären, daß etwas von „öffentlichem Interesse" (in dem hier in Rede stehenden Sinne) sei, so bleibt, wie man sich auch bemühen mag bestimmtere Auskunft zu geben, doch kaum etwas Anderes übrig, als in direktem Anschluß an die von solcher Erklärung zu erwartenden Folgen etwa so zu sagen: Erklären, daß eine Unternehmung von öffentlichem Interesse sei, heißt eben erklären, daß das bezügliche Unternehmen von so großer allgemeiner Bedeutung ist, daß es

[1]) Vgl. Bulletin de la société de législation comparée. T. VI 1877 p. 91 ff.
[2]) Vgl. oben Anm. 1 p. 374.
[3]) Vgl. Sabattini a. a. O.
[4]) Vgl. oben.

gerechtfertigt erscheint zu seinen Gunsten im Wege des Zwanges Eigenthums-Entziehungen oder Eigenthumsbeschränkungen durchzuführen, resp. (z. B. nach italienischem Gesetz) Verpflichtungen zur Zahlung bezüglicher Beiträge aufzulegen u. s. w., mit einem Worte: heißt erklären, daß jene Bedeutung so groß ist, daß es gerechtfertigt erscheint, zu Gunsten des bezüglichen Unternehmens dem Interesse Anderer Opfer aufzuerlegen. Und damit wären wir auf demselben Boden angelangt, den wir im Steuerwesen gewonnen haben.

Indessen ist es vielleicht nicht überflüssig, bei diesen Dingen noch mit einigen Worten zu verweilen und eine speziellere Rechtfertigung des soeben Gesagten zu versuchen.

Allerdings liegt es nämlich nahe anzunehmen, daß es möglich sei, mit Bezug auf die Expropriation und jene dieser verwandten Dinge etwas Bestimmteres als das Gesagte darüber beizubringen, was öffentliches Interesse und Erklärung öffentlichen Interesses 2c. ist. Indessen erweist sich bei näherer Prüfung solche Annahme als eine irrige. Läge jene Möglichkeit in der That vor, so wäre in Anbetracht der großen Gefahr des Mißbrauchs, der wie leicht ersichtlich mit der „Erklärung öffentlichen Interesses" getrieben werden kann und vielfach auch mit ihr getrieben worden ist,[1]) in der Expropriationsgesetzgebung wie in der auf diese bezüglichen, an sich sehr umfangreichen Literatur sicherlich schon der bezügliche Versuch mit Erfolg gemacht worden. Thatsächlich hat man sich aber in den erwähnten Gesetzgebungen überall genöthigt gesehen, von positiven Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse anzunehmen sei, abzusehen und es bei der Statuirung formeller Schranken, d. h. solcher bewenden zu lassen, die sich auf die zur Abgabe solcher Erklärung berechtigten Organe und das von diesen zu beobachtende Verfahren, insbesondere die von ihnen anzustellenden Untersuchungen, die von ihnen zu etwaigen Einsprachen zu gebende Gelegenheit u. s. w. beziehen.[2]) Und auch die in der Literatur von manchen Seiten gemachten Versuche, jene Erklärung vom Zutreffen gewisser positiver Voraussetzungen materieller Art abhängig zu machen, sind kaum anders denn als ganz vergebliche zu bezeichnen.

---

[1]) Ueber diese Gefahren wird in neuerer Zeit viel geklagt, so in einer der besten Monographien über das französische Expropriationswesen, der Arbeit von René Bauny de Récy (théorie de l'expropriation pour cause d'utilité publique, Paris 1871), vgl. daselbst z. B. p. 85: Nous ne pouvons nous empêcher de protester contre ces extensions journalières d'une mesure aussi grave, et nous craignons qu'elles n'aboutissent à de grands désordres, si l'on continue à envisager l'utilité publique sous un aspect si large. En y regardant de près, l'on trouve l'Etat interessé dans la plupart des actes du citoyen; l'utilité publique autoriserait donc l'ingérence perpétuelle . . . . et pour ne parler que de la propriété, on arriverait bientôt à l'enlever à l'individu dans l'interêt de l'agriculture, sous prétexte qu'attribuée à un autre elle produirait davantage etc. — wobei auch eine Reihe von Beispielen über Expropriation zu Verschönerungszwecken 2c. gegeben wird. Vgl. dazu auch Le Loup de Sancy im Bull. de la société de législation comparée, T. VI 1877 p. 39 ff. (Nous ne devons pas terminer sans dire un mot d'une extension fort grave que le droit d'expropriation a reçue de nos jours etc.)

[2]) Das ist denn auch das regelmäßige Raisonnement über diese Dinge in der bezüglichen Literatur; vgl. z. B. Block a. a. O. s. v. expropriation: „Mais si l'utilité publique ne se prête ni à une définition légale ni à un débat juridique, le législateur peut régler les formes" etc.; ähnlich Pisanelli: „a far sì che il privato sappia quando deve per pubblica causa cedere i suoi diritti, è utile e giusto che con atto esplicito sia fatto certo che l'autorità competente ha riconosciuto il bisogno" etc. p. 119 a. a. O.

Was heißt es z. B., wenn zur Charakteristik der utilité publique von de Fooz (Le droit administr. Belge II. p. 620 ff.) gesagt wird: L'utilité est privée, quand ils profitent à un individu ou à quelques individus. Elle est publique quand ils profitent à la société tout entière etc. — wenn sogleich darauf zugegeben werden muß, einerseits, daß auch Staat und Gemeinde Privatinteressen haben (l'état lui-même ne peut exproprier en vue d'un interêt privé etc.), und andererseits, daß öffentliche Interessen auch die Interessen von Individuen geringer Zahl sind, z. B. die Interessen Derjenigen, welche gewisse Oertlichkeiten bewohnen (l'utilité publique s'applique nonseulement à des besoins qui intéressent l'universalité des citoyens mais encore etc.)? Oder was heißt es, wenn wir ähnlich selbst bei Sabattini lesen, daß l'utilità privata di uno o di più individui non potrebbe mai valere a legittimare l'espropriazione, während es andererseits zur Charakteristik des die Expropriation rechtfertigenden „interesse pubblico" ebenda heißt: Poco importa che siano più o meno, molti o pochi coloro que in fatto potranno usare dell'opera che vuolsi eseguire etc.[1])?? Wodurch unterscheidet sich denn — so bleibt dabei doch immer in Frage — das Interesse solcher „Weniger", welches die Expropriation rechtfertigt, von dem Privatinteresse derselben oder anderer Weniger, die sie nicht rechtfertigen?

Und Einwendungen derselben Art sind auch gegenüber manchen Ausführungen in der deutschen Literatur zu erheben. Ich erinnere nur an solche dort nicht seltene Bemerkungen wie z. B.: Ein Unternehmen muß schon dann als ein öffentliches angesehen werden, wenn ein Theil (der Staatsbürger) aus der Anlage unmittelbar Vortheil zieht. Denn die Theile des Staates stehen, wie bei jedem Organismus, in engem Zusammenhang &c. . . . Für eine Unternehmung dagegen, welche nur Privatzwecken dient, darf keine Enteignung stattfinden. Baugesellschaften haben daher an und für sich keinen Anspruch darauf, daß der Staat zu ihren Gunsten enteigne u. s. w.[2]) Im Grunde drängen sich auch allen solchen Ausführungen gegenüber ähnliche Fragen wie die vorhin berührten auf. Sind denn — so hat man da zu fragen — Baugesellschaften nicht auch Theile der Gesammtheit der Staatsangehörigen und mit dieser organisch verwachsen? Und was unterscheidet denn diese Theile des Staatsorganismus, zu deren Gunsten man nicht expropriiren darf, von jenen, deren Interessen auf diesem Wege gefördert werden dürfen??! „Privatzwecke" und Zwecke von Theilen des Staatsorganismus — das sind an sich offenbar nicht Gegensätze. Indessen wenn Worte dieser Art keine Grenzlinie bieten, wo ist nun diese zu finden?

Wie man sich leicht überzeugt, kommt es auf die Zahl der Betheiligten auch in diesen Dingen nicht an. Und daher sind Worte wie jene: l'utilité est privée quand ils profitent à un individu ou à quelques etc. — obwohl die Behandlung dieser Materie mit solchen Ausführungen nicht selten eingeleitet wird, doch im Grunde gegenstandslos. Was allein entscheidet, das ist (wie übrigens auch von de Fooz und Sabattini gelegentlich selber zugegeben wird) die Bedeutung des bezüglichen Unternehmens

---

[1]) Der Schluß, daß es allein darauf ankomme, daß tutti possano in egual modo fruirne etc. scheint wenig begründet.

[2]) Vgl. Rohland a. a. O. p. 23 und (vorsichtiger) Grünhut a. a. O. p. 84, auf den R. hier Bezug nimmt.

an sich (il ne faut tenir compte que de la nature des travaux et de leur but; peu importe qui les entreprend etc.; cf. z. B. de Fooz a. a. O. pag. 622). Und danach fragt es sich also, ob nicht vielleicht mit Bezug auf diese Bedeutung, auf den in Rede stehenden Zweck und seine Tragweite über den Begriff des öffentlichen Interesses in Expropriationssachen Bestimmteres beigebracht werden könnte, als es vorher hier geschehen ist. Indessen auch hierauf bezügliche Versuche, wie sie in der die Expropriation betreffenden Literatur in der That oft gemacht worden sind, sind im Grunde nicht geglückt.

So hat man bekanntlich oft gemeint in dieser Beziehung z. B. zwischen Luxus- und nicht Luxus-Bedürfnissen, materiellen und höheren Interessen, Sachen des Nutzens und Sachen bloßer Annehmlichkeit oder Verschönerung u. s. w. unterscheiden zu können. [2]) Und vor Allem in der deutschen Literatur wird auf Unterscheidungen dieser Art noch heute regelmäßig ein großes Gewicht gelegt und z. B. bestritten, daß zu Zwecken „bloßer Annehmlichkeit" oder zu Stadtverschönerungen u. s. w. expropriirt werden dürfe. Indessen halten der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Momente gegenüber alle solche Scheidungen nicht Stand.

---

[2]) Darüber am eingehendsten Sabattini a. a. O. In der deutschen Literatur werden in der Frage, welche Momente als ausreichend zur Begründung einer Expropriation anzusehen seien, regelmäßig ähnliche Unterscheidungen gemacht. Vgl. z. B. G. Meyer: Recht der Expropriation (1868) p. 176: Zur Anwendung des Expropriationsrechtes werde „entschiedene Nützlichkeit" der bezüglichen Anlage erfordert. „Das bloße Vergnügen selbst des Publikums, ferner bloße Verschönerung können niemals als Expropriationsgründe anerkannt werden." Aehnlich Häberlin (1856) a. a. O. p. 161: „Dagegen kann das bloße Vergnügen selbst des Publikums, ferner bloße Verschönerung, auch wenn dadurch eine Stadt in ihrem äußeren Ansehen viel gewinnen sollte, als Expropriationsgrund niemals anerkannt werden." Aehnlich in früherer Zeit auch Mittermaier a. a. O., später wenngleich etwas vorsichtiger Stahl, Grünhut p. 82 und Rohland p. 23 a. a. O.; ja Prazack a. a. O. p. 86 meint sogar, daß man in der Theorie darüber „einig" sei, daß „bloße Verschönerungs- . . . . -rücksichten die Expropriation ebensowenig rechtfertigen, als das bloße persönliche Interesse des Landesfürsten". In der ausländischen Literatur haben sich freilich manche Stimmen auch im entgegengesetzten Sinne vernehmen lassen. So in der französischen Literatur schon Gand (traité général de l'expropriation. Paris 1842, p. 103): Est-il ailleurs bien exactement vrai que des travaux de simple embellissement ne puissent pas avoir un'utilité publique réelle? C'est là une question . . . . dont, en l'état actuel et progressif de la civilisation, la solution ne nous parait plus pouvoir supporter de doute." Entschiedener in der italienischen Literatur z. B. bezüglich der Theaterbauten Sabattini a. a. O., desgl. früher de Bosio (dell' espropriazione. Venezia 1856) u. s. w. vgl. Sabattini. Was von Theaterbauten gilt, soll nach Sabattini aber auch in weiterer Ausdehnung Platz greifen: lo stesso si dica per quanto si attiene al publico ornato; anche considerato in se stesso, esso può costituere un legittimo motivo di espropriazione. Conviene per altro che le opere relative siano richieste dal decoro di una cospicua città etc. Und dieser Anschauung hat sich denn auch die Praxis in Italien wie in Frankreich vielfach angeschlossen (vgl. eine Reihe von Erkenntnissen höchster Gerichtshöfe für Italien bei Sabattini a. a. O. und für Frankreich bei Bauny de Recy a. a. O.). Auch ist dies in Italien alte Praxis, vgl. z. B. schon Statuto di Parma von 1259 No. 98: Si vicini . . . voluerint facere porticum, sub quo conveniant homines, potestas teneatur cogere illum cujus fuerit domus, in qua voluerint facere porticum, dare vicinis illam domum, justo pretio, facto exestimatione per duos bonos homines etc. Weiters bei Pertile: storia del diritto italiano. Padova 1874, und bei Sabattini a. a. O. Insbesondere hat die belgische und ungarische Gesetzgebung sich diesen Anschauungen angeschlossen. Vgl. p. 404 ff hier. — Auf den Wandel, den diese Dinge im römischen Recht erfahren, verwies Piccinelli vgl. auch Cod. Theod. c. 50. XV. 1; Cujus decus (gewisser öffentlicher Gebäude) tantum ut privata juste negligeretur utilitas. (Piccinelli della espropriazione nel diritto Romano. Firenze 1882 p. 52.) vgl. auch Steier a. a. O. und Wagner a. a. O.; (Anm. 1 p. 395 hier).

Ortsverschönerungen z. B. auszuschließen, das mag für deutsche Provinzialstädte oder für das Stadt- und Landgebiet Hamburg rc.[1]) richtig sein. Für manche Hauptstädte aber, z. B. für die Hauptstädte von derart aufstrebenden und sich entwickelnden Nationen, wie der ungarischen der Gegenwart können sich diese Dinge auch ganz anders gestalten. In Buda-Pest z. B. können zur Kräftigung nationalen Bewußtseins, Befriedigung nationalen Stolzes, Hebung des Ansehens Ungarns sowohl Cisleithanien wie dem eifersüchtigen Kroatien gegenüber u. s. w. jene umfassenden Prachtbauten und Stadtverschönerungen, welche diese Stadt zu einer der schönsten Europas gemacht haben, von so großer, derart hervorragender nationaler Bedeutung sein, daß es Niemand tadeln darf, wenn zu ihren Gunsten nach ungarischem Gesetz Expropriationen als berechtigt anerkannt sind.[2]) Hat andererseits ein Land so viel Veranlassung, seiner ruhmvollen Vergangenheit eingedenk zu sein und gerade in der Erinnerung an diese Halt und Stütze für die künftige nationale Entwickelung zu suchen wie Italien und Griechenland, so kann es wohl gerechtfertigt erscheinen dort auch z. B. Alterthümer als solche, ja „ogni monumento storico o di antichità nazio-

---

[1]) Nach § 1 des jetzt in Hamburg geltenden revidirten Expropriationsgesetzes vom 14. Juli 1879 kann Zwangsenteignung verlangt werden für Straßen, Bahnen, Deiche u. s. w., aber nicht für bloße Verschönerungen; vgl. Neubauer a. a. O. p. 38 (1880). Aehnliches gilt natürlich auch da, wo, wie z. B. in Bayern (vgl. p. 395 Anm. 2), die Gründe, aus denen überhaupt expropriirt werden darf, in dem Expropriationsgesetz oder den dieses ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen speziell aufgeführt sind, ohne daß der Herbeiführung von Verschönerungen u. s. w. hiebei gedacht ist. Vgl. für Bayern: Roth, Bayr. Zivilrecht. II. p. 172 ff. (1872).

[2]) In dem jetzt geltenden ungarischen Expropriationsgesetz vom 29. Mai 1881 (XLI. Gesetzartikel von 1881. Off. deutsche Ausgabe: Landesgesetzsammlung, Budapest 1881, p. 423 ff.) werden in §§ 1 ff. ähnlich wie im bayr. Gesetze von 1837 speziell die Fälle genannt, in denen „im allgemeinen Interesse" in Ungarn expropriirt werden darf. In § 4 aber heißt es: „Auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest kann außer den in den §§ 1—3 genannten Fällen die Enteignung im öffentlichen Interesse noch Statt haben behufs Errichtung von den allgemeinen Kultur- und Verschönerungs- oder anderen öffentlichen Zwecken dienenden öffentlichen Gebäuden und Anstalten, oder behufs deren Vergrößerung oder zweckmäßigeren Einrichtung." Zur Ausführung kommt Aehnliches auf Grund der Gesetze vom 13. April 1850 und 26. Februar 1852, die sich im Grunde freilich auf Umbauten aus sanitären Gründen beziehen sollten (vgl. außer Block a. a. O. namentlich auch Le Loup de Sancy im Bulletin de la société de législation comparée, Paris 1877, p. 23 ff.), thatsächlich heute auch in den größeren Städten Frankreichs, obwohl die bezüglichen Instruktionen solchem Vorgehen nicht zur Seite stehen. Nach unzweifelhafter gesetzlicher Bestimmung aber geschieht Dasselbe in Belgien. Vgl. Le Loup de Sancy a. a. O.: „... l'emulation de voisins était excitée par les travaux qui avaient transformé plusieurs de nos grandes villes," und demzufolge hätte man zwar im Gesetze vom 1. Juli 1858 nur dem französischen Rechte nachgebildete Bestimmungen eingeführt, demnächst aber jene Beschränkung, die sich auf Verfolgen sanitärer Zwecke bezog, fallen gelassen: Cette restriction a paru gênante, et une loi postérieure du 11 novembre 1867 est venue rendre les dispositions .... applicables aux travaux de simple amélioration ou même d'embellissement (p. 41). Näheres über das belgische Gesetz und die dort sanktionirte Zonenexpropriation bei Giron im Droit admin. de la Belgique I (1881) No. 452 ff., insbes. p. 39, wo der Wortlaut des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 abgedruckt ist (vgl. auch hier Anm. p. 405), und Giron, Le droit publique de la Belgique (1884) p. 375 ff. Eine gewisse Verwandtschaft mit diesen Bestimmungen zeigen übrigens nicht nur die schon in Anm. p. 403 erwähnten älteren italien. Bestimmungen, sondern auch die älteren deutschen über sog. Baulosung, von denen sich Reste hie und da noch heute erhalten haben. Ueber Württemberg vgl. Reyscher: Gem. u. württ. Privatrecht II. § 293, und über die Entwickelung dieser Dinge im älteren deutschen Recht Stobbe, Deutsches Privatrecht II (1875) p. 155 ff., und Beseler, Deutsches Privatrecht I (1873) p. 353 ff. und Anm. 11.

nale" und mögen es auch nur zerbröckelnde Mauerreste alter Thürme oder Raubschlösser sein, zu den Gegenständen berechtigter Expropriation zu zählen,[1]) während man in anderen Ländern hievon natürlich weit entfernt zu sein pflegt. Dagegen kann in diesen wieder die Hebung der Bodenmelioration oder der Industrie so dringlich erscheinen, daß man es für berechtigt hält, Unternehmungen wie See-Entwässerungen, Bergwerke, Waldanpflanzungen u. s. w., auch wenn sie von Einzelnen ausgehen, dadurch zu fördern, daß sie zu Dingen von „öffentlichem Interesse" in dem Sinne erhoben werden, wonach um ihretwillen Eigenthumsbeschränkungen Anderer u. s. w. statthaft erscheinen.[2]) Ja es mag, um an sich in besonders hohem Maße wünschenswerthe Unternehmungen in's Leben rufen zu können, unter Umständen sogar gerechtfertigt sein, eine Vereinigung von Expropriation und Besteuerung derart eintreten zu lassen, daß man z. B. zur Herstellung neuer Stadtviertel in großen Städten auch sogenannte Zonen-Expropriationen, d. h. solche Zwangsenteignungen für berechtigt erklärt, bei denen nicht nur die zum bezüglichen Unternehmen direkt zu verwendenden Flächen, sondern zur Erleichterung der Steuerkasse auch diejenigen Terrains expropriirt werden, welche in gewissen Grenzen von den neuen Straßenanlagen Gewinn haben, dementsprechend später mit Vortheil veräußert werden könnten[3]) u. s. w. Geht man doch in einigen Staaten, wie schon berührt, in gewisser Beziehung

---

[1]) Art. 83 des ital. Gesetzes vom 25. Juni 1865 lautet: Ogni monumento storico o di antichità nazionale che abbia natura d'immobile, e la cui conservazione pericolasse continuando ad essere posseduto da qualche corpo morale, o da un privato cittadino, può essere acquistato dallo Stato, dalle provincie e dai communi in via d'espropriazione per causa di pubblica utilità. Vgl. über die Ausdehnung, die diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen, z. B. bezüglich des castello degli Scaligeri sul lago di Garda, bezüglich des torrione di Porta San Gervasio in Lucca u. s. w. gegeben ist, Sabattini a. a. O. p. 109.

[2]) Wie weit ein solches Begünstigen einzelner Unternehmungen berechtigt sei, ist freilich viel bestritten; vgl. z. B. de Fooz und Bauny de Recy a. a. O., auch Sabattini.

[3]) Ueber die in der deutschen Literatur im Allgemeinen bestrittene Berechtigung solcher Zonenexpropriation (vgl. z. B. Grünhut a. a. O. p. 83 und Rohland a. a. O. p. 22) hat sich mit Bezugnahme auf die Analogie zwischen Expropriation und Steuerwesen vortrefflich namentlich Giron a. a. O. geäußert. (Vgl. Anm. p. 404 hier.) In der italienischen Literatur vgl. Sabattini und in der französischen mit Bezug auf französische, belgische und italienische Verhältnisse namentlich Le Loup de Sancy a. a. O. (1877). In der Gesetzgebung ist übrigens außer auf die französischen Gesetze vom 13. April 1850 und 26. Febr. 1852 (Reglements vom 29. Dez. 1858 u. 14. Juni 1876) und jene belgischen Gesetze vom 1. Juli 1858 u. 11. Nov. 1867 (vgl. Anm. p. 404) auch auf ähnliche ungarische und schweizer Bestimmungen zu verweisen. Das belgische Gesetz lautet an der bezüglichen Stelle: „que lorsqu'il s'agit d'un ensemble de travaux ayant pour objet d'assainir ou d'améliorer (!) en totalité ou en partie, un ancien quartier, ou de construire un quartier nouveau, le gouvernement peut, à la demande du conseil communal, autoriser l'expropriation de tous les terrains destinées aux voies de communication et à d'autres usages ou services publics (!) etc. Nicht so weit gehend sind nach der Ansicht mancher Kommentatoren (z. B. Sabattini a. a. O.) die analogen Bestimmungen des italienischen Gesetzes vom 25. Juni 1865 Art. 22. (Possono comprehendersi nella espropriazione non solo i beni indispensabili all'esecuzione dell'opera pubblica, ma anche quelli attigui in una determinata zona, l'occupazione dei quali conferisca direttamente allo scopo principale dell'opera predetta.) Auf die bezüglichen Bestimmungen des ungarischen Gesetzes von 1881 ist oben schon verwiesen (§§ 22 ff.) Unter den Schweizer Gesetzen bestimmt z. B. das Genfer Gesetz vom 11. Juli 1867 Art. 2: „S'il s'agit d'ouvrir ou d'élargir une rue ou une place .... l'expropriation peut comprendre, outre le terrain de la rue ou de la place projetée, un espace de 15 mètres de chaque côté de cette rue etc." (Bulletin de la société de législ. comp. Paris 1877. T. VI p. 41.)

auch hierüber noch hinaus, indem man zur Verbesserung der Lage Anderer z. B. in Landesmeliorationssachen dem Eigenthümer benachbarter Grundstücke nicht nur Landabtretungen und Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten der Herstellung bezüglicher Gräben ꝛc., sondern daneben auch sogar Beiträge zur Unterhaltung solcher Anlagen nach Maßgabe etwaigen eigenen Vortheils zumuthet.[1])

Wir sehen also: ob blos des „Nutzens" halber oder auch zur Erzielung von Annehmlichkeiten, ob nur zur Erreichung materieller Vortheile oder auch mit Rücksicht auf zu erzielende Verschönerungen und Kunstgenüsse ꝛc. expropriirt werden darf, das Alles sind so allgemein gestellt im Grunde müssige, nicht zu beantwortende Fragen. Worauf es allein ankommt — das ist (so möchte durch die bisherigen Ausführungen bestätigt sein): ob nach den einschlagenden Verhältnissen der Zweck, dem die bezügliche Unternehmung dienen soll, an sich von so hervorragender Bedeutung ist, daß es angezeigt erscheint, um seinetwillen den Eigeninteressen Anderer[2]) Opfer aufzuerlegen. Und wenn z. B. in der französischen Gesetzgebung in diesen Dingen, wie oben angedeutet wurde, die ganze Skala von „zweifellos zu Tage liegender Nothwendigkeit" zur „Nothwendigkeit", sodann zum „allgemeinen Interesse", zur „Nützlichkeit" ꝛc. durchgemacht ist,[3]) bis man schließlich sogar jene zum Theil nur durch finanzielle Erwägungen zu rechtfertigende Zonenexpropriation gestattete, so dürfte auch darin eine Bekräftigung der Annahme zu finden sein, daß es gar nicht möglich ist, die hier in Rede stehenden Dinge generell

---

[1]) Ich erinnere nur an §§ 106 ff. Tit. 8 Th. I des preuß. allg. Landrechts, an § 39 des steiermärk. Wassergesetzes vom 18. Januar 1872 und auch an die schon berührte Bestimmung des italien. Expropriationsgesetzes Art. 77: Qualora in una legge che dichiara un'opera di pubblica utilità sia imposto ai proprietari di beni confinantiti o contigui alla medesima l'obbligo di contribuire all'esecuzione in ragione del maggior valore che vengono ad acquistare le loro proprietà . . . . debbono osservarsi le disposizioni seguenti etc. — Bestimmungen, die übrigens dem französischen Expropriationsgesetz vom J. 1807 nachgebildet sind. (Vgl. Sabattini a. a. O.) Analogien bieten ja auch manche neueren Gesetze über Straßenregulirung, zu denen die Adjazenten auch als Expropriirte noch Beiträge zu leisten hätten; cf. z. B. das preußische Gesetz vom 2. Juli 1875 § 15 (über hierauf bezügliche zu erlassende Ortsstatuten), auch Rönne, Preuß. Staatsrecht, Bd. IV (1884) p. 307, und das badische, dem preußischen ähnliche Gesetz vom 20. Febr. 1868, Art. 9 u. s. w. Auf den Zusammenhang zwischen Bestimmungen dieser Art und der oben berührten Zonen-Expropriation verweist treffend auch Giron a. a. O. (Le droit public de la Belgique 1884) p. 377 unter Bezugnahme auf bez. städtische Ortsstatute (réglements communaux) in belgischen Städten. Auch hat auf manche zwischen Expropriation und Steuer im Allgemeinen obwaltende Beziehungen richtig A. Wagner a. a. O. verwiesen.

[2]) Natürlich sind diese der Expropriation gegenüber in ähnlicher Weise zu beachten wie der Steuer gegenüber, vgl. oben p. 398 ff. Aehnlich auch Wagner a. a. O. § 374: „Ein solches Prinzip (für die Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung) muß nothwendig aus der Beziehung der Privateigenthumsordnung und der Vertheilung der Eigenthumsobjekte zur Volkswirthschaft und Gesellschaft und deren beider geschichtl. Entwickelung abgeleitet werden." Doch scheint mir wenig annehmbar, was W. weiter behauptet (§ 375): „Erweist sich eine Veränderung dieser Organisation (der V. W.) und dieser Gestaltung der Technik und des Betriebes . . . . als eine wesentliche Bedingung der Fortentwickelung des Volkslebens; kann jene Veränderung aber nur durch eine veränderte Vertheilung des Eigenthums- und Verfügungsrechtes an individuellen Produktionsmitteln erreicht werden . . . . .: dann, aber auch nur dann muß das Privateigenthum dem . . . . öffentlichen Interesse weichen und darf die Enteignung Platz greifen." Das heißt m. D. an sich Richtiges übertreiben. Vgl. auch unten p. 417 Anm.

[3]) Vgl. oben Anm. p. 374, gute Uebersicht außer bei Block namentlich auch bei de Fooz a. a. O.

anders zu charakterisiren, als durch Bezugnahme auf das öffentliche Interesse im soeben berührten Sinne.

Zugleich ergibt sich aus dem Gesagten übrigens, daß sich die Art und das Maß der auf Grund solchen öffentlichen Interesses dem Einzelinteresse zugemutheten Opfer von Fall zu Fall sehr verschieden gestalten muß, so daß man fast versucht sein könnte, statt zwischen Dingen von öffentlichem Interesse und ohne solches — vielmehr zwischen Dingen von mehr und weniger öffentlichem Interesse zu unterscheiden. Jene Opfer können z. B. in einem, dem Eigeninteresse gegenüber ausgeübten Zwange mit oder ohne Vermögensbeeinträchtigung bestehen, können im ersteren Falle wieder entweder auf Vermögensminderung oder — bei Gewährung vollen Ersatzes — nur auf unfreiwillige Vermögensänderung hinauslaufen und im Falle der Vermögensminderung wieder Beeinträchtigungen sehr verschiedener Art in sich schließen, indem die auferlegten Opfer zu den bezüglichen Vortheilen z. B. im Steuer- und Gebührenwesen entweder gar nicht oder mehr oder weniger in Verhältniß gesetzt werden u. s. w. Auch sind derartige Opfer zur Erreichung des bezüglichen Zweckes in manchen Fällen in Frage kommenden öffentlichen Interesses unter allen Umständen geboten, in anderen nur subsidiär, d. h. wenn sich die Wirksamkeit der betheiligten eigenen Interessen nicht ausreichend erweist, dem erstrebten Zwecke im gebotenen Umfange gerecht zu werden u. s. w. Immer aber dürfte festzuhalten sein, daß wenigstens die Eventualität irgend eines, in irgend welchem Umfange aufzuerlegenden Opfers in Frage stehen muß, wenn von einem Obwalten öffentlichen Interesses in den hier in Rede stehenden Dingen die Rede sein soll.

Und wie in diesen Dingen scheint dasselbe endlich auch Platz zu greifen, wenn bei der Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht und der hierauf zu basirenden Charakteristik des öffentlichen Rechtes als solchen auf ein Obwalten oder Nichtobwalten von öffentlichem Interesse Bezug genommen wird. Es soll daher zur Unterstützung des Gesagten auch hierauf noch mit einigen Worten eingegangen werden.

7. Das öffentliche Interesse und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte.

Wie die Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte am besten durchzuführen sei, ist bekanntlich eine bis zur Gegenwart bestrittene Frage. Und unzweifelhaft handelt es sich hiebei auch um sehr schwierige Dinge. Hat man es doch — worauf mit Recht noch kürzlich z. B. von Sarwey hingewiesen ist[1]) — gerade wegen Mangels an Uebereinstimmung der Ansichten über den Begriff des Privatrechtes selbst noch im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 bei Regelung der Kompetenz der Zivilgerichte bei der an sich jedenfalls nur wenig sagenden Bestimmung bewenden lassen, „daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist u. s. w." — ohne zu bezeichnen, was denn nun eigentlich „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" sind. Immerhin ist namentlich in Folge jener vielfachen Erörterungen, welche diesen Dingen aus Anlaß der neueren Einführung von Verwaltungsgerichten in vielen deutschen Staaten zu Theil geworden sind, in neuerer Zeit eine gewisse Konvergenz der Ansichten insofern eingetreten, als

[1]) Vgl. Oeffentl. Recht p. 287.

man sich über das Fundament, auf dem jene Scheidung aufzubauen sein möchte, mehr und mehr geeinigt hat.

Suchte man diese Basis vor nicht langer Zeit vielfach in der Verschiedenheit der bezüglichen Subjekte,[1]) indem man im Wesentlichen Privatrecht und Recht der Privaten sowie andererseits Staatsrecht und Recht des Staates identifizirte, so ist man in neuester Zeit immer mehr dahin übereingekommen,[2]) als entscheidend in diesen Dingen allein den bezüglichen „Rechtsstoff", das betheiligte „Lebensgebiet" oder „die Natur der im Streite liegenden Verhältnisse u. s. w." — mit einem Worte die Natur derjenigen Interessen anzusehen, auf die sich die bezügliche Rechtsnorm bezieht. Und danach steht also heute im Allgemeinen nur in Frage, welcher Art denn die durch Normen des öffentlichen und resp. des Privatrechts geschützten Interessen sind. Gerade diese Frage aber dürfte kaum anders zu entscheiden sein, als indem man auf den Begriff des öffentlichen Interesses in dem hier in Rede stehenden Sinne zurückgeht.

Allerdings liegt es ja nahe auch in dieser Beziehung den Interessen der Einzelnen, mit denen es das Privatrecht zu thun habe, nicht das öffentliche Interesse, sondern die Interessen des Staates (resp. der Gemeinde) gegenüberzustellen. Und das ist auch insbesondere in der zivilistischen Literatur im Anschluß an die oft zitirten und noch in neuester Zeit von angesehener Seite als „völlig zureichend" bezeichnete Charakteristik Ulpians[3]) (publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim) nicht selten geschehen.

Es sei in dieser Beziehung — außer an Savigny[4]) (das Staatsrecht habe zum Gegenstand den Staat, d. h. die organische Erscheinung des Volks, das Privatrecht die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, welche den einzelnen Menschen umgeben u. s. w.) — nur z. B. an Puchta,[5]) Dernburg und Bierling erinnert. Das öffentliche Recht — sagt z. B. Dernburg[6]) — ist einzig durch die Bestimmungen des Staats gegeben, das Privatrecht hingegen wurzelt in dem Gedanken, daß dem Individuum als solchem Kraft seiner Persönlichkeit unmittelbar Rechte zukommen. Und ähnlich Bierling:[7]) das öffentliche Recht bezeichne das Verhältniß der Staatsgenossen zur Staatsgesammtheit, das Privatrecht aber den Inbegriff der Verhältnisse aller einzelnen Staatsgenossen zu einander. Aehnlich desgleichen Stobbe (Deutsches Privatrecht):[8]) das Privatrecht sei der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche

---

[1]) Eine Vorstellung, die noch Wächter in Bd. I des Würt. Privatrechtes (1839) p. 4 ff. eingehenderer Behandlung werth erachtete, und der auch noch Unger (System des österr. allg. Privatrechts I 1876 Einleitung) mit dem Hinweis darauf entgegentrat, daß auch dem Staate manche Privatrechte, wie umgekehrt dem Privatmanne mancherlei öffentliche Rechte zustehen.

[2]) Vgl. hierüber namentlich die Uebersichten bei Thon, Rechtsnorm und subj. Recht 1879 p. 108 ff., auch Anm. hier, und bei Störck: Zur Methodik d. öffentl. Rechts 1885 p. 11 ff.

[3]) L 1 § 2 Dig de justitia et jure 1, 1. Vgl. dazu Bruns in Holtzendorffs Rechtsencyklopädie.

[4]) Syst. des röm. Rechts B. I p. 22.

[5]) Vgl. Puchta, Kursus der Instit. I § 21. Im Privatrecht erscheint der Mensch als Einzelner und in seiner Beziehung auf andere Einzelne, im öffentlichen Rechte als Glied der Volksverbindung als Ganzen u. s. w.

[6]) Preußisches Privatrecht I (1879) p. 64.

[7]) Zur Kritik der jurist. Grundbegriffe Th. II 1883 p. 162.

[8]) P. 52 Th. I (Ausgabe von 1871).

die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen, d. h. der Rechtssubjekte in ihrer vom Staate abgesonderten Stellung (physische. juristische Personen, der Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen) betreffen.

Wie in der zivilistischen Literatur begegnet man derartigen Bezugnahmen auf den Staat und seine Interessen bei der Charakteristik des öffentlichen Rechts aber auch in staatsrechtlichen Ausführungen. Ja, vor nicht langer Zeit konnten Auffassungen dieser Art auch dort geradezu als die herrschenden bezeichnet werden.

Wie es bei Maurenbrecher einst hieß:[1]) „Das öffentliche Recht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen eines Staates Bezug haben. Das Privatrecht bezieht sich nur auf die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen unter einander" ꝛc. und ähnlich auch bei H. A. Zachariä: Alle Rechtsnormen, welche die Staaten als solche, ihren Organismus und ihre Verhältnisse nach Außen und Innen zum Gegenstande haben, bilden das öffentliche Recht,"[2]) desgleichen ähnlich bei Pözl in der Einleitung des bayerischen Verfassungsrechts u. s. w. — so finden wir derartige Bezugnahmen auf den Staat als solchen bei der Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte, auch in neuester Zeit noch z. B. bei Schulze,[3]) bei Rönne, deßgleichen bei Rosin u s. w. Das öffentliche Recht, heißt es z. B. bei Ersterem, gehe „vom Staate aus, in dem das Volk eine höhere Gesammtpersönlichkeit gefunden" habe, das Privatrecht dagegen vom Verfügungsrecht des Einzelnen über einen bestimmten Theil der irdischen Güterwelt u. s. w. Und ähnlich bei Rönne:[4]) das öffentliche oder das Staatsrecht im engeren und eigentlichen Sinne,[5]) sei der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt (Staatsgewalt, Obrigkeit, Regierung) und den Unterthanen oder den Regierten in einem Staate bezögen, während den Gegenstand des Privatrechts die zur ausschließlichen Rechtssphäre bestimmter (physischer und moralischer) Personen gehörigen Verhältnisse bilden.[6])

---

[1]) Grundzüge des deutsch. Staatsrechts, 2. Aufl. 1843, Einleitung.

[2]) Dt. St. u. Bundesr. I (1853), Einleitung. Viel vorsichtiger und richtiger urtheilt vgl. C. S. Zachariä (Vierzig Bücher I 1839 p. 172): „Nach einer in Deutschland allgemein angenommenen Eintheilung" unterscheide man Privat- und öffentliches Recht. Das lasse sich „allerdings in dem Sinne vertheidigen, daß die Gesetze des Staates bald das Beste der Gesammtheit, (!) bald das der einzelnen Gemeindeglieder unmittelbar bezwecken" u. s. w. Vorsichtiger deßgleichen Stahl, der zur „Lehre vom Staat" und demgemäß auch zum Gebiete des öffentlichen Rechts auch die „Lehre von der Gesellschaft" rechnete II 2 (1856) p. 16, und ähnlich früher schon Klüber: Oeffentl. Recht d. d. Bd. S. 3. Aufl. p. 536: „Das Wesentliche des Unterschieds zwischen Justiz- und Polizeisachen liegt darin, daß jene das unmittelbare Interesse einzelner Unterthanen, diese auch das unmittelbare Interesse des Staats oder der allgemeinen Gesellschaft (!) der Einwohner in dem Staate angehen."

[3]) Deutsches Staatsrecht I (1880) Einleitung, und ähnlich in dem Aufsatze: Prinzip und System des d. Staatsrechts (Aegidi's Zeitschr. f. d. Staatsr. I p. 417 ff.).

[4]) Preuß. Staatsrecht Bd. I Einleitung.

[5]) D. h. abgesehen v. Völkerrecht.

[6]) Auch Rosin in seinen Untersuchungen über das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886 p. 17 ff.) stützt auf eine derartige Charakteristik des Begriffs des öffentlichen Rechts seine eigene Auffassung vom Begriffe der öffentlichen Genossenschaften überhaupt (Gemeinden, Innungen, Knappschaftsvereine, Kranken- und Unfallversicherungs-Genossenschaften u. s. w.). „Während im Privatrecht, sagt Rosin, nach jener alten Legaldefinition (Ulpians) die Interessen der einzelnen Individuen das Entscheidende sind, wird das öffentliche Recht in allen seinen Zweigen vom Staate, seinen Interessen und seinen Verhältnissen beherrscht" und daher bezeichne auch die Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte z. B. für die Genossenschaft: „eine besondere über das Privatrecht hinausgehende Beziehung derselben auf den

Indessen ergeben sich gerade gegen derartige Bezugnahmen auf den Staat oder die Staatsgewalt bei Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte sehr erhebliche Bedenken, die in mancher Beziehung jenen ähneln, welche oben bezüglich der Charakterisirung der öffentlichen Interessen durch Bezugnahme auf Staats- oder Staats- und Gemeindeinteressen zur Sprache gebracht sind.

Zunächst ist nämlich Beziehung zur Staatsgewalt oder zum Staate resp. zu Staat und Gemeinde einerseits und Beziehung zu Einzelnen oder einzelnen Individuen u. s. w. andererseits überhaupt kein Gegensatz, auf Grund dessen eine einigermaßen vollständige Gliederung der hier in Rede stehenden Dinge möglich wäre. Gibt es doch viele an sich sehr wichtige Beziehungen der hier in Rede stehenden Art, welche durchaus nicht Beziehungen zu Staat oder Gemeinde sind, ohne daß man sie deßhalb dem Privatrechte überweisen dürfte. Man denke nur z. B. an die Beziehungen zu solchen Vereinigungen wie Innungen, Meliorations- und Deichverbänden, Knappschaftskassen oder anderen solchen Versicherungsverbänden auf Gegenseitigkeit, wie es die neueren Berufsgenossenschaften und Hilfskassenvereine sind u. s. w. Sind das nach jener Scheidung nun privat- oder öffentlichrechtliche Beziehungen? Und wenn sie etwa theils Privat- theils öffentlichrechtlichen Charakters wären, wo wäre nach jener Scheidung die Grenze zu ziehen? Darauf gibt uns diese keine Antwort.[1]) Aber auch ganz abgesehen von den Beziehungen zu solchen Vereinen &c. ist es an sich gar nicht zutreffend, daß durch das öffentliche Recht nur Beziehungen zum Staate resp. zur Gemeinde und durch das Privatrecht nur Beziehungen „der Einzelnen" oder der einzelnen Individuen, Staatsgenossen u. s. w. zu einander geregelt werden. Nein. Geregelt werden ja gerade auch Beziehungen zum Staate (z. B. zum Staat als Fiskus) durch das Privatrecht, und Beziehungen Einzelner zu einander z. B. durch solche Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Art wie jene vorhin berührten,[2]) welche die Interessen des „Publikums" zu wahren haben, also z. B. durch manche Vorschriften allgemeiner Gewerbeordnungen, polizeilicher Bauordnungen, sanitärer Verordnungen &c., und das im Einzelnen oft so ähnlich wie durch Privatrechtsnormen, daß in manchen Fällen der Betheiligte geradezu die Wahl hat,[3]) ob er zur Erreichung desselben Zweckes auf privatrechtliche oder aber auf öffentliche Normen von Bauordnungen &c. Bezug nehmen will. Ebenso ist auch, wie schon oft hervorgehoben worden ist, ein großer Theil des gerade die Verhältnisse Einzelner zu einander regelnden Familienrechts nicht privat-, sondern öffentlich-rechtlichen Charakters (worauf schon die viel zitirte Stelle der Dig. l. 2 de jure dotium 23.

Staat und das staatliche Interesse" u. s. w. Und ähnlich p. 167: Ausschließlich dem öffentlichen Rechte gehören nur die Beziehungen öffentlicher Genossenschaften als solcher zum Staate" . . . . „die innern Verhältnisse" (derselben) dagegen, „lassen eine Betrachtung an und für sich, d. h. abgesehen vom Staate, zu und stellen sich unter diesem Gesichtspunkte als privatrechtliche, d. h. von der Organisation des Staates losgelöste Rechtsbeziehungen dar" u. s. w. Ein Eingehen auf diese Vorstellungen war im Texte ausgeschlossen, da Rosins Werk mir erst während des Drucks dieser Arbeit zuging. Es konnte, wie schon bemerkt ist, fast nur noch in den Anmerkungen auf dasselbe hie und da Bezug genommen werden. Vgl. übrigens auch die unten folgenden Anm. wonach die Ansichten Rosins vielleicht anders aufzufassen sind als nach den soeben gegebenen Zitaten anzunehmen wäre.

[1]) Rosin versucht solche Antwort zu geben, stützt sich hiebei aber wieder auf den Begriff des öffentlichen Rechts (p. 18 ff.), vgl. hier p. 412. Anm.

[2]) Vgl. oben.

[3]) Vgl. z. B. Sarwey a. a. O., auch Leuthold a. a. O. (Hirth's Ann. 1884.)

30 verweist: rei publicae interest dotes salvas habere). Und namentlich werden ja durch alle solche zweifellos öffentlich-rechtliche Vorgänge wie Gemeinheitstheilungen und Separationen, öffentliche Grundstückszusammenlegungen, Feldwegsregulirungen u. s. w. vorzugsweise Beziehungen und Verhältnisse Einzelner zu einander und nicht Verhältnisse dieser zum Staate geregelt.[1]) Allerdings könnte hiegegen nun eingewandt werden, daß es sich auch bei diesen Dingen insofern immerhin um „Beziehungen zum Staat" handele, als der Staat resp. die Staatsbehörden die bezüglichen Maßnahmen einzuleiten und in's Werk zu setzen haben. Indessen wäre solcher Einwand sehr wenig erheblich. Denn wenn man den Ausdruck „Beziehungen zum Staat" oder „Stellung zum Staat" resp. zur Staatsgewalt ꝛc. in so weitem Sinne auffassen wollte, wie es hienach geschieht, so würde es überhaupt kein Recht geben, das nicht öffentliches Recht wäre. Auch was wir Privatrecht nennen, wird ja vorzugsweise vom Staat resp. seinen Behörden in's Leben gerufen. In ihrer „vom Staate abgesonderten Stellung" haben Individuen überhaupt kaum ein Recht in dem hier in Rede stehenden Sinne dieses Wortes, wonach man Privat- und öffentliches Recht scheidet.

Wir sehen also: Was dieser Scheidung zu Grunde liegt, ist nicht der Gegensatz von Beziehungen zum Staate resp. zur Staatsgewalt und Beziehungen zu Einzelnen, sondern etwas Anderes. M. a. W. es muß ein Gegensatz in Art und Wesen der in Rede stehenden Beziehungen an sich sein, worauf es ankommt, mögen diese Beziehungen nun Beziehungen zum Staat oder Beziehungen zu Einzelnen u. s. w. sein. Und die zu lösende Aufgabe besteht also darin, eben dies nach Art und Wesen Unterscheidende zu finden und zu bezeichnen. Gerade das aber dürfte ohne Bezugnahme auf den Begriff des öffentlichen Interesses in dem hier in Rede stehenden Sinne kaum ausführbar sein.

Allerdings hat man gerade in neuerer Zeit hie und da wohl auch andere Lösungen versucht und hat sich hiebei nach dem Vorgange Bährs namentlich auf den Begriff der Genossenschaft und des Genossenschaftsrechts stützen zu können gemeint.

So finden sich z. B. selbst in jenem in so vielen Beziehungen besonders verdienten Werke von Sarwey über das öffentliche Recht, auf das hier noch mehrfach zurückzukommen sein wird (das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880), manche Ausführungen solcher Art wie z. B., daß Vermögensrechte dann nicht Privat-, sondern öffentliche Rechte seien, wenn der bezügliche vermögensrechtliche Anspruch „die Verwirklichung genossenschaftlicher Beziehungen" ist, in welchen der Staat und die vom Staate anerkannten Korporationen zu den Einzelnen und zu einander stehen (p. 107) oder, daß ein Vermögensrecht, welches ohne jede Beziehung auf das Genossenschaftsverhältniß des Staats oder der öffentlichen Korporation gedacht werden kann, kein öffentliches Recht sei (p. 298 ff.), daß Voraussetzung öffentlichen Rechts vielmehr sei, daß „die äußeren thatsächlichen Verhältnisse, von welchen ein bestimmtes Handeln oder Verlangen zur Abwendung eines Vermögensnachtheils oder zur Erreichung eines Vermögensvortheils bedingt ist" — „in

---

[1]) Bezüglich des Handels- und Seerechts vgl. auch z. B. Entscheidung des Reichsg. f. Zivilg. VI 177: „die für die handelsrechtlichen Bestimmungen über Seeversicherung maßgebend gewesenen Gesichtspunkte können zum Theil ganz außerhalb des zivilistischen Gebiets liegen und — auf Gründen des öffentlichen Wohls beruhen". (Leuthold a. a. O. p. 347).

dem Genossenschaftsverbande oder durch denselben gegeben ist" u. s. w. (p. 499). Indessen können uns auch Auffassungen dieser Art nicht zum Ziele führen.

Der an sich vieldeutige Ausdruck Genossenschaft bezieht sich nämlich nach überliefertem und auch jetzt noch sehr verbreitetem, ja wohl allgemein anerkanntem Sprachgebrauch an sich nicht minder auf privat-, wie auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Man denke nur an solche namentlich in unserer Gesetzgebung durchaus herkömmliche Bezeichnungen, wie Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Waldgenossenschaften, Fischereigenossenschaften, ferner an jene mannigfaltigen Wirthschaftsgenossenschaften nach dem „Genossenschaftsgesetz" von 1868: Kreditgenossenschaften, Produktivgenossenschaften u. s. w.[1]) Mit einer Bezugnahme auf Genossenschaften oder genossenschaftliche Verhältnisse oder Beziehungen an sich ist also zur Charakteristik des öffentlichen Rechts noch nichts erreicht. Es kommt allein auf den speziellen Charakter derjenigen unter diesen Beziehungen an, auf die man sich durch Hinweise wie die erwähnten stützen zu können meint. Und dieser spezielle Charakter muß eben bestimmt und bezeichnet werden. Das aber geschieht natürlich nicht etwa schon dadurch, daß man von genossenschaftlichen Beziehungen des Staats oder der Gemeinde u. s. w. spricht. Denn auch diesen Gemeinwesen gegenüber gibt es ja genossenschaftliche Beziehungen der verschiedensten Art, öffentliche wie auch zweifellos privatrechtliche — insofern Staat und Gemeinde z. B. auch an den soeben genannten Wirthschafts- oder Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften u. s. w. betheiligt sein können. Es bleibt also Jenen, die durch Bezugnahmen auf genossenschaftliche Verhältnisse das öffentliche Recht vom Privatrecht scheiden zu können meinen, in der That nichts Anderes übrig, als wieder darauf zurückzugreifen, was denn innerhalb der genossenschaftlichen Beziehungen an sich öffentlichen und was privaten Charakters ist, und diese Scheidung zu vollziehen dürfte nicht leichter sein als direkt zu bestimmen, was öffentliches und was privates Recht ist.

Als ein anderer und anscheinend richtigerer Weg zu demselben Ziele ist dann jener zu erwähnen, dem in neuerer Zeit z. B. G. Meyer und Löning folgen, indem sie das Moment der Unterwerfung resp. der Herrschaft voranstellen. „Das öffentliche Recht — so führt z. B. Löning aus[2]) — hat zu seinem Inhalt die öffentliche Gewalt;" es „enthält die Normen über Organisation und die Ausübung der öffentlichen Gewalt, sowie die Normen über das Verhältniß der Beherrschten zu dem herrschenden Staate und seinen Organen." Und ähnlich G. Meyer: Während im Privatrecht gleichberechtigte Subjekte einander gegenüberstehen, befinde sich der Einzelne zu dem Staate im Verhältniß der Unterwerfung u. s. w.[3])

---

[1]) Auch Rosin erscheinen Genossenschaften, wie die angeführten, theils als öffentlich-, theils als privatrechtliche. Seiner Annahme über die zwischen beiden festzuhaltende Grenze kann ich mich freilich nicht anschließen. Aus dem Begriffe des öffentlichen Rechtes an sich dürfte sich eine andere Scheidung als mehr berechtigt oder doch bedeutsamer ergeben.

[2]) Lehrbuch d. d. Verwaltungsrechts (1884) p. 9. Eher dürfte dem Folgenden beizustimmen sein: „Sofern der Staat mit anderen Personen . . . . . nicht als herrschende Gewalt in Rechtsverhältnisse tritt, gehören diese Verhältnisse nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrechte an."

[3]) Vgl. auch. d. Staatsrecht 2. Aufl. (1885) p. 35 ff., wonach das Staatsrecht i. e. S. (d. h. Staatsrecht mit Ausschluß von Zivil-Strafprozeß rc.) die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Organisation und Ausübung staatlicher Herrschaft behandelt, das Privatrecht aber: das Recht, welches die Beziehungen der einzelnen Personen zu einander ordnet.

Durch solche Auffassung, der sich auch Rosin anzuschließen scheint,[1]) wird allerdings dem vorhin berührten Einwande nicht erschöpfender Gliederung, sowie auch jenem anderen Einwande begegnet, daß der Einzelne zum Staate nicht nur in öffentlich-rechtlichem, sondern auch privatrechtlichem Verhältniß stehen könne. Dagegen bleiben unerledigt auch bei Auffassungen dieser Art die beiden Einwände, erstens, daß nicht nur im Verhältniß zum Staat, sondern auch im Verhältniß zur Gemeinde (soweit diese nicht Staatsorgan ist),[2]) öffentlich-rechtliche Normen Platz greifen, und zweitens und namentlich, daß es öffentliche Rechte und Beschränkungen durch öffentliche Rechte gibt, die keineswegs auf Herrschafts- oder Unterwerfungs-Verhältnissen dem Staate gegenüber beruhen. Ich denke was jene Rechte betrifft nur z. B. an das Recht auf Benutzung solcher öffentlichen Anstalten wie Post, Telegraph, Eisenbahn rc., deßgleichen an solche Gemeinderechte wie z. B. das Recht auf Allmendnutzung oder auf sogenanntes Bürgerholz u. s. w.; in der anderen Beziehung aber, was die Beschränkungen durch Bestimmungen öffentlichen Rechts betrifft, z. B. an jene hier schon mehrfach berührten Schranken, die im Interesse des sogenannten Publikums („öffentliche Interessen" im oben behandelten subjektiven Sinne)[3]) z. B. in Bauordnungen, Gewerbeordnungen, sanitären Polizeiverordnungen u. s. w. dem Einzelwillen gesetzt sind. Offenbar sind alle solche Schranken, auch soweit sie das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen regeln, ebenso wie jene Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung, deren oben gedacht ist,[4]) öffentlich-rechtlicher Natur. Aber sind sie auch „Normen über ein Unterwerfungs- resp. Herrschaftsverhältniß" der erwähnten Art, oder — mit Löning zu sprechen — sind sie auch Normen über das Verhältniß der Beherrschten zu dem herrschenden Staate und seinen Organen? — — Ja und nein. Ja, insofern man — in oben schon berührter Weise — auf den Ursprung sieht, in welchem Falle aber, wie dort bemerkt wurde, auch das ganze Privatrecht zum öffentlichen Recht zu zählen wäre; nein, im andern Falle, der nach dem Gesagten hier den Ausschlag gibt.

So scheint es also geboten, bei Scheidungen der hier in Rede stehenden Art sowohl von Bezugnahmen auf Staat resp. Staats- oder Gemeindegewalt (Dinge die übrigens selbst nur mit Beziehung auf öffentliche Interessen, öffentliche Zwecke u. s. w. definirt werden könnten) als auch von einer Bezugnahme auf Herrschafts- und Unterwerfungs- oder gar auf Genossenschaftsverhältnisse rc. abzusehen und als Kern der Scheidung die Betheiligung und resp. Nichtbetheiligung „öffentlicher Interessen" an sich hinzustellen. Und das ist denn auch in neuerer Zeit in immer größerem Umfange in den Schriften z. B. von Sarwey, Merkel, Seydel und Stengel, sowie in gewissem Sinne

---

[1]) So heißt es gelegentlich bei Rosin p. 20 a. a. O.: „Die Pflicht der öffentlichen Genossenschaft dem Staate gegenüber ist eine öffentlich-rechtliche. Nicht um einzelne Leistungen obligatorischer Natur handelt es sich . . . . . . sondern um eine Unterstellung der ganzen Persönlichkeit der Genossenschaft unter das staatliche Herrschaftsrecht".

[2]) Soweit sie Staatsorgan ist, gilt dieser Einwand z. B. der Löning'schen Ausführung gegenüber natürlich nicht. Innerhalb der Aufgaben, Ziele und Zwecke der Gemeinden sind ja aber immer diese drei Kategorien zu scheiden: Aufgaben der Gemeinde als privatwirthschaftlicher Verband, Aufgaben rc. der Gemeinde als Staatsorgan und Aufgabe rc. der Gemeinde als öffentlicher Verband, abgesehen von der Eigenschaft der Gemeinde als Staatsorgan.

[3]) Vgl. oben p. 379 ff.

[4]) Vgl. oben p. 380. Diese zuletzt berührten Einwendungen dürften namentlich auch den Ausführungen Rosins gegenüber zu beachten sein. (Vgl. oben Anm.)

auch in jenem von Bruns, Gareis und Anderen geschehen,[1]) so daß man es wohl geradezu als das „praktische Resultat der neueren Staatsrechtslehre" bezeichnet hat, daß ein Rechtssatz als öffentlich-rechtlicher gilt, wenn er zunächst ein öffentliches Interesse anerkennt und schützt; als privatrechtlicher dagegen, wenn seine Aufstellung in erster Linie der Anerkennung und dem Schutze eines privaten Interesses gilt.[2])

Indessen sind wir von einer Harmonie der Ansichten in diesen Dingen noch weit entfernt. Denn einerseits stehen, was dem soeben Gesagten anzufügen ist, noch Manche auf dem Standpunkt, daß sie eine Bezugnahme auf das öffentliche Interesse bei der hier in Rede stehenden Scheidung geradezu verwerfen, ja Einige verlangen in gewissem Sinne sogar Rückkehr zur oben berührten Scheidung nach den bezüglichen Subjekten, weil ihnen der Begriff des öffentlichen Interesses nicht ausreichend erscheint, jene Scheidung zu begründen. Andrerseits und namentlich aber fehlt es da, wo man diesen Scheidungsgrund gelten läßt, doch an Uebereinstimmung der Ansichten darüber, was nun unter öffentlichem Interesse in diesem Sinne zu verstehen sei.

In jener ersteren Beziehung sei hier nur auf die wenigstens in der Negative und ihrer Begründung übereinstimmenden Ansichten von Thon, Bierling[3]) und Leuthold verwiesen, denen sich jetzt auch G. Meyer in gewissem Sinne angeschlossen hat.[4]) Jene drei stimmen nämlich, obwohl im Einzelnen zu verschiedenen Resultaten gelangend, doch darin überein, daß eine Gegenüberstellung von Privat- und öffentlichem Recht auf der Basis, daß ersteres vorzugsweise durch Einzelinteressen, letzteres durch das öffentliche Interesse oder das Interesse des Gemeinwesens u. s. w. bestimmt werde, schon deßhalb nicht möglich sei, weil auch Privatrechtsnormen auf Grund öffentlichen Interesses

---

[1]) Bruns a. a. O. stellt, wenn er auch den Ausdruck öffentliches Interesse in diesem Zusammenhange vermeidet, doch die Interessen der Einzelnen den „Interessen des Staates und der Gesammtheit" einander gegenüber. Und Gareis hat Aehnliches im Auge, wenn er bei Abgrenzung der Gebiete des Privat- und des öffentlichen Rechts Interessen der Einzelnen und Interessen „des oder der Gemeinwesen" unterscheidet. Vgl. Gareis Allgemeines Staatsrecht (in Marquardsen's Oeffentliches Recht I) 1885 p. 7: „Diejenigen Rechtsnormen, durch welche Interessen des oder der Gemeinwesen zu rechtlich geschützten Interessen, Güter des oder der Gemeinwesen als Rechtsgüter anvertraut und rechtlich geschützt werden, heißen in ihrer Zusammenfassung: öffentliches Recht. Den Gegensatz hiezu bildet das Privat- oder bürgerliche Recht als Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, durch welche gewisse Interessen der Einzelnen als solcher zu rechtlich geschützten Interessen . . . . . . erhoben und durch Abgränzung der Willensmacht geschützt werden" — und an anderer Stelle: „Die thatsächliche Abgrenzung des Gebiets des Privatrechts vom öffentlichen Rechte ist nichts anderes als die Beantwortung der Frage, wessen Interesse geschützt werden soll".

[2]) Worte von Rehm: Die rechtl. Natur des d. Staatsdienstes (Hirth's Annalen 1885 p. 91), der sich für seine Behauptung freilich auch auf G. Meyer, Leuthold, ja sogar auf Schulze und Löning bezieht, auf deren abweichende Ansichten im Texte hier näher eingegangen ist. Berechtigter war die Bezugnahme auf Rosin: „Souveränität, Staat, Gemeinde" in Hirth's Annalen 1883, vgl. namentlich p. 290 f.

[3]) Vergl. oben

[4]) Bezüglich Leuthold's vergl. a. a. O. auch p. 346: („Dagegen läßt sich ein Unterschied zwischen beiden nicht aus der Art des Interesses herleiten, welches in dem einen und in dem andern Rechtsgebiete Schutz findet"), und anderntheils p. 361, wonach „Rechtsverhältnisse, in denen ein Gemeinwesen steht, dann . . . . als privatrechtlich anzusehen sind, wenn dieselben inhaltlich so beschaffen sind, daß sie an sich . . . . auch zwischen Privatpersonen bestehen könnten." Mit Bezug auf Leuthold, Rosin und Bierling tritt nun auch G. Meyer in der 2. Aufl. seines Deutschen Staatsrechts p. 36 dem hier im Text vertretenen Standpunkt und insbesondere den Ausführungen von Gareis entgegen: „Die Verschiedenheit von Staats- und Privatrecht — heißt es da — beruht nicht auf der Verschiedenheit der Interessen, sondern auf der Verschiedenheit der Subjekte."

festgesetzt würden und andererseits öffentliche Interessen oder Interessen der Gemeinwesen überhaupt nicht Dinge seien, die man den Interessen der Einzelnen als etwas von diesen Verschiedenes gegenüberstellen dürfe.

Jede Norm — meint z. B. Thon — bezwecke ja, das Wohl der Gemeinschaft zu fördern, werde „im Interesse des Gemeinwesens" erlassen, gleichgiltig, ob sie sich nun auf den Staat oder das Eigenthum oder die Familie u. s. w. beziehe. Und andererseits falle das Interesse des Gemeinwesens mit den wahren Interessen der Einzelnen zusammen: „Denn die Gemeinschaft besteht aus den Einzelnen; sie ist nicht etwas von diesen Verschiedenes." Insofern seien also alle Rechtssätze im Grunde „im Interesse" der Einzelnen aufgestellt, ohne Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht" u. s. w. Und dieser Ansicht hat sich dann außer Leuthold, auf dessen bezügliche Ausführungen oben schon[1]) verwiesen wurde, auch Bierling angeschlossen, der es ebenso wie Thon für unleugbar hält, daß alle oder doch fast alle staatlichen Rechtsnormen das Interesse des Ganzen im Auge haben, während andererseits dieses Ganze selbst nur um lebendiger, fühlender Wesen willen da ist, wie dies allein die Einzelnen sind[2]) u. s. w.

Alle diese Ausführungen basiren aber auf Identifizirung oder doch auf der Annahme einer Harmonie von öffentlichem Interesse und Mehrheits- oder Durchschnittsinteresse der Angehörigen der bezüglichen Gemeinwesen und wären wie schon bemerkt wurde, zutreffend, wenn diese Annahme eine richtige ist, hinfällig im andern Falle. Und sonach muß man trotz mancher im Einzelnen zu erhebenden Einwendungen im Grunde doch Jenen Recht geben, die wie die anderen vorhin Genannten: Merkel, Sarwey, Seydel, v. Stengel, Gareis u. s. w. am öffentlichen Interesse als dem wichtigsten Momente bei der Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht festhalten. Nur hat man dann eben ernstlich zu prüfen, was öffentliches Interesse in diesem Sinne ist, muß namentlich beachten, daß dasselbe nicht allein ist das Interesse Vieler, bestimmter oder unbestimmter Personenmengen u. s. w., und hat sich daher auch wohl zu hüten, öffentliches und gemeinsames oder gemeinschaftliches Interesse zu identifiziren.

Es ist sicherlich zuzugeben, was z. B. Merkel sagt,[3]) daß das Privatrecht „Privatverhältnisse", d. h. solche Verhältnisse zum Gegenstande hat, bei denen „individuelle Interessen und Machtgebiete eben solchen gegenüberstehen", dagegen das öffentliche Recht: „öffentliche Verhältnisse", d. h. solche, bei denen „öffentliche Interessen" entweder wiederum öffentlichen Interessen oder aber individuellen Interessen gegenüberstehen. Nicht minder ist Sarwey beizupflichten, wenn er hervorhebt, daß die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht nur nach dem von diesem und jenem zu ordnenden Rechtsstoff", d. h. nach dem Unterschiede der von ihnen zu regelnden Interessen und Beziehungen möglich sei (p. 293 und 344), daß hienach die privatrechtliche Norm den Schutz des Einzelinteresses bezweckt, das öffentliche Recht aber den „durch das öffentliche Interesse und die Instruktion bestimmten Willen" der Staatsorgane beschränkt, so daß z. B. selbst vermögensrechtliche Normen insoweit öffentlichrechtlichen Charakter gewinnen, als Vermögensrechte aus Gründen „öffentlichen Interesses" beschränkt oder geregelt werden u. s. w. Und es dürfte dies namentlich auch der geeignete Boden sein, um zu einer Definition des in Rede stehenden Begriffs des öffentlichen Rechts zu gelangen, wenn man

[1]) Vergl. p. 388 und p. 366 Anm. 1.
[2]) Vergl. p. 151 ff. (Zur Kritik der jurist. Grundbegr. II. 1883).
[3]) Vergl. auch oben p. 388.

daneben nur erwägt, daß jenes öffentliche Interesse für das Recht regelmäßig in zwei Richtungen bestimmend ist, einmal nämlich (wovon hier bisher vorzugsweise die Rede war) in der Richtung, daß es die Rechtssphäre des Einzelnen beschränkt, sodann aber auch der Art, daß es dieselbe erweitert, und zwar erweitert in zwei Beziehungen: erstens bezüglich der Betheiligung an allgemeinen öffentlichen Einrichtungen (Wahlrecht, Gemeindebürgerrecht, Recht auf Benützung öffentlicher Verkehrsanstalten rc.) und zweitens bezüglich mancher Sonderrechte, wie der der Beamten, Abgeordneten, Schöffen, Geschwornen u. s. w. Danach würde man dann (was hier freilich nur angedeutet werden kann), indem man die Begriffe des Rechts im objektiven Sinne und der Rechtsnormen, aus denen dieses Recht besteht, zu Grunde legt, etwa zu folgender Auffassung des Begriffs des öffentlichen Rechts gelangen.

Oeffentlich-rechtlichen Charakters wären danach Rechtsnormen, insoweit sie sich entweder auf im öffentlichen Interesse getroffene Einrichtungen oder auf durch das öffentliche Interesse begründete Rechtsbeschränkungen beziehen, womit denn auch der Begriff des Privatrechts gegeben wäre.

Indessen gerade allen derartigen Definitionen gegenüber — und damit komme ich zum Ausgangspunkte zurück — ist zu betonen, daß sie unhaltbar, ja durchaus verkehrt sind, wenn man „öffentliches Interesse" dabei in üblicher Weise etwa allein mit gemeinsamen oder Gesammtinteressen, oder gar allein mit Interessen des Publikums im oben berührten Sinne u. s. w. identifiziren wollte. Jene Definitionen sind vielmehr nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß mit dem Ausdruck öffentliches Interesse jene beiden Begriffe zugleich verbunden werden, die oben als die wichtigsten hingestellt sind, wonach also:

1. öffentliches Interesse im subjektiven Sinne ist:
   das auf Kulturverhältnisse sich beziehende Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge, das nicht als Sonderinteresse letzterer erscheint; und
2. öffentliches Interesse im eigentlichen oder objektiven Sinne ist:
   das Interesse an Zielen oder Zwecken von so großer Bedeutung, daß es gerechtfertigt erscheint, um ihretwillen den Eigeninteressen Opfer aufzuerlegen.

Würde man, diese Auffassungen zur Seite setzend, unter öffentlichem Interesse z. B. nur soviel wie Gesammtinteressen oder gemeinsame Interessen u. s. w. verstehen, so bliebe auch der zuletzt versuchten Definition gegenüber immer der Einwand bestehen, daß im öffentlichen Interesse (in diesem Sinne) ja auch das Privatrecht normirt, also gar nicht abzusehen sei, weßhalb durch das öffentliche Interesse begründete Rechtsbeschränkungen nur dem öffentlichen Rechte zu überweisen seien, desgleichen nicht abzusehen sei, warum Rechte, die sich auf eine Theilnahme an im öffentlichen Interesse getroffenen Einrichtungen beziehen, nur dem öffentlichen Rechte angehören sollen, da doch auch das Privatrecht es mit Gesammtinteressen (z. B. von Gesellschaften) zu thun habe u. s. w. Ebenso bliebe in jenem Falle aber auch der Einwand, daß gar kein Grund vorliege, weßhalb das so charakterisirte öffentliche Recht dem Privatrecht „überlegen" sein solle, letzteres sich unter Umständen jenem zu „beugen" habe u. s. w., da doch beide eben den Interessen der Volksangehörigen zu dienen hätten.[1])

---

[1]) Ich erinnere hier nur z. B. an Leuthold's Worte (a. a. O. p. 350): „Die Meinung, daß das Privatrecht nur Privatinteressen schütze, hat dem Satze vielfach Ansehen verschafft, daß das Privatrecht dem öffentlichen Interesse weichen müsse. Dieser Satz ist aber

Läßt man jene einseitige Auffassung aber fallen und adoptirt die hier befürworteten mehreren Auffassungen dieses Ausdrucks, dann erledigen sich alle derartige Einwendungen leicht. Dann ist z. B. dem zuletzt Gesagten gegenüber zu bemerken, daß, wenn eine Angelegenheit im öffentlichen Interesse im zuletzt erörterten Sinne liegt, hieraus bereits folgt, daß zu ihren Gunsten das Eigen-Interesse zurückzustehen hat, also folgt, daß die auf letzteres bezügliche Rechtsnorm sich derjenigen Norm gegenüber zu beugen hat, die um öffentlichen Interesses willen erlassen wird u. s. w. u. s. w.[1])

Im Einzelnen sind natürlich auch bei solcher Auffassung noch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Im Prinzipe aber dürfte auf dieser Basis die Scheidung von privatem und öffentlichem Rechte durchführbar und empfehlenswerth sein. Und daran wird selbstverständlich auch dadurch nichts geändert, daß im Einzelnen die dem öffentlichen Interesse gegenüber zu übernehmenden Opfer sich, wie bemerkt, sehr verschieden gestalten, im Einzelnen auch das Maß der dem öffentlichen Interesse gegenüber auf das Eigen-Interesse zu nehmenden Rücksichten von Fall zu Fall ein anderes ist[2]) u. s. w. Desgleichen dürfte es dem Gesagten gegenüber ganz unerheblich sein, ob es sich z. B. zu Lehrzwecken, behufs vollständigerer Erfassung der bezüglichen Objekte empfehlen mag, in manchen Theilen des sogenannten Privatrechts, wie Eherecht, Vormundschaftsrecht, Immobiliarrecht 2c. Dinge vorzutragen, die im Grunde öffentlich-rechtlichen Charakters sind, und umgekehrt im öffentlichen Rechte auch Materien zu behandeln, die nach dem Gesagten privatrechtlichen Charakters sind (z. B. die Lehre von den Privilegien des Fiskus). Berechtigter wäre die andere Frage, ob aus jener Verwendung des einen Ausdrucks öffentliches Interesse in einem zwiefachen Sinne, wie sie für die Definition von öffentlichem Recht hier empfohlen werden mußte, nicht vielleicht Mißverständnisse hervorgehen könnten, und ob es deßhalb nicht zu empfehlen wäre, jenen zwei Begriffen auch in zweierlei Ausdrücken gerecht zu werden, so daß man in jener Definition also z. B. statt allein von öffentlichem Interesse etwa von öffentlichem und gemeinem oder von öffentlichem resp. gemeinem Interesse 2c. zu sprechen hätte.[3]) Indessen ist an dieser Stelle hierauf nicht näher einzugehen. Hier genügt es,

---

unrichtig" . . . . (es) ist das Privatrecht wie alles Recht um des öffentlichen Interesses willen gegeben. Privatrecht und öffentliches Recht müssen, weil beide Recht sind, ... gleichwerthig sein u. s. w. Aehnlich übrigens auch Ad. Wagner an der von L. herangezogenen Stelle (a. a. O. I. p. 797): „Die bloße Hinweisung auf das „öffentliche Interesse" erklärt nicht, warum hier (sc. bei der Enteignung) das Privateigenthum weichen soll, das fast vor Allem auf das öffentliche Interesse gestützt wird." Im Zusammenhange erscheint das von W. hier Bemerkte allerdings in etwas anderem Lichte. „Ein solches Prinzip (sc. für Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung) muß nothwendig — heißt es da — aus der Beziehung der Privateigenthumsordnung und der Vertheilung der Eigenthumsobjekte zur Volkswirthschaft und Gesellschaft und zu deren beider geschichtlicher Entwickelung abgeleitet werden" u. s. w. Wie bemerkt (vergl. oben p. 406 Anm.) ist auch das freilich einseitig, und leidet dazu, bei der Verschwommenheit der mannigfachen mit solchen Ausdrücken wie „Gesellschaft" und „Volkswirthschaft" noch immer verbundenen Vorstellungen, an Unbestimmtheit. Sind nach dem Gesagten nun z. B. Expropriationsbestimmungen wie jene auf Alterthümer oder Stadtverschönerungen bezüglichen des ital. u. ungar. Gesetzes (vergl. oben p. 404) berechtigt oder nicht? Das wäre an der Hand des W'schen „Prinzips" schwer zu entscheiden.

[1]) Daß auch die andere Bedeutung von öffentlichem Interesse hier nicht zu entbehren ist, erhellt aus p. 410 und 413.

[2]) Vergl. oben p. 398 ff. und p. 406 f.

[3]) Insofern könnte auch jene wechselnde Ausdrucksweise Merkels, p. 388, wenn sie sich auf bestimmte mehrere Begriffe bezöge, in Schutz genommen werden.

darauf verwiesen zu haben, daß es auch für die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht kaum zu umgehen sein möchte, den Ausdruck „öffentliches Interesse“ außer in jenem subjektiven Sinne, von dem in früheren Abschnitten dieser Arbeit die Rede war, in jenem andern Sinne aufzufassen, wonach öffentliches Interesse das Interesse an Zielen oder Zwecken von so großer Bedeutung ist, daß es gerechtfertigt erscheint, um ihretwillen den Eigeninteressen Opfer aufzuerlegen.

8. Das öffentliche Interesse und die Gebühr.

Die zuletzt berührte Auffassung von öffentlichem Interesse ist es nun aber auch, die es rechtfertigen möchte, daß man als Gebühren nur Entgelte für solche spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde ansieht, bei welchen öffentliche Interessen betheiligt sind.

Insofern Gebühren nämlich Entgelte oder Preise sind, würde es angezeigt sein, bei Bestimmung ihrer Höhe, soweit öffentliche Interessen nicht betheiligt sind, jene allgemeinen Erscheinungen der Preisgestaltung Platz greifen zu lassen, die wie an andern Orten zu zeigen versucht ist nach berechtigtem Eigeninteresse der kontrahirenden Theile an sich zu billigen sind. Und danach hätte in Fällen dieser Art, also innerhalb geschlossener Personenkreise, vorzugsweise Werth und Kosten über die Entgeltshöhe zu entscheiden, und das in dem Verhältniß beider Momente zu einander, daß soweit Seitens Einzelner nicht besonders große Kosten provocirt werden, der subjective Werth des Gebotenen maßgebend wäre, andernfalls auch der Größe jener Kosten Rechnung zu tragen bliebe. Außerhalb solcher geschlossener Kreise aber würde hienach, von gewissen Rücksichten der Humanität oder der Nächstenliebe, überkommener Standespflichten u. s. w. abgesehen, für jene Entgeltshöhe vorzugsweise das Bestreben entscheidend sein, für die Betheiligten, in diesem Fall den Staat resp. die Gemeinde, den größten Gewinn, den größten Reinertrag zu erzielen, zu welchem Zwecke das Verhältniß zwischen der gebotenen Leistung und dem verlangten Preise einerseits im Interesse der bezüglichen Staats- resp. Gemeindekasse natürlich thunlichst hoch, andererseits aber auch wieder der Art zu gestalten wäre, daß dadurch nicht dem Zustandekommen der bezüglichen Geschäfte Hindernisse bereitet, sondern im Gegentheil dieses und auch die thunlichste Erweiterung und Ausdehnung der bezüglichen Unternehmung begünstigt würde.[1]) Und danach würden in Fällen dieser Art, also neben Werth und Kosten, ja hie und da vielleicht im direkten Widerspruche mit diesen Faktoren und den aus ihnen sich ergebenden Forderungen für jene Entgeltshöhe andere Momente bestimmend sein müssen, die sich eben auf die thunlichste Förderung von Geschäftsabschlüssen ꝛc. durch die Preisgestaltung beziehen, und unter welchen neben Rücksichten auf die sogenannte „Preis- oder Tragfähigkeit“ der Waare auch z. B. Rücksichten auf die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit der betheiligten Personen von hervorragender Bedeutung sind, — alles das aber eben nur unter jenem Gesichtspunkte thunlichster Förderung bezüglicher Geschäftsabschlüsse ꝛc. im Eigeninteresse des Staats oder der Gemeinde und soweit es dieses Interesse erheischt.

Dagegen müssen sich im andern Falle, d. h. bei erheblicher Betheiligung öffentlicher Interessen (in dem hier in Rede stehenden eigentlichen Sinne), diese Dinge natürlich ganz und gar anders gestalten.

---

[1]) Hiezu und zum Folgenden darf ich wohl auf meine Lehre von der Preisgestaltung a. a. O. (2. Aufl. 1885) und auch auf den oben erwähnten Aufsatz der Tübing. Zeitschr. Jahrg. 1880 Bezug nehmen.

Wenn ein Engelt an sich angezeigt ist, jedoch gegenüber der diesem Entgelt entsprechenden Leistung öffentliche Interessen (in jenem Sinne) zu beachten sind, wie z. B. bei Maßnahmen sanitärer Fürsorge, bei Gewährung öffentlichen Rechtsschutzes oder öffentlichen Unterrichts, bei Herstellung und Benützung wichtiger Kommunikationsmittel u. s. w. — so ist zwar, wie nur zu oft übersehen wird, jenen unter der Herrschaft des Eigennutzes sich vollziehenden Gesetzen und den hienach berechtigt erscheinenden Momenten, von denen soeben die Rede war, ebenfalls Rechnung zu tragen. Mit andern Worten also, es ist auch in solchen Fällen keineswegs allein der bezügliche Kostenbetrag zu beachten, der Manchen noch immer als der an sich *angemessenste*, gerechteste Preis erscheint, auch nicht, wie dies z. B. bei Vertheidigung sogenannter *Werth*klassifikationstarife (gegenüber den „natürlichen" oder „*Kosten*tarifen") in Eisenbahn- und Kanalsachen vielfach angenommen ist, allein Werth und Kosten etwa im oben berührten Verhältnisse beider Momente zu einander. Nein, neben alledem ist in solchem Falle jedenfalls auch jenen mannigfachen anderen Momenten Rechnung zu tragen, durch deren Beachtung, wie wir soeben sahen, das Zustandekommen der bezüglichen Geschäfte und ihre weitere Ausdehnung unter dem Gesichtspunkte des Eigennutzes des Staats resp. der Gemeinde gefördert werden könnte. In allen diesen Beziehungen hat sich also der Finanzpolitiker auch den Gebühren gegenüber ähnlich wie ein Gewerbetreibender vor Allem als guter Geschäftsmann zu erweisen. Und wie es hienach z. B. auf der Eisenbahn oder Chaussee angezeigt sein kann, Unbemittelten, resp. gewissen Fuhrwerksgattungen Erleichterungen schon unter dem Gesichtspunkte zu gewähren, daß hiedurch die bezügliche Frequenz gehoben und so auch aus der Tasche Unbemittelter ein Gewinn gezogen werden kann, der andernfalls vielleicht entbehrt werden müßte, unter demselben Gesichtspunkt sich schon aus Gründen des Eigennutzes auch z. B. die Einführung von Fahrabonnements oder billigen Retour- oder Rundreisebillets auf Eisenbahnen ꝛc. empfehlen mag; aus gleichen Gründen es ebenfalls angezeigt sein kann, diejenigen Waaren z. B. auf der Bahn besonders billig zu befördern, welche bei billigem Satze das Entstehen stärkeren Anreizes zur Waarenspedition erwarten lassen; unter demselben Gesichtspunkte es nicht minder gerechtfertigt erscheint, Waarenproben und Drucksachen auf der Post billiger als Briefe oder Karten zu befördern, weil bei gleichem Entgegenkommen der Post für den Umsatz der *mechanisch* zu vervielfältigender Dinge eine erheblichere Steigerung zu erwarten ist als für die Beförderung von Briefen u. s. w. — so kann es sich auch allein aus der Art eigennützigen oder sozusagen *fiskalisch-geschäftlichen* Gründen empfehlen z. B. die Benützung wichtiger *sanitärer* Einrichtungen, öffentlicher Bäder, Wasserleitungen ꝛc. oder den Besuch öffentlicher Bildungsanstalten, Sammlungen, Museen, Bildergalerien, zoologischer Gärten ꝛc. dadurch zu fördern, daß man Familien und Unbemittelten, die als solche so oder so zu erkennen sind (Kindern, Schülern, Soldaten und Unteroffizieren, Mitgliedern gewisser Arbeitervereinigungen, ꝛc.) Preisermäßigungen gewährt, oder daß man z. B. zwischen theueren Saison- und billigeren Nichtsaisonpreisen, höheren Wochentags- und niedrigeren Sonntagspreisen, „Groschentagen" und Marktagen u. s. w. unterscheidet.

Aber so wichtig alles das an sich ist — daneben ist in Fällen dieser Art, bei denen eben *öffentliche* Interessen betheiligt sind, zugleich zu beachten, daß solchem Vorgehen eigenthümliche Schranken gesetzt sind, die sich aus den an jene öffentliche Interessen sich knüpfenden Forderungen ergeben. Und gerade hieraus resultirt dann die Sondernatur der Gebühren.

Zunächst darf nemlich die Wahrung dieser betheiligten öffentlichen Interessen durch jene aus dem Eigennutz sich ergebenden Forderungen natürlich nicht beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden, weßhalb die Beachtung gewisser maxima bei Bestimmung der bezüglichen Entgeltshöhe geboten sein kann, um z. B. den Besuch der bezüglichen öffentlichen Anstalt nicht in nachtheiliger Weise zu beschränken. Daneben und insbesondere liegt es aber, wie sich aus dem über das öffentliche Interesse (in dem hier in Rede stehenden Sinne) oben Gesagten ergibt, an sich auch in der Natur dieser Interessen, daß, soweit es zur Wahrung und Förderung derselben geboten ist, dem Eigennutz und der aus diesem sich ergebenden Willensherrschaft Opfer aufzuerlegen sind. Und daraus folgt dann weiter, daß in Fällen dieser Art bei Bestimmung der Entgeltshöhe neben allen vorhin berührten sich aus dem Eigennutz ergebenden Faktoren auch jenen Momenten Rechnung zu tragen ist, die sich eben auf die gerechteste Vertheilung dieser Opfer, mit andern Worten auf die Mittel und Wege beziehen, den bezüglichen Betheiligten etwa gleich schwer wiegende Opfer, gleich schwer empfundene Beeinträchtigungen ꝛc. zuzumuthen, wonach denn die Leistungsfähigkeit der Betheiligten in Fällen dieser Art für die Entgeltshöhe selbst dann bestimmend sein muß, wenn daraus eine Förderung bezüglicher Geschäftsabschlüsse ꝛc. in der oben berührten Weise nicht zu erwarten steht, und zwar bestimmend, wie sich leicht ergibt, in zwei Richtungen, einmal so, daß ihr innerhalb des Kreises derjenigen, welche die bezüglichen Gegenleistungen empfangen, Rechnung getragen wird, sodann aber auch der Art, daß hienach das Verhältniß zwischen den von den Betheiligten und resp. nicht Betheiligten zu tragenden Lastenquoten geregelt und demgemäß also auch außerhalb jenes Kreises zum bezüglichen Aufwande nach der Leistungsfähigkeit beigetragen wird.[1]) Allerdings stellen sich der Erreichung beider Ziele, wie an anderem Orte zu zeigen ist, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten, die sich theils auf die Mittel der Durchführung, theils und insbesondere auf die genauere Bestimmung der nach dem Gesagten maßgebenden Grundsätze beziehen. Indessen sind die hieraus sich ergebenden Bedenken, wie gleichfalls zu zeigen versucht werden soll, nicht der Art, daß sie es rathsam erscheinen ließen, den öffentlichen Interessen die soeben berührte Beachtung zu versagen und danach über die Beziehungen zwischen Gebühr und öffentlichem Interesse ganz und gar hinwegzusehen. — Daß alles dies übrigens auch der hergebrachten Auffassung vom Wesen der Gebühr im Allgemeinen entspricht, soll bei der Kritik anderer Auffassungen über das Wesen der Gebühr und die beste Gliederung der Staats- und Gemeindeeinnahmen an anderem Ort gezeigt werden.

[1]) D. h. daß, wie man zu sagen pflegt, ein Theil der bezüglichen Kosten nicht durch Gebühren gedeckt, sondern aus der Steuerkasse bestritten wird, was wie oft gezeigt ist, bei Gebühreneinrichtungen gerechtfertigt sein kann, keineswegs aber regelmäßig geboten ist.

Inhalt.

Das Branntweinmonopol.

Gesetzentwurf vom Februar 1886.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. **Umfang des Branntweinmonopols.** § 1. Die Herstellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbsthätigkeit überlassen, unterliegt aber der in diesem Gesetz bestimmten Ordnung.

§ 2. Der Bezug sämmtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf von Branntweinen aller Art stehen mit den in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen ausschließlich dem Reich zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Branntweinmonopol).

2. **Verwaltung des Branntweinmonopols.** § 3. Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichskanzler unterstellte Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths ernannt wird.

Für den Absatz im Großen werden von dem Monopolamt im Einvernehmen mit den Landesregierungen Agenten, für den Absatz im Kleinen von den Landesregierungen Verschleißer bestellt. Die Agenten und Verschleißer werden von den Organen sowohl der Monopolverwaltung als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beaufsichtigt und kontrolirt.

Die Kontrolirung der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten, sowie aller nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Kontrole unterliegenden Personen, die Abfertigung und Kontrolirung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, sowie die Bewachung der Grenzen gegen die unerlaubte Einfuhr von Branntweinen aller Art erfolgen durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden, welche auch im Uebrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Branntweinmonpols vorzugsweise mitzuwirken haben (vgl. Abschnitt V). Die hiernach den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesene Amtsthätigkeit unterliegt der Ueberwachung durch die Organe der Reichskontrole für Zölle und Verbrauchssteuern. Für die durch den bezeichneten Dienst den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung aus der Reichskasse gewährt.

Die Beamten der Monopolverwaltung sind befugt, den auf die Kontrole der Brennereien bezüglichen Dienstverrichtungen beizuwohnen beziehungsweise von denselben Kenntniß zu nehmen.

II. Vorschriften, betreffend die Herstellung des rohen Branntweins.

1. **Befugniß zur Branntweinbereitung.** § 4. Alle Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 vorhanden waren, dürfen in Zukunft jährlich so viel rohen Branntwein bereiten, als sie vorher regelmäßig hergestellt haben. Für die einzelnen Brennereien werden die Branntweinmengen, welche sie hiernach zu bereiten

befugt sein sollen, seitens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Sachverständigen zusammengesetzten Kommission unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse festgesetzt. Die Kommission kann zum Zwecke ihrer gutachtlichen Aeußerung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen.

Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 zwar vorhanden waren, aber einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. Oktober 1885 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen künftig in derselben Weise und unter gleicher Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur Branntweinbereitung verstattet werden.

Für kleine Brennereien (§ 17), welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse, seitens der Landesregierung festgesetzt.

§ 5. Zur späteren Anlegung neuer, sowie zur Erweiterung bestehender Brennereien bedarf es besonderer Erlaubniß. Sofern das Bedürfniß dazu im landwirthschaftlichen Interesse nachgewiesen ist, kann die Erlaubniß durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und unter Festsetzung der Branntweinmenge, deren Bereitung der einzelnen Anstalt andauernd jährlich gestattet sein soll, ertheilt werden.

Gleicherweise kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bereitung einer größeren Branntweinmenge, als für die betreffende Anstalt ein- für allemal festgesetzt ist, gestattet werden.

2. Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Brennereien. a. Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein. § 6. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichen Falles von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 7. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparates gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 8. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 9. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 10. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der nothwendig werdenden Kunstschlösser trägt die Monopolverwaltung.

b. Anmeldung der Brennereiräume und Geräthe. § 11. Spätestens eine Woche vor der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Brennerei stattfindenden Betriebshandlung sind, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen, der Steuerbehörde die Räume der Brennerei einschließlich der mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume, sowie die Brennereigeräthe, letztere unter Angabe ihrer Stellung und in der Regel des Rauminhalts nach Litern, einzeln schriftlich anzumelden.

c. Veränderung der Brennereiräume und Geräthe. § 12. Veränderungen bezüglich derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, sowie bezüglich des Aufstellungsraumes der Sammelgefäße dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Vornahme anderer Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Geräthe der Brennerei ist innerhalb drei Tagen nach der Vornahme der Steuerbehörde anzuzeigen.

d. Amtliche Geräthvermessung und Stempelung. § 13. Die Geräthe können steueramtlich nachvermessen und gestempelt werden. Dieselben sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhalts zu versehen.

e. Betriebsplan. § 14. Der Betrieb ist der Steuerbehörde in der Regel nach Kalendermonaten mittelst eines, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung einzureichenden Betriebsplans zu deklariren.

Vor ertheilter steueramtlicher Genehmigung des Betriebsplans darf der Betrieb nicht begonnen werden. Abänderungen des angemeldeten Betriebs sind mit der Maßgabe zulässig, daß Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß.

§ 15. Der Betriebsplan muß insbesondere auch die Art und Menge der zur Branntweinbereitung zu verwendenden Stoffe angeben.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Verwendung solcher Stoffe, welche auf die Beschaffenheit des Branntweins nachtheilig zu wirken geeignet sind, zu untersagen.

f. Einmaischung, Brennzeit, Offenhaltung der Brennerei. § 16. Die Einmaischung und der Betrieb der Branntweinblasen ist in der Regel nur mit folgenden zeitlichen Beschränkungen zulässig:

a) die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 10, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10,

b) der Blasenbetrieb in den Monaten Oktober bis März von Morgens 5 bis Abends 7, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends

7 Uhr. Die Brennzeit kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend verkürzt werden.

Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Der Zugang zur Brennerei muß, so lange darin gearbeitet wird, stets unverschlossen sein.

g. Vergünstigungen für kleine Brennereien. § 17. Denjenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre aus mehligen Stoffen höchstens eine Branntweinmenge von 100 Hektoliter reinen Alkohols herstellen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter anderer nicht mehliger Stoffe verarbeiten, ist unter Nachlaß der in den §§ 6 bis 9 und 14 bis 16 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen der Betrieb bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. In Fällen, in welchen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte, als Bedürfniß erweist, können kleine Brennereien nicht mehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 Hektoliter dergleichen Stoffe verarbeiten.

h. Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Gerätheverletzung. § 18. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparates zu beeinflussen, entsteht, so ist gleichzeitig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparates eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Monopolinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

i. Besitzwechsel. § 19. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen,

k. Brennereileiter. § 20. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Brennereileiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

3. **Verpflichtung zur Ablieferung des gewonnenen Branntweins.** § 21. Der Brennereibesitzer hat den gesammten gewonnenen Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 7, 8 und 17), die der Monopolverwaltung zur Uebernahme gestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hiefür glaubhaft nachweisen kann, so hat er, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, zum Ersatz

der Fehlmenge den vierfachen Betrag des Verkaufspreises der Monopolverwaltung für die gleiche Menge des billigsten Trinkbranntweins der betreffenden Art zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen. Die Einziehung des geschuldeten Betrages geschieht in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit den Vorzugsrechten der letzteren.

Den Besitzern der nach Maßgabe des § 17 betriebenen kleinen Brennereien, sowie denjenigen Personen, welche selbsterzeugte nicht mehlige Stoffe durch Dritte zu Branntwein verarbeiten lassen, kann von der Steuerbehörde die Erlaubniß ertheilt werden, den gewonnenen Branntwein ganz oder theilweise zum eigenen Hausbedarf gegen Erlegung eines vom Bundesrath zu bestimmenden, den Verkaufspreisen der Monopolverwaltung gegenüber ermäßigten Preises zu behalten. Eine Ueberlassung dieses Branntweins an andere Personen ist verboten.

III. Vorschriften, betreffend den Betrieb des Branntweinmonopols.

1. Abnahme des Branntweins durch die Monopolverwaltung. § 22. Die Monopolverwaltung übernimmt nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden Kontrolvorschriften den gesammten gewonnenen Branntwein in der Brennerei unter Feststellung seiner Menge, Stärke und Beschaffenheit und gegen Ertheilung einer Empfangsbescheinigung an den Brennereibesitzer. Letzterer ist zur Betheiligung bei der Abnahme aufzufordern.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerbehörde alle zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die dabei nöthigen Hilfsleistungen zu gewähren, sowie den Transport des Branntweins bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Verschiffungsstelle oder zu dem ihm angewiesenen Branntweinmagazin auszuführen.

Soweit die Herstellung der zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen in einer Brennerei nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten erfolgen kann, hat der Brennereibesitzer den gewonnenen Branntwein unter Beobachtung der vorzuschreibenden Kontrolen in das ihm angewiesene Branntweinmagazin überzuführen und dort die Abnahme zu erwirken.

Für Transporte über 15 Kilometer Entfernung, bei kleinen Brennereien (§ 17) schon bei Entfernungen über 5 Kilometer hinaus werden von der Monopolverwaltung Frachtbeiträge gezahlt.

2. Ankaufspreise des Branntweins. § 23. Der den Brennereibesitzern für den abgelieferten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen von dem Bundesrath festzusetzenden Tarif bestimmt.

Für die Gestaltung dieses Tarifs soll bis auf Weiteres die Maßgabe gelten, daß bei Kartoffelbranntwein ein Preis von mindestens 30 und höchstens 40 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols, bei anderen Branntweinarten aber ein auf der Grundlage des Tarifsatzes für Kartoffelbranntwein angemessen berechneter Preis zu bestimmen ist. Für Trinkbranntwein, welcher aus Getreide, Kern- oder Steinobst, Beerenfrüchten, Wurzeln, Weinhefe, Trestern und dergleichen bereitet ist, wird jedoch unter billiger Berücksichtigung der seitherigen Preise dieser Branntweingattungen ein dem höheren Werth derselben entsprechender Preis festgesetzt. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Kartoffelbranntwein, welcher von einer täglich nicht mehr als $10^1/_2$ Hektoliter Bottigraum bemaischenden Brennerei abgeliefert wird, einen Zuschlag bis zu 2 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Soweit der an die Monopolverwaltung abgelieferte Branntwein die für die Brennerei festgesetzte Menge (§§ 4 und 5) überschreitet, bleibt die überschießende Menge bei der Berechnung des Preises außer Betracht.

Für Branntwein, welcher sich in Folge eines hohen Maßes von Unreinigkeit oder aus sonstigen Gründen zur Herstellung alkoholischer Getränke nicht eignet, sind in dem Tarif abgeminderte Preise anzusetzen.

Sollte Branntwein unter Verwendung verbotener Stoffe hergestellt (§ 15), oder von solcher Beschaffenheit sein, daß er voraussichtlich auch durch stattfindende Reinigung nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, so ist er ohne Gewährung eines Ersatzes unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

§ 24. Dem Brennereibesitzer wird über das Guthaben für abgelieferten Branntwein, sowie an etwaigen Frachtbeiträgen nach Ankunft des Branntweins im Branntweinmagazin seitens der Monopolverwaltung ein Anerkenntniß ertheilt. Unrichtige Feststellungen, welche hinsichtlich der Menge, Stärke oder Beschaffenheit des Branntweins bei der Abnahme in der Brennerei stattgefunden haben sollten, sind in dem Anerkenntniß zu berichtigen.

Das Guthaben kann von dem Berechtigten sofort bei der zuständigen Zahlstelle erhoben werden. Ansprüche Dritter an dasselbe dürfen nur auf richterliches Ersuchen berücksichtigt werden.

3. **Weiterer Betrieb.** § 25. Die Monopolverwaltung stellt aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereinigten Branntwein, sowie die dem Bedürfniß der inländischen Konsumtion entsprechenden alkoholischen Getränke her und führt ausländische Branntweine, soweit ein Bedürfniß dazu besteht, ein.

Zu diesem Zweck werden seitens der Monopolverwaltung Branntweinmagazine und Anstalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins errichtet. Die Errichtung von Branntweinmagazinen erfolgt im Einvernehmen mit der Landesregierung.

4. **Verkaufspreise des Branntweins.** § 26. Der von der Monopolverwaltung beim Verkauf von Branntwein im Inlande zu erhebende Preis wird durch einen vom Bundesrath festzusetzenden Tarif mit der Maßgabe bestimmt, daß bei ordinärem Trinkbranntwein ein Preis von mindestens 2 Mark und höchstens 3 Mark für das Liter reinen Alkohols anzusetzen ist.

Zur Herstellung von Genußmitteln, welche nicht als alkoholische Getränke anzusehen sind, wird Branntwein zu von dem Bundesrath festzusetzenden abgeminderten Preisen abgegeben.

Für gewerbliche Zwecke, einschließlich der Essigbereitung, für wissenschaftliche, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke verabfolgt die Monopolverwaltung Branntwein zu den Ankaufspreisen (§ 23 Abs. 2).

Für Branntwein, welcher zur Herstellung von zum Export gelangenden Fabrikaten Verwendung findet, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrathes eine noch weitergehende Preisermäßigung bewilligt werden.

5. **Verkauf des Branntweins.** § 27. Der Verkauf von Branntweinen aller Art zum inländischen Verbrauch erfolgt für Rechnung der Monopolverwaltung ausschließlich durch die Branntweinagenten und Verschleißer. Dieselben werden widerruflich und für bestimmte Oertlichkeiten bestellt, sie sollen stets die dem lokalen Bedürfniß entsprechenden Sorten vorräthig haben, dürfen die Branntweine nur von der Monopolverwaltung beziehen und müssen die Vorschriften der letzteren, namentlich in Bezug auf die Verkaufspreise, die Maßstäbe des Verkaufs und die Lieferung der Waare in der Originalverpackung an die Käufer, genau befolgen.

Die Feilhaltung darf seitens des Verschleißers nur in dem der Steuerbehörde zuvor angemeldeten Verkaufslokale erfolgen; dasselbe muß durch ein vorschriftsmäßiges Schild kenntlich gemacht sein, auch müssen in demselben die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verschleißtarif ausliegen.

Der zum Absatz im Auslande bestimmte Branntwein wird in der Regel, und zwar im rohen Zustande, durch die Monopolverwaltung im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Plätzen und in den Zwischenräumen, welche vom Bundesrath bestimmt werden, zum Verkauf gebracht.

IV. Ausnahmebestimmungen.

1. **Vergünstigungen für Apotheker.** § 28. Den Apothekern bleibt zu Heilzwecken die Herstellung und der Verkauf von Alkohol, sowie von alkoholischen Getränken gestattet.

2. **Verkauf von Branntwein durch Gastwirthe und dergleichen und Kaufleute, sowie Herstellung von Branntweinmischungen.** § 29. Gastwirthen, Restaurateuren, Inhabern von Cafés und Konditoreien, Vorständen von Kasinos, Ressourcen und dergleichen kann nach den von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Bestimmungen die Erlaubniß zum Ausschank von Brantwein ohne Beschränkung auf die von den Verschleißern inne zu haltenden Preise ertheilt werden. Dieselben dürfen ihren Bedarf nur von den von der Monopolverwaltung bestellten Agenten und Verschleißern beziehen.

Mit denselben Maßgaben kann Kaufleuten die Erlaubniß zum flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntwein in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung und zum Verkaufe denaturirten Branntweins ertheilt werden.

Den Verschleißern und denjenigen anderen Personen, welchen die Erlaubniß zum Branntweinausschank ertheilt worden, ist es gestattet, auf Verlangen von Konsumenten Trinkbranntweine aller Art zum Zwecke des sofortigen Genusses untereinander oder mit anderen Stoffen zu mischen und zu verabfolgen.

3. **Einfuhr von Branntwein zum eigenen Verbrauch.** § 30. Von Reisenden dürfen zum eigenen Verbrauch mitgebrachte Branntweine bis zu 1 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 5 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 10 Mark für 1 Kilogramm eingeführt werden.

Anderen Personen, mit Ausnahme der Branntweinagenten, Verschleißer und der sonstigen im § 29 bezeichneten Personen, kann die Monopolverwaltung die Einfuhr von Brannntweinen für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 50 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 15 Mark für 1 Kilogramm gestatten.

4. **Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke zur Ausfuhr.** § 31. Die Reinigung des für das Ausland bestimmten Branntweins und die Herstellung von alkoholischen Getränken aus demselben zum Absatz im Auslande kann in dazu geeigneten Privatanstalten bewerkstelligt werden.

V. Schutzbestimmungen.

1. **Aufsichtspersonal.** § 32. Neben den Beamten der Monopolverwaltung und der Zoll- und Steuerverwaltung (vergl. § 3) liegt allen Polizeibeamten die Verpflichtung ob, zum Schutze des Branntweinmonopols mitzuwirken. Alle

übrigen Reichs= und Landesbeamten, sowie alle Kommunalbeamten haben, wenn bei Ausübung ihres Dienstes Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu ihrer Kenntniß kommen, dieselben möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

2. **Amtliche Revisionen.** § 33. Die amtliche Revision der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten ist zu jeder Zeit, die der Verkaufs= und Lagerräume der Branntweinverschleißer, sowie der Betriebs=, Verkaufs= und Lagerräume derjenigen Gewerb= und Handeltreibenden, welche einer in diesem Gesetze vorgesehenen Kontrole unterliegen, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig. In allen vorbezeichneten Betriebsanstalten darf außerdem, so lange darin gearbeitet wird, und in den Verkaufsläden der Verschleißer während der ganzen Dauer der Offenhaltung revidirt werden. Jede Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzug liegt. Die Befugniß zur Revision der Betriebsanstalten und der Verkaufsläden der Verschleißer erstreckt sich auch auf alle damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räumlichkeiten desselben Grundstücks.

Die Gewerb= und Handeltreibenden, sowie die Branntweinverschleißer müssen den revidirenden Beamten die Hilfsleistungen gewähren, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen, auch die Entnahme von Proben der vorhandenen Waaren gestatten.

3. **Haussuchungen und körperliche Visitationen.** § 34. In Bezug auf Haussuchungen und körperliche Visitationen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz finden die §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

4. **Gerätheкontrole**. § 35. Von der Anfertigung, dem Erwerb und dem Besitz von Destillirgeräthen einschließlich der Kühlgeräthe ist der Steuerbehörde Anzeige zu machen, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

Die Besitzer solcher Geräthe dürfen dieselben weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie der Steuerbehörde unter genauer Bezeichnung des Geräths oder des Theiles des Geräths den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§ 36. Maisch= und Destillirgeräthe stehen ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sie sich befinden, dergestalt unter Aufsicht der Steuerbehörde, daß sie den Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen sind und ihre Benutzung nur auf vorgängige Anmeldung unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Die Steuerbehörde ist befugt, Maisch= und Destillirgeräthe für die Zeit, während dieselben im Betriebe keine Verwendung finden, unter Verschluß zu setzen, oder sonst geeignete Anordnungen zur Verhinderung der Benutzung zu treffen.

Der Besitzer ist verpflichtet, die zur Herstellung des Verschlusses erforderlichen Materialien zu liefern und die getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Verletzungen des Verschlusses sind längstens 12 Stunden nach der Wahrnehmung bei der Steuerbehörde anzuzeigen.

Unter amtlichen Verschluß gesetzte Geräthe dürfen erst nach Entfernung des Verschlusses durch einen Steuerbeamten in Betrieb genommen werden. Nur wenn der Besitzer bei der Steuerbehörde den Antrag auf Abnahme des Verschlusses gestellt hat, darf derselbe eine Stunde nach Ablauf der von der Behörde für die amtliche Abnahme des Verschlusses bestimmten Zeit in Gegenwart eines bekannten

und glaubwürdigen Mannes, wenn dieser den Verschluß als unverletzt anerkannt hat, selbst den Verschluß entfernen.

5. **Transportkontrole.** § 37. Jeder Transport von Branntwein in Mengen von mehr als drei Liter muß von einer vorschriftsmäßigen Bezettelung begleitet sein. Diese Vorschrift findet indessen auf Mengen bis zu 10 Liter keine Anwendung, wenn der Branntwein sich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befindet.

Die Transporte von Branntwein unterliegen der Revision durch die Zoll- und Steuerbeamten und die sonstigen nach § 32 mit dem Schutze des Branntweinmonopols beauftragten Beamten. Werden Transporte der bezeichneten Art, für welche es einer amtlichen Bezettelung bedarf, von den Aufsichtsbeamten ohne die erforderliche Legitimation betroffen, oder ergibt sich ungeachtet deren Vorhandenseins der Verdacht einer in Bezug auf die Ladung verübten oder beabsichtigten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, so sind die Transportführer verpflichtet, mit der Ladung den Aufsichtsbeamten zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerbehörde, oder, wenn solche über 4 Kilometer von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten Polizeibehörde zwecks näherer Untersuchung der Ladung und Feststellung des Thatbestandes zu folgen.

6. **Kontrole der Durchfuhr.** § 38. Die Durchfuhr von Branntwein ist unter den vom Bundesrath anzuordnenden Kontrolen gestattet.

7. **Höchstbetrag der gestatteten Branntweinvorräthe.** § 39. Außer den Branntweinagenten und Verschleißern darf ohne besondere Erlaubniß der Steuerbehörde Niemand mehr als 50 Liter Branntwein besitzen, sofern nicht die dieses Maß übersteigende Menge sich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befindet.

Auf den im § 26 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Branntwein findet diese Bestimmung keine Anwendung.

8. **Kontrole des zu gewerblichen u. s. w. Zwecken bestimmten Branntweins.** § 40. Die Verabfolgung von Branntwein zu ermäßigten Preisen (§ 26 Abs. 2 bis 4), sowie zur Reinigung und Verarbeitung in Privatanstalten (§ 31) geschieht nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden Kontrolvorschriften.

9. **Ausschluß fremder Ansprüche auf den für die Monopolverwaltung bereiteten Branntwein.** § 41. Auf für die Monopolverwaltung bereiteten Branntwein können Ansprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Monopolverwaltung verhindert oder beeinträchtigt werden würde, mit rechtlicher Wirkung nicht erhoben werden, auch nicht aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Rechtstitel.

VI. Strafbestimmungen.

1. **Begriff der Branntweinkontrebande.** § 42. Wer es unternimmt, Branntwein einzuführen oder durchzuführen, macht sich einer Branntweinkontrebande schuldig.

Eine Branntweinkontrebande ist nicht vorhanden, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr im Auftrage der Monopolverwaltung oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 und 38 unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben erfolgt.

§ 43. Auf die Branntweinkontrebande finden die Bestimmungen des § 136 Ziffer 1a und b, 2, 3a und c, 5a bis c und 6, sowie des § 139 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 44. Der Branntweinkontrebande wird gleichgeachtet, wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß derselbe verbotswidrig eingeführt ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

2. **Begriff der Branntweinhinterziehung.** § 45. Wer es unternimmt, durch eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bereitung und Verarbeitung, den Erwerb und die Veräußerung von Branntwein die Monopolrechte des Reichs zu schädigen oder dem Reich eine Einnahme aus dem Branntweinmonopol zu entziehen, macht sich einer Branntweinhinterziehung schuldig.

§ 46. Eine Branntweinhinterziehung wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein bereitet wird;
2. wenn für kleine Brennereien (§ 17) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3. wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;
4. wenn roher oder schon bearbeiteter Branntwein zu alkoholischen Getränken unbefugterweise weiter verarbeitet wird;
5. wenn Branntwein, welcher von der Monopolverwaltung auf Grund des § 26 zu geringeren als den tarifmäßigen Preisen abgelassen worden ist, zu Zwecken verwendet wird, für welche er nicht verabfolgt ist;
6. wenn Jemand Branntwein verkauft, zu dessen Verkauf er nicht berechtigt ist, oder Branntwein von einer zu dessen Verkauf nicht berechtigten Person ankauft.

§ 47. Der Branntweinhinterziehung wird gleichgeachtet:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Geräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, oder unter Verwendung nicht angemeldeter Stoffe eine Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische vorgenommen wird;
2. wenn Jemand Destillirgeräthe (§ 35) anfertigt, erwirbt oder an andere Personen überläßt, ohne zuvor der Steuerbehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben;
3. wenn Maisch- oder Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
4. wenn ein auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;
5. wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist,

Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind;

6. wenn Branntwein dem § 37 zuwider ohne vorschriftsmäßige Bezettelung transportirt wird;
7. wenn Jemand den Bestimmungen des § 39 zuwider Branntweinvorräthe besitzt.

§ 48. Das Dasein der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen wird in den durch die §§ 43, 46 und 47 angegebenen Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß der Beschuldigte eine Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung nicht habe verüben können, oder daß eine solche von keiner Seite beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 55 statt.

Auch die Ordnungsstrafe kommt im Falle des § 47 Ziffer 4 in Wegfall, wenn die Verletzung durch Zufall erfolgt und Anzeige hierüber binnen zwölf Stunden nach der Wahrnehmung bei der Steuerbehörde gemacht worden ist.

3. Strafen der Branntweinkontrebande und der Branntweinhinterziehung. § 49. Wer eine Branntweinkontrebande begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche für je ein Kilogramm des ein- oder durchgeführten Branntweins einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung oder den Bruchtheil eines Kilogramm fünfundzwanzig Mark beträgt.

Kann die Geldstrafe in der vorbezeichneten Weise nicht bestimmt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu fünftausend Mark zu erkennen.

§ 50. Wer eine Branntweinhinterziehung begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche für je ein Liter des in dem Branntwein, hinsichtlich dessen die Zuwiderhandlung verübt worden ist, enthaltenen reinen Alkohols oder den Bruchtheil eines Liter zehn Mark beträgt.

Ist ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden, so wird die Strafe nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche damit innerhalb drei Monaten bei unausgesetztem Betriebe gewonnen werden konnte, sofern nicht das Geräth zu einem näherliegenden Zeitpunkt amtlich noch unter Verschluß gefunden worden ist, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benutzung nachgewiesen werden kann.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein stattgefunden, so wird die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate die ununterbrochene Vornahme der Ableitung oder Entnahme angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben nachgewiesen werden kann.

Kann die Geldstrafe in der vorbezeichneten Weise nicht bestimmt werden, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis zu fünftausend Mark zu erkennen.

4. Straferhöhung bei Branntweinkontrebande und Branntweinhinterziehung unter erschwerenden Umständen und im Rückfall. § 51. In den Fällen der Branntweinkontrebande unter den in den §§ 144 und 146 bis 148 des Vereinszollgesetzes bezeichneten erschwerenden Umständen treten die daselbst vorgeschriebenen Strafschärfungen mit der Maßgabe ein, daß in den im § 144 bezeichneten Fällen die Freiheitsstrafe das im § 66 dieses Gesetzes festgesetzte höchste Maß nicht überschreiten darf, und daß in dem im § 146 Absatz 3 bezeichneten Falle die Voraussetzungen des Rückfalls nach den Vorschriften in den §§ 52 und 53 dieses Gesetzes sich bestimmen.

In Fällen der Branntweinhinterziehung durch unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein wird die Strafe des Thäters und der Theilnehmer stets durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche geschärft.

§ 52. Im Falle der Wiederholung der Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung nach vorhergegangener Bestrafung werden die in den §§ 49 und 50 angedrohten Geldstrafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschriften des § 51, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 53. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate und ob sie wegen Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§ 54. Der § 143 des Vereinszollgesetzes findet auf die Branntweinkontrebande entsprechende Anwendung.

5. **Ordnungsstrafen.** § 55. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark geahndet.

§ 56. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 55 wird auch belegt:

1. wer einem zur Mitwirkung beim Schutze des Branntweinmonopols verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf das Branntweinmonopol bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze des Branntweinmonopols ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

6. **Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.** § 57. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 47 Ziff. 4), aus welchen eine Ableitung der Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so

trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu dreihundert Mark.

Weist der Brennereibesitzer in den Fällen des Absatz 1 bis 3 nach, daß die Zuwiderhandlung ohne sein Wissen oder wider seinen Willen verübt worden ist, so bleibt er straflos.

§ 58. Der Brennereibesitzer kann die Uebertragung der ihm gemäß § 57 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den angemeldeten Brennereileiter (§ 20) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß § 61, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 59. Werden Brennereibesitzer wegen Branntweinhinterziehung durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 46 Ziff. 1 bis 3) im wiederholten Rückfall verurtheilt, so kann neben der Strafe auf Zulässiigkeit der Ausschließung vom Brennereibetriebe erkannt werden.

Die Steuerbehörde kann die für zulässig erklärte Maßregel binnen der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für eine bestimmte Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit verfügen.

Die Verfügung der Steuerbehörde hat die Wirkung, daß der Verurtheilte in der betreffenden Zeit das Brennereigewerbe weder selbst ausüben, noch durch Andere zu seinem Vortheile ausüben lassen darf.

7. **Exekutivische Maßregeln.** § 60. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes und der in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Schlußsatzes im zweiten Absatz des § 21.

8. **Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen.** § 61. Subsidiarisch haften

1. Gewerb- und Handeltreibende, einschließlich aller Brennereibesitzer, sowie Branntweinagenten und Verschleißer für ihre Ehegatten, Kinder, Gewerbsgehilfen, Gesinde und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2. Eisenbahnverwaltungen, Dampfschifffahrtsgesellschaften, und andere Transportgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3. andere nicht zur gewerb- und handeltreibenden Klasse gehörenden Personen nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldstrafen, des Wertherſatzes der etwa der Einziehung unterliegenden Gegenstände (§ 63) und der Prozeßkosten, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften bei Ausführung der ihnen von den Vertretungspflichtigen übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Gewerbs-, Handels- und anderen Verrichtungen verurtheilt worden sind.

Der Steuerbehörde bleibt in dem Fall, wenn die Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem Vertretungspflichtigen einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die im

Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1 und 3 bezeichneten Vertretungspflichtigen nach, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für den Werthersatz von etwa der Einziehung unterliegenden Gegenständen. Die vorstehende Beschränkung der Haftpflicht tritt jedoch zu Gunsten von Brennereibesitzern nicht ein, wenn der Verurtheilte wegen Branntweinkontrebande, Branntweinhinterziehung oder Defraudation der früheren Branntweinsteuer bereits vorbestraft war und der Brennereibesitzer ihn, trotzdem er hiervon Kenntniß besaß, ohne Erlaubniß der obersten Landes-Finanzbehörde angestellt beziehungsweise in der betreffenden Dienststellung beibehalten hat, oder wenn der Brennereibesitzer wegen Branntweinkontrebande, Branntweinhinterziehung oder Defraudation der früheren Branntweinsteuer bereits vorbestraft war und nicht seinerseits nachweisen kann, daß er bei Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung seines oben bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

9. **Bestimmungen wegen der Einziehung.** § 62. Bei der Verurtheilung wegen Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung ist neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Gegenstände zu erkennen, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Auf Einziehung ist jedoch nicht zu erkennen, wenn die Zuwiderhandlung ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers begangen worden ist und letzterer nicht auf Grund des § 61 subsidiarisch für den Thäter haftet.

Ist die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 63. In allen Fällen, in welchen die Einziehung selbst nicht ausgeführt werden kann, sowie im Falle des § 62 Absatz 2 ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, welcher, soweit es sich um Branntwein handelt, mindestens nach dem amtlichen Detailpreise für die geringste Sorte Trinkbranntwein der betreffenden Art zu bemessen ist, zu erkennen. Kann der Werth nicht ermittelt werden, so ist auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu fünftausend Mark zu erkennen.

§ 64. Branntwein und Brennereigeräthe, welche innerhalb des Monopolgebietes gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen wird, der Beschlagnahme durch die Steuerbehörden.

Auf das Verfahren mit den in Beschlag genommenen Gegenständen finden die Bestimmungen im § 104 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

10. **Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.** § 65. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

11. **Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.** § 66. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Branntweinkontrebande oder Branntweinhinterziehung im wiederholten Rückfall zwei Jahre,

bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 60 drei Monate Gefängniß.

12. **Verjährung.** § 67. Die Branntweinkontrebande und Branntweinhinterziehung verjähren in drei Jahren, Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 57 und 58 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

13. **Strafverfahren.** § 68. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 69. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände und der Werthersatz (§ 63) fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 70. Jede von einer nach § 68 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu verhängende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

VII. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

A. Einführungsbestimmungen.

1. **Einführungstermine.** § 71. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 70 treten am 1. August 1888, jedoch mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1) das im § 3 bezeichnete Monopolamt kann alsbald nach der Publikation dieses Gesetzes errichtet werden;
2) von dem nämlichen Zeitpunkte ab können die § 4 Absatz 1 bezeichneten Kommissionen in Thätigkeit gesetzt werden;
3) Gewerbtreibenden, welche alkoholische Getränke aus Branntwein herstellen, kann erlaubt werden, die Fabrikate aus dem am 1. August 1888 in der Bearbeitung befindlichen Material fertig zu stellen.

Die Bestimmungen in den §§ 71 bis 89 treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Mit dem 1. August 1888 sind alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, insbesondere

alle Reichs- und Landesgesetze, betreffend die Besteuerung der Branntweinbereitung, das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichsgesetzbl. S. 259), sowie

die Vorschrift des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter 25b (Reichsgesetzbl. S. 232) und die dieselbe abändernde Bestimmung im § 2 Ziffer 14a des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. für 1885 S. 100), aufgehoben.

B. Uebergangsbestimmungen.

2. **Beginn des Betriebes auf Reichsrechnung.** § 72. Der Reichskanzler ist ermächtigt, alsbald nach der Publikation dieses Gesetzes den Ankauf und die Einfuhr von Branntwein, die Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein, sowie den weiteren Verkauf von Branntwein aller Art für Rechnung des Reichs betreiben zu lassen.

Zu diesen Zwecken können insbesondere Branntweinmagazine und Anstalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins neu angelegt oder kauf- oder miethweise erworben werden. Neuanlage wie Ankauf derselben bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

3. **Anmeldung der Privatbetriebe.** § 73. Wer am Tage der Publikation dieses Gesetzes Handel mit Branntwein, oder die Reinigung von Branntwein, oder die Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreibt, hat bis zu einem von dem Bundesrath zu bestimmenden Termin der Steuerbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

In derselben sind insbesondere die Gebäude und Räume, in welchen die im freien Verkehr befindlichen Vorräthe an Branntwein aufbewahrt oder verarbeitet werden, nach ihrer örtlichen Lage und der Art ihrer Benutzung einzeln anzumelden.

Die Einstellung des vorbezeichneten Handels- oder Gewerbebetriebes, sowie jeder Wechsel in Bezug auf die vorbezeichneten Räumlichkeiten ist innerhalb acht Tagen anzuzeigen.

Die vorbezeichneten Räumlichkeiten unterliegen von dem gemäß Absatz 1 vom Bundesrath bestimmten Termin an der Revision der Steuerbehörde. Die Inhaber oder deren Vertreter sind insbesondere verpflichtet, den oberen Steuerbeamten die sämmtlichen auf den Betrieb bezüglichen Register und Bücher zur Einsicht vorzulegen. Auch ist die Steuerbehörde ermächtigt, die betreffenden gewerblichen Anstalten unter eine ständige Kontrole zu stellen.

4. **Anmeldung und Ablieferung der Branntweinvorräthe.** § 74. Sämmtlicher am 1. August 1888 im Inlande lagernde Branntwein aller Art, welcher nicht erweislich von der Monopolverwaltung bezogen worden, ist an die Monopolverwaltung abzuliefern, falls er nicht binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist ausgeführt wird.

Zum eigenen Verbrauch der Besitzer bestimmte Mengen von Branntwein können, sofern sie nicht mehr als 5 Liter betragen, ohne Weiteres, anderenfalls gegen Erlegung von 5 Mark für jedes weitere Liter — über 50 Liter hinaus jedoch nur, soweit sie sich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befinden — zurückbehalten werden. Auf die Besitzer kleiner Brennereien (§ 17) findet die Bestimmung des § 21 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß Branntweinmengen von nicht mehr als 5 Liter ohne Weiteres zum eigenen Hausbedarf zurückbehalten werden dürfen.

Der bei Gewerbtreibenden zur Verwendung in ihrem Betriebe lagernde, unter amtlicher Kontrole denaturirte Branntwein verbleibt denselben zur Ver-

fügung, ohne daß sie einen Preis dafür an die Monopolverwaltung zu entrichten haben.

Bei der Ausfuhr von Branntwein findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der am 31. Juli 1888 geltenden Bestimmungen statt.

Aller Branntwein, mit Ausnahme der zum eigenen Verbrauch der Inhaber bestimmten Vorräthe bis zu 5 Liter, ist bis zum 4. August 1888 der Steuerbehörde schriftlich anzumelden und kann vom 1. August 1888 an einstweilen unter amtlichen Verschluß genommen werden.

5. **Verfahren in erster Instanz.** § 75. Behufs Uebernahme des Branntweins für die Monopolverwaltung berufen die Landesregierungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Bundesraths Bezirkskommissionen, welche außer einem von der Monopolverwaltung bezeichneten Mitgliede aus einem Landesbeamten als Vorsitzenden und drei vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie bestehen.

Den Bezirkskommissionen liegt insbesondere ob, bei der Abnahme die Menge und Art des Branntweins durch geeignete Revisionen zu ermitteln, sowie die von der Monopolverwaltung zu zahlenden Preise zu bestimmen.

Der Besitzer des zu enteignenden Branntweins ist von den Bezirkskommissionen zur Betheiligung an dem Abnahmegeschäft aufzufordern. Falls er weder persönlich erscheint, noch einen Vertreter sendet, ist ihm ein solcher von der Kommission zu bestellen.

Zu der Revision muß derjenige, bei welchem revidirt wird, die nöthigen Hilfsdienste leisten oder leisten lassen.

§ 76. Die Preise des von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Branntweins werden durch Abschätzung seines Werthes unter Berücksichtigung des bisherigen Marktpreises festgestellt.

Die betheiligten Gewerb- und Handeltreibenden haben den Bezirkskommissionen auf Erfordern jede entsprechende Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgemäß zu ertheilen, auch die Geschäftsbücher vorzulegen.

Die nähere Anweisung bezüglich des Verfahrens der Bezirkskommissionen wird vom Bundesrath erlassen.

6. **Verfahren in der Berufungsinstanz.** § 77. Gegen die Preisfeststellung der Bezirkskommission steht dem Besitzer des abgeschätzten Branntweins beziehungsweise seinem Vertreter, sowie dem Vertreter der Monopolverwaltung Einspruch zu, welcher sofort erhoben und binnen einer vierzehntägigen Frist, unter Angabe der geforderten Preiserhöhung oder Preisermäßigung, begründet werden muß.

Ueber den Einspruch entscheidet endgiltig und mit Ausschluß des Rechtsweges eine Zentralkommission, welche aus einem Vorsitzenden, zwei höheren Beamten der Monopolverwaltung, vier höheren Landesbeamten und vier vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie besteht. Zu der Kommission werden der Vorsitzende und die Beamten der Monopolverwaltung vom Reichskanzler ernannt, die übrigen Mitglieder von demselben auf Vorschlag der seitens des Bundesraths bezeichneten Landesregierungen berufen.

Bis zur Entscheidung der Zentralkommission und weiter innerhalb einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach dem Empfange dieser Entscheidung steht dem Inhaber des abgeschätzten Branntweins das Recht zu, den letzteren unter Steuerkontrole in das Ausland auszuführen.

7. **Entschädigung kleiner Brennereien wegen Vornahme baulicher Einrichtungen.** § 78. Denjenigen Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 vorhanden

waren und an einem Tage nicht über $10^1/_2$ Hektoliter Bottigraum bemaischt haben, sowie den nicht unter die Bestimmungen des § 17 fallenden Brennereien nicht mehliger Stoffe ist, falls die dermaligen Einrichtungen dieser Brennereien die Aufstellung von Sammelgefäßen oder von Meßapparaten (§§ 6 und 7) nicht gestatten, zu den behufs Aufstellung solcher Gefäße oder Apparate erforderlichen baulichen Vorkehrungen ein Beitrag zu gewähren.

8. **Entschädigung wegen Aufhebung oder Beschränkung der Privatbetriebe im Allgemeinen.** § 79. Die Personen, welche in Folge des Verbots des Handels mit Branntwein, der Reinigung von Branntwein und der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein eine Verminderung ihres Vermögensstandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entschädigungen oder Unterstützungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 80 bis 82.

9. **Realentschädigung.** § 80. Die Branntweinhändler und die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbtreibenden, deren eigene Magazin- oder Fabrikationsgebäude oder Geräthe in Folge der durch die Einführung des Branntweinmonopols bedingten Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Werthe vermindert sind, erhalten, sofern nicht die betreffenden Gebäude oder Geräthe von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Werthminderung entsprechende Entschädigung im Kapital (Realentschädigung).

Eine bezügliche Anmeldung, welche insbesondere eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältnisse, eine Nachweisung des bisherigen Werthes und eine Berechnung der eingetretenen Werthminderung enthalten muß, ist bis zum 15. August 1888 der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Gebäude liegen, einzureichen.

Von der Realentschädigung bleiben solche Betriebe der oben bezeichneten Handel- und Gewerbtreibenden ausgeschlossen, welche erst nach der Publikation dieses Gesetzes neu angelegt worden sind.

10. **Personalentschädigung.** § 81.

1. Die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbtreibenden, welche ihre gewerblichen Anstalten nicht an die Monopolverwaltung verkaufen,
2. die Branntweinhändler einschließlich der Schankwirthe,
3. das für die unter Ziffer 1 bezeichneten Arten der Verarbeitung von Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren, Aufseher u. s. w.),
4. die für dieselben Zwecke technisch gebildeten Arbeiter, welche bei Publikation dieses Gesetzes das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben,
5. das für den Handel mit Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Agenten, Makler, Reisende u. s. w.)

erhalten in Rücksicht auf den Verlust oder die Schmälerung ihrer bisherigen Erwerbsthätigkeit eine Personalentschädigung, unter der Voraussetzung, daß das Geschäft der zu 1 und 2 Genannten mindestens während zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbständigen Nahrungsquelle gehabt hat, oder daß die unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Personen die betreffende Erwerbsthätigkeit mindestens während zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben.

Der Anspruch auf Personalentschädigung ist bis zum 31. August 1888 bei der Steuerbehörde anzubringen.

Der Berechnung der Personalentschädigung wird bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 Genannten der geschäftliche Reingewinn, bezüglich der unter Ziffer 3 bis 5 Genannten das Gehalt oder Arbeitsverdienst im Durchschnitt derjenigen in den Zeitraum vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1885 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geschäft betrieben oder die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Jahres.

Die Personalentschädigung besteht, wenn das Geschäft betrieben oder die Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden ist:

	für die zu 1, 3 und 4 Genannten	für die zu 2 und 5 Genannten
2 Jahre bis ausschließlich 3 Jahre . . .	in dem 1fachen,	in dem $\frac{1}{2}$fachen,
3 „ „ „ 4 „ . . .	„ „ $1\frac{1}{2}$ „	„ „ $\frac{3}{4}$ „
4 „ „ „ 5 „ . . .	„ „ 2 „	„ „ 1 „
5 „ „ „ 6 „ . . .	„ „ $2\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{1}{6}$ „
6 „ „ „ 7 „ . . .	„ „ 3 „	„ „ $1\frac{2}{6}$ „
7 „ „ „ 8 „ . . .	„ „ $3\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{3}{6}$ „
8 „ „ „ 9 „ . . .	„ „ 4 „	„ „ $1\frac{4}{6}$ „
9 „ „ „ 10 „ . . .	„ „ $4\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{5}{6}$ „
10 „ oder länger	„ „ 5 „	„ „ 2 „

des durchschnittlichen jährlichen Reingewinns oder Gehalts oder Arbeitsverdienstes.

Als Reingewinn gilt die Bruttoeinnahme aus dem Geschäft, nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprozentiger Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals. Soweit buchmäßige Nachweise hierüber nicht vorliegen, tritt sachverständige Schätzung ein.

Mehrere Geschäftsinhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe desselben Inhabers als ein Betrieb. Die außerhalb des Monopolgebietes belegenen Geschäftsetablissements bleiben außer Berücksichtigung.

Die unter Ziffer 3 bis 5 genannten, sowie von den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, die Schankwirthe und die Kleinhändler mit Branntwein sind von der Personalentschädigung ausgeschlossen, wenn sie eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Branntweinverschleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Postens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen. Haben sie eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Branntweinverschleißer erhalten, werden jedoch aus derselben innerhalb der nächsten fünf Jahre ohne ihr Verschulden wieder entlassen, so empfangen diese Personen eine Personalentschädigung von zwei Drittel desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sie die Stelle nicht erhalten hätten.

Ist mit dem Antritt einer Stelle im Dienst der Monopolverwaltung ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so findet Ersatz der Umzugskosten statt.

Für Personen, welche den Branntweinhandel neben der Reinigung von Branntwein oder der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreiben, wird die Entschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für jeden Erwerbszweig besonders berechnet.

11. **Unterstützungen.** § 82. Aus besonderen Billigkeitsgründen können Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Branntweinmonopols entzogenen oder geschmälerten Erwerb gewährt werden:

1. an Personen, welche in die Klassen der nach § 81 zu einer Entschädigung berechtigten Personen nicht fallen,
2. an Personen der im § 81 bezeichneten Klassen beim Mangel der daselbst angegebenen Voraussetzungen der Entschädigung.

12. **Verfahren.** § 83. Ueber die Zulässigkeit der Anträge auf Real- und Personalentschädigung (§§ 80 und 81), sowie über die Höhe der zu gewährenden Beträge wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch die im § 75 bezeichneten Bezirkskommissionen und in höherer Instanz durch die im § 77 bezeichnete Zentralkommission, welchen für die Anträge auf Realentschädigung je zwei vereidete Sachverständige vom Baufach hinzutreten, Entscheidung getroffen. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Bezirkskommission ist derjenige, um dessen Schadloshaltung es sich handelt, sowie der Vertreter der Monopolverwaltung befugt. Der Einspruch muß bei der Bezirkskommission innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der Entscheidung eingelegt und innerhalb vierzehn Tagen begründet werden, wobei, sofern die Höhe des zuerkannten Betrages angefochten wird, die verlangte Mehrung oder Minderung bestimmt anzugeben ist.

Die Gesuche um Unterstützung (§ 82) werden zunächst von der Bezirkskommission, sodann von der Zentralkommission begutachtet, worauf die Entscheidung durch den Reichskanzler erfolgt.

In Bezug auf die vorbezeichneten Geschäfte der Bezirkskommission ergeht eine Instruktion des Bundesraths.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Bezirkskommissionen zwecks Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede gewünschte Auskunft über örtliche und persönliche Verhältnisse thunlichst zu ertheilen, auch die Auszahlung der Entschädigungen und Unterstützungen zu vermitteln.

13. **Strafbestimmungen.** § 84. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 73 werden mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Wer die im § 74 vorgeschriebenen Anmeldungen innerhalb der festgesetzten Frist gar nicht oder unrichtig abgibt, oder über die angemeldeten Gegenstände in unzulässiger Weise verfügt, unterliegt den in den §§ 45 ff. dieses Gesetzes für die Branntweinhinterziehung festgesetzten Strafbestimmungen.

VIII. Schlußbestimmungen.

1. **Ausschluß einzelner Theile des Reichsgebiets.** § 85. Ausgeschlossen aus dem Monopolgebiet bleiben das Freihafengebiet in Hamburg und die für Bremen und Bremerhaven zugestandenen Freibezirke.

Der Bundesrath ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes für einzelne andere an oder außerhalb der Zollgrenze belegene Theile des Reichsgebiets zeitweilig oder dauernd außer Kraft zu setzen. Werden solche Theile nach dem 1. August 1888 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, so finden auf dieselben die in den §§ 72 bis 84 enthaltenen Uebergangsbestimmungen sinngemäße Anwendung und hat der Bundesrath die in diesen Uebergangsbestimmungen bezeichneten Termine und Fristen im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung festzustellen.

2. **Vertheilung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol.** § 86. Der Reinertrag des Branntweinmonopols ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Monopolgebiete gehören, zu überweisen.

3. **Zuschläge für die Gemeinden.** § 87. Die Gemeinden sind befugt, im Falle des Bedürfnisses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die innerhalb

ihres Bezirks zum Konsum gelangenden alkoholischen Getränke Zuschläge bis 50 Prozent des Monopol-Verkaufspreises (§ 26 Abs. 1) nach den vom Bundesrath zu bestimmenden Normen zu erheben.

Soweit bisher von den Kommunen Abgaben von Branntwein erhoben worden sind, kommen dieselben mit dem 1. August 1888 in Wegfall.

4. **Ausschluß einer Besteuerung der Monopolverwaltung.** § 88. Der gesammte Betrieb der Monopolverwaltung ist von der Besteuerung durch die Bundesstaaten und durch Kommunalverbände ausgeschlossen.

5. **Einführung des Gesetzes in Bayern, Württemberg und Baden.** § 89. Gegenwärtiges Gesetz tritt in Bayern, Württemberg und Baden nach erfolgter Zustimmung von Seiten dieser Staaten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen im § 3 Absatz 2 und 3, § 5 und § 86 gegenüber einem dieser Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaats wird das Gesetz durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt.

Begründung.

Bei der vor nunmehr acht Jahren begonnenen Reichssteuerreform haben die verbündeten Regierungen sich von vornherein die Aufgabe gestellt, aus den der Gesetzgebung des Reichs vorbehaltenen, ohne jeden Zweifel noch größerer Leistungen fähigen und in den anderen Kulturstaaten auch weit ergiebiger gestalteten Einnahmequellen die ausreichenden Mittel zu gewinnen, um die finanziellen Bedürfnisse des Reichs zu befriedigen und darüber hinaus den Einzelstaaten diejenigen Einnahmen zu überweisen, die sie zur Erhaltung ihrer finanziellen Selbständigkeit und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben bedürfen, aber aus den ihnen verbliebenen Einnahmequellen nicht zu gewinnen vermögen. Dieser Zweck ist seitdem unablässig verfolgt, auch mancher Schwierigkeiten und Hemmnisse ungeachtet schon zu einem guten Theile erreicht worden. Die unser Zollwesen, die Tabacksteuer, die Stempelsteuer betreffenden Gesetze und deren Erfolge in den Haushaltsetats sowohl des Reichs als auch der Einzelstaaten geben hiervon Zeugniß. Mancher andere Schritt auf demselben Wege aber ist bisher vergeblich gethan worden, das große und weit gesteckte Ziel also auch um so weniger schon vollständig zu erreichen gewesen. Dies darf bei der Natur der Sache und den obwaltenden politischen Parteiverhältnissen im Reich nicht Wunder nehmen, geschweige entmuthigen und zu zeitweiligem oder dauerndem Verlassen des begonnenen Unternehmens führen. Das bezeichnete Ziel ist ein durch die Existenz des Reichs selbst dergestalt unmittelbar gegebenes, nothwendiges, seine Erreichung ein so eminentes und unersetzliches Mittel zur Festigung des Reichs gegen alle Gefahren und zur dauernden Zusammenhaltung aller seiner Glieder, daß die verbündeten Regierungen von demselben nicht ablassen können und dürfen, daß sie vielmehr, bis es endlich ganz und voll erreicht sein wird, immer erneute Bemühungen, dahin zu gelangen, werden machen müssen.

In dieser Ueberzeugung und im Hinblick auf die theils schon anerkannten, theils nicht länger zurückzudrängenden Mehrbedürfnisse des Reichs selbst, sowie auf die notorisch weit größeren Bedürfnisse der meisten Einzelstaaten, unter denen die umfassende und nachhaltige Erleichterung des Drucks der Kommunal- und theilweise auch der Schullasten obenan steht, haben die verbündeten Regierungen sich angelegen sein lassen, die Weiterführung der Reichssteuerreform jetzt auf einem

Gebiete vorzubereiten, auf dem es wohl möglich und unbedenklich erscheint, einen großen Schritt zu dem gesteckten Ziele hin zu machen, auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung.

Daß der Branntwein ein vorzügliches Objekt der Besteuerung bildet und sehr hohe, dem Maße der zu befriedigenden dringenden Bedürfnisse des Reichs und der Einzelstaaten annähernd entsprechende Erträge zu liefern vermag, wird fast allseitig anerkannt und ist angesichts des thatsächlichen Ergebnisses seiner Besteuerung in anderen Ländern nicht zu bestreiten (vergl. Anlage A).

Neben der verstärkten Heranziehung des Branntweins zur Tragung der Staatslasten wird aber bei einer Reform der Branntweinsteuer als zweites nicht minder wichtiges Ziel die Bekämpfung der allgemein beklagten und verurtheilten Branntweinpest ins Auge zu fassen sein. Welchen Einfluß der übermäßige Branntweingenuß auf die Sittlichkeit und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Trinker hat, wie dadurch der Wohlstand zahlreicher Familien untergraben und die Verderbniß der nachwachsenden Generation vorbereitet wird, ist allgemein bekannt. Die rasche Zunahme der verheerden Wirkungen des Alkoholismus veranschaulicht die Anlage B.

Danach hat die Zahl der in den allgemeinen Krankenhäusern wegen chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinns neu aufgenommenen Kranken seit dem Jahre 1881 in ganz außer Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung stehender Weise sich vermehrt. Während ihre Zahl in jenem Jahre für das Deutsche Reich 4144 (oder 9,2 auf 100,000 Einwohner) betrug, war sie im Jahre 1884 auf 8954 (oder 19,8 auf 100,000 Einwohner) gestiegen. Sie hat sich demnach im Laufe von drei Jahren mehr als verdoppelt. Die Zunahme vertheilt sich zwar nicht gleichmäßig über das ganze Reich, vielmehr hat den bei Weitem größten Antheil daran Preußen, wo die Zahl der Fälle von 2821 im Jahre 1881 auf 7001 im Jahre 1884 gestiegen ist; aber auch in den meisten anderen Bundesstaaten ist die Zahl der Fälle während des gleichen Zeitraums gewachsen. Auch bei der Zahl der in den Irrenanstalten des Deutschen Reichs an „delirium potatorum“ behandelten Kranken ist eine im Wesentlichen auf die Irrenanstalten Preußens entfallende Zunahme ersichtlich. Diesem die einzelnen Familien sowohl als auch die Gemeinden und den Staat ernstlich bedrohenden Nothstande entgegenzuwirken, erscheint dringend geboten.

Weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen freilich über den Weg, welcher bei uns zur Reform der Branntweinbesteuerung einzuschlagen sei, und den einander gegenseitig verwerfenden Urtheilen wird man dahin zustimmen müssen, daß in keinem der dieserhalb bisher gemachten Vorschläge eine annehmbare Lösung der Aufgabe zu finden ist, weil sie sämmtlich unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen überhaupt nicht oder nur mit offenbar überwiegenden Nachtheilen und Gefahren zur Erreichung der vorbezeichneten Ziele führen würden.

Zunächst könnte eine Erhöhung der Maischraumsteuer in Betracht kommen. Diese Steuer, die für Preußen bereits seit dem Jahre 1820 in Wirksamkeit ist, in der Folgezeit in dem gesammten Gebiete der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft Eingang gefunden hat, auch in Belgien, Dänemark, Württemberg, sowie in beschränktem Maße in Bayern besteht, hat durch den ihr innewohnenden Antrieb, aus einem möglichst kleinen Maischraum die größtmögliche Ausbeute an Alkohol zu erzielen, in dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eine außerordentliche Ausbildung des technischen Betriebes der Branntweinindustrie bewirkt. Auch hat sie den Anbau der Kartoffel, welche zur Gewinnung der höchsten Ausbeute an Alkohol aus einem möglichst kleinen Maischraume am meisten geeignet

ist, in hohem Grade gefördert und hiermit auf die Landwirthschaft und die gesammte ländliche Bevölkerung, namentlich in den sandigen, für keine andere Fruchtart eine lohnende Kultur bietenden Bodenflächen der östlichen Provinzen Preußens auf das segensreichste eingewirkt.

Andererseits sind die mit der Maischraumsteuer verbundenen Nachtheile nicht zu verkennen. Vor Allem hat sie eine erhebliche Ungleichheit der Besteuerung zu Folge, da das Maß der auf dem Branntwein lastenden Steuer von der Ausbeute an Alkohol abhängt, welche aus dem Maischraume erzielt wird. Diese Ausbeute aber schwankt je nach Material und Betriebseinrichtungen zwischen $3^1/_2$ bis 11 Prozent und in demselben Maße verschieden ist daher auch die Steuerbelastung des Branntweins. Die Folge davon ist eine bedeutende Beeinträchtigung der kleineren, mit unvollkommenen technischen Betriebseinrichtungen versehenen Brennereien. Einen Belag dafür gewährt die Anlage C. Dieselbe bezieht sich zwar nur auf die sieben östlichen Provinzen Preußens. Da indeß die in letzteren aufkommende Maischraumsteuer mehr als zwei Drittel der gesammten deutschen Bruttoeinnahmen an Branntweinsteuer ausmacht (vgl. Anlage D), so genügen die Daten, um eine Uebersicht darüber zu gewinnen, welche Folgen die Maischraumbesteuerung für die kleineren Brennereien gehabt hat. Hiernach sind seit dem Jahre 1845, während sich die Bruttoeinnahme von 13,527,398 *M.* auf 44,803,787 *M.* hob, die unter 150 *M.* jährlich Steuer zahlenden Brennereien von 591 auf 50, die von 150 bis 1500 *M.* steuernden von 2185 auf 393 und die von 1500 bis 15,000 *M.* steuernden von 1887 auf 1699 zurückgegangen. Nur die mehr als 15,000 *M.* Steuer zahlenden Brennereien haben sich von 115 auf 1209 vermehrt. Im Ganzen hat also in diesen besonders auf die Branntweinproduktion angewiesenen Provinzen die Zahl der Brennereien um 1427 abgenommen. Gleichzeitig ist die Steuereinnahme aus den als „landwirthschaftliche" steuernden Brennereien von 593,217 *M.* auf 386,331 *M.* herabgegangen, die durchweg kleineren (nicht über $1030^1/_2$ Liter Bottichraum pro Tag bemaischenden) Brennereien, welche unter diese Kategorie fallen, haben mithin trotz des ihnen gewährten Steuernachlasses der Konkurrenz der großen Betriebe gegenüber nicht ihre volle Produktion aufrecht erhalten können. Aehnliche Erscheinungen sind auch anderwärts hervorgetreten.

Ferner führt der im Maischraumsteuersystem liegende Antrieb, aus dem Maischraum eine möglichst hohe Alkoholausbeute zu erstreben, vielfach zu einem irrationellen Dickmaischverfahren, welches das Zurückbleiben eines Theiles des Alkohols in der Schlempe bedingt. Die durch diese Materialverschwendung jährlich entstehenden Verluste belaufen sich auf Millionen.

Sodann bereitet diese Besteuerungsart große Schwierigkeiten in Bezug auf eine gerechte Regelung der Ausfuhrvergütung, da bei der Verschiedenheit der aus dem Maischraum gewonnenen Alkoholausbeute und somit auch der in Wirklichkeit auf dem Branntwein ruhenden Steuer die Ausfuhrvergütung sich häufig entweder zu Ungunsten des Exportirenden zu niedrig oder zum Nachtheil des Fiskus zu hoch gestaltet und im letzteren Falle zu einer Ausfuhrprämie wird.

Endlich sind mit diesem Besteuerungsmodus gewisse behufs Verhütung von unerlaubten Vergrößerungen des Maischraumes unerläßliche Kontrolen verbunden, durch welche die Freiheit des Betriebes erheblich beschränkt wird.

Diese Nachtheile aber würden sich offenbar in noch weit stärkerem Maße fühlbar machen, wenn eine Erhöhung der Maischraumsteuer einträte.

Von vielen Seiten ist ferner zur Erzielung höherer Einnahmen vom Branntwein die Einführung einer Fabrikatsteuer in Vorschlag gebracht.

Der charakteristische Unterschied dieser Besteuerungsform von der Maischraumsteuer besteht darin, daß sie eine gleichmäßige Steuerbelastung des gewonnenen Branntweins ohne Rücksicht auf die Menge und Art des verwendeten Rohmaterials und die Größe des Betriebes herbeiführt; bei den eigenartigen Produktionsbedingungen Deutschlands stehen der Fabrikatsteuer aber gerade mit Rücksicht auf die vorbezeichnete Wirkung so ernste Bedenken entgegen, auch würden sich die durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Ziele mit ihr so wenig erreichen lassen, daß sie als für deutsche Verhältnisse durchaus ungeeignet zu bezeichnen ist.

Unter der Herrschaft der Maischraumsteuer hat sich die Brennereiindustrie in ihrem Hauptheile (cf. Anlage B), wie schon oben erwähnt, in den humusarmen sandigen Gegenden des Ostens und Nordostens Deutschlands als wichtigstes landwirthschaftliches Nebengewerbe angesiedelt, diesen ganz vorzugsweise auf den Anbau der Kartoffel angewiesenen Gegenden die Möglichkeit gewährend, ihr Hauptprodukt nutzbringend zu verwenden, mit Hilfe der Brennereirückstände einen vermehrten Viehbestand zu unterhalten und durch diesen wiederum reichlicheren Dünger zur Bestellung der Felder zu gewinnen. Mit Einführung der Fabrikatsteuer würde der in dem Prinzip der Maischraumbesteuerung liegende Antrieb, die Kartoffel als vortheilhaftestes Maischmaterial zu verwenden, in Fortfall kommen, mit geringeren Kosten würde aus anderen Fruchtsorten, namentlich aus Rüben, Branntwein hergestellt werden können, Zuckerfabriken würden in Jahren, in welchen die Branntweinbereitung vortheilhafter als die Zuckerfabrikation erschiene, ihre Rüben auf Alkohol statt auf Zucker zu verarbeiten in der Lage sein, wie dies in Frankreich bereits vielfach geschieht, und der Brennereibetrieb würde nicht mehr ein den Zwecken der Landwirthschaft dienendes Nebengewerbe bleiben, sondern unter völliger Loslösung von dieser sich zu einzelnen selbständigen Großbetrieben mit bedeutendem Kapital konzentriren, wie dies das Beispiel des die Fabrikatsteuer besitzenden England beweist, in welchem im Jahre 1882/83 nur noch 13 Brennereien existirten, welche durchschnittlich jährlich je 7,500,000 ℳ. Steuer zahlten. Die Brennereien der auf den Kartoffelbau angewiesenen Gegenden würden sich dieser Konkurrenz gegenüber nicht halten können, sondern ihren Betrieb erheblich beschränken, wo nicht ganz einstellen müssen, der Preis der Kartoffeln würde beträchtlich sinken und hierdurch in den weiten auf den Kartoffelbau angewiesenen Gegenden nicht nur der Brennereibesitzer, sondern jeder an die Brennereien Kartoffeln verkaufende Landwirth schwer geschädigt werden, eine Verringerung des mit Hilfe der Schlempe erhaltenen Viehstandes und folglich auch der Düngergewinnung müßte eintreten, das Sinken der Löhne für die ländlichen Arbeiter, welche, heut ganz besonders in Folge des gewinnbringenden Baues der Hackfrucht, lohnende Beschäftigung finden, wäre unvermeidlich. Die gesammten Existenzbedingungen sehr großer und wichtiger Volksschichten in jenen Gegenden würden somit empfindlich geschädigt, ihre Kaufkraft bedeutend verringert und hierdurch wiederum alle diejenigen Geschäfts- und Industriezweige in wesentliche Mitleidenschaft gezogen werden, deren Abnehmer jene Bevölkerungsklassen sind.

Diesen verderblichen Wirkungen der Fabrikatsteuer ließe sich nur durch Kontingentirung der bestehenden und Konzessionszwang für neu zu errichtende Brennereien entgegenwirken; die gleichen Mittel, welche die §§ 4 und 5 des vorliegenden Monopolgesetzentwurfs vorschlagen, würden also auch bei der Fabrikatsteuer nothwendig werden, oder es müßte die Branntweinbereitung aus den der Kartoffel mit einer gefährlichen Konkurrenz drohenden Stoffen überhaupt verhindert und somit über das Maß der durch das Monopol gebotenen Eingriffe in die wirthschaftlichen Verhältnisse noch hinausgegangen werden.

Jedoch auch diese Mittel würden den beabsichtigten Erfolg nur theilweise haben, vollends aber würde die Fabrikatsteuer sich unfähig erweisen, die mit der Reform der Branntweinsteuer zu erstrebenden Ziele zu erreichen.

Um mit der Fabrikatsteuer eine der Steuerfähigkeit des Branntweins einigermaßen entsprechende Einnahme zu erstreben, müßte die jetzt 16 bis 17 ℳ pro Hektoliter reinen Alkohols betragende Steuer mindestens verachtfacht werden. Den Produzenten gegenüber würde dies trotz Kontingentirung, Konzessionszwang und Ausschließung einzelner Stoffe von der Branntweinbereitung, gleichbedeutend mit der Schließung fast aller kleineren Brennereien sein, da weitaus die Mehrzahl ihrer Besitzer nicht die Mittel besäße, so bedeutende Summen zu verauslagen. Daß insbesondere die in Bayern, Württemberg und Baden zu Tausenden vorhandenen Kartoffelbrennereien kleinster Art unter solchen Verhältnissen nicht fortbestehen könnten, ist zweifellos. Die Höhe der Steuer würde also einen ähnlichen Erfolg wie ohne Kontingentirung und dergleichen die übermächtige Konkurrenz haben: Loslösung des Brennereibetriebes von der Landwirthschaft und Konzentration desselben in wenigen großen und kapitalkräftigen Fabriken.

Eine entsprechende Wirkung wäre den mit dem Branntweinhandel beschäftigten Gewerben gegenüber unvermeidlich, auch hier würden die mit geringeren Mitteln ausgestatteten Betriebe den gesteigerten Anforderungen an das Kapital nicht entsprechen können und sich, ohne auf eine Entschädigung von Seiten des Reiches rechnen zu dürfen, zur Aufgabe ihrer Thätigkeit gezwungen sehen. Die übrigen würden sich für die ihnen erwachsenden größeren Auslagen durch bedeutend erhöhte Preise entschädigen müssen. Den Konsumenten gegenüber würde dies eine über diejenige Preissteigerung, welche im Interesse der Bekämpfung der Trunksucht gerechtfertigt und geboten erscheint und in dem Monopolpreise zum Ausdruck gelangt, erheblich hinausgehende Vertheuerung des sich in berechtigten Grenzen haltenden Branntweingenusses bedeuten, hierdurch aber würde ein so erheblicher Konsumrückgang eintreten, daß der finanzielle Erfolg der Fabrikatsteuer ernstlich gefährdet erschiene.

Ebensowenig bietet die Fabrikatsteuer die Mittel, um den schädlichen Folgen des übermäßigen Branntweingenusses mit genügender Sicherheit entgegentreten zu können. Denn ein ebenso großes Gewicht wie auf die Verminderung der Quantität ist im sanitären Interesse auf die Verbesserung der Qualität des zum Konsum gelangenden Branntweins zu legen. Es kommen in allen aus mehligen Substanzen hergestellten Branntweinen, besonders dem Kartoffelbranntwein, neben dem Hauptprodukt des Gährungsprozesses, dem Aethylalkohol, die sogenannten schweren Alkohole vor. Diese Stoffe, von welchen die Amylalkohole unter dem Namen der Fuselstoffe am bekanntesten sind, wirken ganz besonders verderblich und intensiv auf die Funktionen des menschlichen Organismus und sind die vornehmlichsten Ursachen der nachhaltigen Säuferleiden. Sie lassen sich nur durch eine äußerst sorgfältige Reinigung entfernen, alsdann ist aber die Schädlichkeit des Kartoffelbranntweins nicht größer wie die des von vornherein fuselfreien Weingeistes. Der jetzt zum Konsum gelangende billigere Branntwein ist jedoch zu einem außerordentlich großen Theile — die Schätzungen Sachverständiger gehen bis zu zwei Dritteln des ganzen Konsums — ungenügend oder gar nicht gereinigt, oder besteht gar aus den billigsten, an jenen giftigen Stoffen besonders reichen Anfangs- und Endprodukten des Destillationsprozesses. Häufig werden jetzt dem Branntwein auch andere schädliche Substanzen zugesetzt, um ihn berauschender und stärker zu machen. Die Fernhaltung solcher Stoffe von dem Trinkbranntwein ist danach eines der wichtigsten Erfordernisse, um den verderblichen Wirk-

ungen der Trunksucht Einhalt zu thun. Dies zu erreichen würde es, so lange die Trinkbranntweinfabrikation der Privatthätigkeit überlassen bliebe, rigoroser Strafbestimmungen und tief in den Gewerbebetrieb eingreifender polizeilicher Vorschriften bedürfen, ihr Erfolg würde aber unter einer hohen Steuer nur ein äußerst geringer sein, denn es liegt auf der Hand, daß mit der Steigerung des Alkoholpreises auch der Antrieb zur gewinnbringenden Vermischung des Trinkbranntweins mit Fuselstoffen und anderen schädlichen oder berauschenden und den Geschmack des Trinkers reizenden Stoffen von geringerem Werthe wächst.

Ganz ähnlich wie hinsichtlich der Fabrikatsteuer liegen die Verhältnisse bezüglich einer Konsumtionssteuer vom Branntwein, wie sie in Frankreich besteht. Denn da auch diese Steuer auf dem Fabrikate nach Maßgabe seiner Menge und Stärke ruht, so gleicht sie nach Wesen und Wirkungen der Fabrikatsteuer und unterscheidet sich von der letzteren nur insofern, als sie nicht an der Produktionsstätte, sondern erst beim Uebergang des Branntweins in den Konsum erhoben wird. Fast alle Gründe, welche gegen die Einführung der Fabrikatsteuer sprechen, kommen daher in gleicher Weise der Konsumtionssteuer gegenüber zur Geltung, da bei ihr aber eine Ueberwachung des sämmtlichen Branntweins bis zu seiner Konsumtion erforderlich wäre, so würde außerdem der gesammte Handel und Verkehr mit Branntwein den einschneidendsten Kontrolen zu unterwerfen sein, welche in Deutschland bei Weitem lästiger empfunden werden und schwieriger durchführbar sein würden, als in dem von Alters her an Oktrois gewöhnten Frankreich.

Sämmtliche oben erörterte Besteuerungsarten sind hiernach durchaus ungeeignet, die bei einer Reform in der Besteuerung des Branntweins ins Auge zu fassenden Ziele zu erreichen. Das einzige Mittel hierzu bietet bei sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ein den Grundsätzen des vorliegenden Entwurfes folgendes Branntweinmonopol.

Der Entwurf überläßt die Herstellung rohen Branntweins der privaten Gewerbsthätigkeit (§ 1). Eine Einwirkung der Monopolverwaltung auf die Produktion ist nur insoweit vorgesehen, als unbedingt nothwendig erscheint, um einer übermäßigen Produktion entgegen zu wirken (§§ 4 und 5).

Dagegen soll der Bezug sämmtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken für den inländischen Bedarf, sowie der weitere Verkauf von Branntweinen aller Art, ausschließlich dem Reiche zustehen und für Rechnung desselben betrieben werden. Der Absatz im Großen wird durch Agenten, der Absatz im Kleinen durch Verschleißer erfolgen (§§ 2 und 3). Wichtige Ausnahmen sind im Interesse der privaten Erwerbsthätigkeit zugestanden, indem Gastwirthen, Kaufleuten u. dgl. der Verkauf von Branntwein gestattet werden kann (§ 29), und indem die Reinigung des für ausländische Märkte bestimmten Branntweins und die Herstellung alkoholischer Getränke zur Ausfuhr der Privatindustrie überlassen bleibt (§ 31).

Der Brennereibesitzer hat den gesammten gewonnenen Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern (§ 21), auf diese gehen mit der Abnahme Eigenthum und Gefahr über (§ 22).

Um die Monopolverwaltung zu sichern, daß in der That der gesammte im Inlande produzirte Branntwein in ihre Hände gelangt, haben gewisse Betriebseinrichtungen und Kontrolen vorgeschrieben werden müssen (§§ 6 bis 16). Für die kleinen Brennereien sind indessen sehr wesentliche Erleichterungen zugestanden (§ 17).

Die Ankaufspreise des Branntweins werden innerhalb gesetzlich bemessener Grenzen vom Bundesrath bestimmt (§ 23). Ebenso wird von dem Bundesrath innerhalb gesetzlich bemessener Grenzen der Tarif festgesetzt, nach welchem der Preis beim Verkauf alkoholischer Getränke im Inlande von der Monopolverwaltung zu erheben ist. Zu anderen Zwecken, als zur Herstellung alkoholischer Getränke wird der Branntwein zu ermäßigten Preisen abgegeben (§ 26).

Zum Schutz gegen die Gefahr von Defrauden dienen amtliche Revisionen, ferner eine Geräthe- und Transportkontrole (§§ 32 bis 37). Privatpersonen, welche nicht als Agenten oder Verschleißer der Monopolverwaltung fungiren, dürfen nur eine bestimmte Menge von Branntwein in ihrem Besitz haben (§ 39). Fremde Ansprüche auf den für die Monopolverwaltung bereiteten Branntwein sind ausgeschlossen (§ 41).

Die erforderlichen Strafbestimmungen enthalten die §§ 42 bis 70.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sollen mit dem 1. August 1888 in Kraft treten.

In den Uebergangsbestimmungen (§§ 72 bis 84) sind wesentliche Vorschriften über die Behandlung des am 1. August 1888 im Inlande lagernden Branntweins, ferner über die zu zahlenden Entschädigungen getroffen.

Die Schlußbestimmungen (§§ 85 bis 89) beziehen sich auf den Ausschluß einzelner Theile des Reichsgebiets von den Bestimmungen des Gesetzes, auf den Maßstab für die Vertheilung der Einnahmen unter die Bundesstaaten, auf das Verhältniß zu den Kommunen, sowie auf die Einführung des Gesetzes in den zur Branntweinsteuergemeinschaft nicht gehörenden Staaten.

Die beigefügte Ertragsberechnung schließt mit einem Reinertrage des Monopols von rund 303,000,000 *M.* ab. Eine angemessene Einnahme aus dem Branntwein wird daher auf dem eingeschlagenen Wege erreicht.

Daneben bietet das Monopol und nur das Monopol die wirksamsten Waffen zum Kampfe gegen den Alkoholismus. Nicht nur tritt mit dem in dem Entwurf angesetzten Verkaufspreis von 2 bis 3 *M.* für das Liter reinen Alkohols bei ordinärem Trinkbranntwein eine erhebliche Vertheuerung des Branntweins ein, sondern es ist auch eine bedeutende Verminderung der Branntweinschänken dabei möglich und in Aussicht genommen. Zugleich bedeutet das Monopol allen anderen Besteuerungsformen gegenüber einen wichtigen sanitären Fortschritt, indem nur bei ihm volle Sicherheit gegen giftige und verfälschte Fabrikate geboten werden kann.

Gewährt daher das Monopol dem Konsumenten schon nach dieser Richtung hin wesentliche Vortheile, so belastet es ihn auch nicht in dem Maße, wie jede andere Steuer, welche einen gleich hohen Ertrag abzuwerfen bestimmt ist. Denn das Monopol ist die einzige Verbrauchssteuerform, welche den Konsumenten, also denjenigen, der nach der Absicht des Gesetzes besteuert werden soll, unmittelbar trifft. Es bedarf also nicht, wie bei den anderen Verbrauchssteuern einer Ueberwälzung der Steuer vom Produzenten oder Händler auf den Konsumenten, letzterer spart daher den hierbei unvermeidlichen und mit der Höhe der Steuer wachsenden Preisaufschlag.

Keine der übrigen Steuerformen bietet ferner die Möglichkeit, mit der steigenden Güte des Steuerobjektes die Steuerbelastung entsprechend zu erhöhen, die Monopolverwaltung dagegen hat es in der Hand, die Preise so zu normiren, daß in dem Preise der geringeren Waare ein niedrigerer Steueraufschlag, als in demjenigen der besseren Fabrikate enthalten ist, und hierdurch den Konsumenten auch nach dem größeren oder geringeren Grade von Luxus, welcher in seinem Konsum liegt, zu besteuern. Wie aus der beigefügten Berechnung näher ersichtlich

(cf. „Einnahme“ Nr. I), liegt es in der Absicht, von dieser Möglichkeit einen ausgedehnten Gebrauch zu machen.

In der vorliegenden Form vereinigt ferner das Monopol die Vorzüge der Maischraumsteuer mit denjenigen der Fabrikatsteuer: einerseits schützt es die Brennereiindustrie in ihren bisherigen Produktionsgebieten und Bedingungen unter Ausschluß jeder Konkurrenz, andererseits gewährt es ihr die Freiheit zur Benutzung eines beliebig großen Maischraumes und ermöglicht damit die vollständige Ausbeutung des Maischmaterials und die Gewinnung einer besseren, alkoholfreien Schlempe. Wenn der Entwurf sich mit verhältnißmäßig leichten Kontrolen begnügen zu können glaubt, so darf hieraus nicht gefolgert werden, daß bei Einführung einer Fabrikatsteuer die gleichen Kontrolen als ausreichend zu erachten sein würden, denn das Monopol bietet durch die Konzentration des gesammten Branntweinhandels in der Hand des Reiches den zuverlässigsten Schutz gegen umfassendere Hinterziehungen, namentlich gewerbsmäßiger Art, unter der Herrschaft einer Fabrikatsteuer würde dagegen der Mangel jenes Schutzes durch ganz wesentlich verschärfte, den Betrieb erheblich erschwerende Kontrolen ersetzt werden müssen.

Endlich führt das Monopol zwar zur Unterdrückung einer großen Zahl selbständiger Handels- und Gewerbebetriebe, allein der vorliegende Entwurf gewährt den Betroffenen eine Entschädigung. Die übrigen Steuerformen schließen die Privatindustrie prinzipiell nicht aus, sobald sie aber einen hohen Ertrag abwerfen sollen, ist die nothwendige Folge die Vernichtung zahlreicher, namentlich kleiner Existenzen, ohne daß denselben eine Entschädigung zu Theil wird. Der Eingriff in das Erwerbsleben dieser Personen *ist* daher bei Einführung des Monopols der weniger gewaltsame. Daß bei Maßregeln von so hoher Wichtigkeit die Verletzung von Sonderinteressen sich völlig vermeiden ließe, ist undenkbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Unter „rohem“ Branntwein ist der Branntwein zu verstehen, wie er aus der ersten Produktionsstätte hervorgeht. Namentlich fällt hierunter der Branntwein, wie er in vielen kleinen, nicht mehlige Substanzen, sondern Obst, insbesondere Kirschen, Zwetschen, Aepfel, Birnen, Heidelbeeren, auch Weintrester verarbeitenden Brennereien als Endprodukt in einem zum sofortigen menschlichen Genuß geeigneten Zustand hergestellt wird.

Zu § 3. Die Beamten und Agenten der Monopolverwaltung werden in der Regel aus den Angehörigen derjenigen Staaten entnommen werden, in denen sie ihre Thätigkeit auszuüben haben. Weder den Agenten noch den Verschleißern kommt die Eigenschaft von Beamten zu.

Wenn auch die Kontrolirung der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten, sowie die sonst auszuübenden Kontrolen den Organen der Landesbehörden zu überlassen sein werden, so erscheint es doch zur gleichmäßigen Berücksichtigung der Interessen der Monopolverwaltung nothwendig, den Beamten der Monopolverwaltung die Befugniß vorzubehalten, daß sie den auf die Kontrole der Brennereien bezüglichen Dienstverrichtungen der Landesbeamten beiwohnen oder doch von denselben Kenntniß nehmen.

Zu §§ 4 und 5. Eine Beschränkung der Vermehrung der Spiritusproduktion erscheint zur Sicherung der finanziellen Erfolge des Monopols unerläßlich. Es muß verhindert werden, daß in der Aussicht, an der Monopolverwaltung einen sicheren Abnehmer und guten Zahler zu erhalten, aus Spekulation neue

große gewerbliche Brennereien entstehen und die Branntweinproduktion ins Maßlose gesteigert wird.

Schon jetzt übersteigt die deutsche Branntweinproduktion den inländischen Bedarf um 800,000 bis 1 Million Hektoliter reinen Alkohols, welche daher auf den Absatz im Auslande angewiesen sind. Es wird allen billigen Ansprüchen genügt sein, wenn die am 1. Oktober 1885 vorhanden, d. h. einer fortlaufenden steueramtlichen Kontrole unterworfen gewesenen Brennereien auch ferner zur Produktion derjenigen Branntweinmenge, welche von ihnen bisher regelmäßig hergestellt worden ist, oder, soweit sie einen regelmäßigen Betrieb bisher nicht gehabt haben, ebenso wie diejenigen Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 erst in der Errichtung begriffen gewesen sind, zur Produktion einer Branntweinmenge zugelassen werden, welche bei Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse derjenigen entspricht, deren Erzeugung ihnen bei regelmäßigem oder früher begonnenem Betriebe zuzugestehen gewesen sein würde. Wenn die Branntweinmengen, zu deren Herstellung die einzelnen Brennereien befugt sein sollen, durch Kommissionen ermittelt werden, deren von der Landesregierung zu ernennende Mitglieder zur Hälfte aus den Kreisen der betheiligten Gewerbetreibenden entnommen sind, dürfte hinreichende Gewähr dafür geboten sein, daß die Interessen der Produktion jede zulässige Berücksichtigung erfahren.

Bei der Bedeutung der Frage für die Monopolverwaltung mußte aber der letzteren sowohl bezüglich der Festsetzung der von den einzelnen Brennereien zu produzirenden Branntweinmenge als bezüglich der Genehmigung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen eine Mitwirkung vorbehalten werden. Ueber die Frage, inwieweit ein landwirthschaftliches Bedürfniß zur Anlegung neuer Brennereien anzuerkennen ist, entscheidet die Landesregierung. Die Anlage neuer oder die Erweiterung bestehender Brennereien einschließlich der Preßhefenfabriken aus einem anderen als dem vorerwähnten Grunde bleibt der Entscheidung des Bundesraths vorbehalten.

Für die im § 17 näher bezeichneten kleinen Brennereien, deren Betrieb kein regelmäßiger ist, war eine Ausnahme geboten. Bei der verhältnißmäßig geringen Produktion dieser Brennereien erschien es zulässig, die Entscheidung über das ihnen zu verstattende Produktionsquantum, soweit es sich um bereits bestehende Anlagen handelt, lediglich von dem Ermessen der Landesregierung abhängig zu machen. Aus derselben Erwägung wird die Monopolverwaltung der Neuanlegung derartiger Brennereien kein Hinderniß bereiten, sofern nicht spezielle Interessen der Monopolverwaltung entgegenstehen

Zu §§ 6 bis 10. Zur Sicherung des Erwerbes der gesammten inländischen Branntweinproduktion für die Monopolverwaltung bedarf es besonderer Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb, sowie zur Kontrolirung der Brennereien.

Eine dauernde Ueberwachung der Brennereien erscheint bei der großen Zahl der Brennereien in Deutschland nicht wohl ausführbar. Zur Verhinderung von Defrauden durch heimliche Alkoholentziehung dürften auch die für alle größeren Brennereien als Regel vorgeschriebene Aufstellung von eisernen Sammelgefäßen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein zu leiten ist, und die unter amtlichem Verschluß stehen, ferner die sonst von der Steuerbehörde für erforderlich erachteten Einrichtungen genügen. Zum größeren Schutz werden thunlichst auch die Räume, in denen die Sammelgefäße aufgestellt sind, unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen sein. Die Sammelgefäße werden zur Vereinfachung des Dienstes der die Abnahme des Branntweins besorgenden Beamten und zur Ersparung von

Beamtenkräften in der Regel so groß angelegt werden müssen, daß sie eine 8- bis 10tägige Branntweinausbeute aufnehmen können. Zur Erleichterung in Fällen, in denen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung zuverlässiger Meßapparate gestattet werden. Die Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Steuerbehörde zu. Der Siemens'sche Meßapparat, welcher für diese Fälle in Aussicht genommen worden ist, befindet sich zur Zeit in Bayern, Italien, Rußland und Schweden im Gebrauch und hat im Allgemeinen befriedigende Resultate ergeben. Es wird allerdings weiterer Erfahrungen und sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob der gedachte Apparat seine Aufgabe vollständig erfüllt, auch die Gefahr äußerer Einwirkungen auf die Resultate desselben ausgeschlossen ist.

Um den Gebrauch der Destillirapparate zu anderen Zwecken, als zur Branntweinbereitung, wie insbesondere zur Benutzung behufs Bereitung von Viehfutter nicht völlig auszuschließen, soll von der Anlegung des amtlichen Verschlusses, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Kontrolen, abgesehen werden können.

Von der im § 8 der Steuerbehörde vorbehaltenen Befugniß zur Verschärfung der Kontrolen wird nur Gebrauch zu machen sein, wenn Brennereien sich eines unredlichen Betriebes verdächtig gemacht haben.

Daß die Kosten für die Anschaffung von Sammelgefäßen, Meßapparaten, Ueberrohren und Kunstschlössern von der Monopolverwaltung getragen werden, erscheint billig, da diese Vorrichtungen lediglich steuerlichen Zwecken dienen. Dagegen hat der Brennereibesitzer die Kosten für die Herrichtung der zur Aufstellung der Sammelgefäße und Abnahme des Branntweins (§ 22) erforderlichen Räume zu tragen.

Zu §§ 11 bis 16. Die in den §§ 11 bis 16 enthaltenen Betriebsvorschriften schließen sich im Allgemeinen den im Gebiete der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft in Geltung stehenden Bestimmungen an. Da sich jedoch das wesentliche Interesse des Fiskus in Zukunft nicht mehr, wie bei der Maischraumsteuer, auf den Akt der Einmaischung, sondern auf den der Destillation richtet und dasselbe in dieser Hinsicht durch die §§ 6 ff. hinreichend gesichert erscheint, so kann sich die Steuerbehörde damit begnügen, die vorangehenden Betriebshandlungen nur insoweit zu überwachen, als nöthig ist, um einen Ueberblick über den Betrieb der Brennerei, namentlich aber über die zu erwartende Alkoholausbeute zu gewinnen. Es wird daher möglich sein, für diese Betriebshandlungen eine freiere Bewegung, wie bisher, zuzulassen. So kann in Folge der Aufgabe des Prinzips der Raumbesteuerung das Erforderniß einer amtlichen Erlaubniß zur Benutzung von Nebengefäßen fortfallen und den Brennereibesitzern gestattet werden, in dem Betriebsplan nach Belieben Aenderungen eintreten zu lassen. Die Produktionsbedingungen, wie sie gegenwärtig bestehen, sollen durch die Vorschrift des § 15 Absatz 2 keine Aenderung erfahren. Unter den Stoffen, deren Verwendung in sanitärem Interesse untersagt werden soll, sind lediglich giftige und sonstige der Gesundheit schädliche Stoffe zu verstehen.

Der kontinuirliche Betrieb, wie solcher namentlich auch in Hefefabriken stattfindet, soll durch die Bestimmung des § 16 nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 17. In Bayern, Württemberg und Baden, in Elsaß-Lothringen, in den Hohenzollernschen Landen, zum Theil auch in der Rheinprovinz besteht eine große Anzahl kleiner und kleinster Brennereien, welche keinen regelmäßigen Betrieb haben, meistens in den Küchenräumen oder in ähnlichen beschränkten Lokalitäten untergebracht sind und so primitive Einrichtungen (kleine Brennblasen und offene

Kühlwannen mit Stichrohr) besitzen, daß ihre Leistungsfähigkeit eine äußerst geringe ist. Hierher gehören hauptsächlich die — wegen der Schwankungen der Obst- und Weinernten ohnehin nicht jedes Jahr in Betrieb stehenden — Brennereien nicht mehliger Stoffe einschließlich derjenigen Brennereien, in welchen nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet werden. Aber auch viele Brennereien mehliger Stoffe mit ähnlichen Einrichtungen sind zu diesen Betrieben zu rechnen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf findet das Interesse der kleinen Brennereien sorgfältige Berücksichtigung. Wie schon im § 4 eine Ausnahme zu ihren Gunsten gemacht ist, indem die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse lediglich von der Landesregierung festgesetzt wird, gewährt ihnen der § 17 sehr weit gehende Befreiungen von den im Allgemeinen angeordneten Kontrolen. Der Erlaß der lediglich zum Schutze gegen Defrauden erforderlichen besonderen Verwaltungsvorschriften wird der Bundesrath in der Hauptsache den Landesregierungen anheimgeben, welche ihr Bestreben dahin richten werden, die den kleinen Brennereien nach der bisherigen Gesetzgebung in den einzelnen Staaten gewährten Erleichterungen auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Hiernach werden die kleinen Brennereien insbesondere an Stelle des in §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Betriebsplans eine Anmeldung über Gattung und beiläufige Menge der im Laufe des Betriebsjahres zu verarbeitenden Rohmaterialien einzureichen und über jeden einzelnen Brand eine Betriebserklärung in einem fortlaufend zu führenden Register abzugeben haben, welche den Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung des verwendeten Rohmaterials, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung jedes Rauh- und Feinbrands, sowie die Menge des gewonnenen Lutters und Branntweins enthält.

Eine weitere Vergünstigung ist den kleinen Brennereien nicht mehliger Stoffe insofern eingeräumt, als die Landesregierungen die erleichterten Kontrolen des § 17 auf sie auch dann in Anwendung bringen können, wenn sie ausnahmsweise ihren Betrieb zu verstärken gezwungen sind. Wegen der besonderen Zugeständnisse, welche den kleinen Brennereien bezüglich der Frachtbeiträge für den Transport des an die Monopolverwaltung abzuliefernden Branntweins gemacht sind, wird auf die Erläuterungen des § 22 Bezug genommen.

Zu § 18. In Brennereien, in welchen zugleich Hefe (Preßhefe, flüssige Hefe) erzeugt wird, hat sich die Betriebseinstellung nur auf den Betrieb der Brennerei, nicht auch auf die Bereitung der Hefe zu erstrecken.

Zu § 21. Der Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Ablieferung der gesammten Branntweinausbeute an die Monopolverwaltung entspricht die Pflicht der letzteren, den gesammten gewonnenen Branntwein zu übernehmen. Selbstredend besteht diese Pflicht nur gegenüber der sich in den Grenzen der §§ 4 und 5 haltenden Produktion.

Durch die Ausdehnung der in Absatz 3 zugestandenen Preisermäßigung auf diejenigen Personen, welche ihre selbsterzeugten nichtmehligen Stoffe durch Dritte zu Branntwein verarbeiten lassen, soll bestehenden Gewohnheiten Rechnung getragen werden.

Zu § 22. Der Regel nach soll die Uebernahme des Branntweins durch die Monopolverwaltung in der Brennerei selbst erfolgen. Ein hierzu geeigneter, genügend heller Raum wird sich in den meisten Fällen beschaffen lassen, so daß die Bestimmung im Absatz 3 voraussichtlich nur selten praktisch werden wird. Eigenthum und Gefahr gehen mit der vollzogenen Abnahme auf das Reich über, für die Ansprüche des Brennereibesitzers an die Monopolverwaltung aus der

Branntweinlieferung ist daher — vorbehaltlich der späteren Berichtigung von Irrthümern (§ 24 Abs. 1) — der in der Brennerei aufgenommene Befund maßgebend. Soweit der Brennereibesitzer nachher noch den Transport des Branntweins ausführt, handelt er als Beauftragter der Monopolverwaltung. Für den Besitzer einer mit Sammelgefäßen versehenen, also nicht unbedeutenden Brennerei wird die Verpflichtung, den Transport des Branntweins bis auf 15 km unentgeltlich zu leisten, keine drückende sein, ebenso wenig, wie die Verpflichtung in beschränktem Maße den weiteren Transport gegen eine nach festen Sätzen geregelte Vergütung zu übernehmen. Wäre die Monopolverwaltung genöthigt, im Wege freier Vereinbarung Transportmittel und Personal zu beschaffen, so würde sie voraussichtlich häufig übertriebenen Forderungen oder sonstigen Schwierigkeiten begegnen. Für kleine Brennereien im Sinne des § 17 ist die Verpflichtung zum unentgeltlichen Transport des Branntweins auf eine Entfernung von 5 km eingeschränkt worden, weil für die meist in ärmlichen Verhältnissen befindlichen Besitzer derartiger Brennereien eine weitergehende Verpflichtung eine zu große Belastung mit sich führen würde.

Zu § 23. Die Festsetzung des den Brennereibesitzern für ihren Branntwein zu zahlenden Preises wird in der Regel nicht für ein einzelnes Betriebsjahr, sondern für längere Zeitabschnitte im Voraus und so zeitig zu erfolgen haben, daß die Brennereien ihre Vorkehrungen danach zu treffen in der Lage sind.

Im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft hat im Jahre 1883/84 die Branntweinsteuereinnahme aus der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe 653,565 *M.*, die aus der Verarbeitung mehliger Stoffe 60,523,252 *M.* betragen. Von letzterer Summe entfallen $^4/_5$ auf die Brennereien, welche Kartoffeln und nur $^1/_5$ auf diejenigen, welche Getreide, Melasse u. dergl. verarbeiten.

Da der Kartoffelbranntwein hiernach in Deutschland bei Weitem die wichtigste Rolle spielt, so sind nur die für ihn zu zahlenden Preise in das Gesetz aufgenommen worden.

Bei der Festsetzung des Ankaufspreises für Kartoffelspiritus werden die augenblicklich sehr gedrückten Preise desselben nicht maßgebend sein können. Vielmehr werden die Durchschnittspreise zu berücksichtigen sein, welche der Spiritus in einer Reihe von Jahren gehabt hat.

Die Anlage E gibt die Durchschnittspreise des Kartoffelspiritus für die letzten 10 Jahre einzeln an. Läßt man zur Berechnung des 10jährigen Durchschnittspreises die höchste (1880/81) und die geringste (1884/85) Notirung außer Betracht, so ergibt sich aus den übrigen 8 Jahren ein mittlerer Preis von $51,^{39}$ *M.* pro Hektoliter reinen Alkohols.

Im Gebiete der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft ist im Etatsjahr 1883/84 Maischraumsteuer bezahlt worden:

a) zum Satze von $0,^{30}$ *M.* für $22,^{9}$ Liter Maischraum: 59,037,712 *M.*, welche 45 065 453 Hektolitern Maischraum entsprechen,

b) zum Satze von $0,^{25}$ *M.* für $22,^{9}$ Liter Maischraum: 1,485,540 *M.*, welche 1,360,754 Hektolitern Maischraum entsprechen.

Im Ganzen sind also 46,426,207 Hektoliter Maischraum versteuert worden. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß die Alkoholausbeute 8 Prozent des versteuerten Maischraums ausmacht. Dieselbe beträgt demnach für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1883/84 3,714,096 Hektoliter reinen Alkohols. Hierfür sind 60,523,252 *M.* Steuer gezahlt worden, auf das Hektoliter reinen Alkohols entfällt somit ein Steuerbetrag von $16,^{30}$ *M.* Diesen Betrag von dem obigen zehnjährigen Durchschnittspreise der $51,^{39}$ *M.* in Abrechnung

gebracht, ist also dem Brennereibesitzer aus dem hergestellten Branntwein ein Durchschnittsertrag von 35 *M.* pro Hektoliter reinen Alkohols erwachsen. Der Entwurf geht deßhalb von dem Preise von 35 *M.* als dem durchschnittlich zu zahlenden Preise aus, es wird aber, um den Veränderungen der Verhältnisse Rechnung tragen zu können, für die Tarifbildung nach oben wie nach unten ein mäßiger Spielraum gewährt. Eine Aenderung dieser Tarifbildung über den in dem Entwurfe gewährten Spielraum hinaus kann selbstredend nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Nach den bisherigen Preisverhältnissen von Kartoffelbranntwein zu anderen nicht höherwerthigen Branntweinsorten wird sich auch für diese ein angemessener Tarifsatz leicht bestimmen lassen. Dagegen wird der Tarifsatz für die aus Getreide, Obst und dergl. bereiteten Trinkbranntweine nicht von dem Ankaufspreise des Kartoffelbranntweins abhängig zu machen, sondern unter billiger Berücksichtigung der seitherigen Preise dieser Branntweingattungen und ihres höheren Werths, soweit thunlich nach Anhörung von Sachverständigen, besonders zu normiren sein. Es erschien aber bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Branntweinsorten nicht angängig, auch nur den Minimal- oder Maximalpreis gesetzlich festzustellen.

Die Bestimmung am Schluß des Absatzes 2, wonach der Bundesrath zur Gewährung eines Zuschlags bis zu 2 *M.* für das Hektoliter reinen Alkohols für solchen Kartoffelbranntwein ermächtigt ist, welcher von einer täglich nicht mehr als $10^1/_2$ Hektoliter Bottigraum bemaischenden Brennerei abgeliefert wird, geht davon aus, daß die vielfach in Norddeutschland, namentlich aber in Bayern und Württemberg bestehenden kleinen Kartoffelbrennereien, welche wegen Kapitalmangels nur mit sehr mangelhaften Betriebseinrichtungen ausgerüstet sind, bei Weitem geringere Alkoholausbeuten erzielen, als die mit den vorzüglichsten Apparaten der Neuzeit ausgestatteten großen Brennereien. Für derartige kleine Brennereien stellen sich danach auch die Kosten für den von ihnen bereiteten Branntwein nicht unbedeutend höher, als die großen Brennereien und es erscheint daher billig, diese Ungleichmäßigkeit durch Bewilligung eines etwas höheren Kaufpreises für diese kleinen Brennereien einigermaßen auszugleichen, wie dieselben bisher schon zum größten Theil, als unter die Kategorie der landwirthschaftlichen Brennereien fallend, durch Gewährung von Steuerermäßigungen eine für ihre Existenz nothwendige Berücksichtigung gefunden haben. Selbstverständlich bleibt es übrigens den Landesregierungen unbenommen, den Brennereibesitzern behufs Ausgleichung der verschiedenen Produktionsverhältnisse aus Landesmitteln einen Zuschlag zu den Ankaufspreisen der Monopolverwaltung zu gewähren.

Die Bestimmungen im Absatz 4 und 5 erscheinen zum Schutz des Reichs gegen pekuniäre Nachtheile, sowie im sanitären Interesse nothwendig.

Zu § 25. Die Aufgabe der Monopolverwaltung beschränkt sich auf die Reinigung des rohen Branntweins und die Herstellung alkoholischer Getränke. Die Verarbeitung von Branntwein zu anderen Fabrikaten, beispielsweise zu Essig, Lack, Parfümerien, sowie zu solchen Genußmitteln, welche zwar einen geringen Zusatz von Branntwein erhalten, aber als alkoholische Getränke nicht anzusehen sind, wie z. B. Schaumweine, Obstweine und dergl., bleibt dem privaten Gewerbebetriebe überlassen, wie auch die Einfuhr derartiger Fabrikate nach wie vor gestattet ist.

Die Einfuhr von Branntwein aus dem Auslande darf, wie in der Natur des Monopols liegt, nur für Rechnung der Monopolverwaltung erfolgen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zugesteht. Voraussichtlich wird sich die Einfuhr auf

die feineren Branntweinsorten beschränken, da das inländische Bedürfniß an gewöhnlichem Branntwein durch die inländische Produktion jederzeit gedeckt sein wird. Auch bisher ist die Einfuhr unerheblich gewesen. Sie betrug im Jahre 1884 nur etwas mehr als 75,000 Doppelzentner (Anlage F).

Die Ausfuhr von Branntwein aus dem deutschen Zollgebiete hat, wie die Anlage F ergibt, in den 10 Jahren 1875 bis 1884 erheblich geschwankt, ist aber beträchtlich. Sie betrug im Jahr 1875 251,479 Doppelzentner, stieg im Jahr 1882 auf 917,108 und belief sich, nachdem sie im Jahr 1883 auf 650,376 gesunken, im Jahr 1884 auf 751,336 Doppelzentner.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Produktion an inländischem Branntwein auch künftig die Konsumtion nicht unerheblich übersteigen wird. Hinsichtlich der Verwerthung dieses Branntweinüberschusses durch die Monopolverwaltung wird auf die §§ 26 und 27 und deren Begründung Bezug genommen.

Die Anlage G weist die Branntweinmengen nach, welche in den Jahren 1875 bis 1884 in dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Einfuhr und zur Ausfuhr gelangt sind, ferner die Menge des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins, sowie die Höhe der gewährten Steuervergütungen, endlich die Netto-Steuereinnahme einschließlich der erhobenen Uebergangsabgabe.

Zu § 26. Die Anlage H macht ersichtlich, wie sich nach den angestellten Erörterungen zur Zeit in dem Bundesstaate Preußen die Detailpreise für Trinkbranntwein gestalten. Danach besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem bei glasweisem Verschank und dem bei sonstigem Kleinverkauf zu zahlenden Preise. Ein solcher Unterschied wird künftig fortfallen und der gesammte Branntweinverkauf der für die Monopolverwaltung anzunehmenden Verschleißer — gleichviel in welcher Form er geschieht — zu dem gleichen im Tarif festzusetzenden Preise erfolgen. Dabei ist ein Preis von mindestens 2 ℳ. und höchstens 3 ℳ. für das Liter reinen Alkohols in Aussicht genommen. Wird der Preis auf das Mittel von 2,50 ℳ. normirt, so würde das Liter ordinären Trinkbranntweins bei 33⅓ Prozent Alkoholgehalt 83⅓ ₰ und bei 40 Prozent Alkoholgehalt 1 ℳ. kosten. Gegenüber den jetzigen Preisen des Branntweins liegt hierin für die meisten preußischen Provinzen eine nicht unerhebliche Preiserhöhung, in den anderen kann eine ebensolche auf dem im § 87 vorgesehenen Wege erfolgen; in denjenigen Provinzen, in welchen schon jetzt theuerer Branntwein genossen zu werden pflegt, wird sich voraussichtlich auch künftig der Geschmack den etwas besseren und kostbilligeren Sorten zuwenden, so daß im Erfolge auch dort eine entsprechende Preissteigerung eintreten wird. Eine derartige Preiserhöhung kann aber nicht als eine unverhältnißmäßig hohe Belastung des innerhalb berechtigter Grenzen sich haltenden Branntweinkonsums bezeichnet werden, auch darf nicht übersehen werden, daß in Folge der sorgfältigen Reinigung des rohen Branntweins und der Fernhaltung aller gesundheitsschädlichen Ingredienzien die Qualität des Trinkbranntweins sich wesentlich verbessern wird. Für andere Bundesstaaten liegen eingehende Erörterungen über diese Frage nicht vor.

Für alle besseren Sorten von Trinkbranntwein wird der Tarif von vornherein angemessen höhere Preise in Ansatz bringen müssen.

Für den zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung bestimmten Branntwein konnte schon bisher die Steuer vergütet werden. Da nur derjenige Branntwein mit dem vollen Monopolpreise getroffen werden soll, welcher in der Form alkoholischer Getränke zur Konsumtion gelangt, so erscheint es zulässig, nicht nur die dem Gewerbebetriebe seither gewährte Vergünstigung fortbestehen zu lassen, sondern sie auch auf weitere Kreise auszudehnen. Es soll daher Brannt-

wein zu Preisen, welche sich zwischen den Selbstkosten und den Verkaufspreisen bewegen, abgelassen werden zur Herstellung von Genußmitteln, welche nicht als alkoholische Getränke anzusehen sind; es soll Branntwein zu den Ankaufspreisen verabfolgt werden für andere gewerbliche Zwecke einschließlich der Essigbereitung und der Herstellung von Heilmitteln, für wissenschaftliche, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke und es soll noch unter die Ankaufspreise herabgegangen werden können zu Gunsten solcher Industrien, welche größerer Mengen von Branntwein bedürfen zur Herstellung von Fabrikaten, mit welchen sie auf ausländischen Märkten konkurriren wollen. Neu sind danach die Vergünstigungen für Seifen und Parfümerien, für wissenschaftliche, Heizungs- und Beleuchtungszwecke, für Fruchtsäfte u. dgl. Das Nähere hierüber wird der Bundesrath zu bestimmen haben. Soweit thunlich, wird der zu ermäßigten Preisen abzulassende Branntwein einer sorgfältigen Denaturirung zu unterwerfen sein. Insoweit letztere mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem der Branntwein verwendet werden soll, nicht ausführbar erscheint, werden an deren Stelle andere Kontrolen zu treten haben. Dabei wird es nicht ausgeschlossen sein, den Fabrikanten die Wiederverwendung des bei ihrem Fabrikationsbetriebe zurückgewonnenen Branntweins zu ermöglichen. Es ist zu hoffen, daß dem Branntwein durch alle diese Vergünstigungen ein umfassendes Absatzgebiet im Inlande neu erschlossen werden wird.

Zu § 27. Der Verkauf des Branntweins im Inlande soll der Monopolverwaltung derartig vorbehalten bleiben, daß neben den von ihr zu diesem Zweck bestellten Verschleißern ein eine selbständige Nahrungsquelle bildender Branntweinvertrieb durch andere Personen nicht geduldet wird. Nicht gewerbsmäßige Verkäufe von Branntwein, wie z. B. solche aus Verlassenschafts- oder Konkursmassen, werden durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Es besteht die Absicht, die Verschleißer, soweit thunlich, aus dem Kreise der Wirthe und Krämer u. dgl. Personen zu bestellen. Den Landesregierungen bleibt anheimgestellt, die Zahl der Verschleißer und die Orte zu bestimmen, in welchen dieselben zu bestellen sind.

Bei ihrer Bestellung wird neben dem Gesichtspunkt, daß die Zahl derselben groß genug bemessen sein muß, um Jedermann den Bezug von Branntwein ohne besondere Schwierigkeiten zu ermöglichen, wesentlich eine Verminderung der Schankstätten ins Auge zu fassen sein. Durch die Bestellung seitens der Landesbehörden erhält der Verschleißer volle Legitimation zum Verkaufe des Branntweins, so daß er einer Konzession im Sinne der Gewerbeordnung nicht bedarf. Die Vorschriften der Letzteren über die Beschaffenheit der Schanklokale u. s. w. werden hierdurch nicht berührt.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen der immerhin großen Zahl der Verschleißer und den in thunlichst geringer Anzahl anzulegenden Magazinen und Fabriken der Monopolverwaltung würde unzweckmäßig sein, daher ist als verbindendes Mittelglied das Institut der Agenten in Aussicht genommen. Jedem von ihnen wird ein bestimmtes Gebiet anzuweisen sein, innerhalb dessen es ihm obliegt, die sämmtlichen Verschleißer mit dem erforderlichen Branntwein aller Art zu versorgen. Es liegt eine wesentliche Geschäftserleichterung für die Monopolverwaltung darin, daß dieselbe zu den einzelnen Verschleißern in keine pekuniären Beziehungen tritt, sondern den gesammten für den Bezirk eines Agenten bestimmten Branntwein auch von dem Agenten bezahlt erhält und es diesem überläßt, an die Verschleißer den Branntwein zu liefern.

Die Agenten und Verschleißer dürfen niemals zu anderen als den vom Bundesrath tarifmäßig festgesetzten Preisen verkaufen. Um einerseits die Konsumenten in die Lage zu setzen, durch eigene Prüfung sich vor Uebervortheilungen

durch die Verschleißer zu schützen und andererseits zugleich auch die staatlichen Interessen zu wahren, muß der Tarif stets im Verkaufslokal zur Einsicht bereit liegen und soll der glasweise Ausschank in geaichten Gläsern, der flaschenweise Verkauf in nach Viertel-, Halben u. s. w. Litern abgestuften Gemäßen erfolgen, welche nach Raumgehalt, Inhalt und Preis bezeichnet und mit einem die Echtheit des Monopolfabrikats gewährleistenden Originalverschluß versehen werden.

Die den Agenten und Verschleißern seitens der Monopolverwaltung zu gewährenden Entschädigungen werden in der Regel in Prozenten der Bruttoeinnahme des einzelnen Verkäufers, ausnahmsweise in festen Summen bestehen. Für die Verschleißer werden sie verschieden zu bemessen sein. Von den im Deutschen Reich die Gast- oder Schankwirthschaft als Haupt- oder Nebenberuf treibenden Personen sind 157,000 zugleich selbständige Landwirthe; darunter bewirthschaften 116,000 ein Hektar oder mehr, 59,000 5 Hektar oder mehr und 30,000 10 Hektar oder mehr. Auf dem Lande wird voraussichtlich eine große Anzahl von Personen bereit sein, die Stellung eines Verschleißers neben ihrer sonstigen Beschäftigung gegen eine mäßigere Vergütung zu übernehmen, während in den größeren Städten der Aufwand der Verschleißer für Lokal u. s. w. erheblichere Entschädigungen erfordern wird.

Für die Agenten ist in Anbetracht der großen von ihnen zu leistenden Baarzahlungen bezw. Kautionen und des ihnen aus dem Verhältniß zu den Verschleißern zweifellos in vielen Fällen erwachsenden Risikos eine höhere Vergütung in Aussicht zu nehmen.

Der schon bisher auf den Absatz in das Ausland angewiesene Theil der deutschen Branntweinproduktion wird sich, soweit er nicht anderweitige Verwendung im Inlande findet, um den Betrag vermehren, welcher durch Einschränkung des Verbrauchs von Trinkbranntwein im Inlande entbehrlich wird. Um auch für die vergrößerte Ausfuhrmenge thunlichst hohe Preise auf dem Weltmarkte zu erzielen, empfiehlt es sich, die bisher bei dem Export von Branntwein beschäftigten Kräfte auch ferner dem Absatz derselben dadurch dienstbar zu erhalten, daß ihnen die Möglichkeit gewährt wird, ihren Betrieb fortzuführen und entsprechend zu erweitern. Aus diesem Grunde wird die Monopolverwaltung auf den direkten Verkauf von Branntwein in das Ausland im Allgemeinen zu verzichten und die öffentliche Versteigerung desselben im Inlande in gewissen vorher zu bestimmenden Zwischenräumen in Aussicht zu nehmen haben. Bei der Aufnahme der bezüglichen Bestimmung in das Gesetz mußte aber selbstverständlich die Befugniß zu anderweitigen Verkäufen ausdrücklich vorbehalten werden, da die Verwaltung anderenfalls etwaigen Koalitionen der Bieter preisgegeben sein würde. Dies ist die Bedeutung der Bestimmung, nach welcher der zur Ausfuhr bestimmte Branntwein nur „in der Regel“ zur öffentlichen Versteigerung zu bringen ist.

Zu § 28. Die Bestimmung im § 28 rechtfertigt sich durch das Bedürfniß, den Vertrieb von Heilmitteln durch die Apotheker nicht zu beeinträchtigen.

Zu §§ 29 und 30. Es entspricht dem Bedürfniß der Konsumenten, daß Gastwirthe, Restaurateure, Inhaber von Cafés und Konditoreien u. s. w. die Erlaubniß erhalten, außer anderen Genußmitteln auch Branntwein zu verabfolgen. Dieselben werden dabei an die von den Verschleißern innezuhaltenden Preise nicht zu binden sein. Das Interesse der Monopolverwaltung ist dadurch gewahrt, daß die bezeichneten Personen ihren Bedarf nur von den von der Monopolverwaltung bestellten Agenten und Verschleißern beziehen dürfen.

Die Gestattung des Verkaufs von denaturirtem Branntwein durch Kaufleute bezweckt, dem Publikum die Verwendung des Branntweins zu Heizungs-

und ähnlichen Zwecken zu erleichtern und den Verbrauch auf diesem Gebiet zu heben.

Um dem verschiedenen Geschmack der Konsumenten gerecht zu werden, erschien es nothwendig, aber auch unbedenklich, den Verkäufern die Herstellung von Branntweinmischungen zum Zwecke des sofortigen Genusses zu gestatten. Selbstverständlich soll es den Konsumenten unbenommen bleiben, mit dem von ihnen erkauften Branntwein Mischungen beliebiger Art zum eigenen Gebrauche vorzunehmen.

Die Ertheilung der Erlaubniß wird durch allgemeine, von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffende Bestimmungen zu regeln sein.

Dem Bedürfniß der Reisenden und einzelner an ausländische Fabrikate gewöhnter inländischer Konsumenten war insoweit entgegenzukommen, daß man ihnen die Einfuhr kleinerer Quantitäten gestattet. Die Höhe der gewählten Zollsätze rechtfertigt sich daraus, daß voraussichtlich nur feine Branntweine oder Liqueure zur Einfuhr gelangen werden.

Zu § 31. Um die freie Erwerbsthätigkeit auf dem hier in Rede stehenden Gebiete soweit ungeschmälert zu erhalten, als es mit dem Zwecke des Monopols irgend vereinbar erscheint, liegt es in der Absicht, die Rektifikation des Rohbranntweins und die Herstellung alkoholischer Getränke aus demselben für das Ausland der Privatindustrie auch ferner zu überlassen. Ueberdies ist dieselbe zur Vermittelung des Absatzes wegen der dazu erforderlichen genauen Kenntniß der verschiedenen Bedürfnissen nd Ansprüche der überseeischen Märkte vorzugsweise geeignet.

Zu §§ 32 bis 41. Die Bestimmungen zum Schutz des Monopols werden keiner besonderen Erläuterung bedürfen. Sie gehen nicht weiter, als zur Sicherung der Monopolinteressen nothwendig erscheint.

Die Vorschriften bezüglich der Geräthekontrole lehnen sich an die Bestimmungen der jetzigen Branntweinsteuergesetzgebung an.

Die Bezettelungen, § 37, werden unentgeltlich und zwar in der Regel durch die Verkäufer des Branntweins ausgestellt werden.

Im Anschluß an die seitherige Gesetzgebung werden die in den Laboratorien der Apotheker, sowie der Lehranstalten befindlichen Brennblasen im Rauminhalt von nicht mehr als 20 Liter von der Aufsicht der Steuerbehörde ausgenommen werden können.

Zu §§ 42 bis 70. Der im § 45 festgestellte Begriff der Branntweinhinterziehung schließt sich an die im § 2 dem Reich ausschließlich vorbehaltenen Rechte an. Er umfaßt danach jedes Unternehmen, das auf eine Beeinträchtigung dieser Rechte und auf die Entziehung der aus letzteren dem Reich zufließenden Einnahmen gerichtet ist. Die Feststellung der Kontrebande als einer besonderen Zuwiderhandlung erscheint durch das im Allgemeinen gegebene Verbot der Einfuhr von Branntwein aus dem Auslande im Zusammenhange mit der Bestimmung im § 134 des Vereinszollgesetzes geboten.

Die Festsetzung verhältnißmäßig hoher Strafen rechtfertigt sich durch die Gefahren, welche dem Reich durch die Beeinträchtigung der Monopolrechte erwachsen. Die Strafverschärfung in dem § 51 durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche im Falle die Branntweinhinterziehung durch Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein stattfindet, hat darin ihren Grund, daß eine derartige Manipulation besonders gefährlich und schwer zu entdecken ist. Dem entsprechen auch die im § 57 in Fällen der Art gegen den Brennereibesitzer als solchen angedrohten besonderen Strafen, wobei angenommen ist, daß die gedachte Ableitung von Branntwein, sowie die Anbringung

besonderer zu diesem Zwecke dienender Anlagen und Vorrichtungen ohne Vorwissen des Brennereibesitzers kaum vorgenommen werden kann. Dagegen ist in dem § 58 dem Brennereibesitzer ein Schutz gegen diese Strafbestimmungen dadurch geboten, daß es ihm mit Genehmigung der Steuerbehörde gestattet ist, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den von ihm bestellten Brennereileiter (§ 20) zu übertragen. Eine solche Genehmigung ist seitens der Steuerbehörde nicht zu versagen, sofern gegen die Person des angemeldeten Brennereileiters keine begründeten Bedenken vorliegen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen zum großen Theil im Anschluß an die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes getroffen.

Zu §§ 71 und 72. Als Termin zur Einführung des Monopols ist der 1. August 1888 in Aussicht genommen, da ein längerer Zeitraum nothwendig sein wird, um die für den Betrieb des Monopols erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Um hierin unbehindert vorgehen zu können, bedarf es aber der im § 72 ausgesprochenen Ermächtigung für den Reichskanzler, schon alsbald nach Publikation des Gesetzes den Ankauf, die Verarbeitung und den Verkauf des Branntweins für Rechnung des Reichs betreiben zu lassen, namentlich auch zu dem Zwecke, um bei dem Inslebentreten des Monopols den für den allgemeinen Bedarf benöthigten Vorrath an Branntwein und alkoholischen Getränken zur Verfügung zu haben.

Andererseits liegt auch für die Brennereibesitzer, sowie für die bei der weiteren Verarbeitung des Branntweins und bei dem Handel mit demselben gegenwärtig betheiligten Gewerbetreibenden die längere Hinausschiebung des Termins für das Inkrafttreten des Monopols insofern im Bedürfniß, als ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, in der Zwischenzeit ihren Geschäftsbetrieb den durch das Monopol veränderten Geschäftsverhältnissen entsprechend zu regeln.

Zu § 73. Der Bestimmung liegt die Absicht zu Grunde, von sämmtlichen in Bezug auf den Handel mit Branntwein, dessen weitere Verarbeitung und die Herstellung alkoholischer Getränke zur Zeit bestehenden Betrieben, von ihrem Umfange, ihren Betriebseinrichtungen und Erträgen sichere Kenntniß zu erlangen, und dadurch einen Anhalt zu gewinnen für die seitens der Monopolverwaltung für den Betrieb des Monopols zu treffenden Einrichtungen, namentlich auch für die Anzahl und Auswahl der von ihr zu errichtenden bezw. von den Gewerbetreibenden zu übernehmenden Magazine und Destillationsanstalten, für die Anzahl der von ihr anzustellenden Agenten und Verschleißer, für die Menge des von ihr beim Beginn des Monopols zu übernehmenden Branntweins und für die Höhe der von ihr zu gewährenden Real- und Personalentschädigungen.

Zu § 74. Da mit dem Inslebentreten des Monopols, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen gestattet, dem Reich allein das Recht zur Reinigung, zur Verarbeitung und zum weiteren Verkauf des Branntweins zusteht, so ist grundsätzlich der am 1. August 1888 im Inlande lagernde Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern oder auszuführen. Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung ist jedoch die Zurückbehaltung des Branntweins bis zu 5 Liter kostenfrei und darüber hinaus gegen Erlegung von 5 ℳ. für 1 Liter gestattet. Den Besitzern kleiner Brennereien soll überdies die im § 21 Absatz 3 erwähnte Preisermäßigung zugestanden werden können. Die im Absatz 4 erwähnte Ausfuhrvergütung der Steuer ist nicht für Rechnung des Reichs, sondern für Rechnung derjenigen Steuergebiete zu gewähren, welche die Steuer vereinnahmt haben.

Zu § 78. Da die im § 78 bezeichneten Brennereien sich in der Regel in sehr beschränkten Räumlichkeiten befinden, welche die Aufstellung von Sammel-

gefäßen oder Meßapparaten ohne bauliche Aenderungen nicht zulassen, und da die Vermögensverhältnisse ihrer Besitzer großentheils wenig günstig sind, so entspricht es der Billigkeit, den Brennereibesitzern die vorgeschlagenen Beiträge zu gewähren.

Zu §§ 79 bis 83. Obwohl es überall die Aufgabe und das Bestreben sein wird, möglichst viele der jetzt bei der Fabrikation und dem Verkauf des Branntweins betheiligten oder verwendeten Personen demnächst in entsprechenden Stellungen beim Monopolbetriebe unterzubringen, wird es doch unvermeidlich sein, daß zahlreiche solche Personen unberücksichtigt bleiben und durch die Einführung des Monopols in ihrem Vermögensstande oder in ihrer Erwerbsthätigkeit eine Beeinträchtigung erfahren. Es entspricht der Billigkeit, daß sie vom Reich entschädigt werden. Dabei ist indeß als Grundsatz festzuhalten, daß die Entschädigung in keinem Falle dazu führen soll, ihnen eine Bereicherung zu schaffen. Im Wesentlichen wird es für die Bemessung der Entschädigung darauf ankommen, den Interessenten den Uebergang zu einer anderen Erwerbsthätigkeit zu erleichtern, ohne ihnen Opfer an ihrem eigenen Vermögen aufzuerlegen. Die Entschädigung soll eine Real- und eine Personalentschädigung sein. Erstere besteht in dem Ersatz der Werthsverminderung, welche die den Branntweinhändlern, sowie den mit der Reinigung des Branntweins und der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbetreibenden eigenthümlich gehörigen und bisher von ihnen in ihrem Geschäftsbetriebe benutzten Magazine, Fabrikationsgebäude und Geräthe aus Anlaß der durch das Monopol bedingten Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes erfahren. Der Ersatz muß selbstverständlich fortfallen, wenn die gedachten Gebäude und Geräthe von der Monopolverwaltung angekauft werden, weil der Preis nach demjenigen Werthe zu bemessen ist, den die Gebäude und Geräthe vor dem Eintritt ihrer Werthsverminderung durch das Monopol gehabt haben. Die Personalentschädigung wird gewährt als Ersatz für den Verlust oder die Schmälerung der bisherigen Erwerbsthätigkeit der im § 81 unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Personen. Dieser Ersatz wird insoweit als gerechtfertigt anzuerkennen sein, als die Handels- und Fabrikationsgeschäfte der im § 81 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gewerbetreibenden sich durch einen längere Zeit hindurch fortgesetzten Betrieb als bestandsfähig, sowie als eine selbstständige Nahrungsquelle erwiesen haben, desgleichen hinsichtlich des unter Ziffer 3 bis 5 erwähnten Hilfs- und Arbeiterpersonals insoweit, als dasselbe die betreffende Erwerbsthätigkeit als einen dauernden und hauptsächlichen Lebensberuf ausgeübt hat. Auch läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß mit der Länge der Zeit, während deren ein Handels- oder Fabrikgeschäft betrieben, bezw. eine Erwerbsthätigkeit des in demselben beschäftigten Hilfs- und Arbeiterpersonals ausgeübt wird, die Bestands- und Ertragsfähigkeit derartiger Geschäfte und Erwerbsthätigkeiten sich steigert. Diesen Erwägungen entsprechend sind in dem § 81 die Bestimmungen über die Berechtigung zum Bezuge von Entschädigungen, über die Höhe derselben, sowie über die Steigerung getroffen, welche sie je nach dem kürzeren oder längeren Bestande der betreffenden Gewerbebetriebe bezw. Erwerbsthätigkeit erfahren.

Die für das Hilfs- und Arbeiterpersonal hinsichtlich seiner Berechtigung zum Bezuge einer Entschädigung beigefügte Beschränkung auf technisch ausgebildete Personen gründet sich darauf, daß nur für solche Personen in Folge der Aufgabe ihrer bisherigen Thätigkeit eine von ihnen mit Opfern an Zeit und Mühe erworbene Fertigkeit verloren geht. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, den nicht technisch gebildeten Personen, deren Verhältnisse den Uebergang zu einer neuen

Geschäftsthätigkeit besonders schwierig machen, gemäß § 82 Unterstützungen zu gewähren.

Für die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke beschäftigten Gewerbetreibenden, welche ihre Gewerbsanstalten an die Monopolverwaltung verkaufen, ist die Gewährung einer Personalentschädigung aus dem Grunde nicht für zuläſsig erachtet worden, weil der vereinbarte Kaufpreis, wie bei sonstigen freihändigen Verkäufen, zugleich die Schadloshaltung wegen des aus dem Betriebe der Anstalt künftig fortfallenden Geschäftsgewinnes enthält.

Bei der Prüfung und Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen soll nach § 83 in gleicher Weise verfahren werden, wie dies hinsichtlich der Preisfeststellung der von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Branntweinvorräthe in den §§ 75 bis 77 vorgeschrieben ist. Die Zuziehung von vereideten Sachverständigen aus den Kreisen der Interessenten bietet auch hier die Gewähr für eine volle Berücksichtigung aller billigen Ansprüche der letzteren.

Außerdem ist in dem § 82 durch die daselbst vorgesehene Bewilligung von Unterstützungen für die Abwendung einer jeden Benachtheiligung der Interessenten, so insbesondere älterer nicht technisch gebildeter Arbeiter nach Möglichkeit Sorge getragen.

Zu § 84. Die hier getroffene Strafbestimmung erscheint behufs Aufrechterhaltung der in den §§ 73 und 74 getroffenen Anordnungen geboten.

Zu § 85. Durch Absatz 1 sollen die bestehenden Rechtsverhältnisse in keiner Weise alterirt werden. Der Ausschluß auch aus dem Monopolgebiete ergibt sich für das Hamburgische Freihafengebiet aus der verfassungsmäßigen Stellung desselben. In Betreff der für Bremen und Bremerhaven zugestandenen Freigebiete machen praktische Erwägungen die gleiche Bestimmung nothwendig.

Durch Absatz 2 soll dem Bundesrathe überlassen bleiben, die Stellung einzelner kleinerer Theile des Reichsgebiets zu dem Gesetze bei und nach dem Inkrafttreten desselben zu regeln. Namentlich werden die im Absatz 1 genannten Städte selbst, sowie das gleichzeitig mit denselben dem Zollgebiete anzuschließende preußische Staatsgebiet erst mit oder nach dem Zeitpunkte des Zollanschlusses, also erst nach dem 1. August 1888 dem Monopolgebiete einverleibt werden können, wobei überdies die in Hamburg belegenen Spritfabriken, welchen der Fortbetrieb ihrer Fabrikation für einen längeren Zeitraum in Aussicht gestellt ist, auch ferner für den Export im Betriebe zu belassen sein, sofern sie nicht etwa wegen des Wegfalls des Platzabsatzes zur Einstellung desselben sich entschließen sollten.

Zu § 86. Die Ueberweisung des Reinertrags des Branntweinmonopols an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Monopolgebiete gehören, entspricht dem Maßstabe, welcher grundsätzlich auch bei den anderen auf Grund von Reichsgesetzen zur Erhebung und Vertheilung gelangenden Einnahmen Anwendung findet.

Zu § 87. Während es Sache der einzelnen Bundesstaaten sein wird, die ihnen aus dem Monopolvertrage zu überweisenden Einnahmen, soweit erforderlich, zu einer allgemeinen und ausreichenden Erleichterung des Drucks der Kommunallasten zu verwenden, ist es daneben unbedenklich angängig und in zwiefacher Hinsicht räthlich erschienen, sogleich in diesem Gesetz selbst den Gemeinden die Befugniß zur Erhebung von Zuschlägen zu dem Monopolverkaufspreise für die innerhalb ihres Bezirks zum Konsum gelangenden alkoholischen Getränke einzuräumen. Denn von dieser Befugniß, von welcher unter den im Gesetz zugleich vorgesehenen Kautelen ein bedenklicher Gebrauch überhaupt nicht zu besorgen ist, werden zahlreiche Gemeinden mit dem besten Erfolg Gebrauch machen können, sei es, um zu verhüten,

daß bei Einführung der überall gleichen Monopolverkaufspreise keine genügende Erhöhung oder gar eine Ermäßigung der bisher in ihrem Bezirk schon höher gewesenen Branntweinpreise eintrete, sei es um für besonders drückende Lasten oder dringende Bedürfnisse Abhilfe oder Mittel der Befriedigung zu gewinnen.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, welche Behörde in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" zu verstehen sei.

Zu § 88. Unter „Kommunalverbände" sind nicht blos die Gemeinden im engeren Sinne, sondern auch alle übrigen kommunalen Verbände (Distrikts-, Kreisgemeinden 2c.) zu verstehen.

Zu § 89. Der Entwurf geht davon aus und ist auch in den bisherigen Berathungen so gestaltet, daß der Geltungsbereich des Gesetzes sich mit dem Bundesgebiete decke.

Bayern, Württemberg und Baden behalten sich die Entschließung über den Beitritt zu dem Gesetze vor. In diesem Sinne begründet sich § 89 durch die seitherige Rechtsstellung dieser Staaten.

Ertragsberechnung.

Eine Berechnung des Ertrages des Branntweinmonopols kann der Natur der Sache nach in vielen Punkten nur auf Schätzung beruhen, doch läßt sich bei einem möglichst vorsichtigen Ansatz der einzelnen Posten mit genügender Sicherheit feststellen, welcher Minimalertrag von dem Monopol erwartet werden darf.

Dem entsprechend setzen sich

A. die Ausgaben

folgendermaßen zusammen.

I. Die Branntweinmenge, zu deren jährlichen Ankauf die Monopolverwaltung sich künftig wird bereit halten müssen, und die hiefür zu zahlenden Preise lassen sich an der Hand der bisherigen Verhältnisse berechnen.

a) Die Produktion der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft ergibt sich aus der folgenden Berechnung.

	1880/81 Hektoliter	1881/82 Hektoliter	1882/83 Hektoliter	1883/84 Hektoliter	1884/85 Hektoliter
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 30 ₰ für 22,9 l .	42,356,233	47,257,285	43,541,991	45,065,034	46,197,683
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 25 ₰ für 22,9 l .	1,325,740	1,471,159	1,275,018	1,360,754	1,309,785
Summa . . .	43,681,973	48,728,444	44,817,009	46,425,788	47,507,468
Hieraus berechnet sich die Gesammtausbeute an reinem Alkohol, wenn man als durchschnittliche Ausbeute den keineswegs zu hoch gegriffenen Satz von 8 Prozent des versteuerten Maischraumes annimmt, zu	3,494,558	3,898,276	3,585,361	3,714,063	3,800,597
Hierzu die Alkoholausbeute der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden . . .	10,000	14,900	12,000	19,000	14,900
Gesammtproduktion der Branntweinsteuergemeinschaft . . .	3,504,558	3,913,176	3,597,361	3,733,063	3,815,497

Als künftig abzunehmendes Quantum möge die höchste Produktionsziffer, nämlich die des Jahres 1881/82 mit 3,913,176 hl reinen Alkohols angesetzt werden.

Hierzu die Produktion derjenigen Brennereien, welche in dem vorbezeichneten Jahre geruht haben, aber auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Produktion zuzulassen sind, oder welche in den Zollausschlüssen liegen . . . . 86,824 „ „ „

Die durchschnittliche Branntweinproduktion Bayerns beträgt jährlich . . . . 150,000 „ „ „
diejenige Württembergs . . . . 25,000 „ „ „
und diejenige Badens . . , ... 25,000 „ „ „

Die Monopol-Verwaltung wird also mit einer künftigen Gesammtbranntweinproduktion von 4,200,000 hl reinen Alkohols zu rechnen haben.

Bei einem durchschnittlichen Grundpreise von 35 *M.* (§ 23) wird die jährliche Ausgabe für dieses Branntweinquantum . . . . 147,000,000 *M.* betragen.

b) Hierzu treten aber als weitere Ausgaben die gemäß § 23 Absatz 2 zu zahlenden Zuschläge.

1. für Branntwein aus Brennereien, welche täglich nicht mehr als $10^1/_2$ hl Bottigraum bemaischen. Die Produktion der Branntweinsteuergemeinschaft an solchem Branntwein beträgt, eine Ausbeute von 8 Prozent auch hier zu Grunde gelegt, etwa 100,000 hl, diejenige Süddeutschlands 50,000 hl, die Gesammtproduktion mithin 150,000 hl und bei einem Zuschlage von 2 *M.* pro Hektoliter die Mehrausgabe . . . . 300,000 „
2. für Qualitätsbranntweine:
   α) die jährliche Produktion an Getreidebranntwein, welcher seiner höheren Güte wegen einen erheblich höheren Preis erfordert, berechnet sich rund auf 150,000 hl und bei einem durchschnittlichen Zuschlag von 30 *M.*, d. h. einem Gesammtpreise von 65 *M.*, pro Hektoliter, die Mehrausgabe auf 4,500,000 „
   β) die jährliche Produktion der Branntweinsteuergemeinschaft an Branntwein aus Trestern und gleichwerthigen Stoffen berechnet sich bei der geringen Ausbeute, welche diese Stoffe liefern, auf 7,200 hl reinen Alkohols, die Produktion der anderen Bundesstaaten auf 9,500 hl, Summa 16,700 hl. Dem jetzigen Werthe dieser Branntweine wird ein Zuschlag von durchschnittlich 100 *M.* pro Hektoliter zu dem Grundpreis von 35 *M.* entsprechen, so daß der Ankaufspreis dieser Branntweine durchschnittlich 135 *M.* pro Hektoliter und die Mehrausgabe . 1,670,000 „ betragen wird.
   γ) Die jährliche Produktion der Branntweinsteuergemeinschaft an den höchst geschätzten, nämlich den

Seite 153,470,000 *M.*

Uebertrag	153,470,000 M.
aus Kern- und Steinobst, Beerenfrüchten, gewissen Wurzeln u. dergl. hergestellten Branntweinen berechnet sich auf 7,700 hl reinen Alkohols, die Produktion der anderen Bundesstaaten auf 9,500 hl, Summa 17,200 hl. Den jetzt dafür gezahlten Preisen entsprechend wird ein durchschnittlicher Zuschlag von 365 M. pro Hektoliter, mithin ein durchschnittlicher Ankaufspreis von 400 M. in Aussicht zu nehmen sein und die Mehrausgabe . . . betragen.	6,278,000 „
c) Die Menge der nach Deutschland eingeführten ausländischen Branntweine aller Art beträgt im Jahre durchschnittlich 50,000 Doppelzentner (die bedeutende Steigerung der Einfuhr von Branntwein im Etatsjahre 1884/85 ist auf das Bestreben zurückzuführen, die inländischen Vorräthe vor Eintritt der in diesem Jahre in Kraft getretenen Zollerhöhungen noch zu vermehren, und kann daher für die Durchschnittsberechnung nicht in Betracht kommen), ihr Werth 6,000,000 M. Da der Konsum an diesen Spirituosen sich unter dem Monopol voraussichtlich nicht erheblich ändern wird, so ist für den Ankauf derselben ein Posten von . . . . in Ausgabe zu stellen.	6,000,000 „
Summa . . .	165,748,000 M.

Die Alkoholstärke der Spirituosen wird bei der Einfuhr nicht ermittelt, sondern nur ihr Gewicht; da jedoch meist nur bessere Trinkbranntweine, feine Liqueure, Arrak, Rum u. dgl. zur Einfuhr gelangen, so kann angenommen werden, daß der Alkoholgehalt der eingeführten Waare durchschnittlich 50 Prozent des Gewichtes ausmacht. Hiernach beläuft sich die jährliche Einfuhr auf 25,000 hl reinen Alkohols.

II. a) Die den Landesbeamten zugewiesene Brennereikontrole verursacht zur Zeit rund 8,000,000 M. Kosten. Nach Einführung des Monopols wird die Abnahme des Branntweins in den Brennereien besonders viel Zeit in Anspruch nehmen, und werden dieselben Beamten dies Geschäft an einem Tage in nicht mehr als 2 größeren Brennereien versehen können. Nach den angestellten Ermittelungen wird die Zahl der oberen Beamten im ganzen Reichsgebiet um etwa 350 und die der unteren Steueraufsichtsbeamten um 700 zu vermehren sein.

Eine Verstärkung der Grenzbewachung wird, abgesehen von einigen Küstenplätzen, nur gegenüber denjenigen Nachbarstaaten nothwendig werden, in welchen sich der Branntweinpreis nicht höher als der Monopolpreis stellt, und für das ganze Reich die Neuanstellung von etwa 300 Grenzaufsehern erforderlich werden.

Die Kosten für die Vermehrung der Landesbeamten werden hiernach jährlich rund 3,000,000 M. und die Gesammtkosten der von Landesbeamten im Interesse des Monopols zu übenden Kontrolen . . . . 11,000,000 M. betragen.

b) Die Kosten der in den Brennereien nothwendig werdenden Sammelgefäße, Meßapparate, Ueberrohre und Kunstschlösser sind nach § 10 des Entwurfs Seitens der Monopolverwaltung zu bestreiten.

Wenn angenommen wird, daß die gesammte Branntweinproduktion im Laufe von 7 Monaten stattfindet und die Entnahme des Branntweins Seitens der Monopolverwaltung aus den Sammelgefäßen der Brennereien alle 10 Tage erfolgt, so finden im Ganzen etwa 20 Abnahmeakte in einer Brennerei statt. Die Sammelgefäße müssen demnach fähig sein, den zwanzigsten Theil der ganzen Produktion, d. h. unter Annahme einer Gesammtproduktion von 4,200,000 hl reinen Alkohols in Deutschland und Abrechnung des von den kleinen Brennereien hergestellten Alkohols, ungefähr 200,000 hl reinen Alkohols oder, unter Berücksichtigung der damit verbundenen wässerigen Bestandtheile, ein Volumen von etwa 300,000 hl in sich zu fassen. Dieselben würden sich in dem gedachten Umfange mit einem Kostenaufwande von höchstens 4,000,000 *M.* herstellen lassen. Die wirklichen Kosten werden aber hinter diesem Anschlag nicht unerheblich zurückbleiben, da ein bedeutender Theil der großen Brennereien schon jetzt eiserne Sammelgefäße besitzt.

Die Ausgaben für die voraussichtlich nur in beschränkter Menge nothwendig werdenden Meßapparate und für etwaige Ueberrohre und Kunstschlösser, sowie an Beiträgen für die im § 78 bezeichneten baulichen Veränderungen sind auf 2,000,000 *M*, der gesammte in Rede stehende Posten demnach auf 6,000,000 *M.* zu veranschlagen. Die Verzinsung sämmtlicher zu einmaligen Ausgaben erforderlichen Summen soll einschließlich der Amortisation auf 4 1/2 Prozent berechnet werden. Der einmaligen Ausgabe von 6,000,000 *M.* entspricht daher ein laufender Ausgabeposten von 270,000 *M.*

III. Die Nothwendigkeit des Vorhandenseins von Lagerräumen, Fabriken und Geräthen zur Aufnahme und Verarbeitung des der Monopolverwaltung abgelieferten Branntweins wird neben den einmaligen Kosten ihrer Anschaffung dauernde Ausgaben für ihre Unterhaltung und Erneuerung sowie für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals erfordern.

a) Für das gleiche Volumen, welchem die vorbezeichneten Sammelgefäße genügen müssen (300,000 hl), werden Seitens der Monopolverwaltung zum Transporte des Branntweins von den Brennereien nach ihren Magazinen Behältnisse zu beschaffen sein, deren Anschaffung einen Kostenaufwand von 2,500,000 *M.* erfordern wird.

b) Das zum inländischen Konsum bestimmte Branntweinquantum wird Räume zu seiner Lagerung, sowohl im rohen als im verarbeiteten Zustande erfordern. Den zur Ausfuhr bestimmten Branntwein, dessen weitere Bearbeitung der Entwurf der Privatindustrie überläßt, sowie denjenigen Branntwein, welcher gewerblichen Zwecken dienen soll, wird die Monopolverwaltung zumeist nur im rohen Zustande zu lagern haben.

Die Frage, wie hoch der inländische Branntweinkonsum unter dem Monopol zu veranschlagen ist, wird sich durch eine Vergleichung mit den bisherigen Verhältnissen beantworten lassen. Der jährliche Konsum Deutschlands an im Wege der Branntweinbereitung gewonnenem, zu Genußmitteln verarbeitetem Alkohol läßt sich für den Durchschnitt der letzten 5 Jahre folgendermaßen berechnen:

	1880/81 hl	1881/82 hl	1882/83 hl	1883/84 hl	1884/85 hl
Gesammtproduktion der Branntweinsteuergemeinschaft (cfr. Ia) . .	3,504,558	3,913,176	3,597,361	3,733,063	3,815,497
Hierzu Einfuhr vom Auslande . .	23,196	24,972	25,712	25,489	62,819
" " gegen Uebergangsabgabe	4,620	4,601	4,561	4,372	4,945
Summa .	3,532,374	3,942,749	3,627,634	3,762,924	3,883,261
Davon ab Ausfuhr	683,275	1,002,724	820,731	789,450	766,218
" " zu gewerblichen Zwecken verwendet	93,242	109,110	129,982	158,249	144,078
Summa .	776,517	1,111,834	950,713	947,699	910,296
Somit bleibt für den inländischen Konsum	2,755,857	2,830,915	2,676,921	2,815,225	2,972,965

zusammen: 14,051,883 hl, und
im Durchschnitt jährlich: 2,810,376 hl reiner Alkohol.

Hiervon kommen jedoch die durch Schwindung des Branntweins während seiner Behandlung verloren gehenden sowie die ohne Anmeldung und Steuervergütung zu gewerblichen Zwecken verwendeten oder ausgeführten Branntweinmengen mit etwa 12 Prozent des Gesammtquantums, rund . 330,000 hl
in Abzug, so daß für den wirklichen Konsum der Branntweinsteuergemeinschaft rund . . . . 2,480,000 "
verbleiben. Der Konsum der außer der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Theile Deutschlands beläuft sich auf rund 320,000 "

Der jährliche Konsum im ganzen Deutschen Reich beträgt demnach . . . . 2,800,000 hl

Der Absicht des Gesetzes entspricht ein erheblicher Konsumrückgang unter dem Monopol, welcher vielleicht bis zu 20 Prozent des Konsums . . . . 560,000 "
betragen wird, so daß ein künftiger Konsum von . . . 2,240,000 hl
in Aussicht zu nehmen ist.

In dieser Menge sind etwa . . . . 25,000 "
enthalten, welche vom Auslande eingeführt werden (cfr. Ic).
Von den im Inlande produzirten . . . . 4,200,000 "
gelangen demnach künftig . . . . 2,215,000 "
in den Konsum. Außerdem tritt bei der Verarbeitung des letzteren Quantums, welches fast durchgehends einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen sein wird, ein Schwund- und Fabrikationsverlust von 8 bis 10 Prozent, rund . . . . 200,000 "
ein. Nach Abzug dieser beiden Summen bleibt demnach ein jährlicher Ueberschuß an inländischem Branntwein von . . 1,785,000 hl
zu gewerblichen, Heiz- und Brennzwecken, sowie zum Export.

1. Die Lagerräume für den zum inländischen Konsum bestimmten Branntwein betreffend, ist nun in Erwägung zu ziehen, daß der Zugang des rohen Branntweins zu denselben in der Hauptsache während der 7 Monate erfolgen wird,

während welcher die Brennereien ihre Hauptthätigkeit entfalten, daß dagegen das Interesse eines geordneten Betriebes der Monopolanstalten einen gleichmäßigen Umfang ihrer Thätigkeit während des ganzen Jahres wünschenswerth macht. Während der Hauptbrennzeit wird daher die der Monopolverwaltung zufließende Menge rohen Branntweins nicht mit entsprechender Geschwindigkeit verarbeitet werden, sondern der Lagerbestand stetig wachsen und am Ende jener 7 Monate seine höchste Höhe, nämlich das zur Verarbeitung während der übrigen 5 Monate bestimmte Quantum, rund 900,000 hl reinen Alkohols, erreichen. Unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen wässerigen Bestandtheile, und des Umstandes, daß der Branntwein häufig auch nach der Reinigung noch einige Zeit lagern wird, ehe er zu weiterer Verwendung gelangt, wird im Ganzen Platz für ein Volumen von etwa 2,000,000 hl zu beschaffen sein. Der Preis eines Lagerhauses ist nach sachverständiger Auskunft auf höchstens 10 *M.* pro Hektoliter Lagerraum, der gesammte Kostenbetrag demnach auf . . . 20,000,000 *M.* zu veranschlagen.

2. Für den zum inländischen Konsum bereits fertig gestellten Trinkbranntwein (in Fässern, Flaschen 2c.) werden gleichfalls Lagerräume, welche ein Volumen von 2,000,000 hl aufzunehmen vermögen, herzustellen sein und einen Kostenaufwand von . . . . 10,000,000 „ erfordern.

3. Für den zu gewerblichen 2c. Zwecken und zur Ausfuhr bestimmten Branntwein werden höchstens Lagerräume, welche ein Volumen von 1,000,000 hl zu fassen vermögen, mit einem Kostenaufwande von . . . . 10,000,000 „ zu beschaffen sein.

c) Von den zum inländischen Konsum bestimmten 2,240,000 hl reinen Alkohols werden rund 2,200,000 hl noch eine Rektifikation Seitens der Monopolverwaltung nöthig machen. Unter der durch Erfahrungen bestätigten Annahme, daß die Kosten einer Rektifikationsanstalt höchstens 15 *M.* pro Hektoliter ihrer Leistungsfähigkeit betragen, wird daher die Gesammtausgabe für Rektifikationsanstalten, sei es, daß dieselben im Wege des Ankaufs bestehender Anstalten, sei es, daß sie durch Neuerrichtung beschafft werden, auf . . . . 33,000,000 „ zu veranschlagen sein.

d) Die gleiche Menge wird einer Bearbeitung in den Trinkbranntweinfabriken der Monopolverwaltung bedürfen, deren Kosten durchschnittlich auf 10 *M.* pro Hektoliter Leistungsfähigkeit, im Ganzen daher auf . . . . 22,000,000 „ zu veranschlagen sind.

e) Die Gesammtkosten der vorstehend unter a bis d besprochenen Einrichtungen betragen . . . . 97,500,000 *M.*

Die Kosten für die Unterhaltung der darin einbegriffenen Immobilien sind auf höchstens 3 Prozent einschließlich der Realsteuern, diejenigen für die Unterhaltung der Mobilien (Reservoire, Maschinen 2c.) auf 10 Prozent des Werthes zu veranschlagen. Unter der Annahme, daß nur 50 Prozent des Gesammtwerthes gleich 48,750,000 *M.* auf die Immobilien und gleichfalls volle 50 Prozent auf die Mobilien entfallen, berechnen sich die jährlichen Unterhaltungskosten

1. für die Immobilen auf	1,462,500 *M.*
2. für die Mobilien auf	4,875,000 „
Hierzu behufs Verzinsung u. Amortisation der 97,500,000 *M.* $4^1/_2$ Prozent dieser Summe	4,387,500 „
ergibt sich sub III eine jährliche Ausgabe von	10,725,000 *M.*

IV. Die Betriebskosten setzen sich folgendermaßen zusammen.

a) Personalausgaben.

1. Die Besoldung für die Mitglieder des Monopolamtes und dessen Unterpersonal sowie die sonstigen Ausgaben für die Zentralinstanz sind auf . . . . 300,000 *M.*
die Gehälter und Löhne für die in den Magazinen, Rektifikationsanstalten und Trinkbranntweinfabriken angestellten Beamten und Arbeiter nach Verhältniß der jetzt in Privatanstalten hierfür verwendeten Summen auf etwa . . . . 7,700,000 „
zu veranschlagen. Die Gesammtausgabe beträgt demnach . . 8,000,000 *M.*

2. Innerhalb des Monopolgebiets werden höchstens 600 Agenten anzustellen sein, deren jeder somit einen Wirkungskreis von durchschnittlich mindestens 16 bis 17 Quadratmeilen erhält. Bei der erheblichen Zahl von Verschleißern, welche durch einen Agenten zu versorgen sind, wird derselbe ein nicht unbedeutendes Lager zu halten, und an Geschäftsunkosten jährlich etwa 5,000 *M.* aufzuwenden genöthigt sein. Er wird ferner eines Betriebskapitals von etwa 50,000 *M.* bedürfen. 5 Prozent Zinsen von letzterem zu den Geschäftsunkosten hinzugerechnet, ergiebt sich ein Gesammtaufwand von 7,500 *M.* für den Agenten. In Anbetracht des nicht unerheblichen Risikos, welches der Agent zu übernehmen gezwungen sein wird, erscheint es gerechtfertigt, demselben neben der Erstattung der Unkosten eine diesen gleichkommende Vergütung zu gewähren, so daß für jeden Agenten jährlich ein Betrag von 15,000 *M.*, für die Gesammtzahl also ein solcher von . . . . , ... 9,000,000 „
in Ausgabe zu stellen ist.

3. Die Zahl der Verschleißer wird nach den angestellten Ermittlungen auf etwa 70,000 zu bemessen sein, so daß auf je 650 Einwohner etwa ein Verschleißer entfällt. Die Zahl der letzteren erscheint auch insofern angemessen, als in Deutschland

58,843 Landgemeinden und
2,352 Stadtgemeinden,
zusammen 61,195 selbständige Gemeinden bestehen. Diesen Zahlen entsprechend werden ungefähr 8,000 Verschleißer in den Stadtgemeinden, 62,000 in den Landgemeinden beschäftigt werden. Die Provision für die ersteren war mit Rücksicht auf die höheren Miethen, wie überhaupt die größeren Kosten der gesammten Geschäftsführung, sowie darauf, daß der Branntweinverschleiß in den Städten nur selten als Nebenbeschäftigung wird betrieben werden können, auf durchschnittlich 3,000 *M.*, im Ganzen demnach auf . . . . 24,000,000 „
zu veranschlagen. Für die unter wesentlich anderen Bedingungen thätigen Verschleißer auf dem Lande erschien eine durchschnittliche

Vergütung von 500 *M.* genügend, welcher eine Gesammtausgabe von . . . . 31,000,000 *M.*
entspricht.

b) Die Ausgaben für die bei der Fabrikation der Trinkbranntweine erforderlichen Zuthaten, für Korke, Etiquettes und sonstige Unkosten, können durchschnittlich auf 9 *M.* pro Hektoliter, für die gesammte zum Konsum gelangende Menge demnach auf . . . . 20,160,000 „
veranschlagt werden. Soweit es sich um ordinäre Trinkbranntweine handelt, und keine Flaschenverpackung eintritt, werden die Kosten hinter dem Durchschnittssatz nicht unbedeutend zurückbleiben.

c) Für die Beschaffung von Fässern und Flaschen zum Versandt des fertig gestellten Branntweins an die Agenten und Verschleißer ist eine einmalige Ausgabe von . . . . . . 10,000,000 „
und zu deren Verzinsung sowie zur Bestreitung der auf 20 Prozent des Werthes zu veranschlagenden Abnutzungskosten eine laufende Ausgabe von . . . . 450,000 „
beziehungsweise . . . . 2,000,000 „
in Rechnung zu stellen.

d) Eine eingehende Berechnung der Kosten des Transportes des Branntweins aus den Brennereien nach den Etablissements der Monopolverwaltung und von dort zu den Agenten und Verschleißern würde erst nach Aufstellung eines detaillirten Organisationsplanes der Monopolverwaltung möglich sein, an dieser Stelle auch zu weit führen. Für die Zwecke dieser Berechnung werden die folgenden Erwägungen genügen.

1. Den Transport aus den Brennereien nach den Monopolanstalten anlangend, ist für weitaus den meisten Branntwein seitens der Brennereien der Transport bis zu 15 km ohne Vergütung zu leisten, ein sehr großer Theil der Brennereien liegt von der nächsten Eisenbahnstation nicht weiter als 15 km entfernt, daher trifft die Monopolverwaltung in vielen Fällen gar keine Landfracht. Mit Rücksicht hierauf ist der Landtransport des Branntweins auf Kosten der Monopolverwaltung durchschnittlich auf höchstens 8 km zu veranschlagen. Bei einem spezifischen Gewicht von $0,^{7946}$ wiegt ein Hektoliter reinen Alkohols $79,^{46}$ kg. Unter Hinzurechnung der Umschließungen und des Zusatzes von Wasser oder sonstigen Beimischungen wird sich sein Gewicht auf durchschnittlich höchstens 150 kg annehmen lassen und werden die durchschnittlichen Kosten des Landtransportes pro Hektoliter und Kilometer höchstens 15 ₰, für 4,200,000 hl und 8 km demnach . . . . 5,040,000 „
betragen.

Die Eisenbahnfracht wird sich pro Hektoliter und Kilometer auf etwa einen Pfennig berechnen. Um den schwer ins Gewicht fallenden Rohspiritus nur möglichst kurze Strecken transportiren zu müssen, wird die Monopolverwaltung vornehmlich in den brennereireichen Gegenden Rektifikationsanstalten anlegen bezw. erwerben, so daß der Eisenbahntransport bis zu ihnen durch=

schnittlich nicht mehr als 150 km betragen wird. Es wird jedoch auch künftig, wie schon jetzt nicht der gesammte Branntwein auf der Eisenbahn seinem Bestimmungsorte zugehen müssen, sondern ein großer Theil desselben, namentlich der für das Ausland bestimmte, den Auktionsplätzen zuzuführende Branntwein, den erheblich billigeren Wasserweg wählen können. Unter der Annahme, daß auf beiden Wegen gleich große Branntweinmengen Beförderung finden werden, berechnen sich die Kosten für den Eisenbahntransport von 2,100,000 hl à 1,50 M. auf | 3,150,000 M.
und für den Wassertransport von 2,100,000 hl à 0,50 M. auf | 1,050,000 „

2. Den Weg von den Monopolanstalten zu den Agenten und Verschleißern machen die zum inländischen Konsum gelangenden 2,240,000 hl reinen Alkohols im Zustande bereits fertig gestellten Trinkbranntweins. Bei einer durchschnittlichen Alkoholstärke des letzteren von $33^1/_3$ Prozent entsprechen sie daher nunmehr einem Volumen von 6,720,000 hl. Man wird nicht zu niedrig greifen, wenn man bei gleichen Preissätzen, wie oben, durchschnittlich pro Hektoliter einen Eisenbahntransport von 300 Kilometer sowie — mit Rücksicht auf die auf dem Lande zerstreuten Verschleißer — einen Landtransport von 20 Kilometern annimmt, und unter Berücksichtigung der Nothwendigkeit einer Rücksendung von Fastagen die Gesammtkosten dieses Transportes pro Hektoliter auf 7 M., für 6,720,000 hl also auf . . . . | 47,040,000 „
ansetzt.

Auch diese Kosten werden sich voraussichtlich noch wesentlich vermindern lassen, wenn man den Branntwein in demjenigen Zustande, in welchem er das geringste Volumen einnimmt, nämlich unmittelbar nach der Reinigung, aus den vorzugsweise in den Produktionsbezirken anzulegenden Rektifikationsanstalten in diejenigen Gebiete, für deren Konsum er bestimmt ist, überführt und erst hier seine Verarbeitung zu alkoholischen Getränken vornimmt.

e) Unter der Voraussetzung, daß die Einnahmen aus dem Monopol erst ein Vierteljahr nach seinem Inslebentreten in ihrem vollen Umfange zu fließen beginnen, bedarf die Monopolverwaltung eines den laufenden Ausgaben des vorhergehenden Vierteljahres entsprechenden Betriebsfonds. Die in Betracht kommenden Ausgaben sind die folgenden:

Kosten für den Ankauf von Branntwein (Nr. I der Ausgaben) . . . . | 165,748,000 „
Vergütung an die Bundesstaaten für Beamte (Nr. II a der Ausgaben). . . . . | 11,000,000 „
Unterhaltung der Geräthe, Lagerräume und Fabriken (Nr. III e der Ausgaben) . . . . | 6,337,500 „
Gehälter und Löhne für im Dienste der Monopolverwaltung stehende Personen (Nr. IV a der Ausgaben) . . . . | 8,000,000 „
(Die den Agenten und Verschleißern gebührenden Vergütungen werden in Form von Ermäßigungen der

Seite 191,085,500 M.

Uebertrag	191,085,500 *M.*
von ihnen für den Branntwein zu zahlenden Preise gewährt werden und kommen daher hier nicht als baare Auslagen in Betracht.)	
Sächliche Ausgaben für den Betrieb (Nr. IV b bis d der Ausgaben)	78,440,000 „
Summa . . .	269,525,500 *M.*
Hiervon ein Viertel als Betriebsfonds rund	67,000,000 „
deren Verzinsung und Amortisation eine dauernde Ausgabe von	3,015,000 „

erfordert.

V. Von den bestehenden Rektifikations-, Destilations- und Lageranstalten, welche die Monopolverwaltung nicht ankauft, werden diejenigen, welche auch in Zukunft, wie bisher, für den Export weiter arbeiten wollen, eine Real- und Personalentschädigung insoweit beanspruchen können, als dieselbe durch den Wegfall ihres Absatzes nach dem Inlande begründet wird, allen übrigen von der Monopolverwaltung nicht anzukaufenden Anstalten wird volle Real- und Personalentschädigung gemäß §§ 80 und 81 des Entwurfes zu gewähren sein.

a) Die hiernach zu gewährenden Realentschädigungen sind mit reichlich veranschlagt. — 60,000,000 *M.*

b) An Personalentschädigungen wird:

1. den Besitzern nicht angekaufter Rektifikationsanstalten, da bisher bei Weitem nicht aller in den Konsum übergegangene Branntwein vorher rektifizirt worden ist, höchstens ein jährlicher Reingewinn von 4,000,000 *M.* in Anrechnung zu bringen sein. Das Fünffache als Maximalentschädigung ergibt den Betrag von . . — 20,000,000 „
2. Der jährliche Reingewinn der Destilations-Anstalten ist auf 10,000,000 *M.*, die Maximalentschädigung daher auf . . . . — 50,000,000 „ veranschlagt worden.
3. Der im Großhandel jährlich erzielte Reingewinn läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, es ist für denselben ein gleicher Entschädigungsbetrag wie für die Rektifikationsanstalten mit . . . . — 20,000,000 „ in Aussicht genommen worden.
4. Der Kleinhandel und Ausschank hat sein Verdienst bisher aus den zum inländischen Konsum verwandten 2,800,000 Hektolitern gezogen. Der inländische Durchschnittspreis des Rohbranntweins hat in den der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legenden Jahren 1880 bis 1885 rund 52 *M.* pro Hektoliter betragen, rechnet man hierzu den Aufschlag des Großhandels, sowie der Rektifikations- und Destillationsanstalten, die Geschäftsunkosten und die Verzinsung des Betriebskapitals, und stellt dem die in Anlage G der Begründung für große und besonders viel Branntwein konsumirende Theile des Reichsgebietes angegebenen Detailpreise des Branntweins gegenüber, so erscheint die Annahme berechtigt, daß im Kleinhandel und Ausschank durchschnittlich ein Reingewinn von etwa 70 *M.* am Hekto-

liter reinen Alkohols erzielt wird. Der jährliche Gewinn an 2,800,000 Hektolitern beträgt demnach 196,000,000 ℳ. und das Zweifache als Maximalentschädigung . . . . 392,000,000 ℳ.

Da aber der weitaus größte Theil der 70,000 Verschleißer aus der Zahl der Schankwirthe entnommen werden wird und hierdurch die für die betreffenden Personen vorstehend mitberechnete Personalentschädigung in Fortfall kommt, so wird hierfür von der obigen Gesammtsumme ein Betrag von mindestens . . . 62,000,000 „

in Abzug gebracht werden können, so daß für Kleinhandel und Ausschank als Personalentschädigung zu nehmen sind . . . . 330,000,000 „

5. Für technisches und kaufmännisches Hilfs- und Arbeitspersonal, soweit dasselbe nicht in den Dienst der Monopolverwaltung übergeht oder im Privatbetriebe für den Export thätig bleibt, wird eine Personalentschädigung von . . . . 10,000,000 „ in Rechnung gestellt.

An Personalentschädigungen ergibt sich hiernach eine Gesammtsumme von . . . . 430,000,000 „
und für Verzinsung und Amortisation eine laufende Ausgabe von . . . . 19,350,000 „

c. Um bei der Gewährung von Unterstützungen (§ 82 des Entwurfs) allen Anforderungen der Billigkeit hinreichend entsprechen zu können, ist hierfür ein Ausgabeposten von . . 50,000,000 „
mit einer Verzinsung von . . . . 2,250,000 „
vorgesehen worden.

Die Gesammtsumme aller Entschädigungen und Unterstützungen wird sich hiernach auf . . . . 540,000,000 „
die Gesammtsumme der einmaligen Ausgaben auf . . . . 720,500,000 „
und die der laufenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Amortisation der ersteren, auf . . . . 365,948,000 „
belaufen.

B. Die Einnahmen.

werden sich in folgender Weise zusammensetzen:

I. Bei einem inländischen Konsum von 2,240,000 hl reinen Alkohols werden neben

150,000 hl reinen Alkohols an Qualitätsbranntwein aus Getreide,
16,700 „ reinen Alkohols an Qualitätsbranntwein aus Weintrebern ꝛc.,
17,200 „ reinen Alkohols an Qualitätsbranntwein aus Obst,
25,000 „ reinen Alkohols an Qualitätsbranntwein aus ausländischen Spirituosen (vergl. Nr. I b und c der Ausgaben) und etwa
15,000 „ reinen Alkohols an Qualitätsbranntwein aus inländischen Liqueuren

Sa. 223,900 hl reinen Alkohols noch
2,016,100 „ „ „ an ordinärem Trinkbranntwein Verwendung finden.

Hinsichtlich der Verkaufspreise des Trinkbranntweins ist in Aussicht genommen, von der einzig in der Besteuerungsform des Monopols gegebenen Möglichkeit, die Konsumartikel mit einer nach Verhältniß ihres höheren Werthes konsequent steigenden Steuerbelastung zu treffen, ausgiebigen Gebrauch zu machen. Von dem Verkaufspreise von 250 *M.* pro Hektoliter reinen Alkohols beim ordinären Trinkbranntwein ausgehend, erscheinen hiernach für die besseren Branntweinsorten die in nachfolgender Tabelle angesetzten Preise als angemessen und ergibt sich die wachsende Steuerbelastung aus der steigenden Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis:

Branntweinarten.	Pro Hektoliter reinen Alkohols durchschnittliche		
	Einkaufspreise *M.*	Verkaufspreise *M.*	Steuerbelastung (einschließlich der Unkosten) *M.*
1. Ordinärer Trinkbranntwein . . .	35	250	215
2. Qualitätsbranntwein aus Getreide . .	65	360	295
3. „ „ Weintrebern .	135	510	375
4. „ „ Kernobst, Steinobst, Beerenfrüchten ꝛc. . . .	400	1000	600
5. Inländische Liqueure höchstens . .	400	1200	800
6. Ausländische Spirituosen	240	1250	1010

In der dieser Berechnung angeschlossenen Uebersicht des Ertrages ist bei der Preisnotirung in der Spalte „Verkaufspreis pro Liter Trinkbranntwein" im Allgemeinen ein Alkoholgehalt von $33^1/_3$ Prozent und nur bei ausländischen und Obstbranntweinen ein höherer Alkoholgehalt angenommen worden.

Die Bruttoeinnahme aus dem inländischen Branntweinkonsum beträgt unter Zugrundelegung der vorstehenden Zahlen . . . . . . 632,992,000 *M.*

II. Wie unter Nr. III b der Ausgaben bereits erörtert, verbleibt der Monopolverwaltung nach Abzug der inländischen Konsumtion und der auf 200,000 hl veranschlagten Schwindung ein jährliches Quantum von 1,785,000 hl reinen Alkohols, welches in der Regel im rohen Zustande zu exportiren sein wird, soweit es nicht zu wissenschaftlichen, gewerblichen, Heizungs-, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken im Inlande Verwendung findet. Bei einem Durchschnittspreise von 20 *M.* pro Hektoliter ergibt sich aus demselben ein Erlös von . . . . . . 35,700,000 „

Die Gesammtbruttoeinnahme beträgt demnach . . . 668,692,000 *M.*

Hiervon abgezogen die laufenden Ausgaben von . . 365,948,000 „

verbleibt ein jährlicher Reinertrag des Monopols von rund . 303,000,000 *M.*
welcher mit Amortisation der zu einmaligen Ausgaben aufzunehmenden 720,500,000 *M.* allmälig um deren Zinsen rund 32,000,000 *M.*, also bis auf . . . . 335,000,000 „
steigt.

Da die deutsche Gesammteinnahme an Branntweinsteuer und Zoll jetzt rund 52,000,000 *M.* jährlich beträgt, so erwächst **aus dem Monopol eine Mehreinnahme von augenblicklich rund** . . . . . . 251,000,000 *M.*
und später rund . . . . 283,000,000 *M.*,
selbst wenn mit der Vermehrung der Bevölkerung eine entsprechende Zunahme des Konsums nicht eintritt.

Uebersicht

zur Berechnung des Ertrages eines deutschen Branntweinmonopols.

A. Ausgaben.

	Einmalige Ausgaben (Verzinsung u. Amortisation zu 4½ Prozent angenommen) ℳ.	Laufende Ausgaben ℳ.
I. Ankauf von Branntwein.		
a) Für die im Inlande erzeugte Branntweinmenge von 4,200,000 Hektoliter reinen Alkohols zu 35 ℳ. pro Hektoliter	—	147,000,000
b) Zuschläge:		
1. für kleine Brennereien: 150,000 Hektoliter reinen Alkohols à 2 ℳ. . .	—	300,000
2. für Qualitätsbranntweine:		
α) aus Getreide 150,000 Hektoliter reinen Alkohols à 30 ℳ.	—	4,500,000
β) aus Weintrebern und dgl. 16,700 Hektoliter reinen Alkohols à 100 ℳ.	—	1,670,000
γ) aus Stein- und Kernobst, Beerenfrüchten ꝛc. 17,200 Hektoliter reinen Alkohols à 365 ℳ. .	—	6,278,000
c) für ausländische Branntweine aller Art	—	6,000,000
Summa I . . .	—	165,748,000
II. Kontrole der Brennereien. (§ 3.)		
a) Vergütung der den Bundesstaaten erwachsenden Kosten	—	11,000,000
b) Sammelgefäße, Meßapparate, Ueberrohre und Kunstschlösser in den Brennereien (§ 10), Beiträge zu Bauten (§ 78)	6,000,000	(4½%) 270,000
III. Geräthe, Lagerräume und Fabriken.		
a) Fässer für den Transport des Rohbranntweins von den Brennereien in die Lagerräume der Monopolverwaltung für etwa $^1/_{20}$ der Produktion = 300,000 Hektoliter Volumen	2,500,000	—
b) Lagerräume:		
1. für rohen und rektifizirten Branntwein zum inländischen Konsum für 2,000,000 Hektoliter Volumen à 10 ℳ.	20,000,000	—
2. für fertigen Trinkbranntwein zum inländischen Konsum für 2,000,000 Hektoliter Volumen à 5 ℳ. . .	10,000,000	—
3. für rohen Branntwein zum Export für 1,000,000 Hektoliter Volumen à 10 ℳ.	10,000,000	—
c) Rektifikationsanstalten für eine jährliche Leistungsfähigkeit zum Belaufe von 2,200,000 Hektoliter reinen Alkohols à 15 ℳ.	33,000,000	—
d) Fabriken von Trinkbranntwein für dieselbe Menge à 10 ℳ.	22,000,000	—
Summa III a bis d . . . 97,500,000 ℳ.	—	4,387,500
Seite . . .	103,500,000	181,405,500

	Einmalige Ausgaben ℳ.	Laufende Ausgaben ℳ.
Uebertrag . . .	103,500,000	181,405,500
e) Unterhaltung:		
1. von Immobilien, 3 Prozent von 48,750,000 ℳ. .	—	1,462,500
2. von Mobilien, 10 Prozent von 48,750,000 ℳ. . .	—	4,875,000
Summe III e . . . 6,337,500 ℳ.		
IV. Betriebskosten.		
a) Personalausgaben:		
1. Gehalte und Löhne für Oberleitung, Magazine und Fabrikation	—	8,000,000
2. Provision für 600 Agenten à 15,000 ℳ.	—	9,000,000
3. Provision für 70,000 Verschleißer:		
α) in Stadtgemeinden 8000 à 3000 ℳ.	—	24,000,000
β) in Landgemeinden 62,000 à 500 ℳ.	—	31,000,000
Summa IV a . . . 72,000,000 ℳ.	—	
b) Fabrikations- und sonstige Unkosten für den Betrag des inländischen Konsums von 2,240,000 Hektoliter à 9 ℳ.	—	20,160,000
c) Fässer und Flaschen zum Versandt des Trinkbranntweins an die Agenten und Verschleißer	10,000,000	450,000
Unterhaltung 20 Prozent	—	2,000,000
d) Transportkosten:		
1. Fracht von den Brennereien bis zu den Rektifikationsanstalten bezw. bis zu den Auktionsplätzen für den Export, für die Produktionsmenge von 4,200,000 Hektoliter reinen Alkohols:		
Frachtbeträge für Wagentransport bis zur Bahn à $1,^{20}$ ℳ. pro Hektoliter	—	5,040,000
Eisenbahnfracht für 2,100,000 Hektoliter à $1,^{50}$ ℳ. pro Hektoliter	—	3,150,000
Wasserfracht für 2,100,000 Hektoliter à $0,^{50}$ ℳ. pro Hektoliter	—	1,050,000
2. Fracht von den Monopolanstalten zu den Agenten . / „ „ „ Agenten zu den Verschleißern . . / „ für Rücktransport der Geräthe . . . . } für den Trinkbranntwein zum inländischen Konsum: 6,720,000 Hektoliter Volumen à 7 ℳ. . .	—	47,040,000
Summe IV d . . . 56,280,000 ℳ.		
e) Betriebsfonds:		
Jahresausgaben zu I . . . . . . 165,748,000 ℳ.		
„ „ II a . . . . 11,000,000 „		
Unterhaltungskosten zu III e . . . 6,337,500 „		
Gehalte und Löhne zu IV a . . . 8,000,000 „		
Sächliche Ausgaben zu IV b bis d . 78,440,000 „		
269,525,500 ℳ.		
Hiervon ¼ rund . . .	67,000,000	3,015,000
V. Entschädigungen (§ 81) **und Unterstützungen** (§ 82).		
a) Realentschädigung für Rektifikations-, Destillations- und Lager-Anstalten, soweit sie nicht angekauft werden und deßhalb unter 3 mit enthalten sind	60,000,000	2,700,000
Seite . . .	240,500,000	344,348,000

	Einmalige Ausgaben M.	Laufende Ausgaben M.
Uebertrag . . .	240,500,000	344,348,000
b) Personalentschädigung:		
1. für Rektifikation	20,000,000	—
2. „ Destillation	50,000,000	—
3. „ Großhandel	20,000,000	—
4. „ Kleinhandel und Ausschank	330,000,000	—
5. „ technisches und kaufmännisches Hilfs- und Arbeitspersonal	10,000,000	—
Summa Vb . . . 430,000,000 M.	—	19,350,000
c) für Unterstützungen	50,000,000	2,250,000
Gesammtsumme . . .	720,500,000	365,948,000
Rekapitulation der Ausgaben.		
I. Ankauf von Branntwein	—	165,748,000
II. Kontrole der Brennereien	6,000,000	11,270,000
III. Geräthe, Lagerräume und Fabriken	97,500,000	10,725,000
IV. Betriebskosten	77,000,000	153,905,000
V. Entschädigungen und Unterstützungen	540,000,000	24,300,000
Gesammtsumme . . .	720,500,000	365,948,000

B. Einnahmen.

	Menge Hektoliter reinen Alkohols	Verkaufspreis pro Liter reinen Alkohols M.	Verkaufspreis pro Liter Trinkbranntwein M.	Einnahmen M.
I. **Verkauf von Trinkbranntwein.**				
a) Gewöhnlicher Branntwein	2,016,100	2,50	0,83	504,025,000
b) Qualitätsbranntwein aus Getreide .	150,000	3,60	1,20	54,000,000
„ aus Weintrebern ꝛc.	16,700	5,10	1,70	8,517,000
„ aus Obst . .	17,200	10,00	5,00	17,200,000
c) Liqueure aller Art	15,000	12,00	4,00	18,000,000
Summa 2,215,000 Hektoliter				
d) Verkauf von ausländischen Spirituosen aller Art (Rum, Arrac, Cognac, Liqueure) ca. 50,000 Doppelzentner .	25,000	12,50	5,00	31,250,000
Summa I 632,992,000 M.				
II. **Verkauf anderen Branntweins.**				
Zum Export zu verkaufender Rohbranntwein und zu gewerblichen, wissenschaftlichen, Heizungs- und Beleuchtungszwecken im Inlande abzusetzender rektifizirter oder roher Branntwein . . .	1,785,000	20,00	—	35,700,000
Demnach Bruttoeinnahme	—	—	—	668,692,000
Hiervon ab die Ausgabe	—	—	—	365,948,000
Reinertrag des Monopols rund				303,000,000

Anlage B. **Tabellarische**

der in den Jahren 1877 bis 1884 in den allgemeinen Krankenhäusern bezw. den Irren-
Säuferwahnsinn" bezw. an „**Delirium**

Staaten, bezw. Landestheile.	I. Allgemeine Krankenhäuser.												
	Es kamen in Zugang								Von je 100,000 Einw. kamen				
	an „chronischem Alkoholismus und Säuferwahn-												
	im Jahre								im Jahre				
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1877	1878	1879	1880	1881
Preußen.													
Provinzen: Ostpreußen	303	177	203	173	142	165	290	347	16,3	9,5	10,9	8,9	7,3
Westpreußen	115	148	128	110	145	155	272	635	8,6	11,0	9,5	7,8	10,3
Brandenburg inkl. Berlin	742	489	668	598	667	795	1026	1348	23,7	15,6	21,4	17,6	19,7
Berlin	—	337	468	400	465	560	590	681	—	34,8	48,3	35,6	41,4
Pommern	147	201	203	166	160	220	342	528	10,1	13,7	13,9	10,8	10,4
Posen	173	183	341	218	250	313	353	458	10,8	11,4	21,2	12,6	14,7
Schlesien	434	461	523	475	450	540	1071	1451	11,3	12,0	13,6	11,9	11,2
Sachsen	120	151	217	190	163	196	234	312	5,5	7,0	10,0	8,2	7,1
Schleswig-Holstein	247	186	130	156	221	202	279	371	23,0	17,3	12,1	13,8	19,6
Hannover	202	135	119	134	158	181	345	334	10,0	6,7	5,9	6,3	7,5
Westfalen	72	127	137	152	126	155	276	269	3,7	6,7	7,2	7,4	6,2
Hessen-Nassau	98	116	84	109	73	102	123	125	6,7	7,9	5,7	7,0	4,7
Rheinland	271	281	339	291	265	362	588	820	7,1	7,4	8,9	7,1	6,5
Dazu Hohenzollern	1	—	—	2	1	2	5	3	1,5	—	—	3,0	1,5
I. Preußen	2925	2655	3092	2774	2821	3388	5204	7001	11,4	10,3	12,0	10,0	10,3
II. Bayern	285	266	253	183	150	191	197	232	5,7	5,3	5,0	3,5	2,9
III. Sachsen	235	259	255	269	253	274	332	318	8,5	9,4	9,2	9,0	8,5
IV. Württemberg	48	60	31	55	50	60	70	62	2,6	3,2	1,6	2,8	2,5
V. Baden	82	60	75	82	86	58	65	88	5,4	4,0	5,0	5,2	5,5
VI. Hessen	69	55	53	30	46	63	74	57	7,8	6,2	6,0	3,2	4,9
VII. Mecklenburg-Schwerin	64	72	61	44	48	35	43	67	11,6	13,0	11,0	7,6	8,3
VIII. Sachsen-Weimar	13	14	18	19	18	21	21	17	4,4	4,7	6,1	6,1	5,8
IX. Mecklenburg-Strelitz	8	12	16	7	6	6	5	11	8,4	12,5	16,7	7,0	6,0
X. Oldenburg	27	20	24	17	22	27	32	19	8,5	6,3	7,5	5,0	6,5
XI. Braunschweig	19	1[illegible]	13	9	13	20	21	47	5,8	3,1	4,0	2,6	3,7
XII. Sachsen-Meiningen	6	1	5	11	7	8	9	9	3,1	0,5	2,6	5,3	3,4
XIII. Sachsen-Altenburg	8	10	10	7	10	13	18	9	5,5	6,8	6,8	4,5	6,5
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	21	19	14	9	7	10	19	9	11,5	10,4	7,7	4,6	3,6
XV. Anhalt	26	20	26	25	23	17	25	32	12,2	9,4	12,2	10,7	9,9
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	2	5	3	1	4	5	3	7	3,0	7,4	4,4	1,4	5,6
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	4	3	5	2	2	9	6	4	5,2	3,9	6,5	2,5	2,5
XVIII. Waldeck	—	1	—	2	4	—	1	1	—	1,8	—	3,5	7,1
XIX. Reuß ä. L.	1	1	3	6	1	—	2	—	2,1	2,1	6,4	11,8	2,0
XX. Reuß j. L.	3	2	6	10	6	11	21	6	3,2	2,2	6,5	9,9	5,9
XXI. Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2,8
XXII. Lippe	2	5	—	3	4	4	10	4	1 8	4,4	—	2,5	3,8
XXIII. Lübeck	41	18	41	49	39	46	56	41	72,0	31,6	72,0	77,1	61,3
XXIV. Bremen	12	12	25	20	6	14	16	28	8,4	8,4	17,6	12,8	3,8
XXV. Hamburg	257	383	418	493	422	641	691	787	70,8	98,6	107,6	108,6	93,0
XXVI. Elsaß-Lothringen	96	88	93	73	94	81	99	98	6,3	5,7	6,1	4,7	6,0
Deutsches Reich	4272	4051	4540	4200	4143	5003	7040	8954	10,0	9,5	10,6	9,3	9,2
Darunter weibliche Personen	—	—	276	311	264	372	511	678	—	—	0,6	0,7	0,6

[1]) Anmerkung: Der Berechnung der Verhältnißzahlen ist für die Jahre 1877 bis inkl. 1879 das von 1880 zu Grunde gelegt.

Uebersicht

anstalten des Deutschen Reiches in Zugang gekommenen, an „**Alkoholismus und** **potatorum**“ leidenden Kranken.

in Zugang ¹)			II. Irrenanstalten.															
			Es kamen in Zugang								Von je 100,000 Einw. kamen in Zugang ¹)							
sinn“			an „Delirium potatorum“															
			im Jahre								im Jahre							
1882	1883	1884	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
8,5	15,0	17,9	—	156	113	84	84	95	114	140	—	8,4	6,1	4,3	4,3	4,9	5,9	7,2
11,0	19,3	45,2	35	39	34	28	47	72	77	65	2,6	2,9	2,5	2,0	3,3	5,1	5,5	4,6
23,5	30,3	39,8	356	325	407	372	382	510	507	492	11,1	10,4	13,0	11,0	11,3	15,0	15,0	14,5
49,9	52,6	60,7	—	298	378	353	354	472	483	450	—	30,8	39,0	31,5	31,5	42,1	43,0	40,1
14,3	22,2	34,3	3	3	9	6	5	8	5	7	0,2	0,2	0,6	0,4	0,3	0,5	0,3	0,5
18,4	20,7	26,9	18	15	8	2	12	45	35	25	1,1	0,9	0,5	0,1	0,7	2,6	2,1	1,5
13,5	26,7	36,2	137	127	103	133	180	224	207	153	3,6	3,3	2,7	3,4	4,5	5,6	5,2	3,8
8,5	10,1	13,5	5	15	7	8	24	28	37	25	0,2	0,7	0,3	1,0	1,2	1,6	1,6	1,1
17,9	24,8	32,9	2	56	70	70	95	98	109	136	0,2	5,2	6,5	6,2	8,4	8,7	9,7	12,1
8,5	16,3	15,8	3	39	29	59	63	62	69	65	0,1	1,9	1,4	2,8	2,9	2,9	3,3	3,1
7,6	13,5	13,2	8	6	4	2	—	2	—	4	0,4	0,3	0,2	0,1	—	0,1	—	0,2
6,6	7,9	8,0	16	11	14	21	16	15	9	24	1,1	0,7	1,0	1,4	1,0	1,0	0,6	1,5
8,9	14,4	20,1	57	58	52	34	59	61	79	61	1,5	1,5	1,4	0,8	1,4	1,5	1,9	1,5
3,0	7,4	4,4	2	—	1	—	—	2	—	1	3,0	—	1,5	—	—	3,0	—	1,5
12,4	19,1	25,7	642	850	851	819	967	1222	1248	1198	2,5	3,3	3,3	3,0	3,2	4,5	4,6	4,4
3,6	3,7	4,1	43	27	38	30	34	30	30	26	0,9	0,5	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5
9,2	11,2	10,7	43	53	42	63	51	51	75	67	1,6	1,9	1,5	2,1	1,7	1,7	2,5	2,3
3,0	3,6	3,1	11	8	28	15	6	14	17	15	0,6	0,4	1,5	0,8	0,3	0,7	0,9	0,8
3,7	4,1	5,6	12	4	9	4	6	5	9	10	0,8	0,3	0,6	0,3	0,4	0,3	0,6	0,6
6,7	7,9	6,1	1	1	-	1	1	—	—	—	0,1	0,1	—	0,1	0,1	—	—	—
6,1	7,5	11,6	—	—	1	1	—	1	2	1	—	—	0,2	0,2	—	0,2	0,3	0,2
6,8	6,8	5,5	4	5	9	1	3	7	6	22	1,4	1,7	3,1	0,3	1,0	2,3	1,9	7,1
6,0	5,0	11,0	—	4	3	1	—	—	—	—	—	4,2	3,1	1,0	-	—	—	—
8,0	9,5	5,6	—	—	2	1	1	—	1	2	—	—	0,6	0,3	0,3	—	0,3	0,6
5,7	6,0	13,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,8	4,3	4,3	1	3	2	2	3	2	6	3	0,5	1,5	1,0	1,0	1,4	1,0	2,9	1,4
8,4	11,6	5,8	3	5	2	4	1	5	4	7	2,1	3,4	1,4	2,6	0,6	3,2	2,6	4,5
5,1	9,8	4,6	—	-	—	3	—	3	2	1	—	-	—	1,5	—	1,5	1,0	0,5
7,3	10,7	13,8	—	—	2	1	1	2	2	—	—	—	0,9	0,4	0,4	0,9	0,9	—
7,0	4,2	9,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11,2	7,5	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,8	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,9	20,7	5,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,3	8,3	3,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72,4	88,1	64,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,9	10,2	17,9	38	34	35	39	48	49	34	54	26,7	23,9	24,6	24,9	30,6	31,3	21,7	34,5
41,2	152,2	173,4	3	3	6	10	6	3	10	5	0,8	0,8	1,5	2,2	1,3	0,7	2,2	1,1
5,2	6,3	6,3	12	7	9	13	20	24	38	36	0,8	0,5	0,6	0,8	1,3	1,5	2,4	2,3
11,1	15,6	19,8	813	1004	1039	1008	1148	1418	1484	1447	1,9	2,3	2,4	2,2	2,5	3,1	3,3	3,2
0,8	1,1	1,5	—	—	80	70	66	72	88	83	—	—	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2

Ergebniß der Volkszählung von 1875, für die Jahre 1880 bis inkl. 1884 dasjenige der Volkszählung

Uebersicht

Anlage A.

der in Frankreich, England, Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, den Niederlanden und Schweden im Ganzen und pro Kopf der Bevölkerung aufkommenden Steuerbeträge aus dem Branntwein.

Land	Einwohnerzahl	Netto-Einnahme aus dem Branntwein	
		im Ganzen	pro Kopf
Frankreich	37,500,000	237,500,000 Francs	$6,^{33}$ Francs
England	36,000,000	15,000,000 £	$0,^{41}$ £
Rußland	86,000,000	250,000,000 Rubel	3 Rubel
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	50,000,000	74,500,000 Dollars	$1,^{5}$ Dollar
Belgien	5,500,000	27,000,000 Francs	$4,^{9}$ Francs
Niederlande	4,500,000	22,000,000 Gulden	$4,^{9}$ Gulden
Schweden	4,500,000	19,500,000 Kronen	$4,^{33}$ Kronen

Uebersicht

Anlage C.

der Brennereiverhältnisse in den sieben östlichen Provinzen Preußens in dem Zeitraum von 1845 bis 1884.

Jahr	Zahl der im Betrieb gewesenen Brennereien in den östlichen Provinzen Preußens, welche an Maischraumsteuer jährlich entrichtet haben				Gesammtzahl der in Betrieb gewesenen Brennereien	Gesammt-Brutto-Einnahme	Davon aus landwirthschaftlichen Brennereien
	unter 150 M.	von 150 bis 1500 M.	von 1500 bis 15,000 M.	über 15,000 M.		M.	M.
1845	591	2,185	1,887	115	4,778	13,527,398	593,217
1854	389	1,173	2,036	123	3,721	15,189,789	465,558
1864	112	615	2,160	529	3,416	28,922,307	970,989
1874	69	402	1,815	1,011	3,297	39,365,220	593,775
1883/84 . . .	50	393	1,699	1,209	3,351	44,803,787	386,331

Anlage D.

Uebersicht

der deutschen Branntweinbrennerei im Jahre 1883/84.

Verwaltungsbezirke	Vorhandene Brennereien	Im Betrieb gewesene Brennereien	Davon haben verarbeitet		Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer
			mehlige Stoffe	nicht mehlige Stoffe	ℳ.
Ostpreußen	395	364	364	—	2,289,908
Westpreußen	270	264	263	1	3,621,211
Brandenburg	646	621	619	2	10,393,185
Pommern	366	357	357	—	5,263,489
Posen	441	433	432	1	8,803,660
Schlesien	1,073	963	957	6	9,407,462
Sachsen	379	357	347	10	5,024,872
Schleswig-Holstein	79	61	61	—	1,054,754
Hanover	417	396	394	2	2,990,675
Westfalen	743	692	678	14	2,152,198
Hessen-Nassau	526	457	359	98	583,270
Rheinland	2,721	2,072	767	1,305	2,098,020
Hohenzollern	493	446	383	63	2,861
Summe Preußen . . .	8,549	7,483	5,981	1,502	53,685,565
Sachsen	683	647	641	6	3,748,761
Hessen	703	435	259	176	459,140
Mecklenburg	50	47	47	—	703,101
Thüringen	86	72	72	—	229,820
Oldenburg	43	38	38	—	209,622
Braunschweig	43	39	37	2	649,783
Anhalt	44	41	38	3	923,202
Lübeck	2	2	2	—	37,095
Elsaß-Lothringen	30,008	23,714	126	23,588	530,728
Ueberhaupt 1883/84 . .	40,211	32,518	7,241	25,277	61,176,817
Außerdem:					
Luxemburg	2,154	1,598	780	818	118,462
Bayern (im Kalenderjahre 1883)	—	5,742	2,009	3,733	2,317,944
Württemberg (1. April 1883 bis 31. März 1884) . . .	14,430	10,278 darunter 2,193 Malzversteuernde	—	—	284,004
Baden (1. April 1882 bis 31. März 1883)	27,731 Steuer zahlende Brenngefäße	—	—	—	176,084

Anlage E.

Uebersicht

der inländischen Spirituspreise in den letzten 10 Jahren.

Die Durchschnittspreise für 10,000 Literprozente Kartoffelspiritus haben betragen:

im Jahre	ℳ	Bemerkungen
1875	51,29	Nach den Berliner und Breslauer Notirungen berechnet,
1876	47,02	
1877	51,00	
1878	51,69	
1879/80	54,92	Nach den monatlichen Notirungen des statistischen Amts aus den Haupthandelsplätzen des Reichs berechnet,
1880/81	59,37	
1881/82	53,15	
1882/83	50,00	
1883/84	52,06	
1884/85	45,90	

mithin bei Weglassung des günstigen (1880/81) und ungünstigen (1884/85) Jahres im

$$\text{Gesammtdurchschnitt } \frac{411,^{3}}{8} = 51,^{39} \text{ ℳ.}$$

Anlage F.

Uebersicht

der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein und anderer Branntwein) aus und nach dem deutschen Zollgebiet in den Jahren:

Jahr	Ausfuhr in Mengen von 100 kg	Einfuhr in Mengen von 100 kg	
1875	251,479	92,620	
1876	279,811	61,600	
1877	439,657	50,062	
1878	426,968	48,327	
1879	398,818	58,554	
1880	547,071	44,456	
1881	844,375	46,138	
1882	917,108	45,169	
1883	650,376	48,554	
1884	751,336	75,895	

Anlage G.

Uebersicht

der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arrac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein und anderer Branntwein) aus und nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, sowie des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und der Einnahme aus dem Branntwein in den Jahren:

Jahr	Ausfuhr in Hektolitern zu 100 Prozent Tr.	Zu gewerblichen Zwecken verwendet Hektoliter 100 Prozent Tr.	Einfuhr 100 kg	Bruttosteuerbetrag ℳ	Vergütung für ausgeführten Branntwein ℳ	Vergütung für denaturirten Branntwein ℳ	Nettosteuerbetrag ℳ	Uebergangs- und Ausgleichungsabgaben sowie Eingangszoll von Branntwein ℳ	Summe der Netto-Einnahme ℳ	Bemerkungen
1875	399,773	5,727	57,260	56,873,090	6,390,998	56,978	50,425,114	2,049,751	52,474,865	
1876	397,714	4,447	57,899	53,408,369	6,352,989	49,341	47,006,039	2,063,848	49,069,887	
1877/78 . . .	556,560	10,278	48,679	52,529,863	8,897,330	164,465	43,468,068	1,734,926	45,202,994	Die bedeutende Zunahme der Steuervergütung für zu gewerblichen Zwecken verwandten (denaturirten) Branntwein seit dem Etatsjahre 1880/81 erklärt sich durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
1878/79 . . .	550,537	10,191	49,289	54,616,727	8,800,392	163,084	45,653,251	1,756,739	47,409,990	
1879/80 . . .	605,897	11,663	47,746	53,398,827	9,685,947	186,656	43,526,324	2,221,401	45,747,685	
1880/81 . . .	683,275	93,242	41,021	57,271,757	10,921,422	1,156,388	45,193,947	1,904,811	47,098,758	
1881/82 . . .	1,002,724	109,110	43,870	64,002,689	16,034,247	1,499,303	46,469,139	2,040,968	48,510,107	
1882/83 . . .	820,731	129,982	45,014	58,824,959	13,122,731	1,832,492	43,869,736	2,096,682	45,966,418	
1883/84 . .	789,450	158,249	47,507	61,176,817	12,614,520	1,869,491	46,692,806	2,218,566	48,911,372	

Anlage H.

Uebersicht

der Detailpreise des Trinkbranntweins in Preußen.

	1 Liter ordinärer Trinkbranntwein kostet durchschnittlich:				Demnach kostet 1 Liter reiner Alkohol durchschnittlich:	
	in der Provinz	bei einem Alkoholgehalt von Prozent	im glasweisen Verschank ℳ.	im sonstigen Kleinverkauf ℳ.	im glasweisen Verschank ℳ.	im sonstigen Kleinverkauf ℳ.
1.	Ostpreußen	39	0,40	0,35	1,02	0,90
2.	Westpreußen	40	0,54	0,38	1,35	0,95
3.	Posen	39	0,40	0,35	1,02	0,90
4.	Pommern	31	0,45	0,35	1,45	1,13
5.	Schlesien	26	0,60	0,30	2,31	1,15
6.	Brandenburg	30	0,42	0,32	1,40	1,07
7.	Sachsen	40	0,83	0,41	2,07	1,02
8.	Schleswig-Holstein . . .	38	1,97	0,49	5,18	1,29
9.	Hannover	39	1,30	0,53	3,33	1,34
10.	Westfalen	40	1,46	0,95	3,65	2,37
11.	Rheinlande	38	1,30	0,65	3,42	1,71
12.	Hessen-Nassau	39	1,26	0,75	3,23	1,92

Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete.

(Vom Reichskanzler dem Reichstage unterm 2. Dezember 1885 übersandt.)

Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik, daß der Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen in überseeischen Ländern zu folgen und soweit einzutreten haben, als sich für dieselben ein Bedürfniß geltend macht, ist auch bei der vorläufigen Regelung der inneren Verhältnisse der Schutzgebiete maßgebend geblieben.

Bezüglich des umfangreichsten Theiles der deutschen Schutzgebiete, nämlich der Erwerbungen der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft, konnte sich das Reich eines unmittelbaren Eingreifens in die Gestaltung der inneren Verhältnisse bisher enthalten. Hier scheint es von Hause aus thunlich, die Korporationen der Unternehmer selbst mit der politischen und administrativen Organisation der Schutzgebiete nach den vorhandenen Bedürfnissen und, wenn auch unter Kaiserlicher Aufsicht, doch nach eigenem Ermessen vorgehen zu lassen. Von dieser Aufsicht einen sparsamen und zurückhaltenden Gebrauch zu machen, liegt in der Absicht der Behörden.

Was sodann das Schutzgebiet in Südwestafrika anbetrifft, so liegen die Verhältnisse dort bisher derartig, daß sie für ein unmittelbares Eingreifen amtlicher Art keinen Anlaß geben.

Die Thätigkeit des Kaiserlichen Kommissars wird sich einstweilen darauf beschränken können, friedliche Zustände unter den zu Deutschland in ein Schutzverhältniß getretenen Häuptlingen zu erhalten und dafür zu sorgen, daß den deutschen Unternehmungen kein Hinderniß in der Verwerthung der ihnen übertragenen Konzessionen und Bewirthschaftung der von ihnen erworbenen Gebiete geschaffen werde.

Es bleibt demgemäß nur das Kamerun- und Togogebiet übrig, nachdem die Bemühungen des Reichskanzlers, die dort interessirten Handelshäuser zur Bildung einer mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Korporation zu bewegen, bisher den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, und also die dorthin gesandten Kaiserlichen Beamten unmittelbarer in die Regelung der Verhältnisse eingreifen müssen. Aber auch hier wird die Bildung eines bureaukratischen Regiments sorgfältig vermieden. Der Gouverneur ist, wie dies weiter unten näher auseinandergesetzt wird, schon jetzt bemüht, sich in allen Verwaltungsangelegenheiten des Beiraths der in Kamerun ansässigen Kaufleute zu versichern, und werden dem Syndikat für Westafrika in Hamburg, die für Kamerun und das Togogebiet zu erlassenden Verordnungen, soweit Entfernung und Zeit es möglich machen, regelmäßig zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt.

I. Kamerun und Togo.

In der Denkschrift zu Kap. 2 Tit. 4 des Etats des Auswärtigen Amtes pro 1885/86 — Ausgaben zur Einleitung derjenigen Maßregeln, welche zur Durchführung der dem Reich in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und

Angra Pequena zufallenden Aufgaben nothwendig sind — ist bemerkt, daß ein Gouverneur sowie zwei Kaiserliche Kommissarien nach Kamerun, Togo und Angra Pequena geschickt worden sind; es ist der Inhalt der ihnen ertheilten Instruktion und Vollmacht angegeben und es sind namentlich die von dem Kaiserlichen Gouverneur in Kamerun, Freiherrn von Soden, erlassenen Verordnungen kurz erwähnt worden.

Um eine genauere Anschauung über die getroffenen Anordnungen zu geben, ist den Ausführungen der dortigen Denkschrift noch Folgendes hinzuzufügen:

Der Gouverneur hat zunächst Vorsorge für die Bekanntmachung seiner Verordnungen getroffen, und sich sodann bemüht, soweit es angängig war, das europäische Element bei der Verwaltung selbst zu betheiligen.

1. Der von dem Gouverneur durch Verordnung vom 10. Juli 1885 eingesetzte Verwaltungsrath besteht aus drei alljährlich vom Gouverneur zu ernennenden, in der Kolonie ansässigen Mitgliedern, deren Zahl mit der Zeit vermehrt werden kann. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch, den Vorsitz führt der Gouverneur, als Protokollführer wird eine von ihm zu ernennende Persönlichkeit zugezogen. In einzelnen Fällen, wo es sich um Verhältnisse der Eingeborenen handelt, kann der Gouverneur einen oder mehrere Häuptlinge den Berathungen des Verwaltungsrathes beiwohnen lassen.

Der Gouverneur wird vor dem Erlaß der von ihm beabsichtigten Verordnungen, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kolonie beziehen, das Gutachten des Verwaltungsraths einfordern. Wird von demselben gegen eine Verordnung einstimmig Beschwerde erhoben, so muß darüber auf Antrag eines Mitgliedes die Entscheidung des Reichskanzlers eingeholt werden; die Beschwerde hält jedoch die Ausführung der Verordnung nicht auf.

2. Das durch Verordnung vom 20. Juli 1885 eingesetzte „Schiedsgericht" besteht aus dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Protokollführer und zwei europäischen Beisitzern, welche ebenfalls vom Gouverneur bestimmt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf ein Jahr. Für die Rechtsprechung des Gerichts sollen in erster Linie die lokalen Gebräuche und Gewohnheiten, in zweiter Linie die „in Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetze" maßgebend sein. Die Gerichtssprache ist die deutsche, doch wird auf Antrag einer Partei eine Uebersetzung beigegeben.

Vor dem Gerichtshof werden alle Streitigkeiten zwischen Europäern unter einander und in zweiter Instanz alle Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen entschieden.

Streitigkeiten der letzteren Arten in erster Instanz, sowie Streitigkeiten zwischen Eingeborenen unter einander werden von Einzelrichtern, welche der Gouverneur ernennt, unter Zuziehung eines Dolmetschers erledigt.

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen können in besonders wichtigen Fällen unter Zustimmung des Gouverneurs vom Einzelrichter dem Schiedsgericht überwiesen werden.

In solchen Fällen muß ein Dolmetscher der Sitzung des Schiedsgerichts beiwohnen; auch können nach dem Ermessen des Gouverneurs ein oder mehrere Häuptlinge zugezogen werden.

Am Sitz des Gouvernements wird das Amt eines Einzelrichters von einem der Kolonialbeamten wahrgenommen; an anderen Plätzen wird es einer anderen geeigneten Persönlichkeit übertragen.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen bleibt dem Gouverneur und dessen Stellvertreter vorbehalten.

3. Eine Verordnung vom 20. Juli 1885 bestimmt, daß vom 1. September d. J. an im Kamerungebiet von jeder ausgehenden Tonne Palmöl ein Ausfuhrzoll von 5 ℳ., und von jeder Tonne Palmkerne ein solcher von $2,_{50}$ ℳ. erhoben wird. Der Zoll muß spätestens einen Monat nach der Ausfuhr gezahlt werden. Zolldefraudationen werden durch Geldstrafe im sechsfachen Betrage des hinterzogenen Zolles bestraft.

4. Nach einer Verordnung vom gleichen Tage hat jedes im Kamerungebiet bestehende Geschäftshaus, welches mit Spirituosen irgend welcher Art handelt, hierfür eine jährliche Licenzabgabe von 2000 ℳ. zu entrichten.

Zweigniederlassungen haben eine besondere Abgabe nicht zu zahlen, es sei denn, daß sich die Hauptniederlassung außerhalb des Kamerungebietes befindet.

Uebertretungen werden mit dem dreifachen Betrag der Abgabe geahndet; auch kann dem Zuwiderhandelnden das Recht zum Verkauf von Spirituosen im Kamerungebiet entzogen werden.

5. Am 1. April d. J. hatte der Admiral Knorr eine Lootsenordnung erlassen, wonach jedes von der Rhede nach dem Hafen in Kamerun oder umgekehrt fahrende Schiff verpflichtet wurde, einen Lootsen zu nehmen, und dafür je nach dem Tiefgang und Tonnengeld eine bestimmte Gebühr zu bezahlen. Außerdem mußten noch verhältnißmäßige Betonnungsgelder gezahlt werden. Als Kaiserliches Hafenamt fungirte die Faktorei von C. Woermann in Kamerun.

Am 15. September 1885 änderte der Kaiserliche Gouverneur diese Verordnung ab, indem er die Lootsengebühren ermäßigte.

Er stationirte den einen der beiden Lootsen, welche bisher beide in Kamerun ihren Sitz gehabt hatten, in Suellaba, welches näher an der Rhede liegt, so daß der Lootse billiger arbeiten kann.

Fahrzeuge von weniger als zwei Meter Tiefgang und die im Besitze der Kamerunfirmen befindlichen Küstendampfer sind dem Lootsenzwang nicht unterworfen.

6. Durch Verordnung vom 20. Juli 1885 ist bestimmt, daß vom 1. September ab jeder Führer eines in Kamerun einlaufenden Schiffes, mit Ausnahme der Fluß- und Küstenfahrzeuge, binnen 24 Stunden seine Schiffspapiere und Abschrift seines Manifestes auf dem Gouvernement abzugeben hat. Rechtzeitig vor der Abfahrt hat der Schiffsführer ein Manifest über die eingeladenen Produkte, sowie eine Quittung über die Lootsen- und Betonnungsgebühren vorzulegen, worauf ihm die Schiffspapiere wieder ausgehändigt werden.

7. Der Kaiserliche Kommissar für das Togogebiet ist angewiesen worden, für seinen Bezirk auch die Einsetzung eines Verwaltungsrathes nach dem Muster des in Kamerun bestehenden zu veranlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse schon jetzt angängig erscheint.

8. Derselbe hat am 12. September d. J. für den Handelsplatz Bagida (Strand) eine Verordnung erlassen, wonach bei dem Einkauf von Oel in den Faktoreien nur geaichte Maße angewendet werden dürfen.

Es ist bereits in der erwähnten Denkschrift zum Etat bemerkt worden, daß diese Verordnungen und Einrichtungen einen provisorischen Charakter tragen und noch der Prüfung durch das Auswärtige Amt, unter Zuziehung des Syndikats für Westafrika, unterliegen. Es läßt sich zur Zeit noch kein Urtheil über die etwaigen finanziellen Erträgnisse aus dem Schutzgebiete gewinnen und deßhalb keine Meinung über die etwaige Verwendung dieser Gelder abgeben.

Aus der Denkschrift ist ferner ersichtlich, weswegen in dem Togogebiet und in Angra Pequena mit ähnlichen Maßregeln noch nicht hat vorgegangen werden können.

II. Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft.

Im Namen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation schloß eine unter der Führung des Dr. Karl Peters ausgesandte Expedition mit unabhängigen Herrschern im Innern des Zanzibar gegenüber liegenden ostafrikanischen Küstenlandes im November und Dezember 1884 Verträge ab, durch welche die Länder Usuguhu, Nguru, Usagara und Ukami, ein Gebiet von angeblich 2500—3000 Quadratmeilen, sammt allen Hoheitsrechten für die genannte Gesellschaft erworben worden sind. Eine genaue Feststellung der Grenzen des Landes hat noch nicht stattfinden können. Die erworbenen Gebiete liegen etwa zwischen dem 5. und 9. Grade südlicher Breite und dem 38. und 35. Grade östlicher Länge.

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach dem Vorbild anderer europäischer Gesellschaften, aus eigener Kraft in den erworbenen Gebieten eine geordnete Verwaltung herzustellen, für den Rechtsschutz und das Wohl der Bewohner zu sorgen und die Hilfsquellen des Landes auf eigene Rechnung zu entwickeln.

Zur Erreichung dieser Ziele bat die Gesellschaft um das Kaiserliche Protektorat über ihre Erwerbungen und um Verleihung eines Schutzbriefes. Ferner bat sie um vorläufige Ermächtigung des einen Leiters ihres Unternehmens, Dr. jur. Jühlke, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und um Unterstützung ihrer Bemühungen dem Sultan von Zanzibar gegenüber zur Sicherung der freien Durchfuhr des Waarenverkehrs von und nach der Küste.

Am 27. Februar 1885 wurde der Gesellschaft der in Nr. 53 des Reichsanzeigers vom 3. März 1885 veröffentlichte Kaiserliche Schutzbrief verliehen und von der Uebernahme des Protektorats in Gemäßheit der Kongo-Akte den übrigen Mächten und dem Sultan von Zanzibar Mittheilung gemacht. Auch wurde dem weiteren Ersuchen der gedachten Gesellschaft insofern entsprochen, als in Folge Kaiserlicher Anordnung der Dr. jur. Jühlke einstweilen mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den von der Gesellschaft erworbenen Gebieten durch den Reichskanzler betraut und dem Kaiserlichen General-Konsul in Zanzibar unterstellt wurde. Diese Gesellschaft, welcher der Kaiserliche Schutzbrief verliehen worden ist, hat sich demnächst in das Handelsregister des Amtsgerichts I in Berlin unter der Firma „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen" als eine Kommanditgesellschaft eintragen lassen, deren Geschäfte darin bestehen sollen, ihr in Ostafrika bereits erworbenes und noch zu erwerbendes Gebiet theils zu veräußern, theils selbst zu bewirthschaften.

Am 27. April 1885 protestirte der Sultan von Zanzibar gegen das deutsche Protektorat über die Besitzungen der Gesellschaft, indem er selbst Eigenthums-Ansprüche auf die von ihr erworbenen Gebiete geltend machte. Da dieser Protest einer rechtlichen Grundlage entbehrte, so wurde er im Auftrage des Reichskanzlers durch den Kaiserlichen General-Konsul in Zanzibar zurückgewiesen und gegen jeden beabsichtigten Eingriff auf das deutsche Schutzgebiet Einspruch erhoben. In Folge hiervon hat sich der Sultan Said Bargasch feindlicher Maßregeln bezüglich des erwähnten Gebietes enthalten und, nachdem am 7. August ein deutsches Geschwader vor Zanzibar erschienen war, am 13. August die Schutzherrschaft Sr. Majestät über die deutschen Schutzgebiete anerkannt.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Abschluß eines Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und Zanzibar, welche ein baldiges günstiges Ende erhoffen lassen, hat der Sultan ferner dem Deutschen Reich das freie Gebrauchsrecht an dem Hafen Dar-es-Salam eingeräumt.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat inzwischen die Anzeige von neuen Landerwerbungen auf dem ostafrikanischen Festlande an den Reichskanzler gelangen lassen und die Erstreckung des Kaiserlichen Schutzbriefes auf dieselben beantragt. Diesem Antrage ist bisher noch nicht entsprochen worden, weil die Prüfung des Erwerbs nicht beendet ist und insbesondere über die Feststellung der Grenzen des Sultanats von Zanzibar noch Verhandlungen schweben, welche in Gemeinschaft mit England und Frankreich geführt werden. Mit beiden letztgenannten Mächten haben wir zur Vermeidung künftiger Grenzstreitigkeiten eine Vereinbarung dahin getroffen, die Gebietsansprüche des Sultans Said Bargasch auf dem Festlande von Afrika durch eine gemeinschaftliche Kommission prüfen zu lassen.

Dieselbe wird inzwischen in Zanzibar zusammengetreten sein.

III. Südwestafrika.

Das ausweislich der dem Reichstag am 11. Dezember 1884 gemachten Vorlagen unter deutschen Schutz gestellte Territorium an der Südwestküste von Afrika war theils von der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen, theils von einem Verein, an dessen Spitze die Berliner Diskontogesellschaft stand, auf den Namen der Direktion dieser Gesellschaft, theils von den Reichsangehörigen Hasenclever und Scheidweiler erworben worden.

Letztere betheiligten sich demnächst an dem vorerwähnten Verein und traten demselben ihre Rechte ab.

Die Firma F. A. E. Lüderitz hatte durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 die Küste vom Orange-Fluß nordwärts bis zum 26. Grad südl. Breite in einer Ausdehnung von 26 geographischen Meilen landeinwärts von dem Kapitän Joseph Fredericks, dem unabhängigen Beherrscher von Bethanien in Großnamaqualand, erworben und das ausschließliche Recht eingeräumt erhalten, in dessen übrigem Lande Bergwerke anzulegen, Wege, Eisenbahnen zu bauen und zu verwalten, überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen.

Mit demselben Joseph Fredericks schloß der Generalkonsul Dr. Nachtigal am 28. Oktober 1884 im Namen des Deutschen Reiches einen Schutz- und Freundschaftsvertrag, wonach S. M. der Kaiser die Schutzherrlichkeit über das Gebiet dieses Kapitäns übernimmt. Dieser soll weder in der Erhebung der ihm zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen beeinträchtigt werden. Dagegen verpflichtet er sich, ohne Genehmigung des Deutschen Kaisers keine Verträge mit anderen Staaten oder Staatsangehörigen abzuschließen, den deutschen Reichsangehörigen vollständigen Schutz, volle Handels- und Verkehrsfreiheit in seinem Gebiete zu gewähren, keinem Angehörigen einer anderen Nation größere Rechte zuzugestehen als den Deutschen, bei Streitigkeiten mit anderen Häuptlingen zunächst die Entscheidung der deutschen Regierung anzurufen.

Die Jurisdiktion über die Deutschen in Bethanien geht auf das Deutsche Reich über. Eine Vereinbarung über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Deutschen und Eingeborenen bleibt vorbehalten; einstweilen entscheidet der deutsche Kommissar in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Rathes von Bethanien.

Am 19. August 1884 verkaufte der Topnaar-Häuptling Piet Haibib in Scheppmannsdorf an die Firma F. A. E. Lüderitz die Hoheitsrechte über sein Gebiet vom 26. bis 22. Grad südl. Breite, mit Ausschluß des englischen Territoriums der Walfisch-Bai. Am 23. November 1884 erkannte der Generalkonsul Dr. Nachtigal im Namen des Deutschen Reiches diese Abtretung an, vorbehaltlich

wohlerworbener Rechte Dritter, und stellte das dementsprechend von F. A. E. Lüderitz erworbene Land unter den Schutz des Deutschen Reiches.

Das Gebiet des Piet Haibib erstreckt sich nach seiner Erklärung von Sandwich Harbour über Hudaob am Kuisib-Fluß, Goagas, Onanis, die Dorste-Mündung in den Tsoasnoub-Fluß, bis Ameib; die Nordgrenze läuft von da bis zur Mündung des Omaruru-Flusses; die Westgrenze bildet das Meer.

Von demselben Piet Haibib hatten auch die Herren Hasenclever und Scheidweiler Land und Bergwerke erworben. Dieselben haben außerdem noch von dem Häuptling der Zwaartbooi-Hottentotten, in dessen Gebiet vom Tsoa-Xaub-Fluß bis Kaokoveld und von dem Häuptling Jan Jonker Afrikander in seinem Gebiet von der Walfisch-Bai und dem südlichen Ufer des Tsoa-Xaub-Flusses unterhalb Sandwich-Hafen an der Westküste bis zum Osten von Windhook, Land und Bergwerke sich abtreten lassen. Am 11. Oktober 1884 schloß Dr. Hoepfner für die Firma F. A. E. Lüderitz mit Hermanus von Wyk, dem Häuptling der Bastards von Rehoboth, einen Vertrag über deren östlich von Walfisch-Bai zwischen dem 23. und 24. Grad südl. Breite gelegenes Land ab. Sowohl der Kapitän Hermanus von Wyk, als auch Manasse Naresib, der Häuptling des rothen Volkes in Hoachanas, dessen Gebiet sich im Süden bis zum Chambo-Fluß, im Osten bis Betschuanaland, im Nordosten bis zum Mojami-See, im Norden bis zum Okawango, im Nordwesten bis zum Owamboland erstreckt, und welcher bereits im November 1884 Minenrechte in diesem Lande der Firma F. A. E. Lüderitz verliehen hatte, haben an Se. Majestät den Kaiser Gesuche um Uebernahme des Protektorats gerichtet. Diesen Gesuchen wurde am 9. April 1885 stattgegeben.

Ebenso wie Manasse Naresib von Hoachanas, der Kapitän des rothen Volkes, haben auch die Häuptlinge Jakobus Izaak von Berseba, Kornelius Zwaartbooi von Otyitambi, und Jan 'Ui Xamab von den Topnaar in Zesfontain, im Januar und März 1885 sich schriftlich verpflichtet, mit dem Deutschen Reich Schutz- und Freundschaftsverträge zu schließen. Von ihnen sowohl als auch von Jan Jonker Afrikander und Abraham Zwaartbooi hat die Firma F. A. E. Lüderitz und ihr Rechtsnachfolger Ländergebiete und Bergbaukonzessionen erworben.

Am 28. Juli 1885 ist mit Jacobus Izaak in Berseba ein Schutz- und Freundschaftsvertrag geschlossen und sein Land unter deutsches Protektorat gestellt worden. Nach Angabe des Kapitäns ist die Südgrenze seines Gebietes der Xamob (Löwenfluß); die Ostgrenze liegt zwischen Khons und Daberas, die Nordgrenze zwischen Kavieis und Gibeon, die Westgrenze gegen Bethanien hin ist unbestimmt.

Durch Vertrag vom 3. April 1885 kaufte eine Anzahl deutscher Reichsangehöriger die von der Firma F. A. E. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter den Schutz des Reiches gestellten Besitzungen und übertrug dieselben einer unter dem Namen „Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika" errichteten Gesellschaft, welcher durch Allerhöchste Ordre vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die von F. A. E. Lüderitz gekauften Besitzungen durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerksberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handelsunternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen dortselbst zu machen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum zu verwerthen, sowie endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, „soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden".

Wie bereits früher mitgetheilt ist, waren die deutsche und die englische Regierung übereingekommen, in Kapstadt eine gemischte Kommission zur Prüfung der Rechte englischer Unterthanen in dem deutschen Schutzgebiet in Südwestafrika zusammentreten zu lassen. Zum deutschen Kommissar war der General-Konsul Dr. Bieber in Kapstadt ernannt worden. Die englische Regierung ernannte den Richter am obersten Gerichtshof für das Kapland, Mr. Sidney Godolphin Shippard, zu ihrem Kommissar.

Nach längeren Verhandlungen willigte die englische Regierung ein, daß die Kommission ihre Berathungen auf diejenigen Inseln bei Angra Pequena, einschließlich Shark Island, ausdehne, die nicht bereits als englisches Territorium proklamirt seien.

Demnach stand außerhalb der Diskussion einerseits die deutsche Schutzherrlichkeit über den Küstenstrich zwischen der Mündung des Orange-Flusses und dem Kap Frio, mit Ausnahme der Walfisch-Bai und des umliegenden kleinen Territoriums, andererseits die englische Oberhoheit über die Walfisch-Bai und die in der Besitzergreifungsurkunde vom 27. Februar 1867 aufgeführten Inseln.

Aufgabe der Kommission war, die Ansprüche auf Privateigenthum und Nutzungsrechte zu prüfen und zu begutachten, welche Angehörige des einen Reiches in dem Gebiet des anderen vor der deutschen Schutzerklärung erworben zu haben behaupteten, und zwar insbesondere die Ansprüche, welche englische Unterthanen auf Grund der von Sir P. Wodehouse im Jahre 1869 ertheilten lease mit Bezug auf Inseln, Klippen und Riffe erhoben, welche nicht in der Urkunde vom 27. Februar 1867 genannt sind.

Eine Notiz über die gemischte Kommission ist in Nr. 61 des Reichsanzeigers vom 12. März 1885 veröffentlicht worden. Die Kommission begann ihre Sitzungen am 14. März 1885 und beendete dieselben nach eingehender Prüfung der ihr vorgetragenen Ansprüche am 4. September 1885.

Die Ausdehnung des deutschen Schutzgebietes nach dem Innern läßt sich zunächst dadurch feststellen, daß sich nach einer Mittheilung der englischen Regierung die Grenzen des unter ihre Schutzherrlichkeit gestellten Betschuana-Landes nach Westen bis zum 20. Grad östl. Länge (Greenwich) und nach Norden bis zum 22. Grad südl. Breite erstrecken. Außerdem hat sich die englische Regierung der deutschen gegenüber verpflichtet, ihren Einfluß nach Westen hin nicht über den 20. Grad östl. Länge auszudehnen, und einer Entwickelung des deutschen Protektorats bis zu diesem Längengrade nicht entgegenzuwirken. Endlich hat die gedachte Regierung auch die englischen Beamten der Kapkolonie angewiesen, sich jeder Einwirkung auf die Häuptlinge des Großnamaqua- und Herero-Landes zu enthalten, und den Häuptling Kamaherero und andere benachbarte Herrscher davon verständigen lassen, daß England nicht beabsichtigt, sein Protektorat über das Gebiet der Walfisch-Bai hinaus zu erweitern.

Wie bereits in der Denkschrift zum Etat bemerkt worden ist, hat die Abordnung eines Kaiserlichen Kommissars nach Angra Pequena stattgefunden. Derselbe — Landgerichtsrath Dr. Göhring aus Metz — ist auch bereits in seinem Amtsbezirke angekommen, doch sind, abgesehen von einem gleich nach seiner Ankunft erstatteten Bericht, ausführlichere Mittheilungen desselben in Folge der unregelmäßigen seltenen Postverbindung bis jetzt nicht eingegangen.

IV. Witu (Suaheli-Land).

Bereits im Jahre 1867 ließ der Sultan der Suaheli Achmed ben Fümo Lutui ben Schech Nabahani, genannt Zimba (Löwe) von Witu, durch den Reisenden

Richard Brenner um den Schutz und die Freundschaft der Königlich preußischen Regierung bitten. Wenn auch damals diesem Gesuche keine weitere Folge gegeben wurde, so zeigte sich doch auch später in der freundlichen Behandlung deutscher Reisenden, daß der gedachte Sultan auf ein gutes Verhältniß zum Deutschen Reiche Werth legte.

Im Jahre 1878 trat der Afrikareisende Klemens Denhardt allein und später in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gustav in engere Beziehungen zu dem Sultan Achmed, dessen Geschlecht seit Jahrhunderten an der ostafrikanischen Küste das herrschende gewesen war, bis ihm in den letzten Menschenaltern Theile des Gebiets von dem Sultan von Zanzibar streitig gemacht wurden. Die Fehde zwischen den Suaheli und Zanzibar hat einen Abschluß noch nicht gefunden.

Am 8. April 1885 verkaufte Sultan Achmed einen etwa 20 bis 25 deutsche Quadratmeilen betragenden Theil seines Landes mit allen ihm daran zustehenden Hoheits- und Privatrechten an Klemens Denhardt Die Grenzen dieses Gebietes werden gebildet durch eine gerade Linie zwischen Witu und Fungasombo, Fungasombo und Mkonumbi, dann durch den Fluß Mkonumbi bis zum Indischen Ozean, ferner durch den Indischen Ozean zwischen der Mündung des Mkonumbi-Flusses und der Mündung des Flusses Osi, sodann durch den Fluß Osi bis Kau, den Fluß Magogoni und durch eine gerade Linie, welche den fernsten nach dem Inland hin belegenen Punkt dieses Flusses mit Witu verbindet.

Gleichzeitig und in besonders ausgefertigter Urkunde beauftragte der Sultan Achmed am 8. April 1885 die Gebrüder Denhardt, dem Kaiserlichen General-Konsul in Zanzibar gegenüber, seinen, des Sultans Wunsch,

> zu Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in ein aufrichtig freundschaftliches Verhältniß und unter Allerhöchstdessen mächtigen Schutz zu treten,

Ausdruck zu geben.

Dieses Gesuch wurde am 24. April 1885 telegraphisch an das Auswärtige Amt übermittelt und darauf hin am 27. Mai der General-Konsul in Zanzibar angewiesen,

> das Anerbieten des Sultans von Witu vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen.

Inzwischen hatten die Gebrüder Denhardt, welche von dem Sultan Achmed zu Verhandlungen jeglicher Art und insbesondere mit dem Sultan Said Bargasch von Zanzibar bevollmächtigt worden waren, den letzteren zur Einstellung der von ihm gegen das Gebiet von Witu unternommenen Feindseligkeiten zu bewegen gesucht. Namentlich protestirten sie Namens des Sultans von Witu gegen Besitzergreifungen und Uebergriffe, welche in neuerer Zeit auf der Küste und den Inseln Ostafrikas zwischen Mogdischu (etwa in 2° 10′ nördl. Breite) und Tangata (etwa in 5° 20′ südl. Breite) zunächst von Said Bargasch erfolgten und etwa von europäischen Regierungen erfolgen möchten. Sie erklärten, daß der Sultan Achmed alle Hoheitsrechte auf der oben bezeichneten Küstenstrecke und den vor ihr liegenden Inseln für sich und seine Nachfolger in Anspruch nimmt.

Der Sultan Said Bargasch ließ jedoch diesen Protest unbeachtet und begann sich von dem Hafen Lamu aus zum Einmarsch in Witu zu rüsten. Nachdem der Kaiserliche General-Konsul auf erhaltenen Auftrag gegen jede Vergewaltigung des Sultans von Witu Einspruch erhoben hatte, wurden die in Bewegung gesetzten feindlichen Streitkräfte wieder zurückgezogen.

Eine endgiltige Beilegung der Feindseligkeiten erfolgte mit dem Eintreffen des deutschen Geschwaders vor Zanzibar, indem Sultan Said Bargasch am

13. August 1885 dem Geschwaderchef gegenüber die Schutzherrschaft des Deutschen Kaisers über das Festlandgebiet des Sultans Achmed bedingungslos anerkannte.

Der Kapitän zur See Valois, Kommandant S. M. Schiff „Gneisenau", hat kürzlich mit einem Gefolge von 2 Offizieren und circa 30 Mann eine Expedition nach Witu unternommen, um dem Sultan einen offiziellen Besuch zu machen und über die dortigen Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen. Nach seinen Berichten ist die Gegend von der Küste bis zu der Residenz des Sultans sehr fruchtbar, das Terrain fast unausgesetzt mit Negerkorn, Bohnen, Oelfrucht und Taback angebaut. Der Sultan Achmed, welcher unter den Bewohnern der Küstengegend eine sehr geachtete Stellung einnimmt, hat dem deutschen Kommando einen wohlwollenden Empfang bereitet.

V. Neu-Guinea-Kompagnie.

Nachdem die Grenzen zwischen dem deutschen Schutzgebiete und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea (Kaiser Wilhelms-Land) und im Bismarck-Archipel durch Notenaustausch der beiden Regierungen unter dem 25. bezw. 29. April 1885 festgestellt waren — vergl. Nr. 144 des Reichsanzeigers vom 23. Juni 1885 —, war für die deutschen Kolonialunternehmungen in diesen Gebieten freie Bahn geschaffen. Die Genossenschaft deutscher Reichsangehöriger, welche die Landerwerbungen in Neu-Guinea veranlaßte, hatte bereits am 26. Mai 1884 unter dem Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" sich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts als eine Gesellschaft konstituirt, mit dem Zweck, in dem deutschen Schutzgebiet aus eigener Kraft ein Staatswesen aufzurichten. Während sie selbst nicht beabsichtigt, Handel zu treiben, will sie Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedelung und zum Betriebe irgend welcher Gewerbe zulassen. Die „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln" und die Firma Robertson & Hernsheim, welche schon seit längerer Zeit in dem gedachten Archipel Faktoreien und seit einiger Zeit auch Grundeigenthum besitzen, traten vertragsmäßig der Neu-Guinea-Kompagnie bei, indem sie für die Zukunft auf die Abschließung von Verträgen mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen auf eigene Rechnung innerhalb des Schutzgebietes, im Uebrigen unter Wahrung der vorher erworbenen Eigenthumsrechte, verzichteten.

Auf ihr Ersuchen wurde der Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 ein Kaiserlicher Schutzbrief verliehen (vergl. Nr. 117 des Deutschen Reichsanzeigers vom 21. Mai 1885).

Dieser Schutzbrief entspricht im Allgemeinen demjenigen, welcher am 27. Februar 1885 der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (abgedruckt im Reichsanzeiger vom 3. März 1885) ertheilt wurde und schließt sich den Royal Charters an, wie sie auf Grund vielseitiger Erfahrung noch bis in die jüngste Zeit in England in Uebung sind. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in den Bestimmungen über das Grundeigenthum. Der Landerwerb seitens der Neu-Guinea-Kompagnie kann nur allmählich vor sich gehen, weil es auf Neu-Guinea keine Häuptlinge gibt, von denen das Eigenthum über größere Länderstrecken zu erwerben gewesen wäre. Um die Herstellung geordneter Zustände nicht zu erschweren und die Kompagnie nicht der Möglichkeit zu berauben, durch allmähliche und rationelle Verwerthung des Bodens einen Gewinn zu erzielen, mußte der Kompagnie das ausschließliche Recht verliehen werden, in dem Schutzgebiet Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen.

Dementsprechend wurde der Kaiserliche Kommissar für die Südsee auf weiteres Ansuchen der Gesellschaft angewiesen, für das deutsche Schutzgebiet anzuordnen, daß neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungiltig sind und nur ältere Rechte geschützt werden.

Auch wurde zur ferneren Förderung des von der Kompagnie angestrebten Zieles Seitens des Kommissars die Anlegung eines einfachen Grundbuches vorgeschrieben, in welches alle die, welche Land innerhalb des Schutzgebietes erworben zu haben behaupten, innerhalb einer von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Frist ihre Erwerbstitel und den Umfang ihres Besitzes eintragen lassen müssen.

Endlich wurde durch den Kaiserlichen Kommissar verordnet, daß Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie Spirituosen bis auf Weiteres an Eingeborene nicht verabfolgt werden dürfen. Ingleichen wurde es verboten, Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiete wegzuführen, ausgenommen unter Kontrole deutscher Beamten für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des Neu-Britannischen Archipels, in welchen dies bisher üblich war.

Die Thätigkeit der Neu-Guinea-Kompagnie in ihrem Gebiet ergibt sich aus den in ihrem Auftrage veröffentlichten periodischen „Nachrichten für und über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel".

Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes.

Von

Paul Dehn.

Wie jedes hellere Licht dunklere Schatten wirft, so bringt jeder neue Kultur-Fortschritt seine besonderen Gefahren mit sich. Indessen überwiegt das Licht stets den Schatten, und so ist jeder Fortschritt allezeit gern übernommen worden. Vor Erfindung der Nähnadeln konnte sich Niemand in den Finger stechen, es vermochte aber auch Niemand fein und rasch zu nähen. Dampfkessel-Explosionen sind auch erst mit den Dampfkesseln selbst möglich geworden, in welchen nun so gewaltige Kraft entwickelt wird. Nähnadel und Dampfkessel sind unentbehrlich geworden und dem Menschen bleibt nichts übrig, als sich davor zu schützen, daß sie ihm durch Stechen und Explodiren gefährlich werden. Just so geht es mit viel tausend Werkzeugen und Hilfsmitteln des gewerblichen Lebens, und was darüber Erfahrung und Wissenschaft lehren, faßt die Gewerbe-Hygiene zusammen. Dieses neu entdeckte und doch alt vorhandene Gebiet des Wissens ist so groß und so mannigfaltig als das gewerbliche Leben selbst, und es hat sich mit demselben in der neueren Zeit, mit dem Emporkommen der Industrie, vertieft und erweitert. Was früher durch allerlei Hausmittel gegen Unfälle und Krankheiten und zugleich durch gelegentliche Verordnungen örtlicher Behörden unzulänglich geübt wurde, die gewerbliche Gesundheitspflege, sie ist jetzt bewußt zugleich von zwei Seiten, von der Heilkunde und von der Staatsgewalt, zu einer selbstständigen Wissenschaft ausgebildet worden. Wer den Anfängen der modernen gewerblichen Gesundheitspflege nachspüren will, wird nach England und Frankreich zu gehen haben. Bei Beginn dieses Jahrhunderts hat die Staatsgewalt in England zu Gunsten des Schutzes der Arbeiter, in Frankreich zu Gunsten der Sicherung des Publikums eingegriffen, und Gesetzgebung und Verwaltung haben sich daran weiterentwickelt. An früheren ähnlichen Verordnungen zu Gunsten der gewerblichen Gesundheitspflege fehlt es indessen nicht. Auch Deutschland hat deren aufzuweisen. So wurde im Jahre 1348 den Zwickauer Metallarbeitern verboten, wegen des Rauches Steinkohlen bei ihren Feuerarbeiten zu verwenden, und wie Popper in seinem populären und anregenden „Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene" (Stuttgart 1882) mittheilt, war im Jahre 1364 zu Prag die Pest die Ursache, daß der Stadtrath den Weißgerbern das Ablagern der Felle am Moldauufer und das Waschen derselben in der Ufernähe bei Strafe verbot und einige Jahre später es ihnen auch untersagte, stinkende Felle aufzubewahren und die übelriechenden Abwässer der Gerbereien auf die Straße abzulassen. In Frankfurt a. M. wurde 1577 verfügt, daß die Fleischer-, Gerber-, Fischer- und Kürschnerwerkstätten rein gehalten werden sollten rc. Auch die alten Zünfte hatten ihre Gesundheitspflege.

Wie schon angedeutet, ist die moderne Gewerbehygiene einerseits von der Gesundheitslehre, andererseits vom Staate ausgebildet worden, deren verschieden-

artige Forderungen sie zusammenfaßt. Wenn die Heilkunde gewisse Hilfsstoffe der Färberei für gesundheitsschädlich erklärt, so wird der Staat, will er diese Gefahren wirksam bekämpfen, von verschiedenen Seiten vorgehen müssen. Er wird die Anlage der Färberei prüfen, damit sie nicht den Nachbarn schädlich werde, sodann den Betrieb derselben im Interesse der Gesundheit der Arbeiter, und zuletzt ihre Erzeugnisse zum Schutze des Publikums vor Gefahren. Hiemit ist zugleich das System der modernen Gewerbehygiene gegeben. Diese Eintheilung stimmt zwar nicht ganz mit derjenigen überein, welche Lorenz von Stein im dritten Theile seiner Verwaltungslehre unter dem Titel „Das Gesundheitswesen" zuerst gegeben, lehnt sich aber an dieselbe an, wie denn auch nach dieser Richtung hin Lorenz von Stein zuerst klärende Definitionen aufgestellt hat.

Das Gesundheitsrecht der gewerblichen Anlagen.

Zuerst in Frankreich (1806) auf Grund des Begriffs der Utilité publique praktisch gehandhabt und ebenda am meisten entwickelt, hat das Gesundheitsrecht der gewerblichen Anlagen für Deutschland in den §§ 16—28 der Reichsgewerbe-Ordnung seinen Ausdruck gefunden, wonach für solche Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Beläftigungen herbeiführen können, ferner auch für die Aufstellung von Dampfkesseln die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Diese genehmigungspflichtigen Anlagen — darunter Pulver- und Feuerwerks-Fabriken, Gasanstalten, Theer-, Stärke-, Knochen- und Leimfabriken, alle chemischen Fabriken, Seifensiedereien, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien u. A. m. — sind geeignet, ihre Umgebung vermöge ihres Betriebes wirthschaftlich und gesundheitlich zu schädigen. Um nun dieser Schädigung vorzubeugen, werden derartige Anlagen mit Rücksicht auf die Interessen der Nachbarschaft als öffentliche Angelegenheiten betrachtet und erst nach Abhaltung eines öffentlichen Verfahrens gestattet, indem von jedem der einzeln bezeichneten genehmigungspflichtigen Gewerbe vor Errichtung derselben Gesuche, Prüfungen und Genehmigungen gefordert und dabei die anderen Interessenten gehört werden und auch die Berufung gestattet ist Speziell in Frankreich wird die Frage nach der Zulässigkeit solcher Anlagen auf Grundlage eines formell streng systematischen Gesetzes und einer öffentlichen Verhandlung durch die Ortsobrigkeit entschieden. In Deutschland und Oesterreich werden auch die Betheiligten gehört, aber die wirkliche Anlage von dem Ermessen der Ortsobrigkeit als Konzession betrachtet. In England dagegen scheint es Sache der Einzelnen zu sein, gegen eine solche Anlage eine Privatklage zu erheben und die richterliche Entscheidung herbeizuführen. Insoweit nicht die Anlage selbst, sondern ihre Folgen, wie Abflüsse, Gase, Rauch 2c., für Werth oder Gesundheit Nachtheile bringen, kann die Gesundheitspolizei einschreiten, in England auf Grund bestimmter Gesetze, in Frankreich und Deutschland nach Ermessen, welches in einigen deutschen Staaten den Gemeindebehörden unterliegt. So werden z. B. in Baden-Baden und einigen anderen Kurorten raucherzeugende Anlagen grundsätzlich nicht gestattet. Ob zum Schutze der beiden großen Faktoren der öffentlichen Gesundheit, zum Schutze von Luft und Wasser, die bloße Verwaltungspraxis auf Grund allgemeiner Gesetze genügt oder ob eine Spezialgesetzgebung erforderlich ist — darüber ist man noch nicht einig. Lorenz von Stein verlangt spezielle gesetzliche Bestimmungen insbesondere gegen Rauch, Ausdünstung und Abflüsse, wie deren in England bereits zu Recht bestehen, und erachtet das in Deutschland nach dieser

Richtung gehandhabte einfache Konzessionsprinzip für durchaus unzureichend. Bisher hat in Deutschland zur Durchführung der Intentionen des Gesetzgebers in erster Reihe die Fabrikinspektion wirksam mitgeholfen.

Das Gesundheitsrecht der gewerblichen Anlagen umfaßt weite Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit, welche auf der Berliner Ausstellung von 1883 leidlich vertreten waren und zwar hauptsächlich durch die Pläne, Modelle und Reliefs solcher genehmigungspflichtigen Anlagen, so unter Anderm durch die Reliefdarstellung einer Dynamitfabrik, ferner durch die Pläne von chemischen Fabriken aller Art, welche entweder die Luft verpesten oder das Wasser verunreinigen oder meist nach beiden Richtungen zugleich schädlich wirken. Hieher gehört Alles, was die Unschädlich- und Nutzbarmachung von Abzugsgasen, vorzüglich die Rauchverbrennung, die Unschädlich- und Nutzbarmachung von Fabrikabfällen und Fabrikabwässern, die Schutzmaßnahmen bei Behandlung explosiver Stoffe, gegen Feuersgefahr &c. umfaßt.

Nicht gering waren die Uebelstände, welche ehedem aus den unreinen und gesundheitsgefährlichen Abflüssen gewisser Fabriken entsprangen. So sind im Lennegebiet große Mengen Schwefelsäure Jahrzehnte lang unbeanstandet der Lenne zugeführt worden. In Lüdenscheid war viele Jahre hindurch die abgängige, salpeter- und schwefelsaure Salze enthaltende Beize ohne Weiteres in den nächsten Bach geleitet worden. Durch derlei Abflüsse sind früher in der Nähe von Zucker-, Papier- und anderen Fabriken kleine Gewässer zu fauligen Gräben umgewandelt, größere Flüsse verunreinigt und an Fischen entvölkert worden, bis endlich nach den Forderungen der Gewerbehygiene die Staatsgewalt einschritt.

Zu den genehmigungspflichtigen Anlagen gehören auch die Schlächtereien, in welchen nach den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren namentlich da, wo der Schlachthauszwang noch nicht eingeführt ist, bedenkliche Zustände herrschen, und es bekunden sich diese Uebelstände nach außen in schädlichen Abflüssen und Gerüchen. Wie aus den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren zu ersehen, mußten nach den ersten Revisionen der Schlachtstätten zahlreiche Bestrafungen erfolgen, ehe die gröbsten Verletzungen der Hygiene in denselben beseitigt werden konnten. „Daß in Schlächtereien Herde für Typhuskrankheiten in dem sonst so gesunden und epidemiefreien Thüringen entstanden sind, läßt sich nicht wegläugnen,“ berichtete der Thüringer Fabrikinspektor, und noch bedenklicher klingt, was der Fabrikinspektor von Berlin über die Verhältnisse der dortigen Schlachtstätten mitgetheilt hat.

Keiner Genehmigung und daher auch keiner Aufsicht unterliegen die Bäckereien. Zwar fallen sie der Umgebung nicht lästig, allein bei der Herstellung des wichtigsten Verbrauchsartikels, des Brodes, sollte durch vorherige Genehmigung der Anlagen von Bäckereien jedwede Reinlichkeit sichergestellt werden. Es ist nicht zulässig, was ein Arzt in Berlin vielfach beobachtet hat, daß die Backstuben meist in Kellerräumlichkeiten untergebracht und häufig so vernachlässigt sind, daß sie wohl zu einem Aufbewahrungsort für Lumpen und Eisentrödel dienen könnten, für die Bereitung von Brod aber vollständig unpassend sind. Wo Raum, Licht und Luft genügend vorhanden, wird es dann nicht mehr vorkommen, daß abbröckelnde Decken, Spinnengewebe, Schaben &c. sich mit Mehl und Teig vermischen, daß der Arbeiter in übermäßigen Schweiß geräth und nach Bearbeitung des Teigs seine Arme mit Mehl „abstreicht“, welches dann mit verbacken wird u. dgl. m. Man wird sich entschließen müssen, schon bei der Anlage von Bäckereien die nothwendigen hygienischen Forderungen zu stellen, da weder die einzelnen Betriebe überwacht noch die Erzeugnisse derselben in Bezug auf ihre Gesundheitsschädlichkeit untersucht werden können.

Seit dem Anwachsen der Industrie und der Zunahme ihrer Schornsteine ist über die schädlichen Wirkungen des Rauches immer lebhafter Klage geführt worden und es hat sich denn auch zunächst die Verwaltung veranlaßt gesehen, den Schornsteinen der Großindustrie auf den Leib zu rücken, während es doch auf der Hand liegt und namentlich in England bereits erkannt worden ist, daß sämmtliche Schornsteine und diejenigen der Privathäuser, da sie ja in erdrückender Mehrheit vorhanden, ganz besonders und hauptsächlich zur Verschlechterung der Luft beitragen. So bezog sich die internationale Ausstellung von Apparaten und Einrichtungen zur Vermeidung des Rauches in London vom Jahre 1880 mehr auf Feuerungsanlagen für Haushaltungszwecke, als auf solche für gewerbliche oder technische Betriebe, an welche man in Deutschland bei Klagen über die Rauchverpestungen der Stadtluft zunächst zu denken sich gewöhnt hat.

Rauch wirkt zweifach schädlich, einmal durch seine Bestandtheile chemischer Natur, durch saure Gase, und sodann durch seine Bestandtheile mechanischer Natur, durch den Ruß, das Produkt ungenügender Verbrennung. Letzterer belästigt unmittelbar und wird am meisten bemerkt, obschon er keineswegs so schädlich ist wie die Gase des Rauches, welche — wie Schröder und Reuß in ihrem großen Werk „Die Beschädigung der Vegetation durch Rauch und die Oberharzer Hüttenrauchschäden“ (Berlin 1883) auf Grund eingehender Forschungen festgestellt haben — namentlich wegen ihres Gehaltes von schwefeliger Säure große und nachweisbare Schäden in weitem Umfange der Vegetation, vor Allem den Bäumen, zufügen. So ist durch die Gase des Rauches der Obstbau im Plauen'schen Grunde bei Dresden fast vernichtet worden. Nach den Versicherungen von Sachverständigen ist es den Bemühungen der neueren Technik noch nicht gelungen, die Frage der Rauchverbrennung vollkommen zu lösen, d. h. die bei Feuerungen jeder Art erzeugten Mengen von Ruß und Gasen durch Verbrennung zu beseitigen. Das schließt nun freilich nicht aus, daß einzelne Systeme der Rauchverbrennung sich bereits durch mehr oder minder merksame Abhilfe bewährt haben und zur Einführung anzuempfehlen sind. Allein so lange die Technik nicht die sogenannte Rauchfrage befriedigend gelöst hat, wird man mit der Anordnung obligatorischer Maßnahmen zurückhaltend sein müssen. Da der Rauch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht nur gesundheitlich gefährlich, sondern auch wirthschaftlich schädlich ist, indem er eine große Brennmaterial-Verschwendung bedeutet, so winkt der Polytechnik, wenn sie ihre Aufgabe gegenüber dem Rauche löst, ein doppelter Erfolg.

Im Kampfe gegen den Rauch wird auf England zu blicken sein, wo von einer förmlichen Antirauchbewegung gesprochen wird. In der letzten Jahresversammlung des Londoner „Vereins für Rauchvertilgung“ vom Herbst 1883 wurde der Rauch als der größte Fluch Londons und anderer Großstädte bezeichnet, und allein für Einrichtung einer Anstalt, wo alle Vorschläge und Apparate zur Rauchverminderung oder Rauchvertilgung geprüft werden sollten, wurden von einzelnen Mitgliedern Summen von 500 Pfd. Sterl., 100 Pfd. Sterl. 2c. gezeichnet. In den Kreisen dieses Vereins ist berechnet worden, daß in London der Rauch allein an dem Parlamentsgebäude eine jährliche Ausbesserung im Betrage von 50,000 *M.* nothwendig macht. Sachverständige versichern, was allerdings andererseits bestritten worden ist, daß die in einem Wintertage über London hängende Rußdecke 50 Tonnen Kohle gleichkommt, und daß der Betrag von Kohlenoxyd, diesem giftigen Material, welches von der unvollkommenen Verbrennung der Kohle stammt, wenigstens fünfmal so groß ist.

Ohne Zweifel wird die Zukunft dem Rauche erfolgreich beikommen, sei es durch technische Vervollkommnungen in größeren Anlagen, sei es durch verbesserte rauchlose Motoren, sei es durch eine zweckmäßige Organisation der bisherigen Heizungsverhältnisse, d. i. durch Versorgung der Städte mit Heizgas von einer Zentralstelle aus nach dem Vorbilde der Leuchtgasanstalten. Siemens in London hat wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß nach der allgemeinen Einführung des elektrischen Lichtes für Beleuchtungszwecke es die Hauptaufgabe des Gases sein wird, für die Heizung unserer Wohnungen und unserer Herde zu sorgen an Stelle der direkten Verwendung des Brennmaterials, welche einer Verwüstung desselben gleichkommt. Bekanntlich kommen bei den Dampfmaschinen gegenwärtig nur 10 Prozent des Stoffes der Kohle zum Nutzeffekt, 9 Zehntel verpuffen als Rauch in der Luft und verpesten die Atmosphäre. Die Frage der Verbrennung des Rauches wird voraussichtlich dadurch gelöst sein, daß sämmtliche Kohlen erst durch die Gasöfen ihren Weg nehmen, wodurch eine Menge kostbarer Nebenprodukte (Farbstoff, Sulfat von Ammoniak, Pech, Kreosot, Kokes 2c.) gewonnen wird, welche jetzt nicht blos in Verlust geriethen, sondern wesentlich den Rauchschaden hervorriefen.

Das Gesundheitsrecht des gewerblichen Betriebes.

Unter Betrieb begreift Lorenz von Stein die Gesammtheit der Herstellungen und Thätigkeiten, durch welche das bereits angelegte Unternehmen nunmehr seine wirkliche Produktion in's Werk setzt und demnach unter dem Gesundheitsrecht des Betriebes die Gesammtheit derjenigen Bestimmungen, durch welche Leben und Gesundheit gegen die Gefährdungen desselben geschützt werden. In Abweichung von Lorenz von Stein sei es indessen gestattet, das Gesundheitsrecht des gewerblichen Betriebes auf ein einziges, freilich großes Gebiet, auf die innere Betriebspolizei in Bezug auf die Gefährdungen innerhalb der Fabrik d. i. auf den eigentlichen Arbeiterschutz zu beschränken. Das Gesundheitsrecht des gewerblichen Betriebes soll einmal Leben und Gesundheit gegen die bewegende Kraft (der Maschinen) schützen und sodann die Gefährdungen der Gesundheit durch schlechte und unreinliche Räumlichkeiten, durch den Verderb der Luft und durch schädliche Rohstoffe beseitigen. Vielleicht erfüllt sich im Laufe der Zeit, was Lorenz von Stein verlangt hat, daß in dieser Hinsicht die Gesetzgebung nach drei selbstständigen Richtungen hin thätig sein soll.

1. Die Maschinenpolizei für alle Maschinen, nicht nur für Dampfkessel, wie auf dem Kontinent, durch Feststellung minimaler Raummaaße für Maschinen, Transmissionen 2c. auf Grund hygienischer Forderungen.

2. Die Raumpolizei für die Bemessung der Räume nach ihren gesundheitlichen Dimensionen, nebenher auch für die Ueberwachung von Reinlichkeit und Ordnung im Betriebe, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen des minimalen Raumes für jeden Kopf der Arbeiter etwa durch Heranziehung der Schulhygiene oder nach Englands Vorbild.

3. Die Polizei der Rohstoffe für die Ventilation im Allgemeinen und des Besonderen durch Erlaß einer eigenen Betriebsgesetzgebung für jede einzelne Art der Produktion aus gefährlichen Stoffen, wie es in England unternommen worden, auf Grundlage der Verordnungen zu § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung nach Art der Bergwerks- und Dampfkesselgesetzgebung.

Vorerst hat es in Deutschland der deutsche Gesetzgeber bei einer allgemeinen Bestimmung bewenden lassen, indem er in Abs. 3 des § 120 der Reichsgewerbeordnung die Gewerbeunternehmer nur verpflichtete, „alle diejenigen Einrichtungen

herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind." Hiebei wurde dem Bundesrath vorbehalten, im Verordnungswege Vorschriften darüber zu erlassen, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, was bisher trotz wiederholter Anläufe und Entwürfe noch nicht erfolgt ist. In der Praxis indeß wird immer ausgiebiger für die Bethätigung und Erweiterung des Arbeiterschutzes gesorgt und zwar auf Grund einer sehr großen Anzahl landespolizeilicher Verordnungen für einzelne Bezirke, Gewerbe, Betriebe ꝛc. durch die Thätigkeit der deutschen Fabrikinspektoren, welche nicht selten da, wo die vorhandenen Verordnungen nicht ausreichen, ihre diskretionären Befugnisse, ihre sachverständigen Warnungen mit dem Hinweis auf die gesetzliche Haftpflicht erfolgreich mitheranziehen und in den letzten Jahren nach dieser Richtung hin den Schwerpunkt ihres Wirkens verlegt haben.

Wenn auf dem Gebiete des engeren Arbeiterschutzes im praktischen Leben Achtbares geleistet worden ist, so hat man diese erfreulichen Ergebnisse auch in Deutschland jener Einrichtung zu verdanken, welche einst von liberaler Seite so lebhaft angefeindet wurde: der Fabrikinspektion des modernen Staates. Wie aus den Berichten dieser gemeinnützigen Aufsichtsbeamten zu ersehen, machen sie ebenso unermüdlich als erfolgreich Propaganda für die beste Verwirklichung des Arbeiterschutzes, hier in gütlichen Vorstellungen, dort in warnenden Mahnungen, und überall mit sichtlichem Erfolge. Es ist ihnen vorzugsweise zu danken, wenn in weiteren Kreisen der Arbeitgeber allmählig begriffen wird, daß eine nicht geringe Zahl der angeordneten, ungern ausgeführten und oft kostspieligen Schutzmaßregeln der Letzteren Interesse wiederum mittelbar fördert, sei es durch geringere Abnützung der Maschinen oder bessere Verwerthung der Abfälle, sei es durch ersprießlicheres Einvernehmen mit den williger werdenden Arbeitern. Aus einer nach mehr als einer Richtung hin verwahrlosten Zeit, als Unfälle und Krankheiten überhand genommen und über weite Arbeiterkreise Noth und Mißmuth gebracht hatten, war es der Fabrikinspektion beschieden, in unmittelbarem persönlichen Wirken fast unmerklich in erfreulichere Zustände überzuführen, den Leichtsinn der Betheiligten wie die Mängel der Gesetzgebung minder fühlbar gestaltend.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gegen Unfälle an Maschinen ist Herr Friedrich Engel-Dollfus zu Dornach bei Mülhausen im Elsaß († 1883), der Begründer und vieljährige Vorstand des Mülhausener Unfallverhütungsvereines (Association pour prévenir les accidents de machines), einer der thatkräftigsten und unermüdlichsten Vorkämpfer gewesen. Unablässig hat sich dieser edle Mann, dessen Name in der Geschichte des Arbeiterschutzes an erster Stelle zu nennen ist, mit der Förderung desselben beschäftigt. In jedem der von ihm eingeleiteten Jahresberichte des Mülhausener Unfallverhütungsvereines hat er denselben Gedanken erörtert und humanen Geistes und beredten Mundes betont. Während man sich unausgesetzt mit der Vervollkommnung und Verbesserung der Maschinen wie der Fabrikationsweise überhaupt in Spinnereien und anderen Industrien beschäftigt und darüber mit großem Aufwand von Arbeit und Kosten zahlreiche Berichte veröffentlicht hat, sagte er einmal, ist es bisher noch Niemandem beigekommen, auch die gefährlichen Seiten und Eigenschaften gewisser Maschinen zum Gegenstand gleichen Studiums zu machen und nach Mitteln zur Verhütung der am häufigsten vorkommenden Unfälle zu suchen. Als er das erste Handbuch zur Verhütung von Unfällen, das erste in seiner Art und vom Verein herausgegeben, ankündigte, rief er aus: Welche Dienste hätte es leisten, wie viele

Unfälle verhüten können, wenn ein derartiges Handbuch früher erschienen wäre? Nun erscheint es als eine Neuheit, doch als eine recht verspätete Neuheit, ein Jahrhundert nach der Erfindung Arkwright's, nachdem beinahe 80 Millionen Spindeln auf der Erde allein für die Baumwolle vorhanden sind. Hat das Leben der Maschinenarbeiter, frägt Herr Engel-Dollfus, etwa weniger Werth als die Vervollkommnung dieser Maschinen oder die Güte ihrer Erzeugnisse? und er konnte, wie er hinzufügte, die überraschende Gleichgiltigkeit nicht begreifen, welche in diesem Punkte bisher zu beobachten war. Ich erinnere mich, erzählte er, noch immer eines sonderbaren Vorkommnisses auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1878. Ein junger Mann wurde erfaßt und getödtet, als er versuchte, während des Ganges der Transmission die Riemen aufzulegen, und nur wenige Schritte davon waren die Vorrichtungen ausgestellt, durch welche ein derartiger Unfall unbedingt verhütet werden konnte!

Unzweifelhaft wirken alle diese Forderungen des Gesundheitsrechtes des Betriebes erschwerend und vertheuernd. Allein insoweit sie von der Wissenschaft und Hygiene als nothwendig erkannt worden sind, können sie nicht dem guten Willen des einzelnen Unternehmers überlassen bleiben, sondern müssen durch Gesetzgebung und Verwaltung für Alle gleichmäßige Geltung erhalten. Das Recht zum Einschreiten der Staatsgewalt läßt sich also auch in diesem Falle aus den Forderungen der Wissenschaft herleiten. Nicht selten nun erweist sich, was da von Wissenschaft und Staat gefordert wird, auch wirthschaftlich als höchst vortheilhaft, wie denn liberale Humanität sich meist in der einen oder anderen Art bezahlt macht. Unmittelbar ist diese Erfahrung in gewissen stauberzeugenden Betrieben gemacht worden, wo nach Ableitung des schädlichen starken Staubes durch zweckmäßige Exhaustoren in Flugstaubkammern nicht nur eine erheblich geringere Abnützung der Maschinen und Wellenleitungen beobachtet wurde, sondern auch positive wirthschaftliche Vortheile entsprangen, wie unter Anderm in Zementfabriken, wo der an den Flugkammern gewonnene, außerordentlich feine Staub zu Zementgußwaaren benützt wird und um ein Viertel höher im Preise steht, so daß sich vielfach in Zementfabriken die ganze Ventilations- und Exhaustoren-Anlage in Jahresfrist bezahlt machte.

Zu dem weitgehenden Eingreifen der Gewerbehygiene auf dem Gebiete des Gesundheitsrechtes der gewerblichen Betriebe hat nur die unabweisliche Nothwendigkeit gedrängt. Wie bekannt sind nach den Erhebungen des Deutschen Reiches in der Zeit vom August bis November 1881 in den industriellen Anlagen Deutschlands in Folge von Unfällen 662 Arbeiter gestorben, 560 schwer und 28,352 minder schwer verletzt worden. Leider ist die deutsche Unfallstatistik noch sehr mangelhaft — immerhin sprechen diese Zahlen deutlich genug. Wie es vielfach mit Luft und Licht bestellt ist, darüber haben die Fabrikinspektoren namentlich aus deutschen Tabacks- und Zigarrenfabriken betrübende Schilderungen veröffentlicht. Und was in Bezug auf die Rohstoffpolizei geleistet werden kann und soll, das hat unter Anderm die Aktiengesellschaft der Farbwerke von Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. bewiesen, indem sie durch eine zweckentsprechende Organisation einer besonderen Betriebshygiene die Zahl der Krankheitstage für Kopf und Jahr von $7_{,30}$ im Jahre 1874 auf $3_{,37}$ im Jahre 1878 vermindert hat. Bei der Aufnahme muß sich dort der Arbeiter in der Regel einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, welche feststellt, ob durch die Fabrikation kein Nachtheil für die Gesundheit des Arbeiters zu befürchten ist. Dabei wird auf kleine körperliche Gebrechen weniger Werth als auf intakte Brustorgane gelegt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind alle, bei welchen

Verdachtsgründe oder Zeichen der Trunksucht vorliegen; leidet der Arbeitsuchende an Erkrankungen der Augen oder der Haut, so gebieten die in den einzelnen Fabrikräumen nicht zu vermeidenden Ausdünstungen, denselben nicht anzunehmen. Unrichtige Angaben über hereditäre Verhältnisse, Militärpflicht, frühere Erkrankungen ꝛc. haben die Entlassung zur Folge.

Nicht leicht läßt sich ohne die Hilfe der angedeuteten Gruppirung — für das Gesundheitsrecht des gewerblichen Betriebes in die Maschinen-, Raum- und Rohstoffpolizei — eine übersichtliche Kenntniß der zahlreichen Maßnahmen und Vorkehrungen für den Arbeiterschutz gewinnen, zumal bei Ausstellungen in jedem einzelnen Falle immer noch zu prüfen bleibt, ob es sich um Vorrichtungen handelt, welche ein Arbeitgeber bei sich eingeführt und bewährt gefunden, oder um solche, welche ein Geschäftsmann gewerbsmäßig angeboten hat. Auf der Berliner Hygiene-Ausstellung 1883 durfte zum großen Theil von dieser Unterscheidung Abstand genommen werden, da das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe in einer eigenen Kollektivausstellung, worüber ein Sonderkatalog vorhanden war, in einer stattlichen Anzahl von Originalen, Modellen, Zeichnungen, Plänen und Schriften die wesentlichsten Verwirklichungen der Forderungen der Gewerbehygiene zur Veranschaulichung gebracht hatte.

Mit der Fortentwicklung der Gewerbehygiene, insbesondere des Gesundheitsrechtes der gewerblichen Betriebe, werden immer höhere Ziele zu stecken sein. Nahe schon ist die Zeit, da der ernste Sozialpolitiker erkennt, daß er in der Gewerbehygiene seine beste Stütze und Verbündete besitzt. Wenn die Gewerbehygiene einmal die möglichst vollkommenste Handhabung des Gesundheitsrechtes der gewerblichen Betriebe durchgesetzt und somit die Arbeit selbst von allen Gefahren befreit haben wird, wenn sie alsdann daran geht, die Dauer der täglichen Arbeit und das Maß der Arbeitskraft gegenüber dieser Arbeitsdauer zu untersuchen, wenn sie darnach zu bestimmten Forderungen in Bezug auf die Bemessung der täglichen Arbeitszeit gelangt, so wird sie mit ihren Forderungen in allen wohlmeinenden Kreisen Unterstützung finden. Für weibliche und jugendliche Arbeiter sind erhebliche Beschränkungen der Arbeitszeit auf Grund hygienischer Erfahrungen bereits durchgeführt worden. Mit Hilfe der Gewerbehygiene wird aber auch das Problem des Normalarbeitstages gelöst werden können. Zunächst wird festzustellen sein, bei welcher Grenze der Ausnützung der vollen Arbeitskraft die Ueberarbeit für den gesunden Mann anfängt, wobei zu berücksichtigen wäre, daß da, wo die volle Arbeitskraft sich überarbeitet, die Folgen der Ueberarbeit niemals unmittelbar zur Erscheinung gelangen. Wie Lorenz von Stein ausführt, verhält sich eine solche Ueberarbeit zur Arbeitskraft des Mannes wie eine Wirthschaft, welche neben ihrem regelmäßigen Einkommen zugleich langsam ihr Kapital verzehrt. Zuerst entstehen Krankheiten, welche nicht auf spezielle Ueberanstrengung, sondern auf die regelmäßige zu große Dauer der regelmäßigen Arbeit zurückgeführt werden müssen. Sodann wird die Arbeitsunfähigkeit (Alter) in dem Grade rascher eintreten müssen, als die Ueberarbeitung regelmäßiger stattfindet. In Bezug auf ersteren Punkt hätte die Gewerbehygiene etwa durch Untersuchungen über Inhalationskrankheiten, über die Folgen der Ueberarbeit auf Muskeln und Herz, in Bezug auf den zweiten Punkt die Gesundheitsstatistik als Invaliditätsstatistik vorbereitend einzuwirken. Ständen solche Untersuchungen in ihren Ergebnissen fest, so würde man im Stande sein, behufs Weiterbildung des Rechtes den Vortheil, den die Ueberarbeit auch bei voller Arbeitskraft bringt, mit dem nicht etwa ethischen, sondern öffentlich rechtlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheil zu vergleichen, den die Krankheiten und

die zu frühe Invalidität der Ueberarbeit unabweisbar hervorbringen, um dann erst im Namen des öffentlichen Interesses einschreiten zu können. Jene wissenschaftlichen Thatsachen würden die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines europäischen Normalarbeitstages hervorrufen und die Gesetzgebung würde dieselbe zum geltenden Recht zu gestalten wissen.

Das Gesundheitsrecht der gewerblichen Erzeugnisse.

Was sich in der Praxis des täglichen Lebens unter tausendfach veränderlichen Formen zeigt, ist nicht leicht zu veranschaulichen und zusammenzufassen. Es ließe sich nöthigenfalls unter das Gesundheitsrecht der gewerblichen Erzeugnisse die ganze sogenannte bürgerliche Hygiene einreihen, insoweit sie sich auf Erzeugnisse des privaten Gewerbebetriebes bezieht, selbst das Wohnungswesen, besonders aber die Marktpolizei für Nahrungsmittel und Getränke. Die Marktpolizei richtet sich gegen verdorbene oder verfälschte Erzeugnisse des Gewerbes oder Handels. Da dieselben überaus mannigfaltig, veränderlich und vielfach erst im Augenblicke des Verbrauches prüfbar sind, so ist die Aufgabe der Marktpolizei eine schwierige, zugleich aber eine außerordentlich wichtige, denn der Einzelne ist in der Regel nicht im Stande, bei dem Ankauf der ihm unentbehrlichen Lebensbedürfnisse sich die Gewähr dafür zu verschaffen, daß dieselben nicht gesundheitsschädlich sind. In Folge dessen muß die öffentliche Gewalt eintreten, und sie ist in der That gegen den Verkauf verdorbener oder gefälschter Nahrungsmittel mit den verschiedensten Anordnungen und Maßregeln vorgegangen. Die Voraussetzung für dieses Vorgehen ist nun, wie Lorenz von Stein ausgeführt hat, die Gewißheit darüber, ob und wann ein im Verkehr als Waare auftretendes Nahrungsmittel schädlich ist oder nicht. Die blos sinnliche Gewißheit ist dabei nicht ausreichend. Je weiter das wirthschaftliche Interesse reicht, um durch Verheimlichung des Verderbs oder der Verfälschung den Absatz trotz seiner gesundheitsschädlichen Folgen dennoch zu ermöglichen, desto nothwendiger wird eine wissenschaftliche Untersuchung über die gesundheitlichen Eigenschaften derselben. Diese Untersuchung ist Aufgabe der Hygiene der Nahrungsmittel, und was die Hygiene der Nahrungsmittel im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, wird der Staat mit Hilfe seiner Organe zu verwirklichen haben.

Zu dem Gesundheitsrecht der gewerblichen Erzeugnisse gehört auch der Vertrieb explosiver Stoffe, ferner der Verkauf gifthaltiger Tapeten, Kleiderstoffe, Glasuren ꝛc. In Bezug auf gewisse gesundheitsschädliche Farben auf Kinderspielwaaren sind sogar bereits internationale Verhandlungen gepflogen worden, welche nur auf Grund der Gewerbehygiene und ihrer Forschungen einem befriedigenden Austrag werden zugeführt werden können.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das, was gemeinhin als Gewerbehygiene bezeichnet wird, ein überaus umfangreiches, ein bereits selbstständiges Gebiet des Wissens bildet, welches für sich erforscht und bebaut zu werden verlangt. Zu dieser Erkenntniß werden längst alle Diejenigen geführt worden sein, welche sich theoretisch oder praktisch damit beschäftigten; die Mediziner namentlich bei dem Studium der Arbeiterkrankheiten, die Techniker vorzugsweise bei der Untersuchung der Maschinen und ihrer Gefahren, die Fabrikinspektoren wesentlich auch bei Erörterung der rechts- und verwaltungspolitischen Seite der Sache. Im eigensten Interesse aller Polytechniker und ihrer zukünftigen Aufgabe sollte diese Disziplin längst an allen technischen Hochschulen gelehrt werden. Allein nachdem man in der Zeit des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwunges Lehr-

stühle über Lehrstühle für ein halbes Dutzend maschinentechnische Spezialitäten geschaffen und überreich ausgestattet hat, scheint man das einstige Zuviel wettmachen zu wollen durch ein jetziges Zuwenig, indem man es verabsäumt, der neuen wissenschaftlichen Disziplin der Gewerbehygiene im Unterrichtsplan der technischen Hochschulen die erforderliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Einzig und allein an der technischen Hochschule zu Aachen hat es Herr Gewerberath Reichel übernommen, Vorlesungen zu halten über gewerbliche Gesundheitspflege mit Demonstrationen an Skizzen und Modellen und verbunden mit Exkursionen zur Kenntnißnahme musterhafter Einrichtungen. Das Programm dieser Vorlesungen, wie es Herr Gewerberath Reichel entworfen, bekundet den weiten Umfang und die abgeschlossene Selbstständigkeit der neuen wissenschaftlichen Disziplin, welche in ihren letzten Schlüssen zu der Erkenntniß führt, daß ihre vom Staate durchzuführenden Forderungen an Gewerbe und Industrie in gleicher Weise den öffentlichen wie den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entsprechen. Die Verbreitung dieser Erkenntniß bietet die beste Gewähr für die weiteren Fortschritte der Gewerbehygiene. Viel ist bereits geschehen, aber viel bleibt noch immer zu thun.

Arbeiterwohlfahrtsanstalten.

Arbeiterwohlfahrt und Arbeiterschutz werden oft identifizirt und scheinen in der That vielfach zusammenzufallen, und doch sind sie nicht nur scharf zu scheiden, sondern beeinträchtigen sogar gelegentlich einander. Arbeiterwohlfahrtsanstalten entspringen dem Wohlwollen, der Humanität, der Klugheit der Arbeitgeber und bethätigen eine freie Fürsorge für die Arbeiter. Daneben besteht durch Gesetzeszwang der Arbeiterschutz nach verschiedenen Richtungen hin, für Minderjährige, gegen mißbräuchliche Ausbeutung und Ueberanstrengung, gegen unstatthafte Sonntagsarbeit, Lohnabzüge 2c. 2c., vor Allem gegen Unfalls- und Krankheitsgefahren, seitdem aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens heraus die Fabrikgesetzgebung sich entwickelt hat. Wenn es scheint, als hätte die Bedeutung, ja vielleicht die Fortentwicklung der Arbeiterwohlfahrtsanstalten abgenommen, als lohne es nicht mehr der Mühe, seit die Reichsregierung die Neuregelung der Unfallversicherung und die Organisation des Hilfskassen- und Invalidenwesens in die Hand genommen, an der Aus- oder Neubildung von Wohlfahrtseinrichtungen weiterzuarbeiten, so läßt sich solche Stimmung erklären, doch ernstlich nicht begründen. Was der Staat thun kann, wird sich immer nur auf das Nothdürftigste zu beschränken haben, wird sich zunächst auf Diejenigen beziehen, welche gewissen, allmählig als unabweisbar erkannten Forderungen gegenüber in einer die gemeinsame Wohlfahrt störenden Indolenz verharren. Darüber hinaus bleibt noch immer Spielraum genug für die Bethätigung arbeiterfreundlicher Fürsorge.

Es gibt Arbeitgeber, welche sich — sei es aus Prinzip, sei es aus Indolenz — um ihre Arbeiter außerhalb der Werkstätte gar nicht kümmern, welche sich mit der mehr oder minder prompten und coulanten Lohnzahlung begnügen und damit vollauf ihre Pflicht gethan zu haben glauben; und andererseits gibt es Arbeitgeber, welche sich des Arbeiters auch außerhalb der Werkstätte annehmen, ihm menschlich näher treten, ihn durch allerlei Hilfe und Förderung in den Wechselfällen des Lebens durch möglichste Sicherung seiner Existenz an sich fesseln und zu diesem Behufe Arbeiterwohlfahrtsanstalten der verschiedensten Art errichten. Bekanntlich haben sich gerade in Gegenden bezw. Städten, wo der Arbeitgeber das Prinzip des Laisser faire — Laisser passer aufrecht

erhalten, die sozialen und Arbeiterverhältnisse weit weniger glücklich und befriedigend entwickelt, als da, wo der Arbeitgeber mit der werkthätigen Fürsorge für seine Arbeiter gelegentlich auch in die privaten Verhältnisse derselben einzugreifen nicht unterließ und ein in der Theorie mehr oder minder anfechtbares und angefochtenes, in der Praxis des Lebens aber wohlthätiges und wohlbewährtes patriarchalisches Regiment ausübte.

Das sind abstrakte Sätze, welche indessen sogleich mit konkreten Thatsachen ausgefüllt werden sollen.

Da beginnt in einer rheinischen Mittelstadt unter günstigen Zeitläuften eine Fabrik aufzublühen. In der Zeit von 1861 bis 1873 vermehrt sich ihre Arbeiterzahl von 2082 auf 11671. Was waren nun die Folgen dieses starken Anwachsens und Zusammenströmens von Menschen?

Erstens eine große Wohnungsnoth mit Wohnungsvertheuerung, gesundheitlichen und sittlichen Schäden im Gefolge.

Zweitens eine allgemeine Preissteigerung der Lebensbedürfnisse, trotzdem die Zahl der zugezogenen Handeltreibenden weit stärker als die Seelenzahl der Stadt selbst gewachsen war, es an Konkurrenz also durchaus nicht fehlte. Allein der größte Theil der neuentstandenen Kaufgeschäfte bestand aus kleinen sogenannten Winkelgeschäften, von denen sich die meisten an den Wegen ansiedelten, welche der Arbeiter zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstelle zu gehen hatte. Gewissenloses Kreditgeben diente dazu, den Arbeiter anzulocken, der nicht bedachte, daß er oft nur schlechte und immer theure Waare erhielt; war er erst einmal dem Schuldbuch des Winkeliers verfallen, so war es schwer, sich aus dessen Banden zu befreien. Die drohenden Schuldklagen hielten ihn beim Gläubiger fest, dem er oft Wucherzinsen zahlen mußte. Viele dieser kleinen Geschäfte erhielten die Konzession, Branntwein schenken zu dürfen; während noch im Jahre 1860 keine einzige solche Konzession bestand, schenkten 1865 43 und 1870 71 Kleinhändler Schnaps an ihre Kunden aus.

Unter solchen Umständen fanden denn auch die sozialdemokratischen Agitatoren mit Hinweis auf diese und andere daraus entstandene Uebelstände empfänglichen Boden und der Arbeiter bemächtigte sich eine stets zunehmende Unzufriedenheit, zunächst ganz ohne Verschulden des Arbeitgebers, welcher prompt und coulant die mehr oder minder hohen Löhne hatte ausbezahlen lassen. In Volksversammlungen, Vereinen und Wirthshäusern, in Reden und Zeitungsblättern wurde agitirt. Arbeitseinstellungen führten zu bedenklichen Krisen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sahen sich mehr und mehr in ihren wichtigsten Lebensinteressen geschädigt, in dem Ensemble ihrer Thätigkeit gestört.

Ist es da zu verwundern, wenn der Fabrikherr, obwohl er mit der Führung seines Werkes gewiß vollauf beschäftigt war, sich gezwungen sah, in die Verhältnisse seiner Arbeiter auch außerhalb der Werkstätte und zwar zunächst im Interesse derselben einzugreifen? Wie würde es wohl heute in Essen ausschauen, wenn Herr Krupp zu seinem Wahlspruche das englische „Laisser faire — laisser passer!" erwählt haben würde? In der Praxis hatte sich die Privat-Industrie der Arbeiterwohnungsnoth gegenüber vollständig unzulänglich bewiesen, war bei Beschaffung der Lebensbedürfnisse des Arbeiters die freie Konkurrenz geradezu als ein Uebel erkannt worden. An beiden Punkten mußte der Hebel zur Besserung der Lage der Arbeiter angesetzt werden, und zwar durch eine kräftigere Hand, durch eine höhere Macht, als sie Selbsthilfe oder Assoziation, woran es gänzlich fehlte, gewähren konnte. Solche Intervention mußte von dem Arbeitgeber kommen, welcher in seinem Bereiche im Gegensatz zu der dort vor-

handenen kleinen Privatindustrie die Staatsgewalt handhabte und Fürst, Regierung und Verwaltung in seiner Person vereinigte. Was die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 als erstrebenswerthe Ziele hinstellte, das hat in der That Krupp in seinem Reiche nicht allein in befriedigender Art und mit dem besten Erfolge durchgeführt, sondern er hat, was nicht minder wichtig ist, die Vorbedingungen jedweder Arbeiterversicherung geschaffen, indem er seinen Arbeitern die Möglichkeit eröffnete, gute, gesunde und billige Wohnungen zu beziehen, und indem er sie zugleich aus den Händen der Wucherer und Spekulanten, wie sie die freie Konkurrenz hervorgebracht, befreite.

Ende der Fünfziger-Jahre begann Krupp mit der Erbauung von Wohnhäusern für seine Arbeiter und im Jahre 1863 war die Kolonie Westend mit 40 Wohnhäusern und 140 Wohnungen fertig gestellt worden. Im Jahre 1870 befanden sich bereits 500 Arbeiterwohnungen im Besitze der Firma, welche jetzt 3208 Arbeiterfamilienwohnungen erbaut hat, worin 16,200 Menschen leben.

Ebenso wurde für die ledigen oder sonst einzelstehenden Arbeiter gesorgt, und zwar schon 1856 durch die Einrichtung einer Menage, vorerst für 200 Mann, und diese Einrichtung später derart ausgedehnt, daß die Fabrik im Jahre 1873 1800 Einzelarbeiter in Kost und Logis verpflegen konnte und zeitweilig verpflegte. In den letzten Jahren machten durchschnittlich 500 Arbeiter davon Gebrauch.

In dem Bestreben, die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters nach der Beschaffung von Wohnungen auch durch Besorgung guter und billiger Lebensbedürfnisse auf eine möglichst solide Grundlage zu stellen, tritt die sozusagen staatssozialistische Tendenz der Krupp'schen wie aller übrigen Wohlfahrtsanstalten, vollends ganz nackt zu Tage. Friedrich Krupp eröffnet mit seinen überlegenen Mitteln einen zielbewußten Kampf gegen die freie Konkurrenz; er begründete mit seinem Kapitale eine großartige Konsumanstalt und schuf mit derselben ein faktisches Monopol. Nach und nach monopolisirt er in seinem großen Reiche das Brodgeschäft (seit 1858), den Verkauf von Kolonial- und Spezereiwaaren (seit 1868), den Verkauf von Schuhwaaren (seit 1871), den Vertrieb von Manufakturwaaren (seit 1872); er gründet eine Schneiderei, Selterwasseranstalt, einen Gasthof, verschiedene Bierwirthschaften; er vertreibt Eisenwaaren und Hausgeräthe; er wird Fleischer und Selcher und überläßt seinen Arbeitern aus seinem Geschäfte alle diese unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse. Und er lähmt und tödtet in seinem Bereiche alle Konkurrenz, indem er zu den Selbstkosten und ohne Gewinn, gelegentlich vielleicht sogar mit Zubußen, verkauft. Ohne Zweifel werden es die Geschäftsleute von Essen empfindlich gespürt haben, daß der Waarenumschlag aller unter Verwaltung der Krupp'schen Konsumanstalt zu Essen stehenden Zweige im Jahre 1882 sich auf 3,430,000 ℳ. belief, ungerechnet den Umschlag der auswärtigen, der Hüttenverwaltung Sayn und Bergverwaltung Kirchen unterstellten Konsumanstalten mit 351,000 ℳ. Vom Standpunkt der Krämer von Essen und gewisser Doktrinäre von Manchester hat Herr Krupp gewiß sehr unrecht gethan — Deutschland aber ist stolz auf diesen seinen Sohn.

Mit der Ausstellung von Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen ist es eine eigene Sache. Ihrem innersten Wesen widerstrebt ein Hervortreten an die Oeffentlichkeit, und wenn dieses Widerstreben überwunden wird und diese oder jene Wohlfahrtseinrichtung wirklich veranschaulicht werden soll, so zeigt es sich, daß besten Falles nur Skelette vorgeführt werden können, zu denen sich der Beschauer Fleisch und Blut, Form und Leben hinzudenken muß, was in der Regel gar nicht oder nur unzulänglich möglich ist. Inmitten der reichhaltigen, an schönen und anziehenden Dingen überfüllten Berliner Ausstellung von 1883 bemerkte der ermüdete Besucher

auch die Pläne von Arbeiterkolonien, die Modelle von Arbeiterwohnhäusern, die Berichte von Arbeiterhilfskassen u. s. f., doch ungefesselt schweiften Blicke und Gedanken darüber hin. Unmöglich konnte dadurch der unmittelbaren Anschauung zugeführt werden, wie der Arbeiter lebt und wie er leben sollte, was er entbehrt und was er bedarf, an welchem Punkte er am Meisten leidet und vor Allem zu unterstützen ist, durch welche Mittel ihm Lebenskraft und Lebensmuth gesichert werden könnten. Daß die handarbeitende Bevölkerung vielfache und berechtigte Klagen über allerlei Mängel ihrer Lage zu führen und daß man unter Andern auch durch Wohlfahrtsanstalten diesen Klagen einige Abhilfe zu schaffen versucht hat, weiß alle Welt. Eine Ausstellung von Wohlfahrtseinrichtungen soll nun aber dieses allgemeine Wissen, welches oft mit Nichtswissen identisch ist, durch Einführung in die lebendigen Einzelheiten der Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen fördern, begründen, fesseln und an die Stelle allgemeiner Gedanken und Redensarten etwas Konkretes setzen. Das war nur vereinzelt geglückt. Ueberdies hatte sich das außerpreußische Deutschland fast ganz zurückgehalten, was in Anbetracht der Bedeutung der sächsischen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen Industriebezirke und in Erinnerung des erfolgreichen Schaffens namentlich auch der oberelsässischen Industriellen auf dem Gebiete von Arbeiterwohlfahrt und Arbeiterschutz lebhaft zu bedauern bleibt. Aus dem Elsaß hätte eine neue Wohlfahrts-Einrichtung mitgetheilt werden können, das Vermächtniß des Herrn F. Engel-Dollfus, eine Wohlfahrtsanstalt in des Wortes tiefster Bedeutung in Gestalt einer großartigen und umfassenden Polyklinik für Arbeiter (dispensaire), wie sie noch nirgend anderwärts besteht. Ferner fehlten auch preußische Behörden und Korporationen, welche, wie z. B. das Reichspostamt in Berlin, gerade mit Wohlfahrtseinrichtungen bedeutende Erfolge errungen haben, wogegen anzuerkennen war, daß einzelne preußische Bergverwaltungen und Fabrikinspektoren Berichte und Broschüren über Wohlfahrtsanstalten ihrer Bezirke theilweise recht reichhaltig eingesendet hatten.

Es wäre unstatthaft, lediglich auf Grund der Hygiene-Ausstellung und mit Rücksicht auf das, was dort vertreten war, einen Bericht zu geben über den Stand der Arbeiterwohlfahrtsanstalten in Deutschland. Was des Einzelnen darüber mitgetheilt wird, ist nicht geeignet, Schlüsse auf das Ganze zu gestatten. Wenn die Berichte über die ausgestellten Pläne, Modelle, Abbildungen und Berichte von Arbeiterversammlungen, Arbeiterkolonien, Sparkassen, Konsumvereinen, Badeeinrichtungen, Schulen u. s. w. in ihrer Unvollständigkeit, Zusammenhanglosigkeit und Willkürlichkeit nicht befriedigten, so hinterließen sie durchaus den Eindruck, welchen der kundige und schauende Besucher der gewerbe-hygienischen Abtheilung mit sich nahm. Welch eine schöne Gelegenheit war da geboten, durch ein irgendwie angeordnetes Ensemble der bestehenden Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen die lässigeren Arbeitgeber zur Nacheiferung zu ermuntern, den mißvergnügten Arbeitern den vielfach bethätigten guten Willen der Fabrikanten vorzuführen, dazu das große Publikum für die seines Interesses, Schutzes und Anerkenntnisses bedürftigen und würdigen Bestrebungen auf diesem Gebiete zu erwärmen! Dieser allerdings schwierigen Aufgabe hätte sich unter Anderm die Industrielle Gesellschaft zu Mülhausen im Elsaß gewachsen und auch vielfach geneigt gezeigt, hier mit ihren Werken einzudringen und so lebendig und anschaulich als möglich alle die Einrichtungen vorzuführen, welche zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung geschaffen worden sind und geschaffen werden können: wie der arbeiterfreundliche Fabrikherr praktisches Christenthum übt, wie er für das Arbeiterkind, da es noch nicht geboren ist, schon Sorge tragen läßt, durch Pflege

der angehenden Mutter, wie im gegebenen Augenblicke die Vereine für Wöchnerinnen eintreten, wie sich daran die Krippen-, Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten reihen, Unterricht und Erziehung gewährend, wie Abend- und Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Lehrlingswerkstätten rc. zu weiterer Ausbildung führen, wie in Erkrankungs- und Unglücksfällen Vorsorge, Sicherung und Pflege beschafft wird, wie zu Gunsten der Arbeiter Wohnungen, Speisesäle, Schlafsäle, Bäder und Waschanstalten errichtet, wie für möglichst billigen Verkauf aller zur Lebensführung gehörigen Bedürfnisse gesorgt, wie die Sparsamkeit ermuntert wird, wie für die Hilfsbedürftigen jeden Alters Vereine bestehen, wie es um Alters- und Invalidenversorgung bestellt ist, wie endlich Begräbniß-Gesellschaften dem Geschiedenen in würdiger Weise die letzte Ruhestätte bereiten, bis zu welchem Grade und mit welchem Erfolge hierbei Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Verwaltung und Gesetzgebung zusammenwirken u. s. w.

Es ist durchaus zutreffend, wenn die „Chemische Fabrik Griesheim" am Schlusse der Beschreibung ihrer Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen den Grundgedanken derselben dahin präzisirt: „Der Arbeiter soll an sich selbst wahrnehmen, daß man sich um ihn bekümmert und ihm, resp. seiner Stellung und seiner Lebensführung, mehr Theilnahme und Aufmerksamkeit entgegenbringt und widmet, als er in der Regel voraussetzt. . . . Gewinnt der Arbeiter das Verständniß und die Ueberzeugung dafür, daß es nicht auf die Ausnutzung seiner intellektuellen und persönlichen Fähigkeiten abgesehen ist, sondern daß seine Leistungen auch ihm Nutzen und Verbesserung seiner Lebenslage bringen, daß überhaupt die Fürsorge seines Arbeitgebers etwas weiter reicht, und daß man ihm durch die verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen die Gelegenheit bietet, an den Errungenschaften der Kultur-Entwickelung den gebührenden Antheil zu nehmen, wird von ihm empfunden, daß dem Arbeitgeber ernstlich seine wirthschaftliche Kräftigung, seine geistige und sittliche Hebung am Herzen liegt und er dafür selbst größere Opfer nicht scheut" . . . . Dann ist zwar noch bei Weitem nicht, wie die humanen Leiter der „Chemischen Fabrik Griesheim" annehmen möchten, die soziale Frage zum größten Theile gelöst, vielleicht nicht einmal für diese arbeiterfürsorgliche Fabrik; wohl aber werden durch solche Einrichtungen, da wo sie glücklich durchgeführt sind, dem Leben und Kämpfen der arbeitenden Bevölkerung jene Härten und Spitzen genommen, welche verletzen und erbittern, und statt dessen eine freundlichere Stimmung hervorgerufen, welche jedem Menschen ursprünglich innewohnt und ihm das Dasein hier im irdischen Jammerthal schließlich noch immer erträglich erscheinen läßt.

An der Hebung des Arbeiterstandes wird unablässig zu arbeiten sein. Tagtäglich erweitert sich die Industrie, wächst die Fabrikbevölkerung. Mehr und mehr wird von ihrer Wohlfahrt diejenige der Gesammtheit abhängig. Letztere muß daher eintreten, wo die schwache Selbsthilfe versagt und insoweit der Arbeitgeber selbst sich nicht bestrebt zeigt, die Lage seiner Arbeiter über die Sicherung des Existenzminimums hinaus durch Gewährung und Erleichterung von höheren Lebensbedürfnissen zu verbessern. Auf den Arbeitgeber kommt Alles an; er ist die erste und beste aller Arbeiterwohlfahrtsanstalten, welche nur da ersprießlich und gedeihlich wirken können, wo sie vom rechten Geiste, von demjenigen des praktischen Christenthums, durchdrungen werden. In einer seiner Schriften hat der alte treffliche Roscher einmal das Charakterbild eines christlichen Fabrikherrn, wie er sein sollte, im Relief eines unchristlichen entworfen. „Ist der Fabrikherr ein gewissenloser Mensch, der sich um seine Arbeiter nur in ökonomischer Hinsicht kümmert, der übrigens wie Kain denkt: ‚Soll ich meines Bruders Hüter sein?',

der wohl gar seinen Einfluß auf die Arbeiterfamilien zur Befriedigung schändlicher Lüste mißbraucht, so ist das Verderben, das ein solcher stiftet, unabsehbar. Von ihm gilt recht eigentlich das schwere Wort des Heilandes: ‚Wehe Dem, welcher die Kleinen ärgert!' Dagegen vermag ein wahrhaft christlicher Fabrikherr auf diesem Gebiete unendlich viel Segen zu stiften. Nimmt er nur Arbeiter mit guten Zeugnissen an, hält er streng auf die sittliche Ordnung in seinen Werkstätten, so daß Zotenreißer und Trunkenbolde rücksichtslos entfernt werden, beschäftigt er in demselben Raume nur Personen desselben Geschlechtes, also namentlich die Weiber nur unter weiblicher Aufsicht, überwacht er in Städten mit gebührender Sorgfalt die Schlafstellen der Arbeiterinnen, die so leicht zur Prostitution gemißbraucht werden, befördert er die Einlagen in Sparkassen, gibt er seinen religiösen Ermahnungen die unentbehrliche Folie des eigenen Beispiels, unterstützt ihn seine Familie durch warme Fürsorge für die Arbeiterfamilien, etwa bei Krankheiten, so geht Alles vortrefflich und die Fabrik wird sogar ökonomisch auf die Dauer davon Vortheil haben."

Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereins.

Von

Karl Mamroth.

Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereins, welches bekanntlich von 1849 bis zum preußisch-französischen Handelsvertrage (1862) in der Geschichte des deutschen Zollvereins eine so bedeutsame Rolle gespielt hat, ist in den letzten Jahren Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen. So plaidirt kein Geringerer als Lujo Brentano[1]) für „eine zollpolitische Einigung mit Oesterreich-Ungarn und den christlichen Balkanstaaten und Abschließung dieses Zollgebiets durch hohe Schutzzölle auf landwirthschaftliche und industrielle Produkte." Er fährt fort: „Ein solches Bündniß würde von den größten Vortheilen für alle Betheiligte sein. Ich will gar nicht reden von den Aussichten, über Saloniki einen neuen Zugang zum Handel mit Asien zu erlangen. Denn das Wichtigste ist: neben der deutschen Landwirthschaft würde alsdann die Rohproduktion Ungarns und der übrigen Donauländer, in dieser ihr Reichthum und damit die Grundlage ihrer politischen Selbständigkeit geschützt; für Deutschland und Deutsch-Oesterreich aber würde dies den Schutz ihrer Industrie bedeuten, auf deren Blüthe immer mehr ihr Nationalreichthum und vor allem dessen Wachsthum beruht."

Verfasser dieses behauptet dagegen: ein österreichisch-deutscher Zollverein, worunter man bisher doch immer einheitliche Tarifgesetzgebung, gemeinschaftliche Zolleinkünfte u. s. w. verstanden hat, ist aus allgemein politischen, finanzpolitischen und volkswirthschaftlichen Gründen deutscherseits in der Gegenwart entschieden zu verwerfen.

Die allgemein politischen Bedenken, welche in Deutschland gegen das Projekt geltend gemacht werden können, zu erörtern, kann der Nationalökonom dem Politiker überlassen. Nur auf die Worte von Schulze-Delitzsch[2]) möchte ich beistimmend hinweisen, welcher sagte, daß „nur solche Länder sich zu einer Zolleinigung eignen, zwischen denen ein politischer und wirthschaftlicher Antagonismus nicht wohl möglich ist, wo vielmehr die politischen und wirthschaftlichen Interessen dauernd ineinander laufen." Wer soll z. B. mit fremden Staaten Handelsverträge abschließen? „Was soll aus der einheitlichen Handelspolitik werden, wenn z. B. Preußen mit England im besten Vernehmen steht, während Oesterreich sich mit ihm in der orientalischen Frage entzweit? Weßhalb sollte der Verkehr der Ostseestaaten mit England alle Folgen eines

---

[1]) „Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reiches" in Schmoller's Jahrbuch (1885) S. 1 ff.

[2]) Verhandlungen des V. Kongresses deutscher Volkswirthe (1862).

Handelskrieges tragen, den etwa die Grenzverhältnisse in Italien oder politische Ursachen zwischen Oesterreich und England entzünden?" fragte im Berichte für 1858 die Handelskammer für Elberfeld und Barmen. Diese Frage ist man mutatis mutandis noch heute zu stellen berechtigt.

Eine Bekräftigung dieser Ansichten kann unleugbar in der Aeußerung Fischer's [1]), des gründlichen Kenners der Geschichte des deutschen Zollvereins, erblickt werden: „Zollvereine sind eine Erscheinung des neunzehnten Jahrhunderts und bis jetzt nur unter deutschen Staaten zu Stande gekommen."

Die Zollpolitik ist in jedem Staate von großer Bedeutung für die Finanzpolitik. Nun hat letztere gerade in der Gegenwart und wohl auch in der Zukunft in Deutschland die Aufgabe, die direkte Besteuerung der Einzelstaaten zu ergänzen und theilweise zu ersetzen. „Kann es sich da empfehlen, daß das deutsche Reich mit einem wesentlichen Theile seiner wirthschaftlichen Gesetzgebung an den Bund mit Oestereich-Ungarn gefesselt sei? Der Staat, den wir Oesterreich-Ungarn nennen, ist in seinem Zollwesen gar kein einheitlicher Staatskörper, er basirt auf einer Zollunion zwischen Oesterreich und Ungarn; die Gesetzgebungen beider Länder müssen sich immer erst einigen, wenn eine Aenderung des Zollwesens vorgenommen werden soll. Das würde nicht mehr ein Dualismus, sondern ein Pluralismus sein." [2])

Zwischen dem Zollwesen und der inneren Verbrauchsbesteuerung besteht ein enger Zusammenhang. Oesterreich-Ungarn hat das Taback- und Salzmonopol, Deutschland nicht. Die Anhänger der Zolleinigung verweisen auf die noch im deutschen Reich bestehenden Uebergangsabgaben und die sehr geringe Belästigung des Verkehrs durch dieselben; sie schlagen Uebergangsabgaben für Taback, Salz, Bier u. s. w. auch für den neuen österreichisch-deutschen Zollverein vor. Allein man bedenke, daß bei dem System der Zwischenzölle jede Aenderung der Eingangsabgaben in einem Staate auf die Zwischenzölle einwirkt! Ferner scheint mir bezüglich des Tabacks doch eine weit schärfere Grenzüberwachung nöthig zu sein, als bei dem weit schwieriger zu verheimlichenden, in Fässern transportirten Bier oder Branntwein. Müßte aber auch später eine scharfe Grenzüberwachung stattfinden, so würde ein wesentlicher Vorzug der Zolleinigung wegfallen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Vertheilung der Zolleinkünfte. „Diese konnte schon," bemerkt selbst ein Vertheidiger der Zollunion, [3]) „unter den auf ziemlich gleicher Kultur- und Konsumtionsstufe stehenden Ländern des deutschen Zollvereins nicht einfach nach der Kopfzahl bewirkt werden, sondern machte die Zulassung von Präzipuen nöthig. Die Vertheilung macht noch viel größeres Kopfzerbrechen, wenn Gebiete wie das Deutsche Reich einerseits und die österreichisch-ungarische Monarchie andererseits in Frage kommen, von denen jenes im Jahre 1880 auf $44^3/_4$ Millionen Bewohner des Zollgebietes 167 Millionen Mark, diese hingegen auf 38 Millionen Menschen nur 26 Millionen Gulden Gold an Zöllen vereinnahmte. Die Durchschnittseinnahme auf den Kopf betrug mithin im deutschen Reiche $3^3/_4$ Mark, in der österreichisch-ungarischen Monarchie nur $1^1/_3$ Mark auf den Kopf. Das Verhältniß ändert sich einigermaßen bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Einnahme von Taback,

---

[1]) Hildebrand's Jahrbücher I S. 318.
[2]) Brömel auf dem XIX. Kongresse deutscher Volkswirthe (1880).
[3]) Th. Petermann im Handelsberichte von Gehe u. Comp. (1882).

welche den gesammten Zollertrag übersteigt, hier fast ganz in der Form der inneren Besteuerung (Tabackmonopol) aufgebracht wird. Befürworter der Zolleinigung haben deßhalb vorgeschlagen, auf beiden Seiten die eigentlichen Finanzartikel (Bier, Branntwein, Wein, Zucker, Salz, Petroleum, Kaffee 2c.) von der Gemeinschaft auszuscheiden, dann sinke die zur Theilung verbleibende Summe beiderseits auf ungefähr die Hälfte der Gesammtzolleinnahme. Für diese verminderte Quote würde leichter ein Theilungsmaßstab zu vereinbaren sein." Leichter wäre die Theilung zweifellos, aber deßwegen noch lange nicht leicht!

Ein anderes Hemmniß für die Zollunion ist die Verschiedenheit der Währung. „So lange," sagt Fischer,[1] „ein gleiches Münzsystem (Fischer spricht auch vom Maß- und Gewichtssystem, was wir hier außer Acht lassen können) noch nicht erreicht ist, muß man sich wenigstens über ein gleichmäßiges Verfahren bei der Annahme verschiedener Münzen vereinigen. Dann sind Reduktions- und Valvations-Tabellen zum Gebrauche sowohl der Zollämter als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt zu machen." Deutschland wird sich bei dem Schwanken des Kurses der österreichischen Papiergulden schwerlich dazu verstehen, letztere an seinen Zollstätten anzunehmen, — auch die Furcht, ihre Zirkulation dadurch in Deutschland zu erleichtern, wäre nicht unbegründet.

Als ein ungleich wichtigeres Bedenken erscheint es mir, daß bei hohem Silberagio in Oesterreich und entsprechend niedrigem Stande der österreichischen Noten in Deutschland die preußische Provinz Schlesien, das Königreich Sachsen und ein Theil Süddeutschlands, welche insgesammt mit Oesterreich in den lebhaftesten Handelsbeziehungen stehen, mit österreichischen Waaren wahrhaft überschwemmt werden würden, während allerdings im umgekehrten, aber unwahrscheinlicheren Falle ein Uebergewicht der deutschen über die österreichische Industrie auf dem jenseitigen Markte vorhanden wäre. Derartige Verschiebungen der Konkurrenzbedingungen kommen ja innerhalb eines Staates oftmals vor; man setzt sich aber über sie hinweg, weil der Vortheil des Ganzen über den der Theile geht. Kaum anzunehmen aber ist es, daß man es in Deutschland oder Oesterreich erträglich finden wird, zeitweilig zu Gunsten der Industrie des anderen Staates schwerwiegende Opfer zu bringen. So wäre schon die Verschiedenheit der Währung geeignet, die Sprengung einer österreichisch-deutschen Zollunion herbeizuführen.

Ich halte daher wirklich gleiche Tarifsätze nur dann für möglich, wenn zwei zollvereinte Länder das gleiche Währungsmetall haben.

Brentano's Ansicht, daß durch hohe Zölle für landwirthschaftliche Produkte in dem neuen Zollverein die Rohproduktion Ungarns und der übrigen Donauländer geschützt würde, ist gewiß richtig. Was hilft dies aber der deutschen Landwirthschaft? Gesetzt, man errichtete gegen Rußlands Getreide eine unübersteigliche Zollbarriere und ließe, wie Brentano es will, die Getreideeinfuhr aus Oesterreich-Ungarn und den Donauländern frei, so würde sich, zwar nicht gleich, aber vielleicht schon in 1 — 2 Jahren, seitens jener Länder für den deutschen Getreidebau eine Konkurrenz erheben, welche meines Erachtens die deutsche Landwirthschaft mindestens ebenso bedrängen würde, wie gegenwärtig die russische und amerikanische Konkurrenz. Ja, die Lage der deutschen Landwirthschaft würde schließlich insofern noch schlimmer, als die

[1] Hildebrand's Jahrbücher VII S. 294.

zunächst allerdings eintretende Steigerung des Getreidepreises in Deutschland viele deutsche Landwirthe abhalten würde, zur intensiveren Bewirthschaftung ihrer Güter überzugehen.

Die Verhinderung des russischen Getreideimports würde aber auch für den deutschen Handel und die deutsche Industrie große Nachtheile haben. Daß unsere Ostseestädte dadurch unendlich leiden würden, wäre zwar schlimm genug, aber lange noch nicht das größte Uebel. Viel wichtiger erscheint mir Folgendes: Die völlige Verhinderung des russischen Getreideimports nach Deutschland würde das russische Getreide noch mehr als jetzt auf den englischen Markt führen, dort die Getreidepreise verbilligen und die englische Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähiger als die deutsche machen; sie würde Repressalien Rußlands durch Erhöhung seiner Schutzzölle für Fabrikate, sowie ein beträchtliches Sinken des Kurses der russischen Wechsel und Noten auf deutschen Plätzen hervorrufen. Das Letztere aber würde den Verdienst unserer nach Rußland exportirenden Fabrikanten außerordentlich vermindern, ja viele würden den russischen Markt ganz verlieren. Nun betrug im Jahre 1883 (die direkt durchgeführten, sowie im Veredlungsverkehr über die Grenze geführten Waaren im Folgenden stets außer Acht gelassen) der Export nach Rußland[1]) von

		Tonnen zu 1000 kg netto.	Werth
I.	Vieh und andere lebende Thiere	321	376,000 M.
II.	Nahrungs- und Genußmittel	69,850	18,373,000 „
III.	Sämereien u. Gewächse nicht zur menschl. Nahrung	7,643	2,778,000 „
IV.	Düngungsmittel und Abfälle	3,699	315,000 „
V.	Brennstoffe	451,686	3,662,000 „
VI.	Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, Droguen	34,088	22,872,000 „
VII.	Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon- und Glasindustrie	103,069	4,998,000 „
VIII.	Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie . .	125,391	40,719,000 „
IX.	Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie	8,244	2,640,000 „
X.	Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie . .	3,844	1,959,000 „
XI.	Rohstoffe und Fabrikate der Leder- u. Rauhwaarenindustrie	2,189	15,097,000 „
XII.	Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider	11,361	46,339,000 „
XIII.	Rohstoffe und Fabrikate der Kautschuk- und Wachstuchindustrie	279	1,961,000 „
XIV.	Eisenbahnfahrzeuge, gepolsterte Wagen u. Möbel	27	62,000 „
XV.	Maschinen, Instrumente und Apparate	16,433	18,206,000 „
XVI.	Kurzwaaren und Schmuck	257	5,195,000 „
XVII.	Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst .	981	4,445,000 „
			189,997,000 M.

Das Aufhören oder wenigstens die Verminderung des Exports nach Rußland, so sehr derselbe auch gegenüber dem Export Deutschlands nach anderen Ländern zurücktritt, würde immerhin bei der noch auf der deutschen Industrie lastenden Depression für manche Gewerbzweige sehr empfindlich sein.

Für den Verlust des russischen Marktes hätte der österreichische Markt der deutschen Industrie Ersatz zu bieten (so meinen die Anhänger der Zoll-

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrgang 1885).

union). — Ob dies wahrscheinlich ist, soll weiter unten in anderem Zusammenhange erörtert werden. —

Daß die österreichischen Industriellen in ihrer Mehrzahl damit einverstanden sein werden, ihre Zölle der deutschen Industrie gegenüber zu beseitigen, wird Jeder, dem die langwierigen Verhandlungen vor Abschluß der neueren österreichisch-deutschen Handelsverträge bekannt sind, billig bezweifeln. Indeß ich will es einmal annehmen.

Zweifellos würde aber die österreichisch-ungarische Regierung darauf bestehen, daß Deutschland den österreichischen Tarif annimmt, welcher gegenwärtig nur in ganz wenigen Positionen niedriger, in den meisten dagegen nicht unwesentlich höher ist, als der deutsche. Es hieße dies die Fortführung und Erweiterung unserer Schutzzollpolitik, und auch Brentano spricht sich ja dafür aus.

Die Erhöhung unserer Schutzzölle würde besonders den Import aus den westlichen Ländern, aber auch den Export nach ihnen vermindern. Eine Minderung der Einfuhr muß bei hochentwickelter, exportfähiger Industrie eine Minderung der Ausfuhr ergeben, wie die Lehre von der Handelsbilanz, von den Wechselkursen und der Zahlungsbilanz darthut.[1]) Die hohe Entwickelung und Exportfähigkeit der deutschen Industrie in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Zweige kann schwerlich noch bestritten werden. „Die zunehmende Würdigung der deutschen Industrieprodukte im fernsten Auslande berechtigt zu dem Schlusse, daß unsere gewerblichen Leistungen im Ganzen und Großen doch die Konkurrenz mit den ersten Industriestaaten dauernd zu bestehen in der Lage sind.

Die Qualität und Preiswürdigkeit der gewerblichen Leistungen hat unbestritten in den letzten Jahren der französischen und englischen Konkurrenz verschiedene ihrer früheren Domänen abgerungen.[2])

Nicht selten hat man behauptet, daß wir in Deutschland gar nicht eine so große Einfuhr aus den westlichen Ländern brauchten. Die Nothwendigkeit des Exports dagegen wird jetzt von allen Dächern gepredigt. Es hätte vielleicht eine Berechtigung, die Einfuhr scheel anzusehen, wenn es sich dabei um Fabrikate handelte. Dieses ist aber nicht der Fall. Nasse, in einer ausgezeichneten Abhandlung[3]) betont, „daß es für Deutschland eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit sei, durch zunehmende Ausfuhr industrieller Erzeugnisse eine rasch wachsende Bevölkerung mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu versorgen."

Nach den vom statistischen Amt berechneten Werthen betrug im Jahre 1880 der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr bei Nahrungs- und Genußmitteln 232,207,000 *M.*, bei Rohstoffen der Industrie 474,685,000 *M.*, dagegen der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr bei Fabrikaten 917,456,000 *M.*. Nun unterliegt es gewiß keiner Frage, daß der Export von Fabrikaten durch fremde Zölle viel mehr benachtheiligt oder verhindert wird, als der von Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Denn es ist in einem größeren Zollgebiete von einiger wirthschaftlicher Kultur viel leichter möglich,

---

[1]) Vgl. z. B. J. S. Mill: Of International Values (Principles of Political Economy B. III C. XVIII.)

[2]) „Das deutsche Wirthschaftsjahr" (herausgegeben vom deutschen Handelstage) 1883 S. 63.

[3]) „Der Cobdenklub und die deutsche Waarenausfuhr" (Konrad's Jahrbücher N. F. B. 4 (38) 1882 S. 422 ff).

durch Einfuhrbeschränkungen die eigene Produktion von Fabrikaten als die von Rohprodukten bis auf das Maß des eigenen Bedürfnisses zu steigern. Länder wie die Vereinigten Staaten, Rußland und selbst Oesterreich-Ungarn können die fortschreitende Bewegung zu allgemeiner Erhöhung der Grenzzölle mit viel größerem Gleichmuth ansehen als Deutschland. Sie würden nicht entfernt so sehr leiden wie unser Vaterland. Auch Oesterreich-Ungarn gehört doch zur Zeit noch zu den Ländern, welche einen bedeutenden Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von Getreide, Holz, Wein, den meisten Produkten der Viehzucht u. s. w. haben. Die wachsende Volkszahl bedarf auch einer Menge von Artikeln in immer vermehrtem Maße, die unsere inländische Landwirthschaft gar nicht herstellen kann. Baumwolle, Rohseide, Jute, Kaffee, Thee und Gewürze, ausländische Rohstoffe der mannigfachsten Art sind schlechterdings unentbehrliche Artikel, die in jedem Jahre in größeren Quantitäten eingeführt werden müssen. Für alle diese Güter kann der Gegenwart nur in Produkten unserer stoffveredelnden Gewerbe gewährt werden. Für Deutschland bleibt keine andere Wahl als die zwischen einem raschen Wachsen seiner Exportindustrie und einer beständigen Ausdehnung des Marktes für dieselbe einerseits, und einen Verzicht auf die bisherige Volksvermehrung andererseits. Das letztere aber könnte nur die Folge der furchtbarsten Krisen sein und müßte die Wirkung haben, daß Deutschland gegenüber anderen fortschreitenden Nationen germanischen und slavischen Stammes rasch an Bedeutung verlöre". Soweit Nasse, vorurtheilsfrei, besonnen und maßvoll wie immer.

Kann unserer Industrie die Gewinnung des österreichisch-ungarischen Marktes wirklich Ersatz bieten, wenn unser Export über die deutschen Zollausschlüsse, nach Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden wirklich litte? Ich möchte das entschieden verneinen. Der Export nach Oesterreich-Ungarn seitens Deutschlands ist gewiß nicht zu unterschätzen, allein gegenüber dem Gesammtexport ist er in der Mehrzahl der Waaren nicht so außerordentlich bedeutend. So wurden im Jahre 1883 exportirt: [1])

Tonnen zu 1000 kg netto.

	Oesterreich-Ungarn	Gesammtsumme der Ausfuhr	Es betrug also der Antheil Oesterreich-Ungarns an der Gesammtsumme der Ausfuhr
I. Vieh und andere lebende Thiere	3,607	225,615	1,59 %
II. Nahrungs- u. Genußmittel	175,845	1,993,572	8,82 „
III. Sämereien und Gewächse nicht zur menschlichen Nahrung	15,029	117,352	12,80 „
IV. Düngungsmittel und Abfälle	16,400	288,646	5,68 „
V. Brennstoffe	2,415,755	9,696,305	24,91 „
VI. Rohstoffe und Fabrikate der chemisch. Industrie; Droguen	77,041	475,582	16,19 „
VII. Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon- und Glasindustrie	295,146	2,051,793	14,38 „
VIII. Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie	203,526	3,193,920	6,37 „

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (1885).

Tonnen zu 1000 kg netto

	Oesterreich-Ungarn	Gesammtsumme der Ausfuhr	Es betrug also der Antheil Oesterreich-Ungarns an der Gesammtsumme der Ausfuhr
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitt- und Flechtindustrie . . .	40,042	668,381	5,99 %
X. Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie	7,817	134,839	5,79 „
XI. Rohstoffe und Fabrikate der Leder- und Rauhwaarenindustrie	5,756	33,217	17,32 „
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider . . .	46,519	214,470	21,69 „
XIII. Rohstoffe u. Fabrikate d. Kautschuk- und Wachstuchindustrie	438	3,074	14,24 „
XIV. Eisenbahnfahrzeuge, gepolst. Wagen und Möbel	1,038	19,179	5,41 „
XV. Maschinen, Instrumente u. Apparate	18,155	106,271	17,08 „
XVI. Kurzwaaren und Schmuck	277	6,996	3,95 „
XVII. Gegenstände der Literatur und bild. Kunst	3,510	10,301	34,07 „

Fielen die Zollschranken Oesterreich-Ungarns gegen Deutschland, so würde die österreichische Industrie in vielen ihrer Zweige einen heftigen Konkurrenzkampf mit der im Allgemeinen überlegenen deutschen Industrie zu bestehen haben. Zweifellos würde in diesem Falle die deutsche Industrie in Oesterreich-Ungarn an Terrain gewinnen. Aber ich meine, daß die Freunde der Zolleinigung sich täuschen, wenn sie jene zu erwartende Absatzsteigerung für überaus erheblich halten. Denn auch auf gewerblichem Gebiete gilt das Sprichwort: „Noth lehrt beten." Die österreichische Industrie würde der mächtigen deutschen Industrie gegenüber alle Kräfte zusammennehmen, um nicht zu unterliegen. Hermann und John Stuart Mill heben hervor, daß bei der Preisbestimmung nicht blos die Konkurrenz, sondern auch das Herkommen eine große Rolle spielt. Aehnlich beim Bezug und Absatz der Waaren: die österreichische Industrie würde ihre langjährigen Absatzquellen noch lange nicht verlieren, wenn es selbst der deutschen Industrie gelingen sollte, etwas niederigere Preise zu fordern.

Man verweist darauf, daß Oesterreich-Ungarn und die Donauländer noch einer bedeutenden Steigerung ihrer Konsumtionskraft fähig seien. Mit vollem Recht; aber wie viele Jahrzehnte kann es noch dauern, bis jene noch vielfach ackerbautreibende Bevölkerung bezüglich ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse mit den hochentwickelten Kulturnationen, den Engländern, Belgiern, Franzosen, Niederländern auch nur einigermaßen in Parallele gestellt werden kann? Und gesetzt auch, die deutsche Industrie könne im Osten dieselbe Waarenmenge bei denselben Preisen absetzen, wie jetzt im Westen und Norden, kann man wirklich annehmen, daß es für den deutschen Industriellen und Kaufmann keinen Unterschied macht, ob er es mit dem Galizier, Serben und Rumänen zu thun hat oder mit dem Hamburger Exporteur, dem englischen und französischen Importeur? In den Handelsbeziehungen spielen die Kreditverhältnisse eine ganz hervorragende Rolle. Die kaufmännische Promptheit in der Erfüllung der Verbindlichkeiten, das Zahlen gegen Baar oder kurzfällige Accepte zeichnet unsere

westlichen Nachbarn aus; sie kontrastiren darin schon vortheilhaft gegen uns und je weiter wir nach Osten kommen, desto trauriger sieht es mit den Kreditverhältnissen aus. — Auch dürften die Kulturfortschritte jener Länder in erster Reihe der nahe gelegenen österreichischen Industrie zu gute kommen und nicht der deutschen, welche, in ihren hervorragendsten Zweigen in Westphalen und der Rheinprovinz gelegen, durch die Transportbedingungen — man denke nur an die Kosten der Fracht von Dortmund bis Wien — jener gegenüber im Nachtheil ist.

Ebenso muß auf die geographische Lage und die Transportbedingungen hingewiesen werden, wenn Brentano und andere Freunde der Zollunion die Bedeutung des Orients für unseren Export betonen: Oesterreich-Ungarn würde seinen Export nach dem Orient ungleich mehr steigern können als Deutschland.

Allein für's Erste ist der Hinweis auf den Orient mindestens verfrüht. Denn bis der Ausbau der türkischen Bahnen vollendet sein wird, kann es noch geraume Zeit dauern. Außerdem scheint es mir wahrscheinlich, daß auch nach Vollendung der türkischen Bahnen die Engländer bei ihrer billigen Seefracht und ihren langjährigen Handelsbeziehungen mit der Türkei ꝛc., bei ihrer Geschäftskenntniß und ihrer Energie nicht so leicht durch die österreichisch-deutsche Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen sein werden. Paul Dehn z. B. erwähnt,[1]) daß nach Konstantinopel in den letzten Jahren durchschnittlich Waaren im Werthe von 250 Millionen Mark importirt wurden, davon für 115 Millionen Mark aus England, dagegen nur für 35 Millionen Mark aus Oesterreich und Deutschland.

Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereins ist geeignet, phantasievolle Naturen im ersten Augenblick zu begeistern. Allein bei ruhiger Erwägung des Für und des Wider erscheint die Realisirung unendlich schwierig; es erscheinen die Vortheile für Deutschland in seiner Gesammtheit zweifelhaft, die Nachtheile die Vortheile überwiegend.

---

[4]) Deutschland und die Orientbahnen, München 1883 S. 5.

Miszellen.

Naturalverpflegsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen. — Die vorbezeichneten, gegenwärtig viel besprochenen Anstalten, welche in Preußen auf guter Grundlage beruhen, entwickeln sich nach einem im letzten Hefte der Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureau's erschienenen, auf amtliches Material gestützten Aufsatze [1]) recht erfreulich.

Die Zahl der Verpflegsstationen, welche im gesammten Staatsgebiete (ohne Hohenzollern und Berlin) am 1. Mai 1884 594 betragen hatte, war am 1. April 1885 auf 900 und am 1. September 1885 (mit Berlin) auf 922 gestiegen, in welcher Summe eine Anzahl Stationen, die während der guten Jahreszeit vorübergehend geschlossen waren, nicht einbegriffen ist; auch stand zu Beginn des Winters 1885/86 die Eröffnung zahlreicher neuer Stationen in Aussicht. Das Netz der Verpflegungsstationen umspannte am 1. September 1885 einen großen Theil des Staatsgebietes mit einer gewissen, wenn auch durch manche Lücken gestörten Gleichmäßigkeit, war dagegen noch sehr mangelhaft im äußersten Südwesten und Nordwesten, sowie im Osten der Monarchie, namentlich in Westpreußen, Posen und Oberschlesien. Auch der innere Ausbau des Verpflegungswesens scheint beachtenswerthe Fortschritte gemacht zu haben. Vom 1. Mai 1884 bis zum 1. April 1885 stieg die Anzahl der Stationen, welche in der Regel oder wenigstens nach Möglichkeit eine Arbeitsleistung für die Verpflegung verlangten, von 19,8 bezw. 11,9 auf 34,4 bezw. 21,0 Prozent der Gesammtzahl, während sich die der Stationen ohne Arbeitsleistung entsprechend verminderte. Im Interesse einer gesunden Entwickelung der Stationen steht zu hoffen, daß sich der Grundsatz, für die Verpflegung eine entsprechende Arbeitsleistung zu fordern, noch weiter ausbreiten und nicht auf dem Papiere stehen bleiben, anderseits aber auch nicht dahin ausarten wird, daß dem Wanderer eine ungeeignete oder zu schwere Arbeit zugemuthet werde. Was die Art der Unterbringung der Stationen anlangt, so befanden sich am 1. September 1885 94 derselben in Herbergen zur Heimat und verwandten Anstalten, 475 bei Gastwirthen, 353 bei anderen Personen; mit einem Arbeitsnachweisebureau war (am 1. April 1885) die größere Hälfte der Stationen verbunden.

Arbeiterkolonien waren (ohne die bisher nicht in den Verband derselben aufgenommene Anstalt gleichen Charakters in Berlin) am 1. September 1885 vorhanden zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld in Westfalen mit 360 Plätzen, zu Kästorf bei Gifhorn in Hannover mit 150, zu Rickling bei Kiel in Schleswig-Holstein mit 150, zu Friedrichswille bei Reppen in Brandenburg mit 150, zu Seyda bei Zahna in Sachsen mit 150, zu Wunscha bei Rothenburg in Schlesien mit 70, zu Meierei bei Mötzelfitz in Pommern mit 150 und zu Karlshof bei Rastenburg in Ostpreußen mit 200, im Ganzen 8 Kolonien mit 1380 Plätzen, in welche bis Ende August 8475 Personen aufgenommen waren. Die Belegungsziffern der Kolonien waren im Winter etwa doppelt so hoch als im Sommer, so daß bei mehreren Kolonien zahlreiche Abweisungen wegen Ueberfüllung nothwendig wurden; indessen sollen während des Winters 1884/85 Wilhelmsdorf, Meierei und Karlshof, mit Ausnahme des Monats Februar auch Seyda, immer noch Raum für Neuaufnahmen zu schaffen gewußt haben. In Verbindung mit dem Netze der Verpflegungsstationen haben jedenfalls die Arbeiterkolonien der Bettelei aus wirklicher Noth außerordentlichen Abbruch gethan; der Bettelei aus Arbeitsscheu können sie ihrer Natur nach nur mittelbar entgegenwirken, indem sie den zuständigen Organen die Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Bittstellern erleichtern.

Von Interesse ist die mit der Entwickelung der Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen parallel laufende, allerdings von sehr verschiedenen Einflüssen mitbedingte Verminderung der Einlieferungen in die zur Vollstreckung der Korrektionsnachhaft bestimmten Arbeitshäuser. Solche Einlieferungen fanden nach unserer Quelle statt im Jahre 1881 bezw. Etatsjahre 1881/82 20,407, 1882 21,411, 1883 20,833 und 1884 18,157. Die zur Zeit vorliegenden, bis September 1885 reichenden Angaben machen für das Jahr 1885 bezw. 1885/86 eine entsprechende weitere Verminderung wahrscheinlich. Die Einlieferungen wären übrigens in den ersten Jahren noch zahlreicher gewesen, wenn nicht häufig auf Ueberfüllung der Arbeitshäuser hätte Rücksicht genommen werden müssen, so daß das Ergebniß der letzten Jahre in Wirklichkeit noch günstiger ist, als es sich in den obigen Ziffern ausdrückt. Erfreulich ist es ferner auch, daß der Antheil der zum ersten Male Eingelieferten, also des jungen Nachwuchses der Vagabondage, an der Gesammtzahl der Einweisungen sich von 1881 bis 1884 stetig von 51,96 bis auf 42,66 Proz. vermindert hat, während die Zahl der zum vierten und öfteren Male eingelieferten, also wohl unverbesserlichen Landstreicher von 17,80 auf 22,96 Proz. gestiegen ist und sogar in absoluten Ziffern eine Zunahme (von 3528 auf 4169) erfahren hat. (Stat. Korr.)

[1]) Die Entwickelung der Naturalverpflegsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis zum 1. September 1885. Mit zwei kartographischen Darstellungen. Von G. Evert, Regierungsassessor u. s. w. Zeitschrift 1885 IV.

Bericht der Zucker-Enquête-Kommission

über die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer und die zur Abhülfe geeigneten Mittel,

vom 12. März 1884.[1]

Der hohe Bundesrath hat am 10. Februar 1883 beschlossen, daß eine aus Beamten des Reichs und einzelner Bundesstaaten, sowie aus Sachverständigen der Zuckerindustrie und des Rübenbaus bestehende Kommission einzusetzen sei, um zu untersuchen, auf welchen Gründen der finanzielle Rückgang der Rübenzuckersteuer beruhe und in welcher Weise eine geeignete Abhülfe zu schaffen sein würde.

Die Kommission konstituirte sich am 11. Juni 1883 in Berlin und stellte als ihre Aufgabe fest:

1. zu ermitteln, welche Menge Krystallzucker nach dem gegenwärtigen Stande der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion als durchschnittliche Ausbeute aus einer bestimmten Rübenmenge anzunehmen sei und welchen Einfluß dabei die einzelnen Methoden der Melasseentzuckerung auf das Maß der Zuckergewinnung ausüben;
2. zu erwägen, ob mit Rücksicht auf die seit der Gesetzgebung von 1869 in der Zuckergewinnung gemachten Fortschritte eine Erhöhung der Zuckersteuer, eventuell in welchem Maße und in welcher Weise zu empfehlen, namentlich ob etwa eine besondere Besteuerung derjenigen Fabriken, welche ein besonderes Verfahren der Melasseentzuckerung anwenden, in Aussicht zu nehmen sei;
3. die angemessene Neuordnung der Ausfuhrvergütung in Betracht zu ziehen;
4. Vorschläge darüber zu machen, wie für die Zukunft eine fortlaufende bessere Ermittelung der Zuckergewinnung zu erreichen sei, ohne die Zuckerfabrikanten durch eine zu tief in die Betriebsergebnisse eindringende Steuerkontrole einer Benachtheiligung oder empfindlichen Belästigung auszusetzen.

Behufs Lösung des ersten Theils der Aufgabe beschloß die Kommission zuvörderst eine größere Zahl von sachverständigen Rübenbauern, Zuckerfabrikanten, Exporteuren und Händlern, sowie einen Melassebrenner zu vernehmen. Man einigte sich über den anliegenden Fragebogen (Anlage 1), welcher unter Nr. I die auf den Rübenbau, unter II die auf Rohzuckerfabrikation einschließlich der Melasseentzuckerung, unter III die auf die Raffinerie, unter IV die auf den Export und Handel bezüglichen Fragen enthält. Weitere Erhebungen wurden bis nach Beendigung der Vernehmungen vorbehalten.

Letztere haben in der Zeit vom 30. Juni bis 27. Juli v. J. stattgefunden und es sind dabei die in der Anlage 2 verzeichneten 55 Personen vernommen worden. Die stenographischen Protokolle über die betreffenden Sitzungen liegen bei. In der letzten derselben beschloß die Kommission für die drei Kampagne-Jahre 1880/81, 1881/82 und 1882/83 noch durch direkte Befragung aller Zuckerfabrikanten festzustellen, von welcher Gattung und Beschaffenheit die gewonnenen

[1]) Die im Berichte erwähnten Tabellen sind nicht mit abgedruckt.

Mengen Zucker gewesen sind und wie viel Lieferanten bei der Beschaffung von Rüben mitgewirkt haben.

Die erforderten Nachrichten sind in reicher Zahl (für 1880/81 von 315 unter 333 Fabriken, für 1881/82 von 326 unter 343 Fabriken, für 1882/83 von 347 unter 358 Fabriken) eingegangen. Die Kommission hat sich demnächst nach Anhörung der für die einzelnen Fragen gewählten Berichterstatter und Mitberichterstatter, deren Arbeiten in der Anlage angeschlossen sind, sowie nach stattgehabter Berathung über die Vorschläge zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben schlüssig gemacht und beehrt sich das Ergebniß dem hohen Bundesrathe vorzutragen:

I. Welche Menge Krystallzucker ist nach dem gegenwärtigen Stande der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion als durchschnittliche Ausbeute aus einer bestimmten Rübenmenge anzunehmen und welchen Einfluß üben dabei die einzelnen Methoden der Melasseentzuckerung auf das Maß der Zuckergewinnung aus?

Gesetz vom 26. Juni 1869. Bei dem Erlaß des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 — die frühere Gesetzgebung ist hinsichtlich der Steuer-, Zoll- und Bonifikationssätze in der Anlage 3 zusammengestellt — ist man von der Annahme ausgegangen, daß damals zur Bereitung eines Zentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation 12 1/2 Zentner rohe Rüben erforderlich waren. Bei der Besteuerung des Zentners Rüben mit acht Silbergroschen stellte sich daher die Belastung des Zentners Rohzucker der gedachten Art auf 3 Thlr. 10 Sgr. oder 10 Mark. Die Ausfuhrvergütung für 50 Kilogramm Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation ist demgemäß, und da die Zahlung von Ausfuhrprämien vermieden werden sollte, nach der im Verhältniß von 93,75 : 88 verminderten Steuer, nämlich auf rund 3 Thlr. 4 Sgr. oder 9,40 Mark festgesetzt, durch Gesetz vom 7. Juli 1883 aber für die Zeit vom 1. August 1883 bis 31. Juli 1885 auf 9 Mark ermäßigt worden. Durch diese Verringerung der Bonifikation ist ausgesprochen worden, daß 11,99 oder rund 12 Zentner rohe Rüben zur Herstellung eines Zentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation für genügend erachtet werden. Angesichts der eifrig fortschreitenden Zuckerindustrie entsteht die Frage, ob und inwieweit die Annahmen der Gesetze vom 26. Juni 1869 und 7. Juli 1883 gegenwärtig für zutreffend zu erachten sind.

Entwickelung der Zuckerindustrie in Deutschland. Die Zahl der deutschen Rübenzuckerfabriken, die in der Kampagne 1836/37 nur 122, davon 90 oder 73,77 Prozent in Preußen, betrug, ist 1841/42 auf 135, 1848/49 auf 145, 1851/52 auf 235, 1861/62 auf 247, und wie die Anlage 4 ergibt, in den Kampagnen 1863/64 bis 1882/83 demnächst weiter auf 358, davon 280 oder 78,21 Prozent in Preußen, gestiegen. Ein noch bedeutsameres Bild von der außerordentlichen Zunahme der deutschen Fabrikation von Rübenzucker geben die Zahlen über die verarbeiteten Rübenmengen, die in der Kampagne

1841/42	2,565,758	Doppelzentner,
1846/47	2,816,924	"
1848/49	4,948,359	"
1851/52	9,190,705	"
1861/62	15,846,197	"
1882/83	87,471,537	"

betrugen. Von 1863/64 bis 1882/83 ist die Zahl der Fabriken um 41 Prozent, der Rübenverbrauch aber um 338 Prozent gestiegen. Die durchschnittlich von

jeder Fabrik verarbeitete Rübenmenge, die sich 1841/42 auf 19000 Doppelzentner belief, wuchs 1862/63 auf 74000, 1882/83 auf 244000 Doppelzentner. Eine Klassifikation der Fabriken nach dem Umfange des Rübenverbrauchs während der Kampagnen 1881/82 und 1882/83 gibt die Anlage 5. Die Stellung Deutschlands unter den Rübenzucker produzirenden Staaten des Kontinentes und das Verhältniß der Produktion von Rübenzucker gegenüber derjenigen von Kolonialzucker veranschaulicht die Anlage 6.

Neben der äußeren Vermehrung des Umfanges der deutschen Rübenzuckerfabrikation sind seit 1869 auch namhafte Fortschritte in der Beschaffung von geeigneten Rüben sowohl als auch in der Technik der Zuckergewinnung zu verzeichnen.

Rübenbau. Ueber die landwirthschaftlichen Beziehungen der Zuckerindustrie hat die Enquete-Kommission von den Sachverständigen mehr oder weniger ausführliche Nachrichten in Betreff von 50 Fabriken erhalten.

Von diesen gehören an

der Provinz Westpreußen 2: Praust und Kulmsee;
„ „ Posen 2: Szymborze und Kujavien;
„ „ Pommern 2: Mescherin und Garden (nicht mehr im Betrieb);
„ „ Brandenburg 2: Alt-Ranft und Kerstenbruch;
„ „ Schlesien 2: Neuhof und Alt-Jauer;
„ „ Sachsen 14: Atzendorf, Trotha, Barby, Bahrendorf, Boltstedt, Brachstedt, Klein-Wanzleben, Wasserleben, Börnecke, Artern, Benkendorf, Hamersleben, Lützen, Aken;
„ „ Hannover 5: Einbeck, Schladen, Nörten, Gehrden, Sarstedt;
„ „ Hessen-Nassau: Niederhone;
„ „ Holstein 1: Wesselburen;
„ Rheinprovinz 4: Dormagen, Ossendorf, Elsdorf, Euskirchen;

ferner

dem Königreich Bayern 2: Regensburg und Friedensau;
„ „ Württemberg 4: Stuttgart, Heilbronn, Züttlingen, Altshausen;
„ Großherzogthum Baden 1: Waghäusel;
„ „ Mecklenburg-Schwerin 1: Dahmen;
„ Herzogthum Braunschweig 3: Hessen, Uefingen, Königslutter;
„ „ Anhalt 3: Hohenerxleben, Gerlebogk, Klepzig;
„ Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1: Greußen.

Unter diesen Fabriken verarbeitet jetzt keine mehr ausschließlich die auf eigenen Aeckern oder auf selbst bewirthschafteten Pachtäckern gewonnenen Rüben; nur wenige können mit solchen Rüben den größten Theil des Fabrikbedarfs decken und sich mit einem geringen Zuschuß von Kaufrüben begnügen. Ihnen gegenüber steht eine Anzahl von Fabriken, welche ausschließlich Kaufrüben verarbeiten und zwischen beiden stuft sich die Rübenbeschaffung in der mannigfaltigsten Weise ab. Man kann hauptsächlich dreierlei Rüben unterscheiden:

1. die durch die eigene Wirthschaft der Fabriken erzeugten;
2. die von den Mitgliedern der Fabriksozietät selbst gezogenen Rüben, für welche ein fester Kaufpreis mit oder ohne Antheil am Fabrikgewinne gewährt wird;
3. die Rüben, welche von unbetheiligten Landwirthen auf Grund ein- oder mehrjähriger Verträge oder auch ohne Verträge geliefert und zu einem bestimmten Preise abgenommen werden, zuweilen mit einem Zuschlage nach Maßgabe der Qualität oder auch nach der Höhe des Fabrikgewinnes.

Einen offenen Markt für Rüben gibt es nicht. Die Fabriken müssen ihren Bedarf in der Regel dadurch sichern, daß sie bestimmte Personen zum Rübenbau und zur Lieferung ihrer Ernte verpflichten. Naturgemäß eignen sich dazu am meisten die benachbarten Grundbesitzer. Indessen, wo die Fabriken in so geringer Entfernung von einander liegen, daß ihre nächste Umgebung den Bedarf nicht decken kann, müssen sie ihr Augenmerk auf entferntere Gegenden lenken. Die zahlreichen Eisenbahnverbindungen erleichtern solche Ausdehnung und verhüten die Nachtheile einer zu argen Konkurrenz der Kaufliebhaber. Daher dehnt sich der Bezug der Rüben zuweilen auch über den natürlichen Fabrikbezirk hinaus und die Fracht bildet oft einen erheblichen Theil der Unkosten, abgesehen davon, daß die Aufsicht über den verständigen Anbau und die Abnahme der Rüben erschwert, auch Nachsicht bei der Abnahme unvermeidlich wird.

Der Rübenbau wird zwar in allen Fällen aus finanziellem Interesse betrieben. Dieses Interesse ist jedoch bei den verschiedenen Pflanzern ein verschiedenes. Die Fabrik selbst wird immer auf ihren Aeckern die für den Betrieb vortheilhaftesten Rüben zu erzielen suchen, also zuckerreiche Rüben mit hohem Reinheitsquotienten; sie wird weniger Werth auf den baaren Gewinn aus der Ackerwirthschaft legen, wenn der Fabrikbetrieb tüchtig lohnt. Immer aber wird auch die Fabrik bestrebt sein, mit dem Ernteertrage mindestens die Wirthschaftskosten zu decken.

Die bei der Fabrik betheiligten Rübenpflanzer werden ihren besonderen Vortheil neben dem Vortheil der Fabrik nicht vergessen. Sie werden suchen, die Selbstkosten, auch auf die Gefahr einer geringeren Qualität der Rübe hin, zu ermäßigen, sei es durch vermehrten Ertrag, sei es durch billigere Düngung und Bestellung; sie finden dabei eine Schranke in der Kontrole der Mitbetheiligten und darin, daß eine zu starke Benachtheiligung der Fabrik ihre Dividende verkürzen würde.

Die Lieferanten von Kaufrüben endlich wollen nur möglichst viel Geld lösen und deßhalb hohe Gewichtsmengen ernten, möglichst ohne große Arbeit und Kosten. Sie erreichen ihren Zweck, so lange der Bedarf der Fabriken ihnen schlanken Absatz auch der weniger guten Waare sichert. Sie finden die Grenze also da, wo die Verarbeitung geringwerthiger Rüben keinen Vortheil mehr gewähren kann. Ein Reiz zu verbessertem Anbau läge für sie vielleicht darin, daß die Fabrik für zuckerhaltigere Rüben einen höheren Preis gewährte.

Bis zu einem gewissen Grade fühlen also alle Rübenpflanzer eine Nöthigung, auf die Erzeugung guter Rüben Bedacht zu nehmen; sie lassen sich deßhalb von der Fabrik für die Auswahl des Samens, für die Bestellung der Felder und für die Düngung gewisse Bedingungen und behufs deren Erfüllung eine Beaufsichtigung gefallen. Die Fabrik ist dazu genöthigt, weil sie nicht die fertige Waare kauft, sondern bei der Lieferung künftiger Erzeugnisse ein gewagtes Geschäft macht.

Wahl des Samens. Erfahrungsmäßig ist die Wahl des Samens von großer Bedeutung für das Ergebniß der Ernten. Nicht jede Rübenart paßt für jeden Boden. Nach den übereinstimmenden Aeußerungen der Sachverständigen hat sich im Laufe der Jahre ein Wechsel in dem Anbau der verschiedenen Sorten vollzogen. Im Allgemeinen pflegt das Gewicht des Ertrages pro Hektar im umgekehrten Verhältnisse zu dem Zuckergehalte der erzeugten Rüben zu stehen. Das Streben geht deßhalb dahin, denjenigen Samen anzuwenden, welcher auf dem betreffenden Boden Gewicht und Zuckergehalt pro Hektar am vortheilhaftesten vereinigt. Im Laufe der Jahre hat man daher früher beliebte Sorten verlassen, und sich überwiegend der Klein-Wanzlebener Rübe und der Vilmorinrübe zugewendet. Letztere gilt als die zuckerreichste, zugleich aber auch als diejenige, welche

an Gewicht pro Hektar am wenigsten ergibt; die Sachverständigen schätzen den Minderbetrag auf 20 bis 25 Prozent, ein Ausfall, welcher durch den höheren Zuckergehalt nicht immer ausgeglichen wird. Auch legt der Landwirth darauf Werth, nicht zu wenig Rüben zu erhalten, weil von deren Menge auch die Menge der später verbleibenden Abfälle und Schnitzel abhängt. Es hat sich die Vilmorin-Rübe nicht überall bewährt, und sie scheint, wenigstens zur Zeit noch, bezüglich des Klimas und des Bodens empfindlicher zu sein, als die Klein-Wanzlebener. Zwischen beiden stellt die Wahl sich nach folgender Rechnung: Die Vilmorinrübe wird auf 1½ bis 2 Prozent höheren Zuckergehalt geschätzt. Wenn die Klein-Wanzlebener Rübe bei 250 Doppelzentnern pro Hektar und 11 Prozent Gehalt überhaupt 2750 Prozent Zucker pro Hektar bietet, so kommt die Vilmorinrübe mit 20 Prozent Mindergewicht, also 200 Doppelzentnern, und mit 2 Prozent Mehrgehalt, also 13 Prozent, doch nur auf 2600 Prozent Zucker pro Hektar. Das Bestreben, von der französischen Rübe ein größeres Gewicht zu erlangen, ist bisher von wenig Erfolg gewesen, wie dies von den Sachverständigen für Wasserleben, Königslutter, Niederhone, Dahmen, Wesselburen, Offendorf, Einbeck und Nörten bezeugt wird. Die Vilmorinrübe soll als ein Erzeugniß der Gartenkultur und eines milderen Himmelstriches da zur vollen Reife nicht gelangen, wo der Frühling ungünstig zu verlaufen pflegt und dadurch die Vegetationsperiode abkürzt. In Süddeutschland hat sich ein anderes Hinderniß ihrer Verbreitung entgegengestellt. Die dortigen Pflanzer verlangen vorzugsweise großes Erntegewicht, der Zuckergehalt läßt sie ziemlich gleichgiltig, und sie weisen deßhalb den französischen Samen zurück, wenn er ihnen von der Fabrik geliefert wird. In Heilbronn ist im verflossenen Sommer 1883 ein Versuch mit der Vilmorinrübe auf den eigenen Aeckern der Fabrik gemacht, über den Ausfall aber noch kein Bericht eingegangen. In Regensburg wird die Vilmorin- und die schlesische Rübe sowie eine Kreuzung aus beiden angebaut. Stuttgart, Heilbronn und Friedensau wechseln jetzt zwischen Klein-Wanzlebener und schlesischer Imperialrübe. In Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien und dem größeren Theil der Provinz Sachsen wird die Klein-Wanzlebener Rübe im überwiegenden Umfange angebaut, daneben auch Vilmorinrübe, ebenso in Brandenburg, wo außerdem auch noch Bestehornrübe verwendet wird. Die Versuche sind noch keineswegs abgeschlossen; erst seit wenigen Jahren hat man sie in ein gewisses System gebracht, auch der Prüfung der Samen selbst, ihren eigenthümlichen Eigenschaften und ihrer Keimfähigkeit größere Aufmerksamkeit zugewendet. In Folge dessen nehmen viele Fabriken, welche früher ihren Samenbedarf selbst bauten, jetzt davon Abstand; bei fortgesetzter Selbstzüchtung tritt eine Entartung ein und deßhalb halten auch die Fabriken, welche den Samenbau fortsetzen, für nöthig, durch Zukauf von Originalsamen ihre Zucht zu erhalten oder gute Kreuzungen zu erzeugen. Seit zwei Jahren ist, um die Praxis der Versuche durch die Wissenschaft zu unterstützen, eine Versuchsanstalt in Bernburg eingerichtet, welche das eigentliche Wesen der Zuckerrübe und ihres Wachsthums erforschen soll.

Boden und Klima. Boden und Klima bereiten dem Rübenbau viel Schwierigkeiten. Die Rübe hat eine lange Vegetationsperiode, innerhalb deren sie eine eigenthümliche Vertheilung der Wärme und des Regens verlangt. Im März oder April eingesäet, wächst sie bis zum September und bildet den Zucker besonders gegen Ende der Wachsthumsperiode aus. Im Frühjahr befördert warme und feuchte Witterung das Gedeihen der Pflanzen, Nachtfröste verhindern oder verkümmern die Entwickelung. Während des Sommers sollen ausgiebige Regen der Pflanze reichliche Nahrung bringen, doch macht ein Uebermaß die

Rübe wässerig und begünstigt die Vermehrung der Nichtzuckerstoffe. Den Herbst verlangt man trocken und warm, aber mit kalten Nächten, damit der Blattwuchs, welcher dann nur auf Kosten des Zuckergehalts erfolgt, aufhöre. Hiernach kann man die Klagen der Rübenpflanzer in den verschiedenen Landestheilen würdigen. Der Norden und Osten klagt über spätes und kurzes Frühjahr mit Nachtfrösten, denen man durch spätes Einlegen der Samen begegnet, aber unter Abkürzung der Vegetationsperiode. Zugleich tritt dort häufig der Winter sehr früh ein, wie denn Westpreußen schon im Oktober bis zu 9 Grad Kälte gehabt hat. Ein Theil der Provinz Sachsen klagt über zu große und andauernde Trockenheit im Sommer, in der Nähe des Harzes über zu reichliche Regengüsse. Das Oderbruch, Süddeutschland und der Rhein halten sich durch große Niederschläge und Wärme im Herbst, welche zu erneutem Blattwuchse auf Kosten des Zuckergehaltes führen, benachtheiligt. Süddeutschland und Rheinland finden ihren Winter zu milde, weil die Aufbewahrung der Rüben erschwert wird; der Norden und Osten findet seinen Winter zu kalt, weil die Rüben leicht erfrieren oder bei starker Bedeckung leicht auswachsen und im Zuckergehalt zu sehr zurückgehen. Während Süddeutschland den Mangel an Thau bedauert, klagt Hannover über zu starken Thau, weil er die Rübenblätter frisch erhält und deren Abwelken hindert. Nach alledem würde nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Provinz Sachsen sich eines Klimas erfreuen, welches als normal für den Rübenbau zu bezeichnen wäre. Derselbe Landstrich gilt auch als der mit dem normalen Rübenboden ausgestattete. Allerdings ist man in neuerer Zeit von der Ansicht zurückgekommen, daß nur gewisse Aecker als rübenfähig gelten können. Die Angaben der Sachverständigen lassen erkennen, daß mit Ausnahme ganz leichten sandigen oder ganz undurchlässigen Bodens kaum irgend eine Bodenart nicht mit befriedigendem Erfolge zum Rübenbau benutzt würde. Rastlose Arbeit, Drainirung und einsichtige Kultur haben die Ungunst des Klimas wie des Bodens vielfach bis zu einem gewissen Grade auszugleichen vermocht.

Ernteerträge. Nach den Angaben der Sachverständigen läßt sich annehmen, daß neuerlich die Ernten im Durchschnitt reichlicher und gleichmäßiger ausfallen als früher. Die beiliegende Tabelle (Anlage 7) weist die Erträge pro Hektar seit 1869 nach, soweit die Sachverständigen solche für die einzelnen Fabriken mitgetheilt haben, und für die verschiedenen Landestheile summarisch nach der amtlichen Statistik der Finanzbehörde. Die Mittheilungen der Sachverständigen sind leider ziemlich unvollständig; einige haben sich darüber gar nicht, andere nur summarisch geäußert; über die Kaufrüben sind die Angaben besonders mangelhaft, obwohl zu erwarten war, daß auf Grund der Lieferungsverträge ein reichliches Material ohne übergroße Mühe sich beschaffen ließ. Die Angaben bringen auch — mit einer Ausnahme — nur das Steuergewicht: eine Vergleichung mit dem bei der Ernte erlangten Feldgewichte läßt sich deshalb nicht ausführen; unsere Erntestatistik bringt neuerdings keine Notiz mehr über den Anbau der Zuckerrüben. Die Rübe gelangt zur Fabrik bereits etwas gereinigt und vom Blattwuchs schon befreit. Für die Steuerwaage wird eine vollständige Reinigung bewirkt, so daß nur der wirklich verarbeitungswerthe Theil dort erscheint. Es wäre erwünscht, zu wissen, wie sich durchschnittlich das Feldgewicht zum Steuergewicht verhält. Die Behandlung der Kaufrüben könnte darüber einen beachtenswerthen Aufschluß geben, wenn die erforderlichen Zahlen genau ermittelt würden. Daran aber fehlt es. Bei Abnahme der Kaufrüben wird verschieden verfahren: theils wird ein fester Satz für Schmutz abgezogen, theils erfolgt die Berechnung des Abzugs nach probeweiser Verwiegung, oder es wird auch genauer durchge-

wogen, wenn das Maß der Unreinlichkeiten über das Gewöhnliche hinausgeht. Im letzteren Falle kommen Abzüge bis zu 40 Prozent vor. Als durchschnittlicher Abzug pflegt ein achtprozentiger angegeben zu werden, doch sind stärkere nicht selten. Dieser Umstand verdient bei Abschätzung der Ernten Beachtung, besonders im Vergleich mit den Ernten fremder Länder. Es wäre zu wünschen, daß unsere Ackerbaustatistik wie früher die Angaben über die Erträge an Zuckerrüben brächte, während sie jetzt auf die Statistik der Steuerbehörde verweist, welche ihrerseits nur über die von den Fabriken selbst gewonnenen Rüben Auskunft gibt.

Die Jahreserträge schwanken sehr aus Anlaß der Gunst oder Ungunst der Witterung, der Art der Bestellung, nicht selten auch in Folge besonderer Naturereignisse, wie Ueberschwemmung, Raupenfraß 2c. Leider fehlt die Angabe dieser letzteren bei den Mittheilungen der Sachverständigen; nur für Bahrendorf findet sich bei 1874 große Dürre, bei 1879 Raupenfraß vermerkt. Abgesehen von solchen Besonderheiten müssen natürlich bei fortgesetzter sorgfältiger Kultur die Ernten ergiebiger und auch sicherer werden; Jahre mit gleich schlechter Quantität und Qualität kommen dann seltener vor, deßhalb werden ohne Zweifel die Landestheile im Vortheil sein, in welchen der rationelle Rübenbau seit längerer Zeit zum regelmäßigen Wirthschaftsturnus gehört, z. B. Sachsen, Anhalt, Braunschweig. Diesen nahe stehen die Landestheile, welche erst jetzt auf gutem Boden Rüben zu pflanzen beginnen und den Vorzug des jungfräulichen Bodens genießen; sie haben — wie Westpreußen und Posen — noch zu beweisen, was sie auf die Dauer leisten können, machen sich dabei freilich von vornherein die in den alten Rübendistrikten theuer erkauften Erfahrungen zu Nutze. Es ist bemerkenswerth, daß in diesen Gegenden der Rübenbau, wenn auch nicht veranlaßt, so doch wesentlich gefördert wurde durch die Meinung, daß jene alten Rübendistrikte in Folge des langjährigen Anbaues abgewirthschaftet hätten. Diese Meinung nahm ihren Ursprung aus den Klagen — besonders aus der Provinz Sachsen — über eine auffällige Verminderung der Erträge auch auf sehr guten und sehr gut bestellten Aeckern.

Rübenmüdigkeit. (Nematoden.) Als Ursache dieser sogenannten Rübenmüdigkeit galt eine Zeit lang die Erschöpfung des Bodens an Kali, bis Professor Kühn nachwies, daß die Schuld einem — wie die Reblaus an der Wurzel des Weinstockes — an den Wurzelfasern der Rübe sich entwickelnden Insekt, der Nematode, beizumessen sei. Sie hat sich, nach den Aeußerungen der Sachverständigen, außerhalb Sachsens nur gelegentlich oder auf einzelnen Feldern gezeigt und besondere Schutzmittel dort nicht nöthig gemacht. In Sachsen scheint ein übermäßiger Rübenbau die Schuld zu tragen; als bestes Hilfsmittel bezeichnen und wendeten die Sachverständigen eine längere Schonung der Aecker an. Professor Kühn hat ermittelt, daß das Insekt nur eine kurze Zeit lang der Entwickelung der Rübe vorzugsweise schadet und außer der Rübe einige andere Pflanzen besonders liebt; daraufhin schlägt er den Anbau solcher Lieblingspflanzen vor, um durch rechtzeitiges Ausheben derselben mit den daran haftenden Nematoden den Acker von den letzteren zu befreien. Das Mittel ist bisher nur wenig versucht und dürfte schwerlich allgemeine Anwendung finden: es erfordert peinliche Sorgfalt neben großen Kosten über die Kräfte einer gewöhnlichen tüchtigen Wirthschaft hinaus, und im Fall des Mißlingens verschlimmert es das Uebel bedeutend. Einzelne Sachverständige rühmen die Elutionslauge als ein wirksames Mittel gegen die Nematoden: indessen wird erst längere Erfahrung die Richtigkeit ihrer Behauptung bestätigen müssen. Der Sachverständige Rabbethge—Klein-Wanzleben, wohl eine Autorität in Sachen

des Rübenbaus, glaubt, daß man sich darüber täusche, weil kräftige Düngung, also auch die Elutionslauge, die Rübenpflanze widerstandsfähiger mache und sie den Nematoden „aus den Zähnen wachsen" lasse; er fürchtet, daß diese Wirkung nur einige Jahre vorhalten und das Uebel dann um so ärger auftreten werde. In der Anlage 8 sind die Angaben der Sachverständigen über die Rübenmüdigkeit ersichtlich gemacht. Verlängerter Turnus des Rübenbaus findet sich am meisten dabei angeführt.

Turnus. Dieser Turnus ist zwar nicht in allen Gegenden gleich: als der normale darf aber, wie auch aus Anlage 8 zu ersehen, der drei- bis vierjährige angenommen werden. In den östlichen Provinzen: in Posen und Westpreußen war bisher die Zahl der Fabriken klein, der Umfang des zum Rübenbau gut geeigneten Bodens ist sehr groß, es brauchte also zur Deckung des Bedarfs der Fabriken bisher nur ein kleiner Theil der verfügbaren Aecker verwendet zu werden. Daher fand dort ein fünf-, acht- und sogar zehnjähriger Turnus statt. In den älteren Rübendistrikten hat früher vielfach ein kürzerer Turnus als der dreijährige stattgefunden; jetzt werden zumeist noch die gepachteten Felder durch verstärkten Rübenbau in zweijährigem Turnus auszunutzen gesucht. Nicht überall ist der Boden gegen solchen übermäßigen Anbau gleich empfindlich: nachhaltige Düngung und treffliche Bestellung scheint den Eintritt der Ermüdung zu verzögern. Früher galten allgemein die Kaufrüben, d. h. die von fremden, bei der Fabrik nicht betheiligten Pflanzern gelieferten Rüben, für wesentlich schlechter als die auf den eigenen Aeckern der Fabrik beziehungsweise ihrer Besitzer gezogenen. Auch jetzt wird dies von der Mehrzahl der Sachverständigen noch bestätigt, wenn auch in etwas geringerem Grade. Eine Ausnahme machen nur die Rüben von kleinen Grundbesitzern, welche auf wenigen Morgen den Anbau mit eigener Hand und nur mit Hülfe ihrer Hausgenossen betreiben. Diese Rüben werden von mehreren Sachverständigen als den selbstgebauten gleichkommend bezeichnet. Die Zahl der Lieferanten steigt von Jahr zu Jahr. Nachdem die größeren Besitzer vorangegangen, folgen die kleineren, und ein nicht geringer Theil der neuerdings mehr verarbeiteten Kaufrüben ist auf ihre Rechnung zu setzen. Sie entschließen sich schwer zu einer Aenderung ihrer althergebrachten Wirthschaftsweise; die Kosten eines nutzbringenden Rübenbaus sind groß und vom kleinen Besitzer schwerer aufzubringen; ihnen ist es in der That nicht zu verdenken, wenn sie die Gefahr theurer Versuche nicht laufen wollen und in der Erfahrung Anderer eine Bürgschaft dafür suchen, daß der Kostenaufwand nicht vergeblich geschieht.

Kosten des Rübenbaus. Die Abmessung der Kosten, welche durch die Erzeugung der Rüben dem Landwirth entstehen, begegnet vielen Schwierigkeiten. Für die Aeußerung der Sachverständigen war eine Eintheilung in drei Kategorien erfolgt: Grundzins beziehungsweise Pacht, Ausgaben für die Bestellung einschließlich der Ernte und Anfuhr und Kosten der Düngung. Nicht durchweg sind die Angaben darüber erschöpfend ausgefallen, anscheinend auch nicht nach gleichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Felder werden nicht für die Rübe allein benutzt, und das Ergebniß der Landwirthschaft berechnet sich nicht allein nach dem Ertrage an Feldfrüchten. Alle Zweige der Wirthschaft tragen aber zu dem Gesammtergebnisse bei und die subjektive Anschauung entscheidet wesentlich darüber, was und wie viel auf die einzelne Frucht, auf die Rübe, gerechnet werden soll. Der verschiedene Turnus des Anbaus führt auch zu einer verschiedenen Abstufung der darauf fallenden Kosten. Auch wechseln die Ausgaben in den einzelnen Jahren, je nachdem in der einen oder anderen Weise bestellt oder gedüngt wird. Allerdings sollte man erwarten,

daß bei aller dieser Verschiedenheit wenigstens da eine gewisse Regelmäßigkeit erkennbar bliebe, wo der Rübenbau seit langen Jahren einheimisch ist. In der Anlage 9 sind die Angaben der Sachverständigen darüber zusammengestellt. Danach zeigt sich schon innerhalb der Provinz Sachsen eine auffallende Mannigfaltigkeit. Die durchschnittlichen Gesammtkosten schwanken dort zwischen 432 und 791 Mark pro Hektar und an diesen Schwankungen nehmen alle drei Positionen Theil: der Grundzins zwischen 93 und 192, die Bestellungskosten zwischen 181 und 355, die Kosten für Dünger zwischen 96 und 320 Mark; in Hannover stehen sich die Gesammtdurchschnitte von 648 und 744 gegenüber, in Brandenburg 473 und 575, am Rhein 617 und 870, in Baden und Württemberg von 591 bis zu 748, in Bayern 574, in Braunschweig von 581 bis 812, in Mecklenburg 601 bis 745 Mark. Der Grundzins, beziehungsweise die Pacht, zugleich ein Maßstab für den Werth der Ländereien, wird berechnet für Baden und Württemberg durchschnittlich zwischen 100 und 117, in Altshausen sogar nur auf 38 bis 49 Mark, für Schlesien, Braunschweig und Hannover auf 105 bis 252 Mark, dagegen am Rhein bis auf 175 und 188 Mark, bei der Fabrik Offendorf in den einzelnen Jahren schwankend zwischen 120 und 312 Mark, für Westpreußen und Posen nur 54 bis 64 Mark. Weit mehr weichen die Angaben über die Bestellungskosten unter einander ab. Am Rhein sollen sie zwischen 259 und 446 Mark betragen, in Baden und Württemberg zwischen 314 und 416, in Braunschweig zwischen 239 und 320, in Hannover zwischen 272 und 420, in Mecklenburg 322 bis 440 Mark. Nicht minder verschieden stellen sich die Düngerkosten: am Rhein durchschnittlich zwischen 183 und 244, in Baden und Württemberg zwischen 120 und 254, in Braunschweig zwischen 237 und 304 Mark.

Eine genauere Prüfung dieser Angaben läßt indessen zweifelhaft, ob sie durchweg zutreffend sind oder der bei der Fragestellung obwaltenden Absicht entsprechen. Die Kommission wünschte nur eine Aufklärung über die thatsächlich verwendeten jährlichen Ausgaben. Wenn auch dabei eine Vertheilung nach subjektiver Auffassung nicht zu vermeiden war, so scheint doch nicht überall dieser wirkliche Aufwand aufgerechnet, sondern eine Schätzung nach Wahrscheinlichkeit beziehungsweise nach wirthschaftlichen Grundsätzen oder eine Vertheilung der Gesammtkosten der Wirthschaft nach dem Ertrage jeden Jahres vorgenommen zu sein. Auf andere Weise lassen sich die theils regelmäßig steigenden, theils in großen Sprüngen schwankenden Zahlenreihen kaum erklären.

Die Anlage 8 stellt die Aeußerungen der Sachverständigen über die Art und Menge der Düngung auf den betreffenden Feldern ihrer Fabrik zusammen.

Die Frage, welche Selbstkosten dem Rübenpflanzer auf 50 Kilogramm Rüben erwachsen, hat die Fachmänner schon seit lange lebhaft beschäftigt. Die von einzelnen Seiten veröffentlichten Zahlen weichen erheblich von einander ab und beruhen augenscheinlich auf völlig verschiedenen Grundlagen. In neuerer Zeit veröffentlichen einige Aktienfabriken mit den Ergebnissen des Fabrikbetriebes auch die Ergebnisse ihrer Ackerwirthschaft und besonders die Selbstkosten der Rüben, z. B. Glauzig, wo sich 1879/80 pro Kilogramm Feldgewicht ein Rübenpreis von $0,_{842}$ Mark gegen $0,_{831}$ Mark im Vorjahr, pro 1881/82 ein solcher von $1,_{198}$ Mark gegen $0,_{752}$ Mark im Vorjahr ergab. In Körbisdorf belief sich 1881/82 der gesammte Ertrag auf 238765 Doppelzentner Rüben bei 315952 Mark Kosten = $1,_{323}$ Mark pro 50 Kilogramm. Solche Beispiele stehen vereinzelt da und bestätigen, daß eine genaue Einsicht in die Kosten des Rübenbaus schwer zu gewinnen ist. Man wird sich mit der Erkenntniß begnügen müssen, daß die Kosten des Rübenbaus jedenfalls sehr beträchtlich und höher sind als bei anderen

Feldfrüchten, sowie, daß sie bis zu einem gewissen Grade nach den lokalen Verhältnissen schwanken.

Rübenpreis. Der Rübenpreis muß über die Selbstkosten hinaus dem Landwirth noch einen angemessenen Gewinn bringen. Dieser Preis ist bei den Kaufrüben leicht erkennbar, weniger bei den Rüben der an einer Fabrik Betheiligten, und bietet bei den selbstgebauten keinen Maßstab. Dagegen hat die Fabrik bei den letzteren größere Sicherheit für die Güte der Waare, als bei den ersteren. So lange die Zahl der Fabriken eine beschränkte blieb und der Rübenpflanzer vorzugsweise auf deren Abnahme, also auf den guten Willen angewiesen war, konnten die Fabriken wenigstens den Preis, wenn auch weniger die Beschaffenheit der Rüben, zu ihren Gunsten regeln. Inzwischen ist Zahl und Umfang der Fabriken gewachsen, der Rübenbau in weitere Kreise gedrungen, statt der Besitzerfabriken überwiegen die Antheils- beziehungsweise Aktienfabriken aller Art. Damit ist auch die Besorgniß gestiegen, daß der einzelne Rübenpflanzer seinen besonderen Vortheil ohne Rücksicht auf das Gedeihen der Fabrik ausnutzen könnte, und daß er sich den Schwierigkeiten bei der Lieferung durch den Uebergang an einen konkurrirenden Abnehmer entzieht. Die Fabriken haben demnach einerseits das Bestreben, für möglichst gute Kaufrüben zu sorgen, andererseits aber die Gefahr vor sich, die Lieferanten abzuschrecken und unwillfährig zu machen. Beispiel, Belehrung und Unterstützung beim Anbau müssen dazu helfen, den zwischen Lieferanten und Abnehmern bestehenden Widerspruch zu beseitigen, welcher augenscheinlich in der Lieferung der Rüben blos nach Gewicht liegt, da die schlechtere Rübe dem Rübenpflanzer weniger, dem Fabrikanten mehr Mühe und Kosten verursacht. Der Rübenpflanzer muß erkennen, daß nicht jede Rübe verarbeitungswürdig ist, und daß Mühe und Kosten, welche er auf Verbesserung der Kultur verwendet, sich außer der Rübe noch besonders in allen Nachfrüchten lohnt. Dies macht ihn der Einsicht zugänglicher, daß er nicht blos für den Zuckerfabrikanten, sondern auch für sich selbst arbeitet, wenn er sich den Vorschlägen und Vorschriften der Fabrikanten fügt. Von den Sachverständigen wird fast einstimmig bezeugt, daß die Bemühungen der Fabrikbesitzer nach dieser Richtung hin nicht ohne Erfolg geblieben sind. Belehrung und gutes Beispiel haben ihre Wirkung bei den kleinern Besitzern gethan; in manchen Fällen haben die Fabriken es dabei nicht bewenden lassen, sondern haben auch mit Anschaffen und Darleihen von Maschinen nachgeholfen.

Lieferungsverträge. Zum bei Weitem größten Theile wird die Lieferung der Kaufrüben durch Verträge gesichert, früher in der einfachen Form von Schlußscheinen, in der Regel nur auf ein Jahr lautend, und zumeist mit Pflanzern aus der nächsten Umgebung; ein schneller Wechsel in den Personen der Lieferanten war nicht zu besorgen. Das hat sich mit Vermehrung der Fabriken und mit Ausdehnung des Rübenbaues geändert. Gleichwohl liegen die Vortheile einer Beständigkeit der Lieferanten auf der Hand. Die Fabriken suchen deßhalb jetzt Verträge auf längere Jahre zu schließen und gewähren dafür besondere Vortheile. Gegenstand der Verträge ist fast immer die Bebauung einer gewissen Ackerfläche mit Rüben zur Ablieferung des Ernteertrages an die Fabrik, nicht aber geradehin die Lieferung einer bestimmten Menge von Rüben nach Gewicht. Für den Anbau werden zugleich gewisse Vorschriften gegeben und deren Befolgung unter Vorbehalt einer Kontrole ausbedungen. Zuweilen behält die Fabrik sich die Zustimmung für die Auswahl des Ackers vor; fast ohne Ausnahme darf nur der von der Fabrik unentgeltlich oder gegen Bezahlung gelieferte Samen verwendet werden; häufig wird die Zeit des Einsäens ebenso wie die

Zeit des Erntens vorgeschrieben; man ordnet eine gewisse Art des Düngers an oder verbietet einzelne Düngemittel. Die Beobachtung solcher Vorschriften sucht man durch fortlaufende Aufsicht während der Vegetationsperiode zu erreichen, sowie dadurch, daß das Recht vorbehalten wird, die Rüben bei mangelhafter Beschaffenheit zurückzuweisen. Beide Mittel haben bisher jedoch in ihrer Wirksamkeit viel zu wünschen übrig gelassen.

Die Kontrole wird sehr verschieden ausgeübt: theils durch besondere Beamte, theils durch die eigenen Inspektoren und Agenten der Fabrik; an vielen Orten mit beharrlicher Strenge, an anderen mit mehr oder weniger Milde. Die Aufsicht läßt sich natürlich nicht in ununterbrochener Dauer ausführen; sie hat auch in abgelegenen Feldmarken ihre Schwierigkeiten: sie wird also gegen böswillige Rübenpflanzer immer nur ein zweifelhaftes Schutzmittel bleiben. Zum Glück ist solche Böswilligkeit selten, und die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der gestellten Bedingungen macht die Bauern im Allgemeinen gefügiger. Dies ist um so wichtiger, als bisher auch von dem Rechte der Zurückweisung ungeeigneter Rüben nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden konnte, um die Lieferanten nicht abzuschrecken. Man zieht es vor, sich mit ihnen über einen geringeren Preis zu einigen, selbst dann, wenn die Rüben sich nicht zur Verarbeitung auf Zucker eignen und thatsächlich dazu nicht gelangen.

Die Verträge werden fast durchgängig bereits im Laufe des Winters vor der nächsten Kampagne geschlossen. Der Fabrikant bedingt also sein Rohmaterial und dessen Preis, ohne zu wissen, was er bekommt und wie er es verwerthen kann, während jede andere Industrie ihr Material wenigstens nach Probe und nach Auswahl zu beschaffen vermag. Um so nothwendiger wird es, neben den unvollkommenen Vertragsbedingungen und der wenig wirksamen Kontrole auf andere Weise die Lieferung guter Rüben möglichst zu sichern. Ohnehin bleibt immer ein gewisser Gegensatz zwischen den Zielen des Fabrikanten und des Rübenpflanzers übrig, ungeachtet aller Bestrebungen, auf die Verbesserung der Kultur durch vermehrte Einsicht des Pflanzers hinzuwirken. Bei Ernten mit wenig Gewicht und guter Zuckerausbeute findet der Rübenpflanzer, bei Ernten mit großem Gewicht und geringem Zuckergehalte der Fabrikant sich veranlaßt zu klagen, und meint, daß der Andere auf seine Kosten sich bereichere. Mit Rücksicht hierauf erscheint es zweckmäßig, das finanzielle Interesse des Rübenpflanzers mit in Rechnung zu ziehen. Als ein geeignetes Mittel dazu beginnt man seit einiger Zeit die Betheiligung des Rübenpflanzers am Fabrikgewinn zu betrachten. Daß das Verständniß für die Vortheile einer solchen nicht immer lebendig ist, beweist das Beispiel der Fabrik Kujavien (Amsee), wo vor drei Jahren den Rübenpflanzern die Theilnahme an der Dividende der Fabrik bei einem Präzipuum von 20 Prozent für die Aktionäre angeboten, von ihnen aber abgelehnt wurde. Neben der Gewinnbetheiligung wird den Rübenpflanzern vorweg ein fester Preis gewährt, der sie jedenfalls für Arbeit und Kosten entschädigt; erst darüber hinaus erhalten sie einen Zuschlag je nach den Ergebnissen des Fabrikbetriebes.

In der Aktienzuckerfabrik Königslutter hat man den Ausweg ergriffen, den Rübenpreis im Verhältniß zum effektiven Verkaufspreise des Zuckers zu setzen; wenn der Preis für 50 Kilogramm Zucker von 96 Prozent unter 33 Mark beträgt, so werden für den Doppelzentner Rüben 2 Mark gezahlt, bei 33 bis 36 Mark 0,20 Mark und bei 36 Mark und darüber 0,40 Mark mehr. — Die Aktienzuckerfabrik Schladen läßt ihren Lieferanten die Wahl, ob sie endgiltig einen bestimmten Preis nehmen wollen, oder ob sie zunächst mit 30 beziehungs-

weise 40 Pfennig pro 50 Kilogramm weniger sich begnügen und demnächst einen im Verhältniß zu der bebauten Fläche stehenden Antheil am Gewinne beziehen wollen. Dieser Antheil fällt etwas geringer aus, als der Antheil der Aktionäre, welche das baare Gesellschaftskapital zusammengeschossen haben. Hierbei hat die Fabrik nicht blos den Vortheil besserer Rüben, sondern auch den eines geringeren Betriebskapitals, da sie pro Doppelzentner Rüben eine baare Auslage von 30 bis 40 Pfennig spart, bei 300,000 Doppelzentnern also 90,000 bis 100,000 Mark weniger baares Geld braucht. Der Lieferant seinerseits hat bisher einen um einige Groschen höheren Preis durch die Betheiligung erzielt. Die Aktienzuckerfabrik Nörten gibt Antheilscheine an solche Rübenpflanzer aus, welche sich zum Anbau von mindestens 30 Morgen oder circa 7 ½ Hektar auf sieben Jahre verpflichten. Die Inhaber solcher Antheilscheine erhalten den Doppelzentner Rüben mit 2,20 Mark bezahlt und außerdem einen Antheil am Gewinn der Fabrik nach Maßgabe der bebauten Morgenzahl. Andere Lieferanten von Kaufrüben erhielten bisher nur 2,10 Mark, werden aber künftig auch besser bezahlt werden.

Bei den Aktienfabriken Gehrden und Sarstedt genießen die Rübenpflanzer mit fünfjährigen Verträgen neben einem festen Preise von 2,20 Mark beziehungsweise 2 Mark an dem Fabrikgewinn, abzüglich eines gewissen Präzipuums für die Fabrik, einen Antheil nach Verhältniß des gelieferten Rübengewichts. Auf diese Weise erzielten sie 1882 in Gehrden neben dem Grundpreise von 2,20 Mark noch 1 Mark, in Sarstedt neben dem Grundpreise von 2 Mark noch 79 Pfennig, zusammen also pro Doppelzentner Rüben 3,20 Mark beziehungsweise 2,79 Mark.

In Offendorf und Elsdorf ist seit einer Reihe von Jahren versucht worden, die Rübe nach Polarisation zu kaufen. Unter 329 und beziehungsweise 750 Lieferanten überhaupt haben etwa 30 sich darauf eingelassen. Sie erhielten den Normalpreis bei 15 Prozent Brix; bei 16 Prozent wurden 10, bei 17 Prozent nochmals 10 Pfennig zugeschlagen. In minder guten Jahren wurden jedoch die Leute unzufrieden und blieben nicht dabei.

Die badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation hat für ihre Fabriken Waghäusel, Züttlingen und Altshausen mit größeren Lieferanten Qualitätsverträge geschlossen und die Rüben nach Polarisation bezahlt. Die Untersuchung erfolgt an einer neutralen Stelle, z. B. bei der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt in Darmstadt, durch deren Vorsteher gemeinsam mit dem Fabrikchemiker; die Proberüben werden von der Fabrik unter Zuziehung der Lieferanten genommen. Natürlich ist dies Verfahren nur bei einer geringen Zahl von Lieferanten anwendbar.

Die Zuckerfabrik Greußen hat seit einem Jahre den Lieferanten Qualitätspreise gewährt, und zwar den Normalpreis von 2 Mark pro Doppelzentner bei 11 Prozent, für jedes Prozent darüber 20 Pfennig mehr bis zu dem Maximum von 3 Mark. Vorerst haben sich nur wenige Lieferanten dazu verstanden.

Die Fabrik Alt-Rauft wechselt in den Preisen nicht nach der Güte der Rüben, sondern nach der ihr bekannten Beschaffenheit des Bodens, und gewährt danach einen Preis von 1,62, 1,80 bis 1,90 Mark pro Doppelzentner.

Die Aktienfabrik Dahmen in Mecklenburg schließt jetzt Verträge auf 7, 14, 21 Jahre, sogar auf Lebenszeit und bewilligt den Lieferanten dafür entweder einen höheren festen Preis oder eine Prämie nach dem Betriebsergebniß. Sie geht hierbei davon aus, daß die Rüben bei regelmäßiger und dauernder Kultur besser gepflegt werden und besser gedeihen. Gerade in dieser Beziehung scheint ein Theil der süddeutschen Fabriken im Nachtheil zu sein. Nach Angabe der Sachverständigen wendet dort der Bauer sich immer derjenigen Feldfrucht zu, welche

soeben einen reichen Ernteertrag gewährt hat; gedeiht heuer der Taback, so baut im nächsten Jahre Alles Taback; gedeiht die Rübe, so werden Rüben gebaut. Dabei kann der Rübenbau natürlich keine großen Erfolge erzielen. Für die Fabriken erwächst auch die Schwierigkeit, sich alljährlich die Feldbesitzer zu suchen, welche sich zum Rübenbau herbeilassen, und in ungünstigen Jahren sich ihre Willfährigkeit durch Nachgiebigkeit zu erkaufen.

Der Eilbacher Zuckerfabrik zu Wevelinghoven (Rheinprovinz) gibt das Statut die Befugniß, zwölfjährige Lieferungsverträge unter Gewinnbetheiligung abzuschließen; sie zahlt dann einen festen Preis von 2,40 Mark pro Doppelzentner bei unentgeltlicher Rückgabe der Schnitzel; der Gewinnantheil wird so berechnet, daß der Geldpreis der gelieferten Rüben dem Aktienkapital zugezählt und im Verhältniß der Gesammtsumme zu den einzelnen Geldbetheiligungen der Gewinn-Ueberschuß als Dividende vertheilt wird. Letztere betrug 1882/83 für die Lieferanten 19 Prozent; es waren ihrer 32 mit einem Areal von 1800 Morgen oder circa 450 Hektar; der Zuschlag betrug also für sie 45,6 Pfennig pro Doppelzentner. Die übrigen 228 Lieferanten beziehen einen festen Preis von 2,40 Mark und müssen die Rückstände bezahlen.

Rüben der Mitbesitzer. Die Aktionäre selbst sind in zahlreichen Fällen, namentlich da, wo sich eine Anzahl von Grundbesitzern zur Errichtung einer Fabrik vereinigt haben, außer der Geldeinlage zur Bepflanzung einer gewissen Ackerfläche mit Rüben verpflichtet. Um auch sie zur Erzeugung guter Rüben sowie zu Lieferungen über ihren Pflichttheil hinaus anzuregen, sind ihnen mehrfach ähnliche Bedingungen wie den Lieferanten gestellt, wenngleich bei ihnen die Gefahr, daß sie durch nachlässige Kultur ihren eigenen Vortheil dem der Fabrik gegenüber begünstigen, weniger nahe liegt, wie bei den Lieferanten der eigentlichen Kaufrüben.

Die Fabrik Wasserleben, eine offene Handelsgesellschaft, hat 200 Antheile in 32 Händen befindlich; auf jeden Antheilschein sind 18 Morgen, rund 4 1/2 Hektar, mit Rüben zu bebauen, gegen einen festen Preis von 1,60 Mark pro Doppelzentner und einen Gewinnantheil nach dem gelieferten Gewicht, sowie gegen unentgeltlichen Bezug der sämmtlichen Abfälle und Rückstände, einschließlich der Elutionslauge. Wenn die Aktionäre mehr Rüben über ihren Pflichttheil hinaus bauen, hat die Fabrik das Vorkaufsrecht, jedoch ohne für diese Rüben eine Gewinnbetheiligung zu gewähren.

Bei der Fabrik Artern, einer offenen Handelsgesellschaft mit 132 Antheilen in 58 Händen, sind pro Antheil 10 Morgen oder circa 2 1/2 Hektar zu bebauen und alle mehrgebauten Rüben an die Fabrik abzuliefern; die Antheilsinhaber erhalten dafür einen höheren Preis als der für Kaufrüben gezahlte ist; er wird nach der wahrscheinlichen Rentabilität der Kampagne festgestellt und gezahlt; erweist er sich in der Folge als zu hoch bemessen, so trägt den Ausfall die Fabrik, d. h. die Dividende ermäßigt sich entsprechend.

Die 21 Aktionäre der Fabrik Uefingen haben für jede der 183 Aktien 5 Morgen, d. h. rund 1 1/4 Hektar, zu bebauen. Für diejenigen Rüben, welche sie mehr bauen, erhalten sie bei steigendem Fabrikgewinn erhöhte Preise, nämlich bei 5 Prozent Dividende mit 2 Mark pro Doppelzentner beginnend, für jedes weitere Prozent Dividende 2 Pfennig Zuschlag bis höchstens 50 Pfennig.

Die Aktienzuckerfabrik Schladen überläßt den Aktionären, sich durch besonderen Lieferungsvertrag einen Antheil zu sichern, wie solcher bezüglich der Kaufrübenlieferanten oben erwähnt wurde; nach Verhältniß dieser Antheile erhalten sie neben ihrer Aktiendividende ihren Gewinnantheil besonders.

Auch bei der Aktienfabrik Nörten mit 473 Aktien im Besitz von 78 Personen, welche pro Aktie anscheinend etwa 3 Hektar bebauen müssen, können die Aktionäre für die mehr angebauten Rüben sich Antheile mit Gewinnberechtigung gleich den Kaufrübenlieferanten erwerben.

Die Zuckerfabrik Hamersleben mit 31 Antheilen beziehungsweise 11 stillen Gesellschaftern, welche für den Antheil 25 Hektar anzubauen haben, zahlt einen festen Preis von 2 Mark pro Doppelzentner neben dem Antheil am Fabrikgewinn, und für die mehrgebauten Rüben einen erhöhten Preis von 2,40 Mark, aber ohne Anspruch auf Gewinn.

Die Fabrik Praust hat zweierlei Aktien ausgegeben, lit. A mit der Verpflichtung, 1/2 Hektar mit Rüben zu bebauen, und lit. B nur auf Geldbetheiligung lautend; beide sind zur Dividende gleichberechtigt, doch werden die Aktien lit. B aus den Fabrikeinnahmen allmälig ausgelooft, so daß schließlich die Inhaber der Aktien lit. A die alleinigen Eigenthümer der Fabrik werden.

Die Fabrik Hessen mit 87 Aktien in 33 Händen macht ihren Aktionären die Lieferung von 900 Doppelzentnern Rüben, nicht den Anbau einer entsprechenden Fläche zur Pflicht. Sie schlägt damit nicht den richtigen Weg ein, um auf Erzeugung einer guten Rübe hinzuwirken. Noch weniger die Fabrik Osterwieck mit der statutarischen Verpflichtung ihrer Aktionäre, mindestens 4 Morgen, d. h. rund 1 Hektar Rüben zu bauen und 250 Doppelzentner reine Rüben abzuliefern zum Preise von 2 Mark, während jeder mehrgelieferte Doppelzentner mit 2,40 Mark bezahlt wird. Das bedeutet wenig Anderes, als eine Prämie auf die Quantität. Ebenso unrichtig ist es, die Gewinnbetheiligung für Kaufrüben nach deren Menge und nicht nach der Ackerfläche zu bestimmen. Mehr schon empfiehlt sich die Erhöhung des Rübenpreises nach Maßgabe des erzielten Zuckerpreises, obwohl der letztere von anderen Faktoren als von der Güte der Rüben abhängt, der Fabrikant daher mehr unter den Schwankungen des Marktes leidet als der Rübenpflanzer, der wenigstens einen guten Minimalpreis auch in schlechten Zeiten sicher hat.

Am zweckmäßigsten wird es sein, dem Rübenpflanzer als solchem, gleichviel ob Aktionär oder nicht, einen Antheil am Fabrikgewinn nach der vertragsmäßig bebauten Fläche zu bewilligen. Auf diese Weise vereinigt man am besten die beiderseitigen Interessen und belehrt zugleich die Rübenpflanzer über die Bedingungen, unter welchen die Fabrik arbeiten muß, in der wirksamsten Weise. Sie überzeugen sich durch den Erfolg, daß mit sorgsamer Kultur beiden Theilen am meisten gedient wird, und der Erfolg allein ist für die weiten Kreise der kleinen Grundbesitzer der wahre Lehrmeister. Aus diesem Grunde ist auch zu wünschen, daß überall, wo eine derartige Gewinnbetheiligung eingeführt wird, die ersten paar Jahre ein günstiges Ergebniß liefern. Hat der Bauer einige Male einen Zuschlag zu dem festen Preise erhalten, der seine bisherigen Einnahmen übersteigt, so wird er sich mit einem gelegentlichen Ausfall wie mit einer schlechten Ernte versöhnen. Ein solcher Ausfall schon im ersten Jahre würde ihn der Einrichtung überhaupt abgeneigt machen. Das wäre zu bedauern, denn offenbar befindet sich die Industrie mit dieser Neuerung auf dem richtigen Wege. Es kann nicht fehlen, daß sie mehr und mehr davon Gebrauch machen und die guten Folgen spüren wird. In einzelnen Landestheilen, wie in Süddeutschland, vielleicht auch am Rhein, werden in dem Wohlstande und in der Eigenwilligkeit der Landleute eigenthümliche Schwierigkeiten zu überwinden sein. Immerhin dürfte es gerade dort das zweckmäßigste Mittel sein, die Abneigung gegen den Rübenbau allmälig zu überwinden. Ohnehin wird schwerlich ein anderes gleich wirksames Mittel aufzufinden sein.

Am nächsten freilich läge es, die Rüben nach ihrer Beschaffenheit, d. h. nach dem Zuckergehalte, zu bezahlen, wie es sonst mit allen Waaren geschieht, und auch bei den übrigen Erzeugnissen der Landwirthschaft in der einen oder der anderen Weise ermöglicht wird. Allein, abgesehen davon, daß für Rüben der offene Markt fehlt, reichen die sonst gebräuchlichen Prüfungsmittel für die Rübe nicht aus. Hier ist man zunächst auf die Hilfe der Polarisation angewiesen, welche zur Zeit im ganzen Zuckergeschäft noch die Hauptrolle spielt. So einfach der Kauf nach Beschaffenheit auf den ersten Blick scheint, so wenig durchführbar ist er in der Praxis. Auffallen muß schon, daß ein solches Verfahren nur bei einer verschwindend kleinen Zahl von Fabriken zur Anwendung gelangt, und auch dort nur in sehr beschränktem Umfange. Die Aeußerungen der Sachverständigen lauten denn auch durchweg ablehnend. Die Erfahrung lehrt, daß in der Rübe selbst der Zucker sehr verschieden vertheilt ist. Eine Polarisation der Rübe oder eines daraus entnommenen Abschnitts, ob letzterer horizontal oder vertikal oder in Keilform abgelöst wird, kann niemals zu einem richtigen Resultat führen. Es bleibt daher nur übrig, die Rübe zu zerkleinern und in solchem Zustande zu polarisiren. Will man zur Prüfung schreiten, so entsteht zunächst die Frage, welche Rüben soll man dazu auswählen. Die einzelnen Rüben auf demselben Felde sind von sehr verschiedenem Gehalt, noch mehr die Rüben von verschiedenen Feldern durcheinander; bis zum Augenblick des Ausgrabens, sogar nachher noch verändert sich der Gehalt. Nimmt man die Proberüben vom Acker, so hat man keine Bürgschaft dafür, daß sie nach dem Ausheben sich unverändert gehalten haben, nimmt man sie vom Wagen des Lieferanten vor der Fabrikthür, so weiß man nicht, ob die Probe der ganzen Ladung entspricht. Wie man auch verfahre, man unterliegt stets der Gefahr, mit den Proberüben nicht den wahren Durchschnitt der ganzen Lieferung zu erhalten. Bisher galt es für ausgemacht, daß der Zuckergehalt der Rübe im umgekehrten Verhältniß zu ihrer Größe stehe. Man pflegt deßhalb zur Probe eine gleiche Anzahl kleiner, großer und mittelgroßer Rüben zu nehmen. Neuere Untersuchungen des Professor Hellriegel weisen aber darauf hin, daß die Voraussetzung keineswegs immer zutrifft. Damit tritt ein neues Moment des Zweifels hinzu. Hiernächst kommt die Schwierigkeit des Zerkleinerns. Es ist nachgewiesen, daß das Ergebniß der Polarisation wesentlich durch die Art des Zerkleinerns, ob solche durch Schneiden, durch Hacken, durch Reiben 2c. geschieht, beeinflußt wird und danach abweichende Resultate für ein und dasselbe Material liefert. Ebenso unzweifelhaft steht fest, daß die Polarisation des Saftes verschieden ausfällt, und daß das Ergebniß von der größeren oder geringeren Stärke des Abpressens abhängt. Wird eine Kontrole durch andere Untersuchungen, wie durch Bleiessig oder durch Spiritus, vorgenommen, so stimmen selten die Ergebnisse mit einander überein, und man darf der Polarisation nicht die größere Zuverlässigkeit zuerkennen. So lange eine Fabrik dergleichen Untersuchungen zur eigenen Information über die ungefähre Beschaffenheit der verschiedenen Rübenlieferungen, oder zur Kontrole für den Gang ihres Betriebes ausführt, haben die Unrichtigkeiten und Schwankungen wenig zu sagen, da ohnehin der Sachkenner sie zu würdigen und zu korrigiren weiß. Zur Entscheidung über den Preis der Waare aber bedarf es einer größeren Genauigkeit; es ist zugleich nothwendig, daß beide Theile die Ueberzeugung von der Zulänglichkeit des Prüfungsmittels erhalten, und daß nöthigenfalls eine höhere Instanz über Streitigkeiten sicher entscheiden kann. Auch in diesen beiden Punkten zeigen sich kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Das Gewicht kennt der Bauer; von Polarisation hat er keine Vorstellung, und es wäre vergeblich, ihn darüber

belehren zu wollen; empfängt er nicht den Preis, den er glaubt beanspruchen zu dürfen, so hält er sich für übervortheilt. In der höheren Instanz, deren Zusammensetzung schon nicht leicht sein würde, wiederholen sich alle Schwierigkeiten der ersten Untersuchung und alle Bedenken gegen deren maßgebende Bedeutung. Genau dasselbe Rübenmaterial würde nach Verlauf einiger Zeit schon ein anderes Resultat ergeben. Allein nicht leicht wird dasselbe Material zur zweiten Prüfung gelangen, sondern in der Regel andere Rüben derselben Lieferung; schon deßhalb wird, ganz abgesehen von der Unsicherheit der Methode selbst und von den persönlichen Fehlern der Beobachter, aus dem zweiten Spruch nicht einmal die unzweifelhafte Unrichtigkeit des ersten gefolgert werden dürfen. Endlich kommt noch die große und stets wachsende Zahl der Lieferanten in Betracht, deren Ablieferungen sich auf eine kurze Frist zusammendrängen, vielfach sogar nicht auf der Fabrik, sondern auf besonderen Abnahmestationen stattfinden. Hunderte von Lieferanten zu haben ist nichts Ungewöhnliches, zuweilen sind es deren Tausende. Die Größe der einzelnen Lieferungen ist in zahlreichen Fällen eine sehr geringe, und mit der weiteren Ausdehnung des Rübenbaues mehrt sich die Zahl der kleinen Lieferungen. Es läge völlig außer dem Bereich der Möglichkeit, alle diese Lieferungen nach Polarisation oder etwa nach einer genaueren, dann aber noch schwierigeren Untersuchung abzufertigen, ohnehin zu einer Zeit, wo die Fabrik den Beginn der Kampagne einleitet und alle Hände voll zu thun hat. Deßhalb wird das Verfahren von den Fabriken, bei denen es überhaupt in Uebung ist, nur für große Lieferungen angewendet, deren ungefähre Beschaffenheit ohnehin bekannt zu sein pflegt.

Beschaffenheit der Rüben. Für die Arbeiten der Kommission wäre es von hohem Werth gewesen, zuverlässige Nachrichten über die Beschaffenheit der Rüben zu erhalten. Es würden sich daraus Schlußfolgerungen haben ziehen lassen auf die Erfolge, welche die Landwirthschaft mit ihren langjährigen Bemühungen zur Verbesserung der Kultur erzielt hat; es würde sich ferner ein Urtheil haben gewinnen lassen über die Endergebnisse der Fabrikarbeit, und man würde haben übersehen können, ob und in welchem Umfange sich das Verhältniß zwischen dem Zucker in der Rübe und dem durch die Verarbeitung gewonnenen Zucker künftig günstiger gestalten möchte. Allerdings werden schon jetzt in vielen Fabriken Untersuchungen, mitunter in sehr eingehender Weise, über die Zuckerverluste ausgeführt. Diese Untersuchungen ergeben schließlich außer dem nachweisbaren stets auch eine gewisse Größe als nicht nachweisbaren Verlust. Fabriken, welche dergleichen durch sehr tüchtige Kräfte und nach guten wissenschaftlichen Methoden während der Kampagne oft wiederholt anstellen lassen, werden vielleicht annähernd die Wahrheit ermitteln. Im Allgemeinen aber muß man anerkennen, daß die Voraussetzungen der ganzen Ermittelung durchaus nicht so unzweifelhafte und feststehende sind, um als Grundlage für eine zuverlässige Berechnung zu dienen. So lange die Gelehrten noch darüber streiten, wie viel Saftgehalt man bei der Rübe anzunehmen hat, wird man auch eine unzulängliche Kenntniß von der Natur derselben annehmen dürfen. Die Fabrikanten selbst haben ein großes Interesse daran, die Beschaffenheit ihres Rohmaterials möglichst leicht und zuverlässig kennen zu lernen. Wenn trotz ihrer unstreitigen Mangelhaftigkeit die Polarisation immer noch das allgemein gebräuchliche Mittel dazu bildet, so geschieht dies, weil es noch kein anderes gibt, welches mit gleichem Erfolge und mit gleicher Leichtigkeit gehandhabt und auch Laien übertragen werden kann. Die Unzuverlässigkeit ihrer Ergebnisse beeinträchtigt auch den Nutzen der Angaben, welche von den Fabriken bisher über die Beschaffenheit des ver-

arbeiteten Rohmaterials gemacht wurden und in die amtlichen Statistiken übergegangen sind. Diese Angaben könnten gleichwohl zu einer werthvollen Vergleichung verschiedener Jahre oder Jahresperioden dienen, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen stets nach derselben Methode und mit gleicher Sorgfalt gemacht wären. Dies trifft aber nicht zu. Jede Fabrik untersuchte früher nach Belieben, wählte und behandelte das Material nach Gutdünken, und wechselte mit der Methode; man legte dem Ergebnisse keine große Wichtigkeit bei und fand sich deßhalb auch zu großer Sorgfalt nicht veranlaßt. Die daraus entstehenden Uebelstände haben erst in den letzten Jahren dazu geführt, die Verständigung über ein gleichartiges Verfahren anzubahnen; einen praktischen Anfang damit hat man vorläufig erst in kleinen Kreisen der Dirigentenvereine erlangt. Für die Untersuchungen der fertigen Zucker erweist die Polarisation sich bis zu einem gewissen Grade brauchbarer. Je reiner der zu untersuchende Stoff, desto zuverlässiger die Polarisationen. Sie arbeitet deßhalb am richtigsten bei Raffinade, weniger gut bei Rohzuckern der verschiedenen Grade, noch weniger bei Rübensäften und Rübenbrei, anerkannt schlecht bei Melassen. Hiernach wird man zu beurtheilen haben, welcher Werth den vorhandenen Angaben über die Rübenpolarisationen in den letzten 14 Jahren beizumessen ist.

Die Anlage 10 enthält die Angaben der Sachverständigen über die Polarisation der Rüben bei den betreffenden Fabriken. Zugleich ist darin vermerkt: das Besitzverhältniß der Fabrik und das Verhältniß der Kaufrüben zu den sonst verarbeiteten, weil in der Regel diesen Umständen auf die Rübenbeschaffenheit einiger Einfluß zugeschrieben wird. Die Tabelle zeigt eine auffällige Uebereinstimmung der Durchschnittszahlen. Von den 14 Fabriken der Provinz Sachsen bewegen sich 13 zwischen 11 und 12 Prozent; nur die Fabrik Trotha zeichnet sich einerseits durch den hohen Durchschnitt von $13,_{31}$ Prozent und andererseits durch die Gleichmäßigkeit der Jahreszahlen aus, welche sich bei den eigenen Rüben zwischen $20,_{40}$ und $13,_{93}$ Prozent, bei den Kaufrüben sogar nur zwischen $13,_{03}$ und $13,_{90}$ Prozent bewegen. Der betreffende Sachverständige bemerkte dazu: „Die Zahlen bezögen sich auf schwach abgepreßte Säfte aus Rüben, die auf der Handreibe gerieben worden.“ Bei einem solchen Verfahren mußten die Ergebnisse ansehnlich höher ausfallen, als bei der Prüfung stärker abgepreßter und anders zerkleinerter Rüben. Darf man also die angegebenen Zahlen als zu hoch bezeichnen, so wird vermuthlich auch hier der unter anderen Umständen gewonnene durchschnittliche Gehalt der übrigen Fabriken zutreffen. Von den übrigen Fabriken zeichnen sich aus: Kujavien mit einem 7jährigen Durchschnitt von $12,_{94}$ Prozent, der vornehmlich von den ungewöhnlich hohen Polarisationen der ersten drei Jahre herrührt, entweder weil die Rüben auf jungfräulichem Boden wuchsen, oder weil nach einer anderen Methode untersucht worden; sodann die Fabrik Hessen, wo die ersten neun Jahre als besonders günstig erscheinen, vielleicht auch in Folge der Methode der Untersuchung. Die rheinischen Fabriken zeigen durchschnittlich keinen wesentlichen Unterschied gegenüber den anderen Provinzen. Von den süddeutschen Fabriken bleiben diejenigen der badischen Gesellschaft: Waghäusel, Altshausen und Züttlingen mit dem Durchschnitt von $10,_{92}$, $10,_{54}$ und $10,_{26}$ Prozent hinter den übrigen zurück, wozu in einigen Jahren elementare Ereignisse — Ueberschwemmungen — beigetragen haben mögen. Die Untersuchung der Rüben ist bei diesen unter einheitlicher Leitung stehenden Fabriken nach der Saftpolarisation unter Annahme von 95 Prozent Saft vorgenommen worden, erst in den letzten drei Jahren nach der Rapp'schen Methode, welche geringere Resultate ergab. Gerade bei diesen Fabriken hat der betreffende Sachverständige angegeben, daß die

Bemühungen, eine bessere Rübe zu erlangen, nicht ohne Erfolg geblieben seien. Als letzte Position in der Tabelle erscheint eine Uebersicht, welche nach der von dem Sachverständigen Lingner vorgelegten Uebersicht der auf den eigenen Angaben der Fabriken beruhenden Betriebsergebnisse den Durchschnitt der Rübenpolarisationen, unter Annahme von 95 Prozent Saft, für die Fabriken von Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen während der Jahre 1871/82 angibt. Dieser Durchschnitt beläuft sich auf $11{,}_{43}$ Prozent, stellt sich also den übrigen Provinzen ebenbürtig zur Seite.

Fortschritte des Rübenbaues. Wenn, wie oben bemerkt, diese Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen sind, und zu einer maßgebenden Vergleichung unter einander nicht ausreichen, so darf man noch weniger daraus Schlüsse auf die allgemeine Lage des Rübenbaues ziehen. Dazu würde mindestens eine weit reichhaltigere Sammlung von Notizen nothwendig sein. Die vorliegenden rechtfertigen kaum die Annahme, daß der Rübenbau seit 1869 Fortschritte in der Herstellung einer zuckerhaltigeren Rübe gemacht habe. Wäre dies wirklich zu verneinen, so müßte man auch für die Zukunft an der Möglichkeit solcher Fortschritte zweifeln. Wenn überhaupt die Frage aufgestellt wird, ob der Rübenbau im Laufe der Jahre Fortschritte gemacht habe, so läßt sich darunter begreifen: die räumliche Ausdehnung, die Verbesserung der Kultur, sowie die Verringerung der Kosten beziehungsweise die Erhöhung der Ernteerträge, endlich eine allgemeine durchschnittliche Veredelung der Rübe. Die räumliche Ausdehnung ist unbestreitbar; sie drückt sich in den Zahlen der amtlichen Statistik aus, sowie in den täglichen Nachrichten über die Errichtung neuer Fabriken, vornehmlich durch Landwirthe. Daß ferner die Jahresernten pro Hektar im Gewicht stärker geworden, läßt sich kaum bezweifeln. Soweit es sich um andere Verbesserungen in der Kultur handelt, müssen die Gegenden außer Betracht bleiben, in denen der Rübenbau erst neueren Datums ist und sich sofort den bestehenden Zuständen der älteren Rübenländer anschließen konnte. Diese benutzen die Erfahrungen einer langen Praxis, sie stehen nur insoweit zurück, als die Pflanzer auf die ihnen ungewohnte Kultur noch eingelernt werden müssen.

In Schlesien und Brandenburg wird nach den übereinstimmenden Angaben der Sachverständigen jetzt besserer Samen verwendet, der Acker sorgfältiger bestellt und gepflegt; die Kenntniß der Erfordernisse besserer Kultur hat sich weiter verbreitet, besonders hinsichtlich der Vortheile der Tiefkultur, des künstlichen Düngers und der landwirthschaftlichen Maschinen. Für die Zukunft hält ein Sachverständiger die Möglichkeit weiterer Fortschritte nicht ausgeschlossen, die anderen verneinen solche wegen der Ungunst des Klimas.

Von 11 Sachverständigen aus der Provinz Sachsen bestreitet einer, Maquet—Brachstedt, die bisherigen Fortschritte ganz, ein anderer bezeichnet sie als geringe. Alle anderen heben eine größere Betheiligung der kleinen Besitzer hervor, sorgsamere und tiefere Beackerung, reichlichere und verständigere Düngung, sowie zweckmäßigere Samenwahl. Dagegen stellen zwei Drittel der Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit weiterer Fortschritte in Abrede, da die Grenze des Möglichen bereits erreicht sei. Die übrigen sind anderer Meinung. Der Sachverständige Dr. Bodenbender betont, daß man erst jetzt in das Stadium der rationellen Rübenkultur eingetreten sei, die man bisher nur empirisch betrieben habe. Der Sachverständige Hahne glaubt, daß durch bessere Samen noch eine erhöhte Qualität zu erzielen sei; ebenso der Sachverständige Nagel, welcher als Beweis anführt, daß auf Versuchsfeldern nach Anleitung von Professor Märcker durchschnittlich um 20 Prozent bessere Ergebnisse erzielt würden, als auf anderen

Feldern. Der Sachverständige Rabbethge—Klein=Wanzleben hält die bisherigen Fortschritte der Kultur für nicht sehr bedeutend; sie beschränken sich hauptsächlich darauf, daß man die Pflanzen enger gesetzt und die Ackerfurchen vertieft, auch die Qualität bei gleich großen Ernten zu verbessern gesucht habe. Weitere Fortschritte ließen sich nur in längeren Perioden erwarten, weil die Rübe eine zweijährige Pflanze und ihr Anbau an sich schwierig und zeitraubend sei, wie denn z. B. Vilmorin seine Rübe bereits seit beinahe 40 Jahren züchte. Andererseits berichtet der Sachverständige aber auch, daß er vor Jahren den aus Otterslebeu bezogenen Samen nach Payens Methode gezüchtet und unter Ermittelung des wirklichen Zuckergehalts zu verbessern sich bemüht habe, daß auch eine Besserung, wenn auch nur sehr allmälig, erreicht worden sei. Er glaubt, daß nur zwei Rübensorten eine Zukunft haben: die beste Sorte Vilmorin (blanche améliorée) und die Klein=Wanzlebener, jedoch nicht die eine neben der anderen, sondern in der Weise, daß daraus sich Rübenarten herausbilden, welche die beiderseitigen guten Eigenschaften in sich vereinigen.

Mit diesen Bemerkungen dürfte für die Provinz Sachsen wohl das Richtige getroffen sein. Wo seit vielen Jahren bereits ein rationeller Rübenbau getrieben wird, kann der Fortschritt der letzten Zeit kein so auffallend großer sein, als da, wo erst später damit begonnen worden und erst nach und nach die Sorgfalt in der Pflege des Ackers gestiegen ist. Auch für Anhalt und Braunschweig werden Fortschritte in der Vergangenheit anerkannt und in ähnlicher Weise wie für Sachsen gekennzeichnet; in der Zukunft glaubt ein Sachverständiger keine mehr erwarten zu dürfen, weil die Rübe überhaupt nur eine gewisse Menge Zucker erzeugen könne. Die anderen Sachverständigen jener Landestheile halten weitere Fortschritte nicht für ausgeschlossen, jedoch für schwierig und langsam, mit Rücksicht auf den dort bereits erreichten hohen Stand der Kultur.

In Hessen=Nassau wurde bisher der Rübenbau nur in geringem Umfange betrieben. Der von dorther berufene Sachverständige, welcher im Allgemeinen sich sehr zurückhaltend zeigte, weiß über Fortschritte daselbst nichts zu berichten. Er selbst hat im Jahre 1881/82 eine doppelt so große Fläche mit Rüben bebaut als im Jahre 1876/77.

In Hannover hat der Rübenbau während des letzten Jahrzehnts außerordentlich an Ausdehnung gewonnen. Die Landwirthe verhielten sich anfänglich ziemlich passiv dagegen; als sie die Erfolge vor Augen hatten, betheiligten sie sich, und drängen sich jetzt dazu. Man hat bisher schon Fortschritte dort gemacht und erwartet deren weitere in der Folge. Der Sachverständige Rabbethge — Einbeck nimmt solche mit Bestimmtheit an, weil bisher für die eigentliche Rübenzüchtung nicht viel geschehen sei; höchstens 4 bis 5 Personen hätten sich nachhaltig damit beschäftigt; in neuerer Zeit sei die Aufmerksamkeit weiter Kreise darauf gerichtet.

Aehnlich ging es in Mecklenburg. Die große Anhänglichkeit an das Hergebrachte wurde dort erst überwunden, als durch beharrliche Bemühungen der Malchiner Distrikt des mecklenburger patriotischen Vereins im Jahre 1878 sich bewegen ließ, eine Kommission von Landwirthen nach Sachsen, Braunschweig und Anhalt zur Besichtigung der dortigen Wirthschaftsverhältnisse abzusenden. Diese Kommission, welche nicht zu Gunsten des Rübenbaues eingenommen war, erstattete demnächst einen sehr lesenswerthen Bericht,[1]) der 1879 in der Hinstorffschen Buch=

[1]) Siehe die Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs. B. XXIX, 1879, S. 764 ff.

handlung zu Wismar im Drucke erschienen ist. Acht tüchtige angesehene Landwirthe bestätigten aus eigener Anschauung und aus vollster Ueberzeugung die außerordentliche und wohlthätige Einwirkung der Rübenkultur auf die gesammte Wirthschaft; sie weisen darauf hin, daß in dem Produkt dieser Kultur sich eine gewaltige Maße von Arbeit aller Art zusammendränge, an welcher fast alle Kreise des Gewerbefleißes Antheil nehmen; sie knüpfen daran einen warmen Aufruf an die Landwirthe, sich nach dem Beispiele der Rübenbezirke zu vereinigen und zur Verwerthung ihrer Produkte unter gemeinsamer Verpflichtung Fabriken zu errichten. — Der Aufruf hat seine Wirkung gethan.

Ueber die Rheinprovinz wird von den Sachverständigen berichtet: Die anfänglichen Schwierigkeiten seien überwunden, der Rübenbau dehne sich aus, Samenwahl, Düngung und Bearbeitung wären besser geworden. Fernere Fortschritte dagegen werden nicht erwartet, da die Rübe voraussichtlich entarten werde, wie jetzt schon bei der Vilmorin sich zeige.

Die Stimmen aus Süddeutschland lauten nicht übereinstimmend. Für Heilbronn werden wesentliche Fortschritte in der Qualität der Rübe durch engeren Bau, tiefere Kultur und bessere Samenwahl konstatirt. Aehnlich für Regensburg, wo man durch Darleihen von Maschinen und sonst durch Rath und That die Rübenpflanzer angeregt und bei guten Aeckern durch bessere Kultur und gute Düngung auch reichere Ernten erzielt hat. Die badische Gesellschaft hat bei ihren Fabriken Waghäusel, Züttlingen und Altshausen ungeeignete Ländereien ausgeschlossen, und durch Verabredung der Lieferung nach Qualität bei größeren Landwirthen auf Verbesserung der Rüben hingewirkt; dort wendet man sich jetzt dem Rübenbau mehr zu, da auch der Körnerbau nicht mehr lohnt. Dagegen wird für Stuttgart zwar eine räumliche Ausdehnung des Rübenbaus zugegeben, Fortschritte in der Kultur aber werden bestritten, wegen der Ungunst der Witterung und wegen der großen Zerstückelung des Bodens. Beide Umstände werden hervorgehoben, um darzuthun, daß Süddeutschland außer Stande sei, so gute Rüben wie im nördlichen Deutschland zu erzielen, und eine, nicht auf eigener Verschuldung beruhende Benachtheiligung durch die Rübensteuer erleide. Insbesondere soll sich Stuttgart durch sehr heiße Sommermonate (Juli und August) auszeichnen, der Herbst dann bei warmer Temperatur zu viel Regen bringen. Der Sachverständige Ramm führt an, daß Breslau 17, Magdeburg 14, Stuttgart 30 Pariser Linien Regenfall im September habe, was etwa 38 beziehungsweise 32 und 68 Millimetern entsprechen würde. Aus der Anlage 10 über die Temperaturverhältnisse und den Regenfall im nördlichen Deutschland wird man entnehmen, inwieweit die Behauptung im Allgemeinen der Wirklichkeit entspricht. Diese Notizen sind den amtlichen Berichten des meteorologischen Instituts entnommen. Da dasselbe in Magdeburg keine Station hat, so müssen die benachbarten Stationen namentlich Halle, zur Verantwortung herangezogen werden. Ueberhaupt kommt es nicht auf Magdeburg und Breslau allein dabei an, sondern auf alle diejenigen Landestheile, in denen Rübenbau von erheblichem Umfange betrieben wird. Breslau hat in den letzten Jahren im September 33, 53, 73, 47 Millimeter Regenfall gehabt, Halle 49, 31, 51, 77 Millimeter, also nicht unbeträchtlich mehr als der Sachverständige Ramm angenommen hat. Auf allen Stationen ist die Regenhöhe von 30 und darunter während des Septembers ziemlich selten und in den meisten Jahren eine ansehnlich höhere. Was die Sommertemperatur anlangt, so ist es eine bekannte Thatsache, daß sie im Osten beträchtlich höher zu sein pflegt als im Westen, und daß dort die Intensität der Wärme den Ausgleich für die Kürze der guten Jahreszeit bildet. Hiernach wird man die Klage über die Witterung

in Süddeutschland auf das richtige Maß zurückzuführen haben. Wenn der Sachverständige Namm meint, daß kein vernünftiger Mensch im märkischen Sande Rübenbau verlangen werde, so darf er ihn folgerichtig auch nicht für das aus anderen Gründen ungeeignete Stuttgart verlangen, und dies um so weniger, als dem Stuttgarter Boden andere anbauwürdige Früchte nicht fehlen. Gerade für Stuttgart zeigt merkwürdigerweise die Uebersicht der Polarisationen keine übermäßige Abweichung; daß in anderen Gegenden nach Angabe der Sachverständigen eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, wurde oben bereits bemerkt. An Ungunst des Klimas leiden viele andere Gegenden Deutschlands ebenfalls, wenn auch in abweichender Art, so doch nicht minder einflußreich; nur ein ganz geringer Theil des Reichs darf mit seinem Klima ganz zufrieden sein; wo dies nicht der Fall, sucht man sich zu helfen und den Unbilden der Witterung möglichst zu begegnen: viel ist durch die rationellere Kultur dazu gethan, welche die Rübe widerstandsfähiger macht. Was sodann die Parzellirung des Bodens betrifft, so ist diese im übrigen Deutschland allerdings noch nicht so weit gediehen wie im Süden. Ob sie dem Rübenbau in der That geradehin schädlich ist, erscheint nach den Mittheilungen der Sachverständigen zweifelhaft, welche gerade den kleinsten Rübenpflanzen das beste Lob zollen. Freilich müssen solche Rübenpflanzer mit der gehörigen Energie und Sachkenntniß den Anbau betreiben. Allein gerade daran fehlt es in Süddeutschland offenbar. Es genügt, die Aeußerungen der Sachverständigen zusammenzustellen, um die Sachlage überzeugend zu kennzeichnen. Der Sachverständige Namm—Stuttgart sagt: „Es ist ja wahr, daß unsere Lehmböden für jede wirthschaftliche Kultur geeignet sind, aber hochhaltige Rüben produziren wir auf ihnen nicht"; Sachverständiger Dr. Gundermann—Heilbronn: „Im Allgemeinen ist der Boden warm und thätig, doch gibt es einzelne Schichten in der Lettenkohle, die etwas kalt sind und den Rübenbau schlecht vertragen." — Sachverständiger Jordans—Regensburg: „Ueber das Klima ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es dem der Magdeburger Gegend gleicht; — der Monat Juni erscheint oft mit großer Hitze und Trockenheit. Im Juli und August ist es sehr häufig wieder kühl und regnerisch; im September wieder trocken, sehr trocken, wo die Rübe Feuchtigkeit nöthig hätte; überhaupt treten die Uebergänge viel schroffer als in der Magdeburger Gegend zu Tage." — Sachverständiger Latzel—Neuwerk, früher in Züttlingen: „Man hat selbst in Süddeutschland, wo die Verhältnisse in mancher Beziehung ungünstiger liegen als im Norden, gesehen, daß in den letzten Jahren die Leute nicht blos reichlich Rüben, sondern auch sehr gute Rüben bekommen können. — Wir haben dort auf unseren eigenen Gütern immer recht gute Rüben gehabt, während die Kaufrüben, die wir von dem kleinen Grundbesitz bezogen, ganz schlecht gewesen sind. Das kommt wohl daher, daß man beim kleinen Grundbesitz sich eigentlich Mühe, den Rübenbau rationeller zu betreiben, gar nicht gegeben hat. Es ist nicht leicht möglich, aus der Bevölkerung den eingerissenen Schlendrian wieder herauszubringen." — Sachverständiger Jordans—Regensburg bemerkte, daß die Landwirthe dortiger Gegend dem Rübenbau noch mehr oder weniger feindlich gegenüberstehen. — „Ich kann es nicht anders bezeichnen, als feindlich. — Ihnen ist die Arbeit zu viel, sie wollen diese Art von Arbeit nicht thun." — Sachverständiger Dr. Gundermann—Heilbronn: „Die Leute bei uns in Württemberg haben eine eigenthümliche Sitte. Württemberg hat Cichorien, Taback, Weinbau, Hanf und alles dergleichen, was man in Norddeutschland wenig baut. Nun lassen sich diese Früchte nicht im Großen bauen und darum ist auch der Rübenbau in Händen von kleinen Leuten. Geräth den Leuten in einem Jahre der Taback, so baut im nächsten Jahre Alles Taback. — Wenn die Leute

in Süddeutschland jetzt eine gute Rübenernte haben, so werden wir für das nächste Jahr ohne große Anstrengung das Doppelte von Hektaren akkordiren. Im nächsten Jahre wird es gerade umgekehrt." — Sachverständiger Ramm — Stuttgart: „Auf die Parzellenbesitzer ist kein Verlaß; sie sind bezüglich ihrer Liebhabereien sehr launisch. — Der einzelne Parzellenbesitzer baut das eine Jahr Rüben, das nächste Jahr vielleicht keine. Da können Sie auch begreifen, wie wenig gewandt die Leute im Rübenbau sind und wie gering ihre Liebhaberei für denselben ist. — Wenn die Fabriken Rübensamen von einer Sorte abgeben, welche zu wenig Erntegewicht gibt, so ziehen die Parzellenbesitzer sich zurück. Unsern Parzellenbesitzern predigen wir vergeblich; sie thun, was ihrem Interesse dient, und wenn man nicht recht aufpaßt, düngen sie noch während der Vegetationszeit, damit sie viel Gewicht bekommen."

Wesentlich bleibt hiernach immerhin die Unlust der Leute, sich mit dem Rübenbau zu befassen, als Folge der Unlust der Mangel an gutem Willen und Eifer, den Bau wirklich rationell zu betreiben, ferner der Mangel an Gewandtheit bei der Arbeit zur Pflege des Ackers, und endlich der Mangel einer planmäßigen Ackernutzung, wie sie für die Verbesserung des Bodens und seiner Früchte vortheilhaft ist. Im Süden baut der Bauer Taback, Cichorien, Hanf und allerlei andere Früchte nach seinem Belieben: der Rübenbau ist ihm mehr Nebensache; im Norden baut der Bauer außer Getreide und Kartoffeln die Rüben und fängt dieselbe Reihenfolge am Ende wieder von vorne an: für ihn ist der Rübenbau eine Nothwendigkeit, die Nothwendigkeit aber ist eine gute Lehrmeisterin.

Vortheile des Rübenbaus. Ueber die Vortheile des Rübenbaus herrscht bei den Sachverständigen Einstimmigkeit. Weniger der unmittelbare pekuniäre Gewinn beim Verkauf der Rüben kommt in Betracht, als die Wirkung des Rübenbaus auf die übrigen Feldfrüchte und auf die gesammte Wirthschaft. Gerade diese ist namentlich auch für den kleinen Grundbesitzer nicht zu unterschätzen, welcher den Anbau auf ein paar Morgen beschränkt. Dieser wird zu einer besseren Feldbestellung gezwungen, er lernt den Acker gehörig zu behandeln, mit der Kultur in die Tiefe zu gehen, die künstlichen Dünger anzuwenden; dadurch erzielt er einen sicheren Verdienst, den er nicht erst auf dem Markte suchen muß, und erhält baare Bezahlung, gerade wann er ihrer am meisten bedarf, am Eingang des Winters; er sichert sich durch die Rübenschnitzel ein Viehfutter, wie er es sonst schwerlich beschaffen könnte. Deßhalb drängen jetzt gerade die Landwirthe, und zwar die nicht zu den Großgrundbesitzern gehörigen, auf die Errichtung neuer Zuckerfabriken hin, und es vermehrt sich stetig die Zahl der Lieferanten von kleineren Rübenmengen. Der Rübenbau wird für die Landwirthschaft zur Nothwendigkeit, weil der Körnerbau schlechter lohnt. Allein, selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müßte die Ausdehnung des Rübenbaues um der vorbezeichneten Vortheile willen mehr und mehr Anklang finden. Nach den Ausführungen der Sachverständigen gewährt die Rübe eine größere Sicherheit der Ernte als andere Früchte: über eine wirkliche Fehlernte ist nicht leicht zu klagen, sofern nicht außerordentliche Ereignisse eintreten; die Schwankungen im Ertrage von Jahr zu Jahr sollen sich bei anderen Früchten noch bemerklicher machen. Der Rübenpflanzer wird zur Tiefkultur gezwungen und gelangt dadurch erst zu einer angemessenen Ausnützung seines Bodens. Beispielsweise ackerte man früher in Schlesien für Körnerfrüchte auf 4 bis 5 Zoll, für Raps auf 6 Zoll, etwas ungewöhnliches waren 8 Zoll; für die Rübe pflegt man rationell auf 12 Zoll zu gehen und drängt jetzt schon auf 14 Zoll hin. Dazu kommt die Nothwendigkeit einer sorgsameren Bestellung und Bearbeitung des Ackers, in Folge deren

die Benutzung von Maschinen und zweckmäßigen Geräthen zur Erleichterung der Arbeit allgemeiner wird.

Der Boden wird in Folge dessen reiner, mehr aufgeschlossen und tragfähiger; keine Frucht ist in gleichem Maße wie die Rübe geeignet, das Feld von Unkräutern zu befreien; die Nothwendigkeit starker Düngung und der Anwendung von künstlichen Düngemitteln kommt den Nachfrüchten zu gute, verhütet nicht blos die Erschöpfung des Bodens, sondern verbessert ihn auch. Abgesehen vom Gewinn der Rübenblätter und der abgeschnittenen Köpfe liefert die Fabrik in den Laugen und dem Schlamm einen werthvollen Dünger.

Durch alles dieses wird der Kulturzustand des Ackers wesentlich erhöht, gestattet eine geeignetere Fruchtfolge und liefert gesteigerte Erträge an allen Früchten. Einmüthig wird versichert, daß bei drei- oder vierjährigem Turnus die Ernten an Körnern in Menge und Güte mindestens ebenso hoch und noch höher ausfallen, als ohne Rübenbau. Ein Sachverständiger schätzt den Mehrertrag an Körnern gegen früher sogar auf das Doppelte.

Ferner kann der Landwirth einen erheblich größeren Viehstand halten, den Weidegang des Viehes einschränken, und Stallfütterung durchführen, da die Abgänge der Rübenverarbeitung ein nahrhaftes und leicht aufzubewahrendes Viehfutter bilden.

Endlich wirkt der Rübenbau auch im Allgemeinen auf die ganze Wirthschaft zurück, indem er sie in ununterbrochener Thätigkeit erhält und eine lohnende Beschäftigung für die Arbeiter bietet; die zur Körner- und Heuernte erforderlichen Leute können bei den Rüben angestellt werden zu einer Zeit, in welcher sie sonst müßig gehen würden. Beim Verziehen und Behacken der Rüben sind Weiber, Kinder, Greise, überhaupt solche Personen verwendbar, deren Kräfte für andere Arbeit nicht ausreichen.

Der unmittelbare Geldgewinn des Rübenpflanzers, wie er sich durch den Ueberschuß des Verkaufspreises über die Selbstkosten darstellt, wird von den Sachverständigen als ein sehr mäßiger bezeichnet. Für die Kaufrüben würde, wenn man über die Höhe der Selbstkosten einigermaßen in's Klare gekommen, der wirklich gezahlte Preis einen guten Anhalt zur Abschätzung des Gewinns bieten. Es ergeben sich aber auch hier Schwierigkeiten. Die Angaben über die Preise der Rüben sind — mit einer Ausnahme — nicht Nettopreise, sondern schließen die Zuschläge für Provision, Fracht, Arbeitslöhne 2c. in sich. Ferner würden die Abzüge für Schmutz in Betracht zu ziehen sein, über welche nur sehr allgemein gehaltene Mittheilungen vorliegen, und es müßten die Kosten für den gelieferten Samen, sowie für die Schnitzel anzurechnen sein. In Betreff beider wird von den Fabriken verschieden verfahren. Den Samen lassen sie sich entweder gar nicht oder zum Selbstkostenpreise bezahlen; ebenso die Schnitzel, die jedoch mehrfach zu einem ermäßigten Satze, oder bis zu einem gewissen Prozentsatze unentgeltlich abgelassen werden.

In der Anlage 12 sind nach den Angaben der Sachverständigen für die betreffenden Fabriken zusammengestellt: die Erträge an Rüben pro Hektar; die Herstellungskosten der eigenen Rüben pro Doppelzentner; die Preise für Kaufrüben; die Preise für eigene Rüben, berechnet als Selbstkosten aus den Erträgen und den Herstellungskosten; ferner die Preise, mit welchen die Rüben unter den Kosten für die Verarbeitung eines Doppelzentners Rüben auf Zucker angesetzt sind. Nur in einem Falle (bei Trotha) ist auch der Nettopreis der Kaufrüben, d. h. der den Lieferanten für die a b g e n o m m e n e n Rüben wirklich bezahlte Preis angegeben; er weicht in den letzten Jahren erheblich von demjenigen loco

Fabrik ab — bis zu 57 Pfennig — ohne Zweifel, weil die Rüben nicht mehr gänzlich aus der nächsten Umgebung bezogen wurden Die Differenz wird wahrscheinlich bei vielen Fabriken nicht geringer, vielfach wohl noch höher sein. Aus der Tabelle ergibt sich vielfach ein großer Unterschied zwischen den Preisangaben für Kaufrüben und andere Rüben. Wenn wirklich die eigenen Rüben von besserer Güte sind, weil besser kultivirt, so wäre der höhere Preis begreiflich. Im Uebrigen müßten die Kosten für beiderlei Rüben nicht erheblich von einander abweichen können, da bei guter Kultur die betreffenden Ausgabeposten in größeren und in kleineren Wirthschaften nicht allzuweit abweichen werden, so weit nicht die eigene Handarbeit der Besitzer außer Ansatz bleibt. Die kleinen Grundbesitzer aber erhalten immerhin den gleichen Preis wie die übrigen. Für Dahmen wird ausdrücklich bezeugt, daß ein Unterschied zwischen Kaufrüben und eigenen nicht bemerkt worden sei: gleichwohl differiren die beiderseitigen Preisangaben ganz bedeutend. Die Nettopreise der Kaufrüben weichen in den verschiedenen Landestheilen nicht allzu sehr von einander ab. Auffällig ist es, daß in Posen für Szymborze 2 bis $2,_{13}$ und für das benachbarte Kujavien $2,_{46}$ bis $2,_{60}$ Mark pro Doppelzentner angegeben werden. Beide Fabriken liegen in geringer Entfernung auseinander, Kujavien in nächster Nähe der Eisenbahnstation; Szymborze, etwas entfernter davon, hat sich einen besonderen Schienenstrang legen müssen. In der Höhe der Frachtkosten wird deßhalb die Differenz nicht vollständig ihre Erklärung finden, sondern mindestens zum Theil auch in einer abweichenden Art der Berechnung. Die Angaben für die Provinz Sachsen lauten ziemlich gleichmäßig und halten sich in den letzten Jahren zwischen $2,_{20}$ und $2,_{50}$ Mark; man wird nicht zu weit von der Wahrheit abweichen, wenn man den in Trotha während der letzten drei Jahre gezahlten Nettopreis als für die ganze Provinz durchschnittlich zutreffend annimmt. Eine Vergleichung mit den übrigen Landestheilen ergibt auch für diese keine erheblichen Verschiedenheiten, nur in Alt-Ranft (Oderbruch) ist der Preis noch in den letzten Jahren hinter 2 Mark für den Doppelzentner zurückgeblieben.

Die für die einzelnen Rüben ermittelten Preise lassen sich als einen zutreffenden Maßstab dafür, wie die Landwirthschaft beim Rübenbau abgeschlossen hat, gar nicht betrachten. Zum Theil sind dieselben oder wenigstens ähnliche Preise dafür angesetzt worden, wie für die Kaufrüben: in diesem Falle handelt es sich nur um eine rechnungsmäßige Operation in den Büchern, nicht um eine wirkliche Ausgleichung zwischen Ausgabe und Einnahme. Wo andererseits der Rübenpreis aus dem Ergebnisse der Fabrik herausgerechnet ist, lassen sich Schlüsse auf die landwirthschaftliche Geldrechnung gar nicht machen. In diesen Fällen trifft der Rübenpreis ganz zusammen mit dem Anrechnungspreise. Einige Fabriken stellen als den letzteren einfach den Rübenpreis loco Fabrik ein, wie er sich aus dem Ankauf fremder oder der Selbstkosten der eigenen Rüben zusammensetzt. Damit wird wenigstens einigermaßen eine Trennung zwischen den Ergebnissen der Landwirthschaft und des Betriebes erreicht. Wo aber unter Berücksichtigung der Ausbeute und der gesammten Ausgaben für den gewonnenen Zucker erst nachträglich berechnet wird, wie viel auf das verarbeitete Rübenquantum fällt, erhält man nur ein mit den Ergebnissen der Landwirthschaft untrennbar zusammengeworfenes Ergebniß des Fabrikbetriebes.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß selbst bei genauerer Prüfung die vorliegenden Angaben den durchschnittlichen Reingewinn des Rübenpflanzers hinreichend zuverlässig abzuschätzen nicht gestatten. Immerhin darf man diesen Gewinn als einen lohnenden annehmen. Auch darf man annehmen, daß die

Landwirthschaft ihrerseits noch Fortschritte machen wird. Nicht überall im Deutschen Reich steht die Rübenkultur auf gleicher Stufe. Wo sie erst in neuerer Zeit eingeführt worden oder eingeführt wird, muß erst Erfahrung und Geschick gewonnen, das Feld allmälig in den besten Zustand gebracht werden. In der Behandlung des Ackers, in der Verwendung des passendsten Düngers, in der Züchtung des Samens wird man, wenn auch vielleicht nicht in naher Zeit, doch noch vorwärts kommen: es ist richtig, daß die Wissenschaft erst seit Kurzem sich mit diesen wichtigen Dingen beschäftigt und rationelle Versuche noch in den Vorstadien sich bewegen. In weiten Kreisen der Zuckerfabrikanten wird diese Meinung ohne Zweifel getheilt: wäre dies nicht der Fall, so würden sich dieselben nicht so viel Mühe gegeben haben, um die Errichtung einer Versuchsstation für die Rübenzüchtung herbeizuführen, wie solche nunmehr in Bernburg besteht. Allerdings wird es für den Zuckergehalt der Rübe eine natürliche Grenze geben: Alles aber deutet darauf hin, daß diese Grenze noch nicht erreicht ist. Wäre dies auch wirklich der Fall, so darf doch die Vermehrung des quantitativen Ertrages der jetzt zuckerreichsten Rüben nicht für unmöglich gelten. Es wäre aber schon viel, wenn die Vilmorinrübe, welche zuweilen bereits bis zu 17 Prozent Zuckergehalt gelangt, auch nur Ernteerträge mit durchschnittlich 14 Prozent, aber mit einem Gewicht brächte, wie es jetzt in guten Jahren die weniger edlen Rüben haben. Erfolge sind gewiß nur langsam zu erreichen, und je mehr die Rübenkultur in Gegenden getragen wird, die ihr bisher fern standen, desto schwieriger muß es werden, ein so günstiges Resultat als allgemeinen Durchschnitt herbeizuführen.

Fortschritte im Rübenbau müssen hiernach anerkannt werden. Sie sind zu danken einer sorgfältigeren Auswahl der Samen, einer fleißigen, von technischen Hilfsmitteln unterstützten Bodenbestellung, einer reichlichen und zweckmäßigen Düngung. Die Ernten sind dadurch reichlicher, auch in den Nachfrüchten lohnender und gleichmäßiger geworden; die Herstellungskosten sind in ein günstigeres Verhältniß zum Ertrage getreten. Beispiel, Belehrung und Ueberwachung haben auf Erzielung besserer Kaufrüben hingewirkt. Da durch die Kultur die Rübe widerstandsfähiger geworden, ist es leichter möglich, sie über bisher noch nicht dazu verwendete Landstriche zu verbreiten. Der Rübenbau gewährt der Landwirthschaft mittelbar und unmittelbar so bedeutende Vortheile, daß eine solche Verbreitung in hohem Grade wünschenswerth erscheint; sie ist aber auch nothwendig, weil die Lage der Landwirthschaft eines solchen Auskunftsmittels bedarf. Bei der Ausdehnung des Rübenbaues sind namentlich auch die Besitzer von mittelgroßen und kleinen Grundstücken betheiligt, deren Wirthschaftsweise dadurch wesentlich verbessert wird. Der Rübenpreis ist allmälig gestiegen. Der Kauf der Rüben erfolgt fast durchgängig nach Gewicht; ein Handel nach Qualität ist praktisch nicht ausführbar. Dagegen beginnt die Betheiligung der Rübenlieferanten an dem Fabrikgewinn Anklang zu finden. Ob in Folge der verbesserten Kultur auch die Rübe im Allgemeinen zuckerreicher geworden ist, kann noch angezweifelt werden, wenigstens fehlt es an direkt dafür sprechenden Thatsachen.

Vollständig bewahrheitet hat sich hiernach die im Jahre 1852 von einem unbekannt gebliebenen scharfsinnigen Autor ausgesprochene Ansicht:

> „Der Nutzen der Zuckerfabrikation für die Landwirthschaft geht weit über den allgemeinen Einfluß hinaus und es steht fest, daß sie mehr und mehr ein recht eigentlicher landwirthschaftlicher Betriebszweig werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch nichts die Felder in besseren Kulturzustand versetzt und reichlichere Getreideernten geliefert werden, als durch die Verbindung einer Rübenzuckerfabrik mit einer

rationell betriebenen, über das genügende Areal verfügenden Landwirthschaft; es hat dieselbe ferner gelehrt, daß natürlich der beste und passendste Boden den besten Ertrag liefert, daß aber nicht minder auf mittlerem, nur nicht ganz unpassendem Boden genügende und steigende Erträge zu erzielen sind, wenn nur Ausdauer, Mühe und Mittel nicht fehlen. Ohne diese aber ist freilich nichts zu schaffen; der Glaube, daß sich Rüben irgendwo ohne solche für die Fabrikation lohnend und andauernd bauen und ohne erhöhte Kulturkosten in der für den Betrieb nöthigen Quantität und Art für einen unbedeutenden Preis erzeugen ließen, würde jedenfalls ein großer Irrthum sein. — Wer Rüben als gelegentliche Zwischenfrucht baut, der mag sie sich am Ende rechnen wie er will, und wer sie in Dünger zum Kaffeesurrogate produzirt, mag ebenfalls durch die Quantität einen wohlfeilen Preis herstellen. Wer sie aber als Haupterzeugniß betrachten und auf ihren Zuckergehalt sehen muß, und wer seine gemehrten landwirthschaftlichen Ausgaben ihr streng zur Last schreibt, für den stellt sich die Rechnung anders. Hier wie überall muß der, welcher Erfolge erzielen will, sie auch erkaufen; aber gerade, daß diese Fabrikation so bedeutende Verwendungen in den Boden zu dessen Verbesserung nöthig macht, daß sie die Mittel dazu schafft, und daß sie diese Arbeit lohnend macht, das ist einer ihrer staatswirthschaftlichen Gewinne; denn Verbesserung des Bodens und des Grundwerthes ist die beste Kräftigung für den Wohlstand des Einzelnen wie des ganzen Staates."

„Es liegt in der Natur der Sache, daß diese landwirthschaftliche Industrie vorzugsweise und zuerst dem großen Grundbesitz zu gute kommen muß, der sich dieselbe zuerst aneignen kann. Indessen sie bleibt ebenso naturgemäß bei diesem nicht stehen: gerade auf den Bauernstand, welcher zu Versuchen nicht geneigt ist, wirkt das Beispiel am mächtigsten."

„Der gereinigte, verbesserte Zustand der Felder, ihre nachhaltigere Tragkraft, die reichen Ernten, welche die Behandlung des Bodens für den Rübenboden hervorbringen, der Gewinn eines schönen und reichlichen Futters, die Vermehrung und Anfütterung des Viehes, die Düngerkräfte: alles sind Vortheile, die zwar mit Opfern an Mühe und Geld erkauft werden, aber dafür auch in einer Weise lohnen, deren Wichtigkeit eine amtliche Untersuchung schlagend herausstellen würde, während sie für den Oekonomen von selbst in die Augen springen."

„Auch kann Niemand sagen, daß sich dieser Nutzen nur auf wenige Landstriche beschränke; die Anlegung von Zuckerfabriken ist in den allermeisten Gegenden Deutschlands sehr wohl thunlich. Die indirekte Einwirkung aber erstreckt sich auch ohnedies weit umher."

Technische Fortschritte. Den Fortschritten in der Rübenkultur schließt sich eine Reihe von technischen Fortschritten in der Zuckergewinnung aus Rüben an.

Chemische Betriebskontrole. Neben der Anwendung neuer oder verbesserter Maschinen und neben sorgsamerer Behandlung der Säfte verdient hier Erwähnung die allgemeinere Einführung einer chemischen Betriebskontrole, die, wenn auch noch der Verbesserung fähig, schon jetzt mancherlei Verhältnisse aufhellt und zweifelhafte, unaufgeklärte Fragen der Lösung durch die Wissenschaft zuführt.

Diffusion. Es verdient ferner Erwähnung die jetzt fast allgemein gewordene Einführung eines besseren Verfahrens der Saftgewinnung. Nach den älteren Ver-

fahren wurden die gereinigten und von den Köpfen befreiten Rüben durch Reiben zu einem Brei zerkleinert und aus diesem der Saft durch hydraulische oder Walzenpressen gewonnen; auch laugte man die Rübenmasse mittelst kalten Wassers aus (Maceration) oder man schleuderte den Saft mittelst Zentrifugalmaschinen, in welche der Brei gebracht wurde, aus; endlich laugte man auch getrocknete Schnitzel mit heißem Wasser aus. An Stelle dieser Verfahren ist jetzt fast in allen Fabriken das Diffusionsverfahren, bei welchem frische Schnitzel mittelst warmen Wassers ausgelaugt werden, getreten. In der Kampagne 1882/83 hatten von 358 Fabriken deren 343 oder $95,_{81}$ Prozent das Diffusionsverfahren in Anwendung.

Der Einfluß der Diffusion auf die Höhe der Zuckerausbeute ist von den Sachverständigen allseitig anerkannt, zum Theil ziffernmäßig abgeschätzt worden. Auch die amtlichen Statistiken bieten einen Anhalt für solche Abschätzung. Die Wirkung der Diffusion äußert sich in der besseren Auslaugung der Rübe beziehungsweise der Schnitzel, sowie in der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Fabriken und der daraus folgenden Abkürzung der Kampagne. In Folge dieser Abkürzung haben sich die Generalkosten vermindert und ebenso die Zuckerverluste, welche durch das längere Einmiethen der Rüben entstehen. Die beifolgende Anlage 13 gibt nach der amtlichen Statistik für die Jahre seit 1871/72 eine Uebersicht der Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken, der mit Diffusion und der auf andere Weise arbeitenden Fabriken, ferner der jährlichen Verarbeitung derselben, endlich auch des Verbrauchs an Rüben zu einem Doppelzentner Zucker. Hiernach hat sich die Leistungsfähigkeit der Diffusionsfabriken seit 1871/72 vervierfacht, die der übrigen nur unwesentlich gesteigert; während 1871/72 nur etwa der sechste Theil aller Fabriken mit Diffusion arbeitete, behielten 1882/83 nur $4,_{19}$ Prozent noch andere Methoden bei. Jedenfalls darf die Diffusion jetzt als allgemein durchgeführt gelten und bei Beurtheilung der Betriebsergebnisse wird nur auf sie allein Rücksicht zu nehmen sein.

Die Sachverständigen Dr. Eißfeldt, Rabbethge—Klein-Wanzleben, vom Rath und Martin schätzen die durch Diffusion erreichte Mehrausbeute an Zucker auf ungefähr $0,_{50}$ Prozent, Dr. Bartz auf $0,_{60}$ und von Schwartz zwischen $0,_{25}$ und $0,_{50}$ Prozent. Der Sachverständige Dr. Gundermann—Heilbronn meint, daß die früheren Preßrückstände wohl $0,_{75}$ bis 1 Prozent Zucker mehr enthielten als jetzt die ausgelaugten Schnitzel; dies dürfte wohl etwas hoch gegriffen sein, wenn man nicht sehr schlechte Rüben oder sehr schlechte Arbeit voraussetzen will. Die Ergebnisse der letzten 9 Kampagnen treffen mit dieser Schätzung im Wesentlichen zusammen. Danach beträgt die Differenz im Rübenverbrauche zwischen den Diffusionsfabriken und anderen im Durchschnitt der Jahre 1874/82: $0,_{72}$ Doppelzentner, und zwar speziell in den Jahren 1879/80: $0,_{63}$ Doppelzentner, 1880/81: $0,_{85}$ Doppelzentner, 1881/82: $0,_{69}$ Doppelzentner, 1882/83: $1,_{32}$ Doppelzentner; dies entspricht einer Mehrausbeute von Rohzucker aller Produkte, also ohne Reduktion auf Rohzucker zu 95 beziehungsweise $93^3/_4$ Prozent, von $0,_{61}$ Prozent im Durchschnitt der Jahre 1874/75 bis 1882/83, beziehungsweise $0,_{43}$, $0,_{62}$, $0,_{60}$, $1,_{08}$ Prozent in den vier letzten Kampagnen. Dabei ist indessen zweierlei zu beachten. Unter den Diffusionsfabriken der letzten Jahre befinden sich auch diejenigen Fabriken, welche die Melasse entzuckern, namentlich durch Elution, während ohne Zweifel keine der anderen Fabriken ein Kalkverfahren, sondern höchstens ausnahmsweise Osmose hat. Daraus folgt, daß die Differenz nicht ganz auf Rechnung der Diffusion gesetzt werden darf, weil in den statistischen Angaben die Ergebnisse der Elution 2c. bereits mit enthalten sind. Sobann wird

die Differenz natürlich mit der weiteren Verbreitung der Diffusion steigen, weil der großen Zahl ihrer Fabriken schließlich nur eine kleine Minorität nicht ganz fortgeschrittener Fabriken gegenübersteht. Um der Wahrheit gerecht zu werden, wird man also den Durchschnitt von 0,61 Prozent Zucker um etwas zu reduziren haben.

Als eine weitere Verbesserung stellt es sich dar, daß man jetzt den filtrirten Dicksaft auf Korn, d. h. bis zur Bildung von Zuckerkryställchen verkocht, während 1869 noch vielfach das Blankkochen üblich war. Der Sachverständige Dr. Eißfeldt meint, daß bei dem Kochen auf Korn etwa 1 Prozent weniger an Syrup übrig geblieben sei. Die Angabe erscheint etwas hoch und wird von den sonstigen Angaben insofern nicht unterstützt, als eine darauf hinzielende Verschiedenheit in den Mengen der zurückgebliebenen Melassen nicht ersichtlich ist. In jedem Falle würde von der gesammten Rübenverarbeitung nur ein Theil in Anrechnung zu bringen sein, und wenn man danach zugeben wollte, daß von etwa $^1/_2$ Prozent Syrup der Zucker beim Kochen auf Korn noch gewonnen werden konnte, so ergibt sich daraus, daß im besten Falle die wirkliche und gesammte Mehrausbeute nur eine verschwindend kleine gewesen sein könnte. Eine weitere Verbesserung liegt in der besseren Auslaugung des Scheideschlamms, als deren Wirkung der Sachverständige Rabbethge—Einbeck (S. 623 der Protokolle) ein Mehr von 0,2 Prozent Zucker in der Füllmasse bezeichnet.

Alle diese Verbesserungen haben in ihrem Erfolge bezüglich der Zuckerausbeute in der Statistik, wie sie Anlage 13 vorführt, bereits Ausdruck gefunden.

Melasseentzuckerung. Dasselbe läßt sich nicht allgemein behaupten von dem schließlich noch zu erwähnenden bedeutungsvollsten Fortschritt der Technik, nämlich der Melasseentzuckerung. Unter Melasse versteht man den bei der Krystallisation von Zucker verbleibenden Syrup, welcher auch nach nochmaligem Verkochen bei längerer Ruhe keinen in Krystallform sich abscheidenden Zucker mehr gibt. Gleichwohl enthält die Melasse noch etwa 50 Prozent krystallisirbaren Zucker, dessen Gewinnung in den letzten Jahren immer größere Fortschritte gemacht hat. Für die Melasseentzuckerung kommen drei verschiedene Methoden in Betracht:

die Osmose,
die sogenannten Kalkverfahren, bei welchen Zuckerkalk erzeugt wird,
das Strontianverfahren.

Osmose. 1. Osmose. Die Beobachtung, daß die verschiedenen, die Melassen zusammensetzenden Substanzen eine verschiedene Diffusionsfähigkeit besitzen, daß es namentlich die unorganischen Salze sind, welche am leichtesten und schnellsten diffundiren, sowie die Ansicht, daß diese Salze besonders den in der Melasse befindlichen Zucker am Krystallisiren verhindern, haben Dubrunfaut bei dem von ihm erdachten Verfahren der Zuckergewinnung aus Melasse durch Osmose geleitet. Die Melasse wird hierbei mit einer gewissen Menge Wasser in Berührung gebracht, getrennt jedoch von diesem durch ein Mittel, welches für gewöhnliche Filtration nicht durchdringlich ist, sich indessen von den Flüssigkeiten benetzen läßt und eine Diffusion, d. h. eine gegenseitige Durchdringung von Flüssigkeiten gestattet, also z. B. Pergamentpapier. Unter diesen Umständen entstehen zwei kräftige Strömungen, eine vom Wasser zur Melasse und eine andere, schwächere, von der Melasse zum Wasser. Hierbei werden nicht alle in der Melasse gelösten Stoffe gleichmäßig übergeführt, sondern diese verhalten sich je nach ihrer Diffundirbarkeit in verschiedener Weise: die leicht diffundirbaren treten zuerst durch die Scheidewand in das Wasser, die schwerer diffundirbaren anfangs nicht, später in geringerer Menge. Diesem Verhältnisse entsprechend, spaltet sich also die Melasse

in zwei verschiedene Gemische, nämlich eins, welches vorzugsweise leicht diffundirende Stoffe, besonders die krystallisirbaren Salze enthält und in das Wasser übergeht und eins, welches weniger Salze und verhältnißmäßig mehr Zucker enthält und welches im Melasseraum zurückbleibt. Zu einem gewissen Zeitpunkt, in dem die Melasse schon hinreichend gereinigt ist, aber andererseits noch kein zu großer Substanzverlust stattgefunden hat, wird die Dialyse unterbrochen. Die Operation kann mehrere Male wiederholt werden. Melassen, welche an organischen Nichtzuckerstoffen reich sind, eignen sich nicht zur osmotischen Reinigung. Der aus der gereinigten Melasse gewonnene Zucker gehört nur zu den Nachprodukten. Die Osmose verlangt nur einfache Apparate und verursacht deßhalb geringere Anlagekosten, für jeden Apparat etwa 1000 bis 1500 Mark.

2. **Kalkverfahren.** Bei der Elution und den übrigen Kalkverfahren wird der in der Melasse befindliche Zucker durch Verbindung mit Kalk gefällt und der gewonnene Zuckerkalk bei der Scheidung der Rübensäfte im gewöhnlichen Verfahren zugesetzt. Diese Verfahren ergeben eine größere Ausbeute an Zucker aus der Melasse als die Osmose. Die erforderlichen Einrichtungen sind aber auch viel komplizirter und beanspruchen ein bedeutendes Anlagekapital, annähernd etwa 200,000 Mark.

3. **Strontianverfahren.** Bei dem Strontianverfahren wird aus der Melasse durch Erhitzung mit Strontianhydrat Strontianzucker gewonnen und durch Abkühlung eine Zerlegung desselben in Strontianhydrat und Zuckerlösung herbeigeführt. Letztere wird, nachdem der darin noch befindliche Strontian durch Kohlensäure entfernt, entweder den Rübensäften beigefügt und in gewöhnlicher Weise verarbeitet (Hamersleben S. 1479 der Protokolle) oder selbständig, jedoch unter Einwurf von Rohzucker, gekocht, filtrirt, zur Füllmasse eingedampft und zu Raffinade verarbeitet (Waghäusel S. 348, Dessau S. 1006, Rositz S. 1608).

Dies Verfahren ist ebenso wie die Kalkverfahren patentirt, eignet sich aber zur Verarbeitung angekaufter Melasse in selbständigen Fabriken. Die Beschaffung des kohlensauren Strontians in genügender Menge scheint noch nicht über alle Schwierigkeiten hinaus zu sein. Der aus Cölestin (schwefelsaurem Strontian) hergestellte kohlensaure Strontian, sogenannter „künstlicher", ist nicht so gut verwendbar als der bergmännisch gewonnene. Die Anlagekosten für Dessau betragen 2,000,000 Mark, für Rositz 1,700,000 Mark.

Bevor eine Schätzung der Ausbeute dieser drei Methoden der Melasseentzuckerung versucht wird, muß betont werden, daß nicht nur eigentliche Melasse, sondern in vielen Fällen schon der Ablauf vom zweiten oder sogar ersten Produkt zur Entzuckerung gelangt. Es muß daher in allen diesen Fällen von der Ausbeute der Entzuckerung dasjenige abgezogen werden, was im gewöhnlichen Verfahren an drittem oder eventuell auch zweitem Produkt zu erzielen gewesen wäre. Nur der Rest wird als reine Ausbeute aus der Melasse betrachtet werden können. Wegen der hiermit verbundenen Schätzungen wird die Rechnung eine unsichere sein.

Ergebnisse der Rüben an Melasse. Die Frage, wie viel Melasse von einem Doppelzentner Rüben im großen Durchschnitt beim direkten Verfahren, ohne alle Entzuckerung, verbleibt, läßt sich aus der Statistik nicht beantworten. Die dafür benutzten Angaben beruhen zum Theil auf Schätzung, geben zum Theil wirkliche Ursprungsmelasse, zum Theil nur die Reste der gesammten Arbeit oder die verkauften Mengen an; es ist nicht immer berücksichtigt, ob mit Einwurf oder mit zugekaufter Melasse gearbeitet worden ist. Je nach der Beschaffenheit der Rüben schwankt auch die Menge der verbleibenden Melasse,

nicht minder nach der Art der Arbeit. Sie ist bei der Gewinnung von geringem Rohzucker kleiner als bei der von besserem. Wer seine Melasse entzuckern will, wird sie direkt weniger ausarbeiten, als wer sie verkauft. Von der Diffusion wird behauptet, daß sie eigentlich mehr Melasse geben müßte als das Preßverfahren: da aber meistentheils gleichzeitig oder bald nachher andere Verbesserungen eingeführt wurden, so läßt sich die Behauptung durch Zahlen nicht bestätigen. Die amtliche Statistik gibt die Ausbeute an Melasse sowohl bei den Diffusions- wie bei den anderen Fabriken an.

Aus 100 Kilogramm wurden gewonnen an Melasse:

	In Diffusionsfabriken.	In anderen Fabriken.
1871/72	2,84 Kilogramm,	
1872/73	3,18 Kilogramm,	2,79 Kilogramm
1873/74	3,36 "	2,86 "
1874/75	3,72 "	3,40 "
1875/76	3,38 "	3,00 "
1876/77	3,24 "	2,91 "
1877/78	3,07 "	2,81 "
1878/79	2,92 "	2,71 "
1879/80	2,74 "	2,57 "
1880/81	2,62 "	2,29 "
1881/82	2,41 "	2,10 "
1882/83	2,24 "	2,32 "

Vor der weiteren Ausbreitung der Diffusion scheint der Durchschnitt etwas mehr als 3 Prozent der Rübenverarbeitung betragen zu haben; man wird vielleicht nicht fehl gehen, wenn man ihn jetzt, ohne Rücksicht auf alle Nebenverfahren, höchstens mit rund 3 Prozent veranschlagt.

Zuckergehalt der Melasse. Der Zuckergehalt der eigentlichen Melasse ist, abgesehen von den aus der verschiedenen Arbeit hervorgehenden Verschiedenheiten, mit Sicherheit kaum festzustellen. Gehandelt wird sie auf der Grundlage von 42° Baumé, ungefähr 50 Prozent Polarisation entsprechend. Allein es wird allseitig anerkannt, daß dieser Maßstab kein zuverlässiger ist, daß der Käufer, soweit möglich, es vorzieht, nach der ihm bekannten Arbeitsmethode der Fabrik, von welcher die Melasse kommt, ihre Güte zu beurtheilen. So wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Dessauer Fabrik einen wesentlichen Theil ihrer neueren Erfolge durch die große Sorgfalt in der Auswahl der angekauften Melassen erreicht hat. Wenn die Fabrik Klein-Wanzleben in der Kampagne 1879/80 den Preis von 13,54 Mark für den Doppelzentner Melasse bezahlte, so war dabei sicherlich der hohe Zuckergehalt von 59,84 Prozent Polarisation maßgebend, wonach die Waare wohl kaum als eigentliche Melasse gelten kann. Uebereinstimmend wird von den Sachverständigen bestätigt, daß die bereits osmosirte Melasse höher polarisire als die Ursprungsmelasse, während sie sich zur weiteren Entzuckerung durch Elution wenig, hauptsächlich für Brennereizwecke eigne.

Preise der Melasse. Die Preise der Melasse hielten sich vor nahezu zehn Jahren eine Zeit lang in ganz Deutschland auf einer sehr niedrigen Stufe in Folge eines Mißtrauens, welches sich im Handel gegen die Beschaffenheit der deutschen Melasse geltend machte. Seit 1875 kamen sie wieder auf die frühere Höhe. Abgesehen von dieser Ausnahmezeit läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten ein nennenswerthes oder stetiges Steigen der Preise in den letzten Jahren nicht nachweisen. Die Sachverständigen geben nicht überall marktgängige Preise an, sondern zum Theil

Preise loco Fabrik, d. i. einschließlich Fracht und Spesen. Auch unter Berücksichtigung dessen weichen die Angaben mehrfach nicht unerheblich von den Licht'schen Notizen ab. Daß diese Notizen namentlich bezüglich der Maximalpreise nicht durchweg mit den effektiven Geschäften stimmen, ist nicht zu bezweifeln. Allein darauf ist kein großes Gewicht zu legen: es ist bekannt, daß viele Abschlüsse der Fabriken — auch außerhalb der Provinz Sachsen — zu laufenden Preisen nach Magdeburger Notirung gemacht werden, was schwerlich geschähe, wenn die Notirungen nicht einen gewissen Glauben verdienten. Daß mehrfach höhere oder niedrigere Preise bezahlt wurden, erklärt sich aus den lokalen Verhältnissen, welche nach Umständen einen bestimmenden Einfluß üben können. Mit der Entwickelung des Eisenbahnverkehrs wird auch dieser Faktor in engere Grenzen gebannt werden. So hat Waghäusel in den beiden letzten Jahren beim Zukauf behufs Entzuckerung loco Fabrik also inkl. Fracht $12,_{04}$ beziehungsweise $11,_{57}$ und ohne Fracht $10,_{33}$ beziehungsweise $10,_{16}$ Mark bezahlt für den Doppelzentner Melasse von $50,_{2}$ bis $53,_{6}$ Prozent Polarisation; Schladen hat 1881/82 für 54prozentige nur $10,_{80}$ Mark bezahlt, in den Jahren 1879/83 für $51,_{76}$ bis 54prozentige aber zwischen $10,_{80}$ und $11,_{40}$ Mark. Kujavien (Amsee) hat für den Doppelzentner Melasse, von der kein drittes Produkt gewonnen war, $8,_{80}$ bis $10,_{20}$ Mark exkl. Faß erhalten, Nörten für seine Melasse annähernd die Licht'schen Preise. Dessau hat in der Periode 1879/82 nur wenig höhere Preise gezahlt als 1872/75, dagegen in den früheren Jahren nur nach Gewicht, neuerdings auch nach Zuckergehalt gekauft, also bessere Waare erhalten; Atzendorf hat an Brenner für $4,_{75}$ und in jüngster Zeit bei gestiegenen Spritpreisen für 5 Mark pro 50 Kilogramm, Greußen nach Süddeutschland zur Entzuckerung zu 10 bis $10,_{30}$ Mark pro Doppelzentner verkauft; Rositz hat jetzt ungefähr 17,3000 Zentner gekauft zu 50 Prozent bei höchstens $0,_{25}$ Prozent Invertzucker zum Preise von $5,_{90}$ Mark loco Fabrik, d. h. bei 42 bis 47 Pfennig Fracht zu netto etwa $10,_{90}$ Mark pro Doppelzentner. Die Stettiner Zuckersiederei verkauft ihre allerdings noch eingekochte Melasse mit 21 Mark als Speisesyrup.

Zukünftige Preise. Allerdings waren in den letzten Jahren die Umstände nicht günstig für eine Preissteigerung. Die Brennereien konnten bei den schlechten Preisen des Spiritus für Melasse keinen guten Preis anlegen; was die Cichorienfabriken, die Wichsefabriken, die Farbeholzextrakt-Fabriken und die Pfefferküchler brauchen, bewegt sich in bescheideneren Grenzen. Für die Hauptmenge der Melasse waren also nur die Melasseentzuckerung und das Ausland Abnehmer, und es fragt sich, ob der Bedarf mit der Produktion ziemlich gleichen Schritt hielt. Denn mit der steigenden Rübenverarbeitung steigt die Menge der verfügbaren Melasse. Die erstere betrug 1878/79: $46,_{28}$ Millionen, 1879/80: 48 Millionen, 1880/81: $63,_{2}$ Millionen, 1881/82: $62,_{7}$ Millionen und 1882/83: $87,_{6}$ Millionen Doppelzentner Rüben; danach ist mit 3 Prozent die Menge der Ursprungsmelasse zu schätzen auf rund $1,_{39}$, $1,_{44}$, $1,_{89}$, $1,_{88}$, $2,_{62}$ Millionen Doppelzentner, so daß also von 1878/79 auf 1880/81 ein Mehr von etwa $^1/_2$ Million und von 1881/82 auf 1882/83 ein Mehr von über $^3/_4$ Millionen Doppelzentner Melasse zu verwerthen war. Daß sich in gleichem Verhältnisse die Entzuckerung vermehrt habe, ist kaum zutreffend. Auch ist zu beachten, daß außer Ursprungsmelasse noch Rückstände aus der Elution und Osmose wiederum auf dem Markte erscheinen. Der Sachverständige Dr. Bodenbender erklärt zwar, bei der Elution in Wasserleben bleibe nichts übrig, weil die Restmelasse in stetem Kreislaufe wieder eingeworfen werde; indessen scheint dies ein Ausnahmefall, da andere Sachverständige ausdrücklich der Restmelasse bei ihrer Elution Erwähnung thun,

der Sachverständige Rabbethge—Klein-Wanzleben auch die Nothwendigkeit einer Auswechselung der Melasse betont. Wie die Preise sich künftig stellen werden, ist schwer zu sagen. Die Errichtung neuer Rohzuckerfabriken nimmt noch jetzt in beunruhigender Weise zu, obwohl auf eine höhere Steuerbelastung gerechnet werden muß. Die Erzeugung von Melasse geht also einer weiteren Vermehrung entgegen. Von der Ausbreitung der Melasseentzuckerung vor Allem wird es abhängen, ob die Melasse trotzdem schlanken Absatz finden wird. Allerdings nehmen die meisten neuen Fabriken von vornherein auf die Entzuckerung auch fremder Melasse Bedacht, und das Vorgehen von Rositz, Dessau und Hildesheim läßt schließen, daß man dort auf knapperen Markt und höhere Preise rechnet, da sonst schwerlich Lieferungen für längere Jahre mit Gewinnbetheiligung bedungen würden. Auf eine Konkurrenz der Brenner ist ohne Zweifel gar nicht oder höchstens einmal vorübergehend zu rechnen. Wäre die Zuckerindustrie in den letzten acht Jahren wie früher lediglich auf die Kauflust und Kauffähigkeit der Brenner angewiesen gewesen, so hätten sicherlich die Melassepreise einen noch nie dagewesenen Rückgang erlebt. Man darf also behaupten, daß, wenn die Entzuckerung wirklich keine namhafte Steigerung der Preise veranlaßte, sie jedenfalls dieselben auf einer Höhe erhielt, welche den Rohzuckerfabrikanten mindestens vor Schaden behütete.

Der Preis, welchen die Entzuckerer für die Melasse zur Zufriedenheit beider Theile wirklich zahlen können, hängt wesentlich von dem Nutzen ab, den die Entzuckerung bringt. Dieser Nutzen wird durch die Ausbeute an Zucker und dessen Preis, andererseits durch die Kosten bedingt. Beides ist für die verschiedenen Verfahren der Entzuckerung sehr schwer abzumessen. Die Angaben der Sachverständigen leiden unter der Unsicherheit der Berechnung, wohl auch unter einer gewissen Voreingenommenheit gegen das eine oder das andere Verfahren, insbesondere gegen die Strontianfabriken. Letztere machen den zahlreichen Elutionsinteressenten eine starke Konkurrenz, noch mehr den Raffinerien, die bisher den inländischen Markt mit ihrer Konsumwaare fast allein versorgten.

Die Anlage 14 gibt eine Uebersicht der Mengen an gewonnener Melasse seit 1869, soweit die Sachverständigen darüber Auskunft gegeben haben, desgleichen über die gezahlten oder empfangenen Preise beim Ankauf beziehungsweise Verkauf, und über den Zuckergehalt der Melasse. Am Schlusse sind die Durchschnittszahlen der amtlichen Statistik, sowie die Preise für Melasse für 1871 und 1872 nach der Statistik, für die übrigen Jahre nach den Licht'schen Berichten angeführt. Die ersteren Preise sind Durchschnittspreise; die übrigen sind Maximal-Durchschnittspreise, jedoch wenig abweichend vom allgemeinen Durchschnitt.

Ergebnisse der Melasseentzuckerung. Osmose. Ueber die Ergebnisse der Osmose werden sehr abweichende Urtheile gefällt. Das Verhalten der Melassen dabei ist ein sehr verschiedenes. Mehrfach haben Fabriken, welche eine Zeit lang Osmose anwendeten, dieselbe verlassen und entweder andere Verfahren adoptirt, oder die Melasse unentzuckert verkauft. Von den in der Anlage 15 aufgeführten Fabriken haben Waghäusel beziehungsweise Züttlingen und Altshausen schwankende und geringe Ergebnisse; in Mescherin schwankte die Ausbeute in den letzten fünf Jahren zwischen $14{,}_{07}$ und $23{,}_{98}$ Prozent. Diese Zahlen sind übrigens nur durch Rechnung gefunden; sie bezeichnen zumeist die Arbeit mit Ablauf vom zweiten Produkt; sie sind ferner, wie wiederholt bemerkt wird, angegeben ohne Abzug dessen, was voraussichtlich bei direkter Arbeit als drittes Produkt gewonnen wäre und sind deßhalb zu hoch. Um den in der Tabelle auf 20 Prozent bezifferten Durchschnittssatz richtig zu beurtheilen, muß man auch berücksichtigen, daß

das Ergebniß von der mehrfachen Wiederholung des Osmosirens, nicht minder von der Beschaffenheit des Papiers und des Wassers abhängt. Die vom Osmosiren zurückbleibende Melasse ist der Menge nach nicht unbedeutend, jedenfalls viel größer als bei der Elution; ihre Polarisation ist in der Regel höher als die der Ursprungsmelasse, anscheinend weil die Flüssigkeit durch das Auswaschen der Nichtzuckerstoffe reiner geworden ist. Diese Restmelasse bildet immer noch einen gangbaren Handelsartikel, dessen Preis nach den Marktberichten etwa 1 Mark und nach den Angaben der Sachverständigen um etwa $1_{,50}$ Mark pro Doppelzentner niedriger ist als der der nicht osmosirten (unberaubten) Melasse.

Kalkverfahren. Bei den Kalkverfahren gibt es verschiedene Abwandlungen, als da sind: 1. die Scheibler-Seifferth'sche Elution, 2. das Manoury'sche Verfahren, 3. das Weinrich'sche Verfahren, 4. das Drevermann'sche Verfahren, 5. die Substitution und 6. die Soestmann'sche Fällung, welche indessen anscheinend ziemlich gleiche Erfolge aufzuweisen haben, vielleicht mit Ausnahme der Substitution. Bei der innigen Verbindung der Melasseentzuckerung mit der Rübenverarbeitung ist eine Scheidung der gesammten Ausbeute mit Sicherheit nicht durchführbar. Alle Angaben hierüber beruhen auf Schätzung oder Berechnung von mehr oder weniger Genauigkeit. Zwar sind Melassen auch in gesonderter Arbeit auf Zucker verarbeitet worden: die Ergebnisse derselben bleiben jedoch erheblich hinter denen der kombinirten Arbeit zurück. Die Elution pflegt in den Fabriken bei der Einführung nicht sofort befriedigende Resultate zu geben. Offendorf hat mit dem erst neuerdings eingeführten Drevermann'schen Verfahren nur 28 Prozent Ausbeute erzielt, während auf $35_{,5}$ Prozent gerechnet wurde. Der Sachverständige Hahne schätzt die Ausbeute aus 50 Kilogramm Ablaufsyrup von 52 bis 53 Prozent Zucker auf 50 Kilogramm Füllmasse mit 76 Prozent Zucker, also auf 38 Prozent Ausbeute, er fügt aber hinzu, das stimme leider niemals mit der Wirklichkeit, die Berechnung des Gewinns aus der Melasse geschehe immer auf Kosten der Rübe; für Artern gibt er den Durchschnitt von 5 Kampagnen auf $29_{,8}$ Prozent erstes Produkt zu 94 Prozent rund, $4_{,9}$ Prozent zweites Produkt zu $88_{,5}$ Prozent, also rund $33_{,5}$ Prozent Zucker zu $93^3/_4$ Prozent. In Klein-Wanzleben wird seit 1877 mit Elution, jetzt nach der Eisfeldtschen Methode gearbeitet, doch ist nie mehr als 29 Prozent, jedenfalls nicht über 30 Prozent, gewonnen worden. Der Sachverständige Rabbethge—Klein-Wanzleben glaubt, daß bei Angaben bis zu 38 Prozent Ausbeute viel Täuschung mit unterlaufe. Er theilt aus drei Jahren die Ergebnisse der besonderen Sommerarbeit mit, welche nicht unerheblich hinter der eben erwähnten Angabe zurückbleiben und es allerdings wahrscheinlich machen, daß in Wanzleben auch bei kombinirter Arbeit weniger Ausbeute erzielt wurde, als sonst der Elution zugeschrieben wird. Dies ist um so auffallender, als in der Fabrik Schladen nach demselben Verfahren unter der Leitung seines Erfinders, des Sachverständigen Dr. Eißfeldt, viel bessere Resultate erzielt sind. Man arbeitet dort seit 1877 in Verbindung mit dem Hauptbetrieb mit Ablauf vom zweiten Produkt und zugekaufter Melasse und erhielt im Durchschnitt der sechs Jahre $35_{,83}$ Prozent zu $94_{,6}$ Prozent, also rund zwei Drittel des in der Melasse enthaltenen Zuckers. Die Fabrik Sarstedt verarbeitet auch die Melasse der Fabrik Gehrden, welche demselben Eigenthümer gehört, seit November 1882 durch Substitution, jetzt durch Ausscheidung. Im verlaufenen ersten Jahre ergab sich eine nach genauer Gewichtsermittelung berechnete Ausbeute von 34 Prozent; jedoch hoffte man bei weiterer Arbeit mit Substitution auf 36 Prozent, bei der Ausscheidung auf 38 bis 40 Prozent. In Kulmsee wurden 1882/83, der ersten Kampagne mit Substitution, 33 Prozent erstes Produkt zu $95_{,23}$ Prozent und

$4{,}_6$ Prozent zweites Produkt zu $90{,}_{40}$ Prozent neben $60{,}_{52}$ Prozent Restmelasse gewonnen. Im Uebrigen wird auf die Anlage 15 Bezug genommen, welche nach den Angaben der Sachverständigen zusammengestellt ist und zugleich die Anlage sowie die laufenden Kosten ersehen läßt; sie gibt als Durchschnitt für die Elution ohne Umrechnung auf $93^3/_4$ oder 95 Prozent, rund 34 Prozent Zucker aller Produkte, und bestätigt, daß ein wesentlicher Unterschied der Ausbeute bei den verschiedenen Elutionsverfahren nicht bemerkbar ist. Der Sachverständige Herbertz hat nach den Angaben der Provinzial-Steuerdirektoren, soweit sie in den statistischen Jahresberichten erwähnt werden, die Ausbeute der Elution und Substitution berechnet. Für die letztere findet er den Durchschnitt von 32 Prozent, für die übrige Elution von $35{,}_{44}$ Prozent; er steht damit im Widerspruch zu anderen Angaben, welche der Substitution ein besseres Ergebniß zuschreiben. Indessen bemerkt der Sachverständige selbst, daß ihm diese Resultate der Rechnung für die Elution wegen des darin mit enthaltenen dritten Produkts zu hoch erscheinen.

Neuerdings hat der Erfinder der Substitution, Steffens, ein neues Kalkverfahren entdeckt, welches Ausscheidungsverfahren genannt und in der laufenden Kampagne bereits angewendet wird. Es beruht auf der Verwendung von staubförmig gemahlenem Kalk. Die Ausbeute soll der der Strontianarbeit gleichkommen, die Kosten der Anlage und des Betriebes erheblich geringer sein, als sogar bei den übrigen Kalkverfahren. Verschiedene Versuche in kleinerem Umfange haben guten Erfolg gehabt. Erzielt man solche auch im gewöhnlichen Fabrikbetriebe, so dürften die Strontianfabriken einen gefährlichen Konkurrenten erhalten, die bisherigen Elutionsanstalten auf den Aussterbe-Etat kommen und die Schwierigkeiten der Anlage einer Entzuckerungsanstalt in jeder einzelnen Fabrik fortfallen.

Strontianverfahren. Die Strontianfabriken würden am ersten im Stande sein, über das Ergebniß der Melassearbeit und über deren Kosten genauere Angaben zu machen, da sie selbstständiger arbeiten als die Elutionsfabriken. Sie haben nur mit der Melasse und mit dem eingeworfenen Rohzucker zu rechnen; Beide werden vorher nach Gewicht und Gehalt festgestellt, wie nachher die Produkte daraus. Die Erfahrung wird wenig Zweifel darüber lassen, welcher Antheil auf die Melasse fällt. Allein bis in die neueste Zeit hüllten gerade die Strontianfabriken sich in dichtes Geheimniß, weil angeblich das Stadium der Versuche noch nicht überwunden sei. Dann machte sich eine gewisse Reklame geltend, welche die Erfolge des Verfahrens pries und überschwängliche Dividenden verhieß. Diese Verheißungen sind der Oeffentlichkeit nicht verborgen geblieben und haben Erwartungen hervorgerufen, welche zumeist über die gegenwärtigen Ermittelungen hinausgingen und das Zutrauen zu den letzteren abschwächen.

Es kommen unter Andern in Betracht: die Fabriken zu Waghäusel, Dessau, Rositz und Hamersleben. Bei der eigenthümlichen Verbindung verschiedenartiger Arbeit in Waghäusel, nämlich Rohzuckererzeugung, Raffinerie und Strontianarbeit von den eigenen Produkten dreier Fabriken mit zugekaufter Melasse und zugekauftem Rohzucker, bedürfen die dortigen Angaben einer vorsichtigen Kritik. Die Raffinerie bezahlt die Melasse der Rohzuckerfabriken nach Magdeburger Marktpreis unter Frachtzuschlag; die Entzuckerung erfolgt in Verbindung mit der Raffinerie; die Angaben beruhen also wesentlich auf Berechnung. Im ersten Jahre 1878/79, dem Versuchsjahre, brachte die Strontianarbeit nur $24{,}_7$ Prozent Zucker zu 95 Prozent, in den folgenden Jahren dagegen $35{,}_7$, $38{,}_2$, $37{,}_7$ Prozent. Die Mittheilungen über Dessau sind vermuthlich nicht zu Gunsten der Strontian-

arbeit gefärbt: sie geben einen zehnjährigen Durchschnitt von 36 Prozent, einen sechsjährigen von $38,_{21}$ Prozent. Der letztere wird jetzt als richtiger gelten müssen, da ohne Zweifel von Jahr zu Jahr die Arbeit besser wurde. Unter den $38,_{21}$ Prozent befinden sich 35 Prozent gemahlener Melis und Farin: man darf daher für Dessau sehr wohl eine Ausbeute von 40 Prozent Rohzucker annehmen. Dies entspricht allerdings nicht ganz den Mittheilungen des Sachverständigen Rabbethge—Einbeck. Als Mitbegründer der Fabrik Hildesheim hat er Anlaß gehabt, sich glaubhaften Einblick in die wirklichen Resultate der Strontianarbeit zu verschaffen, und versichert, daß 38 Prozent das Maximum des bisher Erreichten gewesen sei; er glaubt auch, daß man in Zukunft hinter diesem Ergebnisse zurückbleiben werde. Die Fabrik Rositz ist erst jetzt zu regelmäßigem Strontianbetriebe umgebaut worden, nachdem sie bisher nur Versuche in größerem Maßstabe ausgeführt hat. Ihre Ergebnisse sind deßhalb nicht die der gewöhnlichen Fabrikarbeit. Bei direkter Darstellung von Konsumwaare wurden dort gewonnen: 34 bis 35 Prozent zu $99,_{1}$ bis $99,_{8}$ Prozent Polarisation; bei Einwurf des bei dieser Arbeit bleibenden Ablaufs: 37 bis 38 Prozent mit $93,_{8}$ bis $98,_{1}$ Prozent Polarisation; gesammtes Ergebniß der Arbeit aller Produkte: 40 Prozent zu $91,_{8}$ bis $94,_{8}$ Prozent Polarisation. Diese Resultate scheinen diejenigen von Dessau noch zu übertreffen. In Hamersleben wurde die Verbindung der Strontianarbeit mit der Rübenverarbeitung versucht, jedoch zunächst ohne günstigen Erfolg, namentlich in Ansehung des Kostenpunktes. Indessen soll der Strontian von mangelhafter Beschaffenheit und zu theuer gewesen sein: die Patentinhaber haben ihn zu einem Preise zu liefern, der zugleich ihre Patentgebühr deckt. Bei der Einzelarbeit hat sich eine Ausbeute von $37,_{59}$ Prozent zu $94,_{91}$ Prozent Polarisation ergeben; für die kombinirte Arbeit werden $40,_{35}$ Prozent aller drei Produkte berechnet, darunter $37,_{14}$ Prozent erstes Produkt zu $94,_{16}$ Prozent Polarisation. Das Beispiel von Hamersleben beweist, daß mit dem Strontianverfahren ähnlich wie mit der Elution aus der Melasse auch in Verbindung mit der direkten Rübenverarbeitung Zucker gewonnen werden kann.

Den drei Entzuckerungsmethoden gemeinsam ist außer der Erhöhung der Zuckerausbeute die Beschleunigung der Kampagnearbeit, weil das Auskrystallisiren der Melasse nicht mehr abgewartet zu werden braucht. Die Kalkverfahren sowohl als das Strontianverfahren haben den Vorzug, daß sie der Landwirthschaft einen werthvollen Dünger zurückgeben. Das Strontianverfahren kann unter Einwurf von Rohzucker direkt zu Konsumzucker führen, Osmose und Kalkverfahren geben nur Rohzucker. Die Rentabilität der verschiedenen Methoden wird man nach folgender, wenn auch nur oberflächlicher Rechnung beurtheilen können:

Bei 20 Prozent Ausbeute gehören zur Osmose 5 Doppelzentner Melasse, um 1 Doppelzentner Zucker herzustellen; jene kosten 50 Mark, der letztere bringt mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit schwerlich mehr als 52 Mark; den laufenden Kosten von etwa $1,_{50}$ Mark pro Doppelzentner Melasse, also zusammen $7,_{50}$ Mark, steht demnach nur ein Ueberschuß von 2 Mark gegenüber, der schon bei ganz geringer Schwankung der Preise oder Selbstkosten schwindet; der Vortheil ist also nur in der Verwerthung der Restmelasse zu suchen, welche auf 50 Prozent angenommen und zu 8 Mark berechnet, eine weitere Einnahme von 20 Mark gewährt. Die Rechnung schließt dann mit einem Bruttogewinn von etwa $14,_{50}$ Mark ab.

Die Elution mit 34 Prozent Ausbeute gibt von $2,_{94}$ Doppelzentnern Melasse 1 Doppelzentner Zucker zu 54 Mark; Kosten für Melasse zu 10 Mark entstehen

mit $29,_{40}$ Mark; Verarbeitungskosten zu 4 Mark durchschnittlich, mit $11,_{76}$ Mark, zusammen rund 41 Mark, so daß etwa 13 Mark und der Werth der Rückstände übrig bleiben.

Durch Strontian werden 40 Prozent Rohzucker gewonnen, also sind $2^1/_2$ Doppelzentner Melasse, welche 25 Mark kosten, zu einem Doppelzentner Rohzucker erforderlich; dazu treten die Kosten der Verarbeitung mit je 9 Mark, zusammen $22^1/_2$ Mark, gibt $47,_{50}$ Mark gegenüber dem Werth eines Doppelzentners Zucker mit 60 Mark, also Gewinn $12^1/_2$ Mark und der Werth der Rückstände.

Bei genauer Rechnung werden diese Zahlen sich verschieben, auch nicht bei allen Fabriken gleichmäßig zutreffen. Allein sie lassen doch, abgesehen von den Schwankungen der Zucker- und Melassepreise, ungefähr die finanziellen Resultate erkennen. Sie erklären zugleich zum Theil die guten Dividenden der Fabriken, welche mit Entzuckerung arbeiten.[1]) Dessau, welches künftig 100,000 Doppelzentner Melasse und 30,000 bis 40,000 Doppelzentner Rohzucker verarbeiten will, kann schon eine hohe Dividende zahlen, wenn es nur die Hälfte dessen gewinnt, was oben berechnet ist. Im Uebrigen hat der Sachverständige Dr. Reichardt Recht, wenn er sagt, die Dessauer Dividende beruhe nicht blos auf der eigenen Zuckerausbeute: der Patentgewinn und der Gewinn vom Strontian tragen wesentlich dazu bei. Der bei der Rositzer Fabrik betheiligte Sachverständige Görz erklärt, daß die für Anwendung des Strontianverfahrens zu zahlende Patentgebühr sich nach den Umständen richte; sie variire für 50 Kilogramm Melasse zwischen $0,_{50}$ und 1 Mark. Jede 50,000 Doppelzentner, welche dazu angemeldet werden, führen also einem Kapital von 2 Millionen Mark eine Dividende von 5 Prozent zu. Der Gewinn aus dem Betrieb der Osmose, der Elution und des Strontianverfahrens stellt sich nach vorstehenden Bemerkungen für den Doppelzentner Zucker zwar ziemlich gleich; allein auf den Doppelzentner Melasse vertheilt er sich sehr ungleichmäßig. Nimmt man unter Anrechnung des Werthes der Abfälle bei allen drei Kategorien einen Ueberschuß von 15 Mark pro Doppelzentner erzeugten Zuckers an, so fallen davon auf die 5 Doppelzentner der Osmose pro Doppelzentner 3 Mark, auf die $2,_{94}$ Doppelzentner der Elution pro Doppelzentner $5,_{12}$ Mark und auf die $2^1/_2$ Doppelzentner des Strontianverfahrens pro Doppelzentner 6 Mark. Eine Ausgleichung dieser Differenzen ließe sich nur bei einer wesentlichen Veränderung in der Ausbeute erwarten, theilweise bei entsprechender Verminderung der Selbstkosten. Für die Osmose sind Aussichten darauf wohl schwerlich vorhanden. Eher möglich wäre es, daß die Kalkverfahren mit ihren Ergebnissen dem Strontianverfahren so nahe rückten, daß der Unterschied für die Erwägungen der Steuerbehörde verschwände.

Mehrausgabe an Zucker. Bei einer Abschätzung dessen, was durch die Entzuckerung der Melasse mehr an Zucker erzielt wird oder werden kann, ist zunächst zu erwägen, ob die gegenwärtigen Zustände sich für längere Dauer erhalten werden oder welche Veränderung derselben wahrscheinlich in Aussicht steht. Im Allgemeinen drängen die Verhältnisse energisch dazu, aus der Rübe so viel und so billig Zucker zu erzeugen, als irgend möglich. Man darf nicht darauf rechnen, daß die Konkurrenz dauernd bleiben wird wie sie jetzt ist. Frankreich macht große Anstrengungen und wird vielleicht bald wieder seine

---

[1]) Diesen Berechnungen gegenüber ist von einigen Entzuckerern betont worden, daß bei einer Melassesteuer von $1,_{50}$ Mark pro 50 Kilogramm diese Zuckergewinnungsverfahren (Elutions-, Strontian- 2c. Verfahren) zum Stillstand gebracht werden würden.

Erzeugnisse in größerer Menge dem Weltmarkte zuführen. Die übrigen Staaten des Kontinents bemühen sich ernstlich, den einheimischen Bedarf durch die eigene Produktion zu decken und ihre Industrie auszudehnen. Die Kolonien können erheblich größere Mengen liefern, sobald sie mit mehr Ruhe und mehr Sachkenntniß arbeiten. Länder, welche bisher wenig oder gar nichts geliefert haben, werden mit steigender Ausfuhr sich am Handel betheiligen. In Deutschland wird man deßhalb alle Kräfte anspannen müssen, um das Feld wie bisher zu behaupten. Alle Verfahren, welche schon jetzt gegen bessere zurückstehen, werden deßhalb nach und nach verlassen werden. Die Entzuckerung der Melasse wird von Sachkennern mehrfach als ein Nothbehelf bezeichnet, der früher oder später einem rationelleren und vervollkommneten direkten Verfahren weichen müsse. Bis dies erreicht ist, wird dasjenige Verfahren der Entzuckerung die Oberhand behalten, welches den Anforderungen reichlicher und billiger Produktion am meisten entspricht. Bisher schien dies das Strontianverfahren zu sein. Allein schon jetzt hat es in der Ausscheidung einen Nebenbuhler erhalten. Man darf sich nicht verhehlen, daß die Aera neuer Erfindungen noch nicht abgeschlossen ist. Ueberall werden Anstrengungen gemacht, um weiter fortzuschreiten, und es ist leicht möglich, daß binnen kurzer Zeit ein — wenigstens für eine Reihe von Jahren — vorhaltender Abschluß erreicht wird. Von der Osmose als Verfahren zur Entzuckerung dürfte für die Folge ganz abzusehen sein; als ein bequemes und billiges Mittel zur Reinigung salzreicher Syrupe mag sie bestehen bleiben: im steuerlichen Interesse wird man ebensowenig auf sie zu rücksichtigen haben, wie darauf, ob eine Fabrik mit Knochenkohle, mit schwefliger Säure oder sonstwie arbeitet. Für die Besteuerung kommt dann nur die Melasse-Entzuckerung durch Kalk oder Strontian in Betracht. Allein man wird nicht das günstigste Ergebniß dieser Verfahren zum Grunde legen dürfen. Eine Fabrik wie die Dessauer hat den Vorsprung, daß sie mit dem besten Material, mit den sinnreichsten Hilfsmitteln und mit der größten Intelligenz und Sorgfalt gewissermaßen als Musteranstalt gearbeitet hat; ob sie dies in gleicher Weise und mit gleichem Erfolge dauernd fortsetzen kann, ist fraglich. Es ist schon erwähnt, daß Dessau einen großen Theil seiner Erfolge der sachgemäßen Auswahl der Melassen verdankte. Bei weiterer Ausbreitung der Entzuckerung wird sie in der Auswahl voraussichtlich beschränkt werden. Rositz hat seinen Lieferanten die Bedingung gestellt, daß nicht mehr als ½ Prozent Invertzucker in der Melasse sein dürfe. Wird das dort angewendete Verfahren in den allgemeinen Fabrikbetrieb eingeführt, so lassen sich diese strengen Bedingungen nicht aufrecht erhalten. Man wird nicht mehr das beste Material verarbeiten, sondern das selbstgewonnene, so gut es gerade ausfällt, oder das verkäufliche, wie es eben zu haben ist. Ebensowenig kann im allgemeinen Fabrikbetriebe die Arbeit mit gleich peinlicher Genauigkeit ausgeführt werden wie jetzt in den beiden genannten Fabriken. Man hat also dann nicht mehr mit den besten Ergebnissen, sondern mit einem allgemeinen Durchschnitte zu rechnen. Bei der Zuckerindustrie wird es niemals anders sein, weil bei ihr eine ungewöhnliche Menge von technischen und wissenschaftlichen Kräften zusammenzuwirken hat. Man wird deßhalb, wenn man der Industrie nicht zu nahe treten will, für die Zukunft höchstens eine Zuckerausbeute von 33⅓ Prozent des Gewichts der Melasse annehmen dürfen.

Der Zuckergehalt der reinen Melasse schwankt, wie oben schon bemerkt wurde, sehr; man darf aber die im Handel gebräuchliche Basis als den Durchschnitt annehmen, welcher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat und auf einen Zuckergehalt von 50 Prozent hinauskommt.

Ueber die Mehrausbeute an Zucker wurden verschiedene Rechnungen aufgestellt: Von einer Seite wurde angenommen, daß eine mit Ablauf vom zweiten Produkt vermischte Melasse, welche 3 Prozent des Rübengewichts ausmacht, durch die Entzuckerung unter Voraussetzung eines Gewinnes von $33^1/_3$ Prozent ein Prozent Mehrgewinn an Zucker aus Rüben ergeben würde. Dadurch würde sich also gegenüber der Annahme des Gesetzes vom 26. Juni 1869 der Zuckergewinn aus Rüben von 8 auf 9 Prozent steigern. Allein davon ist in Abzug zu bringen Dasjenige, was ohne Melasse-Entzuckerung durch die gewöhnliche Krystallisation als drittes Produkt gewonnen sein würde. Eine ziffermäßige Feststellung dieser Größen unterliegt noch größeren Schwierigkeiten als alle anderen Berechnungen. Bei einer durchschnittlichen Annahme von $0,_{41}$ Prozent des Rübengewichts als drittes Produkt — ein solches ergibt sich aus den von den Zuckerfabriken zu Wasserleben, Hohenerxleben, Volkstedt, Benkendorf, Lützen, Hessen, Offendorf, Stuttgart, Meschcrin, Greußen, Dahmen und Wesselburen gelieferten Zahlen — würde für die Melasse-Entzuckerung selbst eine durchschnittliche Mehrausbeute von $0,_{59}$ Prozent des Rübengewichts bleiben.

Die Diffusion in Verbindung mit den weiteren technischen Fortschritten, deren oben gedacht worden ist, nämlich der Auslaugung des Schlammes und dem Kochen auf Korn, würde mit Rücksicht auf die Verbesserung des Rübenmaterials in Folge rationelleren Anbaus sowie auf bessere Reinigung der Säfte in Folge sorgsamerer Arbeit auf rund $0,_{50}$ Prozent Mehrausbeute veranschlagt werden können. Während man also im Jahre 1869 mit dem Verhältnisse von $12^1/_2$ Doppelzentnern Rüben zu 1 Doppelzentner Zucker zu rechnen hatte, also mit einer Ausbeute von 8 Prozent, würde jetzt eine Steigerung von $0,_{59} + 0,_{50} = 1,_{09}$, also auf $9,_{09}$ Prozent anzunehmen sein. Dem würde ein Verbrauch von 11 Doppelzentnern Rüben zu einem Doppelzentner Rohzucker entsprechen.

Von anderer Seite wurde die Mehrausbeute an Zucker wie folgt berechnet: Bei $2,_{50}$ bis $3,_{00}$ Prozent reiner Melasse würde unter Voraussetzung von $33^1/_3$ Prozent Ausbeute ein Mehrgewinn an Zucker von $0,_{83}$ bis $1,_{00}$ Prozent resultiren, d. h. es würden gegenüber der Annahme des Gesetzes vom 26. Juni 1869 jetzt in Folge der Entzuckerung $8,_{83}$ bis $9,_{00}$ Prozent Zucker aus den Rüben gezogen werden. Die Mehrausbeute in Folge der Diffusion und der sonstigen Fortschritte mit $0,_{50}$ Prozent hinzugerechnet ergibt $1,_{33}$ bis $1,_{50}$ Prozent, so daß die Gesammtausbeute $9,_{33}$ bis $9,_{50}$ Prozent betragen und $10,_{72}$ bis $10,_{53}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker genügen würden.

Ein Umstand verdient noch besondere Erwähnung. Nach dem Stande der Industrie hatte man im Jahre 1869 eine Restmelasse von 3 bis 4 Prozent, welche bei Abmessung des Steuersatzes nicht außer Betracht blieb, wenn man sie auch nicht unmittelbar der Zuckerausbeute zuschlagen konnte. Unter der Voraussetzung einer allgemeinen Entzuckerung wird dieser Vortheil auf ein Geringes herabgemindert; denn es bleibt dann nur wenig Restmelasse von weniger Güte und Werth übrig. Wenn man bedauern möchte, daß überhaupt die Rechnung sich nicht mit größerer Schärfe anstellen läßt, so muß man erwägen, daß die Veränderlichkeit der einzelnen Faktoren bis zu einem gewissen Grade eine gegenseitige Ausgleichung bedingt. Will man z. B. annehmen, daß die bessere Arbeit zu einer Reinheit der Säfte geführt habe, welche in der Rechnung bemerkbarer hervortreten müßte, so kann unter solcher Voraussetzung die verbleibende Melasse nicht mehr mit 3 Prozent vom Doppelzentner Rüben und nicht mehr zu 50 Prozent Zucker angenommen werden, weil die bessere Arbeit in beiderlei Richtung abmindernd einwirkt. Wenn in einzelnen Jahren mehr als 3 Prozent

Melasse gewonnen würde, so darf mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß eine starke Beimischung von Nichtzuckern vorhanden ist, welche zu einer beträchtlichen Verringerung der Ausbeute unter $33\frac{1}{3}$ Prozent führen muß. Man darf deßhalb den Meinungsverschiedenheiten über den einen oder den anderen Faktor der Rechnung kein zu großes Gewicht beilegen.

Umfrage über die Beschaffenheit der gewonnenen Zucker. Bei der Unsicherheit der obigen Rechnungen glaubte die Kommission daraufhin ein Urtheil über das Erforderniß an Rüben zu einem bestimmten Quantum Zucker nicht abgeben zu können; sie beschloß vielmehr, wie Eingangs bemerkt, in der Sitzung vom 27. Juli v. J., für die drei Kampagnen 1880/81, 1881/82 und 1882/83 noch durch direkte Befragung aller Zuckerfabrikanten festzustellen, von welcher Gattung und Beschaffenheit die gewonnenen Mengen Zucker gewesen seien. Die erforderten Nachrichten sind

für	1880/81	von	315	unter	333 Fabriken,
„	1881/82	„	326	„	343 „
„	1882/83	„	347	„	358 „

eingegangen und enthalten namentlich genaue Angaben über den Gehalt der gewonnenen Zucker. Es haben indessen von diesen Fabriken einige bei der Berechnung der Ausbeute an Zucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation aus Rüben außer Betracht gelassen werden müssen, weil in den eingegangenen Notizen entweder die Polarisation der gezogenen Zuckermengen fehlte oder augenscheinlich unrichtige Zahlen (z. B. weniger als 6 oder mehr als 16, 30, 31 Doppelzentner Rüben zu einem Doppelzentner Zucker verbraucht) enthalten waren. Es verblieben zur Einstellung in die Rechnung pro 1880/81 299 Fabriken, pro 1881/82 deren 314 und pro 1882/83 335 Fabriken. Nach der anliegenden Berechnung (Anlage 16) verarbeiteten dieselben an Doppelzentnern Rüben

	1880/81	1881/82	1882/83
	57,256,604	57,130,724	81,214,838
und gewannen daraus an Doppelzentnern Zucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation	5,121,606	5,590,956	7,781,802.
Wird angenommen, daß die fehlenden	34	29	23
Fabriken die von ihnen versteuerten Rüben mit gleicher Ausbeute an Zucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation verarbeitet haben, so ergibt sich bei einem Gesammtverbrauch von	63,222,030	62,719,479	87,471,537
Doppelzentnern Rüben ein Gewinn an Zucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation mit	5,655,214	6,137,885	8,364,226.
Dazu treten noch	40,961	62,233	74,463
Doppelzentner Zucker, welcher von den lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken produzirt worden ist, mithin sind im Ganzen an Zucker von $93{,}_{75}$ Proz. Polarisation gewonnen	5,696,175	6,200,118	8,438,689
Doppelzentner. Zu einem Doppelzentner waren daher an Rüben erforderlich	$11{,}_{099}$	$10{,}_{116}$	$10{,}_{366}$

Doppelzentner, oder im Durchschnitt dieser drei Jahre deren $10,_{493}$. Aus dem Doppelzentner Rüben wurden daher gezogen an Zucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation . . . .

$9,_{01}$	$9,_{885}$	$9,_{647}$

und im Durchschnitt $9,_{53}$ Prozent.

Wird dagegen angenommen, daß in den fehlenden Fabriken während jeder dieser drei Kampagnen so unvortheilhaft gearbeitet worden sei, wie in dem ungünstigsten der nachgewiesenen Produktionsgebiete, so ergibt sich im Ganzen pro Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation ein Rübenverbrauch von

1880/81	1881/82	1882/83
$11,_{303}$	$10,_{251}$	$10,_{434}$

Doppelzentnern, oder durchschnittlich $10,_{618}$ Doppelzentnern. Es wären dann gezogen aus dem Doppelzentner Rüben an Zucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation . . .

$8,_{847}$	$9,_{755}$	$9,_{584}$

oder durchschnittlich $9,_{418}$ Prozent.

Die Differenzen gegenüber der amtlichen Statistik erklären sich im Wesentlichen aus der Berechnung der Produkte, da in der Statistik gegenwärtig alle Zucker, unbekümmert um die Polarisation, nach dem Gewicht zu einander gerechnet werden, während hier die Reduktion auf einen einheitlichen Zuckergehalt rechnerisch vorgenommen ist.

Beschluß der Kommission. Angesichts dieser Ergebnisse hat sich die Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, vorzuschlagen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion $10,_{75}$ Doppelzentner roher Rüben als durchschnittlich erforderlich zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation anzusehen seien. Von der Minorität wurde die Zahl $10,_{75}$ für zu niedrig gehalten.

Maßgebend war hierbei einerseits die Erwägung, daß ein Zurückgehen auf ältere als die drei letzten Kampagnen bei der fortschreitenden Melasse-Entzuckerung sich nicht empfehle und nicht auf einen richtigen Durchschnitt führen werde. Dagegen wurde andererseits in Betracht gezogen, daß ein großer Theil der außer Rechnung gelassenen Fabriken nach deren Lage vermuthlich nicht günstig gearbeitet haben wird. Das Hauptgewicht aber wurde dem Umstande beigelegt, daß das Betriebsjahr 1881/82 ein außergewöhnlich günstiges und das Jahr 1882/83 ein recht günstiges gewesen ist, somit der Durchschnitt der Ausbeute aus diesen beiden Jahren und der keineswegs geradezu schlechten Kampagne 1880/81 etwas hoch liegt.

II. Ist mit Rücksicht auf die seit der Gesetzgebung von 1869 in der Zuckergewinnung gemachten Fortschritte eine Erhöhung der jetzigen Steuer, eventuell in welchem Maße und in welcher Weise zu empfehlen?

Finanzielle Ergebnisse seit 1869. Die Anlage 17 macht die finanziellen Ergebnisse der Zuckerbesteuerung während der Jahre $\frac{\text{1. September}}{\text{31. August}}$ 1869/70 bis 1882/83 ersichtlich, indem daselbst die Abgaben- und Vergütungsbeträge für die einzelnen Jahre nach Maßgabe der in denselben verarbeiteten Rübenmengen beziehungsweise ein- und ausgeführten Zuckermengen, ohne Rücksicht auf die Termine der wirklichen Einzahlung und Auszahlung, berechnet worden sind.

Die Aufkunft hat betragen:

Im Durchschnitt	An Steuer abzüglich der Vergütungen Mark	An Zöllen vom Zucker und Syrup Mark	Zusammen an Steuer und an Zöllen vom Zucker und Syrup Mark
der 5 Jahre $\frac{\text{1. September}}{\text{31. August}}$ 1869/70 bis 1873/74	42,089,059	6,216,732	48,305,791
„ 5 „ „ 1874/75 „ 1878/79	47,772,475	4,145,743	51,918,218
„ 4 „ „ 1879/80 „ 1882/83	46,503,336	1,641,052	48,144,388
„ 3 „ „ 1880/81 „ 1882/83	44,973,411	1,610,668	46,584,079

Die Zölle zeigen eine konstante und im Ganzen sehr erhebliche Abnahme, indem der Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 hinter dem Durchschnitt der ersten 5 Jahre 1869/70 bis 1873/74 um 4,606,064 Mark zurückbleibt. Der Ausfall an den Zöllen wird in dem zweiten Quinquennium 1874/75 bis 1878/1879 durch die Steigung der Einnahme aus der Steuer mehr als ausgeglichen. Später tritt auch bei der Steuer und damit bei dem Gesammtertrage der Zuckerabgaben ein Rückgang ein.

Von den drei letzten Jahren, welche im Folgenden nach der Kampagneperiode $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ gerechnet sind — die Abweichungen gegen die vom 1. September bis 31. August laufenden Jahre sind unerheblich — zeigen die beiden Jahre $\frac{\text{1. August}}{\text{1. Juli}}$ 1880/81 und 1881/1882 an Rübenzuckersteuer nur die niedrigen Erträge von beziehungsweise 45,313,106 Mark und 40,318,250 Mark, von denen der letztere der bei weitem geringste seit 10 Jahren ist. Wenn dagegen das Jahr 1882/83 den verhältnißmäßig hohen Steuerertrag von 49,913,588 Mark aufweist, so beruht dies wesentlich darauf, daß in demselben der nicht zur Ausfuhr gelangende Theil der Summe des produzirten und eingeführten Zuckers einen viel höheren Betrag erreicht hat, als in den Vorjahren. Es betrug nämlich nach der amtlichen Statistik der Ueberschuß der Produktion und Einfuhr von Zucker über die Ausfuhr, auf Rohzucker reduzirt, im Jahre 1882/83 3,692,140 Doppelzentner, gegen 2,879,810 Doppelzentner im nächstvorhergehenden Jahre, gegen 2,851,662 Doppelzentner im Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor 1882/83 und gegen 2,939,070 Doppelzentner im Jahre 1878/79, welches von den gedachten 5 Vorjahren den höchsten Ueberschuß hatte. Das Mehr des Ueberschusses im Jahre 1882/83 im Vergleich zu den vorbezeichneten anderweiten Ueberschüssen stellt sich auf beziehungsweise 812,330, 840,478 und 753,070 Doppelzentner Rohzucker, welchen Mengen nach dem bisherigen Vergütungssatze von 18_{80} Mark für 100 Kilogramm ein Vergütungsbetrag von mehr als 14 bis mehr als 15 Millionen Mark entspricht. Es wird im Laufe der Zeit sich herausstellen, ob das im Jahre 1882/83 stattgehabte Zurückbehalten einer viel größeren Zuckermenge im inländischen freien Verkehr durch ungünstige Konjunkturen für die Ausfuhr oder sonstige zufällige Umstände veranlaßt worden ist, oder ob ein, sei es vorübergehendes oder dauerndes, Bedürfniß einer Verstärkung der Bestände für den Inlandskonsum zu Grunde liegt. Wann und soweit ein derartiges Bedürfniß nicht vorhanden ist, wird das im vorigen Jahre zurückbehaltene Mehr an Zucker, normalen Gang des Zuckergeschäfts vorausgesetzt, allmälig in das Ausland abfließen, und dadurch das laufende oder ein späteres

Kampagnejahr mit einer entsprechenden Mehrzahlung von Vergütungen à conto des Jahres 1882/83 belastet werden.

Der Rückgang des Ertrages der Zuckerabgaben hat sich neben einer erheblichen Vermehrung der Bevölkerungszahl vollzogen. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Theil der aufgekommenen Abgaben betrug im Durchschnitt der fünf Jahre 1. September 1874/75 bis 1878/79 $1,_{21}$ Mark, im Durchschnitt der vier Jahre 1. September 1879/80 bis 1882/83 $1,_{07}$ Mark, hat also um $11,_{6}$ Prozent abgenommen, während der durchschnittliche Abgabenbetrag in der zweitgedachten Periode (48,144,388 Mark) hinter demjenigen in der erstgedachten Periode (51,918,218 Mark) nur um $7,_{3}$ Prozent zurückbleibt. Wird die fünfjährige Periode 1. September 1874/75 bis 1878/79 mit der dreijährigen Periode 1. August 1880/81 bis 1882/83 verglichen, in welcher letzteren der Abgaben-Kopftheil sich auf $1,_{03}$ Mark stellt, so zeigt sich eine Abnahme des Kopftheils um $14,_{9}$ Prozent bei einem Rückgang des durchschnittlichen Abgabenbetrages von 51,918,218 Mark auf 46,584,079 Mark oder um $9,_{9}$ Prozent.

Wiedererhöhung der Einnahmen. Als finanzielles Ziel ist von dem hohen Bundesrath in Aussicht genommen, wieder zu dem früheren Maße des Ertrages zu gelangen. Das frühere Maß des Ertrages stellt sich in dem während der ersten zehn Jahre der Geltung des jetzigen Zuckersteuergesetzes erreichten Kopftheilbetrage von $1,_{20}$ bis $1,_{21}$ Mark dar. Demselben würde nach dem jetzigen und dem voraussichtlich künftigen Stande der Bevölkerungszahl für die nächsten Jahre ein Abgabenbetrag von jährlich 55 bis 56 Millionen Mark entsprechen, so daß gegen den durchschnittlichen Ertrag der Zuckerabgaben in den letzten drei Jahren 1. August 1880/81 bis 1882/83 von 46,584,979 Mark ein Mehr von 8 bis 10 Millionen Mark erforderlich sein würde. Ein erster Schritt zur Aufbesserung der Abgabenerträge vom Zucker ist inzwischen durch die Herabsetzung der Steuervergütungssätze um je 80 Pfennig für 1 Doppelzentner Zucker geschehen. Auch für die weiteren Schritte wird nur die Erhöhung der Einnahmen aus der Steuer in's Auge zu fassen sein, da eine Vermehrung der Einnahmen aus den Zöllen durch Erleichterung der Einfuhr von Zucker mit Rücksicht auf die daraus eventuell erwachsende Benachtheiligung der inländischen Zuckerindustrie nicht wohl wird in Frage kommen können.

Modus der Besteuerung. Die zur dauernden Wiederherstellung befriedigender Erträge aus der Rübenzuckersteuer in Anregung gekommenen und von der Enquête-Kommission zur Verhandlung gezogenen Vorschläge bewegen sich zum Theil auf dem Boden des bestehenden Steuermodus, zum Theil wollen sie denselben durch einen anderen Modus ersetzen.

Fabrikatsteuer. Als solcher anderweiter Modus ist bereits in den Motiven des Gesetzentwurfs, die Besteuerung des Zuckers betreffend, von 1869 die Fabrikatsteuer in Betracht gezogen aber verworfen worden, weil es an einer Methode gebrach, den Zuckergehalt der großen, während der Kampagne Tag für Tag neu entstehenden Zuckermassen aller Art leicht, zuverlässig und scharf zu bestimmen; es wurde damals für unausführbar erachtet, bei jeder Abfuhr von Zucker für den inländischen Konsum Polarisation behufs Ermittelung der fälligen Steuer eintreten zu lassen.

Die Fabrikat- oder Konsumsteuer ist auch bei der gegenwärtigen Enquête sowohl durch Vernehmung von Sachverständigen als durch Verhandlungen in der Kommission erörtert worden.

Der königlich württembergische Kommissar hatte den Antrag gestellt, die Fabrikatsteuer obligatorisch oder fakultativ zur Einführung vorzuschlagen und unter

Hinweisung auf die Ausführungen über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Fabrikatsteuer in dem von ihm erstatteten Korreferat über den Steuermodus zur Begründung seines Antrags vorzugsweise Folgendes geltend gemacht:

„1. Die Fabrikatbesteuerung ist die rationellste Steuerform, weil sie das Fabrikat direkt und nicht auf dem Umweg durch das Rohmaterial besteuert, und weil die Steuerpflicht in dem Moment eintritt, welcher dem Konsum am nächsten liegt."

„Die Fabrikatsteuer ist die gerechteste Steuerform, weil sie die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von Jedem erhebt und Keinen vor dem Andern begünstigt."

„Sie wirkt gerecht gegen die Industrie selbst, indem sie allein die Ungleichheiten in der Steuerbelastung, wie sie die Rohmaterialsteuer im Gefolge hat, gründlich zu beseitigen im Stande ist; die Fabrikatsteuer würde zur Folge haben, daß die Industrie bei guten und schlechten Rübenernten, mit gutem und geringem Rübenmaterial von der Steuer gleichmäßig betroffen, daß die bestehende Interessenverschiedenheit zwischen einzelnen Landstrichen ausgeglichen wird, und daß solche Fabriken, welche in früherer Zeit unter wesentlich anderen Verhältnissen (des Verkehrs 2c.) in Gegenden mit geringeren Rübenböden, ungünstigem Klima, großer Bodenparzellirung 2c. in's Leben getreten sind und die bei einer Erhöhung der Rübensteuer ihren Ruin befürchten müssen, sowie die kleineren Fabriken, die wegen geringerer Betriebsmittel nicht in der Lage sind, sich sofort alle kostspieligen neueren technischen Verbesserungen zu Nutzen zu machen, lebens- und konkurrenzfähiger erhalten würden."

„Die Fabrikatsteuer wirkt auch gerecht gegen die Landwirthschaft, indem sie derselben freiere Bewegung verleiht und das Monopol beseitigt, das einzelne durch Boden, klimatische und agrarische Verhältnisse besonders bevorzugte Gegenden unter der Rohmaterialsteuer genießen, und indem sie es anderen minder bevorzugten Landstrichen ermöglicht, der wohlthätigen Wirkungen des Rübenbaus sich theilhaftig zu machen."

„Die Fabrikatsteuer wirkt endlich gerecht gegen den Fiskus, indem sie demselben gibt, was ihm gehört, und nicht auf dessen Kosten einem Theil der Industriellen ungerechtfertigte Vortheile gewährt. Im höchsten Grade vereinigt die Fabrikatsteuer diese Vorzüge in ihrer reinsten Form, der Konsumsteuer, mit gleichzeitiger Werthbesteuerung der Zucker, durch welche letztere sie auch dem Konsumenten vollkommen gerecht wird."

„2. Die Fabrikatsteuer stellt die Industrie auf eine wirthschaftlich gesunde Grundlage, indem sie es Jedem ermöglicht, seinen Betrieb ganz nach den gegebenen Verhältnissen einzurichten, und sich nach allen Richtungen hin frei zu bewegen. Der Zwang, den die Rübensteuer auferlegt, mit großen Kosten immer wieder neue Einrichtungen zu treffen, die nicht selten von zweifelhaftem Werthe sind, und nur auf Rechnung des Steueraufkommens sich rentabel erweisen, kommt in Wegfall. Die Industrie würde mit größerer Vorsicht Neuerungen entgegennehmen und nur solchen sich zuwenden, welche sich bewährt haben und dauernden Vortheil versprechen."

„Damit kommt zugleich die Industrie mehr zur Ruhe, und wird nicht durch die Befürchtung, daß jedem Fortschritt und jeder Verbesserung in Technik und Betrieb, sowie in der Landwirthschaft sofort auch die Steuerschraube auf dem Fuß folge, unausgesetzt in Athem gehalten, wie dies unter der Rübensteuer der Fall ist. Der Sporn zu Einführung von wirklichen Verbesserungen, zu Fortschritten in der Fabrikation ist durch die Konkurrenzverhältnisse von selbst gegeben und braucht nicht durch steuerliche Begünstigungen unnatürlich gesteigert zu werden.

Der Gewinn aus solchen Verbesserungen verbleibt dem Fabrikanten und wird nicht durch die nachfolgenden Steuererhebungen ganz oder theilweise in Anspruch genommen."

„3. Indem die Fabrikatsteuer die Industrie auf einen für ihre Entwickelung gesunden Boden stellt, begegnet sie zugleich der Gefahr einer drohenden Ueberproduktion. Die rapide Vermehrung der Rohzuckerfabriken und die rapide Zunahme der Produktion ist in den letzten Jahren in Deutschland vielfach nicht aus natürlichen Ursachen entstanden, sondern zum großen Theil durch die Steuergewinne und die in Folge hiervon höheren Erträgnisse verschiedener Fabriken herbeigeführt worden, und droht zum Nachtheil für die Industrie selbst noch größere Dimensionen anzunehmen."

„Hiergegen bietet die Fabrikatsteuer durch Beseitigung aller steuerlichen Begünstigungen das beste Heilmittel."

„4. Durch die Fabrikatsteuer ist eine sichere und gerechte Regelung der Ausfuhrvergütung und zugleich eine gründliche Beseitigung der Exportprämien zu hoffen, deren die Industrie, wenn sie sich in natürlichen Bahnen weiter entwickeln soll, nicht bedarf, und die nicht nur den Fiskus schädigen, sondern auch schließlich dazu führen werden, daß das Ausland gegen diese Prämien Retorsionsmaßregeln ergreift, die in ihrer Rückwirkung für die deutsche Industrie verhängnißvoll werden müßten. Die Fabrikatsteuer ermöglicht zugleich, die bestehenden Prämien, sofern deren plötzliche Beseitigung begründeten Bedenken begegnen würde, allmälig aufzuheben und sie für die Uebergangsperiode der ganzen Industrie und nicht blos einem von der Natur ohnedies begünstigten Theil derselben zukommen zu lassen. Damit wird der deutsche Export von selbst auf eine wirthschaftlich gesunde Grundlage gestellt und gefestigt."

„5. Die Fabrikatsteuer kommt dem von der Raffinerie längst gehegten Wunsche nach steuerfreiem Bezug der Rohzucker entgegen, und ermöglicht die Erfüllung dieses Wunsches auf dem einfachsten und natürlichsten Wege durch die Lagerkontrole, beziehungsweise durch Gewährung von Lagern zur steuerfreien Niederlegung aller Zucker, welche nicht in den freien Verkehr treten sollen. Die Steuerbelastung der Zucker geht, so lange dieselben im gebundenen Verkehr sich befinden, auf den jeweiligen Besitzer über, ruht aber eben so lange, als derselbe sie im gebundenen Verkehr beläßt."

„Hierin liegt eine große Erleichterung für den Rohzuckerfabrikanten wie für den Raffineur und Händler. Bei der Rübensteuer gibt sich ein solches Lagersystem nicht wie bei der Fabrikatsteuer von selbst, sondern muß erst künstlich konstruirt werden. Stehen wie bei der Konsumsteuer auch die Raffinerien unter der Steuerkontrole, so ruht die Steuer für die zu verarbeitenden Rohzucker überhaupt, und findet der Steuerpunkt seine endgiltige Erledigung erst, wenn die Fabrikate in den Konsum, beziehungsweise in den freien Verkehr oder in's Ausland gehen."

„6. Die Fabrikatsteuer erleichtert am meisten die Ueberwälzung der Steuer auf Denjenigen, der bei jeder Verbrauchssteuer in Wirklichkeit getroffen werden soll, auf den Konsumenten."

„Der Inlandspreis würde sich dann nach dermaliger Lage der Verhältnisse aus den beiden Faktoren, dem Weltmarktpreis und der inneren Steuer zusammensetzen, so daß der Produzent beim Absatz im Inlande die Steuer im Preise seines Produktes jeweils voll zurückersetzt erhielte."

„Bei der Rübensteuer und speziell bei einer in Frage kommenden Rübensteuererhöhung vollzieht sich die Ueberwälzung der Steuer auf den Konsumenten

nicht so einfach, weil sie noch von anderen Faktoren abhängt; bei der Rübensteuer kann der Fall sehr leicht eintreten, daß sie theilweise auf dem Fabrikanten lasten bleibt, oder auf die Landwirthschaft abgewälzt wird."

„Entspricht bei der Rübensteuer die Exportvergütung nicht der vollen Steuer, wie dies bei Fabriken mit geringerem Rübenmaterial häufig der Fall ist, so wird die Differenz zwischen der wirklich bezahlten Steuer und der Exportvergütung in der Regel nicht auf den Konsumenten übergewälzt werden können, sondern zunächst auf dem Fabrikanten lasten bleiben, da der letztere im Inlandspreise nur den Weltmarktpreis plus Exportvergütung erhält."

„Im umgekehrten Fall, d. h. wenn der Bonifikationssatz mehr gewährt als die bezahlte Steuer, wie dies bei den durch gutes Rübenmaterial begünstigten Produzenten meistens zutrifft, fließt dem Letzteren dieses Mehr an Steuer im Preise der Waare zu, und die Konsumenten bezahlen dieses Steuerplus nicht in die Steuerkasse, sondern in die Tasche des Fabrikanten. Bei der Fabrikatsteuer kommen dem Konsumenten alle Fortschritte in der Fabrikation, welche eine Ermäßigung der Preise im Gefolge haben, voll zu gute, bei der Rübensteuer dagegen wegen der Prämien nicht."

„7. Die Fabrikat- beziehungsweise Konsumsteuer sichert dem Fiskus eine mehr stetige, nicht so großen Schwankungen unterworfene Einnahme, indem sie lediglich den inländischen Konsum trifft, dieser aber mehr den Charakter der Beständigkeit trägt. Dieser Stetigkeit der Einnahme lege ich einen ganz besonderen Werth bei."

„8. Die Fabrikatsteuer sichert dem Fiskus aber nicht blos eine mehr stetige, sondern unter normalen Verhältnissen auch eine mit der Zunahme der Bevölkerung und der Zunahme des Konsums entsprechende steigende Einnahme, während bei der Rübensteuer diese beiden Momente theils gar nicht, theils nicht entsprechend zum Ausdruck kommen."

„Es ist daher als ein ganz besonderer Vorzug der Fabrikatsteuer anzusehen, daß sie mit der Zunahme der Bevölkerung, mit welcher ja in der Regel auch die öffentlichen Bedürfnisse zunehmen und der Staatsbedarf steigt, auch zunehmend größere Mittel gewährt und hierdurch eventuelle Steuererhöhungen oder selbst tiefer greifende gesetzliche Aenderungen entbehrlich macht."

„9. Ein sehr wesentlicher Vorzug der Fabrikatsteuer für den Fiskus ist deren Eigenschaft, je nach Bedürfniß leicht erhöht oder ermäßigt werden zu können. Diese Eigenschaft verdankt sie dem Umstand, daß sie eine gerechte Steuer ist, welche die Industrie gleichmäßig trifft, und Niemand besonders begünstigt. Eine Erhöhung der Steuer ist daher leicht auf die Konsumenten zu überwälzen, wie umgekehrt den letzteren eine Steuerermäßigung gleichmäßig zu gute kommt."

„Bei ungleicher Vertheilung der Steuerlast, wie dies bei der Rübensteuer der Fall ist, wirkt eine Steuererhöhung auf den einzelnen Fabrikanten drückend, und bedroht deren Existenz, während der günstig Situirte kaum hiervon betroffen wird; eine ungleiche Steuerbelastung muß daher unter Umständen trotz dringenden Bedürfnisses unterbleiben, wenn nicht eine Reihe von Fabriken geradezu vernichtet werden wollen. Umgekehrt kann eine Ermäßigung der Rübensteuer für den minder günstig situirten Fabrikanten unter Umständen eine kaum fühlbare Erleichterung in sich schließen, während der besser situirte in unberechtigter Weise hierdurch bereichert wird."

„Ganz anders liegt dies bei der Fabrikatsteuer, welche, wenn eine solche Erhöhung nothwendig ist, Alle gleichmäßig trifft und Keinen schädigt."

„Andererseits kann gerade bei der Fabrikatsteuer am leichtesten die von so Vielen gewünschte Ermäßigung der Steuer auf einer richtigen und gerechten Grundlage und in einer Weise herbeigeführt werden, daß dem Staat dabei eine hinreichende und sichere Einnahme gewahrt bleibt."

„Der Zweck der so nothwendigen Reform der Zuckersteuergesetzgebung ist zunächst wohl nicht eine Erhöhung der bestehenden Zuckersteuer, wie so viele glauben, sondern die Sicherheit einer stetigen, großen Wechseln nicht unterworfenen Einnahme und gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast. Beides ist aber nur durch die Fabrikatsteuer dauernd zu erreichen."

„10. Eine weitere Folge der vorerwähnten Eigenschaften der Fabrikatsteuer ist sodann noch eine gewisse Stetigkeit in der Gesetzgebung selbst. Sind einmal die gesetzlichen Bestimmungen für die Fabrikatsteuer erlassen, so bleiben deren Grundlagen wohl auf unabsehbare lange Zeit von äußeren Einflüssen unberührt, da alle Verhältnisse der Fabrikation und des Handels in dieselben passen und die Bedürfnisse des Staats nur in einer etwaigen Aenderung der Steuersätze sich geltend machen würden. Hierin liegt ein für Handel und Industrie wie für die Steuerverwaltung nicht zu unterschätzender Vortheil, der den genannten drei Faktoren eine gewisse Stetigkeit sichert, und alle Beunruhigungen, welche gesetzliche Aenderungen im Gefolge haben, fern hält."

„11. Die Einführung einer auf richtiger und liberaler Grundlage aufgebauten Fabrikat- beziehungsweise Konsumsteuer in Deutschland könnte zum Ausgangspunkt für Herbeiführung einer internationalen Uebereinkunft behufs Besteuerung der Zucker nach gleichmäßigen Grundsätzen in den hauptsächlichsten europäischen Zuckerproduktionsländern benutzt werden."

„12. Bei der Fabrikatsteuer endlich würde eine genaue und zuverlässige Statistik über Produktion und Konsumtion von Zucker, die so sehr im Bedürfniß liegt und allgemein gewünscht wird, mit Sicherheit herzustellen sein."

Die Abhörung von 47 Sachverständigen hat ergeben, daß 34 sich unbedingt für Beibehaltung der Rübensteuer und 13, darunter der Melassebrennereibesitzer Wrede, zum Theil mit Vorbehalten, für die Fabrikatsteuer ausgesprochen haben.

Der Sachverständige Graf von Hacke (Oderbruch) hält (S. 224 der Protokolle) zwar die Fabrikatsteuer für die Verhältnisse seiner Gegend geeigneter, will aber in Anbetracht der bedenklichen Folgen für die Gesammtindustrie nicht zu ihrer Einführung rathen.

Der Sachverständige Rabbethge — Einbeck erklärt (S. 634 der Protokolle) ebenfalls, daß er an und für sich nach den Verhältnissen seiner Fabrik eine Fabrikatsteuer nur wünschen könne. Er glaubt jedoch, daß dieselbe im Allgemeinen wegen der damit verbundenen Werthverschiebung sehr schädigend wirken werde und will deßhalb die Verantwortung für die Einführung nicht übernehmen.

Der Sachverständige vom Rath (Rheinprovinz) hält (S. 1382 der Protokolle) jede andere Steuer „vom nationalökonomischen Standpunkte aus" für rationeller als die bestehende, hält es aber, da andere Länder starke Exportprämien geben, für thöricht, die unsrigen aufzuheben und so den Export zu verringern oder zu hindern, welches unzweifelhaft die Folge der Fabrikatsteuer sein würde.

Gründsätzlich hält (S. 451 der Protokolle) auch der Sachverständige Trentler (Schlesien) die Fabrikatsteuer für gerechter. Er will aber den Uebergang zu derselben nicht befürworten, weil er befürchtet, daß dieselbe sehr schwierige Kontrolmaßregeln nothwendig machen würde.

Der Sachverständige Zugschwerdt—Magdeburg, Exporteur, gibt (S. 549 der Protokolle), auf Grund der Ergebnisse weniger ihm bekannten Fabriken der Magdeburger Gegend, der Fabrikatsteuer zwar den Vorzug, will sie aber nicht einführen, da sie „jetzt alles auf den Kopf stellen würde".

Der Sachverständige Christiani (Oderbruch) stimmte (S. 257 der Protokolle) unbedingt für die Fabrikatsteuer. Seine Fabrik verarbeitet weniger als 50,000 Doppelzentner Rüben, mit hydraulischen Pressen, ohne Chemiker, mit nicht vollkommenen Apparaten: sie darf kaum als eine maßgebende betrachtet werden. Der Sachverständige denkt sich die Prüfung der Fabrikate leicht und einfach, sieht in der Feststellung des Zuckergehaltes durch Handelschemiker oder durch Staatschemiker keine Schwierigkeiten und will nicht blos die drei gegenwärtigen Bonifikationsklassen auf die Steuer übertragen, sondern noch eine Zwischenstufe für Rohzucker bei 93 Prozent Polarisation schaffen.

In Süddeutschland war früher die Stimmung allgemein zu Gunsten der Fabrikatsteuer. Jetzt haben die Sachverständigen Dr. Cunze (Waghäusel, Züttlingen, Altshausen) und Dr. Gundermann—Heilbronn sich dagegen ausgesprochen (Dr. Cunze — S. 360, Dr. Gundermann — S. 1450 der Protokolle), dafür die Sachverständigen Ramm, Besemfelder—Stuttgart und Jordans—Regensburg (Ramm — S. 281, Besemfelder — S. 303, Jordans — S. 396 der Protokolle), letzterer nur für den Fall, daß man eine Erhöhung der Rübensteuer oder weitere Herabsetzung der Ausfuhrvergütung plane. Der Sachverständige Ramm, welcher bei starker, d. h. ungeeigneter Düngung mehr Rübengewicht erzeugen möchte, will „nicht behaupten, daß der kleine Bauer, welcher Rüben für eine Zuckerfabrik baut, nicht überhaupt schon jetzt Raubbau treibe"; er sucht den Hauptvortheil der Fabrikatsteuer in dem Minderaufwand an Arbeit. Nichtsdestoweniger glaubt er doch, daß die Industrie „sehr zart behandelt werden müsse", und ist damit einverstanden, daß „man sehr bedächtig mit einer Aenderung der Steuerverhältnisse vorgehen solle".

Der Sachverständige Besemfelder meint, der Fabrikant könne — nach Eintritt der Fabrikatsteuer — den Preis von weniger guten Rüben nicht drücken, weil er sonst überhaupt keine bekommen würde. Er will der Fabrikatsteuer alle Fabrikate, Rohzucker wie Raffinaden nach Analogie der Bonifikationsklassen unterwerfen; er erwartet zwar strengere Kontrolen, aber bei der Coulanz der Beamten ganz erträgliche; er ist überzeugt, daß, wenn Deutschland alle Prämien beseitige, die übrigen Staaten es ebenfalls thun würden. Gleichwohl will auch er „einem alsbaldigen Uebergange auf die Fabrikatsteuer das Wort nicht reden", sondern eine Vorbereitungszeit gewähren.

Der Sachverständige Dr. Sickel (Hannover) gibt (S. 694 der Protokolle) der Konsumsteuer oder auch der Fabrikatsteuer den Vorzug vor einer Erhöhung der Rübensteuer oder weiteren Herabsetzung der Ausfuhrvergütung, kann sich dieselbe aber nur denken als Besteuerung und Bonifizirung nach der Polarisation des Zuckers.

Der Sachverständige Fläschendräger (Sachsen) stimmt (S. 158 der Protokolle) auf Grund seiner Erfahrungen in Dänemark für Fabrikatsteuer, denkt sich die Kontrole sehr leicht, will die Steuer in vier Klassen haben und vergüten, zum Zweck der Besteuerung aber die Zucker durch Central-Polarisationsanstalten untersuchen lassen. Indessen hat er sich schließlich doch eine genauere Prüfung seiner Ansicht vorbehalten.

Der Sachverständige Kebbig (Pommern), Direktor einer Zuckerraffinerie, hält (S. 1128 der Protokolle) von seinem Standpunkte als Kaufmann aus die Fabrikat-

steuer für die richtige. Er hat ebenfalls eine Erhebung der Steuer in mehreren nach dem Polarisationsgehalt abgestuften Klassen im Auge.

Endlich hat sich der Sachverständige Wrede (S. 1649 der Protokolle) als rückhaltloser Anhänger der Fabrikatsteuer bekannt.

In der That also sind überraschend Wenige unbedingt für die wirkliche Einführung einer Fabrikatsteuer eingetreten, die Gegner in der überwiegenden Mehrheit geblieben. Die Verhandlungen, welche seit der vor wenigen Jahren gegebenen Anregung zu einer Aenderung des Steuersystems geführt worden sind, haben also die Zahl der Anhänger der Fabrikatsteuer nicht vermehrt.

Auch die Kommission hat sich mit allen Stimmen gegen die eine des Antragstellers, sowohl gegen die Einführung der obligatorischen als die der fakultativen Fabrikat- beziehungsweise Konsumsteuer ausgesprochen. Sie wurde dabei von folgenden Erwägungen geleitet:

Unter dem jetzigen Steuermodus hat sich während 40 Jahren die deutsche Rübenzuckerfabrikation von kleinen Anfängen in stetigem Fortschreiten zu der ersten Europas entwickelt und eine außerordentlich hohe Bedeutung für den Nationalwohlstand erlangt. Daneben hat der jetzige Steuermodus den finanziellen Anforderungen, welche bisher an den Zucker als Steuerobjekt gestellt worden sind, im Allgemeinen und, abgesehen von den allerletzten Jahren, unausgesetzt vollständig Genüge geleistet. Unter diesen Umständen würde eine Veränderung des Steuersystems nur dann empfohlen werden können, wenn die Ueberzeugung gehegt werden müßte, daß ungeachtet der im Ganzen hochbefriedigenden Erscheinungen, welche die bisherige Wirksamkeit des geltenden Steuermodus begleiten, gleichwohl mit dem letzteren Mißstande von großer Schwere verbunden seien, und wenn ferner für zweifellos zu erachten wäre, daß der neue Steuermodus nicht nur diese Mißständ beseitigen, sondern auch den Bestand und die weitere Entwickelung unserer Zuckerindustrie in keiner Weise gefährden werde. Es trifft aber weder die eine noch die andere dieser beiden Voraussetzungen zu.

Was zunächst die Bedürfnißfrage angeht, so ist anzuerkennen, daß bei der Rübensteuer auf die gleiche Menge gleichwerthigen Zuckers nicht immer und überall der gleiche Steuerbetrag entfällt, sondern daß je nach dem größeren oder geringeren Zuckerreichthum der Rüben eine Verschiedenheit der Steuerbelastung stattfindet. Dagegen ist nicht zuzugeben, daß in Folge des gegenwärtigen Steuermodus ein namhafter Theil der Zuckerproduzenten dauernd und erheblich benachtheiligt wird, vielmehr muß angenommen werden, daß in den weit meisten Fällen die Produzenten für die höhere Steuerbelastung in den Jahren qualitativ schlechterer Rübenernten einen genügenden Ausgleich durch die geringere Steuerbelastung in den Jahren qualitativ besserer Rübenernten finden. Unter der Annahme einer empfindlichen Schädigung vieler Zuckerproduzenten durch den Modus der Materialsteuer wäre es in der That unerklärlich, daß aus den Kreisen der Betheiligten nur sehr vereinzelt der Wunsch auf Einführung der Fabrikatsteuer laut geworden ist — falls nicht etwa die Erklärung darin gefunden werden wollte, daß die betreffenden Produzenten die Tragung selbst einer erheblichen verhältnißmäßigen Steuerüberlastung den Folgen der Einführung der Fabrikatsteuer vorziehen. Die vorgekommenen Klagen über Benachtheiligung durch die ungleichmäßige Wirkung der Rübensteuer geben überdies zu Zweifeln in Bezug auf das Maß ihrer Begründetheit Anlaß. Solche Klagen sind besonders in Bezug auf Schlesien, die Rheinprovinz und Württemberg erhoben worden. In den beiden ersteren Gebieten aber hat die Rübenzuckerfabrikation ununterbrochen an Umfang gewonnen und schließlich eine große Bedeutung erlangt. In Schlesien waren in der Kampagne

1863/64 38 Fabriken mit einem Verbrauch von 1,854,975 Doppelzentnern Rüben, in der Kampagne 1882/83 53 Fabriken mit einem Verbrauch von 13,087,539 Doppelzentnern Rüben im Betriebe; in der Rheinprovinz betrug in der Kampagne 1863/64 die Zahl der aktiven Rübenzuckerfabriken 3 mit einem Rübenverbrauch von 288,453 Doppelzentnern, in der Kampagne 1882/83 wurden 10 Rübenzuckerfabriken mit einem Rübenverbrauch von 3,197,051 Doppelzentnern betrieben. In Württemberg hat allerdings die Rübenzuckerfabrikation einen namhaften Umfang nicht erreicht, aber doch seit vielen Jahren ihren Besitzstand im Wesentlichen behauptet. Am wenigsten kann zugestanden werden, daß unter dem gegenwärtigen Steuermodus die Rübenzuckerfabrikation ein Monopol einzelner weniger, durch Boden- und klimatische Verhältnisse besonders bevorzugter Gebiete bilde. Es bestehen bereits durch ganz Deutschland in den verschiedensten Gegenden Rübenzuckerfabriken und dieselben mehren sich neuerlich vorzugsweise in solchen Landestheilen, welche bis dahin als für den Rübenbau wenig geeignet angesehen zu werden pflegten. Noch in der Kampagne 1883/84 sind beispielsweise im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen, in welchen eine Rübenzuckerfabrikation lange Zeit hindurch nicht stattfand, zuerst wieder solche Fabriken eröffnet worden. Unter jedem Steuermodus würde sich naturgemäß die Rübenzuckerfabrikation zunächst in denjenigen Gegenden ausgebreitet haben, in welchen die Vorbedingungen für den Anbau guter Rüben am günstigsten liegen. Andererseits würden unter keinem Steuermodus alle Gegenden zum Rübenbau geeignet sein. Endlich ist jedenfalls der weit überwiegende Theil der bestehenden Rübenzuckerfabriken unter dem jetzigen Steuermodus gegründet worden; diese Art der Steuererhebung mußte daher seinerzeit bei der Erwägung der Rentabilität in Berücksichtigung gezogen werden. Ist dabei der Einfluß des Steuermodus nicht genügend veranschlagt worden, so können daraus die Inhaber der betreffenden Fabriken gewiß nicht den Anspruch ableiten, daß die gegenwärtigen Steuereinrichtungen unter Nichtbeachtung des entschiedenen Widerspruchs der sehr großen Mehrzahl aller Fabrikanten von Grund aus umgestaltet werden.

Was sodann den Finanzbedarf betrifft, so kann der in neuester Zeit durch das Zusammenwirken besonderer Verhältnisse eingetretene Rückgang der Zuckersteuererträge ohne Zweifel auch innerhalb des jetzigen Steuermodus wieder ausgeglichen werden. Derselbe gewährt auch durchaus die Möglichkeit einer erneuten Erhöhung des Steuerertrages im Falle einer in Zukunft etwa wieder sich ergebenden Veranlassung. Insbesondere ist eine Herabsetzung der Steuervergütungssätze jederzeit ausführbar, wenn und soweit die Ueberzeugung gewonnen wird, daß dieselben in Folge von Fortschritten der Industrie zum Nachtheil der Reichskasse zu hoch geworden sind. Eine etwas größere Stetigkeit in den Erträgen der Rübenzuckersteuer ist als ein Gewinn von großer praktischer Bedeutung kaum anzusehen, übrigens auch bei Fortbestand der Rübensteuer im Zusammenhang mit der allmäligen Verminderung der Schwankungen in der Qualität der Rübenernten mehr und mehr zu erwarten. Eine größere qualitative Gleichmäßigkeit der Rübenernten ist, wie bereits erwähnt, als Folge der durch bessere Züchtung herbeigeführten größeren Widerstandsfähigkeit der Rübenpflanzen in neuerer Zeit bereits bemerklich geworden. Die Annahme, daß die Wiederkehr einer Erhöhung der Rübensteuersätze geeignet sei, die Industrie wesentlich nachtheilig zu beeinflussen, trifft ausweislich der Geschichte unserer Rübenzuckersteuer nicht zu.

Daß es zur Verbesserung der Lage der Zuckerraffinerien in Bezug auf die Steuer der Einführung der Fabrikatsteuer nicht bedarf, daß vielmehr

diesen Wünschen auch innerhalb des Modus der Materialsteuer entgegengekommen werden kann, ist von dem Antragsteller selbst anerkannt. Ebensowenig steht der jetzige Steuermodus einer ausreichenden Verbesserung der Statistik der Zuckerproduktion und Konsumtion entgegen.

Ist hiernach das Bedürfniß des Uebergangs zur Fabrikatsteuer entschieden zu verneinen, so sind andererseits bedenkliche Rückwirkungen der Fabrikatsteuer auf die Rübenzuckerindustrie und Landwirthschaft zu befürchten. Die jetzige Rübensteuer, die je nach der Beschaffenheit der Rüben höher oder geringer für den Zucker ist, trägt für die Landwirthschaft den Sporn in sich, möglichst zuckerreiche Rüben, wenn auch mit höheren Kosten, zu erzielen, und es wird nicht bezweifelt, daß mit Wegfall dieses Motivs allmälig im Rübenbau ein allgemeiner Rückgang eintreten werde, der nicht nur für die Landwirthschaft unvortheilhaft sein würde — die zuckerreichste Rübe entnimmt dem Boden am wenigsten Salze und Stickstoff —, sondern gerade in der gegenwärtigen Zeit der scharfen Konkurrenz mit anderen Zucker produzirenden Staaten auch für die Zuckerfabriken sehr nachtheilig sein müßte. Der Fabrikant, welcher nicht allein aus den besseren Rüben eine größere Ausbeute erzielt, sondern sie auch billiger verarbeitet, wird auf die Dauer für geringe Rüben unmöglich gleiche Preise bezahlen können. Unter dem herrschenden System hat sich der Bodenwerth nach Maßgabe der Fähigkeit, gute Rüben zu tragen, außerordentlich gesteigert. Die Einführung der Fabrikatsteuer würde ohne Zweifel in nicht geringem Umfange eine erhebliche Entwerthung beziehungsweise Verschiebung der Werthe zur Folge haben und schwere Krisen über die Landwirthschaft der betreffenden Gebiete herbeizuführen geeignet sein. Daneben muß bezweifelt werden, daß durch die Fabrikatsteuer einer etwaigen gefährlichen Ueberproduktion von Zucker mit Erfolg entgegengewirkt werden würde, denn die in der Qualität des Bodens liegende Beschränkung würde noch mehr als schon bisher hinwegfallen. Die durch das gegenwärtige Steuersystem für günstigen Boden gewährte Möglichkeit eines Steuervortheils aber hat nach den vorliegenden Ermittelungen wesentlich fördernd auf die neuere starke Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation überhaupt nicht gewirkt, weshalb auch von dem Wegfall des bezeichneten Anreizes eine Verminderung der Neigung zur Anlage von Zuckerfabriken nicht zu erwarten ist.

Wenn angenommen wird, daß durch den Modus der Fabrikatsteuer eine völlig gerechte Besteuerung herbeigeführt werden würde, so ist zu erwägen, daß die Rohzucker von sehr verschiedener Beschaffenheit sind und dieser, wenn die Fabrikatsteuer gerecht bleiben will, in jedem einzelnen Fall Rechnung zu tragen sein würde. Es würde sich also die Nothwendigkeit ergeben, für die einzelnen Polarisationsgrade der Rohzucker verschiedene abgestufte Steuersätze einzuführen und jede Zuckerart nach zuvoriger, übrigens recht schwieriger Entnahme von Proben durch den Polarimeter zu untersuchen, da das menschliche Auge nicht im Stande ist, Zucker, die sich in Bezug auf den Gehalt nahe stehen, sicher zu unterscheiden und ein einfacheres Verfahren auch jetzt nicht praktisch ist. Dadurch würde nicht allein die Entscheidung über die zu erhebende Steuer verzögert, sondern auch bei der starken Zuckerproduktion Deutschlands eine sehr erhebliche Mehrausgabe für die einzurichtenden Polarisirungsstellen veranlaßt werden. Ließe man die Unterscheidung der Steuersätze nach den Polarisationsgraden der Rohzucker ganz fallen, indem man für alle Rohzucker einen Satz vorschreibt, oder beschränkte man sich auf wenige größere Klassen, für die derselbe Steuersatz zu gelten hätte, so würde die erstrebte Gleichheit und Gerechtigkeit mehr oder minder verloren gehen, also keine absolute Besserung gegenüber dem jetzigen Zustand

erzielt, bei größeren Klassen aber die Nothwendigkeit der Polarisirung höchstens etwas vermindert werden.

Die bisherige völlig freie Bewegung der Zuckerfabrikation würde unter der Fabrikatsteuer nicht aufrecht zu erhalten sein; den Fabrikanten müßten im Interesse der Steuersicherheit gewisse Beschränkungen sowohl in Bezug auf die Handhabung des Fabrikbetriebes, als in Bezug auf die Disposition über den erzeugten Zucker aufgelegt werden. Auf die Erhaltung der völligen Freiheit der Fabrikation, insbesondere auf die Fortdauer der Möglichkeit, ohne Erhöhung der Steuerlast Versuche mit neuen technischen Erfindungen zu machen, muß aber im Interesse des weiteren Fortschreitens der Rübenzucker-Industrie umsomehr Werth gelegt werden, als die bisherigen Fortschritte und die in Deutschland erreichte besonders hohe Stufe der Fabrikationstechnik jedenfalls zum großen Theile auf jene Momente zurückzuführen sind.

Endlich ist die Möglichkeit der Herbeiführung eines internationalen Uebereinkommens, betreffs Besteuerung der Zucker nach gleichmäßigen Grundsätzen in den Produktionsländern, nach den bisherigen Erfahrungen wohl als eine so entfernte zu betrachten, daß auch hieraus ein Anlaß zur Aenderung des Steuermodus nicht entnommen werden kann.

Konsumabgabe (Sombart'sches Projekt). Die Konsumabgabe als allgemeine Steuerreform würde im Wesentlichen zusammenfallen mit einer Fabrikatsteuer, welche ausschließlich von dem zum inländischen Konsum gelangenden Zucker und von diesem erst in dem zum Konsum fertigen Zustande erhoben würde.

Ein besonderer Vorschlag ist von Sombart—Ermsleben aufgestellt und in Nr. 16 des Jahrganges 1883 der neuen Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie veröffentlicht worden. Danach soll die Rübensteuer mit einer Abgabe von dem für den inländischen Konsum bestimmten Zucker in folgender Weise verbunden werden: der Rübensteuersatz wird auf die Hälfte herabgesetzt, beträgt also künftig 80 Pfennig für 100 Kilogramm; die Steuervergütung wird in der halben Höhe der früheren Sätze, also mit beziehungsweise $9,_{40}$ Mark, $11,_{50}$ Mark und $10,_{80}$ Mark für je 100 Kilogramm gewährt; die in den Rübenzuckerfabriken und den selbständigen Melasse-Entzuckerungs-Anstalten erzeugten Zucker werden unter Steuerverschluß genommen und unterliegen, soweit sie demnächst an inländische Raffinerien oder direkt in den inländischen Konsum übergehen, einer Abgabe, welche für 100 Kilogramm Rohzucker 10 Mark beträgt, während bei der Abfertigung zur Ausfuhr unter Steuerkontrole diese Abgabe nicht erhoben wird.

Es ist ein Vorzug dieses Steuerplans, daß derselbe die Ausgleichung der mit dem jetzigen Steuermodus verbundenen Begünstigungen beziehungsweise Benachtheiligungen einzelner Klassen von Fabriken und die Verminderung des möglichen Maßes der Exportprämien ohne gleichzeitige völlige Umgestaltung des Steuersystems erstrebt.

Andererseits bietet jedoch die Komplikation, welche sich aus der durchgreifenden Verbindung zweier in ihren Grundlagen verschiedener allgemeiner Steuerformen ergibt, Anlaß zu erheblichen Bedenken. Die Kosten der Kontrole würden eine erhebliche Rolle spielen. Die Kommission war daher einstimmig der Ansicht, daß dieser Vorschlag nicht zu empfehlen sei.

Projekt von Dr. Bartz. Der von dem Sachverständigen Dr. Bartz Seite 1496 der stenographischen Protokolle aufgestellte Vorschlag, den über 9 Prozent vom Rübengewicht gewonnenen Zucker mit der Hälfte des gegenwärtigen Bonifikationssatzes, also mit $4^1/_2$ Mark pro 50 Kilogramm, noch besonders zu versteuern, wurde ohne Diskussion ebenfalls einstimmig abgelehnt.

Grundmann'sches Projekt. Auch der Sachverständige Grundmann — Kulmsee wünscht (Seite 850 der Protokolle) eine Ergänzung der Rübensteuer durch eine nebenher gehende geringe Besteuerung des fertigen Fabrikats. Auch dieser Vorschlag hat in der Kommission keine Befürwortung gefunden.

Andere Systeme. Die Frage, ob irgend ein zwischen der Rohmaterial- und der Fabrikatsteuer stehendes System sich geeigneter erweisen würde, muß bestimmt verneint werden. Halbfabrikate zwischen Rübe und Rohzucker müßten immer in ihrem Verhältnisse zur Zuckerausbeute geschätzt werden, und darin liegt eine große Unsicherheit. Ueberdies würde eine genaue und deßhalb lästige Kontrole nicht umgangen werden können. An alle Sachverständige ist die Frage gerichtet worden, ob sich aus der Menge und der Beschaffenheit der Füllmasse mit einiger Sicherheit auf die Zuckerausbeute schließen lasse.

Nach den übereinstimmenden Angaben der Sachverständigen darf man sich davon keinen Erfolg versprechen. Auch hier steht die Unzuverlässigkeit der Ermittelungen entgegen. Die Angaben über die Beschaffenheit der Füllmasse können zwar einem gewiegten Dirigenten als Anhalt zur Beurtheilung der Fabrikarbeit innerhalb einer gewissen Periode des Betriebs dienen, sie gewähren ihm auch ein gewisses Bild darüber, ob die Ausbeute eine günstige sein werde oder nicht: aber sie entbehren einer solchen Genauigkeit, daß daraufhin ziffernmäßig die wirkliche Ausbeute an Zucker angegeben oder berechnet werden könnte; insbesondere läßt sich die Einwirkung der in der Masse enthaltenen Nichtzuckerstoffe, welche für die Krystallisationsfähigkeit des Zuckers von entscheidender Wichtigkeit sind, im Voraus nicht bestimmen.

Rübenqualitätssteuer. Der Umstand, daß die Rübensteuer gute und schlechte Rüben gleich hoch trifft, sowie die Erkenntniß von ihren unleugbaren Vorzügen erzeugte den Gedanken einer Besteuerung der Rüben nach ihrer Qualität. Wenn es ein Mittel gäbe, den Zuckergehalt der Rüben auf leicht ausführbare Weise mit einiger Genauigkeit festzustellen, so würde eine solche Steuer vielleicht den Vorzug verdienen. Einige Sachverständige geben allerdings in jedem Falle dem jetzigen Verfahren den Vorzug, indem sie befürchten, es werde bei einer Besteuerung nach Qualität für den Rübenpflanzer der Antrieb zur Erzeugung guter Rüben ebenso wie bei jeder sonstigen Aenderung des Systems fortfallen, während gerade dieser Antrieb als ein hervorragender Vorzug der Rübensteuer gelten müsse. Indessen dürfte man mit dieser Besorgniß wohl zu weit gehen. Voraussichtlich werden die Rübenpflanzer sich den besseren Preis sichern wollen, soweit er ihnen eine bessere Rente gewährt. Dies ist aber der Fall bei einer Verbindung guter Qualität mit hohem Erntegewicht, wie sie überhaupt als das Ziel der Rübenkultur bezeichnet wird. Nur wenn eine allgemeine Verschlechterung der Rübenkultur einträte, würde den Fabriken die Gefahr drohen, daß sie in der Hauptsache auf Rüben angewiesen wären, die der Verarbeitung nicht werth sind. Daß dies die Folge einer Versteuerung nach Qualität sein sollte, ist schwerlich richtig. Aber sicher darf man annehmen, daß mit der Steuer auch der Kaufpreis nach Qualität bemessen werden würde; die Regulirung des Preises kann nur so erfolgen, daß der Fabrikant je nach der Qualität auch seine Rechnung bei der Verarbeitung findet: er wird sicher nicht die schlechte Rübe verhältnißmäßig besser bezahlen als die zuckerreiche. Allein alle theoretischen Erwägungen treten zurück vor der Unmöglichkeit der praktischen Ausführung. Es gibt kein Mittel, den Zuckergehalt der Rübe mit hinlänglicher Genauigkeit festzustellen. Die mannigfachen Versuche, die Rüben nach Qualität zu kaufen,

haben gezeigt, wie nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen. Unzweifelhaft würde für die Abmessung der Steuer eine noch genauere Feststellung der Qualität nothwendig sein, als für den Ankauf der Rüben. Alles, was oben bereits über die Unausführbarkeit des Ankaufs nach Qualität bemerkt worden, trifft deßhalb in verstärktem Grade hier für die Steuer zu. Bei dieser würde es sich nicht mehr um die Untersuchung der einzelnen Lieferungen handeln, für welche allenfalls eine Gleichförmigkeit vorausgesetzt werden könnte, sondern um den Durchschnitt des gesammten Rübenquantums der Verarbeitung, bestehend in den meisten Fällen aus sehr verschiedenartigen Rüben. Nach Angabe der Sachverständigen werden bei den einzelnen Fabriken mehrere Sorten Rüben auf ganz verschiedenen Bodenarten angebaut, auf der Höhe und im Bruch, im sandigen Lehm und im humusreichen Acker 2c. Daß unter solchen Umständen schon die Probenahme viel bedenklicher ist als bei den einzelnen Kauflieferanten, ist augenscheinlich. Neuerdings ist man auch bereits davon abgegangen, die Rübe selbst als unmittelbares Steuerobjekt festzuhalten, beziehungsweise auf die Prüfung des Rübenbreis oder der Schnitzel zurückzugreifen. Der Sachverständige Langen, welcher besonders für eine Qualitätsbesteuerung eintritt, hat den Vorschlag in etwas veränderter Form aufgenommen. Nach den Aeußerungen bei seiner Vernehmung wünscht er die Feststellung des Zuckergehalts nach erfolgter Diffusion in einem Stadium der Fabrikation, welches er vorläufig selbst noch nicht bestimmt bezeichnet hat. Damit verläßt er die direkte Qualitätsbestimmung des Steuerobjekts und kommt dazu, ein Halbfabrikat zur Grundlage zu nehmen, woraus sich wiederum die Nothwendigkeit einer Abschätzung der Ausbeute an Zucker ergibt. Wie man auch über dieses System denken mag, so hängt immer seine praktische Durchführbarkeit von dem Vorhandensein eines bewährten Meßinstruments ab. Der Staat kann sich unmöglich, gleich dem Sachverständigen, mit der Hoffnung begnügen, daß die Technik ein solches Instrument schon erfinden werde, wenn man ihr die Aufgabe stelle. Da die Fabriken selbst ein hohes Interesse an einer solchen Zuckerbestimmung haben, so ist die Aufgabe in Wahrheit schon lange gestellt, aber bisher noch nicht gelöst. Auch müßte wohl die Praxis zunächst im Rübenhandel mit solcher Qualitätsmessung vorausgehen, ehe die Besteuerung sich damit befaßt. Unter solchen Umständen kann die Qualitätssteuer zur Einführung nicht vorgeschlagen werden.

In der Kommission herrschte hierüber keine Meinungsverschiedenheit.

Besondere Melassesteuer. Die Besorgniß, daß durch die Melasse-Entzuckerung Ergebnisse erreicht werden könnten, welche nicht nur die fiskalische Einnahme, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit der ohne Entzuckerung arbeitenden Fabriken zu gefährden geeignet wären, hat zu dem Vorschlage geführt, den aus der Melasse gewonnenen Zucker einer besonderen Steuer zu unterwerfen, zumal dieser Zucker dieselbe Ausfuhrvergütung genießt, wie der mit der Rübensteuer belegte.

Allein, je näher man der Sache trat, desto mehr Schwierigkeiten und Bedenken stellten sich dagegen heraus. Von den Sachverständigen hat sich nur eine Minderheit dafür ausgesprochen, und auch diese zumeist mit einer gewissen Zurückhaltung. Mehrheit und Minderheit setzt sich übrigens aus solchen zusammen, welche mit und welche ohne Melasse-Entzuckerung arbeiten.

Der Sachverständige Dr. Sickel, welcher in der auf mehr als 5000 Doppelzentner tägliche Verarbeitung eingerichteten Fabrik Nörten ganz ohne Entzuckerung arbeitet, stimmt entschieden für die Besteuerung der Melasse. Nach seiner Ansicht würde die fernere Steuerfreiheit sämmtliche Fabriken zu Entzuckerungsanlagen

nöthigen, und dadurch die Produktion um eine halbe Million Doppelzentner Zucker vermehren; andererseits müsse die Landwirthschaft um ihrer Erhaltung willen den Rübenbau ausdehnen, woraus ein weiterer Zuwachs an Zucker entstände; es sei nicht zu wünschen, daß die Produktion so künstlich getrieben werde. Der Sachverständige bezweifelt eine Steigerung der Melassepreise und hält letzteren die niedrigen Zuckerpreise entgegen; er achtet die Konkurrenz der Brennerei nicht hoch, weil diese von den Spirituspreisen auf dem Weltmarkte abhänge; er hält auch den landwirthschaftlichen Nutzen der Abfallaugen für sehr fraglich, weil der Reichthum derselben an brauchbaren und in richtiger Zusammensetzung vorhandenen Salzen überschätzt werde. Er befürwortet die Besteuerung aller entzuckernden Fabriken, nicht blos der selbständigen Anstalten, und zwar nach einheitlichem Satze; er will eine Bonifikation der Melasse in der Form, daß jeder Fabrik ein bestimmter Prozentsatz nach dem Gewichte der verarbeiteten Rüben, also etwa $2^3/_4$ Prozent, angeschrieben, davon alles, was zum Export oder zu anderer Verwendung als zur Entzuckerung gelangt, abgeschrieben und für den verbleibenden Rest die Steuer mit 2 Mark pro Doppelzentner Melasse eingezogen werde.

Der Sachverständige Rabbethge—Einbeck theilt alle Bedenken gegen die Besteuerung der Melasse, hält aber gleichwohl eine solche für unvermeidlich, weil man sonst die wirthschaftlich richtige Verwendung zur Spritfabrikation abschneide. Er empfiehlt, auf die Rübensteuer pro 50 Kilogramm einen Zuschlag von 5 Pfennig anzuschreiben, alle ausgeführte oder nicht entzuckerte Melasse abzuschreiben beziehungsweise mit 2 Mark pro 50 Kilogramm zu vergüten, und den hiernach verbleibenden Steuerbetrag am Schluß der Kampagne einzuziehen.

Der Sachverständige Heffter arbeitet ohne Entzuckerung mit Einwurf auf Konsumzucker, und verkauft seine Melasse zur Entzuckerung. Er will nur die selbständigen Fabriken besteuern, welche mit Strontian arbeiten. Er schlägt den Satz von $1,_{50}$ Mark pro Doppelzentner Melasse vor, ohne Bonifikation.

Der Sachverständige Graf von Hacke, welcher mit Osmose auf Rohzucker arbeitet, findet eine Besteuerung der selbstgewonnenen Melasse der Fabriken im Widerspruch mit der Gesetzgebung von 1869; er will nur die zur Entzuckerung zugekaufte Melasse, auch in selbständigen Fabriken, besteuern; für Zentralfabriken, welche von Rohzuckerfabriken zur gemeinschaftlichen Entzuckerung ihrer eigenen Melasse errichtet werden, läßt er eine geringe Kontrolabgabe zu. Er bezeichnet als Zweck der Osmose nicht eigentlich die Entzuckerung der Melasse, sondern die Verbesserung der Säfte. Er schlägt einen einheitlichen Steuersatz pro 50 Kilogramm von $1,_{50}$ Mark vor; wird dadurch der Einnahmeausfall des Fiskus nicht gedeckt, dann nöthigenfalls eine Erhöhung der Rübensteuer.

Der Sachverständige Besemfelder, welcher auf Rohzucker ohne Entzuckerung arbeitet und seine Melasse nicht an Entzuckerungsanstalten verkauft, weil er von anderen bessere Preise erzielt, will zur Deckung des Einnahmeausfalls, wenn der Fiskus ihn nicht tragen mag, und wegen der Konkurrenz der Strontianfabriken eine mäßige Steuer nach einheitlichem Satze vom Gewicht auf alle zur Entzuckerung gelangende Melasse gelegt wissen; er bezweifelt den Nutzen einer Bonifikation für Melasse und glaubt, daß die Osmose eine auch nur mäßige Steuer nicht tragen könne.

Auch der Sachverständige Trentler, welcher mit Osmose auf Rohzucker arbeitet, hält die Osmose nicht für fähig, eine Steuer zu tragen. Im Uebrigen scheint er die Besteuerung aller Melasse nach Abstufungen für zulässig und die

Anschreibung beim Eingange in die Entzuckerungsanstalt oder in den Apparat für ausreichend zu halten.

Der Sachverständige Dr. Baldamus, bisher Mitinhaber von drei Fabriken, in denen theilweise mit Osmose gearbeitet wird, mißt der Entzuckerung der Melasse ausschließlich die Schuld der jetzigen Finanzkalamität bei und will deßhalb auch sie und nicht die Rohzuckerfabrikanten büßen lassen. Er hält eine Melassesteuer für leicht zu kontroliren und praktisch durchzuführen; wenn die Behörde coulant sein wolle, möge sie den Fabrikanten die eigene Melasse freilassen, und nur die zugekaufte nach einem einheitlichen Satze, etwa mit 3 Mark pro 50 Kilogramm, besteuern, und zwar lediglich auf An- und Abmeldung des Fabrikanten ohne weitere lästige Kontrole.

Die Sachverständigen von Krosigk, Rühland und Bergmann entschließen sich nur für den Nothfall, wenn es nicht anders sein könne, zu einer Melassesteuer nach einheitlichem Satze und nur für zugekaufte Melasse; der Sachverständige Rühland will solche für die selbständigen Strontianfabriken in jedem Falle.

Die meisten Sachverständigen haben aus nachstehenden Gründen sich gegen eine Melassesteuer ausgesprochen.

Eine Bedeutung für den großen Zuckermarkt habe die Melasse-Entzuckerung nicht, weil die Summe ihrer Erzeugnisse zu gering sei gegenüber der Gesammtproduktion Deutschlands und dem Bedarfe des Weltmarktes.

Eine unbillige Benachtheiligung der ohne Entzuckerung arbeitenden Fabriken in ihrer Rentabilität werde durch eine allmälige Steigerung der Melassepreise verhütet werden. Die Notirungen der Fach- und Börsenblätter wiesen zwar bisher nur eine sehr unbedeutende Steigerung nach. Allein solche Notirungen seien, besonders hinsichtlich der höchsten Preise, nicht völlig zutreffend, und die von einigen Sachverständigen über ihre An- beziehungsweise Verkäufe gemachten Angaben deuteten allerdings darauf hin, daß in neuerer Zeit auch über diese Notirungen hinaus die Melasse bezahlt worden sei. Ohne das Eintreten der Entzuckerer würden die Preise auf ein Minimum herabgesunken sein, da die Melasse hauptsächlich nur für die Brennereien von Werth ist, diese aber bei schlechten Spritpreisen nichts anlegen konnten, selbst wenn sie, da sie den Markt völlig beherrschten, gewollt hätten. Mit der unvermeidlichen Ausbreitung der Melasse-Entzuckerung würde natürlich die Nachfrage und damit der Preis steigen. Selbst bei ungünstigen Konjunkturen dürften die großen Entzuckerungsfabriken ihr beträchtliches Anlagekapital nicht unbeschäftigt lassen; sie würden deßhalb die höchsten Preise geben, so lange ihre Existenz nicht gefährdet sei. Den Rohzuckerfabriken bliebe dann die Wahl, selbst zu entzuckern oder den erhöhten Preis beim Verkauf der Melasse vorzuziehen. Damit würden die Vortheile der Entzuckerung ausgeglichen; manche Fabriken verkauften schon zu heutigen Preisen lieber, als daß sie entzuckerten. Eine Koalition der Entzuckerer zum Zwecke eines Preisdruckes dürfe man nicht besorgen, da der Verfahren und der Patent-Inhaber schon jetzt zu viele seien und noch immer neue hinzutreten, und da schlimmsten Falles den Rohzuckerfabrikanten der Ausweg bliebe, selbst zu entzuckern oder zu solchem Zwecke sich eine gemeinsame Fabrik zu bauen.

Dagegen wäre die nächste Folge der Melassebesteuerung eine Preisermäßigung, welche den Verkäufern zur Last fiele, so daß diese die eigentlichen Träger der Steuer würden. Eine weitere Folge wäre die strengere steuerliche Kontrole der Rohzuckerfabriken mit Nachtheilen und Kosten, ferner die Erhöhung der Produktionskosten und die Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit. Zum größten Nutzen der Industrie gereiche die völlige Freiheit, Versuche jeder Art in der

Fabrik ohne steuerliche Schranken machen zu können. Die Elution selbst biete dafür ein schlagendes Beispiel. Im Anfang ihres Bestehens habe sie den Unternehmern herzlich wenig Gewinn gebracht; ohne die freie Bewegung, welche ihre Entwickelung begünstigte, wäre sie ohne Erfolg geblieben, und eine steuerliche Beschränkung würde sie bald erstickt haben.

Die Besteuerung der Melasse würde ferner ohne Zweifel dazu führen, die Entzuckerung überall da zu unterdrücken, wo sie nur im Nebenverfahren, d. h. in Verbindung mit der direkten Rübenverarbeitung betrieben wird. In erster Linie würde davon die Osmose betroffen werden, welche nach Ansicht vieler Sachverständigen eine Steuer überhaupt nicht vertragen kann. Als Verfahren zur Entzuckerung scheine sie keine besondere Rücksicht zu verdienen. Denn ihre Erfolge seien überaus schwankend, ihre Anwendbarkeit sei bei vielen Melassen ganz ausgeschlossen, und der Landwirthschaft bringe sie mehr Schaden als Nutzen. Als Verfahren zur Reinigung der Säfte, besonders in Fabriken, welche weniger gute Rüben verarbeiten, würde die Osmose überhaupt nicht Gegenstand einer besonderen Besteuerung sein. Die verschiedenen Kalkverfahren, soweit sie mit der Rübenverarbeitung verbunden werden, sollten nur eine geringe Steuer vertragen können; da aber letztere nicht zu niedrig gegriffen werden würde, wenn sie überhaupt wirken soll, müßte daraus ihr Verschwinden folgen. Der Schaden träfe insbesondere die Landwirthschaft. Mit Ausnahme zweier Sachverständiger, welche ein weniger günstiges Urtheil fällen, hätten die übrigen nach ihrer Erfahrung die Elutionslauge als ein sehr kräftiges und schätzbares Düngungsmittel bezeichnet. Ginge dies den Fabriken bei Einstellung ihrer Nebenverfahren verloren, so würden die selbständigen Entzuckerungsfabriken ihnen einen Ersatz wegen der Schwierigkeit des Transports kaum bieten können. In Dessau und Rositz würde die Lauge deßhalb schon jetzt auf Pottasche verarbeitet. Der Ausfall in der Zuckerausbeute selbst träfe vorzüglich die Fabriken mit weniger guten Rüben. Bei zuckerreichen Rüben würden die Säfte schon im direkten Verfahren leichter und stärker ausgearbeitet, so daß eine Entzuckerung der Melasse weniger nothwendig und lohnend wird. Unter solcher Voraussetzung wäre auch die Elution als ein Hülfsmittel für bessere Verarbeitung der Rüben zu betrachten, und eine Belastung derselben mit Steuer würde gerade für die weniger begünstigten Fabriken nicht zu wünschen sein.

Von der Höhe der Melassesteuer würde die Lebensfähigkeit auch der schon bestehenden selbständigen Entzuckerungsanstalten abhängen. Ueberall, wo die Einrichtung zur Entzuckerung durch Kalk- oder Strontianverfahren getroffen sei, müßten sehr bedeutende Kapitalien darauf verwendet werden. Im Falle diese Anstalten, sowohl die für Nebenverfahren, wie die für selbständige Arbeit geeigneten, durch die Besteuerung zum Stillstande kämen, wären die Kapitalien nutzlos verwendet und als verlorene zu betrachten Wenn wirklich bei fortdauernder Steuerfreiheit der Melasse-Entzuckerung die Rohzuckerfabriken genöthigt würden, eine Entzuckerung für sich einzurichten, so ließe sich auch für diejenigen, welche nur über beschränkte Mittel gebieten, das Bedürfniß befriedigen. Die Fabrik Hildesheim sei auf gemeinschaftliche Kosten einer Anzahl von Fabriken errichtet, deren jede neben dem mäßigen Geldeinschusse sich zur Lieferung von Melasse verpflichtet habe. Die Fabrik Dessau lasse sich von einer Anzahl Fabriken deren Melasse gegen Zahlung eines festen Preises und Betheiligung am Fabrikgewinne liefern. Die Fabrik Gehrden liefere ihre Melasse zur Verarbeitung nach Sarstedt, ähnlich die Fabriken Züttlingen und Altshausen nach Waghäusel; gleiches geschehe in einigen Fabriken in Schlesien und am Rhein.

Nichts stände im Wege, daß auch künftig die Fabriken sich in ähnlicher Weise vereinigten, um den Verhandlungen mit den selbständigen Entzuckerungsanstalten sich zu entziehen.

Werde in Folge der Melassebesteuerung die Entzuckerung beschränkt, so lasse sich auf verstärkte Ausfuhr von Melasse rechnen. Die Landwirthschaft würde dadurch die Abfälle von der Melasseverarbeitung verlieren, sie würde überdies die Konkurrenz des aus deutscher Melasse gebrannten Spiritus erfahren. Sogar die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß die Entzuckerung der Melasse im Auslande stattfinde, z. B. in England, wo Zoll- und Steuerverhältnisse dies begünstigen würden.

Von diesen für und wider die Melassesteuer vorgebrachten Gründen haben nicht alle gleiches Gewicht. Der Vorschlag der Anschreibung eines Fixums von $2^3/_4$ Prozent Melasse entspricht offenbar der Erkenntniß von der Schwierigkeit einer gerechten Vertheilung der Steuer. Die Praxis würde auch eigenthümliche Erscheinungen dabei zu Tage treten lassen. Da die Menge verbleibender Melasse verschieden ist, so würde in einem Jahre Nachsteuer zu zahlen sein, im anderen nicht; wer seine Melasse verkauft, würde einen Theil steuerfrei verkaufen, den anderen nicht, und wenn beim Verkauf zur Entzuckerung der Käufer Steuer zu zahlen hat, würde der Preis dafür ein anderer werden, als im übrigen Handel. Es ist schwer anzunehmen, daß bei solchen Schwankungen der Fabrikant seinen Vortheil finden würde. Eine Melassesteuer behufs Erhaltung der Brennerei setzt voraus, daß die Steuer den Melassepreis so weit drücken werde, um den Ankauf durch die Brenner zu ermöglichen. Wenn aber die Melassebrennereien ganz von den Spirituspreisen abhängen, und wenn sie schon den Preis von 5 Mark pro 50 Kilogramm nicht zahlen, nach Angabe eines Sachverständigen sogar höchstens 3 Mark pro 50 Kilogramm anlegen können, so fragt sich, ob der Zucker-Industrie mit einer solchen Kundschaft gedient sein kann, ob sie ihr im Wege des Steuerzwangs aufgebürdet und ob der Landwirthschaft auf solche Weise eine Konkurrenz für ihre Kartoffelbrennerei geschaffen werden darf.

Daß die Produkte der Melasse-Entzuckerung bisher eine merkbare Einwirkung auf den Zuckermarkt nicht ausübten, ist zwar richtig; daß es in Zukunft nicht anders werden sollte, ist aber nur anzuerkennen, sofern es bei der bisherigen Ausdehnung des Verfahrens und bei der bisherigen schlanken Ausfuhr verbleibt. Wenn dagegen die Erzeugung von Melassezucker auf etwa eine halbe Million Doppelzentner steigt, und der Absatz zu stocken beginnt, so ist ein nachtheiliger Einfluß auf den Zuckermarkt sehr wohl denkbar. Da die Verarbeitung von 75 Millionen Doppelzentnern Rüben schon mindestens 2 Millionen Doppelzentner Melasse ergibt, und diese leicht eine halbe Million Doppelzentner Zucker geben, so liegt eine solche Möglichkeit nicht so fern. Ueberdies kann der Melassezucker billiger abgegeben werden als anderer. Das Argument trifft also nicht zu. Abgesehen davon, darf der Zweck einer Melassesteuer nicht der sein, die Arbeit der Fabriken und die Produktion künstlich zu beschränken.

Eine Koalition der Melasseentzuckerer zum Zweck des Preisdrucks ist in der That wenig wahrscheinlich. Jetzt werden jährlich etwa $87^1/_2$ Millionen Doppelzentner Rüben verarbeitet, welche mindestens $2^1/_2$ Millionen Doppelzentner Melasse geben. Fabriken wie Dessau, Rositz, Hildesheim mögen immerhin jährlich jede 150,000 bis 200,000 Doppelzentner Melasse verarbeiten, so bleibt immer noch ein so erhebliches Quantum übrig, daß die Gefahr einer Beherrschung des Markts nicht nahe liegt. Auch würde die Ausfuhr als Regulator dienen.

Die Besorgniß, daß in Folge der Besteuerung der Melasse alle Nebenverfahren der Entzuckerung aufhören, vielleicht auch die selbständigen Anstalten feiern

und die darin angelegten Kapitalien verloren gehen müßten, muß vor einer rationell bemessenen und organisirten Melassesteuer schwinden. Bei einer solchen nach der Leistungsfähigkeit festgestellten Steuer könnten diese Folgen nicht eintreten, es sei denn, daß die gesammte Entzuckerung eine künstlich getriebene Pflanze ohne Leistungsfähigkeit ist. Dann aber würde sie auch eine Vertheuerung der Melasse nicht ertragen, wie die Gegner der Besteuerung sie zuversichtlich voraussagen. Es scheint aber, als bilde gerade die Steigerung der Melassepreise den Kernpunkt der Frage, da nur auf diesem Wege eine befriedigende Ausgleichung der Ansprüche der Rohzuckerfabrikanten mit denen der Melasseentzuckerer zu erreichen ist.

Die Rübensteuer geht davon aus, daß von dem in der Rübe enthaltenen Zucker ein gewisser Theil als krystallisirbare Masse gewonnen werden könne, während der Rest nicht mehr in solcher Form darstellbar ist, beziehungsweise verloren geht. Nach der Menge dieses krystallisirbaren Zuckers ist die Steuer auf die Rübe vertheilt. Früher galt die Melasse für die weitere Verarbeitung werthlos, der in ihr enthaltene Zucker kam als solcher nicht mehr in Betracht. Dies Verhältniß hat sich geändert: der Zucker kann aus der Melasse in Krystallen dargestellt werden und wird so dargestellt; folgerichtig muß er auch bei Bemessung der Rübensteuer in Rechnung kommen. Dies einfache Verhältniß ist deshalb verkannt worden, weil die Melasseentzuckerung mit besonderen Einrichtungen und in besonderen Anstalten betrieben wird. Indessen Aehnliches hat bisher bereits stattgefunden, ohne daß gleiche Folgerungen daran geknüpft worden wären. Es gab und gibt noch Fabriken, welche sich auf Herstellung von Füllmassen beschränken und letztere an andere Fabriken zur weiteren Verarbeitung abliefern. Niemand hat daran gedacht, diese Fabriken anders zu behandeln, als wenn sie selbst bis zum Rohzucker durcharbeiteten. Zur Auslaugung des Schlammes werden besondere Apparate benutzt, ohne daß daran die Forderung einer besonderen Steuererhebung geknüpft worden wäre. So lange man an der Rübensteuer festhält, kommt es nur auf das Verhältniß zwischen der Rübe und der Zuckerausbeute an, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ausbeute in einer oder mehreren Anstalten, in einem einheitlichen oder in mehreren kombinirten Verfahren erzielt wird. Dieser richtige Satz begegnete bei Gelegenheit der Melasseentzuckerung zweien wichtigen Bedenken. Einerseits wurden die Anlagekosten für die Entzuckerung der Melasse so hoch berechnet und die erforderlichen Einrichtungen als so umfangreich komplizirt bezeichnet, daß ein großer Theil, namentlich der älteren Fabriken, weder Mittel noch Räumlichkeiten würden schaffen können. Zum anderen gehörte das Geheimniß des Verfahrens wenigen Personen, welche entschlossen schienen, auf ihre Patente gestützt, es ausschließlich zu eigenem Vortheil zu verwerthen, nicht aber zum Gemeingut der ganzen Industrie zu machen. Deßhalb schien eine Ausgleichung zwischen dem Rohzuckerfabrikanten und dem Entzuckerer nicht durchführbar. Genoß der Letztere allein die Vortheile der vermehrten Zuckerausbeute, ohne zu den Lasten beizutragen, so mußte zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses dem Entzuckerer direkt derjenige Theil der Steuer aufgelegt werden, welcher seinem Antheil an der Gesammtausbeute entsprach. Dies müßte unter der vorgedachten Voraussetzung gerechter erscheinen, als eine allgemeine Erhöhung der Steuer nach Maßgabe der einschließlich der Melasseentzuckerung zu erzielenden Ausbeute. Wenn sich jetzt ergibt, daß der Rohzuckerfabrikant ohne Aufwendung unerschwinglicher Kosten seine Melasse selbst entzuckern kann, und daß er durch erhöhte Melassepreise für den in der Melasse enthaltenen Zucker angemessen entschädigt wird, so fällt damit die Nothwendigkeit besonderer

Maßregeln fort. Es kann dann ohne Schaden die Steuer von der Rübe nach Maßgabe der überhaupt möglichen durchschnittlichen Zuckerausbeute erhoben werden, ohne Rücksicht darauf, wie, wo und wann die Ausbeute erzielt wird. Es bleibt dann nur die Frage übrig, ob etwa eine Melassesteuer zweckmäßiger ist und sich als Ergänzung für die Rübensteuer empfiehlt.

Die Verhandlungen mit den Sachverständigen haben wesentlich dazu beigetragen, die Schwierigkeiten einer Melassesteuer klarzustellen. Zunächst ist der Begriff der Melasse ein wandelbarer, und eine zuverlässige Kennzeichnung dessen, was als Melasse steuerpflichtig werden soll, nicht thunlich. Im Allgemeinen versteht man darunter, wie schon oben bemerkt wurde, denjenigen Rückstand aus der Zuckerbereitung, aus welchem sich auch bei längerer Ruhe eine selbstthätige Krystallisation nicht mehr entwickelt. In der Wirklichkeit verhalten sich diese Rückstände sehr verschieden. Zur Entzuckerung wird nicht blos eigentliche Melasse, sondern auch der Ablauf vom zweiten, sogar vom ersten Produkt verwendet. In den Handel kommt neben eigentlicher Melasse auch die bereits osmosirte, sowie die Raffineriemelasse, welche von jener nicht zu unterscheiden, gleichwohl aber zur Entzuckerung weniger oder gar nicht geeignet sind. Die Prüfung der Melassen nach ihrer Dichtigkeit oder nach Polarisation ergibt keinen zuverlässigen Anhalt, weil ihre Zusammensetzung sehr wechselt und ihre Brauchbarkeit besonders von dem Gehalt an Salzen und anderen Nichtzuckerstoffen, sowie von Invertzucker abhängt. Bei der Elution wird die Melasse, oder häufiger noch der Ablauf vom zweiten Produkt auf Zuckerkalk verarbeitet und dieser zur Scheidung der Säfte benutzt, der danach folgende Ablauf wieder auf Zuckerkalk verarbeitet, so daß ein Kreislauf entsteht, innerhalb dessen eine Feststellung der eigentlichen Melasse nach Menge oder Güte gar nicht möglich ist. Somit fehlt es an dem ersten Erforderniß einer Besteuerung: an der genauen Feststellung des zu besteuernden Objekts.

Bei der von der Fabrik zugekauften Melasse läßt sich wenigstens die Einfuhr und die Menge feststellen. Allein auch hier begegnet man eigenthümlichen Bedenken. Wenn eine Fabrik Rohzucker einwirft, oder wenn sie die Füllmassen einer anderen verarbeitet, wird von Steuer nicht gesprochen. Wenn sie aber Melasse zukauft, soll sie Steuer bezahlen. Wo ist nun die Grenze zwischen der eigentlichen Melasse und der Füllmasse? Wozu gehört der Ablauf vom zweiten Produkt? oder der vom ersten? Vom ganz mangelhaft geschleuderten Rohzucker, der vielleicht zwischen 70 und 80 Prozent polarisirt, bis zur wirklichen Melasse herab sind so viele Zwischenfabrikate möglich, daß die Verlegenheit darüber, wo die Steuerpflicht anfängt, groß sein würde.

Die selbstgewonnene Melasse anders zu behandeln, wie die zugekaufte, würde zu einer Steuerungleichheit führen, für die es keinen stichhaltigen Grund gibt. Hat der Fabrikant mit der Rübensteuer wirklich die volle Steuer für allen aus der Rübe gewinnbaren Zucker erlegt, so muß ihm auch volle Verfügung über alle seine Produkte bleiben; dem Fiskus kann es dann gleichgiltig sein, ob und wie er den auf dem Melassezucker ruhenden Steuerantheil erstattet erhält. Deckt aber die Rübensteuer nicht die volle Zuckerausbeute, so würde dem Fabrikanten durch steuerfreie Verabeitung der eigenen Melasse eine unbillige Vergünstigung zu Theil. In der Ausführung würden wieder eigenthümliche Schwierigkeiten hervortreten. Wenn zwei Fabrikanten A. und B. ihre Melasse in der Fabrik des A. für gemeinsame Rechnung verarbeiten und den Gewinn theilen, so ist ohne Zweifel die in die Fabrik des A. eingeführte Melasse des B. als eigene Melasse steuerfrei. Wenn B. sich einen Gewinnantheil neben einem festen Preise für seine Melasse bedingt,

so wird die Steuerfreiheit schon zweifelhaft; noch mehr, wenn sonst eine Entschädigung gewährt wird, welche zwischen dem einfachen Kaufpreise und der einfachen Gewinntheilung liegt.

Ein Unterschied zwischen den selbständigen Entzuckerungsanstalten und den mit Rohzuckerfabriken verbundenen würde dem vorher dargelegten Grundsatz ebenso widersprechen, er würde aber auch in der Praxis nicht aufrecht zu halten sein. In Waghäusel z. B. findet eine eigenthümliche Verbindung statt zwischen drei Rohzuckerfabriken, zwei Raffinerien und einer Affinerie, d. h. Strontian-Entzuckerungsanstalt. Verarbeitet werden die Ablaufsäfte beziehungsweise Melassen der Rohzuckerfabriken, dazu tritt angekaufte Melasse; raffinirt wird der eigene Rohzucker aus den Rüben und der aus Melasse unter Einwurf von zugekauftem Rohzucker. Die sämmtlichen Anlagen gehören der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation; bei der sogenannten Affinerie, d. h. bei der Entzuckerungsanstalt, hat sie noch einige andere Theilnehmer, welche dazu Geld eingeschossen und am Gewinn Mitgenuß haben. Ist sie deßhalb als selbständige Anstalt zu betrachten, weil sie solche Theilnehmer hat? oder weil sie Melasse einkauft? In Hildesheim ist von einer Anzahl Rohzuckerfabriken eine Fabrik gegründet, welche deren Melasse entzuckern soll. Die Fabriken haben aber noch einen Gesellschafter, der den Strontian liefert: gilt deßhalb Hildesheim als selbständige Fabrik? Die Dessauer Anstalt gehört einer Aktiengesellschaft; diese hat mit einigen Fabriken wegen Lieferung ihrer Melasse gegen Antheil am Fabrikgewinn abgeschlossen: trotzdem wird die Dessauer Anstalt als selbständige gelten müssen. Von der Aktienfabrik also, welche nur zugekaufte Melasse für eigene Rechnung verarbeitet, bis zu der Fabrik, welche als gemeinsame Entzuckerungsanstalt für mehrere Rohzuckerfabriken desselben Eigenthümers nur dessen Melasse verarbeitet, gibt es Verschiedenheiten, welche bei der Frage nach der Steuerpflichtigkeit den Scharfsinn kasuistischer Juristen herausfordert.

Die verschiedenen Verfahren der Melasseentzuckerung geben, wie oben dargelegt, sehr verschiedene Zuckerausbeute. Folgerichtig müßten sie also, je nach der Ausbeute, auch nach verschiedenen Sätzen steuerpflichtig sein. Gleichwohl erheben sich gewichtige Stimmen für einen einheitlichen Satz. Man verweist auf die Rübensteuer, bei welcher auch keine Abstufungen bestehen. Man behauptet, daß, wenn das sinnreichere Verfahren höher besteuert würde, dies eine Besteuerung der Intelligenz sei und den Fortschritt hemmen würde. Neben der Zuckerausbeute will man auch die Rentabilität der Verfahren in Betracht gezogen sehen. Die Osmose verlange sehr geringe Anlagekosten und geringe laufende Kosten, viel höhere die Elution, die höchsten das Strontianverfahren: sie würden deßhalb trotz verschiedener Ausbeute durch eine einheitliche Steuer doch gleichmäßig betroffen. Ueberdies gelte die Technik der Melasseentzuckerung noch nicht für abgeschlossen. Jeder Tag bringe neue Erfindungen und neue Patente; kürzlich sei wieder das Steffens'sche Ausscheidungsverfahren bekannt geworden, welches bei geringen Kosten eine hohe Ausbeute verspreche und das Strontianverfahren mit einer gefährlichen Konkurrenz bedrohe. Unmöglich könne bei jeder neuen Erfindung ein neuer Steuersatz bestimmt werden. Der Osmose durch eine Steuerbegünstigung das Leben zu fristen, sei nicht gerechtfertigt. Ueber kurz oder lang müsse ohnehin das beste Verfahren die Oberhand behalten und die übrigen verschwinden machen.

Zur Vermeidung aller dieser unverkennbaren Schwierigkeiten ist vorgeschlagen worden, für die nicht zur Entzuckerung gelangende Melasse eine Steuervergütung zu gewähren. Dabei würde die Last des Beweises dem Steuerpflichtigen obliegen. Wo dessen Nachweis über die anderweite Verwendung der Melasse fehlt, wird

oder bleibt die Steuer eingezogen. Gegen diesen Vorschlag ist daran erinnert worden, daß unsere dermaligen Verlegenheiten von der Schwierigkeit einer richtigen Abmessung der Steuervergütung herrühren, und daß man diese Verlegenheiten nicht durch eine neue Steuervergütung vermehren sollte. Wenn schon für die Besteuerung eine Bestimmung dessen, was Melasse sei, fast unlösbare Schwierigkeiten habe, so sei dies für die Steuervergütung noch mehr der Fall. Letztere dürfe man jedenfalls nur für Melasse einer gewissen Beschaffenheit gewähren; es würde also jedesmal eine Prüfung nothwendig sein. Ein zuverlässiges Mittel dazu gebe es aber nicht. Um so begründeter sei die Besorgniß vor Defrauden durch Vermischung verschiedener Rückstände oder durch Beimischung fremdartiger Substanzen; eingedicktes Osmosewasser, entzuckerte Melassen, Raffineriemelassen seien von der eigentlichen Melasse kaum zu unterscheiden. Auch bei der Verwendung zu Genußmitteln werde die Steuerpflicht einzutreten haben; man müsse also die Melasse zum Pfefferküchler ꝛc. verfolgen; ein sehr ansehnlicher Theil der Raffineriemelassen werde zu Speisesyrup verarbeitet. Zur Beseitigung dieser Verlegenheiten denkt man an eine Denaturirung. Damit würde der Melassehandel erschwert. Ob sie der gewerblichen Verwendung Eintrag thäte, hinge von dem anzuwendenden Mittel ab; die Vermischung mit Schwefelsäure würde zwar den Brennern nicht bedenklich sein, wohl aber z. B. den Wichsefabrikanten und den Cichorienfabrikanten. Schließlich kommt noch die Nothwendigkeit einer Kontrole hinzu, welche sich nicht auf bloße Anmeldung und Abmeldung beschränken kann und deren Ausführung um so umständlicher wird, als die wenigsten Fabriken am Orte oder in der Nähe von Steuerämtern sich befinden. Ob der Fiskus überhaupt bei der Melassesteuer seine Rechnung finden würde, steht ebenfalls noch dahin. Die Technik würde mehr als bisher darauf hinarbeiten, durch weitere Ausbildung der direkten Rübenverarbeitung die Menge der Melasse auf ein Geringstes zu beschränken und deren Entzuckerung überflüssig zu machen. Die Möglichkeit dessen wird nicht bezweifelt. Schon jetzt sind Patente auf die Ausscheidung des Zuckers aus den Pflanzensäften genommen.

Die Kommission hat sich aus diesen Gründen mit 9 gegen 3 Stimmen dagegen ausgesprochen, eine besondere Besteuerung der Melasse neben derjenigen der Rübe vorzuschlagen.

Verringerung der Rübensteuer. Auf dem Fortbestehen des gegenwärtigen Steuermodus beruht zunächst der Vorschlag einer Verringerung der gegenwärtigen Steuer unter entsprechender Bemessung der Bonifikation. Alle Sachverständigen haben ihn willkommen geheißen, den finanziellen Erfolg jedoch bezweifelt. Die in der Kommission gestellten desfallsigen Anträge, welche unter verschiedenen Modalitäten eine Herabsetzung auf $0,_{75}$ Mark pro 50 Kilogramm Rüben bezweckten, sind aber sämmtlich abgelehnt worden. Es ist ja anzuerkennen, daß die Herabsetzung der Steuer im Allgemeinen ein zweckmäßiges Mittel zur Vermehrung des Konsums sein würde. Die Herabsetzung wird nur so erheblich sein müssen, daß sie sich im Einzelverkauf beim Preise fühlbar macht. Auf 50 Kilogramm deutschen Zuckers ruhen aber weniger als 10 Mark und auf dem Pfund daher weniger als 10 Pfennig Steuer. Eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte würde daher, auch wenn sie unvermindert auf die Detailpreise übergehen sollte, das halbe Kilogramm um weniger als 5 Pfennig billiger machen. Solche Preisherabsetzungen, die sich in Folge des Schwankens der Börsenpreise schon eingestellt haben, sind auf die Zunahme des Konsums bisher einflußlos geblieben. Es wäre ja denkbar, daß sie bei längerer Dauer ihre Wirkung nicht verfehlten, aber dann würde für den Fiskus die Möglichkeit, den entstehenden Ausfall sofort durch vermehrten

Konsum gedeckt zu sehen, fortfallen. Gerade in dem Moment, in dem es sich um Wiederherstellung befriedigender Einnahmen handelt, wird die Verringerung der Steuer daher nicht zu empfehlen sein.

Der deutsche Konsum belief sich nach der amtlichen Statistik in den Kampagnen:

1871/72	auf	5,5	Kilogramm	Rohzucker	pro	Kopf,
1872/73	„	6,6	„	„	„	„
1873/74	„	7,2	„	„	„	„
1874/75	„	6,5	„	„	„	„
1875/76	„	7,6	„	„	„	„
1876/77	„	5,6	„	„	„	„
1877/78	„	6,7	„	„	„	„
1878/79	„	6,7	„	„	„	„
1879/80	„	6,3	„	„	„	„
1880/81	„	6,8	„	„	„	„
1881/82	„	6,4	„	„	„	„
1882/83	„	8,1	„	„	„	„

Dem gegenüber steht in England, wo seit 1874 die Zuckerabgaben gänzlich aufgehoben sind, jetzt ein Verbrauch von 31,97 Kilogramm (1867: 19,59 Kilogramm), in Nordamerika ein solcher von 19,6 Kilogramm.

Der Konsum Deutschlands weist für die Kampagne 1882/83 eine verhältnißmäßig große Vermehrung nach; seine Berechnung beruht bekanntlich auf Addition der Produktion und Einfuhr, sowie Subtraktion der Ausfuhr. Ob die Bestände indessen gleich hohe am Schlusse der Kampagnen 1881/82 und 1882/83 waren, entzieht sich der Feststellung. Da jedoch die Bonifikation für Rohzucker am Schlusse der Kampagne 1882/83 eine Ermäßigung erfahren hat, so läßt sich annehmen, daß die Bestände, soweit sie ausgeführt werden konnten, vorher thatsächlich ausgeführt sein werden. Ob trotzdem höhere Bestände etwa am Schlusse der Kampagne 1882/83 zurückgeblieben und irrig als konsumirt berechnet sind, wird sich erst nach dem Resultat der gegenwärtigen Kampagne beurtheilen lassen. Es hat indessen schon jetzt die Ansicht Vertretung gefunden, daß in den früheren Jahren die Angabe der produzirten Zucker eine zu geringe gewesen und der Konsum pro Kopf in Folge dessen bis zur Kampagne 1882/83 exkl. zu gering berechnet sein könnte.

Kontingentirung. Auf der Voraussetzung der Beibehaltung des jetzigen Steuermodus beruht auch der Vorschlag der Kontingentirung. Eine solche Maßregel würde nur für einige Jahre zu empfehlen sein und die Sicherstellung eines fiskalischen Einkommens von 55 bis 56 Millionen Mark bezwecken müssen. In der gegenwärtigen Zeit, wo die Zuckerindustrie auf dem Wege ist, den gesammten Zucker der Rübensäfte, sei es im Wege der Melasseentzuckerung, sei es durch direkte völlige Entzuckerung der Säfte zu gewinnen, hat eine solche Maßnahme etwas Bestechendes, namentlich wenn der Zunahme der Bevölkerung und des Konsums nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen wird. Sobald es gelungen sein würde, ein praktisches Verfahren zur Gewinnung des gesammten Zuckers der Rübensäfte zu finden, würde nach den dann sich ergebenden Ausbeutesätzen eine Prüfung der Steuer und Ausfuhrvergütungssätze einzutreten haben. Auf der anderen Seite kommt jedoch bei der Kontingentirung in Betracht, daß die Lage der Zuckerfabrikanten, welche schon jetzt mit manchen unbestimmten Faktoren rechnen müssen, insofern sie nach dem Schluß des Kampagnejahres, also zu einer Zeit, wo die neue Kampagne ihre Mittel voll in Anspruch nimmt, auch noch mehr oder minder großen Nachzahlungen ausgesetzt

sein würden, eine unsichere und ungünstige wird. Je höher die Steuer bemessen wird, je wahrscheinlicher wird allerdings das völlige Eingehen der kontingentirten Summe. Allein schon bei einem Manko von fünf Millionen Mark würde eine Fabrik von durchschnittlichem Umfange, d. h. von 244,000 Doppelzentnern Rübenverbrauch, eine Nachzahlung von fast 14,000 Mark zu leisten haben, sofern die letztere nach Maßgabe des stattgehabten Rübenverbrauchs vertheilt wird. Dadurch würde überdies die Situation der mit geringeren Rüben arbeitenden Fabriken weiter geschädigt. Würde man die Nachzahlung nach Maßgabe des gezogenen Zuckers vertheilen, so würden allerdings die selbständigen Melasseentzuckerungs-Fabriken mit herangezogen werden. Allein es würde hierin für die Nachzahlung der Uebergang zur Fabrikatsteuer liegen, eine Kontrole der gezogenen Zuckermengen also in dieser oder jener Weise erforderlich werden. Die vernommenen Sachverständigen sind sehr verschiedener Ansicht. Graf von Hacke, Dr. Cunze, Treutler, Langen, von Krosigk, Dr. Reichardt, Rabbethge—Klein-Wanzleben, Zimmermann, Dr. Gundermann, Börner und Dr. Bodenbender sind im Allgemeinen dagegen, namentlich wegen der entstehenden Unsicherheit. Die Sachverständigen Maquet, Vibrans, Latzel, Reimann, Kaul, Grundmann, Rühland, Bergmann, de Vos, Lücke, Nagel, Dietze, vom Rath, Dr. Bartz, Schaeper, Görz, Herbertz sehen die Kontingentirung als für einige Zeit durchführbar an, zumal Nachzahlungen nur in guten Jahren stattfinden würden. Der Sachverständige Martin hält die Kontingentirung sogar als Definitivum für möglich, wenn die Zunahme der Bevölkerung und des Konsums Rechnung findet. In der Kommission war der Antrag gestellt worden, die Rübensteuer auf dem jetzigen Satze zu belassen, jedoch für fünf Jahre mit 1,30 Mark pro Kopf und zwar mit Zunahme der Bevölkerung steigend und eventueller Nachzahlung nach Verhältniß der produzirten Zuckermenge zu kontingentiren. Der Antrag wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Sein finanzielles Ergebniß würde sich bei einer Bevölkerung von mehr als 45 1/2 Millionen auf mehr als 59 Millionen Mark gestellt haben. Es wurde ferner der Antrag gestellt, die Rübensteuer auf 1,70 Mark pro Doppelzentner zu erhöhen und mit 56 Millionen Mark zu kontingentiren. Dies wurde zwar mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen, aber es ergab sich weder für die Nachzahlung nach verwendeten Rüben, noch für diejenige nach gewonnenem Zucker eine Majorität. Abgelehnt wurde ferner der Antrag, die Rübensteuer auf 1,70 Mark pro Doppelzentner zu erhöhen, mit 60 Millionen für fünf Jahre zu kontingentiren und die Nachzahlung nach der Zurückausbeute eintreten zu lassen. Die Kommission hat sich hiernach zwar für die Kontingentirung mit 56 Millionen Mark erklärt, ein Beschluß über die vorzuschlagende Art der Nacherhebung ist dagegen nicht zu Stande gekommen. Die der Kommission angehörigen drei Rohzuckerfabrikanten haben für die Kontingentirung und Nacherhebung nach Maßgabe der verwendeten Rüben gestimmt.

Erhöhung der Rübensteuer. Schließlich ist die Frage einer *Erhöhung der gegenwärtigen Rübensteuer* zur Erörterung gekommen.

Der Sachverständige Herbertz fand die jetzige Steuerquote schon hoch genug und schätzt dabei den durchschnittlichen Rübenbedarf auf 11 Doppelzentner. Die Sachverständigen Maquet, Dr. Bodenbender, Dr. Eißfeldt, Lingner, Spielberg, Rabbethge—Einbeck, von Schwartz, Görz und Martin stimmten für eine Erhöhung um 20 Pfennig pro Doppelzentner Rüben bei 18,80 Mark Bonifikation, entsprechend einem Verbrauch von etwas mehr als 11,1 Doppelzentner Rüben. Der Sachverständige Rabbethge—Klein-Wanzleben rechnete bei einem Verbrauch von 11 1/4 Doppelzentner eine Steuererhöhung von 18 Pfennig aus. Für eine Erhöhung

um 15 Pfennig erklärten sich die Sachverständigen Börner, Reckleben und Besemfelder, der Letztere mit einer Zwischenstufe von zunächst 10 Pfennig. Eine Erhöhung auf 1,70 Pfennig pro Doppelzentner schlugen vor die Sachverständigen Hahne, Reimann, Langen und Heffter, welcher daneben die selbständigen Entzuckerungsanstalten mit 3 Mark pro Doppelzentner Melasse treffen will, de Vos, Lücke, Dietze, welcher eine Herabsetzung der Bonifikation bis auf 17,60 Mark pro Doppelzentner vorziehen würde, und Schaeper, welcher nach dem Durchschnittsergebnisse in seiner Fabrik 10 1/3 Pfennig pro Doppelzentner Rüben herausrechnet. Dagegen berechnete Zimmermann für seine Fabrik einen Zuschlag von 35,55 Pfennig pro Doppelzentner Rüben, Bergmann gab einen Verbrauch von 9 1/3 Doppelzentner Rüben an; seine eigenen Angaben über Rübenverbrauch und Zuckerausbeute seit 1875 beweisen aber, daß die Fabrik Dahmen, einschließlich des Osmosezuckers, im Durchschnitt 10,18 Doppelzentner Rüben gebraucht hat. Soweit die Kampagne 1882/83 in Betracht kommt, muß berücksichtigt werden, daß der Jahresbericht für Dahmen ausdrücklich die Gunst der Witterung hervorhebt: „so daß wir unsere Rübenernte in Quantität wie Qualität als eine maximale bezeichnen konnten". — Der Sachverständige Graf von Hacke erkennt an, daß der Durchschnitt des Jahres 1869 nicht mehr zutrifft, war aber überzeugt, daß der in der amtlichen Statistik für 1880/81 angegebene Durchschnittssatz von 10,46 Doppelzentnern Rüben zu niedrig sei. Der Sachverständige Dr. Cunze hielt die Steuer von 20 Mark für zu hoch, und stimmt für gleichzeitige Erhöhung der Steuer und Ermäßigung der Bonifikation. Der Sachverständige Dr. Sickel führt an, daß die Fabrik Nörten in 10 Jahren durchschnittlich 11,7 Doppelzentner Rüben gebraucht habe; der Sachverständige Fläschendräger behauptet, seine Fabrik Lützen könne eine Steuererhöhung überhaupt nicht vertragen, er habe aber zwei Berechnungen angelegt, deren eine den Steuersatz von 0,90 Mark, die andere von 1,28 Mark (pro 50 Kilogramm Rüben) ergebe. Die erste Behauptung stimmt mit den Angaben, die er selbst über die Ergebnisse der Fabrik Lützen gemacht hat, keineswegs überein. Denn danach berechnet sich, mit Einschluß der Osmosirung der eigenen Melasse von 48 1/2 Prozent Zuckergehalt, der durchschnittliche Verbrauch für die Jahre 1878/82 auf nur 10,03 Doppelzentner Rüben zu 1 Doppelzentner Zucker von 99 3/4 Prozent Polarisation. Die Sachverständigen Treutler, Vibrans, Latzel, Dr. Gundermann, Rühland, Nagel, Grundmann, von Rath und Dr. Bartz haben die Frage nicht beantwortet.

Beschluß der Kommission. Es wurden in der Kommission dreierlei Anträge gestellt. Einer derselben war auf die Erhöhung zum Betrage von 1,86 Mark für den Doppelzentner Rüben gerichtet und hatte die Wiederherstellung einer Steuer von 20 Mark für den Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation auf Grund des Ausbeuteverhältnisses von 10,75 zu 1 zur Grundlage. Das finanzielle Ergebniß würde sich dabei muthmaßlich wie folgt stellen:

87,500,000 Doppelzentner Rüben à 1,86 *M.* Steuer = 162,750,000,00 *M.*,

	Doppelzentner			Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker	von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	„	„	93,75	„	
Ausfuhr . .	4,989,535	„	„	93,75	„	
		à 18,75 *M.*		Bonifikation	. .	93,553,781,25 „
				Ertrag	. .	69,196,218,75 „

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben	à 1,86 M. Steuer	=			186,000,000,00 M,
	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	6,152,326	" "	93,75	"	
	à 18,75 M.	Bonifikation		. .	115,356,112,50 "
		Ertrag		. .	70,643,887,50 M.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Antrag ging auf die Erhöhung der Steuer zum abgerundeten Betrage von 1,80 Mark für den Doppelzentner Rüben unter Zugrundlegung des Ausbeuteverhältnisses von 10,75 zu 1. Die Steuer für den Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation würde dann nur 19,35 Mark betragen. Damit würde muthmaßlich folgendes finanzielle Resultat verbunden sein:

87,500,000 Doppelzentner Rüben	à 1,80 M. Steuer	=			157,500,000,00 M,
	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	4,989,535	" "	93,75	"	
	à 18,15 M.	Bonifikation		. .	90,560,060,25 "
		Ertrag		. .	66,939,939,75 M,

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben	à 1,80 M. Steuer	=			180,000,000,00 M,
	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	6,152,326	" "	93,75	"	
	à 18,15 M.	Bonifikation		. .	111,664,716,90 "
		Ertrag		. .	68,335,283,10 M.

Der Antrag wurde mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der dritte Antrag, welcher auf die augenblicklichen gedrückten Zuckerpreise Rücksicht nimmt, bezweckt die Erhöhung der Steuer auf 1,70 Mark für den Doppelzentner Rüben unter Zugrundelegung des Ausbeuteverhältnisses von 10,75 zu 1. Die Steuer für den Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation würde dann 18,275 Mark betragen. Das muthmaßliche finanzielle Resultat würde sich wie folgt stellen:

87,500,000 Doppelzentner Rüben	à 1,70 M. Steuer	=			148,750,000,00 M.
	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	4,989,535	" "	93,75	"	
	à 17,15 M.	Bonifikation		. .	85,570,525,25 "
		Ertrag		. .	63,179,474,75 "

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben	à 1,75 M. Steuer	=			170,000,000,00 M,
	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,150,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	6,152,326	" "	93,75	"	
	à 17,15 M.	Bonifikation		. .	105,512,390,90 "
		Ertrag		. .	64,487,609,10 M.

Dieser Antrag, bei dessen Begründung der Autor, welcher zu den Rohzuckerfabrikanten gehört, auf die leichte Erträglichkeit der Erhöhung hinwies, fand mit 10 gegen 2 Stimmen Annahme und die Kommission schlägt daher die Erhöhung der Rübensteuer auf 1,70 Mark pro Doppelzentner roher Rüben vor. Diese Erhöhung stufenweise einzuführen wurde nicht für erforderlich erachtet.

Bei den vorstehenden Berechnungen ist der inländische Konsum sehr mäßig auf 3,150,000 Doppelzentner, d. h. 6,9 Kilogramm pro Kopf, angenommen. Wird derselbe dagegen auf 3,500,000 Doppelzentner, d. h. 7,679 Kilogramm pro Kopf, angenommen, so stellen sich die Berechnungen wie folgt:

bei 1,86 M. Steuer:

87,500,000 Doppelzentner Rüben à 1,86 M. Steuer = 162,750,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	4,639,535	" "	93,75	"	
		à 18,75 M.	Bonifikation	. .	86,991,281,25 "
			Ertrag	. .	75,758,718,75 M.,

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,86 M. Steuer = 186,000,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	5,802,326	" "	93,75	"	
		à 18,75 M.	Bonifikation	. .	108,793,612,50 "
			Ertrag	. .	77,206,387,50 M.;

bei 1,80 M. Steuer:

87,500,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 157,500,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	4,639,535	" "	93,75	"	
		à 18,15 M.	Bonifikation	. .	84,207,560,25 "
			Ertrag	. .	73,292,439,75 M.

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 180,000,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	5,802,326	" "	93,75	"	
		à 18,15 M.	Bonifikation	. .	105,312,216,90 "
			Ertrag	. .	74,687,783,10 M.;

bei 1,70 M. Steuer:

87,500,000 Doppelzentner Rüben à 1,70 M. Steuer = 148,750,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,139,535	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	4,639,535	" "	93,75	"	
		à 17,15 M.	Bonifikation	. .	79,568,025,25 "
			Ertrag	. .	69,181,974,75 M.,

oder

100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,70 M. Steuer = 170,000,000,00 M.,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,302,326	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	" "	93,75	"	
Ausfuhr . .	5,802,326	" "	93,75	"	
		à 17,15 M.		Bonifikation . .	99,509,890,90 "
				Ertrag . .	70,490,109,15 M.

III. Wie ist die Bonifikation für ausgeführten Zucker zu regeln?

Umfang der Ausfuhr. Die Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung betrug in Doppelzentnern:

Jahr	Kandis, Brodzucker u. s. w.	Anderer harter Zucker	Rohzucker	Zusammen, auf Rohzucker reduzirt	Bemerkungen
1871/72 . . .	41,763	16,328	56,665	142,757 [1]) **19,394**	Bei der Reduktion der Zuckerfabrikate auf Rohzucker ist folgendes Verhältniß zu Grunde gelegt: 100 Kilogramm Rohzucker = 90 Kilogramm raffinirtem Zucker, Kandis und anderem harten Zucker.
1872/73 . . .	51,331	28,472	81,777	179,382 **8,043**	
1873/74 . . .	41,120	26,310	118,092	216,550 **21,182**	
1874/75 . . .	39,452	15,359	28,838	108,134 **16,531**	
1875/76 . . .	47,125	25,329	458,924	561,209 **19,588**	
1876/77 . . .	73,935	43,423	462,189	603,538 **9,857**	
1877/78 . . .	140,013	83,416	712,010	967,785 **6,764**	
1878/79 . . .	193,561	113,966	1,034,718	1,380,768 **2,243**	
1879/80 . . .	252,364	97,052	951,616	1,344,857 **2,073**	
1880/81 . . .	353,787	206,814	2,214,420	2,839,039 **1,056**	
1881/82 . . .	399,160	144,130	2,539,310	3,144,103 **615**	
1882/83 . . .	493,811	242,181	3,907,027	4,725,514 **646**	

Die beiliegende Tabelle (Anlage 18) läßt die dabei in Betracht kommenden Bestimmungsländer ersehen.

Der inländische Verbrauch hat in der Kampagne 1880/81 sich auf 6,8 Kilogramm pro Kopf oder 2,776,185 Doppelzentner, in der Kampagne 1881/82 auf 6,4 Kilogramm pro Kopf oder 2,910,450 Doppelzentner, in der Kampagne 1882/83 auf 8,1 Kilogramm pro Kopf oder 3,692,144 Doppelzentner belaufen. Die deutsche Zuckerindustrie ist daher überwiegend Exportindustrie geworden und die Konjunkturen des Weltmarktes wirken auf sie ein. Der Werth des im letzten Jahre ausgeführten Zuckers wird 180 Millionen Mark übersteigen. Es

[1]) Die fett gedruckten Zahlen geben die in der Gesammtsumme der Ausfuhr enthaltenen Mengen der Ausfuhr ohne Steuervergütung an.

wird daher diesem Industriezweig bei seiner Bedeutung jede thunliche Beachtung geschenkt werden müssen. Maßnahmen, welche die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Zuckers im Auslande gefährden könnten, werden zu vermeiden sein.

Anlaß zur vermehrten Produktion. Dieser Auffassung entgegen sind neuerdings mehrfach Bedenken darüber geäußert worden, ob die rasche Zunahme der inländischen Zuckerproduktion noch als eine auf natürlicher und solider Grundlage beruhende Entwickelung und nicht vielmehr schon als eine ungesunde, mehr oder weniger künstlich erzeugte Erscheinung anzusehen sei. Es wird die Besorgniß ausgedrückt, daß Rückschläge empfindliche Verluste verursachen, vielleicht sogar zu einer verhängnißvollen Krisis führen könnten, und die Frage aufgeworfen, ob es unter diesen Umständen nicht räthlicher sei, einer weiteren Steigerung der Produktion entgegenzuwirken. Von einigen Seiten, namentlich im Auslande, wird geradezu der Vorwurf erhoben, daß die bei der Ausfuhr über den Betrag der wirklich entrichteten Steuer hinaus gewährte Vergütung die deutschen Zuckerfabriken zu einer unnatürlichen Ausdehnung des Betriebs verleitet habe Erst kürzlich ist eine Vorstellung der Vertreter der westindischen Zuckerproduzenten an die britische Regierung veröffentlicht worden, in welcher die bezeichnete Anschauung zur Geltung gebracht und die Regierung darum angegangen wird, auf die Beseitigung der deutschen Ausfuhrprämien mit Nachdruck hinzuwirken („Die deutsche Zuckerindustrie" Jahrgang 1883 Seite 1041 ff.).

Die Erhebungen der Enquete-Kommission bestätigen indeß diese Annahmen nicht. Nach der übereinstimmenden Auslassung der vernommenen Sachverständigen sind die Ursachen der Produktionsvermehrung vorwiegend in landwirthschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Anbau der Halmfrüchte allein nicht mehr hinreichend lohnende Erträge gewähre und der Landwirth deßhalb genöthigt sei, nebenbei zur Kultur besser rentirender Früchte überzugehen. Die Zuckerrübe, so wird weiter bemerkt, übertreffe in Bezug auf die Sicherheit der Ernten und die Rentabilität des Betriebes fast alle anderen Fruchtarten; sie bedinge ferner eine so sorgfältige Düngung und Bearbeitung des Bodens, daß ihr Anbau auch wesentlich höhere Getreideernten zur Folge habe, und liefere endlich in den Rückständen der Zuckerfabrikation ein ebenso werthvolles als billiges Viehfutter. Es sei daher naturgemäß, wenn sich die Landwirthschaft der Rübenkultur mit Vorliebe zuwende, zumal die ausnehmend günstigen finanziellen Ergebnisse einzelner neuer Zuckerfabriken den Wunsch nach ähnlichen Erfolgen anregen müßten.

Der Höhe der Ausfuhrvergütung wird ein unmittelbarer Einfluß auf die Ausdehnung des Fabrikbetriebes von der Mehrheit der Sachverständigen nicht zugestanden. Nach ihrer Ueberzeugung sind nicht einmal die größeren, geschweige denn die kleineren Landwirthe im Stande, die Umstände, welche den Export mehr oder minder lohnend machen, genügend zu übersehen, um denselben in ihrem Wirthschaftsbetriebe Rechnung zu tragen. Der Landwirth lasse sich vielmehr durch näher liegende Erwägungen der vorhin bezeichneten Art leiten. Was andererseits den Zuckerfabrikanten betreffe, so stehe es keineswegs im Belieben desselben, ob er seinen Betrieb ausdehnen oder einschränken wolle; er müsse im Allgemeinen die geernteten Rüben, die er zumeist entweder selbst baue oder auf feste Kontrakte geliefert erhalte, auch verarbeiten. Er sei daher nur ausnahmsweise in der Lage, von der Möglichkeit, bei günstiger Zuckerausbeute eine Exportprämie zu gewinnen, durch Verstärkung des Betriebs Nutzen zu ziehen. Bei der großen Mehrzahl der Fabrikanten seien die Interessen der Fabrik identisch mit denjenigen der betheiligten Landwirthschaft, und die letzteren für den Umfang des Betriebs maßgebend.

Diesen Ausführungen wird im Wesentlichen beizutreten sein. Es ist anerkannt, daß die Lage der deutschen Landwirthschaft in mancher Beziehung eine mißliche ist. Es ist außerdem bekannt, daß die neu angelegten Rübenzuckerfabriken in den meisten Fällen nicht dem nach vortheilhafter Anlage suchenden Kapital, sondern unmittelbarer Anregung aus landwirthschaftlichen Kreisen ihre Entstehung verdanken. Dieser Ursprung gelangt auch in der Form der Errichtung zum Ausdruck. Regelmäßig wird die Form der Aktien- oder offenen Handelsgesellschaft gewählt, und von sämmtlichen oder einem Theil der Antheilseigner die Verbindlichkeit übernommen, ein bestimmtes Areal mit Rüben zu bepflanzen. Fast alle neueren Fabriken* charakterisiren sich als sogenannte Bauernfabriken.

Ist das Bedürfniß der Landwirthschaft als die eigentliche letzte Ursache des industriellen Aufschwungs anzuerkennen, so ist es offenbar geboten, ein so werthvolles Hilfsmittel zur Sicherung eines rentablen Betriebs der Landwirthschaft auch zu erhalten. Es ist jedoch andererseits nicht zu verkennen, daß die Bewegung, welche in dem Bau neuer Zuckerfabriken sich äußert, schon bedenkliche Dimensionen angenommen hat. In dem Betriebsjahr 1879/80 waren erst 328 Fabriken in Thätigkeit, 1880/81: 333, 1881/82: 343, 1882/83: 358. Im Monat Dezember 1883 arbeiteten 374 Fabriken; nach Mittheilung öffentlicher Blätter soll aber noch eine große Zahl im Bau begriffen sein. Wird außerdem berücksichtigt, daß viele ältere Etablissements ihre Betriebseinrichtungen vergrößert haben, so wird für die nächsten Jahre eine weitere beträchtliche Vermehrung der Produktion kaum ausbleiben können. Die Frage ist berechtigt, ob die Unterbringung solcher Mengen im Auslande noch ohne ernste Schwierigkeiten zu ermöglichen sein wird. Die Verhältnisse des ausländischen Markts bedürfen daher der sorgfältigen Beachtung.

Unterbringung des Zuckers im Auslande. Das stärkere Angebot von deutschem Zucker ist auf dem Weltmarkt bisher einer ebenso lebhaften Nachfrage begegnet, und es ist diesem glücklichen Zusammentreffen zu verdanken, daß die inländische Zuckerproduktion sich ungehindert zu dem gegenwärtigen Umfang hat entfalten können. Die Ursachen, welche die Lage des Zuckerhandels nach dieser Richtung hin beeinflußt haben, sind vielfach erörtert worden und haben insbesondere den Gegenstand eingehender Erhebungen von Seiten des englischen Parlaments gebildet. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden durch die Aeußerungen der von der Kommission gehörten Sachverständigen bestätigt. Hiernach scheinen folgende Momente von hauptsächlichem Einfluß gewesen zu sein.

Der von jeher starke Zuckerkonsum Großbritanniens hat in neuester Zeit, unterstützt durch die Herabsetzung und demnächstige Aufhebung der Zuckerabgaben (im Jahre 1874) und die niedrigen Preise, einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die statistical abstracts berechnen, wie die Uebersicht I der englischen Statistik ergibt (S. 241 des beigefügten Bandes der auswärtigen Gesetzgebungen und Statistiken), den Konsum an rohem und raffinirtem Zucker

für 1867 auf $19{,}_{59}$ Kilogramm
„ 1872 „ $21{,}_{19}$ „
„ 1877 „ $29{,}_{47}$ „
„ 1882 „ $31{,}_{97}$ „
} auf den Kopf der Bevölkerung.

Da gleichzeitig eine beträchtliche Zunahme der Bevölkerung erfolgt ist — von 30 Millionen Einwohnern im Jahre 1867 auf 35 Millionen im Jahre 1882 —, so hat sich der Bedarf nahezu verdoppeln können. Die Einfuhr betrug, wie die Uebersicht II der englischen Statistik ergibt,

	Rohzucker	raffinirter Zucker
1867	5,357,231 Doppelzentner.	423,902 Doppelzentner.
1882	10,061,591 „	1,406,671 „

Konkurrenz des Kolonialzuckers. Die Einfuhr von Kolonialzucker, welcher noch vor 20 Jahren den Konsum fast ausschließlich befriedigte, hat mit der Vermehrung des Bedarfs nicht Schritt gehalten. Dieselbe hat zwar gleichfalls zugenommen, jedoch in weit geringerem Maße; der Mehrbedarf ist durch Einfuhr von Rübenzucker gedeckt worden. Die wachsende Bedeutung desselben für den englischen Markt veranschaulicht die nachstehende, dem Bericht der Parlamentskommission über die Lage der Zuckerindustrie vom 4. August 1880 entnommene Uebersicht. Von der Gesammteinfuhr an rohem und raffinirtem Zucker entfielen:

im Durchschnitt der Jahre	auf Rohrzucker	auf Rübenzucker
1861/63 . . .	94 Prozent.	6 Prozent.
1864/66 . . .	86 „	14 „
1867/69 . . .	84 „	16 „
1870/72 . . .	73 „	27 „
1873/75 . . .	73 „	27 „
1876/78 . . .	68 „	32 „
1879/81 . . .	63 „	37 „

Die in der Versorgung des englischen Markts zu Gunsten des Rübenzuckers eingetretene Verschiebung findet ihre Erklärung darin, daß einerseits die Produktion von Rohrzucker verhältnißmäßig langsamer fortgeschritten ist, andererseits der letztere mehr und mehr anderweitig absorbirt wird.

Ueber die Weltproduktion an Zucker und die Vertheilung derselben auf die hauptsächlichsten Produktionsgebiete geben die Veröffentlichungen des Rotterdamer Handlungshauses Rueb & Co. — früher Rueb & Ledeboer — Auskunft (vgl. Anlage 6). Dieselben können zwar, soweit sie sich auf die Rohrzuckererzeugung beziehen, nicht vorbehaltslos auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit Anspruch machen, weil nur für einzelne Produktionsgebiete ausreichende statistische Ermittelungen vorliegen, für die Mehrzahl derselben dagegen nur Schätzungen oder lediglich die Exportziffern bekannt sind. Da indessen die Angaben wesentlich stets aus denselben Quellen — zum großen Theil aus Mittheilungen des englischen Handelsamtes (Board of Trade) — herrühren, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Jahre unter sich wohl vergleichbar. Es läßt sich daher aus diesen Veröffentlichungen über die Entwickelung der Produktion und die für den Bedarf der eigentlichen Kulturländer jeweilig verfügbaren Mengen ein im Allgemeinen zutreffendes Urtheil gewinnen. Nach Rub & Co. wurden an Rohrzucker erzeugt:

im Jahre	in Rohrzucker erzeugenden Ländern		in Europa		überhaupt (Tonnen à 1,000 Kilogr.)
	im Ganzen (Tonnen à 1,000 Kilogramm)	Prozente d. Gesammt-Produktion	im Ganzen Tonnen à 1,000 Kilogramm)	Prozente d. Gesammt-Produktion	
1860 . .	1,311,977	75	444,970	25	1,756,947
1863 . .	1,509,972	77	459,363	23	1,969,335
1866 . .	1,512,694	70	640,321	30	2,153,015
1869 . .	1,610,674	65	859,965	35	2,470,639
1872 . .	1,819,843	61	1,161,182	39	2,981,025
1875 . .	1,773,412	57	1,338,705	43	3,112,117
1878 . .	1,697,851	55	1,443,560	45	3,141,411
1881 . .	1,890,244	52	1,777,578	48	3,667,822

Während sich mithin die Rübenzuckerproduktion in 21 Jahren fast genau vervierfacht hat, hat die Gewinnung von Rohrzucker sich in dem gleichen Zeitraum noch nicht um die Hälfte vermehrt. Namentlich ist in den letzten 10 Jahren ein Fortschritt kaum zu bemerken. Schon aus diesem Grunde hätte der Rohrzucker den größeren Anforderungen des englischen Konsums nicht genügen können.

Inzwischen ist aber auch in anderen Ländern eine lebhaftere Nachfrage hervorgetreten. Vor Allem sind es die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche von Jahr zu Jahr größere Mengen in Anspruch nehmen. Bei der rapide wachsenden Bevölkerung (1870 38 Millionen, 1880 schon über 50 Millionen Einwohner) und einem Konsum, welcher für 1882 auf 19,6 Kilogramm für den Kopf geschätzt wird, hat die Einfuhr in verhältnißmäßig kurzer Zeit einen beträchtlichen Umfang erreicht. Sie belief sich an Rohzucker im Fiskaljahre (1. Juli bis 30. Juni):

1860/61	auf . . .	2,309,851	Doppelzentner,
1865/66	„ . . .	4,424,423	„
1870/71	„ . . .	5,393,672	„
1875/76	„ . . .	6,414,655	„
1880/81	„ . . .	8,424,461	„
1881/82	„ . . .	8,496,531	„

Es kann daher nicht befremden, wenn die Vereinigten Staaten für die günstig gelegenen Produktionsländer, namentlich für Westindien, das hauptsächlichste Absatzgebiet geworden sind (vergl. Mittheilungen des „Deutschen Handelsblatts" Jahrgang 1883 Nr. 35 aus dem Jahresbericht der Handelskammer des Staates New-York über das Wirthschaftsjahr 1882/83 der Vereinigten Staaten).

Auch in verschiedenen englischen Kolonien und Besitzungen ist der Zuckerkonsum in raschem Zunehmen begriffen. Beispielsweise ist die Einfuhr in Kanada von 346,065 Doppelzentnern im Jahre 1869/70 auf 522,944 Doppelzentner im Jahre 1878/79, in Neu-Süd-Wales von 190,409 Doppelzentnern im Jahre 1870 auf 275,924 Doppelzentner im Jahre 1878, in Süd-Australien von 46,597 Doppelzentnern im Jahre 1870 auf 122,641 Doppelzentner im Jahre 1878 gestiegen. Fallen diese Mengen auch unmittelbar weniger ins Gewicht, so tragen sie doch zu dem Gesammtresultat bei, daß fortgesetzt größere Mengen von Rohrzucker dem europäischen Bedarf entzogen werden.

Konkurrenz mit nicht deutschem Rübenzucker. Die Erschließung des englischen Marktes für den Rübenzucker ist vorwiegend der deutschen Industrie zu statten gekommen. Aus den amtlichen Handelsausweisen beider Länder — von denen allerdings die englischen unter der Einfuhr aus Deutschland auch diejenige aus Oesterreich mitenthalten — ist soviel mit genügender Sicherheit zu ersehen, daß Deutschland in Bezug auf die Versorgung Englands mit Rübenrohzucker zur Zeit die erste Stelle behauptet. Die Gesammteinfuhr von letzterem betrug nach den Angaben des Board of Trade

1881 . .	3,145,157	Doppelzentner.
1882 . .	2,700,937	

Nach der deutschen Statistik sind aber

1881 . .	1,736,587	Doppelzentner Rohrzucker
1882 . .	2,331,883	
1883 . .	3,584,926	

nach Großbritannien verschifft worden. Auch der gleichzeitig eingetretene Rückgang der Einfuhr aus anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern beweist, daß die

Konkurrenzverhältnisse der deutschen Waare günstig sind. Namentlich hat der Bezug französischen Rohzuckers merklich nachgelassen (1875 noch 516,556, 1882 nur 76,363 Doppelzentner). Auch aus Oesterreich soll jetzt weniger Zucker nach England gesandt werden; die scheinbare Abnahme des deutschen Imports, welche die Veröffentlichungen des Board of Trade für das Jahr 1882 ergeben, soll ausschließlich die österreichisch-ungarischen Zucker treffen (Herbertz — S. 51 der Protokolle).

Zukünftige Verhältnisse. Da von der Zuckerausfuhr des Zollvereins vier Fünftel auf Rohzucker entfallen und von letzterem im Jahre 1881 $68_{,9}$, 1882 $80_{,5}$, 1883 $69_{,93}$ Prozent nach England gegangen sind, so ist ersichtlich, daß die dortige Nachfrage für die rasche Entfaltung des deutschen Exports das entscheidende Moment gewesen ist. Andere Umstände, wie die steigende Verwendung von Rübenzucker in den holländischen und — in jüngster Zeit — auch in den französischen Raffinerien, haben nur in zweiter Linie mitgewirkt. Es wird daher auch die Beantwortung der wichtigen Frage, ob auf Fortdauer des Exporthandels in seinem gegenwärtigen Umfange beziehungsweise auf weitere Ausdehnung desselben zu rechnen sein möchte, wesentlich von der Beurtheilung der Verhältnisse abhängen, welche den englischen Markt beherrschen, von dem Urtheil über die vermuthliche Entwickelung der Rohrzuckerproduktion und des Konsums in England und Amerika. In ersterer Beziehung scheinen Gründe für die Annahme, daß die Rohrzuckergewinnung in Zukunft rascher fortschreiten werde als bisher, nicht vorzuliegen. Der Anbau des Zuckerrohrs erstreckt sich auf so zahlreiche und über die gesammte Tropengegend sich vertheilende Länder, daß Veränderungen in der Kultur von allgemeinem und durchgreifendem Einflusse nur äußerst langsam sich geltend machen können. Die seitherige Erfahrung spricht dafür, daß auch in der Folge die günstige Entwickelung des einen Produktionsgebietes durch den Stillstand oder Rückschritt des anderen im Wesentlichen ausgeglichen werden wird. Die politische und gesellschaftliche Lage der betreffenden Länder ist industriellen Fortschritten vielfach nicht förderlich. Fast alle Nachrichten stimmen auch darin überein, daß — ungeachtet der in einzelnen Gegenden neuerdings gemachten Anstrengungen — im Großen und Ganzen die Rohrzuckerfabrikation in technischer Beziehung zurückgeblieben ist, und daß zum Theil Einsicht und Energie, oft auch die Mittel fehlen, um Verbesserungen ins Werk zu setzen. Zu einem Vergleiche, wie sich die Herstellungskosten des Rohrzuckers und des Rübenzuckers zu einander verhalten, fehlt leider fast jede Grundlage. Die gelegentlich bekannt werdenden Betriebsergebnisse einzelner Rohrzuckerfabriken lassen jedoch soviel ersehen, daß der Rohrzucker jedenfalls nicht billiger herzustellen ist als der Rübenzucker. Im Jahre 1875 sollen (nach Kaufmann „Die Zuckerindustrie in ihrer wirthschaftlichen und fiskalischen Bedeutung", Berlin 1878) „in sieben der besten Fabriken indischen Zuckers" die Kosten der Herstellung von 100 Kilogramm Zucker 35_{30} bis $43_{,60}$ Mark betragen haben. Dagegen differiren die Angaben der von der Enquete-Kommission gehörten Rohzuckerindustriellen über die Gesammtkosten in ihren Fabriken — einschließlich Amortisation und Verzinsung, welche in den obigen Beträgen nicht berücksichtigt zu sein scheinen, und abzüglich der Steuer — im mehrjährigen Mittel zumeist zwischen $3_{,20}$ und $3_{,80}$ Mark für 100 Kilogramm verarbeitete Rüben, oder bei Annahme eines Verbrauchs von 11 Doppelzentnern Rüben zwischen $35_{,20}$ und $41_{,80}$ Mark für 100 Kilogramm Rohzucker. Die bisher stetig fortschreitende Verdrängung des Rohrzuckers von dem europäischen Markt scheint ebenfalls zu bestätigen, daß bei den gegenwärtigen niedrigen Preisen der Rohrzucker, welcher

überdies höhere Transportkosten zu tragen hat, der Konkurrenz des Rübenzuckers nicht gewachsen ist, und mehr und mehr andere Absatzgebiete wird aufsuchen müssen.

Auf der andern Seite läßt sich nicht wohl annehmen, daß der Konsum Englands und der Vereinigten Staaten seinen Höhepunkt schon erreicht habe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine fernere Steigerung möglich und wahrscheinlich. So ungewöhnlich hoch schon die jetzigen Verbrauchsziffern erscheinen mögen, so unstatthaft würde es sein, dieselben nach dem niedrigen Konsum der kontinentalen Länder Europas zu beurtheilen. Auch ist von einem Sachverständigen (Herbertz — S. 47 der Protokolle) mit Recht darauf hingewiesen worden, daß in England auch zu anderen Zwecken als zum unmittelbaren menschlichen Genuß, namentlich zur Brauerei und Viehfütterung, Zucker in beträchtlichem Umfang Verwendung finde. Allein die Menge des zu Brauzwecken verwendeten Zuckers wird für 1882 auf 580,231 (1868 erst 178,685) Doppelzentner angegeben (Statistical abstracts). Sollte aber auch der Konsum in beiden Ländern nur im gegenwärtigen Maße andauern, so würde doch schon die Vermehrung der Bevölkerung, welche für England auf etwa $^1/_3$ Million, für die Vereinigten Staaten auf mindestens $1^1/_4$ Million Einwohner im Jahre zu veranschlagen ist, für sich allein einen jährlichen Mehrbedarf von rund 330,000 Doppelzentnern bedingen.

Die für die bisherige Entwickelung des deutschen Exports maßgebenden Faktoren möchten demselben hiernach auch für die Zukunft günstige Aussichten verbürgen. Die Erfüllung der letzteren wird zunächst davon abhängen, ob die Industrie in der Steigerung der Produktion mäßige Grenzen innehalten wird. Indessen wird nicht verneint werden dürfen, daß auch, wenn die Voraussetzung sich bestätigt, Umstände eintreten können, welche die Ausfuhr zu beeinträchtigen, vielleicht in Frage zu stellen geeignet wären. In einer Reihe von Ländern — in Spanien, Italien, Rumänien, Dänemark, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Kanada — sind, zum Theil unter unmittelbarer Mitwirkung der Regierungen, Bestrebungen auf Einführung oder nachdrückliche Förderung der Rübenzuckerindustrie im Gange. Die Möglichkeit ist damit gegeben, daß hier oder dort eine bedrohliche Konkurrenz erwüchse. Der Erfolg dieser Bemühungen ist jedoch zur Zeit noch um so weniger zu übersehen, als dieselben sich theilweise erst im Stadium vorläufiger Erörterungen befinden. Einstweilen darf bezweifelt werden, ob in einem der genannten Länder die verschiedenen Vorbedingungen der Rübenkultur und Zuckerfabrikation in gleich günstiger Weise wie im Deutschen Reich sich vereinigt finden. Wie wenig dieses wesentliche Moment durch theoretische Untersuchungen klarzustellen ist, beweisen unter Anderem die Urtheile über die Wahrscheinlichkeit, die Rübenzuckerindustrie in Nordamerika heimisch zu machen. Ein auf Veranlassung der Regierung der Vereinigten Staaten im Jahre 1879 über die Frage ausgearbeiteter Bericht (s. Zeitschrift des Vereins für Rübenzuckerindustrie 2c. 1882 S. 7 ff., und Stammer, Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation, Jahrgang 1882) kommt zu dem Schlusse, daß Klima und Bodenbeschaffenheit des Landes in einem gewissen räumlichen Umfange für den Rübenbau geeignet seien und der Nachtheil sehr hoher Arbeitslöhne durch die Billigkeit des Grund und Bodens und die geringen sonstigen Unkosten ausgeglichen werde. Dagegen hat ein deutscher Industrieller die Ergebnisse einer Reise in Nordamerika — Kanada und den Vereinigten Staaten — kürzlich dahin zusammengefaßt, daß zwar die Bodenbeschaffenheit vielfach, das Klima theilweise der Rübenkultur recht günstig

sei, jedoch alle Versuche, dieselbe in großem Maßstabe zu betreiben, an dem Arbeitermangel würden scheitern müssen. Er glaubt deßhalb, daß in absehbarer Zeit eine Konkurrenz von dort nicht zu befürchten stehe („Deutsche Zuckerindustrie“ 1883 Nr. 46). In gleicher Weise ist auch die Möglichkeit der Einführung des Rübenbaus in Irland lebhaftem Widerspruch begegnet. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten würde eine Erörterung der Folgen, welche die Entwickelung einer selbständigen Rübenzuckerindustrie in einem der bezeichneten Länder für den deutschen Export etwa nach sich ziehen könnte, ohne Werth sein. Von anderen ebenso unsicheren Umständen, welche denkbarer Weise die Lage des Weltmarkts beeinflussen könnten, wird das Gleiche gelten müssen.

Verhältnisse in den kontinentalen Staaten der Zuckerproduktion. Hiernach bliebe nur noch die Konkurrenz derjenigen Länder in Betracht zu ziehen, welche schon seither in größerem Umfang Rübenzucker erzeugt haben. Bislang ist dieselbe, wie bereits gezeigt ist, von der deutschen Industrie mit wachsendem Erfolge bekämpft worden. In der That fehlt jeder Grund zu der Annahme, daß in einem dieser Länder die natürlichen Produktionsbedingungen günstiger seien, als im deutschen Zollgebiet. Von der Mehrzahl ist es gewiß, daß sie in Bezug auf die Beschaffenheit der verarbeiteten Rüben, die maschinelle Ausrüstung und die gewerbliche Technik hinter Deutschland zurückstehen. Es bleibt daher nur zu erwägen, ob ihnen die Steuerverhältnisse einen Vorzug gewähren. In den nach ihrem Antheil an dem Weltverkehr hierbei zu berücksichtigenden Staaten — Frankreich, Belgien, Holland und Oesterreich-Ungarn — gelten zur Zeit folgende Bestimmungen:

1. Frankreich.

Die Zuckersteuer wird vom fertigen Fabrikat erhoben und zwar mit 40 Francs (32 Mark) für 100 Kilogramm Raffinade. Behufs Feststellung der erzeugten Zuckermengen unterliegen sämmtliche Rohzuckerfabriken der unausgesetzten amtlichen Ueberwachung (exercice). Die Erhebung der Abgabe erfolgt zunächst auf Grund einer Abschätzung, indem für jedes Hektoliter Saft vor der Scheidung und für jeden Densimetergrad über 100 (der Dichtigkeit des Wassers) bei 15 Grad Celsius 1,200 Gramm raffinirter Zucker zu Lasten des Fabrikanten zur Anschreibung gelangen. Das Volumen des Safts wird nach dem Inhalt der Scheidekessel unter Abzug von 10 Prozent berechnet. Die definitive Verrechnung findet nach Abschluß des Betriebes statt: die mehrgewonnenen Mengen (excédants) treten der Belastung des Fabrikanten hinzu; für eine etwaige Minderproduktion (manquants) findet ein Steuernachlaß regelmäßig nicht statt.

Der in den Rohzuckerfabriken hergestellte Zucker kann, sofern er nicht unmittelbar ohne Steuerentrichtung ausgeführt wird, entweder zum Konsum oder — behufs demnächstiger Ausfuhr in raffinirtem Zustande — zur zeitweiligen steuerfreien Zulassung (admission temporaire en franchise) deklarirt werden, in beiden Fällen unter Sicherstellung und Anerkenntniß der Steuer (obligations cautionnées). Bei der Deklaration zum Konsum wird ein viermonatlicher Steuerkredit gewährt. Im Fall der zeitweiligen steuerfreien Zulassung ist binnen zwei Monaten der Nachweis der Ausfuhr oder Depotniederlegung einer entsprechenden Menge raffinirten Zuckers zu führen, widrigenfalls die Steuer alsbald zur Einziehung gelangt.

Der Rohzucker wird nach seiner vermuthlichen Ausbeute an raffinirtem Zucker, jedoch mindestens mit 65, höchstens mit 98 Prozent besteuert. Die Ermittelung des Rendements erfolgt nach dem Gesetz vom 19. Juli 1880 seit

dem 1. Oktober desselben Jahres ausschließlich vermittelst der polarimetrischen Analyse und zwar in der Art, daß von dem durch Polarisation festgestellten Gehalt an krystallisirbarem Zucker das Vierfache des Aschengehalts und das Doppelte des Gehalts an nicht krystallisirbarem Zucker (glucose) in Abzug gebracht und von der hiernach ermittelten Gesammtmenge an reinem Zucker noch $1\frac{1}{2}$ Prozent für Fabrikationsverluste (à titre de déchet) abgesetzt werden. Bruchtheile bleiben bei der Rechnung außer Betracht. Bei raffinirtem Zucker, welcher nicht vollständig rein, hart und trocken ist, und bei Bastardzucker (vergeoises) geschieht die Ermittelung des Gehalts in gleicher Weise, jedoch ohne einen Abzug für Glukose.

Eine Exportprämie für Rohzucker ist nach diesem System ausgeschlossen. Für raffinirten Zucker bestand früher in Folge der Besteuerung nach Farbentypen und des Umstands, daß die Verbrauchsabgabe und die Ausfuhrvergütung nach verschiedenartigen Maßstäben berechnet wurden, eine sehr ansehnliche Prämie. Die Motive zu dem Gesetz vom 19. Juli 1880 geben zu, daß im Jahre 1878 für 100 Kilogramm raffinirte Zucker nur . . . 68 Francs 86 Centimes wirklich zur Erhebung gelangten, während bei der Ausfuhr die gesetzliche Steuer mit . . . . . . 73 „ 32 „

also mit . . . . . . 4 Francs 46 Centimes

mehr vergütet wurde. Anderweitig sind beträchtlich höhere Beträge berechnet worden. Das bezeichnete Gesetz hat die Prämie wesentlich ermäßigt, aber nicht beseitigt. Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

1. Das Verfahren zur Ermittelung des Rendements gewährt allenfalls im großen Durchschnitt richtige Resultate, im Einzelfalle ist — je nach der Beschaffenheit des verwendeten Rohzuckers — die Gewinnung eines höheren Rendements nicht für ausgeschlossen zu erachten.
2. Die Entnahme einer dem Durchschnittsgehalt einer größeren Partie genau entsprechenden Probe bietet kaum zu überwindende Schwierigkeiten.
3. Die Bestimmung, daß höchstens ein Rendement von 98 Prozent versteuert wird, begünstigt die Zucker von höherem Gehalt. Krystallzucker (poudres blanches) von $99\frac{1}{2}$ Prozent sind nicht nur bezüglich der überschießenden $1\frac{1}{2}$ Prozent von der Steuer befreit, sondern erhalten außerdem noch den Abzug von $1\frac{1}{2}$ Prozent für Fabrikationsverluste. Ein Sachverständiger (Herbertz — S. 63 der Protokolle) berechnet den ihnen hieraus erwachsenden Vortheil auf etwa 1 Franc 20 Centimes für 100 Kilogramm. Die Wirkung äußert sich in der starken Zunahme der Produktion von Zucker mit einem Rendement von 98 Prozent und darüber. Im Jahre 1881 gehörten von 276,410,096 Kilogramm Rohzucker 111,119,471 Kilogramm, 1882 von 291,072,162 Kilogramm 128,542,259 Kilogramm der letzteren Kategorie an.
3. Bei den Bastardzuckern (vergeoises) findet ein Abzug für Glukose nicht statt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, durch Verwendung glukosehaltiger Rohzucker eine Exportprämie zu erlangen. Jedoch wird in einer in dem englischen Blaubuch über die Zuckerprämien vom 17. Mai 1881 (Anlage zu Nr. 77) abgedruckten Erklärung der französischen Regierung die Ausnahme auf den Umstand zurückgeführt, daß zur Fabrikation der Vergeoises regelmäßig nur Rübenzucker verwendet werde und dieser keine oder doch nur sehr geringe Mengen von Glukose enthalte. Thatsächlich ist die Ausfuhr von Vergeoises seit der Geltung des Gesetzes vom 19. Juli 1880 zurückgegangen.

5. Von einem Sachverständigen wird behauptet, daß die Ermittelung des Rendements vielfach gar nicht durch die vorgeschriebene Analyse, sondern durch eine bloße willkürliche Abschätzung bewirkt werde (Langen — S. 940 der Protokolle). Sollte diese Angabe auf Wahrheit beruhen, so würde selbstredend jede Gewähr dafür, daß bei der Ausfuhr nur der wirklich gezahlte Steuerbetrag zur Erstattung käme, fortfallen.

Die Exportprämie, welche die französischen Raffineure hiernach zur Zeit etwa genießen, läßt sich, wie die vorstehenden Bemerkungen ergeben, ihrem Gesammtbetrage nach auch nicht annähernd mit Sicherheit berechnen. Es sei jedoch erwähnt, daß ein Sachverständiger dieselbe auf 2 Francs 50 Centimes bis 3 Francs für 100 Kilogramm Raffinade abgeschätzt hat (Rabbethge—Einbeck — S. 647 der Protokolle).

2. Niederlande.

Die Steuer beträgt 27 Gulden (45,90 Mark) für 100 Kilogramm trockenen weißen Brodzucker. Für Rohzucker und Bastardzucker bestehen folgende fünf Farbentypen und den durch die Kölner internationalen Versuche festgestellten Rendementsziffern gebildete Steuerklassen:

	Nummern des holländ. Standard	Gesetzlich angenommenes Rendement	Steuersatz (Gulden)
Außergewöhnliche Klasse	20 und 19	2 Prozent über der ersten Klasse	25,92,
1. Klasse	18 bis 15	94	25,38,
2. Klasse	14 „ 10	88	23,76,
3. Klasse	9 „ 7	80	21,60,
4. Klasse	unter 7	67	18,09.

Zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1880 wird jedoch ersichtlich gefärbter Zucker oder solcher Zucker, dessen Beschaffenheit einen höheren Gehalt voraussetzen läßt, als den der höchsten Nummer derjenigen Klasse, welcher er seiner Farbe nach zugehört, auf den wirklichen Zuckergehalt untersucht (und zwar nach der durch Gunning modifizirten Rendementsbestimmung von Scheibler). Uebersteigt das ermittelte Rendement den gesetzlich angenommenen Gehalt der niedrigsten Nummer der nächst höheren Klasse, so tritt der Steuersatz dieser Klasse ein. Hiernach modifiziren sich die Klassen 2 bis 4 wie folgt:

	Höchste Grenze der Klasse. Nummer	Gehalt (nach Scheibler)
Klasse 2 (Nr. 14 bis 10)	15 . .	97,8 Prozent,
„ 3 (Nr. 9 bis 7)	10 . .	94,4 „
„ 4 (unter Nr. 7)	7 . .	87,4 „

Bezüglich des im Inlande gewonnenen Rübenzuckers wird die Abgabe nach Wahl des Fabrikanten in zweierlei Weise erhoben. Entweder wird das Volumen und die Dichtigkeit des noch nicht geschiedenen Rübensafts zu Grunde gelegt und für jedes Hektoliter Saft und jeden Dichtigkeitsgrad über 100 bei 15 Grad Celsius das Konto des Fabrikanten mit 1,450 (für die Zeit vom Beginn des Betriebs bis Ende Dezember), beziehungsweise 1,400 (für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Betriebs) Gramm trockenem, weißem Brodzucker belastet (abonnement), oder es wird die wirklich erzeugte Menge Rohzucker durch fortlaufende amtliche Ueberwachung ermittelt und mit dem der Farbe des Zuckers entsprechenden gesetzlichen Rendement zur Anschreibung gebracht.

Bei der Ausfuhr bestimmt ebenfalls die Farbe des Zuckers den zur Abschreibung gelangenden Steuerbetrag.

Nach diesen Bestimmungen ist für den Rohzucker der unter amtlicher Ueberwachung arbeitenden Rübenzuckerfabriken die Gewinnung einer Exportprämie ausgeschlossen. Dieser Modus ist jedoch wenig in Anwendung; im Betriebsjahr 1880/81 soll nur eine Fabrik sich desselben bedient haben (Stammer, Jahrbuch ꝛc. für 1881). Für die im Wege des Abonnements steuernden Fabriken ist die Erlangung der Prämie dadurch möglich, daß aus dem Hektoliter Saft mehr als 1,450 beziehungsweise 1,400 Gramm Brodzucker gezogen werden. Es erscheint außer Zweifel, daß dieses regelmäßig der Fall ist. Ein Sachverständiger (Zuckschwerdt — S. 564 der Protokolle) gibt den Gewinn auf 6 Prozent an; ein Bericht des englischen Geschäftsträgers im Haag vom 16. Mai 1879 (Blaubuch über die Zuckerindustrie vom 20 Juli 1879 Anlage 4. S. 355) theilt mit, daß nach der Annahme des niederländischen Finanzdepartements die gesetzliche Ausbeute durchschnittlich ungefähr um 5 Prozent überschritten werde. Diesen Angaben zufolge würde für 100 Kilogramm Rohzucker der zweiten Klasse bei dem Steuersatze von 23,79 Gulden die Exportprämie sich auf 2 bis 2,40 Mark berechnen.

Beträchtlich größer ist der bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker erreichbare Gewinn. Folgende Umstände kommen hierbei in Betracht:

1. Es ist heute allgemein anerkannt, daß der Gehalt und die Farbe des Zuckers keineswegs in einem konstanten Verhältniß stehen. Die Ursache des Mißerfolgs der internationalen Zuckerkonvention vom 8. November 1864 ist wesentlich darin zu finden, daß man die Versteuerung auf das Typensystem gründete. Der Bezug von verhältnißmäßig gehaltreichem, aber dunklerem und deßhalb in eine niedrigere Steuerklasse fallendem Rohzucker sichert dem Raffineur ein die gesetzliche Annahme übersteigendes Rendement.
2. Da jede Klasse mehrere Standardnummern in sich begreift, das gesetzliche Rendement der Klasse aber nach dem Durchschnitt der verschiedenen Nummern berechnet ist, so gewährt bei der Einfuhr die vorwiegende Benutzung der höheren Nummern selbst dann einen Vortheil, wenn gegebenen Falls Farbe und Gehalt des Zuckers richtig festgestellt sind.
3. Die Versteuerung nach der Farbe verleitet zur Einfuhr von Zucker, welchem durch künstliche Färbung der Anschein geringeren Gehalts gegeben ist. Derartige leicht ausführbare Manipulationen sollen einen großen Umfang angenommen haben (Herbertz — S. 63, Langen — S. 938 der Protokolle). Der seit längerer Zeit bemerkbare Rückgang der Einfuhr von Rohzucker der beiden ersten Steuerklassen (Nr. 10 bis 18) und die fortgesetzt wachsende Einfuhr von Zucker der dritten Klasse (Nr. 7 bis 10) wird hauptsächlich auf künstliche Färbung des letzteren zurückgeführt. Das Gesetz vom 25. Mai 1880 hat, wie die Verkehrsausweise ergeben, diese Entwickelung nicht aufzuhalten vermocht.

Was den Betrag der den Raffineuren zufließenden Prämie betrifft, so stellt eine neuerliche Eingabe der Rotterdamer Handelskammer an den Finanzminister (auszugsweise mitgetheilt in „Die deutsche Zuckerindustrie" 1883 Nr. 46) die Behauptung auf, daß die Steuer vom Rohzucker richtigerweise dem Verhältniß des ermittelten Rendements (nach Scheibler) zum raffinirten Zucker genau entsprechen müßte, und gründet auf diese Annahme nachstehende Berechnung:

Zucker mit einem Gehalt nach (Scheibler) nicht über Prozent	müßte besteuert werden zu 27 Gulden für 100 Kilogramm mit Gulden	wird besteuert in Klasse	wird besteuert mit Gulden	bezahlt mithin zu wenig (für 100 Kilogramm) Gulden
97,8	26,40	II	23,76	2,64 (= 4,49 Mark)
94,4	25,48	III	21,60	3,88 (= 6,60 Mark)
87,4	23,59	IV	18,09	5,50 (= 9,35 Mark)

Berechnungen auf der nämlichen Grundlage sind schon früher von Seiten der englischen Raffineure aufgestellt worden (Blaubuch vom 17. Mai 1881 Nr. 11) und haben zu einer Erwiderung des Board of Trade vom 16. März 1881 (daselbst Nr. 82) geführt, in welcher darauf aufmerksam gemacht wird, daß hier ein doppelter Irrthum begangen werde. Einmal zeige das Scheiblersche Rendement nicht die in der Raffinerie wirklich zu erzielende Ausbeute an, sondern nur den Gehalt an krystallinischem Zucker (das sogenannte theoretische Rendement), könne mithin nicht in seiner ganzen Höhe der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden. Sodann aber sei es unrichtig, die Steuer der einzelnen Klassen gerade nach dem höchsten für eine jede Klasse zulässigen Gehalt berechnen zu wollen. Unter Berücksichtigung dieser offenbar zutreffenden Bemerkungen wird die Exportprämie, deren Existenz von der niederländischen Regierung nicht geleugnet wird (Anlage 3 zu Nr. 60 am angeführten Ort), in Wirklichkeit etwas niedriger, als in der Eingabe der Handelskammer zu veranschlagen sein. Ein Sachverständiger schätzt sie durchschnittlich auf 4,90 Mark für 100 Kilogramm (Herbretz — S. 64 der Protokolle).

3. Belgien.

Die Besteuerung regelt sich nach dem Typensystem. Die Abgabe beträgt bei der Einfuhr für 100 Kilogramm:

Brodmelis und Rohzucker über Nr. 18 des holländischen Standard	51,13 Francs,
Rohzucker von Nr. 15 bis 18 exkl.	48,07 „
„ „ „ 10 „ 15 „	45,00 „
„ „ „ 7 „ 10 „	40,91 „
„ unter Nr. 7	34,26 „

Vom inländischen Rübenzucker wird die Steuer ausschließlich im Wege des Abonnements erhoben; für jedes Hektoliter noch nicht geschiedenen Rübensafts und für jeden Grad des Dichtigkeitsmessers über 100 werden dem Fabrikanten 1,500 Gramm Rohzucker der 2. Klasse (Nr. 10 bis 15 exkl. des holländischen Standard) zur Last geschrieben.

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung in öffentlichen Entrepots erhält der raffinirte Zucker die Steuer im vollen Betrage erstattet. Für einheimischen Rohzucker in nicht feuchtem Zustande (anderer Rohzucker ist von der Vergünstigung ausgeschlossen) bestehen zwei Klassen der Vergütung. Zur Abschreibung gelangen für Rohzucker:

a) von Nr. 11 und darüber . . . . 45,00 Francs,
b) von Nr. 8 bis 11 exkl. . . . . 40,91 „ .

Der Ertrag von Abgaben vom Zucker ist auf mindestens 1,500,000 Francs für das Vierteljahr festgesetzt. Wenn in drei auf einander folgenden Jahren der inländische Konsum den Durchschnitt von 16,860,000 Kilogramm überschritten hat, so tritt eine Erhöhung um 50,000 Francs für je 500,000 Kilogramm Mehrverbrauch ein. Auf Grund dieser Bestimmung betrug das Minimalerträgniß für die Kampagne

1880/81	1,700,000	Francs
1881/82	1,950,000	„
1882/83	1,900,000	„

Ein etwaiges Defizit wird durch sofortige Einziehung der am Schluß des Vierteljahrs ausstehenden Steuerkredite gedeckt. Erweist sich diese Maßregel als unzureichend, so soll eine Herabsetzung der Ausfuhrvergütungssätze erfolgen.

Das gesetzlich angenommene Rendement von 1,500 Gramm Rohzucker vom Hektoliter Saft wird thatsächlich weit überschritten. Die belgische Regierung war deßhalb auch in der internationalen Konvention vom 11. August 1875 die Verpflichtung eingegangen, nicht nur den Anschlag auf 1,550 und demnächst auf 1,600 Gramm zu erhöhen, sondern auch — behufs weiterer Herabminderung der Prämie — die Abgabe auf den halben Betrag zu ermäßigen. Die Konvention ist jedoch bekanntlich nicht ratifizirt worden, und es ist bei dem alten Satz verblieben. Werden nur 1,600 Gramm als durchschnittliche Ausbeute angenommen, so ergibt schon hieraus sich eine Prämie gleich $^1/_{16}$ des Steuerbetrags oder gleich 2,81 Francs für 100 Kilogramm Rohzucker. Es ist jedoch außer Frage, daß regelmäßig mehr als 1,600 Gramm erzielt werden. Die in Holland gesetzlich angenommene Ausbeute wird in Rohzucker auf 1,635 (Zuckschwerdt — S. 565) oder 1,650 Gramm (Herbertz — S. 64 der Protokolle) angegeben und bleibt, wie schon bemerkt, hinter den wirklichen Betriebsergebnissen etwa um 5 bis 6 Prozent zurück. Für Belgien wird bei den ziemlich gleichartigen Produktionsverhältnissen die Ausbeute füglich nicht unter 1,700 Gramm zu veranschlagen sein, was eine Prämie von 5,29 Francs = 4,24 Mark für 100 Kilogramm darstellt.

Dem Raffineur ermöglicht das Typensystem dieselben Vortheile wie in Holland. Die trotz der den heimischen Bedarf weit übersteigenden Produktion fortgesetzt bedeutende Einfuhr von fremdem Rohzucker — 1881 222,896 Doppelzentner gegenüber einer Einfuhr von 638,484 Doppelzentner — dürfte hierin ihre Erklärung finden. Die belgische Raffinerie ist jedoch nicht von großer Ausdehnung und arbeitet hauptsächlich für den inneren Konsum. Im Jahre 1881 gelangten in 40 Raffinerien im Ganzen 276,269 Doppelzentner Rohzucker zur Verarbeitung; die jährliche Ausfuhr von raffinirtem Zucker belief sich im Durchschnitt der vier Jahre 1879 bis 1881 auf 100,000 Doppelzentner. Die Exportprämie für Raffinade ist daher ihrem Gesammtbetrag nach nicht von Belang.

4. Oesterreich-Ungarn.

Das Gesetz vom 18. Juni 1880 setzt die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung auf 80 Kreuzer für den Doppelzentner frische und 4 Gulden für den Doppelzentner getrocknete Rüben fest. Die Menge der verarbeiteten Rüben wird in denjenigen Fabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder Diffusionsbatterien anwenden (d. h. zur Zeit in allen Fabriken), nach der Leistungsfähigkeit dieser Apparate berechnet (Pauschalirung). Bei der fast allgemein (1881/82 in 213 von 230 in Betrieb befindlichen Fabriken) eingeführten Diffusion wird die Leistungsfähigkeit nach der auf jedes Hektoliter Rauminhalt eines Diffusionsgefäßes durchschnittlich entfallenden Rübenmenge und der durch Zählwerke kontrolirten

Anzahl der täglichen Füllungen bemessen. Erstere Menge wird für jedes Betriebsjahr besonders normirt; sie betrug für 1880/81 40 Kilogramm, wurde für die folgende Kampagne auf 46 Kilogramm erhöht und ist seitdem bei dieser Ziffer verblieben.

Der Eingangszoll beträgt für den Doppelzentner Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard . 15 Gulden, raffinirten Zucker und Rohzucker von Nr. 19 und darüber . . . . . 20 " .

Bei der Ausfuhr von Rüben- und Kolonialzucker wird an Steuer beziehungsweise Zoll vergütet:

für den Doppelzentner Zucker

a) unter 92 bis mindestens 88 Prozent Polarisation 8,40 Gulden,
b) unter 99,5 bis mindestens 92 Prozent " 9,40 "
c) von 99,5 Prozent und darüber . . . . . . 11,55 " .

Der Ertrag der Steuer und des Zolles ist seit der Betriebsperiode 1878/79 kontingentirt. Das abzüglich der Vergütungen aufzubringende Reinerträgniß betrug für

1878/79	6,000,000 Gulden	nach dem Gesetz vom 27. Juni 1878,
1879/80	6,500,000 "	
1880/81	10,000,000 "	nach dem Gesetz vom 18. Juni 1880,
1881/82	10,400,000 "	
1882/83	10,800,000 "	

und soll für jede folgende Kampagne um 400,000 Gulden steigen, bis die Ziffer von 12,800,000 Gulden erreicht ist. Demnächst ist im Wege der Gesetzgebung weitere Verfügung zu treffen. Bleibt das wirkliche Aufkommen hinter der kontingentirten Summe zurück, so wird der Fehlbetrag von den Fabrikanten nach Verhältniß der entrichteten Steuer nachgefordert.

Die Ausfuhrprämie war vor Erlaß des Gesetzes vom 18. Juni 1880 außerordentlich hoch. Nach einer von dem Chef der statistischen Abtheilung des Board of Trade gebildeten Schätzung des französischen Zuckerindustriellen Jacquemart (Anlagen Nr. 7 und 8 zu den Verhandlungen der englischen Parlamentskommission über die Zuckerindustrie von 1879 — Blaubuch vom 29. Juli 1879) belief sie sich (in Gold berechnet)

für 1878/79	auf 7,00 Mark	für 100	Kilogramm	Rohzucker und
	" 8,83 "	" 100	"	Raffinade,
für 1879/80	" 6,72 "	" 100	"	Rohzucker und
	" 8,50 "	" 100	"	Raffinade.

Durch die jetzt geltenden Bestimmungen ist eine namenhafte Verringerung eingetreten. Jedoch verbleibt dem Gewerbetreibenden noch ein hinlänglicher Spielraum, um bei der Ausfuhr eine den Betrag der Steuer überschreitende Vergütung zu erlangen, und zwar

1. in Bezug auf das Ausbringen aus den Rüben. Die Ausfuhrvergütung ist nach einem Verbrauch von 11,75 Doppelzentnern Rüben zu einem Doppelzentner Rohzucker von 92 Prozent Polarisation berechnet. Da in Wirklichkeit höchstens 11 Doppelzentner Rüben durchschnittlich erforderlich sind, so ist die Vergütung für den Doppelzentner Rohzucker jedenfalls um 60 Kreuzer zu hoch;
2. in Bezug auf die Feststellung der steuerpflichtigen Rübenmenge. Für das Hektoliter Diffusionsraum werden zur Zeit 46 Kilogramm Rüben versteuert, jede Mehrverarbeitung erfolgt steuerfrei. Es wird mit Be-

stimmtheit behauptet, daß bei den in Oesterreich üblichen Diffuseuren das Hektoliter sehr wohl mit 55 bis 65 Kilogramm, ja mit noch mehr Rüben befüllt werden könne (Herbertz — S. 62, Langen — S. 937 der Protokolle). Der Fabrikant ist demnach in der Lage, mindestens den sechsten, vielleicht den dritten Theil der Gesammtmenge steuerfrei zu verarbeiten, also — bei dem oben angenommenen Verbrauch von 11 Doppelzentnern Rüben — nur 9,17 beziehungsweise 7,34 Doppelzentner auf den Doppelzentner Rohzucker zu versteuern. Die zu 1 berechnete Prämie erhöht sich hiernach auf 1,46 beziehungsweise 2,93 Gulden für den Doppelzentner Rohzucker von 92 Prozent Polarisation;

3. in Bezug auf das Verhältniß der Vergütungen für Raffinade und Rohzucker. Für Zucker von 99,5 Prozent Polarisation und darüber, also hauptsächlich für raffinirte Zucker, wird eine Vergütung von 11,55 Gulden gewährt. Dieser Betrag entspricht der Steuer für 14,44 Doppelzentner Rüben, ist mithin nur wenig höher als die im deutschen Zollgebiet bisher gewährte Vergütung von 23 Mark (gleich der Steuer für 14,375 Doppelzentner Rüben). Während jedoch dem letzteren Satz eine Vergütung von 18,80 Mark für Rohzucker von 88 Prozent Polarisation gegenüberstand, beträgt dieselbe in Oesterreich für Zucker von diesem Gehalt nur 8,40 Gulden. Das Verhältniß der beiden Vergütungssätze ist in Oesterreich wie 100 : 137,5, in Deutschland war es bisher wie 100 : 122,3 und ist durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 auf 100 : 123,3 abgeändert. Die Raffinade ist also dem Rohzucker gegenüber erheblich begünstigt und gewinnt bei der Ausfuhr eine noch höhere Prämie als dieser.

Die Kontingentirung bewirkt zwar, daß die Prämien nicht im vollen Betrage zur Erhebung gelangen. Ganz ausschließen würde sie jedoch die Gewinnung derselben nur dann, wenn das garantirte Reinerträgniß demjenigen Steuerbetrag genau entspräche, welcher nach dem wirklichen Konsum des Inlands zu entrichten sein würde. Bei einem Verbrauch von 11 Doppelzentnern Rüben beträgt die gesetzliche Steuer für den Doppelzentner Rohzucker 8,80 Gulden. Das Reinerträgniß (für 1882/83) von 10,800,000 Gulden entspricht also einem Gesammtkonsum von etwa 1 1/4 Millionen Doppelzentnern, was auf den Kopf der Bevölkerung wenig mehr als 3 Kilogramm ergibt. Es erscheint außer Zweifel, daß der wirkliche Konsum größer ist. „Die deutsche Zuckerindustrie", Jahrgang 1881 S. 106 und 120, berechnet denselben auf 2,322,000 Doppelzentner, eine andere Angabe (J. Wolf in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Jahrgang 1882 S. 659 nach Bivort) auf 2,145,000 Doppelzentner. Wenn eine Annahme von rund 2 Millionen Doppelzentnern als mäßige Schätzung gelten darf, so würde die kontingentirte Summe nicht viel mehr als die Hälfte der nach der Absicht des Gesetzes zu erhebenden Steuer darstellen. Der Industrie kommt mithin auch jetzt noch ein sehr bedeutender Betrag — größtentheils in der Form von Exportprämien — zu gute.

Als Ergebniß der obigen Erörterungen über die Ausfuhr stellt sich heraus:

a) Der neuerliche Aufschwung der deutschen Rübenzuckerindustrie ist zunächst aus dem Bedürfniß der Landwirthschaft hervorgegangen. Seine bisherige Entfaltung ist der steigenden Nachfrage des Auslands zuzuschreiben.

b) Die in letzterer Beziehung bisher maßgebenden Momente lassen mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für die Folge auf Absatz im Auslande rechnen, sofern die Vermehrung der Produktion mäßige Grenzen nicht überschreitet.

c) Eine direkte Begünstigung der Produktion durch gesetzliche Maßregel ist nicht räthlich, weil dieselbe ohnehin schon große Dimensionen erlangt hat, und anderseits die Konkurrenz fremder Rübenzucker trotz der von anderen Ländern gewährten Exportprämien die Entwickelung der deutschen Industrie bisher nicht hat beeinträchtigen können.

d) Es erscheint vielmehr zweckmäßig und — im Hinblick auf die Gesammtlage der Industrie und auf die in den beiden wichtigsten Konkurrenzländern Frankreich und Oesterreich, neuerdings eingetretene Verringerung der Exportprämien — unbedenklich, an dem leitenden Grundsatz der Gesetzgebung von 1869,

dem heimischen Produkt eine Bevorzugung nicht einzuräumen,

auch fernerhin festzuhalten, insbesondere die bei der Ausfuhr gewährte Vergütung auf den Betrag der wirklich entrichteten Steuer zu beschränken.

Verhältniß der Ausfuhrvergütung zur Steuer. Es bleibt nun zu prüfen, ob die gegenwärtigen Bestimmungen über den Zuckerverkehr mit dem Auslande dem vorstehenden Grundsatz noch entsprechen, oder welche Modifikationen erforderlich sein möchten, um denselben wieder zur vollen Geltung zu bringen. Bei dieser Prüfung liegt — der entscheidenden Bedeutung des Exportgeschäfts gemäß — der Schwerpunkt in der steuerlichen Behandlung des ausgehenden Zuckers. Die Verhältnisse der Zuckereinfuhr, welche im Jahre 1869 noch besonders sorgfältiger Erörterung bedurften, sind heute nur mehr von untergeordneter Wichtigkeit.

Das Gesetz vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend, bestimmt im § 3, daß bei der Ausfuhr von Zucker über die Zollgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen pro 50 Kilogramm eine Vergütung gewährt wird

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation von 9,40 Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12 1/2 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert . . . „ 11,50 „

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation . . . . . „ 10,80 „ .

Mit diesen Sätzen, welche bei der Steuer von 80 Pfennig für den Zentner Rüben einem Verbrauch an Rüben von

zu a) 11 3/4 Zentner,
zu b) 14 3/8 „
zu c) 13 1/2 „

entsprechen, glaubte man, nur die wirklich entrichtete Steuer zurückzugewähren. Die Berechnung gründete sich auf die Feststellung, daß nach mehrjährigen Erfahrungen im Durchschnitt 12 1/2 Zentner Rüben genügend seien, um einen Zentner verkäuflichen Rohzucker — für welchen man einen Gehalt von 93 3/4 Prozent Polarisation annahm — herzustellen. Ein Gutachten der preußischen technischen Deputation für Gewerbe hatte in ziemlicher Uebereinstimmung hiermit 12 1/2 Zentner Rüben zur Erzeugung eines Zentners Rohzucker von 94 Prozent für ausreichend erachtet. Dagegen hatten spezielle Erhebungen über die durchschnittlichen Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken nicht stattgefunden, und es wird deßhalb dahinstehen müssen, ob die Unterstellung damals der Wirklichkeit entsprach. Außer Zweifel ist, daß sie seit geraumer Zeit nicht mehr zutrifft, weil, abgesehen von den Ergebnissen der Züchtung zuckerreicher Rüben, die Verbesserungen der

maschinellen Einrichtungen und die Vervollkommnung der Fabrikationstechnik das Ausbringen aus den Rüben namhaft erhöht haben.

Beschlüsse der Kommission. Rohzucker. Die Kommission ist bei Erörterung der Frage I dahin schlüssig geworden, zu empfehlen, daß man fortan $10,_{75}$ Doppelzentner roher Rüben als die zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation durchschnittlich erforderliche Menge ansehe. Bei Erörterung der Frage II hat die Kommission ferner beschlossen, eine Erhöhung der Rübensteuer auf $1,_{70}$ Mark pro Doppelzentner vorzuschlagen. Es würden danach auf dem Doppelzentner Zucker von $93,_{65}$ Prozent Polarisation $18,_{275}$ Mark Steuer haften. Die Bonifikation für Rohzucker, die bei dem gegenwärtigen Steuersatz von $1,_{60}$ Mark nur noch $16,_{14}$ Mark würde betragen dürfen, wäre daher künftig auf $17,_{15}$ Mark festzusetzen. Die Kommission ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß, wie bisher die ganze Steuer, reduzirt auf die Minimalpolarisation von 88 Prozent, zu erstatten sei.

Was diese Reduktion anbetrifft, so muß ja anerkannt werden, daß für die Rohzucker von mehr als 88 Prozent Polarisation die Vergütung nicht ganz unbeträchtlich hinter der Steuerbelastung zurückbleibt.

Diese Ungleichheit wird noch dadurch verschärft, daß die Polarisation nur den wirklichen Gehalt an Krystallzucker anzeigt, jedoch einen sicheren Schluß auf die beim Raffiniren zu erzielende Ausbeute nicht gestattet. Die in den Jahren 1876 und 1877 unter Leitung des Professors Dr. Wichelhaus in Charlottenburg ausgeführten Raffinerieversuche hatten unter Anderem auch die Prüfung des Werths der Polarisationsangaben zum Gegenstand. Die Untersuchungen erwiesen, daß die letzteren bei Rübenzuckern um 4 bis 14 Prozent von den wirklich erhaltenen Ausbeuten abwichen. Der Professor Dr. Wichelhaus stellte folgende wirkliche Werthsziffern fest:

für Rübenzucker von	98	Prozent	Polarisation	$93,_{071}$
„	96	„	„	$89,_{030}$
„	94	„	„	$86,_{226}$
„	92	„	„	$81,_{836}$
„	90	„	„	$75,_{856}$
„	88	„	„	$74,_{541}$
im Durchschnitt für Zucker von	93	Prozent	Polarisation	$85,_{79}$.

Auf Grund dieser Ergebnisse gelangte er zu dem Schlusse, daß die Polarisation nicht geeignet sei, das Werthverhältniß verschiedener Zuckerarten treffend zum Ausdruck zu bringen.

Die ungleiche Behandlung der besseren und der geringeren Rohzucker würde vollständig nur dadurch zu beseitigen sein, daß die Vergütung anstatt nach einem einheitlichen Satze nach dem wirklichen Raffinationswerth bemessen würde. Diese Anordnung würde aber wiederum bedingen, daß ein zuverlässiger und leicht zu handhabender Maßstab zur Ermittelung des Raffinationswerths vorhanden wäre. In dem von dem Professor Dr. Scheibler angegebenen Verfahren glaubte man seiner Zeit einen solchen Maßstab gefunden zu haben. Die Versuche in Charlottenburg sollten in erster Linie dazu dienen, das Verhältniß näher festzustellen, in welchem das nach dem Scheibler'schen Verfahren ermittelte (theoretische) Rendement zu dem in einer rationellen Raffinerie thatsächlich zu erzielenden Ausbringen stände. Die Versuche haben zu einem bestimmten Ergebnisse nicht geführt. Die Minderheit der Untersuchungskommission erachtete zwar als dargethan, daß die Scheibler'sche Rendementsbestimmung, ver-

mindert um einen Fabrikationsverlust von etwa 4 Prozent, eine ausreichende Grundlage für die steueramtliche Ermittelung des Raffinationswerths von Rohzuckern gewähre. Die Mehrheit erklärte dagegen, daß die Versuche — namentlich bezüglich der Nachprodukte — nicht weit genug durchgeführt seien, und daß die darauf gegründeten Berechnungen nicht als unanfechtbar gelten könnten. Man glaubte, im Hinblick auf die festgestellten Differenzen, die Methode nicht als zutreffend bezeichnen zu dürfen. Der letzteren Auffassung hat sich demnächst auch der Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs in einer unter dem 30. November 1878 an das Reichskanzleramt gerichteten Eingabe (abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins Jahrgang 1878 S. 956 ff.) angeschlossen. Da das Verfahren überdies weder im Handelsverkehr noch in den Fabriken in Aufnahme gekommen ist, und die mit demselben verbundenen komplizirten Operationen nicht nur doppelt so viel Zeit erfordern wie die Polarisation, sondern auch besonders sorgfältige fachmännische Schulung voraussetzen, so dürfte dasselbe — unbeschadet seines wissenschaftlichen Werths — als Grundlage steuergesetzlicher Bestimmungen nicht zu empfehlen sein. Die Anwendung desselben bei der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr ist zwar von dem Professor Dr. Scheibler auch neuerdings wieder befürwortet worden (Neue Zeitschrift für Rübenzuckerindustrie Band X Nr. 1), der Vorschlag hat jedoch von keiner Seite Unterstützung gefunden.

Alle anderen Rendementsbestimmungen entbehren der wissenschaftlichen Begründung und sind lediglich aus Erfahrungen und Beobachtungen von mehr oder minder zweifelhafter Zuverlässigkeit abgeleitet. Insbesondere verdankt das im Handel übliche Verfahren, welches die vermuthliche Ausbeute durch Abzug des fünffachen Aschengehalts von dem durch Polarisation ermittelten Zuckergehalt berechnet, seine Verbreitung weniger seiner Verläßlichkeit als der bequemen Handhabung. Zur Zeit ist noch nicht mit hinlänglicher Sicherheit erkannt, in welcher Weise und in welchem Grade die im Rohzucker vorhandenen Salze auf die Umwandlung von Krystallzucker in Syrupzucker einwirken. Außer Zweifel ist nur, daß nicht alle, sondern nur gewisse Salze einen solchen Einfluß ausüben, und daß das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Salze im Rohzucker sich vorfinden, wechselt.

Die dem Verfahren zu Grunde liegende Annahme, daß jeder Theil Salze fünf Theile Zucker am Krystallisiren verhindere, ist eine Hypothese, der jede Bestätigung durch die Praxis fehlt. Wenn ferner unterstellt wird, daß die Fabrikationsverluste schon in dem Aschenkoëffizienten zur Genüge berücksichtigt seien, so wird den Verschiedenheiten, welche sich für den Umfang des Verlustes aus der Beschaffenheit des Materials, den Betriebseinrichtungen und der Art und Weise des Betriebes ergeben, nicht Rechnung getragen. Eine auf so unsicheren und ungenauen Annahmen beruhende Methode wird Ergebnisse von genügender Zuverlässigkeit nicht liefern können.

Das neuere französische Verfahren, welches für den Abzug des Aschengehalts den Koëffizienten 4 statt 5 anwendet und außerdem die Glukose mit dem doppelten Betrage, sowie $1\frac{1}{2}$ Prozent Fabrikationsverlust abrechnet, ist im Wesentlichen nur ein Versuch, die erkannten Mängel der Handelstitrage auf Grund der gemachten Erfahrungen zu verbessern. Auf wissenschaftliche Richtigkeit hat dasselbe ebenso wenig Anspruch. Wenn die Resultate im großen Durchschnitt der Wirklichkeit ziemlich entsprechen mögen, so ist hiermit nicht viel gewonnen, sobald es sich darum handelt, die Ungleichheit der Behandlung der einzelnen Rohzucker aufzuheben. Diesem Zweck genügt weder die französische noch eine andere Form der sogenannten Titrage.

Auch von den der Titrage an und für sich anhaftenden Mängeln abgesehen, spricht gegen dieselbe die Erwägung, daß es ungemein schwer hält, Proben zu erhalten, welche den Durchschnittsgehalt größerer Zuckermengen richtig anzeigen, und daß zufällige oder absichtliche Beimengung schon geringer Mengen von fremdartigen Stoffen das Ergebniß sofort empfindlich beeinträchtigen kann. In letzterer Beziehung gewährt die Möglichkeit, solche Beimengungen vermittelst einer chemischen Analyse zu erkennen, keine Beruhigung, weil derartige zeitraubende Untersuchungen nur in den wenigsten Fällen sich ausführen lassen. Da endlich die Polarisation als Grundlage der Rendementsbestimmungen beibehalten ist, so ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall die Inkorrektheit der polarimetrischen Bestimmungen nicht nur nicht beseitigt, sondern durch die Unzuverlässigkeit der Methode noch verstärkt wird.

Theilung der Rohzucker. Die Erstattung der Steuer nach dem wirklichen Gehalt des ausgeführten Zuckers erweist sich demnach als nicht wohl durchführbar; auch hat keiner der vernommenen Sachverständigen dahin zielende Vorschläge formulirt. Dagegen ist, angesichts der Schwierigkeiten, welche der vollständigen Beseitigung der vorhandenen Uebelstände entgegenstehen, mehrfach befürwortet worden, durch eine Theilung der Vergütungsklasse für Rohzucker wenigstens in gewissem Grad Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Behufe wird theils (Freise — S. 127 der Protokolle) die Einrichtung von 3 Klassen, theils die Zerlegung in 2 Klassen (Christiani — S. 263, Treutler — S. 472, Dr. Eißfeldt — S. 668, Dr. Reichardt — S. 1045, Rühland — S. 1084, Kebbig — S. 1138/39, Lücke — S. 1195) angerathen. Der letztere Vorschlag geht im Allgemeinen dahin, der niedrigeren Klasse alle Nachprodukte zuzuweisen; als Grenze der beiden Klassen wird zumeist der Polarisationsgehalt von 92 oder 93 Prozent für zweckmäßig erachtet. Zur Unterstützung des Antrags wird darauf hingewiesen, daß in Folge der gesetzlichen Begünstigung der geringeren Produkte in zunehmendem Maße minderwerthige Zucker ausgeführt, und daß sogar höher polarisirende Waare absichtlich verschlechtert würde, um sie den Exporteuren annehmbar zu machen (Treutler — S. 467 der Protokolle).

Unleugbar würde die Anordnung mehrerer Klassen die zur Zeit bestehende schroffe Ungleichheit bedeutend mildern und ermöglichen, die Vergütung in annähernd zutreffender Weise zu reguliren. Dieser Vorzüge ungeachtet hält die Kommission mit Einstimmigkeit die Maßregel nicht für räthlich. Gegen dieselbe spricht zunächst die schon hervorgehobene Unzuverlässigkeit der Polarisation an und für sich, sodann die Ungleichmäßigkeit der Ergebnisse, welche durch Mängel in dem Apparat oder in der Persönlichkeit des untersuchenden Beamten wesentlich erhöht werden kann, und endlich namentlich der große Zeitverlust, welchen die Vermehrung der Polarisationen mit sich führen würde. Der Handelsverkehr würde unvermeidlich in hohem Grad belästigt und ein Moment der Unsicherheit in denselben hineingetragen werden. Dazu kommt, daß bei einer Vervielfältigung der Polarisationen die Einrichtung besonderer mit Fachmännern zu besetzender Zuckeruntersuchungsstationen kaum zu umgehen sein würde. Wollte man zur Vermeidung der Polarisation die letzte Klasse ausschließlich auf „Nachprodukte" ohne Bezeichnung einer Polarisationsgrenze beschränken, so würde dieses zu anderen Unzuträglichkeiten führen, weil ein Nichtfachmann ohne besondere Untersuchung Nachprodukte von besserer Waare nicht unterscheiden kann (Dr. Reichardt — S. 1045 der Protokolle). In Berücksichtigung dieser Umstände hat sich auch die Mehrzahl der Sachverständigen gegen die Theilung der Rohzuckerklasse geäußert.

Die Behauptung, daß gegenwärtig in stärkerem Maße als früher niedrig polarisirende Zucker ausgeführt werden, ist durch genügende Beweise nicht unterstützt worden. Noch weniger hat in dieser Beziehung ein nachtheiliger Einfluß der Steuergesetzgebung nachgewiesen werden können. Die bei dem Haupt-Steueramt Magdeburg über den Polarisationsgehalt der ausgeführten Rohzucker geführten Aufzeichnungen, welche unmittelbar auf den Angaben der Exporteure beruhen, scheinen eher für eine Zunahme der Ausfuhr höherwerthiger Zucker zu sprechen. Nach der anliegenden Uebersicht (Anlage 19) sind in Magdeburg zur Ausfuhr abgefertigt worden

im Jahre	überhaupt ausgeführt Doppelzentner.	Rohzucker von 88 bis inkl. 90 Prozent Polarisation.	von über 90 bis inkl. 93 Prozent Polarisation.	von über 93 Prozent.
		(Prozente der Gesammtmenge).		
1869 . .	13,460	$62,_{58}$	$26,_{10}$	$11,_{52}$
1876 . .	239,448	$10,_{31}$	$49,_{49}$	$40,_{20}$
1882 . .	259,823	$17,_{77}$	$24,_{35}$	$57,_{87}$

Die weiter zurückliegenden Jahre sind zwar, wie die Zahlen ergeben, und auch von einem Sachverständigen richtig hervorgehoben wird (Herbertz — S. 46 ff. der Protokolle), zu einer Vergleichung insofern nicht geeignet, als damals der Gesammtexport nur gering war und sich vorwiegend auf Nachprodukte beschränkte. Indessen ist auch gegenüber dem Jahre 1876, dessen Gesammtziffer — 239,448 Doppelzentner — hinter der des Jahres 1882 — 259,823 Doppelzentner — wenig zurückbleibt, gerade in der mittleren Stufe — über 90 bis inkl. 93 Prozent —, in welcher Nachprodukte und erste Produkte zusammentreffen, ein starker Rückgang erkennbar, während sich der Antheil der Zucker von über 93 Prozent um mehr als 17 Prozent gehoben hat.

Raffinirte Zuker. Für raffinirten Zucker wird gegenwärtig die Bonifikation in verschiedenem Betrage gezahlt, nämlich mit $11,_{10}$ Mark pro 50 Kilogramm für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden bis zu $12,_{5}$ Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert und mit $10,_{40}$ Mark für 50 Kilogramm von allem übrigen harten Zucker, sowie von allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zuckern in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation (Gesetz vom 7. Juli 1883).

Wünsche nach Abänderung dieser Klassifikation sind nur insofern laut geworden, als von einigen Sachverständigen der Vorschlag gemacht worden ist, die Klassen lediglich nach dem Polarisationsgehalte abzugrenzen, so daß etwa die eine Klasse die Zucker von 98 bis $99^1/_2$ Prozent, die andere alle höher polarisirenden Zucker in sich begriffe (Herbertz — S. 54/55, Dr. Bodenbender — S. 167/168, Bergmann — S. 1124/1125 der Protokolle). Die Absicht des Vorschlages geht nicht dahin, daß für die Beurtheilung seitens der Steuerbehörde an Stelle der äußeren Merkmale — Form, Härte, Farbe, Trockenheit — jederzeit polarimetrische Untersuchung maßgebend sein solle. Vielmehr soll regelmäßig die Beurtheilung auch fernerhin nach jenen äußeren Merkmalen erfolgen, und die Polarisation nur ausnahmsweise, in Zweifelsfällen, eintreten. In gleicher Weise wird auch in Oesterreich, wo nach der oben gegebenen Darstellung alle Zucker von $99^1/_2$ Prozent und darüber der höchsten Vergütung theilhaftig sind, verfahren (Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878 — zur Vollziehung des Zuckersteuergesetzes

vom 27. Juni 1878 — §. 3 Nr. VI und X Ziffer 4 [s. Band V Seite 182]. Die Abfertigung würde daher eine Aenderung im Wesentlichen nicht erleiden. Dagegen wird mit der gewünschten Modifikation bezweckt, einerseits solchem Zucker, welcher, ohne in die Kategorie der Brodzucker zu fallen, annähernd denselben Zuckergehalt besitzt, — namentlich dem sogenannten Pilé, — den höchsten Vergütungssatz zuzuwenden, andererseits die bei der Ausfuhr von zerkleinertem Brodzucker jetzt nothwendige amtliche Beaufsichtigung der Zerkleinerung in Wegfall zu bringen.

Mit der Mehrheit der Sachverständigen glaubt die Kommission jedoch ein ausreichendes Bedürfniß zur Aenderung der geltenden Bestimmungen nicht anerkennen zu sollen.

Schon bisher ist darauf nicht bestanden worden, daß Zucker der höchsten Bonifikationsklasse gerade in der früher ausschließlich benutzten und deßhalb im Gesetz allein genannten Brodform ausgeführt würde. Durch verschiedene Beschlüsse des hohen Bundesrathes ist vielmehr — je nach den hervortretenden Wünschen der Interessenten — auch derartigem Zucker in Platten, in Blöcken und in Stangen der höchste Vergütungssatz zugestanden worden. Sollten noch andere Formen in Aufnahme kommen, so würde denselben, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen, die gleiche Vergünstigung gewährt werden können.

Was den Pilézucker betrifft, so wird von mehreren Seiten mit Recht auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem aus Broden hergestellten „Melispilé" und dem durch bloßes Centrifugiren gewonnenen „Centrifugalpilé" aufmerksam gemacht. Der erstere genießt schon jetzt die höchste Vergütung, wenn die Zerkleinerung der Brode unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Der letztere ist von minderem Werthe, erfordert geringere Herstellungskosten und kann als eigentliche Raffinade nicht angesehen, somit auch nicht mit dem höchsten Satze bonifizirt werden (Hauswaldt — S. 601, Langen — S. 935 ff. der Protokolle). Beide Sorten sind wohl von einander unterscheidbar.

Daß die amtliche Ueberwachung der Zerkleinerung der Brode dem Fabrikanten lästig ist und Kosten verursacht, ist nicht zu bestreiten. Dieser Umstand möchte aber für sich allein nicht rechtfertigen, von dem bisherigen, durchweg bewährten und dem Werthverhältniß der Raffinationsfabrikate entsprechenden System der Klassifizirung abzugehen. Billige Ansprüche auf Erleichterung der Kontrole werden ohne Aenderung des Gesetzes im Verwaltungswege Befriedigung finden können.

Fortfall der Gewichtsbeschränkung von 12½ Kilogramm für Hutzucker. Dagegen möchten wesentliche Bedenken nicht entgegenstehen, dem einstimmigen Gutachten der Sachverständigen gemäß die Beschränkung der höchsten Bonifikation auf Brode von 12,5 Kilogramm und weniger Nettogewicht fallen zu lassen. Die Vorschrift ist seiner Zeit in das Gesetz aufgenommen worden, um zu verhindern, daß auch die in schwereren Broden hergestellten minderwerthigen Lumpenzucker der höheren Vergütung theilhaftig würden. Da Zucker dieser Art nach allseitiger Versicherung seit Einführung der Centrifugenarbeit nicht mehr gefertigt werden, auch deren Herstellung der mangelnden Rentabilität halber ausgeschlossen erscheint, andererseits das Bedürfniß sich geltend macht, über 12,5 Kilogramm wiegende Raffinadebrode auszuführen, so wird von der Festsetzung eines Maximalgewichtes, wie die Kommission einstimmig annimmt, zweckmäßig Abstand zu nehmen sein.

Verhältniß der beiden Bonifikationsklassen für raffinirte Zucker. Die Sätze der beiden Vergütungsklassen für raffinirte Zucker haben durch das allegirte Gesetz vom 7. Juli v. J. eine kleine Verbesserung des Verhältnisses zur Rohzuckerbonifikation erfahren, und die Kommission hat sich mit

9 gegen 3 Stimmen zu der Ansicht bekannt, daß dieses jetzige Verhältniß beizubehalten sein möchte. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen, auch der Raffinerie-Interessenten, hält diese Vergütungssätze nach der durchschnittlichen Ausbeute für zutreffend. Die Ueberzeugung der meisten Sachverständigen, daß die frühere Steuergesetzgebung den Rohzucker im Allgemeinen etwas günstiger behandele, als die Raffinaden, findet an dem Umstande Unterstützung, daß die Ausfuhr von raffinirtem Zucker sich in geringerem Maße entwickelt hat, als die Ausfuhr von Rohzucker. Es wurden nämlich ausgeführt:

im Betriebsjahre	Zucker aller Art Doppelzentner.	raffinirte Zucker beider Vergütungsklassen im Ganzen Doppelzentner.	im Verhältniß zur Gesammtausfuhr Prozent.
1878/79	1,342,245	307,527	22,9
1879/80	1,301,042	349,416	26,8
1880/81	2,775,021	560,601	20,2
1881/82	3,082,600	543,290	17,6
1882/83	4,643,019	735,992	15,8

Zum Theil erklärt sich der verhältnißmäßig geringere Fortschritt der Raffinadeausfuhr allerdings dadurch, daß

a) die Raffinerien der plötzlichen und rapiden Steigerung der Rohzuckerproduktion durch entsprechende Vergrößerung ihrer Betriebseinrichtungen nicht sofort haben folgen können,

b) der Handel mit raffinirter Waare an und für sich schwieriger und komplizirter ist, als derjenige mit Rohzucker, weil die Anforderungen der Konsumenten minder gleichmäßig sind, vielmehr nach den Gewohnheiten eines jeden Bestimmungslandes wechseln,

c) die in hoher Blüthe stehenden und über bedeutende Kapitalkräfte verfügenden Raffinerien Englands, Frankreichs und Hollands, in letzteren beiden Ländern noch durch Exportprämien unterstützt, bisher sich jeder Konkurrenz überlegen gezeigt haben, und namentlich den englischen Markt fast ausschließlich beherrschen.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß auch die Steuergesetzgebung den Raffineuren nicht in allen Beziehungen günstig ist. Dieselben sind nach zwei Richtungen hin gegen die Rohzuckerfabrikanten im Nachtheil:

Einmal kommt die den Letzteren regelmäßig gewährte sechsmonatliche Stundung der Steuer dem Raffineur nicht zu Statten. Die Sachverständigen sind darüber einig, daß beim Verkauf von Rohzucker der Umstand, zu welchem Zeitpunkt die Steuer für den Verkäufer fällig ist, nicht berücksichtigt und dieselbe dem Käufer stets in vollem Betrage in Anrechnung gebracht wird (Freise — S. 121, Graf von Hacke — S. 238/239, Besemfelder — S. 315 der Protokolle). Der Rohzuckerfabrikant erhält in Folge dessen die Steuer oft schon lange Zeit vor dem Fälligkeitstermin ersetzt, kann also bis zu diesem über den Steuerbetrag zinsenfrei verfügen. Dem Raffineur wird dagegen die im Kaufpreise erlegte Steuer regelmäßig erst nach geraumer Zeit erstattet, weil er sich meist schon im Laufe der Rohzuckerkampagne für das ganze Jahr mit dem nöthigen Rohmaterial versehen muß, und die Verarbeitung desselben, sowie der Verkauf der fertigen Waare nur allmälig fortschreitet. Er verliert also den auf die Zwischenzeit entfallenden

Zinsenbetrag. Beispielsweise würde für eine Raffinerie, welche 50,000 Doppelzentner Rohzucker verarbeitet und die fertige Waare durchschnittlich nach sechs Monaten im Inlande absetzt, der Verlust bei einer Belastung des Rohzuckers mit 20 Mark Steuer für den Doppelzentner und dem Zinsfuße von 5 Prozent sich auf 25,000 Mark berechnen. Die Beseitigung dieses ansehnlichen Nachtheils ist um so wünschenswerther, als aus demselben weder dem Fiskus, noch den Konsumenten ein Nutzen erwächst. Der Verlust würde sogar auf die Letzteren zurückfallen, wenn die Erhöhung der Betriebsunkosten in dem Preise des Fabrikates zum Ausdruck gebracht werden könnte. Regelmäßig wird jedoch der Raffineur außer Stande sein, in dieser Weise sich schadlos zu halten, weil der Zuckerpreis des Inlands sich im Allgemeinen nach den Preisen des Weltmarktes bestimmt.

Sodann wird die Ausfuhrvergütung für raffinirte Zucker wie für Rohzucker im Allgemeinen sechs Monate nach dem Ablauf desjenigen Monats fällig, in welchem die Ausfuhr erfolgt ist. Da die Herstellung von verkäuflichem Rohzucker — von der steueramtlichen Verwiegung der Rüben an gerechnet — nur wenige Tage erfordert, so ist der Rohzuckerfabrikant vermöge des Steuerkredits in der Lage, die Vergütung günstigen Falls zur Zeit der Fälligkeit der Steuer zu erlangen, beziehungsweise die letztere durch Bonifikations-Anerkenntnisse zu decken. Für den Raffineur verlängert sich dagegen die Frist, binnen welcher er die Ausfuhrvergütung erhalten kann, mindestens um die zur Herstellung der fertigen Waare nothwendige Zeit. Nach den Angaben der vernommenen Raffinerie-Interessenten nimmt die Fabrikation von Broden drei bis vier Wochen, die völlige Aufarbeitung der Nachprodukte aber bis zu neun Monaten in Anspruch (Maquet — S. 94, Freise — S. 120, Besemfelder — S. 316, Dr. Cunze — S. 370, Langen — S. 928, Lange — S. 1053, Kebbig — S. 1132, de Vos — S. 1158, vom Rath — S. 1390 der Protokolle). Unter Berücksichtigung des verhältnißmäßigen Antheils der Brode und der Nachprodukte an der Gesammtproduktion wird die durchschnittliche Arbeitsdauer auf sechs Wochen veranschlagt (Langen — S. 928, de Vos — S. 1158, Dr. Gundermann — S. 1458 der Protokolle). Die Kommission wird die Lage der Raffineure noch besonders erörtern.

Sie glaubt die Ausfuhrvergütungssätze

für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broden oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert mit . . . . $21{,}_{15}$ Mark,

für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation mit $19{,}_{80}$ Mark

für den Doppelzentner vorschlagen zu sollen.

Bei Zugrundelegung des im Gesetz vom 26. Juni 1869 ausgesprochenen Verhältnisses zum Rohzucker würden die Vergütungssätze nur $21{,}_{00}$ beziehungsweise $19{,}_{70}$ Mark betragen.

Ein der Kommission angehöriger Raffineur hat dem Wunsch Ausdruck gegeben, es möchten die Vergütungssätze für Raffinaden wie im Jahre 1883 erst einen Monat später als die für Rohzucker geändert werden.

Der andere der Kommission angehörige Raffineur hielt die Rückvergütung von $21{,}_{15}$ Mark pro 100 Kilogramm für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert, und von $19{,}_{80}$ Mark pro 100 Kilogramm für Krystall-, Mehl- und Krümelzucker für nicht genügend, um den deutschen Raffinerien die Möglichkeit zu gewähren, auf die Dauer mit Erfolg der Konkurrenz auf dem Weltmarkt begegnen zu können. Die frühere Differenz zwischen der Exportvergütung für Rohzucker und für

raffinirten Zucker müsse mindestens bestehen bleiben. Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 habe dieselbe $4,_{20}$ Mark, nach dem Gesetz vom 7. Juli 1883 gleichfalls $4,_{20}$ Mark pro 100 Kilogramm betragen, und es sei kein Grund vorhanden, diese Differenz zu vermindern. Er war ferner der Ansicht, daß man den inländischen Raffinerien ein Aequivalent gewähren müsse für die 4 Prozent Raffinationsverlust, wofür die Steuer erhoben und womit die Auslands-Raffinerien im Vortheil seien, und befürwortete, die Ausfuhrvergütung für Kandis ꝛc. mit $21,_{50}$ Mark und für die anderen Sorten mit $20,_{15}$ Mark pro 100 Kilogramm zu bemessen.

Dieser Auffassung wurde aus der Mitte der Kommission von einem anderen Mitgliede widersprochen und die Angabe der Differenzzahlen für nicht zutreffend erachtet.

Besondere Bonifikation für Kandiszucker. An die Kommission sind im August v. J. zwei Eingaben von Kandisfabrikanten gelangt, in denen behauptet wird, daß die Ausbeute aus Rüben bei der Kandisfabrikation um 10 bis 12 Prozent geringer sei, als bei der Melisfabrikation. Auf Grund dessen wird beantragt, bei der Ausfuhr von Kandis eine entsprechend höhere Bonifikation zu gewähren. Von den der Kommission angehörigen beiden Raffineuren hat der eine die Berücksichtigung des Antrags empfohlen, indem er auf die Gesetzgebung anderer Länder und die geringe finanzielle Bedeutung des Antrags hinwies. Die Kommission glaubt die Prüfung des Antrags empfehlen zu sollen. Die jetzige Statistik bietet keinen Anhalt für die Schätzung des Umfangs der Kandisfabrikation.

IV. Vorschläge, betreffend die Verbesserung der Statistik der Zuckerproduktion und Besteuerung.

Jetzige Grundlage der Statistik. Die amtliche Statistik der Zuckerproduktion in Deutschland beruht zur Zeit nur insoweit auf einer im Allgemeinen zuverlässigen und ausreichenden Grundlage, als es sich um die Produktion der Rübenzuckerfabriken handelt, d. h. der Zuckerfabriken, in welchen eine Verarbeitung von Rüben zu Zucker stattfindet. Bezüglich dieser Fabriken wird das thatsächliche Material für die statistischen Nachweise zum Theil durch die dienstlichen Wahrnehmungen der mit der Steuerkontrole Beauftragten gewonnen, zum Theil muß dasselbe von den Rübenzuckerfabrikanten geliefert werden, welche über den gesammten Fabrikbetrieb Bücher zu führen und den Steuerbeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen verpflichtet sind (§ 11 lit. b des Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers).

Vorschlag wegen Kontrole der selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, der Zuckerraffinerien, sowie der Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken. Dagegen sind die übrigen Stätten der Zuckerbereitung, in welchen ohne Verarbeitung von Rüben Zucker hergestellt wird, also einerseits die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten und die Zuckerraffinerien, andererseits die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken, weder der Steuerkontrole unterstellt, noch liegt den Besitzern eine Verpflichtung ob, über ihren Betrieb schriftlich oder mündlich der Steuerverwaltung Auskunft zu ertheilen. Vielmehr hängt in dieser Beziehung die Steuerbehörde lediglich von der Gefälligkeit der betreffenden Fabrikanten ab. In Folge dessen ist es nicht einmal möglich gewesen, selbst nur die wenigen bisher bezüglich der selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, der Zuckerraffinerien, sowie der Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken gewünschten statistischen Angaben vollständig zu erhalten.

Eine umfassende und genaue Kenntniß von der stattfindenden Melasseentzuckerung, mag dieselbe in Verbindung oder ohne Verbindung mit Rüben-

verarbeitung betrieben werden, ist von direkter großer Bedeutung für das Steuerinteresse. Der Betrieb der Zuckerraffinerien, sofern in denselben, wie es bisher weit überwiegend geschah, ausschließlich Rohzucker ohne Verbindung mit Melasseentzuckerung verarbeitet wird, berührt zwar das Steuerinteresse nicht unmittelbar. Gleichwohl ist der näheren Kenntnißnahme von der Zuckerproduktion der Raffinerien ein hoher Werth beizulegen, indem dadurch ein vollständigeres Gesammtbild von der Gestaltung der Rübenzuckerindustrie und eine bessere Grundlage für die Bemessung des inländischen Zuckerkonsums gewonnen werden würde. Was sodann die Stärkezuckerfabrikation betrifft, so erscheint es schon deßhalb erwünscht, in deren Verhältnisse fortlaufend einen besseren Einblick zu erhalten, weil bei weiterem Wachsthum dieser Industrie und stärkerem inländischen Konsum der Fabrikate möglicherweise eine Besteuerung in Aussicht zu nehmen wäre. Jedenfalls aber ist es nicht unwichtig, annähernd genau zu übersehen, in welchem Maße die unbesteuerten Zuckerprodukte aus Stärke den besteuerten Rübenzuckern Konkurrenz machen, wozu es einer zuverlässigen Ermittelung der produzirten Mengen an Stärkezucker, Stärkesyrup und Stärkecouleur bedarf.

Die Kommission hat, nachdem von einigen ihrer Mitglieder mit mehreren Sachverständigen über den Gegenstand eingehende Rücksprache genommen war, beschlossen, vorzuschlagen

1. die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten (mit 10 gegen 2 Stimmen),
2. die Zuckerraffinerien (mit 9 gegen 3 Stimmen),
3. die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken (mit 11 gegen eine)

unter Kontrole zu stellen. Es wurde dabei angenommen, daß es einer ständigen Kontrole nicht bedürfe und daß den unter Kontrole gestellten Fabriken durch die Hergabe statistischer Notizen unverhältnißmäßige Kosten nicht erwachsen würden. Es wurde ferner von einem der Kommission angehörenden Raffineur der Wunsch ausgesprochen, die Veröffentlichung der gesammelten Angaben nicht in der Weise eintreten zu lassen, daß die Resultate einer einzelnen Fabrik, auch wenn sie in einem Staat oder in einer Provinz allein dastehe, übersehen werden könnten. Es wurde endlich der Vorbehalt gemacht, daß ein Eindringen in eigentliche Geheimnisse der Fabrikation ausgeschlossen werde, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, das Formular für die von den Fabriken aufzustellenden Notizen vor der Feststellung dem Direktorium des Raffinerievereins und demjenigen des Vereins für Rübenindustrie zur Kenntnißnahme mitgetheilt zu sehen.

Ein Antrag wegen Einführung einer Kontrolabgabe bei den selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Vorschläge im Einzelnen. Im Einzelnen glaubt die Kommission über die künftige Gestaltung der statistischen Nachweisungen Folgendes bemerken zu sollen:

A. Statistik der Rübenzuckerfabriken.

1. **Rübenzuckerfabriken.** Es wäre nicht ohne Interesse, neben der Gesammtzahl der Fabriken die Zahl der auf Aktien gegründeten Fabriken nachzuweisen und dabei vielleicht noch ersichtlich zu machen, wie viele der Aktienfabriken nur Geldaktien, beziehungsweise nur Rübenaktien, beziehungsweise beiderlei Aktien haben. Zu einer weiteren Klassifizirung etwa in der Art, daß auch die Zahl derjenigen Fabriken, welche sich im Besitz einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft befinden, besonders nachgewiesen würde, scheint weniger Veranlassung vorzuliegen.

2. Der Nachweis der Fabrikeinrichtung bedarf einer Vervollständigung jedenfalls dahin, daß ersichtlich gemacht wird, in wie vielen Fabriken eine Melasse-

entzuckerung stattfindet, und zwar unter Klassifizirung nach den verschiedenen Entzuckerungsverfahren.

3. Eine Vervollständigung des auf die Rüben bezüglichen Nachweises scheint in folgenden Punkten erwünscht:

a) Hinsichtlich der selbstgewonnenen Rüben:
   α) Scheidung der bebauten Gesammtfläche in Land, welches zur Fabrik gehört, und zugepachtetes Land;
   β) Angabe der Zahl der Verpächter des zugepachteten Landes und des Gesammtflächeninhalts des letzteren.

b) Hinsichtlich der nicht von der Fabrik selbst gewonnenen Rüben:
   α) Angabe der Zahl der Rübenlieferanten, darunter besonders die Zahl der Aktionäre und Antheilsinhaber;
   β) Angabe des Flächeninhaltes des von den Lieferanten verabredetermaßen bebauten Rübenlandes.

4. Bezüglich der Art der produzirten Zucker bedarf es einer größeren Spezialisirung. Die Fabrikanten werden zu Angaben nach Maßgabe des folgenden Schemas zu veranlassen sein:

1. Rohzucker.
   a) Erstes Produkt. Menge. Durchschnittliche Polarisation.
   b) Zweites Produkt. Menge. Durchschnittliche Polarisation.
   c) Drittes Produkt. Menge. Durchschnittliche Polarisation.
   d) Viertes Produkt. Menge. Durchschnittliche Polarisation.

2. Konsumzucker.
   a) Brode — Menge.
   b) Würfel — Menge.
   c) Weiße gemahlene Zucker — Menge.
   d) Sonstige, einschließlich der Nachprodukte — Menge.

Das kaiserliche statistische Amt würde die Rohzucker nach Polarisationsklassen nachzuweisen, sowie schließlich die Einzelsummen der Rohzucker und Konsumzucker auf Rohzucker von 93¾ Prozent Polarisation umzurechnen und durch Summirung der so berechneten Mengen die Gesammtproduktion an Zucker einheitlich darzustellen haben. Für die Umrechnung der Konsumzucker könnte deren durchschnittliche Polarisation folgendermaßen angenommen werden: Brode, Würfel und gemahlene Zucker — 99 Prozent, sonstige Zucker, einschließlich der Nachprodukte — 92 Prozent.

5. Bezüglich der Melasse empfiehlt sich folgender Nachweis:

1. Menge der von den Rübenzuckerfabriken verkauften oder anderweitig abgelassenen Melasse, und zwar
   a) Menge, abgelassen von Fabriken, welche ohne Melasseentzuckerung gearbeitet haben,
   b) Menge, abgelassen von Fabriken, welche mit Melasseentzuckerung gearbeitet haben, hinsichtlich dieser mit der weiteren Unterscheidung von
      aa) Ursprungsmelasse,
      bb) Restmelasse (nach Schätzung),
2. Menge der von den Rübenzuckerfabriken mit Melasseentzuckerung verarbeiteten fremden Melasse.

Dem nur auf ungefähren Schätzungen beruhenden Nachweise über die Mengen der Rübenabschnitte und über die bei der Verarbeitung der Rüben gewonenen Rückstände dürfte ein besonderer Werth nicht beizumessen und die Beseitigung daher zu empfehlen sein.

Um die Zuckerausbeute aus den in jeder einzelnen Kampagne verarbeiteten Rüben möglichst rein und vollständig darzustellen, sind bisher einerseits von den in der Kampagne erzeugten Zuckermengen diejenigen Theilmengen abgesetzt worden, welche als Erträge der aus der Vorkampagne herübergenommenen schwimmenden Produkte nach Schätzung zu rechnen waren, dagegen aber andererseits auch diejenigen Zuckermengen hinzugesetzt, welche als demnächstige Erträge der am Schlusse der letzten Kampagne verbliebenen schwimmenden Produkte nach Schätzung erwartet werden. Es ist vielleicht einfacher, die in jedem Kampagnejahr produzirten Zucker — also alle diese und nur diese — als Ausbeute aus den in demselben Jahre verarbeiteten Rüben anzusehen.

Bisher fehlte es an einem einheitlichen Formular zu den seitens der Rübenzuckerfabrikanten für die Steuerbehörde zu führenden Fabrikbüchern. Auch sind jetzt die Fabrikanten nicht verpflichtet, der Steuerbehörde zwecks Aufstellung der statistischen Uebersichten Auszüge aus den Fabrikbüchern einzureichen, vielmehr müssen die Ober-Steuerkontroleure in den Fabriken selbst die erforderlichen Notizen sammeln und aufzeichnen. Es wird sich empfehlen, für die Fabrikbücher ein übereinstimmendes Formular vorzuschreiben und den Fabrikanten die Verpflichtung aufzulegen, von den Betriebsergebnissen nach Maßgabe der Fabrikbücher in bestimmten Zeitabschnitten der zuständigen Steuerbehörde mittelst eines gleichfalls vorzuschreibenden Formulars Anzeige zu machen. Außerdem wird den Oberbeamten der Steuerverwaltung die Befugniß beizulegen sein, im Falle des Bedürfnisses von den Fabrikbüchern, welche über die Menge und Art der zu Zucker verarbeiteten Stoffe, sowie über die Menge und Art der daraus gewonnenen Produkte Auskunft geben, im Fabriklokal Einsicht zu nehmen. Selbstverständlich würden die bezeichneten Beamten von dieser Befugniß nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn begründete und in anderem Wege nicht zu beseitigende Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Statistik gemachten Angaben des Fabrikanten vorliegen.

B. Statistik der selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, der Zuckerraffinerien, sowie der Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken.

Selbständige Melasseentzuckerungs-Anstalten, Zuckerraffinerien, sowie Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken. Die Inhaber solcher Anstalten würden zu verpflichten sein:

1. der Steuerbehörde anzuzeigen, daß und wo ein solcher Betrieb ihrerseits stattfindet,
2. den Steuerbeamten den Zutritt zu den Gewerberäumen zu gestatten und ihnen über den Betrieb Auskunft zu ertheilen,
3. fortlaufende Anschreibungen über die Art und Menge der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe (insbesondere Melasse, Rohzucker, Kartoffelstärke), sowie über die Art und Menge der gewonnenen Produkte nach Maßgabe eines von der Behörde gelieferten Formulars zu führen und zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu halten,
4. Auszüge aus den Anschreibungen (zu 3) nach einem gleichfalls gelieferten Formular in bestimmten Zeitabschnitten der Steuerstelle einzureichen,
5. den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern die über den Betrieb geführten Fabrikbücher zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen.

Die Kommission hat außer den vorstehend erörterten noch einige andere verwandte Fragen in Erwägung gezogen, nämlich zunächst die Frage:

V. **ob die für Zucker bestehenden Eingangszölle zu ändern sein möchten, falls die vorgeschlagene Aenderung des Steuerbetrags Verwirklichung finden sollte.**

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 beträgt der Zoll für

1. raffinirten Zucker aller Art, sowie für Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, pro Zentner fünf Thaler, also pro Doppelzentner . . . . 30 Mark,
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört, pro Zentner vier Thaler, also pro Doppelzentner 24 „
3. Syrup pro Zentner 2 Thaler 15 Sgr., also pro Doppelzentner . . . . 15 „

Die Einfuhr hat sich in den letzten 12 Jahren wie folgt gestaltet:

Kampagne-Jahr	Raffinirter Zucker 100 kg	Rohzucker 100 kg	Auf Rohzucker reduzirt: Zusammen 100 kg	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1871/72	127,305	315,832	496,332	In Spalte 4 ist derjenige Syrup und diejenige Rohzuckermelasse mitenthalten, von denen anzunehmen ist, daß sie als Zuckeräquivalent zum direkten Konsum gelangen.
1872/73	124,886	97,562	270,852	
1873/74	161,483	84,148	289,530	
1874/75	141,010	89,133	276,907	
1875/76	145,273	24,526	212,532	
1876/77	77,097	10,172	125,060	
1877/78	49,153	11,674	88,830	
1878/79	39,012	15,304	79,710	
1879/80	29,831	16,764	65,842	
1880/81	22,654	12,652	56,073	
1881/82	22,016	15,049	57,330	
1882/83	21,038	23,705	66,012	

Es hat hiernach eine fast stetige sehr erhebliche Abnahme der Einfuhr stattgefunden. Die beiliegende Tabelle (Anlage 20) läßt die dabei in Betracht kommenden Herkunftsländer ersehen. Nach der Ansicht der Sachverständigen beruht der Bezug zum Theil auf Liebhaberei oder Vorurtheil, zum Theil auf der Verwendung zu besonderen Zwecken. Gut raffinirte Rüben- und Kolonialzucker sind nicht zu unterscheiden.

Wenn die auf dem Doppelzentner Rüben ruhende Steuer auf $1,_{70}$ Mark erhöht und angenommen wird, daß $10,_{75}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation erforderlich sind, wird die Steuer für den Doppelzentner dieses Zuckers $18,_{275}$ Mark betragen. Gegenüber der Annahme des Gesetzes vom 26. Juni 1869 liegt also eine Ermäßigung von $1,_{725}$ Mark vor, und es würde zulässig erscheinen, auch den Eingangszoll entsprechend herabzusetzen, etwa auf $27,_{10}$ Mark pro Doppelzentner Raffinade. Die Kommission war indessen mit allen Stimmen gegen eine der Ansicht, daß eine Herabsetzung der gegenwärtigen Zollsätze nicht vorzuschlagen sei.

Sie zog dabei in Betracht, daß die Herabsetzung der inländischen Zuckersteuer nur eine geringfügige sein würde und daß die eingeführten Zucker stets hochpolarisirend sind.

Gelegentlich der Erörterung der Frage, ob die selbständigen Melasseentzuckerungsfabriken, die Zuckerraffinerien und die Stärkezuckerfabriken unter Kontrole zu stellen seien, ist auch die Frage in Erwägung gezogen worden,

VI. **ob sich eine gleiche Maßregel oder gar eine Besteuerung für die Saftkochereien und Krautfabriken empfehle.**

Die Sachverständigen, die sich über diese Frage geäußert haben, sind sehr verschiedener Meinung. Die Besteuerung befürworten Besemfelder, Jordans, Dr. Eißfeldt, Lingner, v. Krosigk, Rühland, de Vos und Zimmermann, Letzterer, weil jene Fabriken die Rüben vertheuerten, die Uebrigen, weil es sich um Konkurrenz für den Zucker handele und Entzuckerung des Safts möglich sei. Für die Stellung unter Kontrole haben sich ausgesprochen die Sachverständigen Dr. Cunze, Treutler, beide Rabbethge, Dr. Sikel, Baupel, Langen, Dr. Reichardt, Lücke, Nagel, Dietze, Reckleben, Schaeper und Martin. Von einem großen Theil dieser Sachverständigen wird nur die Beobachtung der Fabriken gewünscht, um Kenntniß von ihrer Bedeutung zu erlangen.

Die übrigen Sachverständigen, soweit sie zu dieser Frage Stellung genommen, haben sich gegen die Besteuerung und zu zwei Dritttheilen auch gegen die Kontrolirung ausgesprochen, indem sie darauf hinwiesen, daß es sich um ein Buttersurrogat oder ein solches für Pflaumenmus für ärmere Leute handle, dessen Entzuckerung nicht zu besorgen sei. Der Sachverständige Dr. Bodenbender, der sich gegen die Besteuerung ausgesprochen hat, erklärte dabei, daß durch das Kochen der Rüben nicht unter allen Umständen ein Invertiren des Zuckers bedingt werde, der letztere vielmehr unverändert erhalten werden könne. Kraut mit Zuckerkrystallen wünsche indessen das Publikum nicht. Fabriken, die ein der Melasse konformes Fabrikat herstellten und an Melasseentzuckerungs-Fabriken verkaufen könnten, müssen nach der Ansicht des Sachverständigen Bodenbender unter Steuerkontrole gestellt werden.

Die Kommission hat den Antrag, die Krautfabriken (Saftkochereien) einer Kontrole nicht zu unterwerfen, mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen und empfiehlt daher, diese Fabriken auch ferner kontrolefrei zu belassen. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß es sich nicht um ein Zuckersurrogat, sondern um ein solches für Butter oder Mus handelt, daß die vorgekommene fraudulöse Herstellung von krystallinischem Zucker vereinzelt dastehe und nicht die beträchtlichen Kosten einer Steuerkontrole rechtfertigen könne. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß der Uebergang von Syrup aus solchen Fabriken in selbständige Melasseentzuckerungs-Anstalten durch die beschlossene Kontrole der letzteren, der Uebergang an Rohzuckerfabriken mit Melasseentzuckerung aber durch die schon bestehende Kontrole dieser Fabriken, namentlich durch Einsicht der Fabrikbücher, zu Tage kommen werde.

Den Gegenstand eingehender Berathung hat endlich

VII. die oben schon angedeutete Frage

einer Besserung der Lage der Raffinerien

gebildet, welche jetzt, da sie Vorräthe an Rohzucker unter Bezahlung der Rübensteuer einkaufen müssen, längere Zeit mit dieser Steuer belastet bleiben, auch dieselbe günstigsten Falls erst nach Ablauf des durchschnittlich sechswöchigen Zeitraums für den Raffinationsprozeß, beim Verkauf ins Ausland aber erst 6 Monat nach bewirkter Ausfuhr, beziehentlich am 25. August wiedererhalten. Die Kommission hat mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen, zu empfehlen:

1. daß den Rohzuckerfabrikanten und Raffineuren die steuerfreie Lagerung von Zucker mit der Maßgabe gestattet werde, daß die Zucker bei Verbringen auf das Lager die gesetzliche Bonifikation erhalten, und daß dieselben bei der Entnahme aus dem Lager und der Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets zum Bonifikationssatz wieder zu versteuern seien;
2. daß ferner die Kreditfrist der Rohzuckerfabrikanten mit 6 Monaten beibehalten, dagegen den Raffineuren bei Entnahme von Rohzucker aus dem Lager zu Raffineriezwecken eine Kreditfrist von 3 Monaten bewilligt werde, vorbehaltlich erforderlich scheinender besonderer Maßnahmen zur Sicherung des fiskalischen Interesses in der Uebergangsperiode.

Bei diesem Beschluß ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Errichtung der Läger lediglich auf Kosten der Interessenten, nicht der Staatskasse zu erfolgen haben werde, daß die Läger amtlich zu verschließen seien, und daß der Versteuerung des aus dem Lager entnommenen Rohzuckers nach dem Bonifikationssatz kein Bedenken entgegenstehen würde, nachdem durch § 17 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 zu Gunsten des inländischen Tabacks, der in Zollniederlagen geruht hat und in den freien Verkehr gebracht wird, von der Regel der Erhebung des Zolls Abstand genommen ist. Verkannt wurde nicht, daß eine Beamtenvermehrung nothwendig werden würde, und daß in Folge der steuerfreien Lagerung die fiskalischen Einnahmen sich verschieben könnten.

Anfänglich war die Meinung mehrfach vertreten, daß man den Raffineuren durch Uebertragung des den Rohzuckerfabrikanten jetzt zustehenden Steuerkredits helfen könne. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Einkäufe der Raffineure der Regel nach nicht direkt bei dem Rohzuckerfabrikanten, sondern bei dem dazwischen stehenden Händler erfolgten, eine Kreditübertragung daher unmöglich sei. Auch wurde bemerkt, daß, wenn man einen Theil des Raffinade-Imports nach England (jetzt jährlich erheblich über 1 Million Doppelzentner) für Deutschland gewinnen wolle — und dieser Kampf, der wesentlich nur gegen Frankreich und Holland zu richten sei, stehe bevor —, man die jetzigen ungünstigen Verhältnisse der Raffinerien in umfassenderer Weise, als durch Kreditübertragung geschehen könne, bessern müsse. Nebenbei wurde betont, daß die fremden, für Holland bestimmten, Deutschland transitirenden Zucker auf inländischen Bahnen nach geheimen Tarifen fast zum halben Preise der Frachten für deutsche Zucker gefahren würden. Von einigen Seiten wurde auch die Verkürzung der jetzigen sechsmonatlichen Kreditfrist für Rohzuckerfabrikanten, die doch nur bewilligt ist, damit die Fabrikanten die Steuer nicht vorzuschießen brauchten, angeregt. An dieselbe würde sich eine entsprechend schnellere Zahlung der Bonifikationen anschließen können. Von anderer Seite wurde dagegen gelten gemacht, daß eine Verkürzung oder Beseitigung des jetzigen Kredits ein vermehrtes Andrängen der Rohzuckerfabrikanten zum Verkauf, nicht aber eine Vertheilung der Verkäufe auf das ganze Jahr zur Folge haben werde. Als Lagerfrist wurde von einer Seite ein Jahr, von anderer Seite ein Zeitraum von fünf Jahren, wie bei allen Zollniederlagen vorgeschlagen.

Von den vernommenen Sachverständigen haben sich Freise, Latzel, Langen, von Krosigk, Dr. Reichhardt, Lange, Keddig, de Vos, Reckleben, vom Rath, Dr. Gundermann und Görz für die Einführung von Lägern, Dr. Sickel und Dr. Bartz für Kreditübertragung, Graf von Hacke, Besemfelder, Dr. Cunze, Zuckschwerdt und Herbertz für Beides ausgesprochen. Der Sachverständige Maquet war der Meinung, daß die Kosten der Läger ebenso viel betragen würden, als die zu ersparenden Zinsen der Steuer.

Das Diätenverbot der Reichsverfassung.

Von

Max Joël.

Der Preußische Fiskus hat in letzterer Zeit bekanntlich mehrfach Prozesse gegen Reichstagsabgeordnete auf Herauszahlung der ihnen von Parteigenossen gewährten Diäten angestellt; der Anspruch gründet sich auf Bestimmungen des Preußischen allgemeinen Landrechts §§ 172, 173, 205, 206 Th. I Titel 16), wonach der Fiskus Zahlungen, welche aus einem gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz abgeschlossenen Geschäft, oder welche zu einem unerlaubten Zwecke geleistet sind, kondiziren kann. Hierbei ist in erster Linie die Frage zur Sprache gekommen, ob die Reichsverfassung auch die Gewährung von Diäten aus Privatmitteln verbietet, und von den Gerichten erster Instanz verneint, von den Oberlandesgerichten aber, soweit deren Urtheile bisher vorliegen, bejaht worden.

Die nachfolgende Betrachtung bezweckt, diese Streitfrage unter Berücksichtigung der bisher in der staatsrechtlichen Literatur hauptsächlich hervorgetretenen Ansichten einer kurzen Erörterung zu unterziehen. —

Der Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in Uebereinstimmung hiermit der Artikel 32 der späteren Reichsverfassung lautet:

> „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen."

In dieser Fassung war die bezügliche Bestimmung bereits von den verbündeten Regierungen im Artikel 29 des Entwurfs der Norddeutschen Bundesverfassung dem konstituirenden Reichstag von 1867 vorgeschlagen worden. Hierzu wurde schon bei der Vorberathung ein Amendement des Abgeordneten Meier gestellt, welches bestimmt war, die Eingangs erwähnte Frage zu entscheiden, nämlich:

> im Entwurfe hinter „als solche" einzuschalten: „aus öffentlichen Mitteln".

Der Reichstag nahm indeß am Schluß der Vorberathung statt der im Entwurf enthaltenen Bestimmung einen Antrag der Abgeordneten Weber und Thünen an, wonach die Mitglieder des Reichstags Reisekosten und Diäten aus der Bundeskasse erhalten sollten; hierdurch wurde der Antrag Meier für erledigt erklärt. Bei der Schlußberathung erklärte Graf Bismarck Namens der verbündeten Regierungen, daß dieselben außer Stande seien, sich den Beschluß über Bewilligung der Diäten anzueignen und wurde hierauf in Folge eines Antrags des Abgeordneten von Arnim der Artikel in der Fassung des Entwurfs wiederhergestellt. [1]) In den folgenden Sessionen des Reichstags

---

[1]) Vgl. Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung Band II S. 135 ff., 660, 678 ff.

sowohl des Norddeutschen Bundes als des Deutschen Reichs ist dann mehrfach der Antrag, unter Abänderung des Artikels 32 den Abgeordneten Diäten und Reisekosten zu bewilligen, gestellt und schließlich auch vom Reichstag wiederholt angenommen worden, ohne indeß die Zustimmung des Bundesraths zu finden. [1])

Der Artikel 32 versagt nicht blos die Bewilligung der Diäten aus Reichsmitteln, sondern verbietet auch deren Bewilligung von anderer Seite.

Dies ergeben die Worte des Artikels:

„dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen"

klar. Graf Bismarck hat bei der Vorberathung des Artikels im ausdrücklichen Auftrage der verbündeten Regierungen auch wiederholt erklärt, daß Letztere glauben, sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen zu können. [2])

Das Reich läßt also die Gewährung von Diäten auch aus anderen als Reichsmitteln nicht zu und es fragt sich nur, wie weit das letztgedachte Verbot reicht.

Die grammatische Interpretation führt unbedenklich zu einer Anerkennung der Allgemeinheit des Verbots. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einer Zahlung aus Reichs- oder anderen Mitteln; die Ausdrücke „Entschädigung" und „beziehen" ferner können auch auf Zahlungen der letztgedachten Art angewendet werden.

Der Meinung einiger Staatsrechtslehrer, wonach den Worten des Artikels „als solche" eine einschränkende Bedeutung dergestalt beizulegen ist, daß hiernach Diäten aus Parteimitteln gestattet sein sollen, kann nicht beigepflichtet werden; es wird hierfür geltend gemacht, daß der Abgeordnete solche Diäten, wenn auch mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Volksvertreter, doch nicht „als solcher", in seiner offiziellen Eigenschaft, sondern als Privatperson erhalte. [3]) Allerdings wird man nicht von jeder Entschädigung, welche der Abgeordnete aus Privatmitteln mit Rücksicht auf diese seine Eigenschaft erhält, sagen können, daß der Abgeordnete sie „als solcher" erhalte. Dies trifft nach gewöhnlichem Sprachgebrauch vielmehr nur dann zu, wenn die Zahlung der Entschädigung und die öffentliche Thätigkeit des Abgeordneten im Verhältniß von Leistung und Gegenleistung nach dem Satze »do ut facias« zu einander stehen. Letzteres liegt aber stets in den hier interessirenden Fällen vor, in denen die Parteigenossen vor oder während der offiziellen Thätigkeit des Abgeordneten die Entschädigung entweder zahlen oder doch beschließen; denn sie setzen bei dieser Zahlung oder diesem Beschluß voraus, daß der Abgeordnete seinerseits hiegegen sein Reichstagsmandat ausüben wird. Anders würde die Sache liegen, falls Parteigenossen erst nach bereits beendeter Thätigkeit des Abgeordneten in Anerkennung seines Wirkens eine Entschädigung desselben beschließen sollten; hier bildet die schon abgeschlossene öffentliche Thätigkeit des Abgeordneten nur das Motiv für die Zahlung und man kann hier allerdings der Meinung sein, daß er die Zahlung nur als Privatperson empfängt, wie man dies in jenen nicht ungewöhnlichen Fällen sagen muß, in welchen ein Minister oder General in

---

[1]) Vgl. das Nähere bei von Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I § 38 zweite Auflage S. 279. Anm. 2a.

[2]) Bezold, Materialien Band II S. 149 und 156.

[3]) Thudichum Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 208, unter Billigung von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 161 ff.

Anerkennung seiner bisherigen verdienstvollen Thätigkeit aus privaten Sammlungen ein Geschenk erhält.

Indeß die Auslegung kann auch, wenn die Worte des Gesetzes nach gewöhnlichem Sprachgebrauch unzweideutig sind, bei der grammatischen Interpretation nicht stehen bleiben; sie muß auch den aus den Materialien der Reichsverfassung sich ergebenden Willen des Gesetzgebers bei Abfassung des Artikels 32 erforschen.

Ergiebt diese (logische) Interpretation ein anderes Resultat, so ist eine restriktive Auslegung der Gesetzesworte geboten.[1])

In dieser Beziehung ist nun vorzugsweise eine bei den bezüglichen Reichstagsverhandlungen abgegebene und in den Eingangs erwähnten Prozessen schon mehrfach besprochene Erklärung des Grafen Bismarck von Bedeutung. Bei der Schlußberathung des Artikels 32 im konstituirenden Norddeutschen Reichstag hatten in entgegenstehender Auffassung seines Sinnes der Abgeordnete Schulze (Delitzsch) die Gewährung von Diäten aus Privatmitteln als durch den Artikel verboten, der Abgeordnete von Bennigsen als gestattet bezeichnet. Letzterer sagte:

> „Ich will nur im Vorübergehen erklären, daß ich die Vorlage der Regierungen nach ihrem Sinne dahin auffasse, daß durch dieselbe das Zahlen einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen werden sollte, noch ausgeschlossen werden könnte. Ich würde es allerdings für wünschenswerth halten, wenn von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundeskommission in dieser Hinsicht noch eine Erläuterung erfolgte.“

Der Präsident der Bundeskommissarien, Graf von Bismarck, war bei dieser Rede nicht zugegen. Nachdem in derselben Sitzung, wie schon erwähnt, der Artikel 32 in der Fassung des Entwurfs wiederhergestellt war, gelangte am folgenden Tage der Artikel 76 der Verfassung zur Berathung, welcher im Absatze 2 vorschreibt, daß Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten erforderlichen Falles im Wege der Bundesgesetzgebung zu erledigen sind. Der Abgeordnete Simon (Breslau) beantragte die Streichung dieses Absatzes, indem er die Befürchtung aussprach, daß, nachdem gestern das Amendement des Abgeordneten von Arnim betreffs der Diäten angenommen sei und hiernach voraussichtlich künftig der Reichstag vorwiegend aus Männern regierungsfreundlicher Richtung zusammengesetzt sein werde, der Absatz 2 des Artikels 76 benutzt werden würde, um werthvolle Bestimmungen der Einzelverfassungen durch die Bundesgesetzgebung zu beseitigen. Er fuhr dann fort:

> „Es ist uns gestern bei Gelegenheit der Abstimmung über die Diäten von mehreren derjenigen Mitglieder, welche das betreffende Amendement gestellt oder unterstützt haben, die Erklärung abgegeben, — ich bemerke . . . . . dieser Artikel, der nur betreffs der Diäten angenommen ist, lautet so, daß von den Reichstagsmitgliedern Besoldungen nicht angenommen werden dürfen — bevor dieses Amendement zur Abstimmung kam, wurde uns also gesagt, der Herr Vorsitzende der Bundeskommissarien beabsichtige gewissermaßen eine Reservative für diejenigen, die in der Sache für das Amendement stimmen würden, abzugeben, dahin gehend, daß nach Auffassung der Regierungen die Worte „dürfen keine Besoldung beziehen“ nicht so zu verstehen seien,

[1]) Vgl. Savigny System des Römischen Rechts. Band I § 37.

> als ob dadurch auch ausgeschlossen sei, außeramtliche Honorirung, also Honorirungen, welche zusammengebracht werden durch Vereinigung, durch Assoziation, und welche nicht aus der Bundeskasse geleistet werden . . . ."

Als der Präsident des Reichstags den Redner hier zur Sache verwies und bemerkte, daß die Bewilligung der Diäten zur Zeit nicht berathen werde, erklärte er weiter:

> „Ich wollte ausführen, daß, wenn mit besonderem Vertrauen bei Gelegenheit der Abstimmung über die Sache hier verfahren wird, ich ein Recht habe oder zu haben glaube, den Herrn Vorsitzenden der Bundesregierungen in die Möglichkeit zu versetzen, zu erklären, ob diese Angabe richtig ist und hier eventuell die Erklärung abzugeben . . . ."

Nach abermaliger Unterbrechung Seitens des Reichstags-Präsidenten erklärte dann der Präsident der Bundes-Commissarien Graf von Bismarck:

> „Ich glaube, daß der Herr Vorredner nicht in der Lage ist, die Absichten der verbündeten Regierungen hier in der Weise interpretiren zu können, wie er es gethan hat, als könnte bei Abfassung dieses Artikels irgend einer der Regierungen der Gedanke vorgeschwebt haben, mit dieser Bestimmung etwa die Landesverfassungen in Bresche zu legen . . . . Was ferner die Frage, die der Herr Vorredner an mich gerichtet hat, und die gestern schon in meiner Abwesenheit gestellt ist, über die Diäten betrifft, so weiß ich nicht, ob mir der Herr Präsident, da sie nicht zur Sache gehört, gestattet, mit einem kurzen Worte darauf zu antworten. Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hinein zu interpretiren, was nicht darin steht; und meines Erachtens steht das darin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Grundlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben —." [1])

Darüber, ob den bei parlamentarischen Verhandlungen von den Regierungskommissarien abgegebenen Erklärungen über den Sinn eines Gesetzentwurfs maßgebende Bedeutung für die Auslegung beizulegen ist, herrscht nicht volle Uebereinstimmung. [2])

Unzweifelhaft sind solche Erklärungen zunächst ebenso wie diejenigen einzelner Abgeordneten nur als subjektive Ansichten anzusehen und haben dann lediglich einen doktrinellen Werth. [3]) Sie gewinnen aber für die Auslegung Bedeutung, wenn sie entweder in Folge ausdrücklicher Ankündigung oder nach Lage der Umstände, unter welchen sie erfolgt sind, als Auffassung der Regierung selbst über den Sinn des Gesetzes angesehen werden müssen.

Im vorliegenden Falle hatte der Abgeordnete von Benningsen eine Erläuterung des Artikels 32 für wünschenswerth erklärt und zwar eine

[1]) Bezold, Materialien Band II S. 678, 687, 608 ff. Stenographische Berichte des konstituirenden Reichstags von 1867 S. 706, 709, 727.

[2]) Vgl. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Band I S. 138 ff.

[3]) Dies gilt z. B. von der bei Vertheidigung des Verfassungsentwurfs gelegentlich vorgebrachten (und daher zu Unrecht in den erwähnten Diätenprozessen verwertheten) Aeußerung des Bundeskommissars Grafen zu Eulenburg, daß der Abgeordnete sich wenigstens in solcher Vermögenslage befinden müsse, daß er einige Wochen oder Monate lang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, ohne aus der Tasche des Staats bezahlt zu werden.

Erläuterung nicht blos Seitens eines der anwesenden Bundeskommissarien, sondern Seitens des Vorsitzenden der Bundeskommissarien, welcher bis dahin die Willensmeinung der sämmtlichen Regierungen dem Reichstag kundgethan hatte; er wünscht also offenbar eine sämmtliche Regierungen bindende Erläuterung der Gesetzesworte. Dieses Verlangen wiederholt in der folgenden Sitzung der Abgeordnete Simon; auch er verlangt eine Erklärung Seitens des nunmehr anwesenden Vorsitzenden der Bundeskommissarien, wie nach „Auffassung der Regierungen" die fragliche Bestimmung zu verstehen sei. Hierauf antwortet Graf Bismarck und zwar lehnt er nicht eine Interpretation der Verfassung überhaupt ab, [1]) sondern nur die Interpretation derselben in einem bestimmten Sinne, äußert sich aber im Uebrigen positiv (wie unten darzulegen ist) über den Sinn der fraglichen Bestimmung. Er antwortet, nachdem er Gelegenheit gehabt hat, über die gestrige Frage des Abgeordneten von Benningsen bei den übrigen Bundeskommissarien Erkundigung einzuziehen und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Frage und diejenige des Abgeordneten Simon; hiernach konnte Niemand darüber zweifelhaft sein, daß nach Lage der hier vorwaltenden Umstände er auf die Frage der beiden Abgeordneten nach der Auffassung der Regierungen seinerseits auch eben diese Auffassung mittheilen, dem Verlangen der beiden Abgeordneten entsprechen wollte. Und zwar ist das Gewicht der bezeichneten hierfür sprechenden Umstände so zwingend, daß auch die theilweis subjektive Form, in welche die Antwort gekleidet ist, nichts an diesem Resultate ändern kann. Wollte Graf Bismarck ungeachtet der eine Kenntniß der Ansicht der Regierungen begehrenden Fragen nur seine subjektive Ansicht (deren Mittheilung von Niemand verlangt war) äußern, so würde er ausdrücklich bemerkt haben, daß er (im Widerspruch mit der Absicht der Fragenden) nicht für die Regierungen, sondern nur für seine Person die gewünschte Auskunft ertheilen könne. Auf die Erklärung des Vorsitzenden der Bundeskommissarien über den Sinn der fraglichen Bestimmung ist dann ein Widerspruch aus dem Reichstag nicht erfolgt; sie ist auch bis zum Abschluß der Verhandlungen des konstituirenden Reichstags nicht Seitens des Vertreters einer der verbündeten Regierungen irgendwie desavouirt worden. Es ist sonach anzunehmen, daß hier durch ausdrückliche, beziehentlich stillschweigende Erklärung eine von den Regierungen und dem Reichstage gemeinschaftlich gebilligte Erläuterung der Verfassung vorliegt.

Gegen den nunmehr zu erörternden Inhalt dieser somit für die Auslegung erheblichen Erläuterung ist mit Unrecht der Vorwurf mangelnder Deutlichkeit erhoben worden. [2])

Von vornherein ist klar, daß die durch die grammatische Interpretation gewonnene Annahme eines im Artikel 32 enthaltenen allgemeinen Verbotes durch die bezeichnete Erläuterung hinfällig wird. Denn das Verbot soll hienach (mit Rücksicht auf den unzweifelhaften Mangel einer strafrechtlichen Grundlage) nur noch einen bestimmten Kreis von Personen, nämlich nur diejenigen treffen, denen die Regierungen zu befehlen haben; von dem Verbot können also die außerhalb dieses Kreises stehenden Personen nicht betroffen

---

[1]) Dies ist (nach Zeitungsberichten) irrthümlich in einem der Diätenprozesse geltend gemacht worden.

[2]) Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) meinte in der Reichstagssession von 1873, man sei bei Aufstellung des Artikels 32 „sehr diplomatisch beschieden worden in Bezug auf die Frage, ob Jemand von seinen Wählern eine Entschädigung zu acceptiren berechtigt ist" (Stenogr. Berichte des Reichstags 1873 Band I S. 83).

werden. Ebenso klar ist nach der bezeichneten Erläuterung, daß bei Aufstellung des Artikels 32 der Wille des Gesetzgebers auf ein erzwingbares Verbot, auf eine lex perfecta (wenn man diesen zivilistischen Ausdruck auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen will)[1] gerichtet war. Dies ergibt deutlich der Hinweis auf den Mangel einer strafgesetzlichen Grundlage. Ein Strafgesetz würde die Erzwingbarkeit des Urtheils sichern; da diese Grundlage fehlt, so wird für die Erzwingbarkeit desselben eine andere Grundlage erforderlich und nach der Erläuterung gefunden in einem mit Zwangsrecht ausgestatteten Gewaltverhältniß der Regierungen gegenüber gewissen Personen. Unter den Regierungen sind hier, nachdem unmittelbar vorher im Eingange der Erklärung ausdrücklich „die verbündeten Regierungen" erwähnt sind, ebenfalls nur die Regierungen in dieser Eigenschaft als Verbündete, also nicht die Regierungen der Einzelstaaten als solche zu verstehen; es ist hierunter die Gesammtheit der Regierungen, bei welcher nach den Worten des Fürsten Bismarck die Souveränität des Reiches ruht,[2] es ist hierunter der Bund (das Reich) selbst gemeint. Dem Bunde steht aber eine mit Zwangsrecht ausgestattete Gewalt nach Maßgabe der damals berathenen Verfassung unmittelbar nur gegenüber den Einzelstaaten zu; diese kann er nach Artikel 19 der Verfassung zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bundespflichten durch Exekution anhalten.

Mag immerhin die staatsrechtliche Theorie aus dem Wesen des Bundesstaats vor und nach Emanation der Verfassung ein unmittelbares Unterthänigkeitsverhältniß der einzelnen Bundesangehörigen zur Bundesgewalt konstruirt haben, die Sprache der Gesetzgeber von 1867 ist nach dem ihnen damals vorliegenden Verfassungsentwurfe zu verstehen. Und dieser kennt in der That ein unmittelbares Zwangsrecht der Gesammtheit der verbündeten Regierungen mindestens als Regel nicht gegenüber den Bürgern der Einzelstaaten, sondern nur gegenüber diesen Staaten selbst. Es sind lediglich juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Einzelstaaten, denen die verbündeten Regierungen „zu befehlen haben". Das Resultat der Erörterung ist hiernach Folgendes:

1. Außer Frage stand bei Berathung des Artikels 32 der Verfassung, daß den Abgeordneten eine Entschädigung aus Reichsmitteln nicht gewährt werden dürfe. Auf die weitere Frage, ob aus anderen Mitteln eine Entschädigung zulässig sei, erfolgt die Erläuterung: den Einzelstaaten und lediglich den Einzelstaaten ist außerdem noch die Gewährung einer Entschädigung an die Abgeordneten untersagt. In gleicher Weise wie unmittelbar vorher im Artikel 30 der Verfassung den Einzelstaaten verboten ist, durch ihre Gerichte oder sonstige Behörden die Reichstagsmitglieder wegen der in Ausübung ihres Berufs geschehenen Aeußerungen oder Abstimmungen zu verfolgen, ergeht hier ein weiteres Verbot an die Einzelstaaten, den Abgeordneten eine Entschädigung zu gewähren. Und zwar ist hiemit insoweit sowohl ein Verbot des Gebers als des Nehmers einer Entschädigung ausgesprochen. In dieser Begrenzung ist endlich das Verbot auch ein wirksames Gesetz.

Es äußert seine Wirksamkeit auf staatsrechtlichem Gebiete. Wenn ein Einzelstaat seinen Reichstagsabgeordneten eine Entschädigung zugesichert oder

[1] Die Romanisten verstehen im Anschluß an eine Aeußerung Ulpians unter einer lex perfecta ein Verbotsgesetz, dessen Uebertretung die Nichtigkeit der verbotenen Handlung nach sich zieht, unter lex minus quam perfecta ein Verbot, dessen Verletzung ohne Nichtigkeit der verbotenen Handlung eine Bestrafung zur Folge hat. (Savigny System des Römischen Rechts IV S. 550.)

[2] Stenogr. Bericht des Reichstags I. Sitzungsperiode 1871 S. 299.

gezahlt haben sollte, würde das Reich befugt sein, die Zahlung beziehentlich die Fortsetzung solcher Zahlungen durch Bundesexekution gemäß Artikel 19 der Verfassung zu hindern.[1])

Das Verbot äußert ferner insoweit seine Wirksamkeit auch auf zivilrechtlichem Gebiet. Aus der Seitens des Einzelstaats dem Abgeordneten gegebenen Zusicherung der Entschädigung würde eine Klage auf Erfüllung nicht zulässig sein; das bereits Gezahlte könnte freilich auch hier, mindestens nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, nicht zurückgefordert werden, da die condictio ob turpem causam ausgeschlossen ist, sobald ein unerlaubtes Verhalten sowohl bei dem Geber als dem Empfänger vorliegt.

2. Hingegen ist die Gewährung von Entschädigungen an Reichstagsabgeordnete aus anderen als Reichs- oder Staatsmitteln völlig zulässig, mithin sowohl aus privaten als aus anderen nicht dem Reich oder einem Einzelstaat angehörigen öffentlichen Mitteln, z. B. auch aus den Kassen einer Gemeinde.

Es liegt insbesondere nach dem oben festgestellten Sinn des Gesetzes kein Grund vor, dies Verbot von Zahlungen aus allen öffentlichen Kassen zu verstehen. Wenn somit physische, oder (abgesehen vom Reich oder einem Einzelstaat) juristische Personen durch ein Geschäft unter Lebenden (Erstere auch durch ein Geschäft von Todeswegen) einem Reichstagsmitgliede eine Entschädigung zusichern, so ist hieraus eine Klage auf Erfüllung statthaft; das aus solchem Geschäft Gezahlte ferner unterliegt von keiner Seite einer Kondiktion. Für die hier geltend gemachte Ansicht sprechen unterstützend auch mehrfach Zeugnisse, welche in den Reden der Abgeordneten der unmittelbar folgenden Reichstagssessionen enthalten sind. Es ist oben schon dargelegt, daß die Aeußerungen einzelner Abgeordneten über den Sinn eines zur Berathung stehenden Gesetzentwurfs an sich von keiner Bedeutung sind; von größerem (wenn auch nicht entscheidenden) Gewicht werden diese Aeußerungen, falls sie nach der von kompetenter Seite gegebenen Erläuterung des Gesetzes und unter dem frischen Eindruck dieser Erläuterung erfolgt sind. Hier liegt dann aus der unmittelbaren Umgebung des die Erläuterung Gebenden ein Zeugniß darüber vor, wie nach Lage der Umstände seine Erklärung aufgefaßt werden mußte.

Es haben aber in den dem konstituirenden Reichstag unmittelbar folgenden Sessionen Abgeordnete, welche jenem Reichstag bereits angehört hatten, ohne Unterschied der Parteirichtung die Zulässigkeit der aus Privatmitteln gewährten Diäten anerkannt, so schon in der Session von 1869 der Abgeordnete Oehmichen,[2]) ferner in der ersten Session von 1871 der Abgeordnete Windthorst (Meppen), welcher äußerte:

> Der Umstand, daß keine Diäten gezahlt werden, bringt Auskunftsmittel, welche dafür Ersatz geben, und dies ist nach den Erläuterungen, die zur Zeit des konstituirenden Reichstags stattfanden, auch gar nicht unzulässig;[3])

---

[1]) Weitere staats- oder strafrechtliche Wirkungen treten freilich nicht ein. Namentlich ist kein Anhalt gegeben für die Behauptung Thudichums (Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 209), daß in diesem Falle ein Verzicht des Abgeordneten auf sein Mandat und Ungiltigkeit seiner Wahl anzunehmen sei, sowie für die von v. Mohl (Deutsches Reichsstaatsrecht Seite 369) für denselben Fall behauptete Anwendbarkeit der §§ 332, 333 des Strafgesetzbuchs. Vergl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs I Seite 575 Anmerkung 3.

[2]) Bezold; Materialien Band III S. 1245 und 1246.

[3]) Stenographische Berichte 1871 I. Session Band I S. 294.

dann der der freikonservativen Richtung angehörige Abgeordnete Graf Bethusy-Huc, welcher erklärte:

> Wenn ich Ihnen zugestehe, daß in einzelnen Fällen Männer, denen ein besonderes Vertrauen Seitens ihrer Wahlkreise entgegengetragen wird, durch Nichtgewährung der Diäten verhindert werden, ihren Sitz hier einzunehmen, so wird in diesen Fällen allerdings der Wahlkreis in der Lage sein, den Abgeordneten Diäten zu gewähren aus eigenen Mitteln; [1])

In gleicher Weise erachtete der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg in der Session von 1873 Parteidiäten für zulässig (wenn auch nicht wünschenswerth) [2]) und der Präsident der Reichskanzleramts, Staatsminister Delbrück, äußerte damals in Bezug auf die von anderer Seite angeregte Frage, ob dem Abgeordneten Reisekosten vergütet werden dürften, sich dahin: „Das, was ich aus Artikel 32 der Verfassung habe herleiten wollen und was ich auch jetzt noch für Recht halte, ist Folgendes: das Reich hat irgend eine Entschädigung nicht zu leisten, darf sie also auch nicht leisten. Davon vollkommen unabhängig ist die Frage, ob in Bezug auf die Reisen von irgend einer Seite her eine Einrichtung getroffen wird, welche den Aufwand an Kosten für die Herren Abgeordneten beseitigt. Dies ist etwas, was vollständig außerhalb und neben der Verfassung liegt. Das, was nach meiner Ansicht der Verfassung nicht entsprechen würde, würde das sein, wenn aus der Reichskasse direkt oder indirekt solche Entschädigung bezahlt würde. [3])

Man kann nun gegen die hier geltend gemachte Ansicht einwenden, daß sie dem speziellen Zwecke des Artikels 32, also dem durch die Aufstellung dieses Artikels beabsichtigten politischen Erfolge widersprechen würde. Der spezielle Zweck des Artikels 32 ist, wie die Verhandlungen des konstituirenden Reichstags klar ergeben, der, durch das darin ausgesprochene Verbot ein Korrektiv gegen die möglicherweise nachtheiligen Folgen des gleichzeitig eingeführten allgemeinen Wahlrechts zu schaffen; es sollte hierdurch bewirkt werden, daß vorzugsweise vermögende Männer in den Reichstag als Abgeordnete gewählt würden. [4]) Indeß ist keineswegs klar, in welchem Umfange nach dem Gedanken des Gesetzgebers dieser Zweck erreicht werden sollte. Unzweifelhaft war man sich bei Berathung und Annahme des Artikels 32 bewußt, daß in

[1]) Ebendaselbst S. 309.

[2]) Stenogr. Berichte 1873 Band I S. 79.

[3]) Stenogr. Berichte 1873 Band I S. 82. Später hat man sich freilich im Widerspruch mit dieser Aeußerung dazu verstanden, den Abgeordneten sogar aus Reichsmitteln indirekt eine Entschädigung für die Reisekosten zu gewähren, indem man ihnen freie Fahrt auf den Eisenbahnen bewilligte, und letzteren hierfür eine Vergütung aus Reichsmitteln zahlte. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 32 der Verfassung (vgl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I S. 577 Anm. 1). Ein Vorgang aus der Session von 1874/1875 ist ohne Bedeutung für die vorliegende Frage. Der Reichstag nahm damals den Antrag Schulze (Delitzsch), unter Aufhebung des Artikels 32, den Abgeordneten Diäten aus Reichsmitteln nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes zu gewähren, an, lehnte aber ein hierzu gestelltes Amendement des Abgeordneten Krüger ohne Diskussion ab, wonach, so lange die Zahlung von Taggeldern nicht ins Leben getreten sei, den Wahlkreisen die Bildung von Diätenfonds unbenommen sein sollte. Es liegt in dieser Ablehnung nicht ein Anerkenntniß des Reichstags, daß zur Zeit die Gewährung von Parteidiäten verboten sei und es hierbei bewenden soll; die Ablehnung des Amendements kann auch erfolgt sein, weil dessen Inhalt für selbstverständlich und somit überflüssig erachtet wurde.

[4]) Vergl. insbesonders die Rede der Bundeskommissare Freiherr von Friesen und Graf Eulenburg bei Bezold, Materialien Band II S. 154 ff. und 682 ff.

Zukunft in einzelnen Fällen auch unvermögenden Personen die Möglichkeit, ein Reichstagsmandat zu erlangen, offen stehen würde; man brauchte nur an die in Berlin wohnenden Abgeordneten zu denken, welche auch ohne Wohlhabenheit ungeachtet der Nichtgewährung der Diäten im Stande sind, das Mandat anzunehmen, und man hat bei den Verhandlungen diese Abgeordneten auch mehrfach thatsächlich erwähnt. Eine Zusammensetzung des Reichstags ausschließlich aus wohlhabenden Mitgliedern ist nicht bezweckt und konnte nicht bezweckt werden. Hiernach würde eine Auslegung nach dem politischen Zwecke des Gesetzes eine äußerst unsichere Basis betreten. Es ist sehr wohl möglich, daß der Gesetzgeber den ihm vorschwebenden Zweck, einen überwiegend aus vermögenden Mitgliedern bestehenden Reichstag zu schaffen, schon dadurch genügend zu sichern dachte, daß er Gewährung von Diäten aus Reichs- und Staatsmitteln verbot und daß er gleichzeitig dies Resultat durch eine Diätengewährung von anderer Seite (welche doch voraussichtlich immer nur einen verhältnißmäßig geringen Umfang annehmen könnte) nicht für gefährdet ansah.

Noch unsicherer würde eine Auslegung sein, welche aus einem allgemeinen politischen Prinzip z. B. aus der nach anderen Verfassungsbestimmungen (Artikel 21, 29 und 30) verbürgten Unabhängigkeit der Abgeordneten argumentirt.[1]) Vor der Benutzung eines solchen angeblichen generellen Grundes zur Auslegung ist mit Rücksicht auf die Entfernung desselben von dem Gesetze und die dabei obwaltende Möglichkeit entgegenwirkender Mittelglieder schon von kompetenter Seite dringend gewarnt worden.[2])

Die vorstehend dargelegte Ansicht weicht von den in der staatsrechtlichen Literatur bisher vertretenen Meinungen mehr oder weniger ab.

Für die Allgemeinheit des Verbots des Artikels 32 entscheiden sich von Martitz[3]) und Robert von Mohl.[4]) Laband[5]) verneint (wie man nach seinen Ausführungen annehmen muß) ebenfalls die Zulässigkeit der Diäten aus Privatmitteln; er erklärt aber, insoweit es sich um solche handelt, das Verbot für eine lex imperfecta auf staatsrechtlichem und strafrechtlichem, hingegen für eine lex perfecta auf zivilrechtlichem Gebiet. In den beiden ersten Beziehungen, führt er aus, könnten bei Verletzung des Verbots nachtheilige Rechtsfolgen Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Androhung nicht eintreten, hingegen sei ein zivilrechtlicher Vertrag oder eine Disposition von Todeswegen, wodurch einem Reichstagsmitgliede eine Entschädigung für seine Thätigkeit im Reichstage versprochen werde, rechtsunwirksam und klaglos.

Dieser Meinung treten ohne nähere Begründung Zorn,[6]) Schulze[7]) und anscheinend auch Meyer[7]) bei. Letzterer erklärt zwar zunächst die „Annahme von Unterstützungen Seitens Privater nicht als unzulässig“, aber er schränkt demnächst diesen Satz wieder durch die weitere Bemerkung ein:

> „Privatrechtliche Verträge, durch welche einem Reichstagsmitgliede eine Vermögenszuwendung versprochen wird, sind rechtsunwirksam und

---

[1]) Dies ist Seitens des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. in einem Urtheil vom 14. April d. Js. geschehen.

[2]) Vgl. v. Savigny, System des Römischen Rechts Band I S. 219, 220, 238 ff.

[3]) Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes S. 78.

[4]) Das Deutsche Reichsstaatsrecht S. 368, 369.

[5]) Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I § 53 S. 575 ff.

[6]) Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I S. 182.

[7]) Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Zweites Buch S. 83.

[8]) Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1878 S. 335, 336. Ebenso in der zweiten Auflage 1885.

klaglos, wenn die Zuwendung dem Betreffenden ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Reichstagsmitglied gemacht ist."

Meyer will also offenbar auch vorher nicht die allgemeine Zulässigkeit der Gewährung von Diäten aus Privatmitteln, sondern nur (wie Laband) die Unwirksamkeit des hiergegen gerichteten Verbots auf staats- und strafrechtlichem Gebiet behaupten. Alle diese Schriftsteller argumentiren lediglich aus dem Wortlaut des Artikels 32 und wenden der bei der Schlußberathung gegebenen Erläuterung desselben keine oder doch keine ausreichende Beachtung zu. Laband zitirt zwar die bezügliche, von ihm als sehr treffend bezeichnete Erklärung des Grafen Bismarck,[1]) aber nur als Bestätigung der von ihm gemachten vorher erwähnten Unterscheidung, wonach das Verbot auf staats- und strafrechtlichem Gebiet unwirksam, auf privatrechtlichem aber wirksam sei. Indeß hat Graf Bismarck doch mit jener Aeußerung nicht die (selbstverständliche) Erklärung abgeben wollen, daß bei dem Mangel eines Strafgesetzes auch keine Bestrafung erfolgen könne, sondern vielmehr die Erklärung, daß mit Rücksicht auf jenen Mangel das Verbot für einen bestimmten Kreis von Personen (denen die Regierungen nicht befehlen können) überhaupt nicht gegeben sei; es ist daher nicht erfindlich, wie dasselbe doch innerhalb dieses Kreises noch irgend welche Rechtsfolgen (nämlich zivilrechtlicher Natur) soll hervorbringen können.

Gegenüber diesen Schriftstellern verneinen die Allgemeinheit des Verbots und erkennen unter Bezugnahme auf die vom Grafen Bismarck gegebene Erläuterung namentlich die Zulässigkeit der Gewährung von Diäten aus Privatmitteln ausdrücklich an Thudichum,[2]) Seydel[3]) und von Rönne.[4]) Sie weichen aber von der oben vertheidigten Ansicht insofern ab, als sie

1. die Gewährung einer Entschädigung aus allen öffentlichen Kassen, also nicht blos aus denjenigen des Reichs und der Einzelstaaten, sondern auch aus Kassen der Kreise, Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen für verboten ansehen;
2. durch den Artikel 32 eine Befugniß der Einzelregierungen für begründet erachten, ihren Beamten die Annahme einer Entschädigung für ein Reichstagsmandat zu untersagen.

Daß für die erstere Annahme ein Anhalt nicht vorhanden ist, war schon oben bemerkt worden Die dort näher begründete, restriktive Interpretation des Artikels 32 führt (abgesehen von dem selbstverständlichen Verbot der Gewährung einer Entschädigung aus Reichsmitteln) nur zu einem noch an die Einzelstaaten gerichteten Verbot.

Die zweite Annahme gründet sich darauf, daß jene Schriftsteller unter den in der Erläuterung des Grafen Bismarck erwähnten Regierungen, „die gewissen Personen etwas befehlen und daher auch verbieten können", die Regierungen der Einzelstaaten als solche verstehen; hieraus wird hergeleitet, daß die jenen Regierungen untergeordneten Beamten der Einzelstaaten es sind, an welche das Verbot selbst gerichtet ist, oder doch von jeder Regierung auf Grund des Artikels 32 ein weiteres Verbot bezüglich der Annahme von Entschädigungen gerichtet werden kann.

---

[1]) A. A. O. S. 576. Anm. 1.
[2]) Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 208. 209.
[3]) Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. S. 161 ff.
[4]) Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I § 38. Zweite Auflage. S. 279 ff.

Es ist indeß schon oben dargethan, daß im Anschluß an die der Erläuterung vorangehenden Aeußerungen des Grafen Bismarck unter den „Regierungen“ die Gesammtheit der verbündeten Regierungen oder der Bund selbst zu verstehen ist und es daher lediglich ein Gewaltverhältniß dieses Bundes ist, welches dort zur Voraussetzung für die Erzwingbarkeit des Verbots gemacht wird, es sind daher die dem Bunde untergeordneten Einzelstaaten, an welche das Verbot ergeht.

Die Regierung eines Einzelstaats kann somit nicht im Verwaltungswege unter Bezugnahme auf Artikel 32 ihren Beamten die Annahme von Entschädigungen für ein Reichstagsmandat untersagen; sie kann aber ebensowenig im Wege der Landesgesetzgebung ein solches Verbot aussprechen. Denn Bestimmungen über die Verfassung des Reichs, also auch über die Rechte und Pflichten der Reichstagsabgeordneten, unterliegen der ausschließlichen Kompetenz des Reichs. [1])

Hiermit schließe ich die Darlegung der verschiedenen Ansichten über die Bedeutung des Artikels 32 ab. Voraussichtlich wird der eben jetzt lebhaft geführte Streit über die Tragweite des Artikels bald zu dem Verlangen nach einer authentischen Interpretation desselben führen, ob mit Erfolg, steht dahin. Hoffentlich geht aber aus den Ereignissen der letzten Zeit die eine Lehre nicht verloren, daß das von parlamentarischen Versammlungen oft genug angewendete Verfahren behufs Beseitigung von Bedenken über den Sinn eines Gesetzentwurfs statt der Berichtigung des Wortlauts eine Erläuterung durch die Regierungskommissarien, zu provoziren, keine ausreichende Bürgschaft für die demnächstige zweifelfreie Handhabung des Gesetzes bietet.

---

[1]) Vergl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs II S. 116.

Die Diäten der Reichstagsabgeordneten.

Urtheil des kgl. preußischen Oberlandesgerichtes zu Königsberg am 14. April 1886.

Im Namen des Königs! In Sachen des Preußischen Fiskus, vertreten durch den k. Regierungspräsidenten zu Gumbinnen, Klägers und Berufungsklägers, vertreten durch den Justizrath von Obernitz in Königsberg, gegen den Reichstagsabgeordneten Gutsbesitzer Dirichlet in Bretschkehmen, Beklagten und Berufungsbeklagten, vertreten durch den Justizrath Hacker in Königsberg, wegen 2000 Mark, erkennt der dritte Zivilsenat des k. Oberlandesgerichts zu Königsberg unter Mitwirkung folgender Richter: des Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten Frech, der Oberlandesgerichtsräthe Passarge, Schimmelpfennig, Wichert, Loebell für Recht:

I. Das Urtheil der ersten Zivilkammer des kgl. Landgerichts in Insterburg vom 25. November 1885 wird dahin abgeändert:

1. Beklagter wird verurtheilt, fünfhundert Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. Oktober 1885 an den Kläger zu zahlen.
2. Beklagter soll schwören:

   „Ich schwöre, daß ich nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß ich als Mitglied des Deutschen Reichstages während der Reichstags-Sessionen 1881/82, 1882/83, 1883/84 und 1884/85 aus dem Diätenfonds der früheren Fortschritts-, jetzigen deutsch-freisinnigen Partei auf Grund des Beschlusses des Zentralwahlkomités vom 17. Februar 1881 im Ganzen nicht mehr als 500 Mark (oder welche höhere Summe) bezogen habe."

   Leistet Beklagter den Eid so wie normirt, so wird Kläger mit seiner Mehrforderung von 1500 Mark und Zinsen abgewiesen.

   Leistet Beklagter den Eid überhaupt nicht, so wird er verurtheilt, dem Kläger fernere 1500 Mark nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 6. Oktober 1885 zu zahlen.

   Leistet er den Eid unter Einfügung einer höheren Summe als fünfhundert Mark, so wird die entsprechende Feststellung des Betrages, mit welchem Kläger abgewiesen, und des Betrages, zu welchem Beklagter verurtheilt wird, dem Läuterungsurtheil vorbehalten.

II. Die Entscheidung des Kostenpunktes bleibt dem Läuterungsurtheil vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Während Artikel 32 der Reichsverfassung vorschreibt, daß die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen, hat das Zentralwahlkomité der ehemaligen Fortschrittspartei, welche inzwischen in die deutsch-freisinnige Partei aufgegangen ist, am 17. Februar 1881 beschlossen, jedem Reichstagsabgeordneten der Partei mit Ausnahme derjenigen, welche in Berlin

oder in dessen nächster Umgebung ständig wohnhaft sind, grundsätzlich und ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse eine Summe von mindestens 500 Mark für jede Reichstagssession als Ersatz baarer Auslagen zuzusichern. Behufs Ausführung dieses Beschlusses, welcher in den Preßorganen der Partei veröffentlicht ist, ist aus dem Ergebniß von Sammlungen der Parteimitglieder ein besonderer Fonds von zunächst 50000 Mark ausgeschieden.

Der Beklagte ist während der Reichstagssessionen 1881/82, 1882/83, 1883/84 und 1884/85 Mitglied des Reichstages gewesen und hat als solches zunächst der Fortschritts-, dann der deutsch-freisinnigen Partei angehört.

Auf diese unstreitigen Thatsachen gründet Kläger die Annahme und behauptet ausdrücklich unter Eidesantrag, daß Beklagter die Pauschquanta von je 500 Mark für jede Session nicht blos erhalten, sondern auch in seinen eigenen Nutzen verwendet habe.

Kläger ist der Ansicht, daß Artikel 32 den Reichstagsmitgliedern die Annahme derartiger Zahlungen ganz allgemein verbiete, daß nach Zweck und Entstehungsgeschichte dieses Artikels solche Zahlungen nicht blos zu einem unerlaubten, sondern auch zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben werden, und hält sich deßhalb zu deren Zurückforderung auf Grund der §§ 172, 173, 205, 206 Tit. 16 Th. I A. L. R. für berechtigt. Er hat deßhalb beantragt,

> den Beklagten schuldig zu erkennen, die als Mitglied des Reichstages während der Sessionen 1881/82, 1882/83, 1883/84 und 1884/85 aus Parteimitteln empfangenen 2000 Mark nebst Verzugszinsen seit der Klagebehändigung an den Kläger herauszugeben.

Beklagter hat, indem er der klägerischen Auslegung des Artikels 32 und der Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften auf den vorliegenden Fall widerspricht,

> Abweisung der Klage

beantragt. Er bestreitet, mehr als 500 Mark gezahlt erhalten zu haben und nimmt den zugeschobenen Eid, aber nur als Ueberzeugungseid an. Er selbst habe sich nämlich keine Notizen gemacht und auf eine Anfrage an den Schatzmeister der Partei den Bescheid erhalten, daß dessen bezügliche Notizen, soweit solche überhaupt existirt hätten, nicht mehr vorhanden seien. Uebrigens habe er auch den empfangenen Betrag nur zum Theil für seinen Unterhalt in Berlin verwendet, zum Theil aber im Interesse der Partei und zu Beiträgen zum Parteifonds.

Der erste Richter, welcher zwar die §§ 172, 173, 205 — nicht 206 — I. 16. A. L. R. an sich für anwendbar erachtet, den Art. 32 aber nur als ein für die Reichsregierung und die Einzelstaaten verbindliches Verbot versteht, hat den Kläger abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger die Berufung eingelegt und beantragt:

> den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen.

Beklagter hat

> Zurückweisung der Berufung

beantragt.

Neue Thatsachen oder Beweismittel sind von keiner Partei vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Artikel 32 der Reichsverfassung lautet wörtlich:

> „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.“

Es fragt sich:

1. ob dieser Artikel sich blos auf Zahlungen aus öffentlichen oder auch auf solche aus Privatmitteln bezieht,
2. ob und welche zivilrechtliche Wirkungen die Vorschrift insbesondere nach preußischem Recht hat.

1. Der Wortlaut des Artikels, der zunächst und wesentlich entscheidend ist, enthält nichts über die Quelle, aus welcher Reichstagsmitglieder Besoldung oder Entschädigung nicht beziehen sollen. Es könnte daher nur in Frage kommen, ob der eine oder andere der gebrauchten Ausdrücke nur von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln verstanden werden kann.

Mag dies nun auch von dem Ausdrucke „Besoldungen" gelten, so doch keinesfalls von dem Ausdrucke „Entschädigung", welcher in den verschiedensten Bedeutungen im privatrechtlichen Verkehr vorkommt. Das Zeitwort „beziehen" endlich, von welchem die beiden vorigen Ausdrücke abhängen, wird zwar auf Gehalt, Pension und Sporteln, andererseis aber auch auf Einkünfte und Einnahmen überhaupt (z. B. auf den „Wechsel" der Studenten), auf Renten wie auf einmalige Einnahmen insbesondere, endlich sogar auf Waaren und Lebensmittel angewendet (vergleiche die deutschen Wörterbücher von Grimm und von Sanders). Dem entspricht auch der Sprachgebrauch der neuen Reichsgesetze: so wird z. B. in § 749 C. P. O. in Abs. 1 Nr. 3 von fortlaufenden Einkünften gehandelt, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht", in Absatz 2 „Diensteinkommen, Pension oder sonstige Bezüge" nebeneinandergestellt und in Absatz 3 von Gehalt und Dienstbezügen der im Privatdienst dauernd angestellten Personen gesprochen. Ebenso wird der Ausdruck „Gehalts- und Dienstbezüge" schon in dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 242) gleichmäßig von den Einkünften der öffentlichen Beamten und der im Privatdienst dauernd angestellten Personen gebraucht.

Ist sonach aus dem Wortlaut des Art. 32 eine Beschränkung der Vorschrift auf Zahlungen aus öffentlichen Mitteln nicht zu entnehmen, so spricht andererseits auch der Zusammenhang des Gesetzes nicht für eine derartige Beschränkung. Der Artikel, der sich mit gleichem Wortlaut als Artikel 29 in dem Entwurf der verbündeten Regierungen befand, aber in der Vorberathung vom Reichstage in der Sitzung vom 30. März 1867 durch eine den Reichstagsmitgliedern Reisekosten und Diäten aus der Bundeskasse zusichernde Vorschrift — Amendement Weber und von Thünen — ersetzt wurde (Stenogr. Berichte S. 481/82) ist bei der Schlußberathung vom 15. April 1867 durch Annahme eines Amendements von Arnim-Heinrichsdorf in die Verfassung gekommen. Sollte nur der Diätenanspruch der Reichstagsmitglieder gegen die Bundeskasse beseitigt werden, so wäre dies durch Streichung des Art. 32 in der Fassung der Vorberathung genügend zum Ausdruck gebracht; sollte die Nichtzahlung von Diäten als eine dauernde negative Einrichtung des Bundes unter den Schutz des Art. 78 der Verfassung gestellt und damit die Gewährung von Diäten durch bloße Mehrheitsbeschlüsse verhindert werden, so brauchte blos gesagt zu werden: „Die Mitglieder des Reichstages beziehen als solche keine Besoldung oder Entschädigung". Der Ausdruck „dürfen keine Entschädigung beziehen", gibt der Vorschrift eine über das Verhältniß der Reichstagsmitglieder zum Reich oder zur Reichskasse hinausgehende Bedeutung.

Wie weit diese Bedeutung reicht, wird unter 2 erörtert werden.

Wohnt dem Artikel 32 schon durch seine Aufnahme in die Verfassung und nach seinem eigenen Wortlaut eine nicht blos finanzielle Bedeutung bei, so wird diese politische Bedeutung durch den Zusammenhang der vom Reichstag handelnden Artikel 20—32 noch klarer gestellt. Während Artikel 20 den Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehen läßt und die Artikel 22—28 die Befugnisse des Reichstages als solchen ordnen, handeln die Artikel 21, 29 bis 32 von der Stellung seiner Mitglieder. Dieselben sollen unabhängig nach Oben und nach Unten gestellt, gegen Behinderung wie gegen Beeinflussung ihrer Thätigkeit geschützt werden. Deßhalb bedarf der gewählte Beamte keines Urlaubs (Art. 21 Abs. 1); deßhalb sind die Reichstagsmitglieder während ihrer Thätigkeit gegen Verhaftung und Untersuchung (Art. 31), auch später gegen Verfolgung wegen ihrer Abstimmungen u. s. w. geschützt (Art. 30); deßhalb müssen Mitglieder, die ein Reichs- oder Staatsamt annehmen oder im Amte befördert werden, sich einer Neuwahl unterwerfen. (Art. 21 Abs. 2.)

Deshalb sollen sie andererseits Vertreter des gesammten Volkes, nicht ihres Wahlkreises, und nicht an Aufträgen und Instruktionen (mandat impératif) gebunden sein (Art. 29), deßhalb auch keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. (Art. 32). Betrachtet man Art. 32 in diesem Zusammenhange mit den übrigen die persönliche Stellung der Reichstagsmitglieder behandelnden Vorschriften der Verfassung, so würde eine Beschränkung seines Inhalts auf die Diätenzahlung aus öffentlichen Mitteln insbesondere aus der Reichskasse, seinem Zwecke widersprechen. Denn mag auch die gesetzliche Versagung von Diäten ein mehr oder minder wirksames Mittel sein, um weniger begüterte Männer vom Reichstag auszuschließen, so würde doch andererseits die daneben statthafte Gewährung von Geldmitteln an Reichstagsmitglieder aus Veranlassung dieses ihres Berufs, sei es Seitens ihrer Wähler, sei es Seitens ihrer Parteigenossen oder anderer Privatpersonen, in weit höherem Grade als die allgemeine gleiche Gewährung von Diäten aus öffentlichen Mitteln geeignet sein, die Unabhängigkeit derer, die solche annehmen, zu gefährden.

Wenn sich hiernach weder aus dem Wortlaut des Art. 32 noch aus dem Zusammenhange desselben in sich und mit den übrigen vom Reichstag handelnden Verfassungsbestimmungen eine Unterscheidung zwischen Zahlungen aus öffentlichen und solchen aus Privatmitteln ergibt, wenn man ferner erwägt, daß sowohl der Entwurf der verbündeten Regierungen mit seinem gleichlautenden Artikel 29 als auch der auf Wiederherstellung desselben gerichtete Antrag von Arnim-Heinrichsdorf der Motive entbehren, so kann den Reichstagsverhandlungen selbst, die nur die Meinungen einzelner Reichstagsmitglieder und Bundeskommissare bringen, kaum eine so erhebliche Bedeutung beigelegt werden, daß dadurch eine vom Wortlaut abweichende Auslegung des Art. 32 gerechtfertigt werden könnte.

Um die Frage möglichst zu erschöpfen, soll indeß auch auf die Reichstagsverhandlungen eingegangen werden.

Der Reichstag verhandelte in der Vorberathung über Art. 29 des Entwurfes in seiner Sitzung vom 30. März 1867 (Stenogr. Berichte S. 469 ff.). Es lagen zwei Amendements vor: das in jener Sitzung angenommene, auf Bewilligung von Diäten gerichtete der Abgeordneten Weber und von Thünen, und das des Abgeordneten Meier (Aktenstück 60, S. 60 des Anlage-Bandes), welches dahin ging, in Artikel 29 des Entwurfs die Worte:

„aus öffentlichen Mitteln"

einzuschalten. Schon dieses Amendement, welches durch die Annahme des weiter gehenden Antrages Weber und von Thünen gegenstandslos wurde und nicht zur

Abstimmung gelangte (Stenogr. Berichte S. 481/82), beweist, daß ein Theil der Reichstagsmitglieder den Art. 29 ohne solchen Zusatz auf Zahlungen aus öffentlichen und aus Privatmitteln bezog. Uebrigens ist das Amendement selbst in der Vorberathung nicht weiter erörtert; der Meinungskampf drehte sich um die Hauptfrage für oder wider Diäten, ohne Umfang und Folgen des Diätenverbots im Einzelnen zu prüfen. Von keinem Redner wurde auf die einfache finanzielle Bedeutung der Diäten Werth gelegt, vielmehr wurde die Diätenfrage gleich von dem ersten, für den Entwurf eintretenden Redner, dem Abgeordneten von Brünneck, mit dem in einer früheren Sitzung angenommenen allgemeinen Wahlrecht in Zusammenhang gebracht. Durch die Diätenlosigkeit sollen solche Volksfreunde ferngehalten werden, deren „Volksfreundschaft nur darin besteht, daß sie versicherten, es wohl zu meinen mit dem Volke, und diesen Versicherungen nachzukommen suchten, nicht auf ihre Kosten" (S. 469). Der folgende Redner von Thünen führt dagegen den nachtheiligen Einfluß der Diätenlosigkeit auf die Zusammensetzung des Reichstages, insbesondere die Bevorzugung der Reichen und die Ausschließung der Beamten, näher aus (S. 470). Der Abgeordnete Wagener betrachtet die Diätenfrage „nicht blos als eine Geldfrage, sondern als eine Systemfrage, die sich nicht blos auf die Zusammensetzung des Reichstages bezieht." (S. 471). Dr. Rée, der für Diäten eintritt, sagt, daß wenigstens ein Theil der Gegner „von der entschieden uns ansprechenden Ansicht ausgehen, daß der Beruf des Volksvertreters ein so hoher und heiliger sei, daß die Hand nicht von dem befleckt sein dürfte, was den Charakter in der Regel am meisten herabwürdigt, von Geld". (S. 472.) Er schlägt, falls das auf Diätenzahlung gerichtete Amendement nicht angenommen werde, wenigstens Streichung des Artikels vor, indem er auf die Gefahr aufmerksam macht, daß „ein Gesetz, welches mit der Sitte und der öffentlichen Meinung in Widerspruch steht, auch die besten Männer zu umgehen wissen werden. Mittel dazu seien ja natürlich vorhanden, es könne ja begreiflicher Weise eine Wählerschaft zusammentreten und sagen: wir wollen es nicht als eine Entschädigung geben, aber hinterher kann man dem Manne ein Geschenk machen". Der Vorsitzende der Bundeskommissare, Graf Bismarck, gab darauf eine Erklärung des Inhalts ab, daß sich die Regierungen „auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen könnten, vielmehr bäten, die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung zu überlassen". Nachdem der Abgeordnete Hering ausgeführt, daß er Anfangs für den Artikel habe sprechen wollen, weil er unter „Besoldung und Entschädigung" nicht auch Tagegelder und Reisekosten verstanden habe, nunmehr aber gegen den Artikel stimmen werde, weil durch die Diätenlosigkeit nicht nur Beamte, sondern noch „eine ganze Masse anderer Leute" namentlich aus den kleinen Ländern ausgeschlossen würden, und nachdem noch der sächsische Bundeskommissar von Friesen das allgemeine Wahlrecht und den Artikel 29 als „unzertrennlich zusammenhängende Bestimmungen" bezeichnet hatte, bemerkt Graf Bismarck, daß er sich mit seiner vorigen Aeußerung nicht etwa mit Streichung des Artikels habe einverstanden erklären, sondern nur auf die Möglichkeit einer späteren Verfassungsänderung habe hinweisen wollen. Der Abgeordnete Graf v. d. Schulenburg kennzeichnete sodann die Absicht der Gegner als eine gewisse Generosität in Diätenzahlung, theils aus öffentlichem Säckel, theils aus Privatsäckel, wies auf die „Dreithalermänner" (des preußischen Abgeordnetenhauses) hin, und betonte endlich, daß seine Partei für das allgemeine Wahlrecht gestimmt habe „in der Voraussetzung, daß dieses allgemeine Wahlrecht ohne Diäten in das Leben treten soll". Der Abgeordnete Twesten, der für Diäten sprach, führte den Einfluß, den die Diätenlosigkeit

— „neben dem unbeschränkten aktiven Wahlrecht ein hoher Census für das passive Wahlrecht" — auf die Zusammensetzung des Reichstages haben würde, näher aus, und bemerkte dabei, daß es „sich nicht um eine Entschädigung für Verluste, nicht um Schadloshaltung, sondern um Ersatz baarer Auslagen" handle. Der letzte Redner, Abgeordneter Jungmann, obgleich Parteigenosse Twesten's, spricht gegen Diäten. Er gibt zu, daß, wenn keine Diäten gezahlt werden, „Mancher, der der rechte Mann wäre, nicht hierher gewählt würde", hält es aber für entscheidend, „daß sehr Viele, die die unrechten Männer wären, nicht hierher gewählt werden". Es sei „die ärgste Schwächung des Reichstages und seines Einflusses, wenn wir Diäten annehmen".

Als Gesammteindruck dieser Verhandlung, deren Abstimmungsresultat bereits Eingangs mitgetheilt worden, ergeben sich folgende Sätze:

a) Die Diätenlosigkeit wird von den Regierungen und der konservativen Partei verlangt zur Ausgleichung des allgemeinen Wahlrechts (vgl. v. Brunneck, v. Friesen, Graf Schulenburg).

b) Die Regierungen bestehen deßhalb auf verfassungsmäßiger Feststellung der Diätenlosigkeit (v. Friesen, Graf Bismarck).

c) Sämmtliche Redner erörtern den Einfluß der Diäten auf die Zusammensetzung des Reichstages und auf die Eigenschaften seiner Mitglieder.

d) Redner beider Parteien betrachten, zwar nur beiläufig, aber gewissermaßen als selbstverständlich und ohne hierin auf Widerspruch zu stoßen, das beabsichtigte Verbot als auch gegen Entschädigungen aus Privatmitteln (Graf Schulenburg), aus der Wählerschaft (Rée) gerichtet, und auch Graf Bismarck scheint dies durch den in seinen beiden Erklärungen gebrauchten Gegensatz:

„Bewilligung oder Zulassung von Diäten"

anzudeuten.

Die Schlußberathung der Verfassung, in welche der Reichstag am 15. April 1867 eintrat, eröffnete Graf Bismarck durch einen einleitenden Vortrag, in welchem er das Einverständniß der Regierungen mit der großen Mehrzahl der vom Reichstag in der Vorberathung beschlossenen Abänderungen des Entwurfs aussprach und davon nur 2 Punkte als Hinderniß der Vereinbarung über das Gesammtresultat ausschied. (S. 695). Einen dieser Punkte bildete die Diätenfrage, bezüglich welcher die Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf und Genossen einen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage (Nr. 115 der Drucks. S. 81 des Anlage-Bandes) gestellt hatten. Für Diäten trat in der Spezialdiskussion zunächst der Abgeordnete Reichensperger ein. Er bezeichnete die Diätenlosigkeit als „materielle Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts" und schilderte deren Folgen an dem Beispiel des preußischen Herrenhauses, wobei er darauf hinwies, daß die von den Städten und Universitäten präsentirten Mitglieder aus den Kassen derselben Entschädigungen erhielten (S. 698). Die Spezialdiskussion über Art. 32 eröffnete der Abgeordnete Schulze, der die Versagung der Diäten als eine Vernichtung, als eine Verkehrung des allgemeinen Wahlrechts bezeichnet. „Dies ist doppelt der Fall — fährt er fort — weil man nicht nur die Nichtzahlung der Diäten aus Staatsmitteln verlangt, sondern weil man auch ein **Verbot** hinzufügt, daß dergleichen aus Privatmitteln den Abgeordneten gewährt werden dürfe. Die Absicht also, die man dabei hat, kann nicht eine Minute irgendwie zweifelhaft sein, auch die früheren Debatten in der Vorberathung ergeben das ja vollständig." Nachdem

die Abgeordneten Braun und Lasker ihre Stellung zu der Frage, ob mit Rücksicht auf das Zustandekommen der Verfassung überhaupt von dem früheren Beschlusse abzugehen sei, auseinandergesetzt haben, legt der Bundeskommissar Graf zu Eulenburg den Standpunkt der Regierungen dar. Er bezeichnet es als eine „Vorsichtsmaßregel“ gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht, daß der Deputirte wenigstens in einer solchen Vermögenslage sich befinde, daß er einige Wochen oder Monate lang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden. Das allgemeine Wahlrecht funktionire nur dann richtig, wenn die zahlreichen Hunderte und Tausende von Wählern ihre Stimmen auf diejenigen Leute richten, welche innerhalb ihres Wahlkreises eine gewisse Bedeutung haben, sei es durch öffentliche Wirksamkeit, sei es durch Besitz, sei es durch große Fabrikanlagen, sei es durch Intelligenz, in jedem Falle aber durch eine Thätigkeit und eine Situation, welche sie der öffentlichen Aufmerksamkeit signalisirt und sie als bekannte und geachtete Leute im Wahlkreise darstellt. Falsch aber und gefälscht werde das allgemeine Stimmrecht, wenn die Wahl zu leiten gesucht wird auf strebsame Leute, die diese Bedeutung nicht haben u. s. w. (S. 708, 709). Der Abgeordnete von Bennigsen erklärte, ohne auf die Sache einzugehen, „nur im Vorübergehen“, „daß er die Vorlage der Regierungen nach ihrem Sinne dahin auffasse, daß durch dieselbe das Zahlen einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen werden sollte, noch ausgeschlossen werden konnte, hielt aber eine Erläuterung von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundeskommissarien in dieser Hinsicht für wünschenswerth“ (S. 709). Der Abgeordnete Grumbrecht will zwar den Artikel 32 der Vorberathung, obgleich er die Diäten für eine „Lebensfrage für unser politisches deutsches Leben“ hält, fallen lassen, „kann sich aber nicht entschließen, das Verbot der Annahme von Diäten und namentlich in der Fassung, wie sie der Entwurf enthält, als eine Verfassungsbestimmung festzustellen“. (S. 710). Abgeordneter Graf Schwerin erklärt, indem er den Ausführungen des Grafen Eulenburg entgegentritt, daß er lediglich, um das Verfassungswerk nicht scheitern zu lassen, für die Regierungsvorlage stimmen werde (S. 710, 711), die dann auch nach Ablehnung eines hier nicht in Betracht kommenden Amendements Grumbrechts nach dem Antrage von Arnim-Heinrichsdorf angenommen wurde (S. 711, 712). Die von Bennigsen gewünschte Erklärung des Vorsitzenden der Bundeskommissarien wurde in dieser Sitzung noch nicht abgegeben, sondern am folgenden Tage bei ganz anderer Gelegenheit — Berathung des Arikels 75 — von dem Abgeordneten Simon nochmals gefordert und zwar mit folgenden Worten:

> „Ich habe für die frühere Fassung gestimmt; es ist einem aber jetzt jedes Stückchen an der Verfassung von Werth, was noch durchgesetzt wird. Dieser Artikel, der nun betreffs der Diäten angenommen ist, lautet so, daß von den Reichstagsmitgliedern Besoldungen nicht angenommen werden dürfen — bevor dieses Amendement zur Abstimmung kam, wurde uns also gesagt, der Herr Vorsitzende der Bundeskommissarien beabsichtigt gewissermaßen eine Reservation für Diejenigen, die in der Sache für das Amendement stimmen würden, abzugeben, dahin gehend, daß nach Auffassung der Regierungen die Worte „dürfen keine Besoldungen beziehen“ nicht so zu verstehen seien, als ob dadurch auch ausgeschlossen sei außeramtliche Honorirung, also Honorirungen, welche zusammengebracht werden durch Vereinigung, durch Association und welche nicht aus der Bundeskasse geleistet werden.

„Wenn mit einem besonderen Vertrauen hier bei Gelegenheit der Abstimmung verfahren wird, habe ich ein Recht . ., den Herrn Vorsitzenden der Bundesregierungen in die Möglichkeit zu versetzen, zu erklären, ob diese Angabe richtig ist, und hier eventuell die Erklärung abzugeben".

Der Präsident der Bundeskommissarien, Graf Bismarck, gab nun die erwartete Erklärung mit folgenden Worten ab:

„Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hinein zu interpretiren, was nicht drin steht; und meines Erachtens steht das drin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben" (S. 727).

Auch in der Schlußberathung wurde hiernach die Diätenfrage nur von den vorher unter a und c bezeichneten allgemein politischen Gesichtspunkten behandelt, die verfassungsmäßige Feststellung der Diätenlosigkeit als solche gefordert und bekämpft (Graf Bismarck—Grumbrecht), die Entscheidung der Diätenfrage gegenüber der Frage des Scheiterns der Verfassung erörtert. Je mehr aber die Annahme des Regierungsentwurfes unter dem Drucke dieser Alternative wahrscheinlich wurde, desto mehr trat auch der Umfang des Diätenverbots in den Vordergrund. Gleich am Anfang der Spezialberathung hat der Abgeordnete Schulze, ein hervorragendes Mitglied der liberalen Partei, es ausgesprochen, daß — auch nach der in der Vorberathung zu Tage getretenen Absicht — die Annahme von Diäten aus Privatmitteln verboten werden solle. Er fand — von Bennigsen zunächst abgesehen — nicht nur keinen Widerspruch in dieser Auffassung; dieselbe wurde vielmehr von Grumbrecht offenbar getheilt, als dieser sein Bedenken vortrug, dem Diätenverbot, „namentlich in der Fassung, wie sie der Entwurf enthält", beizustimmen. Wenn nun auch von Bennigsen anscheinend die Vorlage entgegengesetzt auffaßte, so lassen seine Worte doch sehr wohl die Deutung zu, daß er und seine Freunde für den Artikel nur in diesem aus dem Wortlaut nicht hervorgehenden Sinne („nach ihrem Sinne") stimmen würden, einem Sinn, den er durch diesen Vorbehalt so wenig gesichert hält, daß er eine Erklärung der Regierungen für wünschenswerth erachtet. Durch den Austausch dieser Erklärungen sollte gewissermaßen eine einschränkende Auslegung des Artikels 32 zwischen den Regierungen und dem Reichstage vereinbart werden, welche der liberalen Partei die Annahme desselben erleichterte. Obgleich Graf Bismarck, weil er nicht anwesend war, die erforderte Erklärung nicht abgab, wurde die Regierungsvorlage „mit einem besonderen Vertrauen bei Gelegenheit der Abstimmung", wie der Abgeordnete Simon bei Schilderung des Herganges am folgenden Tage sagt, angenommen. Da ja diejenigen, die etwa nur in diesem Vertrauen den Artikel angenommen hatten, noch in der Lage waren, gegen die Verfassung im Ganzen zu stimmen, falls dasselbe unerfüllt blieb, mag der nun erst abgegebenen Erklärung des Grafen Bismarck immer noch die Kraft einer solchen vereinbarten Auslegung des Artikels 32 beigelegt werden, wenn nur ihr Inhalt sich mit der Bennigsen'schen und Simon'schen Auslegung irgend deckte. Allein mit der Erklärung, wie sie vorher wörtlich wiedergegeben ist, ist nicht der angenommenen Fassung gegenüber, wie Simon es treffend bezeichnete, „noch ein Stückchen an der Verfassung durchgesetzt"; Graf Bismarck spricht nicht nur nicht unumwunden seine Zustimmung zu der Auslegung Bennigsens aus, lehnt vielmehr in seinem ersten Satze ab, „etwas hinein zu interpretiren, was nicht drin steht", und folgert in seinem zweiten Satze aus dem Verfassungsentwurf und der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, „daß die Regierungen ohne eine strafge-

setzliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben". Ein Zugeständniß der Regierungen, die eine Seite einer dahin gehenden Vereinbarung, daß Artikel 32 seines Wortlautes ungeachtet nicht auf außeramtliche Honorirungen angewendet werden solle, kann in dieser Erklärung unmöglich gefunden werden; sie enthält lediglich eine Rechtsansicht des Redners, die aber auch als solche nicht den eben gedachten Inhalt hat. Günstigsten Falls könnte man aus den Worten des Grafen Bismarck, obgleich auch dies nicht klar erhellt, entnehmen, daß eine strafrechtliche Verfolgung der Annahme von Diäten ausgeschlossen sein soll.

Die Prüfung der Reichstagsverhandlungen hat sonach Nichts ergeben, wodurch die Auslegung des Artikels 32 nach seinem Wortlaut, Zusammenhang und Zweck in Zweifel gesetzt werden konnte. Im Gegentheil: die Männer, die nach der ausgesprochenen Absicht der Regierung und der Konservativen (besonders Graf Eulenburg, v. Brünneck), welche von den Liberalen (Schulze) ebenso verstanden und deßhalb bekämpft ist, von dem Reichstage fern gehalten werden sollen, würden eben nicht ferngehalten werden, wenn die Zahlung von Diäten aus Privatmitteln erlaubt wäre.

Der also festzuhaltenden Auslegung des Artikels 32 gegenüber kommen Analogieen aus anderen Gebieten des öffentlichen Rechts nicht in Betracht. Wenn übrigens wirklich Herrenhausmitglieder aus Universitäts- oder städtischen Kassen Entschädigung erhalten, so ist dies schon darum nicht beweisend, weil die preußische Verfassung in ihrem jetzigen Text über die Diäten der Herrenhausmitglieder überhaupt keine Bestimmung, insbesondere also auch kein Verbot enthält.

Der aufgehobene Artikel 68 lautete:

> „Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten",

enthielt also kein Verbot.

Wenn ferner auf die Geschworenen-Vereine hingewiesen wird, welche ihren Mitgliedern im Fall der Einberufung Diäten zahlen, so steht auch dem kein ausdrückliches Verbot entgegen. § 84 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bestimmt nur, daß das Amt eines Geschworenen ein Ehrenamt sei.

Die vor mehreren Jahren vom Bundesrath beschlossene, später wieder eingeschränkte Gewährung von Eisenbahnfreikarten an die Reichstagsmitglieder kann allerdings, wie Zorn (Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 182) richtig bemerkt, mit Artikel 32 kaum in Einklang gebracht werden. Sie erscheint günstigsten Falls als eine Ausnahme, der der Reichstag durch Annahme des ihm vorgelegten Nachtragsetats zugestimmt hat (Stenogr. Ber. 1874 S. 64), die aber darum nicht geeignet ist, die unter den Schutz der Verfassung gestellte Regel zu beseitigen.

Eine gleiche Ausnahme aber wiederum durch besonderes Gesetz ist dadurch gemacht, daß den Mitgliedern der Reichstagskommission zur Vorberathung der Reichsjustizgesetze außer freier Eisenbahnfahrt eine baare Entschädigung aus der Reichskasse gewährt ist. (Gesetz vom 23. Dezember 1874 R. G. Bl. S. 194). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Gesetze in der in Artikel 78 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen sind; keinesfalls kann man sich auf dieselben berufen, um weitere Ausnahmen von Artikel 32 ohne Gesetz zu begründen. Mit Recht hat vielmehr der Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch, welcher von 1871 ab, wie schon früher Waldeck, fast alljährlich den Antrag auf Einführung von Diäten stellte, bei Begründung desselben im Jahre 1875 diese beiden Gesetze als „Etappen zur Erhaltung von Diäten" bezeichnet

(Stenogr. Ber. 1874/75 S. 906), Etappen auf einem Wege, den der Gesetzgeber seither noch nicht zurückgelegt hat.

Bei den wiederholten Berathungen der Diätenanträge im Reichstage, die immer auf Gewährung von Diäten aus Reichsmitteln gerichtet waren, ist die Frage, ob solche aus Privatmitteln erlaubt seien, nur vorübergehend gestreift worden. Nur einmal, in der Session 1874/75, stellte der Abgeordnete Krüger den Antrag, dem in der früheren Form wieder eingebrachten und demnächst vom Reichstage auch angenommenen Gesetzentwurf eine Uebergangsbestimmung des Inhalts hinzuzufügen, daß, so lange die Diätenzahlung nicht in's Leben getreten, es den Wahlkreisen unbenommen bleiben solle, Diätenfonds für die von ihnen gewählten Abgeordneten zu bilden. Dieses Amendement wurde ohne Diskussion abgelehnt. Die Ablehnung läßt sich deßhalb weder für noch gegen die hier zur Entscheidung vorliegende Frage verwerthen; sie kann sehr wohl aus dem Grunde erfolgt sein, weil, wenn der vorgeschlagene Gesetzentwurf die Zustimmung des Bundesrathes fand, für solche Uebergangsbestimmungen kein Raum blieb.

Aus den gelegentlichen Bemerkungen einzelner Abgeordneten in den Verhandlungen der späteren Jahre läßt sich ein Rückschluß auf den Willen des Gesetzgebers als solchen nicht machen; dieselben sind vielmehr nur Zeugnisse für die Auslegung, welche die einzelnen Redner dem nun einmal bestehenden Gesetz gegeben haben, Auslegungen, die naturgemäß mehr oder minder von dem Parteistandpunkt des Redners beeinflußt sein mußten. In diesem Sinne mag erwähnt werden, daß Redner der verschiedensten Parteien es als einen nicht nur möglichen, sondern — anfangs allerdings nur bei den Sozialdemokraten thatsächlich vorkommenden Zustand bezeichneten, daß die Wählerschaften oder die Parteigenossen den Abgeordneten ihres Kreises, beziehungsweise ihrer Partei Entschädigung für den Aufwand in Berlin gewährten, so Oehmichen (Stenogr. Ber. 1869 S. 817), Schweizer (1869 S. 938), Voelk (1871 S. 296), Stauffenberg (1873 S. 79, 1884/85 S. 17), Hölder (1873 S. 384), Schulze (1871 S. 307, 1874 S. 25, 35), Ewald (1874 S. 98), Bebel (1875/76 S. 658), Auer (1884/85 S. 22). Von liberaler Seite ist indeß dieses „Auskunftsmittel", ohne sich über die gesetzliche Zulässigkeit auszusprechen, stets als ein politisch und moralisch bedenkliches gekennzeichnet worden (Schulze 1871 I S. 307, Stauffenberg 1873 S. 79, Hoelder 1873 S. 384, Schulze 1874 S. 25, 35) und im Jahre 1869, als die Entstehung des Artikels 32 noch in frischer Erinnerung war, erklärte selbst der sozialdemokratische Abgeordnete Foersterling wörtlich:

> „Und wenn wir solidarisch eintreten wollen für unsere Genossen, so sagt das Gesetz: Besoldung und Entschädigung dürfen die Abgeordneten nicht annehmen" (Stenogr. Ber. 1869 S. 815).

Schon Waldeck bei Begründung des ersten Diätenantrages im Jahre 1868 kennzeichnet den Artikel 32 als „ein Prohibitivgesetz, daß irgend eine Entschädigung nicht gegeben werden solle" (Stenogr. Ber. 1868 S. 48). Dem gegenüber haben sich bei den wiederholten Berathungen der Diätenanträge nur zwei Redner in dem Sinne ausgesprochen, daß Privatdiäten durch Artikel 32 nicht ausgeschlossen seien, nämlich der Graf Bethusy-Huc, welcher ohne weitere Begründung die Zahlung von Diäten durch den Wahlkreis für zuläßig und deren Annahme für ehrenvoll hält (Stenogr. Ber. 1871 S. 309, 310) und der Abgeordnete Windthorst. Letzterer spricht in der Sitzung vom 19. April 1871 von „Auskunftsmitteln", welche für die Reichsdiäten Ersatz geben, und fährt dann fort:

> „Und dieses ist nach den Erläuterungen, die zur Zeit des konstituirenden Reichstages stattfanden, auch gar nicht unzuläßig" (Stenogr. Ber. S. 294).

Er scheint damit jedoch weniger seine eigene Rechtsansicht auszusprechen, als vielmehr auf den „sehr diplomatischen" Bescheid hinzuweisen, den der Reichskanzler bei der Schlußverhandlung im konstituirenden Reichstage gegeben, denn unter Bezugnahme auf diesen von ihm s o von Stauffenberg als eine „gewissermaßen verschämte Andeutung" (Stenogr. Ber. 1873 S. 79) bezeichneten Bescheid führt er in der Sitzung vom 26. März 1873 dem Präsidenten des Reichskanzleramts, Delbrück, gegenüber aus:

> „daß davon, wer die Entschädigung oder Besoldung gibt, im Art. 32 mit keinem Worte die Rede ist. Es heißt allgemein, die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen" (Stenogr. Ber. 1873 S. 83).

Diese Bemerkung Windthorsts war durch eine Erklärung Delbrücks veranlaßt, welche anscheinend einen Gegensatz zwischen Gewährungen des Reichs und der einzelnen Staaten aufstellte, die aber andererseits einen weiteren Gegensatz betonte zwischen der Entschädigung für Aufwand und der Beseitigung des Aufwandes. In diesem letzteren Sinne begründete Delbrück auch im folgenden Jahre die Verfassungsmäßigkeit der Eisenbahnfreikarten dahin, daß in denselben weder eine direkte noch indirekte Entschädigung enthalten sei (Stenogr. Ber. 1874 S. 61).

Es mag endlich noch auf eine Aeußerung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck bei der Berathung des in der Session von 1884/85 von Ausfeld und Genossen wieder eingebrachten Diätenantrages hingewiesen werden. Derselbe sagte bei Beurtheilung der Parteidiäten:

> „Ja, meine Herren, dann, glaube ich, möchte doch, wenn die Sache klargestellt wird, die Beziehung der Situation zum Strafrecht zweifelhaft werden; jedenfalls glaube ich, daß der Abgeordnete, der Diäten aus irgend einer Quelle bezieht, wenn es amtlich konstatirt wird, die Eigenschaft als Abgeordneter dadurch ipso jure, auf Grund der Verfassung verliert, und wenn es bei der Wahlprüfung konstatirt wird, daß er Diäten bezogen hat, meines Erachtens die Wahl für nichtig erklärt werden muß, weil der Abgeordnete die Bedingung, welche die Verfassung in Bezug auf seine Stellung im Leben von ihm fordert, nicht erfüllt" (Stenogr. Ber. 1884/85 S. 26).

Man wird diese Erklärung zwar, weil sie zu einer Zeit abgegeben wurde, wo die jetzige Streitfrage schon anfing praktisch zu werden, nicht für die klägerische Auslegung des Verfassungsartikels heranziehen dürfen; immerhin aber gibt sie einen Beweis dafür, daß Fürst Bismarck hinsichtlich der Wirkung des Verbots — abgesehen von der zuletzt hervorgehobenen politischen Wirkung — vorzugsweise die strafrechtliche Seite in's Auge gefaßt hat.

Es muß dann auch weiter anerkannt werden, daß die zivilrechtliche Wirkung des Verbots in den Reichstagsverhandlungen überhaupt nicht zur Sprache gekommen ist. Daß dasselbe solche dennoch hat, wird demnächst erörtert werden.

Von den staatsrechtlichen Schriftstellern, die die vorliegende Frage behandelt, sprechen sich von Martitz (Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes 1886 S. 78), von Mohl (Reichsstaatsrecht 1873 S. 368), Laband (Staatsrecht des Deutschen Reichs 1876 Bd. I S. 575/76), Zorn (Staatsrecht des Deutschen Reichs 1880 Bd. I S. 182), Schulze Reichsstaatsrecht 1886 Bd. II S. 84) übereinstimmend gegen die Zulässigkeit von Entschädigungen aus Privatmitteln aus und auch Georg Meyer, der in einer Monographie von 1868 (Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechts S. 100) an die mehrerwähnte Erklärung des Grafen Bismarck anknüpfend einen vermittelnden Standpunkt eingenommen hatte,

erklärt in seinem Deutschen Staatsrecht von 1878 (S. 335, 336) privatrechtliche Verträge, Testamente und Stiftungen, durch welche einem Reichstagsmitgliede als solchem eine Vermögenszuwendung versprochen wird, für rechtsunwirksam und klaglos. Von Roenne dagegen in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl. 1876 Bd. I S. 280) erachtet die Annahme von Entschädigungen von Privatpersonen durch Artikel 32 nicht für verboten und sucht dies in einer Anmerkung durch die zwischen den Abgeordneten von Bennigsen und Simon einerseits und dem Grafen Bismarck andererseits im konstituirenden Reichstag gewechselten Erklärungen zu begründen. Daß dieser Begründung nicht beigetreten werden kann, ergibt sich aus der obigen ausführlichen Erörterung jener parlamentarischen Verhandlung.

2. Geht man nach den Erörterungen zu 1 davon aus, daß durch Art. 32 der Reichsverfassung den Mitgliedern des Reichstages auch die Annahme von Entschädigungen aus Privatmitteln verboten ist, so fragt es sich weiter, in welcher Richtung sich die Wirkungen dieses Verbots äußern. Sie können sich äußern:

a) auf staatsrechtlichem Gebiete.

Die von einigen Schriftstellern und im Jahre 1884 vom Reichskanzler angeregte Frage, ob und welchen Einfluß die Uebertretung des Verbots etwa auf die Fähigkeit, Mitglied des Reichstages zu sein, ausübt, würde indeß nach Artikel 27 der Reichsverfassung zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichstages gehören.

b) auf strafrechtlichem Gebiete.

Hier stellt sich Artikel 32, weil dem Verbot eine Strafbestimmung nicht hinzugefügt ist, als ein unvollkommenes Gesetz (vgl. § 2 Straf-Ges.-B.) dar und könnte, auch ohne die Schlußerklärung des Grafen Bismarck, eine Bestrafung nicht rechtfertigen.

c) auf zivilrechtlichem Gebiete.

Auch derartige Wirkungen (zu c) sind weder in der Verfassung selbst noch sonst in den Reichsgesetzen ausgesprochen, noch, wie vorher festgestellt ist, in den Reichstagsverhandlungen zur Sprache gebracht. Deßwegen kann indeß nicht etwa behauptet werden, daß die Bestimmungen der Verfassung, als eines wesentlich staatsrechtlichen Aktes, überhaupt keine privatrechtlichen Wirkungen hervorbringen können.

Die Bestimmung Artikel 18 Absatz 2 gibt z. B. den aus dem Staatsdienst der Bundesstaaten zu einem Reichsamt berufenen Beamten unmittelbare Privatrechte; ebenso legt Artikel 41 Absatz 2 den bestehenden Eisenbahnen eine unmittelbar wirksame Last auf. Es bleibt demnach in jedem Einzelfalle zu untersuchen, ob eine Verfassungsbestimmung privatrechtliche Wirkungen hat. Soweit diese Wirkungen sich nicht wie in den eben gedachten Fällen aus der Verfassung selbst oder aus besonderen Reichsgesetzen ergeben, wird es in Ermangelung des einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches auf die bürgerlichen Rechte der einzelnen Staaten ankommen. Daraus ist nun freilich der Einwand entnommen, daß es nicht der Wille des Gesetzgebers im Reiche gewesen sein könne, Normen zu geben, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden wirkten, besonders im vorliegenden Falle, wo die Möglichkeit vorliege, daß die verbotswidrig empfangenen Entschädigungen je nach dem geltenden besonderen Recht in einzelnen Bundesstaaten den Empfängern entzogen werden könnten, in anderen belassen werden müßten. Mag auch diese Möglichkeit, was hier unerörtert bleiben kann, bestehen, so ist dadurch doch die privatrechtliche Wirksamkeit des Art. 32 nicht zu beseitigen. Für das Reich genügte es, das Verbot auszusprechen, bindend für alle Mitglieder des Reichstages, in welchen Einzelnstaaten sie wohnen oder gewählt werden möchten. Daß die Thatsache des Verbots nach den jeweiligen Landesgesetzen verschiedene

Wirkungen hervorbringen kann, ist von nebensächlicher Bedeutung und muß bis zum Inkrafttreten des einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches ebenso ertragen werden, wie andere Verschiedenheiten der in Deutschland geltenden Rechte.

Wenn man der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Artikels 32 weiter entgegen setzen will, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des A. L. R. nicht auf Verbote bezogen werden könnten, die in späterer Zeit von neuen Staatsbildungen ausgehen möchten, so verkennt man den Einfluß des Reichsrechts auf das Landesrecht. Nach der klaren Vorschrift des Artikels 2 der Reichsverfassung übt das Reich die Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Es hat denn bisher wohl auch noch Niemand bezweifelt, daß z. B. die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgewerbe-Ordnung bei Beurtheilung der Frage, ob eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 25 I 6 A. L. R. vorliegt, ebenso angewendet werden, als ob es preußische Gesetze wären. Wollte man diesen Satz aber nur von den auf Grund der Verfassung selbst erlassenen Gesetzen gelten lassen, so ist doch die Reichsverfassung — als Verfassung des norddeutschen Bundes — durch Patent vom 24. Juni 1867 mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867 in der preußischen Gesetzsammlung (S. 817 ff.) verkündet, also preußisches Gesetz geworden.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß, was nach der Reichsverfassung verboten oder unerlaubt ist, auch im Sinne des A. L. R. als verboten und unerlaubt gelten muß.

Es fragt sich nun, ob die §§ 172, 173, 205, 206 I 16 A. L. R. auf den thatsächlich vorliegenden Fall anwendbar sind. Vorweg kann der letztangezogene Paragraph keine Anwendung finden: von einem „wider die Ehrbarkeit laufenden", „verwerflichen" Zweck kann nicht die Rede sein, wo es sich um die Ueberschreitung eines nach harten Kämpfen durchgesetzten Verbotes, um ein Verhalten handelt, das in anderen ähnlichen Fällen z. B. bei der Annahme von Entschädigungen Seitens der Herrenhausmitglieder, bei der Annahme der Eisenbahnfreikarten Seitens aller Mitglieder des Reichstages unbeanstandet geübt ist. Es kann sich also nur noch fragen, ob ein „Geschäft, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft" (§ 172) oder ein „Geben zu einem unerlaubten Zweck" (§ 205) vorliegt. Der Ausdruck „Geschäft" kommt als technischer im A. L. R. nicht vor, wird vielmehr in verschiedener Bedeutung gebraucht. (Th. I Tit. 5 § 21, Tit. 11 §§ 70, 71, 866, 867). Dasselbe gilt von dem Ausdruck „Zweck"; unter dem Marginal „Zweck" im 4. Titel des I. Theils wird vom „Endzweck" in einem gewissen engeren Sinne gehandelt (§§ 152 ff.), wogegen in dem vorher angezogenen § 21 Tit. 5 „Zweck" in Verbindung mit „Geschäft" in einem ganz anderen Sinne gebraucht wird. So sind auch in den vorliegenden Gesetzesstellen, die nach der allgemeinen Meinung (Koch, Kommentar Anm. 24 zu § 173 I 16 A. L. R., Foerster—Eccius Bd. 2 § 150 a. E. u. Anm. 106) trotz der räumlichen Trennung zusammengehören, „Geschäft" und „Zweck" sich ergänzend gebraucht, und zwar „Zweck" in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, „Geschäft" in dem Sinne der §§ 70, 71 I 11 A. L. R. von einem auf Bewirkung eines Rechtsverhältnisses gerichteten Willensakt, dessen rechtliche Bedeutung, die ihn erst zum Rechtsgeschäft erheben würde (vgl. Foerster—Eccius Bd. 1 § 25 S. 153), mindestens zweifelhaft ist.

Nach dieser Auslegung der §§ 172, 173, 205 kann also der Fiskus zurückfordern:

a) Zahlungen auf Grund eines Willensakts, der zwar auf Bewirkung eines Rechtsverhältnisses gerichtet war, dessen Anerkennung als wirksames Rechtsgeschäft aber ein ausdrückliches Verbotsgesetz entgegensteht;

b) was auch in Ermangelung eines solchen vorhergehenden Willensakts zu einem unerlaubten Zweck, d. h. zu der gewollten Erreichung eines unerlaubten Erfolges gegeben ist.

Wenn nun das Central-Wahlkomité der Fortschrittspartei beschlossen hat, gewissen Reichstagsabgeordneten grundsätzlich und ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse eine Summe von mindestens 500 Mark für jede Reichstagssession als Ersatz baarer Auslagen zuzusichern, und dann ein einzelner Abgeordneter in Kenntniß dieses Beschlusses, wie sie beim Beklagten zweifellos vorlag, die gedachten 500 Mark annimmt, so liegt in dem Beschluß des Central-Wahlkomités und in dessen Anwendung auf den einzelnen Abgeordneten und der Annahme Seitens des Letzteren ein Geschäft in dem unter a entwickelten Sinne des § 172, ein Geschäft, welches dem Verbotsgesetz des Artikel 32 der Reichsverfassung zuwiderläuft. Daß insbesondere der „Ersatz baarer Auslagen" durch diesen Artikel versagt werden sollte, ist von dem Abgeordneten Twesten mit denselben Worten in der Vorberathung im Reichstage ausgedrückt worden (Stenogr. Ber. S. 478). Der Fiskus hat daher nach § 173 das Recht, „dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen". Unter „Gewinn" ist hier nur das nach § 172 Empfangene zu verstehen, der Vortheil, den der Empfänger dadurch erlangte, daß er erhielt, was er aus dem verbotenen Geschäft nicht fordern durfte. So hat Bornemann den § 173 aufgefaßt, wenn er denselben wörtlich wiedergibt und dann als Beispiel der Anwendung den Fall erwähnt, daß das von einem gemeinen Soldaten aus einem nicht consentirten Darlehen dem Gläubiger Zurückgezahlte diesem von dem Fiskus wieder entzogen werden kann. (Bd. III S. 602). So Foerster—Eccius, wenn er bei inhaltlicher Wiedergabe dieser Gesetze weder das Wort „Gewinn" noch ein gleichbedeutendes gebraucht, sondern die Fälle der §§ 172 und 205 zusammenfaßt (Bd. II § 150 a. E.).

Kläger ist hiernach berechtigt, von dem Beklagten diejenigen Beträge zu fordern, die dieser auf Grund des Beschlusses des Central-Wahlkomités vom 17. Februar 1881 dem Verbot des Artikels 32 der Reichsverfassung zuwider aus dem Diätenfonds seiner Partei erhalten hat, und es kommt bloß auf Feststellung des Betrages an. Da Beklagter zugibt, ungefähr 500 Mark erhalten zu haben, so mußte er zur Bezahlung dieses Betrages verurtheilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er denselben zur Bestreitung seines Unterhaltes in Berlin oder zu Ausgaben im Parteiinteresse verwendet hat, denn das einmal begründete Rückforderungsrecht des Klägers kann durch die vom Beklagten allein abhängige Art der Verwendung des verbotswidrig Empfangenen nicht geändert werden. Hinsichtlich der übrigen 1500 Mark kommt es auf den dem Beklagten zugeschobenen Eid an, der jedoch seinem Antrage gemäß als Ueberzeugungseid zu normiren war, weil dem Beklagten nicht zugemuthet werden kann, Zahlen aus einer mehrere Jahre zurückliegenden Zeit, deren Feststellung ihm damals nicht erheblich erscheinen konnte, mit Zuverlässigkeit so in seinem Gedächtniß zu bewahren, daß er deren Wahrheit oder Nichtwahrheit beschwören könnte, und weil seine Angabe, daß er keine Notizen darüber geführt und daß seine Anfrage an den Schatzmeister der Partei keinen Erfolg gehabt habe, glaubhaft erscheint (C. P. O. § 424). Da es nicht ausgeschlossen ist, daß Beklagter bei der Eidesleistung eine höhere Summe als empfangen zugibt, bleibt die endgiltige Feststellung des Betrages, mit welchem Kläger abgewiesen, bezw. zu welchem Beklagter verurtheilt wird, sowie die entsprechende Entscheidung des Kostenpunktes, dem Läuterungsurtheil vorbehalten.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1885.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 17. März 1886.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1885 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	24,458,107,900 M.
bei den Reichsbankanstalten . .	48,740,931,100 „
zusammen . . .	73,199,039,000 M.

(1884: 71,590,793,700 M.), also 1,608,245,300 M. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 9. März 1885	4 pCt.	$4^1/_2$ bezw. 5 pCt.
„ 10. März „ 3. April „	5 „	$5^1/_2$ „ 6 „
„ 4. April „ 10. Mai „	$4^1/_2$ „	5 „ $5^1/_2$ „
„ 11. Mai bis zum Schluß des Jahres .	4 „	$4^1/_2$ „ 5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4,_{118}$ pCt. für Wechsel und $4,_{618}$ bezw. $5,_{118}$ für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer der Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1884

6,140	Inländer mit	29,607	Antheilen,
1,462	Ausländer mit	10,393	„
mithin 7,602	Eigner und	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1885

6,147	Inländer mit	29,560	Antheilen,
1,483	Ausländer mit	10,440	„
also 7,630	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 7, die der ausländischen um 21 vermehrt, 47 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1885	214,804 M.
Neu eingezahlt sind	6,033,375 „
macht . . .	6,248,179 M.
abgehoben	5,710,721 M.
bleiben . . .	537,458 M.

(322,654 M. mehr als zu Anfang des Jahres).

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	664,950,000 *M.*
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	858,925,000 „
durchschnittlich	727,442,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(732,906,000 M.)* durchschnittlich 5,464,000 *M.* weniger in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 105,159 *M.* in Ausgabe berechnet.

Am 7. Januar 1885 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 2,615,328 *M.* überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 2,724 *M.* unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 *M.* berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar . . .	521,225,000 *M.*
als höchste Summe am 15. Dezember . . .	642,047,000 „
durchschnittlich	586,131,000 „

gegen das Vorjahr *(591,725,000 M.)* also durchschnittlich 5,594,000 *M.* weniger.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $80,_{57}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar . . . . 176,338,819 *M.*

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	9,220,787,674 *M.*		
durch Uebertragung am Platze . .	10,001,243,791 „		
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	7,710,818,212 „		*1884:*
	=	26,932,849,676 *M.*	*(26,334,981,248 M.)*
	sind	27,109,188,495 *M.*	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	10,104,322,628 *M.*		
durch Uebertragung am Platze . .	10,001,243,791 „		
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	6,809,106,000 „		*1884:*
	=	26,914,672,419 *M.*	*(26,302,809,132 M.)*
	der Rest von	194,516,076 *M.*	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1885 verblieben.

Von Behörden und Personen oder Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1884:
	1,104,423,382 ℳ.	*(1,218,548,941 ℳ.)*
Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von	6,809,106,000 „	*(6,552,371,364 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf	7,913,529,382 „	*(7,770,920,306 ℳ.)*
Davon sind im Jahre 1885 zur Gutschrift gelangt	7,904,317,965 „	*(7,779,335,535 ℳ.)*
und der Rest von	9,211,417 ℳ.	
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1885 von	34,482,631 „	
ist mit	43,694,048 ℳ.	

in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben
die Giro-Guthaben 162,469,000 ℳ. *(1884: 155,213,000 ℳ.)*
betragen.

Der höchste Bestand war . . . 194,516,000 ℳ. am 31. Dezember,
der niedrigste . . . . 127,849,000 „ am 30. September.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1885 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 12,554,444,300 ℳ. gegen 12,130,196,100 ℳ. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1885	54,807,972 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	1,386,990,996 „
macht	1,441,798,968 ℳ.
dagegen ausgezahlt	1,419,756,357 ℳ.
und	22,042,612 ℳ.

als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1885: 56,654,269,448 ℳ. betragen, gegen 54,893,991,757 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1885 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1885 auf 21,356,505 ℳ.

Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1885 mit . . . . 1,041,436 „

ergibt . . 22,397,941 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1886 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1885 belastet mit . . . . 19,493,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Nebenstelle in Duisburg	75,000 ℳ.	
„ „ „ „ Pforzheim	65,000 „	
„ „ „ „ Spremberg	30,000 „	170,000 ℳ.
sind .		19,663,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1886 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 35,919 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1885 im Bestande:

	92,377 Stück im Betrage von .	219,984,033 ℳ.	
Diskontirt wurden:			*1884*:
	486,240 Stück im Betrage von .	1,146,604,292 „	*(1,194,926,502 ℳ.)*
sind	578,617 Stück mit	1,366,588,324 ℳ.	
Davon wieder eingezogen:			
	496,730 Stück mit	1,173,331,095 „	*(1,166,421,225 ℳ.)*
bleiben	81,887 Stück mit	193,257,229 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1885, und zwar:

12,652,624 ℳ. bei der Reichshauptbank,
180,604,605 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:

		1884:
bei der Reichshauptbank	388,947 ℳ.	*(434,820 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,874,724 „	*(5,691,262 „)*
zusammen . .	6,263,670 ℳ.	*(6,126,082 ℳ.)*

im Ganzen also 137,588 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat

165,570,000 ℳ. *(1884: 166,868,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 206,497,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage . 145,542,000 „ am 15. Mai betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,358 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 14 bis 80 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 52 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel aufs Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1885 im Bestande:

171,848	Stück im Betrage von	284,576,495 *M.*	
	Angekauft wurden:		
1,693,959	Stück im Betrage von	2,412,657,425 „	1884:
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		*(2,585,954,325 M.)*
3,653	Stück im Betrage von	904,153 „	
sind 1,869,460	Stück über	2,698,138,073 *M.*	
	Eingezogen wurden:		
1,712,386	Stück mit	2,456,877,101 „	*(2,567,549,373 M.)*
bleiben 157,074	Stück mit	241,260,972 *M.*	

als Bestand am 31. Dezember 1885, und zwar:
33,579,692 *M.* bei der Reichshauptbank,
207,681,281 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		1884:
bei der Reichshauptbank	756,031 *M.*	*(802,872 M.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,878,092 „	*(6,884,025 „)*
zusammen . .	7,634,123 *M.*	*(7,686,897 M.)*

mithin 52,774 *M.* weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
199,225,000 *M.* *(1884: 206,216,000 M.)*,
die höchste Anlage . 262,115,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage 167,329,000 „ am 23. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,424 *M.* und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 12 bis 67 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 30 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1885 überhaupt im Bestande gewesenen 434,518,201 *M.* Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	155,348,000 *M.*
„ 16 bis 30 Tagen .	75,151,200 „
„ 31 „ 60 „ .	115,066,100 „
„ 61 „ 90 „ .	88,952,900 „
wie oben . . .	434,518,200 *M.*

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1885 im Bestande:

706	Stück im Kurswerthe von	7,301,369 *M.*	
	angekauft wurden:		1884:
9,748	Stück für	77,281,820 „	*(43,630,899 M.)*
sind 10,454	Stück für	84,583,189 *M.*	
	verwerthet wurden:		
8,556	Stück für	57,468,573 „	*(46,508,438 M.)*
mithin sind 1,898	Stück für	27,114,616 *M.*	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1885 einen Kurswerth von . . . . . . 27,309,443 ℳ.
es sind also . . . . 194,827 ℳ. *(233,286 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 38,459 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
7,951,000 ℳ. *(1884: 4,631,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 27,097,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 2,317,000 „ am 31. März
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 8,605 Stück im Betrage von 6,395,181 *(1884: 6,016,444 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 10,242 ℳ *(1884: 10,569 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 743 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	486,240	Stück	über	1,146,604,292 ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,693,959	„	„	2,412,657,425 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	9,748	„	„	77,281,820 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	8,605	„	„	6,395,181 „
überhaupt . .	2,198,552	Stück	über	3,642,938,718 ℳ.
	(1884: 2,238,851	Stück	über	*3,829,543,458 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 40,299 und im Geldbetrage 186,604,741 ℳ. weniger.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 10,242 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,102,863 ℳ. *(1884: 14,056,834 ℳ.)*, also 46,028 ℳ. mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1885 ausgeliehen:

	5,129	Darlehne im Betrage von	140,122,180 ℳ.	
		neu ausgeliehen wurden:		*1884:*
	5,150	Darlehne mit . . .	739,999,860 „	*(765,203,490 ℳ.)*
sind	10,279	Darlehne mit . . .	880,122,040 ℳ.	
		Zurückgezahlt sind:		
	4,920	Darlehne mit . . .	801,182,360 ℳ.	*(700,938,310 ℳ.)*
		also am 31. Dezember 1885		
	5,359	Darlehne mit . . .	78,939,680 ℳ.	

ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	712,993 ℳ.	*(1884: 626,114 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten .	1,890,216 „	*(1884: 1,687,115 „)*
zusammen . .	2,603,209 ℳ.	*(1884: 2,313,229 ℳ.)*

also im Ganzen 289,980 mehr als im Jahre 1884 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
52,450,000 ℳ. *(1884: 49,188,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 102,535,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage . 39,823,000 „ am 23. August
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
72,782,680 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
6,157,000 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1885 vorhanden		2,803,331 ℳ.
Im Jahre 1885 sind hinzugetreten		1,391,209 „
ergibt einen Bestand von		4,194,540 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	588,803 ℳ.	
definitiv abgeschrieben	1,248,114 „	1,836,917 „
und sonach am 31. Dezember 1885 Rest geblieben		2,357,623 ℳ.
für welche von der alten Reserve noch		1,292,846 „
vorhanden und		512,554 „

neu zu reserviren sind.

Außerdem sind für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten 200,000 ℳ. zu reserviren.

Der Gesammtbetrag der Reserve von 2,005,400 ℳ. ist in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

	Stück		über	*1884:*
a) franco Provision	1,307	Stück über	13,104,013 ℳ.	*(12,303,981 ℳ.)*
b) gegen Provision	3,563	„ „	26,051,586 „	*(24,346,979 „)*
zusammen	4,870	Stück über	39,155,599 ℳ.	*(36,650,960 ℳ.)*

An Provision ist aufgekommen:		*1884:*
bei der Reichshauptbank	607 ℳ.	*(359 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,128 ℳ.	*(5,012 „)*
überhaupt . .	5,735 ℳ.	*(5,370 ℳ.)*

also im letzten Jahre 365 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,070,989 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1885

vorhanden	71,815,096 ℳ.
angekauft wurden für	129,745,818 „
macht . .	201,560,914 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	7,854,332 „
und . .	193,706,582 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	193,706,605 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von	24 ℳ.

ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1885	865,412 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	543,063 „
gibt . .	1,408,475 ℳ.

	Transport . .	1,408,475 ℳ.
Davon sind eingezogen		743,370 „
	und . .	665,106 ℳ.

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1885 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . 4,339 Stück.

Hinzugekommen sind		3,908 „
	macht . .	8,247 Stück.
Zurückgenommen sind		3,584 „
	mithin . .	4,663 Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1884:
bei der Reichshauptbank	46,449 ℳ.	*(44,219 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	86,040 „	*(77,976 „)*
überhaupt . .	132,489 „	*(122,196 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 10,294 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1885 vorhanden:

	127,568	Depots im Nominalwerthe von	1,384,672,752 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	46,189	Depots über	798,563,605 „
macht	173,757	Depots über	2,183,236,357 ℳ.
		Herausgenommen sind:	
	34,822	Depots über	660,846,739 „
		so daß am 31. Dezember 1885	
	138,935	Depots über	1,522,389,618 ℳ.

(gegen *1,384,672,752 ℳ.* im Jahre *1884*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 3,427 *(1884: 3,026)*.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 59,766,311 ℳ. *(1884: 54,583,936 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1885 1,004,334 ℳ. *(1884: 826,333 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,355,751 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	843,027 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,835,701 „	4,678,728 „
		6,034,480 ℳ.

(1884: 5,917,258 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 6,034,480 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	3,405 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	7,101 „	10,505 „
	so daß . .	6,023,974 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 19,328,182 *M.*
In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	6,034,480 *M.*	
2.	für Banknoten-Anfertigung	105,159 „	
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	2,724 „	
5.	für zweifelhafte Wechselforderungen und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen 200,000 *M.* reservirt	712,554 „	
6.	für uneinziehbare Buchforderungen . .	356 „	8,721,003 „
	bleibt Gewinn . .		10,607,179 *M.*

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner 4 ½ Proz. von 120,000,000 *M.* mit	5,400,000 „
	bleiben . .	5,207,179 *M.*
2.	20 Proz. von 5,207,179 *M.* zum Reservefonds mit . . .	1,041,436 „
3.	von dem Ueberreste von	4,165,743 *M.*
	ist die Hälfte mit	2,082,872 „
	an die Reichskasse, die andere Hälfte mit	2,082,872 „
	an die Antheilseigner zu zahlen.	
	Den Letzteren	2,082,872 „
	treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .	6,029 „
	hinzu, wonach sich die Summe von	2,088,900 *M.*
	ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 52,20 *M.*, auf sämmtliche 40,000 Antheile also .	2,088,000 „
	zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	900 *M.*
	werden der späteren Berechnung vorbehalten.	

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 *M.* die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . 135 *M.*
als Rest-Dividenden . . . . 52,20 „
überhaupt . 187,20 *M.*
im Ganzen also einen Ertrag von 6,24 Proz. für das Jahr 1885 *(1884: 6,25 Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1885 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1885.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 M. Betrag	à 500 M. Betrag	à 100 M. Betrag	
31. Januar	1,842,735	199,122,500	52,539,000	470,701,300	724,205,535
28. Februar	1,841,160	190,902,500	51,529,500	437,786,150	682,059,310
31. März	1,839,900	251,027,500	50,730,000	468,903,350	772,500,750
30. April	1,839,060	223,839,500	50,533,000	456,119,450	732,331,010
31. Mai	1,838,085	200,079,500	46,406,000	434,506,550	682,830,135
30. Juni	1,837,425	279,556,500	52,576,000	480,455,350	814,425,275
31. Juli	1,836,885	211,935,500	45,874,000	467,219,600	726,865,985
31. August	1,835,400	216,356,500	44,259,000	449,732,700	712,183,600
30. September	1,835,040	266,231,500	51,431,000	504,136,200	823,633,740
31. Oktober	1,833,750	227,007,500	45,362,000	500,768,400	774,971,650
30. November	1,832,670	205,260,500	42,408,000	478,823,300	728,324,470
31. Dezember	1,832,070	288,166,500	44,213,500	524,710,500	858,922,570

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	567,700	121,926,900	729,500	277,696,500	—	5,684,900	406,605,500
Augsburg	101,500	59,887,600	136,700	224,109,200	—	2,791,800	287,026,800
Bielefeld	7,164,400	98,336,300	132,400	134,411,700	—	663,100	240,707,900
Braunschweig	10,518,100	98,328,400	117,100	398,665,300	—	24,705,100	532,334,000
Bremen	36,187,200	290,858,900	668,500	1,355,907,700	—	36,780,100	1,720,402,400
Breslau	115,330,700	420,669,000	3,199,000	1,326,914,700	1,196,100	70,773,300	1,938,082,800
Bromberg	12,414,100	47,792,800	167,200	124,676,200	—	17,751,800	202,802,100
Cassel	32,175,800	150,304,800	567,300	262,818,300	109,800	16,669,100	462,645,100
Chemnitz	3,153,000	241,382,400	707,400	307,617,100	—	2,179,600	555,039,500
Coblenz	7,480,300	93,944,300	355,500	103,568,500	—	5,673,700	211,022,300
Cöln	6,180,000	529,043,600	3,574,300	2,177,455,900	883,400	58,719,300	2,775,856,500
Cottbus	2,696,600	101,210,300	492,500	83,729,000	—	196,600	188,325,000
Crefeld	1,403,700	186,015,500	467,100	290,197,300	—	5,408,300	483,491,900
Danzig	20,861,300	147,042,100	1,946,400	476,143,100	672,500	29,265,700	675,931,100
Dortmund	10,376,100	371,895,500	475,900	386,641,400	—	11,274,600	780,663,500
Dresden	11,133,800	237,641,500	873,100	927,397,000	—	21,819,900	1,198,865,300
Düsseldorf	6,797,100	204,172,300	534,500	384,463,400	—	6,946,700	602,914,000
Elberfeld	4,771,200	477,820,000	1,314,500	871,039,600	289,500	51,246,900	1,406,481,700
Elbing	4,181,400	33,494,300	841,300	31,797,300	2,529,800	73,700	72,917,800
Emden	2,554,700	26,365,300	80,600	24,129,800	—	120,800	53,251,200
Erfurt	6,153,600	78,783,900	3,641,900	174,090,600	200,000	22,255,300	285,125,300
Essen	6,442,300	228,293,600	212,800	412,578,600	—	4,182,300	651,709,600
Flensburg	5,782,900	34,655,500	167,000	85,490,600	—	835,300	126,931,300
Frankfurt a. M.	27,616,900	733,689,100	5,570,400	6,073,373,900	6,200	49,415,300	6,889,671,800
Frankfurt a. d. O.	2,198,200	29,434,200	93,000	53,365,400	—	5,116,100	90,206,900
Gera	7,478,800	84,725,000	92,500	132,008,900	—	2,055,200	226,360,400
Gleiwitz	11,778,200	130,501,800	587,100	195,610,700	20,500	510,500	339,008,800
Glogau	22,540,600	80,233,600	796,200	90,348,400	—	349,800	194,268,600
Görlitz	5,275,900	75,749,500	345,200	126,232,400	108,300	1,050,600	208,761,900
Graudenz	1,001,500	22,929,000	306,300	14,952,900	190,000	380,200	39,759,900
Halle a. d. S.	61,893,200	203,272,000	430,400	449,775,500	—	30,902,700	746,273,800
Hamburg	42,613,900	669,617,000	3,128,600	6,244,788,100	—	73,098,500	7,033,246,100

Hannover	37,269,600	209,294,900	1,038,100	567,852,600	145,000	63,591,800	879,192,000
Karlsruhe	13,064,000	174,018,600	2,875,300	354,013,800	—	38,305,500	582,277,200
Kiel	4,478,600	43,558,400	408,800	99,929,200	244,500	17,128,600	165,748,100
Königsberg i. Pr.	147,539,300	295,328,900	1,222,800	834,563,900	—	19,762,500	1,298,417,400
Landsberg a. d. W.	11,164,800	45,357,800	256,900	32,370,800	10,000	34,000	89,194,300
Leipzig	25,487,000	508,992,600	919,000	2,237,211,000	—	15,132,200	2,787,741,800
Liegnitz	30,175,100	92,885,200	52,300	114,299,900	84,000	5,847,400	243,343,900
Lübeck	6,187,400	58,695,900	395,600	150,112,700	—	6,909,300	222,300,900
Magdeburg	34,034,800	275,935,100	588,300	830,612,900	460,700	73,108,300	1,214,740,100
Mainz	6,165,700	182,092,700	583,700	418,431,300	—	10,994,200	618,267,600
Mannheim	7,804,700	404,076,100	2,587,900	1,265,944,200	—	7,891,000	1,688,303,900
Memel	20,277,900	40,170,400	259,400	68,433,200	—	137,700	129,278,600
Metz	4,006,200	145,514,500	4,332,100	319,454,800	2,600	27,358,400	500,668,600
Minden	2,152,700	20,125,300	208,500	33,157,000	78,900	3,291,400	59,013,800
Mülhausen im Elf.	621,200	127,035,100	286,100	270,855,600	—	942,300	399,740,300
München	29,600	227,293,700	6,952,400	968,014,700	—	30,951,900	1,233,242,300
Münster i. W.	4,939,100	111,598,200	365,700	113,620,800	27,000	7,076,600	237,627,400
Nordhausen	5,734,500	45,629,800	3,032,500	99,321,200	—	1,231,400	154,949,400
Nürnberg	2,125,600	166,367,100	1,181,600	471,376,500	—	1,977,400	643,028,200
Osnabrück	4,370,900	27,344,400	74,400	58,608,800	—	2,963,500	93,362,000
Posen	73,751,300	159,763,000	188,900	235,239,200	—	14,293,600	483,236,000
Siegen	3,086,800	58,070,800	51,000	56,593,800	—	130,200	117,932,600
Stettin	46,763,300	165,431,200	1,915,400	475,106,400	578,900	13,537,400	703,332,600
Stolp	21,726,200	48,194,900	1,762,700	75,238,900	24,000	3,059,900	150,006,600
Stralsund	10,341,500	26,152,400	80,200	24,855,900	—	1,125,800	62,555,800
Straßburg im Elf.	16,043,500	239,809,400	723,800	482,360,300	—	20,367,700	759,304,700
Stuttgart	10,157,900	322,611,300	2,328,900	1,104,355,600	400	18,473,000	1,457,927,100
Thorn	5,150,600	41,595,800	411,700	40,262,400	—	1,698,800	89,119,300
Tilsit	2,051,900	29,660,200	118,800	18,071,600	—	485,300	50,387,800

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	487,656,300	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,548,030,000	
Anweisungs-Verkehr	10,760,100	
Giro-Verkehr	19,103,182,400	
Depositen-Verkehr	3,882,800	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,839,836,600	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	633,334,200	
Geschäfte mit Gold	137,600,100	
Vermischte Gegenstände	603,681,700	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	90,143,700	24,458,107,900
Ueberhaupt		73,199,039,000

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1885.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	70,431,339	8,030,696	53,176,007	131,638,042	81,604,505	8,030,696	40,670,690	130,305,891
Augsburg	57,653,610	10,089,754	41,330,294	109,073,658	65,022,464	10,089,754	34,092,172	109,204,390
Bielefeld	40,436,308	853,145	21,199,244	62,488,698	45,760,634	853,145	15,756,871	62,370,650
Braunschweig	77,881,923	8,307,011	103,459,204	189,648,138	122,241,332	8,307,011	60,215,296	190,763,739
Bremen	371,095,910	121,291,521	175,386,963	667,774,394	332,623,168	121,291,521	213,225,258	667,139,947
Breslau	378,224,988	57,857,378	209,044,395	645,126,761	408,793,303	57,857,378	178,505,702	645,156,382
Bromberg	12,400,983	899,286	32,676,056	45,976,326	33,343,609	899,286	11,696,537	45,939,432
Cassel	78,283,308	6,144,387	40,933,921	125,361,617	79,845,650	6,144,387	39,354,131	125,344,169
Chemnitz	83,977,212	2,764,579	55,152,091	141,893,882	96,040,968	2,764,579	43,348,717	142,154,264
Coblenz	28,371,445	449,292	15,709,791	44,530,529	27,596,575	449,292	16,363,069	44,408,936
Cöln	381,117,147	331,497,177	353,669,409	1,066,283,733	500,743,005	331,497,177	232,974,109	1,065,214,291
Cottbus	24,882,877	1,296,692	11,409,011	37,588,580	20,283,908	1,296,692	15,879,820	37,460,419
Crefeld	85,143,829	12,119,546	42,012,116	139,275,490	80,234,701	12,119,546	46,679,460	139,033,706
Danzig	116,099,955	13,356,765	91,528,033	220,984,754	143,937,097	13,356,765	63,615,219	220,909,081
Dortmund	85,972,671	3,742,981	45,165,748	134,881,400	85,161,062	3,742,981	46,141,774	135,045,817
Bochum	23,605,516	3,061,125	21,071,441	47,738,082	25,327,119	3,061,125	19,419,509	47,807,752
Dresden	185,153,348	124,167,092	134,003,302	443,323,742	190,093,727	124,167,092	129,116,338	443,377,158
Düsseldorf	64,934,066	9,097,223	46,861,954	120,893,243	56,702,395	9,097,223	55,207,248	121,006,867
Duisburg	22,652,386	4,579,903	30,476,388	57,708,678	27,078,063	4,579,903	25,730,165	57,388,931
Elberfeld	155,914,049	27,050,985	239,545,139	422,510,174	209,561,709	27,050,985	183,124,381	419,737,075
Elbing	4,969,454	95,000	8,876,460	13,940,914	8,407,931	95,000	5,626,122	14,129,053
Emden	8,582,502	149,507	2,845,241	11,577,250	8,827,626	149,507	2,521,985	11,499,118
Erfurt	37,461,252	2,437,294	41,504,232	81,402,778	44,207,063	2,437,294	34,402,967	81,047,323
Essen	91,037,149	13,625,471	95,976,920	200,639,540	132,755,821	13,625,471	54,324,595	200,705,886
Flensburg	12,448,450	2,075,565	26,881,068	41,405,083	12,909,794	2,075,565	25,460,273	40,445,632
Frankfurt a. M.	1,095,601,567	1,063,673,162	811,244,746	2,970,519,474	1,161,054,765	1,063,673,162	753,885,523	2,978,613,450
Wiesbaden	20,905,975	114,223	17,915,722	38,935,920	20,614,534	114,223	18,241,464	38,970,221
Frankfurt a. d. O.	4,476,920	63,902	11,415,807	15,956,629	11,039,277	63,902	4,875,780	15,978,958
Gera	26,874,253	5,077,681	30,535,343	62,487,277	31,038,739	5,077,681	26,312,390	62,428,811
Gleiwitz	33,706,083	12,318,180	47,316,222	93,340,485	59,122,811	12,318,180	21,974,548	93,415,539

Glogau	23,936,042	384,730	17,670,876	41,991,648	32,705,482	384,730	8,922,517	42,012,729
Görlitz	33,794,999	458,629	25,178,632	59,432,259	34,223,272	458,629	24,835,379	59,517,280
Graudenz	4,342,076	—	1,881,016	6,223,092	5,831,548	—	391,718	6,223,266
Halle a. d. S.	103,959,078	9,076,027	94,748,153	207,783,257	143,776,220	9,076,027	54,880,869	207,733,116
Hamburg	410,063,833	2,008,678,304	678,126,978	3,096,869,115	431,722,866	2,008,678,304	659,582,258	3,099,983,528
Hannover	127,874,254	9,452,528	135,674,725	273,001,507	150,535,464	9,452,528	112,782,334	272,770,326
Karlsruhe	96,047,268	10,411,391	56,319,737	162,778,396	88,389,152	10,411,391	63,494,154	162,294,697
Kiel	19,737,719	680,644	13,205,392	33,623,754	17,297,256	680,644	15,536,641	33,514,541
Königsberg i. Pr.	162,631,440	114,519,846	106,126,671	383,277,958	207,997,033	114,519,846	60,423,577	382,940,456
Insterburg	7,878,027	73,554	2,181,231	10,132,812	7,412,759	73,554	2,631,412	10,117,725
Landsberg a. W.	9,446,149	5,402	3,379,904	12,831,455	11,166,859	5,402	1,681,689	12,853,951
Leipzig	491,282,629	305,464,163	268,979,832	1,065,726,623	489,714,458	305,464,163	271,123,040	1,066,301,661
Liegnitz	30,757,067	624,913	20,455,426	51,837,406	44,003,048	624,913	7,251,230	51,879,191
Lübeck	26,243,839	5,782,434	39,601,108	71,627,381	33,692,621	5,782,434	32,161,003	71,636,057
Magdeburg	182,315,840	26,089,251	184,554,595	392,959,685	219,855,875	26,089,251	146,218,919	392,164,045
Mainz	76,805,456	6,934,860	32,114,471	115,854,788	66,281,849	6,934,860	42,340,118	115,556,827
Darmstadt	35,809,352	1,277,195	48,456,158	85,542,706	68,933,131	1,277,195	14,818,110	85,028,437
Mannheim	328,751,730	137,531,024	152,140,895	618,423,650	281,897,789	137,531,024	197,289,676	616,718,488
Memel	23,706,519	889,050	7,732,905	32,328,473	26,303,817	889,050	5,128,046	32,320,912
Metz	69,930,172	15,764,080	59,238,874	144,933,126	66,561,799	15,764,080	62,740,524	145,066,403
Minden	7,275,129	—	6,157,994	13,433,123	9,834,455	—	3,610,324	13,444,779
Mülhausen i. Els.	51,134,553	20,060,466	60,951,351	132,146,369	63,774,329	20,060,466	48,331,403	132,166,198
München	296,953,533	63,757,860	112,351,927	473,063,319	265,322,470	63,757,860	142,272,795	471,353,125
Münster i. W.	32,963,836	871,569	16,753,141	50,588,546	25,649,051	871,569	23,757,272	50,277,892
Nordhausen	27,025,734	1,016,208	13,159,666	41,201,607	27,547,217	1,016,208	12,724,603	41,288,028
Nürnberg	126,487,819	2,669,248	95,748,016	224,905,083	127,741,580	2,669,248	93,360,834	223,771,661
Osnabrück	13,709,967	1,526,799	12,454,126	27,690,283	14,622,262	1,526,799	11,484,733	27,633,794
Posen	70,017,127	190,919	30,875,564	101,083,610	79,905,160	190,919	20,991,987	101,088,066
Siegen	13,668,540	1,378,725	12,062,069	27,109,334	16,730,848	1,378,725	9,053,888	27,163,461
Stettin	107,128,550	15,228,211	107,665,075	230,021,835	110,526,911	15,228,211	102,405,327	228,160,449
Stolp	15,634,387	271,862	5,307,072	21,213,321	18,199,703	271,862	2,750,273	21,221,838
Cöslin	2,507,201	—	4,533,174	7,040,375	2,984,355	—	3,996,522	6,980,876
Stralsund	842,760	1,350	6,568,758	7,412,868	7,322,192	1,350	186,225	7,509,767
Straßburg i. Els.	159,549,595	16,825,275	60,950,518	237,325,388	135,162,550	16,825,275	85,562,714	237,550,539
Stuttgart	321,711,665	50,125,375	130,213,160	502,050,199	303,428,971	50,125,375	147,815,238	501,369,584
Heilbronn	25,219,296	3,675,858	14,240,825	43,135,980	25,333,559	3,675,858	14,017,766	43,027,184
Thorn	9,434,414	25,781	8,393,641	17 853,836	9,297,399	25,781	8,498,461	17,821,642
Tilsit	4,519,082	9,188	2,403,026	6,931,295	5,323,126	9,188	1,567,102	6,899,416
Bei d. Reichsbankanstalten	7,231,393,141	4,678,019,245	5,506,878,945	17,416,291,331	7,798,982,588	4,678,019,245	4,935,362,993	17,412,364,825
Bei der Reichshauptbank	1,989,394,532	5,323,224,546	2,203,939,267	9,516,558,345	2,305,340,040	5,323,224,546	1,873,743,007	9,502,307,594
Ueberhaupt	9,220,787,674	10,001,243,791	7,710,818,212	26,932,849,676	10,104,322,628	10,001,243,791	6,809,106,000	26,914,672,419

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1885.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	40,670,690	4,829	15,747,590	56,418,280	53,180,965
Augsburg	34,092,172	3,351	5,825,198	39,917,370	41,336,187
Bielefeld	15,756,871	2,266	3,599,292	19,356,164	27,152,244
Braunschweig	60,215,396	6,772	18,193,500	78,408,896	103,519,204
Bremen	213,225,258	4,686	20,364,118	233,589,376	176,016,297
Breslau	178,505,702	17,785	36,043,133	214,548,835	209,632,737
Bromberg	11,696,537	3,765	32,759,823	44,456,360	32,676,775
Cassel	39,354,131	5,636	12,112,474	51,466,605	40,933,921
Chemnitz	43,348,717	11,254	19,263,215	62,611,932	59,457,755
Coblenz	16,363,069	3,251	14,127,976	30,491,044	16,210,921
Cöln	232,974,109	9,697	32,708,518	265,682,627	366,918,814
Cottbus	15,879,820	3,307	8,585,695	24,465,515	11,503,305
Crefeld	46,679,460	3,787	9,289,980	55,969,440	44,610,199
Danzig	63,615,219	6,965	34,242,334	97,857,553	91,534,962
Dortmund	46,141,774	5,191	13,965,060	60,106,834	46,898,932
Bochum	19,419,509	1,306	5,467,424	24,886,933	21,074,042
Dresden	129,116,338	14,051	22,836,522	151,952,860	151,862,862
Düsseldorf	55,207,248	3,260	21,023,327	76,230,576	47,256,120
Duisburg	25,730,165	1,678	4,375,789	30,105,954	32,148,796
Elberfeld	183,124,381	6,098	17,242,400	200,366,781	251,095,045
Elbing	5,626,122	2,180	2,947,347	8,573,469	9,656,460
Emden	2,521,985	789	1,053,527	3,575,513	2,845,241
Erfurt	34,402,967	5,382	6,861,364	41,264,331	46,283,293
Essen	54,324,595	3,555	11,227,582	65,552,177	95,982,464
Flensburg	25,460,273	2,059	2,919,680	28,379,953	27,601,266
Frankfurt a. M.	753,885,523	13,032	23,327,547	777,213,070	828,456,720
Wiesbaden	18,241,464	2,456	5,795,258	24,036,722	17,915,722
Frankfurt a. d. O.	4,875,780	4,829	21,427,370	26,303,150	11,418,284
Gera	26,312,390	2,990	4,562,627	30,875,018	33,065,549
Gleiwitz	21,974,548	5,217	8,843,163	30,817,711	47,327,698
Glogau	8,922,517	2,733	6,344,076	15,266,593	17,670,876
Görlitz	24,835,379	4,068	7,281,056	32,116,435	25,180,347
Graudenz	391,718	1,036	2,506,524	2,898,242	1,881,016
Halle a. d. S.	54,880,869	4,968	34,201,578	89,082,447	94,805,585
Hamburg	659,582,358	6,242	47,935,506	707,517,864	678,126,978
Hannover	112,782,334	13,807	19,921,801	132,704,135	137,833,682
Karlsruhe	63,494,154	6,652	28,938,618	92,432,772	56,321,835
Kiel	15,536,641	4,104	32,790,932	48,327,573	13,205,392
Königsberg i. Pr.	60,423,577	8,364	45,261,426	105,685,003	107,337,523
Insterburg	2,631,412	1,207	1,599,605	4,281,017	2,204,231
Landsberg a. W.	1,681,689	3,563	6,685,398	8,367,087	3,379,904
Leipzig	271,123,040	14,050	41,132,393	312,255,434	333,030,048
Liegnitz	7,251,230	2,919	10,567,337	17,818,567	20,471,366
Lübeck	32,161,003	4,080	5,517,955	37,678,958	40,932,255

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Magdeburg	146,218,919	15,399	45,311,118	191,530,037	184,732,713
Mainz	42,340,118	5,254	8,427,540	50,767,658	34,563,113
Darmstadt	14,818,110	2,269	5,385,646	20,203,757	48,642,804
Mannheim	197,289,676	6,618	12,039,185	209,328,861	170,903,641
Memel	5,128,046	1,451	3,783,808	8,911,854	7,732,905
Metz	62,740,524	3,446	29,450,298	92,190,822	59,243,738
Minden	3,610,324	1,644	6,278,642	9,888,966	6,158,488
Mülhausen i. E.	48,331,403	1,478	6,262,470	54,593,873	61,231,809
München	142,272,795	12,308	23,597,001	165,869,797	112,353,190
Münster i. W.	23,757,272	5,174	9,684,332	33,441,604	19,823,141
Nordhausen	12,724,603	3,614	7,231,593	19,956,196	22,759,666
Nürnberg	93,360,834	11,283	22,682,084	116,042,917	95,765,585
Osnabrück	11,484,733	2,762	3,284,082	14,768,815	12,454,126
Posen	20,991,987	9,420	33,055,114	54,047,101	30,887,961
Siegen	9,053,888	850	2,320,983	11,374,871	12,062,069
Stettin	102,405,327	7,091	16,026,887	118,432,213	108,562,224
Stolp	2,750,273	1,866	4,379,819	7,130,092	5,307,401
Cöslin	3,996,522	1,724	14,402,399	18,398,921	4,533,174
Stralsund	186,225	4,208	9,933,177	10,119,402	6,568,758
Straßburg i. E.	85,562,714	2,976	5,923,969	91,486,683	62,510,919
Stuttgart	147,815,238	7,716	13,311,262	161,126,499	130,225,372
Heilbronn	14,017,766	881	1,449,829	15,467,596	14,240,125
Thorn	8,498,461	1,458	4,586,973	13,085,435	8,393,641
Tilsit	1,567,102	2,470	4,240,902	5,808,004	2,403,026
Bei den Reichsbankanstalten	4,935,362,993	352,577	1,020,472,153	5,955,835,146	5,700,013,408
Bei der Reichshauptbank	1,873,743,007	27,865	83,951,229	1,957,694,237	2,204,304,557
Ueberhaupt	6,809,106,000	380,442	1,104,423,382	7,913,529,382	7,904,317,965
			Hiervon Abgang:	7,904,317,965	
			Bleibt Rest:	9,211,417	
			Hierzu Saldo vom 1. Januar 1885:	34,482,631	
			Ergibt einen Saldo von:	43,694,048	

Anlage E siehe S. 682.

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöch. entl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel ℳ	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1885 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1885 Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	2,079,700	1,400,000	1,756,200	2,791	60	572	1,917,677
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,443,500	569,700	903,800	4,537	80	191	996,207
Bielefeld	2,340,700	1,404,800	1,662,600	2,658	51	528	2,340,688
Braunschweig	3,606,100	1,777,200	2,654,700	2,501	57	1,103	3,383,403
Bremen	3,079,400	477,300	1,662,800	7,468	16	429	3,079,370
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	12,913,700	6,711,200	8,949,200	2,935	39	10,980	12,913,617
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,362,700	1,628,500	2,075,900	1,882	65	1,070	2,088,090
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	6,234,000	4,372,300	5,475,100	1,729	66	2,922	5,605,340
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V. (vom 22. Sept. ab), Zwickau]	2,915,800	1,983,700	2,377,100	1,161	41	2,437	2,915,765
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	1,787,400	1,464,200	1,648,300	1,805	73	649	1,609,249
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	3,248,300	1,305,200	2,126,800	2,367	34	720	3,248,266
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,907,100	1,068,600	1,446,700	2,542	63	517	1,419,000
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,902,600	1,364,000	2,232,900	3,073	51	644	2,502,958
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,544,000	3,868,700	4,678,800	2,621	64	1,919	4,781,893
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,822,300	4,614,600	5,958,200	1,492	59	3,042	4,788,996
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	4,610,700	2,313,200	3,493,000	2,169	51	1,504	3,568,116
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,279,000	1,083,100	1,648,500	1,739	36	805	2,039,715
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	5,720,700	4,082,400	4,843,100	1,705	45	2,316	4,142,567
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	1,853,000	1,148,000	1,547,900	2,355	69	536	1,324,824
Emden	926,800	502,900	733,500	2,840	49	239	814,455
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	372,200	105,300	239,700	1,344	28	220	284,657
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,630,000	4,014,000	4,791,000	3,819	51	849	4,185,733
Flensburg	2,000,700	960,100	1,299,800	2,039	67	558	960,092
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	7,121,700	3,566,300	4,837,900	3,135	19	1,589	5,984,429
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	678,100	368,100	480,600	1,729	68	248	459,265
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,230,400	798,900	1,028,200	3,002	49	306	1,042,242
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	4,507,800	2,999,400	3,981,600	2,598	53	1,258	4,359,473
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	3,633,800	1,835,200	2,558,300	2,682	70	707	2,116,494
Görlitz [inkl. Sorau]	2,439,200	779,200	1,326,200	2,068	44	892	2,239,228
Graudenz	1,823,800	1,326,300	1,546,700	1,944	71	715	1,547,685

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	5,729,600	1,655,100	3,361,200	4,685	21	1,379	5,548,760
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	4,763,000	901,800	1,727,800	3,639	22	756	3,751,804
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	2,197,100	1,192,500	1,416,300	1,815	39	936	2,065,296
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,762,300	2,774,800	3,193,300	1,486	41	2,093	3,291,651
Kiel [inkl. Neumünster]	1,876,600	1,013,000	1,464,400	2,783	59	540	1,309,180
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	16,290,200	9,050,300	11,751,500	2,026	61	6,364	11,857,685
Landsberg a. d. W.	2,514,200	1,732,500	2,121,500	1,658	66	1,328	2,226,636
Leipzig	5,066,200	1,211,700	2,440,300	6,223	14	793	5,066,176
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	4,172,600	2,508,700	3,233,500	2,358	57	1,280	4,172,559
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,217,100	824,300	1,043,700	2,790	76	354	994,676
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	5,317,700	1,086,100	2,552,400	3,298	21	1,120	3,962,374
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,081,500	1,165,500	1,543,400	1,361	51	1,252	2,081,522
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	7,496,500	5,105,700	6,205,100	2,563	32	1,982	7,088,966
Memel [inkl. Ruß]	1,688,900	931,900	1,331,300	2,491	78	497	1,498,709
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	962,700	610,800	750,000	1,744	28	405	633,311
Minden	581,000	445,600	507,000	1,286	68	304	478,794
Mülhausen im Elsaß	3,635,600	1,569,300	2,374,200	5,673	20	231	2,027,128
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,008,900	1,049,500	1,464,300	3,141	31	631	1,495,696
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	2,806,900	1,866,700	2,250,700	1,586	59	1,341	2,247,283
Nordhausen	1,503,200	375,700	851,400	1,680	47	607	1,503,171
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,156,600	725,900	1,145,900	3,057	32	438	1,411,870
Osnabrück	498,100	245,100	351,000	1,556	63	177	400,515
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	5,707,100	3,968,700	4,923,200	1,994	44	2,408	4,777,013
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,310,000	897,000	1,139,400	1,433	58	739	1,219,053
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	3,599,000	2,121,600	2,649,900	1,809	49	1,465	3,000,238
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,917,900	2,000,700	2,436,000	3,183	44	657	2,806,559
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	2,884,200	2,339,000	2,572,900	4,214	78	348	2,767,482
Straßburg im Elsaß	6,029,700	1,748,700	4,250,700	2,825	29	1,913	6,029,734
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	3,343,700	1,279,000	2,052,900	2,564	15	1,252	3,343,748
Thorn	2,367,200	1,095,700	1,615,000	1,955	56	572	1,223,454
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,778,300	1,352,200	1,561,600	1,500	64	1,010	1,664,068
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	75,637	180,604,605
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	22,065,000	5,756,700	9,423,800	2,297	29	6,250	12,652,624
Ueberhaupt	—	—	—	2,358	52	81,887	193,257,229

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft: Stück	Es wurden angekauft: Betrag ℳ	Gewinn ℳ	Durchschnittliche Größe der Wechsel ℳ	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel Tage
Aachen [inkl. Eupen]	21,477	27,002,918	90,404	1,257	30
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	9,114	8,885,458	27,076	975	20
Bielefeld	24,358	18,490,194	74,599	759	29
Braunschweig	9,983	16,910,899	48,458	1,694	21
Bremen	55,399	63,721,173	159,948	1,150	18
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	55,462	66,976,214	262,099	1,207	28
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,281	3,927,580	26,352	1,722	56
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	15,491	19,559,269	110,589	1,263	46
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V. vom 22. September ab, Zwickau]	63,371	66,312,528	313,473	1,047	31
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	10,561	18,862,079	111,613	1,786	53
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	69,749	83,354,132	186,833	1,195	20
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	22,390	24,959,662	130,389	1,115	40
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	43,394	45,178,934	191,754	1,041	28
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	8,262	16,469,198	76,963	1,999	36
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	42,434	84,955,483	546,683	2,002	40
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	46,860	53,817,016	147,487	1,148	21
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	28,039	44,837,252	175,857	1,599	24
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	86,054	88,630,187	262,045	1,030	21
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,549	3,507,866	19,325	1,376	47
Emden	2,533	2,891,648	8,309	1,140	24
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	19,308	20,120,321	52,199	1,042	19
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	16,097	41,887,155	257,635	2,602	42
Flensburg	1,169	2,539,739	10,607	2,172	35
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	115,294	176,335,867	377,072	1,529	15
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	3,447	3,576,423	21,607	1,037	52
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	15,773	17,177,026	67,463	1,081	27
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	9,618	22,227,768	127,770	2,311	44
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	12,680	13,132,641	83,847	1,036	51
Görlitz [inkl. Soran]	15,685	15,921,937	55,066	1,015	25
Graudenz	902	811,773	6,440	900	67

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	23,185	41,260,140	121,732	1,780	19
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	92,598	138,747,463	293,111	1,498	17
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	23,380	50,238,718	101,427	2,144	16
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	28,433	28,119,849	102,169	989	26
Kiel [inkl. Neumünster]	2,656	5,463,887	31,243	2,057	37
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	10,197	25,420,798	127,786	2,492	35
Landsberg a. d. W.	5,860	7,458,996	44,826	1,273	52
Leipzig	85,038	90,256,484	226,338	1,061	20
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,812	12,469,872	70,043	1,415	45
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	5,476	9,606,939	46,124	1,754	37
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	37,777	44,807,337	122,352	1,186	22
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	34,124	51,355,127	154,178	1,505	19
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	59,144	81,161,542	267,541	1,372	22
Memel [inkl. Ruß]	1,497	6,372,180	36,529	3,329	47
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	20,101	34,374,576	89,934	1,710	17
Minden	2,715	2,729,599	18,915	1,005	65
Mülhausen im Elsaß	18,083	23,586,505	53,491	1,304	16
München [inkl. Passau, Regensburg]	24,920	72,623,490	109,349	2,914	12
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	15,079	20,163,001	124,663	1,337	53
Nordhausen	5,924	5,908,270	28,220	1,000	36
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	26,244	43,424,591	107,626	1,654	19
Osnabrück	4,626	3,594,025	8,757	777	23
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	9,102	15,420,991	79,122	1,684	39
Siegen [inkl. Dillenburg]	9,578	13,670,760	77,923	1,428	42
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	24,349	24,327,933	83,511	999	28
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,492	3,209,962	19,767	1,344	65
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,703	2,203,308	11,881	1,294	47
Straßburg im Elsaß	22,187	54,094,051	108,111	2,438	13
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	48,766	65,183,142	148,843	1,337	17
Thorn	849	2,432,489	20,048	2,865	63
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,117	1,693,731	11,774	1,516	61
Bei den Reichsbankanstalten	1,485,746	2,054,360,094	6,878,092	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	208,213	358,297,331	756,031	1,721	18
Ueberhaupt	1,693,959	2,412,657,425	7,634,123	1,424	30

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1885 Stück	Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	2,587,700	1,589,200	1,690,900	1,627	2,587,715
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,453,300	879,500	1,123,000	1,229	1,411,639
Bielefeld	2,491,000	1,690,200	1,925,600	1,211	2,490,908
Braunschweig	1,764,100	764,000	1,062,300	1,456	1,764,084
Bremen	6,584,200	1,585,200	3,098,500	1,605	6,465,267
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,304,900	5,138,400	6,345,500	6,415	8,340,875
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	1,115,200	454,200	626,000	934	650,388
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,043,900	1,210,300	1,478,300	1,999	2,043,873
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V. (vom 22. September ab), Zwickau]	2,823,800	1,279,100	1,840,900	2,914	2,823,729
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	1,617,300	831,400	1,086,900	2,684	1,617,213
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	21,388,200	14,717,100	17,822,300	6,870	21,306,259
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,710,800	815,300	1,089,700	1,294	1,274,519
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,984,600	1,515,100	1,889,700	2,434	2,984,517
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	2,815,400	1,028,400	1,486,900	1,827	2,815,366
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	5,447,500	3,029,400	4,117,700	5,743	4,402,601
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	4,807,200	2,811,300	3,505,100	4,395	4,676,920
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	5,406,600	2,610,100	3,364,800	3,820	5,406,505
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	15,824,100	10,276,900	12,466,600	6,617	15,657,180
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	497,000	274,000	387,900	557	472,276
Emden	389,200	118,700	274,200	278	345,764
Erfurt [inkl. Mühlhausen in Th., Suhl]	1,455,300	798,600	990,000	1,303	1,455,216
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,478,000	2,938,000	3,662,000	2,514	4,220,609
Flensburg	621,900	240,400	378,000	530	423,621
Frankfurt a. M. [inkl Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	18,491,200	8,027,400	10,629,200	6,123	15,279,816
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	767,900	466,200	562,100	995	621,615
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,664,700	770,600	1,137,300	1,310	1,664,685
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,954,700	1,006,400	1,277,100	1,780	1,760,573
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,409,900	700,400	980,200	1,039	1,316,823

Görlitz [inkl. Sorau]	990,000	623,600	794,600	1,381	1,033,919
Graudenz	335,100	207,800	255,700	541	274,739
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,492,500	1,210,600	1,612,800	2,415	2,492,483
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	17,999,800	6,900,300	11,244,800	6,843	17,339,065
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	3,864,500	2,141,500	2,503,100	4,041	3,523,036
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	2,856,900	1,668,800	1,977,500	3,813	2,856,828
Kiel [inkl. Neumünster]	648,300	354,200	501,300	863	648,207
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	5,447,700	1,891,900	2,836,400	2,860	4,147,732
Landsberg a. d. W.	288,900	174,400	232,100	394	241,560
Leipzig	11,851,900	7,255,700	9,009,000	7,076	11,851,886
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,732,200	826,200	1,124,500	1,809	1,732,127
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,139,100	536,300	770,900	1,236	1,139,032
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,126,700	2,233,400	3,420,000	3,954	6,126,618
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,467,700	1,176,000	1,626,600	2,855	2,467,662
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	7,665,500	3,461,200	4,396,000	3,246	7,665,439
Memel [inkl. Ruß]	706,100	221,600	356,900	504	706,044
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,395,600	1,444,500	1,823,300	2,406	2,130,116
Minden	382,400	233,500	290,600	513	361,736
Mülhausen im Elsaß	1,280,700	433,300	885,000	960	1,136,741
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,450,000	1,510,400	1,803,300	3,244	2,449,920
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	1,824,500	1,046,500	1,368,900	1,704	1,606,865
Nordhausen	903,700	438,100	617,900	811	903,633
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,712,000	1,341,200	1,560,800	2,680	2,464,359
Osnabrück	602,900	319,800	457,300	750	549,162
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	2,958,900	1,509,900	1,845,800	3,354	2,958,839
Siegen [inkl. Dillenburg]	656,000	244,000	426,800	635	582,252
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Schwedt a. d. O., Stargard i. Pr., Treptow a. d. T.]	3,474,600	1,579,900	2,126,800	2,302	3,359,387
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	531,700	284,500	483,600	601	441,274
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	366,200	156,000	224,400	497	303,543
Straßburg im Elsaß	2,199,600	1,189,300	1,521,700	1,768	2,199,599
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, (Neu-Ulm)]	4,688,600	2,313,600	3,312,100	4,665	4,688,579
Thorn	819,400	491,800	598,000	947	615,727
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	403,000	264,800	323,900	623	402,619
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	143,794	207,681,281
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	34,755,800	19,787,900	25,329,900	13,280	33,579,692
Ueberhaupt	—	—	—	157,074	241,260,972

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Amsterdam Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth M.
Bestand am 1. Jan. 1885	706	57,880	107,696	328,066	274,292	49,043	7,301,369
Angekauft wurden:							
in Berlin	3,537	150,855	232,344	1,940,609	331,642	39,804	40,373,393
„ Aachen	68	—	7,000	21,102	—	—	434,950
„ Augsburg . . .	85	—	768	51,460	27,581	108,532	1,169,396
„ Bielefeld	6	2,000	—	1,297	—	—	29,665
„ Braunschweig . .	2	202	—	5	—	—	430
„ Bremen	26	—	—	—	—	—	108,803
„ Breslau	35	960	—	742	16,250	—	41,266
„ Bromberg . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	191	6,585	26,800	15,995	279,065	—	583,087
„ Chemnitz . . .	1,076	53,647	126,911	189,279	717,907	—	4,681,552
„ Coblenz	86	18,500	—	48,799	58,635	—	1,071,041
„ Cöln	202	119,439	5,181	24,280	133,309	—	830,079
„ Cottbus	150	58,749	130,000	2,049	123,761	—	377,817
„ Crefeld	578	544	—	164,667	51,979	—	3,390,953
„ Danzig	32	15,000	—	4,215	56,563	—	156,239
„ Dortmund . . .	395	52,947	66,932	55,485	572,377	—	1,735,076
„ Dresden	36	7,249	2,028	4,515	8,863	—	114,374
„ Düsseldorf . . .	96	6,608	—	16,326	881,609	—	1,052,639
„ Elberfeld	711	65,724	299,498	140,936	771,445	—	3,867,714
„ Elbing	18	1,698	31,433	3,719	—	—	103,614
„ Emden	38	—	—	16,405	—	—	334,531
„ Erfurt	46	8,208	2,521	3,184	20,408	—	97,104
„ Essen	213	454,281	2,790	148,861	158,000	—	4,062,450
„ Flensburg . . .	52	—	—	14,805	—	—	300,611
„ Frankfurt a. M. .	46	227	—	9,931	15,514	27,236	244,965
„ Frankfurt a. d. O.	11	15,525	196	12	—	—	26,513
„ Gera	36	5,910	—	7,407	9,000	—	168,003
„ Gleiwitz	6	—	—	1,261	—	—	25,647
„ Glogau	85	11,232	1,508	9,251	8,794	—	224,045
„ Görlitz	41	27,540	4,138	2,129	6,586	—	99,895
„ Graudenz . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S. . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg . . .	21	—	—	—	—	—	20,309
„ Hannover . . .	13	4,376	—	16,122	—	—	349,102
„ Karlsruhe . . .	157	1,559	2,505	6,027	111,959	256,047	441,670
„ Kiel	107	1,200	—	10,932	1,675	—	333,328
„ Königsberg i. Pr.	12	—	58,750	978	—	—	81,829
„ Landsberg a. d. W.	4	—	—	143	625	—	3,404
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	99	14,834	6,871	12,056	10,403	—	284,040
„ Lübeck	116	—	—	33,771	—	—	716,880
„ Magdeburg . . .	49	—	2,275	—	1,140	—	93,694
„ Mainz	153	1,813	67,357	14,993	112,940	2,679	530,536
„ Mannheim . . .	241	107,358	32,142	12,903	270,032	318,133	949,301
„ Memel	178	33,067	23,179	48,181	—	—	1,053,311

Ort	Stückzahl	auf Amsterdam Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth ℳ.
in Metz	34	7,689	—	1,443	10,000	152,970	173,581
„ Minden	9	—	—	2,831	—	—	57,741
„ Mülhausen i. E.	37	—	—	8,304	3,510	—	172,002
„ München	31	10,000	—	3,163	—	7,539	87,255
„ Münster i. W.	220	4,713	196,112	128,468	7,506	—	2,790,354
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	58	—	—	24,496	29,831	9,574	528,490
„ Osnabrück	12	2,291	—	—	—	—	3,851
„ Posen	77	—	—	67,366	5,000	—	1,379,274
„ Siegen	32	25,562	—	26,114	1,200	—	574,933
„ Stettin	22	—	—	5,336	—	—	113,232
„ Stolp	37	2,233	5,764	7,763	7,863	—	172,404
„ Stralsund	64	700	—	9,223	—	—	188,895
„ Straßburg i. E.	25	—	—	15,780	—	—	320,459
„ Stuttgart	36	225	—	6,370	30,615	1,912	156,093
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	10,454	1,359,130	1,442,699	3,690,354	5,127,878	973,470	84,583,189
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	8,556	1,310,060	1,412,388	2,377,627	4,616,802	934,422	57,468,573
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1885	1,898	49,070	30,311	1,312,727	511,076	39,047	27,114,616

Die am 31. Dezember 1885 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Holl. fl.	49,070	auf Amsterdam	à	168,33	ℳ	82,600
Frcs.	30,311	„ Belgien	à	80,60	„	24,431
Lire	91,123	„ Italien	à	80,12	„	73,007
Kr.	19,924	„ Kopenhagen	à	110,94	„	22,104
Lstrl.	1,312,727	„ London	à	20,31	„	26,661,488
Frcs.	511,076	„ Paris	à	80,46	„	411,212
Frcs.	39,047	„ die Schweiz	à	80,271	„	31,344
Kr.	2,924	„ Skandinavien	à	111,40	„	3,257
					ℳ.	27,309,443

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 27,114,616

ergibt einen Gewinn von ℳ. 194,827.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1885.

	Brutto-Gewinn M.
Aachen	4,673
Augsburg	249
Kempten	206
Bielefeld	7,764
Braunschweig	12,412
Bremen	6,466
Breslau	133,143
Brieg	5,527
Neisse	9,914
Reichenbach i. Schl.	9,187
Bromberg	36,184
Inowraclaw	1,145
Konitz	2,652
Cassel	64,827
Eschwege	5,175
Göttingen	1,753
Chemnitz	7,359
Crimmitschau	1,526
Meerane	3,557
Plauen i. Voigtl.	1,859
Reichenbach i. Voigtl.	3
Zwickau	1,272
Coblenz	15,484
Creuznach	909
Limburg a. d. Lahn	2,248
Wetzlar	613
Cöln	21,504
Neuß	404
Solingen	752
Cottbus	8,333
Finsterwalde	344
Forst	1,785
Guben	11,969
Spremberg	1,548
Crefeld	5,909
Danzig	41,450
Marienwerder	10,927
Culm	865
Pr. Stargardt	3,819
Dortmund	12,677
Bochum	1,361
Hagen	216
Iserlohn	983
Lüdenscheid	270
Witten a. d. Ruhr	1,607
Dresden	39,166
Bautzen	194
Zittau	1,077
Düsseldorf	16,954
Duisburg	3,493
Elberfeld	15,745
Schwelm	71
Elbing	20,433
Osterode	1,441
Emden	6,004
Erfurt	15,117
Mühlhausen i. Thür.	2,611
Suhl	5,393
Essen	5,918
Gelsenkirchen	3,219
Mülheim a. d. Ruhr	5,365
Flensburg	12,139
Frankfurt a. M.	23,869
Wiesbaden	16,568
Gießen	325
Hanau	4,526
Offenbach	252
Frankfurt a. d. O.	8,253
Schwiebus	2,389
Gera	14,959
Greiz	1,175
Pößneck	464
Zeitz	10,003
Gleiwitz	12,347
Beuthen (Oberschl.)	2,151
Ratibor	5,114
Glogau	21,819
Grünberg	9,061
Sagan	8,371
Sommerfeld	269
Görlitz	7,357
Sorau N.-L.	867
Graudenz	9,921
Halle a. d. S.	42,054
Naumburg a. d. S.	7,912
Hamburg	37,665
Harburg	4,032
Hannover	25,970
Hildesheim	5,233
Karlsruhe	7,021
Bruchsal	871
Freiburg i. Breisgau	2,832
Konstanz	90
Pforzheim	233
Kiel	13,432
Neumünster	553
Königsberg i. Pr.	113,285
Insterburg	15,288
Allenburg	1,458

	Brutto-Gewinn M.
Allenstein	299
Bartenstein	1,613
Bischofsburg	3,352
Braunsberg	3,107
Friedland i. Ostpr.	1,906
Gumbinnen	3,021
Heilsberg	663
Labiau	3,178
Lyck	1,817
Rastenburg	4,137
Schippenbeil	10
Stallupönen	1,490
Wehlau	1,545
Landsberg a. d. W.	23,681
Leipzig	25,664
Liegnitz	39,961
Hirschberg i. Schl.	5,088
Landeshut i. Schl.	2,913
Lübeck	3,299
Neubrandenburg	5,045
Rostock	7,528
Magdeburg	28,984
Aschersleben	17,308
Bernburg	2,814
Halberstadt	4,587
Quedlinburg	582
Mainz	7,549
Darmstadt	1,753
Worms	308
Mannheim	8,825
Heidelberg	1,637
Kaiserslautern	1,067
Landau	441
Neustadt a. d. Haardt	171
Speyer	411
Memel	54,366
Ruß	3,264
Metz	2,522
Trier	1,681
Saarbrücken	1,910
Minden	8,880
Mülhausen i. Elsaß	563
München	424
Regensburg	577
Münster i. W.	4,630
Hamm	4,140
Paderborn	2,375
Nordhausen	9,279
Nürnberg	1,524
Fürth	521
Würzburg	391
Osnabrück	3,284
Posen	120,157
Gnesen	11,848
Krotoschin	6,557
Lissa in Posen	7,187
Ostrowo	2,737
Pleschen	7,477
Rawitsch	17,128
Rogasen	191
Schneidemühl	8,760
Siegen	8,383
Stettin	68,885
Anclam	4,583
Belgard	3,453
Cammin	620
Colberg	11,162
Jarmen	1,801
Königsberg i. N.-M.	10,700
Neustettin	5,373
Pasewalk	965
Prenzlau	10,732
Schivelbein	102
Schwedt a. d. O.	4,014
Stargard i. Pomm.	17,971
Treptow a. T.	349
Stolp	49,169
Cöslin	26,287
Bütow	1,090
Lauenburg i. Pomm.	6,662
Rügenwalde	5,759
Schlawe	1,689
Stralsund	29,392
Barth	455
Greifswald	6,181
Straßburg i. Elsaß	9,741
Stuttgart	6,072
Heilbronn	3,805
Göppingen	444
Reutlingen	451
Ulm	5,579
Thorn	20,942
Tilsit	13,918
Pillkallen	94
Schirwindt	104
bei den Reichsbankanstalten	1,890,216
bei der Reichshauptbank	710,577
Brandenburg a. d. H.	2,416
Ueberhaupt	2,603,209

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1885.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Diskonto-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,426	1,618	1,663	1,595	1,473	1,771	1,984	1,957	1,993	1,901	1,975	1,918
Augsburg	1,292	1,289	1,034	1,088	709	728	711	661	662	726	852	996
Bielefeld	1,472	1,561	1,621	1,808	1,761	1,753	1,558	1,572	1,479	1,584	1,846	2,340
Braunschweig	2,398	2,374	2,336	1,874	2,284	2,346	3,102	3,005	3,154	3,243	3,453	3,383
Bremen	1,686	1,007	1,086	1,876	1,177	2,503	1,845	1,564	2,849	2,366	1,942	3,079
Breslau	9,938	8,212	8,198	8,280	8,310	11,950	9,772	7,810	9,729	9,173	8,385	12,914
Bromberg	2,254	2,242	2,331	2,363	2,184	2,250	2,153	1,932	1,922	1,948	1,657	2,088
Cassel	5,643	5,374	4,638	4,959	5,313	5,841	5,758	5,725	5,824	6,234	5,604	5,605
Chemnitz	2,295	2,157	2,286	1,983	2,355	2,493	2,716	2,498	2,474	2,571	2,379	2,916
Coblenz	1,718	1,667	1,728	1,524	1,630	1,597	1,573	1,599	1,655	1,736	1,756	1,609
Cöln	2,706	2,171	1,846	1,673	1,814	2,281	2,225	2,035	1,999	1,768	2,198	3,248
Cottbus	1,271	1,341	1,202	1,169	1,104	1,732	1,827	1,801	1,559	1,470	1,459	1,419
Crefeld	1,979	1,771	1,671	1,404	1,714	2,273	2,725	2,844	2,722	2,703	2,719	2,503
Danzig	4,813	4,502	4,542	4,349	4,047	4,949	4,969	5,143	5,544	5,302	4,857	4,782
Dortmund	6,659	6,822	6,306	6,333	6,210	6,435	6,271	5,732	5,182	4,899	4,742	4,789
Dresden	4,416	3,758	3,345	2,937	3,751	4,222	4,215	2,860	3,399	2,979	3,123	3,568
Düsseldorf	1,806	1,641	1,314	1,226	1,406	1,688	1,904	1,538	1,824	1,799	1,911	2,040
Elberfeld	4,475	4,577	4,136	4,485	4,281	5,014	5,422	5,547	5,655	5,554	4,760	4,143
Elbing	1,513	1,559	1,587	1,581	1,738	1,768	1,853	1,805	1,568	1,187	1,221	1,325
Emden	714	602	539	702	748	764	679	753	927	839	784	815
Erfurt	273	254	280	147	189	180	184	187	372	344	308	285
Essen	4,997	4,587	4,355	4,618	4,429	4,935	5,059	5,424	5,328	4,705	4,320	4,186
Flensburg	1,238	1,155	1,359	1,890	1,788	1,460	1,355	1,246	1,236	1,192	1,015	960
Frankfurt a. M.	5,266	4,612	4,908	6,585	4,295	5,499	5,044	4,293	5,618	4,704	4,156	5,985
Frankfurt a. d. O.	492	469	501	481	485	459	382	475	565	559	504	459
Gera	1,074	1,034	886	940	862	1,007	1,146	1,097	1,107	982	990	1,042
Gleiwitz	4,208	4,275	3,366	3,111	3,355	4,113	4,105	4,216	4,504	4,487	4,263	4,360

Glogau	3,183	2,872	2,665	2,687	2,837	2,900	2,461	2,182	2,364	2,267	1,983	2,117
Görlitz	1,184	1,028	965	976	1,161	2,364	1,886	1,669	1,444	1,139	1,128	2,239
Graudenz	1,743	1,751	1,529	1,336	1,343	1,549	1,642	1,548	1,610	1,632	1,505	1,548
Halle a. d. S.	2,799	2,232	3,021	2,268	3,034	3,816	3,836	4,187	5,730	4,376	4 209	5,549
Hamburg	2,773	1,099	2,168	2,442	1,792	2,292	1,223	1,118	1,725	2,345	1,394	3,752
Hannover	1,450	1,258	1,511	1,425	1,480	1,667	1,307	1,669	2,197	1,934	1,768	2,065
Karlsruhe	3,553	3,438	3,061	2,861	3,202	3,233	3,267	2,897	2,903	3,101	3,425	3,292
Kiel	1,133	1,078	1,035	1,620	1,873	1,835	1,588	1,630	1,876	1,662	1,295	1,309
Königsberg i. Pr.	16,290	15,076	13,222	11,619	10,701	10,738	9,805	9,354	10,938	10,566	9,622	11,858
Landsberg a. d. W.	1,809	1,832	2,047	2,058	2,063	2,334	2,212	2,349	2,514	2,360	2,244	2,227
Leipzig	3,740	2,555	3,191	2,277	1,773	3,358	2,093	1,581	5,161	2,120	1,736	5,066
Liegnitz	3,307	2,864	2,621	2,713	2,917	3,585	3,529	3,455	3,509	3,416	3,478	4,173
Lübeck	1,193	1,146	951	846	860	1,124	1,119	1,100	1,059	1,135	1,078	995
Magdeburg	4,301	2,372	2,013	1,816	1,921	2,942	2,785	2,641	2,438	2,286	2,537	3,963
Mainz	1,770	1,592	1,345	1,553	1,662	1,655	1,404	1,169	1,492	1,698	1,808	2,081
Mannheim	6,473	6,414	5,106	5,493	5,595	6,362	6,099	5,554	6,657	6,865	7,497	7,089
Memel	1,629	1,636	1,492	1,603	1,255	1,165	985	1,021	1,124	1,321	1,310	1,499
Metz	626	843	838	742	780	9,363	780	783	800	724	802	633
Minden	492	459	465	470	572	565	558	535	572	528	522	479
Mülhausen i. E.	3,477	3,635	2,453	2,647	2,073	2,286	2,521	1,954	2,083	1,723	2,198	2,027
München	1,580	1,399	1,328	1,784	1,629	1,695	1,344	1,109	1,485	1,501	1,494	1,496
Münster i. W.	2,807	2,556	2,337	2,330	2,346	2,188	1,965	2,001	2,091	2,055	2,086	2,247
Nordhausen	452	485	707	804	816	898	925	948	1,182	1,130	1,206	1,503
Nürnberg	1,178	1,079	1,311	1,627	1,062	1,141	818	745	965	1,071	1,293	1,412
Osnabrück	472	391	361	397	331	319	245	305	279	304	339	401
Posen	5,451	4,797	5,023	4,819	4,353	5,189	5,141	5,447	5,588	5,309	4,779	4,777
Siegen	1,224	1,188	986	904	938	1,094	1,063	1,261	1,259	1,220	1,187	1,219
Stettin	3,253	3,074	2,568	2,345	2,202	3,078	2,522	2,419	3,103	2,901	2,555	3,000
Stolp	2,653	2,530	2,456	2,174	2,189	2,392	2,918	2,714	2,597	2,355	2,126	2,807
Stralsund	2,664	2,831	2,687	2,468	2,399	2,498	2,524	2,494	2,482	2,609	2,695	2,768
Straßburg i. E.	3,905	3,836	3,594	2,200	2,146	4,817	4,328	4,486	5,524	5,042	5,203	6,030
Stuttgart	2,123	1,599	1,891	1,912	1,427	2,262	1,782	2,149	2,714	2,927	2,174	3,344
Thorn	2,214	1,786	1,485	1,490	1,583	1,883	1,849	1,690	1,519	1,384	1,172	1,223
Tilsit	1,385	1,432	1,554	1,583	1,574	1,560	1,492	1,672	1,778	1,656	1,676	1,664
Bei den Reichsbankanstalten	172,308	156,794	149,051	147,270	143,301	169,758	160,553	153,055	171,612	161,617	154,703	180,609
Bei der Reichshauptbank	10,547	7,544	22,065	12,518	8,291	14,941	7,794	7,408	15,157	7,900	6,331	12,653
Ueberhaupt	182,855	164,338	171,116	159,788	151,592	184,699	168,347	160,463	186,769	169,517	161,034	193,262

II. Inkasso-Wechsel.

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	1,902	1,934	1,674	1,873	1,690	1,825	1,923	1,940	2,147	1,870	1,847	2,164
Augsburg	1,171	1,124	1,017	1,110	1,049	1,059	1,050	946	1,080	1,142	1,188	1,163
Bielefeld	2,236	1,953	1,803	2,045	2,080	2,039	1,799	1,895	1,680	1,973	1,690	2,128
Braunschweig	1,577	1,267	970	1,062	974	877	987	860	1,048	1,021	1,123	1,446
Bremen	3,783	2,126	1,585	2,441	3,191	2,794	2,751	2,016	2,768	3,300	3,489	4,373
Breslau	6,773	6,151	5,138	5,972	6,739	6,726	6,516	6,370	6,102	6,198	6,451	6,799
Bromberg	684	515	542	741	749	501	466	563	725	806	566	541
Cassel	1,576	1,462	1,469	1,668	1,720	1,551	1,266	1,489	1,463	1,535	1,516	1,633
Chemnitz	2,135	1,840	1,700	1,846	1,946	2,043	1,994	1,843	1,923	1,956	1,853	2,051
Coblenz	1,193	1,022	960	1,208	1,311	1,046	1,088	933	1,002	1,032	1,085	1,255
Cöln	20,412	18,992	16,486	16,733	16,364	18,732	19,262	18,615	16,772	17,312	17,492	18,870
Cottbus	1,349	997	946	1,269	1,056	1,059	1,358	1,381	1,464	1,011	993	955
Crefeld	2,029	1,891	1,853	1,758	1,935	1,784	1,928	1,719	1,654	1,987	1,839	2,334
Danzig	1,720	1,354	1,483	1,795	1,633	1,525	1,179	1,165	1,639	1,696	1,434	2,206
Dortmund	4,849	4,561	4,245	4,961	4,737	4,614	4,302	3,394	3,439	3,637	3,503	3,521
Dresden	3,727	2,855	2,949	3,317	3,911	3,518	3,806	3,548	3,422	3,847	3,346	3,701
Düsseldorf	3,855	3,239	2,803	3,203	2,982	3,204	3,456	3,395	3,584	3,539	3,697	4,451
Elberfeld	13,469	13,185	10,472	12,082	10,888	12,245	13,429	12,972	12,699	12,491	11,884	13,066
Elbing	481	437	389	393	414	325	331	350	304	326	356	366
Emden	231	180	123	230	294	342	367	358	350	273	258	294
Erfurt	897	877	935	971	1,074	1,018	944	998	1,421	1,146	996	1,126
Essen	3,304	3,471	2,992	3,217	3,519	3,935	3,884	3,885	3,787	4,053	3,702	3,639
Flensburg	424	360	269	350	447	342	383	403	240	305	337	362
Frankfurt a. M.	12,397	10,468	8,688	10,142	8,909	8,861	9,607	8,780	10,559	12,067	11,005	11,717
Frankfurt a. d. O.	651	572	437	524	579	598	599	558	575	624	534	510
Gera	1,380	1,085	1,128	1,176	1,286	1,263	1,163	1,054	1,246	1,304	1,143	1,347
Gleiwitz	1,226	1,140	1,360	1,483	1,268	1,267	1,091	1,176	1,339	1,207	1,171	1,436
Glogau	1,186	1,034	845	907	1,052	881	912	805	917	972	1,012	1,077
Görlitz	858	789	774	874	852	761	780	670	761	775	739	842
Graudenz	226	260	245	252	335	271	235	235	248	246	228	230

Halle a. d. S.	1,559	1,416	1,581	1,724	1,909	1,533	1,406	1,253	1,881	1,674	1,650	1,906
Hamburg	13,802	9,368	6,900	8,739	10,360	11,233	10,278	9,685	10,550	12,356	12,056	13,175
Hannover	3,376	3,035	2,310	3,152	3,171	2,924	2,761	2,425	2,767	2,796	2,587	2,761
Karlsruhe	2,392	2,100	1,718	2,061	2,543	2,216	2,163	2,073	2,225	1,995	2,145	2,223
Kiel	496	456	354	502	601	502	499	537	543	484	498	484
Königsberg i. Pr.	3,503	2,582	3,071	4,635	2,954	2,517	2,676	2,291	2,051	2,416	2,209	3,067
Landsberg a. d. W.	256	219	214	222	247	221	262	242	243	279	208	198
Leipzig	8,623	7,587	7,281	9,302	8,947	8,483	9,502	8,790	8,281	10,887	8,434	9,329
Liegnitz	1,193	1,126	1,192	1,048	1,138	1,127	950	942	1,155	1,168	1,214	1,447
Lübeck	851	681	557	654	894	833	749	665	665	826	882	879
Magdeburg	3,128	3,426	3,335	3,043	3,342	3,057	2,852	2,533	3,534	3,783	4,310	4,741
Mainz	1,767	1,698	1,442	1,839	1,815	1,677	1,481	1,291	1,511	1,558	1,744	1,728
Mannheim	5,161	4,350	3,658	4,760	4,446	4,414	4,682	4,249	3,685	4,068	4,517	5,364
Memel	272	247	373	644	447	315	238	286	267	327	423	567
Metz	2,101	2,022	1,993	1,966	1,923	1,903	1,788	1,794	2,046	1,862	1,768	1,678
Minden	315	286	268	251	304	274	290	299	270	269	288	286
Mülhausen i. E.	815	880	1,075	979	1,136	920	773	545	764	801	747	843
München	2,061	1,851	1,653	2,010	2,081	1,893	1,688	1,781	1,718	1,872	1,801	1,938
Münster i. W.	1,453	1,411	1,308	1,427	1,517	1,346	1,483	1,046	1,420	1,313	1,144	1,280
Nordhausen	662	460	501	777	709	725	656	528	662	663	621	713
Nürnberg	1,891	1,655	1,471	1,992	1,914	2,006	1,866	1,778	1,683	1,991	1,909	1 998
Osnabrück	427	320	408	603	473	456	410	461	507	510	488	477
Posen	1,948	1,743	1,671	1,753	1,976	1,824	1,737	1,691	1,976	1,921	1,909	2,567
Siegen	497	561	471	656	471	369	408	389	363	316	405	464
Stettin	2,585	2,234	1,980	2,198	2,692	2,071	1,933	1,863	1,932	1,929	2,167	2,413
Stolp	452	430	402	519	467	419	319	301	353	363	368	361
Stralsund	218	193	182	222	285	275	189	190	215	280	225	232
Straßburg i. E.	1,754	1,722	1,569	1,918	1,698	1,393	1,203	1,566	1,493	1,600	1,727	1,636
Stuttgart	3,727	3,051	2,813	3,353	3,648	3,266	3,419	3,058	3,122	3,299	3,584	3,584
Thorn	706	631	592	616	642	557	604	576	601	591	541	510
Tilsit	326	270	279	346	365	316	275	294	357	350	339	356
Bei den Reichsbankanstalten	166,018	145,152	128,902	149,514	150,099	148,071	148,396	139,738	145,198	154,198	149,385	164,808
Bei der Reichshauptbank	54,948	44,555	68,165	63,212	45,726	76,728	46,975	40,649	77,620	49,791	49,034	76,454
Ueberhaupt	220,966	189,707	197,067	212,726	195,825	224,799	195,371	180,387	222,818	203,989	198,419	241,262

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank .	5,043	3,919	2,317	2,336	3,019	3,620	5,486	8,328	10,837	13,850	17,432	27,097
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	65	78	107	101	100	112	101	90	122	120	100	68
Augsburg	25	6	7	6	6	9	10	6	1	2	2	59
Bielefeld	51	59	429	278	140	161	78	128	203	179	206	363
Braunschweig	340	429	645	172	52	196	85	212	779	231	776	382
Bremen	152	410	443	454	121	599	535	174	488	285	328	1,901
Breslau	2,060	2,412	4,887	5,397	3,402	6,522	2,171	2,922	5,007	3,412	2,651	4,509
Bromberg	730	873	936	974	780	809	611	739	872	734	673	998
Cassel	1,178	1,154	1,347	1,410	1,910	1,867	1,659	1,488	1,875	1,364	1,702	1,791
Chemnitz	321	248	317	306	275	264	275	298	325	469	434	562
Coblenz	345	367	408	394	393	481	363	329	405	427	448	511
Cöln	402	431	418	528	480	443	515	459	450	518	474	556
Cottbus	471	455	456	440	447	535	468	471	536	506	503	562
Crefeld	119	118	126	304	106	69	76	85	92	88	78	152
Danzig	1,608	1,707	1,446	1,187	862	1,571	1,100	982	952	772	613	1,625
Dortmund	412	366	426	441	312	330	325	393	377	402	430	431
Dresden	942	861	1,632	936	832	1,165	682	604	919	756	863	1,088
Düsseldorf	628	470	345	355	418	296	215	287	312	564	443	383
Elberfeld	339	357	288	308	323	424	297	267	363	461	297	350
Elbing	474	563	530	689	428	518	428	359	342	322	316	321
Emden	67	126	147	164	123	120	123	169	164	158	118	134
Erfurt	452	454	505	467	442	658	450	428	767	566	543	598
Essen	291	262	313	444	268	294	266	244	270	347	376	374
Flensburg	144	147	387	843	404	374	125	131	262	301	153	160
Frankfurt a. M.	1,022	597	4,297	1,330	680	1,686	576	602	929	676	600	2,126
Frankfurt a. d. O.	210	222	233	171	153	262	251	266	341	222	208	226
Gera	488	442	426	562	418	481	651	769	828	642	708	654
Gleiwitz	353	308	420	304	320	450	378	400	416	427	360	361
Glogau	891	988	1,402	998	961	1,363	654	476	857	574	607	947

Görlitz	237	220	179	132	162	301	117	160	199	139	113	188
Graudenz	135	156	140	152	122	111	145	214	272	389	237	327
Halle a. d. S.	878	813	2,380	1,300	885	2,536	1,004	1,320	2,069	1,251	800	1,808
Hamburg	922	469	3,030	1,975	951	1,975	425	387	1,665	2,018	930	2,822
Hannover	341	744	793	648	653	1,456	533	352	1,251	972	623	1,190
Karlsruhe	177	209	168	657	266	267	232	243	190	225	161	218
Kiel	258	258	451	444	264	265	219	231	321	294	233	251
Königsberg i. Pr.	4,151	3,464	4,119	4,560	2,626	4,238	2,709	2,636	3,253	2,432	2,255	3,935
Landsberg a. d. W.	387	541	539	540	528	611	450	540	614	518	477	488
Leipzig	193	195	3,493	525	417	1,371	147	127	1,325	285	170	1,779
Liegnitz	782	859	1,387	1,047	809	2,035	1,123	929	1,080	1,038	902	1,811
Lübeck	227	242	600	192	180	662	284	283	495	332	336	352
Magdeburg	866	880	1,512	1,209	1,114	1,564	1,139	1,068	1,914	1,195	1,061	1,874
Mainz	184	185	375	249	224	200	143	148	297	310	233	442
Mannheim	294	383	336	874	394	434	64	155	53	151	136	413
Memel	1,631	1,579	1,207	972	815	769	639	722	987	1,439	1,572	1,828
Metz	108	215	163	167	172	120	103	299	278	114	218	375
Minden	149	170	196	175	172	173	181	178	231	210	179	177
Mülhausen i. E.	10	7	5	6	6	6	7	7	7	7	19	19
München	32	26	21	21	18	18	15	20	19	18	15	15
Münster i. W.	232	236	352	304	273	249	168	136	333	235	230	315
Nordhausen	166	179	200	191	137	211	147	281	382	320	311	143
Nürnberg	18	20	19	1,023	36	35	35	36	38	38	37	81
Osnabrück	82	53	165	93	58	67	56	54	78	64	73	19
Posen	3,236	3,275	3,576	3,400	2,853	4,107	3,227	3,431	4,831	4,472	3,776	4,134
Siegen	180	193	141	193	135	158	142	173	142	116	178	144
Stettin	2,874	2,833	3,814	3,335	3,163	3,469	2,635	2,305	3,074	2,311	2,288	2,959
Stolp	1,648	1,817	2,012	2,160	2,106	2,526	1,993	1,542	1,708	1,275	1,131	1,580
Stralsund	924	956	708	549	449	696	459	609	804	768	851	1,048
Straßburg i. E.	25	25	1,268	449	6	644	13	17	266	6	22	761
Stuttgart	355	418	592	491	413	281	329	305	307	443	423	1,076
Thorn	382	408	528	464	429	441	419	414	429	332	301	394
Tilsit	315	275	281	253	218	252	253	246	339	302	298	343
Bei den Reichsbankanstalten	36,979	37,213	58,073	48,713	36,240	54,307	33,023	33,346	48,505	39,544	35,599	55,501
Bei der Reichshauptbank	14,886	9,308	31,585	23,134	10,699	26,353	11,267	9,427	20,200	11,019	8,278	23,440
Ueberhaupt	51 865	46,521	89,658	71,847	46,939	80,660	44,290	42,773	68,705	50,563	43,877	78,941

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag M.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag M.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag M.	Dafür an Provision erhoben M.	Ueberhaupt eingelöst M.
Aachen	34	584,509	—	—	34	584,509	113	144,993
Augsburg	12	33,640	1	1,360	13	35,000	9	101,669
Bielefeld	1	4,000	21	100,795	22	104,795	1	27,619
Braunschweig	22	58,807	1	401	23	59,207	16	57,874
Bremen	52	546,838	4	18,947	56	565,785	106	102,669
Breslau	35	414,631	21	25,852	56	440,483	86	2,758,518
Bromberg	13	103,795	3	18,500	16	122,295	22	44,915
Cassel	4	50,821	67	347,655	71	398,476	10	168,769
Chemnitz	3	61,345	12	267,807	15	329,152	13	378,212
Coblenz	2	28,479	11	165,599	13	194,079	6	161,441
Cöln	11	367,923	4	3,908	15	371,831	73	3,202,458
Cottbus	21	74,514	40	277,655	61	352,169	17	140,261
Crefeld	7	170,870	8	52,843	15	223,714	35	243,386
Danzig	717	1,471,839	24	176,551	741	1,648,390	437	257,810
Marienwerder	2	8,065	—	—	2	8,065	2	32,244
Dortmund	19	213,200	23	123,087	42	336,287	46	98,647
Bochum	1	8,000	1	1,466	2	9,466	2	31,434
Dresden	6	67,775	4	29,502	10	97,277	14	775,849
Düsseldorf	3	9,082	2	9,152	5	18,234	2	403,489
Duisburg	12	84,887	1	2,508	13	87,395	17	25,417
Elberfeld	13	155,046	71	301,123	84	456,169	40	858,290
Elbing	10	93,841	6	9,825	16	103,666	19	737,633
Emden	2	5,071	6	42,527	8	47,598	1	33,001
Erfurt	4	17,750	2	2,224	6	19,974	4	3,621,954
Essen	2	8,194	5	33,483	7	41,678	2	171,063
Flensburg	56	91,231	2	402	58	91,633	33	75,396
Frankfurt a. M.	370	4,733,773	14	8,637	384	4,742,409	970	387,420
Wiesbaden	6	64,939	2	15,101	8	80,041	13	360,504
Frankfurt a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	92,962
Gera	5	51,421	2	26,275	7	77,696	11	14,759
Gleiwitz	8	57,020	15	294,278	23	351,298	12	235,776
Glogau	3	63,918	13	644,203	16	708,121	13	88,063
Görlitz	5	38,588	—	—	5	38,588	8	306,599
Graudenz	2	11,114	17	46,578	19	57,692	2	248,554
Halle a. d. S.	6	92,867	5	40,946	11	133,814	19	296,610
Hamburg	109	998,460	40	465,069	149	1,463,529	210	1,665,109
Hannover	10	65,933	3	27,627	13	93,561	14	944,545
Karlsruhe	100	353,007	46	2,252,030	146	2,605,038	72	270,260
Kiel	30	118,250	12	73,235	42	191,485	29	217,234
Königsberg i. Pr.	344	704,129	12	85,546	356	789,675	222	369,454
Insterburg	4	38,801	—	—	4	38,801	8	24,859
Landsberg a. d. W.	10	39,800	46	171,923	56	211,723	10	45,242
Leipzig	58	327,562	6	28,436	64	355,997	77	563,019
Liegnitz	—	—	2	6,234	2	6,234	—	46,116
Lübeck	15	57,404	7	316,450	22	373,854	14	21,727
Magdeburg	2	60,758	4	8,828	6	69,586	12	518,699
Mainz	27	108,501	36	151,753	63	260,254	24	243,360
Darmstadt	3	54,469	1	10,000	4	64,469	11	15,612
Mannheim	101	353,125	127	649,468	228	1,002,593	80	1,585,202
Memel	77	190,095	12	20,421	89	210,516	59	48,936

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt:						Dafür an Provision erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	gegen Provision		franko Provision		Gesammtbetrag			
	Stück	Betrag M	Stück	Betrag M	Stück	M	M	M
Metz	90	117,679	81	692,984	171	810,663	47	313,752
Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—	2,104,014
Trier	—	—	—	—	—	—	—	1,103,622
Minden	1	7,950	3	21,136	4	29,086	2	179,364
Mülhausen i. E.	29	240,445	1	190	30	240,634	49	45,499
München	234	5,627,954	17	561,769	251	6,189,723	1,145	762,719
Münster i. W.	19	40,424	60	307,311	79	347,736	13	17,872
Nordhausen	1	6,000	100	3,006,003	101	3,012,003	1	20,510
Nürnberg	50	379,531	15	36,259	65	415,790	77	765,807
Osnabrück	—	—	1	279	1	279	—	74,125
Posen	12	30,334	4	97,500	16	127,834	9	61,139
Siegen	6	45,140	1	1,362	7	46,502	9	4,500
Stettin	240	649,692	8	43,749	248	693,441	172	1,221,928
Stolp	6	50,900	179	754,683	185	805,583	14	886,473
Cöslin	—	—	2	11,819	2	11,819	—	65,195
Stralsund	29	36,002	7	18,900	36	54,902	16	25,269
Straßburg i. Els.	35	331,014	7	18,652	42	349,666	70	374,085
Stuttgart	141	1,951,914	27	29,817	168	1,981,731	410	265,746
Heilbronn	15	20,549	8	29,077	23	49,626	7	31,740
Thorn	100	206,676	15	44,522	115	251,198	69	160,458
Tilsit	1	4,478	7	70,812	8	75,291	1	43,492
Bei den Reichsbankanstalten	3,368	23,064,771	1,305	13,103,038	4,673	36,167,809	5,128	31,792,940
Bei der Reichshauptbank	195	2,986,815	2	975	197	3,987,790	607	7,772,317
Ueberhaupt	3,563	26,051,586	1,307	13,104,013	4,870	39,155,599	5,735	39,565,257

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1885.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln . . . . 6,263,670 M.
   " Rimessenwechseln . . . . 7,634,123 "
   " Wechseln auf außerdeutsche Plätze . . . . 194,827 "

M. 14,092,621

2. Gewinn an Lombardgeschäften . . . . " 2,603,209
3. Erhobene Provisionen . . . . " 1,578,144
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten . . . . " 1,003,187
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank . . . . " 35,919
6. Gewinn auf Gold . . . . " 24
7. Verschiedene Einnahmen:
   a) wieder eingezogene Unkosten . . . . 3,405 M.
   b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen . . . . 7,101 "
   c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen . . . . 4,573 " " 15,078

Einnahme . . . . M. 19,328,182

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,355,751 ℳ.	
für die Spezial-Verwaltung:			
a. für die Hauptbank	843,027 ℳ.		
b. für die Bankstellen	3,835,701 „	4,678,728 „	ℳ. 6,034,480
2. Für Anfertigung von Banknoten			105,159
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			2,724
5. Für zweifelhafte Wechselforderungen und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen 200,000 ℳ. reservirt			712,554
6. Uneinziehbare Buchforderungen			356
Ausgabe			ℳ. 8,721,003

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		19,328,182
die Ausgabe		8,721,003
Gewinn pro 1885		ℳ. 10,607,179
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000
bleiben		5,207,179
2. 20 % von 5,207,179 ℳ. zum Reservefonds mit		1,041,436
3. Von dem Ueberreste von		4,165,743
ist die Hälfte mit	2,082,872 ℳ.	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	2,082,872 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen, wie oben	4,165,743 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	2,082,872 „	
tritt hinzu:		
der ultimo 1884 unvertheilt gebliebene Rest von	6,029 „	
zusammen	2,088,900 ℳ.	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1885.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ. gerechnet		ℳ.	ℳ. 193,706,605
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		424,534,181	
b) Reichskassenscheinen		21,125,750	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ.	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	75		
„ 10 „ „	30		
„ 1000 Mark „	466,445,000		
„ 500 „ „	143,281,000		
„ 100 „ „	320,933,800		
		930,659,905	
e) Noten anderer Banken		16,279,700	
			1,392,599,536

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	51,276,100		
in längerer Sicht	141,981,129	193,257,229	
b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	104,071,900		
in längerer Sicht	137,189,072	241,260,972	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
per Amsterdam	82,600		
„ Belgien	24,431		
„ Italien	73,007		
„ Kopenhagen	22,104		
„ London	26,661,488		
„ Paris	411,212		
„ Schweiz	31,344		
„ Skandinavien	3,257	27,309,443	461,827,645
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		—	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art		72,782,680	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		6,157,000	78,939,680
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		46,679,709	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	46,679,709
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten			665,106
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen			2,357,623
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke			19,663,500
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		279,216	
c) Bau-Vorschüsse		415,647	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		53,423,505	
e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen		6,123,394	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten		420,635	60,662,398
			2,257,101,802

Passiva.

	ℳ.	ℳ.
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1884	21,356,505	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1885 im Betrage von 5,207,179 ℳ. abzusetzenden 20 % mit . . .	1,041,436	
		22,397,941
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1884	2,540,960	
hiervon sind im Jahre 1885 abgeschrieben	1,248,114	
	1,292,846	
für das Jahr 1885 neu reservirt	712,554	
sind überhaupt Reserve		2,005,400
4. Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten: à 500 Thaler	117,000	
„ 100 „	596,700	
„ 50 „	246,825	
„ 25 „	621,750	
„ 10 „	260,205	
„ 1000 Mark	774,114,000	
„ 500 „	194,997,000	
„ 100 „	872,052,500	
		1,843,005,980
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger . .		260,727,225
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		537,458
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		2,724
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	1,070,989	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	63,634	
c) Die dem Jahre 1886 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,452,427	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,053,971	
e) Verschiedene Buchschulden	612,281	
		4,253,301
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1885:		
a) für das Reich	2,082,872	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . ℳ. 2,082,872 hierzu treten die 1884 unvertheilt gebliebenen . . . . „ 6,029	2,088,900	
		4,171,772
		2,257,101,802

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		ressortirt von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bochum	Neben-St.	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cöslin	Commandite	Stolp.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Creuznach	Neben-St.	Coblenz.
Crimmitschau	„	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.

		ressortirt von:
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Hildesheim	Neben-St.	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Inowraclaw	„	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kempten	Neben-St.	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Krotoschin	„	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	

		ressortirt von:
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Hauptkasse	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Stettin.
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	„	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.

		ressortirt von:
Rawitsch	Neben-St.	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeldt.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rogasen	Waarendepot	Posen.
Rostock	Neben-St.	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schivelbein	Waarendepot	Stettin.
Schlawe	„	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Wehlau	„	Königsberg.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Worms	„	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath. Hardt, Richard, Kaufmann. v. Rothschild, M. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M. Arndt, Geh. Kommerzienrath.† Zwicker, Geh. Kommerzienrath † Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul in Köln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max. Justizrath.

15 Stellvertreter: Keibel, G., Geh. Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Banquier, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich. Mobel, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William. Schmidt, Ed., General-Konsul.

3 Deputirte: Zwicker, Geh. Kommerzienrath.† Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.†

3 Stellvertreter: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Liebermann, Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: *Gildemeister, Joh. Heinrich, Rentier. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. *Wolde, Johann Georg, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer. Schöller, Leopold, Kommerzienrath. *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christian, Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz-Steinkirch, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D. Eichborn, Philipp Heinr. Moriz, Kommerzienrath.

---

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann. *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, August, Kommerzienrath.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerzienrath.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann und Stadtverordneter. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kommerzienrath in Iserlohn. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Kaufmann in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hüttendirektor.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Banquier, Geh. Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Anton, Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. v. Neufville, Gustav, Geh. Kommerzienrath. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Baur, J., Kaufmann in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor. Böhl, Heinr. Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. *Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann, Inhaber der Firma Nottebohm & Co.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Brodtmann, Albert, Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Dörksen, Heinr., Kaufmann. Meyer, Otto, Kaufmann. Bernstein, Jakob Levin, Kommerzienrath. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaedecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath und Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bank-Direktor. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heidenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul und Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Hubbe, Otto, Kauf-

mann. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. *Neubauer, Friedrich August, Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann. Köster, Wilhelm, Banquier, Kommerzienrath. Diffené, Philipp, Kaufmann. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Inhaber der Firma Jakob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul. *Reiß, Karl, Konsul.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weibert, Joh. Karl, Banquier, Königl. Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Königl. Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Sendtner, Theod., Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *v. Froelich, Robert, Rentier und Gutsbesitzer. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Königl. Handelsrichter. v. Holnstein aus Bayern, Graf, Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinr., Dr., Banquier. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler.

14. **Posen.** 4 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. *Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Mehring, Justizrath.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath. Treffelt, Joh. Julius Brandis, Kaufmann. *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Stempel, Friedr., Oberregierungsrath. North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhard, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Leon, Banquier.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Ehren-Vorsitzender des Verwaltungsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Dörtenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geh. Hofrath, Direktor der Königl. Hofbank. Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrath, Vorstand der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Mannheim, Zweigniederlassung Stuttgart. Federer, Julius, Kgl. Italien. und Belg. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Kommerzienrath und Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1885 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	521,225	15,231	13,676	475,572	102,535	42,801	27,108	120,000	20,308	826,620	221,066	922
	15.	532,246	17,299	14,760	429,089	72,156	42,945	26,924	120,000	20,308	783,562	201,653	655
	23.	543,593	18,734	13,119	413,703	52,227	38,746	25,370	120,000	20,308	740,737	213,965	544
	31.	553,154	20,041	13,617	408,864	51,865	34,326	25,388	120,000	20,308	724,207	231,936	503
Februar	7.	559,636	21,961	11,506	389,260	49,777	29,997	25,143	120,000	20,308	693,648	242,369	449
	15.	564,453	19,583	11,573	379,294	46,754	25,151	24,894	120,000	20,308	678,784	241,614	373
	23.	578,456	21,150	12,982	366,986	42,465	19,849	24,958	120,000	20,308	664,950	249,885	355
	28.	578,269	20,062	19,385	357,964	46,521	31,087	25,140	129,000	20,308	682,056	244,103	349
März	7.	577,618	20,386	12,626	352,039	43,786	33,808	24,353	120,000	20,308	672,132	239,783	271
	15.	575,865	21,189	11,288	342,658	40,978	36,437	24,371	120,000	20,308	666,248	233,802	227
	23.	578,146	21,925	12,677	316,935	43,739	34,741	24,225	120,000	21,356	668,329	213,673	1,530
	31.	558,489	18,646	11,762	370,500	89,658	38,438	25,033	120,000	21,356	772,501	189,399	1,082
April	7.	552,506	19,116	16,046	347,237	83,172	44,133	24,405	120,000	21,356	751,132	186,233	924
	15.	561,150	20,340	15,721	352,773	55,929	40,312	24,131	120,000	21,356	717,124	203,734	677
	23.	561,022	21,916	13,106	352,002	51,827	39,891	24,772	120,000	21,356	696,446	218,314	585
	30.	565,969	21,243	17,034	374,850	71,847	38,312	24,918	120,000	21,356	732,329	231,798	514
Mai	7.	572,686	22,113	16,033	349,367	63,283	33,869	24,659	120,000	21,356	708,911	222,628	501
	15.	594,124	23,510	15,620	328,869	53,740	29,439	23,855	120,000	21,356	686,406	232,124	442
	23.	604,544	24,950	13,304	339,808	45,866	26,401	23,746	120,000	21,356	674,576	253,428	278
	31.	608,780	25,531	14,219	350,436	46,939	19,269	23,976	120,000	21,356	682,835	254,967	467

Juni	7.	613,668	26,556	11,011	332,083	43,137	15,274	23,806	120,000	21,356	672,859	240,836	508
	15.	615,777	26,859	13,523	333,022	44,456	33,567	23,953	120,000	21,356	683,733	256,198	2,408
	23.	616,736	26,081	12,015	358,383	44,143	35,148	26,153	120,000	21,356	716,741	252,093	1,817
	30.	597,103	22,843	16,295	413,118	80,660	39,283	28,008	120,000	21,356	814,427	232,949	1,451
Juli	7.	590,547	22,913	15,064	405,902	66,008	39,130	28,192	120,000	21,356	787,075	231,338	1,119
	15.	593,421	24,163	15,510	372,614	48,019	34,329	26,350	120,000	21,356	744,866	220,666	850
	23.	596,976	24,858	11,433	366,849	42,955	31,829	25,190	120,000	21,356	720,083	230,577	752
	31.	598,007	25,268	15,363	369,204	44,290	33,461	24,712	120,000	21,356	726,870	232,624	579
August	7.	595,924	26,059	11,153	359,432	40,866	34,678	24,380	120,000	21,356	712,524	228,823	505
	15.	595,271	26,140	12,482	347,427	40,275	33,023	24,344	120,000	21,356	696,564	231,133	477
	23.	596,365	26,185	9,543	344,452	39,823	45,633	24,191	120,000	21,356	691,965	242,690	446
	31.	590,970	26,497	11,314	349,178	42,773	70,709	24,540	120,000	21,356	712,181	253,160	429
September . . .	7.	585,991	27,057	10,650	340,669	40,978	72,710	24,429	120,000	21,356	703,186	248,271	410
	15.	583,426	27,444	11,585	339,053	42,737	69,099	24,907	120,000	21,356	698,884	247,949	405
	23.	579,628	25,808	12,874	254,489	42,404	69,109	25,014	120,000	21,356	715,186	243,038	459
	30.	557,869	21,767	14,422	420,424	68,705	69,260	28,127	120,000	21,356	823,636	205,675	447
Oktober	7.	563,458	21,435	12,771	409,834	59,761	70,351	27,345	120,000	21,356	803,139	210,187	459
	15.	569,480	22,157	12,299	381,447	46,066	65,461	27,559	120,000	21,356	771,258	201,307	446
	23.	590,179	22,460	12,457	379,505	43,835	60,762	28,847	120,000	21,356	754,177	231,635	436
	31.	593,985	21,900	12,542	387,356	50,563	55,783	26,207	120,000	21,356	774,972	220,923	432
November . . .	7.	295,334	22,593	9,846	375,576	45,835	45,872	27,091	120,000	21,356	754,152	215,129	565
	15.	603,506	53,536	9,896	376,213	43,627	35,905	26,252	120,000	21,356	737,763	228,211	494
	23.	618,100	24,992	11,284	376,246	42,028	26,208	28,360	120,000	21,356	716,784	256,687	400
	30.	624,026	24,753	13,904	376,885	43,877	25,400	29,375	120,000	21,356	728,326	256,270	221
Dezember	7.	632,505	25,305	10,823	367,245	42,081	42,054	29,735	120,000	21,355	710,674	285,180	331
	15.	642,047	25,944	14,111	375,088	44,047	41,032	29,453	120,000	21,356	712,065	306,509	2,119
	23.	633,797	22,829	10,694	420,268	49,672	40,431	36,225	120,000	21,356	750,699	311,048	1,491
	31.	618,242	21,128	16,279	461,621	78,941	46,656	30,963	120,000	21,356	858,925	261,907	1,616

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1885 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1885 ℳ
Berlin Reichsbankgeb.	352	6,378,000	Halle a. d. S.	—	199,000
„ Grundstücke:			Hamburg	—	997,000
Kurstr. Nr. 6			Hannover	—	175,000
bis 13	27,242	781,400	Harburg	—	50,000
Aachen	—	163,000	Insterburg	—	36,000
Augsburg	—	177,000	Karlsruhe	—	109,000
Bielefeld	—	90,000	Kiel	—	145,000
Bochum	—	23,500	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Braunschweig	—	190,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Bremen	—	510,000	Leipzig	—	190,000
Breslau	—	828,000	Liegnitz	—	232,000
Bromberg	—	100,000	Lübeck	—	90,000
Cassel	—	196,000	Magdeburg	180	339,000
Chemnitz	—	113,000	Mainz	—	140,000
Coblenz	—	120,000	Mannheim	—	289,000
Cöln	—	279,000	Memel	—	75,000
Cottbus	—	125,000	Metz	—	115,000
Crefeld	—	187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Darmstadt	—	44,000	München	—	426,000
Dortmund	—	220,000	Münster i. W.	—	70,000
Dresden	—	304,000	Nordhausen	—	110,000
Düsseldorf	—	90,000	Nürnberg	—	216,000
Duisburg	—	75,000	Osnabrück	—	39,000
Elberfeld	—	212,000	Pforzheim	—	65,000
Elbing	—	50,000	Posen	—	180,000
Erfurt	—	145,000	Siegen	—	50,009
Essen	—	120,000	Spremberg	—	30,000
Flensburg	—	120,000	Stettin	7,065	400,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stolp	—	72,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gera	—	70,600	Stuttgart	—	543,000
Gleiwitz	—	105,000	Thorn	—	50,000
Glogau	—	72,000	Tilsit	480	50,000
Görlitz	—	107,000	Wiesbaden	—	73,000
Graudenz	—	70,000	Ueberhaupt	35,919	19,663,500
Guben	—	40,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ 35,828.90
Hierzu die 1884 eingezogenen Revenüen pro 1885 . . . . „ 67.50
und die 1886 einzuziehenden Revenüen pro 1885 . . . . „ 67.50

ℳ 35,963.90

Ab davon: Die 1885 eingezogenen Revenüen pro 1884 . . . . . . „ 45.—

sind mithin für 1885 aufgekommen ℳ 35,918.90

Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation.

Von

Dr. Theodor Schönborn.

Erstes Kapitel.

Erörterung der Ansichten der preußischen Handelskammern über einige brennende Fragen aus dem Jahre 1863.

§ 1. Vorbemerkung.

Benjamin Constant weist in allen seinen Schriften auf den Grundgedanken der individuellen Freiheit hin. Nach ihm offenbart sich in der Mannigfaltigkeit die lebensvolle Entwicklung und die Organisation, dagegen in der Uniformität Starrheit, Tod und Mechanismus. [1]) Und mit Recht. Auch die Entwicklung des Handels wird der Vollkommenheit am nächsten kommen, wenn in demselben eine große Mannigfaltigkeit der Theile und eine wirksame Entfaltung ihrer Thätigkeit hervortritt. Zugleich bildet das Kennzeichen und den Beweis einer vollkommenen Organisation desselben die gesetzmäßige Gliederung und Unterordnung der Besonderheiten unter eine einheitlich leitende Kraft. Wo immer wir aber die Geschichte befragen, erhalten wir den Beweis, daß beim Fortschritt der Kultur die subordinirten, abhängigen Theile um so vollständiger sich gestalteten, je mehr die latenten menschlichen Fähigkeiten sich entwickelten, je mehr die Assoziationskraft, in der die Geschwindigkeit der Zirkulation begründet ist, zunahm, je weiter das Konkurrenzprinzip sich ausbildete. Diesen allgemeinen Gedanken werden wir auch bei der Entwicklung des deutschen Handels in der jüngst verflossenen Zeit bewahrheitet finden. Nur einen kurzen Zeitabschnitt wollen wir hierbei ins Auge fassen, aber interessant genug, einerseits weil er eine Fülle von bedeutsamen Thatsachen in sich birgt, welche den Entwicklungsgang des deutschen Handels beeinflußt haben, und anderseits weil zwei politische Akte von der größten Tragweite, die Entstehung des Norddeutschen Bundes und die Bildung des neuen Deutschen Reiches, welche in ihren Wirkungen sich auch im deutschen Handelsleben äußerten, in diese Periode fallen. Wir werden bei unserer Darstellung folgenden Gang beobachten. Zunächst wollen wir die Uebelstände hervorheben, die vor 20 Jahren im Handel geherrscht haben, woraus der Stand der damaligen allgemeinen Handelsverhältnisse hervorleuchten wird; dann zeigen wir, wie im Verlaufe der späteren Jahre diese Mißstände beseitigt

[1]) Vgl. Näheres hierüber bei Bluntschli, Geschichte der Neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl. S. 571–578.

worden sind, woraus sich der allgemeine gegenwärtige Rechtszustand des deutschen Handels ergeben wird. Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung des deutschen Handels auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wird auf die in der Zukunft zu erstrebende Organisation des deutschen Handels näher eingegangen werden. Dieselbe verfolgt den Zweck, die Individualität zu entwickeln, die Assoziationskraft, die Gewohnheit des Zusammenwirkens unter den Nationen zu stärken, die friedliche Wirksamkeit der verschiedenen Kulturstaaten mit der Zunahme lokaler Centren und innerer Selbständigkeit wie die Unterordnung unter die internationalen Rechts- und Gerechtigkeitsgesetze zu befestigen.

Wir gehen bei unserer Darstellung zurück auf das Jahr 1864. Nach Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen war im Jahre 1863 eine „Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs in den deutschen (außerpreußischen und außerösterreichischen) Staaten" durch den bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages zusammengestellt und herausgegeben worden. Ein erstes Stück der gemeinsamen deutschen Statistik war geleistet; ein Werk einzig in seiner Art, denn in keinem anderen Lande der Welt existirte ein ähnliches, die Stimmen und Urtheile der kompetentesten Männer waren hier vertreten.

Diese Schrift wurde ergänzt durch die Arbeit, betitelt: „Die Ansichten der preußischen Handelskammern über einige brennende Fragen der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit";[1]) sie beruhte auf den Handelskammerberichten für das Jahr 1864. Es sei uns gestattet, zunächst das Wesentlichste hieraus hervorzuheben.

§ 2. Die Handelsgesetzgebung.

Das deutsche Handelsgesetzbuch war zwar damals fast allgemein eingeführt worden, aber es hatte immer noch nicht allenthalben in Deutschland Geltung erlangt. Ein wesentlicher Mangel in der Handhabung desselben lag darin, daß ein in einem Staate gefälltes Urtheil nicht ohne Weiteres in einem anderen deutschen Staate rechtskräftig und vollstreckbar war, weil die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches seitens der höchsten Gerichtshöfe der deutschen Einzelstaaten verschiedenartig ausgelegt wurden. Darum war schon vom volkswirthschaftlichen Kongreß die Bildung eines obersten Gerichtshofes für ganz Deutschland zur Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten vorgeschlagen worden; nur glaubte man noch lange auf die Verwirklichung dieser Idee warten zu müssen. Außerdem wurde für heilsam erachtet, daß die Reorganisation der Handelsgerichte mit vorwiegend kaufmännischer Vertretung recht bald ins Leben träte und daß die kaufmännischen Konkurse durch die Handelsgerichte behandelt werden sollten. Hierbei erschien nothwendig eine Aenderung der Konkursordnung und die Einführung eines gemeinschaftlichen deutschen Akkordgesetzes in dem Sinne, daß das Konkursverfahren, wie es im Interesse aller Betheiligten liegt, thunlichst schnell abgewickelt und sein Hauptzweck, die möglichste Sicherstellung und rasche Befriedigung der Gläubiger aus der vorhandenen Masse einerseits und, wenn irgend angängig, Erhaltung des Geschäftsbetriebs für den Schuldner anderseits, durch den Akkord nicht nur in dem kostspieligen, gerichtlichen Verfahren, sondern auch außerhalb des Konkurses erreicht werde. Der Konkurs erschien damals hauptsächlich als ein Büchereinigungsmittel des Schuldners,

[1]) Vgl. Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bur., herausgegeben von Dr. E. Engel, 5. Jahrg., 1865, S. 255—270.

weßhalb man es für nothwendig hielt, die Vorschriften über den Akkord zu verschärfen. Ein Akkord sollte aber nur dann bestätigt werden, wenn aus der Gesammtheit aller Umstände das Gericht die Ueberzeugung zu schöpfen vermag, daß der Schuldner unverschuldeter Weise in seine Lage gekommen sei; es wird hiernach der Antrag auf Schließung des Akkords auch dann, wenn der Gläubiger wegen einfachen Bankerotts in Anklagestand versetzt worden war, so lange für unzulässig erachtet, bis er entweder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt ist. Die Gläubiger erschienen meist bei Akkordabschlüssen in einer Weise nachsichtig, daß hierdurch zu immer neuer Zahlungseinstellung Anreiz gegeben wurde und die Wirkungen des Gesetzes dadurch geschwächt wurden. Außerdem litt die Ausführung des Gesetzes durch die Schuld der Masseverwalter, zu deren Kontrolle die nicht sachverständigen Richter außer Stande schienen. Zur Beseitigung dieser Uebelstände ward gefordert, daß die Konkurse zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören sollten. Ebenso stellte sich die Eintragung der Firmen in das Handelsregister als unpraktisch heraus. Als Ersatz für das unausführbare deutsche Firmenbuch ward die Einigung der zum Zollverein gehörenden Staaten einschließlich der Hansestädte und Mecklenburgs empfohlen, so daß die in ihren Gebieten mit der Führung der Handelsregister betrauten Gerichte angewiesen werden sollen, als Organ für die betreffenden Veröffentlichungen, außer einer Lokal- oder Provinzial- oder Landeszeitung, ein lediglich für diese Zwecke zu gründendes Blatt zu bestimmen. Hierdurch sollte bezweckt werden, daß jede Anmeldung und Veränderung der Firmen möglichst schnell dem Handelsstande bekannt und sonach die Einrede bei gerichtlichen Verhandlungen wesentlich eingeschränkt werde, als ob Jemand zur Veröffentlichung gelangte Einträge in das Handelsregister weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

§ 3. Die Verwaltung der Handelsangelegenheiten.

Von den Handelskammern wird tief beklagt, daß vor dem Abschlusse der Handelsverträge mit Belgien und England die Organe des Handelsstandes nicht gutachtlich gehört worden seien, wie dies im Auslande geschah. Es ward beantragt, für die Tabelleneinrichtung zur Aufnahme der Handels- und Gewerbestatistik der einzelnen Kreise eine berathende Mitwirkung der Handelskammern anzuordnen. Die Handelskammern waren nur selten in den Fall gekommen, die Bestimmungen des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848 zu erfüllen. Derselbe bestimmt im wesentlichen, daß die Handelskammern den Zentralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten haben und zugleich ihre Ansichten mittheilen sollen, wie Handel und Gewerbe zu fördern und entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen seien, sowie schließlich, daß den Handelskammern die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden könne. In Frankreich werden die Handelskammern von den Ministern der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Handels über projektirte Handelsverträge, die Ertheilung von Privilegien an die Bank u. s. w., von den Präfekten und Polizeipräsidenten bei lokalen Einrichtungen und bei Verlegung gemeinnütziger Anstalten zu Rathe gezogen, sie nehmen an der Berathung der Eisenbahntarife Theil, der Kriegsminister befragt sie wegen Abschließung von Lieferungsverträgen, der Finanzminister und die Ober-Zollbehörde in Betreff der Zolltarife, so daß ihnen weit mehr als in Preußen Gelegenheit geboten ist, ihren Beruf zu erfüllen und gemeinnützig zu wirken. Es sollten

dann auch Ausschüsse der Handelskammern der einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke zusammentreten, um die Vorlagen der Regierung und andere wichtige Gegenstände zu erörtern und Bericht darüber zu erstatten. Endlich sollte womöglich auf Anregung der königl. Staatsregierung zu gleichen Zwecken jährlich in Berlin ein preußischer Handelskammertag abgehalten werden, wozu auch Mitglieder anderer deutscher Handelskorporationen berufen werden könnten. Ein Antrag der Handelskammer zu Aachen um unbeschränkte Portofreiheit für den amtlichen Schriftwechsel der Handelskammern innerhalb des deutschen Postvereins-Gebietes, begründet durch den Artikel 31 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860, war vom königl. Handelsministerium, welches die Handelskammern nicht zu den darin berücksichtigten Behörden rechnete, abgelehnt worden. Das Konsularwesen erschien bei der bevorstehenden Erweiterung des Weltmarktes einer umfassenden Reform bedürftig. Die Zahl der Konsulate erschien zu gering, an Stelle der unbesoldeten kaufmännischen Konsuln fremder Nationalität sollten entsprechend remunerirte nationale Fachkonsuln ernannt werden. Der Konsularetat anderer Staaten, wie Frankreichs und Englands, zeigte sich weit höher als in Preußen. Es ward hingewiesen auf die sehr interessanten Berichte des Londoner Generalkonsulats, welche die dankbare Anerkennung des Handelsstandes verdienen. Schon damals glaubten die Vertreter des Handels ohne eine genügende Kriegsflotte nicht nur die deutsche Handelsflotte, sondern auch die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen, welche in die Nord- und Ostsee münden, sowie die gesammte Industrie des gewerbfleißigen Hinterlandes fortwährend bedroht und dem Handel in fremden Ländern und Meeren fehlte der nachdrückliche Rückhalt. Die Handelskammer in Breslau sprach sich dahin aus, daß Preußen, wenn es seine Marine vervollständigte und demnach auch die erforderlichen Veranstaltungen in Holstein träfe, im Interesse von Gesammtdeutschland handeln würde; die preußische Kriegsmarine, so urtheilte sie richtig, „wird zur deutschen Kriegsflotte werden". Mit der Entwicklung der Handelspolitik Preußens geht diejenige seiner Handelsmarine Hand in Hand und Hand in Hand müßte eine deutsche Kolonisation gehen. Für die exportfähige Waarenfabrikation diesseitigen Bezirks, so hebt die Handelskammer zu Altena hervor, würde jede staatliche Hilfe zur Befestigung des Verkehrs mit der Westküste Südamerikas und den Laplatastaaten besonders wünschenswerth erscheinen.

§ 4. Einzelne Handels- und Gewerbe-Interessen.

Vor Allem ward die Aufhebung der Wuchergesetze, bezw. die Beschränkung des Zinsfußes, gefordert. Unter den abnorm schwierigen Geldverhältnissen dieser Zeit übte der Gegensatz, in welchen die Praxis zu den Wuchergesetzen treten mußte, den nachtheiligsten Einfluß. Traurige Erfahrungen lieferten von Neuem den Beweis, wie dringend die Aufhebung dieser hemmenden Gesetze geworden war. Der Handel war zwar beim Verkehr der Kaufleute unter einander dieser Beschränkungen enthoben; aber die Landwirthschaft, mit welcher der Handel in inniger Wechselbeziehung steht, empfand alle Nachtheile derselben doppelt. Denn das Kapital wendet sich naturgemäß dahin, wo es den größten Nutzen erzielt; in Zeiten, da Bank- und Börsenverkehr das für Nicht-Kaufleute gesetzlich vorgeschriebene Zinsmaximum erheblich überschritten haben, vorwiegend zu dem rein kaufmännischen Verkehr. Dadurch aber werden der Landwirthschaft Geldmittel vorenthalten, weil sie gesetzlich keine gleich hohen Zinsen für dieselben bieten kann. Treffen diese Schwierigkeiten, wie es geschah,

mit einer mangelhaften Ernte zusammen, und wirken noch, wie seit Jahren, niedrige Getreidepreise mit, so war es natürlich, daß viele Landwirthe in große Noth geriethen. Diesem Mißstande wurden auch die zahlreichen und bedeutenden ländlichen Subhastationen in der Provinz Preußen zugeschrieben, wie die Handelskammer zu Königsberg betont. Für die Beibehaltung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes war zwar damals fast nur noch ein Theil der ländlichen Grundbesitzer, deren Widerstand aber, wie die Handelskammern hervorhoben, einem vermeintlichen Eigeninteresse entspringend, gegenüber dem Wohle der Gesammtheit unberechtigt erschien. Dieser Motivirung der Handelskammern möchten wir uns nicht ganz anschließen. Es erscheint wohl auch möglich, daß dieser Theil der ländlichen Grundbesitzer die Ansicht hegte, es würden in Folge der Aufhebung der Wuchergesetze die ackerbauenden Grundbesitzer durch die Kapitalisten, Spekulanten und Wucherer allmählich depossedirt werden, so daß durch ein derartiges Gesetz die Stadt über das Land den Sieg davontragen würde. Die Geschichte der Wuchergesetze und besonders auch die beiden letzten Geldkrisen hatten aber bewiesen, daß derartige Bestimmungen ihren Zweck nicht erreichten. Zugleich zeigte die bei dem Diskontosatze von 7% durch königliche Kabinetsordre zu Preußen eingetretene Erhöhung des Lombardzinsfußes auf 7½% für Kaufleute, während derselbe für Nicht-Kaufleute 6% blieb, wie wenig sich der Geldmarkt noch Fesseln anlegen läßt. Die Aufhebung der sogenannten Wuchergesetze erschien um so mehr gerechtfertigt, als § 292 des Handelsgesetzbuches bereits freigibt, daß zwischen Kaufleuten jeder beliebig hohe Zinsfuß giltig verabredet werden kann. Die gesetzlichen Zinsbeschränkungen für Nicht-Kaufleute hatten schon wiederholt der Macht der Verhältnisse weichen müssen, und es hatte sich dabei herausgestellt, daß ihre dauernde Beseitigung wesentlichen Nutzen stiften werde. Bei Darlehen von Handwerkern, Arbeitern u. A. ohne reelle Sicherheit können die Zinsbeschränkungen den Wucher auch nicht ausschließen, höchstens führen sie zu verstecktem Wucher mit höheren Zinsforderungen, weil solide Geschäftsleute sich daran nicht betheiligen und somit keine Konkurrenz des Geldes vorhanden ist. Selbst die Vorschuß- und Kreditvereine nach dem Prinzip des Schulze-Delitzsch erschienen damals im Grunde genommen nur als Umgehungen der gesetzlichen Zinsbeschränkungen, da diese Anstalten von ihren den Mitgliedern gewährten Darlehen zwischen 6 und 14% Zinsen und Provision erhoben. Wenn der kleine Handwerker und Arbeiter sich freut, gegen 9% Kredit zu erhalten, so beweist dies, daß bei dem Nichtvorhandensein dieser Anstalten das Kreditbedürfniß gar nicht oder unter noch härteren Bedingungen Befriedigung finden würde. Man hegte zwar nicht geringe Furcht, daß durch die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen eine Erhöhung des Zinsfußes für hypothekarische Darlehen eintreten würde; doch diese Furcht erschien unbegründet. Es war richtig, daß zur sicheren Belegung von Kapitalien Obligationen von Aktienunternehmungen, die in gewöhnlichen Zeitläuften zu 4½% eher über als unter Pari stehen, selbst guten Hypotheken meistens vorgezogen wurden. Die Erklärung war aber darin zu suchen, daß die Veräußerung solcher auf den Inhaber lautenden Papiere, sowie die Erhebung der Zinsen gegen Zinscoupons durchaus mit keinen Weitläufigkeiten verknüpft sind. Deßhalb hatten dieselben auch, wie die Handelskammer zu Köln bemerkt, in den Landestheilen, wo durch Hypothekenbanken und Pfandbriefinstitute gleiche Annehmlichkeiten für die auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien geschaffen worden waren, vor allen anderen den Vorzug, und selbst die

nur 4 %igen Werthpapiere dieser Gattung behaupteten beinahe den Parikurs. Sonach ward als das beste Mittel die Bildung derartiger Kreditanstalten angeregt, um dem Grundbesitz Kapitalien zu niedrigem Zinsfuße zuzuführen, während die gesetzlichen Zinsbeschränkungen in außergewöhnlichen Zeitumständen entweder zeitweilig in Wegfall kommen oder, wenn aufrecht erhalten, den Zufluß des Kapitals vollständig abschneiden würden. Zudem begünstigen die Hypothekenversicherungsbanken auch die hypothekarischen Darlehen, welche geringere Sicherheit bieten; sie sind im Prinzip auf die Lehrsätze gebaut, welche die Volkswirthschaft zu Gunsten der Aufhebung der Zinsbeschränkungen geltend macht.

Auch über das Versicherungswesen sprachen die Handelskammern ihre Klagen und Beschwerden aus. Die in großem Verhältniß steigenden Versicherungen gegen Feuersgefahr ließen es als dringende Aufgabe des Staates erscheinen, so bedeutende Interessen durch eine stete Ueberwachung der Gesellschaften und ihrer leitenden Geschäftsgrundsätze zu schützen. Es lag nach Ansicht der Handelskammern nicht im Interesse des Publikums, diese Ueberwachung derart zu beschränken, daß unter gänzlicher Freigebung der Konzessionspflicht die Oberaufsicht nur nach allgemeinen Regeln legalisirt werde. Die mit dem steten Fortschritt im Bauwesen gleichmäßig abnehmende Feuersgefahr erfordert vielmehr eine um so schärfere Vorsicht in der Prüfung neuer Gesellschaftsstatuten, um die Ausbeutung der Versicherten hierdurch zu verhindern. Die ganz außergewöhnlichen Dividendenerträge mehrerer Lebensversicherungsgesellschaften ließen gerade wünschen, daß die Beaufsichtigung dieser Institute vom Staate übernommen werde. In damaliger Zeit war zudem die gegenseitige Zulassung deutscher Versicherungsgesellschaften in den Bundesstaaten immer noch beschränkt; in Preußen erlangten deutsche, außerpreußische Gesellschaften nur mit Mühe und Noth oder überhaupt nicht die Konzession. Besonders aber hatte der Geschäftsbetrieb ausländischer, namentlich englischer Versicherungsgesellschaften außerordentlich zugenommen. Wenn sich nun z. B. eine englische Gesellschaft plötzlich vom Kontingente zurückzog, so konnten den inländischen Versicherten hieraus große Verluste erwachsen. Das bei der k. Staatsregierung deponirte Garantiekapital vermochte für sich allein keinen vollkommenen Schutz zu schaffen; ein solcher ließ sich nur dadurch erreichen, daß hiesige rechtskräftig gewordene Urtheile z. B. in England ohne Weiteres exekutirt wurden. Bei der sehr theuren und weitläufigen englischen Rechtspflege erwies sich dies unverkennbar als ein großer Vortheil und es wurde für heilsam erachtet, dies Ziel auf dem Wege des internationalen Vertrages zu erreichen. Die den verschiedenen Versicherungsgesellschaften gestattete freiere Bewegung hatte zugleich die Konkurrenz vermehrt und dadurch die Prämiensätze im Interesse des Publikums ermäßigt. Aus diesen Gründen ward ein gemeinsames deutsches Versicherungsrecht in Anregung gebracht; die großen Schwierigkeiten, welche sich dem gegenüberstellen, würden sich bei ernstem Willen der Regierungen ebenso gut überwinden lassen, wie es in Bezug auf das Handelsrecht geschehen war. Von hoher Bedeutung würde die natürliche Folge der Einigung sein, so daß dann den sämmtlichen deutschen Versicherungsunternehmungen der Geschäftsbetrieb im Gebiete des deutschen Handelsgesetzbuches nicht länger vorenthalten werden könnte. Obwohl aber das Versicherungswesen damals durch die Aufhebung der Bedürfnißfrage einen segensreichen Aufschwung genommen hatte, so wurde doch tief beklagt, daß demselben die k. Staatsregierung durch Anwendung des Hausiergesetzes auf die Agenten die Lebensadern der Versicherungsgesellschaften zu unterbinden be=

strebt war. Diese Bestimmung ging zurück auf die Einführung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. Deßhalb waren Fortschritte der Gesetzgebung im Versicherungswesen nicht wahrzunehmen, obwohl der Gesetzgeber hier ein sehr wichtiges und dankbares Feld in Anknüpfung an die Maßregeln fand, die in den Jahren 1859—61 den freien Gewerbebetrieb der Versicherungsanstalten zu fördern bezweckten. Die Ansicht war vorherrschend, daß die Entwicklung des Versicherungswesens eine Wohlthat für den Staat und den Einzelnen sei, daß dieselbe aber nur bei Zulassung unbeschränkter Bewegungs- und Gewerbefreiheit des Versicherungswesens und seiner Organe zu erreichen sei. Infolge derselben war auch die Konzessionirung der Agenten abgestellt und das Agenturgewerbe wenigstens im Prinzip wieder freigegeben worden durch das Gesetz vom 22. Juni 1861; auch die Beseitigung einiger Kontrollen (der Anträge vor Aushändigung der Versicherungsurkunden nebst der polizeilichen Unbedenklichkeitserklärung für die Entschädigungssumme), welche noch das Gesetz vom 8. Mai 1837 aufgestellt hatte, hatte man zu dieser Zeit beabsichtigt, da man erkannte, daß die Versicherungsanstalten selbst das lebhafteste Interesse und geeignetere Mittel fänden, um Ueberversicherungen und übermäßigen Entschädigungen entgegenzutreten. Im Gegensatze zu diesem freisinnigen Geiste der Gesetzgebung und Verwaltung waren im Jahre 1863 Verordnungen erlassen worden, durch welche die Versicherungsagenten auf die Geschäfte an ihrem Wohnort beschränkt und dieselben straffällig gemacht wurden, wenn sie im Umherziehen Versicherungen suchten. Die Entscheidung des kgl. Obertribunals vom 25. Februar 1864 hatte die außerordentlichen Mißverhältnisse zu Tage treten lassen, welche besonders dadurch entstanden waren, daß die aus der Praxis herausgebildeten volkswirthschaftlichen Lehren bisher noch keinen genügenden Ausdruck in der diesen Zweig berührenden Gesetzgebung gefunden hatten. Zudem waren Reibungen zwischen Privatgesellschaften und Provinzialsozietäten, die unter ständischer Verwaltung standen, in verstärktem Maße entbrannt, insbesondere seitdem letztere auch die Mobiliarversicherung betrieben; Reibungen, welche sich aus der polizeilichen Kontrolle der Versicherungsanträge ergaben. Allgemein strebten deßhalb die Handelskammern die völlige Freigebung des Agenturbetriebes an.

Alle diese Hemmnisse, welche die Entwicklung des Handels vor 20 Jahren in hohem Maße beeinträchtigten, sind allmählich zum großen Theile beseitigt worden und durch heilsame Einrichtungen ward ein solider, fester Grund zu einer segensreichen Gestaltung des deutschen Handels gelegt. Die folgende Darstellung wird auf diese Weiterentwicklung des Handels näher eingehen.

Zweites Kapitel.

Entwicklung dieser Handelsmaterien vom Jahre 1863 bis zur Gegenwart.

§ 5. Die Handelsgesetzgebung.

Das Handelsrecht der europäischen Völker hat seit dem späteren Mittelalter eine Reihe von Grundsätzen über die eigentliche (offene) Handelsgesellschaft entwickelt, welche sich sämmtlich nur aus dem Prinzip der selbständigen Persönlichkeit, aus der Auffassung derselben als eines einheitlichen Rechtssubjekts mit einem eigenen vermögensrechtlichen Leben erklären lassen. Die praktische Anwendung dieses Gedankens gestaltete allmählich diese Grundsätze zur Handels-

gewohnheit, erst später führte die Wissenschaft und die Gesetzgebung zu der Erkenntniß dieses Prinzips. Die Handelsgesellschaft ward zuerst in Italien mit dem geheimnißvollen Namen „corpus mysticum" bezeichnet; die Praxis der Handelsgerichte in Frankreich erkannte sie als ein „être moral", obwohl der Code dieses Prinzip nicht als solches aufnahm. In Deutschland hat die Gesetzgebung und die romanisirende Theorie lange gegen die prinzipielle Annahme der obigen Anschauung angekämpft. Erst die energische Forderung von Preußen, Oesterreich und Bayern setzte auf der am 15. Januar 1857 eröffneten Nürnberger Konferenz bei der dritten Lesung die Aufnahme wenigstens aller Konsequenzen dieses Prinzipes durch. Doch vermied man, das Prinzip selbst im Gesetzbuch auszusprechen und die Handelsgenossenschaft als eine genossenschaftliche Rechtsperson zu charakterisiren. Sowie es lange dauerte, ehe dieses Prinzip in den deutschen Territorien sich Bahn brach und in's Leben übersetzt wurde, ebenso lange Zeit nahm es in Anspruch, bis die Rechtsverhältnisse des Handelsstandes und die Rechtsverhältnisse bei Handelsgeschäften in bestimmten einheitlichen Rechtsnormen festgesetzt wurden. In Deutschland war schon der berühmte Heidelberger Professor Thibaut für die Einheit der Rechtsidee begeistert aufgetreten. Aus dieser Tendenz war seine Schrift „über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" im Jahre 1814 entsprungen. Diese patriotische Anregung Thibauts war einstweilen erfolglos geblieben. Das praktische Bedürfniß machte sich jedoch in der Folgezeit insbesondere auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts geltend. Die Rechtszersplitterung trat hier durch die vielen Partikulargesetze in krasser Weise hervor. Abgesehen von den Ländern des französischen Rechts herrschten im Jahre 1844 innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes 59 verschiedene Wechselordnungen, darunter 9 aus dem 17. und 31 aus dem 18. Jahrhundert. Erst im August des Jahres 1848 regte der damalige Unterstaatssekretär im Reichsministerium, Widenmann aus Düsseldorf, die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem gemeinsamen Handelsrecht für ganz Deutschland an.[1]) Nach diesem erfolglosen Entwurfe wurde eine neue selbständige Anregung auf der 10. Zollvereinskonferenz gegeben, indem im Jahre 1854 die württembergischen Stände beantragten, die Einleitung zur Vereinbarung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches zu treffen.

Während die Preußische Regierung noch mit der Vorbereitung von Entwürfen beschäftigt war, brachte die Bayerische Regierung am 21. Februar 1856 bei der deutschen Bundesversammlung den Antrag ein, „Eine Kommission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die Deutschen Bundesstaaten einzusetzen", dem auch Folge geleistet wurde. Doch erst nach einer Reihe von Jahren war endlich aus der Berathung von Kommissarien der Regierungen Deutscher Bundesstaaten ein „Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch" hervorgegangen, welches im Jahre 1862 in den deutschen Staaten zur Einführung gelangte. Von der Aufnahme in das Handelsgesetzbuch waren jedoch ausgeschlossen geblieben das Versicherungsrecht mit Ausnahme des Seeversicherungsrechts, das Konkursrecht und das Prozeßrecht in Handelssachen und das Recht der Binnenschifffahrt; nur der Abschnitt „Von dem Frachtgeschäft" umfaßt mit den Transport auf Flüssen und Binnengewässern. Auf obigem Rechtsprinzip und insbesondere auf dem Gebiete dieser

[1]) Die geschichtliche Entwicklung des allgemeinen Handelsgesetzbuches in Deutschland zeigt Goldschmidt in seinem „Handbuch des Handelsrechts", I. Bd., 1. Abth., S. 119 ff.

in das Handelsgesetzbuch noch nicht aufgenommenen Handelsmaterien vollzog und vollzieht sich die Weiterentwicklung des deutschen Handels von jener Zeit an bis in die Gegenwart hinein.

Zunächst war durch Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 ein Oberhandelsgericht in Leipzig für alle Staaten des norddeutschen Bundes eingesetzt worden; jener Gerichtshof erstreckte später seine Kompetenz über das ganze Deutsche Reich und trat in Handelssachen an Stelle des für handelsrechtliche Streitsachen zuständigen obersten Landesgerichtshofes. Nach Gründung des Deutschen Reiches trat an Stelle des Reichsoberhandelsgerichts am 1. Oktober 1879 das Reichsgericht; als oberste bezw. Revisionsinstanz auch in Handelssachen wird dasselbe einen großen Einfluß auf den gesammten deutschen Handelsstand ausüben. Als zweite Instanz einer zuerst vor das Landgericht bezw. vor eine „Kammer für Handelssachen" gebrachten Handelssache gilt das zuständige Oberlandesgericht.

Auch eine Reorganisation der Handelsgerichte ist erfolgt. Im Handelsgesetzbuch werden die Handelsgerichte nicht näher geregelt; vielmehr bestimmt der Art. 3: „Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle." Auch die neue Reichsgerichtsverfassung hat den Handelsgerichten nicht gerade besondere Gunst erwiesen. Nur wenn und insoweit die einzelnen Bundesstaaten wollen, werden Handelsgerichte bestehen und zwar nur bei den Landgerichten (an deren Sitz oder an einem andern Orte des Landgerichtsbezirks) als Erstinstanzgerichte unter dem Namen „Kammern für Handelssachen", zusammengesetzt aus einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei Kaufleuten als Handelsrichter, die auf Vorschlag des Handelsstandes von der Regierung auf drei Jahre ernannt werden.[1]) Von jener Freiheit haben die Regierungen, in deren Ländern bisher schon Handelsgerichte bestanden, Gebrauch gemacht und besondere Kammern für Handelssachen eingerichtet. Selbst Preußen, wo bisher fast nur in seinen westlichen Landestheilen Handelsgerichte bestanden, hat jetzt in den größeren Städten seiner sämmtlichen Provinzen an den dortigen Landgerichten Kammern für Handelssachen eingerichtet; in Breslau und Köln sind 2, in Berlin 8 Kammern für Handelssachen eingesetzt worden. Die Verhandlung von Handelssachen vor diesen Kammern erfolgt aber nur, wenn ihr Werth den Betrag von 300 Mark übersteigt und zwar in dem Falle, wenn es der Kläger ausdrücklich in der Klageschrift beantragt hat, oder wenn der Beklagte eine vor die Zivilkammer gelangte Handelssache an die Kammer für Handelssachen durch Antrag überweisen läßt.

Für die Konkursordnung ist wichtig das Gesetz vom 18. Februar 1877. Hierdurch werden viele früher bestandene Vorrechte einzelner Personen beseitigt. Auch wurde hier der Beendigung des Konkurses durch einen sogen. Zwangsvergleich (Akkord) eine Grenze gezogen. Es darf hiernach der Akkord nur eintreten, wenn die Mehrzahl der im bezüglichen Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem vorgeschlagenen Modus über ihre Befriedigung und etwaige Sicherstellung ausdrücklich zustimmt und wenn die Forderungen der zustimmenden Gläubiger zusammen mindestens 3 Viertheile der Gesammt-

---

[1]) In Frankreich werden die Präsidenten und Mitglieder der Handelsgerichte durch die sogen. Notablen des Handelsstandes auf 2 Jahre gewählt und durch Dekret eingesetzt. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind durch ein Gesetz vom 10. Januar 1872 neu geregelt worden. Vgl. W. Lexis, Handel, in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie I, S. 1103, Anm. 130.

summe aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Dies aber hat der Handelsstand gegenwärtig noch nicht erreicht, daß die Konkurse zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören, denn als zuständig für das Konkursverfahren gilt das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (seinen Wohnsitz) inne hat.

In Bezug auf die zu verallgemeinernde Veröffentlichung der Firmeneintragung ist der damalige Wunsch der Handelskammern, ein allgemeines Organ bezw. ein Reichsorgan nur für diesen bestimmten Zweck zu begründen, insoweit erfüllt worden, als durch das Handelsgesetzbuch zu diesem Zweck die Handelsregister angeordnet sind und noch vorgeschrieben ward, daß Firmeneinträge durch bestimmte Zeitungen veröffentlicht werden sollen. Zudem vollziehen sich die gesammten Eintragungen im „Centralhandelsregister für das Deutsche Reich“ und werden in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. So betrugen nach Nr. 22 und 24 des R. A. von 1882 dieselben im Jahre 1879 28320, im Jahre 1880 29990 und 1881 31150 Nummern, woraus sich ein für den Aufschwung der Geschäfte sehr sprechendes Resultat ergibt.

§ 6. Die Verwaltung der Handelsangelegenheiten.

Zur amtlichen Geltendmachung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes, sowie zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden in der Erforschung der wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Handels- und Gewerbewesens dienen die Handels- und Gewerbekammern. Das Institut der Handelskammern war in Frankreich entstanden, wo schon 1650 zu Marseille von der Stadtbehörde eine solche gebildet ward. Später wurden solche von der Regierung errichtet, durch Gesetz vom 27. August 1791 aufgehoben, aber durch Konsularbeschluß vom 3. Nivôse X (24. Dezember 1802) wiederhergestellt. In Preußen hatten sich in den Rheinlanden aus französischer Zeit einige Handelskammern erhalten, doch ward hier erst durch Verordnung vom 11. Februar 1848 dies Institut allgemein eingeführt. Schon vor 20 Jahren wünschten die Handelskammern, daß der Staat, ähnlich wie in Frankreich und England, bei allen wichtigen Handelsfragen ein Gutachten bei den Organen des Handelsstandes einhole und daß überhaupt die Organe desselben bei allen bedeutsamen Fragen aus den verschiedenen Gebieten des Handels und Gewerbes zu einer berathenden Mitwirkung herangezogen werden sollten. Dieser Wunsch der Handelskammern harrt noch der Erfüllung; wir kommen auf diesen Gegenstand bei der Darstellung der Organisation des deutschen Handels noch einmal zurück. Auch das Streben der Handelskammern, daß jährlich in Berlin ein preußischer Handelskammertag auf Anregung der Staatsregierung abgehalten werden sollte, ist nicht in Erfüllung gegangen. An Stelle des projektirten Handelskammertages trat der Deutsche Handelstag, der zum ersten Male zu Heidelberg schon im Jahre 1861 vom 13. bis 18. Mai sich versammelt hatte, um auf schleunige Einführung des vereinbarten Handelsgesetzentwurfs, auf allgemeine Organisation von Handelsgerichten, auf Festsetzung gemeinschaftlicher Grundsätze über Gesetzgebung und Verwaltung der Eisenbahnen hinzuwirken. Nunmehr hat der Deutsche Handelstag bereits eine 25jährige Geschichte. Staatsminister von Boetticher hob bei der jüngsten Versammlung des Deutschen Handelstages im März dieses Jahres mit Recht hervor, daß der Deutsche Handelstag stets eine Pflege- und Pflanzstätte des Einheitsgedankens gewesen sei und daß dieser Gedanke der deutschen Einheit bei aller Verschiedenheit der Auffassung in den einzelnen Handelsfragen maß-

gebend sein müsse, um die wahren Ursachen des wirthschaftlichen Niedergangs zu erforschen und in der Wahl der Mittel und Wege zur Beseitigung der wirthschaftlichen Depression sich nicht zu täuschen.

Im Konsulatwesen jedoch ist ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Das Bundespräsidium des Deutschen Reiches hat in neuerer Zeit dafür anerkennenswerthe Fürsorge getragen. Man darf jetzt mit Recht sagen, daß sich Deutschland zur Zeit einer Achtung gebietenden konsularischen Vertretung zu erfreuen hat. Immerhin aber beweisen die jüngsten Vorgänge in Spanien, daß auch in Deutschland, wie wir es in Frankreich beobachten, das seit Colbert, mehr noch seit dem Code Consulaire von 1833, für das klassische Land des Konsularwesens gelten kann, wenigstens auf allen wichtigeren Stellen nationale, wissenschaftlich vorbereitete und festbesoldete Fachkonsuln, die selbst keinen Handel treiben dürfen, aber einen wohlorganisirten Zweig des auswärtigen Staatsdienstes bilden, stehen sollten. Das Konsularwesen des Deutschen Reiches ist geregelt worden durch das Gesetz vom 8. November 1867, die Konsulargerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 10. Juli 1879, eine allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln ist am 6. Juni 1871 erlassen.[1])

Bei der Entwicklung der Flotte blieb Deutschland mit traurigen Erfahrungen nicht verschont. Man hatte die Anfänge einer Seemacht mit großen Opfern gegründet; Deutschland besaß 1847 mit Einschluß von Oesterreich und Holstein nach England und Amerika die größte Handelsflotte. Als am 2. April 1852 die Auflösung der deutschen Flotte von Bundes wegen beschlossen und dann dieselbe verkauft wurde, bemächtigte sich aller Gemüther in Deutschland ein Erstaunen, welches die Stimme der Entrüstung beinahe verstummen ließ. In dem deutschen, überseeischen Handel lag eine Quelle ungeheuren Reichthums; man berechnete ihn 1848, ohne die adriatische Marine, aber mit Einschluß des Seeverkehrs von Holstein und Schleswig, auf 5300 Schiffe von 676,000 Tonnen. Wichtige Motive hatten zur Veräußerung nicht gedrängt. Der Ausgang der Konferenz zu Hannover mit den am 20., 22. und 23. März 1852 geführten höchst interessanten und lehrreichen Verhandlungen war das Schwanenlied der deutschen Flotte. Fast in demselben Momente aber, als die Unfähigkeit des Deutschen Bundes, die Flotte zu behaupten, kundgethan war, trat Preußen für Deutschland ein, schloß am 20. Juli 1853 mit Oldenburg den Staatsvertrag ab, durch den es am Jahdebusen ein Gebiet zur Gründung eines Kriegshafens erwarb und Bedingungen übernahm, welche die Ausbildung einer Kriegsflotte bedingten. Seit dieser Zeit ist die deutsche Handelsflotte dem stark entwickelten Außenhandel gemäß immer mehr gewachsen und eine der bedeutendsten der Erde geworden (1880: 1,100,000 Tonnen). Nur die englische, nordamerikanische und norwegische Flotte ist bedeutender, was bezüglich Norwegens namentlich aus der geringen Entwicklung der übrigen Verkehrswege erklärlich ist. Nach den neuesten, mit dem 1. Januar 1882 abschließenden Aufnahmen bezifferte sich der Bestand der deutschen Kauffahrtei-Flotte auf 4509 Schiffe mit einer Gesammtladefähigkeit von 1,194,407 Registertons. Die britische Handelsflotte ist freilich gegenwärtig reichlich 6 Mal so groß als die deutsche und reichlich 8 Mal so groß als die französische (ca. $8^1/_3$ Millionen Tonnen). Die Leistungsfähigkeit der britischen Flotte wird

[1]) Vgl. die „Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs", „Annalen" 1871, S. 595 ff. und Julius Reitz, Die Konsularverträge des Deutschen Reiches, „Annalen" 1872, S. 1282 ff.

aber noch sehr beträchtlich dadurch erhöht, daß dieselbe zu einem großen Theile (35%) aus Dampfern besteht. Dieser Umstand vor allen Dingen macht es begreiflich, daß die Engländer als die Frachtfuhrleute der ganzen Welt fungiren und daß sie den nationalen Flotten aller Länder der Erde die Güter für den Transport wegnehmen. In Deutschland gab es von 4509 Seeschiffen 4051 Segelschiffe und 458 Dampfschiffe, d. h. rund 89% Segelschiffe und 11% Dampfschiffe; gegen 1881 stellt sich eine Abnahme der Segelschiffe um 195, dagegen eine Zunahme der Dampfer um 44 heraus.[1] Hieraus ergibt sich, daß mit der weiteren Abnahme der Segelschiffe und der wachsenden Steigerung der Dampfschiffe auch die jetzt noch durch die große Ueberzahl der Segelschiffe herbeigeführte geringe Leistungs- und Transportfähigkeit sich von Jahr zu Jahr heben wird.

Schon vor 20 Jahren bewegte die koloniale Idee die Gemüther in Deutschland. Das Schicksal der modernen deutschen Auswanderung wurde wesentlich im 16. und 17. Jahrhundert entschieden. Die deutschen Auswanderer waren deßhalb von Anfang an bis auf die jüngste Zeit darauf angewiesen, sich eine neue Heimat in Ländern zu suchen, die unter fremder Herrschaft standen und stehen. Bis zu dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege hatte die deutsche Auswanderung sich fast ganz auf Nordamerika beschränkt. Der Ausbruch dieses Krieges veranlaßte mit der von England über die amerikanischen Häfen verhängten Blokade eine Stockung der deutschen Einwanderung in die Vereinigten Staaten, die bis in das 2. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts fortdauerte. 1775 bis 1815 fand darum keine oder doch nur eine höchst unbedeutende Auswanderung aus Deutschland statt. Erst nach der Wiederkehr des Friedens regte sich auch wieder die deutsche Auswanderungslust. Die Motive derselben erwuchsen zum größten Theile aus dem Verlangen der Masse nach Verbesserung ihrer materiellen Lage, weniger aus politischer Verstimmung. Von allen Ländern des südamerikanischen Kontinents sprach sich das Verlangen nach europäischen Kolonisten am frühesten und dringendsten in Brasilien aus. Für die deutsche Auswanderung kommen überdies nur die südlichen Provinzen des Reichs in Betracht, da das Klima des Nordens eine Kolonisation durch Bewohner der gemäßigten Zone geradezu unmöglicht macht. Was in Bezug auf die Gründung von Kolonien damals vorgeschlagen wurde, hat noch in der Gegenwart zum Theil Geltung; auf Brasilien insbesondere ward die Aufmerksamkeit nicht gelenkt. Die jetzigen Forschungen stimmen aber darin überein, daß, so lange wir noch fremden Boden düngen müssen, hauptsächlich in Süd-Amerika die südbrasilischen Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina ein weit besseres Feld des Vorwärtskommens bieten als Nord-Amerika und Australien. Von den damals in Anregung gebrachten Kolonisationsgebieten steht thatsächlich fest, daß sowohl in Uruguay als auch in der Argentinischen Republik der deutsche Ansiedler viele Bedingungen für eine sichere und gedeihliche Existenz findet und daß die Westküste Süd-Amerikas schon seit Jahren die deutsche Einwanderung angezogen hat; insbesondere ist es Chile gewesen, wohin sich viele Deutsche gewandt haben, hauptsächlich wohl deßhalb, weil dieser Staat von dem auf allen übrigen central- und südamerikanischen Republiken lastenden Fluch der Mischrassen fast ganz befreit geblieben ist. Der Census von 1876 führt für Chile 4678 Deutsche und 380 Oesterreicher,

[1] Vgl. hierüber Zeitschr. des kgl. Preuß. statist. Bureaus, herausgegeben von E. Blenck, 23. Jahrg., 1883, X.

für Peru 1672 Deutsche auf. Diese kolonisatorischen Bestrebungen müssen, um dem lebhaften Nationalgefühl jener Staaten keinen Anstoß zu geben, von privaten Unternehmungsgesellschaften, nach Art des in Südbrasilien seit 1849 mit Erfolg thätigen Hamburger Kolonisationsvereins, in's Leben gesetzt werden. Der kolonialen Idee wird auch in der Gegenwart von der Mitwelt und von Seiten der Reichsregierung Rechnung getragen; von letzterer ist die Begründung und Erweiterung von Dampfschiffslinien nach den deutschen Kolonien in Anregung gebracht und zur Ausführung gebracht worden.

§ 7. Handels- und Gewerbe-Interessen.

Vor Allem erscholl vor 20 Jahren der Ruf nach Aufhebung der Wuchergesetze bezw. nach Beschränkung des Zinsfußes. Schon die Ausbeutung der Goldfelder in Kalifornien und Australien in der Periode von 1851—1855 bewirkte einen gewaltigen Umschwung in der Produktion der Edelmetalle, da die Menge des jährlich in den Verkehr gebrachten Edelmetalls plötzlich um mehr als das Doppelte stieg. Dadurch ward die Losung zum Unternehmungsschwindel gegeben, Spekulation und Gewinnsucht angeregt, die damalige Welt erfüllte Träume von fabelhaften Reichthümern. Das Verlangen nach wohlfeilen Kapitalien mußte bald vor dem Rufe nach „Kapitalien um jeden Preis" verstummen und so ward jener allgemeine Sturm gegen die bestehenden Wuchergesetze eröffnet. Hierauf erfolgte im Jahre 1858 eine unerhörte Geld- und Handelskrisis, wodurch der Ruf nach Abschaffung aller jener Zinsbeschränkungen sich steigerte. Nach Vorangang wirthschaftlicher Vereine und Versammlungen, insbesondere des (zweiten) volkswirthschaftlichen Kongresses zu Frankfurt (1859), nahm der (sechste) deutsche Juristentag zu München (1867) die Aufhebung der Wuchergesetze in Verhandlung und sprach sich am 28. August 1867 einstimmig dafür aus, daß die Wuchergesetze aufgehoben werden sollten und daß die Feststellung des Zinsfußes der Vereinbarung der Parteien zu überlassen sei. Unmittelbar nachher kam auf Initiative von Abgeordneten ein bezüglicher Gesetzesvorschlag für den Norddeutschen Bund in Verhandlung, deren Ergebniß das Gesetz vom 14. November 1867 bildete, welches später deutsches Reichsgesetz geworden ist. Dasselbe ist jedoch nicht auf Bayern ausgedehnt worden, welches sein Gesetz vom 5. Dezember 1867 behielt. Dieses Gesetz über die Freiheit der vertragsmäßigen Zinsen hat zwei weitere Kreditgesetze nach sich gezogen, die als eine unvermeidliche Ergänzung anzusehen sind. Zuerst das norddeutsche Gesetz vom 29. Mai 1868, welches die Schuldhaft aufhob. Dieses Gesetz trat später für das gesammte Reichsgebiet in Geltung einschließlich Bayerns. Sodann das norddeutsche Gesetz vom 21. Juni 1869, welches die Beschlagnahme der Arbeits- oder Dienstlöhne betraf und die indirekte Verpfändung der Person des Arbeiters verhindern wollte. Dieses merkwürdige, für Deutschland hochrühmliche Gesetz, eine wahrhaft neue Rechtsschöpfung, erhielt später auch in den Südstaaten Geltung. Soll der Arbeiter aber zur Baarzahlung für seinen Lebensunterhalt gewöhnt werden, so daß er eine Beschlagnahme seines zukünftigen Lohnes zu bewilligen nicht gezwungen ist, so muß er entweder über eigenes oder fremdes Kapital verfügen können. Hieraus ergibt sich, von wie hoher Bedeutung als Wirkungen dieses Gesetzes die „genossenschaftlichen Vorschuß- und Kreditvereine" sich uns darstellen. Diesen durfte aber auch die gesetzliche Sicherung nicht fehlen. Diese gesetzliche Fürsorge wurde für Preußen durch das Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, dann für den Norddeutschen Bund durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 gewährt, welches die

privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in's Auge faßte und, ausschließlich Bayerns mit seinem Gesetze vom 29. April 1869, deutsches Reichsgesetz geworden ist. Ohne diese gesetzlich begründeten Kreditgenossenschaften würde jenes Gesetz über die Aufhebung der Beschlagnahme des Arbeitsverdienstes und das über die Freigebung der Zinsen um so mehr einer mächtigen Stütze im Volksleben entbehrt haben, als die bestehenden Vorschriften für die Pfandleihgeschäfte und die Geschäftsmaximen der öffentlichen Pfandleihhäuser vieles zu wünschen übrig lassen, indem dieser Kredit thatsächlich recht theuer erscheint.

Von gleicher Wichtigkeit tritt im Jahre 1864 der Hinweis auf die Wichtigkeit der Gründungen von Hypothekenbanken und Pfandbriefinstituten hervor. Für den Komsumtivkredit waren lange bereits die öffentlichen Pfandleihhäuser bestimmt. Es ergab sich jetzt als Nothwendigkeit eine unmittelbare Hilfsleistung für den Produktivkredit. Deßhalb sind auch jene „Landschaften", Vereine für Realkredit und Hypothekenbanken viel später als jene schon im 15. Jahrhundert in Italien entstandenen öffentlichen Leihhäuser aufgetreten, da mittels jener den Grundeigenthümern Hilfeleistungen für die Aufrechthaltung ihres Bodenbesitzes dargeboten und langdauernde Meliorationen durch Anlagekapitalien ermöglicht werden sollten. Die ältesten derartigen Kreditinstitute waren die von Friedrich d. Gr. zuerst in Schlesien (1769), dann auch in anderen Provinzen der preußischen Monarchie begründeten sog. „Landschaften". Die Hypothekenbanken können als Ergänzung der Landschaften angesehen werden. Im Königreich Sachsen wurde durch ein Gesetz vom 26. November 1861 unter Garantie des Staats eine Landeskultur-Rentenbank begründet, welche für Wasserlaufsberichtigungen, sowie zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen die nöthigen Gelder bewilligte. Für Preußen wurde ein ähnliche Tendenzen bezweckendes Gesetz betreffend „die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken" am 13. Mai 1879 erlassen. Für das Großherzogthum Hessen wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1880 eine Landeskultur-Rentenkasse in das Leben gerufen, in Oldenburg durch Gesetz vom 14. Februar 1883 die Bodenkreditanstalt, in Bayern durch Gesetz vom 21. April 1884 eine Landeskultur-Rentenanstalt. Es muß der Zukunft schließlich überlassen werden, ob bei den Hypothek- und Pfandbriefinstituten die Scheidung der Anstalten für städtischen und ländlichen Realkredit sich nothwendig herausstellt und sodann bezüglich des letzteren die Herstellung von Vereins- und Genossenschaftsbanken. Die Effektuirung des Genossenschaftsprinzips im Interesse des Produktivkredits der unteren Bevölkerungskategorien finden wir zunächst in den von Schulze-Delitzsch auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Kredit- und Vorschußvereinen, welche ihre Wirksamkeit auch auf die ländlichen Bewohner ausdehnen; dann in den von Raiffeisen in's Leben gerufenen Darlehenskassen-Vereinen, welche die Bestimmung haben, gerade der Kreditnoth der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Kleingrundbesitzer, Abhilfe zu gewähren und sie aus der Hand der Wucherer zu befreien. Immerhin erscheint auch die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft nicht zufriedenstellend. Dies beweisen einzelne Thatsachen. In Remse (Königreich Sachsen) fand der erste sächsische Bauerntag am 24. Juli 1884 statt, an dem sich etwa 700 Personen aus 70 Ortschaften betheiligten. Hier wurde einmüthig zur Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen beschlossen die Ermäßigung der Grundsteuer, die Abminderung des Immobiliar-Vertragsstempels bei Kauf und Tausch, die Wiedereinführung des früheren Heimatsgesetzes, die Erleichterung von Bodenmeliora-

tionen durch theilweise Uebernahme der Kosten auf Staatskassen, die Einführung der Doppelwährung an Stelle der einfachen Goldwährung, die Erhöhung des Zolles auf Getreide und thierische Produkte und endlich die Einführung einer prozentualen Börsen- und Geschäftssteuer. Auch in den sächsischen Herzogthümern machte sich eine lebhafte Bauernbewegung geltend. Der Ausschuß des schlesischen Bauernvereins nahm in einer Versammlung zu Neustadt O./S. am 16. September 1884 eine Resolution an, worin ausgesprochen wurde, daß der Zolltarif vom Jahre 1879 der Landwirthschaft keinen hinreichenden Schutz gewährt und theils durch landwirthschaftliche Schutzzölle, theils durch andere zweckentsprechende Maßnahmen der Gesetzgebung die Landwirthschaft in den Stand gesetzt werde, die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen. Endlich bekunden dies die dem Reichskanzler überwiesenen Petitionen, von denen die aus dem Kreise Düren die Erhöhung der Besteuerung des Doppelzentners Getreide auf mindestens 5 Mark verlangt, wodurch eine Mehreinnahme von 20 Millionen erzielt würde, die zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden verwendet werden könnte. Die aus dem Kreise Gelnhausen (Hessen) stammende Petition fordert außer der Einführung eines sehr hohen Getreidezolles die Einführung von Brod- und Fleischtaxen, sowie die Einführung eines gleich hohen Stempels beim Verkaufe von Immobilien und Mobilien.

Auch die früheren freisinnigen Auffassungen über das Versicherungswesen sind von der Staatsregierung berücksichtigt worden. Das Versicherungswesen Deutschlands unterliegt nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs. Hiebei ist speziell an die verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes gedacht. Bayern hat sich dabei aber vorbehalten, daß reichsgesetzliche Bestimmungen über das Immobiliar-Feuerversicherungswesen nur mit seiner speziellen Zustimmung in Bayern zur Geltung kommen können. Die traurigen Erfahrungen mit dem sog. „freien" Versicherungswesen, wie sich dies in Nordamerika und England vollzog, warnen jedoch vor allzu weit gehenden Tendenzen, zumal dieselben schon, besonders in Amerika, zu einer strengen Gesetzgebung, insbesonders für die Lebensversicherung, geführt haben. Einige Zugeständnisse in der gewünschten Richtung sind vor Allem in Preußen erfolgt und weitere, wie die allgemeine Beseitigung des Prinzips der Staatsgenehmigung oder Konzessionspflicht und seine Ersetzung durch ein System von Normativbedingungen, analog wie im allgemeinen Aktienrecht, waren in den Entwürfen der preußischen Regierung geplant, sind aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommen. Die Gewerbeordnung von 1869 fand ausdrücklich keine Anwendung auf den „Gewerbebetrieb" der Versicherungsunternehmer und hiermit war auch das Ziel der Handelskammer, die Freigebung des Agenturbetriebes, im Allgemeinen erreicht, wenn auch die Ausübung einer Kontrolle über den Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen erscheint. Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens wird zwar schon lange geplant, erscheint auch wegen der Zersplitterung des Partikularrechts sehr nothwendig, die hierzu nöthigen Vorarbeiten jedoch sind wohl noch nicht zum Abschluß gelangt.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung des deutschen Handels auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

§ 8. Die allgemeinen Wirkungen des Zolltarifgesetzes.

Bei der Entwicklung des deutschen Handels in der jüngsten Zeit dürfen wir nicht eine Thatsache übergehen, welche ihren Einfluß auch auf denselben ausgeübt hat und noch ausübt. Dieselbe beruht auf dem Gedanken, daß, wenn Fremde den inländischen Markt aufsuchen und damit dessen Vortheile zu ihrem eigenen Interesse verwenden wollen, der Staat berechtigt ist, auch diese dafür zu Leistungen heranzuziehen. Die Ausführung einer derartigen Zollpolitik ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Denn es ist nicht nur schwierig, die Steuerfähigkeit dieser mannigfachen Gegenstände zu fixiren, sondern es handelt sich hierbei auch um die Befriedigung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes, wie um die Rückwirkung auf andere verwandte Zölle, auf das gesammte Steuersystem und auf die volkswirthschaftliche Lage. In der Zollpolitik und im Zolltarif pulsirt zugleich das volkswirthschaftliche und staatliche Leben fort, es offenbart sich hier die Entwicklung des Volkslebens und die Förderung der gesellschaftlichen Wohlfahrt; deshalb muß der Wechsel der hier auftretenden Erscheinungen außer anderen Mitteln hauptsächlich durch weise und vorsichtig geleitete Enqueten fortgesetzt beobachtet werden. Eine solche in das wirthschaftliche Leben Deutschlands tief einschneidende Veränderung wurde im Jahre 1879 durch die Schöpfung des neuen Zolltarifs und durch die total veränderte Zollpolitik angebahnt, die ihren Ausgangspunkt in dem Programme fand, welches der Reichskanzler in seinem Schreiben vom 15. Dezember 1878 an den Bundesrath entwickelte. Das Programm ward von dem Gedanken geleitet, daß die direkte Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs und durch den Schutz der nationalen Arbeit vermindert werden soll. Als Grundlage diente das Prinzip der allgemeinen Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände; nur die für die Industrie nothwendigen Rohstoffe wurden ausgenommen, welche in Deutschland gar nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden.

Es dürfte vielleicht von Interesse erscheinen, die Wirkungen kennen zu lernen, welche dieses am 15. Juli 1879 ins Leben gesetzte Zolltarifgesetz auf die Entwicklung des Handels und der Industrie und somit auf das volkswirthschaftliche Leben in Deutschland ausgeübt hat. Wir wollen deshalb auf die Gestaltung des Handels und der Industrie in Deutschland während des Jahres 1881 eingehen, weil bei Beginn dieses Jahres der neue Zolltarif bereits ein volles Jahr hindurch seine Wirkung geäußert hatte.[1]) Fast gleichzeitig ward gegen Ende des Jahres 1882 durch den „Verein zur Förderung der Handelsfreiheit" und vom „Generalsekretariate des deutschen Handelstages" auf Grund der Berichte der deutschen Handelskammern eine Schilderung der Wirthschaftslage Deutschlands während des Jahres 1881 veröffentlicht. Beide Darstellungen stimmen in Betreff der Thatsachen überein. Das Generalsekretariat

---

[1]) Vgl. hierüber Näheres in der Abhandlung „Preußens Handel und Industrie im Jahre 1881" von L. Francke in der Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Bureaus, 23. Jahrgang, 1883, S. 110—171.

des Handelstages faßt seine Schilderung dahin zusammen, daß die Verhältnisse im Jahre 1881 sich befestigt, die Umsätze sich gesteigert haben und das Vertrauen endlich zurückgekehrt sei; in beiden Darstellungen wird betont, „daß wir den wirthschaftlichen Aufgaben des eigenen Landes nur genügen können in steter Beziehung und Berührung mit der Produktion und den Bedürfnissen des Auslandes".

Gehen wir zunächst auf die allgemeinen Wirkungen des Gesetzes näher ein.

In Bezug auf den Außenhandel zeigte sich im Jahre 1881 auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit eine durch Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen eingetretene Erweiterung der Produktion, und die gleichzeitige Steigerung der Ausfuhr von Fabrikaten weist darauf hin, daß die deutschen Gewerbserzeugnisse auf den Märkten des Auslandes in diesem Jahre einen regen Absatz gefunden hatten. Auch der Innenhandel hatte an Konsumtionskraft gewonnen und die in diesem Jahre trotz der geringen Einfuhr des Vorjahres noch weitere eingetretene Verminderung der Einfuhr in mehreren wichtigen Produkten berechtigt uns zu der Ueberzeugung, daß in diesem Jahre die ausländische Konkurrenz ein gut Stück weiter vom deutschen Markte verdrängt worden ist. Eine Steigerung der Ein- und Ausfuhr fand nicht nur der Menge, sondern auch dem Werthe nach im Jahre 1881 statt. Hierbei ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Einfuhr im Jahre 1880 wegen der starken Bezüge des Vorjahres, die wegen der in diesem Jahre eingetretenen Zollerhöhungen effektuirt worden waren, verhältnißmäßig gering war. Deshalb war auch nur bei einer kleinen Zahl zollpflichtiger Artikel die Einfuhr des Jahres 1881 geringer als die des Vorjahres gewesen. Dies war hauptsächlich der Fall bei Roggen (im Gegensatze zu den übrigen Getreidearten), bei Schafvieh, Schmalz und ausgeschlachtetem Fleische; ferner erwies sich eine bedeutende Abnahme der Einfuhr bei frischen Weintrauben, was der Aufhebung der Zollfreiheit beizumessen ist. Aber auch bei zollfreien Artikeln beobachten wir eine Abnahme der Einfuhr im Jahre 1881 gegenüber dem Vorjahre, so besonders bei Steinkohlen und Koaks, Brennholz und Melasse zur Branntweinbereitung. Die große Mehrzahl der Waaren zeigt dagegen im Jahre 1881 gegenüber dem Vorjahre eine mitunter sehr erhebliche Steigerung der Einfuhr. Hauptsächlich trat dieselbe hervor bei den verschiedenen Getreidearten mit Ausnahme des Roggens, bei dem Schweine- und Rindvieh, dem Petroleum, den sämmtlichen Kolonialwaaren und insbesondere bei fast sämmtlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten der Industrie. Der gewachsenen Einfuhr des Jahres 1881 steht eine im Laufe dieses Jahres mehr und mehr gesteigerte Ausfuhr gegenüber. Es erstreckte sich dieselbe sowohl auf Rohstoffe (Eisen und Kohlen), als auch vor Allem auf die werthvolleren Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie (Zucker, Bier, Branntwein), sowie auf die Produkte der Textil-, Metall-, Maschinen-, Thon-, Holz-, Leder- und Papierindustrie. Eine Verminderung der Ausfuhr fand in bedeutenderem Umfange bei Getreide, Mehlfabrikaten, Oelsaaten, Kartoffeln, Hopfen, Brenn-, Bau- und Nutzholz, sowie bei Schweinen statt. Zudem erscheint es von besonderer Wichtigkeit, die einzelnen Preisgestaltungen, Preisschwankungen und ihre Berechtigung zu prüfen, um hiermit zugleich den Boden für eine angemessene Tarif- und Tax-, als auch für die Gebühr- und Steuerpolitik zu gewinnen, für letztere wenigstens insoweit, als sie den an sich gerechten Grundsätzen wirthschaftlichen Entgelts entsprechen soll. Solche Preisschwankungen nehmen wir auch wahr bei einem Vergleich der Handelsbewegung

des Jahres 1881 mit derjenigen des Vorjahres. Bei der Einfuhr trat ein Preisrückgang ein bei rohem Kaffee, roher Schafwolle, Wollengarn, roher Baumwolle, Flachs, Gerste, Reis, Petroleum, Chinarinde und eine Preissteigerung bei Glycerin, Weizen, Roggen, Hafer, europäischem weichen Bauholz, Wein, Fleisch, Schmalz und Rohseide. Bei der Ausfuhr finden wir einen Preisrückgang bei Roh- und Schmiedeeisen, Eisenbahnschienen, Cement, Flachs, Gerste, Kartoffeln, Spiritus und eine Preissteigerung insbesondere bei Glycerin, Bier und Zucker. Die Ursache dieser schwankenden und unzuverlässigen Preisbewegung liegt im Allgemeinen in dem Interessenkampfe der Länder und Staaten, in welchem Begehrsintensität, der Kostenpunkt, Umsicht, Selbstbeherrschung, Klugheit, Gewinnsucht, Leistungsfähigkeit u. a. eine bedeutsame Rolle spielen. Außer diesen Preisschwankungen sind bei einigen Waarenartikeln auch Qualitätsveränderungen vorgekommen, wodurch auch eine Preisermäßigung oder Preiserhöhung erfolgte. So trat infolge derselben bei der Einfuhr Preisermäßigung ein z. B. bei Stieren und eine Preiserhöhung bei Schweinen, Chloroform und kurzen Waaren; bei der Ausfuhr waren Preisermäßigungen eingetreten bei Vigognegarn, frischem Gemüse; Preiserhöhungen dagegen bei dichten baumwollenen Geweben, baumwollenen Strumpfwaaren u. a. Solche Preisschwankungen erscheinen mitunter von hoher Bedeutung bei einem Vergleiche der Handelsbewegung auch nur innerhalb eines Jahres. So ergibt sich z. B. daraus, daß, wenn für den Waarenverkehr im Jahre 1881 dieselben Preise wie für 1880 angesetzt werden, der Werth der Einfuhr sich nur allein beim rohen Kaffee, roher Schafwolle und roher Baumwolle insgesammt um 85,639,000 Mark höher gestellt hätte. Es ist wohl hieraus erklärlich, daß dieser allgemein niedrige Preisstand im Jahre 1881 trotz der günstigen Absatzverhältnisse einen entsprechenden Gewinn nicht erzielte. Dies finden wir auch bestätigt bei einer Betrachtung der Zusammenstellungen der Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel, welche seit dem Jahre 1879 monatlich seitens des kaiserl. statistischen Amtes veröffentlicht werden. Hiernach waren von 1879 auf 1880 alle Waarenartikel (es sind 32 angegeben) mit Ausnahme von Rüböl, Rohseide und Häringen im Preise gestiegen. Im Jahre 1881 erfuhr Rüböl gleichfalls eine Preissteigerung und außerdem fand nur eine weitere Preissteigerung statt bei Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Zucker, Pfeffer, Schmalz, Speck, Wolle, Hanf und Zinn, dagegen blieb Rohseide fast auf demselben Preisstande wie im Vorjahre, alle übrigen Artikel sanken im Preise. Charakteristisch tritt aber noch in diesem Jahre hervor, daß Weizenmehl im Preise fiel, während Weizen stieg und daß Roggenmehl nahezu im Preise gleich blieb, während Roggen nicht unerheblich gestiegen ist.

§ 9. Die speziellen Wirkungen des Zolltarifgesetzes.

Das Getreide ist unstreitig die wichtigste Waare der Volkswirthschaft; jeder Ausfall in seinem gewohnten Absatze oder Angebote ist schon das Zeichen einer wirthschaftlichen Krankheit. Nach einem sehr niedrigen Stande während der Jahre 1878 und 1879 hatten sich die Getreidepreise in Deutschland im Laufe des Jahres 1880 allmählich wieder erholt und zu Beginn des Jahres 1881 sogar eine solche Höhe erreicht, daß der Roggen, die Hauptbrodfrucht Deutschlands, im Werthe wenig oder stellenweise gar nicht vom Weizen sich unterschied. Das Getreidegeschäft war im Jahre 1881 zu gesunderen Verhältnissen zurückgekehrt, die Preise für Roggen waren nach einer künstlichen Verschraubung am Ende des Jahres 1880 wieder in die Bahnen zurückgelenkt

worden, in welchen sie in ersprießlicher Weise zum Zweck einer rationellen Ernährung der Bevölkerung sich zu bewegen haben.

Auch die Kohlenindustrie Preußens nahm nach so langen Jahren des Niederganges im Laufe des Jahres 1881 endlich wieder einen dauernden Aufschwung. Immer wieder aber kommen die Handelskammerberichte auf die Forderung zurück, daß es für die Exportfähigkeit unserer schwarzen Diamanten als unerläßliche Nothwendigkeit sich herausstelle, dieselbe neben einer geeigneten Organisation vor Allem durch billige Transittarife und durch zweckmäßige Lade- und Transporteinrichtungen zu unterstützen. Die deutschen Kohlenzechen können ihre Förderung verdoppeln und verdreifachen, sobald neben dem nur langsam steigenden Konsum ein reichliches Absatzfeld im Auslande gewonnen würde. Die Bedeutung der Gotthardbahn für den Export Deutschlands nach Italien wird in der Zukunft immer höher steigen, sobald die auf dem italienischen Markte mit der englischen rivalisirende deutsche Kohle einen entsprechend billigen Preis gewinnen und ihr Absatz zweckmäßig organisirt sein wird.

Auf gleiche Weise fand sich auch die Eisenproduktion Deutschlands im Jahre 1881 zum ersten Male wieder auf der Bahn einer stetig fortschreitenden Entwicklung; dies beweisen die Preisberichte und die Handelsausweise. Und alle Berichte stimmen darin überein, daß der Aufschwung dieser Industrie in erster Linie auf der neuen Handelspolitik gegründet sei; gerade bei der Eisenindustrie liegen die namhaften Erfolge klar auf der Hand. Durch den der nationalen Arbeit gesetzlich gewährten Schutz sicherte die Eisenindustrie ihren Erzeugnissen bis zu einem gewissen Grade den einheimischen Markt. Sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes sank die Einfuhr fremder Eisenwaaren aller Art um mehr als die Hälfte, in manchen Spezialitäten sogar um zwei Dritttheile und darüber. Die Deckung dieser Mindereinfuhren wurde seit 1879 von der einheimischen Industrie übernommen, hierdurch wurde der Produktion die nothwendige Sicherheit gegeben, das Vertrauen kehrte zurück, infolge dessen wandten wieder größere Kapitalien sich der Eisenindustrie zu, der Kredit gestaltete sich besser und billiger, ausreichendes Kapital zu niedrigerem Zinsfuß und erweiterter Betrieb ermäßigten die Generalkosten der Produktion, so daß die Industrie billiger liefern, zu ermäßigten Preisen verkaufen und auch auf ausländischen Märkten die fremde Konkurrenz leichter bestehen und ihren Export erweitern konnte. Immerhin erscheint die deutsche Eisenindustrie noch sehr entwicklungsfähig, einerseits dadurch, daß die neueren technischen Erfindungen immer mehr einzuführen und Verbesserungen vorzunehmen sind, wozu freilich sehr bedeutende Anlagekapitalien verwendet werden müssen, und andererseits dadurch, daß die für industrielle Unternehmungen angemessen erscheinende Rentabilität durch entsprechende Steigerung der noch niedrigen Preise allmählich erzielt werde. Aus den Geschäftsberichten einer großen Anzahl von Aktiengesellschaften, welche in den Handelskammerberichten Aufnahme gefunden haben, geht hervor, daß das Jahr 1880 bereits eine wesentliche Erhöhung des durchschnittlichen Reingewinns dieser Gesellschaften gebracht und daß das Jahr 1881 noch weit günstigere Resultate geliefert hat. Eine Enquête, welche der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" über die Lohnverhältnisse und finanziellen Resultate der Aktiengesellschaften in den Jahren 1879 und 1881 veranstaltet hat, bestätigt diese Wahrnehmungen. In 338 Etablissements hat sich hiernach die Zahl der Arbeiter im Januar 1882 auf 192,296 gegen 153,615 im Januar 1879 gehoben. Die Gesammtlöhne sind in gleicher Zeit

von 9,358,794 Mark auf 13,293,663 Mark monatlich gestiegen. Der Einzellohn des Arbeiters betrug 1879 nur $60,_{92}$ Mark, 1881 dagegen $69,_{13}$ Mark monatlich und zudem war der Arbeiter im Jahre 1881 voll beschäftigt, während im Jahre 1879 die Zahl der Arbeitsstunden beschränkt und an manchem Tage der Woche die Arbeit ganz eingestellt werden mußte. Bei 108 Aktiengesellschaften steigerte sich der Gewinn nach allen Abschreibungen von 7,710,198 Mark im Jahre 1879 auf 16,342,953 Mark im Jahre 1881, also über das Doppelte hinaus und hiernach die Verzinsung des gesammten Aktienkapitals von $1,_{93}$% im Jahre 1879 auf $4,_{02}$% im Jahre 1881, um etwa dieselbe Höhe.

Neben der Verarbeitung der Metalle verdient die Industrie der Gewebe und Gespinnste in Deutschland eine hervorragende Beachtung im volkswirthschaftlichen Leben; für sie ist die neue Wirthschaftspolitik von tief einschneidender Wirkung gewesen. Denn ganze Zweige derselben sind durch das neue System des Schutzes der nationalen Arbeit zu frischem Leben erwacht, andere aber sind vollständig neu geschaffen worden. Die Textilindustrie hat durch ihre moderne Entwicklung, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihren Anfang nahm, zunächst eine Ersparung von Arbeit auf demjenigen Gebiete eingeführt, das von jeher der Frauenarbeit gehört hatte. Nach Einführung der Maschinen gestaltete sich hier eine eigene industrielle Erwerbsthätigkeit; was früher nur als häusliche Nebenbeschäftigung auftrat, nimmt gegenwärtig als Frauenfabrikarbeit in der Textilindustrie einen großen Umfang ein. Durch die Enquete von 1881 über die Zahl der Betriebe, welche mechanische Kraft verwenden, und über das Alter und Geschlecht der beschäftigten Personen für die verschiedenen Industriezweige betrug zu dieser Zeit die Zahl der Betriebe insgesammt 93,554, die Zahl der männlichen Betriebsbeamten und Gehilfen im Ganzen 1,936,099 und die Zahl der weiblichen im Ganzen 345,753. Es fanden von allen weiblichen Personen, welche überhaupt in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kamen, $54,_{93}$% in der Textilindustrie Beschäftigung. Durch dieses überreichliche Angebot von Arbeitskraft wurden freilich unnachsichtlich die Löhne wieder herabgedrückt. Die mächtige Entwicklung der deutschen Textilindustrie aber, die einen harten Konkurrenzkampf mit dem kapitalmächtigen England und dem hochentwickelten industriellen Frankreich bestehen mußte, hat die weitere Folge gehabt, einerseits, daß statt der früheren in manchen Gegenden sprichwörtlich gewordenen Hungerlöhne eine weit bessere Bezahlung eingetreten ist und anderseits, daß eine stattliche Anzahl bedeutender Häuser nicht mehr, wie früher, durch billige Schleuderwaaren seinen Verdienst zu erzielen, sondern durch Solidität der Waaren und durch selbständige eigen erfundene geschmackvolle Muster aus dem Wettkampf mit England und Frankreich auf dem Weltmarkte siegreich hervorzugehen bestrebt ist. Durch die starke Zunahme der Industriebevölkerung ist aber auch zum Theil wieder eine außerordentlich starke Steigerung des Baumwollkonsumes veranlaßt worden. Immerhin stellen sich die Preisschwankungen im Baumwollenmarkte im Jahre 1881 mit denen von 1880 ungefähr gleich stark heraus und zwar betrugen dieselben zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande 20 bis 23%. Für überseeische Wolle war früher der europäische Zwischenhandel ausschließlich in den Händen Englands, neuerdings haben sich hauptsächlich belgische Händler dabei betheiligt und in den letzten Jahren hatte auch Deutschland seine größte Quantität ausländischer Wolle über Belgien (Antwerpen) bezogen. Während England

durch den jährlichen Import gewaltiger Quantitäten Kolonialwollen seinen eigenen Bedarf deckt und außerdem dem Kontinente davon abgibt und Frankreich wie Italien sich durch eigene Einfuhr decken, hängt Deutschland allein von allen Industriestaaten in dieser Branche von einem fremden Markte ab. Erst in neuester Zeit sucht sich Deutschland in Bezug auf den Handel mit Kolonialwollen von der Vermittlung Englands und Belgiens zu befreien und dieselben direkt zu beziehen, indem Hamburg und Bremen dafür bereits einen stehenden Markt haben und in Berlin seit einigen Jahren ein größeres Haus damit vorgegangen ist, für fremdländische Wollen nach dem Vorbilde Englands besondere Auktionen zu veranstalten. Die Steigerung der Wollindustrie in den letzten Jahren erhellt daraus, daß die Einfuhr überseeischer Wollen 1881 über dreimal so groß war als diejenige von 1878. Die Preise der Wollen ließen seit 10 Jahren im Allgemeinen eine langsam abwärts gehende Tendenz erkennen. Die gegenwärtige Mode verlangt nämlich eine möglichst billige Waare, die Fabrikanten sind daher gezwungen zur Verwendung von allerlei Surrogaten, wie Kunstwollenstoffe, die sich auch einer lebhaften Nachfrage erfreuten. Aus diesem Grunde lieferte das Waarengeschäft in den meisten Zweigen ein ungünstiges Ergebniß, zugleich übte die Konkurrenz der fremden Wollen einen recht fühlbaren Einfluß auf den Absatz der einheimischen Wollen aus. Die schwach erhöhten Zölle auf ausländische, insbesondere melierte und gezwirnte Streichgarne hatten eine heilsame Wirkung auf die inländischen Spinnereien ausgeübt und auch die Zollerhöhung auf ausländische Fabrikate, hauptsächlich auf die bisher massenhaft von England nach Deutschland eingeführten Konfektionsstoffe, übten auf die Thätigkeit der Spinnerei einen günstigen Einfluß aus. Aehnlich aber wie bei der Kohlenindustrie wird im Interesse der Tuchfabrikation, um der wachsenden Konkurrenz begegnen und eine lohnende Verzinsung der angelegten Kapitalien erreichen zu können, es für nothwendig erachtet, durch Erleichterung des Verkehrs vermittels Eisenbahnen nach außen hin die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Es ist ein wahrer volkswirthschaftlicher Grundsatz, daß eine Industrie im Allgemeinen dort am besten sich entwickeln muß, wo sie ihr Rohmaterial auf eigenem Grund und Boden findet; das umgekehrte Verhältniß aber findet bei der Verarbeitung des Flachses statt. Nicht allein in Deutschland, sondern auch in allen übrigen europäischen Industriestaaten sind sämmtliche vorhandenen Flachs- und Maschinenspinnereien in Betreff des Rohmateriales zum größten Teil auf Rußland angewiesen und dennoch fristet die Flachsverarbeitung dort bis jetzt nur mühsam ihr Dasein. Obwohl man in Deutschland schon verschiedene Anstrengungen zu einer Vermehrung des Flachsbaues gemacht hat, ist die Flachsgewinnung nicht nur nicht fortgeschritten, sondern zurückgegangen. Deutschland bleibt sonach mit seinem Flachsbedarfe zu einem sehr großen Theile auf Rußland angewiesen. Hieraus sind manche Thatsachen zu erklären. Vor Allem, daß die neue Zolltarifreform der Leinenindustrie noch nicht die erhofften Vortheile brachte, die neuen Zölle waren, entgegen den begründeten Einwendungen vieler Leinenindustrieller, noch zu gering bemessen worden, so der Eingangszoll für Zwirn wie der für Leinengarn; darauf deutet auch der Umstand hin, daß der Unterschied im Preise der besseren schlesischen und böhmischen Garne immer geringer geworden. An der dauernd rückgängigen Konjunktur in Rohmaterial und Garnen trugen aber nicht nur die aus der Flachsspinnerei erzielten schlechten Resultate Schuld, sondern auch die Konkurrenz der Jute für ordinäre und der Baumwollenfabrikate für die feineren

Waaren, Stoffe, die sich an Stelle der leinenen allmählich gesetzt haben. Außerdem hängt hiermit die Thatsache zusammen, daß die Leinenfabrikation, welche früher ein großes Exportgeschäft nach Rußland, Schweden, Dänemark und Amerika betrieb, an den Zollgrenzen, welche überall gegen die ausländischen Fabrikate errichtet wurden, litt. In Bezug auf die Seidenindustrie endlich meldet die Elberfelder Handelskammer: „Die kleine Zollerhöhung, welche uns der letzte Tarif gebracht, machte es möglich, einzelne Artikel für Deutschland zu fabriziren, die früher vom Auslande bezogen wurden, während die vielfach aufgestellte Theorie, als ob mäßige Schutzzölle die Exportfähigkeit beeinträchtigten, sich für unsere Artikel als unzutreffend erwiesen hat“; „namentlich kann hervorgehoben werden, daß unsere Arbeiter während des ganzen Jahres beschäftigt waren, und daß am Schlusse desselben in einzelnen Artikeln ein Arbeitermangel fühlbar wurde.“

Viertes Kapitel.

Organisation des deutschen Handels.

§ 10. Organisation des Binnenhandels.

Die volkswirthschaftlichen Institutionen stellen sich uns als ein Produkt menschlicher Gefühle und Gedanken, menschlichen Handelns, menschlicher Sitte und menschlichen Rechtes, aus dem Konkurrenzkampf, aus dem Kampf um's Dasein erwachsen, dar. Daß aus diesem Kampf, der, aus egoistischen Trieben entsprungen, mit Vernichtung endigen würde, ein friedlicher Wettstreit entsteht, dazu tragen die geistigen und sittlichen Ergebnisse des sozialen Lebens und das Recht bei. Von der Ausbildung der Institutionen auf den verschiedenen Gebieten ist hauptsächlich die Entwicklung des Rechtes bedingt. So hängt der Einkommensvertheilungsmodus von dem jeweiligen Eigenthums-, Erb- und Vertragsrecht ab. Deshalb steht auch die Entwicklung und Blüthe der Handelseinrichtungen mit der mehr oder minder vollkommeneren Ausbildung des Handelsrechts in engster Verbindung. Noch sind in der Gegenwart zur Erzielung eines einheitlichen Handelsrechts verschiedene Entwicklungsstadien zu durchlaufen, wie sich ja erst jüngst auch auf dem Gebiete der Verwaltung das Verwaltungsrecht zu einer selbständigen Wissenschaft erhoben hat. Der Hauptgrund des bisherigen Mangels eines solchen Handelsrechts ist in dem Mangel einer einheitlichen, festen Organisation der Handelsinteressen und Handelsverhältnisse zu suchen. Mit jeder besseren, die gemeinsamen Zwecke des Handels umfassenden fortschreitenden Institution wird zugleich die Weiterentwicklung des Handelsrechts und hiermit eine höhere Form des Daseins gegeben. Eine derartige, sowohl den individuellen Interessen als auch dem Staats- und Rechtsinteresse dienende Organisation ist im Binnen- wie im Exporthandel anzustreben. Wir wollen versuchen, eine solche dem deutschen Handel in Zukunft zu gebende Organisation zu zeichnen, dieselbe stellt sich im Großen und Ganzen uns in einer neuen Form dar.

Für die Zentralisirung des deutschen Handels zeigt uns England die geeignete Verwaltungsform. Als Handelsabtheilung des Staatsraths übt in

England das Handelsamt[1]) (board of trade) berathende Funktionen aus. Ursprünglich eine Abtheilung des geheimen Rathes, hatte es sich später von demselben losgelöst und zu einer selbständigen Behörde ausgebildet. Als Zentralstelle dient es zunächst zur generellen Kenntnißnahme von allen Gegenständen des Handels und Verkehrs, das auswärtige Amt übersendet demselben die jährlichen Konsularberichte, hierzu kommt eine allgemeine Korrespondenz mit Handelskammern und Privatpersonen, dann dient es zur Begutachtung von Handelsfragen, welche ihm von anderen Verwaltungsdepartements zur Kenntnißnahme oder zur Einholung seines Raths vorgelegt werden. Das Foreign Office verlangt Gutachten über die Abschließung von Handelsverträgen und übersendet auch Anfragen auswärtiger Konsuln zur Bescheidung. Die Treasury fragt an bei beabsichtigten Aenderungen im Zolltarif und der Zollgesetzgebung oder Zollverwaltung; für Aenderungen im Zolltarif bleibt dem Handelsamt gewöhnlich die Initiative. Privat-Bills werden bei ihrem Durchgang durch das Parlament von dem Handelsamt kontrollirt, welches eine Abschrift von jeder Bill und zwei Exemplare der gedruckten Breviates und Summaries enthält, um das „Interesse des Publikums" zu wahren, ferner werden Charters oder Patente von Kompagnien oder Privatpersonen demselben überwiesen zum Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Ertheilung, über Fassung und Umfang, insbesondere Anträge auf Errichtung von Aktienbanken. Die von der Kolonial-Legislatur erlassenen Gesetze gehen vom Kolonialminister an den Staatsrath, vom Staatsrath an das Handelsamt zur Begutachtung. Neuerdings ist hinzugekommen die Begutachtung von Verfassungsentwürfen für Kolonien und die Untersuchung gewisser Kolonialangelegenheiten, welche eine förmliche Beweisaufnahme erfordern.[1]) In England hat freilich die rapide Steigerung des Imports und Exports, die gewaltige Entwicklung der Handelsmarine und des Seepassagierwesens eine Neubildung der Verwaltungsnormen für die Kauffschifffahrt und die damit zusammenhängenden Zweige nothwendig gemacht; eine derartige Entwicklung und Veränderung aber wird bei Deutschland als einem Kontinentalstaate für jetzt noch lange nicht eintreten können. Ein derartiges Handelsamt des Deutschen Reiches aber mit solchen Funktionen, bestehend außer Juristen aus Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, würde in Verbindung mit volks- und staatswirthschaftlich gebildeten Elementen den Mittelpunkt des deutschen Handelsstandes bilden und gewiß zu einer segensreichen Fortgestaltung des Handels und Gewerbes nicht zum geringen Theil beitragen.

Bei einer solchen Organisation des Handels könnten die Handelskammern hauptsächlich werthvolle Dienste leisten; von vornherein sind sie in eine Handels- und Gewerbesektion zu scheiden. Zunächst sind durch sie statistische Erhebungen über die Handelsbetriebe zu veranstalten. Dieselben sind leider noch unvollständig und nur durch die allgemeinen Berufsermittlungen bei den Volkszählungen oder im Anschluß an eine eingehendere Gewerbestatistik erlangt worden. Als Ziel derselben ist allmählich anzustreben eine spezielle statistische Untersuchung der Verhältnisse des Handels mit Rücksicht auf die besonderen Eigenthümlichkeiten desselben im Unterschiede von den übrigen Hauptzweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit, insbesondere von der industriellen Produktion. Die Größe eines Handelsbetriebes hängt hauptsächlich ab von dem darin engagirten Umlaufskapital; die Zahl des beschäftigten Hilfspersonals tritt in der Industrie zur Unterscheidung des großen und kleinen Betriebs von

[1]) Vgl. hierüber Näheres bei R. Gneist, das englische Verwaltungsrecht II, S. 927 ff.

größerer Bedeutung hervor. Deshalb erscheint es nothwendig, das Betriebskapital und die Umsatzziffer der Handelsunternehmungen statistisch zu erheben. So ist bei der Ausführung des badischen Erwerbssteuergesetzes (v. 25. August 1876) bei allen Gewerbetreibenden und Kaufleuten die Größe des Betriebskapitals fixirt worden. Nur dadurch gewinnt man einen Einblick in ihre Bedeutung, wie er in der Landwirthschaft und Fabrikindustrie durch die offen daliegenden Produktionsmittel herbeigeführt wird. Außerdem erscheint für den Handelsbetrieb nothwendig die charakteristische Unterscheidung nach dem Engros- und Detailverkauf; eine Unterscheidung, welche mit dem Groß- und Kleinbetrieb nicht zusammenfällt. Bei der statistischen Erhebung ist das Hilfspersonal nach diesen beiden Kategorien auseinanderzuhalten. Hieraus würde sich ergeben die geringere Zahl der Arbeitskräfte bei dem in großem Maßstabe und mit großem Kapital betriebenen Detailhandel im Vergleich mit anderen Detailhandlungen mit gleichem Gesammtumsatz. Endlich ist es von großem Interesse zu beobachten, in wieweit eine Konzentrirung des Detailhandels zum Großbetriebe im Verhältniß zu dem Wachsthum der Kleinbetriebe sich herausstellt. Schon die deutsche Gewerbezählung von 1875 hat für die Statistik der Handelsunternehmungen sehr werthvolles Material geliefert. Es ist festgesetzt worden, wie viele Personen als selbständige Unternehmer und wie viele als Gehilfen in den einzelnen Zweigen des Handels und seiner unmittelbaren Hilfsgewerbe beschäftigt sind. Hieraus ersehen wir die Summe der handelsgewerblichen Arbeitskräfte zu derjenigen der materiell produzirenden. Nach der Gewerbezählung von 1875 betrug die Zahl der Geschäftsleiter 431,570 (350,897 männliche und 80,673 weibliche), die der Gehilfen und Arbeiter 178,019 (141,797 männliche und 36222 weibliche), die der Lehrlinge 51,907 (48,250 männliche und 3,657 weibliche). In den Kleinbetrieben im Sinne der Gewerbezählung, d. h. solchen mit höchstens 5 Gehilfen waren 562,679 Personen thätig, unter denen 421,310 Geschäftsleiter. In den Großbetrieben (mit mehr als 5 Gehilfen) fanden sich 10,260 Geschäftsleiter bei einem Gesammtpersonal von 98,817. Die gesammte bei der Zählung aufgenommene gewerbliche Bevölkerung betrug 6,470,630 Personen. Sonach beziffert sich das in den Handelsgewerben beschäftigte Gesammtpersonal auf 661,496 Personen, d. h. 10,2 % jener gesammten gewerblichen Bevölkerung. Betrachten wir das in den Handelsgewerben thätige Personal für sich allein. Hieraus ergibt sich, daß in den Kleinbetrieben rund 63 % dieses Personals die Geschäftsleitung inne hatten, in den Großbetrieben noch nicht 2 %. Fassen wir jedoch diese zwei Betriebe wiederum für sich getrennt, so entfallen von dem in den Kleinbetrieben beschäftigten Personal rund 74 % auf die Geschäftsleiter, dagegen von dem in den Großbetrieben thätigen Personal 10 % auf die Geschäftsleiter. Wir gewinnen hieraus das Resultat, daß, je höher das Betriebskapital sich steigert, desto niedriger die Verwaltungskosten sich gestalten; in welchen prozentualischen Sätzen ein solcher Vorgang sich manifestirt, muß eine hierauf bezügliche statistische Erhebung festzusetzen im Stande sein. Es gibt aber eine schiefe Vorstellung, wenn man den Handelsbetrieb nur mit den Gewerbebetrieben und nicht mit der Gesammtheit aller Erwerbsthätigkeiten überhaupt, mit Einschluß der landwirthschaftlichen Produktion und der persönlichen Dienstleistungen, in ein numerisches Verhältniß bringt. Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882[1]) gab es im preußischen Staate zusammen 3,065,218

[1]) Vgl. Preußische Statistik, 76, II, S. 38, 39.

männliche und 585,408 weibliche Personen, also im Ganzen 3,650,626 Personen, welche Industrie und Gewerbe als ihren Beruf hatten und 766,127 männliche wie 145,579 weibliche Personen, also im Ganzen 911,706 Personen, welche in Handel und Verkehr berufsthätig waren. Die Summe sämmtlicher erwerbsfähigen Personen belief sich auf 27,287,860. Hieraus ergibt sich, daß von dieser Gesammtbevölkerung des preußischen Staates 13,3 % der Industrie und dem Gewerbe, dagegen dem Handel und Verkehr nur 3,3 % ergeben waren. Vergleichen wir aber die Erwerbsthätigkeiten, einerseits Industrie und Gewerbe, anderseits Handel und Verkehr nur allein mit einander, so würden von der Gesammtheit der mit diesen Berufsthätigkeiten beschäftigten Personen in der Höhe von 4,562,332 Personen auf Industrie und Handel rund 81 % und auf Handel und Verkehr 19 % gerechnet werden müssen. Noch höher als in der Industrie und Gewerbe, ja am höchsten überhaupt stellt sich die Summe der Erwerbsthätigen in der Bodennutzung und Thierzucht. In dieser Berufsthätigkeit befanden sich damals 3,462,268 männliche und 1,230,080 weibliche Personen, also im Ganzen 4,692,348 Personen. Von der Gesammtziffer der erwerbsfähigen Personen in der Höhe von 27,287,860 Personen entfallen also 17,1 % auf diese Berufsthätigkeit; sie umfaßt unter den verschiedenen Berufsgruppen das zahlreichste Personenmaterial.

Die Handelskammern könnten aber nicht allein durch fortlaufende Beiträge über die Handelsbetriebe, zugleich mit Benützung des von Seiten des Staates und des Reichs gesammelten Materials, im Interesse des Vaterlandes wirken, sondern sie könnten auch zur Anbahnung einer umfassenden amtlichen Statistik des inneren Handelsverkehrs beitragen. Die Nützlichkeit solcher Erhebungen, welche allein die positiven Ausgangspunkte für beabsichtigte gesetzliche Maßregeln bilden können, ist einleuchtend. Die Größe der inneren Waarenbewegung ergibt sich namentlich aus der Statistik der Eisenbahnen und der Fluß- und Kanalschifffahrt, in der freilich auch der eigentliche Handelsverkehr mit dem direkten Absatz von den Produzenten an die Konsumenten vermischt ist. Eine Statistik des Waarenverkehrs auf den Eisenbahnen ist durch die Ausdehnung der Staatsbahnnetze jetzt der Verwirklichung näher gerückt, da unter den Eisenbahnen Deutschlands die Staatsbahnen von $7{,}571_{38}$ km im Jahre 1868 auf $22{,}082_{69}$ km im Jahre 1880/81 sich gesteigert haben.[1]) In Sachsen hat man auch schon Versuche gemacht, welche die Verwirklichung einer solchen festgestellt haben. Hier dürfte sich die Einrichtung einer Zentralstelle für die Statistik des Waarenverkehrs der deutschen Eisenbahnen empfehlen. Ferner ist zu wünschen, daß außer den periodischen Ermittelungen der Zahl und des Umfanges der bestehenden Handelsunternehmungen auch fortlaufende Erhebungen über den Zu- und Abgang in den verschiedenen Zweigen, sowie, was jetzt auch theilweise geschieht, über die Zahlungseinstellungen und Konkurse im Gebiete des eigentlichen Handels stattfänden. Eine weit speziellere Regelung und Ausdehnung der Rechte und Pflichten der Handelskammer, als in Preußen, bietet das österreichische Gesetz vom 29. Juni 1868 dar. Die Kammern haben z. B. die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu registriren, fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen zu führen, sie können nach Uebereinkommen der Betheiligten als Schiedsgerichte auftreten. Deshalb ist gegenwärtig dahin zu streben, daß den deutschen Handelskammern eine erhöhtere

[1]) Vgl. „Annalen des deutschen Reiches“, herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Max Seydel, Jahrgang 1883, S. 642.

Bedeutung, eine Fixirung und Erweiterung ihrer Rechte und Pflichten und eine konsultative Stellung gesetzlich zu Theil werde, so daß sie auch über Zoll- und Tarifangelegenheiten Auskunft ertheilen und Vorschläge machen können.

Durch die Erweiterung der Funktionen der Handelskammern würde aber der deutsche Handelstag nicht überflüssig erscheinen, im Gegentheil würde das hier gesammelte und berathene Material eine weitere Anregung dem Handelsamte geben. Die spezielle Organisirung eines solchen Instituts dürfte keine Schwierigkeit bieten; als Vermittler der einheimischen und auswärtigen Vertreter des Handels- und Gewerbestandes einerseits und des Handelsministeriums anderseits müßte nur dasselbe soweit als möglich eine selbständige Stellung einnehmen; die jetzt unter dem preußischen Handelsministerium stehende technische Deputation für Gewerbe wäre dem Handelsamt zur Seite zu stellen.

§ 11. Die Organisation des Exporthandels.

Die Aufgabe des Exporthandels eines Landes mit aufstrebender und leistungsfähiger Industrie richtet sich dahin, möglichst direkte Beziehungen in den überseeischen Ländern herzustellen. Je mehr deutsche Kaufleute die überseeischen Länder persönlich kennen lernen, je mehr Zweiganstalten deutscher Handelshäuser daselbst begründet werden, um so leichter wird sich dies Ziel erreichen lassen; selbst in den fremden, insbesondere englischen Kolonien kann dann der Detailabsatz in großem Maßstabe organisirt werden. Zu Erreichung dieses Zweckes zeigen sich uns verschiedene Mittel, auf die wir eingehen müssen.

Zunächst erscheint zur Förderung des deutschen Ausfuhrhandels die Vereinsthätigkeit und die Gründung von Exportgesellschaften, namentlich für Absatz und Zahlungsvermittlung. Viele beachtenswerthe Winke geben hierin die im „Deutschen Handelsarchiv“ zu lesenden, aus Konsularberichten entnommenen Veröffentlichungen. Außerdem erweisen sich die Weltausstellungen praktisch für gewisse individualisirte größere Fabrikate und für Luxusgegenstände, die durch die Ausstellung in Mode gebracht werden sollen. So haben die japanischen Lackwaaren durch die Pariser Ausstellung von 1867 unbedenklich einen großen Gewinn erzielt. Doch wird im Allgemeinen der begrenzteren provinziellen oder nationalen Ausstellung eine relativ höhere materielle Bedeutung für die Absatzbeförderung zuzuschreiben sein als den internationalen. Jene tragen mehr oder minder den Charakter der früheren Märkte und Messen, die als Sammelpunkte für Käufer und Verkäufer dienten.

Nicht minder erscheint von hoher Bedeutung für die Entwicklung des Exporthandels die Statistik des auswärtigen Handels und der Seeschifffahrt. Dieselbe bietet in Verbindung mit der Produktions- und Preisstatistik die allein zuverlässigen Anhaltspunkte dar; einerseits zur Beurtheilung des Erfolges bereits getroffener und anderseits zur Berechnung der etwaigen nützlichen oder schädlichen Wirkungen beabsichtigter handelspolitischer Maßnahmen. Die wirklichen Leistungen der Handelsstatistik bleiben jedoch noch überall hinter den theoretisch berechtigten Wünschen weit zurück. Das englische System der Vereinigung aller statistischen Arbeiten in einem einzigen Mittelpunkt verdient hierbei zweifellos den Vorzug vor dem französischen System der Dezentralisirung, welches freilich auch anderwärts, wie in den Niederlanden, vorherrscht. Denn durch die Zentralisirung dieser statistischen Arbeiten wird ein ausgezeichnetes Beamtenpersonal herangebildet und zudem eine schablonenmäßige unbeliebte Bearbeitung der statistischen Tabellen verhindert, die bei den Zollämtern leicht

zu einer Art von „amtlichem Dilettantismus" führen würde. In Frankreich und in den Niederlanden zeigt sich uns bereits die offenkundige Thatsache, daß dort die Führung der statistischen Register von den Beamten, die damit beauftragt werden, als eine Art von Strafversetzung oder Verurtheilung betrachtet wird. In der Statistik des auswärtigen Handels sind aber zunächst die Gewichtsmengen aller Waaren mit möglichst weitgehender Spezialisirung zu erheben, die das Staatsgebiet von außen kommend überhaupt berührten, sowie aller derjenigen, die dasselbe, sei es aus dem Innern kommend oder nach irgend einer Berührung verließen. Hiermit wird die Ein- und Ausfuhr im Generalhandel festgestellt. Außerdem ist nachzuweisen, wie viel von den einzelnen Waarenarten in den freien Verkehr des Inlandes (verzollt oder zollfrei) eingeht und wie viel aus dem freien Verkehr ausgeführt wird. Hierdurch wird die Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel dargethan. Daneben sind die übrigen Zweige des Generalhandels zu unterscheiden, nämlich Niederlage-, Transit- und der sog. Veredlungsverkehr. Außer Gattung und Menge ist bei eingehenden Waaren das Bezugsland (d. h. das Land, wo von dem Einführenden die Waaren gekauft worden sind) und bei ausgehenden Waaren das Bestimmungsland soweit als möglich zu verzeichnen, mindestens ist aber die Grenzstrecke, die überschritten wird, sowie die Art der Beförderung, ob auf inländischen oder auf fremden Schiffen oder zu Lande (Eisenbahn, Landstraße, Flüssen, Kanälen, Landseen) anzugeben. Ebenso wichtig wie schwierig ist die nothwendige Normirung oder wenigstens Schätzung des Werthes der Waaren, am zweckmäßigsten des Werthes an der Grenze, d. h. des Fakturapreises nebst Transportkosten bis dahin, bei der Einfuhr ohne Zollaufschlag; denn erst als Werthsummen gestalten sich die verschiedenen Waarengattungen zu vergleichbaren und bedeutsamen Größen. Seit dem Jahre 1880 besteht die Einrichtung der Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollvereins mit dem Auslande. Die Zahlen der 1880er Statistik[1]) geben uns zum ersten Mal zuverlässigen Aufschluß über den Waarenverkehr mit dem Auslande nach seinen verschiedenen Richtungen und unterweisen uns über das Verhältniß der Ein- und Ausfuhrbewegung zur inländischen Produktion und Konsumtion für eine ganze Anzahl von Waarengattungen. Man kann behufs der Waarenwerthschätzung spezielle Deklarationen von Seiten der Waarensender verlangen, wie wir es jetzt in England sowohl bei der Ein- wie bei der Ausfuhr finden, oder auch bestimmte Werthsätze für die (Netto-) Einfuhr aller Waarenwerthe annehmen, die in Frankreich, Italien und in neuerer Zeit auch in Deutschland durch Kommissionen von Sachverständigen jährlich festgestellt werden. Auch über die Bewegung der Edelmetalle sind wo möglich die nämlichen Daten zu ermitteln, wie für die übrigen Waaren; aber diese Aufgabe harrt bisher noch ihrer vollständigen Lösung. Am Ungenauesten wird im Allgemeinen die Statistik der gänzlich zollfreien Waaren sich herausstellen, bei denen auch die Unterscheidung von General- und Spezialhandel, die auf die Zeiten des ärgsten Prohibitivsystems zurückgeht, nicht mehr zutrifft. Da die Ausfuhrzölle in den meisten Ländern beseitigt sind, so wird gerade die Bedeutung der Ausfuhrstatistik durch das mangelnde Interesse der Zollbehörden verringert werden. Deshalb besteht in mehreren Staaten eine besondere „statistische Abgabe". Sie ward früher in Frankreich auch droit de balance genannt und ist in Deutschland durch Gesetz vom 20. Juli 1879 eingeführt. Sie wird in einem geringen Betrage von allen

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 43, 2, XII, 92—117.

Waaren bei der Ein- wie Ausfuhr, sei es nach dem Gewicht oder nach der Zahl der Kolli oder Wagenladungen, erhoben.[1]) Von hoher Bedeutung erscheint endlich der schon von Hirth[2]) angeregte Versuch eines lebhaften internationalen Austausches der Importübersichten, so daß die aus den bezüglichen Listen Englands, Nordamerikas, Schwedens u. s. w. resultirenden Angaben zu Vierteljahrsübersichten zusammenzustellen sind; eine solche Kontrolle der Publikationen des Auslandes würde auch auf den Werth der Leistungen des Zentralbureaus zurückwirken.

Was die Schifffahrtsstatistik betrifft, so ist zunächst die Eintragung in das Schiffsregister durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, sowie über die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe geregelt worden.[3]) Ueber den Schiffsverkehr und den Güterverkehr auf den Wasserstraßen wird seit 1872 eine Statistik geführt.

Die Statistik der Seeschifffahrt hat hauptsächlich den Stand der Handelsflotte und die Schifffahrtsbewegung zu umfassen. Der Schifffahrtsverkehr ist in allen Häfen aufzuzeichnen nach Ein- und Ausgang, für die einzelnen Schiffe ihre Größe, bewegende Kraft (Dampfschiff, Segelschiff), die Staatsangehörigkeit (Flagge), der Bestimmungs- bezw. der Herkunftshafen, ob in Ladung oder Ballast, die Bemannung der ein- und ausgehenden Schiffe. Für die Bestimmung der Größe, bezw. Tragfähigkeit der Schiffe, ist endlich eine gleichmäßige Methode anzuwenden, so daß durch die internationale Vereinbarung eine übereinstimmende Art der Schiffsvermessung eingeführt werden kann.

Fünftes Kapitel.

Anregung zur Ausführung von Einrichtungen im Interesse des Handels und der Volkswirthschaft.

§ 12. Das Handels- und Staatsinteresse.

Das Objekt des Handelsinteresses umfaßt die Gesammtheit der Geschäfte, welche einerseits den Austausch der Güter vermitteln und anderseits die Förderung der Tauschvermittlung bezwecken. Das Objekt des Staatsinteresses bezieht sich nicht nur auf die Gesetzgebung und Rechtssicherheit, sondern auch auf wirthschaftliche Anstalten, wie Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen für den gesellschaftlichen Verkehr und auf wichtige Kulturinteressen, so auf Volks-, wissenschaftliche, künstlerische, technische Schulen. Die Geschichte bezeugt aber, daß die einzelnen Völker, die in den Staaten leben, mannigfache Bestrebungen auf dem Gebiete der Staatsinteressen, in dem Rechts-, Verfassungs- und Geistesleben, wie in der Handelsthätigkeit verfolgen. Diese

[1]) Eine übersichtliche Darstellung der Organisation der deutschen Handelsstatistik gibt von Scheel in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reiche, N. F. VI, S. 23—55. Vgl. hierzu den „Entwurf eines Gesetzes, die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes betreffend" in der Statistik des deutschen Reichs, Bd. 43, Heft 1, S. 15, 16.

[2]) Vgl. G. Hirth, Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein in dessen „Annalen des Deutschen Reiches", Bd. III, Jahrg. 1870, S. 409—432. und den Anhang, der Thesen zur Reform der Kommerzial-Statistik des Zollvereins enthält, S. 433—436.

[3]) Vgl. hierüber G. Hirth's „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrgang 1871, Bd. IV, S.657—665.

Bestrebungen offenbaren sich vor Allem in den verschiedenen Einrichtungen. Wenn aber auch die Mittel und Wege sich überall verschieden gestalten, so konzentrirt sich dennoch die Summe aller in diesen Einrichtungen verborgenen Gedanken und Ideen in dem Streben nach Erfüllung eines einheitlichen Staatszweckes. Von Holtzendorff, welcher die Lehre vom Staatszweck in eingehender Weise behandelt, bezeichnet die Einheit des Staatszwecks mit dem Ausdruck „Harmonie der Staatszwecke" (Politik, Buch III). Bluntschli[1]) setzt den eigentlichen Staatszweck in die „Entwicklung der Volksanlage" und in die „Vervollkommnung des Volkslebens". Beide Erklärungen decken sich gegenseitig und stehen zu einander in einem kongruenten Verhältnisse. Denn nur diejenigen Einrichtungen, welche die Volksanlage und das Volksleben, sei es als Rechtsleben oder nationales Machtleben oder wirthschaftliches Leben, fördern, bedingen die Einheit des Staatszwecks bei aller Mannigfaltigkeit seiner Ausbildung. Wenn an eine jede Person die Lebensaufgabe gestellt ist, ihre Anlage zu entwickeln und ihr Wesen zu offenbaren, so liegt auch der Staatsperson die Pflicht ob, für die Erhaltung der Volkskräfte und für ihre Ausbildung Sorge zu tragen. Diese Pflicht muß der Staat sowohl auf dem Gebiete der Vergesellschaftung als auf dem des Erkenntnißstrebens und der Erwerbsthätigkeit ausüben. Die Erwerbsthätigkeit kann sich auf Urproduktion, Handel und Gewerbe beziehen; uns beschäftigt hier insbesondere Handel und Gewerbe. Auch auf diesem Gebiete muß das Streben des Staates dahin gerichtet sein, in den Handelsgeschäften, in dem Handelsbetrieb und in dem Betrieb der Handelsgewerbe die Anlagen und Kräfte des Volkes zu erhalten und auszubilden. Die gegenwärtige Entwicklungsstufe stellt sich uns als eine Errungenschaft der Vergangenheit dar, die Weiterbildung bedeutet den Fortschritt der Zukunft. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus werden wir bei Beurtheilung einzelner Handelsinteressen ausgehen, der zugleich mit der von mir im Anfang aufgestellten Anschauung über die eigentliche Handelsgesellschaft als dem Prinzip einer selbständigen Persönlichkeit und eines einheitlichen Rechtssubjekts übereinstimmt. Bei der Erörterung dieser Handelsinteressen werden wir auch die Verschiedenheit der Handelseinrichtungen in den einzelnen Staaten berühren. Der Ursprung jener Verschiedenheit beruht zum Theil in der geographischen Lage, zum Theil in dem verschiedenen Modus der Besitzverhältnisse, oder in der Verschiedenheit der Volksanlage oder in der Zahl der Verkehrszentren oder in dem Entwicklungsmodus der Rechtsverhältnisse. Trotz aller dieser Verschiedenheiten entsteht immerhin die Frage, ob nicht eine allmählich angestrebte Gleichmäßigkeit in gewissen Einrichtungen gleichen Vortheil allen Staaten zuführen würde. Die Einrichtungen, auf welche ich hier hinweisen werde, sind in scharfsinniger Weise schon von Lexis und Struck behandelt worden. Nach den Resultaten jener Forschungen läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß durch eine freiere Gestaltung der Vermittlungsgeschäfte, durch Förderung der Tauschvermittlung, sei es vermittels veränderter Betriebsweise oder vermittels Beseitigung von Mißverhältnissen, die Anlagen und Kräfte des Volkes weiter entwickelt werden und hierdurch die Erwerbsthätigkeit und der Wohlstand desselben gesteigert wird. Ist dies aber der Fall, so wird hierdurch der einheitliche Staatszweck erreicht und die Bestimmung der Menschheit ihrer Vollendung näher gebracht.

[1]) Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, S. 361.

§ 13. Die Anstrebung eines freien Maklerwesens.

Unter den bedeutenden Ueberresten früherer Anschauungen, welche sich bis in die neueste Zeit in der Gesetzgebung erhalten haben, gehört die Stellung der die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibenden Personen. Die Unterhändler oder Makler erhielten frühzeitig im Mittelalter einen amtlichen Charakter, theils als Urkundspersonen, theils als Organe zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Verkehrsordnung.[1]) Die Bedeutung ihrer gegenwärtigen Rechte[2]) steht aber nicht im Verhältniß zu dem Nachtheil, der dem vereidigten Handelsmakler daraus erwächst, daß er keine Aufträge von Abwesenden und keine Bürgschaft übernehmen darf. Deshalb wird in Deutschland von vielen Seiten die gänzliche Aufhebung des Instituts der vereidigten Makler verlangt. Und es gibt auch keinen Grund für die Aufrechthaltung dieser Einrichtung. Denn die Zuverlässigkeit des Maklers wird durch die amtliche Stellung keineswegs erhöht; das Recht, bei Abschluß von Verträgen als Urkundspersonen zu fungiren, gereicht gegenwärtig zu keinem Nutzen mehr. Zudem erscheint die Bestimmung, daß der Makler zu keinem Kaufmann in dem Verhältniß eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen dürfe, vollständig überflüssig. Endlich wird das Verbot einer Vereinigung Mehrerer zum gemeinschaftlichen Betriebe werthlos beim Bestehen freier Konkurrenz. Es zeigt sich in diesem Institute der Widerspruch, in welchem sich das giltige Recht zu den thatsächlichen Vorgängen befindet. Deshalb ist die völlige Freiheit und Gleichheit im Maklergewerbe zu erstreben; es ist eine neue Ordnung zu schaffen, welche sich auf der Grundlage gegenwärtiger Kulturformen in Bezug auf Maschinen und Großstädte, Arbeitstheilung und Großunternehmung, Geld- und Kreditwirthschaft aufbaut. In Bremen und Hamburg wurde damit 1867 und 1871 ein Anfang gemacht, indem man den vereidigten Maklern oder den an ihre Stelle tretenden vereidigten Auktionatoren oder Taxatoren in den Vermittlungsgeschäften dieselbe Freiheit einräumte, wie den nicht vereidigten Unterhändlern. Dieser Strömung in Deutschland gegenüber ist Frankreich mit seiner Gesetzgebung über das Maklerwesen noch fast ganz auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts geblieben. Denn die wichtigste Klasse von Maklern, die der Agenten der Effektenbörse, hat dort noch eine vollständige Monopolstellung inne. Ihre Zahl ist eng begrenzt, die Vermehrung kann nur erfolgen durch ein Dekret des Staatsoberhauptes, die Stellen sind gesetzlich als verkäuflich anerkannt und in Paris auf einen Preis von über 2 Mill. Fr. gestiegen. Das Gewerbe der Waarenmakler (Courtiers de marchandises) jedoch ist in Frankreich durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 unter Entschädigung der damaligen privilegirten Stelleninhaber für frei erklärt worden. In England sind ein Ueberrest des Aufsichtsrechtes des Mayor und die Verpflichtung der Makler zu einer Taxe und Kaution 1870 aufgehoben worden. Es bilden die „Brokers“ nebst den „Dealers“ in London freie Korporationen, die Börsenvereine. In Oesterreich hat das Gesetz vom 4. April 1875 ausführliche und eingreifende Bestimmungen über die Handelsmakler getroffen. Hiernach wird die Anstellung derselben von einer Prüfung abhängig gemacht, es dürfen die-

[1]) Eine ausführliche Darstellung der neueren Entwicklung des Maklerinstituts in Deutschland gibt Struck, Die Effektenbörse, Anhang, S. 186—224. In Betreff der Unterkäufer in Straßburg vgl. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429.

[2]) Vgl. hierüber Lexis, Handel, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, I, 1094.

selben keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Schein geschlossen werden; endlich sind dieselben nur berechtigt, den Namen ihres Auftraggebers nicht zu nennen, wenn sie von diesem angemessene Deckung erhalten haben oder mit voller Beruhigung erwarten können, anderenfalls haften sie dem anderen Theile für den Schaden. Hiernach behauptet in der Gegenwart das vereidigte Maklerthum in den wichtigsten Kulturstaaten eine ganz verschiedene Stellung. In Deutschland erscheint es für überflüssig, sein Untergang ist wohl nur eine Frage der Zeit; in Frankreich ist das Waarenmaklerthum bereits seiner fesselnden Schranke entledigt, in England ist dies Institut ganz aufgehoben, nur in Oesterreich zeigt es sich noch in Blüthe. Wir wollen zugeben, daß der verschiedene Stand des Maklerwesens in diesen Kulturstaaten seine volle Berechtigung hat; immerhin dürfte vielleicht Niemand die Wahrheit des Satzes läugnen, daß dort, wo ein freies Maklerwesen durch seine Leistungsfähigkeit in hoher Achtung steht, der Handelsgeist und die Handelsunternehmungen einen höheren Fortschritt bekunden als dort, wo das sog. amtlich gebundene Maklerthum die Herrschaft ausübt.

§ 14. Die Mittel zur Förderung des Detailhandels.

Es ist eine nicht unbekannte Erscheinung, daß von jungen Leuten in blühendem Lebensalter in vielen Detailgeschäften nicht wenig Zeit blos in Erwartung der Kunden verbracht wird und daß die Art und Weise ihrer innerhalb dieser Zeit zu erfüllenden Obliegenheiten mit der Intensität ihrer Lebenskraft durchaus in keinem Verhältniß steht. Zudem beschäftigen sich viele Personen mit dem Kleinhandel, die einer steten energischen Thätigkeit abhold sind und mit geringen, eigenen Mitteln auf Grund des Kredits ihr Glück begründen wollen, so daß sehr viele derartigen Einrichtungen hierdurch gleichsam einen aleatorischen Charakter an sich tragen. Auf solche Weise wird aber das Streben nach Ausbildung der geistigen Anlagen und Kräfte beeinträchtigt; die Zeit der geistigen und fachtechnischen Entwicklung, die Zeit der energischen Spannkraft fließt schnell vorüber, ohne daß sie auf die rechte Weise benutzt worden ist. Deshalb erscheint es auch nicht auffallend, daß zu jeder Zeit eine Anzahl unhaltbarer Detailgeschäfte vorhanden ist, deren Bankerott in einem bald kürzeren, bald längeren Zeitraum in Aussicht steht. Manche Detailgeschäfte suchen noch durch einen gewissen Gastwirthschaftsbetrieb, durch Bequemlichkeit und Luxus in der Bedienung, durch mehr oder weniger äußeren Komfort und durch den Glanz der Einrichtung des Verkaufslokals den Kundenkreis festzuhalten und zu erweitern; andere Detailgeschäfte verzichten wiederum auf eine äußere Repräsentation und suchen das große Publikum durch die Kombination von Billigkeit und äußeren Schein der Waaren bei innerer Verschlechterung derselben heranzuziehen. Daß diese einmal bestehenden Verhältnisse nicht als rationell anzuerkennen sind, liegt wohl auf der Hand; schwierig ist es aber, hier den richtigen Ausweg zu finden, der zugleich im volkswirthschaftlichen Interesse liegt. Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus zeigt es sich vor allem erstrebenswerth, daß ein Theil der im Detailhandel wirkenden Kräfte und Kapitalien anderweitig eine nützlichere und den Arbeitskräften angemessenere Verwendung fände als bisher. Es ist nur die Frage, nach welcher Seite hin hierin geholfen werden könnte. Wenn die Zahl der vorhandenen Detailgeschäfte zu hoch zu veranschlagen ist, wie aus dem Verhältniß des Prozentsatzes der Bankerotte im Kleinhandel einerseits zu der Bevölkerungsziffer und anderseits zu anderen Erwerbsgeschäften statistisch zu erweisen ist, so dürfte

man vielleicht eine auf dem Verordnungswege festgesetzte Reduktion derselben für ersprießlich halten. Jedoch das Wachsthum der Kleinläden hängt ebenso sehr von der Ausdehnung des Großbetriebes ab als von der Bequemlichkeitsliebe des Publikums, und beide Bedingungen sind bei der zu fixirenden Ziffer der etwa als nothwendig sich herausstellenden Detailgeschäfte in Anrechnung zu bringen. Abgesehen davon, daß die selbständige freie Persönlichkeit in der Begründung von Kleingeschäften dadurch beeinträchtigt und die Feststellung der Zahl derselben auf große Schwierigkeiten stoßen würde, dürfte deshalb ein solches mechanisches Mittel weder im Interesse der Detailkaufleute noch der Käufer liegen. Der immer höher gesteigerte Fortschritt auf dem Gebiete der Technik, des Maschinen- und Transportwesens weist uns auf die rationellste Form des Detailhandels, insbesondere in Bezug auf Kleiderstoffe, Galanteriewaaren, Kurzwaaren aller Art, Wäscheartikel, Haushaltungseinrichtungen, Möbel u. s. w. von selbst hin. Sie besteht in dem concentrirten Großbetrieb des Detailgeschäftes,[1]) wie er in der neuesten Zeit einerseits durch die in den Großstädten entstandenen bazarartigen Magazine, Läden und anderseits durch die Einrichtung von Zentralmärkten repräsentirt wird. Solche Geschäfte genießen die wichtigsten und mannigfachsten Vortheile, wie verhältnißmäßig geringere Kosten für Miethe, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, eine intensiv weit stärkere Ausnutzung der Kräfte des Personals, rasche Umsätze, bedeutende Preisermäßigungen von Seiten der Fabrikanten wegen der Massenbestellungen und Baarverkauf. Zeit und Kraft wird hierdurch in ein richtiges Verhältniß gebracht und den Konsumenten ein erheblicher Gewinn zu Theil. Wenn auch derartige Magazine nur in großen Städten angelegt werden können, so kann doch mit Hilfe von Katalogen, Mustersendungen und Ankündigungen auf Grund einer der werthvollsten, volkswirthschaftlichen Errungenschaften, des billigen Paketportos, es ermöglicht werden, auch die kleineren Städte in den Kundenkreis der Großdetailhandlungen hineinzuziehen. Dieser großkapitalistische Detailbetrieb würde zur Folge haben, daß in den Großstädten allmählich gewisse kleinere Geschäfte verdrängt werden würden. Die Zahl der Detailgeschäfte wird in Abnahme kommen, tüchtige Kaufleute werden lieber ihre allgemeine Bildung und Fachkenntniß in Großdetailhandlungen zu verwerthen streben, zumal hier das System der Geschäftsbetheiligung leicht mit Erfolg durchgeführt werden kann, als ein selbständiges Kleingeschäft zu übernehmen oder ein neues zu begründen suchen.

Aehnlich verhält es sich mit der Einrichtung von Zentralmärkten. Auf ihnen wird ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Großen verkauft, sei es durch Kommissionäre oder auf dem Auktionswege. So unterscheidet man in Paris die „Verproviantirungsmärkte“ (marchés d'approvisionnement) und die Detailmärkte; der Viehhandel, der früher dort auf 8 Märkte zerstreut war, hat durch Napoleon III. einen großen Zentralmarkt in La Villette erhalten. Auch die Detailmärkte befinden sich in Paris größtentheils ebenfalls in zweckmäßig konstruirten Hallen, deren Paris außer den Zentralhallen noch 45 zählt. Die Einrichtung solcher Zentralmärkte in den Großstädten würde ihre Wirkungen in mannigfacher Weise äußern. Zunächst dürfte hierdurch eine große Zahl von kleineren Märkten eingehen und so hauptsächlich der Fleischkonsum sich fast ausschließlich auf diesen Zentralmärkten vollziehen und dann

[1]) Vgl. Lexis, Handel, in dem „Handbuch der politischen Oekonomie“, herausgegeben von G. Schönberg, I. Bd. S. 1074.

könnte die Zu- oder Abnahme des Fleischverbrauchs statistisch genau festgestellt werden aus dem Wachsthum oder aus dem Rückgange der Bevölkerung. Aus diesem letzten Vorgange wird ein Rückschluß auf die Vermehrung oder auf das Sinken des Wohlstandes gezogen werden können.

Nicht allein aber in der großen Zahl der Kleingeschäfte und in der Betriebsweise des Detailhandels liegt der Grund so vieler kaufmännischen Konkurse, sondern auch in dem in Deutschland allgemein verbreiteten Borgsystem und Buchkredit, wodurch die Entwicklung der Tauschvermittlung ungemein gehemmt wird. Die Handelsunternehmer machen zur Ergänzung ihres eigenen Kapitals in großem Umfange von dem Kredit Gebrauch. Derselbe offenbart sich jedoch nur zum kleinen Theil als Geldkredit, hauptsächlich in der Gestalt von Waarenkredit. Die Ausübung des Waarenkredits bringt aber vorzugsweise die Detailhändler in bedenkliche Lagen. Sie gewähren ihren Kunden unbestimmt lange Borgfristen; deshalb sind dieselben nicht im Stande und auch nicht geneigt, sich ihrerseits den Großhändlern gegenüber auf kurze und feste Zahlungstermine zu verpflichten. Die Folge davon ist, daß im gesammten Verkehr nur zu oft Laxheit und Schlendrian statt eines straffen Geschäftsganges eintreten, daß ein unbestimmter Buchkredit die Herrschaft gewinnt, wodurch manche Geschäfte einen so ungünstigen Verlauf in kurzer oder langer Zeit nehmen, daß schließlich der Konkurs über sie hereinbricht. Die in neuerer Zeit aufgetauchten „Rabattsparvereine", welche den Baarzahlungsmodus einführen wollten, haben geringe Erfolge erzielt und sind eingegangen. Auf die Rabattbewilligung legt das Publikum geringen Werth, weil es gar nicht kontrolliren kann, ob dieselbe eine reelle ist. Hauptsächlich aber wird die Zahlungsreform verhindert durch den Schlendrian und die Bequemlichkeit der Kleinhändler und Handwerker selbst, durch die Furcht, daß einzelne den Vereinbarungen doch nicht nachkommen und dadurch die Kredit wünschenden Kunden an sich ziehen würden. Deshalb erscheint vor Allem eine feste Organisation des Waarenkredits für nothwendig. Der Zahlungsaufschub wird freilich nicht zu beseitigen sein, aber es wird ein Mittel zur allgemeinen Anwendung kommen müssen, wodurch den mißlichen Folgen dieses Borgsystems vorgebeugt werden kann. Ein solches Mittel lernen wir in den volkswirthschaftlich fortgeschrittenen Ländern in dem Wechsel kennen. In Frankreich und England erscheint der Wechsel bei Zahlungsaufschub ganz allgemein in Gebrauch. In Frankreich namentlich verlangt man auch von den Konsumenten, die nicht als sichere Zahler sich zeigen, die Regelung ihrer Rechnung durch einen eigenen Wechsel (billet à ordre); kleine Handwerker und selbst Frauen dieser Klasse wissen vollkommen sicher mit einem Wechsel umzugehen und kennen die Tragweite der Verbindlichkeit, die sie selbst durch einen solchen übernehmen, vollkommen. Dies ist auch in den entsprechenden deutschen Bevölkerungsschichten durch den Volksunterricht zu erzielen und dieses Ziel ist unschwer zu erreichen, da die deutschen Volksanlagen in wirthschaftlicher Beziehung nicht niedrig zu schätzen sind. Der weitaus größte Theil des interlokalen und internationalen Zahlungsverkehrs wird in den Engrosgeschäften durch Wechsel- und Effektensendungen und Wechselarbitrage ohne Benutzung baaren Geldes bewerkstelligt. Werden diese Wechseloperationen auch in den Detailgeschäften angewandt, so wird nicht nur der deutsche Detailhandel in Folge des durch den präzisen Wechselkredit angebahnten, prompten Baarbezahlungsmodus sich allmählich günstiger gestalten, so daß die mühevollen, zeitraubenden Buchkredite in Wegfall kommen und die kaufmännischen Konkurse vermindert werden würden, sondern

es wird auch der deutsche Gesammthandel einen strafferen Geschäftsgang als bisher aufweisen, so daß das System der Kreditwirthschaft innerhalb der lokalen Centren Fühlung mit dem internationalen und Weltverkehr, einen bestimmten Abschluß und eine einheitliche organische Form gewinnen würde.

Sechstes Kapitel.

Schluß.

§ 15. Die Funktionen des Reichshandelsamtes.

Es erhellt aus der Darstellung, daß im Interesse einer günstigen Fortentwicklung des deutschen Handels in der Zukunft eine feste und straffe Organisation desselben erforderlich erscheint. Diese kann nur erreicht werden, wenn der Binnen- wie der Exporthandel eine Zentralstelle in dem sog. Reichshandelsamte erhält. Dem Reichshandelsamte kommen die Konsularberichte der auswärtigen Konsuln des Reiches zu; in sein Bereich fällt die Abfassung von Gutachten über Abschließung von Handelsverträgen, über Aenderungen im Zolltarif, in der Zollgesetzgebung oder Zollverwaltung, über Ertheilung von Patenten an Kompagnien oder Privatpersonen, über Errichtung von Aktienbanken, die Abfassung von Verfassungsentwürfen für Kolonien und die Untersuchung von Kolonialangelegenheiten. Dem Reichshandelsamte ist ein besonderes statistisches Bureau zur Seite zu stellen, um einerseits die aus den verschiedenen Theilen des Reiches sich hier concentrirenden statistischen Arbeiten und anderseits die von den auswärtigen Konsuln übermittelten statistischen Berichte wie die durch Vereinbarung mit anderen Staaten gewonnenen statistischen Materialien im Interesse des nationalen Gesammthandels zu verwerthen. Hiermit erscheint eine Erweiterung der Funktionen der deutschen Handelskammern wünschenswerth. Die deutschen Handelskammern sind in eine Handels- und Gewerbesektion zu theilen oder es sind in Verbindung mit den Handelskammern noch Gewerbekammern zu errichten. Durch sie sind statistische Erhebungen über die Handels- und Gewerbebetriebe zu veranstalten, d. h. insbesondere das Betriebskapital, die Umsatzziffer, die Zahl der Handelsunternehmungen wie der Unternehmer und des beschäftigten Hilfspersonals innerhalb bestimmter Zeitabschnitte festzustellen. Nicht blos aber über die Handelsbetriebe, sondern auch über den inneren Handelsverkehr sind von den Handelskammern statistische Berichte an das Reichshandelsamt einzusenden. Diese sind aus der Statistik der Eisenbahnen, der Fluß- und Kanalschifffahrt zu gewinnen. Für die Statistik des Waarenverkehrs der deutschen Eisenbahnen ist eine besondere Zentralstelle zu errichten, die mit dem Reichshandelsamte in Verbindung zu setzen ist. Ferner müssen sich die statistischen Berichte der Handelskammern auch über den Zu- und Abgang in den verschiedenen Zweigen, über Zahlungseinstellungen und Konkurse im Gebiete des Handels und der Industrie verbreiten, so daß die Relationen der Handelskammern uns ein Bild von der lokalen und provinziellen Entwicklung des Handels und der Industrie nach der Betriebs- und Verkehrsseite hin veranschaulichen sollen.

Die Organisation darf sich aber nicht blos auf den Handel innerhalb der staatlichen Grenzen, sondern muß sich auch auf den Handel mit auswärtigen Ländern und Staaten ausdehnen. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die hierzu angewandten Mittel in die engste Verbindung mit dem Reichshandels-

amte gesetzt werden. Von demselben hat deshalb die Anregung zur Gründung von Exportgesellschaften auszugehen, insbesondere für Absatz- und Zahlungsvermittlung, dann zur Theilnahme oder Begründung von Weltausstellungen, von provinzialen oder nationalen Ausstellungen. Ferner hat das Reichshandelsamt für eine vollendetere Form der Statistik des auswärtigen Handels und der Seeschifffahrt Sorge zu tragen und den internationalen Austausch der Importübersichten anzubahnen. Endlich hat dasselbe auf eine freiheitliche Vermittlung der Handelsgeschäfte und eine ersprießliche Ausbildung des Detailhandels hinzuwirken.

§ 16. Die Wirkungen der Reform.

Durch eine solche feste Organisation des Binnen- und Exporthandels wird einerseits die Energie, der Unternehmungsgeist, der Ehrgeiz im Volke wachsen und anderseits wird durch die hieraus sich ergebende große und rasche Zunahme des nationalen und internationalen Handels zugleich die bedeutsame, dauerhafte Sicherheit für den ununterbrochenen Fortschritt der Ideen, Staatseinrichtungen und des Charakters der Völker gewährleistet werden. Durch diese Zentralisirung der deutschen Handelsverhältnisse wird festgestellt werden können, ob und in wie weit die mittel-, west- und osteuropäischen Staaten in ihren materiellen Interessen mit einander eng verschmolzen werden dürften, so daß hierdurch ein freier Verkehr im Innern waltet, genügend hohe Schutzschranken nach außen errichtet werden, die Produktionskraft wie das Absatzgebiet erweitert wird.

Nach der negativen Seite hin wird hierdurch großen Handelskrisen vorgebeugt werden können. Die große Handelskrisis des Jahres 1857 war nicht durch eine Hungersnoth oder durch etwaige äußere Erschütterungen herbeigeführt worden, sondern sie trug den Charakter einer Verkehrskrankheit, welche sich lediglich aus dem Verkehre selbst entwickelt hat, d. h. sie war hervorgegangen sowohl aus der Gütererzeugung als aus dem Güteraustausch. Alle Symptome derselben finden wir, wenn auch in abgeschwächten Zügen, in den kommerziellen Annalen von 1847, 1839, 1837, 1824, 1799 wieder. Die wesentliche Eigenthümlichkeit des Jahres 1857 besteht nur in den kolossalen Massen, welche die Krankheit angenommen hat und in seiner ungeheuren geographischen Verbreitung. Durch eine solche Reform, welche Produktion und Güteraustausch in ein annähernd richtiges Verhältniß zu setzen bezweckt, würde eine Handelskrisis eine solche Ausdehnung nicht gewinnen können. Denn eine ganze Welttheile umfassende ungünstige Konjunktur würde von einem solchen berechnenden höheren Gesichtspunkte aus nicht gerade in einen Zeitpunkt fallen können, in welchem alle verfügbaren Mittel des gesammten Handelsstandes in Waaren engagirt sind und die Unfähigkeit, die Waaren zu versilbern, massenhaft auftritt, woraus sich die Stockung des gewohnten internationalen Zahlungsverfahrens vollzieht.

Die Aufgabe der sozialen Reformen kann nicht darin bestehen, Eisenbahnen, Maschinen, Geld, Kredit, Börse zu zerstören, sondern darin, die fortgeschrittene Technik der Produktion und des Verkehrs so zu verwenden und so zweckmäßig zu ordnen, daß sie zum Segen der menschlichen Kultur gereiche. Konkurrenz oder Koalition, Freiheit oder Monopol sind nur technische Verschiedenheiten; ihren sozialen Charakter, ihre Bedeutung für die Zwecke der Gesammtheit gewinnen sie erst dadurch, daß man zu fixiren im Stande ist, inwieweit das in diesen Formen gestaltete privatwirthschaftliche Interesse sich

dem volkswirthschaftlichen Interesse unterwirft. Deshalb erscheint es als Aufgabe des Reiches, die privatwirthschaftliche Funktion des Handels auf ihre volkswirthschaftliche Berechtigung hin zu prüfen und das volkswirthschaftliche Resultat festzustellen, daß durch den Handel eine zweckmäßige Werthausgleichung sich vollzieht. Das Hineinziehen des internationalen Moments aber in die nationalen Volkswirthschaften wird zeigen, daß die national-ökonomischen „Gesetze" keine Naturgesetze von ewiger Dauer und von Allgemeingiltigkeit sind, sondern als lokal-temporäre Kategorien aufgefaßt werden müssen, daß sie, wie alle Gesetze, in die „Anthropokratie und nicht in die Physiokratie" gehören, wie sich Rodbertus klassisch ausdrückte. Sie sind dem Wandel unterworfen, das Naturgesetz der Schwere aber nicht.

Inhalt:

Das bayerische Heimatrecht.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Ich habe im Jahrgange 1877 der „Annalen“ [1]) das Recht des Unterstützungswohnsitzes zur Darstellung gebracht. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erstreckt zu Folge reichsverfassungsmäßigen Sonderrechtes seine Wirksamkeit nicht auf Bayern. Bayern ist im Besitze des Rechtsinstitutes der Heimat verblieben. Bei den manchfachen Wechselbeziehungen, welche in armenrechtlicher Hinsicht zwischen den deutschen Bundesstaaten bestehen, wird es nicht ohne allgemeineres Interesse sein, wenn ich meine früheren reichsrechtlichen Erörterungen durch eine systematische Darlegung des bayerischen Heimatrechtes ergänze.

Eine Betrachtung der Rechtsverhältnisse, welche sich aus dem Gothaer Vertrage und der Eisenacher Konvention ergeben, bleibt späterer Zeit vorbehalten.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung des bayerischen Heimatrechtes.

Der Begriff der Heimat hat sich geschichtlich aus dem Armenpflegerecht entwickelt.[2]) Durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Bettelpolizei, wie sie seit Ende des 15. Jahrhunderts und in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts getroffen wurden, entstand die Frage, wo der nicht seßhafte und nicht besitzende Theil der Bevölkerung polizeilich hingehöre und wo solche Personen bei Verarmung und Erkrankung Hilfe zu finden hätten. Das Reichsrecht stellte den Grundsatz auf, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten habe. Der Begriff einer Gemeindezugehörigkeit (Heimat) neben der eigentlichen Gemeindemitgliedschaft der ansäßigen und besitzenden Klassen war damit gegeben. Allerdings wies diese Gemeindeangehörigkeit keinerlei Merkmale eines persönlichen Rechtes auf. Entsprechend dem polizeilichen Ursprunge jener Normen erschien die Gemeinde für solche Personen lediglich als polizeilicher Verweisungsort.

Die Reichsgesetzgebung begnügte sich mit der Aufstellung des angegebenen allgemeinen Grundsatzes. Sie traf keine Verfügungen darüber, wonach sich die Gemeindeangehörigkeit bestimme, sondern überließ dies dem Landesrechte.

Das bayerische Recht unterzog sich dieser Aufgabe in den Landes- und Polizeiordnungen. Im 18. Jahrhundert sind sodann für die Bestimmung der

---

[1]) S. 545 ff.

[2]) Vgl. E. v. Riedel, Kommentar zum bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. 5. Aufl. von L. A. v. Müller. Nördlingen 1881 S. 1 f.

Heimat die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1753 über das Domizil, dann die Bettelordnungen vom 20. Juli 1726, 27. Juli 1770 und 3. März 1780 maßgebend geworden.[1])

Der verworrene und unbefriedigende Stand des Heimatrechtes, wie dasselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich gestaltet hatte, erfuhr auch in dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts keine durchgreifende Besserung.[2]) Der Begriff der Heimat vermochte sich von seiner ausschließlichen Beziehung zum Bettelpolizei- und Armenpflegerecht noch nicht loszulösen. So finden sich denn vereinzelte heimatrechtliche Bestimmungen in der Verordnung vom 22. Februar 1808, durch welche die Armenpflege verstaatlicht wurde, dann in der Verordnung vom 18. Juli 1808. Die Verordnung vom 17. November 1816 dagegen, durch welche die Armenpflege den Gemeinden zurückgegeben wurde, begnügte sich in Artikel 8 hinsichtlich des „Anspruchs auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke" auf die „Gesetze über die Heimat" zu verweisen. Das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 endlich bestimmte nur über die Erfordernisse der wirklichen Gemeindemitgliedschaft und übertrug den Gemeindebehörden die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten.

Nach alledem fehlte es in Bayern an einem klar gestalteten und vor Allem einheitlich das ganze Land umfassenden Heimatrechte.

Den ersten Anstoß zu einer neuen Heimatgesetzgebung, wenigstens für die Landestheile diesseits des Rheines, gab eine königliche Entschließung vom 22. Januar 1822. Anläßlich der Vorlage des Entwurfs eines „Gesetzes für die landwirthschaftliche Kultur" an den Landtag, welche Vorlage übrigens ergebnißlos blieb,[3]) befahl der König die Revision aller bestehenden Verordnungen über die Heiraten auf dem Lande zum Zwecke der Erleichterung der Verehelichung und Ansäßigmachung. Die bezüglichen Verhandlungen, welche geraume Zeit in Anspruch nahmen, leiteten von selbst auf eine umfassendere Sozialgesetzgebung hin und so gelangten an die Ständeversammlung von 1825 die Gesetzentwürfe über Ansäßigmachung und Verehelichung, über die Heimat und über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.[4]) Ueber sämmtliche Entwürfe, von denen nur die beiden ersten hier in Betracht kommen, wurde Vereinbarung zwischen Krone und Landtag erzielt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1825[5]) bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung des bayerischen Heimatrechtes. Die Heimat wird von ihrem Zusammenhange mit der Armenunterstützungspflicht innerlich und in der gesetzgeberischen Behandlung losgelöst. Durch den Umschwung, welcher in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich vollzogen hatte, war neben der mit Gewerbe oder Grundeigenthum seßhaften gemeindebürgerlichen Bevölkerung auch der bewegliche Besitz zu einem wichtigen Elemente des gemeindlichen Lebens geworden. Die Heimat konnte angesichts dessen nicht ein Begriff des Armen- oder Bettelpolizeirechtes bleiben, sie wandelte sich vielmehr zur Grundlage des Gemeindeverbandes[6]) um. Die Motive zum Heimatsgesetze vom 11. Sep-

[1]) Siehe das Nähere bei E. v. Riedel a. a. O. S. 2 ff.
[2]) Vergl. zum Folgenden E. v. Riedel a. a. O. S. 24 ff.
[3]) Repertorium über die Verhandlungen der Stände 1822 S. 41.
[4]) Repertorium über die Verhandlungen der Stände 1825 S. 21.
[5]) Vgl. zum Folgenden E. v. Riedel a. a. O. S. 27 ff.
[6]) E. v. Riedel a. a. O. S. 28.

tember 1825 bezeichnen [1]) mit einigem lyrischen Schwunge die Heimat als „die Wiege mannichfaltiger schöner Beziehungen und freundlicher Gefühle, aus welchen sich der Sinn für bereitwillige und thätige Mitwirkung zu den Zwecken und Angelegenheiten eines nachbarlichen Vereines entwickelt", und als „eine Pflanzschule zur Beförderung jedes Keimes bürgerlicher Tugend und Ordnung". Um mehr in Prosa zu reden, so hörte die Heimat auf, lediglich die Bedeutung eines polizeilichen Verweisungsortes zu haben; der Aufenthalt in der Heimatgemeinde wurde zu einem besonderen Rechte der Gemeindeangehörigen, das sich von der allgemeinen, aber polizeilich beschränkbaren Freizügigkeit der Staatsangehörigen innerhalb des Königreichs [2]) scharf abhob. Die Armenunterstützung ferner wurde aus einer Ursache der Einrichtung der Heimat zu einer Wirkung derselben.

Das Gesetz vom 11. September 1825 [3]) unterscheidet drei Arten der Heimat.

Seine ursprüngliche Heimat hat jeder Staatsangehörige Mangels einer erworbenen Heimat da, wo sein Vater, bezw. die uneheliche Mutter sie hat oder zuletzt hatte. [4])

Eine erworbene Heimat wird begründet: [5])

1. durch Vertrag mit der Gemeinde, [6])

2. durch Ansäßigkeit [7]) nach dem Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825,

3. durch die nach Maßgabe desselben Gesetzes ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheiratung in der Gemeinde,

4. durch die in einer Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, [8]) wenn eine hiebei erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimat zu behalten. [9])

Die Wittwe behält die letzte Heimat ihres Gatten, die geschiedene Ehefrau regelmäßig [10]) die letzte Heimat des Mannes vor der Scheidung. [11])

---

[1]) Verh. der 2. Kammer 1825 Beil. Bd. IV S. 5, 7.

[2]) Heimatsgesetz vom 11. September 1825 § 6.

[3]) G.-Bl. S. 103. Entwurf in den Verhandlungen der II. Kammer 1825 Beilagen Bd. IV S. 4 ff., 52 ff. S. im Uebrigen Repertorium S. 21 ff. Vgl. auch Abschied für die Ständeversammlung vom 11. September 1825. (G.-Bl. S. 9) Abschn. I L. Ferner Döllinger Verordnungensammlung XII S. 19 ff. Bl. f. administrative Praxis I S. 300 ff., II S. 26 ff.

[4]) Ges. § 3. (Dazu Bl. f. administr. Praxis I S. 241, Entsch. d. V.-G.-H.'s IV S. 419, V S. 80.) „Für ehelich geborene, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimat des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimat der Mutter ein."

[5]) „Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimat aus denselben Titeln erwerben, welche in § 1 bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist." § 7 Abs. I des Ges. Bl. f. administr. Praxis I S. 305, II S. 74, XII S. 287.

[6]) „Unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen § 106." Ueber die sog. Rückatteste s. E. v. Riedel a. a. O. S. 126 Anm. 2a.

[7]) Entsch. d. V.-G.-H.'s V S. 230.

[8]) Vgl. Bettelordnung v. 1780 § 10.

[9]) Ges. § 1. Dazu Entsch. d. V.-G.-H.'s IV S. 489 (Gemeindemitgliedschaft bewirkt keine Heimat.) Ein besonderer Erwerbstitel besteht nach § 7 Abs. III für Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, am Orte der letzten Garnison.

[10]) „Außer wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimat wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat."

[11]) Ges. § 1 Ziff. 3.

Hat Jemand gleichzeitig an mehreren Orten einen gesetzlichen Erwerbstitel der Heimat, so richtet sich die Heimat nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft. Durch die später erworbene Heimat wird die früher erworbene aufgehoben,[1]) wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.[2])

Die Gesetzgebung des Jahres 1825 befreite den Heimaterwerb von der Verbindung mit privatrechtlichen Begriffen. An die Stelle des Wohnsitzes trat der öffentlichrechtliche Titel der Ansäßigmachung, worüber, wie bereits erwähnt, ein eigenes Gesetz[3]) Bestimmung traf.[4])

Allgemeine Vorbedingungen der Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde sind hienach guter Leumund und genossener vorschriftsmäßiger Schul- und Religionsunterricht, ferner, „daß demselben weder zivilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärconscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen[5]) geltende Ausnahmegesetze entgegenstehen".[6])

Die Titel der Ansäßigmachung[7]) sind:

1. Grundbesitz, welcher bis zu einem gesetzlich bestimmten Werthminimum schuldenfrei ist,

2. Besitz eines Gewerbes,

3. definitiver Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde,

4. auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand.[8])

Bei Grunderwerb, Gewerbekonzession und Anstellung tritt die Ansäßigmachung kraft Gesetzes, sonst nach Prüfung des Nahrungsstandes durch Bewilligung der Verwaltungsbehörde ein.[9])

Wo eine erworbene Heimat nicht vorliegt und die ursprüngliche Heimat nicht zu ermitteln ist, wird bis zur Ermittelung der letzteren oder bis zum Erwerb einer neuen Heimat eine Heimat angewiesen.[10])

Die Heimat gewährt den Anspruch auf Wohnsitz in der Heimatgemeinde. Letztere ist gegebenen Falles auch zur Gewährung der Armenunterstützung an ihre Angehörigen verpflichtet, die Fälle angewiesener Heimat ausgenommen, in welchen die Unterstützung aus Kreismitteln erfolgt.[11])

---

[1]) Entsch. d. V.-G.-H.'s V S. 233.

[2]) Ges. § 2. Dazu Entsch. d. V.-G.-H.'s V 50, 346. S. auch E. v. Riedel a. a. O. S. 126 Anm. 2a; Bl. f. administr. Praxis XV S. 239.

[3]) G.-Bl. S. 111. Entwurf in den Verh. der II. Kammer 1825 Beil. Bd. IV S. 21 ff., 58 ff. S. im Uebrigen Repertorium S. 21 ff. Vgl. auch Abschied für die Ständeversammlung vom 11. September 1825 (G.-Bl. S. 9) Abschn. I M.

[4]) Vgl. hieher E. v. Riedel a. a. O. S. 31 ff.

[5]) Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 (R.-Bl. S. 921) §§ 12, 13, 18.

[6]) Angef. Ges. § 1.

[7]) Dieselben knüpfen unter einigen Erweiterungen an die Bestimmungen an, welche die Verf.-Urk. Tit. IV § 3b hinsichtlich der Ansäßigkeit im Königreiche trifft. Ueber das Verhältniß des Ansäßigkeitsbegriffs der Verfassungsurkunde zu jenem des Ges. v. 11. September 1825 vgl. die Erörterungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1859 Beil. Bd. I S. 152, II S. 181, Stenogr. Ber. S. 63.

Mit dem Bürgerrecht (der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes) ist das Heimatrecht nicht verbunden. Entsch. d. V.-G.-H.'s IV S. 489.

[8]) Auch einfacher Lohnerwerb genügt.

[9]) Ges. §§ 2—5. Bei Uebersiedelung und Einwanderung gelten dieselben Vorschriften. § 6. Ueber die Aufnahmegebühren bestimmt § 7.

[10]) Heimatges. § 4. Ueber Ausländer, welche nicht ausgewiesen werden können, s. § 7 Abs. II.

[11]) Ges. §§ 5 und 7 Abs. II. Bei Kapitulanten (§ 7 Abs. III) tritt Verpflegung aus Staatsmitteln ein. Seit dem Gesetze über die Ausscheidung der Kreislasten vom 23. Mai

In Heimatsachen entscheiden die Polizeibehörden, in zweiter und letzter Instanz die Kreisregierungen. Bei nicht festgestellter Heimat ist Ausweisung vor erfolgter Entscheidung unstatthaft.[1])

Die Gesetzgebung von 1825 erfuhr, ehe noch das erste Jahrzehnt ihres Bestehens abgelaufen war, eine Aenderung im rückläufigen Sinne. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Ansäßigmachung und Verehelichung betr.[2]) wurde das frühere Gesetz gleichen Betreffs in einschneidender Weise abgeändert. Während Letzteres von der Absicht geleitet war, die Ansäßigmachung möglichst zu erleichtern, verfolgte die Novelle das entgegengesetzte Ziel. Die Regierung berief sich dabei auf die „beinahe einhelligen Wünsche des Landes". Auch bei den Landtagsversammlungen von 1827/28 und 1831 waren Klagen laut geworden, daß durch die große Zahl von Ansäßigmachungen vermögensloser Leute die Armenlast der Gemeinden sich außerordentlich vermehrt habe.[3]) Indessen fand das neue Gesetz in der Abgeordnetenkammer doch eine sehr lebhafte, wenn auch in der Minderheit befindliche Gegnerschaft.

Die Novelle[4]) erhöhte das zur Ansäßigmachung auf Grundbesitz erforderliche Minimum, sie forderte für die Ertheilung persönlicher Gewerbekonzessionen „sorgfältige Würdigung des Nahrungsstandes des Bewerbers und der übrigen Gewerbsmeister", sie begrenzte endlich den Begriff des „auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes".

Alle Ansäßigmachungen mit Ausnahme jener durch Anstellungs- oder Konzessionsurkunde „setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus". Vorher sind die Betheiligten, d. h. die Gemeinde, der Armenpflegschaftsrath, die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansäßigkeit und bei Grund- und Gerichtsholden auch die Grund- und Gerichtsherren zu vernehmen. In den Fällen des „auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" haben die Gemeinden regelmäßig das Recht „des absolut hindernden Widerspruches".[5])

Die Gesetze über Heimat und Ansäßigmachung wurden in der Folge durch einige Einzelbestimmungen geändert, bezw. ergänzt.

Die Wirkungen der Gesetzgebung von 1834 waren keineswegs erfreuliche.[6]) Indessen drang erst auf dem Landtage 1859/61 eine Bitte an die Krone durch, „Anordnung zu treffen, daß eine angemessene Erleichterung der Ansäßigmachung und Verehelichung auf Lohnerwerb und überhaupt auf den im § 2 des An-

---

1846 (G.-Bl. S. 45) Art. X d waren in allen Fällen angewiesener Heimat die Armenpflegekosten vom Staate zu bestreiten.

[1]) Ges. §§ 8 und 9. Vgl. auch Ges. über Ansäßigmachung § 9. In beiden Gesetzen werden die Beamten für die Kosten und Schäden haftbar erklärt, welche aus gesetzwidriger Fortschiebung oder gesetzwidriger Bewilligung der Ansäßigmachung und Verehelichung entstehen.

[2]) G.-Bl. S. 133. Entwurf und Motive Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. VI S. 254 ff. Vgl. im Uebrigen Repertorium S. 9 ff. Das Gesetz wird von da ab offiziell angeführt als „revidirtes Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung", Döllinger XII S. 101 Anm. b. Vollzugsvorschriften &c. s. bei Döllinger, XII S. 122 ff.

[3]) Vergl. den Bericht des Abg. Hagen Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. VI S. 231 ff.

[4]) Ges. § 2. Vergl. zum Folgenden E. v. Riedel a. a. O. S. 36 ff.

[5]) Ges. § 9 Ziff. 1. Ueber die Aufnahmegebühren s. § 7.

[6]) Vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 38 f. und Abg. Frhr. v. Lerchenfeld in den Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Sten. Ber. II S. 331 ff.

säßigmachungsgesetzes vom 1. September 1834 angeführten IV. Titel der Ansäßigmachungsbegründung in gesetzlicher Weise ermöglicht werde."[1])

Der Landtagsabschied vom 10. November 1861[2]) sicherte diesem Wunsche „die sorgfältigste Würdigung" zu.

Das nächste Ergebniß war, daß im Zusammenhange mit der gleichfalls erbetenen Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862[3]) eine Ministerialentschließung vom 28. Mai 1862[4]) erging, welche innerhalb des Rahmens des bestehenden Gesetzes die bisherigen Härten seines Vollzuges nach Thunlichkeit zu mildern bezweckte.

Die gesetzliche Reform des Rechtes der Ansäßigmachung ließ sich nur im Zusammenhange mit einer Neugestaltung des gesammten Gemeinderechtes durchführen. Unter den fünf Gesetzentwürfen, welche die Staatsregierung im Januar 1867 dem Landtage vorlegte, befanden sich solche eines Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung und eines Gesetzes über Heimat und Aufenthalt.[5]) Nachdem jedoch der besondere Ausschuß der Abgeordnetenkammer für die Beseitigung des ganzen Begriffes der Ansäßigmachung sich ausgesprochen hatte, zog die Staatsregierung beide Gesetzentwürfe zu einem einzigen zusammen,[6]) aus welchem das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 hervorging.[7])

Das neue Gesetz trat mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Dasselbe verfügte, daß die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatsrechte nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen seien.[8])

Das Gesetz erhielt auch für die Pfalz Geltung, welche bisher in Bezug auf das Heimatsrecht ein gesondertes Rechtsgebiet gebildet hatte. Doch wurde vollständige Rechtseinheit zwischen den Landestheilen diesseits des Rheins und der Pfalz nicht hergestellt.

Die Entwickelung des pfälzischen Heimatsrechtes bis zum Gesetze vom 16. April 1868 ist nun im Folgenden zu betrachten.

Das französische Recht, wie es sich unter der Herrschaft der Republik und des ersten Kaiserreiches ausgebildet hatte, unterschied einen dreifachen Wohnsitz: domicile civil, domicile politique, domicile de secours.

Ueber den bürgerlichen Wohnsitz bestimmte der Code civil in den Art. 102 bis 111. Der staatsbürgerliche Wohnsitz richtete sich nach den Konstitutionen,[9]) dann nach dem kaiserlichen Dekret vom 17. Januar 1806.[10]) Er war maß-

[1]) Vgl. hiezu Verh. d. Landtags 1859/61 K. d. Abg. Beil. Bd. VI S. 83 ff., Sten. Ber. II S. 328 ff., K. d. R.-R. Beil. Bd. III S. 7 ff., Prot. Bd. II S. 288 ff.

[2]) Abschn. III § 20.

[3]) R.-Bl. S. 713.

[4]) Den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung betr. Abgedruckt in der Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, Suppl. Bd. II, Augsburg 1863, S. 143.

[5]) Verh. d. K. d. Abgeord. 1866/69, Verh. des besonderen Ausschusses Abth. I S. 44 ff., 52 ff.

[6]) A. a. O. S. 245 ff.

[7]) G.-Bl. 1866/69 S. 357. Dazu Verh. des Landtags 1866/69 K. d. Abg. Stenogr. Ber. I S. 167, Verh. d. bes. Aussch. Abth. I S. 195, 251, 273, 289, Abth. II S. 83—213, 282, 429, 610, Stenogr. Ber. III S. 23, 373, 397; K. d. R.-R. Beil. Bd. III S. 145, 225, 230, Prot. Bd. IV S. 351, 450. Vgl. auch C. v. Riedel a. a. O. S. 48 ff. Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868, ebenda S. 253.

[8]) Ges. Art. 53 Abs. I und VI.

[9]) Vom 22. Frimaire VII, 16. Thermidor X, 28. Floréal XII (Bull. des lois 2e série IXe partie no. 333, 3e série t. 6 p. 535, 4e série t. 1 p. 1).

[10]) Bull. des lois 4e série, t. 4 p. 216.

gebend für die Ausübung der droits de citoyen (droits civiques): der Wahlrechte zu den Vertretungskörpern der Kantone und Departements und zum gesetzgebenden Körper, ferner für die Betheiligung an der später abgeschafften Wahl der Friedensrichter ꝛc. Der Begriff des Unterstützungswohnsitzes endlich war dazu bestimmt, eine Art von Ersatz für die deutsche Rechtseinrichtung der Heimat zu bieten. Man muß, um diesen Begriff zu verstehen, die damalige Entwicklung des französischen Gemeinde- und Armenpflegewesens sich vergegenwärtigen. Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit hatte die Selbständigkeit der Ortsgemeinden nahezu völlig zerstört. Die Gemeindeangehörigkeit ging in der Staatsangehörigkeit unter. Damit entfiel für die Ortsgemeinden die Verpflichtung zur Armenunterstützung, welche ein Dekret vom 17./24. März 1793 [1]) auf den Staat übernahm. [2]) Indessen zeigte sich bald die Nothwendigkeit, den Anspruch auf Armenunterstützung an eine bestimmte Oertlichkeit zu binden, und so schuf das Gesetz vom 24. Vendémiaire II [3]) das domicile de secours als rein armenrechtliche Einrichtung. [4]) Eine rechtliche Beziehung zur Gemeinde wurde durch den Unterstützungswohnsitz nicht begründet, da den Gemeinden eine Armenunterstützungspflicht nicht oblag.

In der Folge hob ein Gesetz vom 7. Frimaire V [5]) die Gesetze vom 19. März 1793 und vom 22. Floréal II auf, ohne das hiermit zusammenhängende Gesetz vom 14. Vendémiaire II zu nennen. Die oben erwähnten Bestimmungen in Tit. V des letzteren Gesetzes wurden indeß mancher Zweifel unerachtet als fortgeltend angesehen. Das Gesetz vom 7. Frimaire V selbst verfügte die Bildung gemeindlicher Wohlthätigkeitsbureaux, denen es ziemlich unbedeutende Einnahmequellen („Belustigungsgelder") zuwies und bestimmte in Art. 11, daß ein Bettler, der außerhalb seines Geburtsorts kein Domizil erworben habe, verpflichtet sei, dahin zurückzukehren. Mag es sich nun mit der Fortgeltung des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II im Uebrigen verhalten, wie ihm wolle, jedenfalls ist sicher, daß dasselbe nur in denjenigen Theilen der Pfalz verkündet worden ist, welche früher zum Departement des Niederrheines gehörten. [6])

So ergab sich denn, daß in der Pfalz bei ihrer Lostrennung von Frankreich ein Heimatrecht und eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Armenunterstützung nicht bestand. Unterm 9. August 1816 erging eine Verordnung der k. Landesadministration, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betreffend. [7]) Durch diese Verordnung wurde verfügt, daß Jeder, welcher in einer Gemeinde seinen Wohnsitz nehme, verpflichtet sei, das Gemeindebürgerrecht in derselben durch Bezahlung eines Bürgergeldes zu erwerben. Ausnahmen wurden zu Gunsten der Staatsdiener [8]) gemacht, auch Erlaß des Bürgergeldes

[1]) Duvergier V p. 255. S. auch Ges. v. 8. Messidor II. Loi relative à la formation d'un livre de bienfaisance (Bull. de lois 1. trim. an II no. 11 p. 3.

[2]) Art. 5 des Gesetzes sagt „que l'assistance du pauvre est une dette nationale".

[3]) Loi contenant des mesures pour l'extinction de la mendicité. Duvergier, VI p. 283.

[4]) Die einschlägigen Bestimmungen sind in Tit. V des Gesetzes enthalten.

[5]) Bull. des lois 2e série IIIe partie no. 94 p. 3.

[6]) S. d. Nachweis bei A. Geib, Handbuch für d. Gemeindebehörden d. Pfalz, 2. Aufl., von Gräf u. Gresbeck, Kaiserslautern 1883, I S. 379 Anm. Vgl. auch E. v. Riedel, a. a. O. S. 44.

[7]) Kr.-Amtsbl. 1816 S. 313; auch bei Geib a. a. O. I S. 379. Das in den Departements links des Rheins erhobene Bürgergeld (droit de bourgeoisie) war durch Staatsrathsgutachten vom 4. Juni 1807 (Duvergier XVI p. 149) als unstatthaft erklärt worden.

[8]) Vgl. Geib a. a. O. I S. 380 Anm.* Code civil art. 106, 107.

wegen Armuth oder aus anderen besonderen Rücksichten gestattet. Das Bürgergeld sollte eine „Eintrittsabgabe" für die „durch die Aufnahme in eine besondere Gemeinde erlangten Vortheile" sein.

Die Verordnung ging davon aus, daß durch die Niederlassung (den Wohnsitz) der Erwerb des Bürgerrechtes bezw. des Heimatrechtes in der Gemeinde von selbst bewirkt werde. Die Leistung des Bürgergeldes, soweit dasselbe überhaupt geschuldet wurde, war nicht eine Voraussetzung, sondern eine Folge des Erwerbes jener Rechte.[1]) Was den Begriff des Wohnsitzes anlangt, so mußte Mangels anderweitiger Bestimmung angenommen werden, daß die Verordnung den Wohnsitz des bürgerlichen Rechtes[2]) im Auge habe.

Die Auslegung der Verordnung vom 9. August 1816 drängt aber, wenn man eine Lücke in dem geschaffenen Rechte vermeiden will, noch weiter. Die Verordnung geht davon aus, daß jeder Pfälzer Heimat und bezw. Bürgerrecht da hat, wo sein Wohnsitz ist. Eine Verpflichtung, Bürgergeld zu zahlen, entsteht nur bei Wohnsitzänderung. Es muß also außer dem durch Wohnsitzänderung erworbenen Heimat- und Bürgerrechte auch eine ursprüngliche Gemeindeangehörigkeit geben. Ist es nun richtig, daß die Verordnung für die Begründung des Wohnsitzes das bürgerliche Recht entscheiden läßt, dann muß nothwendig das, was das bürgerliche Recht über die Ausdehnung des Wohnsitzes des Mannes auf die Gattin, des Wohnsitzes der Eltern oder Vormünder auf die Kinder oder Mündel bestimmt, gleichermaßen für die Gemeindeangehörigkeit gelten.

Das System des Heimatrechtes ist damit lückenlos geschlossen. Man muß hiernach das Gesetz vom 24. Vendémiaire II, selbst insoweit es überhaupt in pfälzischen Landestheilen verkündet worden war, als durch das Recht der Verordnung vom 9. August 1816 beseitigt ansehen. Denn abgesehen davon, daß für die Anwendung der Vorschriften des Tit. V jenes Gesetzes kein Raum mehr verblieb, sind dessen Bestimmungen über den Erwerb des domicile de secours so gänzlich unvereinbar mit jenen der Verordnung von 1816 und des Code civil, daß die Vermengung beider zu der heillosesten Verwirrung führen mußte und auch geführt hat, die überhaupt sich erdenken läßt. In der That hat später, von der Praxis der pfälzischen Behörden abgesehen, sogar eine Ministerialentschließung vom 29. November 1834[3]) den Tit. V des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II als geltendes Recht für die ganze Pfalz erklärt, was er niemals war. Wenn er vor und nach dieser Verordnung thatsächlich zur Anwendung gekommen ist,[4]) so konnte hierdurch ein Gewohnheitsrecht nicht entstehen. Denn mag man von letzterem halten, was man will, so viel ist sicher, daß durch Unklarheit über die Rechtsanwendung sich kein Recht bildet. Ueberdies hat sich jene Rechtsauffassung auch nicht dauernd zu behaupten vermocht.[5])

Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. August 1816 über das Bürgereinzugsgeld sind später in gesetzlichem Wege geändert und damit mittelbar

---

[1]) Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 29. Aud. Bl. f. administr. Praxis II S. 182.

[2]) Code civil art. 102—109. Aud. Bl. f. administr. Praxis II S. 181 f. Vgl. hierher Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 29, 489, III S. 731, IV S. 512, 516; ferner A. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 91 und 93 ff.

[3]) Instruktion über die Behandlung des Armenwesens. Pfälz. Kr.-Amtsbl. 1835 S. 37.

[4]) Auch in den Theilen der rheinischen Departements, welche an Preußen kamen, wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vend. II bis zum Erlasse d. Ges. v. 31. Dez. 1842 (Ges.-Sammlg. f. d. k. preuß. Staaten 1843 S. 8) angewandt.

[5]) Vgl. A. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 91.

auch als geltend anerkannt worden.[1]) Dagegen blieben die wiederholten Versuche, ein Heimatsgesetz für die Pfalz zu Stande zu bringen, ohne Ergebniß und so wurde erst durch das Gesetz vom 16. April 1868 eine befriedigende Regelung des pfälzischen Heimatrechtes erzielt.

Die völlige Rechtsverschiedenheit, welche bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zwischen Bayern diesseits des Rheins und der Pfalz hinsichtlich des Heimatrechtes bestand, hatte die allerdings für Angehörige ein und desselben Staates befremdende Folge, daß die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheines in Bezug auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes, bezw. der Heimat in der Pfalz als Ausländer zu behandeln waren und umgekehrt. Da Ausländer in der Pfalz nur mit Genehmigung der Gemeindebehörden sich ansässig machen konnten, so ergab sich, was auch eine ständige Praxis anerkannte, daß Angehörige der sieben älteren Regierungsbezirke des in der Pfalz geltenden freien Niederlassungsrechtes sich nicht zu erfreuen hatten.

Nach dem Eintritte Bayerns in das Deutsche Reich wäre die eben erst geschaffene bayerische Heimatgesetzgebung von 1868 wieder beseitigt worden, wenn Bayern nicht durch vertragsmäßige Vorbehalte sich hiegegen gesichert hätte.

Gleichwohl machte der Eintritt Bayerns in das Reich einzelne Aenderungen des Heimatgesetzes nöthig, welche durch Gesetz vom 23. Februar 1872[2]) erfolgten. Weitere Aenderungen bewirkten das Gesetz vom 8. August 1878[3]) und die nicht in diesen Zusammenhang gehörige Novelle vom 21. April 1884.[4])

§ 2. Die Heimat.

Man versteht unter Heimat die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde.[5]) Die rechtlichen Wirkungen dieser Zugehörigkeit lassen sich ebenso wenig durch eine allgemeine Formel ausdrücken, wie die rechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit. Diese Wirkungen können systematisch nur im Zusammenhange mit der Erörterung jener Rechtsgebiete behandelt werden, in welchen sie zu Tage treten.[6]) Als eine allgemeine und begrifflich nothwendige Folge der Heimat erscheint nur die, daß dem Gemeindeangehörigen der Aufenthalt in der Heimatgemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verwehrt werden

[1]) Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 (G.-Bl. S. 5) Abschn. I, G. Dazu Instruktion vom 2. März 1838 (Amtsbl. S. 104). Die hierdurch bewirkte Erhöhung des Bürgergeldes schuf eine schwere Beeinträchtigung der Freizügigkeit.

[2]) Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. G.-Bl. S. 214. S. darüber die Verh. des Landtags 1871/72 K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 505, 529, II S. 211, Sten. Ber. I S. 149, 160, 436; K. d. RR. Beil. Bd. I S. 119, 146, Prot. Bd. I S. 125, 142. Dazu L. A. v. Müller bei E. v. Riedel a. a. O. S. 53 ff.

[3]) Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.

[4]) Kgl. Declaration, betr. die Abänderung des Art. 36 Abs. I d. Ges. v. 16. April 1868. G.- u. V.-Bl. S. 123.

[5]) Vgl. auch Gem.-Ord. f. d. Pfalz Art. 9: „Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch blos das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt." Das Verhältniß der Heimat kann daher nur gegenüber der Gemeinde als Ganzem, nicht gegenüber einem Bestandtheile derselben, z. B. einer Ortschaft bestehen. E. v. Riedel a. a. O. S. 68, 74 Anm. 5; Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 599.

[6]) Dies gilt insbesondere von den armenrechtlichen Wirkungen der Heimat. Der Satz in Art. 13 Abs. I b des Heimatgesetzes ist überdies keineswegs allgemein richtig, so daß man sagen könnte, der Unterstützungsanspruch gegen die Heimatgemeinde sei nothwendige Wirkung der Heimat.

kann.[1]) Durch diesen letzteren Umstand unterscheidet sich der Aufenthalt kraft der Heimat vom Aufenthalt kraft der Freizügigkeit. Selbstverständlich kann jedoch das Recht des Aufenthaltes in der Heimatgemeinde besonderen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wer auf Grund eines privat- oder öffentlichrechtlichen Verhältnisses zum Aufenthalte an irgend einem Orte außerhalb seiner Heimatgemeinde verpflichtet ist, kann sich dieser Verbindlichkeit nicht durch Berufung auf sein Heimatrecht entziehen.[2])

Von der eigentlichen oder wirklichen Heimat unterscheidet sich die uneigentliche oder vorläufige[3]) Heimat. Die letztere ist keine Heimat im strengen Sinne des Wortes; denn sie begründet keine Zugehörigkeit zur Gemeinde. Sie hat nur die einzige Wirkung, das Aufenthaltsrecht in der oben erörterten Weise[4]) zu gewähren. In dieser Begrenzung aber ist die vorläufige Heimat ein bleibendes Rechtsverhältniß. Sie führt die Bezeichnung vorläufig lediglich in Beziehung auf die wirkliche Heimat, da sie nur so lange besteht, als eine wirkliche Heimat mangelt.[5]) Im Uebrigen finden alle gesetzlichen Bestimmungen, durch welche Rechte oder Rechtsverhältnisse an die Heimat geknüpft werden, nur auf die eigentliche Heimat Anwendung.[6])

Diesem Rechtsstande entspricht es, wenn in der folgenden Darstellung der Ausdruck Heimat ohne nähere Bezeichnung für die „wirkliche" Heimat gebraucht wird.

Der öfter als leitender Gedanke des bayerischen Heimatrechtes aufgestellte Satz, daß jeder Bayer eine Heimat haben müsse, lautet in richtigerer Fassung dahin, daß jeder im Lande wohnende Bayer, der keine eigentliche Heimat hat, eine vorläufige Heimat besitzen müsse.

Im Uebrigen sind allerdings die Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung so bemessen, daß der Zustand der Heimatlosigkeit möglichst vermieden wird und als Ausnahmezustand erscheint. Man kann es also als die gesetzgeberische Absicht bei Gestaltung des bayerischen Heimatrechtes aussprechen, daß jeder Bayer eine Heimat haben soll. Diese Absicht kömmt in der Bestimmung zum Ausdrucke, daß kein Bayer die Heimat, welche er besitzt, anders verlieren kann, als durch Erwerb einer neuen Heimat.[7])

Allgemeine Voraussetzung des Besitzes einer bayerischen Heimat ist der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit.[8]) Der Besitz einer anderen neben der bayerischen Staatsangehörigkeit ist für den Besitz der Heimat unschädlich.[9])

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, bewirkt das Geschlecht in Bezug auf die Heimatfähigkeit keinen Unterschied.[10])

---

[1]) Ges. Art. 13 Abs. I a. Dies gilt zu Folge des bayerischen Sonderrechtes auch gegenüber polizeilichen Bestimmungen der Reichsgesetze. Vgl. Min.-Entschl. vom 28. Okt. 1878 (Amtsblatt des k. Staatsm. des Innern S. 343) Abschn. III Ziff. 10.

[2]) Vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 122 Anm. 3.

[3]) Das Gesetz hat vor Art. 15 die nach der Novelle vom 23. Februar 1872 nicht mehr passende Ueberschrift „Angewiesene Heimat". Die letztere ist nunmehr (vgl. Art. 15 Abs. III und IV) nur ein Fall der vorläufigen Heimat.

[4]) Jedoch mit der Einschränkung nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.

[5]) Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 419.

[6]) E. v. Riedel a. a. O. S. 134 Anm. 1.

[7]) Ges. Art. 14 Ziff. 1, Verh. d. bes. Ausschusses d. K. d. Abg. Abth. II S. 128. Entsch. d. V.-G.-H's. V S. 197 f.

[8]) Ges. Art. 9 Abs. I, II, 10 Abs. III, IV, 14 Ziff. 2. Entsch. d. V.-G.-H's. I S. 237.

[9]) Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 582.

[10]) E. v. Riedel a. a. O. S. 74 Anm. 3.

Eine mehrfache Heimatangehörigkeit ist rechtlich unmöglich.[1])

Die Heimat ist entweder eine selbständige oder eine unselbständige.

Selbständig ist jene Heimat, deren Bestand nur durch solche Momente berührt werden kann, die für die Person des Heimatinhabers eintreten. Unselbständig ist jene Heimat, deren Bestand von der Heimat eines Anderen abhängig ist, sonach von den Veränderungen, welche letztere erleidet, mit ergriffen wird.

Die unselbständige Heimat hat ihren Grund im Familienbande. Sie ist eine ursprüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrauen.

Jeder Bayer hat seine ursprüngliche Heimat da, wo sein ehelicher Vater, bezw. bei außerehelicher Geburt,[2]) wo seine Mutter heimatberechtigt ist.

Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder[3]) gleich geachtet.[4])

Erwirbt ein Staatsangehöriger die Heimat kraft Gesetzes durch Ersitzung, so folgen ihm die ehelichen oder die ehelichen gleichgeachteten Kinder, ihre Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, nur dann in dieser Heimat, wenn sie noch keine Heimat haben.[5])

Erwirbt ein Landesfremder gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit eine Heimat kraft Verleihung, so theilen die ehelichen und die für ehelich geachteten Kinder diese Heimat, wenn sie noch unselbständig[6]) sind und wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.[7])

Die unehelichen Kinder folgen der Heimat der Mutter auch dann, wenn letztere durch eine Verehelichung, die keine Legitimation der Kinder bewirkt, ihre Heimat ändert.[8]) Dagegen folgen die vorehelichen Kinder einer Landesfremden, welche durch Verehelichung Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern erwirbt, dieser Heimat nur dann, wenn sie durch die Verehelichung legitimirt und mithin Bayern werden.[9])

Die Ehefrau folgt der Heimat ihres Gatten, außer wenn sie ausnahmsweise dessen bayerische Staatsangehörigkeit nicht theilt.[10])

---

[1]) Ges. Art. 14 Ziff. 1. E. v. Riedel a. a. O. S. 68. Entsch. d. V.-G.-H's. III S. 395 f. Dieser Grundsatz ist ein unbedingter.

[2]) Ges. Art. 1 Abs. IV: „Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.“

[3]) Vgl. P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl. I §§ 91—93. E. v. Riedel, a. a. O. S. 79.

[4]) Ges. Art. 1 und 10 Abs. III und IV. Bl. f. administr. Praxis XXIII S. 114, 120, 129.

[5]) Ges. Art. 10 Abs. III.

[6]) Dies ist nicht im Sinne des Art. 6 Abs. II zu fassen. Gemeint sind solche Kinder, welche, gleichviel ob volljährig oder nicht, noch nicht für sich und auf eigene Rechnung leben. Vgl. L. A. v. Müller bei E. v. Riedel a. a. O. S. 110 Anm. 11.

[7]) Ges. Art. 9 Abs. II. Es wird Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit im Augenblicke des Heimaterwerbes gefordert. Einerlei ist, ob der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind als rechtliche Folge des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt erscheint oder ob er selbständig erfolgt ist. Vgl. L. A. v. Müller a. a. O. S. 111 Anm. 14.

[8]) E. v. Riedel a. a. O. S. 79 Anm. 12.

[9]) Ges. Art. 9 Abs. III. Entsch. d. VGH. V S. 316.

[10]) Ges. Art. 3 Abs. II, 4 Abs. I, 9 Abs. II, 10 Abs. III. Selbstverständlich ist, daß eine bürgerlich ungiltige oder als nichtig erklärte Ehe ohne Einfluß auf die Heimat der Frau ist. Art. 4 Abs. III des Ges. spricht es ausdrücklich aus. Ueber eine Ausnahme siehe unten.

Die unselbständige Heimat kann sich unter Umständen in eine selbständige verwandeln.

Eine solche Umwandlung tritt in nachstehenden Fällen ein:

1. Die Kinder behalten bei Auflösung des Familienbandes durch den Tod des Familienhauptes die letzte Heimat des Vaters, bezw. der Mutter als selbständige, ursprüngliche Heimat.[1])

2. Die Ehefrau behält bei Auflösung der Ehe durch Tod des Gatten oder Scheidung, ferner bei Trennung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit[2]) jene Heimat als selbständige, welche der Gatte im bezeichneten Augenblicke besaß.[3]) War eine nichtige Ehe Seitens der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält die Frau jene Heimat als selbständige, welche der Mann zur Zeit der Nichtigerklärung der Ehe besitzt.[4])

3. Verliert das Familienoberhaupt die bayerische Staatsangehörigkeit, so behalten jene Familienglieder, auf welche dieser Verlust sich nicht erstreckt, die bisherige unselbständige Heimat als selbständige.[5])

4. Männer, welche bei Abschluß einer Ehe noch die unselbständige, ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat[6]) als selbständige.[7])

Zu diesen Entstehungsgründen der selbständigen Heimat traten solche hinzu, durch welche die selbständige Heimat unabhängig von der bisherigen unselbständigen Heimat erworben wird. Diese Fälle sind die nachstehenden.

1. Erwerb durch Anstellung.[8])

Diener des Staates, der öffentlichen Religionsgesellschaften,[9]) der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen[10]) erwerben durch definitive Anstellung zu einem bestimmten Amte oder Dienste[11]) die Heimat in jener Gemeinde, in welcher ihr Amtssitz ist.[12]) Als definitive Anstellung ist jede zu erachten,

---

[1]) Ges. Art. I Abs. I a. E.

[2]) Letztere tritt nach dem jetzt geltenden Rechte (Reichsges., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875) nicht mehr ein.

[3]) Ges. Art. 4 Abs. I und II.

[4]) Ges. Art. 4 Abs. III. Vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 90 Anm. 4.

[5]) Bl. f. administr. Praxis XXX S. 70; Entsch. d. V.-G.-H's. V S. 316.

[6]) Wenn also in Folge eines Irrthums eine andere als die Heimatgemeinde die Erklärung nach Art. 36 des Ges. abgegeben hat, so wird erstere Gemeinde dadurch nicht zur Heimatgemeinde des Ehemannes. Jene Erklärung hat mit dem Heimaterwerbe gar nichts zu schaffen. Entschieden falsch ist die in den Bl. f. administr. Praxis XXX S. 54 mitgetheilte Regierungsentscheidung.

[7]) Ges. Art. 3 Abs. I. Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 491. Vgl. hierher auch Art. 11 Abs. I und 36 Abs. I Ziff. 4 d. Ges. Wenn an ersterer Stelle gesagt ist, daß die Gemeinden in den Fällen des Art. 3 Abs. I die Erwerbung des Heimatrechts von Bezahlung der Heimatgebühr abhängig machen können, so ist dies wörtlich genommen falsch. Denn die Verehelichung bewirkt den Erwerb der selbständigen Heimat ipso jure. Aber die Gemeinden können nach Art. 36 die Verehelichung hindern, wenn die Gebühr nicht bezahlt ist.

[8]) Ges. Art. 2. Dazu Bl. für administr. Praxis XXXV S. 209 ff, wo die in Betracht kommenden Kategorien Angestellter in alphabetischer Ordnung durchgenommen werden.

[9]) Das Gesetz sagt „der Kirche". Dies ist, wie oben angegeben, zu verstehen. Vgl. Bl. für administr. Praxis IV S. 25, E. v. Riedel a. a. O. S. 83 Anm. 8.

[10]) Vgl. hierzu E. v. Riedel a. a. O. S. 83 Anm. 9 und 10.

[11]) Versetzung und Beförderung, soferne definitiv, inbegriffen. E. v. Riedel a. a. O. S. 84 Anm. 11c.

[12]) Entscheidend ist der Amtssitz, nicht der persönliche Wohnsitz. Nothwendig ist, daß der Amtssitz sich in einer bayerischen Gemeinde befindet. Verh. d. bes. Aussch. Abth. II S. 452 und 453. E. v. Riedel a. a. O. S. 84 Anm. 11a. Bl. f. administr. Praxis XI S. 219, XXIII S. 80, XXXV S. 211 Anm. 1.

welche dem Angestellten ein Recht auf das Amt oder auf den Dienerstand gewährt, das ihm gegen seinen Willen nur durch strafrichterliches oder disciplinäres Erkenntniß entzogen werden kann.[1])

Schullehrer[2]) erwerben die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes, d. h. in jener Gemeinde, in deren Markung die Schule sich befindet.

Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte haben ihre Heimat in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.[3])

Die Frage, ob auch Personen weiblichen Geschlechtes durch Anstellung eine Heimat erwerben können, wird zu bejahen sein, da das Gesetz dieselben grundsätzlich[4]) ebenso zum Heimaterwerbe zuläßt wie die Männer.

Der Zeitpunkt des Heimaterwerbes ist in diesen Fällen jener, von welchem ab die Anstellung wirkt, bzw. das Definitivum eintritt.[5])

2. Mit dem Bürgerrechte wird auch das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.[6])

Dieser Rechtssatz gilt in der Pfalz ausnahmslos.[7]) Für die Landestheile diesseits des Rheines erleidet er eine Ausnahme[8]) bezüglich derjenigen Personen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung ihres bisherigen Bürgerrechtes auf den Titel hin erwerben, daß sie mit direkten Steuern in der Gemeinde mindestens in dem Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind.[9]) Solche Personen erlangen das Heimatrecht in jener Gemeinde an Stelle ihres bisherigen Heimatrechtes nur dann, wenn sie durch eine Erklärung gegenüber den Verwaltungen beider betheiligter Gemeinden auf das seitherige Heimatrecht verzichten und das Heimatrecht in derjenigen Gemeinde ansprechen, wo sie zuletzt Bürger werden.[10])

Dieses Wahlrecht kann nur bei dem Erwerbe des neuen Bürgerrechtes geltend gemacht werden.[1])

Die vorstehend erörterte Ausnahme ist zu dem Zwecke aufgestellt, um den gesetzlichen Grundsatz unversehrt zu erhalten, daß Niemand zwei Heimatrechte

---

[1]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 47, XXXVI S. 269, L. A. v. Müller bei E. v. Riedel a. a. O. S. 82. Dagegen Entsch. d. V.-G.-H's. III S. 310, IV S. 501.

[2]) D. h. nur wirkliche Volksschullehrer, nicht Verweser und Gehilfen und nicht Lehrer von anderen Unterrichtsanstalten. Bl. f. administr. Praxis XXV S. 251 ff, E. v. Riedel und L. A. v. Müller a. a. O. S. 84 Anm. 12, Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 512.

[3]) Vgl. E. v. Riedel und L. A. v. Müller a. a. O. S. 85 Anm. 13, Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 273 ff, 290 ff, XXXV S. 270.

[4]) Ausnahme in Art. 3 Abs. I.

[5]) E. v. Riedel a. a. O. S. 84 Anm. 11 b. S. auch Min.-Entschl. v. 4. Februar 1869 (Min.-Bl. f. K.- u. Sch.-A. S. 41); Bl. f. administr. Praxis XIV S. 10.

[6]) Ges. Art. 6 Abs. I.

[7]) Ges. Art. 28.

[8]) Ges. Art. 5 Abs. II. Eine Verleihung des Bürgerrechtes ohne Heimatrecht ist im Uebrigen unmöglich.

[9]) Gem.-Ordn. für die Landestheile diesseits des Rheins. Art. 15.

[10]) E. v. Riedel a. a. O. S. 92 Anm. 7 sagt, daß nach der Absicht des Gesetzes die Ausnahmebestimmung nur anwendbar sei, wenn das nach Art. 15 der Gemeindeordnung erworbene Bürgerrecht das zuletzt erworbene sei. Dagegen A. Luthardt in den Bl. für administr. Praxis XIX S. 373 ff, M. E. mit Recht, denn das Gesetz zwingt nicht, diese Unterscheidung zu machen und eine zwingende Bestimmung müßte man hier verlangen, da für die fragliche Unterscheidung kein sachlicher Grund besteht.

[11]) Anders E. v. Riedel a. a. O. S. 92 Anm. 8, übereinstimmend Bl. f. administr. Praxis XIX S. 169 ff. und 362 ff., XXI S. 192, 326 Anm. 3. Entscheidend ist mir, abgesehen von der Entstehungsgeschichte, der Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz spricht in der gegenwärtigen Zeit „erwirbt“, „erlangt“ und sagt Art. 5 a. E. „in welcher er zuletzt Bürger wird“, nicht „geworden ist“.

besitzen kann.[1]) Auf die Pfalz war sie nicht zu erstrecken, da deren Gemeindeordnung die Möglichkeit eines mehrfachen Gemeindebürgerrechts nicht eröffnet.

3. Das Heimatrecht kann ferner durch Verleihung Seitens der Gemeinde erworben werden.

Diese Verleihung kann entweder in Befriedigung eines gesetzlichen Anspruches des Heimatsuchers oder in Folge eines Vertrages zwischen Letzterem und der Gemeinde geschehen.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen ein Anspruch auf Heimatverleihung besteht, gelten nur für die Landestheile diesseits des Rheines unbeschränkt. In der Pfalz finden sie blos dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der Landestheile rechts des Rheines[2]) oder ein Landesfremder die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.[3])

Einen gesetzlichen Anspruch auf Heimatverleihung können sowohl Bayern als Landesfremde[4]) unter den gleichen Voraussetzungen erlangen. Die Heimatverleihung wird jedoch Landesfremden gegenüber erst wirksam, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben.[5])

Ausländern gegenüber können Beschränkungen des Erwerbes eines Heimatsanspruchs im Wege der Retorsion verfügt werden. Bestehen nämlich in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es in Bayern nach dem Heimatsgesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können durch königliche Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.[6])

In den hier zu erörternden Fällen wird nicht die Heimat, sondern nur der Anspruch auf Heimatverleihung kraft Gesetzes erworben. Es steht ausschließlich im Ermessen des Berechtigten, ob er diesen Anspruch geltend machen will.[7])

Der Anspruch auf Heimatverleihung kann nur gegenüber der Aufenthaltsgemeinde erworben werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen dieses Erwerbes sind ununterbrochener, freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde während des gesetzlich bestimmten Zeitraumes,[8]) sowie gesetzliche Volljährigkeit[9]) vom Beginne dieses Zeitraumes an.

---

[1]) Ueber die sehr schwierige Frage, wie Art. 5 Abs. II des Ges. auf den Bürgerrechtserwerb nach der Uebergangsbestimmung des Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. für die Landestheile diesseits des Rheins anzuwenden ist, vgl. Bl. f. administr. Praxis XIX S. 407 ff, XX S. 223, XXI S. 12 ff (A. Luthardt), 119 ff, 192 (Min. Entschl. v. 19. April 1871, Nr. 11513), 321 ff. (Riedel), XXIII S. 122, L. A. v. Müller bei C. v. Riedel a. a. O. S. 93 Anm. 10. Entsch. des V.-G.-H's. I S. 435. Die durch letztere Entscheidung zur Geltung gekommene Ansicht scheint mir mit dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen im Einklange zu stehen.

[2]) D. h. ein Staatsangehöriger, der in einer Gemeinde diesseits des Rheines die wirkliche oder angewiesene Heimat hat. C. v. Riedel a. a. O. S. 166 Anm. 5.

[3]) Ges. Art. 28 mit Art. 9.

[4]) Deutsche wie Ausländer. L. A. v. Müller bei C. v. Riedel a. a. O. S. 109 Anm. 2, Bl. f. administr. Praxis XXX S. 381. Siehe auch Entsch. d. V.-G.-H.'s. I S. 237.

[5]) Ges. Art. 6 und 7 mit 9.

[6]) Ges. Art. 9 Abs. IV. Zur Zeit bestehen derartige Verordnungen nicht.

[7]) Entsch. d. V.-G.-H.'s III S. 452.

[8]) Nach Art. 53 Abs. V des Gesetzes darf die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht eingerechnet werden.

[9]) Venia aetatis genügt nicht. C. v. Riedel a. a. O. S. 97 Anm. 6.

Das Gesetz verlangt Aufenthalt in der Gemeinde, d. i. Wohnsitz im natürlichen Wortsinne.[1]) Die Gemeinde muß derjenige Ort sein, wo der Heimatsucher als an dem Mittelpunkte seiner Thätigkeit gewöhnlich anwesend ist. Das äußere Kennzeichen hiefür ist regelmäßig der Besitz einer Wohnstätte. Der Wohnort ist Aufenthaltsort auch dann, wenn er nicht Arbeitsort ist.[2])

Der Aufenthalt muß ferner ein ununterbrochener sein. Dieses Erforderniß ist nicht im buchstäblichen Sinne zu verstehen, da dies dem Zwecke des Gesetzes widerspräche. Der Aufenthalt wird durch eine Entfernung nicht unterbrochen, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß eine Aufgabe des Wohnsitzes nicht beabsichtigt, der Wille zur Rückkehr (animus revertendi) mithin vorhanden war.[3]) Das Eigenschaftswort ununterbrochen bezieht sich also nach der Absicht des Gesetzes nicht auf den Aufenthalt, sondern auf den Willen zur Rückkehr. Der Letztere ist aber nicht zu vermuthen, sondern zu beweisen.

Der Aufenthalt muß ein ununterbrochen freiwilliger sein. Die positive Fassung dieses Erfordernisses zwingt zu der Folgerung, daß von dessen Erfüllung überall da nicht gesprochen werden kann, wo die Willensfähigkeit in Bezug auf die Bestimmung des Aufenthaltes mangelt.[4]) Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes erscheint ferner da ausgeschlossen, wo derselbe auf Zwang beruht. Ein rechtmäßiger Zwang liegt vor bei Freiheitsentziehung durch gerichtliche Haft, bei polizeilicher Internirung, bei Aufenthalt in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht wie der Wehrpflicht, bei Aufenthalt in Folge des gesetzlichen Bestimmungsrechtes eines Gewalthabers. Dagegen ist die Freiwilligkeit des Aufenthaltes da nicht ausgeschlossen, wo sich Jemand in ein privat- oder öffentlichrechtliches Verpflichtungsverhältniß freiwillig begeben hat, welches die Nothwendigkeit eines bestimmten Aufenthaltes mit sich bringt oder die Wahl des jeweiligen Aufenthaltes von einem fremden Willen abhängig macht. Dies ist z. B. auf dem Gebiete des Privatrechtes bei Privatbediensteten aller Art der Fall, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bei öffentlichen Beamten und Dienern, Geistlichen, freiwillig dienenden Militärpersonen.[5]) Selbstverständlich kann die Freiwilligkeit des Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes auch dann nicht als aufgehoben erachtet werden, wenn die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung dem sich Weigernden gegenüber mittels eines Zwanges durchgesetzt wird, welcher eine Nöthigung zum Aufenthalte mit sich bringt.[6])

Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes muß eine ununterbrochene sein. Es schadet also nach dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes jede, auch die kürzeste Aufhebung jener Freiwilligkeit.[7])

---

[1]) Nicht im Sinne des bürgerlichen Rechtes. E. v. Riedel a. a. O. S. 99 Anm. 11. Civilrechtlicher Wohnsitz ist auch ohne regelmäßige persönliche Anwesenheit möglich.

[2]) Entsch. d. V.-G.-H.'s. II S. 201. A. M. E. v. Riedel a. a. O. S. 104 Anm. 12.

[3]) Vgl. hierher E. v. Riedel a. a. O. S 97 Anm. 7, 103 Anm. 8. Bl. f. administr. Praxis XXVIII S. 94 f. Entsch. des V.-G.-H's. III S. 192, IV S. 116. S. auch meine Erörterungen in den „Annalen" 1877 S. 578 f.

[4]) Dies kann, muß aber nicht bei Geisteskranken der Fall sein. Vgl. meine Ausführungen in den „Annalen" 1877 S. 576 Anm. 3. S. auch Bl. für administr. Praxis XIX S. 176.

[5]) Personen, welche ihre Wehrpflicht freiwillig vor dem regelmäßigen Zeitpunkte erfüllen, gehören nicht hierher.

[6]) Vgl. zum Vorstehenden meine Erörterungen in den „Annalen" 1877 S. 576 f. E. v. Riedel a. a. O. S. 98 Anm. 9.

[7]) Uebereinstimmend Bl. f. administr. Praxis XIX S. 172, dagegen E. v. Riedel a. a. O. S. 98 Anm. 7 und Entsch. d. V.-G.-H.'s. VI S. 54. Riedel meint: „Die Freiheitsstrafe

Es bedarf kaum der Darlegung, daß die Aufhebung der freien Aufenthaltsbestimmung auch dann unterbrechend wirkt, wenn dadurch der Zwang zum Aufenthalte in einer anderen als der bisherigen Aufenthaltsgemeinde herbeigeführt wird.

Der Mangel der Freiwilligkeit des Aufenthaltes muß von demjenigen, der ihn behauptet, erwiesen werden.

Der Aufenthalt muß endlich ein erlaubter, d. h. er darf nicht auf Grund einer öffentlichrechtlichen Norm verboten sein; denn ein rechtswidriges Verhalten kann für denjenigen, der sich dasselbe zu Schulden kommen läßt, nicht zur Quelle eines öffentlichrechtlichen Anspruches werden.[1])

Die Aufenthaltsdauer, welche zur Erwerbung des Anspruches auf Heimatverleihung erforderlich ist, ist verschieden bemessen, je nach den weiteren Erfordernissen, welche neben dem Aufenthalte zu erfüllen sind. Es müssen aber alle Erfordernisse des Anspruchserwerbes während des Zeitraumes, welcher der Erhebung des Anspruches unmittelbar vorhergeht, und demgemäß im Augenblicke der Heimatbewerbung erfüllt sein. Dies ist aber auch ausreichend. Der Anspruch auf Heimatverleihung ist, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind, in dem Augenblicke geboren, wo er der Gemeinde gegenüber geltend gemacht wird. Er ist von da an unentziehbar. Demgemäß können diesem Anspruche solche Vorgänge nicht schaden, welche in der Zeit zwischen seiner Erhebung und seiner Befriedigung eintreten.[2])

Die zum Erwerbe des Anspruches auf Heimatverleihung erforderliche Aufenthaltszeit beträgt 5 Jahre, wenn der Heimatbewerber folgende Voraussetzungen erfüllt hat.[3])

Er muß während des genannten Zeitraumes ununterbrochen selbständig gewesen sein. Den Begriff der Selbständigkeit bestimmt das Gesetz negativ durch Bezeichnung jener Personen, welche nicht als selbständig zu erachten sind. Es sind dies:

a) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;

b) Dienstboten, Gewerbsgehilfen[4]) und Hauskinder, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und zugleich[5]) keine eigene Wohnung, d. h. keine Wohnung auf eigene Rechnung haben.[6])

Der Heimatbewerber muß ferner während des fünfjährigen Zeitraumes direkte Steuern an den Staat bezahlt und seine öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse[7]) der Aufenthaltsgemeinde erfüllt

---

muß wenigstens von solcher Dauer sein, daß sie nach der Natur der Sache eine Lösung jener Aufenthaltsbeziehungen herbeiführt." Mit Recht bemerkt hiegegen A. Luthardt a. a. O. XIX S. 174 Anm. *: „Da gibt es keine Natur der Sache, sondern blos entweder Ausnahmen vom Erforderniß der Aufenthaltsfreiwilligkeit oder ausnahmslose Durchführung desselben. Jede Ausnahme aber führt zur Willkür."

[1]) Ein Ausgewiesener kann dadurch, daß er der Ausweisung unerachtet seinen Aufenthalt in der Gemeinde fortsetzt, den Anspruch auf Heimatverleihung nicht erwerben. Entsch. des V.-G.-H.'s. V S. 320.

[2]) Entsch. d. V.-G.-H.'s. III S. 151.

[3]) Ges. Art. 5.

[4]) S. mein Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in den „Annalen" 1881 S. 585.

[5]) Dafür, daß beide Erfordernisse „konjunktiv aufzufassen" sind, Verh. d. bes. Aussch. Abth. II S. 452.

[6]) Vgl. hierher E. v. Riedel a. a. O. S. 100 f. Anm. 16—18.

[7]) Das Gesetz meint entschieden solche Verpflichtungen nicht, welche auf besonderen privatrechtlichen Verhältnissen beruhen und nicht in den öffentlichrechtlichen Beziehungen zur Ge-

haben. Es ist zureichend, daß den fraglichen Verpflichtungen für die bezeichnete Zeit im Augenblicke der Heimatbewerbung genügt ist.[1]) Steuern der Ehefrau und der minderjährigen, im elterlichen Brode stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.[2])

Der Heimatbewerber darf endlich während der fünf Jahre öffentliche Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.[3])

Die zum Erwerbe des Anspruchs auf Heimatverleihung erforderliche Aufenthaltszeit beträgt zehn Jahre, wenn der Bewerber, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, lediglich die weitere Voraussetzung zu erfüllen vermag, daß er während dieser Zeit öffentliche Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten hat.[4])

In allen Fällen der Ersitzung des Anspruches auf Heimatverleihung können die Gemeinden, wenn eine Heimatgebühr geschuldet wird, den Heimaterwerb von deren Bezahlung abhängig machen.[5])

Die beschlossene Heimatverleihung auf Grund erhobenen Anspruches wirkt endgiltig. Sie kann nachträglich nicht wegen mangelnder Voraussetzungen zurückgezogen werden, da das Gesetz die Möglichkeit hierzu nicht eröffnet.[6])

Die Heimatverleihung auf Grund Vertrages[7]) mit der Gemeinde kann nur eintreten, wenn dem Heimatsucher nicht ein gesetzliches Recht auf den Heimaterwerb zur Seite steht.[8])

Der Vertrag, für welchen besondere Förmlichkeiten nicht gefordert sind,[9]) ist zwischen der Gemeindebehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, und dem Heimatsbewerber oder dessen gesetzlichem Vertreter[10]) abzuschließen.

Der Bewerber kann ein Staatsangehöriger oder ein Landesfremder sein; letzteren Falles wird aber der Vertrag erst wirksam, wenn der Fremde die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

---

meinde als solcher wurzeln. E. v. Riedel a. a. O. S. 99 Anm. 14, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 183, Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 622.

[1]) E. v. Riedel a. a. O. S. 97 Anm. 7, Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 234.

[2]) Diesf. Gem.-Ordn. Art. 10 Abs. III, pfälz. Gem.-Ordn. Art. 10 Abs. III. Meines Erachtens ist es bei dem Zusammenhange zwischen Heimat- und Bürgerrecht unbedenklich, die Bestimmung, welche die Gemeindeordnungen für das höhere Recht treffen, auch auf das mindere Recht anzuwenden. Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 355.

[3]) Der Begriff der Armenunterstützung ist hier nicht zu erörtern. Zu bemerken ist, daß jede öffentliche Armenunterstützung in Betracht kömmt, gleichviel ob sie gerade von der Aufenthaltsgemeinde beansprucht bezw. gewährt wurde oder nicht. Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 415 f. Vgl. auch E. v. Riedel a. a. O. S. 100 Anm. 15, 104 Anm. 13, Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 622, Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 416.

Da dem Ehemann die Sorge für den Unterhalt seiner Ehefrau und der im Familienbande stehenden Kinder obliegt, ist auch die denselben gewährte Unterstützung als Unterstützung des Ehemannes anzusehen.

[4]) Ges. Art. 7. Den in den Bl. für administr. Praxis XIX S. 174 gemachten Versuch, den Art. 7 des Ges. aus Art. 6 einschränkend auszulegen, halte ich (übereinstimmend mit A. Luthardt a. a. O. S. 176 Anm. *) für völlig verfehlt.

[5]) Ges. Art. 11 Abs. 1. Vgl. auch Art. 30 Abs. VIII (für die Pfalz), wornach, wenn Fristenzahlung bewilligt worden, der Heimaterwerb mit der Bezahlung der ersten Rate eintritt.

[6]) Entsch. d. V.-G.-H's. VI S. 28.

[7]) Ges. Art. 8.

[8]) E. v. Riedel a. a. O. S. 127 Anm. 2h.

[9]) Wohl aber gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Giltigkeit der Verträge. Vgl. Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 166, IV S. 99, V S. 50.

[10]) E. v. Riedel a. a. O. S. 105 Anm. 4. Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 99.

Die oben erörterte Retorsionsklausel gilt auch hier.[1])

Durch Vertrag können Personen eine selbständige Heimat erlangen, welche nach gesetzlicher Regel eine solche nicht besitzen würden.[2])

Die Verleihung kann entweder unbedingt oder unter der Bedingung erfolgen, daß der Bewerber bestimmte Gegenleistungen macht.[3]) Unstatthaft sind Bedingungen, welche den guten Sitten oder den Gesetzen[4]) zuwiderlaufen.

Die Beifügung unzuläßiger Bedingungen macht den Vertrag unwirksam.[5]) Bei bedingter Heimatsverleihung tritt der Heimaterwerb erst mit Erfüllung der Bedingungen ein.

4. Der Heimaterwerb durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers[6]) ist nur nach pfälzischem Heimatrechte und nur für Pfälzer, d. h. für jene möglich, welche in einer pfälzischen Gemeinde die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzen.

Voraussetzung dieser Möglichkeit ist Selbständigkeit in dem früher[7]) erörterten Sinne, Volljährigkeit und Niederlassung[8]) in der Gemeinde.

Der Heimaterwerb ist durch hierauf bezügliche Erklärungen bedingt, welche beim Bürgermeisteramte der bisherigen und der künftigen Heimatsgemeinde abzugeben sind, ferner durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche geschuldet wird.[9]) Nach Erfüllung dieser Bedingungen[10]) tritt der Erwerb der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

5. Heimaterwerb durch Ersitzung[11]) tritt nach fünf-, bezw. zehnjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde für heimatlose Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen sonst der Anspruch auf Heimatverleihung ersessen wird.[12])

---

[1]) Ges. Art. 9 Abs. I und IV.

[2]) Ehefrauen, Kinder. Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H's. II S. 18. Zweifellos besteht ferner die Möglichkeit, die nach Art. 2 begründete gesetzliche Heimat durch Vertrag zu ändern. E. v. Riedel a. a. O. S. 86 Anm. 16 und S. 105 Anm. 4.

[3]) Entsch. d. V.-G.-H's. V S. 194. In dieser Entscheidung wird meines Erachtens überzeugend dargethan, daß das Gesetz in Art. 8 unter den zu erfüllenden Bedingungen nur „Gegenleistungen des Bewerbers für die Heimatverleihung" versteht, „nicht aber auch Bedingungen, welche mit Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen". Ist dies richtig, dann wird es nicht möglich sein, durch Vertrag die Heimatverleihung auf das Familienhaupt zu beschränken und die gesetzliche Heimatfolge der Familienangehörigen auszuschließen. Denn eine derartige „Bedingung" würde sich nicht auf eine „Gegenleistung des Bewerbers" beziehen. Die Loslösung der Heimat der Familienangehörigen von der Heimat des Familienhauptes wird nur in der Form bewirkt werden können, daß zuerst die Familienangehörigen vertragsmäßig eine selbständige Heimat erwerben. Vgl. über die Frage E. v. Riedel a. a. O. S. 106 Anm. 5, 107 Anm. 8, 127 Anm. 2h, der in der Auffassung nicht ganz mit Vorstehendem übereinstimmt.

[4]) Die Ansicht, daß die Gemeinden in den Fällen des Art. 8 keine höhere Heimatgebühr fordern können, als im Höchstbetrage der Bürgerrechtsgebühr (Bl. f. administr. Praxis XXIV S. 250) ist ohne Anhalt im Gesetze. Vgl. A. Luthardt a. a. O. S. 252 und E. v. Riedel a. a. O. S. 106 Anm. 8. Verh. d. bes. Aussch. Abth. II S. 684.

[5]) E. v. Riedel a. a. O. S. 107 Anm. 8, 127 Anm. 2h. Entsch. d. V.-G.-H's. V S. 194.

[6]) Ges. Art. 29 Abs. I—III.

[7]) Oben S. 734.

[8]) Vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 167 Anm. 5.

[9]) Das Gesetz sagt: „wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde". Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H.'s. I S. 307.

[10]) Vgl. Art. 30 Abs. VIII d. Ges.

[11]) Also „kraft des Gesetzes". Vgl. Entsch. d. V.-G.-H's. IV S. 491.

[12]) Ges. Art. 10 Abs. I und II nach Art. 2 der Novelle vom 23. Februar 1872. Vgl. hierher Bl. f. administr. Praxis XXIII S. 131, wo mit Recht ausgeführt wird, daß nach

Durch den Heimaterwerb kann für die Gemeinde gegenüber dem Heimaterwerber, abgesehen von den vertragsmäßigen Gegenansprüchen, eine gesetzliche Forderung entstehen, der Anspruch auf Entrichtung der Heimatgebühr. Die Heimatgebühr soll eine Gegenleistung für die Vortheile bilden, welche die Heimat gewährt.[1])

Die Bestimmungen über die Heimatgebühren sind für die Landestheile diesseits des Rheines und für die Pfalz verschieden.

Die einschlägigen Bestimmungen können, als eines allgemeineren Interesses entbehrend, übergangen werden. —

Der Verlust der Heimat ist nur aus nachstehenden Gründen möglich:

1. für Frauen in Folge Verehelichung mit einem Heimatlosen,[2])
2. in Folge des Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit,
3. durch Lostrennung der Heimatgemeinde vom bayerischen Staatsgebiete,
4. durch Erwerb der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde.[3])

Ein Verzicht auf die Heimat ist also wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig eine neue Heimat erworben wird, wenn aber Letzteres der Fall ist, gegenstandslos, da alsdann der Verlust der früheren Heimat kraft des Gesetzes eintritt.

Eine Wiederaufhebung des Heimaterwerbes durch die Gemeinde ist regelmäßig nicht möglich. Eine Ausnahme kennt nur das pfälzische Heimatrecht.[4])

Wenn nämlich ein Pfälzer das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde durch einseitige Erklärung erworben hat, so kann binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechtes beschlossen werden, falls der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Die frühere Heimat lebt dann mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, von selbst wieder auf.[5])

§ 3. Heimatlosigkeit und vorläufige Heimat.

Der Zustand der Heimatlosigkeit besteht dann, wenn Jemand keine nachweisliche Heimat oder nachweislich keine Heimat besitzt.

Heimatlose, welche sich im Staatsgebiete aufhalten,[6]) müssen an Stelle der wirklichen eine vorläufige Heimat haben. Eine vorläufige Heimat können nicht blos Bayern, sondern auch Landesfremde besitzen, letztere nämlich insolange, als deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.[7])

Auch die vorläufige Heimat ist in demselben Sinne eine selbständige oder eine unselbständige wie die wirkliche Heimat.

Die Ehefrau folgt unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise der vorläufigen wie der wirklichen Heimat des Gatten.

Analogie der für die Fälle der Art. 6 und 7 geltenden Vorschrift die Aufenthaltszeit nicht zu rechnen ist, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle (27. Febr. 1872) liegt.

[1]) Ueber die Gründe, welche gegen diese Gebühr sprechen, vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 114 Anm. 1.

[2]) Ges. Art. 17 Abs. I, vgl. Art. 3 Abs. II.

[3]) Ges. Art. 14.

[4]) Ges. Art. 29 Abs. IV.

[5]) Ges. Art. 29 Abs. V.

[6]) Vgl. Ges. Art. 15 Abs. I „in Bayern betreten“, dann in Art. 16 Abs. 1, und Art. 15 Abs. III und IV. S. auch E. v. Riedel a. a. O. S. 134 Anm. 4.

[7]) Ges. Art. 16 Abs. I. Dazu E. v. Riedel a. a. O. S. 139 ff.

Ebenso gelten für die Heimatfolge der Kinder auch hier dieselben Grundsätze wie bei der wirklichen Heimat, mit der Einschränkung jedoch, daß die Heimatfolge für diejenigen Kinder ausgeschlossen ist, welche einen eigenen Hausstand haben, d. h. außerhalb der Familiengemeinschaft mit den Eltern selbständig und auf eigene Rechnung leben.[1])

Die Umwandlung der unselbständigen in eine selbständige vorläufige Heimat vollzieht sich für die Frau unter den nämlichen Umständen wie bei der wirklichen Heimat,[2]) für die Kinder durch Tod des Familienhauptes, sowie dann, wenn Letzteres mit der Staatsangehörigkeit die angewiesene Heimat verliert und ersterer Verlust auf die Kinder sich nicht erstreckt, endlich dann, wenn die Kinder einen eigenen Hausstand begründen.[3])

Abgesehen von diesen Fällen der Umwandlung tritt der Erwerb einer selbständigen vorläufigen Heimat entweder durch Anweisung oder kraft Gesetzes ein.

Eine vorläufige Heimat wird durch die zuständige Behörde angewiesen, wenn die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden kann. Bei Landesfremden hat die Heimatanweisung nur zu geschehen, wenn der Fall ihrer Ausweisung aus dem Staatsgebiete gegeben wäre, die Durchführung dieser Maßregel aber nicht möglich ist.[4])

Hinsichtlich der Heimatanweisung, welche bei vorhandenen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen muß, sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Findelkinder[5]) erhalten die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in deren Markung sie gefunden wurden. Gehört der Platz, wo sie gefunden wurden, keiner Gemeindemarkung an, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsdistrikts, in welchem das Kind gefunden wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.[6])

Landesfremde Personen, welche früher in Bayern heimatberechtigt waren, erhalten die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihre Heimat hatten.[7])

Alle anderen heimatlosen Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der fünf Jahre, die dem Beginne der Heimatsnachforschungen[8]) unmittelbar vorausgehen, zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben. Fehlt es an einem solchen Aufenthalte, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsdistriktes, in welchem der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bezeichnen.[9])

Die vorläufige Heimat kraft Gesetzes tritt in den Fällen ein, wo der Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne Erwerb einer Heimat stattgefunden hat.

---

[1]) Ges. Art. 17. Vgl. hieher E. v. Riedel a. a. O. S. 145 f.

[2]) Vgl. E. v. Riedel a. a. O. S. 145 Anm. 3 b. Selbstverständlich ist, daß in einem Falle, welcher dem Art. 4 Abs. III des Ges. entspricht, die Frau unbedingt ihre frühere wirkliche oder angewiesene Heimat behält.

[3]) Ges. Art. 17 Abs. II. E. v. Riedel a. a. O. S. 145 f. Anm. 4 und 5.

[4]) Ges. Art. 15 Abs. I und 16 Abs. I.

[5]) Ueber den Begriff E. v. Riedel a. a. O. S. 136 Anm. 11. Vgl. auch Code civil art. 58, décret concernant les enfants trouvés et abandonnés et les orphelins pauvres vom 19. Januar 1811 (Bull. des lois IV[e] série, t. 14 p. 82) Art. 2 und 5.

[6]) Ges. Art. 15 Abs. II a und c.

[7]) Ges. Art. 16 Abs. II. Dazu E. v. Riedel a. a. O. S. 144 Anm. 5 und 6.

[8]) Dem Tage, „an welchem die Heimat der betreffenden Person von der Behörde als zweifelhaft erkannt wurde". E. v. Riedel a. a. O. S. 137 Anm. 14.

[9]) Ges. Art. 15 Abs. II b und c. Dazu E. v. Riedel a. a. O. S. 136 f. Anm. 12–18.

Der erstere Erwerb kann ohne den Letzteren regelmäßig nur bei Aufnahme landesfremder Reichsangehöriger in den Staatsverband und bei Begründung der Staatsangehörigkeit durch Anstellung geschehen. Dort ist die Gemeinde der Niederlassung zur Zeit der Aufnahme, hier die Gemeinde der Anstellung vorläufige Heimatsgemeinde.[1])

Der Verlust der vorläufigen Heimat tritt für Staatsangehörige ein:

1. durch Ermittelung der wirklichen Heimat,
2. durch Erwerb einer wirklichen Heimat,[2])
3. durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit.[3])

Für Landesfremde geht die vorläufige Heimat verloren, sobald ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiete möglich wird,[4]) ferner durch Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit.[5])

§ 4. Verfahren in Heimatsachen.

Die Verleihung der Heimat ist Sache der Gemeindebehörden.[6]) Bei vertragsmäßiger Heimatverleihung ist jedoch in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.[7])

Die Ausmittelung der Heimat sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache d. h. sie hat unabhängig von einer Anregung durch die Betheiligten gemäß amtlicher Verpflichtung der Behörde zu geschehen.[8])

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde — in München die kgl. Polizeidirektion — in deren Bezirk die Person, um deren Heimat es sich handelt, ihren Wohnsitz oder Mangels solchen ihren Aufenthalt hat, bezw. gefunden oder zuletzt betreten wurde.[9]) Wo keine dieser Voraussetzungen für die Begründung der Zuständigkeit zutrifft, ist der letzte Wohnsitz bezw. Aufenthalt entscheidend.[10])

Streitigkeiten über den Erwerb und den Bestand der wirklichen und der vorläufigen Heimat sind Verwaltungsrechtssachen.[11])

---

[1]) Ges. Art. 15 Abs. III und IV in der Fassung nach Art. 3 der Novelle vom 23. Februar 1872. Nach der ursprünglichen Fassung von 1868 hatte Art. 15 nur folgenden Abs. III: „Von der k. Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und Diener besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung." Vgl. hieher E. v. Riedel a. a. O. S. 138 Anm. 19.

[2]) Ges. Art. 15 Abs. I. Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H.'s IV S. 419, wo richtig ausgeführt wird, daß unter Ermittelung der Heimat nicht eine „Wiederholung der rechtlichen Beurtheilung desselben thatsächlichen Materiales" zu verstehen ist, sondern „die Ausmittelung der Heimat in Folge der Wiederaufnahme der Heimatsrecherchen auf Grund neuer Thatsachen."

[3]) Dies ergibt sich m. E. mittelbar aus Art. 16 des Ges. Wird in solchem Falle eine Heimatanweisung nöthig, so hat sie als eine neue nach Art. 16 zu erfolgen. Unentschieden E. v. Riedel a. a. O. S. 136 Anm. 10.

[4]) Ges. Art. 16 Abs. I.

[5]) Denn sie haben ihre bisherige angewiesene Heimat nur in ihrer Eigenschaft als Fremde. Werden sie Bayern, so erlangen sie entweder gleichzeitig eine wirkliche Heimat oder, soferne dies nicht der Fall ist, eine vorläufige Heimat kraft Gesetzes. Uebrigens wird eine Verleihung der Staatsangehörigkeit an solche Personen kaum vorkommen.

[6]) Ges. Art. 22.

[7]) Ges. Art. 8 Abs. II.

[8]) Ges. Art. 19 Abs. I. E. v. Riedel a. a. O. S. 149 Anm. 3.

[9]) Ges. Art. 19 Abs. II. E. v. Riedel a. a. O. S. 150 Anm. 4 und 5, Bl. f. administr. Praxis XXX S. 21, XXXIII S. 141, XXXIV S. 109.

[10]) E. v. Riedel a. a. O. S. 151 Anm. 5d.

[11]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 26. W. Krais, Kommentar S. 91, G. Kahr, Kommentar, S. 112, L. A. v. Müller bei E. v. Riedel a. a. O. S. 149 Anm. 1 und S. 156 Anm. 3.

Zur Entscheidung in erster Instanz sind regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich, soferne der Streit nicht einen Anspruch auf Heimatverleihung zum Gegenstande hat, nach den eben angegebenen Bestimmungen über die Verwaltungszuständigkeit zur Heimats-Ermittelung und -Anweisung.[1]) Ueber bestrittene Ansprüche auf Heimatverleihung, sowie über Streitigkeiten wegen Wiederaufhebung der Heimat erkennt jene Distriktsverwaltungsbehörde, welche der beklagten Gemeinde vorgesetzt ist. Ist in dem ersteren Falle die Gemeinde eine unmittelbare Stadt,[2]) so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, Entscheidung zu erlassen.[3])

Der Entscheidung muß die Vernehmung aller Betheiligten vorhergehen.[4])

Als Betheiligte gelten nach gesetzlicher Bestimmung:

1. die Gemeinden, denen gegenüber Heimatverhältnisse in Frage kommen, vertreten durch die Gemeindebehörde,[5]) bei unmittelbaren Städten, wenn der Magistrat selbst zu entscheiden hat, durch die Gemeindebevollmächtigten;

2. der Fiskus, vertreten durch das Regierungsfiskalat, bei Anweisung einer vorläufigen Heimat,[6])

3. jene Personen,[7]) über deren Heimat oder Heimatsverleihungsanspruch zu entscheiden, sowie jene, denen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist.[8])

Eben diesen Betheiligten kommt auch das Beschwerderecht zu.[9])

Der Rechtszug geht zu den gewöhnlichen Instanzen[10]) des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.[11])

Hervorzuheben ist, daß, wenn anläßlich der Behandlung einer Streitigkeit über eine rechtliche Folge der Heimat letztere selbst in Zweifel kömmt, die Heimatfrage in gesondertem Verfahren zum Austrage zu bringen ist.[12])

Keine Polizeibehörde darf Personen deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde. Ebenso-

---

[1]) Ges. Art. 19 Abs. III.

[2]) Der den Anspruch auf Heimatverleihung abweisende Magistratsbeschluß ist also Verwaltungsbeschluß, nicht verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Entsch. d. V.-G.-H.'s I S. 211, IV S. 437.

[3]) Ges. Art. 23, 24, 29 Abs. V.

[4]) Ges. Art. 19 Abs. III, 23.

[5]) Und zwar nur durch diese, nicht durch den Armenpflegschaftsrath. Entsch. d. V.-G.-H.'s III S. 197.

[6]) Und zwar nur in diesen Fällen, nicht bei sonstiger Heimatlosigkeit. Entsch. d. V.-G.-H.'s III S. 452, bes. S. 458.

[7]) Nicht auch jene, die der Heimat dieser Personen lediglich folgen, wenn über diese Heimatfolge kein Streit besteht. Entsch. d. V.-G.-H.'s IV S. 508.

[8]) Ges. Art. 27. (Die Ansprüche aus der Heimat kommen hier nicht in Betracht.) Vgl. hieher E. v. Riedel a. a. O. S. 162 f.

[9]) Ges. Art. 25, 29 Abs. V. Dazu L. A. v. Müller bei E. v. Riedel a. a. O. S. 159 ff., 168 Ziff. 14.

[10]) Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H.'s II S. 221.

[11]) Art. 25 des Ges. gilt hinsichtlich dieses Verfahrens nicht mehr, Art. 20 und 26 gelten überhaupt nicht mehr.

[12]) Es ergibt sich dies aus Art. 19 des Ges. Vgl. auch die treffende Bemerkung von A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXX S. 21 f.: „Denn die Heimat ist nicht eine blos auf jene Ersatzforderung sich beziehende Thatsache, für die es genügt, daß sie in den Entscheidungsgründen beurtheilt wird, sondern sie ist ein selbständiges, nach verschiedenen anderen Seiten hin wirksames Rechtsinstitut (? Rechtsverhältniß), welches rechtskräftig entschieden sein muß, ehe eine verwaltungsrechtliche Folgerung daraus gezogen werden kann." Ebenso Entsch. d. V.-G.-H.'s V S. 234. S. ferner Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 109

wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.[1])

Streitigkeiten über Heimatgebühren sind Verwaltungsrechtssachen.[2]) Die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster Instanz richtet sich nach den Grundsätzen, die für Zuständigkeit zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche auf Heimatverleihung maßgebend sind.[3])

Die Ausstellung von Heimatscheinen d. h. amtlichen Bestätigungen über den Besitz der Heimat ist, soweit nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, Sache der Gemeindebehörden.[4]) Nach den bestehenden Bestimmungen können diese Behörden Heimatscheine nur zum Gebrauche innerhalb Bayerns ausstellen.

Der Heimatangehörige hat ein Recht auf Ausstellung des Heimatscheines. Dieselbe darf daher nicht ohne Angabe von Gründen verweigert werden.[5]) Im Falle der Zuwiderhandlung kann Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Selbstverständlich ist die Ausstellung des Heimatscheines kein Formalakt, welcher die nicht bestehende Heimat zu begründen vermöchte.

---

[1]) Ges. Art. 21. E. v. Riedel a. a. O. S. 154. Vgl. auch Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 6 Abs. II.

[2]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 27.

[3]) E. v. Riedel a. a. O. S. 156 Anm. 3 b. Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H.'s I S. 214.

[4]) Ges. Art. 22 Abs. I. Die Form der Heimatscheine wird nach Abs. III durch Ministerialvorschrift bestimmt.

[5]) Ges. Art. 22 Abs. II.

Miszellen.

Hauptergebnisse der Armenstatistik für Preußen 1885. — Nach Ausweis der Reichs-Armenstatistik, welche am 1. Juli d. J. in den Einzelstaaten abzuschließen war, wurden im Kalenderjahre 1885 innerhalb des preußischen Staatsgebietes von Ortsarmenverbänden 509,933 Familienhäupter und Einzelstehende, dazu 419,525 mitunterstützte Angehörige, zusammen 929,458 Personen, von Landarmenverbänden 18,357 Selbst- und 5524 Mitunterstützte, im Ganzen 23,881 Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege unmittelbar, d. i. ohne Vermittelung eines anderen Armenverbandes, unterstützt. Die Gesammtzahl der Unterstützten betrug hiernach 953,339 oder 3,87 Prozent der am 1. Dezember 1880 und 3,66 Prozent der nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung am 1. Dezember 1885 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. In den einzelnen Provinzen wurden von den Orts- und Landarmenverbänden zusammen unmittelbar unterstützt

in	überhaupt Personen	Prozent der Bewohnerzahl von 1880	von 1885
Ostpreußen	75,565	3,91	3,86
Westpreußen	54,473	3,67	3,67
Stadtkreis Berlin	87,207	7,77	6,63
Brandenburg	62,019	2,74	2,65
Pommern	50,343	3,27	3,34
Posen	51,016	2,99	2,97
Schlesien	128,305	3,20	3,13
Sachsen	58,244	2,52	2,40
Schleswig-Holstein	42,948	3,81	3,73
Hannover	53,520	2,52	2,46
Westphalen	64,342	3,15	2,92
Hessen-Nassau	43,732	2,81	2,75
Rheinland	176,703	4,34	4,06
Hohenzollern	2,006	2,97	3,01.

Hiernach sind in Sachsen, Hannover, Brandenburg, Hessen-Nassau, Westphalen, Posen, Hohenzollern, Schlesien und Schleswig-Holstein verhältnißmäßig weniger, dagegen in Ostpreußen, Westpreußen, Rheinland und namentlich im Stadtkreise Berlin mehr Unterstützte gezählt worden als im Durchschnitte des ganzen Staates. Nach der kommunalen Zusammensetzung gab es

Ortsarmenverbände		mit Einwohnern (1880)	mit Unterstützten	Prozent der Einwohnerzahl von 1880
von Städten	1,239	9,565,921	552,226	5,77
„ Landgemeinden	31,406	13,729,487	276,697	2,02
„ Gutsbezirken	11,360	1,676,630	52,037	3,10
gemischte	3,383	2,307,073	48,498	2,10
zusammen	**47,388**	**27,279,111**	**929,458**	**3,41.**

Die städtischen Armenverbände haben mithin weitaus den höchsten Prozentsatz an Unterstützten nachgewiesen, wenngleich die zur Zeit noch nicht abgeschlossene Berechnung auf Grund der Volkszählungs-Ergebnisse von 1885 etwas günstigere Ziffern für dieselben ergeben wird.

Was die Art der Unterstützung anbetrifft, so wurden von den Ortsarmenverbänden 152,851 Selbst- und 33,793 Mitunterstützte, zusammen 186,644 Personen in einer Anstalt, dagegen 357,082 Selbst- und 385,732 Mitunterstützte, zusammen 742,814 Personen in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung verpflegt, so daß 20,08 Prozent der Unterstützten Anstaltspflege und 79,92 Prozent offene Pflege genossen; bei den Ortsarmenverbänden von Städten betrug der Antheil der Anstaltspflege 21,26, bei denen von Landgemeinden 20,22, bei denen von Gutsbezirken nur 7,73 und bei den gemischten Armenverbänden 19,07 Prozent der Unterstützten. Von Seiten der Landarmenverbände wurde an 8908 Selbst- und 81 Mitunterstützten, zusammen an 8989 Personen Anstaltspflege, an 9449 Selbst- und 5443 Mitunterstützten, also zusammen an 14,892 Personen offene Armenpflege geübt, so daß hier die geschlossene Pflege 37,64 Prozent, die offene 62,36 Prozent der Unterstützten umfaßte. Die verhältnißmäßig bedeutende Ausdehnung der Anstaltspflege bei den Landarmenverbänden wird durch die besondere Natur der diesen Verbänden auf dem Gebiete des Armenwesens obliegenden Aufgaben hinreichend erklärt. Zur Erläuterung sei hier übrigens noch bemerkt, daß nach den für die Reichs-Armenstatistik ergangenen Bestimmungen, wo bei einer Person oder Familie sowohl offene wie geschlossene Pflege in Frage kam, grundsätzlich nur die letztere zu berücksichtigen war; nur wenn die geschlossene vorübergehend, die offene Pflege aber dauernd gewährt worden war, wurde lediglich die offene Pflege gezählt.

Was die *Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit* betrifft, so waren, wenn die Mitunterstützten bei denjenigen Ursachen gezählt werden, welche den bezüglichen Hauptunterstützten betroffen hatten, von den sämmtlichen Unterstützten der Orts- und Landarmenverbände $2,^{51}$ Prozent wegen eigener Verletzung, $0,^{14}$ Prozent wegen Verletzung des Ernährers und $0,^{78}$ Prozent wegen Todes des Ernährers *durch Unfall*, $19,^{90}$ Prozent wegen Todes des Ernährers, $28,^{77}$ wegen Krankheit, $20,^{90}$ wegen Gebrechen, die *nicht* durch Unfall verursacht waren, hilfsbedürftig geworden. Von anderen Ursachen erscheinen Altersschwäche mit $16,^{13}$, große Kinderzahl mit $6,^{22}$, Arbeitslosigkeit mit $4,^{42}$, Trunksucht mit $1,^{76}$, Arbeitsscheu mit $0,^{71}$, sonstige Ursachen mit $5,^{75}$ und unbekannte Ursachen mit $0,^{01}$ Prozent der Unterstützten. Der größte Theil der nach dem vorgeschriebenen Formulare unter „sonstigen Ursachen" aufzuführenden Fälle kam auf Strafverbüßung des Ernährers oder bösliche Verlassung von Seiten desselben; Ursachen, welche sich mit einer der im Reichsformulare vorgesehenen deckten oder nahe berührten, sind mit in die Spalten der letzteren aufgenommen worden, so „Verwaisung" durchweg bei „Tod des Ernährers", „geringer Verdienst" in der Regel bei „Arbeitslosigkeit" u. s. w.

Neben der Individual-Armenstatistik ist bekanntlich auch eine *Finanzstatistik der Armenpflege* erhoben worden, welche ergeben hat, daß im Kalenderjahre 1885 den Ortsarmenverbänden 49,288,988 *M.* an Ausgaben erwachsen sind; hiervon entfielen 1,622,308 auf außerordentliche Aufwendungen; von dem Reste wurden 23,254,981 *M.* in baarem Gelde und 7,522,922 *M.* in Naturalien verausgabt, während 16,888,777 *M.* auf die übrigen Kosten der Armenpflege kamen. Die Ortsarmenverbände von Städten haben 32,386,724, die von Landgemeinden 12,229,992, die von Gutsbezirken 2,983,557, die gemischten Verbände 1,688,715 *M.* an Armenausgaben nachgewiesen. Bei den *Landarmenverbänden* betrugen die ordentlichen Ausgaben in baarem Gelde 722,086, in Naturalien 1,156,441, die übrigen Kosten der Armenpflege 2,849,842, die außerordentlichen Ausgaben 844,316, zusammen 5,572,685 *M.*, so daß sich die unmittelbar geleisteten *Gesammtausgaben* für Armenzwecke im preußischen Staate im Jahre 1885 auf 54,861,673 *M.* beliefen.

Außerdem wurden von den Orts- (Land-) Armenverbänden 1,723,341 (2,578,801) *M.* für 27,980 (34,162) Unterstützte an andere Armenverbände (preußische und außerpreußische) eingezahlt bezw. erstattet, dagegen 1,341,667 (83,220) *M.* für 26,546 (922) Unterstützte von Ortsarmenverbänden, 2,768,432 (798) *M.* für 28,673 (7) Unterstützte von Landarmenverbänden und 1,233,751 (299,350) *M.* für 31,768 (1649) Unterstützte von anderen Seiten als Einzahlung bezw. Erstattung vereinnahmt. Im Ganzen hatten hiernach die Armenverbände 4,302,142 *M.* für 62,142 Unterstützte an andere Armenverbände zu erstatten, wogegen sie 5,727,218 *M.* für 89,565 Unterstützte von Armenverbänden oder von anderen Seiten vereinnahmten.

An *Klagen* wurden im Berichtsjahre erhoben von den Ortsarmenverbänden der Städte 2625, von denjenigen der Landgemeinden 1023, von denen der Gutsbezirke 163, von den gemischten Ortsarmenverbänden 141, von den Landarmenverbänden endlich 98, im Ganzen 4050 Klagen mit Streitgegenständen im Gesammtwerthe von 363,325 *M.* (Stat. Korr.)

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885. — Nach den neuesten amtlichen Zusammenstellungen erwarben im Jahre 1885 (bezw. 1884) die Staatsangehörigkeit in Preußen durch Aufnahme 1465 (1417) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten, durch Naturalisation 2544 (2220) Ausländer, ferner durch Wiederverleihung 500 (646) frühere Inländer, welche im Auslande verblieben, und 258 (235) deren, welche in das Inland zurückkehrten. Die Zahl der an Familienhäupter und Einzelpersonen ertheilten Urkunden, durch welche diese Veränderungen bewirkt wurden, betrug bei den Aufnahmen 496 (468), bei den Naturalisationen 1009 (914), bei den Wiederverleihungen ohne Rückkehr 206 (309) und bei denen mit Rückkehr 133 (117). Bei den Aufnahmen überwogen die Familienhäupter, bei den übrigen Rechtsakten die Einzelpersonen, am meisten bei den Wiederverleihungen unter Rückkehr in das Inland. Das männliche Geschlecht war überall stärker vertreten als das weibliche; dem Familienstande nach hatten die Ledigen, dem Alter nach die Personen zwischen 30 und 40 Jahren, dem Berufe nach die Gewerbe- und Handelsgehilfen und Fabrikarbeiter, sowie die selbständigen Industriebeflissenen den bedeutendsten Antheil. Von den naturalisirten Ausländern kamen 977 (757) aus den Niederlanden, 795 (461) aus Oesterreich-Ungarn, 236 (220) aus den Vereinigten Staaten, 209 (295) aus Dänemark, 40 (242) aus Rußland; 1672 (1210) der Naturalisirten gehörten dem katholischen, 742 (752) dem evangelischen und 120 (239) dem jüdischen Bekenntnisse an.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bezw. aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit wurde im Berichtsjahre (bezw. im Vorjahre) ausgesprochen durch 199 (169) Urkunden für 490 (385) Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwerben wollten, und durch 5909 (8476) Urkunden für 10,168 (15,085) Personen, welche in das Ausland zu ziehen beabsichtigten.

Für die Ueberwanderungen in einen anderen Bundesstaat wurden 103 (80) Urkunden an Familienhäupter, 96 (89) an Einzelpersonen, für die Wanderungen in das Reichsausland dagegen nur 1155 (1824) an Familienhäupter, 4754 (6652) an Einzelpersonen ertheilt. Von den Ueberwandernden waren 418 (330) evangelisch, 59 (47) katholisch und 12 (4) jüdisch; die meisten dieser Personen wollten, wie schon 1884, die hamburgische Staatsangehörigkeit erwerben. Von denjenigen Entlassenen, welche in das Ausland zu ziehen beabsichtigten, hatte wiederum der größte Theil, nämlich 8256 (12,716), die Vereinigten Staaten von Amerika, die meisten Uebrigen die Niederlande oder Oesterreich-Ungarn als Reiseziel angegeben; 7758 (11,171) dieser Personen waren evangelischen, 2126 (3557) katholischen, 229 (260) jüdischen Bekenntnisses. Hinsichtlich der Betheiligung der Geschlechter, Altersgruppen und Familienstände waren die Ergebnisse bei dem Verluste der Staats- bezw. Reichsangehörigkeit ähnliche wie bei dem Erwerbe; was dagegen den Beruf anbetrifft, so waren bei dem Verluste der Reichs- und Staatsangehörigkeit die Tagelöhner und Dienstboten, nächstdem die Personen ohne Berufsangabe weitaus am stärksten vertreten.

Durch Auswanderungen ohne Entlassungsurkunde wurden im Jahre 1885 dem preußischen Staate nach den Berichten der Kreisbehörden 28,620 Personen entfremdet gegen 40,915 bezw. 46,570, 58,157 und 68,200 in den vier Vorjahren. Von diesen Personen entfielen im Berichtsjahre (im Vorjahre) auf die Bezirke Bromberg 3841 (4869), Marienwerder 3069 (5524), Schleswig 2870 (4333), Stettin 1989 (2332), Köslin 1928 (3951), Posen 1792 (2558) und Danzig 1718 (2406). (Stat. Korr.)

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Großherzogthum Hessen.

Seit dem 1. April 1885 ist im Großherzogthum Hessen das in den Grundprinzipien der Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten nachgebildete Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 30. August 1884 in Wirksamkeit. Vor dieser Reform des Steuersystems gründete sich in Hessen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe bei Erbschaftsanfällen unter dem Namen „Kollateralsteuer" auf die Verordnung vom 11. August 1808 und das Gesetz vom 8. Juni 1821, ergänzt durch eine Reihe sog. Finanzgesetze. Alle Erbschaften, Schenkungen von Todeswegen und Vermächtnisse, welche an Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen fielen, und als unvertheiltes Ganze nach Abzug der Schulden 100 Gulden überstiegen, waren einer Abgabe von 5 pCt. unterworfen. Erbschaften von aus der Familie des überlebenden Elterntheiles noch nicht ausgetretenen Geschwister blieben, insoweit diese Erbschaften in einer Quote des Nachlasses eines der bereits verstorbenen Eltern bestanden, abgabefrei. Im Uebrigen bestand die Steuerpflicht auch in den Fällen, in welchen Erbschaften an Ascendenten und Geschwister deferirt und von letzteren zu Gunsten der ersteren ausgeschlagen wurden. Abgabefrei waren Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, die auf Personen in absteigender und aufsteigender Linie, nämlich von Eltern auf Kinder oder Enkel u. s. w., und von Kindern auf Eltern und Großeltern u. s. w. fielen.

Bei Zuwendungen zwischen Ehegatten galt der Grundsatz, daß auf Landes- oder Statutargesetze, sowie Eheverträge sich gründende Erbschaften von der Kollateralsteuer frei blieben. Was sich dagegen Ehegatten mehr als den statutarischen Antheil, sei es durch Schenkung, Testament oder jede andere Disposition (außer Ehevertrag) hinterlassen haben, unterlag der Abgabe. Fiel dem überlebenden Gatten gesetzlich die Nutznießung zu, nach dessen Tod aber die Erbschaft an Seitenverwandte, so blieb die Erhebung der Steuer bis dahin ausgesetzt. Von Fideikommissen wurde, wenn der Fideikommißerbe ein Deszendent des ersten Errichters war, keine Kollateralsteuer bezahlt, wohl aber, wenn der Erbe von dem Stifter des Fideikommisses nicht abstammte. Das Nämliche galt bei Lehen. Für Schenkungen unter Lebenden und Leibrentenverträgen bestand keine Abgabe. Schenkungen mit bestimmten Auflagen waren insofern steuerpflichtig, als nach Abzug des Werthes der Auflage eine reine Bereicherung blieb. Bei Berechnung des Betrages der Erbschaften u. s. w. zur Steuerheranziehung wurden, falls der Erblasser ein Inländer (Hesse), alle seine Mobilien und Kapitalien in und außer Landes und die im Großherzogthum gelegenen Immobilien (nicht die im Auslande) in Anschlag genommen. Hierbei durften die auf den Immobilien im Auslande gerichtlich eingetragenen Schulden von der Erbschaft nicht abgezogen werden. Erben von Ausländern, welche in Hessen Immobilien besaßen, mußten Kollateralsteuer entrichten.[1])

[1]) S. Aufsatz: „Die Kollateralsteuer im Großh. Hessen nnd die dabei den Gerichten zugewiesene Thätigkeit, von W. Heinzerling im Archiv für praktische Rechtswissenschaft." N. F. Bd. XI S. 177 ff.

Die Klagen und Beschwerden über die Härten und Unklarheiten der Kollateralsteuergesetzgebung, welche bei der Verschiedenheit des Rechtes in den einzelnen Theilen des Großherzogthums vielfach zu Ungleichheiten führen mußte, veranlaßten bei den gesetzgebenden Faktoren fortwährend Anträge auf eine Reform, der Kollateralsteuer.[1]) Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Erbschaftsabgabe beruhte neben den Abweichungen von den auf einem richtigeren staatswirthschaftlichen Prinzipe beruhenden Gesetzen anderer deutschen Staaten, hauptsächlich in den Unbilligkeiten einzelner Steuersätze (z. B. Heranziehung der Geschwister und der meisten milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten) und der Möglichkeit der Umgehung der Steuer. Hauptsächlich trug die vollständige Steuerfreiheit der Schenkungen unter Lebenden dazu bei, die Ansprüche des Fiskus in zahlreichen Fällen illusorisch zu machen. Bei der Bevölkerung wurde es fast allgemein Gebrauch, zum Zwecke der Umgehung der Erbschaftssteuerabgabe Schenkungen unter Lebenden mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutznießungsrechtes für den Schenker zu errichten, das Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung eines Leibrentenvertrages zu veräußern, auf das kollateralpflichtige Erbtheil zu verzichten, um dasselbe einem nichtsteuerpflichtigen Miterben zuzuwenden u. s. w. So erschien die Einführung einer besonderen Schenkungssteeur geradezu eine Nothwendigkeit zum Zwecke der Sicherung der Erbschaftssteuer, umsomehr als die gerichtlichen Urtheile übereinstimmend in jenem fraudulosen Verfahren nichts Unerlaubtes erblickten. Aehnliche Erfahrungen führten seinerzeit zur Einführung der Schenkungssteuer in England, woselbst die Gerichtshöfe in einem Rechtsstreite des Fiskus über die Ungiltigkeit einer zur Umgehung der Erbschaftssteuer errichteten Schenkung erkannten: Jeder habe das Recht einem Gesetze auszuweichen, wenn man darunter versteht, „sich so zu verhalten, daß das Gesetz auf seinen Fall sich nicht erstreckt". In Hessen sprachen die Gerichte in ähnlicher Weise den Satz aus: Selbst wenn deutlich in der Urkunde zu lesen wäre: „um der Verordnung von 1808 und der Erbschaftssteuer zu entgehen, haben wir die Schenkung unter Lebenden abgeschlossen", wäre die Behörde nicht berechtigt, einen Vertrag zu verhindern, dessen Inhalt gar nicht von den Motiven abhängt. Man mußte deßhalb zur Sicherung der Rechte des Steuerfiskus auch in Hessen zur Schenkungssteuer greifen.

Mit dem Herannahen des Zeitpunktes der Einführung der Reichsjustizgesetzgebung erhielt die geplante Durchführung der Reform der Erbschaftssteuer einen neuen Impuls. In den beiden rechtsrheinischen Provinzen führten bisher die Zivilgerichte, gleichsam als Hilfsorgane der Steuerbehörden, die Verwaltung der Erbschaftssteuer. Man erblickte nunmehr in § 4 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, welches die Uebertragung anderer Gegenstände als solche der eigentlichen Gerichtsverwaltung an die Gerichte verbot, ein zwingendes Moment zur Aenderung des Erbschaftssteuerwesens und des seitherigen Verfahrens bei Erhebung der Kollateralsteuer. Mit Recht nahm deßhalb das neue Gesetz das bereits in Rheinhessen in Geltung gewesene Prinzip auf, wonach, wie in allen übrigen deutschen Staaten, die ordentlichen Gerichte nicht mehr bei Feststellung und Verwaltung der Erbschaftssteuer mitwirken.

Die hauptsächlichen Unterschiede der früheren hessischen Kollateralsteuergesetzgebung gegenüber dem neuen Gesetze sind folgende:

---

[1]) S. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Großh. Hessen, herausgegeben von G. Krug, Oberfinanzrath. (Darmstadt, Verlag von G. Jonghaus. 1885). Aufsatz von Rechtsanwalt J. Pfaff in der Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung. (Verlag von J. Diemer in Mainz), Nr. 19, 20 und 21 von 1886).

I. Bisher bestand die gleiche Abgabe von 5 pCt. bei allen steuerpflichtigen Erbschaftsanfällen, jetzt wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach verschiedenen Sätzen (4, 5, 6 und 8 pCt.) je nach dem Verwandtschaftsgrade erhoben.

II. Die frühere Kollateralsteuer wurde nur von Erbschaften, Schenkungen von Todeswegen und Vermächtnissen erhoben, sowie von Fideikommissen, wenn der Fideikommißerbe kein Descendent des Stifters war. Als neue Objekte der Steuer treten hinzu:

1. alle anderen Zuwendungen von Todeswegen oder in Folge des Todes einer Person eintretende Erwerbungen (sog. mortis causa capiones);
2. Bezüge aus Familienstiftungen.
3. Schenkungen unter Lebenden, bei welchen der Vollzug bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist;
4. Alle Fideikommißanfälle, wobei jedoch die Steuer nur die Bezüge (früher die Substanz) trifft.

III. Die frühere gänzliche Befreiung der Ascendenten ist jetzt auf die Intestaterbportion beschränkt, wogegen Ehegatten immer steuerfrei (früher Verpflichtung zur Versteuerung desjenigen, was sie über das gesetzliche oder statutarische Erbrecht hinaus aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen erbten, sofern es ihnen nicht bereits in den Ehepakten vermacht war).

IV. Bisher bei einer Erbmasse von über 100 Gulden Eintritt der Steuerpflicht; jetzt Eintritt dieser Verpflichtung, wenn die Zuwendung an eine einzelne Person 100 Mark übersteigt.

V. Das neue Gesetz hat die Steuerbefreiungen theils aufgehoben, theils modifizirt und ausgedehnt. Eine Reihe von früher privilegirten Anstalten und Kassen sind nunmehr steuerpflichtig, neue Steuerbefreiungen bestehen zu Gunsten: des Regenten, des Staates und Reiches, allgemein für alle Vermächtnisse und Stiftungen zu mildthätigen Zwecken, zu Gunsten der Dienstboten, (welche früher steuerpflichtig) bis zum Betrag von 1000 Mark. Bei Geschwistern ist der Steuersatz von 5 pCt. auf 4 pCt. herabgesetzt. Geringfügige Anfälle waren abgabefrei, wenn der Nachlaß nach Berichtigung der Schulden als unvertheiltes Ganze 100 Gulden nicht überstieg. Jetzt wird von allen 100 Mark nicht übersteigenden Anfällen an eine einzelne Person keine Steuer erhoben.

VI. Die hauptsächlichste Neuerung liegt in der Einführung der Steuer von allen über 1000 Mark betragenden, öffentlich beurkundeten Schenkungen unter Lebenden.

VII. Das Verfahren bei Feststellung und Erhebung der Steuer, bisher in Rheinhessen den fiskalischen Kassenbeamten, in den beiden rechtsrheinischen Provinzen den Gerichten überwiesen, ist einheitlich neu geregelt. Die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist einer besonderen Behörde, dem Erbschaftssteueramte mit zwei Rekursinstanzen überwiesen, die Mitwirkung der Gerichte nur noch eine beschränkte.

VIII. Neu sind die detaillirten klaren Vorschriften über das Deklarationsverfahren, die Feststellung und Berechnung der steuerpflichtigen Masse, über Kapitalisirung von Renten, Berücksichtigung von Bedingungen, Anfangs- und Endterminen, sowie die Strafbestimmungen bei Steuerhintergehungen und falschen Deklarationen und die Vorschriften über Steuerverjährung und Strafverfolgung.[1])

Von einer theoretischen Begründung der Erbschaftssteuer und ihre Einordnung in die bestehenden Steuersysteme haben die Materialien zum Gesetze abgesehen.

---

[1]) Vergl. Krug l. c. S. 16, 18.

Charakteristisch sind dagegen nachstehende Betrachtungen des Berichtes des Ausschußreferenten der II. Kammer der Landstände über das System des Gesetzentwurfes: „Die Erbschaftssteuer läßt sich weder unter die direkten, noch indirekten Steuern subsumiren, und man ging mitunter so weit, sie überhaupt für gar keine wirkliche Steuer, sondern für den Ausfluß des Miterbenrechtes des Staates zu erklären, welches dieser auch in anderen Richtungen geltend mache, nämlich in der Einziehung der erblosen Verlassenschaften und noch mehr in der Abschließung der erbberechtigten Verwandtschaftsgrade. Es wird diese Theorie vornehmlich von sozialistischen Schriftstellern vertreten, welche zugleich eine möglichste Ausdehnung der fraglichen Abgabe, weil gleichbedeutend mit einer möglichsten Einschränkung des Privaterbrechtes, befürworten. Wir müssen uns hier auf die Bemerkung beschränken, daß in allen deutschen Ländern bei Einführung der Erbschaftssteuer die Auffassung und Intention des Gesetzgebers eine ganz andere war. Es ergibt sich dies schon daraus, daß diese Steuer in vielen Staaten zugleich mit dem Gebührenwesen geregelt wurde, welche Verbindung man allerdings in der neueren Legislative als eine unnatürliche erkannt und verlassen hat. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir die Erbschaftssteuer als eine unständige Auflage auf Vermögensübergänge, welche aus Veranlassung des Todes des seitherigen Inhabers erfolgen, betrachten, bei der eine Progression, wenn überhaupt, nicht nach der Größe des Steuerobjektes, sondern nach der näheren oder entfernteren Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben stattfindet. Sie charakterisirt sich also erstlich als eine Auflage auf vorhandenes Vermögen, und zwar im recht eigentlichen Sinne des Wortes; denn sie ist nicht etwa aus dessen Nutzungen, sondern aus der Vermögenssubstanz selbst, wie diese zur Zeit des Todes des seitherigen Inhabers besteht, zu entrichten. Eine solche Nothwendigkeit des Angriffs der Vermögenssubstanz kann faktisch allerdings auch bei anderen Steuern nöthig werden, allein so gedacht und mit dem Begriffe der Steuer verbunden, ist dieselbe nirgends wie hier (und etwa bei einer Schenkung des ganzen Vermögens inter vivos). Die Erbschaftssteuer wird sodann nur bei dem Uebergange des Vermögens des Verstorbenen erhoben. Sie droht gleichsam schon während der ganzen Lebensdauer des Letzteren, allein veranlaßt wird sie erst durch seinen Tod. Sie erscheint also nicht etwa als eine dem Erben, sondern als eine dem Nachlaß obliegende Steuer, und wenn auch allerdings der Erbe um Zahlung angegangen wird, so geschieht dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit, damit der Fiskus nicht nöthig hat den Nachlaß in Beschlag zu nehmen und sich an ihn zu halten. Mag man auch den Erben als das Steuersubjekt bezeichnen, das Steuerobjekt ist der Nachlaß."

Der Erbschaftssteuer unterliegen nach Art. 1 des Gesetzes: Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen und alle anderen Zuwendungen von Todes wegen, oder in Folge des Todes einer Person eintretenden Erwerbungen. Ob die Erbschaft, das Vermächtniß u. s. w. auf Vertrag, Testament oder Gesetz beruht, ist hierbei gleich. Ferner: Vermögen Verschollener bei provisorischer Ausfolgung an den muthmaßlichen Erben, durch Todesfall eines seither Berechtigten auf einen durch stiftungs- oder gesetzmäßige Successionsordnung Berufenen übergehende Bezüge aus Familienstiftungen, alle Familien-Fideikommiß-Anfälle und Anfälle von landwirthschaftlichen Erbgütern (auch wenn sie ohne Todesfall stattfinden). Früher wurde bei Fideikommissen eine Kollateralabgabe nur dann entrichtet, wenn der Fideikommißerbe von dem Stifter nicht abstammte, jetzt unterliegen sie allgemein der Erbschaftssteuer, die in Folge der einfachen Thatsache eines Vermögensüberganges eintritt. Von wem der Nachfolger sein Recht ableitet, ob

von dem unmittelbaren, oder einem früheren Vorgänger, ist irrelevant. Den Schenkungen von Todes wegen stehen hinsichtlich der Erbschaftssteuer solche Schenkungen gleich, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist. Hiermit wird die oft schwierige Untersuchung, ob eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall vorliege, für eine Reihe von Fällen überflüssig gemacht.

Bezüglich des Verhältnisses zu anderen Staaten sucht das Gesetz eine Doppelbesteuerung womöglich zu verhüten. Liegenschaften und unbewegliche Rechte (wie Emphiteuse, Superficies, Nießbrauch an Immobilien, Servituten, Reallasten u. s. w.), welche außerhalb Hessen liegen, sind steuerfrei. Innerhalb des Großherzogthums befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer ohne Unterschied ob der Erblasser oder Vorgänger Hesse war oder nicht. Für das bewegliche Vermögen gelten folgende Regeln:

A. Der Erblasser ist hessischer Staatsangehöriger. Befindet sich sein bewegliches Vermögen

I. im Inlande, so ist es steuerpflichtig, einerlei ob der Erbe Inländer oder Ausländer. Liegt das bewegliche Vermögen

II. im Auslande, so wird es nur dann und insoweit der Steuer unterworfen, als in dem anderen Staate keine oder eine geringere als die diesseitige Erbschaftssteuer erhoben wird. Eine weitere Unterscheidung, ob der Nachlaß an einen Hessen oder Nichthessen fällt, wird nicht gemacht.

B. Der Erblasser ist kein hessischer Staatsangehöriger. Befindet sich sein bewegliches Vermögen

I. im Inlande, so ist hier weiter zu unterscheiden, ob es an einen Hessen oder an einen Nichthessen fällt.

a) Fällt es an einen Hessen, so soll es der Steuer unterliegen, der Erbe jedoch die im Auslande zu zahlende Steuer in Aufrechnung zu bringen berechtigt sein.

b) Fällt es an einen Nichthessen, so ist es steuerfrei, wenn der Staat, wohin es verabfolgt wird, oder welchem der Anfallsberechtigte angehört, Reciprocität beobachtet.

II. Befindet sich das Vermögen im Auslande, so ist es stets steuerfrei, gleichgiltig, ob es an einen Hessen oder Nichthessen fällt.

Die frühere Kollateralsteuer wurde in allen Fällen erhoben, wenn der reine Nachlaß (abzüglich der Schulden) die Summe von 100 Gulden überstieg. Nach dem neuen Gesetze (Art. 6) sind die kleineren Erbschaften begünstigt und alle Vermögensanfälle steuerfrei, deren gesammter Werth für eine und dieselbe Person die Grenze von 100 Mark nicht übersteigt. Befreit von der Erbschaftssteuer sind weiter Vermögensanfälle:

1. an aus giltiger Ehe abstammende oder legitimirte Deszendenten, (desgl. Kinder aus einer Putativehe, sowie Brautkinder. Uneheliche Kinder genießen Steuerfreiheit vom Nachlaß ihrer Mutter und deren Aszendenten);
2. an Aszendenten jedoch nur bis zum Betrage ihrer gesetzlichen Intestatportion;
3. an Geschwister, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Ehegatten ausgetreten war, soweit der Anfall in einer Quote des Nachlasses des verstorbenen Elterntheils besteht;
4. an Ehegatten;
5. an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört haben und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden, bis zum Betrage von je 1000 Mark. Bei einem höheren Betrage

wird die Steuer zwar vom ganzen Betrage berechnet, aber nur soweit entrichtet, als sie aus dem die Summe von 1000 Mark übersteigenden Betrag des Anfalles entnommen werden kann.

Weiter genießen Steuerbefreiung: Vermögensanfälle an den Großherzog, den Staat und das Reich, sowie Vermächtnisse und Stiftungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Reiches Verwendung finden. Hierunter versteht das Gesetz solche Vermächtnisse u. s. w., welche zum Vortheil von Bedürftigen direkt oder indirekt verwendet werden.

Die Skala der einzelnen Erbschaftssteuersätze bewegt sich in Preußen von 1 zu 2, 4 und 8 pCt., in Sachsen von 1 zu 2, 3, 4, 6 und 8 pCt., in Bayern von 4 zu 6 und 8 pCt., in Würtemberg von 2 zu 3, 4, 6 und 8 pCt. An diese Abstufung schließt sich das hessische Gesetz im Wesentlichen an, indem es die Steuer je nach dem näheren oder entfernteren Grade der Verwandtschaft innerhalb einer Abstufung von 4 pCt. bis zu 8 pCt. verschieden festsetzt. Nach Art. 7 beträgt die Steuer vorbehaltlich der oben erwähnten Befreiungen:

1. 4 Pfennige von je 1 Mark, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Eltern;
   b) vollbürtige Geschwister;
2. 5 Pfennige von je 1 Mark, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Großeltern und entferntere Voreltern;
   b) halbbürtige Geschwister;
   c) Kinder und deren Abkömmlinge, sofern das Verhältniß auf Adoption, Arrogation oder Einkindschaftsvertrag beruht;
   d) Neffen und Nichten;
3. 6 Pfennige von je 1 Mark, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Stiefkinder und deren Abkömmlinge;
   b) Schwiegerkinder;
   c) Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern;
   d) Oheim, Tanten, Großneffen und Großnichten;
4. 8 Pfennige von je 1 Mark in allen übrigen Fällen. Hierher gehören außer den ganz entfernten Verwandten die Fremden und die juristischen Personen, namentlich die Stiftungen.

Gelangt der Anfall in Folge Ausschlagens oder Hinwegfallens des Berechtigten nach dem Ableben des Erblassers an andere Personen als den ursprünglich Berechtigten, so wird die Steuer in demjenigen Betrag bezahlt, auf welchen sie sich nach der allgemeinen Skala für die Person des Erwerbers berechnet.

Bezüglich der steuerpflichtigen Masse gilt: Die Erbschaftssteuer ist von demjenigen Vermögensbestande zu entrichten, um welchen der Steuerpflichtige, dem der Anfall zukommt, durch diesen reicher wird (die Bereicherung muß durch den Anfall stattfinden). Der steuerpflichtigen Masse sind daher alle zugehörigen ausstehenden Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen. In Abzug kommen alle Schulden und Lasten, welche mit oder wegen der Masse übernommen werden. Hierzu gehören bei Erbschaften auch die rückständigen Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, alle Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse nöthigen Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und die Kosten der zwischen Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Rechtsstreitigkeiten. Geschieht eine Zuwendung zur Vergeltung von Leistungen, die erst mit dem Anfall übernommen werden (z. B. Honorirung

des Testamentsvollstreckers, Alimentation einer dritten Person &c.), so kommt bei Berechnung der Steuer der Werth dieser Leistungen in Abzug, sofern ein Anschlag überhaupt möglich ist. Vermögen, welches zur Begründung einer vom Erblasser angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung gewidmet ist, wird nach dem Satze von 8 Pfennigen von je 1 Mark versteuert, vorbehaltlich der anderweitigen Feststellung und Zurückerstattung der Steuer für den Fall, daß die Stiftung nicht oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Ohne Begründung einer Stiftung vom Erblasser oder Schenkgeber angeordnete Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken, sowie Leistungen, welche zu gleichen Zwecken Erben u. s. w. aufgetragen sind, werden hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zweck eine Stiftung im Betrage der Zuwendung bezw. Leistung angeordnet wäre. Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer wird von dem Belasteten, auch wenn er für sich selbst steuerfrei, entrichtet, und kann, wenn der Zuwendende keine andere Anordnung getroffen hat, auf die Zuwendung bezw. Leistung selbst angerechnet werden. Schulden und Lasten, welche nur auf einer steuerfreien (z. B. Nutznießung dritter an ausländischen Immobilien) oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur an diesem Theile, auf dem steuerfreien und dem steuerpflichtigen Theile der Masse gleichmäßig haftende Schulden und Lasten, nach Verhältniß derselben zur Gesammtmasse, in Abzug. Pfandschulden, Kaufschillingsschulden, Auszugsleistungen, Reallasten und sonstige dinglich gesicherte Schulden, für welche der Erblasser zugleich persönlich verpflichtet war, belasten zunächst die betreffenden Objekte und kommen nur rücksichtlich des durch diese nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Abzug. Die weiteren Detailvorschriften beziehen sich auf die Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse und sind meist den Gesetzen der anderen Staaten entnommen. Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers maßgebend, beim Vermögen Verschollener entscheidet der Moment der ersten Ausfolgung an die präsumtiven Erben; bei Fideikommissen, landwirthschaftlichen Erbgütern und Familienstiftungen der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge resp. des Anfalls. Forderungen werden nach dem Nominalbetrage, unter Hinzurechnung der Zinsen bis zum Tode des Erblassers, falls sie nicht in Geld bestehen, nach dem realen Werthe angenommen. Bei unsicheren und bestrittenen Forderungen kommt nach Vorschlag des Steuerpflichtigen der muthmaßliche Werth in Rechnung, bei Werthpapieren ist der Kurs entscheidend. Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen wird als Kapitalwerth das Fünf und Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei solchen von unbestimmter Dauer das Zwölf und einhalbfache angenommen. Bei Leibrenten und ähnlichen Nutzungen bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers erreichten Lebensalter derjenigen Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, nach folgender Gradation:

Lebensalter	von	15	Jahren	oder weniger			18facher	Werth der Rente od. Nutzung
„	über	15	Jahre	bis zu	25	J.	17	„ „ „ „ „ „
„	„	25	„	„ „	35	„	16	„ „ „ „ „ „
„	„	35	„	„ „	45	„	14	„ „ „ „ „ „
„	„	45	„	„ „	55	„	12	„ „ „ „ „ „
„	„	55	„	„ „	65	„	$8\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ „
„	„	65	„	„ „	75	„	5	„ „ „ „ „ „
„	„	75	„	„ „	80	„	3	„ „ „ „ „ „
„	„	80	„	„ „	—	„	2	„ „ „ „ „ „

Bei Nutzungen oder Leistungen auf bestimmte Dauer läßt sich der Kapitalwerth genau mathematisch berechnen, die betr. Tabelle (Anlage A) beruht auf einer Multiplikation des einjährigen Werthes mit der Anzahl der Bezugsjahre unter Abzug des Interusuriums. Als einjähriger Nutzwerth eines Vermögens oder Gegenstandes gelten, wenn er nicht unzweifelhaft feststeht, 4 pCt., bei Immobilien 3 pCt. des Kapitalwerthes.

Hängt der Vermögenserwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem Anfangstermine ab, so bleibt bis dahin die Besteuerung ausgesetzt. Unter einer auflösenden Bedingung oder einem unbestimmten Endtermine erworbenes Vermögen (mit Ausnahme der Nutzungen und Leistnngen von unbestimmter oder ungewisser Dauer) wird wie unbedingt erworbenes versteuert, jedoch bei Eintritt der Bedingung oder des Endtermines die Steuer bis zum Betrage der wirklichen Bereicherung zurückerstattet. Bei unbestimmten Endterminen wird die Steuer aus dem bis zu dessen Eintritt zu berechnenden Nutzungswerth angesetzt. Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde, von einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermine abhängige Lasten sind vorerst nicht zu berücksichtigen; bei Eintritt der Bedingung oder des Termins kann das Zuvielbezahlte von der Steuerbehörde zurückgefordert werden. Bei Familienfideikommissen, landwirthschaftlichen Erbgütern, sowie Anfällen aus Familienstiftungen ist der Berechnung der Steuer der nach obiger Gradation ermittelte Werth der Nutzungen oder Bezüge zu Grunde zu legen, der Steueransatz aber nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem letzten Inhaber und dessen steuerpflichtigen Nachfolger zu bemessen. Gleiches gilt bezüglich des erstmaligen Anfalles. Wenn nach der Zeit der Berechnung der Steuer das angefallene Fideikommiß-, Stiftungs- oder Erbgutsvermögen während Besitzes des Steuerpflichtigen die dessen Verfügungsrechte beschränkende Eigenschaft auf eine nicht onerose Weise verliert, so findet eine nachträgliche Berechnung und Erhebung der Steuer von der Substanz statt, wobei die bereits bezahlte Steuer in Abrechnung kommt. Steht die Nutzung des angefallenen Vermögens einem Dritten zu, so wird der Werth nach der gesetzlichen Gradation geringer angeschlagen, sofern nicht die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zu deren Vereinigung mit der Nutzung auf Antrag des Erwerbers erfolgt. Bei fideikommissarischen Substitutionen ist der Fiduciar als Nutznießer, der Fideikommissar als Substanzerbe des an Letzteren herauszugebenden Vermögens zu behandeln. Beschränkt sich das Fideikommiß auf das beim Tode des Fiduciars noch Vorhandene, so hat der Fiduciar von dem vollen Betrage des Anfalles und der Fideikommissar vom herausgegebenen Vermögen, je nach den Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnissen zum unmittelbaren Vorgänger, die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich (durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügungen) Verwandte zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, der Anfall rühre von dem, dem Steuerpflichtigen verwandten oder am nächsten verwandten Ehegatten her, soweit dessen Nachlaß reicht. Läßt sich der Betrag des Nachlasses des zuerst Verstorbenen nicht ermitteln, so wird er zum Zweck der Steuerberechnung auf die Hälfte des vorhandenen Vermögens beider Ehegatten angenommen. Bleibt nur bei einzelnen Vermögensgegenständen zweifelhaft, welchem Ehegatten sie gehörten, so sind sie zur Hälfte als zum Nachlaß des verstorbenen, zur anderen Hälfte zum Vermögen des überlebenden Ehegatten gehörend anzusehen.

Schon nach dem früheren Rechte war die Erbschaftssteuer eine auf der Erbschaft haftende Last, jedoch streitig, ob sie dinglicher Natur. Das neue Gesetz

hob diesen Zweifel, um dem Fiskus das in § 39 der Konkursordnung begründete Absonderungsrecht zu gewähren. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls; sie wird nach dem Antheil jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet und haftet auf der ganzen Masse. An den dazu gehörenden Liegenschaften steht dem Fiskus ein Hypothektitel zu. Auf Verlangen der Steuerbehörde muß für die Zahlung der Steuer noch besondere Sicherheit bestellt werden, namentlich für die Besteuerung bedingter oder streitiger Anfälle, sowie wenn die Verpflichtung zur Steuerzahlung erst in einem künftigen Zeitpunkt eintritt und eine Nachberechnung oder Nacherhebung möglich werden kann, endlich wenn Zahlziele oder Fristen bewilligt werden. Erben, Miterben, Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel haften für die gesammte Steuer solidarisch bis zum Betrage des aus der Erbschaft Empfangenen. Eine persönliche Verpflichtung besteht bei gesetzlichen Vertretern der Erbinteressenten, deren Bevollmächtigten, bei Testamentsvollstreckern, Verlassenschaftskommissären, Nachlaßverwaltern und Verwaltern von Familienstiftungen, wenn sie trotz Kenntniß des Rückstandes vor ihrer Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse Schenkungen oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten. Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs ein, die Steuer ist mit Eröffnung des Steueransatzes an den Pflichtigen fällig, ersterer vorläufig vollstreckbar.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt die Schenkungssteuer. Ihr unterliegen alle öffentlich beurkundeten (wobei Beglaubigung der Unterschriften genügt), nicht bis zum Ableben des Schenkers aufgeschobene Schenkungen unter Lebenden, deren Werth den Betrag von 1000 Mark übersteigt. Mehrere Schenkungen desselben Schenkgebers an dieselben Schenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gelten als eine Schenkung. Eine Schenkung an Eheleute gilt als Schenkung an eine Person. Desgleichen wird die Einheit der Person auf Seiten des Schenkgebers und Schenknehmers angenommen, wenn zwar hier wie dort eine Pluralität vorhanden, die Schenkung jedoch in einem Akte oder in derselben Urkunde geschah. Nur eine Schenkung ist ferner vorhanden, wenn Gegenstände oder eine Geldsumme mehreren Personen gemeinsam zugewendet wird, wobei es hinsichtlich der Steuer nicht auf den Antheil jedes einzelnen Beschenkten ankommt. Die Berechnung erfolgt vielmehr vom Gesammtbetrage und die Erhebung nach den Antheilen.

Die Schenkungssteuer bezieht sich nicht nur auf die rein liberatorischen Schenkungen, sondern auch auf die sog. gemischten Zuwendungen des Zivilrechtes. Remuneratorische und mit Auflagen oder Gegenleistungen beschwerte Schenkungen unterliegen ihr gleichfalls. Der Werth der gemachten Auflage oder auferlegten bezw. schon erfüllten Gegenleistung kommt von dem zu besteuernden Werth in Abzug, wenn Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet und die Schätzung in Geld möglich ist. Bei Leibgedings-, Leibrenten- und Alimentationsverträgen kann eine behördliche Untersuchung darüber angestellt werden, ob und in wie weit das hingegebene Vermögen im Mißverhältniß zu den übernommenen Leistungen (Renten, Alimenten u. s. w.) steht. Ergibt sich hierbei eine reine Bereicherung von über 1000 Mark, so wird die Steuer von dem übersteigenden Betrage bezahlt. Bezüglich des Verhältnisses zu anderen Staaten gilt das gleiche Territorialprinzip wie bei der Erbschaftssteuer, jedoch ist die Schenkungssteuer von beweglichem Vermögen stets nur, wenn der Schenker ein Hesse, zu entrichten.

Befreit sind:

A. alle Schenkungen

1. an Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern;
2. an Ehegatten;
3. an den Großherzog, den Staat und das Reich;

B. die Schenkungen an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), sowie diejenigen Geschenke, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit oder eines Festtages (auch Familienfestes) von Verlobten, Verwandten, Verschwägerten oder Pathen unter sich gemacht werden;

C. Beihilfen, welche zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung einem Bedürftigen (wobei nicht vollständige Armuth des Beschenkten vorausgesetzt wird) als Rente, Kapital oder Naturalsustentation gegeben werden;

D. Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des deutschen Reiches Verwendung finden. Hierunter sind solche zu verstehen, die zum Vortheil von Bedürftigen geschehen, sei es daß sie diesen direkt oder Anstalten vermacht werden, durch welche sie den Bedürftigen zufließen.

Der Betrag der Schenkungssteuer ist nach der Gradation der Erbschaftssteuer abgestuft, unbeschadet der Befreiung der Verwandten in aufsteigender Linie. Zur Entrichtung ist der Geschenknehmer und wenn dieser nicht ein Hesse oder außerhalb des Großherzogthums sich aufhält, der Schenkgeber verpflichtet. Die Steuerpflicht tritt mit dem Vollzuge der Schenkung ein, bei mehreren, der Zeit nach auseinanderliegenden Schenkungen mit dem Vollzuge derjenigen, durch welche sich die steuerpflichtige Summe erfüllt, bei weiteren solchen Schenkungen mit dem Vollzuge einer jeden. Zahlungsfällig ist die Steuer mit Eröffnung des Steueransatzes an den Steuerpflichtigen, Ersterer durch das Erbschaftssteueramt vorläufig vollstreckbar. Rückerstattung tritt ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Schenkungsobjekt wegen Ungiltigkeit der Schenkuug oder Widerrufes zurückgegeben werden mußte. Die Grundsätze über die steuerpflichtige Masse, deren Werthermittlung und die Zahlungspflicht sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer.

Die Art. 40 u. fgd. des Gesetzes enthalten, in Verbindung mii der Ausführungsverordnung vom 27. März 1885 und einer Instruktion vom 28. März desselben Jahres, die genaue Anleitung für die in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen thätigen Behörden und die deklarationspflichtigen Interessenten. Zur Verwaltung des Steuerwesens ist eine, dem Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen, unterstehende besondere Behörde, das E r b s c h a f t s s t e u e r a m t, ins Leben gerufen worden, welches in der Lage, von allen Vorgängen, mit welchen die Pflicht zur Steuerzahlung eintritt, Nachricht zu erhalten. Das wichtigste Mittel, die Steuerfälle zu erfahren, besteht in der Selbstdeklarationspflicht der steuerpflichtigen und für die Steuer haftenden Personen. Jeder Steueranfall ist binnen vier Wochen nach erlangter Kenntniß schriftlich beim Erbschaftssteueramt anzuzeigen. Bis zur Glaubhaftnahme des Gegentheils vermuthet das Gesetz, daß spätestens am 30. Tage nach dem Anfall der zur Anzeige Verpflichtete (wenn er sich in Europa aufhält) Kenntniß vom Anfalle erlangt hat. Das Erbschaftssteueramt bescheinigt auf Verlangen die Anmeldung. Theilnehmer an einer Erbschaft oder Schenkung und zu Bezügen aus einer Familienstiftung Berufene werden von der Anmeldung befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von anderen Anzeigepflichtigen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet sind. Bei der Steuer von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen von Todes wegen, bei allen in Folge des Todes einer Person eintretenden Erwerbungen, provisorisch ausgeliefertem Vermögen Verschollener dient nach Art. 43 das gerichtliche oder notarielle Inventar als Anzeige, wenn sich die Betheiligten binnen zwei Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist darauf berufen. Verschieden von der Anzeigepflicht ist die in Art. 44

vorgeschriebene Vorlage eines Verzeichnisses mit Deklaration, welche als Zusatz zu jener Verpflichtung unerläßlich war. So weit es sich um die Erbschaftssteuer handelt, namentlich deßhalb, weil sie in denjenigen Fällen, wo der betr. Sterbfall sich im Auslande zutrug, möglicherweise der einzige Weg ist, auf welchem das Steueramt zur Kenntniß desselben gelangt, sodann weil diese Behörde durch die ihr von dem betr. Standesamte (s. unten) zukommende Nachricht, sofern die Intestaterbfolge eintritt, noch gar nicht die Person des Erben kennen lernt, die Fälle der Testamentserbfolge aber, in denen das Gericht von Amtswegen das Testament mittheilt (s. unten), verhältnißmäßig selten sind. Endlich weil auch die Fälle der Fideikommißerbfolge, der anfallenden Bezüge aus Familienstiftungen u. s. w. einer besonderen Anzeige bedürfen. So weit es sich aber um die Schenkungssteuer handelt, bildet die Anzeige des Anfalls, sofern die öffentliche Beurkundung der Schenkung nur durch Beglaubigung der Unterschriften geschah, überhaupt die einzige, dem Steueramte von der Errichtung der Schenkung zukommende Nachricht. Demgemäß bestimmt das Gesetz in Art. 44:

Wird von dieser Befugniß des Art. 43 kein Gebrauch gemacht, oder handelt es sich um die Erbschaftssteuer von anderen als den in Art. 1 Pos. 1 und 2 erwähnten Anfällen, oder um Schenkungssteuer, so muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte innerhalb der nämlichen Frist ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß — Inventarium — über die gesammte Masse und alle derselben zuzurechnenden und davon in Abzug zu bringenden Gegenstände oder Ansprüche vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration über alle, die Festsetzung der Steuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, namentlich aber wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat, zu bewilligen.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die von dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

Bei solchen Anfällen, an welchen kein steuerpflichtiger Erbe theilnimmt, sondern bei welchen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen von Geldsummen oder einzelnen Gegenständen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration auf die den steuerpflichtigen Anfall betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

a) bei Erbschaften in Bezug auf alle, den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlaßverwalter oder Verlassenschaftskommissär und, wenn solche nicht vorhanden, den Erben ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur nach Aufforderung des Erbschaftssteueramts innerhalb der ihnen anzuberaumenden Frist verpflichtet;

b) bei Schenkungen dem Schenkgeber in denjenigen Fällen, in welchen er steuerpflichtig ist (Art. 36 erster Absatz);

c) bei anderen steuerpflichtigen Anfällen jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch Bevollmächtigten und Vertretern der erwähnten Personen ob.

Jeder Betheiligte ist, zur Erledigung der Erinnerungen des Erbschaftssteueramtes bezw. Verlassenschaftsgerichtes, verpflichtet, über alle maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, Urkunden vorzulegen und weitere Beweismittel beizubringen. Ungehorsame und Säumige trifft eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark, auch kann die Erledigung auf ihre Kosten verfügt und vorgenommen werden. Bei Bevormundeten, unter väterlicher Gewalt stehenden Persouen und Korporationen liegt jene Verpflichtung den Vertretern ob. Das Erbschaftssteueramt kann die Werthangaben durch Sachverständige prüfen und berichtigen lassen. Daneben besteht die in den meisten Staaten angeführte eidesstattliche Versicherung, deren Gebrauch jedoch beschränkt und mit Kautelen versehen ist. Nach Art. 47 ist hiernach das Erbschaftssteueramt befugt, beim Mangel anderer Beweismittel und nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Abtheilung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen den Pflichtigen eine mündliche oder schriftliche, von ihm zu formulirende Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses nebst Deklaration, beziehungsweise des gerichtlichen Inventares oder einzelner Theile davon, sowie der angefordert gewesenen ferneren Angaben, sofern eine solche Versicherung nicht bereits bei dem Verlassenschaftsgerichte stattgefunden, abzunehmen oder von einer deßhalb requirirten Gerichtsbehörde oder Erbschaftssteuerbehörde abnehmen zu lassen.

Damit das Erbschaftssteueramt in die Lage gesetzt ist, über den richtigen Eingang der Deklarationen und Inventarien eine Kontrole zu führen, besteht weiter eine Anzeigepflicht einzelner bei Sterbfällen und Erbschaftssachen thätigen Behörden. Zunächst haben die Standesbeamten dem Erbschaftssteueramte von jedem Todesfall sofortige Mittheilung zu machen. Diese Verpflichtung regelt die Instruktion näher dahin, daß diese Anzeigen monatlich in den ersten zehn Tagen durch Aufstellung und Einsendung einer Liste der Sterbfälle des vorhergehenden Monates erfolgen. Nur wenn nach Ansicht des Standesbeamten Gefahr auf dem Verzuge steht (z. B. bei ausländischen oder abwesenden Erben u. s. w.) ist sofortige Anzeige zu erstatten, der Sterbfall aber gleichwohl in der allgemeinen Sterbfallsliste unter Hinweis auf die erfolgte vorläufige Anzeige zu wahren.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Zivilgerichten in Ansehung jeder Verschollenheitserklärung, Verabfolgung von Vermögen Abwesender an die Präsumtiverben, jeder Beurkundung der Errichtung eines Fideikommisses oder landwirthschaftlichen Erbgutes ob. Ingleichen sind die Gerichte, Notare (in Rheinhessen), Ortsgerichte (in den rechtsrheinischen zwei Provinzen als Hilfsbehörden der Amtsgerichte) bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Bürgermeistereien verpflichtet, von Amtswegen dem Erbschaftssteueramte die eröffneten Testamente, Urkunden und Akten über Schenkungen, auf Verlangen die Urkunden über Fideikommisse, Erbgüter und Stiftungen vorzulegen. Das Erbschaftssteueramt unterzieht die Sterbfallslisten einer sofortigen Prüfung, sorgt nach Erforderniß für deren Vervollständigung, für Ordnung und Aufbewahrung nach einer bestimmten Reihenfolge. Alle sich aus diesen Listen und dem vor den Gerichten, Notaren, Ortsgerichten und Bürgermeistereien vorgelegten Materiale ergebenden steuerpflichtigen Anfälle werden in die Erbschaftssteuertabelle unter fortlaufender Nummer eingetragen, letztere in der zugehörigen Sterbfallsliste vorgemerkt. Für die steuerpflichtigen Schenkungen unter Lebenden besteht eine Schenkungssteuertabelle. Zur Erinnerung und Erleichterung der Anmeldungen geht den nach den Sterbfallslisten in Betracht kommenden Anmeldepflichtigen eine geeignete Belehrung zu.

Ist über einen Nachlaß ein gerichtliches (notarielles) Inventar aufgenommen oder bevorstehend auf welches sich die Erbinteressenten innerhalb der zweimonatlichen Frist berufen haben (Art. 40), so requirirt das Erbschaftssteueramt das zuständige Nachlaßgericht um Mittheilung des Inventars zum Zwecke der Steuerfestsetzung. In allen anderen Fällen haben die Betheiligten ein Privatinventar und eine schriftliche Deklaration über alle die Festsetzung der Steuer bedingenden Verhältnisse nach einem gegebenen Formulare und den Detailvorschriften der Instruktion einzureichen.

Hat das Erbschaftssteueramt auf Grund dieses Verfahrens die Steuer berechnet, so erläßt es den sog. Feststellungsbeschluß, welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, die persönlichen auf die Steuer Einfluß übenden Verhältnisse, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angibt, und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Auseinandersetzung der Erben unter sich darf die Steuererhebung (sofern nicht Frist gewährt) nicht aufhalten. Mit dem Feststellungsbeschlusse sind gleichzeitig die Einträge in die Erbschaftssteuertabelle zu vollziehen.

Während früher die Steuerbehörde, sobald die Erbinteressenten ihre Steuerpflicht oder den angeforderten Steuerbetrag bestritten, diesen Streit durch Erhebung einer Klage bei den ordentlichen Gerichten entscheiden lassen mußten, enthält das neue Gesetz die tiefgreifende Aenderung, daß gegen den Steueransatz des Erbschaftssteueramtes nur eine Reklamation an das Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof zuläßig ist. Hier findet das gesetzlich geregelte besondere Verfahren der Administrativjustiz statt. In Preußen ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, jedoch nur in der Weise, daß die Beitreibung der Steuer durch die Steuerbehörde nicht gehemmt wird, so daß also die Pflichtigen zur Klage genöthigt sind und diese regelmäßig nur auf Rückzahlung des Steuerbetrages richten können.

Reklamation und Rekurs haben keine aufschiebende Wirkung, wenn das Gegentheil nicht im einzelnen Falle ausdrücklich angeordnet wird. Die Beitreibung der Steuer und etwaiger Kosten und Strafen erfolgt durch das Erbschaftssteueramt im Wege der Exekution nach der allgemeinen Steuerexekutionsordnung. In Beziehung auf die den Rentämtern und Distriktseinnehmereien (Stellen zur Vereinnehmung der staatlichen Steuern und Abgaben) als Hilfsbehörden des Erbschaftssteueramtes übertragene Erhebung und Beitreibung der Erbschafts- und Schenkungssteuer enthält die Instruktion folgende Grundsätze: das Erbschaftssteueramt überweist die festgestellten und alsbald zahlbaren Steuerbeträge der Steuerkontrole zur Kontrolirung und Erhebung durch die Lokalstellen. Die Steuerkontrole belastet die Rentämter mit den für deren Bezirk überwiesenen Steuerbeträgen, letztere Behörden theilen die Verzeichnisse derselben als Einnahmebeleg an die Distriktseinnehmerei mit, welche alsbald nach Empfang den Pflichtigen eine der Ueberweisung entsprechende Anforderung zustellen lassen. Die nicht sofort zahlbaren, erst nach Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine fälligen Beträge sind erst dann zur Einnahme zu überweisen, wenn deren Fälligkeit und Vollstreckbarkeit mit Eröffnung des Steuersatzes eingetreten ist. Von Inhibirungen auf Grund einer Reklamation oder Rekursverfolgung wird das betr. Rentamt durch das Erbschaftssteueramt benachrichtigt, desgleichen von etwaigen abschlägigen Entscheidungen, wenn auf erhobene Reklamation oder erfolgten Rekurs eine Inhibirung verfügt war.[1])

---

[1]) S. Pfaff l. c. Nr. 21 der Zeitschrift.

Bei den Strafbestimmungen hält sich das Gesetz noch strenger als bei den übrigen Materien an die Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten und macht einen wesentlichen Unterschied zwischen absichtlicher Steuerhinterziehung und solchen Verfehlungen, welche nur auf Nachläßigkeit des Pflichtigen beruhen.

Art. 53 zählt alle nach dem Gesetze möglichen Fälle von Gefährdung und Hinterziehung der Steuer auf. Sein Wortlaut bestimmt: der Hinterziehung der Erbschaftssteuer, beziehungsweise der Schenkungssteuer macht sich schuldig:

a) wer absichtlich die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls, zu welcher er verbunden war, unterläßt;
b) wer absichtlich die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und beziehungsweise der Deklaration (Art. 44) innerhalb der vorgeschriebenen, resp. verlängerten Frist nicht erfüllt;
c) wer über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht;
d) wer zu einem Anfalle gehörige Gegenstände oder Ausstände wissentlich zu gering angibt.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft. Diese Geldstrafe wird, wenn in den Fällen unter c bis e von dem Pflichtigen die Angaben auf erforderte eidesstattliche Versicherung berichtigt oder ergänzt werden, zur Hälfte herabgesetzt.

Kann der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von einhundert bis fünftausend Mark ein.

Es genügt hierbei die Feststellung, daß über Thatsachen, welche die Erbschaftssteuerbehörden zur Ermittelung des Steuersatzes bezw. Steuerbetrages für erheblich erachtet, wissentlich unrichtige Angaben gemacht werden. Einer besonderen Feststellung, daß dem Pflichtigen auch die Erheblichkeit jener Thatsachen für die Steuerberechnung bekannt war, bedarf es nicht.

Wurden die in Artikel 53 sub a bis e erwähnten Anmeldungen, Vorlagen und Angaben nicht absichtlich unterlassen oder unrichtig oder unvollständig gemacht, oder wurden dieselben, auch wenn sie absichtlich geschehen waren, noch vor der Zahlungsanforderung oder vor der Vornahme einer steueramtlich angeordneten Schätzung oder sonstigen Ermittelung von dem Pflichtigen nachgebracht, berichtigt oder vervollständigt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark ein (Art 54).

Eine Ordnungsstrafe ist weiter nach Art. 55 auf Verweigerung der eidesstattlichen Versicherungen gesetzt (beim ersten Weigerungsfalle bis 100 Mark, beim zweiten Geldstrafe von 100—5000 Mark). Eine Verwandlung der Geldstrafen im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafen findet nach preußischem und sächsischen Vorbilde nicht statt, dagegen erfolgt unabhängig von der Strafe die Einziehung der Steuer. Bezüglich der Verhängung jener Strafen ist die Kompetenz der ordentlichen Gerichte anerkannt, jedoch steht es den Kontravenienten frei, die Kontraventionen auf administrativem Wege erledigen zu lassen. Nach der Instruktion werden die Hinterziehungsstrafen (inklus. der ermäßigten Strafen des Art. 53 und der Ordnungsstrafen des Art. 54 und 55) den Pflichtigen mit der Eröffnung angefordert, daß ihnen die Erledigung im administrativen Wege freistehe. Gleichzeitig sendet das Erbschaftssteueramt Abschrift der Straffestsetzung und Benachrichtigung mit beigefügtem Formulare für die eventuelle Erledigung im administrativen Weg an die nach dem Wohnort des Schuldners kompetente Distriktseinnehmerei. Im Falle der Erledigung wird das Formular entsprechend ausgefüllt,

die erfolgte Zahlung darin vermerkt und der Steuerkontrole zugestellt. Anderenfalls geht der Strafantrag an die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte). Die erkannten Geldstrafen und Kosten werden wie die Steuer selbst beigetrieben. Bezüglich der Steuerverjährung unterscheidet das Gesetz, ob die Steuer bereits festgesetzt war oder nicht und schließt sich den Bestimmungen in den Reichsgesetzen über den Wechselstempel vom 10. Juli 1869 (§ 17), über die Zölle vom 16. August 1869 (§ 164) und über Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (§ 24) an.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer — mit Ausnahme der bereits festgestellten und zur Erhebung überwiesenen Beträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben oder die letzte amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlung vorgenommen ist.

Die festgestellte und zur Erhebung überwiesene Steuerforderung verjährt in fünf Jahren nach Ablauf desjenigen Steuerjahres, in welches der letzte Tag der gesetzlichen Zahlungszeit oder der Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte, auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Das Gesetz sieht auch ein Recht auf Rückersatz der gezahlten Steuer vor und zwar aus Gründen, welche nach (z. B. Verlust des Anfalls in Folge einer Resolutivbedingung oder eines Rechtsstreites) und vor der Zahlung vorhanden waren (z. B. Befreiung oder Herabsetzung auf Reklamation, Steueransatz durch irrige faktische Unterstellungen). Art. 60 bestimmt hierüber: Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschafts- oder Schenkungssteuer erlöschen nach fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Zahlung, wenn aber der Grund der Zurückforderung erst später eingetreten ist, mit demjenigen Tag, an welchem die Verbindlichkeit zur Steuerrückzahlung entstanden ist. Die Verjährung wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen unterbrochen und ist über dies Anbringen auf Verlangen die geeignete Bescheinigung zu ertheilen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verjährt in drei Jahren, die Strafvollstreckung in fünf Jahren. Die Verjährungen werden durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder zur Strafbeitreibung vorgenommene amtliche Handlung unterbrochen (Art. 61).

Tabellarische
über die Erbschaftsbesteuerung

In	Kinder: und deren Abkömmlinge, leibliche	Kinder: adoptirte	Kinder: Stief-	Eltern: leibliche	Eltern: Adoptiv-	Eltern: Stief-	Großeltern, Urgroßeltern u. s. w.	Schwiegerkinder	Schwiegereltern	Ehegatten
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Preußen Gesetz vom 30. Mai 1873	frei	2	4	frei	8	4	frei	4	4	frei
Bayern Gesetz v. 18. August 1879	frei	frei	4	frei bis 1000 M. Mehrfall 20% frei, v. 80%—4%.		4	6	4	8	frei
Königreich Sachsen Gesetz v. 13. Novbr. 1876	frei	frei	3 deren Abkömmlinge 1. Grades desgl.	frei	3	3	frei	3	3	frei
Gesetz vom 9. März 1880	frei	frei	4 desgl.	frei	8	4	frei	3	4	frei
Württemberg Gesetz v. 24. März 1881	frei	3	3	2	4	4	3	3	4	frei
Baden Accisenordnung v. 4. Jan. 1812 . . . . Gesetz v. 30. Juni 1862	frei	frei	5	frei	frei	5	5	5	5	$1\frac{2}{3}$
Gesetz v. 30. März 1850 Finanzges. v. 18. März 1880	frei	frei	10	frei	frei	10	10	10	10	$1\frac{2}{3}$
Großherzogthum Hessen Gesetz v. 30. August 1884	frei	5	6	frei bis z. Betrage d. gesetzl. Erbportion 4 b. z. ges.	6	6	frei bis z. Betrage d. gesetzl. Erbportion 5 b. z. ges.	6	6	frei
Elsaß-Lothringen	1	—	9	1	—	9	1	9	9	3

¹) S. Krug l. c. S. 30—33.

Uebersicht

Anlage B.

in den größeren deutschen Staaten.[1])

Geschwister		3. Grad		4. Grad			5. Grad		6. Grad	Entferntere Verwandte	Nichtverwandte	Bemerkungen
vollbürtige	halbbürtige	Oheime, Tanten	Neffen, Nichten	Großoheime, Großtanten	Großneffen, Großnichten	Geschwisterkinder	Urgroßoheime, Urgroß-Tanten	Urgroßneffen, Urgroßnichten	Geschwisterenkel			
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
2	2	4	2	4	2	4	4	2	4	8	8	
4	4	6	6	6	6	6	8	8	8	8	8	
frei 2	frei 2	3 4	frei 3	3 8	3 4	3 6	5 8	5 8	5 8	5 8	5 8	
2	2	4	4	6	6	6	8	8	8	8	8	Die Sätze können für jede Finanzperiode erhöht werden.
$1^{2}/_{3}$ $3^{1}/_{3}$	$1^{2}/_{3}$ $3^{1}/_{3}$	5 10	$1^{2}/_{3}$ $3^{1}/_{3}$	5 10	$1^{2}/_{3}$ $3^{1}/_{3}$	5 10	5 10	$1^{2}/_{3}$ $3^{1}/_{3}$	5 10	5 10	5 10	Durch Finanzges. v. 18. März 1880 sind vom 1. April 1880 ab die Sätze des Gesetzes v. 30. März 1850 wieder eingeführt worden, nämlich $1^{2}/_{3}$% für Ehegatten, $3^{1}/_{2}$% für Geschwister und Abkömmlinge von solchen, 10% für sonstige nicht befreite Fälle.
frei b. 4	z. ges. 5	6	5	8	6	8	8	8	8	8	8	
$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$	7	7	7	8	8	8	8	9	

Anlage A.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Bemerkungen
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	
1	1	00,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7	Pfennigbeträge der Rente oder des Nutzungswerthes werden für 1 Mark gerechnet.
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9	
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7	
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2	
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4	
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4	
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0	
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5	
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6	
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6	
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3	
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8	
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0	
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1	
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0	
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7	
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2	
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5	
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7	
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7	
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84	25	00,0	
									und mehr			

Weltpostverein.

I.

(Uebersetzung.)

Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und den verschiedenen Englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages in Lissabon zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation das nachstehende Zusatzabkommen vereinbart.

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird wie folgt abgeändert:

I.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung innerhalb des Vereinsgebietes in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausche das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Die vertragschließenden Länder sind nicht gehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber sie übernehmen die Verpflichtung, die aus anderen Vereinsländern eingegangenen Antwortkarten zurückzusenden.

II.

Artikel 4 wird wie folgt abgeändert:

Der 8. Absatz wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden.

Der 13. Absatz wird wie folgt abgeändert:

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

Der 14. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nach dem Ursprungslande zurückgesandte Antwort-Postkarten, nachgesandte oder unrichtig geleitete Gegenstände, unanbringliche Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen oder Einzahlungsscheine über Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

III.

Artikel 5 wird wie folgt abgeändert:

Der 3. Absatz lautet künftig;

2. bei Postkarten 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

Der zweite Satz des 7. Absatzes, welcher mit den Worten „Als Uebergangsmaßregel kann" beginnt, wird gestrichen.

Der 14. Absatz lautet künftig:

4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, oder welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben.

IV.

Zwischen Artikel 5 und 6 wird ein neuer Artikel mit folgender Fassung eingeschaltet:

Art. 5b. Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarif.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

V.

Die fünf letzten Absätze des Artikels 6, von den Worten „Geht eine Einschreibsendung verloren" ab, werden gestrichen; hinter demselben Artikel wird folgender neue Artikel hinzugefügt:

Art. 6b. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebietes soll so bald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraumes steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

Wenn der Verlust auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden.

VI.

Zwischen Artikel 9 und 10 wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

Art. 9b. Briefsendungen jeder Art werden auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt in denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen.

Diese Sendungen, welche „Eilsendungen" genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebietes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe

desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

VII.

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Art. 10. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

VIII.

Die drei ersten Absätze des Artikels 11 werden gestrichen und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1. Briefe oder Packete, welche Geldstücke enthalten;
2. irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten;
3. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

IX.

Artikel 13 wird wie folgt abgeändert:

Art. 13. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Postanweisungen, von Postpacketen und von Postaufträgen, die Einführung von Ausweisbüchern u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

X.

Der Schluß des letzten Absatzes des Artikels 14 von den Worten ab „wegen Einführung des . . .“ wird mit Ausnahme der Worte „unter sich Vereinbarungen zu treffen“ gestrichen, so daß der Absatz künftig lautet:

Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

XI.

Der 1. Absatz des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

XII.

Artikel 17 wird wie folgt abgeändert:

Art. 17. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder

hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des durch Artikel 1 Ziffer IX des gegenwärtigen Zusatzabkommens abgeänderten Artikels 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878 abgeschlossen sind.

XIII.

Der 2. und 3. Absatz des Artikels 20 lauten künftig:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in dem gegenwärtigen Artikel und in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9 und 9b handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9, 9b und 20.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

2. Dasselbe soll so bald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Lissabonner Weltpostkongreß vereinbarten Abkommen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I.

Peru, Salvador, Serbien und der Türkei, welche dem Verein angehören, auf dem Kongreß aber nicht vertreten sind, soll das Protokoll offen gehalten werden, um den daselbst abgeschlossenen Abkommen oder auch nur einem oder dem anderen derselben beizutreten. Das Gleiche ist der Fall für die Republik Costa-Rica, deren Vertreter der Sitzung, in welcher diese Abkommen werden unterzeichnet werden, nicht beiwohnt.

II.

Die Britischen Kolonien in Australien und die Britischen Kolonien Kapland und Natal sollen diesen Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können, und es wird ihnen zu diesem Zweck das Protokoll offen gehalten.

III.

Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Abkommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können.

IV.

Die in den vorstehenden Artikeln I, II und III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bei der Portugiesischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Februar 1886 ab.

V.

Für die Vertreter der Länder, welche bis jetzt dem einen oder anderen der nachstehend aufgeführten Abkommen, nämlich:

Vertrag vom 1. Juni 1878;
Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe;
Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen;
Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe,

nicht beigetreten sind, aber an den diese Abkommen abändernden und ergänzenden Zusatzabkommen theilgenommen haben, schließt ihre Unterzeichnung des einen oder des anderen dieser Zusatzabkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation, den Beitritt ihres Landes zu dem betreffenden Vertrage oder Uebereinkommen, und zwar vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzabkommens ab, in sich.

VI.

Für den Fall, daß einer oder mehrere der Theile, welche an den heute zu Lissabon unterzeichneten Abkommen betheiligt sind, das eine oder andere dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Portugiesischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

(Uebersetzung.)

Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben aufgeführten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 16 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, in Lissabon zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Zusatzabkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, wird wie folgt abgeändert:

I.

Artikel 1 wird dahin abgeändert, daß im 2. Absatz an Stelle von „5000 Franken" „10000 Franken" gesetzt wird.

II.

Artikel 6 wird durch nachstehende, den 2. Absatz desselben bildende Bestimmung ergänzt:

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

III.

Artikel 8 wird wie folgt abgeändert:

Der 2. Absatz des ersten Paragraphen erhält nachstehende Fassung:

> Indeß wird im Falle eines theilweisen Verlustes oder einer theilweisen Beraubung, welche den angegebenen Werthbetrag nicht erreichen, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

Der Schlußsatz des 5. Absatzes desselben Paragraphen hat künftig folgenden Wortlaut:

> Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Postanweisung zu erstatten.

Der Paragraph 2 erhält folgende Fassung:

> Diejenige Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Werthbeträge erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Die Worte „und die Sendung übernommen" am Schluß des Paragraphen 4 werden gestrichen.

IV.

Der 2. Absatz des Artikels 13 wird wie folgt abgeändert:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorstehenden Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

(Uebersetzung.)

Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit der Artikel 13 und 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages in Lissabon zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Zusatzabkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, erleidet folgende Abänderungen:

I.

Zwischen den Paragraphen 3 und 4 des Artikels 3 wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

3b. Der Absender einer Postanweisung kann über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein (Auszahlungsschein) erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Ursprungslandes ungetheilt zufließende Gebühr in Höhe der in diesem Lande für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhobenen Gebühr.

II.

Zwischen Artikel 3 und 4 wird folgender neue Artikel eingeschoben:

Art. 3b. 1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, welche übereinkommen, diese Uebermittelungsart zu benutzen; sie werden in solchem Falle telegraphische Postanweisungen genannt.

2. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:
1. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr;
2. die Gebühr für das Telegramm.

3. Die telegraphischen Postanweisungen können, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen Telegramme, als dringende oder als verglichene bezeichnet und dem Empfänger durch Eilboten oder durch die Post zugeführt werden. Auch das Verlangen einer Empfangsanzeige ist zugelassen.

4. Die telegraphischen Postanweisungen werden keinen anderen Gebühren unterworfen als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenordnungen zulässig ist.

III.

Im 1. Paragraphen des Artikels 4 werden die Worte „in klingender Münze" durch die Worte „in Goldgeld" ersetzt.

IV.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, zur weiteren Erleichterung des internationalen Postanweisungs-Verfahrens.

V.

Der 2. und 3. Absatz des Artikels 10 werden wie folgt abgeändert:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 3b, 4, 10 und 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 3b, 4, 10 und 11 handelt.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

IV.

(Uebersetzung.)

Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 16 der am 3. November 1880 abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, in Lissabon zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation das nachstehende Zusatzabkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, wird wie folgt abgeändert:

I.

Artikel 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1. 1. Packete mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm können unter der Bezeichnung „Postpackete" aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen dieser Länder abgesandt werden. Auf diese Packete können Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken entnommen werden.

Jedem Lande steht jedoch frei, nach seinem Ermessen

a) das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Packete auf 3 Kilogramm zu beschränken;

b) sich mit der Beförderung von Packeten mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie von sperrigen Packeten nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Werthangabe fest, welcher indeß in keinem Falle unter 500 Franken hinabgehen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Ausführungs-Bestimmungen enthalten die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelassen werden, und bezeichnen namentlich näher, welche Packete als sperrig zu betrachten sind.

II.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden dem Artikel 3 als Paragraphen 3 und 4 angefügt:

3. Für sperrige Packete werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Vergütungssätze um 50 vom Hundert erhöht.

4. Außer den Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabegebietes für Packete mit angegebenem Werth an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land- oder See-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit angegebenem Werth festgesetzten Versicherungsgebühr zu entrichten.

III.

a. Die nachfolgenden Bestimmungen werden dem Artikel 5 als Paragraphen 2, 3 und 4 angefügt:

2. Die sperrigen Packete unterliegen einer Zuschlagtaxe von 50 vom Hundert, welche nöthigenfalls auf eine durch 5 Centimen theilbare Summe abgerundet wird.

3. Bei Packeten mit Werthangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Werthangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu.

4. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Packets wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 2 vom Hundert des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Ursprungslandes hat das Recht, einen Mindestsatz von 20 Centimen zu erheben und Bruchtheile auf volle 5 Centimen abzurunden.

Die Nachnahmegebühr wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und derjenigen des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt.

b. Die Paragraphen 2 und 3 desselben Artikels werden gestrichen und durch die nachstehenden Paragraphen 5 und 6 ersetzt:

5. Als Uebergangsmaßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die Befugniß zu, für die bei seinen Anstalten zur Einlieferung gelangenden oder daselbst ankommenden Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zu erheben.

Ausnahmsweise wird diese Zuschlagtaxe für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Paraguay, Persien, Schweden und Venezuela auf 75 Centimen erhöht.

6. Für die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, und Algerien und Korsika andererseits kommt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Erhebung.

c. Folgende Bestimmung wird dem Artikel 5 als Paragraph 7 angefügt:

7. Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Diese Gebühr fließt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

IV.

Artikel 6 wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 6. Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebietes 50 Centimen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen, der Hälfte der im Paragraphen 4 dieses Artikels vorgesehenen Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimen für jede 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werthbetrages;

b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

V.

Artikel 9 wird wie folgt ergänzt:

Art. 9. Für die Nachsendung von Postpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Postpackete wird ein Nachschußporto auf Grund der im Artikel 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretendenfalls, von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zoll- und sonstigen Gebühren.

VI.

Artikel 10 wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 10. 1. Es ist verboten, durch die Post Packete zu versenden, in welchen Briefe oder den Charakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen, oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen nicht gestattet ist. Ebenso ist es verboten, in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

2. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Verordnungen vorgesehen sind.

VII.

Die Paragraphen 1 und 2 des Artikels 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Wenn ein Postpacket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender, und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß diese Entschädigung indeß bei gewöhnlichen Packeten 25 Franken und bei Packeten mit angegebenem Werth diesen Werthbetrag übersteigen darf. Für diejenigen Verwaltungen jedoch, welche die Gewichtsgrenze von 3 Kilogramm angenommen haben, darf der Ersatzbetrag für Packete ohne Werthangabe 15 Franken nicht übersteigen.

Der Absender eines in Verlust gerathenen Packets hat außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Anstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

VIII.

Zwischen Artikel 11 und 12 werden folgende Bestimmungen als Artikel 11b und 11c eingeschaltet:

Art. 11b. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Packetinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

Art. 11c. Jede Verwaltung kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Postpacketen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

IX.

Im Paragraphen 2 des Artikels 14 wird die Frist von 4 Monaten durch die Frist von 6 Monaten ersetzt.

X.

Die neuen Artikelzahlen 11b und 11c werden im Paragraphen 2 unter a des jetzigen Artikels 17 zwischen den Zahlen 11 und 16 eingeschaltet.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dasselbe soll so bald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Zusatzabkommens wegen des Austausches von Postpacketen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

Jedes Land, in welchem die Post sich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft und dem Zusatzabkommen beitritt, soll befugt sein, die darin enthaltenen Festsetzungen durch die Eisenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen ausführen zu lassen. Das betreffende Land kann den Austausch auf Packete von und nach solchen Orten beschränken, auf welche der Dienst jener Unternehmungen sich erstreckt.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schifffahrts-Unternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Festsetzungen der Uebereinkunft und des gegenwärtigen Zusatzabkommens durch dieselben sicherzustellen und insbesondere den Auswechselungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird den betreffenden Unternehmungen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder, sowie mit dem internationalen Bureau zur Vermittelung dienen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in die Uebereinkunft und in das Zusatzabkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie

haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Portugiesischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen in Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

V.

(Uebersetzung.)

Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend genannten Länder haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Austausch der im Wege des Postauftrages einzuziehenden Werthpapiere zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, welche verabreden, für die gegenseitigen Beziehungen sich mit diesem Dienstzweige zu befassen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung sind zugelassen Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel und überhaupt alle Handels- und sonstigen Werthpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und für jede einzelne Sendung den Betrag von 1000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht übersteigen. Die Postverwaltungen von zwei mit einander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständniß einen höheren Meistbetrag zulassen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen, und im gemeinsamen Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst treffen.

Artikel 3.

Der Betrag der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

Artikel 4.

1. Die Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere erfolgt mittelst Einschreibbriefes, den der Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten hat, welche die Einziehung bewirken soll.

2. Eine und dieselbe Sendung darf mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind.

Artikel 5.

1. Die Taxe für eine dem vorhergehenden Artikel 4 entsprechende Sendung ist diejenige für einen Einschreibbrief von dem Gewicht dieser Sendung. Diese Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Betheiligten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf ein Mal eingelöst werden, anderenfalls gilt dasselbe als verweigert.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelösten Werthpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Der Ertrag dieser Einziehungsgebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Insoweit in den jetzt bestehenden Beziehungen die Erhebung einer höheren als der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Einziehungsgebühr erfolgt, können die betheiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr vorläufig beibehalten, vorausgesetzt, daß im Verkehr zwischen diesen Ländern die im Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Centimen beschränkt wird.

Artikel 9.

1. Der eingezogene Betrag wird, nach Abzug

a) der im Artikel 7 beziehungsweise Artikel 8 festgesetzten Einziehungsgebühr,

b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, und

c) eintretendenfalls der für die Werthpapiere aufgewendeten Stempelgebühren,

dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt. Diese Postanweisung wird dem Auftraggeber kostenfrei übersandt.

2. Diejenigen Werthpapiere, deren Betrag nicht hat eingezogen werden können, werden portofrei und ohne Anrechnung irgend welcher Gebühren an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keinerlei Verwahrungs-Maßregel oder zur Feststellung der Nichteinlösung in irgend einer Form verpflichtet.

Artikel 10.

1. Die Festsetzungen des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, finden auch auf die Postanweisungen, mittelst deren nach Maßgabe des Artikels 9 die Abführung der durch die Post eingezogenen Werthpapiere erfolgt, Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Diese Postanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines Einschreibbriefes, welcher zur Einziehung zu bringende Werthpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen gezahlt. Der im letzten Absatz des Artikels 6b dieses Vertrages gemachte Vorbehalt findet jedoch auf Postauftragssendungen keine Anwendung.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Betrieb der Verlust zur Last zu legen ist, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Artikel 12.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Verzögerungen in der Beförderung der Einschreibbriefe mit zur Einziehung zu bringenden Werthpapieren, dieser Werthpapiere selbst oder der Postanweisungen zur Uebermittelung der eingezogenen Geldbeträge.

Artikel 13.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu bilden, zur weiteren Erleichterung des internationalen Postauftragsdienstes.

Artikel 14.

Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen in keiner Weise die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

1. Soweit nicht das gegenwärtige Uebereinkommen ausdrückliche Bestimmung trifft, soll jede Verwaltung befugt sein, die bezüglichen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es wird jedoch ausdrücklich untersagt, sei es im Aufgabelande oder im Bestimmungslande, irgend welche anderen Taxen oder Gebühren zu erheben, als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß sie die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzt.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen an dem Auftragsdienst alle mit dem internationalen Postanweisungsdienst beauftragten Postanstalten theilnehmen.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der Einlieferung und der Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere, sowie

alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 18.

Denjenigen Vereinsstaaten, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 19.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den übrigen dem Uebereinkommen beigetretenen Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureaus Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Abänderung des Artikels 17 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

2. Die giltigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege in der im Hauptvertrage bezeichneten Form bestätigt.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen voll und ganz in Kraft, unbeschadet der Abwickelung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehenden Zusatzabkommen vom 21. März 1885

a) zum Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878, nebst Schlußprotokoll,
b) zum Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe,
c) zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen,
d) zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen, nebst Schlußprotokoll,

sowie das Uebereinkommen vom 21. März 1885, betreffend den Postauftragsdienst, sind ratifizirt worden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Lissabon stattgefunden.

Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.

Denkschrift des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern, die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr betreffend.

(Vorgelegt der bayerischen Abgeordnetenkammer am 19. November 1885.)

I.

Im Anschlusse an die Berathung des Entwurfes des nunmehrigen Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, wurde in der Kammer der Abgeordneten die Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungsanstalt angeregt und wurde daraufhin sowohl in der Kammer der Reichsräthe als in der Kammer der Abgeordneten beschlossen:

> „an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen anzuordnen geruhen, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherungsanstalt, von der königlichen Staatsregierung erwogen werde."

Im Hinblicke auf die gepflogenen Verhandlungen und auf den übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages erschien es dem k. Staatsministerium des Innern, nachdem die vorwürfige Angelegenheit seither noch niemals Gegenstand einer eingehenden Würdigung gewesen ist, vor Allem als veranlaßt, in erster Linie die Frage nach dem Vorliegen eines Bedürfnisses zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungsanstalt der sorgfältigsten Prüfung zu unterstellen; es erging deßfalls unter dem 12. Juli 1884 Entschließung an die k. Regierungen, Kammern des Innern, an die Handels- und Gewerbekammern und an das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines.

In dieser Ministerialentschließung wurde zunächst die Veranlassung und Nothwendigkeit der Erhebungen in der vorstehend entwickelten Weise dargelegt und sodann in Rücksicht auf die Würdigung der Bedürfnißfrage beigefügt:

„Ein solches Bedürfniß wurde in beiden Kammern von den Gegnern der gemachten Anregung bestritten und verneint, während die Vertreter und Freunde der letzteren eine Reihe von Beobachtungen und Anschauungen zur Begründung des bejahenden Standpunktes vortrugen. Hiebei handelte es sich hauptsächlich um Verhältnisse auf dem platten Lande und wurde namentlich auf die Höhe der Prämiensätze, auf das Drückende der Aufnahmebedingungen und auf den Mangel an Coulance in der Entschädigungsfeststellung als auf Vorkommnisse, welche sich in größerem oder geringerem Maße fühlbar machten, sowie darauf hingewiesen, daß sich auch die Ueberhandnahme der Feuer-Unterstützungsvereine in Altbayern zum Theile aus den geschilderten Zuständen erkläre. Es wurde geltend gemacht, daß die große Mehrheit der Privatgesellschaften Spekulationsgesellschaften seien. Auf

dem platten Lande sei die Versicherung des Mobiliars fast eine Unmöglichkeit; sie werde durch eigennützige und spekulative Bedingungen ausgeschlossen; nicht einmal gegen hohe und große Aufzahlungen auf gewöhnliche Prämien würden Versicherungsanträge angenommen. Um hohe Jahresbeiträge zu erlangen, würden die Versicherungsgegenstände auf das Höchste eingeschätzt; vergütet werde dagegen sehr wenig, indem bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht der versicherte Werth ausbezahlt werde, sondern der angeblich wahre Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Der Versicherte erhalte ganz unbedeutende Summen, wenn er nicht in den Fangeisen formeller Bestimmungen hängen bleibe und dadurch jeden Ersatzanspruch verliere.“ Die Ministerialentschließung schloß sodann mit nachstehenden Weisungen beziehungsweise Aufforderungen:

a.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, wurden angewiesen, „sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden über die in ihrem Bezirke gegebenen einschlägigen Verhältnisse einzuvernehmen und denselben hiebei insbesondere die Beantwortung folgender vier Fragepunkte aufzutragen:

1. ob die von den Privatgesellschaften erhobenen Prämiensätze als zu hoch gegriffen erscheinen und beziehungsweise theilweise als drückend empfunden werden?

2. ob durch die Aufnahmebedingungen die Versicherungsnahme in vielen Fällen unberechtigt erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird?

3. ob bei den Schadensregulirungen durch rigoroses Vorgehen ꝛc. Uebervortheilungen der Versicherten vorkommen und hierin begründete Unzufriedenheiten zu konstatiren sind?

4. ob hienach ein Bedürfniß zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungsanstalt sich geltend macht?“

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, wurden weiterhin beauftragt, die von den Distriktsverwaltungsbehörden einkommenden Berichte zu sammeln und mit eigener gutachtlicher Aeußerung in obigem Sinne dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

b.

Die Handels- und Gewerbekammern wurden aufgefordert, „sich über die einschlägigen Verhältnisse im Regierungsbezirke eingehend zu äußern und hiebei im Besonderen die (zu a angegebenen) vier Fragepunkte zu beantworten“.

c.

Das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines wurde aufgefordert, „sämmtliche Kreis- und Bezirkskomités zur Aeußerung über die in ihrem Vereinsgebiete gegebenen Verhältnisse zu veranlassen und denselben hiebei insbesondere die (oben zu a bezeichneten) vier Fragepunkte vorzulegen“.

Das Generalkomité wurde ferner angegangen, nach Eintreffen der Aeußerungen dieselben insgesammt dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden und dabei zugleich die eigenen Anschauungen des Generalkomités über die Fragepunkte eingehend zu entwickeln.

Von den 418 Gutachten sind jene der Organe des landwirthschaftlichen Vereines nicht in Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 12. Juli 1884 erstellt. Das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines hatte nämlich schon vor dem Erlasse dieser Ministerialentschließung aus Anlaß eines Antrages des Kreiskomités von Oberfranken die übrigen Kreiskomités veranlaßt, die einzelnen

Bezirkskomités über die Frage, „ob dieselben die Errichtung einer auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungsanstalt im Interesse der Landwirthe gelegen erachten", einzuvernehmen und die betreffenden Gutachten unter gleichzeitiger Darlegung der eigenen Anschauung dem Generalkomité mitzutheilen. Letzteres glaubte sich daher auf die Vorlage des in solcher Weise eingehobenen Materiales beschränken zu sollen, ohne weitere Erhebungen im Sinne der Ministerialentschließung einzuleiten. In Folge dessen enthalten die Gutachten der Bezirkskomités und der Kreiskomités nicht regelmäßig eine Aeußerung in Bezug auf die Frage des Bedürfnisses; auch das Generalkomité selbst hat eine solche Aeußerung nicht abgegeben.

Das Ergebniß der Erhebungen läßt sich mit Rücksicht hierauf folgendermaßen zusammenfassen:

Oberbayern. Von den 6 unmittelbaren Stadtmagistraten erklärt 1 die Frage auf Grund der Akten weder bejahen noch verneinen zu können; zugleich aber konstatirt derselbe, daß Klagen über irgend einen der drei in der Ministerialentschließung angeregten Punkte nicht bekannt geworden sind und daß auch die Stadtgemeinde selbst als Versicherungsnehmerin keinerlei nachtheilige Erfahrungen gemacht hat; die übrigen 5 Stadtmagistrate verneinen die Bedürfnißfrage. Von den 25 Bezirksämtern sprechen sich 14 gegen und 7 für das Vorhandensein eines Bedürfnisses aus; 4 enthalten sich einer bestimmten Aeußerung.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, sowie die Handels- und Gewerbekammer bestreiten das Gegebensein eines Bedürfnisses. Ebenso wird ein solches von dem Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines nicht anerkannt und ist nach Angabe desselben auch die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bezirkskomités gleicher Anschauung.

Niederbayern. 1 der 4 unmittelbaren Stadtmagistrate bejaht die Bedürfnißfrage, aber auch dieser mit dem Beisatze, daß die Erhebungen im Stadtbezirke eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes nicht für nothwendig erscheinen lassen würden. 8 Bezirksämter nehmen das Vorliegen eines Bedürfnisses an, 12 äußern sich im gegentheiligen Sinne. Die k. Regierung, Kammer des Innern, und die Handels- und Gewerbekammer finden ein dringendes Bedürfniß nicht vor; von den Untergutachten, welche zwei Bezirksgremien erstattet haben, verneint das eine die Bedürfnißfrage mit Entschiedenheit, während das andere die Bejahung davon abhängig macht, daß die von den Privatversicherungsanstalten perhorrescirten Objekte bei einer staatlich geleiteten Anstalt Aussicht auf größere Berücksichtigung finden. Die Organe des landwirthschaftlichen Vereines haben die Bedürfnißfrage nicht ventilirt; doch läßt die Erklärung des Kreiskomités dieses Vereines keinen Zweifel darüber, daß dasselbe ein Bedürfniß nicht für gegeben erachtet.

Pfalz. Keines der 12 Bezirksämter konstatirt das Vorhandensein eines Bedürfnisses. Ebenso negiren ein solches die k. Regierung, Kammer des Innern, die Handels- und Gewerbekammer, das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines und 5 landwirthschaftliche Bezirkskomités; die übrigen Organe des landwirthschaftlichen Vereines behandeln nur die Nützlichkeitsfrage.

Oberpfalz und Regensburg. Der eine unmittelbare Stadtmagistrat läßt es dahin gestellt sein, ob die Frage des Bedürfnisses zu bejahen sei; der andere verneint diese Frage. 7 Bezirksämter erachten ein Bedürfniß nicht als vorhanden; 7 erklären sich für ein solches; 4 lassen die Frage unbeantwortet. Die k. Regierung, Kammer des Innern, und die Handels- und Gewerbekammer geben ein Bedürfniß nicht zu. Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines und die

landwirthschaftlichen Bezirkskomités haben sich nur mit der Frage der Nützlichkeit befaßt; das Kreiskomité erwähnt jedoch, daß auch aus diesem weiteren Gesichtspunkte sich 4 landwirthschaftliche Bezirkskomités gegen die Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt erklärt haben.

Oberfranken. 1 unmittelbarer Stadtmagistrat bejaht die Bedürfnißfrage, 1 verneint sie unbedingt und 1 erklärt sich primär für Schaffung von Normalbestimmungen mit dem Beifügen, daß er zur Abstellung der beobachteten Uebelstände auch einer staatlichen Anstalt das Wort reden könnte. 8 Bezirksämter sprechen sich gegen und 10 Bezirksämter für das Gegebensein eines Bedürfnisses aus. In letzterem Sinne sind auch die Gutachten der k. Regierung, Kammer des Innern, und der Handels- und Gewerbekammer gehalten, und zwar diese, obwohl die 6 Bezirksgremien in den eingeholten Untergutachten den gegentheiligen Standpunkt eingenommen hatten. Die Organe des landwirthschaftlichen Vereines beschränken ihre Aeußerung auf die Zweckmäßigkeitsfrage — mit Ausnahme eines Bezirkskomités, welches die Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt als Bedürfniß erklärte.

Mittelfranken. Von den 9 unmittelbaren Stadtmagistraten wird ein Bedürfniß nicht geltend gemacht, wenn auch einer derselben sich als Freund der „Verstaatlichung des Mobiliarversicherungswesens“ erklärt. Von den 16 Bezirksämtern stellen 15 ein Bedürfniß in Abrede; 1 bejaht die hierauf gerichtete Frage. Die k. Regierung, Kammer des Innern, und die Handels- und Gewerbekammer stehen auf verneinendem Standpunkte. Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines hat sein Gutachten gegen die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer staatlichen Anstalt abgegeben und befindet sich hiebei mit 9 landwirthschaftlichen Bezirkskomités in Uebereinstimmung.

Unterfranken und Aschaffenburg. Die 4 unmittelbaren Städte sind gegen die Annahme eines Bedürfnisses. Desgleichen 17 von 20 Bezirksämtern; 3 derselben halten dafür, daß ein Bedürfniß nicht vorliege. Die k. Regierung, Kammer des Innern, sowie die Handels- und Gewerbekammer, diese im Einklange mit 4 Bezirksgremien, und das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines erkennen das Bestehen eines Bedürfnisses nicht an; nach Mittheilung des Kreiskomités nehmen 3 landwirthschaftliche Bezirkskomités den gleichen Standpunkt ein und verneinen 2 weitere auch die Nützlichkeitsfrage.

Schwaben und Neuburg. 8 unmittelbare Stadtmagistrate erklären sich gegen Bejahung der Bedürfnißfrage; die Bejahung erfolgt seitens 1 Stadtmagistrates, aber ausgesprochenermaßen lediglich aus dem Grunde, weil derselbe der festen Ansicht ist, „daß die Prämiensätze bei einer staatlich geleiteten Anstalt bedeutend niedriger sich stellen werden, als jene, welche von den derzeitigen Versicherungsgesellschaften erhoben werden“; 1 unmittelbarer Stadtmagistrat läßt die Bedürfnißfrage unbeantwortet. 13 Bezirksämter sprechen sich gegen und 4 für das Vorhandensein eines Bedürfnisses aus; 2 gaben eine bestimmte Aeußerung nicht ab. Die Regierung, Kammer des Innern, dann die Handels- und Gewerbekammer und das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines verneinen die Bedürfnißfrage, und zwar die Handels- und Gewerbekammer in Uebereinstimmung mit 2 Bezirksgremien, während ein drittes sich der Bejahung zuneigt.

Hienach sprechen sich — abgesehen von den auf anderer Grundlage erstellten Aeußerungen der Organe des landwirthschaftlichen Vereines — lediglich 45 Gutachten für das Vorhandensein eines Bedürfnisses aus. Von sehr vielen Seiten ist übrigens die Frage des Wünschenswerthen in den Kreis der Erörterung gezogen worden, und es kehrt der Fall häufig wieder, daß zwar das

Bedürfniß bestritten, aber dem Wunsche weiterer oder engerer Kreise nach Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt Ausdruck gegeben wird.

Die obenerwähnten 45 Gutachten, welche die Bedürfnißfrage bejahen, wurden erstattet von 3 unmittelbaren Städten, 40 Bezirksämtern, 1 Kreisregierung, 1 Handels- und Gewerbekammer.

Für die Annahme eines Bedürfnisses werden hauptsächlich nachstehend erwähnte Gesichtspunkte geltend gemacht:

Die Privat-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften seien überwiegend Spekulationsanstalten. Die daraus für die Versicherungsnehmer sich ergebenden Folgen seien namentlich auf dem platten Lande sehr fühlbar. Die Prämiensätze seien überhaupt relativ zu hoch; ihre Bemessung erfolge ohne Rücksicht auf die stete Abminderung, welche die Feuersgefahr allgemein durch Verbesserung der baulichen Verhältnisse, sowie durch fortschreitende Ausdehnung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens erfahre; die alljährlich zur Vertheilung kommenden Dividenden seien ein Beweis dafür, daß die Prämiensätze im Ganzen höher gegriffen werden, als es das Risiko. die Deckung der Verwaltungskosten, die Schaffung eines entsprechenden Reservefonds und die Rücksicht auf übliche Kapitalsverzinsung erheische. In vielen Gegenden und in vielen Einzelnfällen wirke die Prämienhöhe geradezu drückend. Aber auch abgesehen hievon werde die Versicherungsnahme vielfach erschwert und unmöglich gemacht. Es habe oftmals Abweisung statt, wenn in einem Orte oder in einer Straße schon mehrere Versicherungen abgeschlossen seien, dann in Orten, welche hoch gelegen sind, welche Wassermangel haben und in welchen Gewerbe mit besonderer Feuergefährlichkeit vorzugsweise betrieben werden, endlich in Orten, welche in neuerer Zeit Brandfälle hatten oder welche früher von größeren Brandunglücken heimgesucht worden waren. Es gebe in der That nicht blos Ortschaften, sondern ganze Bezirke, in welchen für die Landwirthe die Möglichkeit der Versicherung ihrer Mobilien beinahe vollständig ausgeschlossen sei. Außerdem versicherten einige Gesellschaften nicht den vollen Werth des Mobiliars, sondern nur zwei Drittel, drei Viertel oder vier Fünftel. Auch werde bei der Aufnahme auf der Versicherung des gesammten Inventars bestanden, namentlich auf der Mitversicherung des Viehes, welches dann nicht selten zu den höchsten Werthansätzen veranschlagt werde. Die Versicherungsbedingungen seien voll von Klauseln und für den gewöhnlichen Mann schlechterdings unverständlich; auch werde er auf dieselben nicht genügend aufmerksam gemacht. Speziell sei die sogenannte Kündigungsklausel für Viele von nicht vermutheten Folgen begleitet. Andererseits ereigne es sich des Oefteren, daß Versicherten, welche Jahrzehnte lang bei einer Gesellschaft eingezahlt haben, ohne Inmitteliegen eines persönlichen Verschuldens und ohne daß eine Verschlimmerung des baulichen Zustandes oder eine Erhöhung der Feuersgefahr eingetreten sei, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verweigert werde. Ganz schlimm sei das Agentenwesen bestellt; die Agenten seien oft Leute ohne das erforderliche Sachverständniß 2c. 2c.; sie gingen auf die Erlangung möglichst hoher Versicherungen aus und unterließen die genaue Prüfung des Standes zur Zeit des Versicherungsabschlusses. Daher rührten die vielen Enttäuschungen bei späteren Brandunglücken. Solche kämen mitunter aber auch daher, daß bei Regulirung von Brandschäden durch möglichst hohen Anschlag der geretteten Gegenstände und durch möglichste Herabdrückung des Werthes der zu entschädigenden Mobilien jede nur irgend denkbare Gelegenheit zur Entlastung der Versicherungsgesellschaft ergriffen und dadurch dem Versicherten, der in den meisten Fällen mit Rücksicht auf seine geringen Mittel den Civilrechtsweg nicht beschreiten könne und möglichst bald auch

in den Besitz der Entschädigungssumme zu gelangen bestrebt sei, mit Benützung seiner Nothlage empfindlicher Schaden zugefügt werde. Die Schadensregulirung gestalte sich vielfach, insbesondere auf dem Lande, zu einem förmlichen Abhandeln zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten. Es sei unbillig, daß der Brandschaden lediglich nach dem Werthe der Brandobjekte zur Zeit des Brandes vergütet werde, während die Prämien nach dem angeblichen Schätzungswerthe zur Zeit der Versicherungsnahme zu entrichten seien; erwäge man, daß die Versicherungsdauer in der Regel fünf Jahre umfasse, nach deren Ablauf die Versicherung für dieselbe Summe auf dieselbe Zeit ohne Neueinschätzung des in seinem Werthe gesunkenen Mobiliars erneuert werde, so erscheine es nur zu leicht möglich, daß bei einem Brandunglücke im 9. oder 10. Jahre u. s. w. an den enttäuschten Versicherungsnehmer statt der erwarteten Versicherungssumme nur eine Bagatelle zur Auszahlung gelange. Die Konkurrenz sei für den Bewohner des platten Landes ohne Werth; es fehle ihm an den Voraussetzungen zur Auswahl. In Folge dieser Verhältnisse und Zustände habe sich ein großes Mißtrauen gegen die Privatversicherungsgesellschaften ausgebildet und sei daher auch in bedauerlicher Weise die Neigung zur Versicherungsnahme in vielen Gegenden eine sehr geringe. — Mit Erfolg könne hier nur durch Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt vorgegangen werden. Zu einer solchen Anstalt bestehe in den weitesten Schichten der Bevölkerung volles Vertrauen und an sie knüpften sich große Hoffnungen und Erwartungen. Sie biete vor Allem die größtmöglichste Sicherheit. Eine rege Betheiligung sei bestimmt zu erwarten und es werde hiedurch allein schon vielem Jammer und vieler Noth vorgebeugt werden. Die Verwaltung der Anstalt werde eine sehr billige werden. Was die Privatgesellschaften an exorbitanten Verwaltungskosten und großen Dividenden verbrauchen, könne den Versicherungsnehmern entweder durch Gutschreiben oder durch Herabminderung der Prämiensätze zugewendet werden. Jedem Staatsangehörigen werde ermöglicht sein, sein bewegliches Hab und Gut zu versichern; es werde ein gleiches, instanziell geregeltes Aufnahme- und Klassifizirungs-Verfahren eintreten; erhöhte Feuersgefahr werde kein Grund der Abweisung sein und auch für solche Objekte werde ein bemessener Prämiensatz Platz zu greifen vermögen. Dem Abschlusse des Versicherungsvertrages werde ähnlich, wie bei der Brandversicherungsanstalt für Gebäude, eine amtliche Wertheinschätzung der zu versichernden Mobilien durch staatlich aufgestellte Sachverständige vorausgehen, hienach Versicherungssummen und Prämien festgesetzt werden und während der Dauer der Versicherungsperiode von Zeit zu Zeit eine Revision der Wertheinschätzung stattfinden. Die Schadensregulirungen werden sich nach einheitlichen Gesichtspunkten gerecht und coulant abwickeln. Das Bestehen einer nach dem Vorbilde der Brandversicherungsanstalt für Gebäude staatlich geleiteten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt werde wohlthuende Rückwirkung auf die Geschäftsführung der konkurrirenden Privatversicherungsgesellschaften üben; der Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes könne auch davon abhängig gemacht werden, daß sie ähnliche Versicherungsbedingungen, wie die staatlich geleitete Anstalt, aufstellen und namentlich Bestimmungen treffen, durch welche eine verläßige Wertheinschätzung der zu versichernden Gegenstände garantirt wird. Auch würden durch die Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt erhebliche Mittel für das Feuerlöschwesen gewonnen werden; die Feuerwehren setzten dann ihre Kräfte unmittelbar zum Wohle ihrer Mitbürger ein. Eine derartige Anstalt bilde die Konsequenz der Einführung einer staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt; nur auf diese Weise dürfte die Organisation vollendet und lebensfähig erhalten werden.

Gegen Annahme eines Bedürfnisses wird in erster Linie die prinzipielle Erwägung betont, daß, wenn und insoweit die Privatthätigkeit im Stande sei, den zu stellenden Anforderungen zu genügen, kein öffentliches Interesse vorhanden sei, welches den Staat mit Recht veranlassen könne, im Wege des Alleinbetriebes oder des Konkurrenzbetriebes die Geschäfte der Privatthätigkeit zu übernehmen. Das Mobiliarfeuerversicherungswesen habe sich in Deutschland durch bürgerliche Kraft und bürgerlichen Fleiß zu einem hohen Grade der Ausbildung emporgearbeitet. Bestehende Mißstände seien einestheils nicht so allgemein und anderntheils nicht so im Wesen der Privatversicherung gelegen, daß sie einen so tiefen Eingriff in das private Erwerbs- und Wirthschaftsleben, wie ihn die Schaffung einer staatlich geleiteten Anstalt in sich trage, erforderten oder auch nur rechtfertigen könnten; dieselben ließen sich vielmehr im Wege der Gesetzgebung, der Verordnung und des staatsaufsichtlichen Eingreifens heben und ferne halten. Im Uebrigen sei aber nicht zu verkennen, daß gegen zu hohe Bemessung der Prämien, gegen rigoroses Verfahren bei der Aufnahme und bei der Schadensregulirung schon in der Konkurrenz der Gesellschaften und in der Oeffentlichkeit ihres Gebahrens ein wesentlicher Schutz gelegen sei. Ausschreitungen einzelner Organe dürften nicht den Gesellschaften im Ganzen in Anrechnung gebracht und ebenso wenig dürften unreelle Geschäftspraktiken, welche bei unsoliden Gesellschaften vorkommen mögen, auch als Beweisargument gegen bewährte solide Gesellschaften gebraucht werden. Die Bewegung für eine staatlich geleitete Anstalt beruhe vielfach einerseits auf einer nicht zutreffenden Berechnung der Rentabilität des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes und andererseits auf Hoffnungen und Erwartungen, welche auch ein staatlich geleiteter Betrieb nicht zu erfüllen vermöge. Ein Konkurrenzgeschäft Seitens des Staates aus dem Grunde schaffen zu wollen, weil gleichartige Privatbetriebe hohe Dividenden erzielen, führe überhaupt auf eine sehr gefährliche Bahn. Die in Rede stehenden hohen Dividenden seien zudem nicht das Erträgniß des jeweiligen Versicherungsjahres, sondern zum größten Theile das Ergebniß der während einer konkurrenzloseren Zeit in Jahrzehnte langer Arbeit, Sparsamkeit und vorsichtiger Geschäftsgebahrung angesammelter Reserven. Bedenke man, daß der Aktionär, welcher eine Aktie mit 20% Einzahlung besitzt, sich für die restirenden 80% durch Solawechsel zur Nachzahlung im Bedürfnißfalle verbindlich machen müsse, daß er also für eine viermal größere Summe hafte, die er, wenn auch nicht wahrscheinlicher, so doch möglicher Weise nachzuzahlen habe, so erscheine der Gewinn auch bei den älteren Gesellschaften nicht mehr als ein exorbitanter. Aus dem Kursstande der Aktien und aus den Erträgnissen einzelner Institute einen Rückschluß auf die Prosperität der Aktienversicherungsgesellschaften zu ziehen, sei überhaupt nicht angänglich; der Wechsel darin vollziehe sich oft ungemein rasch. Die Hoffnung auf billigere Prämien bei einer staatlich geleiteten Anstalt werde sich, insbesondere in den Fällen erhöhter Feuergefährlichkeit, wohl nicht verwirklichen; eine solche Anstalt würde, zumal im Anfange, kaum soweit herabgehen können, wie bestehende Privatgesellschaften. Jedenfalls aber müsse auch sie für erhöhte Risiken erhöhte Prämien erheben, wie es ja die k. Brandversicherungskammer zur Zeit schon in der Immobiliar- und in der Hagelversicherung sowie namentlich bei Versicherungen nach Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1875 thue; es sei dieß ganz unabweisbar, wenn die mit weniger Risiko Versicherten nicht geschädigt werden sollen. Nur durch die mittels Zwanges bethätigte Verallgemeinerung der Versicherungspflicht wäre es vielleicht möglich, die Prämiensätze der verschiedenen Gefahrenklassen so zu bemessen, daß auch die höchsten derselben nicht als drückend erschienen. Bei fakul-

tativer Versicherung würden nicht unwahrscheinlicher Weise gerade schwere Risiken, welche von den Privatgesellschaften zu meiden gesucht werden, zumeist die Aufnahme bei der staatlichen Anstalt anstreben. Aber auch eine Anstalt dieser Art müsse, wie gerade wieder das Vorgehen bei der Hagelversicherung beweise, in den Risiken ausgleichen. Es sei also unbedingt ein Irrthum, wenn angenommen wird, daß eine staatlich geleitete Anstalt jedem Staatsangehörigen Aufnahme gewähren könne und werde. Andernfalls müßte die Anstalt, um eben die ihr zufallenden Risiken zu decken, weit höhere Durchschnittsprämien auch in den Städten erheben, als die Privatgesellschaften, oder aber mit einem Defizit arbeiten, das schließlich auf den Steuerzahler zurückfallen würde. Der Grundsatz ferner, daß die Entschädigung nach dem Werthe der erlittenen Beschädigung sich berechne, sei übrigens auch sowohl im Brandversicherungsgesetze (Art. 50), als in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Hagelversicherungsanstalt (Ziff. 39) zum Ausdrucke gelangt. Was auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens ein erfreulicher Fortschritt sein mag, müsse es nicht auch auf anderen Versicherungsgebieten sein, und die günstigen Ergebnisse der staatlichen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt seien kein Beweis dafür, daß die Ergebnisse einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherung sich gleich befriedigend gestalten werden. Niemand könne einen Hagelschlag herbeiführen oder wissen, daß seine Grundstücke davon betroffen werden; es liege kein Interesse an zu hoher Versicherung aus der Rücksicht auf Erlangung eines unberechtigten Vermögensvortheiles vor; die Feststellung des Werthes der Ernte sei bei bekannten Durchschnittspreisen nicht schwierig, bei Abwicklung der Schäden sei unschwer, wenigstens annähernd, das Richtige zu treffen. Bei der Immobiliarbrandversicherung sei die Sachlage ebenfalls durchaus einfach: es sei verhältnißmäßig leicht, die betreffenden Objekte nach ihrem wirklichen Werthe richtig zu taxiren, in Klassen einzutheilen und somit allgemein zutreffende, generelle Regeln aufzustellen. Anders sei es bei der Mobiliarfeuerversicherung; da sei jeder Fall anders gelagert, Vieles entziehe sich der allgemeinen Kenntniß und Betrügereien bezw. Versuche hiezu seien nicht schwer; es erscheine das Gegenüberstellen privater Interessen als das beste Mittel, die richtige Mitte zu finden, vorausgesetzt, daß gesetzliche Bestimmungen das Uebergreifen des Stärkeren, hier zunächst der Versicherungsgesellschaften, unmöglich machen oder doch nach Thunlichkeit ausschließen. Die Gesichtspunkte seien doppelt schwerwiegend, wenn man der Meinung sei, daß jeder Versuch einer staatlichen Mobiliarversicherung mit der Zeit zu einem Monopole für dieselbe führe; ein solches wäre bei dem rein kaufmännischen Charakter des Geschäftes ein sehr bedenkliches Wagniß. Schon bei der staatlichen Immobiliarversicherung, die ja nur mit Reglements arbeiten, nie individualisiren und auch kein Risiko, das nicht abnorme Gefahr bietet, zurückweisen dürfe, sei es nicht zu vermeiden, daß Ungerechtigkeiten mit unterlaufen, wie es ja notorisch sei, daß die Städte mit einer viel geringeren Versicherungsprämie durchkommen könnten, wenn sie nicht einen Theil der Brandschäden auf dem Lande mit aufzubringen hätten. In noch viel höherem Maße würde sich die Ungleichheit geltend machen, wenn auch die Mobiliarversicherung nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt würde. Abgesehen von all' Dem unterschätze man die Größe und Schwierigkeit der Aufgabe, wenn man glaube, daß die Mobiliarfeuerversicherung der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dauernd als Nebensparte eingefügt werden könne; sobald aber diese Verbindung sich löse oder die Mobiliarversicherung sich zu einer größeren Abtheilung mit eigenem Beamtenkörper gestalte, werde die erhoffte Verbilligerung der Verwaltung gar nicht mehr oder wenigstens nicht in dem gewünschten Maße eintreten. Jedenfalls sei eine

Ueberstürzung zu vermeiden und sei erst abzuwarten, welche Entwicklung die Hagelversicherungsanstalt nehme. Die Errichtung einer weiteren staatlich geleiteten Versicherungsanstalt habe endlich auch nothwendig, wieder eine Vermehrung der Arbeitslast der äußeren Behörden und vor Allem eine Vermehrung der Geschäfte der Gemeinden zur Folge und werde diesen vielfach neue Auslagen auflegen.

II.

Nachdem die vorstehend erörterten Erhebungen ihren Abschluß gefunden hatten und ihr Ergebniß zusammengestellt und gewürdigt worden war, richtete das k. Staatsministerium des Innern unter dem 26. Mai 1885 an sämmtliche in Bayern bestehenden bezw. zum Betriebe zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Anstalten nachstehende Entschließung:

„Aus Anlaß des während der letzten Landtagsversammlung erfolgten Gesammtbeschlusses beider Kammern des Landtages:

> „an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen anzuordnen geruhen, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherungsanstalt, von der königlichen Staatsregierung erwogen werde",

hat das k. Staatsministerium des Innern umfassende Erhebungen durch Einvernahme der k. Regierungen, Kammern des Innern, der k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Organe des landwirthschaftlichen Vereines gepflogen.

Diese Erhebungen lassen ersehen, daß trotz der nicht unerheblichen Zahl der im Königreiche bestehenden bezw. zum Betriebe zugelassenen Gesellschaften und Anstalten die Mobiliar-Feuerversicherung seither nicht die wünschenswerthe und nothwendige gleichmäßige Verbreitung über das ganze Land gefunden hat, und daß vielfach Uebelstände in dem Mobiliar-Feuerversicherungswesen als gegeben erachtet werden, welche einerseits die Versicherungsnahme bedeutend erschwerten, ja sogar theilweise unmöglich machten, andererseits das Vertrauen der Bevölkerung zu den Gesellschaften und Anstalten abminderten und da oder dort völlig beseitigten.

Derartige Angaben liegen hauptsächlich aus ländlichen Bezirken vor; aber auch aus Städten wurden Stimmen in ähnlichem Sinne laut.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich veranlaßt, von den wesentlichen Beschwerdepunkten und Wünschen, welche in den eingekommenen Berichten und gutachtlichen Aeußerungen niedergelegt sind, den im Königreiche Bayern zugelassenen Gesellschaften und Anstalten zu dem Ende Kenntniß zu geben, damit dieselben in die Lage versetzt sind, zu den Beschwerdepunkten und Wünschen Stellung zu nehmen und Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, begründeten Klagen Abhilfe zu schaffen und die Versicherungsnahme im ganzen Lande nach Thunlichkeit zu erleichtern.

I. In einer großen Anzahl von Bezirken herrscht Klage darüber, daß in einer Reihe von Ortschaften und Ortstheilen Versicherungen gar nicht oder nur bis zu einem gewissen Gesammtbetrage, der Seitens einer einzelnen Gesellschaft fixirt ist, übernommen werden. Namentlich seien es ältere und größere Gesellschaften, welche in dieser Beziehung ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung verfahren. In solchen Orten und Ortstheilen sei eine Versicherung entweder schlechterdings nicht oder meist nur bei jüngeren Gesellschaften, mit welchen manchmal schon harte Erfahrungen gemacht worden seien, und, wenn ja, immerhin nur gegen Prämiensätze erreichbar, welche viele Besitzer nicht zu erschwingen im

Stande seien. Hier handle es sich um eine für den Einzelnen nicht zu überwindende Erschwerung oder Unmöglichmachung der Versicherungsnahme.

In besonderem Maße treten Klagen der vorbezeichneten Art in Theilen von Niederbayern, der Oberpfalz und von Oberfranken auf. Die Handels- und Gewerbekammer von Niederbayern hebt hervor, daß von der Unmöglichkeit der Versicherung ein großer Theil des Kammerbezirkes, nämlich der Bayerische Wald, schwer betroffen werde. Ein Angehöriger dieses Bezirkes, welcher Besitzungen in der Stadt und auf dem Lande hat, die mit 245,000 *M.* gegen Immobiliar- und mit 250,000 *M.* gegen Mobiliarschaden versichert sind, führt aus, daß er, um eine ganz normale ländliche Mobiliarversicherung zu erlangen, mit 4 oder 5 Gesellschaften unterhandeln mußte, und daß vielleicht heute seine Mobilien auf dem Lande noch in keiner Versicherung wären, wenn er nicht die großen in der Stadt befindlichen Etablissements-Mobilien als Kompensation hätte bieten können. In doppelt harter Lage befinde sich — wie mehrfach betont wird — der Kleinbegüterte, welcher im Brandfalle in der Regel Alles verliere.

II. Im Zusammenhange mit den unter I erwähnten Klagen, aber häufig auch unabhängig davon, macht sich die Anschauung geltend, daß die Prämiensätze überhaupt zu gutem Theile, zunächst auf dem platten Lande, viel zu hoch gegriffen seien. Es werde bei ihrer Bemessung nicht oder doch nicht genügend Rücksicht darauf genommen, daß in Bayern fortgesetzt außerordentlich viel für Vermehrung und Vervollkommnung der Feuerwehren, für Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen und für Versorgung der Orte mit Wasser geschehe und daß hiedurch eine stetige fortschreitende Abminderung der Brandgefahr herbeigeführt werde. Zur Zeit werde Seitens der Gesellschaften und Anstalten vielmehr das Schwergewicht augenscheinlich auf den baulichen Zustand und die Nachbarschaft gelegt. Darüber werde auch der durch lange Jahre erprobten Vorsicht der Bevölkerung mit Feuer und Licht nicht jene Beachtung zugewendet, welche sie immerhin als ein wesentlich mit in Betracht kommendes Moment verdiene. Zudem sei die Verbesserung der baulichen Zustände durch strikte Anwendung der auf Feuersicherheit besonders gerichteten baupolizeilichen Vorschriften in immerwährender Zunahme. Bei der gegenwärtigen Art der Bemessung der Prämiensätze mit so sehr überwiegender Berücksichtigung der baulichen Zustände würden gerade die ärmeren Klassen enorm hart, fast regelmäßig über die Grenze der Leistungsfähigkeit hinaus, getroffen.

III. Weit verbreitet sind die Klagen, daß die Aufnahmebedingungen zu komplizirt und zu verfänglich, auch meistens der Police mit so kleiner Schrift aufgedruckt seien, daß sie der Landmann nicht beachte und nicht lese.

Um nur einige der darüber — und zwar von Seiten, welche ein Bedürfniß zur Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt nicht anerkennen — vorliegenden Aeußerungen wiederzugeben, sei bemerkt:

Die Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg erklärt: „Als richtig muß bezeichnet werden, daß die Fassung der Versicherungsbedingungen vielfach unklar, unverständlich und zu verklausulirt erscheint", sie erachtet den Wunsch „nach Aufstellung eines allgemein verständlichen und klar gefaßten gesetzlichen Normal-Versicherungsstatuts" als „vollkommen berechtigt". Der Magistrat einer größeren unmittelbaren Stadt, welcher das Gutachten der vorerwähnten Handels- und Gewerbekammer seinem Berichte beischloß, spricht aus: „ferner kann der in der Beilage schon enthaltene Passus nicht stark genug betont werden, daß die Verträge zu verklausulirt sind; in manchen sind förmliche Fußangeln gelegt." Ebenso erwähnt eine k. Regierung, Kammer des Innern:

„Richtig ist, daß eine Vereinfachung der Bestimmungen in den Policen, deren Tragweite auch der geübtere Geschäftsmann schwer bemessen kann, erzielt werden würde, wenn eine Art Normalpolice aufgestellt werden könnte." Die Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken äußert: „Es wurde zwar auf der anderen Seite nicht verkannt, daß manche Bestimmungen in den im Wesentlichen ziemlich übereinstimmenden Versicherungsbedingungen der in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften geeignet seien, bei rigoroser Anwendung Belästigungen und Benachtheiligungen der Versicherten herbeizuführen, dieser Umstand aber keineswegs für so schwerwiegend erachtet, um eine so eingreifende Veränderung des Feuerversicherungswesens, wie die hier in Frage stehende, als nothwendig oder auch nur als wünschenswerth erscheinen zu lassen"; sie ist der Meinung, daß die in derselben liegende Gefahr für die Versicherten „auf dem weit einfacheren Wege der staatlichen Revision derselben und Beseitigung derjenigen unter ihnen, welche muthmaßlich zu Streitigkeiten oder Chikanen gegen die Versicherten Anlaß geben könnten, abgewendet werden könne". Die Handels- und Gewerbekammer von Schwaben und Neuburg beschloß, daß ihr Bericht „durchaus im Sinne des Referates zu erstatten sei"; das Referat enthält folgende hieher bezüglichen Stellen: „Wo hauptsächlich der Mangel mir zu liegen scheint, das ist in der Unklarheit der Aufnahmsbedingungen; hier wären bestimmte gesetzliche Vorschriften am Platze, die besagen müßten, welche Bedingungen eine Police überhaupt enthalten darf. In seiner Police erhält der Versicherte zumeist eine solche Reihe von Bedingungen, Voraussetzungen, Vorbehalten u. s. w., daß es selbst dem praktischen Geschäftsmanne oft schwer wird, zu sagen, ob dieselben durchführbar sind, ja ob er sie nur überhaupt richtig versteht. Wie viel mehr muß sich der in solchen Schriftstücken minder Erfahrene davon beängstigt fühlen, und dieß scheint mir überhaupt der reformbedürftigste Theil unseres Versicherungswesens zu sein. Die Police sollte, wenigstens in ihrem gedruckten Theile, ein klares aufrichtiges Dokument sein; denn eben den gedruckten Theil lesen die Wenigsten. Schriftliche Zusätze erregen schon mehr die Aufmerksamkeit und sind deßhalb weniger bedenklich"; es wird vorgeschlagen, „daß die Regierung eine Art von Normalpolice herstellen ließe und nur denjenigen Gesellschaften in Bayern den Geschäftsbetrieb erlaubte, die dieselbe adoptiren, eventuell daß sie die Policenformulare der verschiedenen Gesellschaften auf ihren Inhalt prüfen und die letzteren verpflichten würde, keine anderen als die genehmigten zu verwenden"; es sei „dies der einzige Weg, das versichernde Publikum möglichst vor Ueberraschungen und Enttäuschungen zu bewahren".

IV. Die in zahlreichen Berichten und gutachtlichen Aeußerungen vorfindlichen Beschwerden bezüglich der Schadensregulirung, welche in enger Verbindung mit den Klagen über Inhalt und Fassung der Aufnahmebedingungen stehen, betonen in der Hauptsache, daß hier Alles auf die Person des mit der Schadensschätzung befaßten Gesellschaftsbediensteten ankomme, daß die Aufnahmebedingungen, zu Gunsten der Gesellschaft verfaßt, nach allen Richtungen die Möglichkeit bieten, den Abbrändler in das Gedränge zu bringen und so zu sagen mürbe zu machen, daß nicht selten ein eigentliches Markten um die Höhe der Entschädigung statthabe, und daß die gedrückte Gemüthsstimmung des Abbrändlers, seine Geldbedürftigkeit, sowie seine Besorgniß vor langwierigen und im Erfolge zweifelhaften Prozeßschritten lauter Momente seien, die für die Gesellschaften wohl verwerthet werden könnten und auch mitunter würden. Es sei oft ein ganz unbedeutendes Versehen, das den Versicherten ganz in die Hände der Gesellschaft liefere. (Nicht rechtzeitige Anzeige, spätere Wahrnehmung weiterer, nicht sofort bemerkter Brandschäden u. s. w.) Die geretteten Gegenstände würden sehr hoch, die verbrannten

sehr nieder geschätzt, auch nach Engrospreisen berechnet 2c. Es will mehrfach beobachtet worden sein, daß kleine Brandschäden sehr coulant abgewickelt und durch Veranlassung von öffentlichen Danksagungen zu Reklamezwecken verwerthet würden, während bei größeren Brandfällen unter Ausnützung der elastischen Bestimmungen der Aufnahmebedingungen rigoros und selbst chikanös vorgegangen werde. Die Handels- und Gewerbekammer der Pfalz, welche sich hinsichtlich der Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt dahin ausspricht, daß sie nicht nur kein Bedürfniß, sondern sogar zu vermeiden sei, bemerkt unter Anderem, daß aus den „juristisch spitzfindigen Versicherungsbedingungen" „in neun Fällen unter zehn nachgewiesen werden kann, daß die Beschädigten überhaupt Nichts verlangen können, vielmehr, was sie bekommen, nur der Coulance der Gesellschaften verdanken"; die gleiche Handels- und Gewerbekammer ist dafür, „daß die in der Police festgesetzte Summe die Grundlage der Entschädigung bilden soll, wenn nicht die Ueberversicherung strafrechtlich festgestellt ist oder von den Gesellschaften nachgewiesen werden kann"; die Kammer erörtert weiterhin: „Die Versicherung selbst begründet bekanntlich weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein oder den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes; der Beschädigte muß also gegenüber der klagenden Gesellschaft erst beweisen, was er gehabt und wofür er Entschädigung verlangt. Bei Versicherung von Waaren und diesen gleich zu achtenden Versicherungsgegenständen ist das Erforderniß des Nachweises aus den Geschäftsbüchern berechtigt, weil hier ein steter Wechsel eintritt; bei Mobiliargegenständen, die der andauernd gleichen Benützung unterliegen, ist der geforderte Beweis aber um deßwillig unbillig, weil er häufig gar nicht erbracht werden kann. Wer vor zehn Jahren ein Sopha mit sechs Stühlen versichert, dann aber ein solches mit drei Sesseln angeschafft, ist bei einem Brande im zwölften Jahre unter Umständen übel daran. Die Gesellschaft wird zwölfjährige Abnützung geltend machen, der Beschädigte hervorheben, daß er sich erst vor zwei Jahren eine Garnitur mit drei Sesseln an Stelle der alten angeschafft, die noch wie neu gewesen. Dem wird, formell nicht ohne Unrecht, die Gesellschaft bedeuten, daß die seinerzeit versicherten Gegenstände nach eigener Aussage nicht mehr vorhanden, die neu angeschafften Möbel aber unversichert seien, mithin dafür auch ein Entschädigungsanspruch nicht erhoben werden könne; denn die Versicherungsbedingungen verlangen, daß die zu versichernden Gegenstände genau zu bezeichnen sind. Da, wo eine Abnützung wirklich vorhanden, also beispielsweise bei Maschinen, wäre es angebracht, die etwa in Abzug zu bringende jährliche Abnützung im Versicherungsvertrage festzustellen und darnach die jährlich zu zahlende Prämie zu bemessen." In Uebereinstimmung mit Vorstehendem geht aus der Mehrzahl der einschlägigen Berichte und Aeußerungen hervor, daß die bei Schadensregulirungen ohne Rücksicht auf die Einschätzung bei der Aufnahme erfolgende Werthsermittelung gegenüber der auf der ersteren Grundlage ruhenden Prämienforderung zum Mindesten als eine Unbilligkeit betrachtet werde.

An einzelnen hieher vorgebrachten Beschwerden sind noch zu erwähnen:

Bei Versicherung von Stroh, Heu und dergleichen für das ganze Jahr rechneten die Gesellschaften bei Schadensregulirungen für jeden Monat einen Bruchtheil der ganzen Quantität als verbraucht ab, so daß der Fall öfter einträte, daß Jemand, der im Frühjahre noch mehr Heu, Stroh 2c. im Besitze hat, als die Versicherungssumme deckt, im Brandfalle nicht einmal die versicherte Summe erhielte; er müßte aber für das ganze Jahr die gleiche Summe bezahlen.

Eine Gesellschaft berechnete alljährlich für Abnützung (in dem konkreten Falle einer Futterschneidmaschine) gewisse Beträge, so daß nach Ablauf einer bestimmten

Reihe von Jahren, vielleicht zehn, das Mobile gar keinen Werth mehr habe, obgleich es noch in ganz gutem Zustande vorhanden sei und obgleich die Prämie für dasselbe alljährlich nach dem Werthe zur Zeit der Aufnahme voll bezahlt werden müßte.

Als Beleg rigorosen Verfahrens wird von einem Bezirksamte erwähnt: „Die unüberlegte Aeußerung eines Abbrändlers, daß er, wenn er nicht die geforderte Summe bekommen sollte, lieber auf Entschädigung verzichten wolle, sei von dem regulirenden Inspektor in das Protokoll aufgenommen worden, und der Betreffende habe nach langem Prozesse mit der Gesellschaft in der That Nichts erhalten."

V. In sehr großer Anzahl liegen Klagen über das Agentenwesen vor; sie richten sich zumeist gegen Zudringlichkeit, Geschwätzigkeit und Gewissenlosigkeit der Agenten. Großentheils sähen sie es als ihre Hauptaufgabe an, bei Effektuirung von Versicherungen möglichst hohe Prämien und damit, soweit sie nicht fix besoldet sind, für sich möglichst hohe Provisionen zu erzielen; darin liege auch ein wesentlicher Grund der häufig vorkommenden Ueberversicherungen und der großen Enttäuschungen in Brandfällen. Kein Mittel bliebe unversucht: es erfolgten Versprechungen aller Art, die später sich als Täuschungen darstellten, insbesondere handle es sich hiebei um Ueberreden zu hohen Prämien mit der Aussicht auf hohe Entschädigungen, — es werde nur ein unausgefülltes Formular zur Unterschrift übergeben, von den Versicherungsbedingungen und Versicherungsmodalitäten erhalte der Landmann erst später nach Abschluß des Vertrages Kenntniß, — namentlich werde auch des Oefteren vorher über die Dauer der Versicherung Nichts gesprochen und der Versicherte sehe sich später zu seinem Erstaunen und gegen seine Absicht auf 5, 10 und noch mehr Jahre hinaus gebunden. Von den Einen wird behauptet: die Agenten schätzten leicht rettbare Gegenstände sehr hoch, dagegen leicht brennbare und nicht so leicht rettbare sehr nieder ein. Andere machen die Leichtfertigkeit der Agenten bei der Aufnahme geltend; sie nehmen nicht selten gar nicht oder nur oberflächlich Augenschein von den Versicherungsobjekten; so wurde z. B. aus einer Gemeinde berichtet: ein Agent einer allerdings jetzt nicht mehr in Frage stehenden Gesellschaft habe dort die Verträge im Gasthause abgeschlossen, ohne auch nur einen Blick auf die Mobilien zu werfen; er habe es vielmehr in das Belieben der Versicherungssucher gestellt, wie hoch sie ihre oft sehr geringen Mobilien versichern wollten.

VI. Theils zur Beleuchtung der vorberührten generellen Klagen theils in Ergänzung derselben wurden vielfach spezielle Beschwerden und Wünsche vorgebracht, hinsichtlich deren es zweckmäßig sein wird, sie nachstehend im Einzelnen aufzuführen:

1. Es wird geklagt, daß Versicherungen mit kleineren Beträgen (100—300 ℳ.) nicht angenommen werden und damit der ärmere Theil der Bevölkerung von der Wohlthat der Versicherung ausgeschlossen sei.

2. In mehreren Bezirken sei auch bei hohen Prämiensätzen eine Versicherung des vollen Werthes nicht zu erlangen, sondern werde noch $^1/_3$ oder $^1/_4$ zur Selbstversicherung überwiesen.

3. Bei landwirthschaftlichen Anwesen erscheine es als eine nicht benöthigte Erschwerung der Versicherungsnahme, wenn die Mitversicherung des Viehes als Bedingung der Aufnahme behandelt und dann das Vieh auch noch ausnehmend hoch eingeschätzt werde.

4. Großer Werth wird bei landwirthschaftlichen Versicherungen auf allgemeine Anerkennung der sogenannten Freizügigkeit gelegt.

5. Aus einem Bezirksamte der Pfalz wird geklagt, daß bei Versicherung

von Mobilien mit erhöhter Feuersgefahr und bei Früchten öfters Verzögerungen eintreten, welche als Erschwerungen der Aufnahme empfunden würden.

6. Vielfach wird Beschwerde über die sogenannte Kündigungsklausel geführt.

7. Sehr ausgedehnt ist die Klage gegen das vordringliche Bestreben der Gesellschafts- und Anstalts-Organe, Versicherungen auf eine Mehrzahl von Jahren abzuschließen. Die Handels- und Gewerbekammer der Pfalz weist darauf hin, daß jetzt selbst „fünfzehnjährige Verträge abgeschlossen werden, mit dem Beifügen, daß, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherung gekündigt wird, die Police auf weitere 15 Jahre ausgestellt werden soll. Bei solchen Abmachungen müssen aber", fährt die genannte Kammer fort, „bei Brandfällen Streitigkeiten entstehen, denn die Gesellschaften bestehen auf Abzug von Minderwerth, während der Versicherte die für den ganzen Betrag bezahlte Prämie in's Feld führt. Beide Forderungen sind nun in ihrer Art berechtigt, sofern von den Thatsachen ausgegangen wird, daß einerseits die Versicherung niemals zu einem Gewinne führen soll, da sonst der Brandstiftung Thür und Thor geöffnet würde, andererseits aber die Vertragsbestimmung der Zahlung eines Prämienbetrages für eine genau festgesetzte Summe von dem einen Vertrag schließenden Theil eingehalten worden ist, während der andere entsprechende Gegenleistung verweigert, angeblich weil die betreffenden Gegenstände in Folge Abnützung nicht mehr den alten Werth besäßen. Größere Versicherungsnehmer werden deßhalb stets nur von Jahr zu Jahr versichern, oder sollten es wenigstens thun, auch wenn sie einige Mark Kosten mehr zu zahlen haben. Die bei weitem größere Zahl der kleinen Mobiliarversicherten werden aber die Kosten scheuen, zumal die Arbeitslast für die Gesellschaften bedeutend erhöht würde, diese aber nach alter Sitte von den Versicherten reichlich zu vergüten ist."

8. Der letzte Punkt ist Gegenstand öfterer Beschwerde, so auch der Handels- und Gewerbekammer der Pfalz. Dieselbe sagt: „Es schrecken viele Versicherungslustige, und nicht mit Unrecht, vor den hohen Kosten zurück, welche die erstmalige Versicherung ihnen verursacht. Bei größeren Versicherungen fallen dieselben wohl kaum in die Wagschale, weil sie doch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Gesammtkosten ausmachen; allein bei den kleinen Mobiliarversicherungen sind sie die Hauptsache. Zunächst haben die Gesellschaften wohl allgemein sogenannte Minimalbeträge eingeführt, die bei vielen 3 *M.* betragen, so daß also Jemand, der 1000 *M.* zu versichern hat, statt vielleicht 1‰ nach sonstiger Beurtheilung 3‰ bezahlen muß. Hiezu kommen nun noch Schreib- und Policegebühren, meist auch wieder 2 *M.* bis 3 *M.* — ferner Porti, die Kosten eines Schildes und endlich sogenannte Agenturgebühren, die die Agenten sich für ihre Mühewaltung berechnen, weil ihnen die zustehenden 10% aus der Prämie nicht hinreichend erscheinen. Auf diese Weise kommen 9—10 *M.* zusammen, die der kleine Mann auszugeben scheut und deßhalb lieber unversichert bleibt, allerdings um bei etwaigem Unglücksfalle an den Bettelstab gebracht und auf die Mildthätigkeit seiner Mitbürger angewiesen zu sein. Nach dieser Richtung hin wären Maßnahmen am Platze, die geschilderten Mißstände zu beseitigen." Von zwei Bezirksämtern der Pfalz erwähnt das eine, daß die Nebenkosten selbst bei einer kleinen Versicherung von 200—300 *M.* oft 5—8 *M.* ohne die Staatsgebühr betragen; das andere berechnet: 2 *M.* Kosten der Police, 0,50 *M.* Frankatur für die Police, 1 *M.* für einen Schild, 1—2 *M.* Schreibgebühr.

Ein Landrath und Bürgermeister aus Niederbayern theilt mit, daß er außer der Jahresprämie zu 26 *M.* bei der Aufnahme noch eine Gebühr von 4 *M.* 80 ₰ und ein Honorar an den Agenten von 20 *M.* entrichten mußte.

9. Nach Angabe eines landwirthschaftlichen Kreiskomité's ist in seinem Bereiche der Wunsch ausgesprochen worden, daß die auf mehrere Jahre abgeschlossenen Verträge vor Ablauf des vereinbarten Termines einseitig kündbar seien.

10. Als Unbilligkeit wird von mehreren Seiten bezeichnet, daß Personen, welche 10, 20 und 30 Jahre ihre Prämien ordnungsmäßig bezahlt, ohne in Mitte liegendes persönliches Verschulden und ohne daß Veränderungen in dem baulichen Zustande eintraten, bei Erneuerung der Versicherung zurückgewiesen würden.

11. Geklagt wird auch darüber, daß dann und wann die Fortdauer der Versicherung für erloschen erklärt würde, sobald für Ausräumen oder bei Brandunglück kleine Entschädigungen bewilligt worden seien, und daß selbst Massenkündigungen bei Eintritt von Brandfällen vorkämen.

12. Ein Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines gedenkt des gegen Gesellschaften und Anstalten laut gewordenen Vorwurfes, daß sie entweder gar keine oder verhältnißmäßig unbedeutende Unterstützungen für Feuerlöschzwecke gewährt hätten. In gleicher Richtung hat der Landrath der Pfalz bei seinen letzten Verhandlungen im November v. Js. einstimmig den Antrag gestellt: die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften in viel ausgiebigerer Weise als seither, mit mindestens vier Prozent ihres Reinertrages zur theilweisen Deckung der Kosten des lokalen Feuerlöschwesens heranzuziehen und diese Beträge an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des auf sie treffenden Versicherungskapitales zu vertheilen.

Gegenwärtige Entschließung ist an sämmtliche in Bayern bestehenden bezw. zum Betriebe zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und Anstalten ergangen; Abdruck derselben wurde auch dem Ausschusse des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften mitgetheilt.

Die veranlaßte Aeußerung, ob und in welchen Punkten, sowie durch welche Maßnahmen den vorgebrachten Klagen und Beschwerden abgeholfen werden will und kann, wolle spätestens bis Ende Juli ds. Js. abgegeben werden; es wäre erwünscht, wenn dieselbe von sämmtlichen Gesellschaften und Anstalten oder doch von einer Mehrzahl derselben erfolgen würde."

Hierauf haben sich die in Bayern bestehenden beziehungsweise zum Betriebe zugelassenen 24 Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften und Anstalten mit einer einzigen Ausnahme geäußert, und zwar gab der Verband Deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Namens der demselben angehörenden 16 Privatfeuerversicherungsanstalten eine gemeinsame Erklärung ab.

Alle eingekommenen Aeußerungen schließen sich an den Gedankengang der vorstehend zum Abdrucke gelangten Ministerialentschließung vom 26. Mai 1885 an und es empfiehlt sich daher, auch für die Zusammenstellung der Expertise die gleiche Reihenfolge der einzelnen, zur Erörterung gebrachten Punkte zu beachten.

Die Ergebnisse sind im Wesentlichen folgende:

1. In den Einleitungsworten der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. ist bemerkt, daß trotz der nicht unerheblichen Zahl der im Königreiche bestehenden beziehungsweise zum Betriebe zugelassenen Gesellschaften und Anstalten die Mobiliarfeuerversicherung seither nicht die wünschenswerthe und nothwendige gleichmäßige Verbreitung über das ganze Land gefunden hat; im engen Zusammenhange hiemit führt Ziff. I der gedachten Ministerialentschließung die in einer Anzahl von Bezirken herrschende Klage an, daß in einer Reihe von Ortschaften und Ortstheilen Versicherungen gar nicht oder nur bis zu einem gewissen Gesammtbetrage, der Seitens einer einzelnen Gesellschaft fixirt sei, und, wenn ja,

immerhin nur gegen Prämiensätze übernommen würden, welche viele Besitzer zu erschwingen nicht im Stande seien.

Hierauf wird von den Gesellschaften im Allgemeinen betont, daß sie allerdings nicht in der Lage seien, jedes Risiko zu übernehmen; es gebe dreierlei Rücksichten für Nichtübernahme von Versicherungen: erstlich subjektive Gründe, welche in der Unzuverlässigkeit des Antragstellers beruhten, zweitens objektive Gründe, welche sich auf außergewöhnliche, mit dem Risiko verbundene Gefahren bezögen, und drittens Maximalrücksichten der einzelnen Gesellschaft, wodurch vermieden werde, sich an einer Stelle in solcher Höhe zu engagiren, daß die Leistungsfähigkeit und die Existenz der Gesellschaft in Frage gestellt würde. Ein prinzipieller Ausschluß von Orten und Ortstheilen oder von irgend welchen Kategorien von Risiken (selbstverständlich abgesehen von solchen, welche aus ähnlichen Rücksichten gemieden würden, wie sie der Vorschrift in Art. 9 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 zu Grunde lägen) bestehe nicht; wohl aber suchten die Gesellschaften objektiv bedenkliche Risiken nicht auf. Im Ganzen und Großen könne behauptet werden, daß es überall, auch in Bayern, an genügender Gelegenheit zur Versicherung nicht fehle. Die Konkurrenz und die Ausbreitung des Agentennetzes trage zur Belebung des Versicherungsbedürfnisses bei. Die Gesellschaften verbänden sich nöthigenfalls mit Hilfe der Rückversicherung zu gemeinschaftlicher Tragung der übernommenen Verpflichtungen. Jeder, der sich ernstlich und reell darum bemühe, könne Versicherung erlangen. Gegenüber der Angabe vieler Abbrändler, nirgendwo Aufnahme gefunden zu haben, dürfte bei eingehender Untersuchung unschwer der Nachweis zu liefern sein, daß überhaupt keine Anfrage oder eine solche nur bei der einen oder anderen Gesellschaft gestellt worden sei. Mehrfach finde sich auf dem Lande eine große Gleichgiltigkeit bezüglich der Mobiliarfeuerversicherung und eine gewisse Abneigung, zu versichern und sich damit selbst auf längere Zeit eine freiwillige Besteuerung aufzulegen. Abgesehen hievon sei die Prämienfrage der Punkt, auf welchen sich zumeist die Schwierigkeiten bezüglich des Zustandekommens der Versicherung objektiv bedenklicher Risiken zuspitzten; die Prämien aber müßten die mit dem Risiko verbundenen Gefahren decken.

Zwei Gesellschaften betonen die Verluste, welche sie in hieher einschlägigen Orten im Laufe der Jahre erlitten haben. Hinsichtlich der Zukunft bemerkt eine der beiden letzteren Gesellschaften, daß sie auch in solchen Gegenden, die sie jetzt zu meiden gezwungen sei, gerne versichern werde, wenn die dort vorkommenden Brände auf eine solche Zahl herabgingen, daß sie mit der Prämieneinnahme abzüglich der Kosten gedeckt werden könnten.

17 Gesellschaften erklären sich bereit, nicht nur die Gelegenheit zur Erlangung von Versicherungen durch Ausbreitung ihres Agentennetzes zu erweitern, sondern auch, falls sich die Klagen, daß das vorhandene Versicherungsbedürfniß unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen nicht genügend gedeckt sei, durch die erbetene nähere Untersuchung als begründet erweisen sollten, auf anderem Wege Sorge zu tragen und auf Verlangen Vorschläge zu unterbreiten.

Von drei weiteren Gesellschaften liegen spezielle Anregungen vor:

a) Der Vorschlag der einen dieser Gesellschaften geht dahin: Die sogenannten „gemiedenen" Orte seien durch Einvernahme der Gesellschaften oder durch administrative Verfügung festzustellen. In diesen Orten erscheine sodann eine gemeinsame Aktion der Gesellschaften folgender Art veranlaßt. Jeder überhaupt als zulässig befundene Antrag findet ohne Rückfrage Annahme, indem das Risiko für die übernommene Gefahr unter den Gesellschaften vertheilt wird. Die Vertheilung

geschieht im Verhältnisse der Gesammteinnahme der einzelnen Gesellschaft im Königreich; die prozentuale Einnahmeziffer wird unter Zugrundelegung der Staatsgebühren entweder durch Vereinbarung der Gesellschaften unter sich oder durch Ministerialvorschrift festgestellt. Versicherungen, welche am Beginne der Aktion bei den Gesellschaften bereits in Kraft sind, werden bei Fixirung des prozentualen Obligo's den betreffenden Gesellschaften eingerechnet oder sie werden in die gemeinsame Aktion miteinbezogen. An den einschlägigen Orten wird ein gemeinsamer Vertreter (Agent) bestellt; diesem obliegt, den Antrag derjenigen Gesellschaft zuzustellen, bei welcher der Versicherungsuchende versichern will. Der Versicherungsuchende erhält von dieser Gesellschaft, mit der allein derselbe im Kontraktverhältnisse steht, die Police, während diese Gesellschaft gleichzeitig der für solche gemeinsame Versicherungen gewählten geschäftsführenden Gesellschaft die Versicherung mit den nöthigen Notizen aufgibt und letztere dann die ratirliche Vertheilung allen Gesellschaften notifizirt. Im Schadensfalle hat die Gesellschaft, welche die Police ausstellte, die Regulirung vorzunehmen; die übrigen Gesellschaften haben als Rückversicherungsanstalten ihren Antheil an der Schadenssumme zu erstatten. — Als nicht zulässig ist die Mobiliarversicherung zu erachten, wenn der Versicherungsuchende subjektiven Bedenken unterliegt, wenn die Versicherungssumme dem vorhandenen Werthe nicht entsprechend erscheint, d. h. denselben übersteigen würde, wenn das Objekt an und für sich nicht versicherbar (z. B. eine Pulvermühle) ist, also das Motiv des Ausschlusses bei der Immobiliar=Brandversicherungsanstalt in Anwendung kommt; ferner ist aber die Mobiliarversicherung überhaupt oder im vollen Werthe des Mobiliarbesitzes auch nicht für zulässig zu halten, wenn konstatirte Sorglosigkeit, Indolenz, Spekulationssucht, Mangel guten Sinnes für Ordnung und Gesetzlichkeit, für Anschaffung und Verbesserung der Feuersicherheits= oder Löscheinrichtungen bei den Bewohnern des Ortes in einem Umfange und in einer Weise zu Tage treten sollte, daß dieser Zustand einer energischen Korrektur bedürfte, daß die nächste und dringendste Remedur nicht in der erleichterten und gesteigerten Versicherungsnahme, sondern in der Beseitigung der bezeichneten Mißstände angezeigt und die volle Versicherungsnahme eher als ein Mittel zu deren Steigerung erscheinen würde.

b) Die zweite Gesellschaft nimmt zunächst auf die Sachlage in einem Nachbarlande Bezug: dort werde bei den ungünstigsten Verhältnissen, wie eng zusammenhängende Ortschaften mit Holzhäusern unter Schindel= oder Strohdach, mit zeitweisem Wassermangel und ungenügenden Löscheinrichtungen — Verhältnissen, wie sie in Bayern nur selten vorhanden seien — nichtsdestoweniger von einheimischen und fremden Gesellschaften versichert. Der Vorschlag dieser Gesellschaft, welcher in der Hauptsache mit dem eben entwickelten übereinstimmt, hat zum Inhalte:

Diejenigen Bewohner der von den Gesellschaften nicht besonders aufgesuchten Orte, welchen es durch Vermittlung von im Orte selbst oder in der Nähe wohnenden Gesellschaftsagenten nicht gelingt, ihr bewegliches Eigenthum zu versichern, haben ihre dahin gehende Absicht dem Bürgermeister bekanntzugeben und gleichzeitig einen geeigneten Antragsbogen ausgefüllt zu überliefern, worin die Versicherungslokale beschrieben und diejenigen Beträge eingesetzt sind, welche der Versicherungsuchende auf die verschiedenen Gattungen seines beweglichen Eigenthums zu versichern wünscht. Nachdem die Werthansätze vom Bürgermeister auf ihre Richtigkeit geprüft sind, um etwaige Ueberversicherungen zu vermeiden, werden diese Aufnahmsgesuche in bestimmten Zeitabschnitten dem betreffenden Bezirksamte übersendet. Letzteres läßt diese Unterlagen an eine der im König=

reiche thätigen Gesellschaften gelangen, und zwar an diejenige, welche die Anstalten unter sich zu diesem Zwecke ein- für allemal oder in jährlich wechselndem Turnus bezeichnen und von welcher die Beförderung an die anderen Gesellschaften beziehungsweise Generalagenturen erfolgt. Die Vertheilung der zur Versicherung beantragten Summen kann in der Weise geschehen, daß jede Gesellschaft im Verhältnisse zum Umfange ihres jeweiligen Geschäftsstandes im diesseitigen Bayern (nach Maßgabe des letztgeleisteten Konkurrenzbeitrages für die Kontrole der Mobliarfeuerversicherungen) ihren Antheil pro rata übernimmt. Die Seitens einzelner Gesellschaften in jenen Orten schon bestehenden Versicherungen werden den neubeantragten hinzugerechnet; erst dann findet die prozentuale Vertheilung statt.

c) Die dritte Gesellschaft, welche ebenfalls der Meinung ist, daß sich durch die Gesammtheit der Gesellschaften gewiß ein Weg der Abhilfe finden lasse, nimmt in letzterer Hinsicht auf eine im Königreiche Sachsen bestehende Verordnung vom 20. November 1876 Bezug, laut welcher jede konzessionirte Feuerversicherungsgesellschaft verpflichtet ist, Versicherungen unter Stroh- und Schindeldächern bis zur Höhe von mindestens 5 Prozent ihrer im Königreich laufenden Versicherungen zu übernehmen.

II. Rücksichtlich der in Ziff. II der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. erwähnten Beschwerden, daß die Prämiensätze überhaupt zu gutem Theile, zunächst auf dem platten Lande, viel zu hoch gegriffen seien, und daß bei ihrer Bemessung ohne genügende Beachtung der fortschreitenden Abminderung der Brandgefahr rc. das Schwergewicht auf den baulichen Zustand und die Nachbarschaft der die Mobilien enthaltenden Gebäulichkeiten gelegt werde, wird von den Gesellschaften vor Allem fast ausnahmslos darauf hingewiesen, daß sich ein fortgesetzter Rückgang der Prämien vollzogen habe, worin zugleich die fortschreitenden Verbesserungen der Bauart und der Feuerlöscheinrichtungen einschließlich der Wasserversorgung zum Ausdrucke kämen. Eine Mehrzahl von Gesellschaften ist der Meinung, daß sich die Klagen über die Höhe der Prämiensätze zum Theile aus einer gewissen Mißgunst herschreiben, welche die Rentabilität der Geschäfte einzelner Gesellschaften errege; es werde aber hiebei übersehen, daß diese Rentabilität das Ergebniß einer durch langjährigen Fleiß und durch umsichtige Benützung der gemachten Erfahrungen erlangten Technik, sowie der namentlich durch Zurücklegung starker Reserven geübten Sparsamkeit sei, und daß sie sich zum großen Theile aus den günstigeren Konjekturen früherer Zeiten herschreibe, in welchen die Konkurrenz noch unbedeutend gewesen sei; doch seien keiner dieser Gesellschaften Verlustjahre, manchmal von recht einschneidender Bedeutung, erspart geblieben; neben ihnen sei gar manche Gesellschaft zu Grunde gegangen und nicht wenige kämpften noch jetzt mit jährlichen Verlusten, dieß zumeist in Folge des Bestrebens, mittelst niedriger Prämiensätze ein umfangreicheres Geschäft zu machen; wie schon oftmals nachgewiesen, sei der dermalige Durchschnittsgewinn aller in Deutschland arbeitenden Aktiengesellschaften zusammengenommen ein nur mäßiger. Der Preis der Versicherung richte sich, wie der Preis jeder Waare, nach Angebot und Nachfrage; er werde einerseits durch den Wettbewerb einer großen Anzahl von Anstalten, worunter Gegenseitigkeitsanstalten, und andererseits durch das Bestreben der Versicherungsuchenden, möglichst billig bedient zu werden, geregelt. Die über die Höhe der Prämiensätze vorgebrachten Klagen bezögen sich wohl nur auf die ungünstigeren Risiken. Die Größe der bestehenden Gefahrsunterschiede mache sich selten Jemand klar; für die Gesellschaften aber bilde den Maßstab bei der Prämienforderung der Grad der Gefahr, welche sie nach ihrer

Schätzung mit einem Risiko der betreffenden Gattung übernähmen. An den Prinzipien, auf welchen das Verfahren der Gesellschaften beruhe, könne wohl Nichts geändert werden. Die Gesellschaften sind nach den Aeußerungen ihrer überwiegenden Mehrzahl der Anschauung, daß die drohenden Gefahren und die Kehrseiten der in Bezug auf verminderte Brandgefahr geltend gemachten Momente nicht immer hinreichend beachtet würden; es liege überhaupt in der menschlichen Natur, sich im Vergleiche mit Anderen leicht für benachtheiligt zu halten; ein Zustand, welcher alle Versicherten befriedige, werde niemals zu erreichen sein. Wenn die Klagen über ungerechtfertigte Höhe der Prämiensätze besonders aus landwirthschaftlichen Kreisen laut werden, so scheint das den meisten Gesellschaften nicht zutreffend zu sein. Eine den höheren Gefahrverhältnissen (größere Anhäufung feuergefährlicher Stoffe, mangelhafte Bauart und weniger gute Organisation der die Brandgefahr mindernden Vorkehrungen und Einrichtungen) entsprechende Prämienbemessung wäre an sich gerechtfertigt: sie sei jedoch thatsächlich nicht oder wenigstens nicht in genügender Weise durchgeführt. Der Landwirth, welcher große, sich immer erneuernde versicherbare Werthe produzire, werde von den Versicherungsgesellschaften im ausgedehntesten Maße umworben; keine Anstalt wolle das landwirthschaftliche Geschäft missen, obwohl die Thatsache feststehe, daß in langen Reihen von Jahren die auf landwirthschaftliche Risiken entfallenden Schäden und Verwaltungskosten durch die von diesen Risiken eingenommenen Prämien nicht gedeckt würden. Eine Gesellschaft erwähnt, daß sie seit Beginn ihres Geschäftsbetriebes in Bayern aus diesem Geschäfte keinen Gewinn gezogen habe und daß das vorzugsweise eine Folge der zu deckenden Brände auf dem Lande sei. Die zu dem Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gehörenden Gesellschaften beziehen sich namentlich auf die besonderen Zugeständnisse, welche die mit dem Deutschen Landwirthschaftsrathe getroffenen Vereinbarungen enthalten und welche gemacht worden seien, ohne daß die hiedurch von den Gesellschaften übernommenen Lasten durch erhöhte Prämien Ausgleichung gefunden hätten. (Vgl. Punkt VI Nr. 4.)

Die unter Punkt I aufgeführte Bereiterklärung von 17 Gesellschaften wird insoferne, als die Höhe der Prämiensätze in der dort berührten Frage mitgetroffen ist, auch als zu gegenwärtigem Punkte II geltend zu erachten sein.

Zwei andere Gesellschaften haben spezielle Vorschläge erhoben.

a) Die eine Gesellschaft führt aus:

Es sollten die Landleute nicht immer auf den einzigen oder einige Agenten im Orte angewiesen sein, sondern es sollte ihnen Gelegenheit geboten werden, auch die Ansicht aller übrigen oder der Mehrzahl der in Bayern arbeitenden Gesellschaften über den zu fordernden Prämiensatz hören zu können. Zu diesem Behufe wird eine administrative Verfügung empfohlen, welche sicherstellt, daß die Bürgermeister in Landgemeinden jeweils über die Namen derjenigen Gesellschaftsvertreter unterrichtet sind, welche am Sitze des betreffenden Amtsgerichtes oder Bezirksamtes sich befinden.

b) Die andere Gesellschaft schlägt — ausgehend von dem Gedanken, daß, wenn es auch als ein Vorzug der Gesellschaften anzusehen sei, daß diese auf rationeller Grundlage, den Gefahren entsprechend, die Prämien normirten und eine gerechte Abstufung vornähmen, doch bis zu gewissen Grenzen, und soferne nicht die Differenz der beiderseits von Versicherten und Versicherer gebotenen Leistungen zu sehr das Maß der Billigkeit überschreite, eine Ausnahme sich rechtfertigen lasse, falls ein höheres Interesse in Betracht komme, und daß hier derselbe Grund Anwendung finden dürfte, welcher den Anstalten nahelege, Ent-

schädigungsbegehren, die sich rechtlich überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Anmeldung begründen ließen, zu befriedigen, wenn der Versicherte in sehr hilfloser Lage sei, — vor: Bei den von den Gesellschaften gemeinsam übernommenen Versicherungen (vergl. oben unter Punkt I am Schlusse lit. a und b) sei, woferne die Versicherungssumme den Betrag von 2000 *M.* nicht übersteigt, der Prämiensatz nicht über 3 $^0/_{00}$ zu normiren. Hiebei wird hinsichtlich der die vorbezeichnete Höhe der Versicherungssumme überschreitenden Versicherungen bemerkt, daß für sie zwar eine gleichartige, durchgehende Normirung nicht stattfinden könne, daß aber auch bei ihnen die gemeinsame Vertheilung der Gefahren unter den Gesellschaften und die hiedurch gebotene Erleichterung ein Aequivalent und Anlaß geben werde, die Prämie ebenfalls nicht zu hoch zu halten und jedenfalls gegen jetzt zu erniedrigen.

III. Die Ziff. III der Ministerialentschließung vom 26. Mai l. Js. berührt die Klagen darüber, daß die Aufnahmebedingungen zu komplizirt und zu verfänglich, auch meistens der Police mit so kleiner Schrift aufgedruckt seien, daß sie der Landmann nicht beachte und nicht lese.

In letzterer Hinsicht wird vielseitig bemerkt, daß der kleine Druck nur dem vorhandenen Raume Rechnung tragen und ein unbequemes Format der Police verhüten solle, wobei eine Gesellschaft ausdrücklich erklärt, daß in der Größe des Druckes auf Wunsch eine Aenderung eintreten werde; eine Gesellschaft führt an, daß sie die Versicherungsbedingungen den Policen überhaupt nicht beidrucke.

In ersterer Beziehung sodann wird vor Allem hervorgehoben, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen wohl bei sämmtlichen in Bayern thätigen Anstalten annähernd dieselben seien. Während aber die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Aktiengesellschaften die im Versicherungsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten beider Theile mit juristischer Schärfe zum Ausdrucke brächten, finden die Gegenseitigkeitsgesellschaften in ihren breiter gehaltenen Versicherungsbedingungen den Grundgedanken, daß der Versicherungsvertrag auf Treu und Glauben beruhe, mehr in den Vordergrund gestellt. Eine Anstalt spricht sich des Ferneren dahin aus, daß man bei Vernehmung der in neuester Zeit gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Bayern thätigen Privatversicherungsgesellschaften vorgebrachten Rekriminationen zu der Ansicht gedrängt werde, als ob die Gesellschaften in Bayern den Versicherten gegenüber Grundsätze zur Anwendung brächten, welche in der ganzen Welt nicht oder in Bayern erst in den jüngstvergangenen Jahren zur Geltung gelangten; dem entgegen seien in allen Staaten, in welchen die Feuerversicherung Gegenstand eines Vertrages sei, die Prinzipien, nach denen die allgemeinen Policenbedingungen redigirt seien, anerkannt und ausgesprochen, und zwar so lange das geregelte Versicherungswesen bestehe; man könne auf einzelne Gesetzesbestimmungen bezüglich der Feuerversicherung in anderen Ländern, auf die Seeversicherungsgesetzgebung, welche zu subsidiärer Anwendung bei der Feuerversicherung gelangt sei, dann auf Werke angesehener Rechtslehrer verweisen. Im Uebrigen machen die Gesellschaften geltend, daß sie Mangels einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen genöthigt seien, den ihnen einzig bleibenden Schutz durch Aufstellung von Vertragsbedingungen zu schaffen. Das Publikum, mit welchem die Gesellschaften in geschäftlichen Beziehungen ständen, setze sich aus den verschiedenartigsten Elementen zusammen. Die Erfahrung, daß die Beschädigten übertriebene Ersatzansprüche erheben, sei eine sehr häufige. Die Neigung, aus der großen Tasche der Gesellschaften mehr herauszunehmen, als den Umständen nach gerechtfertigt erscheine, sei selbst bei sonst rechtlich denkenden Menschen in Folge irriger Auffassung des

Zweckes der Versicherung und der Grundsätze des Versicherungsvertrages nicht selten vorhanden. Aber auch mit geradezu betrügerischen Forderungen hätten die Gesellschaften zu rechnen. Häufig genug seien die Fälle, in denen Betrug und Betrugsversuch, ja auch vorsätzliche Brandstiftung dem Versicherten nachgewiesen werde. Die Schwierigkeiten aber, welche der Erbringung eines solchen Beweises entgegenständen, ließen durchblicken, in wie vielen Fällen, in denen er nicht erbracht werden könne, die Gesellschaften betrügerische Forderungen honoriren müßten. Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hätten sofort nach der Begründung des Reichs-Oberhandelsgerichtes, aus welcher sie die Aussicht auf eine einheitliche Rechtsprechung für Deutschland entnommen hätten, den früher von einander vielfach abweichenden allgemeinen Versicherungsbedingungen eine gleichlautende, einfache, knappe und übersichtliche Fassung gegeben: darin dürfte ein wesentlicher Fortschritt liegen. Die Grundlagen des Vertrages seien in 17 Paragraphen zusammengefaßt, während z. B. das Preußische Landrecht zur Entwicklung des Versicherungsrechtes, insoweit die einschlägigen Bestimmungen die Feuerversicherung beträfen, 141 Paragraphen bedurft habe. Der Wunsch nach einem klaren und aufrichtigen Dokumente werde von den Gesellschaften getheilt. Es gebe jedoch kaum Gesetze oder Verordnungen, welche nicht in einzelnen Theilen zu Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln Anlaß böten: die Rechtsprechung gleiche aber solche Lücken aus und sie habe auch bereits, namentlich in neuerer Zeit, in mancherlei Beziehungen festgestellt, was im Bereiche des Versicherungswesens Rechtens sein solle. Eine chikanöse oder rigorose Anwendung der Versicherungsbedingungen bei reellen Brandschäden werde entschieden bestritten; für solche Brandschäden kämen die allgemeinen Bedingungen überhaupt fast gar nicht in Betracht. Auf die durchgängig loyale und nachsichtige Handhabung der Bedingungen übe die Konkurrenz ebenfalls einen wohlthätigen Einfluß. Daß Ausnahmen vorkommen, wolle weder bestritten noch gerechtfertigt werden; sie an das Licht der Oeffentlichkeit zu ziehen und zur Untersuchung zu bringen, werde das beste Mittel zur Abhilfe sein und sei in den dringenden Wünschen der Gesellschaft selbst gelegen.

Hinsichtlich der Aufstellung einer Normalpolice durch die Regierung gibt eine Gesellschaft der Meinung Ausdruck, daß die Gesellschaften sich nicht weigern würden, solchen behördlich aufzustellenden Normalpolice-Bedingungen zuzustimmen, in welchen berechtigten Anforderungen des Versicherungsuchenden wie des Versicherers billigerweise gleichmäßig Rechnung getragen würde. Dagegen sind 18 Gesellschaften der Anschauung, daß die Herstellung einer derartigen Normalpolice einerseits in allen wesentlichen Punkten nur zu gleichen oder ähnlichen Bestimmungen führen könne, wie sie in den allgemeinen Bedingungen der Gesellschaften enthalten seien, und andererseits, namentlich wenn andere deutsche Regierungen in derselben Weise vorgehen wollten, die Schwierigkeit, welche den Versicherungsgesellschaften heute schon aus der Vielgestaltigkeit des deutschen Verwaltungsrechtes erwachse, auf den technischen Versicherungsbetrieb übertrage; eine Gesellschaft betont hiebei noch im Besonderen die ungünstige Lage, in welche die zahlreiche Grenzbevölkerung dadurch versetzt werden würde.

Die speziellen Bedingungen anlangend, erklärt eine Anstalt, daß dieselben nicht beabsichtigten, die Entschädigungspflicht zu beschränken und dem Versicherer Gelegenheit zu bieten, im Schadensfalle durch Anwendung und Auslegung die Entschädigungsansprüche abzuweisen. Ihr Zweck sei, die nöthige Präzision und Klarheit zu geben und zunächst den Versicherten auf diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche er anwenden könne und welche die Verhütung und Beschränkung der

Feuersgefahr und des Schadens bezielten, aufmerksam zu machen und ihn anzuhalten, dieselben durchzuführen. Die meisten dieser Spezialbedingungen seien nichts Anderes, als Wiederholungen und Präzisirungen polizeilicher Vorschriften, welche größtentheils nach Einvernahme der mit Erfahrungen wohl ausgerüsteten Versicherungsgesellschaften von den Behörden erlassen seien. In dieser Richtung schätze man ihren Werth; ihr komminatorischer Charakter bringe Vortheil für die Feuersicherheit; eine weitere Bedeutung werde ihnen nicht beizulegen sein. Ueberhaupt werde von den speziellen wie von den allgemeinen Bedingungen zu gelten haben, daß die solide Anstalt sie lediglich als Schutzmittel gegen Spekulation und grobe Fahrlässigkeit aufstelle; und wären sie nicht, so dürfte wohl die öffentliche Sicherheit in erster Linie sich über ihre Abwesenheit zu beklagen haben. Eine andere Gesellschaft erwähnt, daß besondere Klauseln in Bezug auf die Intakthaltung vorhandener oder noch vorzunehmender Einrichtungen mit gleich deutlicher, leicht lesbarer Handschrift in die Police eingeschrieben werden, wie der sonstige Inhalt.

Insoweit die Gesellschaften über ihre Stellungnahme ein Resumé geben, ist dasselbe zu verzeichnen, wie folgt:

Eine Gesellschaft gibt allgemein zu, daß eine Vereinfachung der Versicherungsbedingungen wünschenswerth sei.

Eine andere Gesellschaft erklärt sich bezüglich der allgemeinen wie speziellen Bedingungen erbötig, Aenderungen, Zusätze, Klarstellungen rc. vorzunehmen, wenn präcis und motivirt spezielle Wünsche bekannt gegeben werden, deren Berechtigung anzuerkennen ist.

17 Gesellschaften äußern sich: Wenn auch behauptet werde, daß im Allgemeinen Härten, die in einzelnen Sätzen der allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten sein möchten, durch eine wohlwollende Haltung der Gesellschaften ausgeglichen und gemildert würden, so sei damit keineswegs gemeint, daß die Gesellschaften dabei stehen bleiben wollten; vielmehr seien dieselben stets bereit, sich zeitgemäßen und berechtigten Anforderungen und Bedürfnissen zu akkommodiren. Der Verband habe das in ausreichendem Maße bei den Verhandlungen mit dem Deutschen Landwirthschaftsrathe (vergl. Punkt II und Punkt VI Nr. 4) gezeigt, und die gedachten Gesellschaften bewiesen es täglich, indem sie dann, wenn das Bedürfniß dazu hervortrete, Abweichungen von den Versicherungsbedingungen konzedirten. Der Verband habe aber auch bereits selbst das schwierige Werk einer zeitgemäßen Umgestaltung der Versicherungsbedingungen in Angriff genommen und werde jede sachgemäße Mitwirkung, welche ihm hiebei aus den Kreisen der Versicherten oder von den Behörden oder von öffentlichen Organen geboten werde, dankbar begrüßen.

Eine dieser 17 Gesellschaften fügt bei, daß sie sich schon seit Jahren mit einer zeitgemäßen Erneuerung der grundlegenden Bestimmungen beschäftige und an dem Abschlusse nur durch äußere Verhältnisse behindert worden sei.

IV. Die in Ziff. IV der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. aufgeführten Beschwerden bezüglich der Schadensregulirung im Ganzen werden in ihrer Allgemeinheit von den Gesellschaften übereinstimmend mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen, wobei, insoweit die Beschwerden mit den Klagen über die Aufnahmebedingungen zusammenhängen, auf das gegen diese Klagen Vorgebrachte (Punkt III) verwiesen wird. Das Geschäft der Gesellschaftsinspektoren sei ein sehr schwieriges; sie hätten es mit Leuten der verschiedensten Art und ebenso mit den verschiedenartigsten Gegenständen zu thun. Es könnten natürlich hie und da Mißgriffe vorkommen, es könnten minder befähigte Gesellschafts-

beamte auch wohl einmal Ungeschicklichkeiten begehen; im Allgemeinen aber gereichten solche Vorkommnisse selbstverständlich weit mehr zum Nachtheile der Gesellschaften als zum Nachtheile des Beschädigten. Die Gesellschaften seien bemüht, derartigen Vorfällen nach Thunlichkeit vorzubeugen, und verwendeten auf die Auswahl und Ausbildung der einschlägigen Beamten die größte Sorgfalt. Es wäre auch nicht nur unredlich, sondern ebenso unpolitisch und unklug, wenn die Regulirungsbeamten anders instruirt würden, als dahin, daß sie in gewissenhafter Weise die Schäden zu reguliren haben. Abgesehen von der Sorge um ihre bei den Regulirungen im höchsten Grade engagirte Ehre müßten die Gesellschaften von einem Regulirungsbeamten, welcher einmal den Beschädigten zu übervortheilen versucht habe, auch fürchten, daß derselbe vermöge seiner niedrigen Gesinnung leicht der Bestechung durch Brandbeschädigte zugänglich sei, die oft genug versucht werde. Die Akten der Gesellschaften lieferten den Beweis dafür, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Schadensregulirung vor sich gehe und mit welcher Nachsicht gegen an sich unberechtigte Ansprüche der Versicherten verfahren werde. Die Beschwerden beruhten zumeist auf irrigen Auffassungen und Mißverständnissen; hier sei, um zu einem gerechten Urtheile zu kommen und um sich überhaupt äußern zu können, die genaue Kenntniß jedes bezüglichen einzelnen Falles nothwendig. Zu Gunsten der Gesellschaften spreche insbesondere die Seltenheit der Fälle, in denen Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß von Schadensregulirungen vorkämen, überhaupt und die Seltenheit der Fälle namentlich, in welchen eine Gesellschaft einmal aus Anlaß der Verweigerung einer Entschädigung wegen betrügerischer Handlungen des Versicherten sachfällig werde. Zwei Anstalten konstatiren, daß seit Beginn ihrer langjährigen und umfangreichen Thätigkeit in Bayern von keinem Beschädigten eine Urtheilssprechung in der einschlägigen Richtung provozirt worden sei.

Die Mehrzahl der Gesellschaften schildert den Gang der Schadensermittlung folgendermaßen: Der Beschädigte stelle die Schadensrechnung auf, wozu ihm genügende Zeit gelassen werde; er schätze also selbst die verbrannten wie die geretteten Gegenstände ein. Habe er das in reeller und sachgemäßer Weise gethan, so bleibe die Rechnung unbeanstandet und es werde die Entschädigung auf Grund derselben gewährt. Wie aber in der Regel der Beschädigte nicht zu seinem Schaden liquidire, so komme es auch nicht selten vor, daß er zu viel fordere, daß er das Beschädigte zu hoch, das Gerettete zu nieder anmelde, und daß dann der Regulirungsbeamte, welcher aus seiner Praxis eine mehr oder weniger weitgehende Kenntniß des jeweiligen Werthes von Waaren, Maschinen, Gebrauchsgegenständen, Ernteerzeugnissen, Vieh u. s. w. erlangt habe, seine Bedenken geltend mache. In der Mehrzahl der Fälle erfolge eine friedliche Einigung zwischen beiden Theilen und die Sache sei damit abgethan. Erfolge eine Einigung nicht, so werde die Schadensschätzung durch beiderseits erwählte Sachverständige, beziehungsweise durch einen von diesen ernannten Obmann bewirkt. Weniger glatt gehe die Sache ab, wenn es der Regulirungsbeamte mit einem Beschädigten zu thun habe, von welchem er den Umständen nach annehmen müßte, daß derselbe den Brand in gewinnsüchtiger Absicht selbst veranlaßt habe oder auf Betrug ausgehe. Gehörten schon die Fälle nachweislicher Brandstiftung von Seite des Beschädigten nicht zu den Seltenheiten, so seien die Fälle muthmaßlicher Brandstiftung noch nahezu zwanzigfach häufiger. Die Zahl dieser Fälle sei aber verschwindend gegen die Zahl derjenigen, in welchen der Beschädigte, ohne daß ihn der Verdacht der Brandstiftung treffe, zu hohe und sogar betrügerische Forderungen geltend mache. Zumeist gelinge es dem Regulirungs-

beamten, die Forderung auf ihr billiges Maß zurückzuführen und nur in seltenen Fällen müsse die Verhandlung abgebrochen werden. Wenn dann nicht etwa nachträglich eine Einigung zu Stande komme, oder der Beschädigte sich bei der Abweisung seiner Ansprüche beruhige, so werde der Rechtsweg beschritten. — Eine Gesellschaft nimmt darauf Bezug, daß ihr Generalagent und ihre sämmtlichen Inspektoren nicht auf Provision gestellt seien, sondern festen Gehalt bezögen und daß ihnen sonach ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Schadensregulirungen fremd sei. — Eine andere Anstalt bringt vor, daß bei Differenzen über die Frage, ob und in wie weit die Ansprüche der Versicherten als gerechtfertigt erscheinen, das arbitrium boni viri, sei es in der Expertise oder in dem schiedsgerichtlichen Urtheile, unter Gleichberechtigung der Parteien bei Ernennung Derer entscheide, welche das Urtheil abgäben.

Auf die Angabe, daß kleine Brandschäden — im Gegenhalte zu größeren Brandfällen — sehr coulant abgewickelt und durch Veranlassung öffentlicher Danksagungen zu Reklamezwecken verwerthet würden, entgegnen 17 Gesellschaften: Kleine Schäden würden um deßwillen rasch erledigt, weil Zeit Geld sei; habe irgend einmal ein Gesellschaftsvorstand das coulante Gebahren bei einem kleinen Schaden zu Reklamezwecken benützt, so möge der Name desselben der Oeffentlichkeit preisgegeben werden. — Eine andere Gesellschaft erklärt: Sie halte von öffentlichen Danksagungen für coulante Regulirung nichts, und habe solche Veröffentlichungen, sobald ihr die bezügliche Absicht eines Brandbeschädigten bekannt geworden sei, stets zu verhindern gesucht, da sie der Ansicht sei, daß die Erfüllung kontraktlicher Verpflichtungen keine Belobung verdiene, sondern etwas Selbstverständliches sei. — Eine weitere Gesellschaft spricht aus: Sie könne getrost den Beweis der Wahrheit antreten, daß die ihr gegenüber in öffentlichen Blättern Bayerns ausgesprochenen Danksagungen zumeist relativ größere Schäden beträfen.

In Bezug auf die behauptete Ausnützung der elastischen Bestimmungen der Aufnahmebedingungen wird von der Mehrzahl der Gesellschaften hervorgehoben: Die Versicherungsbedingungen seien nicht einseitig zu Gunsten der Gesellschaften verfaßt; wohl aber enthielten sie in den Grenzen des erprobten Bedürfnisses die zu einer prompten Geschäftsabwicklung und zum Schutze gegen unreelle Handlungsweise des Versicherten nöthigen Kautelen. Allerdings sei der Gesellschaft die Handhabung des Vertrages geläufiger als dem Versicherten; der Letztere sei aber hinwieder sachlich besser unterrichtet als die Gesellschaft. Bei der Ermittlung der Schadenshöhe befinde sich die Gesellschaft im Nachtheil. Hinsichtlich der besseren Kenntniß der Vertragsbedingungen sei sie zwar im Vortheil; hier aber werde sie schon durch den Druck der Konkurrenz, der gerichtlichen Erkenntnisse und der öffentlichen Meinung zu loyalem Verhalten genöthigt, wie denn überhaupt ihre Prosperität und sogar ihre Existenz von fortgesetzt loyaler Erfüllung ihrer Obliegenheiten abhängig sei.

Die Annahme, daß die in der Police festgesetzte Summe die Grundlage der Entschädigung bilden solle, wenn nicht die Ueberversicherung festgestellt sei oder von den Gesellschaften nachgewiesen werden könne, und die Bekämpfung der Bestimmung, daß die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein oder den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes begründe, wird von sämmtlichen Gesellschaften übereinstimmend als ungerechtfertigt bezeichnet. Von drei Gesellschaften wird darauf hingewiesen, wie die Acceptirung eines solchen Systemes mit dem wesentlichen Grundsatze der Mobiliarfeuerversicherung in Widerspruch treten müßte, daß diese

nicht zu einem Gewinn führen dürfe, und wie damit zugleich Brandstiftungen Thür und Thor geöffnet werde: es werde dabei außerdem verkannt, daß auch bei dem Mobiliarbesitze ein namhafter Wechsel in der Höhe des Bestandes eintrete. Fast alle Gesellschaften führen aus, daß die Bestimmung über die mangelnde Beweiskraft der Police in der That nicht hart sei, wenn sie auch schroff klinge. Es gehe ihr nämlich in den Bedingungen die Bestimmung voraus, daß die Gesellschaft über die Angaben des Versicherten solche Belege und Beweise fordern könne, die er zu liefern vermöge. Thatsächlich gälten daher auch die Angaben des Beschädigten über Umfang und Werth seines Besitzes und seines Verlustes als maßgebend, insolange sie nicht von den Gesellschaften widerlegt werden könnten. Die Entschädigungsleistung von der Erbringung des Beweises des Versicherten über Vorhandensein und Beschädigung der zum Ersatze liquidirten Gegenstände in dem von beschwerdeführender Seite gedachten Sinne abhängig sein zu lassen, würde keine Versicherungsbedingung zu begründen vermögen. Der gewünschte Zustand, daß die in der Police festgesetzte Summe regelmäßig die Grundlage der Entschädigung bilden solle, sei thatsächlich dann bereits vorhanden, wenn der Versicherte den Bestand am Tage des Brandes genau in der Höhe der Versicherungssumme in Rechnung zu stellen vermöge; in allen anderen Fällen gehe die Abweichung von diesem Zustande zunächst aus den Angaben des Versicherten hervor, der Gesellschaft stehe stets nur eine kontrolirende Thätigkeit zu.

Auch die Beschwerde darüber, daß bei einem Brande alte Gegenstände als abgenützt für minderwerthig und die an Stelle beseitigter Gegenstände neuangeschafften gleicher Art für nicht versichert erklärt würden, zeige eine vollkommene Verkennung der Grundsätze des Versicherungsrechtes, wie sie ausnahmslos zur Anwendung kämen. Nach der übereinstimmenden Anschauung der Gesellschaften würde keine derselben in Bezug auf das deßfalls von einer Seite Vorgebrachte, in der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. wiedergegebene Beispiel so, wie von den Beschwerdeführern geglaubt werde, verfahren und verfahren können. Es sei übersehen, daß die Mobiliargegenstände summarisch nach Kategorien, nicht aber nach Stücken versichert würden, und daß die innerhalb der Kategorien aufgeführten Gegenstände unter einander und also auch gegen neu angeschaffte wechselten. Daher seien bei mehrjährigem Bestande der Versicherung und dann vorgekommenem Brande nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesenen Gegenstände ausschließlich Objekt der Entschädigung, sondern alle am Tage des Brandes vorhandenen Gegenstände der betreffenden Kategorien — alle „gewöhnlichen Möbel, Haus- und Küchengeräthe rc.“; die Summe der Abminderung vorhandener alter Objekte accrescire den neuangeschafften und es werde, wenn sich im Falle des Ausgleiches beider Summen des Facit für die Regulirung dahin stelle, daß die Versicherungssumme dem vorhandenen Werthe am Tage des Brandes entsprochen habe, diese Summe zu zahlen sein. Die Abnützung müsse nicht blos berücksichtigt werden, um zu verhüten, daß die Versicherung zu einem Gewinne führe; die Anrechnung derselben könne unter Umständen auch zum Vortheile des Versicherten sein und sei daher auch bestimmt, diesen vor Nachtheil zu schützen. Würde die Abnützung nicht berechnet, dann würde bei der Annahme, daß ein Sopha und 6 Stühle nach ihrem Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme mit 200 ℳ. versichert worden, aber zur Zeit des Brandes nur 100 ℳ. werth wären und daß die neu hinzubeschaffte Garnitur einen Werth von 150 ℳ. hätte, ohne besonders nachversichert zu sein, sowie bei der weiteren Annahme, daß das alte Mobiliar

gerettet, das neue aber verbrannt wäre, eine Selbstversicherung nach dem Ansatze 350 *M.* : 200 *M.* = 150 *M.* : x zu berechnen sein, die Entschädigung also circa 86 *M.* betragen; dagegen würde der Versicherte, wenn die Abnützung des alten Meublements zu 100 *M.* in Anrechnung gebracht würde, nach dem Ansatze 250 : 200 = 150 : x eine Entschädigung von 120 *M.* zu erhalten haben.

Auf die Bemerkung, daß es da, wo eine Abnützung wirklich vorhanden sei, also beispielsweise bei Maschinen, angebracht erscheine, die etwa in Abzug zu bringende jährliche Abnützung im Versicherungsvertrage festzustellen und danach die jährlich zu zahlende Prämie zu bemessen, wird von 17 Gesellschaften eine Erwiderung gegeben und zwar dahin, daß diese Bemerkung als eine verfehlte zu bezeichnen sei. Die Abnützung könne nur geschätzt, die Richtigkeit der Schätzung aber durch unvorhergesehene Umstände, z. B. durch Maschinenbruch oder durch Werthsverminderung aus Anlaß des Außergebrauchkommens von Maschinen der fraglichen Gattung in Folge neuer Erfindungen, alterirt werden. Andererseits könne sehr wohl eine Werthssteigerung der Maschinen durch Preiserhöhung, durch umfassende Reparatur älterer Maschinen, durch Wechsel gegen neue Maschinen und andere Umstände eintreten, die bei Fixirung einer bestimmten Abnützungsquote und Verminderung der Versicherungssumme im Falle eines Brandes keine Berücksichtigung finden könnten. Es liege sicherlich nicht im Interesse des Versicherten, durch eine solche Maßregel die natürliche Kompensation zwischen der Werthsverminderung eines Objektes und der Werthssteigerung eines anderen gleichartigen Objektes aufzuheben oder doch einzuschränken. Uebrigens stehe es im freien Willen des Versicherten, alle Jahre neu zu deklariren und dabei die Abnützung, welche im vorausgegangenen Jahre thatsächlich etwa stattgefunden hätte, jedesmal in Anschlag zu bringen.

Wenn übrigens davon die Rede sei, daß die Werthsermittlung bei der Schadensregulirung ohne Rücksicht auf die Einschätzung bei der Aufnahme erfolge, während die Prämienforderung auf letzterer beruhe, so scheint diese Bemerkung der Mehrzahl der Gesellschaften auf die Einführung sogenannter taxirter Policen abzuzielen; diese sei aber, abgesehen von der Frage der gesetzlichen Zulässigkeit, nur in sehr beschränkter Weise und unter engen Kautelen durchführbar und praktisch im Allgemeinen von geringem Werthe, weil durch die Beibringung zuverlässiger Taxen bei der Versicherungsnahme verhältnißmäßig so hohe Kosten für den Versicherten entstünden, daß derselbe nur selten davon Gebrauch machen würde.

In Beziehung auf die rücksichtlich der Abminderungsklausel bei Ernteversicherungen erhobenen Klagen bemerkt eine Anstalt, daß sie diese Klausel im Hinblicke auf das zur Feststellung der Entschädigungsfrage eingeführte schiedsgerichtliche Verfahren nicht getroffen habe und nicht bedürfe; eine andere Anstalt konstatirt, daß sie auf die Beibehaltung der Klausel kein Gewicht lege und die Beseitigung derselben bereits beschlossen habe. Alle übrigen Gesellschaften legen dar, daß die Klausel lediglich subsidiäre Bedeutung habe; nur wo ordentlich geführte Wirthschaftsbücher nicht vorhanden seien oder auch andere zuverlässige Nachweise fehlten, komme die Klausel zur Anwendung; der Schadensermittlung werde dann eine regelmäßige, aber auch naturgemäße und mäßige Verminderung der Erntefrüchte zu Grunde gelegt, wobei es übrigens wohl meistens dahin kommen werde, daß ein geringerer als der thatsächliche Verbrauch gerechnet werde. — Eine Gesellschaft führt über das deßfalls bei ihr beobachtete Verfahren aus, daß es sich in der Praxis bewährt habe und gewissermaßen die Interessen der Parteien versöhne; die eingebrachte Ernte gelte 3—4 Monate für voll versichert, erst dann beginne die Abminderung von monatlich $^1/_9$ oder

¹/₁₀, während das letzte Neuntel oder Zehntel durchlaufend bis nach beschaffter neuer Ernte versichert bleibe. — Die betheiligten Gesellschaften halten übrigens dafür, daß selbst dann, wenn bei der Schadensregulirung an der policemäßig festgesetzten Verminderung unbedingt, also auch da festgehalten würde, wo die thatsächliche Verminderung eine geringere gewesen sei, den Gesellschaften ein Vorwurf nicht gemacht werden könnte. Denn die Abzugsquote beruhe auf Vereinbarung, sie werde niemals gegen den Willen des Versicherungsnehmers eingesetzt und es stehe diesem absolut frei, eine seinen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Festsetzung in der Police zu bedingen. Um spätere Weiterungen zu vermeiden, würde es sich nach der Anschauung einer Gesellschaft empfehlen und gewiß von den besten Folgen begleitet sein, wenn die landwirthschaftlichen Vereine in diesem Punkte den Landwirth belehren würden, daß er bei der Antragstellung eine seiner Wirthschaft entsprechende Verminderung deklarire. — 17 Gesellschaften führen die Enttäuschung mehrerer Landwirthe und die daraus hervorgegangene, hier zur Besprechung stehende Klage darauf zurück, daß viele nicht ihren vollen Erntewerth versicherten und zwar mit Rücksicht darauf, daß derselbe sich doch binnen einiger Zeit verringern werde; nun beruhe aber die Bemessung der ohnehin unzureichenden landwirthschaftlichen Prämien (vergl. unten Punkt II) auf der doppelten Voraussetzung, daß der Landwirth seine ganze Ernte versichere und daß sich die Erntevorräthe, wie Solches der Wirthschaftsbetrieb naturgemäß mit sich bringe, im Laufe des Erntejahres vermindern und somit auch für die Gesellschaft die Höhe des Risiko's mit der Abnahme der Vorräthe sich verringere, und zwar in dem gewöhnlichen naturgemäßen Verhältnisse. Soferne der Landwirth gegen die ersterwähnte Voraussetzung verstoße, indem er nur einen Theil seiner Vorräthe versichere, oder soferne er gegen die zweite Voraussetzung verstoße, indem er die Gesellschaft über die thatsächliche geringere Verminderung im Irrthum lasse, habe er die Konsequenzen seines Verfahrens darin, daß er einen Theil seines Risiko's selbst decke, zu tragen, und es sei eine Beschwerde über Enttäuschung beim Eintritte des Schadensfalles ebenso unbegründet, wie eine Beschwerde darüber, daß der Versicherte für das ganze Jahr die gleiche Prämie zu zahlen habe. Wolle der Landwirth nicht seine ganze Ernte versichern, oder wolle er sich das Recht einer ungewöhnlichen Verminderung der Vorräthe wahren, dann habe er Solches bei Eingehung der Versicherung loyal zu erklären und dadurch die Gesellschaft in den Stand zu setzen, die ihr nach Lage der Sache angemessen erscheinende Prämie zu bedingen.

Die Behauptung, daß eine Futtermaschine in Folge alljährlicher Berechnung einer Abnützungsquote nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren gar keinen Werth mehr habe, obwohl sie noch in ganz gutem Zustande vorhanden sei und obwohl die Prämie für dieselbe fortgesetzt nach dem Werthe zur Zeit der Aufnahme voll bezahlt werden müßte, wird von 19 Gesellschaften besprochen und von sämmtlichen übereinstimmend in der vorgebrachten Form als unverständlich erklärt.

Daß die unüberlegte Aeußerung eines Beschädigten, lieber Nichts, wenn nicht die ganze geforderte Summe erhalten zu wollen, im Prozeßwege zum Verluste jeder Entschädigung geführt habe, wird von allen Gesellschaften, welche sich mit diesem Falle befassen, als nicht sehr glaubwürdig erachtet; sei er vorgekommen, so hätte sich der Inspektor jedenfalls auf die Zurückweisung der Forderung zu beschränken gehabt.

17 Gesellschaften geben hieher eine Blumenlese vorkommender ungerechtfertigter Anforderungen: Es werde für verbrannte und beschädigte Gegenstände liquidirt,

die gar nicht Gegenstand der Versicherung gewesen seien; betrage der Werth des Mobiliarbesitzes doppelt so viel, als versichert worden sei, wolle man für einen Partialschaden volle Vergütung bis zur Höhe der Versicherungssumme; es werde der Neuwerth der verbrannten Gegenstände statt des wirklichen Werthes zur Zeit des Brandes liquidirt; es würden Forderungen für Schäden gestellt, welche gar nicht durch Brand oder andere Gefahren verursacht seien, für welche Deckung zugestanden sei; hinsichtlich solcher Gegenstände, welche aus den Versicherungslokalen ohne Zustimmung der Gesellschaft zur Fortsetzung der Versicherung weggebracht worden seien, würden Ansprüche erhoben, wenn sie in dem neuen Aufbewahrungsorte verbrannt seien; obwohl keine Anzeige von der Errichtung feuergefährlicher Betriebe gemacht worden sei, werde Ersatz für den daraus entstandenen Brandschaden verlangt; erst nach Monaten werde Anzeige von einem vielleicht gar nicht mehr nachweisbaren Schaden gemacht, weil angeblich mitgetheilt worden sei, daß die Gesellschaft in anderen Fällen verspätet angemeldete Schäden vergütet habe; verbrenne bei einem Gardinenbrande eine von mehreren Gardinen, werde Entschädigung für alle begehrt, unter dem Vorgeben, daß das zum Ersatz der verbrannten Gardine erforderliche gleichartige Zeug nicht wieder zu erhalten sei; trotz grober Fahrlässigkeit, z. B. Rauchen im Bette, in Ställen und Scheunen, verbotenes Umgehen mit Licht an feuergefährlichen Orten rc., solle der Schaden honorirt werden; obgleich die Erneuerung der Versicherung trotz Anfrage versäumt worden sei, werde auf Vergütung des nach dem Ablaufe der Versicherung vorgefallenen Schadens bestanden; es finde sich, daß der versicherte Landwirth neben seiner Versicherung bei der Gesellschaft noch eine Versicherung bei einem ländlichen Hilfsvereine laufen habe und er verlange von der Gesellschaft volle Entschädigung, während die erstere die volle Entschädigung bei der vorliegenden Doppelversicherung nicht leisten dürfe.

V. Gegenüber den Klagen über das Agentenwesen, welche die Ziff. V der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. erwähnt, insbesondere gegenüber dem Vorwurfe der Gewissenlosigkeit nehmen die Gesellschaften sämmtlich den Agentenstand in seiner Gesammtheit in Schutz; sie betonen, daß die Auswahl mit Vorsicht erfolge, indem die Gesellschaften selbst sehr wohl sich dessen bewußt seien, wie sehr das Vertrauen, das ein Agent bei der betreffenden Bevölkerung genieße, für dessen Inanspruchnahme und damit für das Maß seines Wirkens im Interesse der Gesellschaft namentlich auf dem Lande entscheidend sei; daß sich unter die große Anzahl manchmal eine unwürdige oder ungeeignete Persönlichkeit eindränge, sei mit allen Mitteln nicht zu vermeiden; aber man dürfe nicht einzelne Fälle verallgemeinern, daraus die Regel ableiten und auf diese Weise das System verdächtigen; die Gesellschaften würden für Anzeige ungehöriger Handlungen der Agenten nur dankbar sein, um die entsprechende Remedur eintreten lassen zu können, wie sie es denn gewiß auch nicht an Instruktionen über die Art der Geschäftsführung fehlen ließen. Durch das Agentenwesen sei eine außerordentliche Zunahme der Versicherungen bewirkt worden, die ohne Zuhilfenahme des Zwanges anderweitig nicht zu erreichen gewesen wäre. Dazu sei eine gewisse Aktionsfreiheit der Agenten nöthig. Zudringlichkeit und Geschwätzigkeit seien relative Begriffe; eintretenden Falles könne sich Jeder durch Anwendung des Hausrechtes, dann durch Beschwerde an die Gesellschaft und an die Behörde schützen. Aus dem gegenseitigen Vertrauensverhältniß zwischen dem Agenten und seinen Versicherten ergebe sich, daß ersterer in der großen Mehrzahl der Fälle mehr auf Seite der Versicherten als der Gesellschaft, namentlich auch im Schadensfalle, stehe.

Davon, daß die Agenten größtentheils möglichst hohe Prämien und damit für sich möglichst hohe Provisionen zu erzielen suchten, sei nach den von sehr vielen Gesellschaften mitgetheilten Erfahrungen das gerade Gegentheil der Fall; hiezu führe schon die Konkurrenz; der Agent finde gleichfalls bei niedrigen Sätzen wegen der dadurch naturgemäß bedingten größeren Ausbreitung des Geschäftsbetriebes seinen Vortheil weit besser als bei Anwendung höherer Sätze.

Bezüglich der Annahme, daß absichtlich Ueberversicherungen Seitens der Agenten herbeigeführt würden, betonen zwei Gesellschaften den geringen Verdienst der Agenten, die, was die Regel bilde, ihr Geschäft als Nebengeschäft betreiben; gewiß neun Zehntel derselben nähmen weniger als 50 *M.* im Jahre ein; es handelte sich bei Ueberversicherungen von kleineren landwirthschaftlichen Objekten im einzelnen Falle nur um wenige Pfennig Mehrprovision. Nach der Meinung einer dieser Gesellschaften sollten zur Bekämpfung von Ueberversicherungen die Bürgermeister von Landgemeinden wiederholt, vielleicht zweimal jährlich, auf die Strafen der Ueberversicherung aufmerksam gemacht und fernerhin auch zur Rechenschaft gezogen werden, wenn es sich herausstelle, daß die Auszüge aus dem Vormerkungsbuche des Agenten nicht der verordnungsmäßigen Prüfung unterzogen, sondern ohne Weiteres der Registratur einverleibt worden seien; es scheine die so nothwendige Prüfung der Auszüge in den seltensten Fällen stattzufinden; die Generalagentur dieser Gesellschaft habe noch in keinem einzigen Falle eine Mittheilung über vermuthete Ueberversicherung Seitens eines Bürgermeisters erhalten. Viele Gesellschaften verweisen darauf, daß ein sicherer Schutz gegen Ueberversicherungen in dem eigenen Vortheile der Gesellschaften liege; die Leistung des Versicherungsnehmers verhalte sich zur eventuellen Gegenleistung des Versicherers noch nicht wie 1 : 400, die Gewinnung von Hunderten von Versicherten wäre sehr unrentabel, wenn unter denselben auch nur Einer sich befände, der durch Ueberversicherung zum Brandstifter würde.

Wenn von großen Enttäuschungen im Brandfalle gesprochen werde, so könnten solche — nach der Auffassung der Mehrzahl der Gesellschaften — doch nur in Fällen eintreten, in denen die auf Grund übertrieben hoher Versicherung beanspruchten Entschädigungen entsprechend reduzirt würden, was nicht zu mißbilligen sei. Lediglich der Antragsteller habe der Gesellschaft die nothwendigen Unterlagen zur Versicherung zu bieten; überlasse er das Irgendjemandem, so sei dieß ausschließlich seine Sache, welche das Verhältniß zur Gesellschaft nicht alterire; gehe dabei die Vertrauensseligkeit soweit, daß unausgefüllte Formulare unterschrieben und die Dauer der Versicherung oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen unbesprochen blieben, so sei das eine unverantwortliche Leichtfertigkeit auf Seite des Versicherungsuchenden. Zum Unterschreiben eines Blankett's, erläutert eine Gesellschaft, sei Niemand gezwungen; und wenn gegen den Willen des Antragstellers die Versicherungsdauer für einen längeren Zeitpunkt eingesetzt werde, sei zu bedenken, daß der Antragsteller trotz unterschriebenen Antrages noch keineswegs zur Annahme der Police verpflichtet sei; desgleichen könne die Unterschrift eines Antragformulares verweigert werden, falls gegen den Willen des Antragstellers leicht rettbare Gegenstände sehr hoch, leicht brennbare dagegen sehr niedrig eingetragen wären. Ebenso verweisen viele andere Gesellschaften rücksichtlich dieser Klagen darauf, daß der Versicherte remonstriren und den Antrag zurückziehen könne, wenn er sehe, daß seine Interessen nicht ausreichend gewahrt seien. Uebrigens werde ohnedieß für fast sämmtliche Gegenstände der Mobiliarfeuerversicherung, soferne es sich nicht um ganz werthvolle Stücke handle, keine spezielle Versicherung, sondern eine solche nach Gattungen genommen und finde,

selbst wenn bei Abschätzung der einzelnen Objekte in der That mit verschiedenem Maßstabe gemessen worden wäre, durch das Zusammenfassen zu Gattungen ein Ausgleich statt. Zur Prüfung des Vorhandenseins und des Werthes der versicherten Mobilien sei der Agent wohl stets berechtigt, aber nicht immer verpflichtet; ein großer Theil des Publikums würde darin einen Mangel an Vertrauen erblicken; soweit eine Nothwendigkeit der Prüfung der Versicherungsobjekte durch den Agenten vorliege, zwinge dazu in gleichem Maße das öffentliche Interesse, wie das Interesse der Gesellschaft selbst.

17 Gesellschaften würden es als im öffentlichen Wohle gelegen und für die Gesellschaften erfreulich erachten, wenn in Gegenden, in welchen bisher die Neigung des Publikums, zu versichern, eine geringe gewesen sei, und in welchen demzufolge die Gesellschaften auf eine Abneigung der angeseheneren Kreise der Bürgerschaft, Agenturen zu übernehmen, gestoßen seien, diese Abneigungen durch eine größere Erkenntniß des Segens der Versicherung abnehmen und in Konsequenz dessen dann die Gesellschaften ihre Agenten in jenen angeseheneren Kreisen der Einwohnerschaft finden würden.

VI. Ziff. VI der Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. führt spezielle Beschwerden und Wünsche auf, welche theils zur Beleuchtung der vorberührten generellen Klagen, theils in Ergänzung derselben vorgebracht wurden.

1. Hinsichtlich der Klage, daß Versicherungen mit kleineren Beträgen (100—300 *M.*) nicht angenommen würden, bemerkt eine Gesellschaft, daß so geringe Eigenthumswerthe fast nur bei Personen vorkämen, die im Dienstverhältnisse stehen, und daß sie dann ohne Beanstandung von den Dienstherren mitversichert werden könnten. Alle übrigen Gesellschaften erklären, daß sie Versicherungen mit kleinen Beträgen (100—300 *M.*) grundsätzlich nicht ausschließen, vielmehr bei sonst guten Verhältnissen annehmen; nur werde sich keine Gesellschaft um Erlangung solcher Versicherungen bemühen, zumal sie oft in subjektiver oder objektiver Beziehung Anlaß zu Bedenken gäben. Leute, deren ganzer Mobiliarbesitz sich im Werthe von 100—300 *M.* bewege, zeigten auch fast nie ein Interesse, denselben gegen Feuersgefahr zu versichern; derartige Familien wechselten auch häufiger das Quartier, so daß eine Neubesichtigung und eine Uebertragung der Versicherung vorgenommen werden müsse, was mit Kosten verbunden sei; überhaupt seien die betreffenden Kategorien öfterem Wechsel in ihren Verhältnissen unterworfen, was meistens schon im zweiten oder dritten Jahre zur Annullirung der Versicherung führe. Gerade hier sei nach der Ansicht einer Gesellschaft Vorausbezahlung der Prämie auf fünf oder mehr Jahre gegen den üblichen Rabatt zu empfehlen. Die Anstände würden sich, wie eine andere Gesellschaft anfügt, auch mindern, wenn der Fabrikbesitzer für seine Arbeiter, der Gutsbesitzer für seine Hofleute, die Innung für ihre kleinen Meister oder die Gesellen die Anträge sammelte, sich von der Richtigkeit überzeugte und die fälligen Prämien einzöge. Eine weitere Anstalt konstatirt, daß sie Policen selbst im Betrage von 50 *M.* habe.

2. In Bezug auf die beanstandete Anwendung der Selbstversicherung geht die Anschauung der Gesellschaften im Allgemeinen dahin, daß es sich hier um eine ausnahmsweise stattfindende Maßregel handle, welche keineswegs in dem Umfange eintrete, als man nach dem Wortlaute der mitgetheilten Klagen annehmen möchte. In der Regel erstrecke sie sich nur auf einzelne Objekte oder einzelne Besitzer und vielleicht dann und wann auf kleinere Ortschaften. In dieser Beschränkung werde die Vorkehrung, welche nicht von den Privatgesellschaften erfunden, sondern vom öffentlichen Anstalten vorher geübt worden sei und früher zum Theile auf

behördlicher Verfügung beruht habe, nicht nur dem Interesse der Gesellschaften, sondern auch dem öffentlichen Interesse und der gemeinen Wohlfahrt dienen. Selbstverständlich werde für die Versicherungsquote keine Prämie erhoben. Zwei Gesellschaften halten die Berechnung der Selbstversicherung bei weicher Dachung oder bei feuergefährlichen Betrieben für gerechtfertigt; jedoch setzt die eine derselben bei, daß ihre Berechnung durchaus keine conditio sine qua non für die Aufnahme sei.

3. Ueber den Zwang zur Mitversicherung des Viehes bei landwirthschaftlichen Versicherungen und über angeblich zu hohe Einschätzung desselben äußern sich die Gesellschaften, wie folgt:

Mitversicherung des Viehes sei nicht Bedingung für die Annahme der Versicherung sondern nur für die Annahme derselben zur tarifmäßigen Prämie, da letztere auf der Voraussetzung beruhe, daß der Mobiliarbesitz des Landwirthes in seiner Totalität zur Versicherung gelange; die Mitversicherung des Viehes werde auch gewünscht, um Unzufriedenheiten im Schadensfalle vorzubeugen.

Die Einschätzung sei zunächst Sache des Antragstellers; eine Ueberversicherung sei hier, wie überhaupt, verboten.

4. Die Freizügigkeit bei landwirthschaftlichen Versicherungen wird nach den vorliegenden Erklärungen von allen in Bayern thätigen Gesellschaften bereits gewährt.

Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften macht geltend, daß die Landwirthe durch die dem Deutschen Landwirthschaftsrathe gemachten Zugeständnisse auch noch in vielen anderen Beziehungen in eine bevorzugte Position gebracht worden seien. Der Verband gibt hiebei nachstehende Zusammenstellung dieser Zugeständnisse:

„Im Jahre 1876 ist dem Deutschen Landwirthschaftsrathe Folgendes zugesagt:

1. Es steht jedem Landwirthe frei, das gesammte lebende und todte Inventar innerhalb jeder Gattung summarisch zu versichern.

2. Das Geschirr und die darauf geladenen landwirthschaftlichen Produkte, sowie das Vieh, ist, sofern dieses Alles in Gebäuden versichert ist, auch außerhalb dieser Gebäude im Freien versichert.

3. Für die versicherte Ernte, das todte Inventar und das Vieh findet innerhalb der Versicherungsgebäude eines und desselben Gehöftes vollständige Freizügigkeit statt.

4. Der Gebrauch der Dampfdreschmaschine ist unter den in der Police bedungenen Sicherheitsmaßregeln ohne Prämienerhöhung gestattet.

5. Ohne Prämienerhöhung sind auch die Schäden in die landwirthschaftliche Versicherung begriffen, welche durch die Explosion versicherter Dampfkessel an den Versicherungsgegenständen entstehen.

6. Es steht jedem versicherten Landwirth frei, bei der Regulirung eines Schadens einen Dritten als Vertrauensmann hinzuzuziehen, auch bei Differenzen über Quantum und Werth eine Abschätzung des Schadens durch beiderseits erwählte Sachverständige und eventuell eines Obmannes, deren Ausspruch endgiltig ist, eintreten zu lassen.

7. Ohne Einverständniß des Versicherten auf dem Antrage ist jede besondere Klausel in einer Police über eine landwirthschaftliche Versicherung ohne technische Gewerbe ungiltig.

8. Die Versicherung von ungedroschenen Feldfrüchten und Stroh kann, auf Grund besonderer Vereinbarung und gegen eine Zuschlagsprämie, für eine bestimmte Summe auf Schober übergehen, deren Versicherung, vorbehaltlich einer

binnen acht Tagen zu machenden Anzeige, in Kraft tritt, sobald die Aufstellung der Schober ihren Anfang nimmt.

9. Die in Gebäuden versicherten Ernte-Erzeugnisse können, während sie noch auf dem Halme stehen oder geschnitten auf dem Acker liegen, ohne Prämienerhöhung versichert werden, wenn dieses besonders beantragt wird.

Ferner wenige Monate später:

1. Wenn im Laufe einer mehrjährigen Versicherung die Prämie nicht binnen 14 Tagen nach Verfall entrichtet ist, so tritt die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung erst nach anderweiten 14 Tagen, von einer schriftlichen Erinnerung an gerechnet, außer Kraft.

2. Wenn der Versicherte eine eingetretene Vermehrung der Feuergefährlichkeit binnen 14 Tagen, nachdem er davon Kenntniß erhalten, der Gesellschaft schriftlich angezeigt und die letztere die Versicherung dann nicht beibehalten will, so soll die Entschädigungsverpflichtung erst nach anderweiten 14 Tagen, nachdem sie ihn schriftlich davon benachrichtigt hat, erlöschen.

3. Ein Wechsel in dem Besitzstand des versicherten Eigenthums, Erbschaftsfälle ausgenommen, ist der Gesellschaft binnen 14 Tagen, nachdem derselbe eingetreten, schriftlich anzuzeigen. Wenn die Gesellschaft die Versicherung dann nicht beibehalten will, so erlischt dieselbe nach anderweiten 14 Tagen, nachdem davon schriftlich Nachricht gegeben worden

4. Wenn die Gesellschaft in Folge des § 16 die Versicherung aufhebt, so zeigt sie dies dem Versicherten schriftlich an. Die Versicherung erlischt dann erst nach 14 Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet.

5. Bei der Ermittlung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner das Drescherlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo es nachweislich nicht erspart wird, entweder, indem es bei den in festem Lohn stehenden Arbeitern einen Theil dieses Lohnes bildet, selbst wenn das Dreschen unterbleibt, oder, indem das Getreide nach Landessitte ungedroschen verfuttert wird. Zur Anwendung dieses Grundsatzes bleibt die Zustimmung der kompetenten Behörde vorbehalten. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

6. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Gattungen der Feldfrüchte und Handelsgewächse, sowie zwischen ihnen und dem Viehfutter, ist gestattet.

7. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Gattungen des Viehes und ihrer Stückzahl, sowie unter den Acker- und Wirthschaftsgeräthen, ist ebenfalls gestattet.

8. In Hinsicht der auf die Versicherung der Feldfrüchte und des Strohes in Schobern (Feimen, Mieten, Dimen) angewandten Selbstversicherung resp. den Wegfall derselben werden die Gesellschaften auf die Bedürfnisse des Landwirthes nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

9. Die Selbstversicherung und in Folge derselben die ratirliche Entschädigung bei Partialschäden tritt nach § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne besondere Bestimmung für die Landwirthe, also für Feldfrüchte und Futter in allen den Fällen ein, wo deren Werth zur Zeit des Brandes den darauf versicherten Betrag übersteigt.

Ferner im Jahre 1883:

1. Wenn bei Ablauf eines mehrjährigen Versicherungsabschlusses die etwa bedungene Kündigung nicht rechtzeitig erfolgte, kann eine Verlängerung der Versicherung Seitens der Versicherungsgesellschaft zunächst immer nur auf Ein Jahr verlangt werden, sofern nicht entweder eine neue besondere Vereinbarung mit dem Versicherten stattfindet oder der Versicherte einem besonderen Versicherungsverbande angehört, dessen Institutionen mehrjährige Versicherung voraussetzen.

Die etwaige Kündigungsfrist muß mindestens 4 Wochen betragen.

2. Für die versicherte Ernte, sowie für das lebende und todte Inventar findet innerhalb der in der Police aufgeführten Gebäude eines und desselben Gehöftes und auf Verlangen auch in allen von dem Versicherten benützten, wirthschaftlich mit einander verbundenen und in der Police aufgeführten Gebäuden Freizügigkeit statt. Es ist jedoch für jedes Gehöft ein Maximum der Versicherungssumme vorzusehen.

Das lebende und todte Inventar, sowie die auf eigenes Geschirr (Gefährt) geladenen Erntefrüchte und sonstigen landwirthschaftlichen Vorräthe gelten auch im Freien innerhalb des Gehöftes, auf den Ländereien und Weiden der Wirthschaft und den Wegen dahin, sowie auf dem Transport nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, also mit Ausschluß der Märkte und Ablieferungsorte selbst, als versichert.

3. Die Versicherung von ungedroschenen Feldfrüchten, Stroh und Futterkräutern in Schobern muß von der die Gutsversicherung des Landwirths deckenden Gesellschaft nach den in ihrer Hauptpolice über Größe und Aufstellung angegebenen Bedingungen angenommen werden.

4. Im Falle der Auflösung eines mehrjährigen Versicherungsvertrages vor seinem Ablauf soll eine Rückvergütung der über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlten Prämien stattfinden."

5. Der Klage, daß bei Versicherungen von Mobilien mit erhöhter Feuersgefahr und bei Früchten öfters empfindliche Verzögerungen eintreten, wird von den Gesellschaften zunächst der Hinweis darauf entgegengehalten, daß Promptheit im Interesse ihres Geschäftes liege und daß hienach ihr Verfahren geregelt sei. Verzögerungen seien, wie vielseitig bemerkt wird, nur denkbar, wenn Rückfragen, Besichtigungen an Ort und Stelle oder Berichterstattungen an die Direktion sich vor der Annahme als erforderlich erweisen, oder wenn in der Erntezeit eine Anhäufung landwirthschaftlicher Versicherungsanträge statthabe, welche über jedes Erwarten gehe und eine umgehende Lieferung der Versicherungs-Dokumente zur Unmöglichkeit mache. Ueberhaupt verschiebe das Publikum den Abschluß selbst der wichtigsten, umfangreichsten und verwickeltsten Assekuranzgeschäfte gerne ohne Noth bis auf den letzten Augenblick: die Anforderungen, welche dann an die Raschheit und Coulance der Gesellschaften gestellt würden, überstiegen oft das Maß der Billigkeit.

6. Die Kündigungsklausel, welche vielfach Gegenstand der Beschwerde wurde, ist bei drei Gesellschaften überhaupt nicht eingeführt; zwei Gesellschaften erblicken in ihrer Einführung eine große Erleichterung für den Versicherten; die übrigen Gesellschaften betonen, daß die Klausel Sache der freien Vereinbarung sei, nicht Bedingung der Annahme. Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften bezieht sich rücksichtlich der Landwirthe im Besonderen darauf, daß er dem Deutschen Landwirthschaftsrathe das Zugeständniß machte, daß

a) alle besonderen, in der Police aufzunehmenden Versicherungsbedingungen (also auch die Kündigungsklausel) gegenstandslos sein sollen, soweit solche nicht in dem Versicherungsantrage enthalten sind;

b) wenn bei Ablauf eines mehrjährigen Versicherungsabschlusses die etwa bedungene Kündigung nicht rechtzeitig erfolgte, eine Verlängerung der Versicherung Seitens der Versicherungsgesellschaft zunächst immer nur auf ein Jahr verlangt werden kann, sofern nicht entweder eine neue besondere Vereinbarung mit dem Versicherten stattfindet oder derselbe einem besonderen Versicherungsverbande angehört, dessen Institutionen mehrjährige Versicherungen voraussetzen.

Von einer Gesellschaft wird die allgemeine Aussprache dessen vorgeschlagen, daß der Versicherte nicht verpflichtet werden könne, die neu ausgestellte Police für länger als Jahresfrist zu acceptiren; eine weitere Gesellschaft empfiehlt, die Kündigungsfrist durchweg gleichheitlich zu regeln und zwar auf einen Monat festzustellen.

7. Was das Bestreben der Gesellschafts- und Anstalts-Organe, Versicherungen auf eine Mehrzahl von Jahren abzuschließen, anlangt, konstatirt eine Anstalt, daß sie Verträge nur auf längstens siebenjährige Dauer abschließt; vier Gesellschaften heben hervor, daß bei ihnen die längste Dauer einer Versicherung zehn Jahre sind. Im Uebrigen wird allseitig bemerkt, daß die Dauer einer Versicherung vollkommen in die Wahl des Versicherungsnehmers gegeben sei; eine Gesellschaft fügt bei, daß sie in den häufig vorkommenden Fällen, in denen ihr die Bestimmung der Dauer anheimgegeben werde, dieselbe im Verhältnisse zu der weniger oder mehr wahrscheinlichen Stabilität des Besitzstandes feststelle, und daß in der Regel eine sechsjährige Dauer bei der Landwirthschaft, eine zehnjährige bei reinen Mobiliarversicherungen und eine einjährige bei industriellen Versicherungen statthabe. Der Abschluß von Versicherungen auf längere Dauer habe, wie vielseitig betont wird, Rücksichten der Zeit- und Kostenersparung, sowie der Bequemlichkeit für sich. In einer Versicherung mit 15-jähriger Dauer bei Anwendung der Kündigungsklausel und monatlicher Verbrauchsminderung erblickt eine Gesellschaft, falls eine solche Versicherung überhaupt vorkomme, einen Mißstand. Viele andere Gesellschaften bezweifeln gleichfalls das Vorhandensein solcher Versicherungen; jedenfalls gehörten sie zu den allergrößten Seltenheiten. Daß bei einem Abschlusse auf mehrere Jahre leicht Differenzen wegen Abnützung im Schadensfalle eintreten könnten, wird von einer Gesellschaft als nicht möglich bezeichnet, wenn der Versicherte nur einen geringen Theil der Zeit, die er bei alljährlicher Neuversicherung anwenden müßte, dazu verwenden wollte, seine Police jährlich einmal anzusehen und eventuell richtig zu stellen, da es ihm bekanntermaßen täglich im ganzen Verlaufe der Versicherung freistehe, eine Erhöhung oder Verminderung zu beantragen.

8. Rücksichtlich der Klagen über zu hohe Nebenkosten der Versicherung legen 16 Gesellschaften dar: Die Einnahmen aus Schreib- und Policengebühren deckten die Regiekosten bei Weitem nicht; die Differenz müsse deßhalb aus den Prämien bestritten werden. Bei kleineren Versicherungen absorbire diese Differenz natürlich einen verhältnißmäßig großen Prämienbetrag; es sei daher zu dem Auskunftsmittel gegriffen worden, Minimalprämien festzusetzen. Sie betrügen in der Regel 2 M. und hätten außerdem noch den Zweck, allzu kleinliche Nachversicherungen zu verhüten. Auch bei den Porti und den Kosten für das etwa gelieferte Schild bleibe noch ein Ueberschuß zu den Lasten. Die Gesellschaften suchten durchweg das Geschäft durch Berechnung möglichst niederer Kosten zu fördern. — Eine Gesellschaft führt an: Nebenkosten irgend welcher Art beständen bei ihr nicht; der Preis eines Schildes werde mit dem Selbstkostenpreise berechnet; als Minimalprämien erhebe sie bei neuen und prolongirten Versicherungen 3 M., bei Nachträgen und Nachversicherungen 2 M. — Eine andere Gesellschaft theilt mit, daß die Minimalgebühr bei ihr 1 M. sei und daß sie bei gemeinnützigen Unternehmungen auch Versicherungen ohne Kosten ausfertige. Für Porti dürften nur die wirklichen Auslagen vom Agenten verrechnet werden. — Eine weitere Gesellschaft führt aus, sie erhebe an Policengebühren für ihre Kasse überhaupt Nichts und habe ihren Vertretern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Nebenkosten (Schreibgebühr, Porto 2c.) nur nach Maßgabe des thatsächlich gehabten Aufwandes zu berechnen. Die letztere Berechnungsart wird von noch zwei Gesellschaften als bei ihnen in Uebung befindlich angegeben.

Die Anheftung eines Schildes wird ausweislich aller hieher einschlägigen Aeußerungen nur in speziell begründeten Fällen, zumeist wegen besonderer Exponirung der Risiken, gefordert.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Gesellschaften ihre eigenen Kosten niedrig hielten, duldeten dieselben auch keine übertriebenen Kostenliquidationen ihrer Agenten. Das Publikum nehme aber, wie von sehr vielen Gesellschaften hervorgehoben wird, die Dienste der Agenten weit über das Maß der bloßen Vermittlung des Assekuranzgeschäftes hinaus in Anspruch; hiefür eine Extragebühr zu verrechnen, welche jedoch außer Beziehung zu der eigentlichen Agententhätigkeit stehe, könne nicht als unbillig bezeichnet werden; als Provision erhalte der Agent regelmäßig 10% der Prämie.

Im Anschlusse an eine gemeinsame Aktion der Gesellschaften hinsichtlich der sogenannten gemiedenen Orte und der Prämienhöhe in diesen (vergl. Punkt I lit. a und b, dann Punkt II lit. b) schlägt eine Gesellschaft vor, den Minderbemittelten Vergünstigungen bei der Berechnung der Nebenkosten zu gewähren, und zwar in der Art, daß, falls der Vorstand einer Distriktspolizeibehörde die größere Ausbreitung der Versicherung bei den Kleinbegüterten für wünschenswerth und als Mittel zur Erleichterung des Beitrittes in Anbetracht der Vermögensverhältnisse des Bezirkes Ermäßigung der Beitrittsgebühren für wirksam erachtet, bei Versicherungen in diesem Bezirke bis zu 2000 ℳ. einschließlich auf die Policengebühren ganz verzichtet und sich mit dem Ersatze der thatsächlich stattgehabten Baarauslagen begnügt werde, wobei selbstverständlich jeder Anspruch des Agenten für seine Dienstleistung an den Versicherten wegfällt.

9. Der Wunsch, daß die auf mehrere Jahre abgeschlossenen Verträge vor Ablauf des vereinbarten Termines einseitig kündbar sein möchten, wird von den Gesellschaften als nicht gerechtfertigt erachtet, nachdem die Festsetzung der Dauer der Verträge von dem freien Willen der Versicherten abhänge und das Verhältniß dann nach Vertragsrecht zu beurtheilen sei; bei solcher Kündbarkeit würde der Vortheil vielleicht mehr auf Seite der Versicherer liegen.

10. Daß Personen, welche 10, 20 und 30 Jahre ihre Prämien ordentlich bezahlt haben, ohne in Mitte liegendes persönliches Verschulden und ohne daß Veränderungen in dem baulichen Zustande eintreten, bei Erneuerung der Versicherung zurückgewiesen würden, wird von einer Gesellschaft ausdrücklich als unbillig erklärt. Von anderer Seite wird die Meinung geäußert, daß den beiden Vertragschließenden das gleiche Recht zukommen und daß es daher beiden freistehen müßte, nach Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten; auch die Versicherten wendeten sich häufig von einer Gesellschaft ab, ohne Grund zu einer Beschwerde gegen dieselbe zu haben. Im Uebrigen kommen die Gesellschaften in dem Gedanken überein, daß keine Gesellschaft ohne triftigen Grund ihre Kundschaft reduziren werde, und daß sich die Beschwerden wohl nur auf ganz seltene Fälle beziehen könnten, deren Einzelnheiten nicht bekannt seien. Als mögliche Motive der Nichtprolongirung in derartigen Fällen werden von einzelnen Gesellschaften die Einrichtung eines feuergefährlichen Betriebes in der Nachbarschaft und Nichtbezahlung der mit Rücksicht hierauf geforderten höheren Prämie, Verfall der Verhältnisse des Versicherten, theilweise Veräußerung oder Vererbung des beweglichen Besitzthumes ꝛc. aufgeführt. Eine Gesellschaft weist noch auf den Einfluß der Konkurrenz auch in der Richtung hin, daß der von einer Gesellschaft Abgewiesene bei einer anderen willig Aufnahme finden werde.

11. Die Klagen darüber, daß dann und wann die Fortdauer der Versicherung für erloschen erklärt würde, sobald für Ausräumen oder bei Brandunglück kleine

Entschädigungen bewilligt worden seien, werden von den Gesellschaften nicht für begründet gehalten. Einmal handle es sich hier um eine vertragsmäßige Befugniß beider Theile zum Rücktritte von der Versicherung; und dann komme auch hieher in Betracht, daß die Gesellschaften ohne triftigen Grund sich den Kreis ihrer Klientel nicht selbst einengen werden. Auch bei einem kleinen Brandschaden könne der Versicherte durch sein Auftreten, durch Ueberforderung und durch Darlegung eigenthümlicher Ansichten über Recht und Billigkeit Mißtrauen erregen und die Befürchtung nahelegen, daß ein größerer Schaden noch zu größeren Differenzen führen würde; das Verfahren der Gesellschaften, welches für den Versicherten lediglich die Unbequemlichkeit nach sich ziehe, für neue Deckung zu sorgen, stütze die öffentliche Moral. Massenkündigungen seien, wie eine Gesellschaft beifügt, wohl nur dann denkbar, wenn anläßlich eintretender Revisionen unrichtige Angaben in den Anträgen bezüglich der beschriebenen Versicherungsverhältnisse oder absichtliche Ueberversicherungen konstatirt würden.

12. Betreffs der Förderung des Feuerlöschwesens durch Zuwendungen Seitens der Privatfeuerversicherungsgesellschaften nehmen zwei Gesellschaften darauf Bezug, daß sie, wenn Feuerwehren bei Bränden im besonderen Interesse der Gesellschaft gewirkt hätten, denselben seither schon gerne angemessene Vergütungen und größere Gratifikationen zugewendet hätten, und dieß auch ferner zu thun gedächten. Die übrigen Gesellschaften verweisen abgesehen hievon auf die bereits geleisteten nicht unbedeutenden Beträge zur Unterstützung von Gemeinden und Feuerwehren für Feuerlöschzwecke. Betont wird hiebei fast von allen Seiten, daß es sich um Leistungen handle, welche über die Aufgabe der Gesellschaften hinausgriffen und bewiesen, daß diese nicht blos selbstsüchtig ihr unmittelbares Interesse verfolgten. Zwei Gesellschaften sprechen den Gedanken aus, daß vom rein egoistischen Standpunkte für die Gesellschaften eher eine geringere Vollkommenheit der Löschanstalten gewünscht werden könnte, da ja die Versicherungslust des Publikums adäquat der Größe der vorhandenen Feuersgefahr sei. Die Mehrzahl der Gesellschaften erörtert auch die Frage eines gesetzlichen Zwanges zu Beiträgen obiger Art und glaubt sich im öffentlichen Interesse hiegegen erklären zu sollen. In Ländern, in denen er eingeführt sei, habe natürlich die freiwillige Selbstbesteuerung der Gesellschaften nachgelassen; es würden weiterhin die Kosten der Versicherung vertheuert und es werde so der vorsichtige Hausvater, welcher die Versicherung suche, im Interesse des sorglosen besteuert, welcher nicht versichere und die Vortheile von der Verbesserung der Löscheinrichtungen ebenfalls genieße.

III.

Die vorausgehend zusammengestellten Aeußerungen der Privatfeuerversicherungsgesellschaften und Anstalten geben einestheils mehrfache Aufklärungen in Bezug auf erhobene Klagen und Beschwerden und enthalten anderntheils eine Reihe von allgemein ausgesprochenen und von detaillirten Bereiterklärungen zu Erleichterungen der Versicherungsnahme, sowie zur Vereinfachung und Verbesserung der betreffenden Einrichtungen. Diese Aeußerungen bieten aber noch kein definitives Ergebniß und es lag daher Veranlassung vor, die durch die Ministerialentschließung vom 26. Mai ds. Js. Nr. 6989 eingeleiteten Verhandlungen fortzusetzen, was mit Ministerialentschließung vom 11. Oktober l. Js. Nr. 12149 geschehen ist. Letztere Ministerialentschließung bezweckt die Erlangung voller Kenntniß über das Maß der Abhilfe, welche die Privat-Gesellschaften und Anstalten gegenüber begründeten Klagen und Beschwerden eintreten lassen können und wollen.

Von dem Abschlusse dieser Verhandlungen wird zunächst die weitere Würdigung der vorliegenden Frage abhängig erscheinen.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1884.[1])

Der Reichskommissar für das Auswanderungswesen hat seine Amtsthätigkeit während des Jahres 1884 in den Hafenstädten Hamburg, Bremen und Stettin in der gleichen Weise wie in den früheren Jahren ausgeübt.

Die genaue Befolgung der durch die bestehenden Verordnungen getroffenen Bestimmungen über die Beförderung der Auswanderer ist von ihm sorgfältig kontrolirt worden und es sind zu diesem Ende von ihm die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Hafenplätze zuließ, sämmtlich persönlich, in den meisten Fällen im Verein mit den in den einzelnen Hafenorten bestellten Besichtigungsbehörden, gründlich revidirt worden. Die Revision der Schiffe erstreckte sich auf die allgemeine Seetüchtigkeit, die Geeignetheit derselben zur Passagierbeförderung, die Vorschriftsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen für Unterbringung der Passagiere, für die Ventilation und Erleuchtung der Passagierräume, besonders Hospitalräume und der vorgeschriebenen einzelnen Abtheilungen für Familien und einzeln reisende Männer und Frauen, die Anbringung der erforderlichen Anzahl Schlafkojen u. s. w. In einzelnen Fällen, wo die Einrichtungen den Vorschriften nicht ganz entsprachen, oder nicht recht zweckmäßig waren, wurde sofort Wandel geschaffen.

Die Proviantvorräthe sind jedesmal in Bezug auf Quantität und Qualität genau geprüft worden, und mußte nicht tadelloser Proviant sogleich von Bord entfernt und durch neuen Proviant ersetzt werden. Ebenso sind die Kohlenvorräthe, sowie der tägliche Verbrauch davon festgestellt, zur Beurtheilung, ob dieselben für die betreffende Reise unter allen Umständen ausreichend seien.

Die zur Aufnahme der Auswanderer bis zu ihrer Einschiffung bestimmten Logirhäuser sind verschiedentlich in Bezug auf ihre Einrichtungen, Reinlichkeit, Anzahl der in den einzelnen Zimmern untergebrachten Personen und deren Bespeisung von ihm revidirt worden.

Es mag hierbei gleich erwähnt werden, daß auch seitens der Hamburger Auswandererbehörde die Kontrole dieser Auswanderer-Logirhäuser bedeutend verschärft worden ist. Dieselben werden sowohl am Tage als auch des Nachts durch Beamte in nicht vorher bestimmten Zwischenräumen revidirt und wird über diese Revisionen Journal geführt. So haben beispielsweise in Hamburg vom 1. Juli bis zum Schlusse des Jahres 408 solcher Revisionen stattgefunden. Ebenso sind (wie im Anschluß an die bezügliche Bemerkung des vorjährigen Be-

---

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368 ff.

richtes zu erwähnen ist) in den Hamburger Auswanderer-Logirhäusern die erforderlichen baulichen Veränderungen und Verbesserungen ausgeführt worden. Genauere Ermittelungen ergaben das Resultat, daß größere Veränderungen nur noch in einem einzigen Logirhause, welches aber mit mehreren anderen bei Vorbereitung des Zollanschlusses zum Abbruch bestimmt war, unterblieben waren, und ist bei diesem Hause, welches noch im Laufe des Jahres 1885 abgebrochen wird, seitens der Polizeibehörde im Einverständniß mit dem Vorstande der Feuerwehr vom Umbau Abstand genommen worden.

Die Einschiffung der Passagiere an Bord hat der Reichskommissar möglichst oft beaufsichtigt und zu diesem Zwecke die Passagiere verschiedentlich von Hamburg nach Brunshausen bezw. nach der Glückstädter Rhede, und von Bremen nach Bremerhaven begleitet.

Die durch den Reichskommissar vorgenommenen Revisionen haben im verflossenen Jahre zu keinen bedeutenden Ausstellungen Veranlassung gegeben, in den vereinzelten Fällen, wo Ausstellungen zu machen waren, ist solchen seitens der Rhedereien oder Expedienten stets sofort bereitwilligst abgeholfen worden.

Der Reichskommissar hatte im Laufe des Jahres mehrfach Veranlassung, seine Aufmerksamkeit dem Treiben ausländischer Kolonisationsagenten zuzuwenden, deren mehrere, besonders von Brasilien, nach Deutschland gekommen waren. Unter denselben befanden sich solche, die nach Deutschland gesandt waren, um deutsche Arbeiter auf Grund von Lohn- und Halbpartverträgen für brasilianische Kolonien anzuwerben. Soweit sich durch Befragen der einzelnen Auswanderer feststellen ließ, ist es diesen Agenten jedoch nicht gelungen, hier deutsche Auswanderer für ihre Zwecke anzuwerben und sind dieselben denn auch gegen Ende des Sommers wieder nach Brasilien zurückgegangen.

Klagen gegen Auswanderer-Expedienten und Agenten im Inlande wegen falscher Vorspiegelungen, um Auswanderer für Benutzung einer oder der anderen Linie zu überreden und wegen wirklicher oder vermeintlicher Uebervortheilung, sind mehrere eingegangen und den betreffenden Behörden zur Untersuchung bezw. weiteren Verfügung zugefertigt worden. Mehrfach haben sich diese Klagen als unbegründete Anschuldigungen herausgestellt, in einigen anderen Fällen ist Bestrafung der Angeschuldigten eingetreten, andere sind noch nicht erledigt. Bei derartigen Klagen, welche von Auswanderern gegen Agenten im Inlande wegen Uebervortheilung oder, was am häufigsten der Fall ist, um deswillen angebracht werden, weil die Auswanderer gegen ihren Willen und ohne ihr Wissen für indirekte Beförderung mit englischen Dampferlinien engagirt worden sind, ist es ein Uebelstand, daß die betreffende Auswandererbehörde nicht ermächtigt ist, eidliche Vernehmungen zu bewirken, welche demnächst als Beweismaterial Verwendung würden finden können. Denn ihre Klage beim Gericht anzubringen, sind die Auswanderer nicht zu bewegen, da sie, im Hafenorte angelangt, keine Zeit verlieren wollen, sondern sich beeilen, mit der erwählten oder ihnen aufgedrungenen Schiffsgelegenheit abzureisen. Von mit Verlust von Menschenleben verknüpften Unglücksfällen sind Auswandererschiffe in diesem Jahre nicht betroffen worden. Bei dem Zusammenstoße eines Bremer Auswandererdampfers mit einem deutschen Kriegsschiffe gingen Menschenleben nicht verloren.

Seitens der betreffenden Behörden sowohl, als seitens der bei der Auswandererbeförderung betheiligten Privatpersonen ist man dem Reichskommissar stets bereitwilligst entgegengekommen und sind ihm bei Ausübung seiner Amtsthätigkeit Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt worden.

Die Auswanderung hat im Jahre 1884 gegen das Vorjahr um einige Tausende abgenommen. Es wurden im Jahre 1884 aus den drei deutschen Hafenplätzen Hamburg, Bremen und Stettin nach überseeischen Plätzen befördert:

	195,497 Personen, wovon	126,511 Deutsche			
(gegen	201,308 „ „	143,947 „	im Jahre	1883,	
	231,557 „ „	169,034 „	„ „	1882,	
und	247,346 „ „	184,369 „	„ „	1881).	

Von den insgesammt (einschließlich der Ausländer) beförderten 195,497 Personen gingen:

91,603	Personen über Hamburg	(gegen 89,465	im Jahre 1883),
103,121	„ „ Bremen	(„ 111,295	„ „ 1883),
773	„ „ Stettin	(„ 548	„ „ 1883),
195,497	Personen	(gegen 201,308	im Jahre 1883).

Von diesen 195,497 Personen wurden:

177,910 Personen direkt,
16,426 „ indirekt über England und
1,161 „ in Schiffen, die wegen der geringen Passagierzahl nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden, befördert.

195,497 Personen.

Von den über Hamburg beförderten 91,603 Personen wurden:

74,103 Personen direkt in 154 Dampfschiffen,
16,339 „ indirekt in 589 Dampfschiffen und
1,161 „ in 153 Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden,[1]) befördert.

91,603 Personen.

Es befanden sich hierunter:

56,586 Personen männlichen und
35,017 „ weiblichen Geschlechts.

91,603 Personen;

ferner:

70,383 Erwachsene,
15,989 Kinder von 1 bis 10 Jahren,
5,186 „ unter 1 Jahre und
45 „ ohne Angabe des Alters.

91,603 Personen;

endlich:

14,205 Familien,
33,059 einzelne Männer und
8,902 „ Frauen.

Es wurden befördert:

im Januar	3,806	Personen,
„ Februar	5,900	„
„ März	11,448	„
„ April	13,790	„
„ Mai	14,835	„

[1]) In Bremen ist eine Nachweisung über die mit Nichtauswandererschiffen gereisten Personen nicht geführt worden.

im Juni . . .	7,646	Personen,
„ Juli . . .	7,451	„
„ August . . .	7,020	„
„ September . .	5,659	„
„ Oktober . .	7,545	„
„ November . .	4,714	„
„ Dezember . .	1,789	„
	91,603	Personen.

Von außereuropäischen Ländern nach Hamburg zurückbefördert wurden 13,539 Personen.

Von den über Bremen beförderten 103,121 Personen wurden:

103,051 Personen direkt in 171 Schiffen und
70 „ indirekt in 2 „ befördert.
103,121 Personen.

Es befanden sich unter diesen beförderten Personen:

57,030 Personen männlichen und
46,091 „ weiblichen Geschlechts.
103,121 Personen.

Ferner:

74,423 Erwachsene,
23,377 Kinder zwischen 1 und 14 Jahren und
5,321 Kinder unter 1 Jahr.
103,121 Personen.

Von diesen Personen wurden befördert:

2,977	Personen	im	Januar,
4,554	„	„	Februar,
12,485	„	„	März,
18,938	„	„	April,
15,689	„	„	Mai,
6,972	„	„	Juni,
7,655	„	„	Juli,
8,890	„	„	August,
9,391	„	„	September,
9,258	„	„	Oktober,
4,306	„	„	November,
2,006	„	„	Dezember.
103,121	Personen.		

Die sämmtlichen direkt beförderten Passagiere wurden in 171 Dampfern des Norddeutschen Lloyd, die indirekt beförderten in 2 englischen Dampfern befördert.

Von außereuropäischen Ländern nach Bremen zurückbefördert wurden 27,105 Personen.

Von Stettin aus wurden im Laufe des Jahres befördert:

773 Personen und zwar 756 Personen direkt und 17 Personen indirekt über Hull und Liverpool, sämmtlich nach New-York.

Die Beförderung fand statt in 6 direkten und 8 indirekten Dampferfahrten.

Von New-York nach Stettin zurückbefördert wurden 37 Personen.

Ueber die Herkunfts- und die Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1884.

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1884 beförderten Auswanderer von Bremen aus	Hamburg aus	Stettin und Memel aus	Zusammen (Summe der Spalten 2 bis 4)	nach den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Zentralamerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Luxemburg	2	5	—	7	2	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	14,665	19,091	11	33,767	33,194	82	1	—	386	59	9	6	5	6	—	19
Europäisches Rußland	2,992	14,423	8	17,423	17,269	41	—	—	5	23	—	—	5	61	2	17
Schweden und Norwegen	1,282	1,060	1	2,343	2,262	1	—	—	6	13	—	9	9	2	1	40
Dänemark	485	2,117	—	2,602	2,475	6	—	13	13	38	4	2	1	9	2	39
Niederlande	37	32	—	69	55	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—
Belgien	3	13	—	16	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schweiz	152	61	—	213	190	—	—	—	7	5	1	2	2	3	2	1
Frankreich	12	19	—	31	21	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	—
Großbritannien	11	34	—	45	39	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—	1
Spanien und Portugal	3	4	—	7	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	48	1,023	—	1,071	995	71	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Serbien	—	10	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	13	88	—	101	95	—	—	—	1	3	—	—	2	—	—	—
Griechenland	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Türkei	1	16	—	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere europäische Staaten (Bulgarien, Montenegro)	2	6	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	7,564	2,969	3	10,536	10,495	3	—	—	1	20	—	2	3	4	—	8
Andere außereuropäische Länder	73	646	—	719	149	3	5	11	221	132	17	35	34	40	53	19
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	27,345	41,618	23	68,986	67,294	207	6	25	645	304	31	58	61	139	72	144
Dazu aus dem Deutschen Reich	75,776	49,985	750	126,511	122,798	728	39	20	731	680	59	306	219	230	35	666
Generalsumme	103,121	91,603	773	195,497	190,092	935	45	45	1,376	984	90	364	280	369	107	810
Davon wurden befördert:																
von Bremen aus	103,121	—	—	103,121	102,499	—	—	—	237	385	—	—	—	—	—	—
von Hamburg aus	—	91,603	—	91,603	86,838	935	45	45	1,139	599	90	364	280	369	107	792
von Stettin und Memel aus	—	—	773	773	755	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18

Die im Jahre 1884 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1884			Davon gingen über			Es			
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Amerika Männ.	Weibl.	Britisch Nord-Amerika M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	933	728	1,661	743	884	[1]) 34	903	717	4	6
" Westpreußen	7,180	6,358	13,538	8,682	4,739	117	7,076	6,279	82	67
" Brandenburg mit Berlin	4,368	3,495	7,863	3,327	4,462	74	4,067	3,338	13	9
" Pommern	7,667	7,129	14,796	8,234	6,186	376	7,437	6,953	156	152
" Posen	7,003	5,917	12,920	7,546	5,259	115	6,914	5,872	52	30
" Schlesien	2,401	1,858	4,259	1,962	2,284	13	2,261	1,783	11	9
" Sachsen	1,687	1,163	2,850	1,570	1,278	2	1,550	1,107	29	20
" Schleswig-Holstein	4,570	3,531	8,101	618	7,483	—	4,321	3,363	15	19
" Hannover	6,275	4,770	11,045	9,240	1,790	15	6,093	4,699	1	1
" Westfalen	1,596	1,102	2,698	2,422	276	—	1,542	1,070	—	—
" Hessen-Nassau	2,475	2,130	4,605	3,786	819	—	2,415	2,091	2	8
" Rheinland	933	659	1,592	1,199	393	—	870	635	4	4
Hohenzollern	47	39	86	44	42	—	46	39	—	—
Preußischer Staat	47,135	38,879	86,014	49,373	35,895	746	45,495	37,946	369	325
Bayern rechts des Rheins	5,926	4,428	10,354	7,820	2,533	1	5,879	4,412	8	3
Bayern Pfalz	445	408	853	839	14	—	443	408	—	—
Sachsen	2,629	1,749	4,378	2,819	1,559	—	2,513	1,711	2	—
Württemberg	3,327	2,790	6,117	4,395	1,722	—	3,277	2,768	1	1
Baden	1,302	1,108	2,410	1,896	514	—	1,272	1,096	1	—
Hessen	1,479	1,132	2,611	1,993	618	—	1,465	1,120	—	—
Mecklenburg-Schwerin	2,166	1,776	3,942	738	3,204	—	2,110	1,754	2	4
Sachsen-Weimar	357	276	633	476	157	—	343	273	1	—
Mecklenburg-Strelitz	321	307	628	164	463	1	320	307	—	—
Oldenburg	1,023	871	1,894	1,783	111	—	1,009	865	—	—
Braunschweig	234	187	421	262	159	—	209	178	2	1
Sachsen-Meiningen	289	212	501	431	70	—	284	211	—	—
Sachsen-Altenburg	61	36	97	47	50	—	58	33	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	288	224	512	451	61	—	275	217	2	—
Anhalt	106	76	182	112	70	—	100	74	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	49	34	83	65	18	—	48	34	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	102	90	192	155	37	—	100	90	—	—
Waldeck	81	80	161	156	5	—	80	80	—	—
Reuß älterer Linie	20	12	32	29	3	—	20	12	—	—
Reuß jüngerer Linie	112	59	171	107	64	—	106	59	—	—
Schaumburg-Lippe	27	12	39	32	7	—	26	10	—	—
Lippe	208	151	359	349	10	—	206	151	—	—
Lübeck	121	80	201	18	183	—	106	77	1	—
Bremen	610	523	1,133	1,026	105	2	558	506	1	—
Hamburg	1,407	1,074	2,481	181	2,300	—	1,102	896	3	1
Elsaß-Lothringen	63	49	112	59	53	—	58	48	—	—
Deutsches Reich	69,888	56,623	126,511	75,776	49,985	750	67,462	55,336	393	335

[1] Darunter 2 Personen (1 männl. und 1 weibl.) über Memel.

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1884 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	6	2	8	—	—	—	1	1	4	—	3	1	—	—	4	1
—	—	—	—	5	10	4	—	—	—	2	1	2	—	2	—	1	—	6	1
3	1	3	—	37	19	89	49	2	—	56	36	23	6	19	6	2	—	54	31
—	—	—	—	17	9	31	10	—	—	5	—	2	—	4	1	—	—	15	4
1	—	—	—	5	7	17	4	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	10	3
—	—	1	—	46	34	27	7	4	—	10	9	8	2	13	—	—	—	20	14
2	—	—	—	49	14	8	3	1	—	11	4	2	1	2	—	1	—	32	14
5	—	2	—	38	28	81	49	1	1	14	11	18	13	20	11	2	1	53	35
6	—	—	—	54	14	29	15	6	6	10	2	4	—	12	3	2	—	58	30
1	—	—	—	20	14	17	4	—	—	3	—	1	12	3	1	—	—	9	1
—	—	—	—	5	2	8	7	3	2	17	7	—	—	12	9	—	—	13	4
2	—	—	—	17	7	14	4	—	—	3	1	4	3	7	1	2	—	10	4
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1	6	—	300	160	333	152	17	9	133	73	68	37	100	33	10	1	284	142
1	—	—	—	8	8	8	2	3	—	—	—	1	—	6	1	—	—	12	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
2	—	—	—	44	13	22	14	—	—	11	4	9	1	10	3	—	—	16	3
2	—	—	—	18	6	6	2	1	—	4	2	—	—	3	2	1	—	14	9
3	—	—	—	7	5	10	2	—	—	1	1	4	1	—	—	—	—	4	3
—	—	—	—	8	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	3
1	—	1	—	12	5	7	4	3	1	4	—	6	5	4	—	1	—	15	3
—	—	—	—	8	3	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	2	1	—	2	—	2	2	1	—	2	—	1	2	1	—
—	—	—	—	6	1	3	—	1	—	3	2	1	—	1	1	1	—	7	4
—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	6	4	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	3	1
—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	—	—	5	2
1	—	3	—	12	6	14	5	2	—	2	1	5	2	4	2	3	—	5	1
5	1	9	—	44	28	49	15	10	7	36	21	46	27	30	20	12	2	61	56
1	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
37	2	20	—	482	249	476	204	42	17	198	108	146	73	165	65	30	5	437	229

Statistik der Notenbanken.

Stückelung der am Jahresschlusse 1885 umlaufenden Noten der einzelnen Banken.

(Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1885, Anlage B., sowie die im Reichs-anzeiger veröffentlichten Jahresbilanzen der anderen Banken.)

Namen der Banken	Umlaufende Noten in Abschnitten von				Gesammt-umlauf in Reichs-währung
	100 ℳ.	200 ℳ.	500 ℳ.	1000 ℳ.	
1	2	3	4	5	6
	Beträge in 1000 Mark.[1]				
Reichsbank	524,710,5	—	44,213,5	288,166,5	857,090,5
Städtische Bank zu Breslau . . .	1,432,1	—	—	1,359,0	2,791,1
Kölnische Privatbank	1,610,3	—	—	—	1,610,3
Magdeburger Privatbank	2,715,0	—	—	—	2,715,0
Danziger Privat-Aktienbank	2,802,3	—	—	—	2,802,3
Provinzial-Aktienbank d. Großh. Posen	427,0	597,8	825,5	—	1,850,3
Hannoversche Bank	5,832,6	—	—	—	5,832,6
Frankfurter Bank	7,670,6	—	902,0	2,924,0	11,496,6
Bayerische Notenbank	65,288,4	—	—	—	65,288,4
Sächsische Bank zu Dresden . . .	32,778,4	—	15,226,0	—	48,004,4
Leipziger Kassenverein	—	—	2,802,0	—	2,802,0
Chemnitzer Stadtbank	499,4	—	—	—	499,4
Württembergische Notenbank . . .	19,589,7	—	—	—	19,589,7
Badische Bank	13,819,7	—	—	—	13,819,7
Bank für Süddeutschland	16,168,2	—	—	—	16,168,2
Braunschweigische Bank	2,414,6	—	—	—	2,414,6
Kommerzbank in Lübeck	663,9	—	—	—	663,9
Bremer Bank	4,326,3	—	—	—	4,326,3
Die 18 Banken zusammen	**702,749,0**	**597,8**	**63,969,0**	**292,449,5**	**1,059,765,3**

[1] Hierzu treten für Ende 1885 in 1000-Mark-Beträgen an umlaufenden Noten der Thalerwährung bei der Reichsbank 1,832,1, Kölnischen Privatbank 14,3, Sächsischen Bank zu Dresden 101,4, der Thaler- und Guldenwährung bei der Bank für Süddeutschland 94,7, der Guldenwährung bei der Frankfurter Bank 135,9, Badischen Bank 34,0: im Ganzen 2,212,4 (1000 ℳ.).

Die Reform der Zuckersteuer.

I. Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs vom Dezember 1885.

Nachdem der unterm 15. Juni 1884 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Nr. 131 der Drucksachen), welcher eine Erhöhung des Steuersatzes und Regelung der Steuervergütung auf veränderter Grundlage in Vorschlag brachte, damals nicht mehr zur Berathung gelangt war, mußte für die nächstfolgende Reichstagssession mit Rücksicht auf die durch das tiefe Sinken der Zuckerpreise verursachte Nothlage unserer Rübenzuckerindustrie von der Weiterführung der mit dem Gesetz vom 7. Juli 1883 eingeleiteten Umgestaltung der Zuckersteuer Abstand genommen werden. Inzwischen hat sich die Lage des Zuckermarkts für die Zuckerproduzenten insoweit wieder gebessert, daß es zulässig erscheint, nunmehr die Reform der Zuckersteuer zum Abschluß zu bringen, dessen Beschleunigung gleichmäßig im Interesse der Reichsfinanzen wie der betheiligten Industrie und Landwirthschaft liegt. Der vorliegende Entwurf schließt sich im Allgemeinen an den Inhalt des Eingangs bezeichneten Gesetzentwurfs an und demgemäß wird auch die frühere Begründung, unter den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen, nachstehend wiederholt.

A. Einleitende Bemerkungen zur Geschichte der Zuckerbesteuerung.

Im Zollverein war zuerst nur der ausländische Zucker mit einer Abgabe belegt. Dabei fanden für die von den inländischen Zuckerraffinerien zum Zweck der Raffination bezogenen Rohzucker, unter gewissen Bedingungen und Kontrolen, erheblich geringere Zollsätze Anwendung, als für die gleichartigen, zum unmittelbaren Konsum bestimmten Auslandszucker. Auch erhielten die Raffinerien bei der Ausfuhr ihrer aus ausländischem Rohzucker hergestellten Fabrikate eine Zollvergütung.

Mit dem Wachsen der Produktion und Konsumtion inländischen Rübenzuckers machte sich allmälig mehr und mehr ein Rückgang des Ertrags der Zuckerzölle und damit zugleich das Bedürfniß fühlbar, die inländische Rübenzuckererzeugung einer Besteuerung zu unterwerfen. Die Rübenzuckersteuer trat am 1. September 1841 in der Höhe von 10 Sgr. für einen Zentner Rohzucker mit den Maßgaben ins Leben, daß der Ertrag während der ersten drei Jahre noch kein dem Zollverein gemeinschaftlicher war, und es für diese Uebergangsperiode dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen blieb, die Steuer entweder von dem fertigen Fabrikat oder von den zu verwendenden rohen Rüben zu erheben. Der erstere Weg wurde in Württemberg gewählt, woselbst die Steuer von dem aus den Formen ausgeschlagenen Zucker zur Erhebung gelangte. In den übrigen Staaten wurde die Materialbesteuerung angenommen und der Steuersatz auf $^1/_2$ Sgr. vom Zentner roher Rüben festgesetzt, indem 20 Zentner solcher Rüben als zur Herstellung eines Zentners Rohzucker erforderlich erachtet wurden.

Mit dem 1. September 1844 wurde allgemein die Materialbesteuerung eingeführt, die Steuer für den Zentner Rohzucker auf 1 Thlr. und der Steuersatz des Zentners roher Rüben, unter der noch beibehaltenen Annahme des Erfordernisses von 20 Zentnern zu 1 Zentner Rohzucker, auf $1^1/_2$ Sgr. festgesetzt. Vom 1. September 1850 ab wurde die Steuer für einen Zentner Rübenzucker auf 2 Thaler und der Steuersatz für einen Zentner roher Rüben, unter fernerer Zugrundelegung des bisher angenommenen Ausbeuteverhältnisses auf 3 Sgr. erhöht. Vom 1. September 1853 ab fand eine weitere Erhöhung des Steuersatzes der Rüben auf 6 Sgr. und vom 1. September 1858 ab eine solche auf $7^1/_2$ Sgr. statt, ohne daß zugleich die danach auf den Zentner Rohzucker entfallende Steuer gesetzlich fixirt wurde.

Im Jahre 1861 wurde die Gewährung einer Rückvergütung der Steuer für den zur Ausfuhr oder zur Niederlegung in eine öffentliche Niederlage gelangenden inländischen Zucker eingeführt. Die Vergütungssätze betrugen vom 1. September 1861 ab: 2 Thlr $22^1/_2$ Sgr. für den Zentner Rohzucker und Farin, 3 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner Brod-, Hut- und Kandis-Zucker. Vom 1. September 1866 ab wurden die Sätze auf 2 Thlr. 26 Sgr. und bezw. 3 Thlr. 15 Sgr. erhöht.

Eine umfassende Umgestaltung der Zuckerbesteuerung unternahm das Bundesgesetz vom 26. Juni 1869. Dasselbe minderte den Zollschutz des inländischen Rübenzuckers wesentlich ab, indem einerseits die Rübensteuer von $7^1/_2$ Sgr. auf 8 Sgr. vom Zentner erhöht wurde, andererseits eine Herabsetzung der Eingangszölle vom Zucker stattfand, und zwar unter Beseitigung der bisherigen Zollbegünstigung des für Raffinerien eingehenden Rohzuckers. Zugleich kam die besondere Zollvergütung in Wegfall, welche bis dahin den Raffinerien beim Export ihrer Fabrikate aus ausländischem Rohzucker gewährt worden war. Für die hinfort gleichmäßig auch auf die ausländischen Zucker Anwendung findende Rückvergütung der Rübenzuckersteuer wurden drei Klassen, an Stelle der bisherigen zwei, gebildet, von welchen die niedrigste die Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation, die höchste die Kandis- und Brodzucker, die mittlere alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen Zucker in Krystallform u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation enthält. Die Bemessung der Vergütungssätze erfolgte auf Grund der Annahme, daß zur Herstellung eines Zentners Rohzucker von $93^3/_4$ Prozent Polarisation $12^1/_2$ Zentner roher Rüben mit einem Steuerbetrag von 3 Thlr. 10 Sgr. erforderlich seien. Der Satz für die Rohzucker von 88 Prozent Polarisation ab wurde entsprechend dem Zuckergehalt der geringsten Sorte auf ($93^3/_4$: 88 = 3 Thlr. 10 Sgr. : x) 3 Thlr. 4 Sgr. pro Zentner festgesetzt.

Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 ermäßigte die Steuervergütungssätze um je 40 Pfennig bis zum 1. August 1885. Die Geltungsdauer desselben wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1885 um ein Jahr verlängert.

Eine nach metrischem Gewicht und Reichswährung aufgestellte chronologische Uebersicht der Sätze der Rübensteuer, der Eingangszölle von Zucker, der Zollvergütung und der Steuervergütung für Zucker ist als Anlage 1 angeschlossen.

Zu dem Gesetz vom 7. Juli 1883 gab die Wahrnehmung Veranlassung, daß der Reinertrag der Rübenzuckersteuer im Abnehmen begriffen sei. Durch das bezeichnete Gesetz sollte jedoch nur ein erster vorläufiger Schritt zur Wiederaufbesserung des Steueraufkommens geschehen, während die weitere Neuordnung bis dahin vorbehalten blieb, daß die Enquete-Kommission, deren Einsetzung vom Bundesrath beschlossen worden war, die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer genügend klar gestellt und eine ausreichende Grundlage für die

Entscheidung darüber geschaffen haben würde, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen seien, um ohne Gefährdung berechtigter Interessen der Zuckerindustrie und der betheiligten Landwirthschaft wieder zu dem früheren Maße des Steuerertrages zu gelangen (Reichstags-Drucksachen, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882, Nr. 198).

Die Zuckerenquete-Kommission hat nach Erledigung ihrer Arbeiten unterm 12. März 1884 dem Bundesrath einen umfassenden Bericht erstattet, welcher ohne die Anlagen hierneben angeschlossen ist. An denselben schließen auch die nachstehenden Ausführungen sich an.

B. Entwickelungsgang und gegenwärtiger Stand der Rübenzuckerproduktion, der Zuckereinfuhr und Ausfuhr, des Zuckerkonsums und der Abgabenerträge vom Zucker.

I. Rübenzuckerproduktion. Zahl und Rübenverbrauch der Fabriken. In welchem Maße die inländische Rübenzuckerfabrikation in den 44 Jahren seit Einführung der Rübenzuckersteuer an Umfang gewonnen hat, wird klar veranschaulicht durch die Thatsachen, daß im Zollverein während des Kampagnejahres 1841/42 135 Rübenzuckerfabriken mit einem Rübenverbrauch von $2^1/_2$ Millionen Doppelzentner, dagegen in den Kampagnejahren 1883/84 und 1884/85 376 bezw. 408 Rübenzuckerfabriken mit einem Rübenverbrauch von rund 89 bezw. 104 Millionen Doppelzentner im Betriebe waren. Von den im letzten Jahre betriebenen Fabriken entfallen 323 mit einem Verbrauch von mehr als 82 Doppelzentner Rüben auf diejenigen Gebietstheile, welche auch schon im Jahre 1841 dem Zollverein angehörten.

Der Rübenbau für die laufende Kampagne 1885/86 zeigt einen erheblichen Rückgang gegen das nächste Vorjahr. Vom 1. August bis Ende November 1885 sind 50,905,541 Doppelzentner Rüben, gegen 56,622,859 Doppelzentner im Vorjahre, verarbeitet worden. Die ferner bis zum Schlusse der Kampagne zur Verarbeitung gelangende Rübenmenge wird nach den bezüglichen steueramtlichen Ermittelungen auf 19,821,623 Doppelzentner geschätzt, so daß sich eine Gesammtmenge von 70,727,164 Doppelzentner Rüben ergeben würde. Da indessen die vorläufigen Schätzungen der in der Kampagne vom Dezember ab noch zu verarbeitenden Rübenmenge in der Regel um mehrere Prozente, bis zu 10, zu niedrig auszufallen pflegen, so wird der Rübenverbrauch der Kampagne 1885/86 auf etwa 72,000,000 Doppelzentner angenommen werden können. Dies ergibt gegenüber der in der Kampagne 1884/85 verarbeiteten Rübenmenge von 104,000,000 Doppelzentner einen Rückgang von 32,000,000 Doppelzentner oder rund 31 Prozent.

Für die 20 Jahre von 1865/66 bis 1884/85 enthält die als Anlage 2 beigefügte Tabelle eine detaillirte Nachweisung der Zahl der in dem ganzen Steuergebiet und dessen einzelnen Gebietstheilen jeweils im Betriebe gewesenen Fabriken und der verarbeiteten Rübenmengen. Diese Nachweisung zeigt insbesondere auch, daß in neuerer Zeit die Rübenzuckerfabrikation mehr und mehr in solchen Gebietstheilen Boden gewinnt, in welchen sie entweder vorher überhaupt nicht, oder seit lange nicht mehr, oder nur in sehr geringem Umfange betrieben worden war. Unter diesen Gebietstheilen sind die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Hannover, dann die Großherzogthümer Mecklenburg hervorzuheben. In der Kampagne 1883/84 sind auch im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen nach längeren Jahren zum ersten Male wieder Rübenzuckerfabriken betrieben worden.

Die Menge der jährlich zur Verarbeitung gelangenden Rüben ist in viel stärkerem Maße als die Zahl der Fabriken gestiegen, am schnellsten und stärksten in den letzten Jahren; der Rübenverbrauch der Jahre 1883/84 und 1884/85 übertrifft den durchschnittlichen Rübenverbrauch der Jahre 1878/79 und 1879/80 um jährlich 42 bezw. 57 Millionen Doppelzentner. Die von jeder Fabrik durchschnittlich verarbeitete Rübenmenge betrug im Jahre 1841/42 19,000 Doppelzentner, im Jahre 1865/66 73,400 Doppelzentner, im Jahre 1884/85 254,968 Doppelzentner. Eine Klassifikation der Fabriken nach dem Umfange des Rübenverbrauchs während der Kampagne 1883/84 und 1884/85 findet sich in der Anlage 3.

Zuckerausbeute. Die Menge der aus den versteuerten Rüben erzeugten Rohzucker aller Produkte und Konsumzucker, erstere ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Qualität zusammengerechnet, letztere nach dem Verhältniß von 100:125 auf Rohzucker umgerechnet, jedoch unter Ausschluß der Zuckerproduktion in den lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken, hat nach der amtlichen Statistik betragen:

	Doppelzentner Rohzucker aller Produkte
1871/72	1,864,419
1872/73	2,625,511
1873/74	2,910,407
1874/75	2,564,124
1875/76	3,580,482
1876/77	2,894,227
1877/78	3,780,091
1878/79	4,261,551
1879/80	4,094,152
1880/81	5,559,151
1881/82	5,997,222
1882/83	8,319,953
1883/84	9,401,093
1884/85	11,230,303

Die Rübenzuckerproduktion der Kampagnen 1880/81 bis 1882/83 ist mit Hilfe der Ergebnisse einer von der Enquete-Kommission bei den Zuckerfabrikanten gehaltenen schriftlichen Umfrage auf Rohzucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation berechnet worden. Dabei hat bezüglich der wenigen Fabriken, deren Angaben fehlen oder ungenügend sind, eine annähernde Schätzung der Produktion in der doppelten Weise stattgefunden, daß einmal die durchschnittliche Zuckerausbeute der sämmtlichen übrigen Fabriken, das andere Mal die durchschnittliche Zuckerausbeute der Fabriken desjenigen Gebietstheiles, welcher die ungünstigsten Betriebsresultate aufweist, zu Grunde gelegt worden ist. Die entsprechenden beiden Berechnungen ergeben folgende Gesammtmengen an Rohzucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation, und zwar einschließlich der Zuckergewinnung in den lediglich Melasse verarbeitenden Entzuckerungsanstalten (vergl. Anlage 16 des Enquete-Berichts):

	Niedrigere Berechnung Doppelzentner	Höhere Berechnung Doppelzentner
1880/81	5,593,284	5,696,175
1881/82	6,118,531	6,200,118
1882/83	8,383,054	8,438,689

Nachdem die zur Herstellung einer Mengeneinheit Rohzucker erforderliche Rübenmenge von der Gesetzgebung ursprünglich gleich 20 : 1, dann im Jahre 1869 gleich $12^1/_2$: 1 angenommen worden war, lag der vorläufigen Abänderung der Steuervergütungssätze in dem Gesetze vom 7. Juli 1883 die Voraussetzung zu Grunde, daß in neuerer Zeit das durchschnittliche Erforderniß an Rüben höchstens $10,_{25}$ Doppelzentner zu 1 Doppelzentner Rohzucker von 88 Prozent Polarisation oder 12 Doppelzentner zu 1 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation betrage. Mit der Ermittelung des wirklichen Standes der Zuckerausbeute aus den Rüben auf Grund der bis zum Schlusse der Kampagne 1882/83 gemachten Erfahrungen hat sodann die Enquete-Kommission in umfassender Weise sich beschäftigt und hierüber nicht nur zahlreiche Sachverständige vernommen, sondern auch mittelst der schon gedachten schriftlichen Umfrage bei sämmtlichen Zuckerfabrikanten in Bezug auf die 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 eine Ergänzung der amtlichen Statistik der Zuckerproduktion, namentlich durch Angaben über die Gattung und Beschaffenheit der gewonnenen Mengen Zucker herbeigeführt. Die in der Kommission auf Grund der Sachverständigen-Aussagen vorgenommenen Schätzungen des Maßes der Erhöhung der Zuckerausbeute durch die seit dem Jahre 1869 in der Rübenkultur und der Technik der Zuckerfabrikation gemachten Fortschritte gehen dahin, daß von einer Seite 11 Doppelzentner Rüben, von anderer Seite $10,_{53}$ bis $10,_{72}$ Doppelzentner Rüben als der jetzige durchschnittliche Bedarf zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation berechnet werden (Enquete-Bericht S. 84). Für die drei Jahre 1880/81 bis 1882/83 ist nach den Resultaten der bei den Zuckerfabrikanten gehaltenen Umfrage anzunehmen, daß im Durchschnitt aus $10,_{618}$ Doppelzentner Rüben oder sogar schon aus $10,_{493}$ Doppelzentner Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent gewonnen worden ist, je nachdem für diejenigen Rübenzuckerfabriken, welche den Fragebogen überhaupt nicht oder in unbrauchbarer Weise beantwortet haben, eine mittlere oder eine niedrige Zuckerausbeute unterstellt wird (Enquete-Bericht S. 85, 86). Nach der amtlichen Statistik sind im Durchschnitt der drei Jahre 1880/81 bis 1882/83 = $10,_{90}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker gebraucht worden, ungerechnet die Zuckerproduktion der lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken, welche nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission auf jährlich 59,219 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation im Durchschnitt der drei Jahre 1880/81 bis 1882/83 zu schätzen ist. Die in den Fachzeitschriften enthaltenen Schätzungen der letztbezeichneten Zuckerproduktion für die Jahre 1883/84 und 1884/85 gehen auf 200,000 bis 300,000 Doppelzentner Rohzucker, ohne daß jedoch ersichtlich wäre, inwieweit hierfür zuverlässige thatsächliche Grundlagen bestehen.

Die Mehrheit der Enquete-Kommission wollte bei Bestimmung des dermaligen durchschnittlichen Rendements der Rüben im Wesentlichen die durch die Umfrage ermittelten Fabrikationsergebnisse der Jahre 1880/81 bis 1882/83 zu Grunde legen, jedoch der Häufung qualitativ guter Rübenernten innerhalb dieser sehr kurzen Periode insoweit Rechnung tragen, daß der Rübenbedarf zu 1 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent, statt auf $10,_{61}$ oder $10,_{49}$ Doppelzentner Rüben, auf $10,_{75}$ Doppelzentner bemessen werden sollte — während die Minderheit der Kommission auch diese Annahme noch für zu niedrig gegriffen erachtete (Enquete-Bericht S. 86).

Inzwischen sind nach der amtlichen Statistik im Jahre 1883/84 $9,_{49}$ Doppelzentner Rüben, im Jahre 1884/85 $9,_{26}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung

eines Doppelzentners Rohzucker, die Zuckerproduktion der ausschließlich Melasse verarbeitenden Fabriken nicht eingerechnet, erforderlich gewesen. Nach derselben Statistik betrug der Rübenbedarf zur Herstellung von einem Doppelzentner Rohzucker im Durchschnitt der 5 Jahre 1880/81 bis 1884/85 $10_{,04}$ Doppelzentner, im Durchschnitt der 10 Jahre 1875/76 bis 1884/85 $10_{,47}$ Doppelzentner. Empfiehlt sich nun zwar große Vorsicht bei der Bestimmung des durchschnittlichen Rendements der Rüben, weil davon die Bemessung der Steuervergütung und von der Höhe der letzteren die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Zuckers auf dem Weltmarkt abhängig ist, so wird doch nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre an dem von der Mehrheit der Enquete-Kommission angenommenen Ausbeuteverhältniß von $10_{,75} = 1$, abweichend von dem unterm 15. Juni 1884 eingebrachten Gesetzentwurf, nicht mehr festzuhalten sein. Vielmehr erscheint es gerechtfertigt, bei Bemessung der im Durchschnitt zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93^3/_4$ Prozent Polarisation erforderlichen Rübenmenge bis auf $10_{,50}$ Doppelzentner herabzugehen und dieses Ausbeuteverhältniß bei der gegenwärtigen Regelung der Zuckersteuer zu Grunde zu legen. Die durchschnittliche Zuckerausbeute aus den Rüben während der letzten 5 Kampagnen 1880/81 bis 1884/85 bietet eine geeignete Grundlage nicht. Während dieses Zeitraums sind in 2 Jahren ausgezeichnete, in 2 Jahren gute, in 1 Jahre mittlere Rüben geerntet worden. Das durch diese gedrängte Aufeinanderfolge sehr günstiger Ernten bedingte hohe Maß der durchschnittlichen Zuckergewinnung kann als Regel für die Zukunft nicht angesehen werden.

II. **Zucker-Einfuhr und Ausfuhr.** Den Umfang der Einfuhr und Ausfuhr an Zucker seit dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bis zum Ablauf der Kampagne 1884/85 ergibt die Anlage 4 in den Spalten 12, 14, 17 bezw. 4, 6, 8, wobei jedoch in der Ausfuhr die ohne Steuervergütung exportirten geringfügigen Zuckermengen nicht berücksichtigt sind.

Was zunächst die Einfuhr betrifft, so hatte der Import an raffinirten Zuckern im Durchschnitt der 5 Kalenderjahre 1864 bis 1868 jährlich nur 1300 Doppelzentner betragen, hob sich in den nächsten Jahren bedeutend und stellt sich noch in neuester Zeit mit jährlich 12,000 bis 15,000 Doppelzentner auf ungefähr das Zehn- bis Elffache der früheren Einfuhrmenge. An Rohzuckern waren im Durchschnitt der Kalenderjahre 1864 bis 1868 jährlich 85,500 Doppelzentner eingeführt worden, seitdem ist die Einfuhr, abgesehen von einem vorübergehenden kurzen Aufschwunge, erheblich gesunken, und zwar bis auf jährlich etwa 18,000 Doppelzentner im Durchschnitt der Jahre 1880/81 bis 1884/85. Bei Zusammenfassung der raffinirten Zucker und Rohzucker ergibt sich im Ganzen eine Verminderung der jährlichen Zuckereinfuhr um rund 54,000 Doppelzentner. Auch der Import von Syrup ist in neuerer Zeit merklich zurückgegangen und zwar von jährlich 55,300 Doppelzentner im Durchschnitt der 10 Jahre 1869/70 bis 1878/79 auf 33,400 Doppelzentner im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Andererseits ist seit 1869/70 die Ausfuhr inländischen Zuckers in einem jede Voraussicht weit übertreffenden Maße gestiegen. Die größte Steigung zeigt sich beim Rohzucker. Während davon im Durchschnitt der 5 Jahre 1869/70 bis 1873/74 nur je 104,000 Doppelzentner ausgeführt wurden und auch in den vier nächstfolgenden Jahren 1874/75 bis 1877/78 der Export durchschnittlich nur die Höhe von 415,500 Doppelzentner erreichte, betrug derselbe in den Jahren 1878/79 und 1879/80 durchschnittlich fast je 1,000,000 Doppelzentner, in jedem der beiden folgenden Jahre weit über 2,000,000 Doppelzentner, in

den drei letzten Jahren 1882/83 bis 1884/85 bezw. 3,900,000, 4,900,000 und 5,500,000 Doppelzentner. Aber auch die Ausfuhr der raffinirten und Konsumzucker hat einen namhaften Aufschwung genommen, indem die in den beiden betreffenden Steuervergütungsklassen zusammen exportirte Menge sich im Jahre 1884/85 auf 1,079,000 Doppelzentner stellte, während die entsprechende Menge 5 Jahre früher nur 350,000 Doppelzentner und 10 Jahre früher nur 55,000 Doppelzentner betrug.

Im Verhältniß zu der auf Rohzucker berechneten Jahresproduktion an Rübenzucker betrug die ebenso berechnete jährliche Ausfuhr: 1876/77 $21{,}_{75}$ Prozent, 1877/78 $25{,}_{60}$ Prozent, 1878/79 $32{,}_{40}$ Prozent, 1879/80 $32{,}_{85}$ Prozent, 1880/81 $52{,}_{54}$ Prozent, 1881/82 $52{,}_{43}$ Prozent, 1882/83 $56{,}_{58}$ Prozent, 1883/84 $63{,}_{38}$ Prozent, 1884/85 $59{,}_{99}$ Prozent.

III. **Zuckerkonsum.** Bezüglich des Konsums von Zucker beziffert die amtliche Statistik den Ueberschuß, welchen die im Inlande produzirte und die vom Auslande eingeführte Zuckermenge zusammen über die ausgeführte Zuckermenge alljährlich ergibt. Der so ermittelte Konsum wird zwar von dem wirklichen Konsum in den einzelnen Jahren mehr oder minder erheblich abweichen, da bei dem ersteren der wechselnde Umfang der aus dem einen in das andere Jahr übergehenden Vorräthe an Zucker unberücksichtigt geblieben ist; im mehrjährigen Durchschnitt jedoch muß die Jahresmenge des scheinbaren Zuckerkonsums mit der Jahresmenge des wirklichen Konsums ziemlich genau zusammenfallen.

Nach der amtlichen Statistik hat sich der Zuckerkonsum im deutschen Steuergebiet folgendermaßen gestaltet:

Kampagnejahre [1])	Produktion von Rohzucker 100 kg	Einfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt 100 kg	Produktion und Einfuhr zusammen 100 kg	Ausfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt 100 kg	Verbrauch überhaupt (Sp. 4—5) 100 kg	Verbrauch auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1871/72	1,864,419	496,332	2,360,751	142,757	2,217,994	$5{,}_{5}$
1872/73	2,625,511	270,852	2,896,363	179,382	2,716,981	$6{,}_{6}$
1873/74	2,910,407	289,530	3,199,937	216,550	2,983,387	$7{,}_{2}$
1874/75	2,564,124	276,907	2,841,031	108,134	2,732,897	$6{,}_{5}$
1875/76	3,580,482	212,532	3,793,014	561,209	3,231,805	$7{,}_{6}$
1876/77	2,894,227	125,060	3,019,287	603,538	2,415,749	$5{,}_{6}$
1877/78	3,780,091	88,830	3,868,921	967,785	2,901,136	$6{,}_{7}$
1878/79	4,261,551	79,710	4,341,261	1,380,768	2,960,493	$6{,}_{7}$
1879/80	4,094,152	65,842	4,159,994	1,344,857	2,815,137	$6{,}_{3}$
1880/81	5,559,151	56,073	5,615,224	2,839,039	2,776,185	$6{,}_{8}$
1881/82	5,997,222	57,330	6,054,552	3,144,103	2,910,449	$6{,}_{4}$
1882/83	8,319,953	66,012	8,385,965	4,725,514	3,660,451	$8{,}_{1}$
1883/84	9,401,093	53,761	9,454,854	5,958,144	3,496,710	$7{,}_{7}$
1884/85	11,230,303	53,035	11,283,338	6,737,274	4,546,064	$9{,}_{9}$
Im Durchschnitt der 14 Kampagnen:	4,934,477	156,558	5,091,035	2,064,932	3,026,103	$7{,}_{0}$

[1]) Für 1871/72 bis 1879/80: $\frac{\text{1. September}}{\text{31. August}}$; für 1880/81: $\frac{\text{1. September}}{\text{31. Juli}}$; für 1881/82 bis 1884/85: $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$.

Nach sachverständiger Schätzung sind die am Schluß des Jahres 1884/85 im Zollgebiet lagernden Zuckervorräthe, in Rohzucker ausgedrückt, um rund 700,000 Doppelzentner größer als am Schluß des nächsten Vorjahres gewesen (etwa 1,000,000 Doppelzentner gegen 300,000 Doppelzentner). Wie hiernach ein nicht unerhebliches Zurückbleiben des wirklichen Zuckerkonsums dieses Jahres hinter den in obiger Tabelle enthaltenen Zahlen des scheinbaren Konsums anzunehmen ist, so folgt auch, daß der unter Mitbenutzung letzterer Zahlen für die fünfjährige Periode 1880/81 bis 1884/85 zu berechnende durchschnittliche Jahreskonsum von 3,536,921 Doppelzentner Rohzucker oder $7_{,80}$ kg auf den Kopf der Bevölkerung in Wirklichkeit nicht ganz erreicht worden ist. Unter Absetzung des vorbezeichneten Mehrbestandes von 700,000 Doppelzentner Rohzucker von der für 1884/85 mit 4,546,064 Doppelzentner berechneten Verbrauchsmenge ergibt sich ein Verbrauch von 3,846,064 Doppelzentner oder $8_{,39}$ kg pro Kopf, sowie für die 5 Jahre 1880/81 bis 1884/85 ein durchschnittlicher Jahreskonsum von 3,394,547 Doppelzentner oder $7_{,49}$ kg pro Kopf. Jedenfalls entspricht es der Vorsicht, den gegenwärtigen Jahreskonsum nicht höher als auf 3,500,000 Doppelzentner Rohzucker zu veranschlagen, welcher Menge nach dem Bevölkerungsstande von 1884/85 ein Kopftheil von $7_{,63}$ kg entspricht. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1879/80 bis 1883/84 berechnet sich der Jahreskonsum auf 3,184,872 Doppelzentner oder $7_{,07}$ kg pro Kopf, im Durchschnitt der fünf Jahre 1874/75 bis 1878/79 auf 2,848,416 Doppelzentner oder $6_{,63}$ kg pro Kopf.

IV. Ertrag der Abgaben vom Zucker. Die finanziellen Ergebnisse der Zuckerbesteuerung in den Kampagnejahren 1869/70 bis 1884/85 sind in der Anlage 4 ersichtlich gemacht. Dieselbe enthält eine Berechnung der auf jedes Kampagnejahr entfallenden Erträge aus den Mengen der verarbeiteten Rüben bezw. der ein- und ausgeführten Zucker und aus den Sätzen der Steuer, des Zolles und der Rückvergütung, ohne Rücksicht auf die Termine der wirklichen Einzahlung und Auszahlung der Abgaben und Vergütungen. Für mehrjährige Perioden zusammengefaßt, stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

Im Durchschnitt	An Steuer abzüglich der Vergütungen ℳ	Davon (Sp. 2) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ	An Zöllen vom Zucker und Syrup ℳ	Zusammen an Steuer und an Zöllen vom Zucker und Syrup ℳ	Davon (Sp. 5) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
der 5 Jahre 1. Sept.–31. Aug. 1869/70 bis 1873/74	42,089,059	$1_{,05}$	6,216,732	48,305,791	$1_{,20}$
„ 5 „ „ 1874/75 „ 1878/79	47,772,475	$1_{,11}$	4,145,743	51,918,218	$1_{,21}$
„ 6 „ „ 1879/80 „ 1884/85	43,783,798	$0_{,97}$	1,553,903	45,337,701	$1_{,01}$
„ 5 „ 1. Aug.–31. Juli 1880/81 „ 1884/85	42,509,624	$0_{,94}$	1,525,391	44,035,015	$0_{,97}$

Von den Summen in Spalte 2 der obigen Tabelle sind, wenn die zur Reichskasse geflossenen Steuerbeträge ermittelt werden sollen, die den Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer gewährten Vergütungsbeträge in Abzug zu bringen. Die Vergütung ist vom 1. September 1871

ab auf vier Prozent der Brutto-Einnahme an Rübenzuckersteuer festgesetzt worden und kann auch für die beiden Vorjahre gleich hoch berechnet werden. Die Brutto-Aufkunft der Rübenzuckersteuer und die Verwaltungskostenvergütung betrugen jährlich:

Im Durchschnitt	Rübenzuckersteuer brutto ℳ.	Vergütung von vier Prozent Verwaltungskosten ℳ.
der 5 Jahre 1. Sept./31. Aug. 1869/70 bis 1873/74	46,708,691	1,868,348
„ 5 „ „ 1874/75 „ 1878/79	61,400,901	2,456,036
„ 6 „ „ 1879/80 „ 1884/85	121,246,519	4,849,861
„ 5 „ 1. Aug./31. Juli 1880/81 „ 1884/85	130,123,837	5,204,953

Danach berechnen sich die in die Reichskasse geflossenen jährlichen Erträge aus der Steuer und den Zöllen vom Zucker folgendermaßen:

Im Durchschnitt	Steuer abzüglich der Vergütungen ℳ.	Davon ab Verwaltungskosten ℳ.	Bleibt an Steuer ℳ.	Zölle vom Zucker und Syrup ℳ.	An Steuer und an Zöllen vom Zucker und Syrup zusammen sind zur Reichskasse geflossen (Sp. 4 + Sp. 5) ℳ.	Davon (Sp. 6) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
der 5 Jahre 1. Sept./31. Aug. 1869/70 bis 1873/74	42,089,059	1,868,348	40,220,711	6,216,732	46,437,443	$1,_{16}$
„ 5 „ „ 1874/75 bis 1878/79	47,772,475	2,456,036	45,316,439	4,145,743	49,462,182	$1,_{15}$
„ 6 „ „ 1879/80 bis 1884/85	43,783,798	4,849,861	38,933,937	1,553,903	40,487,840	$0,_{90}$
„ 5 „ 1. Aug./31. Juli 1880/81 bis 1884/85	42,509,624	5,204,953	37,304,671	1,525,391	38,830,062	$0,_{86}$

Für die Steuer allein ergibt sich die umstehende Berechnung.

Hiernach hat der durchschnittliche Reinertrag der Zuckerabgaben während der Periode $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ 1880/85 im Vergleich zu der Periode $\frac{\text{1. September}}{\text{31. August}}$ 1874/79 um 10,632,120 ℳ, der Kopftheil des Reinertrags um $0,_{29}$ ℳ. sich vermindert, und zwar ungeachtet einer Zunahme des Zuckerkonsums von $6,_{63}$ kg auf $7,_{49}$ kg, also um $0,_{86}$ kg auf den Kopf der Bevölkerung. Von 1 Doppelzentner des im Inlande konsumirten Zuckers ist während der ersteren Periode ein Reinertrag

Im Durchschnitt	Brutto-Aufkunft an Rübenzuckersteuer ℳ.	Davon ab: Steuervergütung ℳ.	Vergütung für Verwaltungskosten ℳ.	Zusammen ℳ.	Bleiben an Rübenzuckersteuer ℳ.	Davon (Sp. 6) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
der 5 Jahre 1. Sept./31. Aug. 1869/70 bis 1873/74	46,708,691	4,619,632	1,868,348	6,487,980	40,220,711	$1,_{00}$
„ 5 „ „ 1874/75 bis 1878/79	61,400,901	13,628,426	2,456,036	16,084,462	45,316,439	$1,_{05}$
„ 6 „ „ 1879/80 bis 1884/85	121,246,519	77,462,721	4,849,861	82,312,582	38,933,937	$0,_{86}$
„ 5 „ 1. Aug./31. Juli 1880/81 bis 1884/85	130,123,837	87,614,213	5,204,953	92,819,166	37,304,671	$0,_{82}$

von $17,_{36}$ ℳ, während der letzteren Periode ein solcher von $11,_{44}$ ℳ. aufgekommen. Die Aufkunft von 1 Doppelzentner inländischen Zuckers hat sich während 1880/85 folgendermaßen gestellt: Steuer abzüglich der Vergütungen $12,_{52}$ ℳ, Steuer abzüglich der Vergütungen und Verwaltungskosten $10,_{99}$ ℳ; in der Periode 1874/79 betrugen die entsprechenden Zahlen $16,_{77}$ ℳ bezw. $15,_{91}$ ℳ Nach dem Maße der Ergiebigkeit der Zuckerabgaben in der Periode 1874/79 hätte in der Periode 1880/85 der durchschnittliche Reinertrag vom Zucker, unter Berücksichtigung der stattgehabten Zunahme des Konsums, sich auf $1,_{30}$ ℳ pro Kopf und 58,915,912 ℳ insgesammt stellen müssen. Diesen Beträgen gegenüber ist die wirkliche Aufkunft um $0,_{44}$ ℳ. pro Kopf und 20,085,850 ℳ insgesammt zurückgeblieben.

Der Grund des vorbezeichneten Rückganges der Reinerträge vom Zucker liegt, abgesehen von der durch das starke Wachsen der Brutto-Einnahme herbeigeführten erheblichen Mehrausgabe für Verwaltungskosten, darin, daß mit dem Steigen des Maßes der Zuckerausbeute aus den Rüben die Steuerbelastung des produzirten Zuckers sich entsprechend verringert und in Folge dessen einerseits eine Minderung des Steueraufkommens vom inländischen Konsum, andererseits eine Zuvielzahlung an Steuerbonifikationen stattgefunden hat. Wenn dermalen im Durchschnitt $10,_{50}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation genügen, so beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung eines Doppelzentners Rohzucker der bezeichneten Qualität $16,_{80}$ ℳ., statt der im Jahre 1869 vorausgesetzten 20 ℳ, und es würde der nach der Polarisationsstufe 88 bemessene Vergütungssatz für Rohzucker auf $15,_{77}$ ℳ., also $2,_{23}$ ℳ weniger als der seit dem 1. August 1883 geltende Satz von 18 ℳ. sich berechnen. In Wirklichkeit erreicht jedoch die durchschnittliche Zuvielzahlung an Vergütung für 1 Doppelzentner Rohzucker bei Weitem nicht den Betrag von $2,_{23}$ ℳ Denn der weitaus größte Theil des ausgeführten Rohzuckers, welcher jetzt zu ungefähr zwei Dritteln aus sogenannten ersten Produkten besteht, polarisirt erheblich höher als 88 Prozent; die durchschnittliche Polarisation ist nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission auf ungefähr $93,_{67}$ Prozent anzunehmen.

Selbst aber bei Annahme von nur 93,50 Prozent ist 1 Doppelzentner ausgeführten Rohzuckers im Durchschnitt mit 16,76 *M.* Steuer belastet, d. h. mit 1,24 *M.* weniger als der Vergütungssatz von 18 *M.*

Nach dem Maße des Reinertrags der Zuckerabgaben in der Periode 1874/79 müßte jetzt bei einem Jahreskonsum von 7,63 kg Rohzucker pro Kopf der Bevölkerung die Jahresaufkunft 1,32 *M.* vom Kopf oder insgesammt (Bevölkerung = 45,843,000) 60,512,760 *M.* betragen, mithin 21,682,698 *M.* mehr als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ 1880/85. Vom finanziellen Standpunkt aus wird demgemäß dahin zu streben sein, die Rübenzuckersteuer thunlichst in dem bezeichneten Maße ausgiebiger zu gestalten. Eine Vermehrung des Ertrages der Zölle vom Zucker ist nicht in Aussicht zu nehmen, da eine solche, wenn überhaupt, nur durch eine erhebliche Zollerleichterung und entsprechende Zunahme der Einfuhr bewirkt werden könnte, hieraus aber eine wesentliche Benachtheiligung der einheimischen Zuckerindustrie hervorgehen würde.

C. Die zur Reform der Zuckerbesteuerung gemachten Vorschläge.

I. Aenderung des Steuermodus. Bei Erwägung der zur dauernden Wiederherstellung befriedigender Erträge aus der Rübenzuckersteuer geeigneten Mittel hat die Enquete-Kommission vorweg sich mit der Frage beschäftigt, ob etwa ein Wechsel des Steuersystems und eventuell welche neue Besteuerungsart zu empfehlen sein möchte. Wenn dabei die Systeme der Besteuerung eines aus der Rübe gewonnenen Halbfabrikats, insbesondere des Rübensaftes, eine nähere Berücksichtigung nicht gefunden haben, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Einführung einer derartigen Besteuerung in Deutschland niemals von irgend einer Seite ernstlich angeregt worden ist und auch aus allgemeinen Gründen kaum ein Zweifel darüber besteht, daß für den Fall des beabsichtigten Uebergangs von der bestehenden Materialsteuer zu einem anderen Steuermodus füglich nur eine Form der Fabrikatsteuer, d. h. der direkt den fertigen Zucker treffenden Steuer, in Betracht kommen könnte.

Ein die Fabrikatbesteuerung befürwortender Antrag ist in der Enquete-Kommission gestellt, jedoch mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt worden. Der Begründung dieses Votums im Enquete-Bericht ist im Wesentlichen zuzustimmen und namentlich die Auffassung als vollberechtigt anzuerkennen, daß ein thatsächlicher Anlaß zu einer fundamentalen Umgestaltung der Rübenzuckersteuer bisher in keiner Richtung hervorgetreten sei. Die erstrebte Hebung des Steueraufkommens ist auch auf dem Boden der Materialsteuer um so mehr mit Sicherheit erreichbar, als es sich dabei nur darum handelt, dasjenige Maß des Ertrags der Zuckerabgaben wieder zu gewinnen, welches früher bei demselben Steuersystem jahrelang erzielt worden ist. Daß aber etwa im Interesse der Zuckerindustrie und der Landwirthschaft die Beseitigung der Materialsteuer geboten sein sollte, erscheint als eine angesichts der bisherigen glänzenden Entwickelung unserer Rüben- und Zuckerproduktion und der immer weiteren Verbreitung der Rübenzuckerindustrie über ganz Deutschland nicht wohl haltbare Annahme, Die vereinzelt laut gewordenen Klagen über ungleiche Vertheilung der Steuerlast bei dem jetzigen Steuermodus können, selbst ihre volle Begründetheit vorausgesetzt, nicht schwer ins Gewicht fallen gegenüber der unzweifelhaften Thatsache, daß die weit überwiegende Mehrheit der Zuckerindustriellen und Rübenbauer den höchsten Werth auf den Fortbestand der Materialsteuer legt, ja denselben als die nothwendige Vorbedingung der ferneren Blüthe der deutschen Rübenzuckerfabrikation betrachtet.

Die Behauptung, daß das gegenwärtige Steuersystem durch Gewährung von Prämien bei der Zuckerausfuhr in neuerer Zeit eine unmäßige Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation veranlaßt habe und noch weiter veranlassen werde, ist, ganz abgesehen davon, daß hierbei vielfach die Steuergewinne übertrieben hoch angenommen werden, schon um deswillen hinfällig, weil die Fabrikunternehmer sich nicht im Zweifel darüber befinden konnten und können, daß eine den Steuerertrag schmälernde Prämiirung des Exports keinesfalls Dauer haben werde. Auch beruht nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission der Grund zu der Errichtung zahlreicher neuer Zuckerfabriken viel mehr in dem Bedürfniß der Grundbesitzer, sich die landwirthschaftlichen Vortheile des Rübenbaues zu sichern, als in dem Streben nach hohem Fabrikgewinn. Liegt nach allem ein unabweisliches Bedürfniß zur Einführung der Fabrikatsteuer nicht vor, so ist schon deßhalb dieser Schritt unzuläſsig, und das um so mehr, weil derselbe die weitverzweigten Interessen der hochwichtigen Rübenzuckerindustrie jedenfalls tief beunruhigen, wenn nicht ernstlich gefährden würde. In letzterer Beziehung werden von der Enquete-Kommission, übereinstimmend mit fast der ganzen betheiligten Industrie und Landwirthschaft schwer wiegende Befürchtungen geltend gemacht, deren näherer Würdigung es indessen nach dem obigen hier nicht mehr bedarf. Doch soll noch daran erinnert werden, daß von den beiden wichtigsten Konkurrenzländern Deutschlands auf dem Gebiete der Zuckerindustrie, Oesterreich und Frankreich, das erstere seit lange die Materialsteuer besitzt und das zweite im Uebergang zu derselben begriffen ist. Das französische Gesetz vom 29. Juli 1884 hat an Stelle der Versteuerung des Zuckers nach der Beschaffenheit des Produkts die Versteuerung nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben dergestalt eingeführt, daß diese Art der Versteuerung bis zum 1. September 1887 den Zuckerfabrikanten gestattet, von da ab aber allgemein obligatorisch ist. In diesem Wechsel des Steuersystems wird der geeignete Weg erblickt, um die dortige Rübenzuckerfabrikation thunlichst zu heben und namentlich auch den Wettkampf gegen den deutschen Zucker auf dem Weltmarkt mit größtem Nachdruck fortsetzen zu können.

Außer der ausschließlichen Fabrikatsteuer ist auch eine Verbindung derselben mit der Rübensteuer in der Weise vorgeschlagen worden, daß eine Herabsetzung des Rübensteuersatzes und der Steuervergütungssätze auf die Hälfte stattfinden, daneben aber von demjenigen erzeugten Zucker, welcher zum inländischen Konsum gelangt, eine Abgabe von 10 *M.* für 100 kg Rohzucker erhoben werden soll (Enquete-Bericht S. 97). Gegen diese Einrichtung sprechen dieselben Gründe, wie gegen die Einführung der reinen Fabrikatbesteuerung, und zwar um so mehr, als das gemischte System voraussichtlich eine längere Dauer nicht haben, sondern nur einen Uebergang zur ausschließlichen Fabrikatsteuer bilden würde. Hierauf würde auch die große Höhe der Verwaltungskosten hinwirken, welche mit dem bezeichneten System insofern verknüpft wäre, als zu der bisherigen Steuerkontrole eine solche über sämmtliche produzirte Zucker bis zum Zeitpunkt des Uebergangs in den inländischen Konsum bezw. der Ausfuhr hinzukommen müßte.

Von der gleichfalls angeregten fakultativen Zulassung der Fabrikatsteuer wäre der erstrebte Erfolg der Herbeiführung einer gleichen Steuerbelastung der gesammten Rübenzuckerproduktion jedenfalls nur in geringem Umfang zu erwarten.

II. **Ergänzung des bestehenden Steuermodus:** 1. durch Berücksichtigung der Rübenqualität neben dem Gewichte. Die Ungleichmäßigkeit der Steuerbelastung des Zuckers, welche durch die unterschiedslose Anwendung desselben Gewichtssteuersatzes auf Rüben jeder Qualität bewirkt und namentlich in den Gegenden mit weniger günstigen Vorbedingungen des Rübenbaues empfunden

wird, würde beseitigt werden, wenn die Steuer nach dem höheren oder niedrigeren Zuckergehalt der Rüben abgestuft würde. Einer solchen Berücksichtigung der Rübenbeschaffenheit steht jedoch, wie der Enquete-Bericht (S. 98, 99) zutreffend hervorhebt, die Unmöglichkeit entgegen, für große Mengen von Rüben den Zuckergehalt mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu ermitteln. Ebensowenig erscheint es angängig, dem Vorschlage zu entsprechen, wonach die Qualitätsbesteuerung, statt auf den Zuckergehalt der Rüben, auf den Gehalt des Rübensaftes an Trockensubstanz gegründet werden soll. Denn abgesehen davon, daß es an einem für den fraglichen Zweck als ausreichend anzuerkennenden Meßinstrument zur Zeit noch fehlt, würde das bezeichnete Verfahren zu einer durchgreifenden Beseitigung der ungleichmäßigen Steuerbelastung nicht führen, weil in Säften von gleichem Gehalt an Trockensubstanz das Verhältniß von Zucker und Nichtzucker nicht selten ein erheblich abweichendes und folgeweise auch das Maß der Zuckerausbeute ein entsprechend verschiedenes ist.

2. Durch besondere Besteuerung der Melasseentzuckerung. Nach besonderen Ermittelungen aus Anlaß der Zucker-Enquete hatten während der Kampagne 1882/83, in welcher insgesammt 358 Rübenzuckerfabriken mit einem Gesammtverbrauch an Rüben von 87,471,537 Doppelzentner im Betriebe waren, 205 Fabriken mit einem Rübenverbrauch von 54,672,990 Doppelzentner die Entzuckerung der Melasse eingeführt, wobei die Vertheilung auf die einzelnen Entzuckerungsverfahren sich folgendermaßen stellte:

			Doppelzentner Rüben
1. Osmoseverfahren . .	136 Fabriken	(von denen eine auch Elution anwendete) mit einem Verbrauch von .	32,743,419
2. Elutionsverfahren . .	50 „	(von denen eine auch Osmose anwendete) mit einem Verbrauch von .	15,542,271
3. Substitutionsverfahren	12 „	mit einem Verbrauch von	3,693,697
4. Strontianverfahren .	4 „	„ „ „ „	1,390,067
5. Andere Verfahren . .	3 „	„ „ „ „	1,303,536
Zusammen . .	205 Fabriken	mit einem Verbrauch von	54,672,990.

In der Kampagne 1884/85 stellte sich die Zahl der mit Melasseentzuckerung betriebenen Rübenzuckerfabriken folgendermaßen:

1. Osmoseverfahren	79 Fabriken
2. Elutionsverfahren	51 „
3. Substitutionsverfahren	10 „
4. Strontianverfahren	4 „
5. Andere Verfahren	18 „
(13 Ausscheidung, 5 Fällung)	
Zusammmen . . .	162 Fabriken.

An ausschließlich Melasse verarbeitenden Zuckerfabriken waren in der Kampagne 1882/83 vier, in der Kampagne 1884/85 fünf im Betrieb.

Die Rübenzuckerfabriken mit Melasseentzuckerung verwenden nicht durchweg die gesammte selbstgewonnene Melasse zur Entzuckerung, andererseits verarbeiten manche derselben auch zugekaufte Melasse. Genauere Erhebungen über den Umfang der Melasseentzuckerung in den Rübenzuckerfabriken sind mit großen Schwierigkeiten verbunden und liegen nur insoweit vor, als die Menge der im Jahre 1882/83

zugekauften Melasse auf 340,896 Doppelzentner ermittelt worden ist, wobei jedoch die Angaben einiger Fabriken noch fehlen. Der Melasseverbrauch der selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten im Jahre 1882/83 kann annähernd zu 200,000 Doppelzentner angenommen werden; mehr als das Doppelte oder Dreifache dieser Menge müßte der Jahresverbrauch in den beiden nächstfolgenden Jahren betragen haben, wenn während derselben die Produktion der betreffenden Anstalten auf 200,000 bis 300,000 Doppelzentner Rohzucker gestiegen sein sollte (vgl. oben unter B. I. „Zuckerausbeute“).

Bezüglich der Frage einer neben der Rübensteuer einzuführenden besonderen Besteuerung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers wird von der Enquete-Kommission auf Seite 99 bis 107 ihres Berichts des näheren dargelegt, daß einerseits ein genügender Anlaß zu einer solchen Besteuerung nicht anzuerkennen sei, andererseits die letztere als prinzipiell bedenklich und praktisch fast unausführbar erscheine, die Melasseentzuckerung in ihrem Bestande und ihrer Weiterentwickelung gefährden würde, einen namhaften finanziellen Erfolg aber nicht verheiße. Die Kommission hat daher mit neun gegen drei Stimmen von der Einführung einer Melassesteuer abgerathen. Den bezüglichen Ausführungen des Enquete-Berichts ist beizutreten und im Anschluß daran noch Folgendes hervorzuheben:

Die besondere Besteuerung der Melasseentzuckerung ist namentlich auch im Interesse der Branntweinbereitung aus Melasse empfohlen worden. Nach der amtlichen Statistik hat sich die Melassebrennerei während der letzten Jahre folgendermaßen gestellt, wobei der in den Quellen nach Hektolitern angegebene Theil der Melassemengen nach dem Verhältniß von 1 Hektoliter = 140 kg auf Gewicht umgerechnet ist:

	Zahl der im Betriebe befindlichen Melassebrennereien	Menge der auf Branntwein verarbeiteten Melasse 100 kg
1879/80	32	1,146,182
1880/81	26	880,882
1881/82	24	684,605
1882/83	17	425,061
1883/84	19	575,912
1884/85	22	731,267.

Abgesehen davon, daß hiernach die Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung bereits wieder zu steigen begonnen hat, wäre ein Aufschwung der Melassebrennerei durch eine Besteuerung der Melasseentzuckerung nur etwa dann herbeizuführen, wenn dieselbe bewirkte, daß die Entzuckerung wesentlich eingeschränkt und folgeweise für die Branntweinbereitung wieder erheblich mehr Melasse zu billigeren Preisen verfügbar würde. Es würde aber nicht zu rechtfertigen sein, Steuereinrichtungen zu schaffen, welche darauf abzielen, die Verwerthung der Melasse auf dem lohnenderen Wege der Zuckerbereitung zu Gunsten der minder einträglichen Benutzung zur Spirituserzeugung zu erschweren. Dagegen bedarf es allerdings einer Neuregulirung der Sätze der Rübensteuer und Steuervergütung in der Art, daß auch die durch die Melasseentzuckerung herbeigeführte Vermehrung der Zuckerausbeute aus den Rüben voll in Anrechnung kommt. Damit wird zugleich der Behauptung einer Steuerfreiheit des Melassezuckers völlig der Boden entzogen; prinzipiell betrachtet, besteht eine solche Befreiung insofern auch jetzt nicht, als nach unserem Steuersystem durch die Versteuerung der Rübe aller aus derselben gewinnbare Zucker versteuert wird.

Die Einführung einer Melasseentzuckerungssteuer scheitert schon daran, daß für die Bemessung einer solchen Steuer irgend ausreichende thatsächliche Grundlagen bisher nicht haben gewonnen werden können. Die Aussagen der bei der Enquete vernommenen Sachverständigen und die sonst vorliegenden Angaben über die bei den verschiedenen Verfahren der Melasseentzuckerung erzielten Zuckerausbeuten sind unvollständig, beruhen großentheils nur auf mehr oder minder unsicheren Berechnungen oder Schätzungen und genügen nicht zur Feststellung annähernd zutreffender Durchschnittsausbeuten für jedes einzelne Verfahren oder einer annähernd richtigen Durchschnittsausbeute für alle Verfahren insgesammt. Würde unter diesen Umständen die Steuer mit der gebotenen Vorsicht niedrig bemessen, so wäre durch die Geringfügigkeit der Steuer ein nennenswerther finanzieller Ertrag ausgeschlossen. Andererseits würde eine hohe Steuer voraussichtlich zu einem wesentlichen Rückgang der Entzuckerung und damit zu einer empfindlichen Schädigung der betreffenden Fabriken, jedoch gleichfalls nicht zu einem günstigen Ertrage führen.

Die Schwierigkeiten der praktischen Ausführung einer Melasseentzuckerungssteuer würden bei Beschränkung der Steuer auf die von den Rübenzuckerfabriken zugekaufte und die in den selbständigen Entzuckerungsanstalten verarbeitete Melasse oder auf die letztere allein verhältnißmäßig am wenigsten hervortreten. Die so beschränkte Steuer wäre jedoch eine einseitige und ungerechte Maßnahme und könnte auch nur etwa die Verwendung zugekaufter Melasse bezw. die Entzuckerung in selbständigen Anstalten hindern, keinesfalls aber ein nennenswerthes Steueraufkommen gewähren.

Nach Allem ist von der besonderen Besteuerung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers abzusehen.

3. Neuregulirung der Rübensteuer und der Steuervergütung.
a) Herabsetzung der Steuer. Dem Vorschlage, die Wiederaufbesserung des Ertrags der Rübenzuckersteuer auf dem Wege einer Steuerherabsetzung zu suchen. liegt die Erwartung zu Grunde, daß die Verringerung der Steuerbelastung des Zuckers bald zu einer sehr erheblichen Vermehrung des besteuerten Konsums führen werde.

Ohne Zweifel wäre eine Zunahme des inländischen Zuckerkonsums, wie überhaupt, so namentlich auch im Interesse unserer Zuckerindustrie, welche zur Zeit mit dem größten Theil ihres Absatzes auf das Ausland angewiesen ist, durchaus erwünscht. Der deutsche Zuckerkonsum hat sich bisher nur langsam und erst bis zu einer geringen Höhe entwickelt (vergl. oben unter B. III.). Der gegenwärtige Kopftheil des Konsums von $7{,}_{63}$ kg bleibt beispielsweise hinter dem Konsum in England von ungefähr 30 kg pro Kopf sehr bedeutend, hinter dem Konsum in Frankreich von ungefähr 11 kg nicht unerheblich zurück.

Zur Veranschaulichung des Preisganges der zum Konsum fertigen Zucker folgt nachstehend die Angabe der durchschnittlichen Jahrespreise am Magdeburger Markt für besseren Melis in Broden, und zwar für je 100 kg, nach den Monatsberichten von F. O. Licht: 1872/73: 94 ℳ.; 1873/74: $88{,}_{50}$ ℳ.; 1874/75: 87 ℳ.; 1875/76: $80{,}_{50}$ ℳ.; 1876/77: 95 ℳ.; 1877/78: 80 ℳ.; 1878/79: 74 ℳ.; 1879/80: $80{,}_{50}$ ℳ.; 1880/81: $78{,}_{50}$ ℳ.: 1881/82: $81{,}_{50}$ ℳ.; 1882/83: 76 ℳ.; 1883/84: $67{,}_{50}$ ℳ.; 1884/85: $55{,}_{50}$ ℳ. Hiernach zeigen die Preise bei schwankender Bewegung im Allgemeinen eine sinkende Tendenz, namentlich ist in den letzten Jahren der Preisstand durchweg ein niedriger.

Inwieweit die neuere Zunahme des Zuckerkonsums mit dem Sinken der Zuckerpreise zusammenhängt, steht dahin. Jedenfalls kann nach den bisherigen Er-

fahrungen von einer Herabsetzung der Rübenzuckersteuer und dadurch veranlaßten Preisminderung des Zuckers eine alsbaldige wesentliche Hebung des Zuckerkonsums mit Sicherheit nicht erwartet werden. Geringe Steuerherabsetzungen würden in dieser Beziehung voraussichtlich ohne nennenswerthe Wirkung bleiben. Eine namhafte Herabsetzung könnte allerdings, soweit nicht eine Gegenwirkung durch Preissteigerung des Zuckers auf dem Weltmarkte stattfindet, zu einer verhältnißmäßig erheblichen Konsumvermehrung führen. Die letztere würde aber, wenn überhaupt, so jedenfalls erst nach einer Reihe von Jahren einen solchen Umfang erreichen, daß auf eine Besserung des Steuerertrags bis zu dem Maße, welches vorher (unter B. IV.) als das zu erstrebende finanzielle Ziel bezeichnet worden ist, zu rechnen wäre.

Träte beispielsweise eine Abminderung des Steuersatzes von $1,_{60}$ *M.* für 1 Doppelzentner Rüben auf die Hälfte = $0,_{80}$ *M.* ein, so würde sich unter Annahme einer Verarbeitung von 90,000,000 Doppelzentner Rüben die Bruttoaufkunft auf 72,000,000 *M.* stellen, wovon nach Abzug der Vergütung für die Verwaltungskosten mit 4 Prozent oder 2,880,000 *M.* noch 69,120,000 *M.* verbleiben. Soll für die Reichskasse ein Ertrag von 60,600,000 *M.* sich ergeben, so dürften an Ausfuhrvergütung nur 8,520,000 *M.* gezahlt werden, welcher Summe bei einem Vergütungssatze von $8,_{06}$ *M.* für 1 Doppelzentner Rohzucker von 90 Prozent Polarisation ab eine Ausfuhrmenge von 1,056,547 Doppelzentner Rohzucker entspricht. Aus 90,000,000 Doppelzentner Rüben werden nach dem angenommenen Ausbeuteverhältniß ($10,_{50}$ = 1) 8,571,429 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation produzirt, es würden also nach Ausfuhr von 1,056,547 Doppelzentner noch 7,514,882 Doppelzentner Rohzucker zum inländischen Konsum vorhanden sein. Der entsprechende Konsum überstiege den jetzigen Jahreskonsum von 3,500,000 Doppelzentner Rohzucker um 4,014,882 Doppelzentner oder $8,_{76}$ kg pro Kopf, womit der Gesammtkonsum $16,_{39}$ kg pro Kopf, also mehr als das Doppelte des jetzigen Kopftheilbetrages, erreichen würde. Daß eine solche Konsumvermehrung als Folge der bezeichneten Steuerherabsetzung, welche den Preis des Rohzuckers höchstens um den vollen Betrag der Differenz zwischen der jetzigen und der künftigen Steuervergütung, d. h. um ($18 - 8,_{06}$) $9,_{94}$ *M.* für 1 Doppelzentner oder ungefähr 10 Pf. für 1 kg abmindern könnte, unverzüglich oder doch im Laufe einiger Jahre eintreten sollte, liegt an sich und nach den bisherigen Erfahrungen über die Zunahme unseres Zuckerkonsums bei sinkenden Zuckerpreisen völlig außerhalb aller Wahrscheinlichkeit.

b. Erhöhung der Steuer. Nach Allem bleibt nur übrig, den Weg einer Erhöhung der Rübensteuer zu betreten. Die Enquet-Kommission hat vorgeschlagen, den Steuersatz für einen Doppelzentner Rüben von $1,_{60}$ *M.* auf $1,_{70}$ *M.* zu erhöhen und die Steuervergütung für einen Doppelzentner Rohzucker von 18 *M.* auf $17,_{15}$ *M.* herabzusetzen. Diese Steuererhöhung wird als eine leicht erträgliche bezeichnet (Enquete-Bericht S. 111).

Bei dem vorgeschlagenen Steuersatze würde unter Annahme eines durchschnittlichen Bedarfs von $10,_{50}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation der letztere mit einer Steuer von $17,_{85}$ *M.* für 100 kg belastet sein. Ein solches wesentliches Zurückgehen unter das im Jahre 1869 von der Gesetzgebung beabsichtigte Steuermaß von 20 *M.* für 1 Doppelzentner mittleren Rohzuckers wird durch die berechtigten Interessen der Zuckerindustrie und Landwirthschaft nicht geboten und erscheint mit Rücksicht auf das zu erstrebende finanzielle Ziel nicht räthlich. Bei Besteuerung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation mit $17,_{85}$ *M.* entspricht einem jährlichen Inlandskonsum von 3,500,000 Doppelzentner solchen

Rohzuckers ein Steuerbetrag von 62,475,000 ℳ. Würde dagegen die Rübensteuer auf 1,80 ℳ. für 1 Doppelzentner Rüben erhöht und dadurch die Steuerbelastung eines Doppelzentners 93¾ prozentigen Rohzuckers auf 18,90 ℳ. gebracht, so würde bei diesem, immer noch hinter der Absicht der bisherigen Gesetzgebung zurückbleibenden Steuermaße dem Jahreskonsum von 3,500,000 Doppelzentner Rohzucker ein Steuerbetrag von 66,150,000 ℳ. entsprechen, mithin gegenüber den Ergebnissen des Steuermaßes von 17,85 ℳ. ein Mehr von 3,675,000 ℳ. sich herausstellen. Eine Einrichtung, welche auf möglichst lange Zeit die Gewähr eines ausreichenden finanziellen Ertrages bietet, liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Zuckerindustrie und betheiligten Landwirthschaft, welche anderenfalls schon bald wieder eine neue Abänderung der Zuckersteuer zu erwarten hätten. Aus den bezeichneten Gründen empfiehlt es sich, die Steuer für 1 Doppelzentner Rüben von 1,60 ℳ. auf 1,80 ℳ. zu erhöhen.

Wenn danach 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation mit 18,90 ℳ. besteuert ist, so ruhen auf 1 Doppelzentner Rohzucker von 88 Prozent 17,74 ℳ. Steuer. Im Sinne der Gesetzgebung von 1869 würde also die Steuervergütung der Rohzucker auf 17,74 ℳ. für 1 Doppelzentner festzusetzen sein. Es haben sich jedoch inzwischen die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse so wesentlich geändert, daß es bedenklich erscheint, an jener Berechnungsart des Bonifikationssatzes noch jetzt festzuhalten. In der früheren Zeit bestand die überhaupt nur geringe Rohzuckerausfuhr fast ausschließlich aus niedrig polarisirenden Nachprodukten, von welchen die Zucker von 88 Prozent bis unter 90 Prozent einen erheblichen Theil bildeten. Jetzt werden überwiegend Rohzucker erster Produkte von mindestens 94 Prozent Polarisation exportirt, und auch die zur Ausfuhr gelangenden Nachprodukte polarisiren größtentheils 90 Prozent oder höher. Nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission ist anzunehmen, daß im Jahre 1882/83 an Rohzuckern von 88 Prozent bis unter 90 Prozent überhaupt nur etwa 250,000 Doppelzentner produzirt worden sind. Diese Menge beträgt noch nicht ganz 7 Prozent der in dem bezeichneten Jahre ausgeführten 3,907,027 Doppelzentner Rohzucker. Der nach der Mindestpolarisation jener kleinen Theilmenge geringstwerthiger Rohzucker bemessene Vergütungssatz würde für alle übrigen Rohzucker hinter der darauf gezahlten Steuer zurückbleiben. Bei Besteuerung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent mit 18,90 ℳ. beträgt die Steuer:

a)	für 1 Doppelzentner	von	90	Prozent . .	18,14 ℳ.
b)	„ 1 „	„	91	„ . .	18,35 „
c)	„ 1 „	„	92	„ . .	18,55 „
d)	„ 1 „	„	93	„ . .	18,75 „
e)	„ 1 „	„	94	„ . .	18,95 „
f)	„ 1 „	„	95	„ . .	19,15 „
g)	„ 1 „	„	96	„ . .	19,35 „

Die der Polarisationsstufe 88 entsprechende Steuervergütung von 17,74 ℳ. ist also zu niedrig:

bei den Zuckern zu	a um	0,40 ℳ.
„ „ „ „	b „	0,61 „
„ „ „ „	c „	0,81 „
„ „ „ „	d „	1,01 „
„ „ „ „	e „	1,21 „
„ „ „ „	f „	1,41 „
„ „ „ „	g „	1,61 „

für 1 Doppelzentner. Da die auf die Zuckerausfuhr in hervorragendem Maße angewiesene Industrie den Anspruch zu erheben berechtigt ist, daß der auf dem Zucker ruhende Steuerbetrag bei der Ausfuhr thunlichst unverkürzt zurückgezahlt werde, so erscheint es unter den angegebenen dermaligen Verhältnissen nothwendig, die Steuervergütung der Rohzucker nach dem Steuermaß der Polarisationsstufe 90 zu bestimmen, so daß der Vergütungssatz für 1 Doppelzentner Rohzucker $18,_{14}$ *M.* oder rund $18,_{20}$ *M.* beträgt. Zur Vermeidung der Zahlung von Ausfuhrprämien werden dabei die Zucker unter 90 Prozent Polarisation von der Bonifikation künftig auszuschließen sein, welche Aenderung der bisherigen Vorschrift im Hinblick auf die verhältnißmäßig geringen Mengen der im Inlande hergestellten Zucker von 88 und 89 Prozent Polarisation zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß bieten kann.

Die Festsetzung der Bonifikation für Rohzucker auf $18,_{20}$ *M.* enthält eine Erhöhung des jetzigen Bonifikationssatzes um 20 Pf., im Anschluß an welche auch die Vergütungssätze für die raffinirten Zucker gleichmäßig, also auf $22,_{40}$ *M.* bezw. 21 *M.* zu erhöhen sind.

Da die durchschnittliche Polarisation der zum Export gelangenden Rohzucker zu etwa $93,_{50}$ Prozent angenommen werden kann (vgl. oben B. IV. a. E.), so führt bei dem durchschnittlichen Bedarf von $10,_{50}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent Polarisation der nach der Polarisationsstufe 90 berechnete Vergütungssatz von $18,_{20}$ *M.* nicht zur vollen Erstattung der Steuer, welche den Doppelzentner Rohzucker von $93,_{50}$ Prozent mit $18,_{85}$ *M.* trifft. Die Vergütung von $18,_{20}$ *M.* entspricht einem Verbrauch von nur $10,_{11}$ Doppelzentner Rüben zu 1 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{50}$ Prozent oder von $10,_{14}$ Doppelzentner Rüben zu 1 Doppelzentner Rohzucker von $93,_{75}$ Prozent. Durch eine noch knappere Bemessung der Steuervergütung könnte unsere Zuckerausfuhr um so mehr ernstlich gefährdet werden, als dieselbe ohnehin in Folge der ungünstigeren Gestaltung des Zuckermarktes, sowie neuerer gesetzgeberischer Maßnahmen des Auslandes bezüglich der Zuckersteuer sich in einer schwierigeren Lage als früher befindet. So ist namentlich zu befürchten, daß in Frankreich die durch das Gesetz vom 29. Juli 1884 für die Berechnung der zu versteuernden Zuckermengen vorgeschriebene Zugrundelegung sehr niedriger Zuckerausbeuten aus den Rüben — zunächst werden höchstens 6 kg raffinirten Zuckers auf 100 kg Rüben gerechnet, von 1887/88 ab steigt das Rendement um jährlich $0,_{25}$ Prozent bis auf 7 Prozent im Jahre 1890/91 — zu erheblichen Steuergewinnen und einer empfindlichen Benachtheiligung der Zuckerproduktion anderer Länder führen werde. Außerdem belegt das bezeichnete französische Gesetz die aus europäischen Ländern oder europäischen Niederlagen eingehenden Rohzucker bis zum 31. August 1886 mit einem nicht zurückzahlbaren Zuschlage von 7 Franken für 1 Doppelzentner. In Rußland wird seit einigen Monaten für ausgeführte Sandzucker und Raffinaden von mehr als $99,_{5}$ Prozent Polarisation neben der Rückerstattung der Accise zeitweilig eine Prämie gewährt, welche Anfangs sich auf 1 Rubel für das Pud belief und jetzt 80 Kopeken beträgt, also ungefähr 12 *M.* bezw. $9,_{60}$ *M.* für 1 Doppelzentner. Weiter hat Belgien die Abgaben von den eingehenden fremden Zuckern seit dem 1. Oktober 1884 zuerst um 10 Prozent, sodann um 15 Prozent erhöht. In Italien wird zur Zeit eine Erhöhung der Zuckerzölle und die Einführung einer Zollrückvergütung für exportirte Raffinade vorbereitet. Schon diese Beispiele erweisen zur Genüge, mit welchen immer wachsenden Schwierigkeiten unsere Zucker bei der Konkurrenz im Auslande zu kämpfen haben.

Eine für den deutschen Zuckerkonsum fühlbare Erhöhung der Zuckerpreise herbeizuführen, erscheint die geringfügige Erhöhung der Steuervergütung um 20 ₰ für 1 Doppelzentner Zucker nicht geeignet.

Bei den folgenden Berechnungen über den Ertrag der vorbezeichneten zukünftigen Steuereinrichtung ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der für die laufende Kampagne 1885/86 eingetretene Rückgang des Rübenbaues (vergl. oben unter B. I.) nur als ein vorübergehender zu betrachten sei und die jährlich zur Verarbeitung gelangende Rübenmenge schon bald mindestens den Stand der Jahre 1882/83 und 1883/84, oder annähernd selbst den Stand von 1884/85 wieder erreichen werde. Die Ertragsberechnungen sind daher auf der doppelten Grundlage einer Rübenverarbeitung von 90,000,000 und 100,000,000 Doppelzentner aufgestellt worden. Auch ist die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der durchschnittliche Bedarf an Rüben zur Bereitung von 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation sich noch weiter, bis auf 10,25 Doppelzentner oder sogar 10,00 Doppelzentner, vermindern könnte.

Die Berechnungen stellen sich folgendermaßen:

Zuckerausbeute aus den Rüben: 10,50 = 1.

A. 90,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 162,000,000,00 M,

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,571,429	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„ „	93,75	„	
Ausfuhr . .	5,071,429	„ „	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation		. .	92,300,007,80 „
				Ertrag . .	69,699,992,20 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 162,000,000)				.	6,480,000,00 „
		Fließen zur Reichskasse		. . .	69,219,992,20 M.

Zuckerausbeute aus den Rüben: 10,50 = 1.

B. 100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 180,000,000,00 M.

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	9,523,810	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„ „	93,75	„	
Ausfuhr . .	6,023,810	„ „	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation		. .	109,633,342,00 „
				Ertrag . .	70,366,658,00 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180,000,000)				.	7,200,000,00 „
		Fließen zur Reichskasse		. . .	63,166,658,00 M.

Zuckerausbeute aus den Rüben: 10,25 = 1.

C. 90,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 162,000,000,00 M.

	Doppelzentner		Prozent		
Ausbeute . .	8,780,488	Zucker von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„ „	93,75	„	
Ausfuhr . .	5,280,488	„ „	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation		. .	96,104,881,60 „
				Ertrag . .	65,895,118,40 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 162,000,000)				.	6,480,000,00 „
		Fließen zur Reichskasse		. . .	59,415,118,40 M.

(Fortsetzung des Textes Seite 856.)

Chronologische

der Sätze der Rübenzuckersteuer, der Zölle vom Zucker und Syrup und der Ver-

Von ab	Rübenzuckersteuer		Eingangszoll	
	für	Betrag M.	für	Betrag M.
1. Sept. 1841	100 kg rohe Rüben	0,10	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker . .	60
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	54
			100 kg Lumpenzucker für Raffinerien	33
			100 kg Rohzucker für Raffinerien	30
			100 kg Syrup	24
1. Jan. 1843	. . . .	. .	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker .	60
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	48
			100 kg Rohzucker für Raffinerie	30
			100 kg Syrup	24
1. Sept. 1844	desgl.	0,30		
1. Sept. 1850	desgl.	0,60		
1. Okt. 1851	. . . .	. .	. . . .	. .
1. Sept. 1853	desgl.	1,20		
1. Jan. 1854	. . . .	. .	100 kg Syrup[1])	12
1. Febr. 1854	. . . .	. .	. . . .	. .
1. Sept. 1855	. . . .	. .	100 kg gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält . .	12
			100 kg anderen Syrup[1]) . .	24
1. Sept. 1858	desgl	1,50	100 kg Syrup[1])	18
1. Sept. 1861	. . . .	. .	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker .	44
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	36
			100 kg Rohzucker für Raffinerien	25,5
			100 kg Syrup	15
1. Sept. 1866	. . . .	. .	. . . .	. .
1. Sept. 1869	desgl	1,60	100 kg raffinirten Zucker, sowie Rohzucker von der Beschaffenheit Nr. 19 des holländischen Standart und darüber . .	30
			100 kg anderen Rohzucker . .	24
			100 kg Syrup	15
			Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	frei
1. Aug. 1883	. . . .	. .	. . . .	. .
1. Sept. 1883	. . . .	. .	. . . .	. .

Anlage 1.

Uebersicht

gütung an Steuer und Zoll für Zucker für die Zeit vom 1. September 1841 ab.

Steuervergütung für inländischen Zucker, und zwar		Zollvergütung für ausländischen Zucker, und zwar		Bemerkungen
für	Betrag ℳ	für	Betrag ℳ	
. . . .	. .	100 kg Hut- und Kandiszucker aus indischem Rohzucker . .	40	[1]) Die Eingangszollsätze für Zucker haben an diesen Terminen eine Aenderung nicht erfahren.
. . . .	. .	desgl.	38	
. . . .	. .	desgl.	36	
. . . .	. .	desgl.	35	
100 kg Rohzucker und Farin .	16,50			
100 kg Brod-, Hut-, Kandiszucker, gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert.	20			
100 kg Rohzucker und Farin .	17,20			
100 kg Brod-, Hut-, Kandiszucker, gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert.	21			
100 kg Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation			18,80	
100 kg Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert . . .			23,00	
100 kg allen übrigen harten, sowie allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation			21,60	
100 kg Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation			18,00	
100 kg Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert . . .			22,20	
100 kg allen übrigen harten, sowie allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation			20,80	

Nach

über die Zahl der im Betriebe gewesenen Zuckerfabriken und die verarbeiteten

Verwaltungsbezirke	1865/66		1866/67		1867/68		1868/69	
	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Preußen:								
1. Provinz Ostpreußen .	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Westpreußen .	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Brandenburg .	18	1,392,312	18	1,559,828	18	1,085,402	18	1,237,704
4. „ Pommern . .	8	553,837	8	610,881	7	426,070	7	418,849
5. „ Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6. „ Schlesien . .	40	2,621,344	40	2,672,955	39	2,391,850	38	2,265,099
7. „ Sachsen . .	142	9,903,716	141	12,068,484	138	9,705,848	141	12,791,950
Hierzu schwarzburgische Unterherrschaften .	1	53,985	1	59,955	1	56,457	1	59,210
8. Provinz Schleswig-Holstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Provinz Hannover . .	3	218,120	5	336,325	5	317,913	5	427,033
10. „ Westfalen . .	2	63,368	2	72,956	1	31,559	2	64,564
11. „ Hessen-Nassau .	1	18,144	1	14,568	1	18,339	1	27,995
12. „ Rheinland . .	4	537,580	4	654,183	5	453,119	5	494,523
Summe I. Preußen	219	15,362,408	220	18,050,138	215	14,486,559	218	17,786,928
II. Bayern	5	172,885	4	274,015	4	183,030	4	189,875
III. Sachsen	1	34,155	1	58,835	1	31,167	1	31,640
IV. Württemberg . . .	6	665,779	6	818,048	6	544,390	6	568,987
V. Baden	1	420,407	1	583,822	1	424,436	1	454,367
VI. Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	4	269,517	4	277,907	4	220,345	4	261,909
IX. Braunschweig . . .	24	2,017,145	25	2,081,050	25	1,664,207	24	2,231,655
X. Anhalt	36	2,784,088	35	3,212,538	35	2,742,560	35	3,451,465
XI. Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	296	21,726,386	296	25,356,354	291	20,296,695	293	24,976,828

Anlage 2.

weisung

Rübenmengen für die Kampagnejahre 1865/66 bis 1884/85.

1869/70		1870/71		1871/72		1872/73		1873/74		1874/75	
Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	23,005	1	37,111	1	87,654	1	124,840	1	88,030
18	1,459,196	18	1,361,512	18	777,038	19	1,352,097	19	1,404,264	19	1,137,831
7	588,062	7	551,655	7	378,222	7	559,322	7	594,945	6	545,242
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	3,036,790	41	3,597,940	44	2,583,453	47	4,241,368	49	3,511,132	48	3,807,248
141	12,669,405	141	15,220,927	143	11,114,744	147	15,413,701	150	17,173,521	147	11,422,459
1	50,645	1	85,272	1	58,987	1	74,710	2	135,385	2	128,020
—	—	1	48,662	1	105,130	1	161,346	1	136,759	1	149,241
6	447,295	8	720,570	10	543,992	11	1,121,781	16	1,793,956	20	1,979,865
2	47,792	2	45,153	2	20,994	2	52,156	3	62,007	1	48,422
1	30,634	1	40,078	1	20,287	1	45,570	1	56,550	1	42,802
5	604,365	6	810,688	7	812,553	7	787,140	8	1,288,392	9	1,397,517
221	18,934,185	227	22,505,464	235	16,452,513	244	23,896,947	257	26,281,753	255	20,746,681
4	193,542	4	131,655	3	145,927	3	128,955	2	117,817	2	139,785
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	735,907	5	699,297	5	645,084	5	714,493	5	767,773	5	784,509
1	433,574	1	331,095	1	336,503	1	258,137	1	331,728	1	335,575
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	19,950	1	52,900	1	63,045
4	247,983	4	316,439	4	225,152	4	292,122	6	568,724	5	386,841
24	2,185,607	25	2,621,915	26	1,882,092	28	2,900,050	28	3,180,891	28	2,830,179
35	3,074,884	35	3,869,907	35	2,755,219	36	3,528,185	35	3,898,769	34	2,150,355
2	40,182	2	30,690	2	66,689	2	76,667	2	87,282	2	130,480
296	25,845,865	303	30,506,465	311	22,509,181	324	31,815,507	337	35,287,638	333	27,567,451

Verwaltungsbezirke	1875/76		1876/77		1877/78		1878/79	
	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
1	22	23	24	25	26	27	28	29
I. Preußen:								
1. Provinz Ostpreußen .	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Westpreußen .	1	116,945	1	130,785	1	132,255	2	241,117
3. „ Brandenburg .	19	1,407,016	18	991,162	17	1,296,600	16	1,332,899
4. „ Pommern . .	6	648,225	6	448,405	6	610,605	5	518,135
5. „ Posen . . .	1	77,445	1	162,802	1	205,157	1	195,082
6. „ Schlesien . .	48	5,413,578	47	4,208,590	47	5,176,524	45	5,563,332
7. „ Sachsen . .	143	19,213,236	139	16,913,731	138	19,465,360	137	21,406,529
Hierzu schwarzburgische Unterherrschaften .	2	190,067	2	136,594	2	160,005	2	216,320
8. Provinz Schleswig-Holstein	1	145,487	1	132,366	1	137,330	1	216,640
9. Provinz Hannover . .	21	2,932,995	26	2,783,482	27	3,150,610	27	4,162,967
10. „ Westfalen . .	1	56,105	1	51,180	1	64,207	1	101,632
11. „ Hessen-Nassau .	1	50,945	1	46,977	1	64,685	1	59,087
12. „ Rheinland . .	9	1,679,602	8	1,349,710	8	1,184,135	8	1,618,785
Summe I. Preußen	253	31,931,647	251	27,355,787	250	31,647,475	246	35,632,528
II. Bayern	2	160,112	2	123,000	2	147,650	2	209,967
III. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Württemberg . . .	5	842,019	5	529,086	5	533,287	5	785,777
V. Baden	1	277,897	1	146,360	1	209,467	1	334,849
VI. Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Mecklenburg	2	150,212	1	87,468	2	190,336	2	262,762
VIII. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	5	594,299	5	489,456	5	561,664	4	707,225
IX. Braunschweig . . .	28	3,762,209	29	3,004,310	29	3,282,456	29	3,846,392
X. Anhalt	34	3,738,923	32	3,668,497	33	4,266,248	33	4,433,072
XI. Luxemburg	2	155,522	2	96,400	2	71,095	2	74,902
Ueberhaupt	332	41,612,841	328	35,500,365	329	40,909,680	324	46,287,476

1879/80		1880/81		1881/82		1882/83		1883/84		1884/85	
Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
—	—	—	—	—	—	2	259,425	3	530,990	3	412,020
4	625,343	4	915,288	8	1,510,095	11	3,089,414	13	3,720,261	18	4,310,968
16	1,533,298	15	1,582,648	15	1,563,018	16	1,984,675	15	2,202,595	14	2,226,053
4	522,718	4	600,202	4	535,677	4	841,245	5	1,011,646	8	1,754,019
1	282,495	4	776,561	8	1,674,740	13	3,959,220	13	4,367,198	16	4,684,723
45	6,788,255	47	7,665,803	50	9,176,287	53	13,087,539	56	12,845,247	58	13,551,756
139	20,428,999	137	28,735,572	134	27,468,822	132	34,827,635	133	31,804,066	130	36,368,475
2	206,450	2	252,892	2	273,810	2	392,562	2	513,444	3	686,169
1	148,653	1	280,436	2	393,313	2	497,130	3	599,495	5	690,567
28	4,629,066	30	6,202,571	30	5,229,371	31	7,604,750	34	9,005,605	42	10,787,576
1	112,888	1	142,090	2	233,375	2	451,545	3	817,015	5	1,375,352
1	72,623	1	133,708	2	234,068	2	481,450	2	662,690	4	1,048,285
9	2,057,102	10	2,346,240	10	2,236,592	10	3,197,051	10	3,548,809	12	4,119,192
251	37,407,890	256	49,634,011	267	50,529,168	280	70,673,641	292	71,629,061	318	82,015,155
2	206,600	2	240,792	2	246,890	2	364,185	2	413,350	3	532,687
—	—	—	—	—	—	—	—	2	372,235	3	764,405
5	868,663	5	864,747	5	912,172	5	912,514	5	1,093,498	5	1,026,315
1	245,664	1	246,541	1	198,350	1	305,165	1	351,170	1	316,640
—	—	—	—	—	—	—	—	1	220,691	3	763,635
1	236,559	1	318,944	1	249,424	3	915,459	4	1,188,094	5	1,838,558
4	672,434	4	755,800	4	894,826	4	1,134,643	6	1,532,784	6	1,793,131
30	4,572,613	30	5,653,185	30	5,121,482	30	6,976,510	30	7,052,562	31	8,288,740
32	3,763,804	32	5,387,260	31	4,466,229	31	6,095,267	31	5,190,060	31	6,566,506
2	78,388	2	120,750	2	100,938	2	94,153	2	137,798	2	121,111
328	48,052,615	333	63,222,030	343	62,719,479	358	87,471,537	376	89,181,303	408	104,026,883

Nach

der in den Kampagnejahren 1883/84 und 1884/85 im deutschen Zollgebiete im Betriebe

Verwaltungsbezirke	Zahl der Rübenzuckerfabriken, welche															
	100 Kilo=															
	bis 50,000		über 50,000 bis 75,000		über 75,000 bis 100,000		über 100,000 bis 125,000		über 125,000 bis 150,000		über 150,000 bis 175,000		über 175,000 bis 200,000		über 200,000 bis 250,000	
	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85
1	2		3		4		5		6		7		8		9	
I. Preußen:																
1. Provinz Ostpreußen .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1
2. „ Westpreußen .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3	1	3	3	5
3. „ Brandenburg .	1	1	2	—	3	1	1	4	3	2	—	2	1	—	1	2
4. „ Pommern . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	2	2	2
5. „ Posen . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3
6. „ Schlesien . .	—	—	2	1	6	4	3	4	3	4	7	7	2	4	12	12
7. „ Sachsen . .	—	—	2	—	7	1	11	7	8	9	9	7	18	8	30	32
Dazu schwarzburgische Unterherrschaften .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
8. Provinz Schleswig-Holstein	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	2	1
9. Provinz Hannover . .	—	—	1	—	—	1	2	5	1	2	1	1	4	3	9	13
10. „ Westfalen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
11. „ Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
12. „ Rheinland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Summe I. Preußen	2	2	7	2	16	8	18	23	19	24	19	22	29	25	63	72
II. Bayern	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
III. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—
IV. Württemberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	2
V. Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
VII. Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
VIII. Thüringen	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1
IX. Braunschweig . . .	—	—	1	—	—	—	3	—	1	3	2	4	2	2	5	3
X. Anhalt	1	—	1	1	1	1	4	2	9	5	2	2	4	4	4	7
XI. Luxemburg	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsches Zollgebiet	3	3	11	5	19	10	25	25	31	35	26	30	36	32	75	86

Anlage 3.

weisung

gewesenen Rübenzuckerfabriken, unterschieden nach der Menge der verarbeiteten Rüben.

an Rüben verarbeitet haben — gramm: über 250,000 bis 300,000		über 300,000 bis 350,000		über 350,000 bis 400,000		über 400,000 bis 450,000		über 450,000 bis 500,000		über 500,000		Summe		Die höchste in einer Fabrik verarbeitete Rübenmenge hat betragen 100 kg		Der durchschnittliche Rübenverbrauch einer Fabrik hat betragen 100 kg	
1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85	1883/84	1884/85
10		11		12		13		14		15		16		17		18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	179,355	220,985	176,997	137,340
3	3	3	1	—	—	—	—	—	—	1	1	13	18	698,340	776,850	286,174	239,498
3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	15	14	260,645	387,008	146,840	159,004
1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	289,310	343,975	202,329	219,252
3	4	2	1	1	2	4	1	—	1	1	1	13	16	562,910	510,230	335,938	292,795
9	12	6	3	1	3	1	—	1	1	3	3	56	58	554,585	554,560	229,379	233,651
17	22	14	13	7	12	2	8	3	4	5	7	133	130	658,135	784,630	239,128	279,758
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	312,150	309,150	256,722	228,723
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	238,160	202,551	199,832	138,113
7	5	3	6	3	4	1	—	—	—	2	2	34	42	746,180	824,695	264,871	256,847
—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	3	5	427,178	419,465	272,338	275,070
1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	4	369,430	398,470	331,345	262,071
2	2	—	3	3	1	1	2	1	1	1	1	10	12	618,400	648,515	354,881	343,266
46	51	29	30	16	25	10	12	5	7	13	15	292	318	746,180	824,695	245,305	257,909
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	330,535	262,065	206,675	177,562
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	3	236,235	359,610	186,118	254,802
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	277,822	252,740	218,700	205,263
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	351,170	316,640	351,170	316,640
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	220,690	323,911	220,691	254,545
1	—	1	1	1	1	—	—	—	2	—	—	4	5	378,885	467,468	297,024	367,712
—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	1	6	6	473,094	569,542	255,464	298,855
10	10	4	4	1	2	1	2	—	1	—	—	30	31	415,430	499,800	235,085	267,379
4	5	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	31	31	339,825	420,135	167,421	211,823
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	87,555	70,565	68,899	60,555
63	70	37	39	20	31	11	16	6	10	13	16	376	408	746,180	824,695	237,184	254,968

Nach

der Ergebnisse der Zuckerbesteuerung

Kampagnejahre	I. Inländischer				
	1. An Rüben wurden verarbeitet	2. Betrag der Steuer (100 Kilogr. = 1,60 ℳ)	3. Die Steuervergütung für die in dem		
			a. für Kandis- rc. Zucker (100 Kilogr. = 23 ℳ, ab 1./9. 83 = 22,20 ℳ)	Betrag	b. für andere harte Zucker (100 Kilogr. = 21,60 ℳ, ab 1./9. 83 = 20,80 ℳ)
	100 Kilogramm	ℳ	100 Kilogramm	ℳ	100 Kilogramm
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Juli 1869/70	25,845,866	41,353,386	61,558	1,388,164	78,226
„ 1870/71	30,506,465	48,810,344	151,341	3,469,487	101,527
1. Sept. 1871/72	22,509,182	36,014,691	41,763	960,549	16,328
„ 1872/73	31,815,508	50,904,813	51,331	1,180,613	28,472
„ 1873/74	35,287,639	56,460,222	41,120	945,760	26,310
„ 1874/75	27,567,451	44,107,922	39,452	907,396	15,359
„ 1875/76	41,612,842	66,580,547	47,125	1,083,875	25,329
„ 1876/77	35,500,366	56,800,586	73,935	1,700,505	43,423
„ 1877/78	40,909,680	65,455,488	140,013	3,220,299	83,416
„ 1878/79	46,287,477	74,059,963	193,561	4,451,903	113,966
„ 1879/80	48,052,315	76,884,184	252,364	5,804,372	97,052
„ 1880/81	63,232,052	101,171,283	378,848	8,713,504	210,218
„ 1881/82	62,762,345	100,419,752	400,503	9,211,569	146,604
„ 1882/83	87,452,640	139,924,224	520,634	11,974,582	248,813
„ 1883/84	89,211,444	142,738,310	664,008	14,740,978	295,688
„ 1884/85	103,963,351	166,341,362	718,760	15,956,472	313,516
	Für die 5 Jahre 1. August / 31. Juli 1880/81 bis 1. August / 31. Juli				
1. Aug. 1880/81	63,237,788	101,180,461	379,651	8,731,973	218,081
„ 1881/82	62,719,479	100,351,166	399,160	9,180,680	144,130
„ 1882/83	87,471,537	139,954,459	493,811	11,357,653	242,181
„ 1883/84	89,181,303	142,690,085	642,469	14,305,393	298,679
„ 1884/85	104,026,883	166,443,013	760,154	16,875,419	318,852
5jähr. Durchschnitt	81,267,398	130,123,837	535,049	12,090,224	244,385

Bemerkung. Die in den Jahren 1. Juli 1869/70 und 1870/71 aus- bezw. eingeführten Zuckermengen sind nicht durch-
zu einem Theil noch nach den vor dem 1. September 1869 geltenden bezüglichen Sätzen abgefertigt und dem entsprechend die

weisung

in den Jahren 1869 bis 1885.

Anlage 4.

Zucker

Jahre gegen Bonifikation ausgeführten Zucker beträgt:				4. Mithin bleibt an Steuer (Spalte 3 minus Spalte 10)
Betrag der Vergütung ℳ	c. für Rohzucker (100 Kilogr. = 18,80 ℳ ab 1./8. 83 = 18 ℳ) 100 Kilogramm	Betrag der Vergütung ℳ	d. Gesammtbetrag (Spalte 5 + 7 + 9) ℳ	ℳ
7.	8.	9.	10.	11.
1,697,929	52,549	966,011	4,052,104	37,301,282
2,192,983	209,460	3,937,848	9,600,318	39,210,026
352,685	56,665	1,065,302	2,378,536	33,636,155
614,995	81,777	1,537,408	3,333,016	47,571,797
568,296	118,092	2,220,130	3,734,186	52,726,036
331,754	28,838	542,154	1,781,304	42,326,618
547,106	458,942	8,628,110	10,259,091	56,321,456
937,937	462,189	8,689,153	11,327,595	45,472,991
1,801,786	712,010	13,385,788	18,407,873	47,047,615
2,461,666	1,034,718	19,452,698	26,366,267	47,693,696
2,096,323	951,616	17,890,381	25,791,076	51,093,108
4,540,708	2,288,467	43,023,180	56,277,392	44,893,891
3,166,646	2,507,413	47,139,364	59,517,579	40,902,173
5,374,361	3,906,974	73,451,111	90,800,054	49,124,170
6,150,310	4,985,196	89,733,528	110,624,816	32,113,494
6,521,133	5,515,989	99,287,802	121,765,407	44,575,955

1884/85 stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

7.	8.	9.	10.	11.
4,710,550	2,256,640	42,424,832	55,867,355	45,313,106
3,113,208	2,539,310	47,739,028	60,032,916	40,318,250
5,231,110	3,907,027	73,452,108	90,040,871	49,913,588
6,222,531	4,911,761	88,411,698	108,939,622	33,750,463
6,632,122	5,537,931	99,682,758	123,190,299	43,252,714
5,181,904	3,830,534	87,342,085	70,614,213	42,509,624

weg nach den im Rubrum der Spalten 4, 6, 8, 12 und 14 bezeichneten Sätzen der Steuervergütung bezw. des Eingangszolls, sondern Vergütungs- bezw. Zollbeträge in den Spalten 5. 7, 9, 13 und 15 berechnet worden.

Kampagnejahre	II. Ausländischer Zucker					
	Der Eingangszoll für die eingeführten Mengen beträgt:					
	a. für raffinirten ꝛc. Zucker zu 30 Mark Zoll	Zollbetrag	b. für Rohzucker zu 24 Mark Zoll	Zollbetrag	c. zusammen an Zoll für Zucker (Spalte 13 + 15)	d. außerdem für Syrup zu 15 Mark Zoll
	100 Kilogramm	ℳ	100 Kilogramm	ℳ	ℳ	100 Kilogramm
1.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1. Juli 1869/70	4,684	145,959	19,352	471,375	617,334	59,476
„ 1870/71	23,136	694,094	28,594	686,256	1,380,350	52,532
1. Sept. 1871/72	127,305	3,819,150	315,832	7,579,968	11,399,118	73,298
„ 1872/73	124,886	3,746,580	97,562	2,341,488	6,088,068	69,323
„ 1873/74	161,483	4,844,490	84,148	2,019,552	6,864,042	61,021
„ 1874/75	141,010	4,230,300	89,133	2,139,192	6,369,492	56,587
„ 1875/76	145,273	4,358,190	24,526	588,624	4,946,814	48,397
„ 1876/77	77,097	2,312,910	10,172	244,128	2,557,038	53,189
„ 1877/78	49,153	1,474,590	11,674	280,176	1,754,766	41,028
„ 1878/79	39,012	1,170,360	15,304	367,296	1,537,656	38,329
„ 1879/80	29,831	894,930	16,764	402,336	1,297,266	28,996
„ 1880/81	24,664	739,920	13,623	326,952	1,066,872	35,650
„ 1881/82	22,094	662,820	15,041	360,984	1,023,804	33,529
„ 1882/83	20,414	612,420	23,347	560,328	1,172,748	35,393
„ 1883/84	15,518	465,540	18,601	446,424	911,964	31,829
„ 1884/85	12,366	370,980	21,044	505,056	876,036	32,918
	Für die 5 Jahre 1. August/31. Juli 1880/81 bis 1. August/31. Juli					
1. Aug. 1880/81	24,588	737,640	13,666	327,984	1,065,624	35,682
„ 1881/82	22,016	660,480	15,049	361,176	1,021,656	33,139
„ 1882/83	21,038	631,140	23,705	568,920	1,200,060	35,369
„ 1883/84	15,577	467,310	18,763	450,312	917,622	32,216
„ 1884/85	12,643	379,290	20,668	496,032	875,322	33,372
5jähr. Durchschnitt	19,172	575,172	18,370	440,885	1,016,057	33,956

		III. Gesammtertrag an Steuer und Zöllen		IV.	V. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt		
Zoll-betrag	e. Gesammt-betrag an Zöllen für Zucker und für Syrup (Spalte 16 + 18)	1. an Steuer und an Zöllen für Zucker (Spalte 11 + 16)	2. an Steuer und an Zöllen für Zucker und Syrup (Spalte 11 + 19)	Bevölker-ungszahl des Steuer- u. Zollgebiets	1. an Rüben-zuckersteuer (Spalte 11)	2. an Rüben-zuckersteuer und Zoll von Zucker (Spalte 20)	3. an Rüben-zuckersteuer und Zöllen von Zucker und Syrup (Spalte 21)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
892,140	1,509,474	37,918,616	38,810,756	38,777,000	0,96	0,98	1,00
787,980	2,168,330	40,590,376	41,378,356	39,005,000	1,01	1,04	1,06
1,099,470	12,498,588	45,035,273	46,134,743	40,265,000	0,84 } 1,05	1,12 } 1,18	1,15 } 1,20
1,039,845	7,127,913	53,659,865	54,699,710	41,193,000	1,15	1,30	1,33
915,315	7,779,357	59,590,078	60,505,393	41,605,000	1,27	1,43	1,45
848,805	7,218,297	48,696,110	49,544,915	42,022,000	1,01	1,16	1,18
725,955	5,672,769	61,268,270	61,994,225	42,468,000	1,33	1,44	1,46
797,835	3,354,873	48,030,029	48,827,864	42,945,000	1,06 } 1,11	1,12 } 1,19	1,14 } 1,21
615,420	2,370,186	48,802,381	49,417,801	43,430,000	1,08	1,12	1,14
574,935	2,112,591	49,231,352	49,806,287	43,916,000	1,09	1,12	1,13
434,940	1,732,206	52,390,374	52,825,314	44,396,000	1,15	1,18	1,19
534,750	1,601,622	45,960,763	46,495,513	44,853,000	1,00	1,02	1,04
502,935	1,526,739	41,925,977	42,428,912	45,075,000	0,90 } 0,97	0,93 } 0,99	0,94 } 1,01
530,895	1,703,643	50,296,918	50,827,813	45,312,000	1,08	1,11	1,12
477,435	1,389,399	33,025,458	33,502,893	45,565,000	0,70	0,72	0,74
493,770	1,369,806	45,451,991	45,945,761	45,869,000	0,97	0,99	1,00

und 1884/85 stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
535,230	1,600,854	46,378,730	46,913,960	44,834,000	1,01	1,03	1,05
497,085	1,518,741	41,339,906	41,836,991	45,054,000	0,89	0,92	0,93
530,535	1,730,595	51,113,648	51,644,183	45,291,000	1,10	1,13	1,14
483,240	1,400,862	34,668,085	35,151,325	45,535,000	0,74	1,76	0,77
500,580	1,375,902	44,128,036	44,628,616	45,843,000	0,94	0,96	0,97
509,334	1,525,391	43,525,681	44,035,015	45,311,000	0,94	0,96	0,97

D. 100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 180,000,000,00 M.

	Doppelzentner			Prozent		
Ausbeute . .	9,756,098	Zucker	von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„	„	93,75	„	
Ausfuhr . .	6,256,098	„	„	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation			. .	113,860,983,60 „
					Ertrag . .	66,139,016,40 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180,000,000) .						7,200,000,00 „
					Fließen zur Reichskasse . . .	58,939,016,40 M.

Zuckerausbeute aus den Rüben: 10,00 = 1.

E. 90,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 162,000,000,00 M.

	Doppelzentner			Prozent		
Ausbeute . .	9,000,000	Zucker	von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„	„	93,75	„	
Ausfuhr . .	5,500,000	„	„	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation			. .	100,100,000,00 „
					Ertrag . .	61,900,000,00 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 162,000,000) .						6,480,000,00 „
					Fließen zur Reichskasse . . .	55,420,000,00 M.

F. 100,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,80 M. Steuer = 180,000,000,00 M.

	Doppelzentner			Prozent		
Ausbeute . .	10,000,000	Zucker	von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum	3,500,000	„	„	93,75	„	
Ausfuhr . .	6,500,000	„	„	93,75	„	
		à 18,20 M. Bonifikation			. .	118,300,000,00 „
					Ertrag . .	61,700,000,00 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180,000,000) .						7,200,000,00 „
					Fließen zur Reichskasse . . .	54,500,000,00 M.

Hiernach würde der zu erstrebende Reinertrag von 60,600,000 M. bei dem Rendement 10,50 = 1 um etwas übertroffen und bei dem Rendement 10,25 = 1 noch nahezu erreicht werden, während bei dem Rendement 10,00 = 1 bereits ein nicht unerheblicher Ausfall zu erwarten wäre.

Was sodann den Einführungstermin der vorbezeichneten Neuordnung der Rübenzuckersteuer betrifft, so empfiehlt es sich zur thunlichsten Schonung unserer zur Zeit in schwierigen Verhältnissen befindlichen Rübenzucker-Industrie, jene nicht schon mit dem Beginn der nächsten Betriebsperiode, den 1. August 1886, in Kraft treten, sondern ein Uebergangsjahr vorangehen zu lassen und für dasselbe die Zuckersteuer nur um 10 Pfennig, also auf 1,70 M. für 1 Doppelzentner Rüben, unter Beibehaltung der jetzigen Vergütungssätze zu erhöhen. Der Ertrag würde sich annähernd folgendermaßen stellen:

90,000,000 Doppelzentner Rüben à 1,70 M. Steuer . . = 153,000,000 M.

	Doppelzentner			Prozent		
Ausbeute (10,50 = 1)	8,571,429	Zucker	von	93,75	Polarisation,	
Inlandskonsum . .	3,500,000	„	„	93,75	„	
Ausfuhr	5,071,429	„	„	93,75	„	
		à 18 M. Bonifikation			. .	91,285,722 „
					Ertrag . .	61,714,278 M.
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 153,000,000 M.) . .						6,120,000 „
					Fließen zur Reichskasse . .	55,594,278 M.

II. Aus der Generaldiskussion der Reichstagskommission.

Kommissions-Bericht vom 10. März 1886.

In der zwei Sitzungen in Anspruch nehmenden Generaldebatte wurden die sämmtlichen bei der Reform des Zuckersteuergesetzes in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Fragen eingehend erörtert. Zunächst ward die Frage der Beibehaltung des Systems der Rübensteuer, wie dies in der Regierungsvorlage geschehen ist, oder die Ersetzung derselben durch die Fabrikatsteuer besprochen. Von den verschiedensten Seiten ward die Unmöglichkeit betont, im jetzigen Augenblick, in welchem Vorarbeiten irgend welcher Art, wie sie für den Uebergang zu einem anderen System der Besteuerung unentbehrlich sein würden, nicht gemacht wären, zur Fabrikatsteuer überzugehen, und zwar geschah dies sowohl von Gegnern als auch von entschiedenen Anhängern der Fabrikatsteuer. Dabei ward weiter mehrfach hervorgehoben, daß es schwierig und vielleicht selbst unmöglich sein werde, jetzt ein Gesetz von längerer Dauer zu schaffen und daß, wenn sich dies den wirthschaftlichen und finanziellen Erfolgen nach in einigen Jahren herausgestellt haben sollte, dann die Frage der Systemänderung von Neuem erwogen und entschieden werden müsse.

Der hauptsächliche Inhalt der weiteren Generaldiskussion kann nach drei Richtungen zusammengefaßt werden; er umfaßte:

die Erhöhung oder Ermäßigung der Rübensteuer;
die Einführung einer besonderen Besteuerung der Melasse;
die Feststellung der Ausfuhrvergütungen durch Annahme eines durchschnittlichen Rendements.

Für die Erhöhung der Rübensteuer im Sinne der Regierungsvorlage sprachen sich nur sehr vereinzelte Stimmen aus und auch diese nur unter gewissen Reservationen und anderweitigen Bedingungen. Sehr lebhaft und vielseitig ward für die Ermäßigung der Rübensteuer bis auf $1{,}_{20}$ ℳ. pro 100 kg entweder sofort oder im Laufe von 2 Jahren mit zwei Abstufungen eingetreten und dabei auf die *dauernde* Preisminderung des Zuckers in Folge solcher Maßregel hingewiesen, welche eine erhebliche Steuererleichterung sichern und wachsende Zunahme des Verbrauches, sowie eine Vergrößerung des Absatzfeldes zum Nutzen der Landwirthschaft und der Industrie bewirken würde und deßhalb in erster Linie in Betracht gezogen werden sollte. Dabei ward nicht verkannt, daß *zunächst* der Zweck der Regierungsvorlage, die Einnahme aus der Zuckersteuer *sofort wesentlich* zu erhöhen, durch solche Abminderung der Rübensteuer nicht zu erreichen sein würde, wobei aber der mindestens zweifelhafte Erfolg der Regierungsvorlage in dem berechneten Umfange auch hervorgehoben wurde. Für die bei Abminderung des Preises von Zucker eintretende Konsumvermehrung ward auf Frankreich und England hingewiesen, in welchen Ländern theils durch Aufhebung, theils durch Herabsetzung der Zuckersteuer eine erhebliche und stetig sich fortentwickelnde Vermehrung des Konsums bewirkt sei. Für die deutsche Zuckerindustrie falle dabei sehr ins Gewicht, daß nur auf solche Weise die jetzt vorhandene und in ihren Folgen sehr bedenkliche Abhängigkeit derselben von *einem* auswärtigen Markte abgemindert werden könne. Wenn weiter nicht verkannt werden könne, daß die Materialsteuer in ihrer Wirkung sehr ungleichmäßig zum Ausdruck komme und daß in dieser Beziehung die technischen Fortschritte namentlich nach der Richtung der Melasseentzuckerung hin zu erheblichen Bedenken sowohl in Bezug hierauf als auch in Bezug auf die finanziellen Verluste der Reichskasse Veranlassung gäben, so sei es klar, daß nach beiden Seiten hin durch eine Abminderung der Rübensteuer

eine sehr wesentliche Verbesserung erreicht werde. Weiter sei zu beachten, daß die gesammte Zuckerindustrie durch eine erhebliche Verkleinerung sämmtlicher Kredit- und Geldbewegungen bei der Rübensteuer an einer Herabsetzung derselben sehr wesentlich und in großem Umfange interessirt sei.

Die Einführung einer besonderen Melassesteuer fand in der Kommission sehr entschiedene Vertheidiger und ebenso entschiedene Gegner. Von den ersteren ward hervorgehoben, daß, wenn das Bestreben der Kommission darauf gerichtet wäre, ein Gesetz mit sicheren finanziellen Erfolgen und Aussicht auf irgend welche Dauer zu schaffen, dann nothwendiger Weise und zu allererst die jetzt unter der Giltigkeit des Gesetzes von 1869 steuerfreie Melasseentzuckerung mit zur Tragung der Steuer herangezogen und der nach Annahme der Regierungsvorlage oder anderer, die steuerfreie Melasseentzuckerung für längere Zeit gesetzlich gleichsam garantirender Vorschläge mit Sicherheit zu erwartenden wesentlichen Ausdehnung dieser gewinnreichen Operation ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Denn das sei unzweifelhaft, daß, wenn die Annahme der unter solchen Umständen nothwendig eintretenden weiteren Entzuckerung der Melasse richtig sei, sich dies sehr bald in dem starken Rückgange der Reichseinnahmen aus der Zuckersteuer zeigen würde, wofür die letzten 6 Jahre lehrreiche Beispiele geliefert hätten, was wieder und zwar in rascherem Vorgehen, als bisher der Fall gewesen sei, eine Aenderung des Gesetzes hervorrufen würde, welche dann mit Sicherheit in einer Richtung zu erwarten sei, durch welche die in den neuen Entzuckerungsfabriken angelegten Kapitalien, welche von einzelnen Kommissionsmitgliedern auf 50—100 Millionen Mark geschätzt wurden, ohne Entschädigung verloren gehen oder doch in ihrem Werthe sehr verringert würden.

Die bereits in der ersten Berathung der Vorlage im Reichstage wie auch sonst wohl betonte Schwierigkeit der Definition des Begriffes der Melasse für steuerliche Operationen und die schon darauf begründete Unausführbarkeit einer besonderen Melassebesteuerung könnten als unübersteigliches Hinderniß nicht anerkannt werden. Ueber das, was Melasse sei, gingen die Meinungen im Grunde gar nicht auseinander; der Begriff derselben sei ein in der Praxis ganz feststehender und bei der Einführung einer Melassesteuer seien praktische Schwierigkeiten kaum vorhanden. Dieselbe würde in zwei Modifikationen aufgelegt werden, zuerst als Rübenzuschlagssteuer für diejenigen Fabriken, welche ihre selbstgewonnene Melasse entzuckern, und weiter als Melassesteuer für diejenigen Fabriken, welche entweder fremde Melasse zukaufen und einführen, oder welche Melasse für sich allein oder in Gemeinschaft mit Zucker entzuckern, wobei das Verfahren, nach welchem diese Operationen ausgeführt würden, einen Einfluß auf die Höhe der Steuer nicht haben solle. Bei der Rübenzuschlagssteuer falle die Nothwendigkeit einer Definition der Melasse von selbst fort, und was die gesammten anderen Fabriken betreffe, welche fremde Melasse einführen und für dieselbe eine Gewichtssteuer zahlen sollen, so werde die für diesen Zweck nothwendige Definition in genügender Form um deßwillen nicht schwer festzustellen sein, weil etwas Anderes, d. h. Zuckerreicheres als das, was allgemein als Melasse anerkannt sei und von den nicht selbst entzuckernden Fabriken fortgegeben werde, nirgendwo zur Einführung kommen werde, weil es eben von keiner Fabrik zum Verkaufe gebracht würde. Was also von den Fabriken als Melasse bei der Einführung angemeldet und deklarirt werde, sei zweifellos und in allen Fällen auch wirklich Melasse, d. h. ein Körper, aus welchem sich Zuckerkrystalle von selbst nicht mehr abzuscheiden vermögen, von einer Konzentration von etwa 42° Beaumé und einem Zuckergehalt von mindestens 46 Prozent. Schon diese Definition, wie sie Ab-

geordneter Graf v. Hacke im Reichstage gegeben habe, genüge vollständig, da eine Schädigung steuerlicher Interessen in keiner Weise bei solcher Besteuerung zu erwarten sein würde.

Von den Gegnern der Melassesteuer wurden zunächst die technischen Schwierigkeiten, welche der Einführung derselben entgegenstünden, hervorgehoben, und weiter betont, daß mit der Einführung einer solchen Steuer ein ganz neuer Schritt geschähe, welcher als ein Durchbrechen des Systems der Rübensteuer angesehen werden müsse. Man habe bei Feststellung des Gesetzes von 1869 auf dem Boden gestanden, daß mit der Steuer auf die Rübe auch der sämmtliche in derselben enthaltene Zucker zur Besteuerung herangezogen und getroffen sei; auf diesem Standpunkte müsse man stehen bleiben, so lange man das System der Rübensteuer festhalte und demnach auf Grund der im Durchschnitt festzustellenden thatsächlichen Zuckerausbeute das Rendement für die Ausfuhrvergütung festsetzen, wobei, wie von einzelnen Seiten nachdrücklich hervorgehoben wurde, bei der Lage der heimischen Zuckerindustrie im Verhältniß zu derselben Industrie in den hauptsächlichsten mit uns konkurrirenden Ländern gewisse Prämien unter allen Umständen gewährt und aufrecht erhalten werden müßten.

Wenn so verfahren würde, sei eine besondere Besteuerung der Melasse, abgesehen von ihrer Undurchführbarkeit, auch thatsächlich unnöthig, wobei besonders betont wurde, daß mit Einführung einer solchen Steuer die Melasseentzuckerung und damit ein großer technischer Fortschritt der Vernichtung entgegengeführt würde, wodurch gerade die Gegenden, welche geringwerthigere Rüben produzirten, aus denen eine größere und die Fabrikation rentabel und konkurrenzfähig gestaltende Zuckerausbeute nur durch Entzuckerung der Melasse gewonnen werden könnte, wesentlich geschädigt und in Nachtheil würden gesetzt werden. Auf solche Weise würden die Vortheile der Materialsteuer verloren gehen, dagegen die Nachtheile derselben stärker hervortreten. Dagegen wurde erwidert, daß gerade mit Rücksicht auf die unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Fabriken die Melassesteuer einzuführen sei, weil dann das Ausbeuteverhältniß für die Feststellung der Ausfuhrvergütung höher und also für die Industrie in jeder Weise günstiger angesetzt werden könne, als dies ohne Melassebesteuerung möglich sei. Zugegeben müsse werden, daß diese Steuer etwas Neues und mit der bisher festgehaltenen Grundanschauung der jetzigen Steuer nicht zu Vereinbarendes sei, dabei müsse aber bedacht werden, daß im Jahre 1869 eine Melasseentzuckerung nicht existirt habe, jetzt aber neben großen anderen Kultur- und technischen Fortschritten vorhanden und in voller Wirkung sei, so daß das Festhalten des Gedankens, als ob bei der Materialsteuer der in der Rübe enthaltene und jetzt auch herauszubringende Zucker wirklich und im annähernden Umfange richtig getroffen werde, als eine Fiktion bezeichnet werden dürfe. Und deßhalb müsse, um den Zwecken des Gesetzes wenigstens näher zu kommen, zwischen die Rübensteuer und die thatsächliche Zuckerausbeute ein Mittelglied in Form der Melassesteuer eingeschoben werden, nicht als etwas an sich Vozügliches und Einwandfreies, sondern als ein wirksamer Nothbehelf, der für eine gewisse Zeit den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen werde. Und dies genüge, da doch wohl Niemand der Meinung sei, daß ohne Systemänderung ein auf irgend welche längere Dauer haltbares Gesetz heute geschaffen werden könne.

Es sei zuzugeben, ward hierauf bemerkt, daß im Handelsverkehr niemals ein Zweifel darüber entstehe, was Melasse sei. Dagegen habe man bisher niemals Veranlassung gehabt, darüber nachzudenken, ob Zwischenprodukte, die im Betriebe einer Fabrik entstehen und in derselben Fabrik weiter verarbeitet werden,

als Melasse zu bezeichnen seien oder nicht. Diese Frage werde aber zu einer brennenden werden, wenn man eine Melassesteuer einführe; es würde stets die Frage entstehen, ob ein bestimmtes Verfahren, wie es sich in einer Fabrik gestaltet habe, in seinem Verlaufe Melasse entzuckere. Daraus würden peinliche Streitfragen entstehen; die Steueraufsicht werde sich fortgesetzt auf jede Einzelheit der Technik erstrecken und die Einfachheit und Sicherheit der Kontrole, welche den wesentlichsten Vorzug der Rohmaterialiensteuer gebildet, werde so vollständig beseitigt werden, daß für den Fortbestand dieser Steuer jede Rechtfertigung fortfalle.

Von einer Seite ward eine Bonifikation für Melasse bei der Ausfuhr an Stelle einer inländischen Melassesteuer empfohlen und ward dieser Vorschlag damit begründet, daß dann der bisherige Gedanke, als ob sämmtlicher in der Rübe enthaltene Zucker durch die Rübensteuer bereits getroffen sei, aufrecht erhalten würde. Der Staat würde dabei nur Vortheil haben, weil der Bonifikationssatz für die ausgeführte Melasse so niedrig bemessen werden müsse, daß der in Form von Melasse ausgeführt Zucker niedriger bonifizirt werde, als sonst der Fall sein würde, wenn er in Form von Rohzucker oder Raffinade zur Ausfuhr gelangen würde. Und an der Preissteigerung, welche auf solche Weise die gesammte im Inlande zur Verwendung kommende Melasse erfahren würde, hätten sämmtliche Fabriken, welche die Melasse nicht selbst entzuckern, sondern verkaufen, Antheil, während die für die reinen Entzuckerungs- oder sonst Melasse zukaufenden Fabriken eintretende Vertheuerung derselben den Antheil bedeuten würde, mit welchem sie an der Tragung der Zuckersteuer selbst theilzunehmen hätten.

Dem gegenüber ward erwidert, daß, wenn die Schwierigkeiten bei Einführung einer Besteuerung der Melasse im inneren Verkehre bestritten worden seien, namentlich soweit sie die Definition des Begriffes Melasse für die steuerliche Feststellung derselben beträfen, nicht verkannt werden könne, daß in dem Augenblick, wo Melasse als Ausfuhrartikel mit einer Ausfuhrvergütung aufträte, alle aus den angeführten Gründen für den inneren Verkehr zurückgewiesenen Bedenken und Zweifel im vollen Umfange bei der Ausfuhr hervorträten. Denn dann würde es sich darum handeln, wirkliche Melasse von bestimmter Konzentration und bestimmtem Zuckergehalte von eingedickten Ablaufwässern, halb bearbeiteter und wieder eingedickter Melasse und von manchen anderen Produkten zweifellos zu unterscheiden, um die Reichskasse vor erheblichen Beeinträchtigungen, welche sonst sicher eintreten würden, zu bewahren. Hierzu sei eine jedesmalige chemische Untersuchung nothwendig, deren Resultat auch nicht immer als ein zweifelloses betrachtet werden dürfe, und schon aus diesem schwierigen und zeitraubenden Verfahren sei genügender Grund zu entnehmen, um sich gegen eine Ausfuhrvergütung für Melasse auszusprechen.

Was nun schließlich das Rendement anbetrifft, welches der Ausfuhrvergütung zu Grunde gelegt werden soll, so wurde diese Frage in der Generaldiskussion verhältnißmäßig kurz behandelt, weil die Entscheidung über die Einführung einer besonderen Melassesteuer hierfür maßgebend ist und diese zuerst erfolgen muß, bevor definitive Festsetzungen der Bonifikationssätze geschehen können. Daß jetzt bei der Zuckerausfuhr Prämien gezahlt werden, über deren Umfang verschiedene Meinungen hervortraten, ward nicht bestritten und ebenso nicht, daß es anräthlich sei, mit der Beseitigung derselben allmälich und unter Berücksichtigung der schwierigen Lage, in welcher sich die deutsche Zuckerindustrie zur Zeit befindet, vorzugehen.

Diesen Ausführungen gegenüber erklärten die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen, indem sie vorweg auf die Begründung des Gesetzentwurfes nebst dem Berichte der Zucker-Enquete-Kommission Bezug nahmen, das Folgende:

Was zunächst die angeregte Herabsetzung der Zuckersteuer bis auf 1,20 ℳ. für 1 Doppelzentner Rüben betreffe, so stehe allerdings der Zucker nicht in der ersten Reihe der zu einer ausgiebigen Besteuerung vorzugsweise geeigneten Gegenstände. Indessen entspreche es doch einer richtigen Steuerpolitik, bezüglich des Zuckers wenigstens annähernd an dem nicht hohen Steuermaße von 20 ℳ. für einen Doppelzentner mittleren Rohzuckers festzuhalten, welches bisher von der Gesetzgebung beabsichtigt worden sei und nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs noch keineswegs vollständig werde wieder erreicht werden. Zu einer nennenswerthen Mehrbelastung des Zuckerkonsums könne der Regierungsentwurf nicht führen, da die für den Inlandspreis des Zuckers maßgebenden Sätze der Steuervergütung nur um 20 ₰ für 1 Doppelzentner Zucker erhöht würden. Der zum Zweck der allseitig geforderten Beseitigung der Zuvielzahlung an Steuerbonifikation von den Regierungen vorgeschlagene Weg einer mäßigen Erhöhung der Rübensteuer unter wesentlich unveränderter Beibehaltung der bisherigen Steuervergütung sei der einzige, auf welchem gleichmäßig die Interessen der Reichsfinanzen wie der Rübenzuckerindustrie in ausreichender Weise gewahrt werden könnten. Die in der Begründung enthaltenen Ertragsberechnungen seien unter vorsichtiger Berücksichtigung auch ungünstiger Eventualitäten aufgestellt. Selbst wenn dabei die letzteren noch etwas zu gering veranschlagt sein sollten, sei doch unter allen Umständen für eine Reihe von Jahren ein sehr erheblich höherer Ertrag auf Grund der Regierungsvorlage zu erwarten, als auf Grund einer Rübensteuer von 1,20 ℳ. und entsprechender Vergütungssätze. Auf eine schnelle und namhafte Zunahme des inländischen Zuckerkonsums in Folge einer Abminderung der Steuervergütung um etwa 6 ℳ. für 1 Doppelzentner Zucker sei mit irgend welcher Sicherheit um so weniger zu rechnen, als eine jenem Erfolge entgegen wirkende Steigerung der Weltmarktpreise des Zuckers keineswegs außerhalb der Wahrscheinlichkeit liege, wie denn allerorts von der Zuckerindustrie eine solche Preissteigerung nach Kräften erstrebt werde. Die Berufung auf die Erfahrungen in anderen Ländern bezüglich der Vermehrung des Zuckerkonsums nach stattgehabter Ermäßigung oder Aufhebung der Zuckerabgaben erscheine schon um deswillen nicht beweiskräftig, weil es mindestens zweifelhaft sei, ob in Deutschland allgemein die Neigung zum Zuckergenuß in demselben Maße wie in jenen Ländern bestehe. Auch sonst lägen die Verhältnisse nicht gleich. So passe die Bezugnahme auf Frankreich besonders auch insofern nicht, als die dort im Jahre 1880 stattgehabte Ermäßigung der Zuckersteuer, im Anschluß an welche der Zuckerkonsum in drei Jahren um fast 3 kg pro Kopf gestiegen sei, nicht etwa nur 6 ℳ., sondern 26,80 ℳ. für 1 Doppelzentner Zucker betragen habe, also das Vierundeinhalbfache jener für Deutschland empfohlenen Ermäßigung und weit mehr als die deutsche Zuckersteuer überhaupt. Endlich würde allerdings durch die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer eine gewisse Verschärfung der mit der Materialbesteuerung verbundenen Ungleichheiten der Steuerbelastung herbeigeführt werden. Indessen sei doch die Steuererhöhung so mäßig gegriffen, daß jenem Gesichtspunkte keinesfalls ein ausschlaggebendes Gegengewicht werde beigelegt werden können.

Anlangend sodann die geltend gemachten Gründe für eine besondere Besteuerung der zur Entzuckerung gelangenden Melasse, so könne von einer bisherigen Steuerfreiheit des aus der Melasse gewonnenen Zuckers mit Recht nur in demselben Sinne die Rede sein, wie allgemein von einer Steuerfreiheit der über das bisherige gesetzliche Rendementsverhältniß hinaus erzeugten Zuckermengen. Dies gelte insbesondere auch bezüglich des Zuckers aus derjenigen

Melasse, welche nicht an der Ursprungsstätte entzuckert, sondern anderen Anstalten, seien es Rübenzuckerfabriken oder Fabriken ohne Rübenverarbeitung, zur Entzuckerung überlassen worden sei. Steuerfreier Zucker in dem bezeichneten Sinne werde zwar in vielen, wenngleich nicht in allen Fabriken, welche Melasse entzuckern, hergestellt, aber ganz ebenso auch in vielen Rübenzuckerfabriken ohne Melasseentzuckerung. Manche der Letzteren erreichten vermöge der ihnen zu Gebote stehenden sehr zuckerreichen Rüben eine größere Zuckerausbeute, als andere auf zuckerärmere Rüben angewiesene Fabriken mit Hilfe der Melasseentzuckerung. Die Steuerfreiheit des über das bisherige gesetzliche Ausbeuteverhältniß hinaus, mit oder ohne Melasseentzuckerung gewonnenen Zuckers werde dadurch beseitigt, daß bei dem neuen Ausmaß der Steuer und der Steuervergütung die gesammte dem jetzigen Stande der Produktion, einschließlich der Melasseentzuckerung, entsprechende Zuckermenge voll zum Ansatz gelange. Liege hiernach in dieser Richtung ein genügender Grund zur Einführung einer besonderen Melassesteuer nicht vor, so könne ein solcher ebensowenig aus der Rücksicht auf das Interesse der bisher an der Melasseentzuckerung nicht betheiligten Rübenzuckerfabriken hergeleitet werden. Denn denselben stehe es jederzeit frei, sich gleich den mit Einrichtung der Entzuckerung bereits vorangegangenen Fabriken die Vortheile dieses Verfahrens zu verschaffen. Der Grund der bisherigen Unterlassung könne füglich nur darin gefunden werden, daß es doch für vortheilhafter erachtet worden sei, unter Ersparung der Anlage- und Betriebskosten einer Entzuckerung die Melasse zu verkaufen, als unter Aufwendung jener Kosten das Mehr an Zucker zu gewinnen. Ueberdies würde durch die in der Melassesteuer enthaltene Besteuerung eines Fortschrittes der Fabrikationstechnik eine sehr bedenkliche und folgenschwere Abweichung von den Grundsätzen der reinen Rohmaterialsteuer eingeleitet werden, nach welchen bisher der Zuckerindustrie zu ihrem großen Nutzen die allseitig vollste Freiheit der Bewegung und Entwickelung gelassen worden sei. Auch erscheine ein hemmendes Eingreifen in den Gang der Melasseentzuckerung gerade jetzt um so weniger gerechtfertigt, als bereits die große Mehrzahl der Rübenzuckerfabriken an der Entzuckerung betheiligt sei. Es gebe 136 Rübenzuckerfabriken mit Osmoseverfahren, 83 Rübenzuckerfabriken mit Elutions-, Substitutions-, Strontian-, Ausscheidungs- oder Füllungsverfahren, zusammen 219. Dazu kämen die Rübenzuckerfabriken, welche ihre Melasse an die ohne Rübenverarbeitung betriebenen Entzuckerungsanstalten abgäben. Wenn der jährliche Melasseverbrauch dieser Anstalten nach dem augenblicklichen Stande auf ungefähr 600,000 Doppelzentner angenommen und diese Menge von etwa 65 bis 70 Rübenzuckerfabriken geliefert werden könne, so stelle sich die Gesammtzahl der Rübenzuckerfabriken, deren Melasse zur Entzuckerung gelange, auf 284 bis 289 oder ungefähr sieben Zehntel der vorhandenen 408 Fabriken. Inwieweit der Eintritt einer mäßigen Erhöhung der Rübensteuer dazu führen würde, daß die bisher der Melasseentzuckerung fern gebliebenen Rübenzuckerfabriken eine Entzuckerung bester Art einrichten und die bisher mit einem weniger ausgiebigen Entzuckerungsverfahren arbeitenden Fabriken zu vollkommenerem Verfahren übergehen, müsse abgewartet werden. Keinesfalls sei in dieser Beziehung eine so schnelle Weiterentwickelung wahrscheinlich, daß davon schon für die nächsten Jahre ein wesentlicher Ausfall an den veranschlagten Erträgen der erhöhten Rübensteuer zu befürchten sei. Ebensowenig könne die Voraussetzung als richtig anerkannt werden, daß die auf die weitere Durchführung der Melasseentzuckerung zu verwendenden Kapitalien, für deren Veranschlagung zu dem sehr hohen ungefähren Betrage von 50 bis 100 Millionen Mark irgend welche thatsächliche Grundlagen nicht mitgetheilt seien, nach einigen Jahren durch

die dann unumgängliche Annahme des Systems der Fabrikatsteuer verloren gehen würden. Denn weder würde durch die stattgehabte allgemeine Verbreitung einer gleichmäßigen Melasseentzuckerung der Uebergang zur Fabrikatsteuer näher gerückt sein als jetzt, noch sei abzusehen, warum unter der Fabrikatsteuer die allgemein bestehende Melasseentzuckerung aufhören und damit die völlige Entwerthung der betreffenden Anstalten und Einrichtungen eintreten sollte. Auch würde eine Abminderung des Werthes bezüglich derselben schwerlich in größerem Umfange Platz greifen als bezüglich der guten Rübenäcker, welche unter der Materialsteuer in Folge der mit der Verarbeitung zuckerreicher Rüben verbundenen Steuervortheile einen besonders hohen Werth erreicht hätten.

Entgegen der Meinung der Anhänger der Melassesteuer werde die letztere nicht zur Beseitigung oder Verminderung der in Bezug auf das Maß der Steuerbelastung bestehenden Ungleichheiten, sondern zu deren Vermehrung und Vergrößerung führen. Vielfach hätten Rübenzuckerfabriken mit schlechteren Rüben in der Entzuckerung eine Ausgleichung für die sie im Verhältniß zu den Fabriken mit besseren Rüben treffende Mehrbelastung an Steuer gefunden. Dieser Ausgleichung würden sie durch die Melassesteuer wieder verlustig gehen. Die in Aussicht genommene gleich hohe Besteuerung sämmtlicher Verfahren der Melasseentzuckerung ergebe eine Benachtheiligung der Fabriken mit weniger ausgiebigem Verfahren. Während ferner die Produktion der Rübenzuckerfabriken bisher nur insoweit ungleich besteuert werde, als die Ausbeute an Zucker eine verschiedene sei, würden künftig auch Rübenzuckerfabriken mit gleicher Ausbeute ungleich besteuert werden, indem für dieselbe Zuckerausbeute, je nachdem sie durch direkte Rübenverarbeitung und Melasseentzuckerung oder blos durch erstere gewonnen werde, entweder die Rübensteuer und die Melassesteuer oder blos die erstere zu entrichten sei. Das Rendement aus der Melasse bei den verschiedenen Verfahren der Entzuckerung sei bisher nur sehr unzureichend ermittelt. Um so näher liege die Gefahr, daß durch die Melassesteuer ein Theil des direkt aus der Rübe gewonnenen oder gewinnbaren und daher mittelst der allgemeinen Rübensteuer bereits versteuerten Zuckers wiederholt werde betroffen werden. Eine wirklich gleichmäßige Steuerbelastung der Zuckerproduktion sei überhaupt nur zu erreichen, wenn in erster Linie die auf der Verschiedenheit der Rübenqualität beruhenden Ungleichheiten der Steuer beseitigt würden; gerade an diesem Punkte würden die in jener Richtung sich bewegenden Bestrebungen um so mehr einzusetzen haben, als die Erzeugung zuckerreicher Rüben von Boden- und klimatischen Verhältnissen abhänge, welche der Rübenzuckerfabrikant sich nicht, wie die Anlage einer Melasseentzuckerung, zu schaffen vermöge. Einer Besteuerung der Rüben nach Maßgabe der Qualität würden kaum wesentlich größere Schwierigkeiten entgegenstehen, als einer Besteuerung der Melasseentzuckerung.

Die übergroßen praktischen Schwierigkeiten der Ausführung einer Melassebesteuerung würden sehr erheblich unterschätzt. Es handle sich dabei keineswegs blos um eine zweckentsprechende und für die Steuerverwaltung brauchbare Begriffsbestimmung der Melasse, sondern auch noch um andere wesentliche Punkte, wie dies den bezüglich der Melassebesteuerung zu erwartenden formulirten Anträgen gegenüber des Näheren werde dargelegt werden. Ferner sei aus der Melassebesteuerung keinesfalls ein namhafter finanzieller Ertrag zu erwarten. Um so schwerer fielen die gegen diese Besteuerung geltend gemachten Bedenken ins Gewicht. Am wenigsten scheine es zulässig, eine solche Einrichtung vorübergehend für wenige Jahre als Vorbereitung der Fabrikatsteuer ins Leben zu rufen.

Durch die angeregte Gewährung einer Bonifikation für die zur Ausfuhr gelangende Melasse würde voraussichtlich der Export von Melasse und deren Verarbeitung im Auslande zum volkswirthschaftlichen Nachtheile Deutschlands wesentlich gesteigert und zugleich die Reichskasse erheblich geschädigt werden. In letzterer Beziehung komme auch in Betracht, daß es nicht wohl durchführbar sein würde, bereits entzuckerte Melasse und Raffineriemelasse vom Empfang der Bonifikation auszuschließen. Im Uebrigen sei auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche einer richtigen und gleichmäßigen steueramtlichen Ausgangsabfertigung der zu bonifizirenden Melasse entgegenständen, sowie auf die große Gefahr betrügerischer Täuschungen der Steuerbehörde schon aus dem Schooße der Kommission zutreffend hingewiesen worden.

III. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), treten mit dem 1. August 1886 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Rübenzuckersteuer wird von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit 1,70 ℳ. erhoben.

§ 2. Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 . . . . 18,00 ℳ.
   2. vom 1. Oktober 1887 ab . . . . 17,25 „

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 . . . . 22,20 ℳ.,
   2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab . . . . 21,50 „

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 . . . . 20,80 ℳ.,
   2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab . . . . 20,15 „ .

Der Bundesrath hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr der unter a und c fallenden Zucker bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§ 3. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der fälligen Steuer für verarbeitete Rüben gegen Sicherheitsbestellung Kredit auf einen allgemein vorzuschreibenden Zeitraum bis zu höchstens 6 Monaten bewilligt werden. Nach Maßgabe der dem entsprechend vorgeschriebenen Kreditfrist wird der Fälligkeitstermin der Steuervergütungen (§ 2 und § 4) bestimmt.

Fällige Steuervergütungsscheine können bei allen Steuerstellen des Deutschen Reichs auf schuldige Rübenzuckersteuer angerechnet werden.

§ 4. Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung (§ 2) in hierzu bestimmten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker gegen Versteuerung durch Erstattung der Vergütung nach Maßgabe des Einlagerungsgewichts wieder in den freien Verkehr gebracht werden kann. Die Lagerfrist beträgt zwei Jahre.

Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung, sowie der nach Absatz 4 zu entrichtenden Zinsen und etwaigen Kosten.

Die näheren Anordnungen über diese Niederlagen, insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

Der Betrag der Steuervergütung für Zuckermengen, welche über den auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober hinaus in der Niederlage verbleiben, ist im Falle der demnächstigen Zurücknahme in den freien Verkehr für die weitere Dauer der Lagerung mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Entrichtung der Steuer für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

§ 5. In Bezug auf die Bestrafung unrichtiger Deklaration von Zucker zur Aufnahme in das Lager (§ 4) finden die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), sinngemäße Anwendung.

Wer die Steuer von dem niedergelegten Zucker hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, begeht eine Defraudation, auf welche die für die Rübenzuckersteuer-Defraudation geltenden Strafbestimmungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe finden, daß der hinterzogene Abgabenbetrag nach dem Steuervergütungssatze des Zuckers zu berechnen ist. Uebertretungen der Anordnungen des Bundesraths in Bezug auf die Lagerung des Zuckers werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen von 30 bis 300 ℳ belegt.

Der Lagerinhaber haftet subsidiarisch für seine Gewerbsgehilfen und die in seinem Dienst oder Tagelohn stehenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen, Gefälle und Prozeßkosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Defraudationen und wegen Verletzung der Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

§ 6. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung vergütungsfähiger inländischer Zucker verwendet worden ist, einschließlich der Auflösungen von Zucker, oder bei Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Be-

stimmung des Bundesraths die Steuer für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 7. Der Bundesrath kann unter Anordnung sichernder Kontrolen gestatten, daß für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Steuer vergütet werde.

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmung im § 11 lit. b der von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, treten die folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die am 31. Juli jedes Jahres vorhandenen Bestände an Zucker, sowie über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen und die Anschreibungen, sowie die besonderen Fabrikbücher, welche etwa außerdem über den Verbrauch von Zuckerstoffen und die Produktion von Zucker geführt werden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Fabrikinhaber, welche die im § 1 angeordneten Anschreibungen nicht oder den gegebenen Vorschriften zuwider oder wider besseres Wissen unrichtig führen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 30 bis 300 ℳ. bestraft.

§ 3. Die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattenden Ausnahmen, sind verpflichtet, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegen den im § 1 dieses Artikels hinsichtlich der Inhaber von Rübenzuckerfabriken ausgesprochenen Verpflichtungen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 30 bis 300 ℳ. bestraft.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten jederzeit zwecks Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen.

Artikel III.

Für Elsaß-Lothringen tritt die von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, mit den durch das Gesetz vom

2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 311) herbeigeführten Abänderungen und den folgenden ergänzenden Strafbestimmungen fortan in Kraft:

a) Wer die Rübenzuckersteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, hat die Strafe der Defraudation verwirkt.

b) Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

c) Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Hinterziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 30 bis 300 *M.*, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein.

d) Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem unter b bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 *M.*, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein.

Die unter a bis d enthaltenen Strafbestimmungen treten auch für diejenigen anderen Theile des Zollgebiets in Kraft, in welchen dieselben bisher nicht eingeführt worden sind.

Artikel IV.

§ 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die aus dem Betriebsjahre 1885/86 fälligen Rübenzuckersteuerkredite um 3 Monate gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratirliche Vergütung von 4 Prozent der Kreditsumme zu verlängern.

§ 2. Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§ 3. Die im § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1886/87 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 29), dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von 150,000,000 *M.* ausgedehnt.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des vorangeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe an Schatzanweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1886.

(L. S) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

IV. Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886.[1])

A. Zum Artikel I § 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I § 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens $99^1/_2$ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.

---

[1]) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer Seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden rc. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter zu Königsberg in Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg

das Hauptzollamt Friedrichshafen,

in Baden

das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen

das Hauptsteueramt Mainz,

in Mecklenburg-Schwerin

das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten

die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens $99^1/_2$ Prozent Polarisation (Art. I § 2b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten § 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und

Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des § 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des § 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99 1/2 Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen rc. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrole der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Zu Artikel I § 3, § 4 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 ℳ. findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendaselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktivbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B. Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschem Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüglichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung

bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahr ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontroleuren zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Heberegister (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I § 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen.

Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuervergütnng niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche

Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrole auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F dient dabei als Vorbild.

16. In den Reichssteuer-Uebersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Ziffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer ꝛc. kommt vom 2. Quartal des Etatsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G in Anwendung.

C. Zum Artikel I. § 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach § 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angibt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im § 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ 1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen:
   a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1,
   b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
   a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3,
   b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4,
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5.

   Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Anschreibungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.
3. Je ein Exemplar der unter 1a gedachten Bestandesnachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

   An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.
4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1a, b, 2a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.
5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zwecke ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.
6. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichen Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesraths-Beschluß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

§ 1. Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zuzahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatläger zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

§ 2. Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§ 3. Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im § 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§ 4. Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§ 5. Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszustellenden Vergütungsscheine und der Anweisung der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

§ 6. Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvormerklich zu behandeln.

§ 7. Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlage-Register angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretenden Falls die Berechnung der zurückzuzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergibt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergibt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung

nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§ 8. Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitschein-Extrahent durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§ 9. Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§ 10. Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatläger sinngemäße Anwendung.

Hamburger Waarendurchschnittspreise

pro 100 kg Netto

für die Jahre 1884/85.[1])

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Alaun	12,59	14,24
Aloë	103,80	71,38
Anis	51,83	64,34
Antimonium	83,45	106,27
Arrac	73,92	67,38
Arrow-root	78,70	73,73
Arsenik	46,37	41,32
Balsam Copaïvae	373,25	333,52
" Peru	1,610,98	1,281,38
Baumwolle	102,91	102,42
Baumwollenwaaren	476,71	450,58
Bettfedern und Dunen	173,79	161,61
Bimstein	22,83	17,35
Blätter, Lorbeer-	35,28	34,41
" Sennes-	79,80	91,30
Bleche, gewalzte Eisen-	22,21	20,06
" verzinnte "	42,55	36,63
" Messing- und Messingdraht	158,59	140,11
Blei	25,08	25,89
Bleiweiß	34,97	32,46
Bohnen, Pferde- und Tauben-	13,78	14,33
Bohnen, weiße	24,67	23,62
Borax	83,05	79,86
Borsten	852,21	748,59
Brauerpech	46,79	43,55
Buchweizen	15,32	16,27
Butter	214,89	195,36
Campher, roher	122,41	129,61
" raffinirter	164,63	180,86
Canehl	164,86	134,62
Cardamom	1,226,34	779,12
Cassia flores	69,38	75,56
" lignea und vera	63,67	54,40
Cement und Tarras	4,33	4,19
Cichorien und Kaffeesurrogate	32,02	31,47

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Cigarren im Ganzen	1,216,52	1,479,77
" Havana	2,521,59	3,809,52
Citronen- und Orangenschaalen	65,33	85,91
Cochenille	250,38	316,40
Cognac	214,09	213,82
Cubeben	541,87	533,89
Draht, Eisen-	24,34	25,38
" Stahl-	28,22	39,25
Eiderdunen	4,368,70	—
Eisen, Roh- und Schmelz-	5,77	5,14
" Stangen-, Band- und Platten-	15,18	14,26
Eisen, Stangen-, Band- Englisches	13,45	11,97
Eisen, Stangen-, Band- Schwedisches	20,67	19,54
Eisenbahnschienen	13,45	14,64
Eisenwaaren, grobe	30,09	32,99
Elephantenzähne und Elfenbein	1,920,69	1,790,43
Erbsen	18,43	17,68
Essig	23,16	19,65
Extract, Blauholz-	79,48	74,77
" Gelbholz-	99,31	90,28
" Rothholz-	125,74	147,86
" Quercitron-	65,86	60,97
Federposen	150,00	130,48
Feigen	42,19	42,95
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	255,65	207,28
Felle, Kalb-	188,64	190,32
" Schaf- und Ziegen-	191,30	151,20
Fenchel	65,45	58,11
Fische, getrocknete	57,26	52,78
Flachs	138,86	148,20
Fleisch, gesalz. u. geräuch. Ochsen- u. Schweine-	100,81	100,41

[1]) Vergl. „Annalen" 1883 S. 753 ff; 1884 S. 560 ff; 1885 S. 628.

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Galipot	17,12	—
Galläpfel	131,51	114,78
Garn, Baumwollen-	281,00	291,02
„ Cocos-	45,45	41,42
„ Jute-	59,61	64,33
„ Leinen- und -Zwirn	307,73	324,30
„ Wollen- und Halbwollen-	465,03	441,59
Gelbmetall	101,51	85,97
Genever	38,97	31,62
Gerste	16,13	14,29
Glätte	31,70	25,63
Graphit	13,69	14,42
Graupen, Grütze und Gries	28,66	24,29
Grünspan	145,01	154,09
Guano, ammoniakhaltiger	11,99	11,07
Gummi Arabicum	180,26	203,53
„ Benzoë	422,34	473,05
„ Copal	143,42	114,95
„ Damar	170,57	170,18
„ Elasticum	363,29	368,20
„ Senegal	139,55	187,77
Gummischuhe	487,48	440,11
Gutta Percha	288,35	261,60
Haare, Ochsen-, Kuh- und Kälber-	37,66	42,23
Haare, Pferde-	374,70	346,27
„ Schweine-	61,57	37,89
Häute, Afrikanische und Kips		
Häute, trockene Rinds-	117,26	117,80
„ gesalzene „		
„ Roß-		
Hafer	13,74	13,79
Hagel	34,80	30,46
Hanf	64,99	62,52
Harz	8,66	8,06
Hasel- und Wallnüsse	44,60	43,45
Hausenblasen	1,301,28	1,172,76
Heede und Werg	22,62	28,35
Heringe	25,71	23,43
Holz, Blau-	13,45	12,63
„ Gelb-	8,85	8,21
„ Roth-	13,81	11,14
„ Süß-	56,98	65,46
„ Quassia-	33,56	15,50
„ Cedern-	17,62	12,39
„ Eben-	23,26	28,62
„ Jacaranda-	22,32	23,41
„ Kork-	63,01	63,17
„ Mahagoni-	17,40	16,02
„ Pock-	14,10	15,41
Holztheer	12,73	17,68
Honig	56,36	57,53
Hopfen	312,77	218,11

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Hörner, Büffel-	86,87	85,58
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	104,76	107,00
Hörner, Ochsen- u. Kuh-	60,04	51,28
Indigo	1,223,93	1,089,80
Ingber, candirter	138,08	122,36
„ roher	88,85	74,82
Johannisbrod	20,41	20,20
Käse	114,92	103,77
Kaffee im Ganzen	99,83	91,20
„ Brasil	91,43	80,10
„ Domingo	84,98	79,79
„ Java	128,04	118,17
„ Laguayra	105,02	99,07
„ Portorico	156,68	124,53
Kakao	148,55	160,14
Kali, blausaures	168,47	173,54
„ chromsaures	69,21	60,19
Kalk	3,04	2,52
Kastanien	32,64	45,37
Knochen	12,36	10,21
Knochenschaum und -Asche	11,37	9,93
Knochenkohle und -Mehl	14,29	14,90
Koriander	45,18	35,22
Korinthen	35,31	37,43
Korke	222,96	195,65
Krapp	84,52	78,53
Kreide	2,62	2,78
Kümmel	49,87	59,94
Kupfer	124,84	110,92
Kurkume	50,70	44,58
Lac dye	—	—
Lachs, geräucherter	467,03	410,08
Lackmus	50,11	52,67
Lakritzen	181,87	179,19
Leder	371,18	330,26
„ Leim-	35,21	37,87
Leim und Gelatine	105,66	108,02
Leinen	197,26	212,22
Lichte, Stearin-	119,84	116,23
Linsen	31,22	36,07
Lumpen	28,23	25,51
Macis	329,68	308,28
Macisnüsse	388,37	380,52
Malz	29,45	27,72
Mandeln	142,72	130,77
Manna	381,79	370,25
Marmor	13,58	12,01
Mehl, Kartoffel-	23,40	20,37
„ Roggen-	18,02	16,82
„ Waizen-	24,50	22,67
Mennige	27,81	25,67
Messing	78,30	67,88

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Nägel, eiserne	46,39	49,50
Nelken	107,80	105,37
Nudeln und Maccaroni	58,49	56,56
Ocker	16,65	17,15
Oel, Anis-	1,825,14	1,979,19
„ Bergamott-, Citronen-, Orangen-	1,288,11	1,139,40
„ Cassia-	782,35	—
„ Nelken-	961,49	—
„ Pfeffermünz-	3,183,52	3,170,23
„ Sternanis-	1,507,27	1,519,42
„ Terpentin-	51,19	51,70
„ Ricinus-	75,40	78,82
„ Baumwollensaat-	56,23	49,75
„ Hanf-	73,51	85,42
„ Kokosnuß-	73,03	61,40
„ Lein-	46,01	49,55
„ Oliven-	91,29	92,52
„ Palm-	65,90	54,54
„ Rüb-	64,27	54,09
Oelkuchen	13,25	12,22
Orlean	175,22	130,51
Orseille u. Orseille-Extrakt	98,78	93,08
Pech	17,81	11,38
Perlmutterschalen	99,98	125,29
Persio	240,12	—
Petroleum, raffinirt	15,44	14,81
Pfeffer	146,83	152,50
Pflaumen, getrocknete und Zwetschen	38,03	36,12
Photogène und andere Gasflüssigkeiten	25,97	29,69
Piment	51,74	49,19
Pommeranzen, trockene	17,78	24,08
Pottasche	38,49	34,59
Quecksilber	374,47	375,19
Quercitron	15,03	13,17
Reis, im Ganzen	18,44	17,37
„ Carolina	58,43	61,12
„ Java	35,70	26,29
Rhabarber	448,91	392,35
Roggen	13,97	12,21
Rosinen	41,14	51,02
Rum	87,40	103,79
Runkelrüben	20,00	8,55
Saat, Kanarien-	28,34	26,55
„ Klee-	113,38	101,43
„ Lein-	22,09	24,41
„ Raps- und Rüb-	24,81	23,39
„ Senf-	50,13	46,95
Saflor	287,09	290,00

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Safran	5,105,88	4,818,08
Sago	26,73	28,57
Salmiak u. Salmiakgeist	74,30	66,72
Salpeter, ostindischer	—	28,84
„ roher Südsee- } „ gereinigter }	19,53	20,48
Salz, Hirschhorn-	89,92	82,58
„ See-, Koch- u. Stein-	1,97	1,74
Sardellen	202,62	141,88
Sassaparille	234,24	180,93
Säure, Zitronen-	336,66	342,98
„ Salpeter-	34,12	26,12
„ Salz-	4,62	4,92
„ Schwefel-	6,65	7,82
„ Weinstein-	350,96	354,30
Schellack	165,45	148,52
Schießpulver	183,90	247,12
Schiffs- u. anderes Brod	34,75	—
Schildpatt	2,991,63	2,393,44
Schmalz	80,25	67,95
Schwämme, Wasch- und Bade-	707,52	548,61
Schwefel, roher	11,24	13,70
„ gereinigter } Schwefelblumen }	17,25	16,61
Schwerspath	5,55	7,43
Seegras	7,83	6,45
Segelgarn	138,15	139,88
Seide, rohe und gezwirnte	3,092,54	2,902,70
Seiden- und Halbseidenwaaren	2,412,86	2,155,11
Seife	53,36	53,89
Soda, kalzinirte	13,50	11,54
„ krystallisirte	7,71	6,95
Spanische Fliegen	1,124,81	1,064,21
Sprit, Französischer und Spanischer	90,59	85,75
„ u. Spiritus, Korn- und Kartoffel-	38,99	34,44
Stärke	40,38	39,01
Stahl	37,08	34,41
Stearin	112,73	96,10
Steine, Cement-	—	1,36
„ Kalk- und Gips-	0,72	0,75
„ Mauer-	0,68	0,76
„ Mühl-	11,73	16,17
Steinkohlen und Koks	1,25	1,23
Sternanis	188,01	181,90
Stuhlrohr	51,42	53,27
Succade und Orangeat	140,83	163,91
Sumach	28,83	26,08
Syrup und Melasse	19,93	13,00
Taback, im Ganzen	123,54	125,41
„ Cuba	200,00	—
„ Domingo	68,00	68,39

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1884	1885
	M.	M.
Taback, Portoriko . . .	—	77,37
Tabackstengel und -Abfall	20,34	15,31
Talg	75,88	69,81
Tamarinden	20,19	22,84
Tauwerk, neues	78,03	77,65
Terpentin	46,21	50,11
Terra Catechu	57,06	50,01
„ Japonica . . .	49,69	40,59
Thee	212,66	206,47
Thran	56,03	46,75
Vanille	3,258,76	2,802,26
Wachholderbeeren . .	15,35	19,17
Wachs	190,92	164,93
Walfischbarten und Fischbein	1,794,94	1,221,00
Wallrath, Margarin . .	196,04	137,25
Weberkarden	133,71	120,91
Wein, im Ganzen . .	82,33	82,39
„ exkl. Champagner	76,86	78,00
„ Champagner . .	379,32	372,62
„ anderer v. Frankreich	66,56	70,41
Wein, von Spanien . .	71,96	69,32
„ „ Portugal . .	118,68	113,97
Weinstein, gereinigter . .	227,09	246,01
„ roher . . .	170,08	163,55
Weizen	16,78	15,33
Wicken	16,27	15,03
Wolle, Schaf- und Lamm-	200,72	202,48
„ Schweins- . . .	34,04	—
„ Shubdy- . . .	104,59	100,37
Wollen- und Halbwollenwaaren	803,63	768,71
Wurzeln, Baldrian- . .	72,40	88,68
„ Brech- . . .	783,77	832,98
„ Enzian- . .	58,47	45,83
„ Jalapa- . .	131,40	103,64
„ Zichorien . .	16,52	15,39
Zink, gewalztes . . .	35,65	35,38
„ rohes	34,25	25,14
Zinkweiß und Zinkgrau	37,13	37,88
Zinn	179,75	168,53
Zinnober	388,97	388,94
Zucker, roher im Ganzen	36,66	26,59
„ „ Brasil . .	44,18	23,43
„ „ Havana .	—	—
„ „ Java . .	34,85	36,26
„ Crystall-Sand- .	46,75	33,78
„ Bastern u. Farin	35,72	33,21
„ Candis . . .	59,26	51,54
„ Raffinaden, Melis, Lumpen . .	46,79	38,82

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1885.

**Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets
und Ausgang aus demselben,**

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E. die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano	350	351,268	—	14,479	20,439	—	646	8
	1	444	—	79	—	1,358	753	1,6
Lumpen v. Zeugstoffen aller Art	10,998	42,139	609	8,085	1,374	1,550	83,756	14,1
	9,359	128,483	519	1,681	124	1,862	7,482	11,8
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	126,548	23,053	3	4	—	—	2	42,0
	15	107	—	8	—	—	31,052	57,9
Baumwollengarn	75	6,208	—	2	—	—	59	2,0
	185	11,271	3	846	150	903	2,667	7,2
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn eindräht. roh	22	2,997	—	—	—	—	—	1,2
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	34	1,831	—	—	—	—	13	7
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	—	356	—	1	—	—	46	
—, drei- und mehrdrähtiges	8	205	—	1	—	—	—	
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	11	819	—	—	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn und der Imitation dess.: eindräht., roh	8	311	—	62	—	62	257	7
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	4	9	—	17	—	7	194	1
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	16	574	1	77	126	229	286	3,1
—, drei- und mehrdrähtiges	135	539	2	193	2	407	371	6
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	22	710	—	109	4	52	1,492	1,1
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	—	9,127	—	377	18	131	10	1,2
Baumwollengarn, ein- u. zweidrähtiges, auf Streichmaschinen gesponnen, in d. Flocke gebleicht u. gefärbt	—	1	—	11	—	15	57	
Baumwollwaaren: dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	7	175	—	2	—	—	—	
	123	429	—	98	2	75	158	1,1
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	210	—	—	—	—	—	
	2	2	—	—	—	1	7	
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß d. aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	14	233	—	—	—	—	2	
	399	4,366	3	481	153	258	306	1,0
—, aufgeschn. (ger.) Sammete	10	78	—	—	—	—	1	
	40	484	—	39	7	54	94	2

ien Verkehr von resp. nach										
weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1885	Summa 1884
95	365	104,338	98,307	6,900	—	—	437	46,086	644,083	682,706 E.
4,012	811	177	7,822	—	—	420	—	—	17,491	12,921 A.
3,445	50,495	70,354	36,771	6,347	—	63	140	109	340,391	331,126 E.
5,580	6,536	19,901	7,978	80,017	—	700	65,313	—	347,366	452,963 A.
3,985	69,242	368,089	96,840	216,519	—	60,173	483,888	173,066	1,663,429	1,775,863 E.
2,928	1,218	240	513	76	—	525	2	4	94,613	181,153 A.
0,296	822	3,587	1,127	173,844	—	1	1	1	208,105	221,393 E.
5,049	12,279	2,286	2,122	22,805	541	3,966	282	1,053	71,698	71,115 A.
3,015	432	1,845	705	81,390	—	—	—	—	106,559	114,423 E.
1,381	20	568	282	81,802	—	—	—	—	86,717	92,778 E.
198	269	1,062	32	3,689	—	—	—	—	5,682	4,846 E.
401	73	91	38	2,997	—	—	—	1	3,824	4,628 E.
301	128	21	70	3,966	—	1	1	—	5,323	4,718 E.
148	10,621	16	803	20	—	44	—	10	13,145	10,810 A.
23	154	2	13	—	—	17	—	6	584	656 A.
484	249	1,322	329	11,984	15	2,047	32	292	2,1226	17,529 A.
425	663	245	549	174	4	435	104	100	50 37	6,877 A.
536	592	692	402	132	522	1,242	146	632	8,421	8,009 A.
1,354	—	9	26	10,492	—	163	—	1	22,994	27,234 A.
79	—	—	—	3	—	18	—	12	291	A.
240	25	56	18	2,215	—	1	—	—	2,753	2,893 E.
932	835	76	217	230	4	303	11	698	5,311	4,311 A.
102	4	36	8	2,040	—	—	—	—	2,401	2,079 E.
5	2	—	2	1	—	—	—	—	25	49 A.
52	86	8	20	822	—	6	5	4	1,274	1,405 E.
2,127	2,684	942	971	493	143	2,103	586	453	1,7537	20,286 A.
7	20	14	1	221	—	—	—	—	374	278 E.
169	343	71	166	29	51	288	22	71	2154	3,390 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Baumwollenwaaren: dichte, gefärbt, bedruckt 2c., nicht unt. Nr. 46 u. 54 begriffen	37	518	—	4	1	5	13	2
	1,496	24,581	20	1,628	143	1,374	539	6,5
—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	16	—	1	—	—	7	
	460	2,454	1	301	32	377	306	9
—, Strumpfwaaren . . .	1	97	—	1	—	1	7	
	7,050	17,173	—	154	10	320	1,002	2,2
—, undichte, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 44 und 52 genannten . .	—	5	—	1	—	—	—	—
	15	14	—	10	—	25	21	
—, Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt . .	2	84	—	3	—	1	1	
	61	217	—	36	12	145	71	
—, Gardinenstoffe, rohe . .	—	70	—	—	—	—	—	
	3	18	—	11	1	9	3	
—, andere, undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	1	61	—	—	—	1	1	
	56	2,599	1	247	19	86	120	2
—, Spitzen u. alle Stickereien; Trimmings	1	287	—	1	—	—	11	
	544	606	—	59	6	61	196	2
3. Blei und Bleiwaaren.								
Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle	454	3,126	—	46	5	54	364	2,5
	231	45,159	—	804	149	372	50,573	9,2
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.								
Ultramarin	34	513	5	2	—	1	1	9
	4,895	11,893	3	314	37	293	2,545	1,04
Zündhölzer und Zündkerzchen	9	245	1	11	—	546	—	67
	541	4,674	22	109	33	6	83	10,59
Aetznatron (Tara: 17%) .	212	3,382	—	—	—	—	—	1,3
	37	175	—	49	26	134	368	28
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter (Tara: 9%) .	46	451	—	—	—	18	2	1,1
	1,956	2,569	—	365	424	429	6,140	5,7
Barytweiß (Tara: 8%) . .	—	22	—	—	—	—	—	11
	—	13	—	1	—	—	3	
Chlorkalk (Tara: 10%) . .	9	3,154	26	—	—	—	16	3,01
	23	65	—	2	1	16	103	6
Farbholzextrakte (Tara: 16%)	119	13,469	2	3	—	2	3	
	12	4,394	—	58	3	229	811	2,2
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13%)	56	1,151	17	—	—	—	11	
	9	1,691	1	54	—	89	422	1

…en Verkehr von resp. nach										
…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
150	400	41	58	1,198	—	17	2	—	2,717	3,189 E.
105	16,196	4,340	8,309	7,964	687	5,926	2,545	18,430	106,878	121,797 A.
65	101	18	8	31	—	—	—	1	278	230 E.
585	897	1,336	1,769	7,555	219	573	2,481	835	21,122	20,713 A.
32	84	17	30	67	—	3	—	—	375	368 E.
807	1,255	1,237	3,235	8,779	302	1,051	21,249	4,438	70,345	68,355 A.
204	10	—	—	19	—	—	—	—	239	382 E.
52	224	1	12	18	—	12	4	6	445	638 A.
16	113	7	12	227	—	—	—	—	490	524 E.
62	20	62	149	16	1	14	10	9	915	988 A.
13	2	—	2	424	—	—	—	—	512	— E.
4	1	18	9	2	—	1	—	—	87	— A.
52	284	7	4	316	59	1	—	—	788	1,826 E.
72	154	244	152	154	8	108	53	155	4,419	3,742 A.
430	408	13	25	1,869	—	1	3	—	3,071	2,829 E.
58	186	146	230	2,246	37	82	264	42	5,041	3,764 A.
133	251	3,383	340	1,952	940	57	—	221	14,893	14,818 E.
025	90,636	42,470	38,161	122,734	—	509	2,028	90	411,229	493,125 A.
1	285	51	132	51	—	—	—	—	2,004	2,293 E.
533	2,872	5,464	5,478	11,434	783	1,254	4,012	1,364	54,214	54,497 A.
10	3	49	17	8	—	97	—	—	1,673	6,614 E.
125	140	446	2,916	138	1	522	20	3,484	23,853	22,005 A.
23	315	645	444	26,213	—	—	—	—	32,617	36,150 E.
527	785	1,442	1,472	6	—	6	46	—	13,460	16,421 A.
119	639	817	97	1,260	—	—	—	—	4,613	3,303 E.
535	7,182	7,216	7,556	20,354	214	4,717	1,516	216	78,120	66,449 A.
-	27	14	—	693	—	—	—	—	870	— E.
-	111	8	103	—	—	4	1	—	270	— A.
226	23	2,563	1,786	50,965	—	—	2	—	61,784	63,390 E.
86	1,265	192	541	—	1	11	—	10	4,321	8,978 A.
281	14,095	3,756	2,625	4,780	—	9	8,317	13	49,536	49,382 E.
79	646	1,885	178	708	—	284	69	1	12,001	9,166 A.
3	19	108	217	3,116	—	1	—	—	4,706	4,569 E.
86	8	64	148	206	6	87	5	13	3,148	2,069 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i[n] den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreic[h-]Ungarn
Soda, kalzinirte (Tara: 13%)	380	3,142	3	—	—	—	—	1
	1,383	8,486	47	325	26	496	20,068	45,7
—, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10%)	247	4,709	65	174	—	1	—	[illegible]
	746	3,631	7	198	3	64	4,483	10,5
Pottasche (Tara: 10%)	11	330	—	52	—	—	4,097	7,2
	918	9,732	—	6,950	3,632	9,587	1,726	7,8
Alizarin	—	—	—	—	—	1	—	
	14	189	—	12	—	177	3,426	3,4
Alkaloide und deren Salze	1	31	—	—	—	—	2	
	131	46	—	—	1	3	188	[illegible]
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	390	737	—	—	—	—	—	1,1
	80	1,721	2	322	64	150	1,667	1,2
Ammoniak, schwefelsaures	—	36,685	—	—	—	—	3,021	3,0
	6	559	1	34	—	3	125	6
Anilin u. andere Uebergangsprodukte zu d. Theerfarben, anderw. nicht genannt	—	34	—	—	—	—	—	[illegible]
	133	410	—	16	3	90	2,745	1,2
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe, anderw. nicht gen.	19	79	—	10	—	4	6	1
	633	3,972	—	161	32	356	3,360	4,0
Bleiweiß und Zinkweiß	225	5,524	—	76	—	1	—	14,1
	1,029	23,995	129	4,326	4,762	9,576	6,395	3,9
Catechu, brauner und gelber	50	20,037	—	19	2	—	—	2
	2	3,853	—	333	127	168	1,145	2,8
Chinarinde, auch gemahlen	343	453	—	—	—	—	—	2
	—	11	—	7	7	9	16	[illegible]
Chlorkalium (salzsaures Kali)	—	983	—	—	—	—	—	1,8
	1,529	534,696	—	320	42	654	3,030	21,3
Chlorsaures Kali, nicht i. Hülsen	—	574	—	—	—	—	—	4
	—	40	—	8	—	33	349	2
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	7	1,005	—	—	4	—	—	
	6	2	—	42	1	6	868	9
Farbholz (Blauholz, Gelbholz, Rothholz)	5,109	354,193	—	6	3	1	—	4,6
	78	28,383	1	3 966	2,857	3,028	19,464	22,7
Glycerin, gereinigtes u. rohes (Glycerinlauge)	2	2,569	—	175	—	—	9,674	1,2
	61	5,655	4	359	81	672	675	8
Indigo	2,152	2,611	—	3	—	—	1	9
	26	322	—	102	28	91	1,385	2,8
Kali, schwefelsaures	—	5	—	—	—	—	100	1,6
	507	128,988	—	101	—	4,235	577	9
Knochenkohle	24	34,759	—	39	—	4	85,175	25,5
	42	16,027	1	2,054	7	1,768	509	7,1
Knochenmehl	30	41,418	—	183	—	—	63,267	91,1
	199	6,338	—	783	—	2,121	911	2,8

ien Verkehr von resp. nach

hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884	
4	253	308	288	15,661	—	—	—	—	20,232	37,647	E.
),080	5,258	22,114	4,053	26	—	1,616	1	49	119,814	110,821	A.
28	69	166	162	55,381	—	—	—	—	61,033	66,767	E.
3,018	717	5,196	16,894	339	11	1,874	496	17	53,211	46,390	A.
33	7,582	2,024	122	140	—	—	—	—	21,631	22,992	E.
426	5,188	8,944	14,755	18,193	248	1,213	1,219	1,402	92,030	84,489	A.
1,011	143	1	30	198	—	—	—	—	1,386	2,183	E.
2,123	1,390	560	1,357	19,404	499	1,288	8,766	197	42,837	42,907	A.
—	1	2	8	23	—	2	1	—	74	—	E.
12	54	8	36	217	6	69	224	48	1,130	—	A.
426	110	674	313	2,316	—	6	—	—	6,136	12,609	E.
,551	300	1,237	559	45	7	152	62	112	9,270	10,582	A.
20	13,905	18,619	23,392	251,697	—	72	—	198	350,695	359,669	E.
634	12	9	10	6	11	10	37	—	2,067	899	A.
,107	438	40	136	2,514	—	—	—	—	4,290	1,539	E.
4,018	2,025	2,090	739	802	354	948	1,360	105	17,132	6,560	A.
1,967	523	264	140	1,172	—	11	5	3	4,325	4,802	E.
,216	4,645	1,526	1,166	9,675	437	1,049	5,673	8,463	46,456	48,223	A.
234	978	8,073	2,757	307	—	54	—	—	32,352	29,859	E.
2,668	1,734	6,526	12,314	71,066	3,217	2,535	4,455	4,583	163,301	171,527	A.
105	359	592	7,879	27,034	2	—	—	155	56,531	60,434	E.
329	10	—	76	10	—	5	—	—	8,945	9,010	A.
—	1,250	2,178	14,329	23,734	—	137	—	551	43,178	37,080	E.
15	9	1	2	—	1	37	4	45	218	167	A.
—	2,379	1,633	14	551	—	—	—	—	7,380	—	E.
4,328	37,759	46,258	6,734	5,161	—	8,887	18,520	8	689,323	—	A.
141	1,655	18	448	3,977	—	—	—	—	7,310	—	E.
115	10	8	37	33	1	5	1	19	942	—	A.
119	165	1,202	418	5,712	—	—	—	—	8,635	34,698	E.
222	79	10	74	7	—	90	10	2	2,354	5,636	A.
,955	12,019	44,033	82,086	20,673	—	114	22,414	54,035	601,295	543,741	E.
,075	78	1,258	1,323	278	—	18	—	70	96,638	106,127	A.
5	2,663	16,999	12,878	1,387	232	1,096	—	—	48,885	49,403	E.
604	763	2,544	1,569	3,156	873	221	3,474	150	21,682	22,330	A.
71	781	428	4,687	7,467	4	77	—	502	19,686	19,337	E.
430	64	106	225	14	2	535	16	33	6,185	6,189	A.
—	237	—	7	19	—	—	—	—	2,053	—	E.
181	413	1,421	2,705	12,262	28	15	8,603	41	161,027	—	A.
2	2,808	6,078	11,471	20,542	—	196	3,730	312	190,665	211,081	E.
506	1,474	1,143	2,789	534	130	394	598	140	35,283	35,725	A.
5	1,935	1,846	10,542	2,045	—	294	—	7,707	220,390	282,475	E.
577	103	103	605	—	—	—	—	—	14,584	18,912	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i[…]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-aus-schlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterrei[ch-] Ungarn
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	802	2,235	7	127	—	2	4	43,61
	3,500	19,546	38	312	38	1,534	11,444	19,9
Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures	1	2,739	—	—	1,162	—	—	2,1
	354	7,140	1	1,099	14	3,597	12,059	37,7
Salpeter: Chilisalpeter	192	810,082	—	164	7	—	—	11
	184	2,074	—	1,204	100	460	2,398	9,0
—, Kalisalpeter	10	11,798	—	110	—	—	—	3
	1	1,924	—	482	377	170	52	
Salzsäure	21	3,917	—	—	—	—	—	5,5
	3,538	25,899	7	2,349	9	5,239	11,201	5,0
Schieß- und Sprengpulver	—	1,665	—	—	—	—	—	—
	15	2,223	—	141	—	2	3,839	3
Schwefel, auch gereinigter	89	9,252	—	—	—	—	—	8,84
	68	1,444	—	14	—	327	3,981	13
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	—	17	—	—	—	—	—	—
	2	33	—	—	—	7	129	
Schwefelsäure	209	32,444	—	83	—	—	—	21,36
	5,737	13,634	3	315	88	3,835	38,094	33,8
Superphosphat	73	156,672	—	19,447	—	—	3,591	2,71
	432	25,249	—	4,697	394	4,766	24,524	41,20
Terpentinöl und anderes Harzöl	58	34,832	—	—	—	—	13,420	22
	51	1,013	2	129	28	1,118	318	5,55
Vitriole aller Art	26	1,709	—	3	—	—	—	5,80
	2,926	9,656	1	559	10	359	4,996	14,06
Weinhefe, trockene oder teigartige	—	1	—	—	—	—	—	36
	—	—	—	—	—	—	—	
Weinstein, roher u. gereinigter	4	718	—	—	—	—	—	1,98
	6	293	—	93	1	165	399	27
Weinsteinsäure	—	55	—	—	—	3	—	7
	10	237	1	23	4	26	622	17
Kreide, geschlemmte (Tara: 10%)	165	4,957	2	10,914	—	6,683	4	31
	741	20,486	8	98	13	4	23,085	19,46
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt (Tara: —)	8,485	21,768	173	3,056	110	5,298	713	6,80
	121	46,594	—	7	—	—	1,622	125,78
Roheisen aller Art (Tara: —)	5,102	61,776	207	—	127	19,039	15	5,20
	12,030	2,877	100	35	—	7	627,475	181,01
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	25	141	2	—	—	—	—	—
	4,715	23,038	120	831	290	115	18,160	5,67

…ien Verkehr von resp. nach

…hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884	
770	4,784	184	423	30	1	5	—	—	52,990	56,216	E.
5,721	5,556	64,571	81,356	30,888	23	405	16,446	7,490	269,846	289,324	A.
86	232	3,261	29	7,528	—	—	—	—	17,187	—	E.
4,776	1,252	71,843	2,807	4,208	11	2,170	859	68	149,997	—	A.
23	252	58,772	111,027	46,696	—	—	1,015	539,310	1'567,650	2,006,474	E.
1,457	623	523	3,072	2,692	166	94	211	6	24,304	9,599	A.
—	3	807	6	16	—	—	—	—	13,148	28,872	E.
2,665	4,570	1,794	7,766	17,699	3,481	472	—	244	41,752	68,395	A.
405	9	36,765	1	1	—	—	—	—	46,705	22,037	E.
…,041	12,030	857	5,804	9	18	21	14	97	96,220	98,202	A.
—	35	1	701	—	—	—	—	—	2,402	6,620	E.
9	1	407	2,662	16,585	677	—	5	16,184	42,780	33,672	A.
885	3,685	13,584	7,424	6,147	99	66,631	—	—	116,641	111,003	E.
18	2	130	167	44	—	56	3	6	6,398	4,388	A.
—	127	—	183	347	—	—	–	—	674	—	E.
126	10	18	2	—	1	1	—	14	347	—	A.
630	45	8,909	1	8	—	84	—	—	63,782	71,295	E.
1,273	11,895	10,143	13,230	254	803	116	4	111	173,419	161,352	A.
369	1,333	17,938	1,564	17,462	—	—	—	12,192	233,358	302,727	E.
3,875	15,813	10,056	1,781	703	—	2,815	—	303	191,613	114,350	A.
118	1,350	16,263	3,186	6,699	—	—	21,994	15	98,162	91,783	E.
1,010	332	25	132	1,198	—	32	4	20	10,963	12,950	A.
1,647	77	574	244	2,383	—	—	—	—	12,463	9,515	E.
2,817	1,806	1,958	5,271	95	15	169	3	104	44,808	58,877	A.
69	4,059	—	1,199	104	—	22,636	—	—	28,434	30,332	E.
323	1	—	2	—	—	—	—	—	331	508	A.
1,316	9,542	1,086	351	273	29	6,392	—	33	21,731	27,953	E.
120	266	41	259	203	—	13	—	16	2,151	3,182	A.
94	33	31	45	21	—	15	—	—	367	567	E.
180	508	372	1,057	6,346	16	802	99	85	10,560	12,932	A.
664	44,782	4,098	2,056	284	—	11	—	—	74,934	77,241	E.
…,907	26	14	78	2	2	44	1	185	69,160	81,143	A.
251	2,143	2,527	12,758	7,100	—	24	7	8	71,229	77,090	E.
…,958	43,400	13,788	4,908	5,810	—	48,803	2,655	3,594	367,040	437,084	A.
114	4,710	27,018	11,269	2,016,969	8,178	—	—	1	2'159,733	2,645,011	E.
…,365	493,841	453,898	143,044	17,617	21	19,693	131,467	7,856	2'135,345	2,300,077	A.
86	271	288	15	196	—	1	—	—	1,025	2,618	E.
…,130	1,481	32,788	6,779	2,020	6	36,423	—	11,160	178,730	58,633	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre[ich-] Unga[rn]
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	2 1,052	41 5,672	— —	— 4,671	— 1,478	— 25	— 492	 4
Eisenbahnschienen (Tara: —)	— 2,461	202 17,598	— —	— 38,120	— 7,216	— 20,427	1 3,248	 12,9
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	— 295	7 1,237	— —	42 318	— 29	20 682	— 2,320	 13,4
Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 2c. (Tara: —)	537 28,040	6,487 119,143	53 516	567 57,247	638 1,554	95,425 4,515	300 226,889	12,2 57,8
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots Tara: —)	— 5,604	16 —	— —	— —	— —	1,947 —	— 827	3 1,4
Platten u. Bleche aus schmiedbarem Eisen: roh; auch abgeschliffene Platten u. Bleche 2c. (Tara: —)	179 12,533	1,360 36,409	23 3,018	2 9,647	— 240	318 2,999	4 103,005	3 14,8
— polirt, gefirnißt, lackirt 2c. (Tara: 6%)	17 949	313 1,171	4 2	5 386	— —	2 17	— 937	 1,0
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10%)	373 60	15,168 79	70 1	1 6	— —	— 17	— 498	3 3
Eisen- u. Stahldraht (Tara: 10%)	36 21,260	1,603 19,983	28 10	1 10,528	— 3,940	10,013 17,658	11 6,354	1,9 3,9
Eisenwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß (Tara: 2%)	4,339 6,565	5,831 16,404	48 251	136 9,353	63 68	6 1,194	28 9,804	1,3 24,2
Amboße; Schraubstöcke; Winden; Hackennägel 2c. (Tara: 3%)	100 720	1,487 4,440	20 2	33 757	4 146	4 348	22 2,406	2 3,1
Anker und ganz grobe Ketten	110 97	1,862 667	37 3	— 393	79 32	3 17	— 239	1 3
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —)	23 2,069	64 8,187	— —	— 25	— —	— 40	— 17,563	 4
Drahtseile	7 542	82 2,133	2 299	— 321	3 331	— 90	— 922	4 1,4
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen 2c. roh vorgeschmiedet (Tara: 1%)	9 291	143 1,126	— 8	— 182	6 —	— 23	5 817	1 3,3
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer 2c. (Tara: —)	— 1,006	200 3,082	— —	1 2,123	— 490	— 134	— 1,954	 18,9
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe (Tara: —)	184 5,598	1,845 9,135	25 36	2 2,978	— 1,166	— 1,644	— 11,594	2 33,5

…en Verkehr von resp. nach)										
…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
18	92	1,067	398	—	—	—	—	—	1,623	2,078 C.
,740	267	74,404	63,484	6,845	3,787	4,121	286	51,577	269,523	175,358 A.
20	539	5,720	1,035	1	—	—	—	—	7,575	6,824 C.
,356	531	202,962	400,437	49,667	44,454	319,733	23,865	428,893	1,647,913	1,444,635 A.
13	18	517	39	79	—	—	—	—	745	680 C.
,074	29,149	1,360	6,024	7,120	175	9,071	13,116	5,456	95,907	109,181 A.
817	8,647	8,239	2,276	25,221	—	—	116	—	161,532	165,047 C.
,347	24,327	109,604	194,188	41,053	4,440	137,429	34,895	258,677	1,444,669	1,539,637 A.
16	1	1,342	—	6	—	—	—	—	3,699	980 C.
,745	45,660	38,363	592	60,279	—	93,284	1,375	105	265,260	234,502 A.
115	3,435	1,470	559	12,563	—	1	—	—	20,407	32,812 C.
,263	9,006	24,363	81,356	4,393	1,588	66,707	794	36,783	438,981	440,350 A.
7	109	25	73	1,926	—	—	—	—	2,541	1,152 C.
,533	139	199	1,825	125	330	583	2	251	11,487	9,366 A.
49	430	1,815	835	38,926	—	—	5	—	57,976	54,171 C.
178	29	252	233	44	1	91	—	18	1,860	4,221 A.
104	482	2,341	901	10,905	2	2	—	—	28,399	36,295 C.
,225	95,226	240,589	179,716	347,797	46,147	92,788	396,887	415,869	1,930,931	2,127,838 A.
,803	8,420	6,120	2,491	20,510	—	69	85	—	52,310	60,835 C.
,152	21,522	10,785	84,600	804	8,136	14,996	233	25,286	249,355	187,599 A.
153	809	229	240	471	—	1	21	2	3,888	3,675 C.
,878	1,773	4,641	3,943	1,551	1,413	1,068	573	2,273	33,105	45,265 A.
1	3,596	1,322	277	5,776	—	—	—	115	13,340	12,764 C.
336	89	247	496	214	2	11	1,960	216	5,337	5,999 A.
—	6	—	—	6	—	—	—	—	143	5,778 C.
—	376	250	11,057	—	1,276	5,069	3,763	24,920	75,047	35,941 A.
13	83	4	17	127	—	—	—	27	862	3,182 C.
238	349	2,117	1,181	1,340	397	1,555	12	1,802	15,052	13,745 A.
15	120	309	12	110	—	—	—	—	896	1,710 C.
,302	1,832	1,509	2,710	1,243	—	227	13	116	14,775	19,452 A.
39	958	4,011	44	61	—	—	—	—	5,407	3,867 C.
,023	2,740	4,924	7,001	6,374	2,646	16,408	1,139	13,481	86,498	101,523 A.
220	292	286	418	4,272	—	4	60	—	7,854	8,674 C.
,529	15,737	33,310	14,091	2,983	407	13,896	46	2,275	171,021	190,364 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr.-Unga[rn]
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht genannt	1,859	12,307	95	364	46	428	218	8,
	16,844	75,866	880	16,455	2,811	9,918	69,243	65,
Drahtstifte	8	161	3	5	8	15	—	
	3,652	20,438	28	20,205	939	2,056	2,635	7,
Eisenwaaren, feine, mit Ausnahme der unter Nr. 263 bis 269 genannten	115	1,025	5	23	—	17	18	
	1,751	12,901	15	1,908	237	1,790	4,995	9,
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement, künstlicher u. natürlicher (Tuff, Puzzolane 2c.)	10,296	87,965	10,244	745	—	3	122	180,
	210,755	1,040,794	20,209	259,590	41,235	23,358	337,363	318,
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	—	17,345	—	—	117	1	—	23,
	1	3,507	2	—	—	7	143	6,
Eisenerze	—	178,710	—	2	2	48,701	128,513	189,
	800	16,878	—	1,236	61	4,058	37,038	344,
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs, geschwungen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt	—	19	—	14	—	—	483,994	8,
	—	115	—	182	72	6	235	13,
Hanf, desgl.	999	1,891	—	3	29	1	324,614	6,
	1,676	2,784	—	11,959	9,875	3,084	61	2,
Heede (Werg)	273	1,009	2	7	—	—	91,532	16,
	553	4,899	—	660	76	118	544	22,
Jute	136	85,354	—	—	—	—	—	1
	87	2,263	—	2	—	1	165	4,
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	33,611	129,391	2,446	31,471	—	85	3,232,215	467,
	148	65,244	103	255	—	2	2,829	3,
Roggen (Tara: 1%)	577,126	902,804	19,616	11,393	2	2,784	4,212,106	110,
	275	30,759	207	340	2,713	104	572	1,
Hafer (Tara: 1%)	33,155	43,134	1,774	2,976	—	1,801	1,222,462	612,
	1,516	30,941	1,656	437	—	112	349	7,
Buchweizen (Tara: 1,5%)	251	4,044	—	33	—	—	124,400	20,1
	42	2,892	—	561	—	6	5	
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	3,705	13,937	216	446	9	254	186,571	179,4
	4,477	16,926	54	7,697	7,092	620	805	3,
Hirse, rohe, mit Ausnahme von Dari (Tara: 1,5%)	—	10,117	—	10	—	—	19,473	38,
	13	38	—	3	—	6	6	

…ien Verkehr von resp. nach

…hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden.	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
3,275	24,144	10,754	2,466	11,449	1	48	1,296	331	77,495	74,039 E.
6,339	28,859	37,615	81,246	19,472	5,529	41,466	5,362	85,400	588,819	667,837 A.
60	117	22	16	298	—	—	—	—	890	378 E.
957	1,674	47,072	30,822	106,035	766	8,901	22,579	111,426	387,692	386,186 A.
215	2,624	928	402	1,846	3	33	130	4	8,175	8,726 E.
2,901	3,634	6,482	8,371	4,026	1,098	3,668	3,621	13,589	80,054	76,715 A.
4,195	46,660	11,268	43,358	9,870	—	97	1	707	405,692	437,901 E.
9,688	8,266	221,481	630,727	15,418	113	1,079	187,814	49,764	3,455,694	3,376,322 A.
109	32,562	158,725	51,248	5,437	17,960	103	4,165	10,927	322,069	321,362 E.
127	1,027	5,450	4,932	547	—	—	—	—	22,913	20,567 A.
1,111	760,626	286,529	2,938,365	11,196	3984046	100	1,909	803	8,530,066	9,804,423 E.
1,019	6,095,789	11,201,823	7,352	18	—	406	3	100	17,711,577	18,984,910 A.
1	60	6,502	641	40	—	790	—	—	501,015	651,854 E.
219	39,165	13,040	453	15,183	35	—	290	—	82,073	381,546 A.
849	252	1,091	449	870	—	50,448	—	8	388,437	403,077 E.
,778	25,965	10,570	13,928	113,853	1,242	5	2,094	154	201,035	199,541 A.
170	371	13,579	5,849	844	—	10,467	—	152	140,874	130,685 E.
179	25,699	17,821	758	18,042	—	4	1,094	7	92,935	70,971 A.
1	3	8,111	13,187	264,008	—	—	26	47,971	418,995	337,994 E.
6	—	1	105	202	—	3	98	3	7,872	3,772 A.
,306	60,593	430,176	604,122	47,230	—	—	287,378	389,243	5,723,938	7,545,117 E.
,745	465	361	9,919	55,288	—	—	100	713	140,805	361,930 A.
421	296,020	449,008	702,697	4,622	4,335	—	91,918	311,463	7,697,304	9,615,596 E.
146	47	302	2,851	3	—	—	45	—	40,203	62,864 A.
190	8,403	96,493	154,462	263	—	—	899	1,939	2,180,827	3,664,127 E.
,054	735	2,728	4,963	4,739	—	—	—	1	128,207	185,274 A.
—	889	3	34,022	1	—	—	—	296	184,136	124,368 E.
10	1	4	101	95	—	—	—	1	3,749	6,208 A.
,322	5,972	24,717	25,630	217	1	1,992	1,287	2,251	448,005	557,101 E.
,379	19,625	6,546	1,238	14,661	—	11	21	24	86,356	71,455 A.
15	402	6,024	2,670	211	—	828	7	1,443	79,882	— E.
19	3	—	11	19	—	—	—	1	142	— A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre[illegible] Unga[illegible]
Gerste (Tara: 1%)	215,927 2,712	533,361 105,590	9,984 1	18,716 1,301	— 3,900	694 10,326	828,610 28,980	2,128, 1,
Raps und Rübsaat; Kohl-, Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1,5%)	123 156	20,338 4,202	15 7	3 48,499	— 1,089	— 7,127	121,030 55,710	69, 1,
Leinsaat	969 369	28,127 1,609	— —	1,229 6,265	— —	— 2,581	213,659 427	48, 21,
Palmkerne und Koprah	— —	369,761 257	— —	90 —	— —	— —	— 4,063	–
Mais und syrischer Dari (Tara: 1,5%)	260,581 1	711,666 33	3,142 1	5,215 29	— —	1 3	85,297 1,296	155,
Malz (Tara: 2%)	1,628 6,193	18,311 9,374	— 100	55 1,039	— 604	— 2,334	429 4,097	621,
Cichorien, frische u. getrocknete (gedarrte)	— 6	1,251 3,037	— 3	— 1,321	— —	— 35	1 21,150	100,
Kartoffeln	1,952 72,237	11,339 570,523	1,170 6,985	771 60,404	— 2,396	2 67,491	84,299 2,346	61, 119
Kleesaat	5,750 222	17,612 44,991	69 1	2,543 10,139	— 307	12 3,731	27,288 510	71, 3,
Obst, frisches, mit Ausschluß d. Weinbeeren u. Südfrüchte	187 10,332	10,400 113,940	8 432	398 9,148	— 482	4 6,784	1,188 5,385	506, 7,
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	161 112,730	314 222,730	6 468	15 422	— 22	— 753	95 1,209	4,
Weißes Hohlglas, ungemustert 2c., mit Ausnahme d. Uhrgläser (Tara: 22%)	58 1,447	217 52,010	— 16	1 1,368	— 166	8 443	3 1,111	1, 7,
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen 2c.	115 271	2,376 5,468	35 17	3 179	— —	— 27	39 350	4,
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17%)	— 48	— 1,342	— —	— 50	— 4	— 14	— 106	30,
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes 2c., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17%)	— 657	49 2,999	— —	1 433	— 5	— 224	— 747	2
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art (Tara: 17%)	33 494	668 2,161	— 2	— 235	— 97	2 303	— 239	
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes 2c. Glas, mit Ausn. der Uhrgläser 2c.	151 350	196 1,489	— —	8 186	— 10	1 88	— 267	2

…zien Verkehr von resp. nach

…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
19,057	79,525	211,183	253,277	2,665	—	50	2,074	76,590	4,380,359	4,400,800 E.
7,773	2,372	1,088	51,257	29,966	—	—	—	2	247,060	372,653 A.
677	656	167,694	31,909	96,737	—	1	2,840	151,851	663,276	936,570 E.
324	1,230	195	4,047	963	—	6	54	2	125,236	127,338 A.
4	53	146,853	123,047	12,722	—	3	153	2,290	577,310	609,925 E.
148	16	12,202	41,022	27,554	—	—	—	3	114,053	207,068 A.
—	760	1,002	38,656	205,409	300	—	2	170,733	786,713	696,096 E.
1	—	26	—	—	—	—	—	—	4,352	1,090 A.
1,094	1,094	165,067	78,149	6,518	—	395	414,996	74,632	1,963,212	1,920,015 E.
286	54	15	38	—	—	—	—	—	2,317	4,151 A.
1,576	3,149	1,035	1,870	100	—	—	—	—	649,936	656,462 E.
12,010	1,131	1,052	8,481	525	—	544	50	8,180	55,856	95,878 A.
—	2	68,027	25,312	—	—	—	—	—	94,596	87,004 E.
12,428	2,504	66	99	2	—	9,406	—	114	150,308	149,808 A.
4,090	16,381	70,896	163,692	1,650	18	15,121	54	131	433,428	343,449 E.
146,425	10,248	126,143	43,622	36,986	45	1	25	311	1,265,651	1,324,608 A.
961	14,127	2,821	2,028	730	—	9,275	3,011	—	157,765	164,059 E.
3,427	4,094	9,862	4,270	31,748	—	49	116	16	116,950	72,194 A.
77,110	2,539	36,249	62,650	39	3	6,400	213	—	703,859	627,482 E.
23,743	13,241	2,838	44,573	21,733	—	2	4	2	260,247	302,856 A.
48	1,658	122	86	32	—	8	—	1	2,697	2,258 E.
5,584	14,710	27,293	28,967	60,452	7,002	7,740	17,575	14,339	526,222	537,373 A.
26	881	175	36	149	—	—	11	—	3,322	3,156 E.
4,040	13,198	6,826	3,182	7,026	784	10,079	660	3,648	113,111	119,063 A.
14	93	6,463	13	799	—	6	—	—	10,388	7,263 E
12,057	1,349	1,971	1,671	236	97	4,218	77	4,249	36,250	38,756 A.
—	—	406	—	—	—	—	—	—	30,497	29,697 E.
71	99	561	317	594	—	189	55	29	4,143	8,169 A.
—	46	386	12	116	—	—	—	—	666	681 E.
836	301	1,754	1,951	7,799	147	1,504	6,064	789	28,355	28,964 A.
7	55	55	20	48	—	3	4	—	937	865 E.
462	491	1,100	1,574	1,162	136	207	19,216	1,392	30,095	30,744 A.
14	554	433	27	100	—	1	8	—	4,328	4,705 E.
21,72	8,208	6,220	792	3,072	154	2,876	118	505	27,066	27,266 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre[illegible] Ungar[illegible]
Farbiges und bemaltes 2c. Glas, mit Ausschluß der ungefaßten Brillengläser u. Lorgnons	29 205	101 926	— —	2 61	— 8	— 49	1 88	5,7[illegible] [illegible]
11. Haare, Federn und Borsten.								
Bettfedern, rohe	367 40	8,962 1,755	— —	47 198	1 —	21 216	5,819 155	19,[illegible] [illegible]
Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen	15 78	1,716 3,515	4 —	12 55	6 2	37 41	11,813 18	1,7[illegible] 4[illegible]
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt 2c. . .	61 130	1,693 1,571	6 —	215 101	— 3	14 227	4,533 137	[illegible] 1,3[illegible]
12. Häute und Felle.								
Rohe Kalbfelle: gesalzene .	213 247	4,557 9,679	103 28	1,042 132	184 —	599 —	2,161 86	1,6[illegible] 8[illegible]
—, trockene	78 36	6,398 6,136	52 1	4,077 41	312 —	2,841 3	23,663 129	13,7[illegible] 1,6[illegible]
Rohe Rindshäute: grüne und gesalzene	18,083 542	45,021 16,655	679 88	2,148 997	5 —	818 204	979 3,029	2,7[illegible] 15,1[illegible]
— gekalkte und trockene .	12,785 46	68,616 1,292	9 —	4 4	— —	20 —	2,315 1,524	2,4[illegible] 9,7[illegible]
Rohe Roßhäute	1,373 28	47,404 1,751	11 —	20 106	— —	— 8	438 84	1,6[illegible] 2,1[illegible]
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	136 556	18,837 3,439	86 24	354 301	167 —	17 37	14,664 422	19,0[illegible] 2,2[illegible]
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Hörner von Thieren; Hornspitzen 2c.	364 18	9,374 665	3 126	934 108	1 3	206 4	1,742 1,322	2,7[illegible] 7,5[illegible]
Korkholz, auch in Platten oder Scheiben	13,033 80	13,002 289	3 —	348 45	— —	2 141	— 418	1[illegible] 1,5[illegible]
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	50 3,018	23,210 11,325	246 166	76 954	— —	330 53	9,099 1,054	339,9[illegible] 7,81[illegible]
Bau- und Nutzholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet 2c. (Tara: —) . .	47,770 54,650	65,774 263,238	5,125 704	12,293 18,595	56,958 3,971	117,412 684	11014216 10,317	5,023,81[illegible] 241,1[illegible]
Bau- und Nutzholz: in der Richtung der Längsachse beschlagen, gesägt 2c. (Tara: —)	343,442 92,986	171,488 514,717	187,044 697	2,335 26,402	571,881 974	2,370689 4585	2,939,685 16,158	3,220,63[illegible] 84,50[illegible]

eien Verkehr von resp. nach										
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
24	227	64	18	34	—	66	—	—	6,284	5,632 E.
193	807	377	209	957	33	365	1,113	274	6,006	6,764 A.
176	308	440	1,051	901	—	158	67	840	38,773	38,220 E.
181	409	12	508	118	—	—	17	2	4,388	7,406 A.
466	500	1,078	350	442	—	8	105	4	18,305	19,877 E.
631	2,266	589	335	882	33	164	313	47	9,417	10,993 A.
321	677	2,675	66	187	—	—	3	54	11,473	11,831 E.
717	565	429	193	53	—	282	—	2	5,740	6,829 A.
1,347	13,096	1,473	520	92	—	200	139	—	27,401	69,704 E.
1,621	6,005	2,478	286	162	129	514	351	47	22,585	
1,360	573	118	890	712	—	104	—	9	54,894	
3,765	11,959	1,033	282	82	329	1,554	422	50	27,497	50,067 A.
15,497	19,683	150,533	17,013	7,199	—	109	4,659	3,010	288,170	442,512 E.
2,838	5,844	7,229	376	877	—	64	224	1	54,068	
291	1,694	11,930	14,803	52,446	—	32	1,597	2,511	171,535	
149	34	142	189	45	—	42	72	16	13,310	79,224 A.
605	4,923	3,176	1,725	5,368	—	80	655	2,910	70,387	59,111 E.
45	18	82	395	9	—	—	9	—	4,649	4,615 A.
1,313	3,374	1,935	732	5,396	405	3,516	30	3,532	73,510	83,898 E.
199	8,562	4,467	2,866	1,346	55	29	148	1	24,653	24,277 A.
977	6,722	10,648	1,650	5,176	—	300	634	737	42,262	45,716 E.
1,323	261	224	168	454	—	30	—	—	12,290	11,578 A.
77	1,904	286	581	564	3,129	149	—	24,459	57,637	51,165 E.
76	18	1	70	146	—	—	—	—	2,786	5,018 A.
1,968	169,550	73,860	29,950	1,535	—	—	264	1,965	652,055	656,797 E.
1,092	376	4,180	1,612	2,790	—	—	—	—	34,437	48,819 A.
34,486	37,919	15,713	73,515	19,606	—	2,312	110,755	58,964	16,696,633	12,132,364 E.
55,272	650,948	600,969	590,900	317,792	120	5,076	6	—	2,914,415	2,997,593 A.
71,803	14,738	50,642	77,380	3,196	—	4,991	106,318	8,724	10,144,987	7,334,004 E.
39,107	820,147	353,323	267,075	83,573	164	11,767	57	4,453	2,520,688	2,940,374 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Tischler- ꝛc. Arbeiten mit Ausschluß der unter Nr. 433, 435 u. 440 genannten	3,304 3,567	11,567 74,853	172 48	1,364 1,779	107 296	9,658 2,327	384 3,660	37,[illegible] 13,[illegible]
Fournire von Holz, geschnittene; uneingelegte Parquetbodentheile	18 242	1,631 2,382	1 —	3 375	— 1	— 405	19 524	[illegible] [illegible]
Möbel u. Möbelbestandtheile von harten Hölzern, auch fournirte Möbel ꝛc.	163 1,715	1,630 9,951	13 46	27 113	— 52	3 863	183 696	4,[illegible] 1,[illegible]
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug	318 1,065	722 56,245	13 3	48 521	1 151	3 773	98 2,095	1,1[illegible] 2,[illegible]
Korkstopfen; Korksohlen ꝛc.	201 231	2,048 1,076	— —	7 38	— 11	126 26	245 94	[illegible] [illegible]
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %)	2 4,355	63 12,078	— 2	2 3,675	— 220	— 2,886	12 10,249	13,[illegible] 6,[illegible]
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	61 586	561 32,339	2 6	— 650	— 238	6 1,665	5 1,887	 3,[illegible]
Andere musikalische Instrumente	98 2,433	233 16,444	1 33	3 271	— 100	1 374	8 2,455	[illegible] 2,[illegible]
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon	94 234	1,925 1,683	— —	4 349	— —	— 433	— 6,077	[illegible] 7,[illegible]
Nähmaschinen u. Theile von solchen	253 310	17,168 16,233	105 99	34 1,045	4 302	16 4,252	18 6,279	1,[illegible] 4,[illegible]
Dampfkessel mit Ausschluß der zu Nr. 457 und 465 gehörigen (Tara: —)	5 58	353 3,221	— 185	— 2,153	— 9	— 305	— 1,484	1[illegible] 3,[illegible]
Andere Maschinen und Maschinentheile	2,881 9,103	27,371 49,072	46 499	1,295 11,209	192 2,257	732 23,246	609 78,344	12,[illegible] 128,[illegible]
darunter:								
Andere Maschinen ꝛc.: überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	197 66	5,237 1,495	5 20	130 235	4 138	29 420	50 5,637	1,[illegible] 6,[illegible]
Deßgleichen: überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%)	2,129 6,371	19,335 40,930	36 436	1,095 7,931	179 2,045	672 20,175	406 64,829	10,[illegible] 106,[illegible]
Deßgleichen: überwiegend aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	505 2,551	2,428 5,702	3 43	67 2,975	9 66	22 2,459	147 7,290	1,[illegible] 13,[illegible]
Deßgleichen: überwiegend aus anderen unedlen Metallen	50 115	371 945	2 —	3 68	— 8	9 192	6 588	[illegible] 1,[illegible]

eien Verkehr von resp. nach											
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884	
1,927	3,603	9,783	4,858	2,631	2	404	837	70	88,360	—	E.
9,164	9,643	6,571	15,647	6,965	404	2,073	1,425	1,809	153,915	—	A.
146	5,370	20	4	83	—	2	1	—	7,378	6,879	E.
479	467	108	505	96	12	15	—	10	6,261	10,384	A.
146	611	126	91	45	—	25	514	3	7,827	6,569	E.
1,979	1,274	619	4,611	1,771	436	264	36	1,084	26,724	26,942	A.
461	1,055	382	187	382	—	193	10	78	5,083	5,496	E.
1,077	7,870	2,286	4,109	14,941	1,128	447	257	2,852	98,735	130,002	A.
518	1,901	35	80	59	9,986	29	—	122	15,490	14,707	E.
121	10	30	37	16	—	15	58	305	2,839	—	A.
33	47	21	28	2	—	8	—	—	13,848	13,401	E.
3,529	15,172	14,433	6,134	38,936	110	1,019	5,549	2,144	126,728	115,135	A.
43	333	68	59	123	—	5	15	5	1,349	1,545	E.
1,169	535	1,474	4,468	9,370	406	2,394	321	7,186	68,249	69,664	A.
536	256	23	41	56	—	4	175	1	2,299	2,242	E.
642	1,159	645	925	2,799	217	776	2,297	1,104	35,191	38,948	A.
891	622	1,112	310	15,606	—	—	10	—	21,010	24,526	E.
3,566	8,478	1,543	4,172	80	1,000	25,746	47	7,069	68,276	99,122	A.
154	586	200	203	4,254	2	14	2,936	—	27,345	—	E.
3,757	6,879	3,784	4,805	1,842	1,985	4,299	57	5,394	65,575	—	A.
538	315	882	129	301	—	—	—	—	2,663	829	E.
1,239	284	325	2,403	10	52	624	—	452	16,129	18,435	A.
31,014	18,024	36,620	9,078	175,140	81	576	3,509	356	320,431	368,637	E.
23,469	80,313	41,854	29,850	15,491	11,141	47,278	3,749	24,225	579,138	725,513	A.
2,599	1,231	1,893	632	20,537	—	63	973	13	34,968	37,223	E.
670	1,631	1,798	1,493	5,041	47	501	24	255	26,139	—	A.
24,837	10,960	29,294	7,305	139,615	81	484	2,296	234	249,060	293,295	E.
19,418	62,950	35,365	23,121	9,133	8,651	37,329	2,917	17,232	465,571	—	A.
3,374	4,337	4,944	1,028	13,569	—	25	94	105	31,783	33,920	E.
2,978	15,187	4,392	4,783	1,257	2,420	9,261	800	6,712	82,137	—	A.
204	1,496	489	113	1,419	—	4	146	4	4,620	4,074	E.
403	545	299	453	60	23	187	8	26	5,291	—	A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr															
	den deutschen Zollausschlüssen															
	Bremen		Hamburg-Altona		den übrigen Zoll-aus-schlüssen		Däne-mark		Nor-wegen		Schwe-den		Ruß-land		Oester-reich-Ungarn	
	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 100 ℳ
Eisenbahnfahrzeuge . . .	—	—	2	0,3	—	—	47	277	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	18	52	—	—	33	127	—	—	—	—	10	28	327	1,9
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.	Mengen v															
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .		112		5,225		6		18		—		—		142		1
		53		578		—		1		1		1		27		3
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.																
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren		80		346		2		12		—		9		5		17
		4,717		6,602		2		624		207		1,061		341		1,03
Leinene u. baumwollene Leibwäsche; auch Papierwäsche u. sog. Gummiwäsche . .		5		62		—		1		—		1		1		2
		164		3,419		1		497		28		718		88		20
Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt		9		33		—		6		—		2		—		24
		6		711		—		298		27		337		26		11
19. Kupfer ꝛc. und Waaren daraus.																
Kupfer, roh oder als Bruch		406		17,960		9		260		1,395		1,666		204		1,50
		140		2,603		6		—		—		78		6,992		31,77
Quecksilber		6		126		—		—		—		—		—		3,61
		—		3		—		3		—		3		7		
Kupfer ꝛc., geschmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen, unplattirt		17		185		—		1		—		—		—		12
		1,746		5,595		83		557		1,659		1,517		4,892		1,40
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .		44		600		1		3		—		10		12		20
		443		2,352		24		303		224		1,157		1,389		1,46
Andere Waaren aus Kupfer ꝛc., mit Ausschluß der unter Nr. 516 genannten, sowie der Geschütze u. Munition		36		272		—		2		—		5		63		1,45
		476		4,288		110		802		319		1,129		2,301		3,408
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide ꝛc.		18		169		1		1		—		1		11		70
		709		6,261		4		362		37		312		1,422		1,66
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.																
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. .		12		39		—		1		—		1		7		60
		10		76		—		16		—		14		27		101

en Verkehr von resp. nach

hweiz		Frankreich		Belgien		den Niederlanden		Großbritannien		Spanien		Italien		den Vereinigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		Summe 1885		Summe 1884	
Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	
26	—	—	2	20	—	—	10	23	—	—	—	—	—	—	—	—	62	346,3	190	123	E.
—	23	190	8	35	52	160	—	—	7	21	55	43	—	—	78	267	611	2,889	1018	3,151	A.

kg netto

hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884	
34	1,230	161	1,324	14,292	—	1	88	761	23,562	26,697	E.
28	18	23	14	271	—	39	—	2	1,558	2,178	A.
194	677	169	296	234	1	9	26	2	2,233	2,159	E.
3,729	1,280	1,145	9,681	10,072	152	688	3,899	776	46,008	52,126	A.
23	197	7	23	47	—	—	—	1	393	242	E.
1,281	252	747	2,250	417	16	140	7	182	10,414	11,253	A.
17	86	20	7	27	—	—	—	—	454	483	E.
184	46	181	625	26	1	15	1	74	2,675	2,867	A.
532	2,534	10,981	23,558	61,787	626	500	6,916	849	131,684	138,188	E.
1,467	569	6,712	2,055	3,066	—	1,084	—	511	57,062	69,055	A.
1	1	23	72	1,026	—	—	—	—	4,866	4,273	E.
8	—	—	2	—	—	7	1	4	44	69	A.
35	1,271	69	13	166	—	2	—	—	1,882	2,628	E.
1,538	623	3,084	3,604	766	4	3,717	—	986	31,774	—	A.
82	2,079	388	116	1,962	—	1	9	—	5,514	5,927	E.
2,292	354	2,973	1,337	338	245	2,297	88	718	17,999	10,706	A.
122	1,967	224	150	656	—	18	19	10	4,997	4,757	E.
1,483	1,996	2,735	2,209	2,336	835	1,385	452	1,556	27,820	29,729	A.
40	804	93	52	292	—	44	7	21	2,263	2,290	E.
611	1,453	1,199	1,844	2,526	326	1,262	499	1,560	22,055	24,285	A.
62	39	13	3	29	1	27	—	4	298	288	E.
61	103	50	11	124	12	79	9	131	824	897	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr i[...]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreic[h-] Ungarn
Stutz- und Wanduhren	3	30	—	—	—	—	—	2
	141	2,198	2	280	12	905	2,179	1,42
Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit and. Materialien, nicht bes. tarifirt	11	76	—	1	—	1	13	21
	330	2,366	2	229	33	231	371	88
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Taschenuhren, auch Werke u. Gehäuse zu solchen	575	6,310	8	51	—	3	66	1,65
	—	6,049	85	1,814	6	647	2,831	2,24
21. Leder und Lederwaaren.							Mengen v[...]	
Leder aller Art, außer Handschuhleder, gefärbtem 2c. Leder, Sohlleder	122	3,616	—	22	4	4	613	90
	400	3,822	6	353	30	825	1,529	7,07
Brüsseler u. dänisches Handschuhleder; gefärbtes, sowie alles lackirte Leder 2c.	5	405	—	6	—	3	214	28
	198	1,365	—	252	35	514	646	3,64
Sohlleder mit Einschluß von Vacheleder	89	9,743	1	1	—	—	5	9
	577	1,647	14	177	1	87	85	1,01
Unbehaarte, halbgare, sowie bereits gegerbte 2c. Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	68	512	—	—	—	2	3	56
	—	26	—	1	—	4	26	86
Grobe Lederwaaren	58	490	—	6	1	3	15	80
	397	1,380	11	330	29	487	467	83
Feine Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe	47	891	3	29	—	6	14	1,66
	1,294	16,505	4	778	192	955	501	1,05
Lederne Handschuhe	2	30	—	20	—	—	—	53
	780	346	—	12	—	25	13	34
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes, nicht accomodirt: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	3	357	1	—	—	—	113	57
	27	522	—	15	4	2	21	11,54
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	3	19	—	—	—	—	2	2
	3	10	—	3	3	—	4	37
Leinengarn, ungefärbt, unbebedruckt, ungebleicht	15	409	—	—	—	—	549	81,15
	25	209	—	218	40	115	74	2,71
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	115	—	—	—	1	—	51
	2	34	—	471	284	808	28	12
Nähgarn und Nähzwirn	1	1,077	—	—	—	—	2	20
	16	265	—	125	10	35	172	34

…ien Verkehr von resp. nach										
…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
7	42	9	11	8	—	5	—	—	137	141 E.
548	1,256	2,235	1,127	3,699	449	195	41	205	16,901	17,897 A.
25	323	26	24	82	—	3	8	1	807	786 E.
283	328	366	732	1,628	62	622	537	583	9,583	31,349 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
3,238	9,378	387	82	101	—	31	19	11	131,894	— E.
7,360	2,119	4,374	734	3,292	127	1,785	5	320	43,790	— A.
…0 kg netto										
317	1,672	6,183	1,451	10,403	—	20	457	12	25,805	23,732 E.
4,859	2,087	629	1,714	2,106	295	4,556	2,523	1,737	34,541	36,549 A.
64	2,703	424	78	975	2	21	76	—	5,260	4,759 E.
841	2,348	1,394	1,588	7,589	1,104	2,383	667	1,558	26,129	24,866 A.
123	174	1,141	136	2,558	—	43	846	50	15,008	14,207 E.
693	1,986	39	142	7	—	463	—	175	7,103	9,222 A.
27	3,653	378	557	12,163	10	50	9	9,445	27,446	25,258 E.
10	241	6	3	18	—	5	—	—	1,209	896 A.
104	314	271	109	560	—	3	2	—	2,744	3,763 E.
3,792	255	213	1,356	352	16	155	16	185	10,271	13,438 A.
103	1,030	394	121	398	—	6	3	—	4,708	4,447 E.
1,295	1,632	1,559	5,721	9,073	157	799	843	1,234	43,599	48,154 A.
1	39	23	1	13	—	13	—	—	679	578 E.
34	20	51	147	332	—	37	393	30	2,563	2,571 A.
159	1,966	12,221	977	2,078	—	532	—	—	18,980	— E.
459	29	5	1,209	323	—	35	—	10	14,206	— A.
—	16	8	4	258	—	—	—	—	335	— E.
14	3	—	8	—	—	3	-	4	429	— A.
218	2,054	29,554	510	7,485	—	1,908	—	—	123,854	132,349 E.
457	7	74	269	75	372	165	2	306	5,120	13,860 A.
1	100	266	339	7,066	—	13	—	—	8,415	9,517 E.
93	21	8	398	—	1,481	1,193	—	284	5,232	5,628 A.
16	1,087	4,508	80	1,510	—	8	—	—	8,495	8,190 E.
42	53	8	28	1	—	153	—	37	1,287	1,310 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterrei[ch-] Ungar[n]
Seilerwaaren	60 2,930	3,082 10,890	16 895	35 1,992	7 48	2 618	377 446	1 2,7
Jute- u. Manillahanfgewebe: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	64 835	7,559 670	2 27	4 10	— 1	— 19	22 35	1 3
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	— 49	4 198	— —	— 11	— 3	— 63	— 25	
Leinwand, Zwillich, Drillich: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	22 1,917	9,373 3,368	1 234	6 1,661	1 51	2 264	410 418	4,6 5
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	19 1,208	162 5,555	— 12	24 646	— 55	— 361	2 184	1 3
Leinener Damast; verarbeitetes Tisch-, Bett- u. Handtücherzeug	7 248	43 1,747	— —	1 62	— 8	— 40	1 126	 2
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren 2c.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,326 58,263	3,729 442,477	37 8,526	264 877	— 207	11 465	147 1,015	117,2 23,3
Arrak, Cognac, Rum, Franzbranntwein	14,344 54	8,816 90	42 3	45 11	— 6	5 158	2 406	1 1
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	74 5,473	93 181,373	3 910	16 5,488	— 69	1 12,964	2 1,754	 13,6
Vorstehend nicht genannter Branntwein	120 3,193	825 4,729	1 1,620	124 60	2 56	239 271	135 647	2 1,2
Wein und Most in Fässern	35,313 5,673	50,865 7,594	671 123	108 709	— 173	10 715	40 2,938	85,2 1,6
Schaumwein in Flaschen	85 126	1,037 716	— 3	2 54	— 53	— 200	4 132	 1
Anderer Wein in Flaschen	514 964	1,490 3,843	12 32	12 221	1 90	3 1,520	55 644	8 1,4
Butter, auch künstliche	429 7,255	2,492 115,033	20 827	61 4,577	— 297	2 339	7,967 9	23,7 1
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	1,151 4,564	18,617 50,201	114 1,174	839 222	1 51	64 197	6,464 33	4,4 1,7
Fische: gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern 2c., geräucherte 2c.	831 166	5,810 3,592	33 10	5,344 135	2,463 4	525 22	405 93	 1,4
Südfrüchte, frische	1,610 —	59,169 8	49 —	21 6	— —	— 1	1 7	41,9
Korinthen	5,867 2	24,362 2	75 —	— —	— —	— —	— 5	8,3

ien Verkehr von resp. nach										
weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
538	292	662	157	1,864	—	6	—	1	7,281	15,243 E.
1,183	2,378	2,303	2,902	1,407	601	1,337	18	4,154	36,862	35,915 A.
76	32	433	1,329	9,455	—	—	—	5	19,163	— E.
179	190	27	272	30	—	86	3	114	2,872	— A.
—	11	7	—	24	—	—	—	—	72	— E.
97	20	55	372	7	—	98	12	18	1,068	— A.
25	173	1,526	1,043	5,497	2	—	—	1	22,775	62,837 E.
492	130	247	1,241	132	6	63	12	694	11,492	15,421 A.
12	213	168	8	1,694	—	—	—	—	2,440	2,443 E.
542	26	45	646	472	51	292	538	703	11,706	13,041 A.
7	59	5	3	27	—	—	—	1	242	217 E.
134	46	43	131	121	5	98	2,696	425	6,190	5,680 A.
207	696	216	206	7,402	—	—	95	24	131,631	136,451 E.
7,942	535,905	336,897	50,464	14,833	1,168	13,682	3,363	47,137	1,606,522	1,433,267 A.
79	16,099	307	10,056	6,533	116	—	1	365	56,971	65,667 E.
306	32	11	151	104	2	23	10	25	1,499	1,443 A.
14	701	40	41	118	40	—	—	5	1,149	10,228 E.
9,428	37,801	10,062	608	21,806	510,328	22,243	1	2,807	876,804	
349	1,891	111	788	227	5	19	3	3	5,124	
1,456	1,951	853	820	304	64	88	411	1,198	18,975	749,893 A.
4,356	266,578	8,142	9,104	6,708	34,242	30,546	105	8,888	540,939	537,368 E.
3,975	25,164	9,689	9,124	4,627	32	276	26,627	579	144,677	106,784 A.
68	24,177	87	178	99	20	23	—	—	25,817	38,439 E.
57	82	874	1,856	8,547	22	35	279	531	13,752	13,812 A.
216	3,187	207	272	204	66	149	20	61	7,359	8,462 E.
583	910	2,537	7,901	14,051	29	218	7,807	1,406	44,242	50,287 A.
1,135	2,823	73	3,954	59	—	1	67	4	42,840	37,922 E.
678	1,798	4,462	605	4,528	23	6	—	120	140,687	135,923 A.
362	1,794	3,169	2,765	2,068	—	186	2,454	500	44,966	36,946 E.
4,956	12,374	5,322	1,870	697	12	5	24	866	84,276	89,024 A.
66	381	1,483	48,340	270	—	27	11	11	66,043	50,493 E.
233	49	68	287	10	—	1	9	20	6,113	4,487 A.
282	3,472	4,307	10,439	1,798	9,729	18,444	2	122	151,378	136,354 E.
5	—	90	—	—	—	—	—	—	126	55 A.
917	602	3,104	8,455	5,091	155	1,642	—	19,272	77,876	75,867 E.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	23 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Rosinen	4,093	35,433	32	1	—	—	—	23,7
	1	1	—	—	—	—	13	
Mandeln, getrocknete	1,022	8,689	4	13	—	—	—	3,8
	—	2	—	—	—	—	1	
Pfeffer aller Art	1,494	10,088	5	—	—	—	1	3
	—	29	—	7	—	—	1	
Heringe, gesalzene	Faß 3,336	Faß 96,691	Faß 184	Faß 5,938	Faß 148,469	Faß 911	Faß 99	Faß
	203	455	8	4	—	6	64	7
							Mengen v	
Kaffee, roher	43,254	407,902	611	569	—	13	5	2,6
	1	24	—	1	—	1	17	1
Kakao in Bohnen	354	21,737	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
Käse aller Art	857	3,810	55	10	1	1	94	6
	968	5,348	94	1,686	80	67	36	3,2
Cichorien, gebrannt oder gemahlen (Tara: 12%)	3	26	—	6	—	—	31	
	869	8,261	58	1,001	—	34	206	1,8
Obst, getrocknet ꝛc. (Tara: 10%)	9,676	17,868	132	41	3	23	24	180,4
	252	975	—	77	4	17	65	1
Chokolade, Kakao, entölter, Kakaomasse ꝛc., sowie Conditorwaaren hieraus	29	265	—	23	—	—	5	
	82	162	—	16	1	17	2	
Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot	5,521	1,150	19	—	—	1	32	1,9
	1,591	235,031	11	19,719	5,917	6,920	2,152	1,5
Körner, geschroten od. geschält; Graupen, Gries, Grütze	443	582	9	23	—	1	15,431	11,6
	1,822	19,212	30	8,726	317	199	645	2,3
Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten	1,264	938	316	23	1	2	2,540	188,4
	40,649	349,379	1,460	27,495	120,395	224,396	4,917	12,1
Reis	407,623	133,925	994	14,559	1	—	—	6
	25	3	—	2	—	1	24	
Kochsalz	971	3,507	189	2,825	157	1	32	
	25,925	491,800	4,263	29,629	93	55,341	155,414	243,2
Melasse	—	13	—	—	—	—	582	2,2
	11,683	246,083	—	—	469	153	—	1
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	817	15,713	20	625	—	—	2	
	218	785	15	138	3	95	57	
Tabackblätter, unbearbeitete u. Tabackstengel	228,449	37,214	444	8	—	—	1,035	3,4
	73	44	—	574	2	10	1	2,0
Zigarren	390	2,087	—	1	—	—	1	2
	339	1,075	18	32	12	29	21	5

ien Verkehr von resp. nach

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spa-nien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
255	3,022	3,322	17,376	3,117	1,043	6,823	—	28,866	127,115	125,195 E.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	23	25 A.
203	2,493	313	1,224	1,616	420	18,706	—	38	38,623	40,922 E.
1	3	2	1	—	—	—	—	2	13	7 A.
2	117	136	2,426	17,028	11	1	1	914	32,591	— E.
12	6	—	4	—	—	—	—	—	61	— A.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
5	2,434	652	193,584	570,690	—	--	137	466	1,023,675	960,046 E.
42	11	24	125	2	—	4	—	7	1,719	1,206 A.
kg. netto.										
,783	98,666	73,783	364,196	133,790	20	66	9,689	44,167	1,181,196	1,111,083 E.
22	64	17	2	—	—	—	—	—	275	232 A.
,111	1,238	1,204	1,655	5,364	—	—	21	311	33,023	29,373 E.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 A.
,419	4,861	85	8,617	268	1	232	—	—	46,002	43,944 E.
,945	14,761	277	318	285	6	7,345	33	520	39,986	44,855 A.
8	7,737	1,407	400	—	—	—	—	—	9,682	8,489 E.
,673	284	978	2,776	341	—	616	1,700	112	32,787	43,445 A.
739	2,292	3,240	5,935	2,228	115	4,097	1,610	24,385	252,905	218,223 E.
156	161	20	338	123	—	5	4	42	2,430	3,243 A.
391	892	546	3,146	25	—	3	—	—	5,332	5,425 E.
8	—	7	36	67	1	5	9	22	498	502 A.
113	831	725	521	1,397	—	1	411	—	12,669	13,023 E.
143	4,214	1,579	3,349	27,734	1,883	7,239	505	60	329,576	332,902 A.
368	18,819	932	10,811	115	—	302	183	7	59,649	141,663 E.
941	333	435	686	297	35	31	—	10	42,079	38,820 A.
932	13,309	918	5,187	624	—	214	2,268	155	217,131	462,818 E.
867	1,113	2,443	68,414	420,509	1,955	3	18	95	1,290,233	1,314,312 A.
335	941	32,199	105,581	22,003	—	2,696	33	46,491	768,073	803,319 E.
20	5	3	3	—	—	1	—	—	95	286 A.
553	5,588	665	661	259,888	81	—	31	15,530	301,683	332,539 E.
638	154	43,127	80,261	82	1	—	9	57,418	1,183,398	1,254,039 A.
-	4	8	—	3	—	—	—	—	2,840	1,343 E.
976	443,918	86,969	8,825	1,186	—	206	—	—	806,591	292,606 A.
11	959	6	104	12,688	—	—	248	61	31,265	33,732 E.
247	366	2	100	43	—	12	1	11	2,131	3,255 A.
60	248	1,091	69,721	769	2	12	32,644	4,757	379,919	342,486 E.
390	33,446	3,709	5,041	549	—	749	—	20	53,671	51,070 A.
78	58	120	622	26	3	—	53	346	4,001	3,579 E.
81	278	139	76	244	1	—	23	560	3,511	3,446 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
								Einfuhr und Ausfuhr
Rauchtabak, saucirte 2c. Tabackblätter, Karotten, Kanaster	166	2,711	—	—	—	—	19	1[illegible]
	14	1,154	—	30	—	20	2	[illegible]
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	81	—	—	—	—	—	—
Thee	1,716	5,145	9	12	—	—	131	[illegible]
	—	—	—	1	—	—	7	[illegible]
Zucker	847	5,045	37	131	—	—	4	[illegible]
	37,220	1,120,317	542	26,681	8,554	176,019	53,188	[illegible]
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	661	3,748	37	4	—	—	2	[illegible]
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	78	7	—	1	—	—	2	—
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	108	1,290	—	126	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht 2c.	24,001	253,207	541	15,641	7,833	73,414	44,868	[illegible]
Aller übrige harte Zucker, sowie alle anderen weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	5,382	99,903	—	2,374	221	5,901	725	—
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation	7,827	767,171	—	8,665	500	96,703	7,580	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	10	36	1	1	—	1	15	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Speiseöl) in Fässern (Tara: —)	637	1,619	9	2	2	—	—	2,4[illegible]
	27	120	2	45	—	148	84	1,9[illegible]
Leinöl in Fässern (Tara: —)	5,498	61,566	373	3	—	2	231	[illegible]
	58	219	1	11	—	5	13	7[illegible]
Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Tara: —)	1,384	8,142	—	34	—	—	—	7,9[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—
Palm- und Kokosnußöl (Tara: —)	788	58,237	—	—	—	—	—	
	314	10,526	—	58	—	14	2,772	44,1[illegible]
Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Tara: 13%)	—	530	—	—	—	—	—	
	—	2	—	—	—	—	3	[illegible]
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	8	187	4	5	—	—	2	[illegible]
	1,834	27,018	24	57	3,479	328	32	3[illegible]

eien Verkehr von resp. nach										
chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
2	213	28	89	4	—	—	88	1,148	4,569	4,718 C.
69	2,385	130	22	2	—	—	4	40	3,877	2,575 A.
—	—	—	4	1	—	—	—	—	6	3 C.
—	—	268	3,124	6,797	—	—	—	—	10,270	9,440 A.
13	42	66	3,615	6,924	2	3	—	195	17,894	15,604 C.
13	2	1	1	1	—	—	—	—	65	89 A.
87	3,886	208	10,766	14,825	1	—	9	1,216	37,098	33,876 C.
97,058	50,537	72,636	226,864	3,231,255	538	1,118	183,802	9,119	5,295,471	6,386,289 A.
74	3,459	127	4,699	174	1	—	6	7	13,027	13,515 C.
—	—	—	9	29	—	—	1	50	177	183 C.
13	427	81	6,058	14,622	—	—	2	1,159	23,894	20,178 C.
95,398	19,330	32,363	28,417	11,707	99	—	460	8,079	615,575	802,998 A.
401	8,504	1,857	2,689	106,861	439	1,118	515	739	237,629	336,223 A.
1,222	22,623	58,380	195,562	3,112,687	—	—	182,827	500	4,442,047	5,246,619 A.
37	80	56	196	—	—	—	—	1	420	449 A.
536	3,659	68	182	470	204	17,224	—	120	27,155	22,068 C.
37	6	39	520	—	—	—	—	1	2,984	4,609 A.
593	630	11,305	155,012	147,669	—	1	215	—	383,108	382,800 C.
42	56	11	33	4	—	76	—	1	1,278	1,308 A.
561	2,366	1,323	1,056	2,419	20,875	24,599	20	800	71,578	67,579 C.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— A.
—	181	1,125	9,096	43,137	—	—	301	9,375	122,243	95,001 C.
7,492	4,527	72	53	161	1,955	187	—	1,542	73,609	63,473 A.
45	3	1	625	136	—	—	—	—	1,346	— C.
—	—	—	1	1	—	1	—	—	18	— A.
83	121	6,595	289	42	—	4	—	—	7,366	6,651 C.
1,687	90	30	357	37,584	—	4	426	23	73,275	58,670 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre[illegible] Unga[illegible]
	Einfuhr und Ausfuhr [illegible]							
Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie and. schmalzartige Fette	17,210	143,267	204	9,279	—	—	26	2,[illegible]
	3	92	—	1	—	—	6	[illegible]
Stearin und Palmitinsäure, Paraffin, Walrath u. ähnliche Kerzenstoffe	113	2,308	16	1	—	—	304	3,[illegible]
	2	3,581	—	3	2	3	223	1,[illegible]
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	2,989	53,905	17	6,449	21,949	924	1	
	15	94	—	27	—	7	449	4,[illegible]
Talg, auch gepreßt (Tara: 13%)	2,495	12,094	6	871	6	18	6,067	1,[illegible]
	53	347	7	17	1	—	102	4,[illegible]
27. Papier- und Pappwaaren.								
Holzstoff, Strohstoff 2c.	—	42	—	476	16,896	1,929	—	40,[illegible]
	2	9,792	—	135	6	—	17,748	19,[illegible]
Graues Löschpapier, Packpapier	11	1,092	1	56	59	223	4	3,[illegible]
	1,693	53,394	16	558	43	391	243	3,[illegible]
Pappen, mit Ausnahme von Asbest-, Dach- u. Asphaltpappen, Papiermachémasse und Preßspähne	8	1,051	—	3	—	11	—	6,[illegible]
	1,693	20,918	9	2,268	224	269	832	1,[illegible]
Schreib-, Druck- u. Zeichenpapier aller Art; Papier für schriftliche Ausfüllungen vorgerichtet	116	1,033	1	8	—	172	5	5,6[illegible]
	7,891	131,742	127	3,042	491	4,551	1,149	3,4[illegible]
Papiertapeten	20	149	—	—	—	3	1	
	619	6,621	5	284	6	421	280	2,9[illegible]
29. Petroleum.								
Petroleum und Petroleumdestillate, mit Ausnahme der Schmieröle (Tara: —)	1,127,283	895,586	18,303	—	—	—	116,584	5,3[illegible]
	76	107	—	43	1	11	29	3[illegible]
Schmieröle, mineralische	10,020	84,623	50	123	—	—	64,065	[illegible]
	461	1,452	5	589	13	271	204	2,[illegible]
30. Seide und Seidenwaaren.								
Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt	—	2	—	—	—	—	—	1,[illegible]
	—	29	—	—	—	—	205	[illegible]
Rohseide (Greze), abgehaspelt oder gesponnen	—	2	—	—	—	—	1	[illegible]
	3	3	—	—	—	10	1,680	[illegible]
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	18	—	—	—	—	1	[illegible]
	4	21	—	10	1	3	180	1,[illegible]

…eien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
680	631	40,971	7,529	7,634	—	140	126,565	1	356,498	238,315 E.
134	49	4	8	4	—	—	—	4	319	196 A.
25	428	1,943	5,759	3,159	1	—	4,137	—	21,687	— E.
242	94	45	335	95	61	418	—	228	7,021	— A.
30	639	3,999	12,560	9,644	—	—	4	933	114,093	108,695 E.
76	10	10	99	—	—	2	—	41	4,903	6,450 A.
98	6,079	5,349	522	13,673	—	—	1,601	6,192	56,415	63,458 E.
418	60	—	322	2	—	10	—	2	6,260	4,750 A.
562	93	4,077	—	61	—	—	2	—	64,559	41,001 E.
25,301	87,000	70,888	9,678	43,555	1,997	13,272	3,761	—	302,378	256,669 A.
855	796	875	558	1,094	—	7	1	—	8,783	— E.
6,589	4,303	16,185	9,739	27,603	1,126	1,901	407	1,500	128,696	118,762 A.
179	279	24	158	592	—	15	256	—	8,675	— E.
4,718	7,268	2,295	5,449	84,762	801	196	135	1,560	135,289	— A.
2,813	2,955	319	547	372	—	45	6	—	14,088	14,190 E.
2,802	3,221	7,674	31,754	24,254	2,223	2,060	1,347	8,700	236,462	— A.
5	818	78	33	86	—	—	15	—	1,227	1,214 E.
1,082	1,666	1,917	5,903	710	73	1,318	124	344	24,288	25,742 A.
6,284	1,657	502,033	150,449	3,923	—	3,729	1,950,577	39,996	4,821,791	4,625,477 E.
203	210	28	327	17	—	31	—	27	1,446	— A.
540	1,972	24,960	42,374	47,161	20	—	30,438	509	307,164	— E.
1,537	525	528	731	56	7	150	4	54	8,592	3,131 A.
7,272	1,905	62	8	252	—	1,100	—	—	11,998	15,600 E.
1,459	1,501	174	1	391	4	13	13	—	4,271	— A.
7,135	2,573	73	42	600	—	6,502	—	—	17,361	25,022 E.
253	132	59	3	213	—	28	353	—	2,859	— A.
487	145	2	4	36	—	3	—	—	700	1,011 E.
507	54	77	54	358	15	49	1	1	2,343	2,886 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungar[n]
Seidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls 2c.	—	39	—	—	—	1	—	
	15	102	—	64	5	74	56	2
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—
	48	20	—	26	—	1	68	
Spitzen, Blonden u. Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden	—	54	—	—	—	—	—	
	6	28	—	2	3	13	27	
Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	3	—	—	—	—	1	—
Halbseidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls 2c.	5	175	—	4	—	1	2	1
	388	757	—	293	45	290	101	8
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	2	—	—	—	—	—	
	816	479	—	97	15	75	43	1
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer, rohe Schieferplatten u. roher Tafelschiefer (Tara: —)	24,813	64,205	7,432	231	—	987	—	76,4
	111	1,015	—	29	—	42	915	63,2
34. Steinkohlen, Braunkohlen 2c.								
Braunkohlen	—	127,746	—	—	—	—	100	36,349,8
	497	12,444	1	—	—	—	351	106,5
Koks	2,569	158,162	45	138	5	5	33,835	103,88
	69,985	170,491	16,100	35,133	18,300	27,509	469,442	683,1
Steinkohlen	27,502	3,714,591	30,191	8,921	—	—	3,242	3,629,14
	3,132,007	3,190,632	285,426	47,189	1,105	50,198	3,122,346	24,846,65
35. Stroh- und Bastwaaren.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Hüte aus Stroh, Rohr 2c.: ungarnirt	4,459	47,636	135	2,220	32	601	707	8,00
	18,694	293,253	—	133,359	8,222	38,640	23,227	73,19
— garnirt	1,889	7,756	261	295	22	125	155	7,80
	7,210	128,690	—	12,207	5,846	15,880	7,363	22,01
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.							Mengen vo[n]	
Asphalt, Asphaltplatten, Röhren aus Asphalt und Kies	4,025	11,435	—	189	—	—	463	30
	28,048	10,540	—	5,044	14	9,127	10,875	5,77
Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech), Terpentin	7,791	126,670	5	24	—	353	463	3,29
	131	788	—	2,101	21	1,042	18,340	23,04
Theer aller Art	14,607	57,823	1,795	5,949	2,522	18,290	55,765	21,21
	2,794	24,122	616	2,962	316	182	17,190	12,33
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel, Eigelb (Tara: 15%)	68	2,157	4	380	—	—	54,822	160,23
	1,614	9,632	208	352	—	8	4	20

ien Verkehr von resp. nach

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
998	993	12	13	98	—	66	—	3	2,279	— E.
119	109	98	170	705	3	75	123	82	2,008	— A.
6	58	—	—	—	—	—	—	—	64	85 E.
12	11	1	33	23	6	10	6	16	305	577 A.
31	1,328	24	2	55	—	—	—	—	1,510	— E.
14	23	1	55	10	8	16	—	7	236	— A.
50	47	—	—	2	—	—	—	—	99	— E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	— A.
507	1,098	104	92	806	—	14	8	—	2,934	2,700 E.
394	3,694	1,003	1,182	14,986	245	893	12,402	863	38,418	40,830 A.
1	36	1	1	5	—	—	1	—	52	62 E.
120	70	97	473	3,059	21	200	381	77	6,135	8,358 A.
17,099	81,113	68,217	708	326,776	—	—	—	—	668,000	518,847 E.
211	211	4,125	2,250	931	—	1	—	—	73,115	70,321 A.
19	14	8	7	1	—	2	—	—	36,477,768	34,663,220 E.
4,427	2,086	451	10,592	2,913	—	902	—	—	141,223	593,478 A.
6,166	12,153	879,681	3,003	311,597	—	—	—	—	1,511,239	1,231,904 E.
116,288	3,494,973	214,707	605,964	103	—	116,365	—	100	6,338,573	6,706,063 A.
4,589	339,195	557,185	284,392	15,158,190	1	—	—	1,911	23,759,051	22,967,770 E.
005,118	11,293,397	7,415,360	29,472,563	31,175	10,745	592,076	—	59,194	89,555,181	88,169,348 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
44,494	168,672	12,470	32,156	66,222	—	8,118	—	127	396,052	288,873 E.
94,365	1,163,873	42,620	431,611	6,419	36	48,603	—	18,765	2,394,885	3,129,431 A.
4,495	17,713	801	3,555	1,618	—	70	9	16	46,584	39,157 E.
20,585	20,012	13,530	138,554	10,760	—	762	—	17,794	421,208	— A.
0 kg netto										
57,587	10,153	855	816	6,876	2,798	4	—	61,576	157,083	214,816 E.
1,073	197	570	2,227	26,291	—	7	26,112	252	126,152	113,824 A.
419	40,291	30,871	51,323	25,237	—	7	180,763	1,894	469,401	644,523 E.
1,704	634	19	57	31	4	—	1	4	47,925	46,611 A.
35,288	16,553	3,392	35,401	83,214	—	6,559	10	56	358,434	344,681 E.
2,036	84,070	25,039	915	1,590	1	185	—	120	174,475	166,054 A.
1,545	1,588	1,131	4,559	152	—	9,921	—	—	236,561	198,015 E.
2,120	1,596	593	4,192	443	—	5	—	—	20,970	21,787 A.

Waarengattung (Mengen von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-aus-schlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterr. Unga
38. Thonwaaren.								
Backsteine (gewöhnl. Mauersteine), Klinker u. gewöhnl. Dachziegel, mit Ausnahme d. Falzdachziegel, nicht glasirt	9,648 488,472	288,879 3,641,646	183 18,414	12,261 304,629	— 5,463	1,256 62,529	8,350 92,001	135, 259,
Feuerfeste Steine	1,769 570	68,707 4,456	2,891 15	9,563 13,533	11 2,233	45,526 13,934	1,234 48,264	27, 107,
Töpfergeschirr, glasirt; Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln und Oefen von Thon oder Fayence 2c. (Tara: 18%)	432 3,260	2,507 10,267	41 71	48 2,504	— 526	56 215	21 6,707	6, 13,
Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren u. Platten (Tara: 8%)	13 1,885	2,341 3,093	— —	— 3,565	— 556	— 2,465	— 4,902	1, 8,
Andere Thonwaaren, außer Porzellan 2c.	67 5,034	1,014 33,046	20 62	69 2,351	— 1,135	27 1,241	3 3,973	1, 3,
Porzellan und porzellanartige Waaren	91 8,787	374 23,472	— 2	46 1,211	1 501	1 784	3 1,361	2, 5,
39. Vieh.				Stück				
Pferde, mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	961 998	9,675 6,735	30 9	4,009 485	6 —	3 10	17,852 72	8, 1,
Kühe	927 2,424	2,884 10,051	43 266	7,074 914	— —	— 310	8 50	10, 3,
Stiere	12 707	77 3,828	— 16	99 130	— —	— 9	— 54	
Ochsen	4 2,436	38 25,023	19 298	152 15	— —	— —	4 25	11,
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	236 9,687	1,730 25,967	113 100	7,251 1,183	— —	— 176	— 50	6, 1,
Kälber unter 6 Wochen . .	984 7,199	1,142 28,918	71 538	268 28	— —	— 3	— 27	1, 11,
Schweine	300 14,396	96,805 385,639	27 622	1,957 581	— —	6 5	172,893 24	203,
Spanferkel unter 10 kg. .	387 251	350 2,081	230 41	739 55	— —	— —	1,444 13	7, 7,
Schafvieh	454 7,049	5,132 99,511	177 30	132 215	— —	— —	635 705	1, 2,
Lämmer	281 1,232	871 6,557	8 144	128 45	— —	— —	— —	

…eien Verkehr von resp. nach										
…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
…50,376	9,171	120,918	150,743	16,354	—	6	—	548	744,007	1,387,399 E.
…01,277	346,361	19,783	270,497	3,101	—	112	88	114	5,614,036	
1,413	5,213	67,383	16,680	182,142	—	—	—	100	430,535	
11,182	61,616	18,240	15,651	757	1,158	5,272	797	1,536	306,257	6,082,703 A.
1,821	1,746	257	438	424	—	5	5	4	14,136	— E.
3,909	3,508	4,590	38,769	362	31	127	3,211	2,841	94,239	— A.
118	3,591	3,548	278	2,589	—	—	115	—	13,709	— E.
636	2,003	1,575	2,962	125	616	798	230	21	34,157	— A.
133	865	183	218	2,074	—	98	4	19	6,693	6,307 E.
7,833	36,065	6,333	3,680	6,691	2,397	5,849	2,826	28,487	150,651	164,270 A.
40	866	88	79	204	—	12	12	14	4,586	4,502 E.
2,038	3,399	2,998	5,092	20,944	518	1,291	17,905	3,477	98,873	105,750 A.
Stück										
681	5,249	15,207	7,595	255	—	—	—	1	69,757	74,469 E.
2,752	414	1,172	1,748	41	—	97	2	—	15,770	19,034 A.
17,873	3,622	97	2,210	8	—	—	—	—	45,449	47,303 E.
7,118	3,121	3,971	37	3,382	—	—	—	—	35,235	56,893 A.
184	12	3	8	1	—	—	—	—	505	414 E.
1,923	327	53	—	32	—	—	—	—	7,553	8,423 A.
455	440	—	3	—	—	—	—	—	12,716	16,891 E.
7,985	574	966	—	11,610	—	3	—	—	49,321	59,967 A.
8,438	1,954	235	3,608	76	—	—	—	—	30,313	27,002 E.
7,152	2,054	419	7	789	—	—	—	—	49,335	58,783 A.
11,815	2,317	195	58	3	—	—	—	—	18,191	18,992 E.
604	1,446	478	—	—	—	—	—	—	50,833	51,823 A.
653	14,318	4,416	36,324	111	—	—	21	14,199	545,603	759,207 E.
19,122	857	1,069	566	8	—	1	—	—	423,293	502,379 A.
6,179	9,266	31,754	55,316	—	—	—	—	—	112,798	134,945 E.
4,131	2,236	1,570	21	12	—	—	—	—	18,084	22,070 A.
75	149	47	173	709	—	—	—	—	9,126	67,362 E.
4,513	544,692	196,091	48,823	271,899	—	—	14	64	1,175,993	1,335,300 A.
31	45	123	28	109	—	—	—	—	2,308	8,166 E.
8	69	694	1,169	17,946	—	—	—	—	28,037	26,451 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr[illegible] den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr[illegible] Ungar[illegible]
41 Wolle etc., sowie Waaren daraus.								
Schafwolle, ungefärbt, ungemahlen	30,419	34,968	2	155	—	24	26,830	47,[illegible]
	6,667	7,056	—	1,718	68	2,398	25,195	29,[illegible]
Shoddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle	26	4,293	—	142	19	122	494	8,[illegible]
	3,350	4,758	—	544	35	2,310	5,804	33,[illegible]
Wollengarn	194	6,497	1	2	—	1	8	10,[illegible]
	991	7,857	—	805	57	3,395	18,291	14,[illegible]
darunter:								
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	1	580	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	18	—	3	—	61	821	[illegible]
—, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	7	407	—	—	—	—	—	
	13	56	—	—	—	25	1,268	[illegible]
—, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	10	—	—	—	—	—	
	—	33	—	9	—	43	158	
—, dublirtes, gefärbt	2	26	—	—	—	—	5	
	3	28	—	2	3	88	125	
—, drei- u. mehrfach gezwirntes, ungefärbt od. gefärbt	1	133	—	—	—	—	—	
	18	48	—	1	—	26	117	1[illegible]
Anderes Wollengarn: roh, einfach	—	319	—	—	—	—	1	3,5[illegible]
	28	311	—	393	11	336	12,577	8,2[illegible]
—, roh, dublirt	7	586	—	—	—	—	—	4,8[illegible]
	277	198	—	54	2	168	1,624	1,5[illegible]
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach	3	207	—	1	—	—	—	4[illegible]
	68	172	—	44	4	209	326	1,8[illegible]
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	111	—	—	—	—	2	[illegible]
	60	617	—	145	12	1,233	407	5[illegible]
—, drei- und mehrfach gezwirntes	173	4,118	1	1	—	1	—	6[illegible]
	524	6,396	—	154	25	1,206	868	1,5[illegible]
Wollene Fußdecken, gewebte	20	162	1	1	—	2	16	2[illegible]
	284	1,176	4	220	69	242	219	1,2[illegible]
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	56	192	—	7	1	7	11	[illegible]
	647	6,661	6	363	214	1,139	255	1,5[illegible]
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, unbedruckt, nicht anderweit genannt	73	1,467	1	104	11	20	17	7[illegible]
	6,139	47,621	30	8,386	1,653	9,045	2,869	15,7[illegible]
Wollene Plüsche	1	32	—	6	—	—	4	[illegible]
	1,930	821	—	199	19	141	323	1,1[illegible]

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884	
…ien Verkehr von resp. nach											
3,275	34,496	273,817	13,910	219,444	3	652	173	302,472	987,878	1,056,662	E.
5,905	13,675	5,801	1,216	850	106	588	12	14	100,951	119,140	A.
3,098	6,941	36,005	1,078	21,042	—	967	—	330	82,787	—	E.
2,217	17,196	25,942	9,089	27,391	—	3,712	—	470	136,481	—	A.
7,136	11,867	34,220	216	122,641	1	2	—	—	193,181	189,978	E.
1,897	3,133	304	1,180	1,667	387	493	1,079	628	56,737	51,834	A.
—	495	454	1	10,980	—	—	—	—	13,348	—	E.
21	35	9	4	3	—	11	11	5	1,347	—	A.
—	219	539	16	33,936	—	—	—	—	35,159	—	E.
15	11	1	—	11	5	2	7	10	1,660	—	A.
10	11	5	—	2,641	—	—	—	—	2,705	—	E.
41	8	5	19	11	1	5	95	2	526	—	A.
2	11	9	3	3,860	—	—	—	—	3,921	—	E.
12	9	28	12	27	155	19	5	18	588	—	A.
—	299	248	3	1,735	—	—	—	—	2,421	—	E.
31	8	5	40	11	4	5	24	10	482	—	A.
4,723	3,294	20,599	12	14,478	1	—	—	—	46,979	—	E.
327	682	75	118	83	64	81	65	2	25,388	—	A.
1,671	1,757	2,915	19	23,129	—	—	—	—	34,934	—	E.
228	1,425	55	71	431	48	4	3	15	6,137	—	A.
185	1,294	5,889	30	5,966	—	—	—	—	14,001	—	E.
177	45	40	106	129	1	51	426	—	3,604	—	A.
3	1,622	1,214	16	1,745	—	—	—	—	4,741	—	E.
212	50	40	163	149	69	46	146	43	3,987	—	A.
542	2,865	2,348	116	24,171	—	2	—	—	34,972	—	E.
833	860	46	647	812	40	269	297	523	15,018	—	A.
13	254	96	56	1,093	7	6	1	160	2,092	2,540	E.
405	339	293	527	76	209	545	10	134	5,977	—	A.
42	269	16	35	143	—	3	—	5	881	899	E.
1,113	2,813	722	2,336	5,355	757	440	445	1,549	26,388	22,902	A.
203	2,359	615	365	7,053	3	29	10	28	13,088	12,265	E.
13,776	9,815	5,557	9,643	12,832	1,767	12,363	15,565	9,857	182,699	187,522	A.
2	57	17	27	95	—	—	2	1	265	223	E.
135	1,730	229	620	1,437	96	165	447	128	9,574	8,283	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterrei[illegible] Ungarn
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt . .	—	17	—	1	—	—	5	
	168	1,863	1	315	21	509	185	7[illegible]
Wollene Strumpfwaaren, bedruckt	—	—	—	—	—	—	—	—
	38	346	—	11	4	36	36	[illegible]
Andere bedruckte wollene Waaren, nicht anderweit genannt	—	4	—	—	—	—	—	[illegible]
	29	1,871	3	120	45	68	322	4[illegible]
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	1	—	—	—	—	—	—	
	114	1,914	—	74	49	258	14	[illegible]
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	20	—	1	—	—	—	[illegible]
	27	178	—	58	1	37	88	24[illegible]
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink . .	523	4,020	18	427	—	378	10	8,65[illegible]
	2,445	158,549	—	633	908	3,605	24,313	143,14[illegible]
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	34	194	—	7	—	—	5	66[illegible]
	1,074	38,418	6	8,400	5,652	5,836	1,111	10,65[illegible]
43. Zinn und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn . .	98	3,961	—	5	—	—	—	37[illegible]
	60	558	—	1	—	26	151	2,44[illegible]

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1885	Summe 1884
…en Verkehr von resp. nach										
3	57	1	9	26	—	—	—	—	129	163 E.
541	775	581	1,109	4,466	522	418	1,375	992	14,634	15,171 A.
2	—	—	—	4	—	—	—	—	6	24 E.
48	296	5	21	18	51	169	15	15	1,164	1,995 A.
3	45	4	4	89	—	—	—	—	239	211 E.
496	360	121	1,277	3,264	140	155	42	267	9,031	11,227 A.
—	11	—	—	—	—	—	—	—	16	23 E.
38	57	24	158	92	39	182	15	129	3,248	4,049 A.
10	518	17	1	11	—	2	—	4	617	96 E.
54	99	28	102	149	176	89	67	119	1,518	841 A.
177	83	12,619	5,673	7,417	—	—	—	—	39,996	45,193 E.
1,432	19,235	16,294	80,946	215,669	4	2,248	14,509	386	684,321	569,949 A.
11	49	277	23	—	—	—	—	—	1,264	729 E.
4,841	686	745	9,983	68,721	—	5,990	3,223	886	166,225	162,732 A.
171	94	1,735	30,534	22,357	—	—	2	1,746	61,080	65,108 E.
627	135	57	452	238	1	8	—	6	4,760	4,864 A.

Zur Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete.[1])

VI. Bericht des kaiserlichen Kommissars für das Südwestafrikanische Schutzgebiet, Dr. Goering, an den Reichskanzler.

(Angra-Pequena, den 22. Februar 1886.)

Damaraland, das Gebiet zwischen dem 18. Grad südlicher Breite im Norden, dem 22. Grad südlicher Breite im Süden, dem 20. Grad östlicher Länge im Osten und dem Atlantischen Ocean im Westen, sowie auch der nördliche Theil des vom 22. Grad südlicher Breite bis zum Oranjefluß sich erstreckenden Groß-Namaqualandes ist ein von Gebirgszügen und Hochplateaus durchschnittenes Land mit einem wenigstens im Damaralande nicht unbedeutenden Flußnetz. Sämmtliche Flüsse sind jedoch periodisch, sogenannte Regenflüsse. Während im Damaralande die Hauptflüsse Zwachaob, Kuisib und Omaruru dem Atlantischen Ozean zufließen und Wasserzufluß durch zahlreiche Nebenflüsse erhalten, ergießen sich die des Groß-Namaqualandes, von Norden nach Süden fließend, in den Oranjefluß, oder verlaufen sich, wie der Nosob, in der Kalahari. Daher kommt es, daß auf dem etwa 125 km breiten Küstenstrich des Groß-Namaqualandes zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Innern kein Wasser gefunden wird, während bei Sandwich-Harbour mitten zwischen den Sanddünen ganz nahe der Meeresküste in dem alten Kuisibbette noch reichlich Süßwasser vorhanden ist, welches allerdings durch die Nähe des Meeres einen brackigen Beigeschmack erhält. Ein vergebliches Bemühen ist es aber, bei Angra-Pequena nach Wasser zu suchen, da ein Regenfluß dort nicht existirt und der wenige Regen, der vielleicht ein Mal im Jahre fällt, nicht hinreicht, eine Quelle zu bilden, sondern schnell verdunstet. Die oben erwähnten Flüsse laufen jedes Jahr, auch bei schwachem Regen, ohne Ausnahme; in mittleren Regenjahren anhaltend zu 6 bis 7 Malen während 3, 4 und auch 10 Tagen, in guten Regenjahren, die alle 6 oder 7 Jahre eintreten, noch länger. Außer diesen Flußbetten, wo Brunnen gegraben sind und nach Bedürfniß gegraben werden, liefern auch noch viele ständige Quellen das nothwendige Wasser. Sämmtliche Missionsstationen des Damara- und Groß-Namaqualandes, nämlich Otyimbingue, Omaruru, Omburu, Natbout, Okahandya, Neubarmen, Odyzewa, Odyzaso, Waterberg, Windhuk, Rehoboth, Grotfontaine, Hoachanas, Gibeon, Bersaba, Keetmanshop, Bethanien, liegen an Quellen, die vollauf Trinkwasser für Menschen und Vieh liefern, auch zur Berieselung kleiner Gärten benutzt werden können. Im Damaralande befinden sich neben kalten auch heiße Schwefelquellen, so in Omabyu, Windhuk, Neubarmen und Rehoboth; besonders quellenreich ist im Damaralande die Gegend bei Waterberg. Dort

---

[1]) Vergl. oben S. 483 ff.

entspringen aus den Abhängen des tafelbergförmig sich erhebenden Terrains etwa 8 Quellen, deren Wasser auch zur Berieselung größerer Länderstrecken dienen könnte. Auch in Kaokofelde zu Zesfontaine, Franzensfontaine und an anderen Stellen soll reichlich Wasser vorhanden sein. Im Namaqualande enthält wohl die Gegend bei Hoachanas die meisten Quellen. Wichtiger für die Wasserfrage als diese Quellen und Brunnen in den Flußbetten erscheint mir aber der Umstand, daß die Gebirgsformation darauf hinweist, wie durch Anlage von Fangdämmen namentlich da, wo die Flüsse durch förmliche Thore sich im Gebirge Bahn gebrochen haben, der Fluß in einen See verwandelt werden kann, der für längere Zeit auch ohne Regenfall das für Ackerbau und Viehzucht nothwendige Wasser halten würde. Solche Stellen finden sich beim Austritt des Gubabup aus dem Gebirge bei Hazamas, ferner bei Nauas, nordöstlich von Rehoboth, und nordwestlich von letzterem auch bei Gurumanas, ferner bei Gubitzaos, bei Rehoboth selbst, im mittleren Namaqualande bei Grotfontaine, Nauißib und Aus, sowie an manchem anderen Platze. Die Anlage solcher Dämme, wie man sie zahlreich in der nördlichen Kapkolonie, in Transvaal und dem Oranje-Freistaat, welche Länder ja bekanntlich unter fast denselben ungünstigen meteorologischen Verhältnissen zu leiden haben, findet, erfordert nach der Versicherung eingeborener Sachverständigen keine große Kosten. Boeren beabsichtigen für sich und andere Landsleute im Keetmanshoper und Hoachanaser Gebiet größere Länderstrecken zu erwerben, und da die Eingeborenen Plätze, wo Quellen und Brunnen vorhanden sind, nicht verkaufen, reflektiren die Boeren nur auf ganz trockene, dürre Strecken, wo sie aber bald, wie sie mir versicherten, das nöthige Wasser beschafft haben würden. Ich habe an den betreffenden Orten den Häuptlingen zugeredet, solche Kaufsanerbietungen nicht von der Hand zu weisen, und auch die Missionare gebeten, darauf hinzuwirken, daß das Boeren-Element namentlich im Namaqualand gestärkt würde, weil dies ganz besonders im deutschen Interesse liege. Es wird allerdings schwer halten, und der nachhaltigsten Versicherungen bedürfen, den Eingeborenen ihre traditionelle Furcht vor diesen Boeren zu benehmen.

In Bezug auf den Regenfall ist zu konstatiren, daß, je weiter nach Norden und Nordosten man vorschreitet, um so mehr Regen fällt. Die Regenzeit, d. h. diejenige Zeitperiode, in welcher die starken mit elektrischen Entladungen verbundenen Regenschauer fallen, beginnt für Damaraland Ende November und dauert bis Mitte Februar, im Namaqualande später, etwa Mitte Dezember, und hält dort nicht so lange an. Das verflossene Jahr war ein gutes Regenjahr, während in diesem Jahre es im Bethanischen Gebiete bis Mitte Januar noch nicht geregnet hatte und im Damaralande der Swakaobfluß erst Ende Januar, wie man sich dort ausdrückt, herunterzukommen begann.

Der Boden der meisten Flußbette ist fruchtbares Land (meistens Alluvial von Felsspath, Gneis, Granit und Lehm), so daß in demselben Roggen, Weizen, Hafer, Mais und alle unsere Gartengewächse gedeihen. Nach dem Vorbilde der weißen Leute haben in den letzten Jahren auch die Eingeborenen begonnen, die Flußbette zum Anbau von Getreide aller Art, sowie von Tabacк zu beackern. In Folge dessen beginnt sich bei den Hereros ein neuer Rechtsbegriff, welcher ihnen bisher unbekannt war, nämlich der des Privatgrundeigenthums, zu entwickeln.

Wenn nun auch das Land in Anbetracht der eben berührten Boden-, Witterungs- und hydrographischen Verhältnisse im Stande erscheint, das zum Unterhalt einer noch zahlreicheren Einwohnerschaft, als zur Zeit vorhanden ist, nothwendige Getreide zu liefern, so eignet sich dasselbe doch keineswegs zu einer

ausgedehnten Bodenkultur, wohl aber ist es für Pferde-, Maulthier- und Viehzucht ausgezeichnet. Der Grasreichthum des Damaralandes erscheint in einzelnen Distrikten, so in den Gegenden zwischen Gansberg und Gobabis, bei Neubarmen, Windhuk, Omapiu und Omaruru geradezu unverwüstlich. Diese Weideflächen eignen sich ganz besonders für Ziegen- und Schafzucht. Die Rehobother Bastards hatten vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1880 erfolgreiche Versuche mit Einführung von Wollschafen gemacht. Von diesen Bastards waren einige Stammesangehörige bei den damals noch guten Wollpreisen wohlhabend geworden und hatten auf den Kapstädter Banken Kapitalien ausstehen. Durch die von den benachbarten Jan-Jonkerschen Banden ausgeführten Plünderungen wurden ihre Heerden aber bald vernichtet, so daß gegenwärtig Wollschafe im Lande nicht mehr vorhanden sind. Dagegen hat sich die Zahl des vorhandenen Rind- und Kleinviehs (Fettschwanzschafe und Ziegen) bei den Hereros nicht vermindert, vergrößert sich vielmehr mit jedem Jahre beträchtlich, da Schafe und Ziegen zweimal im Jahre regelmäßig 2 bis 3 Junge werfen. Es wurde mir glaubwürdig versichert, daß es unter den Hereros einzelne sogenannte „große Leute" gäbe, die 30,000 bis 40,000 Rinder und mehr, von Kleinvieh ganz abgesehen, ihr Eigenthum nennen. Man erachtet es auch nicht für übertrieben, wenn behauptet wird, die Hottentotten hätten im letzten Kriege von 1880 bis 1885 über 30,000 Stück Rinder und eine große Anzahl Kleinvieh den Hereros abgejagt. Trotz dieser Verluste sind aber die Hereros noch ein für ihre Verhältnisse reiches Volk, während bei den Hottentotten das Umgekehrte der Fall ist. Sie sind ärmer geworden, da sie ihre Beute sogleich wieder verschleudert haben und mit Vorliebe Muttervieh abschlachten oder verkaufen, — Handlungen, welche bei den Hereros für Verbrechen angesehen werden würden.

Letztere sind überhaupt sparsam und fleißig, sie scheuen keine Arbeit, was die Pflege ihres Viehstandes anbetrifft, während die Hottentotten fast durchweg jeder härteren Arbeit aus dem Wege gehen, daher es auch unterlassen, Brunnen zu graben oder Gärten anzulegen. Nur die Bethanier machen eine rühmliche Ausnahme.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß Namaqualand, sowohl was Boden als auch die meteorologischen und hydrographischen Verhältnisse anbetrifft, viel ungünstiger gestaltet ist als Damaraland; dagegen ist das Klima in beiden Ländern das gleiche.

Die nach dem Kunenefluß im Ovambolande abfallenden Ebenen ausgenommen, ist dasselbe durchaus gesund. Fiebererscheinungen, die aber keinen schlimmen Charakter annehmen, treten während und gleich nach der Regenzeit nur vereinzelt auf. Bei der äußerst geringen Luftfeuchtigkeit ist selbst eine Hitze von 30—34 Grad R. für den Europäer nicht unerträglich. Dazu kommt, daß selbst an den heißesten Sommertagen gegen 4 Uhr Nachmittags sich fast regelmäßig kühlende und erfrischende Westwinde erheben. Die durchschnittliche Meereshöhe der Gegenden des Damaralandes beträgt 4000—5000 Fuß. Den der Gesundheit nachtheiligen bedeutenden Schwankungen der Temperatur während eines Tages, welche besonders im Winter auffallend und plötzlich sind — in Rehoboth fiel z. B. das Thermometer am 25. Juli v. J. von 18 Grad R. im Schatten um 1 Uhr Vormittags auf 2 Grad nach Sonnenuntergang und auf 7 Grad unter Null um 4 Uhr Morgens —, muß mit Vorsicht, namentlich was Kleidung anbetrifft, begegnet werden. Im Uebrigen sind für die Lebensweise besondere Vorschriften nicht zu geben. Der Europäer kann dort ohne Gefahr so leben, wie in seiner Heimat. Es darf daher behauptet werden, daß in Bezug auf Klima (immer die

nördlich gelegenen Gegenden ausgenommen) Damaraland und Namaqualand zu Niederlassungen wohl geeignet sind.

Ich glaube nicht, daß im Namaqualande abbauwerthe Minen jemals aufgefunden werden. Schon in den Fünfziger-Jahren hat man dort nach Kupfer gegraben, und als die große Kupferminengesellschaft zu Oockrep im Klein-Namaqualande im Laufe der Siebziger-Jahre so glänzende Ausbeute machte und bis an 100 Prozent Dividende zahlte, hat dieselbe jährlich Tausende von Pfund Sterling für die bergmännische Untersuchung des Landes diesseits des Oranjeflusses ausgesetzt. Die ausgesandten Ingenieure, denen überdies noch Prämien für die Auffindung abbauwerther Minen versprochen waren, haben aber nur nesterartiges Vorkommen von Kupfer konstatirt. Eine spätere deutsche, zu gleichem Zweck thätig gewesene Expedition hat kein anderes Resultat gehabt. Auch zur Untersuchung und Ausbeutung der im Damaralande vorhandenen Kupfererzlager bildeten sich schon in den Sechziger-Jahren verschiedene Kompagnien, so namentlich die Suffertsche und die Wallfischbay-Kupferminen-Kompagnie; letztere hat mehrere Jahre die bei Harris im Rehobother oder Jan-Jonkerschen Gebiete belegenen Matchleßminen betrieben. Trotz des denkbar schlechtesten Transportweges von dort nach Otyimbingue würde, wie ich von glaubhaften Leuten erfuhr, die Gesellschaft nicht liquidirt haben, wenn nicht die von Ovamboland eingeschleppte Rinderpest unter ihren Tausenden von Zugochsen stark aufgeräumt und der Ausbruch des Krieges zwischen Hereros und Hottentotten den Weiterbetrieb verhindert hätte. Ob auch noch an anderen Stellen Minen entdeckt werden, welche sich des Abbaues verlohnen, muß die bergmännische Untersuchung ergeben. Mir hat es nach dem Vorkommen des Erzes geschienen, als wenn sich das Hauptkupfergebiet in dem Viereck zwischen Otyimbingue, Gansberg, Rehoboth und Otyizeve befindet; die Ausbeutung dieser Lager wird aber eine bedeutende Kapitalanlage erfordern. Das Terrain ist zur Zeit schwer zugänglich, weil es etwa 14 Tagereisen (mit Ochsenwagen) von der Küste entfernt gelegen ist. Das Gestein, welches durchbrochen werden muß, ist grobkörniger Granit oder Quarzit.

Die von Südwesten nach Nordosten streichenden Gebirgszüge sind von beträchtlicher Höhe und durch Querrippen mit einander verbunden. Hier ist aber auch wieder das Terrain, in welchem jährlich am meisten Regen fällt, und welches sich, wie schon erwähnt, zur Anlage von Fangdämmen besonders eignet, auch für Viehzucht ausgezeichnet ist. Es scheint, daß die im Damaralande vorkommenden Erzlager große Breitegrade innehalten, das eine parallel mit dem Breitegrade der Wallfisch-Bai im Kuisibgebiet etwa bis zum 18. Grad östlicher Länge und das andere in der Richtung des Breitegrades von Kap Croß bis nach Otavi. Otavi-Erze enthalten einen nicht unbedeutenden Prozentsatz Silber im Kupfer; die Ovambo von Ordonya haben diese Minen seit undenklichen Zeiten benutzt, indem sie sich das reichhaltige Erz durch Buschmänner nach Ordonya bringen ließen. Es wird behauptet, daß sich ein Engländer diese Mine von Maharero habe schenken lassen; sie liegt in dem Gebiete, welches ein gewisser Jordan von den Ovambos gekauft und den Treck-Boeren als Wohnsitz überwiesen haben soll, indem er sich selbst angeblich das Minenrecht vorbehielt.

Als Ausfuhrartikel sind noch erwähnenswerth: Straußenfedern und Wildhäute. In der Zeitperiode, als die ersteren noch einen guten Preis hatten, ist unter den Straußen des Damara- und Namaqualandes, deren Federn besonders geschätzt waren, zwar stark aufgeräumt worden. Der noch gegenwärtig zu Omaruro lebende schwedische Händler Erikson hielt sich allein über 100 der besten Jagdpferde für die Straußen- und Giraffenjagd. Trotz dieses unwirthschaftlichen

Jagdbetriebes sind aber noch so viel solcher Vögel vorhanden, daß es nicht zu den Seltenheiten gehört, auf Reisen Trupps derselben zu begegnen, und daß vielfach Eier zum Kaufe angeboten werden. Gegenwärtig ist freilich der Werth der Federn um 300 Prozent gesunken. Elephanten zeigen sich noch im nördlichen und nordöstlichen Theil des Damaralandes, sowie im Ovambolande, ebenso Giraffen, deren Häute als Sohlleder sehr gesucht sind, während Kudus, deren Häute zu einem weichen und ebenso geschmeidigen als starken Leder verarbeitet werden, Elenns und die übrigen Antilopenarten sich noch in beträchtlicher Menge in den östlichen Grenzdistrikten des Namaqualandes vorfinden. Bei der Besprechung über den wirthschaftlichen Werth des Landes wurde besonders von Seiten der Hereros darüber Klage geführt, daß die Jagd auf Elephanten und Strauße so schonungslos ausgeübt worden sei. Namentlich von weißen Leute seien große Jagdzüge ausgerüstet worden, auf denen Alles niedergeschossen worden sei, was sich gezeigt habe. Es fand daher großen Anklang, als ich den Vorschlag machte, ein Jagdschutzgesetz zu erlassen, wonach die Jagd auf Elephanten und Strauße im Hererolande nur mit Genehmigung Mahareros, des betreffenden Häuptlings, und des deutschen Kommissars gestattet, das Tödten von weiblichen und jungen Elephanten, sowie von jungen Straußen bei schweren Geldstrafen und Konfiskation von Jagdutensilien, Pferden, Gewehren 2c. verboten sein soll. Nur die Rehobother Bastards schienen mir mit einer solchen Beschränkung der bisher bestandenen Jagdfreiheit nicht einverstanden zu sein.

Das meiste Elfenbein, welches über Walfischbay ausgeführt wird, kommt aus Ovamboland, namentlich aus jenen Gegenden des Quando Okovando und oberen Zambesi, wo Levingstone sich lange aufgehalten hat und deren Fruchtbarkeit er so sehr preist. Die Handelsstraße dorthin geht durch Damaraland von der genannten Bay aus. Ich selbst sprach in Otyimbingue einen Boeren, der dort drei Wagenladungen Gewehre, Munition und Zeuge gegen Vieh und Elfenbein umgesetzt hatte. Derselbe wußte die Fruchtbarkeit dieser Gegend nicht genug zu rühmen und hielt sie zur Anlage von Plantagen, besonders zum Anbau von Kaffee, der dort wild wächst, geeignet; auch das Klima sei dort erträglicher, als in den anderen Theilen des Ovambolandes, weil das Terrain höher gelegen sei. Die Ovambos gehören wie die Hereros zu den Bantu-Negern und sind wie diese keine eigentlichen Jäger, sondern eine von Viehzucht lebende, und da ihr Boden kulturfähiger ist, auch Ackerbau treibende Bevölkerung; überdies kennen sie schon eine Menge von Dingen, die den Damaras noch unbekannt sind. Als gute Schmiede verarbeiten sie Eisen, Kupfer und Blei und treiben mit den bei den Negern so sehr beliebten Arm- und Beinringen, sowie mit Assagaies und Handwerkszeug Handel. Sie haben ein geordnetes Staatswesen; die einzelnen Stämme stehen unter verschiedenen, von einander unabhängigen Fürsten, leben in bequemen und festen Wohnungen und führen überhaupt ein civilisirteres Dasein als die noch nomadischen Hereros. Nach der Aussage einiger Missionare der Finnischen Missionsgesellschaft, welche sich zu ihrer Erholung in Otyimbingue aufhielten, zeigen sich einzelne Häuptlinge den Deutschen sehr geneigt.

Was den Handel anbetrifft, so wird derselbe in der Weise betrieben, daß Händler mit ihren Waaren entweder von der Angra-Pequena- und Walfisch-Bay und direkt über Land von der Kapkolonie, oder von den Plätzen, wo sich Handelsniederlassungen, sogenannte Stores befinden (wie zu Walfischbay, Otyimbingue, Omarugu), und neuerdings auch von Angra-Pequena das Land nach allen Richtungen durchfahren und für ihre Waaren Vieh, Straußenfedern, Elfenbein und Wildhäute eintauschen. Hauptsächlich ist es aber Vieh, welches eingehandelt

wird, da, wie schon oben angedeutet, zur Erlangung von Elfenbein und Straußenfedern von den Kaufleuten selbst Jagdzüge ausgerüstet wurden. Die einzige Absatzstelle für Vieh ist nun aber Kapstadt bezw. die Kapkolonie und St. Helena. Was dahin ausgeführt wurde, erreicht für Damaraland die Zahl von 6000 und für Namaqualand die Zahl von 3000 Ochsen jährlich. Nachdem mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes in der Kapkolonie die Zufuhr des Viehes auch aus anderen Gegenden, wie Oranje-Freistaat, Transvaal, Natal und Zululand bedeutend erleichtert ist, sind die Preise des Schlachtviehes auf dem Kapstädter Markt gesunken. Von der Lösung der Schlachtviehfrage hängt der ganze wirthschaftliche Aufschwung des Schutzgebietes ab. Die Verarbeitung des Fleisches an Ort und Stelle durch Einsalzen, Einkochen 2c. dürfte die Konkurrenz mit Australien und Südamerika zwar nicht aushalten. Dagegen fordert der großartige Fischreichthum der Bai und des an der Südwestküste entlang gehenden kalten Meeresstromes dazu auf, eine Verwerthung der Fische ins Auge zu fassen. Die bisherige Fischerei soll sich deßhalb nicht rentiren, weil die gefangenen Haie nicht die gehörige Quantität des allerdings gut bezahlten Oeles liefern und von den zahlreichen Fischen sich nur zwei Arten zum Einsalzen, Einpökeln und Räuchern eignen, welche überdies nur einen sehr niedrigen Preis haben. Dagegen würde es sich empfehlen, in Verbindung mit Einschlachterei des Viehes eine Fisch-Guanofabrik an der Küste, etwa in Sandwich-Harbour zu errichten; dann könnte nicht allein Alles, was von Fischen und Meerthieren gefangen wird, sondern auch die mancherlei sonst werthlosen Fleichabfälle Verwendung finden. An dem zur Bereitung des Fisch-Guanos nothwendigen Gips zur Bindung des Ammoniak fehlt es im Lande nicht. Der Fischfleichdünger steht dem besten Peru-Guano an Güte nicht nach und würde am Kap die Tonne (2000 Pfd.) mit 12 Pfd. Sterl. bezahlt werden. Nicht nur für die Kapkolonie, wo, wie ich mich erkundigt, jährlich etwa 2000 Tonnen gebraucht werden, sondern auch für Europa würden dieser Fisch-Guano, sowie das präparirte Fleisch nebst Häuten werthvolle Ausfuhrartikel werden. Mit der Errichtung einer solchen zuverlässigen Absatzstelle für Vieh müßte sich aber auch der Handel naturgemäß heben und damit auch ausgedehnte Viehzucht sich lohnen, was wieder Einwanderung aus Nachbargebieten zur Folge haben würde. In Bezug auf den Handel kann ich nicht genug hervorheben, daß nur gute Sachen, ich möchte sagen nur Waaren von Prima-Qualität, gesucht und dann auch von Hereros und Hottentotten theuer bezahlt werden. Die besitzende Klasse der Eingeborenen ist schon seit Jahren mit den besten Gewehren neuester Konstruktion bekannt. Beliebt sind namentlich Henry-Martini- und Wesley-Richard-Gewehre. Die gangbarsten Handelsartikel sind außer Gewehren mit fertiger Munition: Pulver und Blei, Sättel und Zaumzeug, fertige Männerkleider, besonders von Kordroyzeug, Zeuge für Frauenkleider, hauptsächlich Blaudruck, Kopftücher in Baumwolle und Seide, Schuhe und Stiefel, eiserne Kochtöpfe in allen Größen, Küchengeschirre von Zinn und Blech, Messer und Werkzeuge, Reis, Mehl, Kaffee, Thee und Taback. Die reicheren Leute würden auch anfangen mehr Luxusartikel, Möbel, Spiegel, Lampen 2c. zu kaufen. Alle diese Sachen werden mit Vieh so hoch bezahlt, daß ein schwerer Schlachtochse etwa $1_{,10}$ Pfd. Sterl. bis 2 Pfd. Sterl., ein Schaf 5 Sh. und eine Ziege etwa 3 Sh. dem Händler zu stehen käme. Mehr noch als auf Minenbetrieb wäre daher die Aufmerksamkeit der deutschen Kapitalisten auf ein derartiges, den wirthschaftlichen Aufschwung des Landes förderndes Unternehmen zu lenken. Weiter empfiehlt sich die Zucht von Maulthieren, welche in der Kapkolonie sehr gesucht sind und höher als Pferde bezahlt werden.

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

Uebersicht der im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen.

Die zahlreichen im Deutschen Reich zur Zeit geltenden Vorschriften, welche die gewerbliche Arbeit — diesen Begriff in seinem weiteren Sinne genommen — an Sonn- und Feiertagen mehr oder weniger einschränken, lassen sich ihrem Inhalte nach unter Berücksichtigung des ihnen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gesichtspunktes in drei große Gruppen scheiden.

Die erste Gruppe, welche neben neueren namentlich die ältesten bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Bestimmungen umfaßt, bezweckt lediglich den Schutz des öffentlichen Gottesdienstes gegen äußere Störung, daneben vielfach auch die Förderung des Besuches desselben. Die hieher gehörigen Vorschriften enthalten sämmtlich das Verbot jeder geräuschvollen oder sonst öffentlich hervortretenden und dadurch die Gottesdienstfeier störenden Arbeit während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes. Zudem untersagen sie meist das Fernhalten abhängiger Personen — Gesinde, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge — vom Besuche des Gottesdienstes, vielfach auch das Ablohnen von Arbeitern während desselben. Nur einzelne dieser Vorschriften verbieten während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes jeden Gewerbebetrieb überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe außerhalb oder innerhalb der Betriebsstätte stattfindet, ob durch denselben eine Störung der äußeren Feier und Ruhe bewirkt wird, oder nicht.

Die zweite Gruppe bezweckt nicht nur den Gottesdienst, sondern die öffentliche Feier des ganzen Sonn- bezw. Festtages gegen Störung zu schützen. Die hierher gehörenden Vorschriften verbieten daher für den ganzen Tag, oder doch wenigstens über die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Zeit hinaus, jede Arbeit, in der eine solche Störung gefunden wird. Indessen fallen auch unter dieses Verbot der Regel nach nur öffentliche und geräuschvolle Arbeiten, während die gewerbliche Arbeit, welche sich innerhalb der Betriebsstätte oder ohne äußere Wahrnehmbarkeit vollzieht, unberücksichtigt bleibt. Beide Gattungen von Vorschriften bewegen sich vorwiegend auf dem Boden der Kultusgesetzgebung, gewähren aber mittelbar den Arbeitern auch einen mehr oder weniger ausgedehnten Schutz gegen Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, indem sie diese durch das Verbot aller oder doch der geräuschvollen oder öffentlich hervortretenden Arbeit wenigstens für einen Theil des Sonn- und Festtages ausschließen.

In höherem Grade und mit Bewußtsein greift die dritte Gruppe von Vorschriften in das Gebiet der sozialen und insonderheit der Arbeiterschutzgesetzgebung ein, indem sie hier bald mehr, bald weniger den Grundsatz zur Geltung bringt, daß die Sonn- und Festtage, wie der Andacht und inneren Sammlung, so auch der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften gewidmet sein sollen. Dementsprechend wird nach den dieser Gruppe zugehörigen Vor-

schriften vornehmlich der Fabrikbetrieb, mehrfach auch die Ausübung der Handwerke und der Betrieb von Handelsgeschäften, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geräuschvolle oder öffentlich hervortretende Arbeiten handelt, unter Gewährung einzelner, bestimmter Ausnahmen untersagt. Von den gegenwärtig als einen Theil der Arbeiterschutzgesetzgebung angestrebten Vorschriften unterscheiden sich übrigens auch diejenigen der dritten Gruppe, wie diejenigen der beiden ersten dadurch, daß diese die Arbeit an Sonn- und Festtagen zumeist unter Strafandrohung gegen jeden dabei Betheiligten — er sei Arbeitgeber oder Arbeiter — verbieten, während jene lediglich den Arbeitgeber, welcher Arbeiter verbotswidrig beschäftigt, nicht aber den Arbeiter, welcher sich beschäftigen läßt, mit Strafe bedrohen wollen.

Inwieweit die im Reich geltenden einzelnen Vorschriften den drei verschiedenen dargestellten Gruppen angehören, ist aus Anlage I ersichtlich.

Die im Folgenden gegebene Uebersicht des hauptsächlichen und wichtigsten Inhalts der geltenden Bestimmungen, getrennt nach Fabrikbetrieb, Handwerk und Handel, ist für Preußen besonders bearbeitet, weil dort die Verordnungen gruppenweise wesentlich übereinstimmen und der größeren Mehrzahl nach auf dieselbe staatsrechtliche Quelle zurückzuführen sind. Auch die in Elsaß-Lothringen zu Recht bestehenden Bestimmungen sind in Folge des Mangels eines inneren Zusammenhanges mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften gesonderter Darstellung vorbehalten worden.

I. Preußen.

Die in Preußen geltenden Vorschriften gründen sich — abgesehen von den seit 1864 neuerworbenen Gebietstheilen und von Hohenzollern — auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, welche den Bezirksregierungen die Befugniß übertragen hat, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. Diese Befugniß ist, soweit die Organisation der Verwaltungsbehörden durchgeführt ist, auf den Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten übergegangen. In den neuerworbenen Gebietstheilen, mit Ausnahme des Herzogthums Nassau, für welches 1882 eine neue Verordnung erlassen wurde, sind die früheren Vorschriften nicht aufgehoben worden. Daraus erklärt sich die große Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen, welche beispielsweise in der Provinz Hessen-Nassau hinsichtlich der Sonntagsgesetzgebung acht zum Theile wesentlich von einander abweichende Rechtsgebiete unterscheiden läßt.

A. Fabrikbetrieb.

Unter den auf die angezogene Allerhöchste Kabinetsordre zurückzuführenden Polizeiverordnungen sind diejenigen für die Regierungsbezirke Königsberg (mit Ausnahme der Stadt Königsberg), Gumbinnen, Danzig (mit Ausnahme der Städte Danzig und Elbing), Marienwerder und Potsdam als solche zu bezeichnen, welche vornehmlich auf den Schutz der Gottesdienstfeier gerichtet sind. Der Umstand, daß diese Bezirke nicht zu den industriereichen gehören, und daß dies zur Zeit des Erlasses der Verordnungen noch weniger der Fall war, erklärt es, daß die letzteren den fabrikmäßigen Betrieb nicht besonders berücksichtigen und nur implicite in soweit an Sonn- und Festtagen verbieten, als er öffentlich hervortretende oder den Gottesdienst störende Arbeiten in sich schließt. In welchem Umfange nach diesen Verordnungen den Fabrikarbeitern die sonn- bezw. festtägliche Ruhe gesichert ist, kann im einzelnen Falle streitig sein. Allerdings wird dem regelmäßigen Fabrikbetrieb der Charakter der Oeffentlichkeit wohl im Allge-

meinen zu vindiziren sein, zumal wenn man davon ausgeht, daß schon der Gang einer größeren Zahl von Menschen zur gemeinsamen Arbeitsstätte und der maschinelle Betrieb an sich der öffentlichen Wahrnehmung schwerlich entgehen können. Immerhin gewähren aber diese Vorschriften den Fabrikarbeitern einen vollständigen Schutz nicht einmal für die dem öffentlichen Gottesdienste bestimmte Zeit, soweit sie nicht die Anwendung des § 84 der Gesindeordnung vom 8. November 1810, inhalts welcher die Dienstherrschaft verpflichtet ist, den Dienstboten die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu lassen und dieselben auch dazu anzuhalten, auf die im Fabrikbetrieb thätigen Personen ausdehnen, was freilich nur in beschränktem Maße der Fall ist.

Die übrigen auf Grund der Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 in Preußen erlassenen Polizeiverordnungen stehen, mit Ausnahme der in den Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland und in dem Regierungsbezirke Stettin geltenden, auf dem Standpunkte der Sonntagsheiligung. Ausdrücklich und allgemein beschränkt auf öffentliche oder geräuschvolle Arbeit ist das Verbot des Fabrikbetriebes an diesen Tagen nach den in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Cöslin und Stralsund und in den Städten Danzig und Elbing geltenden Bestimmungen. In Berlin ist die Arbeit innerhalb der Betriebswerkstätten nur insoweit untersagt, als mit derselben „ein außergewöhnlicher Verkehr nach Außen oder ein die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch verbunden ist“. Auch ist hier, ebenso wie in den Städten Königsberg, Danzig und Elbing, der zeitliche Beginn des Verbotes auf 9 Uhr Vormittags festgesetzt.

Die in den hohenzollernschen Landen geltende Polizeiverordnung vom 31. März 1862 bezweckt gleichfalls lediglich den Schutz der äußeren Sonntagsfeier.

Die Verordnungen in den Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland und in dem Regierungsbezirke Stettin tragen neben dem Gesichtspunkte der Sonntagsheiligung auch dem der Sonntagsruhe Rechnung, indem sie die Arbeit in Fabriken zu den öffentlich bemerkbaren und geräuschvollen Arbeiten rechnen und als solche für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage verbieten, freilich nicht, ohne daß bei einzelnen Vorschriften Zweifel darüber entstehen können, ob sich nicht auch rücksichtlich der Arbeit in Fabriken das Verbot nur auf solche Fälle beziehen soll, in welchen sich dieselbe als öffentliche Arbeit oder geräuschvolle Beschäftigung qualifizirt. Bei letzterer Annahme würde auch in den zuletzt angegebenen Bezirken der Arbeiter einen gesetzlichen Schutz gegen Ausbeutung seiner Kräfte an Sonn- und Festtagen immerhin bezüglich derjenigen Arbeit in Fabriken haben, welcher sich der öffentlichen Wahrnehmung nicht entziehen kann.

Die in Rede stehenden Polizeiverordnungen berücksichtigen außer dem sozialen Gesichtspunkte des Schutzes der sonntäglichen Ruhe für die im Fabrikbetriebe thätigen Arbeiter auch die wirthschaftliche und technische Eigenartigkeit solcher Anlagen durch besondere Ausnahmebestimmungen. Nach dieser Richtung hin gestattet die für die Provinz Schlesien geltende Verordnung des Oberpräsidenten vom 26. Juli 1882 die Sonntagsarbeit allgemein, falls die Fortsetzung des Betriebes in gewerblichen Anlagen von überwiegender Wichtigkeit ist. Die übrigen enthalten eine Klausel, welche in solchen Fällen Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote zuläßt, in welchen technische oder wirthschaftliche Rücksichten dieselben rechtfertigen. Diese Ausnahmeklausel lautet in den Verordnungen für die Provinzen Posen, Sachsen, Westfalen und Rhein-

land, in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Stettin, sowie endlich in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau dahin:

„Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen."

Die in der Rheinprovinz, in den Regierungsbezirken Stettin und Frankfurt a. O., sowie im ehemaligen Herzogthum Nassau geltenden Verordnungen bestimmen zudem des Weiteren, daß auch in solchen Ausnahmefällen durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken sei, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

Die weite Fassung der obigen Ausnahmeklausel und die Zuständigkeit der lokalen Polizeibehörden für die Entscheidung über die Anwendung derselben geben der Möglichkeit des Vorkommens sonn- und festtäglicher Fabrikarbeit offenbar einen verhältnißmäßig weiten Spielraum, dessen thatsächliche Grenzen sich erst aus den Resultaten der angestellten Erhebungen ergeben werden. Um wenigstens für den Bereich ihres Bezirkes eine größere Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Ausnahmebefugniß und zugleich auch eine einschränkende Handhabung derselben herbeizuführen, hat die Regierung in Düsseldorf unterm 24. Juni 1884 eine „Anweisung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken" erlassen, welche sich im Wesentlichen als ein Versuch charakterisirt, die allgemeinen Ausdrücke der Klausel „technische Rücksichten" und „andere Gründe von überwiegender Wichtigkeit" konkret zu begrenzen und zu bestimmen.

Die Hauptpunkte dieser Anweisung sind folgende:

1. Die in allen Fällen der Ausnahme von dem Verbote der Arbeit in Fabriken an Sonn- und Feiertagen erforderliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde kann nur schriftlich ertheilt werden, und ist durch die dieser Behörde auferlegte Verpflichtung zur Führung eines laufenden Verzeichnisses über die ertheilten Erlaubnißscheine und deren Inhalt einer besonderen Kontrole unterworfen.
2. Auf unbestimmte Zeit können Arbeiten aus technischen Rücksichten gestattet werden. Diese Arbeiten sind ihrer Gattung nach in Ziffer 5 unter a bis e der Anweisung besonders aufgezählt.
3. Bis auf Weiteres können solche Arbeiten erlaubt werden, welche zwar technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im Regierungsbezirke selbst, als auch in den Nachbarbezirken bisher üblich sind. Außerdem gehören zu den bis auf Weiteres zuzulassenden Arbeiten alle Arbeiten in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage von 12 Uhr Mitternachts bis 6 Uhr Vormittags und von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternachts, und zwar in allen denjenigen Betrieben, in welchen bisher die Nachtarbeit generell üblich war. In dem weiter unten zu erwähnenden Spezialverzeichniß sind diese Betriebe unter e, f, g, h, i, q, u, w und z aufgeführt.
4. Der in der Ausnahmeklausel enthaltene Begriff „andere Gründe von überwiegender Wichtigkeit" wird beschränkt auf die Abwendung eines großen wirthschaftlichen Schadens. Dieser soll eine Ausnahme von dem Verbote jedoch nur dann rechtfertigen, wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung des Schadens nicht vorhergesehen werden konnte. Auch kann

die Erlaubniß in diesem Falle nur für diesen letzteren speziell, und auch nur auf bestimmte, kurze Zeit ertheilt werden.

5. Unter Anwendung der oben unter 2 bis 3 angegebenen Grundsätze ist ein Spezialverzeichniß der an Sonn- und Festtagen ausnahmsweise zulässigen Fabrikarbeiten aufgestellt und der Anweisung beigefügt worden. Dasselbe enthält 30 Gattungen fabrikmäßiger Betriebe. Nur bei einer derselben (Spritfabrik) ist der Vollbetrieb, und dieser auch nur „bis auf Weiteres" für statthaft erklärt, bei zweien — umfassend: Steinbrüche, Sand-, Kies- und Lehmgräbereien, Baggerei, Steinbearbeitung (Steinhauerei, Steinschleiferei), Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Riemendrehereien, Tuch- und Kunstwollfabriken — ist die Sonntagsarbeit „in der Regel" gänzlich untersagt. Bei den anderen ist sie für einzelne innerhalb der betreffenden Betriebe vorkommende, speziell bezeichnete Arbeiten theils auf „unbestimmte Zeit", theils „bis auf Weiteres" gestattet.

Dem Vorgehen der Düsseldorfer Regierung ist bisher kein anderer Bezirk gefolgt.

Nach denjenigen Verordnungen, welche besondere Ausnahmebestimmungen für die Sonntagsarbeit in Fabriken nicht enthalten, ist dieselbe nur insoweit statthaft, als überhaupt Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote zugelassen sind. Dies ist bei dringender Veranlassung im Regierungsbezirke Stralsund für die Stunden außerhalb des Gottesdienstes, in den Städten Elbing und Danzig und in Hohenzollern während des ganzen Tages der Fall, im Regierungsbezirke Cöslin „bei Gefahr im Verzuge", im Bezirk der Stadt Berlin dann, „wenn in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen das Bedürfniß entsteht, den Sonn- und Festtag, insbesondere die Zeit während des Gottesdienstes zum öffentlichen Gewerbebetrieb oder zur Ausführung öffentlicher Arbeiten zu benutzen". Durchgehends ist zur Vornahme der ausnahmsweise erlaubten Arbeiten die vorherige Erlaubniß der Ortspolizei, in Berlin diejenige des polizeilichen Reviervorstandes erforderlich. In letzterem Bezirke genügt eine nachträgliche Anzeige binnen 24 Stunden, falls schwebende Gefahr die Einholung der Erlaubniß nicht gestattet.

Was die seit 1864 neuerworbenen Landestheile anlangt, so bezwecken auch von den dort geltenden Vorschriften einige vorwiegend den Schutz des öffentlichen Gottesdienstes bezw. den der Sonntagsfeier — Schleswig und Holstein, Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., ehemals Großherzoglich hessisches und ehemals bayerisches Gebiet der Provinz Hessen-Nassau —, und untersagen dementsprechend die Fabrikarbeit an Sonn- und Feiertagen nur, insoweit sie öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten umfaßt. Andere geben zu dem Bedenken Veranlassung, inwieweit die alten, bei ihrem Erlasse nur die Beschränkung des Handwerksbetriebes bezweckenden Bestimmungen auf die Arbeit in Fabriken Anwendung finden können — Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Stadt Cassel —, bei einem dritten Theile endlich kommt mehr oder weniger auch der Gesichtspunkt der Sonntagsruhe zum Ausdruck und ist daher die Arbeit in Fabriken im Allgemeinen verboten — ehemaliges Gebiet des Bisthums Fulda, ehemals Landgräflich hessen-homburgische Gebietstheile und Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau, in welch letzterem sich die Polizeiverordnung vom 7. November 1882 im Wesentlichen an die für die Rheinlande maßgebenden Bestimmungen anschließt. Die in der Provinz Hannover und in Lauenburg geltenden landesherrlichen Verordnungen sichern den Fabrikarbeitern dadurch eine,

wenn auch zeitlich beschränktere Ruhe, daß sie während der Stunden des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes jede gewerbliche Arbeit, damit also auch den Fabrikbetrieb, schlechthin untersagen. Für den übrigen Theil des Tages sind aber auch hier nur öffentliche bezw. geräuschvolle Arbeiten verboten.

Bezüglich der gestatteten Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote trägt, abgesehen von Nassau, wo die oben besprochene Ausnahmeklausel gilt, und von den vormals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, deren diesbezügliche Vorschriften bei der Darstellung des Rechts in den anderen deutschen Bundesstaaten ihre Erledigung finden, nur die in Schleswig und Holstein geltende Verordnung vom 10. März 1840 der Eigenart des fabrikmäßigen Betriebes Rechnung, indem sie alle diejenigen Arbeiten, und zwar ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit, zuläßt, „welche zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich sind und keinen Aufschub leiden". Auch ist die Regierung befugt, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen, namentlich auch für solche Arbeiten, welche zwar nicht zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich, aber nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub erleiden.

Die übrigen Vorschriften gestatten eine Ausnahme in der Regel nur in Nothfällen und mit polizeilicher Erlaubniß.

Für die Sonntagsarbeit in Bergwerken und Salinen bestehen in Preußen eine Reihe neuerer von der Regierung in Gemeinschaft mit den Ober-Bergämtern erlassenen Verordnungen. Dieselben gestatten durchgehends Notharbeiten, d. h. solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, des Grubenbaues oder des Betriebes gefährdet werden würde. Die zugelassenen Arbeiten sind einzeln aufgeführt. Für die Vornahme anderweitiger Arbeiten bedarf es der Genehmigung des zuständigen Revierbeamten.

B. Handwerk.

Die im Handwerk beschäftigten Personen sind schon insofern weniger gegen eine Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte an Sonn- und Festtagen geschützt, als diejenigen Verordnungen, welche in ihren Bestimmungen den Gesichtspunkt der sonn- und festtäglichen Ruhe, wenn auch bald mehr, bald minder berücksichtigen, sich nach dieser Richtung hin der Regel nach auf das Verbot der Arbeit in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen beschränken. Auch im Uebrigen ist mit Ausnahme weniger und kleiner Bezirke die Ausübung der Handwerke an diesen Tagen allgemein nur in solchen Fällen untersagt, in welchen die betreffenden Arbeiten geeignet sind, die äußere Feier zu stören und sich demnach als öffentliche oder lärmende Verrichtungen charakterisiren, eine Eigenschaft, welche der handwerksmäßigen Beschäftigung vielfach in geringerem Maße zukommt, als der Fabrikarbeit, welche sich im Allgemeinen der öffentlichen Wahrnehmung ungleich schwerer entziehen kann, als die große Mehrzahl der Handwerke und kleinen Betriebe. Die meisten Verordnungen in Preußen, soweit sie nicht etwa, wie zumeist die Vorschriften in den alten Provinzen, den bereits oben citirten § 84 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 auf Gesellen und Lehrlinge ausdehnen, begnügen sich mit dem obigen allgemeinen Verbote jeder öffentlichen oder lärmenden Beschäftigung, nur einzelne führen als Beispiele hiernach verbotener Arbeiten die der Klempner, Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Maurer, Zimmerer und Steinsetzer an, mehrfach sind auch die „Arbeiten an Bauausführungen aller Art" besonders genannt.

Soweit nach diesen Ausführungen das Verbot der Handwerksarbeit an Sonn- und Feiertagen gilt, erstreckt es sich nach den meisten Verordnungen auf die ganze Dauer des Tages, für die Städte Berlin, Königsberg, Danzig und Elbing nur auf die Zeit nach 9 Uhr Vormittags, in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Potsdam, deren Vorschriften, wie eingangs bemerkt, wesentlich von dem Zwecke des Schutzes der öffentlichen Gottesdienstfeier ausgehen und sich auf diesen Zweck im Allgemeinen beschränken, nur für die Stunden des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes.

Ohne Rücksicht auf äußere Wahrnehmbarkeit und den ganzen Tag über ist der Betrieb der Handwerke in einigen Theilen der Provinz Hessen-Nassau verboten. Es sind dies die ehemaligen Gebiete des Kurfürstenthums Hessen, des Bisthums Fulda, von Hessen-Homburg und der Bezirk der Stadt Cassel, in welch letzterem beispielsweise bestimmt ist, „daß die Handwerker an jenen Tagen weder in ihren Werkstätten, noch in fremden Häusern arbeiten dürfen". Dasselbe Verbot gilt in der Stadt Königsberg, wo der Betrieb „bürgerlicher Gewerbe" schlechthin untersagt ist von Vormittags 9 Uhr ab, in der Provinz Hannover, sowie in Lauenburg während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes.

Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote sind meist in Nothfällen zugelassen, und zwar nach vorheriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Nach einzelnen Verordnungen, insbesondere nach denjenigen, welche die beim Fabrikbetriebe besprochene Ausnahmeklausel enthalten, können auch ohne vorherige Erlaubniß solche Arbeiten vorgenommen werden, welche zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder zur Beseitigung eines augenblickliche Abhülfe verlangenden Nothstandes geboten erscheinen. In den übrigen Fällen ist die zulässige Erlaubniß mehrfach auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes beschränkt.

Besondere Erwähnung findet in einzelnen, namentlich in älteren Verordnungen, der Betrieb der Mühlen an Sonn- und Festtagen, so in den Regierungsbezirken Danzig, Potsdam, Stettin, Stralsund, in Schleswig und Holstein, Lauenburg, Provinz Hannover, sowie in den ehemaligen Gebietstheilen des Kurfürstenthums Hessen, des Bisthums Fulda und von Hessen-Homburg. Die meisten dieser Vorschriften beschränken den genannten Betrieb für die Zeit des vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienstes — Danzig (rücksichtlich der in den Städten und ländlichen Ortschaften in der Nähe der Kirchen belegenen Mühlen), Potsdam, Stettin, Schleswig und Holstein, Lauenburg, Hannover —, im Gebiete des ehemaligen Bisthums Fulda gilt das Verbot bis 12 Uhr Mittags, im Gebiete von Hessen-Homburg eine Stunde vor Anfang des Vormittags- bis nach beendetem Nachmittags-Gottesdienste, im Regierungsbezirk Stralsund (bezüglich der Wasser- und Windmühlen) — in Lauenburg und Hannover nur an den ersten Tagen der drei hohen Jahresfeste — überhaupt bis nach Schluß des Nachmittags-Gottesdienstes, und im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen während der ganzen Dauer des Tages.

Wo besondere Bestimmungen hinsichtlich der Müllerei nicht bestehen, unterliegt dieselbe dem Verbote der gewerblichen bezw. öffentlichen oder geräuschvollen Arbeit insoweit, als die Voraussetzungen der Anwendung desselben gegeben sind.

C. Handel.

Bezüglich des Handels — rücksichtlich dessen zeitlicher Beschränkung in den einzelnen Gebieten des Reichs auf Anlage II verwiesen wird — gilt in den verschiedenen Bezirken der Monarchie überwiegend der Grundsatz, daß innerhalb bestimmter Zeit an Sonn- und Festtagen jeder öffentliche Verkehr

ruhen soll. In Anwendung dieses Prinzips wird fast durchgehends bestimmt, daß für die festgesetzten Stunden Waaren weder ausgehangen noch ausgestellt werden dürfen, daß die Läden geschlossen und eventuell die Verkaufsgegenstände durch Vorhänge u. s. w. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden müssen. In weiterem Umfange wird er nur in einigen Bezirken untersagt. So ist in den Provinzen Pommern und Rheinland, sowie im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau „der gewerbliche Verkehr", in der Provinz Hannover und in Lauenburg und Schleswig und Holstein „alles Kaufen und Verkaufen", im ehemals hessen-homburgischen Gebiet „der Betrieb und die Vornahme von Handelsgeschäften" und innerhalb des Bezirks der Stadt Königsberg „aller Handelsverkehr" zu gewissen Stunden der Sonn- und Festtage verboten. Im Allgemeinen richten sich indessen die geltenden Verordnungen nur gegen die Störung der äußeren Gottesdienst- bezw. Sonntagsfeier durch den Betrieb von Handelsgeschäften in öffentlich an den Tag tretender Weise, und ein Kaufmann macht sich hiernach nicht schon dadurch einer Störung der geschützten Feier schuldig, daß er an den in Rede stehenden Tagen sonstige im Betriebe seines Gewerbes vorkommende Arbeiten und Geschäfte vornimmt, bezw. durch sein Hilfspersonal vornehmen läßt. Der gesammte innere Handels- und Geschäftsbetrieb, *soweit er nicht nach Außen störend hervortritt*, und soweit nicht auch hier der mehrerwähnte § 84 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 eine Ausdehnung auf die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen gefunden hat, unterliegt demnach vielfach keiner gesetzlichen Einschränkung.

Die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote und die Zeitabschnitte seiner Geltung sind zum Theil verschieden geregelt. In letzterer Hinsicht gilt dasselbe meist nur für die Stunden des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes. Abweichende Vorschriften sind in einigen Gebieten der Provinz Hessen-Nassau erlassen. In den ehemaligen Gebieten des Kurfürstenthums Hessen, des Bisthums Fulda, von Hessen-Homburg, von Frankfurt a. M. und im Bezirk der Stadt Cassel ist die Beschränkung des Handelsverkehrs auf die Dauer des ganzen Tages ausgedehnt, in den vormals bayerischen Gebietstheilen — wie auch in Hohenzollern — ist sie auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beschränkt. Außerdem enthalten die Polizeiverordnungen für die Städte Berlin, Königsberg, Danzig und Elbing, sowie für den Regierungsbezirk Gumbinnen das Verbot des Handels in dem angegebenen Umfange von 9 Uhr Vormittags ab, wobei jedoch in dem zuletzt genannten Bezirke das Oeffnen der Verkaufsstätten für die Zeit nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste bis 2 Uhr Mittags gestattet ist.

Durchgehends der Einschränkung entzogen ist die Ausübung des *Apothekergewerbes*, während nahezu übereinstimmend der *Hausirhandel* für die ganze Dauer des Tages verboten ist, soweit er nicht das Abtragen von Milch und anderen nothwendigen frischen Lebensmitteln betrifft. Letzteres ist in den verschiedenen Bezirken theils den ganzen Tag über, theils außerhalb der Gottesdienststunden, theils zu anderen besonders festgesetzten Stunden erlaubt. Oeffentliche Versteigerungen, sowie Wochenmärkte sind meist den ganzen Tag über verboten, die Jahrmärkte zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, in einzelnen Verordnungen auch überhaupt.

Wo, wie in dem größten Theile der Monarchie der Fall ist, die Einschränkung des Handelsverkehrs sich nur auf die Stunden des öffentlichen Gottesdienstes erstreckt, unterliegt auch der stehende *Handel mit Lebensmitteln* dem Verbote. Nur in den vormals bayerischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau ist den Bäckern mit Ausnahme gewisser hoher Feste das Offen-

halten der Läden während des ganzen Tages, und in den vormals Großherzoglich hessischen Theilen dieser Provinz den Bäckern, Metzgern, Spezerei- und Viktualienhändlern der Verkauf ihrer Waaren für dieselbe Zeit erlaubt. In denjenigen Bezirken hingegen, in welchen das Verbot über die gottesdienstlichen Stunden hinaus gilt, ist der Verkauf der bezeichneten Waaren für die Zeit außerhalb des Gottesdienstes in der Regel nachgelassen. Die Rechtsgebiete von Hessen-Homburg und Fulda gestatten ihn an Durchreisende auch während desselben und im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. ist der Handel „mit Lebensmitteln und Konsumtionsgegenständen" überhaupt nicht untersagt, „wenn dieser Verkauf ohne Geräusch und Aufsehen im Kleinen und für den augenblicklichen Bedarf geschieht".

In den meisten Verordnungen ist die Ausübung des Gastgewerbes an Sonn- und Festtagen besonderer Einschränkung und Regelung unterworfen. Die Beschränkung desselben ist in den verschiedenen Theilen der Monarchie der Zeit nach eine nahezu übereinstimmende, und zwar nur während der Stunden des Gottesdienstes geltende. In ihrem sonstigen Inhalte weichen die betreffenden Vorschriften jedoch mehrfach von einander ab. Theils enthalten sie nämlich, sei es entsprechend dem Verbote jeglichen Handelsverkehrs während dieser Zeit, sei es als Ausnahme von der sonstigen Zulassung des äußerlich nicht auffälligen Handels, das Verbot, während der Zeit des Gottesdienstes Speisen 2c. zu verabreichen und Gäste zu dulden, und zwar unterschiedslos Reisenden wie Einheimischen gegenüber — Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Stadt Königsberg —, theils sind Auswärtige und Kranke und vielfach Reisende von dem Verbote ausgenommen — Regierungsbezirke Gumbinnen, Stettin und Cöslin, Provinz Hannover, Lauenburg, die Rheinprovinz und die verschiedenen Rechtsgebiete von Hessen-Nassau, mit Ausnahme der vormals bayerischen Gebietstheile —, theils werden nur keine sitzenden Gäste geduldet — Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg —, theils endlich ist in den Verordnungen die Bestimmung enthalten, daß in Schankwirthschaften, Restaurationen, Konditoreien 2c. der Betrieb des Gewerbes während des Gottesdienstes nur in soweit beschränkt wird, als derselbe äußerlich auffällt. Auf diesem Grundsatze beruhen die Vorschriften für die Provinzen Schlesien, Sachsen und Westfalen, für die Regierungsbezirke Stralsund, Posen und Bromberg, für die Stadt Berlin und die vormals bayerischen Gebietstheile von Hessen-Nassau.

II. Die übrigen Bundesstaaten.

Zu welcher der drei eingangs dargestellten Gruppen die verschiedenen in den anderen Bundesstaaten geltenden Vorschriften zu zählen sind, ergibt sich aus der in Anlage I enthaltenen Aufstellung. Ihrem formellen Ursprunge nach bestehen sie der Mehrzahl nach aus landesherrlichen Verordnungen. In allgemeinen Gesetzen sind sie in Hessen und Waldeck enthalten. In Form von Spezialgesetzen erlassene Bestimmungen finden sich in Sachsen — Gesetz v. 10. Sept. 1870 —, Braunschweig — Gesetz vom 22./31. Dezember 1870 —, Sachsen-Meiningen — Gesetz vom 21. April 1835 —, Sachsen-Altenburg — Gesetze vom 3. April 1882 und 14. Juni 1884 —, Anhalt — Gesetz vom 23. April 1880 —, und Reuß jüngerer Linie — Gesetz vom 25. Mai 1858 —. Die älteste Verordnung ist das in Sachsen-Weimar noch geltende Sabbathsmandat von 1756, dessen Inhalt durch neuere Verordnungen jedoch wesentlich beschränkt worden ist.

A. Fabrikbetrieb.

Diejenigen Gebiete, in welchen der fabrikmäßige Betrieb nicht in erheblichem Maße hervortritt, entbehren, wie dies in Preußen der Fall, auch in den anderen Bundesstaaten vielfach besonderer Vorschriften bezüglich der Sonntagsarbeit in derartigen Anlagen. Sie ist aber auch hier mindestens in soweit eingeschränkt, als sie unter das allgemein geltende Verbot geräuschvoller oder öffentlicher Arbeiten fällt. Zu dieser Gattung von Verordnungen gehören diejenigen in Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der § 307 Ziffer 8 des waldeckschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855.

Seiner zeitlichen Ausdehnung nach gilt das Verbot: im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Birkenfeld für die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck während der ganzen Dauer des öffentlichen Gottesdienstes, im Fürstenthum Lübeck bis 6 Uhr Abends, in sämmtlichen übrigen vorhin aufgeführten Gebieten während des ganzen Sonn- bezw. Feiertages.

Jede gewerbliche Arbeit ist in Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes verboten.

Wie die zeitlichen Grenzen, so sind auch die Ausnahmen von dem Verbote in den einzelnen Verordnungen verschieden geregelt. In Sachsen-Weimar, in den einzelnen Gebietstheilen von Oldenburg, in Waldeck, Lippe-Detmold, Bremen und Hamburg sind Fälle der „Noth und Dringlichkeit“ oder „der höchsten Noth“ (Sachsen-Weimar), ohne daß es der Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß bedarf, ausgenommen. Schwarzburg-Sondershausen schreibt nur vor, „daß alle öffentlichen und besonders alle geräuschvollen Beschäftigungen des öffentlichen Lebens, soweit als irgend möglich ist, vermieden werden sollen“. Lübeck gestattet bezüglich dringender Arbeiten an und auf öffentlichen Plätzen und Straßen Ausnahmen, jedoch nur außerhalb der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes. Einer besonderen polizeilichen Genehmigung für die Vornahme an sich verbotener Arbeiten bedarf es in dem zuletzt erwähnten Staate, sowie in Bremen und Hamburg.

Diejenigen Staaten, welche den Fabrikbetrieb an Sonn- und Festtagen in ihren Vorschriften besonders erwähnen, verbieten ihn zum Theil, analog den obigen Verordnungen, nur in sofern, als er in geräuschvoller, öffentlicher oder öffentliches Aergerniß gebender Weise auftritt, zum andern Theil aber schlechthin als solchen. Zu der ersten Kategorie zählen die Bestimmungen in Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig und Sachsen-Meiningen, zu der zweiten Gattung diejenigen von Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Dabei ist bezüglich der in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen zu bemerken, daß diese zwar die Arbeit in Fabriken an sich nur in soweit untersagen, als sie eine öffentliche oder mit Geräusch verbundene ist, den Fabrikbetrieb an Sonn- und Festtagen überhaupt aber durch die weitere Bestimmung verhindern, daß sie die Verwendung dienstpflichtiger oder untergebener Personen aller Art „zum Fabrikations- oder ähnlichem gewerblichen Betriebe“ für die ganze Dauer dieser Tage verbieten.

Die Vorschriften der ersten Kategorie haben außer dem Zwecke des Schutzes der Sonntagsheiligung auch die Bestimmung gemeinsam, daß sie nicht nur „dringende Fälle“ oder „Nothfälle“, wie die meisten der vorhin aufgeführten

Verordnungen, sondern außer diesen auch solche Arbeiten von dem Verbote ausnehmen, welche ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden „können". Es sind damit solche Arbeiten gemeint, welche in Folge der ihnen eigenthümlichen Betriebsweise eine Unterbrechung nicht zulassen. Als Beispiele derartiger Beschäftigungen führt die bayerische Verordnung vom 30. Juli 1862 „Arbeiten bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken-, Brauereien und Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betrieb", die badische Verordnung vom 28. Januar 1869 „Arbeiten bei Hochöfen, Kohlenmeiern und Gasfabriken", das braunschweigische Gesetz vom 22./31. Dezember 1875 „Arbeiten bei Zuckerfabriken, bei den Schmelzhütten und an den Kohlenmeiern" an. Die beiden letzteren Betriebsarten erwähnt auch Artikel 224 Absatz 2 des hessischen Polizei-Strafgesetzes vom 30. Oktober 1855.

Die Vorschriften für Baden gehen insofern weiter, als sie auch aus anderen, vornehmlich wirthschaftlichen Gründen Arbeiten zulassen, welche ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können.

Einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, wie zumeist in Preußen, bedarf es in den angeführten 5 Staaten für die Vornahme von Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden, nicht. Dasselbe gilt in Bayern, Hessen und Sachsen-Meiningen auch für „dringende Fälle", und in Baden für „Nothfälle". In Braunschweig ist hingegen auch für die letzteren die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. In Baden ist zur Vornahme von „unverschieblichen Arbeiten" die Erlaubniß der Ortspolizei, zu solchen Arbeiten, welche nicht ihrer Natur nach, sondern aus anderen Gründen ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, die Dispensation des Bezirksamts einzuholen. In Bayern ist übrigens der vor Erlaß der oben erwähnten Verordnung von 1862 bestandene Zustand zum Theil unberührt geblieben, da nach der Bestimmung derselben dort, wo für einzelne Festtage eine Ausnahme von dem Verbote bisher gestattet war, letztere durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden kann. Auch bleibt weiter die Gewährung solcher Ausnahmen „bei erheblichen Veranlassungen" vorbehalten.

Die Vorschriften im Königreich Sachsen, in Württemberg, beiden Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie tragen im Wesentlichen dem sozialen Gesichtspunkte der Ruhe an Sonn- und Festtagen Rechnung. Die meisten derselben betonen in ihrem Eingange, daß alles zu vermeiden sei, was die für Sonn- und Festtage erforderliche Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen könne. Abgesehen von den beiden Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt sind diese Vorschriften sämmtlich jüngeren Ursprungs. Diejenigen in Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 3. April 1882), Reuß älterer Linie (Verordnung vom 30. August 1876) und Reuß jüngerer Linie (Gesetz vom 25. Mai 1878) schließen sich vielfach dem für das Königreich Sachsen erlassenen Gesetze vom 10. September 1875 und der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage an. Die in Sachsen-Coburg-Gotha geltende Verordnung vom 6. September 1879 lautet in wesentlichen Punkten übereinstimmend mit der für die preußische Provinz Sachsen erlassenen Verordnung vom 8. April 1879.

Im Uebrigen bestimmt sich in den bezeichneten Gebieten der Umfang des Verbotes nach demjenigen der zulässigen Ausnahmen. Uebereinstimmung herrscht nach dieser Richtung bezüglich dringender und aus technischen Rücksichten gebotener

Arbeiten, welche fast durchgehends gestattet werden. Im Einzelnen ist aus den immerhin mannigfach von einander abweichenden Vorschriften Folgendes hervorzuheben:

Im Königreich Sachsen sind die Ausnahmen zum Theil im Gesetz selbst geregelt. Nach letzterem fallen nicht unter das allgemeine Verbot:

1. Arbeiten, welche ohne Nachtheil für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können,
2. unaufschiebliche Reparaturen,
3. dringliche Arbeiten.

Bezüglich der ersteren bedarf es, wie nach fast allen Vorschriften, keiner besonderen Erlaubniß, bei Reparaturarbeiten ist vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen, zur Vornahme dringlicher Arbeiten ist die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen.

Weitere Ausnahmen, soweit solche „im Interesse des Verkehrs und des Geschäftslebens, sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, nothwendig erscheinen", bleiben nach § 4 des Gesetzes dem Verordnungswege vorbehalten. Auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung erging die Ausführungsverordnung vom 10. September 1870. Dieselbe enthält zunächst in Bezug auf die oben aufgeführten unaufschiebbaren Reparaturen und dringlichen Arbeiten die Erklärung, daß hierzu in Fabriken und gewerblichen Etablissements auch solche Reparaturen gehören, zu welchen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß, und daß auch das Reinigen der Dampfmaschinen hierzu zu rechnen sei. Des Weiteren wird, und zwar „aus Rücksicht auf die schon zeither nach Maßgabe des Bedürfnisses oder wegen der Eigenart des Betriebes gestatteten Ausnahmen" eine Gattung von Arbeiten — nämlich die in Ziegeleien nach begonnenem Brande der Ziegel, die in Hochöfen, Kalköfen, in Glashütten und in Schmelzwerken der Hüttenwerke —, nach deren Beschaffenheit der angefangene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen in Gang gehalten werden muß, überhaupt, eine weitere Anzahl einzeln bestimmter Arbeiten gewisser Betriebsarten, nämlich der Bleicherei, Tuchmacherei, Weberei, Weißgerberei, Papier- und Wachstuchfabrikation, der Brauerei, Branntweinbrennerei und der Runkelrübenzuckerfabrikation, an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme gewisser hohen Feste und zumeist nur unter besonderen Einschränkungen im Interesse der äußeren Sonntagsheiligung zuzulassen.[1]) Im Uebrigen bleiben neben allen diesen Ausnahmen die von der zuständigen Oberbehörde einzelnen Gewerbetreibenden ertheilten Dispensationen auch ferner in Kraft, soweit es ihrer nach dem neuen Gesetze noch bedarf und sie nicht ohnehin unter die angegebenen Ausnahmen fallen.

Die Gestattung solcher Arbeiten, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können, von unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten findet sich auch in den Vorschriften von Sachsen-Altenburg, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Reuß älterer Linie beschränkt dabei den Begriff der Dringlichkeit auf Arbeiten, „welche durch einen in Folge außerordentlicher — schon eingetretener oder erst drohender — Ereignisse entstandenen Nothstand geboten erscheinen", Reuß jüngerer Linie nimmt nur solche dringlichen Arbeiten von dem allgemeinen Verbote aus, „welche zur ungehinderten Fortstellung der regelmäßigen Wochenarbeit nothwendig sind".

---

[1]) § 8 Ziffer 7 der Ausführungsverordnung.

Bezüglich der Ausnahme solcher Arbeiten, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit hindurch im Gange gehalten werden muß, beschränkt sich die Verordnung für Reuß älterer Linie darauf, die Unterhaltung des begonnenen Brandes in Kalk-, Ziegel- und Porzellanöfen und in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen Verrichtungen freizugeben. Die Vorschriften von Sachsen-Altenburg und Reuß älterer Linie hingegen erlauben, hierin auch von dem sächsischen Gesetze vom 10. September 1870 abweichend, ohne Weiteres die Vornahme derartiger Arbeiten nicht nur, wie das letztere, in Hochöfen, in Ziegelöfen nach begonnenem Brande der Ziegel, in Kalköfen, Glashütten und Schmelzhütten der Hüttenwerke, sondern auch in „Porzellanfabriken, Salinen, chemischen und sonstigen Fabriken“. Außerdem gestattet das Gesetz für Sachsen-Altenburg gewisse Arbeiten in Brauereien untergährigen Bieres, in Papierfabriken und Branntweinbrennereien, in den zwei letzteren Betriebsarten jedoch unter besonderen Einschränkungen zum Zwecke der Vermeidung des öffentlichen bezw. geräuschvollen Betriebes, und bei sämmtlichen mit Ausnahme bestimmter hohen Feste. Auch in Reuß jüngerer Linie sind Arbeiten gewisser Betriebsarten unter den obigen Beschränkungen erlaubt, und zwar: in der Bleicherei, Tuchmacherei, Weberei, Weißgerberei, Brauerei, Branntweinbrennerei und in der Wachstuchfabrikation. Auch ist hier den Lohgerbern und Weißgerbern der Gewerbebetrieb insoweit nachgelassen, als mit demselben ein außergewöhnlicher Verkehr nach Außen oder ein lautes, die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch nicht verbunden ist, und insofern derselbe innerhalb der Betriebswerkstätten und Häuser stattfindet, während des Gottesdienstes indessen nur dann, wenn es sich um Verrichtungen handelt, bei deren Unterbleiben ein Verderben der Waare zu befürchten steht, und nach eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Aufrechterhaltung früherer Dispensationen findet sich in den Vorschriften für Sachsen-Altenburg, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie nicht, wohl aber ist auch hier dem Ministerium weitere Ausnahmebewilligung vorbehalten.

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schwarzburg-Rudolstadt gestatten ganz allgemein die Vornahme von Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung zulassen. Die Verordnung für Schwarzburg-Rudolstadt erwähnt dabei die Hochöfen, Glashütten und Zuckerfabriken, dispensirt von dem Verbote zudem auch nur dann, wenn der Betrieb nicht ohne „sehr beträchtlichen Schaden“ unterbrochen werden kann. Die beiden Mecklenburg verlangen die Beschränkung „auf das unumgänglich nothwendigste Maß“, und die Verordnungen sämmtlicher drei Gebiete schreiben vor, daß dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Arbeiter mittelst eines Wechsels unter ihnen wenigstens einen Sonntag um den anderen dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen können.

Von Fällen dringender Noth und Gefahr abgesehen, sind in den beiden Mecklenburg andere Ausnahmen von dem Verbote landesherrlicher Dispensation überlassen.

Weitergehende Ausnahmegründe enthalten die Vorschriften für Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, wo nicht nur technische Gründe die Ausnahme von dem Verbote rechtfertigen, sondern erhebliche wirthschaftliche Verluste im Allgemeinen. In Württemberg und Sachsen-Coburg-Gotha steht in letzterem Falle der Ortspolizei, in Anhalt der Kreispolizeibehörde die Bewilligungsbefugniß zu. In den beiden letzteren Gebieten bedarf es auch in solchen Fällen besonderer polizeilicher Erlaubniß, in denen es sich um die Vornahme solcher Arbeiten handelt, welche mit Rücksicht auf ihre Betriebsweise nicht unterbrochen werden können. In Sachsen-Coburg-Gotha entscheidet auch hier die Ortspolizei, in Anhalt die Kreis-

polizei, mit Ausnahme der Genehmigung für die Ausführung unaufschieblicher Reparaturen, welche der ersteren Behörde obliegt. Dabei enthält das anhaltische Gesetz die Vorschrift, daß die Behörden mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob zureichende Gründe für die immer als Ausnahme anzusehende Vornahme von Sonntagsarbeiten vorliegen. Die Ortspolizei kann die Erlaubniß nur für Einzelfälle ertheilen, die Kreispolizeibehörde auch auf die Dauer. Die Erlaubnißertheilungen müssen stets schriftlich erfolgen.

In Württemberg sind „technische Verrichtungen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, z. B. bei Hochöfen, Schmelzwerken, Glashütten, Papierfabriken und Kohlenmeilern" ohne Weiteres gestattet, ebenso Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten, durch welche die Wiederaufnahme der eigentlichen Arbeit am folgenden Werktage vorbereitet wird, sofern sie im geschlossenen Raume und ohne störendes Geräusch verrichtet werden.

Die in einzelnen Staaten — Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie — bestehenden besonderen Bestimmungen über die Zulassung sonn- und festtäglicher Arbeit im Bergwerksbetriebe beruhen auf wesentlich denselben Grundsätzen wie die diesbezüglich in Preußen geltenden Verordnungen.

B. Handwerk.

Der Handwerksbetrieb an Sonn- und Festtagen ist in einem großen Theile der Bundesstaaten — in Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg — ebenso wie in Preußen nur in soweit beschränkt, als er in öffentlicher, geräuschvoller oder durch seine Vornahme an diesen Tagen öffentliches Aergerniß erregender Weise zu Tage tritt. Auch für die hiernach verbotenen Arbeiten ist vielfach für dringende oder für Nothfälle eine Ausnahme zugelassen, und zwar meist ohne Erfordern einer vorherigen polizeilichen Erlaubniß. In Bayern und Baden sind solche Arbeiten nachgelassen, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. diejenigen der Bäcker und Barbiere. Bestimmte Kategorien verbotener Arbeiten werden in der Regel nicht aufgeführt, nur in der Verordnung für Sachsen-Coburg-Gotha sind die Arbeiten der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer und Zimmerer genannt. Mitunter findet auch das Baugewerbe ausdrückliche Erwähnung.

In Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold ist für die Dauer des ganzen Tages ebenfalls der auffällige, *jeder* Handwerksbetrieb aber für die Zeit des Gottesdienstes verboten.

Für den ganzen Tag gilt das letztere Verbot nur im Königreich Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, in Württemberg, beiden Mecklenburg und in Schwarzburg-Rudolstadt. Indessen ist der *Umfang* desselben in den einzelnen Gebieten sehr verschieden begrenzt.

Im Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg und beiden Reuß sind neben jeder Arbeit, welche sich durch Geräusch nach außen bemerkbar macht, „die gewöhnlichen Handtierungen und Wochenarbeiten im Bereiche des Gewerbebetriebs" nur dann verboten, *wenn sie außerhalb der Wohnung der Arbeitnehmer*, also in von der letzteren getrennten Gewerksräumen, offenen Werkplätzen oder sonst zum Geschäftsbetrieb bestimmten Lokalitäten vorgenommen werden. Nach dieser Vorschrift bleibt namentlich im kleineren Handwerksbetriebe immerhin noch beträchtlicher Raum für die Vornahme sonntäglicher Arbeit. Ausgenommen sind von dem obigen Verbote die Bäcker, Fleischer, Barbiere und Buchdrucker, letztere zum Zwecke der Herstellung von Tagesblättern und dergleichen, alle durchgehends

nur unter Aufrechterhaltung des Verbotes für die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, theilweise auch für die zwischen Vor- und Nachmittagsgottesdienst liegende Zeit, von den Fleischern in Sachsen und Sachsen-Altenburg auch nur solche, welche die Wochenmärkte regelmäßig mit Fleisch versorgen und auch diese nur soweit, als die Arbeiten ohne Störung und Geräusch nach außen vorgenommen werden. Die Verordnung für Reuß älterer Linie nimmt nur die Bäcker von Brod und weißer Backwaare, sowie die Buchdrucker aus, die ersteren bis 1 Stunde vor Anfang des Hauptgottesdienstes, die letzteren nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst.

In Württemberg ist an Sonn- und Festtagen „die Verrichtung aller Arbeit des Gewerbebetriebes“ untersagt, es sei denn, daß es sich um Arbeiten für dringende Bedürfnisse, um Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten zwecks Wiederaufnahme des Betriebs am nächstfolgenden Werktage, falls diese Arbeiten in geschlossenen Räumen ohne störendes Geräusch nach außen verrichtet werden, handelt, oder endlich um solche äußerlich nicht wahrnehmbaren Arbeiten, welche von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte ausgeführt werden.

Mehr noch schränken die Vorschriften für beide Mecklenburg die Handwerksarbeit ein, indem sie, wie beim Fabrikbetriebe, so auch bezüglich jener die Verwendung dienstpflichtiger und untergebener Personen jeder Art, wie Gesellen, Lehrlinge u. s. w. für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage unter Strafe stellen. Nur Fälle „dringender Gefahr und Noth, die keinen Aufschub gestatten, wie in Feuer- und Wassersnoth, oder wenn Kranke und Reisende dringender Hülfe bedürfen, und dergleichen“ sind, im Zweifel mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, zugelassen.

Schwarzburg-Rudolstadt endlich nimmt von dem Verbote „der gewerblichen Arbeiten oder damit in Verbindung stehender Verrichtungen“ nur solche Arbeiten aus, welche zum Fortkommen der Reisenden unumgänglich nothwendig sind, und gestattet zudem, wenn auch in sehr besch:änkter Weise, den Bäckern die Herstellung ihrer Waaren. Sie müssen nämlich spätestens zwei Stunden vor Beginn des öffentlichen Gottesdienstes zu backen aufgehört haben und dürfen frühestens nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes wieder damit beginnen. Am Charfreitage und am Bußtage muß das Backen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr unterbleiben.

Der Betrieb der Getreidemühlen hat, wie in Preußen, so auch in den Vorschriften vieler Bundesstaaten besondere Regelung erfahren, und zwar in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, beiden Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer und Reuß älterer Linie. Abgesehen von Bayern, wo die Verordnung vom 30. Juli 1862 bestimmt, daß es bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller jeden Ortes bei der bisherigen Uebung bleiben solle, sowie von den Vorschriften für beide Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, nach welchen der Mühlenbetrieb ausdrücklich dem allgemeinen Verbote jeglicher gewerblichen Arbeit an Sonn- und Festtagen unterworfen ist, ist derselbe in den übrigen vorgenannten Staaten, mit Rücksicht theils auf die Eigenart seiner Betriebsweise, theils auf das Bedürfniß des Publikums, meist in größerem Umfange gestattet, als wie die sonstige gewerbliche und auffällige Arbeit. In Württemberg ist er — hier lediglich für die nicht einsam stehenden Getreidemühlen — nur während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes verboten, in Hessen von 8 bis 11 Uhr Vormittags, in Sachsen-Weimar, Braunschweig und Reuß jüngerer Linie während

des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, in Sachsen-Meiningen und Reuß älterer Linie bis nach beendigtem Gottesdienste, in Sachsen-Altenburg gleichfalls bis dahin, jedoch erst von Morgens 6 Uhr ab, im Königreich Sachsen von 7 Uhr Morgens bis nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes und von 1 Uhr Mittags bis nach beendetem Nachmittagsgottesdienste, in Waldeck endlich für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 bis Nachmittags 3 Uhr, für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von Morgens 6 bis Nachmittags 3 Uhr.

In Anhalt ist das Mahlen von Getreide auch an Sonn- und Festtagen freigegeben, nur darf an diesen Tagen ein Einbringen und die Versendung von Mahlgut, sowie die Abfertigung von Mahlgästen nicht stattfinden.

Nach einzelnen der obigen Vorschriften ist das Verbot für die ersten Tage der drei hohen Feste und einige weiteren Feiertage zeitlich in etwas größerem Umfange beschränkt. Nothfälle gestatten im Allgemeinen eine Ausnahme. Als solche werden unter anderem Wind- und Wassermangel in der Woche, eintretender Frost, in den mecklenburgischen Verordnungen „das Mahlen für kleine Leute, die nicht warten können", bezeichnet.

C. Handel.

Der Handel an Sonn- und Festtagen ist, ähnlich dem Rechtszustande in Preußen, auch in den anderen deutschen Bundesstaaten, zumeist nur insofern verboten, als er sich als öffentlicher oder in auffälliger Weise hervortretender qualifizirt. In dieser Hinsicht kann auf das bei dem genannten Staate Ausgeführte verwiesen werden. Der zeitlichen Beschränkung des Verbotes nach lassen sich vier Gruppen von Vorschriften unterscheiden, insofern nämlich die Beschränkung entweder nur für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes gilt — in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg mit Ausnahme des Gebiets des Fürstenthums Lübeck und Hamburg —, oder für die Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes — in beiden Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Lübeck und Bremen —, oder bis nach beendetem letzten Gottesdienst — Hessen, Reuß jüngerer Linie und Anhalt (hier von 9 bis 3 Uhr) — oder endlich für die Dauer des ganzen Tages. Das letztere ist, abgesehen von den Bestimmungen für einzelne hohe Festtage in verschiedenen Staaten, nur im Königreich Sachsen und in Reuß älterer Linie der Fall.

Die in den beiden letztgenannten Staaten geltenden Vorschriften, und zwar für das Königreich Sachsen das mehrerwähnte Gesetz vom 10. September 1870 und für Reuß älterer Linie die landesherrliche Verordnung vom 30. August 1876, lassen den sozialen Gesichtspunkt der sonntäglichen Ruhe für die im Handel beschäftigten Personen deutlich erkennen. Beide Bestimmungen rechnen den Handel „in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen" zu dem öffentlichen Handel und verbieten ihn als solchen überhaupt.

Dabei ist in Sachsen, abgesehen von dem auch in den anderen Staaten durchgehends freigegebenen Apothekergewerbe, nachgelassen:

1. der Verkauf von Brod und weißer Bäckerwaare, welcher auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
2. der Verkauf der sonstigen Eß- und Materialwaaren, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, welcher mit Ausnahme der Zeit während des Vormittagsgottesdienstes erlaubt ist.

Bezüglich des Detailhandels mit anderen Gegenständen steht den Ortsbehörden die Befugniß zu, mit Ausnahme gewisser hoher Festtage und der Zeit des Gottesdienstes den Verkauf zu gestatten.

Reuß älterer Linie läßt den Verkauf „von Eß- und anderen dem täglichen Bedürfniß dienenden kleinen Waaren" außer den Zeiten der Gottesdienste, an den dritten Feiertagen der drei hohen Kirchenfeste außer den Stunden des Vormittagsgottesdienstes zu.

Soweit sich in den übrigen Bundesstaaten — so in Sachsen-Weimar, in beiden Mecklenburg, im Fürstenthum Lübeck, in Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold und Lübeck — das Verbot auf jeden Handel erstreckt, ist es der Regel nach auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt. In Schwarzburg-Sondershausen ist der Verkauf von Backwaaren und Fleisch auch während des Gottesdienstes freigegeben. Nach den Vorschriften der anderen Staaten fällt der letztere zumeist unter das allgemeine Verbot. Die Bestimmungen in Bayern, Hessen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie nehmen die Bäcker, die Vorschriften für Hessen auch die Fleischer, Spezerei- und anderen Viktualienhändler aus.

Bezüglich des Gastgewerbes zeigen sich ähnlich verschiedenartige Vorschriften, wie in Preußen. Zumeist bezieht sich die gebotene Einrichtung nur auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und nach den neueren Bestimmungen nur auf den lärmenden Gastverkehr.

Der Hausirhandel ist mit wenigen Ausnahmen für den ganzen Tag verboten. Ebenso öffentliche Versteigerungen und Wochenmärkte, während Jahrmärkte theils nur für die Stunden des Gottesdienstes, theils bis nach beendigtem Haupt- oder letztem Gottesdienste hinsichtlich des gewerblichen Verkehrs beschränkt sind.

III. Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen beruhen die Vorschriften über die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen auf dem Gesetze vom 18. November 1814.

Dasselbe bestimmt in Artikel 1 generell, „daß die gewöhnlichen Arbeiten an den Sonntagen und staatsgesetzlich anerkannten Feiertagen unterbrochen werden müssen". Im Artikel 2 und 3 ist die Anwendung dieser Vorschrift auf verschiedene Kategorien von Gewerbetreibenden: Kaufleute, Hausirer und Krämer, Handwerker und Arbeiter, Kärrner und Fuhrleute, sowie in Ortschaften unter 5000 Einwohner auf Schankwirthe, Speisewirthe, Kaffeewirthe, Limonadenverkäufer, Ballspielhalter und Billardhalter des Näheren geregelt. Die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Arbeit sind in den Artikeln 7 und 8 ausgeführt. Danach soll das Verbot keine Anwendung finden auf den Gewerbebetrieb der Händler mit Lebensmitteln, auf alle den Gesundheitsdienst bezüglichen Verrichtungen, auf die Post und Personenbeförderungsanstalten, auf Hüttenwerke, deren Betrieb ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, auf die bei Messen und Kirchweihen üblichen Verkäufe, auf die Verladung von Handelsschiffen, auf das Müllergewerbe und endlich auf die Arbeiter, welche bei der Ernte, bei dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten und bei durch drohende Gefahr begründeten Bauten und Ausbesserungen verwendet werden.

Außerdem gibt der § 9 des Gesetzes der Verwaltung die Befugniß, die fraglichen Ausnahmen nach Ortsgebräuchen zu erweitern. Auf Grund dieser Bestimmung wurden insbesondere durch Ministerialrundschreiben 1815 des Weiteren

die Gewerbebetriebe der Haarkräusler, der Schmiede (für dringende Arbeiten), der Wasserträger und Bierbrauer, die Tabacksläden und andere freigegeben.

Zu bemerken ist hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes, daß ein ministerielles Rundschreiben vom 20. August 1838 den Präfekten empfahl, bei Durchführung desselben mit Vorsicht zu verfahren, damit Industrie und Handel nicht allzusehr gehemmt werde, und zwei am 9. Juni 1852 und am 6. Juli 1854 veröffentlichte Noten der Regierung erklärten endlich, daß den Bürgern volle Freiheit gelassen werden solle, ob sie das durch Heilighaltung des Sonntags seitens der Behörden gegebene Beispiel befolgen wollten oder nicht. Vom Pariser Kassationshof ist jedoch die fortdauernde Geltung des Gesetzes wiederholt durch später ergangene Urtheile anerkannt worden.

Unter deutscher Verwaltung ist durch gleichlautende Verordnungen der drei Bezirkspräsidenten vom Mai 1882 die Bestimmung ergangen, daß in Städten unter 5000 Seelen, sowie in Flecken und Dörfern die Kaffee- und Schankwirthschaften während des regelmäßigen Gottesdienstes für andere als reisende Personen nicht geöffnet sein dürfen.

Anlage I.

Die in Deutschland geltenden Vorschriften über die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen lassen in größerem oder geringerem Umfange als Zweck erkennen den Schutz:

1. der Gottesdienstfeier in:	2. der Sonntagsheiligung in:	3. außerdem den der Sonntagsruhe in:
I. **Preußen:**	I. **Preußen:**	I. **Preußen:**
1. Rgbz. Königsberg,	1. Rgbz. Frankfurt a. O.,	1. Provinz Posen,
2. „ Gumbinnen,	2. „ Cöslin,	2. „ Schlesien,
3. „ Danzig,	3. „ Stralsund,	3. „ Sachsen,
4. „ Marienwerder,	4. Stadt Berlin, } von 9 Uhr Morgens ab,	4. „ Rheinland,
5. „ Potsdam.	5. „ Danzig, } von 9 Uhr Morgens ab,	5. „ Westfalen,
II. **Oldenburg** mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck.	6. „ Elbing, } von 9 Uhr Morgens ab,	6. Ehemal. Herzogthum Nassau,
III. **Schaumburg-Lippe.**	7. Prov. Schlesw.-Holstein	7. Rgbz. Stettin, } (1.–7.) nur rücksichtlich der Fabrikarbeit,
IV. **Lübeck.**	8. „ Hannover,	8. Gebiet des ehemaligen Kurfürstenth. Hessen,
	9. Hohenzollern,	9. Gebiet des Bisthums Fulda,
	10. Ehemalige freie Stadt Frankfurt a. M.,	10. Gebiet von Hessen-Homburg,
	11. Ehem. Großherzogl. hess. Theil von Hessen-Nassau,	11. Stadt Cassel.
	12. Ehem. bayerischer Theil von Hessen-Nassau.	II. **Sachsen.**
	II. **Bayern.**	III. **Württemberg.**
	III. **Baden.**	IV. **Mecklenburg-Schwerin.**
	IV. **Hessen.**	V. **Mecklenburg-Strelitz.**
	V. **Sachsen-Weimar.**	VI. **Sachsen-Altenburg.**
	VI. **Fürstenthum Lübeck.**	VII. **Coburg-Gotha.**
	VII. **Braunschweig.**	VIII. **Anhalt.**
	VIII. **Sachsen-Meiningen.**	IX. **Schwarzburg-Rudolstadt.**
	IX. **Schwarzbg.-Sondershausen.**	X. **Reuß älterer Linie.**
	X. **Waldeck.**	XI. **Reuß jüngerer Linie.**
	XI. **Lippe-Detmold.**	XII. **Elsaß-Lothringen.**
	XII. **Bremen.**	
	XIII. **Hamburg.**	

Anlage II. **Die in Deutschland geltenden Vorschriften beschränken den Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen:**

1. während des Vormittagsgottesdienstes in:	2. während des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt in:	3. bis nach beendetem Gottesdienste in:	4. von 9 Uhr Morgens ab in:	5. den ganzen Tag über in:
1. **Preußen:** Hohenzollern, vormals bayerische Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau. 2. **Bayern.** 3. **Württemberg.** 4. **Baden.** 5. **Oldenburg** mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck. 6. **Hamburg** (hier von 9½ bis 10½ Vorm.).	1. **Preußen:** Rgbz. Königsberg, " Danzig, " Marienwerder, " Potsdam, " Frankfurt a. O., " Stettin, " Cöslin, " Stralsund, " Posen, " Bromberg, Prov. Sachsen, " Schlesien, " Schlesw.-Holstein, " Hannover, " Westfalen, " Rheinland, Hessen-Homburg, Nassau. 2. **Mecklenburg-Schwerin.** 3. **Sachsen-Weimar,** 4. **Mecklenburg-Strelitz,** 5. **Fürstenthum Lübeck.** 6. **Braunschweig.** 7. **Sachsen-Meiningen.** 8. **Coburg-Gotha.** 9. **Schwarzburg-Sondershausen,** 10. **Schwarzburg-Rudolstadt.** 11. **Lippe Schaumburg.** 12. **Lippe Detmold.** 13. **Lübek.** 14. **Bremen.**	1. **Preußen:** Ehemals Großherzoglich hessisches Gebiet von Hessen-Nassau. 2. **Hessen.** 3. **Sachsen-Altenburg** (an bestimmten hohen Festen). 4. **Reiß jüngere Linie.**	1. **Preußen:** Stadt Berlin, " Köngsberg, " Danzig, " Elbing, Rgbz. Gumbinnen (mit Ausnahme der Zeit nach beendetem Vormittagsgottesdienst bis 2 Uhr Mittags). 2. **Anhalt.** (von 9 bis 3 Uhr).	1. **Preußen:** Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, des Bisthums Fulda und von Frankfurt a. M. Hohenzollern (an bestimmten hohen Festen). 2. **Bayern** (an bestimmten hohen Festen). 3. **Sachsen.** 4. **Baden** (an bestimmten hohen Festen). 5. **Reuß ältere Linie.** 6. **Elsaß-Lothringen.**

Militär-Konvention zwischen Preußen und Braunschweig vom 9./18. März 1886.

Artikel 1. Braunschweig verzichtet auf die Stellung eines selbständigen Militär-Kontigents. Die gegenwärtig dasselbe bildenden Truppentheile bleiben als solche erhalten, werden aber unmittelbare Bestandtheile des Königlich Preußischen Heeres dergestalt, daß Seine Majestät der König von Preußen die Ausübung der Militär-Hoheitsrechte übernimmt. In allen dienstlichen Beziehungen unterstehen diese Truppen fortan lediglich den betreffenden Preußischen Kommandobehörden.

Artikel 2. Die nach Artikel 1 in das Königlich Preußische Heer einzureihenden Truppentheile führen die Bezeichnung:

Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92,
Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17,
5. (Braunschweigische) Batterie 1. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen beziehungsweise die bisherige Standarte.

Die Offiziere 2c. tragen Schärpe und Portepee 2c. in den Landesfarben und behalten ihre bisherige Bewaffnung. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Offiziere 2c. der Batterie, für welche die bezüglichen Preußischen Normen unverändert zur Anwendung kommen.

Zur Annahme und Anlegung Herzoglich Braunschweigischer Dekorationen seitens der Offiziere 2c. der vorgenannten Truppentheile bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs von Preußen nicht, jedoch wird Allerhöchstdemselben von einer jeden derartigen Dekorirung durch den Hohen Landesregenten alsbald Mittheilung gemacht werden.

Die in den vorgenannten beziehungsweise anderen Königlich Preußischen Truppentheilen ihrer Dienstpflicht genügenden Braunschweigischen Staatsangehörigen tragen neben der Preußischen Kokarde die Landeskokarde.

Artikel 3. Die der gegenwärtigen Braunschweigischen Militärformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte im Offizierrang und Beamten werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Belassung ihres Ranges und Dienstalters in die Königlich Preußische Armee übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten.

Offiziere 2c. der gegenwärtigen Braunschweigischen Militärformation, welche nicht geneigt sind, in die Königlich Preußische Armee überzutreten oder Preußischerseits nicht übernommen werden, erhalten, wenn sie nicht mehr dienstpflichtig sind, den Abschied und zwar im Falle der Pensionsberechtigung mit Pension. Die noch dienstpflichtigen Offiziere 2c. dieser Kategorie, von denen diejenigen des Friedensstandes zunächst in den Beurlaubtenstand überzutreten haben, werden von dem

Landwehr-Bezirkskommando 1. Braunschweig listlich geführt und durch Vermittelung desselben auf Verfügung des Königlich Preußischen General-Kommandos 10. Armeekorps nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zum Dienst herangezogen. Die militärischen Gesuche 2c. solcher Offiziere 2c. gehen durch das bezeichnete Landwehr-Bezirkskommando, dessen Kommandeur ihr nächster militärischer Vorgesetzter ist, auf dem Instanzenwege an das gleichfalls bereits bezeichnete General-Kommando und werden von letzterem gegebenen Falles dem Hohen Landesregenten zur Entscheidung unterbreitet.

Artikel 4. Aenderungen in der bestehenden Eintheilung des Herzogthums in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der Herzoglichen Regierung zulässig. Die innerhalb des Herzogthums domizilirenden Offiziere, Aerzte und Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden für die Königlich Preußische Armee ihre bestimmungsmäßige Verwendung.

Artikel 5. Die zum aktiven Dienst herangezogenen Braunschweigischen Staatsangehörigen leisten dem Hohen Landesregenten den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte im Offizierrange und Beamten leisten den Fahnen- beziehungsweise Beamteneid Seiner Majestät dem König von Preußen und verpflichten sich zugleich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Landesregenten zu fördern, Schaden und Nachtheil von Ihm, Seinem Hause und dem Lande abzuwenden.

Die in die Königlich Preußische Armee übertretenden Offiziere 2c., welche Seiner Majestät dem Kaiser eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den vorerwähnten Fahnen- beziehungsweise Beamteneid geleistet und das Handgelöbniß abgegeben hätten.

Artikel 6. Der Hohe Landesregent und dessen Familie erhalten von den im Herzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Der Hohe Landesregent steht zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, übt auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Höchstdemselben steht die freie Verfügung über die im Herzogthum dislozirten Truppen zu polizeilichen Zwecken und zu solchen des inneren Dienstes zu, und haben in dieser Beziehung die Truppenkommandeure Höchstdessen Befehlen ohne Weiteres Folge zu geben.

Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichten nach Maßgabe der Militärstrafgesetze ausgeübt, und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse von den militärischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der König von Preußen aus; etwaige Wünsche des Hohen Landesregenten hinsichtlich Braunschweigischer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 7. Seine Majestät der König von Preußen werden den Wünschen des Hohen Landesregenten bezüglich der als Adjutanten zu Ihm zu kommandirenden Offiziere bereitwilligst Folge geben, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln. Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten ist dem Belieben des Hohen Landesregenten überlassen.

Artikel 8. Die von den Garnisonen benutzten Lokalitäten (Kasernen, Wachen, Schilderhäuser u. s. w.) behalten äußerlich in Wappen und Farbe die bisherigen Hoheitszeichen.

In Betreff der Truppenverwendung zu polizeilichen Zwecken, sowie der Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, finden die bezüglichen Preußischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 9. Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der dem Herzogthum nicht angehörenden Personen, welche bei den im Herzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch diese Konvention nicht berührt.

Offiziere 2c. der im Artikel 2 bezeichneten Truppentheile, gleichviel, ob sie dem Friedens- oder Beurlaubtenstande angehören, erhalten auf Grund des ihnen verliehenen Patents beziehungsweise der ihnen ertheilten Bestallung neben ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit die Preußische Staatsangehörigkeit.

Den Offizieren 2c., welche Mitglieder der Herzoglich Braunschweigischen Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt sind, bleibt das Recht der Mitgliedschaft gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus derselben selbst wünschen. Neue Wittwen-Pensionsversicherungen dürfen nur bei der Königlich Preußischen Militär-Wittwenkasse nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Offiziere 2c. verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Herzoglich Braunschweigischen Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt verbleiben.

Artikel 10. Die Verwaltung und Unterhaltung der unter 2 bezeichneten Truppentheile erfolgt seitens Preußens auf Grund und innerhalb des Reichs-Militäretats.

Nach diesem Etat regeln sich auch die finanziellen Leistungen Braunschweigs für das Landheer.

Jedoch verbleiben die Braunschweigischerseits überwiesenen Garnison-Einrichtungen, soweit hierüber nicht schon durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, auch für die Dauer dieser Konvention unter den seitherigen Bedingungen im Besitze der Garnison und können derselben ohne entsprechende Ersatzleistung nicht entzogen werden.

Artikel 11. Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Könige von Preußen oder von dem Hohen Landesregenten gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 31. März 1896 erfolgen.

Artikel 12. Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

Miszellen.

Die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885. — Die Bevölkerung Preußens berechnete sich am 1. Januar 1885 auf rund 28,124,000 Personen. Während des Jahres 1885 fanden 1,108,509 Geburten (einschließlich 44,108 Todtgeburten), 230,707 Eheschließungen und 760,967 Todesfälle (einschließlich der Todtgeburten) statt. Die natürliche Bevölkerungsvermehrung, d. h. der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, betrug somit 347,542 Personen oder 1,24 Proz. jener zu Anfang des Jahres vorhanden gewesenen Bevölkerung.

Die Zahl der in den Jahren 1871 bis 1885 im preußischen Staate (einschließlich des seit dem 1. Juli 1876 mit demselben vereinigten nunmehrigen Kreises Herzogthum Lauenburg) vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen ergibt sich aus nachfolgender Uebersicht. Es fanden statt

im Jahre	Geburten einschl. der Todtgeburten	Eheschließungen	Sterbefälle einschl. der Todtgeburten
1871 . . .	868,510	196,330	744,563
1872 . . .	1,024,881	255,886	766,579
1873 . . .	1,030,042	253,327	740,605
1874 . . .	1,055,529	245,224	694,594
1875 . . .	1,088,790	231,331	726,998
1876 . . .	1,102,119	221,727	705,961
1877 . . .	1,093,004	210,357	716,903
1878 . . .	1,076,261	207,716	730,595
1879 . . .	1,096,475	206,752	711,324
1880 . . .	1,071,782	208,456	735,740
1881 . . .	1,054,679	209,586	724,154
1882 . . .	1,078,669	217,239	742,910
1883 . . .	1,070,822	220,748	753,392
1884 . . .	1,094,224	225,939	761,339
1885 . . .	1,108,509	230,707	760,967

Hiernach war die Zahl der Geburten innerhalb des 15jährigen Zeitraumes von 1871 bis 1885 mannigfachen Schwankungen unterworfen. Dieselbe stieg zunächst nach der Beendigung des deutsch-französischen Krieges sehr bedeutend bis zum Schlusse des Jahres 1872 und dann noch weiter bis zum Jahre 1876, sank hierauf, mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1879, bis zum Jahre 1881 und nahm seitdem, mit Ausnahme des Jahres 1883, wieder beständig zu, bis sie im Jahre 1885 den höchsten, bisher überhaupt beobachteten Betrag erreichte.

Die Geburtsziffer hatte, wie die weiter unten folgende Zusammenstellung zeigt, während der Jahre 1872 bis 1879 einen außerordentlich hohen Betrag erreicht, der wohl auf die vielen, in den Jahren 1872 bis 1876 neu geschlossenen Ehen zurückgeführt werden muß, hat sich jedoch seitdem wieder auf den gewöhnlichen Durchschnittsbetrag ermäßigt.

Die Zahl der Eheschließungen stieg im Jahre 1872 ungewöhnlich hoch, offenbar eine Folge davon, daß viele durch den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges verzögerte Eheschließungen bald nach der Beendigung des

Krieges stattgefunden haben, auch viele neue Eheschließungen durch zum Theil wohl übertriebene wirthschaftliche Hoffnungen gezeitigt worden sind. Die Zahl der Eheschließungen sank dann bis zum Jahre 1879 beständig, nahm von da ab jedoch alljährlich wieder zu. Diese Zunahme hat auch im Vergleiche mit der Volkszahl seit dem Jahre 1881 beständig stattgefunden, wie gleichfalls aus der Schlußzusammenstellung erhellt, und darf deßhalb als Anzeichen dafür gelten, daß sich seit dem Jahre 1881 die durchschnittliche wirthschaftliche Lage der Bevölkerung unseres Staates thatsächlich gebessert hat; denn noch immer bezeichnet für die große Masse der Bevölkerung die Eheschließung den Beginn wirthschaftlicher Selbständigkeit, dessen Voraussetzung und Vorbedingung ein gewisser, zur Begründung eines eigenen Hausstandes unbedingt erforderlicher Kapitalbesitz und ein einigermaßen gesichertes Einkommen bilden.

Weitaus die stärksten Schwankungen zeigt die Zahl der Sterbefälle, welche in einzelnen Jahren durch epidemisches Auftreten der Cholera, der Pocken und der Diphterie erhöht worden, im Ganzen aber doch während der fünfzehn Beobachtungsjahre allmälig nicht unerheblich gesunken ist, wenn man die gleichzeitige Zunahme der Volkszahl gebührend in Betracht zieht.

Wie sich die Geburts-, Heirats- und Sterbeziffern der preußischen Bevölkerung für die Jahre 1871 bis 1885 stellten, ergibt die hierunter folgende Zusammenstellung. Auf je 1000 zu Anfang des Jahres Lebende entfielen:

im Jahre	Geburten einschl. Todtgeburten	neuvermählte Personen	Sterbefälle einschl. Todtgeburten
1871 . . .	35,3	16,0	30,2
1872 . . .	41,5	20,7	31,1
1873 . . .	41,5	20,4	29,8
1874 . . .	42,1	19,6	27,7
1875 . . .	42,8	18,2	28,6
1876 . . .	42,7	17,2	27,4
1877 . . .	41,7	16,1	27,4
1878 . . .	40,5	15,7	27,5
1879 . . .	40,8	15,4	26,4
1880 . . .	39,7	15,4	27,3
1881 . . .	38,6	15,3	26,5
1882 . . .	39,2	15,8	27,0
1883 . . .	38,6	15,9	27,2
1884 . . .	39,2	16,2	27,3
1885 . . .	39,4	16,4	27,1

(Stat. Korr.)

Das Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern in den Gruppen des Kleingewerbes in Preußen. — An der Hand der 1875 und 1882 gesammelten Nachweisungen untersuchen wir, wie sich die selbstthätige Bevölkerung innerhalb der Gewerbegruppen u. s. w.[1]) gliedert. Hier zeigen sich im Einzelnen zwar die mannigfachsten Verschiedenheiten, fast ausnahmslos aber tritt die merkwürdige Thatsache zu Tage, daß sich das Zahlenverhältniß

[1]) Für die Gewerbegruppen ist folgende Zusammenstellung hergebracht: I Kunst- und Handelsgärtnerei, II Thierzucht und Fischerei, III Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei, IV Industrie der Steine und Erden, V Metallverarbeitung, VI Verfertigung von Maschinen, Geräthen, Instrumenten, Apparaten, VII chemische Industrie, VIII Gewerbe für Leuchtstoffe, Fette und Harze, IX Textilindustrie, X Papier- und Lederindustrie, XI Gewerbe für Holz- und Schnittstoffe, XII Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, XIII Gewerbe für Bekleidung und Reinigung, XIV Baugewerbe, XV Buch- und Kunstdruck und XVI künstlerische Gewerbe.

zwischen Meistern und Gehilfen vollständig verschoben hat. Schon die Zunahme oder Abnahme der Zahl der Meister und derjenigen der Gehilfen ist eine durchweg verschiedene. Eine überdurchschnittliche (d. h. diejenige der Bevölkerung übersteigende) Vermehrung der Selbständigen ergibt sich nur für drei Gewerbegruppen, nämlich für die I. um $64_{,62}$, für die XIII. um $11_{,27}$ und für die XVI. um $44_{,07}$ Proz.; für alle übrigen ist eine nur geringe Zunahme, weit häufiger aber noch eine nicht unerhebliche Abnahme bis zu 38 (VIII. Gr.), 41 (XIV. Gr.) und 75 (III. Gr.) Proz. zu verzeichnen. Umgekehrt bei den Gehilfen: hier ist nur für die III. Gruppe eine Abnahme um $25_{,13}$ Proz., für die IX. und XVI. eine nur geringe Zunahme nachgewiesen; bei allen übrigen ist ein reichliches Anwachsen der Gehilfenzahl ermittelt, beispielsweise bei der I. Gruppe um $200_{,83}$, bei der II. um $245_{,60}$, bei der IV. um $69_{,24}$ Proz. u. s. w.

Berücksichtigt man die soeben angeführte Vermehrung bezw. Verminderung, so sind folgende, zugleich die beiden Geschlechter unterscheidende Ziffern ein bezeichnender Ausdruck für die seit 1875 vor sich gegangene Verschiebung des Zahlenverhältnisses zwischen Selbständigen und Gehilfen, d. h. der sozialen Rangordnung im Kleingewerbe. Es kamen auf je 100

in der Gewerbegruppe	Selbständige überhaupt: Gehilfen		männliche Inhaber: männliche Gehilfen		weibliche Inhaber: weibliche Gehilfen		männliche Gewerbtreibende: männliche Selbständige		weibliche Gewerbtreibende: weibliche Selbständige	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882	1875	1882	1875	1882
I ...	47	86	46	76	88	298	65	57	53	25
II ...	16	56	16	52	21	324	86	66	83	24
III ...	133	411	105	321	1,495	4,971	49	24	6	2
IV ...	102	241	101	238	125	356	50	30	44	22
V ...	68	96	69	97	34	34	59	51	75	75
VI ...	44	70	44	70	51	54	69	59	66	65
VII ...	85	134	86	134	39	124	54	43	72	45
VIII ...	72	172	71	166	100	314	58	38	50	24
IX ...	32	41	29	44	39	47	77	72	72	68
X ...	75	96	74	95	117	125	58	51	46	44
XI ...	48	67	49	67	23	43	67	60	81	70
XII ...	78	128	78	125	70	188	56	44	59	35
XIII ...	25	32	38	54	8	12	73	65	92	89
XIV ...	31	88	31	89	39	19	76	53	72	84
XV ...	104	151	103	150	110	174	49	40	48	36
XVI ...	67	50	68	52	39	14	60	66	72	87

Diese Zahlenreihen sind überaus lehrreich; sie bieten zu den mannigfachsten sozial- und gewerbepolitischen Erörterungen die Unterlagen.

Es verlohnt sich weiter, den in den Gruppendurchschnitten verwischten Besonderheiten der einzelnen Gewerbszweige nachzugehen; dabei sind vornehmlich diejenigen gewerbestatistischen Ordnungen zu berücksichtigen, in welchen noch heute das Kleingewerbe erheblich überwiegt, sei es durch die Zahl der Betriebe (d. h. etwa der Selbständigen), sei es durch die Zahl der beschäftigten Personen. Eine Auswahl aus denselben mag auch für den vorliegenden Zweck genügen, bei welchem wir uns überdies lediglich auf Vergleichung einer Verhältnißzahl beschränken, nämlich derjenigen für das Verhältniß der Selbständigen zu den Gehilfen überhaupt. In der V. Gewerbegruppe beispielsweise gibt es vier derartige handwerksmäßig betriebene Gewerbe von größerer Bedeutung; unter diesen zählten die Kupfer-

schmiede 1875 108, 1882 nur 106 Gehilfen auf je 100 Meister, die Klempner 90 bezw. 100, die Grob- und Hufschmiede 56 bezw. 96 und die Schlosser 116 bezw. 124. Aus der VI. Gruppe zeigen die Stellmacherei und der Wagenbau die Verhältnißzahlen 36 bezw. 66 und die Uhrmacherei 54 bezw. 58, aus der IX. Gruppe die Spinnerei 18 bezw. 17, die Weberei 36 bezw. 44, die Seilerei 48 bezw. 66, aus der X. Gruppe die Buchbinder 74 bezw. 100, die Sattler und Tapezierer 64 bezw. 80 (die Sattler 1882 für sich 77, die Tapezierer 91), aus der XI. Gruppe die Tischler 59 bezw. 75, die Böttcher 36 bezw. 53, die Korbmacher 28 bezw. 42 und die Drechsler und Korkschneider 45 bezw. 67, aus der XII. Gruppe die Getreidemüller 87 bezw. 125, die Bäcker und Konditoren 78 bezw. 126 und die Fleischer 52 bezw. 96, aus der XIII. Gruppe die Schneider 28 bezw. 42, die Hutmacher, Mützenmacher und Kürschner 59 bezw. 65 und die Schuhmacher 41 bezw. 56, sowie endlich in der XIV. Gruppe die Maurer 28 bezw. 109, die Zimmerer 28 bezw. 133, die Glaser 40 bezw. 47, die Stubenmaler und Stuckmacher 60 bezw. 85, die Dachdecker 28 bezw. 61, die Brunnenmacher und Straßenpflasterer 36 bezw. 79 und die Ofensetzer und Schornsteinfeger 68 bezw. 96. Eine Vergleichung dieser Verhältnißzahlen mit denen der ersten bezw. zweiten Zahlenspalte nebenstehender Tabelle ergibt die Besonderheiten jedes einzelnen Gewerbes.

Eine weitere Aufführung von Zahlen würde ermüden. Es bedarf einer solchen auch kaum noch, nachdem sich im Ganzen, wie in den Gruppen und in einzelnen Gewerben fast ausnahmslos die sehr merkwürdige Thatsache ergeben hat, daß sich in der sozialen Gliederung der Kleingewerbtreibenden seit 1875 ein ganz unverkennbarer Umschwung vollzogen hat. Verminderung der Meister bezw. Selbstständigen im Kleingewerbe und Vermehrung der Gehilfen (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter) ist die bezeichnende Erscheinung des betrachteten Zeitraumes: von 100 Meistern und männlichen Inhabern des Jahres 1875 waren bis 1882, trotz der inzwischen gewachsenen Bevölkerung, rund 13 aus einer selbständigen Stellung verschwunden, aus 100 männlichen Gehilfen waren dagegen 138 geworden. Wie diese Thatsachen zu beurtheilen seien, haben wir früher bereits angedeutet. Eine Erklärung dafür ergibt sich aber vielleicht aus Folgendem. Soziale Verschiebungen, wie die hier geschilderten, sind ohne engen Zusammenhang mit dem Wirthschaftsleben nicht denkbar. Nun war das Jahr 1875, nach einer Zeit unvergleichlich blühender Gewerbsthätigkeit und wirthschaftlichen Aufschwungs, dasjenige des tiefsten wirthschaftlichen Niedergangs. In der vorhergegangenen Blüthezeit waren, begünstigt durch die Gesetzgebung, zahllose Gehilfen zur Begründung einer eigenen Werkstatt, eines eigenen Geschäftes geschritten; auch die Schwächsten von ihnen fristeten 1875 zum größten Theile wohl noch ihr kümmerliches Dasein als sogenannte Selbständige und steigerten somit deren Zahl weit über den Bedarf hinaus. Es konnte aber nicht fehlen, daß sie dennoch als solche zu Grunde gehen mußten; sie stiegen in den nächsten Jahren wieder zu der niedrigeren sozialen Stufe der Gehilfen hinab und vermehrten nun deren Zahl, wie sie die der Selbständigen entlasteten. Darauf kam wieder eine Zeit erneuten wirthschaftlichen Aufschwunges, welcher gerade im Anfange der achtziger Jahre vielversprechende Blüthen trieb. Nun strömte ein starker Nachwuchs dem Gewerbe zu und half zunächst die Gehilfenzahl vermehren, ohne daß gleichzeitig ein entsprechender Abfluß der niedrigeren in die höhere soziale Schicht stattgefunden hätte. Die Folgen dieser Vorgänge waren nicht zweifelhaft; sie spiegeln sich in unseren Zahlen wieder, und unter diesen Verhältnissen wären letztere ein Zeichen fortschreitender Gesundung. (Stat. Korr.)

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1886 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85** und **86** bedeuten die neunzehn Jahresbände 1868 bis 1886; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die zweite Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

J.

K.

N.

S.

T.

U.

V.

W.

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN



